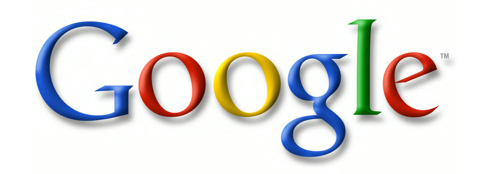
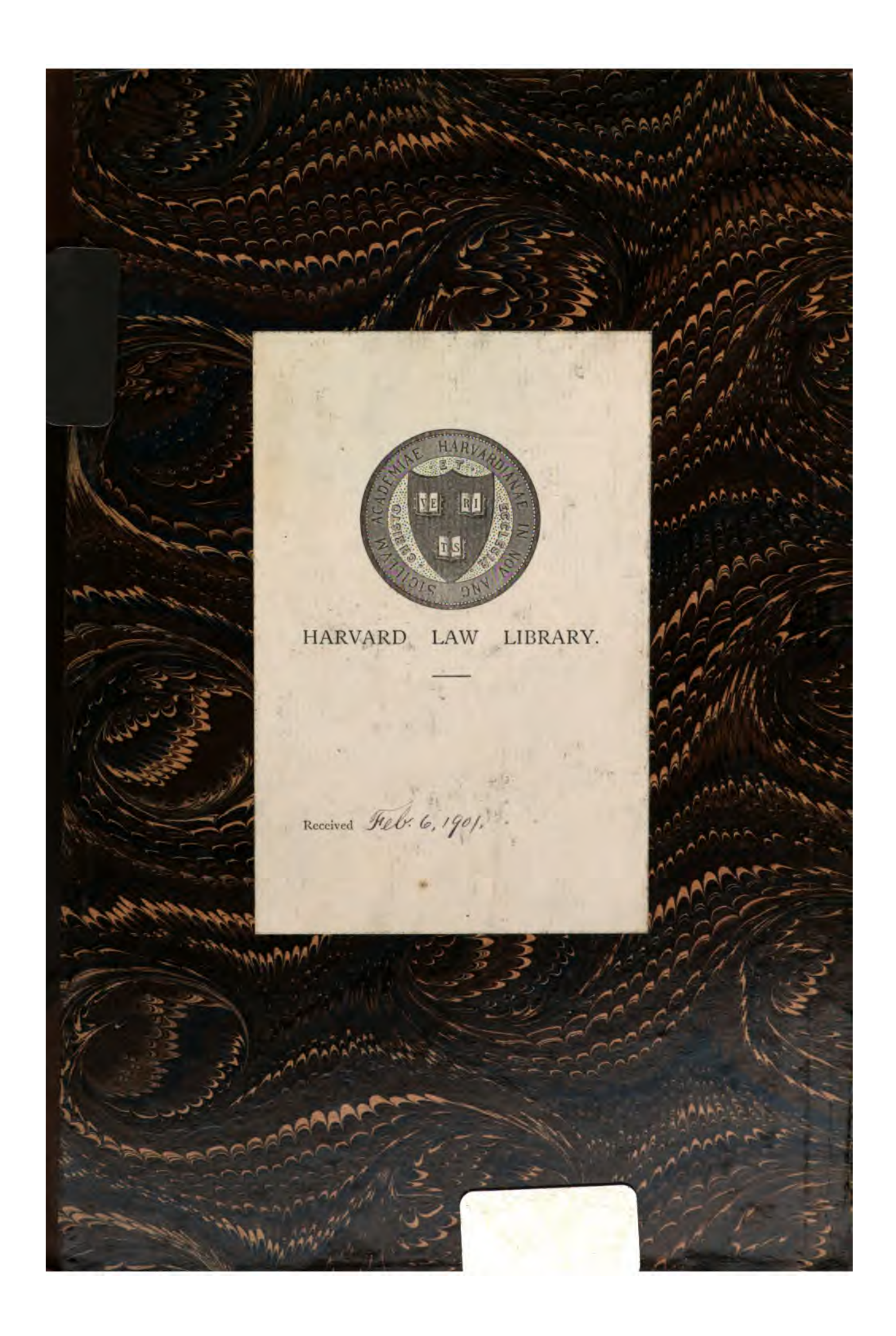
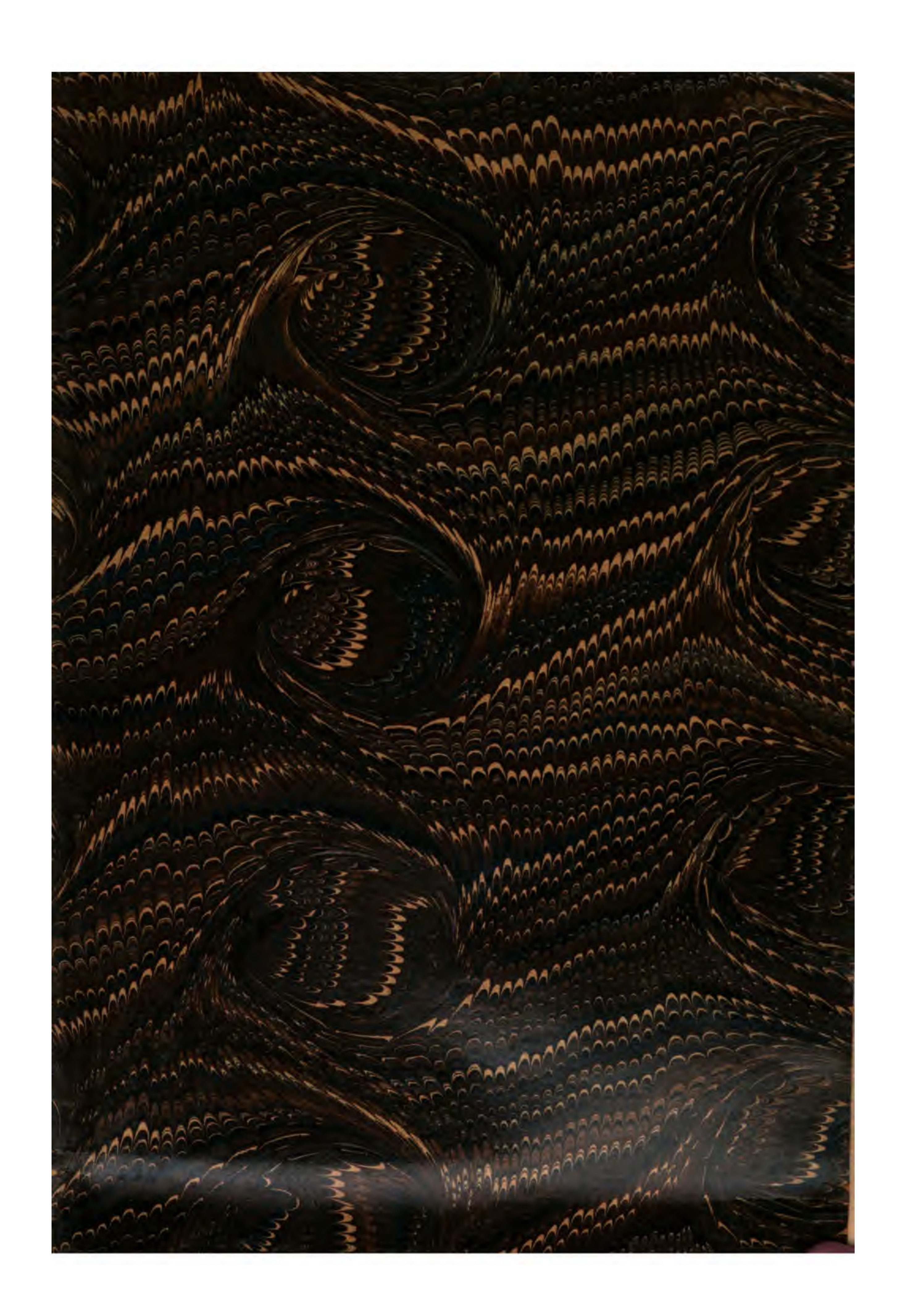



HARVARD LAW LIBRARY
3 2044 097 784 037


HARVARD LAW LIBRARY.
Received Feb. 6, 1901.



DIE STRAFGESETZGEBUNG DER GEGENWART.

DIE

STRAFGESETZGEBUNG

DER

GEGENWART

IN

RECHTSVERGLEICHENDER DARSTELLUNG.

HERAUSGEGEBEN

VON DER

INTERNATIONALEN KRIMINALISTISCHEN VEREINIGUNG.

I. BAND:

DAS STRAFRECHT DER STAATEN EUROPAS.



BERLIN 1894.

VERLAG VON OTTO LIEBMANN,

BUCHHANDLUNG FÜR RECHTS- UND STAATSWISSENSCHAFTEN.

W. LÜTZOWSTRASSE 27.

DAS STRAFRECHT

DER

STAATEN EUROPAS.

IM AUFTRAGE

DER

INTERNATIONALEN KRIMINALISTISCHEN VEREINIGUNG

UNTER MITWIRKUNG VON

B. Alimena, Neapel — L. W. C. van den Berg, Delft — V. Berg, Luxemburg — G. Crusen, Hannover — K. Dickel, Berlin — I. Foinitzki, Petersburg — J. Forsmann, Helsingfors — S. Gabuzzi, Bellinzona — A. Gautier, Genf — B. Getz, Kristiania — G. A. van Hamel, Amsterdam — K. Hiller, Czernowitz — Josefowitsch, Belgrad — K. A. Kypriades, Athen — P. Th. Missir, Jassy — E. Olrik, Kopenhagen — A. Prins, Brüssel — A. Rivière, Paris — E. Rosenfeld, Halle — Savvas Pascha, Aix-en-Provence — M. St. Schischmanov, Sofia — E. Schuster, London — H. Seuffert, Bonn — J. J. Tavares de Medeiros, Lissabon — A. Teichmann, Basel — E. Turrel, Monaco — W. Uppström, Stockholm — M. Wesnitsch, Belgrad — J. v. Wlassics, Budapest

HERAUSGEGEBEN

VON

Dr. FRANZ VON LISZT,

O. Ö. PROFESSOR DER RECHTE AN DER UNIVERSITÄT HALLE.



BERLIN 1894.

VERLAG VON OTTO LIEBMANN,

BUCHHANDLUNG FÜR RECHTS- UND STAATSWISSENSCHAFTEN.

W. LÜTZOWSTRASSE 27.

VERZEICHNIS DER MITARBEITER

DES

ERSTEN BANDES.

ALIMENA, Dr. BERN., o. ö. Professor an der Universität Neapel.
BERG, Dr. L. W. C. VAN DEN, Professor des mohamedanischen Rechts, Delft.
BERG, VIKTOR, Advokat, Luxemburg.
CRUSEN, Dr. GEORG, Hannover.
DICKEL, Dr. K., Amtsrichter und Lehrer an der Forstakademie in Eberswalde, Berlin
FOINITZKI, Dr. IWAN, Generaladvokat am Kassationssenat, o. ö. Professor a. d. Universität St. Petersburg.
FORSMANN, Dr. JAAKKO, o. ö. Professor an der Universität Helsingfors.
GABUZZI, STEFANO, Advokat, Bellinzona.
GAUTIER, Dr. A., o. ö. Professor an der Universität Genf.
GETZ, Dr. B., Oberreichsanwalt, Kristiania.
HAMEL, Dr. G. A. VAN, o. ö. Professor an der Universität Amsterdam.
HILLER, Dr. K., Regierungsrat, o. ö. Professor an der Universität Czernowitz.
JOSEFOWITSCH, Dr., Belgrad.
KYPRIADES, Dr. KONST. A., Advokat, Athen.
LISZT, Dr. FRANZ, o. ö. Professor der Rechte an der Universität Halle a. S.
MISSIR, P. TH., Professor an der Universität Jassy.
OLRIK, EYVIND, Kopenhagen.
PRINS, AD., Generalinspektor der Gefängnisse, o. ö. Professor an der Universität Brüssel.
RIVIÈRE, ALBERT, ehem. Richter, I. Schriftführer der „Société générale des prisons“, Paris.
ROSENFELD, Dr. ERNST, Halle a. S.
SAVVAS PASCHA, ehem. türkischer Staatsminister, Aix-en-Provence.
SCHISCHMANOV, Dr. M. ST., Richter am obersten Kassationshof, Sofia.
SCHUSTER, Dr. ERNST, Barrister-at-Law, London.
SEUFFERT, Dr. H., Geh. Justizrat, o. ö. Professor an der Universität Bonn.
TAVARES DE MEDEIROS, J. J., Advokat, Lissabon.
TEICHMANN, Dr. A., o. ö. Professor an der Universität Basel.
TURREL, EDMOND, Staatsrat und Generaladvokat, Monaco.
UPPSTRÖM, Dr. WILH., Häradshöfding, Stockholm.
WESNITSCH, Dr. MILENKO J., Belgrad.
WLASSICS, Dr. JUL. VON, o. ö. Professor an der Universität Budapest.

INHALTSVERZEICHNIS.

(Die genauen Inhaltsübersichten sind der Darstellung der einzelnen Länder vorangestellt.)

ZUR EINFÜHRUNG.

RÜCKBLICK UND ZUKUNFTSPLÄNE.

VON

Dr. FRANZ VON LISZT,

O. Ö. PROFESSOR DER RECHTE AN DER UNIVERSITÄT HALLE.

I.

Im zweiten Jahre ihres Bestehens, auf der Versammlung zu Bern im Jahre 1890, hat die Internationale kriminalistische Vereinigung auf Antrag des Schreibers dieser Zeilen den Beschluss gefasst, eine rechtsvergleichende Darstellung des heute in Europa geltenden Strafrechts in Angriff zu nehmen. Ein engerer Ausschuss, bestehend aus den Herren van Hamel, v. Liszt, Prins, als Mitgliedern des leitenden Ausschusses, sowie weiter den Herren Gauckler, Lammasch und Stooss, erhielt den Auftrag, den Plan des Unternehmens genauer festzustellen und für die Sicherung der finanziellen Grundlagen seiner Durchführung zu sorgen.

Die Anregung zu diesem Antrage hatte ein wertvolles Geschenk gegeben, das der eidgenössische Bundesrat am 14. August 1890 den auswärtigen Teilnehmern an unserer Versammlung überreichen zu lassen die Aufmerksamkeit hatte. Es war das eben erschienene Buch des Berner Rechtslehrers Karl Stooss: „Die schweizerischen Strafgesetzbücher zur Vergleichung zusammengestellt und im Auftrage des Bundesrates herausgegeben". („Les codes pénaux suisses. Rangés par ordre de matières et publiés à la demande du conseil fédéral.") Meinen Lesern brauche ich die eigenartige Bedeutung dieses von uns allen freudig begrüssten Werkes nicht auseinanderzusetzen. Sie wissen alle, dass Stooss vom Bundesrate den Auftrag erhalten hatte, die Vorarbeiten für ein einheitliches eidgenössisches Strafgesetzbuch zu beginnen und thunlichst zu fördern; sie wissen alle, dass Stooss mit der ihm eigenen ruhigen Entschlossenheit an die grosse Aufgabe herangetreten ist und die Vorarbeiten zu glücklichem Ende geführt hat. Das Ergebnis der ebenso umfassenden wie tiefgehenden Untersuchungen von Stooss liegt heute in zwei weiteren Bänden vor, die den Titel führen: „Grundzüge des schweizerischen Strafrechts", und von denen der erste 1892, der zweite 1893 erschienen ist. Sofort hat auch die Ausarbeitung des Entwurfes selbst begonnen, die, wieder in die bewährten Hände unseres Berner Freundes und Kollegen gelegt, rüstig vorwärts schreitet. Vor wenigen Monaten ist der Vorentwurf des allgemeinen Teiles eines schweizerischen Strafgesetzbuchs deutsch und französisch der Öffentlichkeit übergeben worden. Und während ich diese Zeilen schreibe, erhalte ich den Bericht über die Verhandlungen der Expertenkommission, die das eidgenössische Justizdepartement im September und Oktober 1893 zusammenberufen hatte.

Es wird zweckmässig sein, den Arbeitsplan klar zu legen, den Stooss entworfen und durchgeführt hat. Denn von diesem Arbeitsplan sind wir aus-

gegangen, als wir, im Schosse des Redaktionsausschusses, über die Erfüllung der uns gestellten Aufgabe zu beraten uns anschickten.

Die Vorarbeiten zu dem Entwurf eines eidgenössischen Strafgesetzbuchs sollten nach Ansicht von Stooss ein doppeltes umfassen. Es handelte sich erstens darum, das kantonale Strafrecht selbst, also wenn ich so sagen darf das Urmaterial für das zu schaffende einheitliche Strafgesetzbuch, allgemein zugänglich zu machen. Und zweitens sollte nachgewiesen werden, welches die übereinstimmenden, welches die auseinandertretenden Grundgedanken des vielgestaltigen Rechts der einzelnen Kantone seien. Erst auf dieser breiten und sicheren Grundlage sollte der stolze Bau eines Strafgesetzbuchs für die schweizerische Eidgenossenschaft errichtet werden.

Es leuchtet wohl ein — und das war für Stellung und Annahme meines Antrages massgebend — dass die umfangreichen „Vorarbeiten", auch abgesehen von dem weiteren Ziele, dem zu dienen sie berufen waren, eine durchaus selbständige und kaum hoch genug zu veranschlagende Bedeutung beanspruchen dürfen. Ein reiches, zerstreutes, kaum Einem von uns zugängliches Material ist übersichtlich und bequem zusammengestellt. Und in die toten Buchstaben des Gesetzes ist Leben und Bewegung gebracht; die treibenden Kräfte sind uns klar gelegt, Verwandtschaften ergeben sich, wo wir sie nicht gesucht hätten, selbständige Entwicklung tritt uns entgegen, wo wir, wegen gemeinsamer Wurzel, gleichförmige Ausbildung erwarteten. Wer je in früheren Jahren vergebliche Mühe darauf verwandt hat, Auskunft über die Behandlung irgend einer strafrechtlichen Frage in dem Rechte der Schweizer Kantone zu erhalten, der — aber auch nur der — wird die wissenschaftliche Bedeutung der Thatsache völlig zu würdigen wissen, dass er nunmehr in den drei Bänden der Stooss'schen „Vorarbeiten" die Lösung jedes Zweifels in wenigen Augenblicken findet.

Hier setzt unser Beschluss vom 14. August 1890 ein. Konnte es für die jugendkräftige und arbeitsfrohe Internationale kriminalistische Vereinigung eine schönere und grössere Aufgabe geben, als für das Recht aller Länder Europas zu versuchen, was Stooss für die Kantone der Schweiz unternommen und zu jener Zeit in dem schwierigeren Teile bereits gelöst hatte? Stand auch für uns als weiteres Ziel nicht die Ausarbeitung eines europäischen Strafgesetzbuchs in Frage (dass dieser Gedanke nicht gar so utopistisch ist, als es auf den ersten Blick scheinen möchte, hoffe ich noch zeigen zu können), so musste doch eine „Rechtsvergleichende Darstellung des in Europa geltenden Strafrechts" an sich von unschätzbarem Werte für jeden sein, in dessen Arbeitsgebiet das Strafrecht fällt: nicht nur für den Gesetzgeber, der seinem Volke ein neues nationales Strafgesetzbuch zu geben berufen ist und der dabei die in anderen Ländern gemachten Fortschritte und Erfahrungen vollständig benutzen möchte; nicht nur für den Gelehrten, der rechtsvergleichende Studien um ihrer selbst willen treibt und zu wissenschaftlicher Methode sich durchzuringen strebt; sondern auch für den Richter, den Staatsanwalt, den Verteidiger, denen die häufig auftauchenden Fragen nach ausländischem Strafrecht schlimme

Sorgen zu bereiten pflegen; und für den Diplomaten, dem der Auslieferungsvertrag allein ein Buch mit sieben Siegeln bleibt, solange er über das Strafrecht des Landes, mit dem der Vertrag geschlossen ist, nicht raschere und zuverlässigere Auskunft sich zu verschaffen vermag, als die amtliche Nachfrage sie bietet. Und je weiter der wirtschaftliche Verkehr seine Kreise zieht, je fester die die Völker verbindenden Handelsbeziehungen sich verknüpfen und verschlingen, desto wichtiger muss es selbst für den nichtjuristischen Geschäftsmann sein, das Strafrecht der fernen Länder zu kennen, in welchen seine Thatkraft neue Werte geschaffen oder neue Absatzquellen eröffnet hat: verbürgt ihm doch nicht das Privatrecht allein den Schutz seiner Interessen!

Die Schwierigkeiten des Unternehmens schreckten uns nicht. Nur quantitativ, nicht qualitativ war unsere Aufgabe eine andere, als die des Berner Kollegen, der nicht nur deutsche, französische und italienische Rechtsbegriffe zur einheitlichen Darstellung zu verbinden, sondern auch die Überlieferungen der Urkantone mit den Bedürfnissen des Verkehrslebens unserer Tage zu versöhnen und die Technik des Fachjuristen volkstümlicher Rechtsbildung dienstbar zu machen hatte. Was der eine Mann für die ganze Schweiz zu Wege gebracht, das konnte die gesammelten Kräfte unserer Vereinigung nicht übersteigen. So kam der Beschluss vom 14. August 1890 zu Stande. Aufgabe des gewählten Ausschusses war es, auf Grund nüchterner Überlegung durchzuführen, was in einer Stunde der Begeisterung beschlossen war.

II.

Der von Stooss aufgestellte Arbeitsplan bildete den Ausgangspunkt und die Grundlage für die Beratungen und Beschlüsse des Redaktionsausschusses. Dass er für die Lösung der uns gestellten Aufgabe nicht ohne weiteres und nicht unverändert zur Anwendung gelangen könne, stand von allem Anfange an ausser Zweifel. Genauere Prüfung ergab aber sehr bald, dass weitgehende Abweichungen unvermeidlich waren, sollte das Unternehmen zu gedeihlichem Ende geführt werden.

Schon die Aufgabe selbst, wie sie uns durch den Berner Beschluss von 1890 vorgezeichnet war, musste anders und weiter gefasst werden. Die Beschränkung auf Europa erwies sich als undurchführbar. Wenn das mohammedanische Strafrecht der europäischen Türkei in die Darstellung einbezogen wurde, so konnte das uns viel näher stehende Recht der Vereinigten Staaten Nordamerikas nicht fehlen, so durften die spanischen und portugiesischen Tochterrechte in Süd- und Mittelamerika nicht übergangen werden. Den Austausch der Güter wie der Rechtsideen hemmt das atlantische Weltmeer ungleich weniger als der Balkan. Europa ist ein geographischer, kein rechtsphilosophischer Begriff. Gegen diese Erkenntnis gab es kein Widerstreben. Mochten die Schwierigkeiten auch ins Ungeahnte wachsen — es musste der Versuch gemacht werden, sie zu überwinden. So ist, ohne dass wir darüber viel Worte verloren hätten, aus dem Strafrecht Europas die „Strafgesetzgebung der Gegenwart“ geworden.

Aber auch damit war eine endgültige Abgrenzung noch nicht gegeben. Auf der einen Seite bedurfte der von uns gewählte und dauernd beibehaltene Ausdruck „Strafgesetzgebung“ selbst der erweiternden Auslegung. Es konnte und durfte keine Rede davon sein, das Recht der Staaten ohne strafrechtliche Kodifikation aus unserer Darstellung auszuschliessen. Gehört doch zu diesen Staaten in erster Linie das englische Weltreich selbst. Ohne eingehendste Berücksichtigung des englischen common law ist jede rechtsvergleichende Darstellung des Strafrechts wertlos.

Auf der anderen Seite konnte es nicht unsere Aufgabe sein, „ethnologische Jurisprudenz“ zu treiben. Nur das entwickelte Recht der Kulturvölker kann Gegenstand rechtsvergleichender Behandlung sein. Aber was sind Kulturvölker? Wie schwer eine juristisch scharfe Antwort auf diese Frage gegeben werden kann, weiss jeder, der dem Begriff des Völkerrechts näher zu treten versucht hat. Jahr aus Jahr ein erweitert sich der Umkreis der Länder und Völker, die, wenn auch zunächst nicht als völlig gleichberechtigte Mitglieder, in die grosse den Erdball umspannende Rechtsgenossenschaft der Kulturstaaten eintreten. Man braucht nur einen Blick auf die Unterschriften unter den Wiener Protokollen des Weltpostvereins (1891) zu werfen, um die vor zwei Jahrzehnten noch kaum zu ahnenden Fortschritte in ihrer ganzen Tragweite zu erkennen. Mit der unwiderstehlichen Kraft eines Naturgesetzes wirkt die Attraktionskraft des völkerrechtlichen Verbandes.

Der Begriff der Kulturstaaten durfte daher nicht zu eng gefasst werden. Die Abgrenzung freilich bleibt mehr oder weniger eine willkürliche. Wir haben die Entscheidung nach bestem Wissen getroffen; aber es darf und soll nicht verschwiegen werden, dass auch äusserliche Momente bei der Entscheidung eine Rolle gespielt haben. Wenn wir einerseits da und dort eine zuverlässige Auskunft mit dankbarer Freude verzeichneten, obwohl sie uns über die selbstgesteckte Grenze hinausführte, haben wir anderseits uns bescheiden müssen, wo unsere Quellen uns im Stiche liessen. Mögen Überschreitungen wie Lücken uns freundlich verziehen werden!

Mit dem Hinausgreifen über Europa war aber gleichzeitig eine wichtige Abweichung von dem Stooss'schen Vorbilde geboten. Wir hatten zuerst daran gedacht, vor allem den Wortlaut der Gesetze selbst allgemein zugänglich zu machen, gleichgiltig, ob in der von Stooss gewählten oder in irgend einer anderen Form. Wir sahen uns gezwungen, diesen Gedanken wieder fallen zu lassen. Eine Ausgabe der „Strafgesetze des Erdballs“ hätte unbedingt zunächst den Text in der Ursprache bringen müssen; denn jede eingehende wissenschaftliche Forschung ist auf den Wortlaut des Gesetzes unbedingt angewiesen. Dem Original aber hätte, der von uns einmal angenommenen Zweisprachigkeit des ganzen Unternehmens gemäss, je eine deutsche und eine französische Übersetzung beigefügt werden müssen. Zu den kaum überwindlichen, und nicht blos auf dem finanziellen Gebiete liegenden, Schwierigkeiten einer solchen Ausgabe traten schwere Bedenken gegen ihre Brauchbarkeit. Ein Gesetzbuch ohne Einführung und Erläuterung wird auch den gewandtesten Juristen häufig

genug in die Irre führen. Tieferes Eindringen in den Geist eines nationalen Strafrechts, wie es die Wissenschaft erfordert, ist unmöglich ohne Kenntnis seiner Entwicklungsgeschichte, seiner Grundgedanken, seiner Litteratur, seiner Rechtsprechung. So kamen wir von zwei Seiten her zu demselben Gedanken: Die Ausgabe der Strafgesetzbücher zu ersetzen durch eine systematische Einführung in das Strafrecht der einzelnen Länder. Für die grossen Gebiete des nicht-kodifizierten Rechts war ja von vornherein jede andere Möglichkeit ausgeschlossen. Der Privatarbeit musste und konnte es überlassen bleiben, die wünschenswerten Übersetzungen ausländischer Strafgesetzbücher allmählich zu beschaffen. Wie die Société de législation comparée zu Paris, so ist die Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft seit Jahren mit Erfolg nach dieser Richtung hin thätig. Da wie dort wird der Eifer auch in Zukunft nicht erlahmen.

Nach Erledigung dieser Vorfrage konnten nunmehr die Grundzüge des Unternehmens nach seiner wissenschaftlichen Seite hin rasch festgestellt werden. Es sollte eine deutsche und eine französische Ausgabe veranstaltet werden. Jede von ihnen wurde auf fünf Bände gross Lexikonoktav zu etwa je 50 Druckbogen (von 16 Seiten) berechnet. Der I. Band sollte die systematische Einführung in das Strafrecht der einzelnen Länder, der II. und III. die allgemeinen Lehren des Strafrechts, der IV. und V. die einzelnen strafbaren Handlungen umfassen.

Die „Sicherung der finanziellen Grundlagen“ des Unternehmens war mir von dem Ausschusse überlassen worden. Nach eingehenden Unterhandlungen kam eine vorläufige Vereinbarung zwischen mir und dem Verlagsbuchhändler Herrn Otto Liebmann (Berlin) zu Stande. Dieser erklärte, das geschäftliche Risiko für den I. Band ohne weiteres, für die übrigen Bände dann zu übernehmen, wenn eine genügende Anzahl von Subskribenten gesichert sei. In der Sitzung des Redaktionsausschusses zu Kristiania am 25. August 1891 wurde die Vereinbarung gutgeheissen, nachdem als Probe von Satz, Format und Papier einerseits, der Darstellung anderseits die kurze Abhandlung von Dr. E. Rosenfeld „Die Tötungen“ vorgelegt worden war. Tags darauf, den 26. August 1891, beauftragte mich die dritte Jahresversammlung der Internationalen kriminalistischen Vereinigung, den Vertrag mit Herrn Otto Liebmann auf der bezeichneten Grundlage abzuschliessen. Damit war wenigstens das Erscheinen des ersten Bandes endgültig gesichert.

III.

Im Spätherbst 1891 konnte somit an die wissenschaftliche Vorbereitung des I. Bandes herangetreten werden. Der Redaktionsausschuss genehmigte den in Halle ausgearbeiteten Plan, der in den „Mitteilungen der Internationalen kriminalistischen Vereinigung“ III 390 zum Abdruck gebracht ist. Für die Durchführung des Programms ist der Unterzeichnete, dem der Ausschuss völlig freie Hand gelassen hat, allein verantwortlich.

Ein Blick in den vorliegenden, die Staaten Europas umfassenden, I. Band

zeigt, dass ich nach mehreren Richtungen hin von jenem Programm abgewichen bin. Diese eigenmächtigen Abweichungen habe ich zu rechtfertigen.

Zunächst war das Programm von der Aufstellung der „Ländergruppen“ ausgegangen, die sich aus Dr. Rosenfeld's Probearbeit über die „Tötungen“ ergeben hatten. Durch die Einreihung der einzelnen Länder in die eine oder die andere der aufgestellten vier Gruppen (1. englisch-nordamerikanische Gruppe, 2. nord- und südromanische Gruppe, 3. deutsche Gruppe, 4. Gruppe der übrigen Länder) sollte die innere Verwandtschaft der Strafgesetzgebungen ersichtlich gemacht werden. Demgemäss waren z. B. die Türkei und Japan der nordromanischen, Serbien und Griechenland der deutschen Gruppe zugeteilt worden. Sehr bald aber stellte sich bei genauerer Prüfung des Stoffes die Unmöglichkeit heraus, an diesem Einteilungsgrunde festzuhalten. Die vielfachen Wechselbeziehungen der einzelnen Rechtssysteme untereinander gestatten eine so scharfe Gruppeneinteilung zwar, solange es sich um einzelne strafrechtliche Materien handelt, nicht mehr aber in dem Augenblicke, in welchem die Gesetzgebungen als Ganzes einander gegenüber gestellt werden. So steht, um nur ein oder zwei Beispiele anzuführen, das preussische Strafgesetzbuch von 1851 und somit auch das auf ihm beruhende Strafgesetzbuch für das deutsche Reich dem französischen Code pénal viel näher, als dieser dem italienischen Strafgesetzbuch oder auch nur dem Recht der romanischen Schweiz. Und die Selbständigkeit des niederländischen oder des finnländischen Strafgesetzbuchs verbietet die im übrigen vielleicht gerechtfertigte Einreihung in die deutsche Gruppe. Die vierte, völlig zusammenhangslose Gruppe endlich wirft in allen Fällen das Einteilungsprinzip selbst über den Haufen; eine Gruppe, die z. B. Russland und China zusammenstellt, hat auf die Bedeutung einer wissenschaftlichen Zusammenfassung überhaupt keinen Anspruch.

Ich glaube daher, auf die allgemeine Zustimmung, auch auf die meiner Freunde im Redaktionsausschuss, dafür rechnen zu dürfen, dass ich unser gemeinsames Programm in diesem Punkte aufgegeben und auf die Einteilung in Gruppen verzichtet habe. Statt dessen ist Europa von den übrigen Weltteilen getrennt worden, soweit nicht die Kolonieen (wie bei den Niederlanden, bei Italien u. s. w.) gleich mit dem Mutterlande, andere aussereuropäische Landesgebiete (wie bei Russland und der Türkei) gleich mit dem europäischen Hauptgebiete erledigt werden konnten. In der deutschen Ausgabe eröffnet das deutsche Reich, in der französischen Frankreich die Reihe der europäischen Staaten; die übrigen folgen ohne jedes Prinzip aufeinander, vielfach eben so, wie die einzelnen Abhandlungen in der einen der beiden Sprachen druckfertig vorlagen. Je weiter der Band vorrückte, desto mehr überzeugte ich mich von der Richtigkeit dieses Verfahrens.

Auch an der Ausmessung des Raums für die einzelnen Darstellungen, wie sie das Programm vorzeichnete, ist nicht in allen Fällen festgehalten worden. Im Ganzen überwiegen die Überschreitungen. Umfasst doch die Darstellung Europas allein 46, bezw. 45 Druckbogen, während für den ganzen Band nur 50 gerechnet waren. Ich möchte es ausdrücklich und mit besonderer

Dankbarkeit anerkennen, dass der Verleger dieser Überschreitung zugestimmt und auch für die Behandlung der aussereuropäischen Länder noch Raum zur Verfügung gestellt hat. Einzelne Abhandlungen, so insbesondere die über Frankreich, sind hinter dem angewiesenen Raum nicht unbeträchtlich zurückgeblieben; es rechtfertigt sich das gerade in diesem Falle wohl zur Genüge dadurch, dass das System des Code pénal in der ganzen Welt bekannt und an sich einfach, dass die französische Litteratur jedermann zugänglich ist, und dass Frankreich vor einer gründlichen Umgestaltung seiner Strafgesetzgebung steht.

Von diesen Äusserlichkeiten abgesehen, war ich bemüht, den Grundgedanken des Programms durchzuführen. Noch einmal möchte ich, um alle Missverständnisse abzuschneiden, ausdrücklich betonen: Der erste Band enthält **die Grundlage für eine rechtsvergleichende Darstellung des europäischen Strafrechts, nicht diese selbst.** Um unser schweizerisches Vorbild heranzuziehen: er entspricht nicht Stooss' „Grundzügen" von 1892/93, sondern der Vorarbeit dazu von 1890. Er vertritt die Stelle einer Sammlung der verschiedenen Strafgesetzbücher. Er soll die notwendige Vorbedingung für jede rechtsvergleichende Arbeit auf strafrechtlichem Gebiete schaffen; und er beansprucht daher selbständigen Wert auch für den Fall, dass der Kriminalistischen Vereinigung die Fortführung des Unternehmens nicht beschieden sein sollte. **Systematische Einführung in das Strafrecht jedes einzelnen Staates:** das ist die Aufgabe unseres ersten Bandes wie seiner nächsten Fortsetzung.

Diese Aufgabe brachte es mit sich, dass wir unseren Mitarbeitern einige wenige „leitende Gesichtspunkte" an die Hand geben mussten (Berücksichtigung der geschichtlichen Grundlagen des geltenden Rechts, der strafrechtlichen Sondergesetze, der Litteratur, der Rechtsprechung), sie aber in allem übrigen frei gewähren lassen konnten. Jedes grössere Werk, das der Feder verschiedener Mitarbeiter entstammt, muss in seinen einzelnen Teilen Unebenheiten und Verschiedenheiten aufweisen. Das mag vielfach störend wirken; in unserem Falle bietet gerade diese Abweichung der einzelnen Mitarbeiter voneinander in der ganzen Art, wie sie die Aufgabe anpacken und lösen, nicht nur hohen künstlerischen Reiz, sondern auch einen wissenschaftlichen Vorzug des Buches, den ich um keinen Preis missen möchte. In den Einzeldarstellungen tritt nicht nur die Eigenart des Verfassers, es tritt auch die Eigenart der Gesetzgebung und der Wissenschaft des von ihm behandelten Landes ins hellste Licht. Gerade aus diesem Grunde habe ich auch, soweit es irgend möglich war, an dem Grundsatze festgehalten, dass jedes Land von einem seiner Angehörigen zu bearbeiten sei. Auch für die überseeischen Staaten war mir dieser Grundsatz massgebend. Und nur dort habe ich ihn verlassen, wo mir die Not keine Wahl gestattete, wo ich einen Mitarbeiter entweder überhaupt unter den Landesangehörigen nicht fand oder eine gegebene Zusage im letzten Augenblick zurückgenommen wurde. Für die folgenden Bände, für die rechtsvergleichende Darstellung selbst, wird ein einheitliches Zusammenwirken weniger Mitarbeiter nach fest bestimmten Grund-

sätzen unter strammer Centralleitung unbedingt notwendig sein; für die in diesem Bande angestrebte übersichtliche Darstellung der einzelnen nationalen Rechte kam es in erster Linie darauf an, das nationale Gepräge zu wahren, die Abweichungen nicht etwa abzuschleifen, sondern möglichst scharf hervortreten zu lassen.

IV.

So gebührt denn das Verdienst für das Zustandekommen des ersten Bandes den Mitarbeitern, die in aufopferndster Weise der an sie gerichteten Aufforderung Folge geleistet haben. Mögen sie den Dank, den ich in diesem Augenblicke so lebhaft empfinde, auch bei unseren Lesern finden. Und mögen diese über die (mir recht gut bekannten) Fehler des Bandes, die allein der unter sehr schwierigen Verhältnissen arbeitenden Redaktion zur Last fallen, milde zu Gericht sitzen.

Zu den Mitarbeitern zählen auch unsere Übersetzer. Sie teilen sich mit den Verfassern in die Ehren des Unternehmens. Ausdrücklich möchte ich hervorheben, dass ich es dem überaus liebenswürdigen Entgegenkommen der Société de législation comparée in Paris und ihres Generalsekretärs Daguin verdanke, dass die, heute auch für die Zukunft gesicherten, Übertragungen ins Französische in einem recht kritischen Augenblicke nicht ins Stocken gerieten. Und bezüglich der Übertragungen ins Deutsche muss ich an dieser Stelle mit herzlichem Danke des jungen Freundes in Hannover gedenken, dessen bewährte Arbeitskraft, so oft sie auch in Anspruch genommen werden mochte, mich niemals im Stiche gelassen hat.

Da meine einführenden Zeilen nicht nur diesem Bande, sondern auch dem folgenden Halbbande gelten, so habe ich noch eine weitere Dankesschuld schon heute abzutragen. Für zahlreiche überseeische Gebiete hat das **Deutsche Auswärtige Amt** unserem Unternehmen seine machtvolle Unterstützung gewährt. Kurze aber wertvolle Notizen sowie umfangreichere Darstellungen verdanke ich dieser Vermittlung, ohne welche die Fortsetzung des ersten Bandes niemals auch nur annähernd die heute bereits erreichte Vollständigkeit hätte gewinnen können. Mit lebhaftem Danke habe ich bei den betreffenden Abschnitten die Quelle angegeben, der sie entstammen.

Auch der **erste Teil des zweiten Bandes**, die sämtlichen übrigen Erdteile umfassend, ist Dank dieser Unterstützung heute bereits gesichert. Aber gerade diese über mein Erwarten reichliche Hilfsquelle hat mich veranlasst, im Einvernehmen mit dem Verleger, mit der Herausgabe des ersten Bandes nicht länger zu zögern. Die abgeschlossen vorliegende Darstellung der sämtlichen europäischen Staaten mit Einschluss der Türkei sollte nicht durch die begründete Hoffnung um den Wert der Aktualität gebracht werden, dass in einigen Monaten auch die bezüglich der überseeischen Länder noch vorhandenen Lücken ergänzt sein würden. Zu etwa drei Vierteilen liegt auch das Manuskript zu der ersten Hälfte des zweiten Bandes druckfertig in beiden Sprachen vor. Binnen kurzer Frist kann, menschlicher Berechnung nach, auch

dieser Teil ausgegeben werden, und zwar in einer Vollständigkeit, die ich vor wenigen Monaten noch für unerreichbar gehalten habe.

Soll unsere Darstellung bei dem raschen Fluss der Gesetzgebung nicht veralten, so bedarf sie einer fortlaufenden Ergänzung durch Jahresberichte über die in Gesetzgebung und Wissenschaft der verschiedenen Länder gemachten Fortschritte. Ich kann bereits heute die Versicherung geben, dass diese Ergänzung erfolgen wird, wenn ich auch noch nicht zu sagen vermag, wo und wie das der Fall sein wird. Hoffentlich sichert der buchhändlerische Erfolg des Werkes die Ausgabe von Nachtragsheften. Aber auch wenn der äussere Erfolg uns fehlen sollte, werden jene Jahresberichte irgendwo ihr Unterkommen finden. Soweit die Vermögensverhältnisse der Internationalen kriminalistischen Vereinigung es gestatten, werden unsere „Mitteilungen“ die geeignetste Stelle dafür bieten. Jedenfalls aber werden die diesem Plane entgegenstehenden Hindernisse auf die eine oder andere Weise überwunden werden, wenn anders, woran ich nicht zweifle, der Opfermut unserer Freunde im Dienste der Wissenschaft nicht erlahmt.

Zweifelhaft ist es dagegen noch im Augenblicke, ob die weiteren Bände des Werkes zu stande kommen werden. Wie bereits erwähnt, ist die Fortsetzung buchhändlerisch bedingt durch die Gewinnung einer entsprechenden Anzahl von Zeichnungen auf das ganze Werk. Ob diese sich finden wird, ob vielleicht die wissenschaftliche und praktische Bedeutung unseres Unternehmens uns daneben noch andere Einnahmsquellen eröffnet, muss abgewartet werden. Für alle Fälle aber möchte ich es nicht unterlassen, in wenigen Worten meine Ansicht über die Aufgabe hier niederzulegen, welche die folgenden Bände zu erfüllen hätten. Ob Vorwort zu diesen, ob Nachwort zu dem einleitenden Teile, ob Arbeitsprogramm oder fromm-entsagender Wunsch — soll diese kurze Darstellung meine Auffassung über Wesen und Ziel der Rechtsvergleichung auf dem Gebiete der Strafgesetzgebung klarlegen.

V.

Rechtsvergleichung ist nicht, was nur zu oft dafür ausgegeben wird: die Behandlung eines einzelnen, noch so entlegenen, nationalen Rechts. Wer chinesisches Strafrecht darstellt, treibt ebensowenig Rechtsvergleichung wie derjenige, der ein Lehrbuch des deutschen Strafrechts schreibt oder den Code pénal kommentiert. Aber auch die Nebeneinanderstellung zweier oder mehrerer Rechte ist noch nicht Rechtsvergleichung; ja, so paradox es klingen mag, auch ihre Vergleichung, die Hervorhebung des Gemeinsamen wie des Verschiedenen, ist es noch nicht.

Damit von Rechtsvergleichung im eigentlichen und allein wissenschaftlichen Sinne gesprochen werden könne, ist es notwendig, dass etwas Neues, Selbständiges gesucht und gefunden werde, das von den einzelnen verglichenen Rechten verschieden, in ihnen nicht ohne weiteres enthalten ist. Was ich damit meine, wird vielleicht klar werden, wenn wir näher zusehen, worin dieses Neue, Selbständige gelegen sein kann.

1. Hinter der wechselnden Erscheinung des jeweils geltenden Rechts können wir nach den Gesetzen, die sein Werden und Wachsen bestimmen, und nach den typisch wiederkehrenden Stufen seiner Entwicklung suchen. Wir verfolgen die gesellschaftliche Gliederung von den Blutsverbänden bis zum heutigen europäischen Staat, mit all den tiefgreifenden Änderungen, die mit dieser Entwicklung verbunden sind. Kausale oder teleologische Betrachtung — das bleibt sich gleich: Das, was wir suchen und was wir im Falle des Gelingens finden, ist ein Neues, Selbständiges, qualitativ von all den einzelnen Rechten völlig Verschiedenes, über ihnen allen Stehendes. Es leuchtet ein, dass diese Untersuchung auf Rechtsgeschichte und Ethnologie sich stützt, dass das heute geltende Recht der Kulturstaaten für sie in den Hintergrund tritt. Damit ist aber auch gesagt, dass das zwar Rechtsvergleichung ist, vielleicht die wertvollste von allen; aber nicht Rechtsvergleichung im gewöhnlichen und gewiss nicht in dem Sinne, in dem unsere folgenden Bände eine rechtsvergleichende Darstellung der Strafgesetzgebung der Gegenwart zu bringen bestimmt sind. Das Neue, das wir suchen, muss also ein Anderes sein.

2. Über das heute geltende Recht hinaus sucht unser Blick nach einem neuen Recht der Zukunft. Den Massstab für dieses müssen wir in der Tasche haben. Aber für die Einzelheiten des Neubaues finden wir Belehrung und Anregung in den Baudenkmälern der Gegenwart wie der Vergangenheit. Das ist auch Rechtsvergleichung; nicht so vornehm wie die erste Art, aber praktisch gewiss nicht minder wichtig als sie.

So hat Stooss in seinen Grundzügen gearbeitet, und ich weiss kein Beispiel, welches in grösserer Reinheit das, was ich meine, zum Ausdrucke brächte. Dass ein eidgenössisches Strafgesetzbuch der zielbewussten Bekämpfung des Verbrechens zu dienen habe, das musste Stooss wissen, ehe er sich an die Arbeit machte; dieses Richtmass musste er haben, um kritisch prüfen zu können, was bisher geleistet worden. Aber aus der Vergleichung der kantonalen Rechte konnte er lernen, wie dieser mehr oder weniger dunkel erkannte Gedanke da und dort zu glücklicher Verwertung gelangt ist. So sind die „Grundzüge“ entstanden. Auf Schritt und Tritt erkennt man in der kritisch-wissenschaftlichen Darstellung den Gesetzgeber: nur vom legislativen Standpunkte aus konnte Ordnung in das Chaos, Einheit in die vielgestaltige Fülle des Einzelnen gebracht werden. In dem zu schaffenden Recht liegt hier das Neue, das uns berechtigt, von Rechtsvergleichung zu sprechen. Das Mosaikbild ist etwas anderes als die Summe der einzelnen verwendeten Steine.

Es fragt sich: kann unsere Internationale Vereinigung in derselben Weise Rechtsvergleichung treiben wie der Strafgesetzgeber der Schweiz? Es steht doch kein internationales Strafgesetzbuch in Aussicht, und die nationale Gesetzgebung hat an die heimische Rechtsentwicklung anzuknüpfen und heimische Anschauungen und Bedürfnisse allein zu berücksichtigen?

Ich halte diesen Einwand für völlig unerheblich. Es ist meiner Über-

zeugung nach heute jeden Augenblick möglich, einen Strafgesetzentwurf auszuarbeiten, der in seinen Grundzügen ebensogut für Frankreich wie für das deutsche Reich, für Österreich-Ungarn sogut wie für die Niederlande annehmbar wäre. Wer das Gegenteil behauptet, der verkennt die Geschichte des Strafrechts. Gilt denn nicht die napoleonische Strafgesetzgebung in allen ihren Grundzügen seit einem halben Jahrhundert in dem führenden deutschen Staate und seit über zwanzig Jahren im ganzen deutschen Reich? Lässt sich etwa die Rezeption des bayerischen Strafgesetzbuchs in den südamerikanischen Staaten wie in Griechenland in Abrede stellen? Ich wiederhole es: nur die Grundzüge stehen in Frage. Aber man vergesse nicht, dass unsere ganze Reformbewegung dahin drängt, gerade diesen Grundzügen erhöhte Bedeutung zu verleihen. Je mehr wir uns darüber klar werden, dass die Überladung des besonderen Teils unserer Strafgesetzbücher, diese endlose Unterscheidung von schwereren und leichteren Fällen desselben Verbrechens wertlose Spielerei ist, desto geringeres Gewicht werden wir all diesen ehrwürdigen Überlieferungen der nationalen Gesetzgebung beimessen. Wer mit vorurteilsfreiem Blick ins Leben sieht, der kennt den international gleichen Charakter unseres Verbrechertums. So lange der gewerbsmässige Taschendieb und der Hochstapler in Paris ebenso heimisch ist wie in Wien oder London, so lange der russische Rubel in Frankreich oder England angefertigt und im deutschen Reiche vertrieben wird, so lange die Schwindelkonsortien der „schwarzen Banden“ ihren internationalen Betrieb nicht einstellen, so lange die Leidenschaften und Schwächen der Sterblichen diesseits und jenseits der Grenzen nur Variationen desselben Grundthemas darstellen — so lange wird auch die Kriminalpolitik der verschiedenen Länder von einheitlichen Grundgedanken ausgehen können. Und wird es in absehbarer Zeit anders werden?

Der Gewinnung einheitlicher Grundgedanken für eine den Forderungen der Kriminalpolitik Rechnung tragende Strafgesetzgebung der Zukunft soll unsere rechtsvergleichende Darstellung, nach meiner Auffassung, in erster Linie dienen. Bei der den einzelnen Ländern zu überlassenden Ausführung dieser internationalen Grundgedanken werden nationale Überlieferungen und Bedürfnisse zu ihrem vollen Rechte kommen.

Ich glaube nicht, dass eine weitere Ausführung dieser einfachen und durchaus nicht neuen Gedanken notwendig ist. Niemand wird heute für die deutsche Gesetzgebung die Frage der Deportation behandeln wollen und dürfen, ohne die in England, Frankreich und anderen Ländern gemachten Erfahrungen heranzuziehen. Jede tüchtigere wissenschaftliche Arbeit, jede gründlich vorbereitete Gesetzesvorlage kann als Beispiel, zugleich aber auch als Beweis für die Richtigkeit meiner Behauptung, dienen.

Nur Eins möchte ich noch einmal hervorheben. Wenn der Verfasser einer wissenschaftlichen Monographie oder eines Gesetzentwurfs uns z. B. die in den verschiedenen Ländern bezüglich der Tierquälerei geltenden Bestimmungen zusammenstellt, sie gliedert, bespricht, vergleicht: so ist das nicht Rechts-

vergleichung in dem Sinne, wie ich das Wort verstanden wissen will. Die Rechtsvergleichung beginnt für mich erst in dem Augenblicke, in dem der Verfasser, gestützt auf diese seine sorgfältige Untersuchung und ausgehend von einer bestimmten und klaren kriminalpolitischen Grundanschauung, uns sagt: so, und nicht anders, sollt ihr es machen.

In diesem Sinne hat Stooss, nicht in seiner Zusammenstellung der Schweizer Strafgesetzbücher, wohl aber in seinen „Grundzügen" rechtsvergleichend gearbeitet.

Und in diesem Sinne sollen unsere folgenden Bände eine wirklich rechtsvergleichende Darstellung der „Strafgesetzgebung der Gegenwart" uns bringen. Was für einzelne Lehren des Strafrechts, unvollkommen und lückenhaft, von einzelnen Schriftstellern geleistet worden ist, soll mit vereinten Kräften für das Gesamtgebiet des Strafrechts, auf breiter Grundlage, mit fester Methode, in scharfer Erfassung des Zielpunktes, in Angriff genommen werden. Fürwahr: eine grosse und schwere Aufgabe — aber auch so lockend und lohnend wie kaum eine andere!

3. Ich gehe aber noch einen Schritt weiter. Aufgabe der Rechtsvergleichung ist nicht nur die Findung des zweckentsprechenden Rechtssatzes, sondern auch die Weiterbildung der Rechtswissenschaft. Auf der breiten, empirischen Grundlage, die sie der Durchdringung fremder Leistungen verdankt, soll die nationale Theorie sich über sich selbst hinaus erheben.

Es mag mir gestattet sein, mich deutlicher auszudrücken. Unsere Strafgesetzgebung lässt die wissenschaftliche Konstruktion offen. Und sie wird, glaube ich, niemals anders zu Werke gehen können. Mag uns das Strafgesetzbuch immerhin den Versuch als Anfang der Ausführung oder den Mord als die vorsätzlich und überlegte Tötung bestimmen: den Begriff des Versuches und des Mordes muss doch stets erst die Wissenschaft (und ganz dasselbe gilt auch selbstverständlich von der nicht bloss handwerksmässig betriebenen Rechtsprechung) festzustellen sich bemühen. Es leuchtet ein, dass es sich ganz ebenso mit allen Begriffen des Strafrechts, ganz besonders aber mit den sämtlichen Merkmalen des allgemeinen Verbrechensbegriffes verhält. Der einfacheren und einleuchtenderen Auseinandersetzung wegen möchte ich mich auf diesen letzteren Punkt beschränken.

Wenn ich behaupte, dass durch rechtsvergleichende Untersuchungen die allgemeine Theorie des Verbrechens nicht nur quantitativ, sondern qualitativ gefördert werden wird, so kenne ich den Einwand sehr genau, der mir entgegengehalten werden wird. Man wird behaupten, dass der Begriff des Vorsatzes z. B. aus dem nationalen Rechte jedes Landes und seiner geschichtlichen Entwicklung zu gewinnen sei. Die Frage also, ob etwa das Bewusstsein der Rechtswidrigkeit zum Begriffe des Vorsatzes gehöre, könne nur „geschichtlich-dogmatisch", also für das deutsche Recht nur aus dem deutschen, nie aus dem französischen oder englischen Recht beantwortet werden.

Diesem beliebten Einwand gegenüber habe ich ein doppeltes zu betonen. Erstens, dass die geschichtliche Betrachtung uns sofort auf internationale

Wechselbeziehungen führt. Den Italiener Julius Clarus darf man selbst in streng geschichtlichen Untersuchungen über deutsches Strafrecht citieren; und wenn der Spanier Covvaruvias trotz des bestimmenden Einflusses, den er auf Carpzov geübt hat, nicht zu seinem Rechte gelangt, so liegt das nur daran, dass dieser Zusammenhang unseren „Rechtshistorikern" bisher, wie so mancher andere Zusammenhang, entgangen ist. Der Gedanke liegt nun, sollte ich meinen, nahe genug, dass die Entwicklung des Vorsatzbegriffes in Italien von Julius Clarus und in Spanien von Covvaruvias an bis zur Gegenwart uns auch für das von diesen beiden Schriftstellern so wesentlich beeinflusste und unter ähnlichen Bedingungen sich entwickelnde deutsche Recht vielleicht wertvolle Aufschlüsse zu geben vermöchte, dass mithin, um es anders auszudrücken, eine geschichtliche Betrachtung, welche von derartiger Rechtsvergleichung absehen zu können vermeint, völlig „unhistorisch" genannt werden muss. Und wenn einmal ein Staat, wie Preussen das im Jahre 1851 gethan hat, sein ganzes Strafgesetzbuch einem anderen Staate entlehnt, kann man dann der strafrechtlichen Wissenschaft dieses anderen Staates, sowie seiner Rechtsprechung die Bedeutung absprechen, selbst wenn man sich auf den extremsten Schulstandpunkt der „historischen" Richtung stellt? Ich mache keine Vorwürfe; ich stelle lediglich die unbestreitbare Thatsache fest, dass im 19. Jahrhundert mehr als je zuvor, die wissenschaftliche Erkenntnis des nationalen Rechts durch rechtsvergleichende Untersuchungen bedingt wird.

Das zweite, was ich betonen möchte, greift viel tiefer. Die geschichtlich-dogmatische Methode versagt uns — ich spreche hier nur vom Strafrecht — auf Schritt und Tritt. Es erscheint mir als ein geradezu kindlich-naives Bemühen, etwa das Verhältnis der Unterlassung zur Begehung mittels jener Methode feststellen zu wollen. Denn ganz abgesehen davon, dass nur die Rechtsübung der Gerichte eine authentische Auskunft über die den Gesetzen zu einer bestimmten Zeit beigelegte Bedeutung zu geben vermag und dass diese Quelle uns um so hoffnungsloser versagt, je weiter wir in die Vergangenheit unseres Rechts zurückgehen — arbeitet jene Methode mit einer geschichtlich falschen Voraussetzung: dass nämlich überhaupt frühere nationale Gesetzgebungen von einer bestimmten Auffassung des Verhältnisses der Unterlassung zur Begehung ausgegangen seien. Das haben sie ebensowenig gethan, wie unsere allerneuesten Strafgesetzbücher. Ich möchte den Fachmann kennen lernen, der das Gegenteil zu behaupten den Mut hat.

Ich stelle also den Satz auf: Die ganze allgemeine Lehre vom Verbrechen kann und muss **in ihren Grundzügen** unabhängig von dem jeweils geltenden Recht aufgebaut werden. Was Handlung im Sinne des Strafrechts ist, aus welchen Gründen die Rechtswidrigkeit entfällt, wie der Begriff der Zurechnungsfähigkeit, des Vorsatzes und der Fahrlässigkeit zu bestimmen ist usw. usw. — das ist zum allerkleinsten Teil in den Civil- und Strafgesetzen uns ausdrücklich oder stillschweigend gesagt. Und wer als gesetzesgläubiger Dogmatiker die Benutzung anderer Erkenntnisquellen ablehnen wollte, der wird sich gar bald gezwungen sehen, seinem doktrinären

Hochmut zu entsagen. Die wichtigsten bahnbrechenden Entscheidungen des deutschen Reichsgerichts über den untauglichen Versuch, die Mitthäterschaft, den Ursachenbegriff usw. sind praeter legem erfolgt. Und die wissenschaftlichen Arbeiten der „dogmatischen" Kollegen? Das Beste, was sie uns gegeben, das haben sie wahrhaftig nicht aus den Gesetzbüchern geschöpft.

Ich hoffe, dass Missverständnisse ausgeschlossen sind. Das nationale Gesetz wird uns sagen, wann und wie der Versuch oder auch schon die Vorbereitung einer Übelthat bestraft werden soll; aber den Begriff des Versuchs und der Vorbereitung muss die Wissenschaft aufsuchen und weiterbilden. Nur der wissenschaftlich erforschte und damit in den lebenspendenden Fluss unausgesetzter wissenschaftlicher Erörterung gestellte Begriff vermag die Rechtsprechung vor der Erstarrung zu bewahren, der sie rettungslos verfallen wäre, sollte es der Gesetzgebung einmal gelingen, die Theorie des Verbrechens lückenlos aufzubauen.

Die Wissenschaft des Strafrechts in diesem Sinne, d. h. als die Klarlegung der allgemeinen Merkmale des Verbrechensbegriffs, ist notwendig international. Der Begriff der strafrechtlichen Verantwortlichkeit ist der gleiche in Frankreich wie in Schweden, mögen auch die Grenzen der Strafmündigkeit hier anders gezogen sein als dort; die Unterscheidung von Verursachung und Veranlassung verliert an ihrem wissenschaftlichen Wert nichts durch die Erkenntnis, dass nach deutschem Recht schon die blosse Veranlassung für den Erfolg haftbar macht; die Auffassung der Anstiftung und der Thäterschaft ist in ihrem innersten Kern unabhängig von jeder positiv-rechtlichen Gestaltung; und wer wollte behaupten, dass alle die psychischen Funktionen, deren Analyse für den Kriminalisten unentbehrlich ist, dass die Begriffe des Wollens, des Vorsatzes, der Absicht, des Entschlusses, der Überlegung usw. nationalenglische oder spezifisch portugiesische wären?

Wer die strafrechtliche Litteratur der Kulturländer auch nur oberflächlich kennt, der weiss, wie viel jedes Volk noch von den anderen gerade auf diesem Gebiete lernen kann. Die englische, die deutsche, die französische Strafrechtswissenschaft — sie gehen, jede für sich, getrennte Wege. Jede hat ihre starken und ihre schwachen Seiten und jeder haften die Fehler ihrer Tugenden an. Überall liegen neben tiefdurchackerten Feldern andere, deren Anbau kaum begonnen hat; die eine zeichnet sich durch ihren praktischen Blick, die andere durch Gedankentiefe aus; dort wird die Überlieferung treu bewahrt und sorgfältig weitergebildet, hier mit rücksichtsloser Jugendkraft dem kühnsten Fortschritt gehuldigt; dort werden die Ergebnisse der Naturwissenschaften für die Jurisprudenz fruchtbringend gemacht, hier die strengen Lehren der Erkenntniskritik in den Dienst strafrechtlicher Forschung gestellt. Überall eigenartiges Leben und übersprudelnde Kraft, überall das rastlose Ringen nach Wahrheit und niemals gestillter Durst nach Erkenntnis. Aber die gegenseitige Anregung und Befruchtung fehlt. Wenn all diese Ströme in ein mächtiges Bett geleitet, wenn all diese Lebenskraft vereinigt, wenn Schaffensdrang und Wissensdurst der einzelnen Länder zu wetteifernder ge-

meinsamer Arbeit angespornt werden könnten — müsste dann unsere Wissenschaft nicht einen gewaltigen, heute kaum geahnten Aufschwung nehmen?

Diese Verbindung ist möglich. Freilich muss dann die Rechtsvergleichung mehr sein als „verglichene Gesetzgebung“ („législation comparée“). Neben den Strafgesetzbüchern muss Wissenschaft und Rechtsprechung der einzelnen Länder herangezogen und zur höheren Einheit verarbeitet werden. **Eine gemeinsame, allen einzelnen Rechten entnommene, aber über ihnen allen stehende Strafrechtswissenschaft:** das wäre die zweite und höchste Aufgabe unserer Rechtsvergleichung.

VI.

Ich habe in dem Vorstehenden nur meine eigene Ansicht ausgesprochen, und ich weiss nicht, ob meine Freunde sie teilen. Noch wäre es ja auch verfrüht, den Plan für die Fortführung unseres Unternehmens im einzelnen endgültig festlegen zu wollen. Aber eben darum wird es nicht als unbescheiden erscheinen können, wenn ich nunmehr des Näheren die Folgerungen aus meiner Auffassung unserer Aufgabe ziehe.

Der **allgemeine Teil** unserer rechtsvergleichenden Darstellung soll, wie ich es mir denke, drei Abschnitte umfassen.

Im ersten sind die Quellen des Strafrechts zu erörtern: das Gesetz und sein Geltungsgebiet in zeitlicher, räumlicher, persönlicher Beziehung.

Dann folgt der zweite und schwierigste Abschnitt, die Lehre vom Verbrechen: der ganze objektive und subjektive Thatbestand des peinlichen Unrechts. Es ist meines Erachtens durchaus notwendig, diesen ganzen Abschnitt einem einzigen Mitarbeiter zu übertragen; bei dem Ineinandergreifen der sämtlichen Einzelfragen ist es unvermeidlich, dass die Einheitlichkeit der Auffassung schwindet, wenn die verschiedenen Unterabschnitte von Männern abweichender wissenschaftlicher Grundanschauung bearbeitet werden. Gerade auf den einheitlichen Aufbau der Theorie vom Verbrechen aber kommt es meiner Auffassung nach an. Dass der erste Versuch eines solchen Aufbaues schwere Mängel und Gebrechen aufweisen wird, weiss ich sehr wohl; es kann auch sein, dass er völlig misslingt. Aber selbst der misslungenste Versuch wird unsere Wissenschaft mehr fördern als die Nebeneinanderstellung einwandfreier, aber untereinander nicht zusammenhängender Einzelausführungen. Die Arbeitslast, die wir damit auf die Schultern eines einzelnen Mannes legen, ist, daran lässt sich nicht zweifeln, erdrückend schwer. Aber sie kann durch die Zuziehung von Gehilfen wesentlich erleichtert werden.

Dem dritten Abschnitt bleibt die Lehre von der Strafe vorbehalten: Begriff der Strafe, Strafensystem, Strafzumessung, Strafaufhebung. Hier wäre eine Einteilung in Arbeitspensa nicht ausgeschlossen. Für den ganzen allgemeinen Teil sind zwei Bände von je 50 Druckbogen vorgesehen. Nach meiner Berechnung werden wir mit einem Bande von etwa 60 Druckbogen unser Auslangen finden und den überschiessenden Raum für den besonderen Teil verwerten können. Nicht die breite Fülle der Einzelnheiten, sondern die scharfe

Hervorhebung der leitenden Gesichtspunkte wird den Verfassern den Dank der Leser sichern. Im zweiten Abschnitte wird die Rechtsdogmatik, im dritten die Kriminalpolitik die entscheidende Stimme führen.

Die Aufgabe des **besonderen Teils** bildet die Darstellung der einzelnen Verbrechen und der auf diese gesetzten Strafen. Weitgehende Arbeitsteilung bei eingehender Ausführung wird hier möglich sein, wenn von seiten der Redaktion ein vollständiges, bis ins Einzelne gehendes und zugleich die leitenden Gesichtspunkte klar legendes System ausgearbeitet und das legislative Material den Mitarbeitern zur Verfügung gestellt wird.

Die Ausarbeitung bietet recht bedeutende, aber keineswegs unüberwindliche Schwierigkeiten. Massgebend erscheinen mir dabei die folgenden Gesichtspunkte, die ich hier nur kurz andeuten kann.

1. Die rechtsvergleichende Darstellung soll zunächt ein vollständiges Bild der in den verschiedenen Gesetzbüchern gegen Angriffe strafrechtlich geschützten Rechtsgüter bieten. Die sämtlichen Verbrechen, die in den einzelnen Landesrechten unter Strafe gestellt sind, müssen zu diesem Zwecke daraufhin geprüft werden, welches das durch die Strafdrohung geschützte Interesse ist. Neben Leben, Freiheit, Ehre, Vermögen und andere Interessen des Einzelnen treten die Interessen der Gesamtheit, und sie alle schliessen sich zu einem System zusammen, das notwendig ungleich vollständiger und ungleich lehrreicher sein wird, als das System eines jeden einzelnen nationalen Rechts. Die Redaktion wird bei Aufstellung des Systems diesem möglichste Spannkraft zu wahren bemüht sein müssen, damit es der Auffassung der verschiedenen Rechte über dieselbe Verbrechensgruppe (man denke z. B. an die sogenannten Religionsdelikte) sich anzupassen befähigt bleibt.

2. Die Ausfüllung des Systems erfolgt durch die Einarbeitung und vergleichende Darstellung der einzelnen, zu einer Gruppe gehörenden Verbrechen, die ja ebensoviele Arten der Verletzung des durch die Strafdrohung geschützten Interesses darstellen. Dabei werden die schwereren wie die leichteren Fälle sich um den Durchschnittsfall gruppieren, und die Nutzanwendung für den Gesetzgeber wird unschwer hervortreten. Die Probedarstellung der Tötungsverbrechen von Dr. Rosenfeld, die den meisten meiner Leser bekannt sein dürfte, sonst aber gerne von der Verlagsbuchhandlung zur Verfügung gestellt wird, mag zur Erläuterung des Gesagten dienen.

3. Die Strafmasse werden nicht im Einzelnen, sondern nur so weit zu berücksichtigen sein, als sie das rechtliche Werturteil über die That zum Ausdrucke bringen.

4. Von der Darstellung der Spezialgesetzgebung (Militärstrafrecht, Schiffahrtsdelikte usw.) muss aus äusseren Gründen vorläufig Abstand genommen werden. Für die vielfach wechselnde Abgrenzung soll die überwiegende Anschauung der tonangebenden Staaten massgebend bleiben. Spätere Einbeziehung auch dieser grossen und praktisch wichtigen Gruppe wird damit nicht ausgeschlossen.

Soweit mein Plan. Ob es uns beschieden sein wird, ihn zur Ausführung zu bringen, vermag heute keiner von uns zu sagen. Den äusseren Erfolg haben wir nicht in der Hand. Wenn die zahlreichen Freunde der vergleichenden Strafrechtswissenschaft in den verschiedenen Ländern uns ihre thatkräftige Unterstützung leihen, müsste es möglich sein, in kurzer Frist die zur Fortführung unbedingt erforderliche Anzahl von Abnehmern des ganzen Werkes zu gewinnen. Die Entscheidung dieser Vorfrage müssen wir abwarten. Aber das kann ich versichern, dass wir jede andere Schwierigkeit überwinden werden, wenn die Kosten der Veröffentlichung auch nur einer der beiden Ausgaben gedeckt sind. An Mitarbeitern wird es trotz der von diesen zu bringenden schweren Opfer nicht fehlen: diese erhebende und beruhigende Überzeugung hat mir die Redaktion des ersten Bandes gebracht. Und wenn uns die Kräfte versagen sollten, werden andere nach uns die Arbeit aufnehmen. Die Strafrechtswissenschaft ist in raschem Aufschwung begriffen. Sie kennt daher für ihre Vertreter den Begriff der fungiblen Grösse allerdings nicht. Aber gerade weil sie unaufhaltsam aufwärts strebt, arbeitet jeder von uns, auf den Schultern seiner Vormänner stehend, für die Zukunft. Getrost können wir dem jungen Nachwuchs die Arbeit übertragen, mit der wir selbst nicht mehr fertig zu werden vermochten: für unsere Wissenschaft ist das Zeitalter der Epigonen noch lange nicht angebrochen.

I.

DEUTSCHES REICH.

Von

Dr. Hermann Seuffert,
Geh. Justizrat und ord. Professor der Rechte an der Universität Bonn.

Übersicht.

I. Die Grundlagen der deutschen Strafgesetzgebung.

§ 1. Die peinliche Gerichtsordnung und das frühere gemeine Strafrecht.[1])

Die Rechtsentwickelung im deutschen Reiche war im Laufe des 15. Jahrhunderts wie diejenige der andern Länder des kontinentalen Westeuropas von dem Ideeenkreise des romanisch-italienischen Rechts erfüllt worden. In Rechtsbücher, in Stadt- und Landrechte waren die fremden Rechtsgedanken eingezogen, ohne indes die überlieferten heimatlichen Gedanken und Rechtssätze überall zu überwinden und zu verdrängen. Der Fülle des Rechtsstoffes und dem Widerstreite der darin enthaltenen Ideeen entsprach aber in den breiten Schichten der zur Teilnahme an der Rechtspflege berufenen Personen nicht die zur Beherrschung und Assimilierung erforderliche Geisteskraft und Geistesschulung. Auf dem Gebiete der Strafrechtspflege lähmten überdies soziale und politische Zustände die äussere Macht von Recht und Gericht. Laut und heftig waren am Ausgange des 15. Jahrhunderts die Klagen über den Zustand der Strafrechtspflege im deutschen Reiche. Gegen Fürsten, Reichsstädte und andere Obrigkeiten wurde bei dem neu (1495) errichteten Kammergerichte Beschwerde geführt, dass sie Leute unverschuldet ohne Recht und redliche Ursache zum Tode verurteilen und richten liessen. Schuldige sollten durch unordentliche oder böswillige Verzögerung des Prozesses, der allgemeinen Wohlfahrt zum Nachteil, der verdienten Strafe entzogen worden sein. Kaiser Karl V. und des Heiligen Römischen Reichs peinliche Gerichtsordnung, die Constitutio criminalis Carolina, — nach langen Verhandlungen des Augsburger (1530) und des Regensburger Reichstages (1532) am 27. Juli 1532 zum Abschlusse gebracht, — sollte diesen Klagen abhelfen. Als Prozessordnung angelegt, enthielt die Carolina vom Artikel 104 an auch Bestimmungen darüber, wie man Missethat peinlich strafen solle. Strafdrohungen fanden sich darin gegen Gotteslästerung, Meineid, Bruch der Urphede, Zauberei, Schmähschriften, Münzfälschung, andere Fälle der Fälschung (darunter auch Betrugsfälle), Prävarikation, zahlreiche Sittlichkeitsverbrechen (Sodomie, Incest, Entführung, Notzucht, Ehebruch, Bigamie, Kuppelei), dann Verrat, Brandstiftung. Raub, Aufruhr, Landzwang, widerrechtliche Fehde. Ausführlich waren die Tötungsverbrechen behandelt (Vergiftung, Kindestötung, Aussetzung, Abtreibung, Kunstfehler, Selbstmord, Tötung durch Tiere, Mord und Totschlag). In diesem

[1]) G. Geib, Lehrbuch des Deutschen Strafrechts. Leipzig 1861. Bd. 1, S. 240. v. Bar, Handbuch des Deutschen Strafrechts. Bd. 1. Geschichte des Deutschen Strafrechts und der Strafrechtstheorieen. Berlin 1882. S. 112. Hälschner, Geschichte des Brandenburgisch-Preussischen Strafrechts (1. Teil des Preussischen Strafrechts). Bonn 1855. S. 57. v. Wächter, Gemeines Recht Deutschlands, insbesondere Gemeines Deutsches Strafrecht. Leipzig 1844. Brunnenmeister, Die Quellen der Bambergensis. Leipzig 1879. Güterbock, Die Entstehungsgeschichte der Carolina auf Grund archivalischer Forschungen und neu aufgefundener Entwürfe. Würzburg 1876.

Zusammenhange wurden auch Bestimmungen über Strafausschliessungsgründe bei der Tötung, über zweifelhafte Tötungsfälle, über Schlägerei, Leichenschau und sonstige prozessuale Fragen getroffen. Eingehend sind Diebstahl und Unterschlagung behandelt. Artikel 176 betrifft die Friedensbürgschaft, Artikel 177 die Materie der Teilnahme, Artikel 178 den strafbaren Versuch. Artikel 179 handelt vom Einfluss der Jugend und von anderen Gründen der Unzurechnungsfähigkeit; Artikel 180 leitet, indem er sich mit der widerrechtlichen Gefangenenbefreiung und mit dem Entweichenlassen von Gefangenen beschäftigt, wieder zum Prozessrechte über. Die Strafen entsprechen der Gesittung und dem Geiste der Zeit. Feuer, Schwert, Vierteilung, Rad, Galgen, Ertränken, lebendig Vergraben, Schleifen, Reissen mit glühenden Zangen, Landesverweisung, Rutenaushauen und dergleichen sind die Mittel, mit denen das 16. Jahrhundert die Lieb' der Gerechtigkeit pflegen, Furcht erregen (abschrecken), bessern, überhaupt den gemeinen Nutzen fördern wollte. Die Carolina war eine vom Standpunkte ihrer Zeit wohlgelungene Verarbeitung des fremden mit dem einheimischen Rechte. Hauptsächlich ein Werk des fränkischen Ritters und Staatsmannes Johann von Schwarzenberg, gab sie in mehr als zwei Jahrhunderten der deutschen Strafrechtspflege Richtung und Signatur. Allerdings gestatteten die politischen und staatsrechtlichen Verhältnisse des deutschen Reiches im 16. Jahrhundert kein solches Machtwort der Reichsgesetzgebung, wie es die Verfassungen des norddeutschen Bundes und des deutschen Reiches in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts gesprochen haben. Nicht übte im 16. Jahrhundert das Reich die Gesetzgebung mit der Wirkung aus, dass die Reichsgesetze den Landesgesetzen vorgingen. Kaiser Karl V. erklärte vielmehr am Schlusse der Vorrede (des Einführungspatentes) zur Carolina, dass er „durch diese gnädige Erinnerung Churfürsten, Fürsten und Ständen an ihren alten wohlhergebrachten, rechtmässigen und billigen Gebräuchen nichts benommen haben“ wolle. Und manche Fürsten und Stände hielten sich nicht durch die neue Ordnung gebunden, oder sie glaubten erst noch ihren landesherrlichen Willen hinzuthun zu müssen, um dem Reichsgesetze in ihren Landen Eingang zu verschaffen. Trotzdem ist die Carolina die Hauptgrundlage des gemeinen deutschen Strafrechts geworden. Dieselbe ging von der Geltung der Kaiserlichen Rechte (römisches und kanonisches Recht) aus, und verwies zu ihrer Ergänzung auf diese, sowie auf die Analogie, mit Einschränkung auch auf löbliche Gebräuche und gute Gewohnheiten. Erst im 17. Jahrhundert ist aber, und zwar vornehmlich durch den Einfluss der sächsischen Jurisprudenz (namentlich Benedikt Carpzov, Practica nova Imperialis Saxonica rerum criminalium) aus diesem Rechtsstoffe ein gemeines deutsches Strafrecht mit subsidiärer Geltung ausgebildet worden, welches über ein Jahrhundert formale Geltung besass und inhaltlich bis weit in das 19. Jahrhundert fortwirkte. Seine Tendenz war rücksichtsloser Schutz der Gesellschaft gegen verbrecherische Naturen, untermischt mit dem Vergeltungswerke. Das Fortschreiten der Gesittung und Gesinnung führte schon im 17., namentlich aber im 18. Jahrhundert zu einer Bekämpfung der grausamen Strafdrohungen des geschriebenen Rechts. Lebhafte Förderung fand dieser Kampf durch die Ideeen der naturrechtlichen Schule. Das Ansehen und die Geltung des geschriebenen Strafrechts wurde erschüttert. Praxis und Lehre setzten sich über die gesetzlichen Strafdrohungen hinweg und setzten die Willkür an deren Stelle. Dass statt Todesstrafe eine Geldstrafe von 20 Thalern erkannt, dass ein Inquisit wegen Ehebruchs und Unzucht des Landes ewig verwiesen oder mit 30 Thalern bestraft wurde, war nichts Auffallendes. Auch in unseren Tagen wird vielfach und gerade von der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung die Erweiterung des richterlichen Strafzumessungsrechtes empfohlen. Wir stossen uns nicht daran, wenn das

englische Gesetz vom 6. August 1861 (24, 25 Victoria, Cap. 100 No. 5[1]) dem Gerichtshofe die Macht giebt, den Totschläger zu verurteilen, to be kept in Penal Servitude for Life or for any Term not less than Three Years, — or to be imprisoned for any Term not exceeding Two Years, with or without Hard Labour, or to pay such Fine as the Court shall award, in addition to or without any such other discretionary Punishment as aforesaid. Aber wir wollen solche Gewalt nur dem durchgebildeten und unabhängigen Richter anvertrauen. Das deutsche Militärstrafgesetzbuch § 88 (RGBl. 1872, S. 190) enthält in einem Falle eine noch weitere Ermächtigung. S. unten § 40 No. 5. Das 18. Jahrhundert konnte solches Vertrauen in seine Juristenwelt nicht setzen. Die Gesetzgebung musste eingreifen, um der unerträglich gewordenen Zerfahrenheit und Willkür des Strafrechts eine Schranke zu errichten.

§ 2. Die deutsche Landesgesetzgebung bis zum Jahre 1869.[2])

I. Das in der Auflösung begriffene alte deutsche Reich besass nicht mehr die Kraft zu neuen Rechtsbildungsakten. Einzelne Gliedstaaten des alten Reiches gingen daher selbständig vor, beseitigten die formale Geltung des gemeinen Strafrechts und setzten partikuläre Strafrechtskodifikationen an dessen Stelle. **1.** Der Codex juris Bavarici criminalis vom Jahre 1751 eröffnete die Reihe der landesrechtlichen Strafgesetzgebungen, welche über ein Jahrhundert die Fort- und Umbildung des Strafrechts besorgten, bis der norddeutsche Bund und das neue deutsche Reich zur Schöpfung eines deutschen Strafgesetzbuches gelangten. Binding hat hundert deutsche Gesetzgebungswerke, teils Gesetze, teils Gesetzesentwürfe, ermittelt, welche von 1751—1869 für deutsche Staaten (Österreich mit einbegriffen) ausgearbeitet wurden. **2.** Dem bayerischen Gesetzbuche folgte zunächst die Theresiana vom 31. Dezember 1768. Die beiden Gesetzbücher sind trotz des formalen Bruches mit dem gemeinen Rechte noch von dem Geiste desselben erfüllt. Man wirft ihnen grössere Härte als der Carolina vor und bezeichnet sie als Rückschritte gegenüber dem Gesetzbuche Johann von Schwarzenbergs. Hinsichtlich der Theresiana dürfte dieser Vorwurf nicht in allen Beziehungen begründet sein. Jedenfalls ist Maria Theresia für die Übertreibung der Grausamkeit in ihrem Gesetzbuche, besonders für die Beibehaltung der Folter, nicht verantwortlich zu machen. Die juristischen Ratgeber haben der an Geist sie weit überragenden Kaiserin das Gesetzbuch abgetrotzt. **3.** Vom Geiste der Aufklärung beeinflusst sind das österreichische Strafgesetzbuch Josefs II. (die Josephina) von 1787, das Allgemeine preussische Landrecht, Teil II, Titel 20 (1577 Paragraphen) von 1794 und das österreichische Strafgesetzbuch von 1803. Sie bilden den Übergang von der Gesetzgebung des 18. zu der des 19. Jahrhunderts. **4.** Eine neue Periode der deutschen Strafgesetzgebung wurde eingeleitet durch das berühmte bayerische Strafgesetzbuch von 1813, welches Anselm von Feuerbach, den bedeutendsten deutschen Kriminalisten, zum Haupturheber hat. Dieses Gesetzbuch ist nach Inhalt, Anordnung und Sprache der Markstein für die moderne Strafgesetzgebung in Deutschland. Es sollte der Richterwillkür Ziel

---

[1]) The Statutes of the united Kingdom of Great Britain and Ireland 24 and 25 Victoria 1861 by George Kettilby Rickards, Esq. London 1861. S. 426.

[2]) Geib, Lehrbuch, Bd. 1, S. 306. v. Bar, Handbuch, Bd. 1, S. 155. Berner, Die Strafgesetzgebung in Deutschland vom Jahre 1751 bis zur Gegenwart. Leipzig 1867. Binding, Die gemeinen deutschen Strafgesetzbücher vom 26. Februar 1876 und vom 20. Juni 1872. Kommentar. I. Einleitung. 2. vermehrte Aufl. Leipzig 1877. S. 4 ff. Binding, Handbuch, I, § 8, S. 38—48. Grundriss (4. Aufl. 1890), § 14, S. 34. v. Liszt, Lehrbuch (5. Aufl. 1892), § 10, S. 66. — Besonders brauchbar: M. Stenglein, Sammlung der deutschen Strafgesetzbücher. Drei Bändchen mit Sachregister. München 1858.

und Grenze setzen; daher die vielen Abstufungen in den Thatbeständen und Strafdrohungen. Offizielle Anmerkungen (3 Bände 1813 und 1814) sollten Privatkommentare ersetzen. Die Anmerkungen waren abgefasst von Gönner, einem Gegner Feuerbachs, der zwar hochbegabt, aber an gewissenhafter Gründlichkeit, sowie philosophischer Durchbildung Feuerbach nicht ebenbürtig war. Die Anmerkungen stehen nicht auf der Höhe des Gesetzbuches; sie haben durch ihre Widersprüche mit dem Gesetzbuche den Ausleger nicht selten in Verlegenheit gebracht. Das bayerische Strafgesetzbuch von 1813 ist die bedeutendste gesetzgeberische Ausgestaltung der psychologischen Zwangstheorie. Trotz seiner epochemachenden Bedeutung litt das bayerische Strafgesetzbuch von 1813 doch an schweren Mängeln, zu denen namentlich eine übertriebene Lehrhaftigkeit gehörte. Es war für den, der das Gesetzbuch anzuwenden hatte, nicht selten eine peinliche Arbeit, die Thatbestände des Lebens den minutiös unterscheidenden Thatbestandszeichnungen des Gesetzbuchs unterzuordnen. Das bayerische Gesetzbuch von 1813 ist mehr durch den Anstoss, den es der deutschen Rechtsbildung gegeben hat, durch die legislatorisch angemessene Methode und Sprache bedeutsam geworden, als durch den Inhalt seiner Bestimmungen. Nachdem Oldenburg im Jahre 1814 das bayerische Strafgesetzbuch fast wörtlich rezipiert hatte, trat wieder ein Stillstand in der deutschen Strafgesetzgebung ein. Zwar die Vorarbeiten für neue Entwürfe ruhten nicht, selbst in Bayern wurde schon im Jahre 1822 ein neuer Entwurf veröffentlicht; aber erst das Jahr 1838 brachte ein neues Gesetzbuch, und zwar das königlich sächsische, das auf die Strafgesetzgebung einer grösseren Anzahl der deutschen Bundesstaaten erheblichen Einfluss äusserte.[1]) Bemerkenswert im sächsischen Strafgesetzbuch mit Rücksicht auf die heutigen Ziele der Strafrechtsreform ist die Handarbeitsstrafe als Surrogat der Gefängnisstrafe. Vergl. Wächter a. a. O. S. 219 f. Das sächsische Strafgesetzbuch von 1838 liegt den Strafgesetzbüchern für Weimar (1839), Sachsen-Altenburg (1841), Sachsen-Meiningen (1844) und Schwarzburg-Sondershausen (1845) zu Grunde; es bildete ferner die Grundlage für das sogenannte thüringische Strafgesetzbuch, zu dem sich in den Jahren von 1849 an eine grössere Anzahl der im Zentrum von Deutschland gelegenen Staaten, freilich nicht ohne manche kleine Veränderungen hinsichtlich einzelner Details, vereinbart hatten. (Weimar, Meiningen, Koburg-Gotha, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuss ält. L., Reuss j. L., Anhalt-Dessau und Köthen.[2]) Das Königreich Sachsen selbst schritt noch zweimal, 1855 und 1868, zu einer Revision seines Strafgesetzbuchs. Im Jahre 1840 wurde das braunschweigische Strafgesetzbuch erlassen, welches zwar die vorhandenen Gesetzgebungsarbeiten berücksichtigte, aber doch eine selbständige und eigenartige Schöpfung war.[3]) Besonders bemerkenswert in demselben ist die Bestimmung des § 4, wonach die Vorschriften des Gesetzbuches auf solche Handlungen oder Unterlassungen angewendet werden sollten, „welche entweder nach den Worten oder nach dem Sinne oder nach dem Grunde der einzelnen Bestimmungen desselben, als darin unzweifelhaft enthalten, anzusehen sind“. Im Widerspruche mit dem heutigen Rechte des deutschen Reiches, aber in Übereinstimmung mit Artikel 105 der Carolina wurde sonach die Gesetzesanalogie für das Gebiet des Strafrechts gutgeheissen. Das ist ein Standpunkt der Strafgesetzgebung, der als ein idealer erschiene, wenn auf den Richterbänken nur ideale Naturen gedacht werden

---

[1]) Vergl. bezüglich desselben namentlich: Wächter, Das Königlich sächsiche und das thüringische Strafrecht. Ein Handbuch. Einleitung und allgemeiner Teil. Stuttgart 1857. S. 1—27.

[2]) Vergl. Wächter, Sächsisch-thüringisches Strafrecht. S. 54 ff.

[3]) Vergl. dazu S. 8, III.

könnten. Gegenüber der nicht zu ändernden Unvollkommenheit der richterlichen Kräfte erscheint aber die heutige Begrenzung der richterlichen Gewalt durch das Gesetz unzweifelhaft mehr empfehlenswert als die Ermächtigung der Richter zur Bestrafung nach Analogie. Im Jahre 1843 ist das braunschweigische Strafgesetzbuch im Fürstentum Lippe-Detmold eingeführt worden. Und unverkennbar ist der Einfluss dieses Gesetzbuches auf das hamburgische Strafgesetzbuch von 1869. Auch Hannover gab sich im Jahre 1840 ein Strafgesetzbuch, das bis zur Einführung des preussischen Strafgesetzbuches im Jahre 1867 in Geltung blieb. Nach langen Vorbereitungen und Verhandlungen gelangte im Jahre 1841 das Grossherzogtum Hessen zu einem Strafgesetzbuche, welches 1849 die Grundlage des nassauischen, 1856 des frankfurtischen und 1859 des hessen-homburgischen Strafgesetzbuches wurde. — Baden hatte noch in einem Edikt von 1803 eine Kodifikation des gemeinen Rechtes auf der Grundlage der Carolina unternommen. Nach langen und sorgfältigen Vorbereitungen und Verhandlungen ist es darauf zu dem badischen Strafgesetzbuche von 1845 gekommen. Württemberg war im Jahre 1839 hauptsächlich dem bayerischen Strafgesetzbuche von 1813 gefolgt. Entscheidend für die deutsche Strafgesetzgebung seit der Mitte des 19. Jahrhunderts, namentlich auch für das heutige gemeine Reichsrecht wurde das preussische Strafgesetzbuch vom 14. April 1851. Dieses Gesetzbuch ist das Ergebnis von Arbeiten Einzelner und von Beratungen und Beschlussfassungen in Kommissionen während eines Vierteljahrhunderts.

Das preussische Strafgesetzbuch ist in den Bannkreis des Code pénal getreten, namentlich in Hinsicht auf die Dreiteilung der strafbaren Handlungen, sowie in Bezug auf die Behandlung des Versuchs und der Teilnahme. Im preussischen Strafgesetzbuch ist sodann zuerst von einem deutschen Strafgesetzbuche[1]) das französische System der „mildernden Umstände", wenn auch etwas verschieden von der Ausgestaltung in den französischen Gesetzen vom 25. Juni 1824 und 28. April 1832 angenommen worden. Die deutsche Rechtswissenschaft beklagt diese Gefolgschaft der preussischen gegenüber der französischen Gesetzgebung. Hinsichtlich der Dreiteilung der strafbaren Handlungen und der Annahme des Systems der mildernden Umstände wird diese Klage mit ausreichenden Gründen nicht zu widerlegen sein. In Bezug auf die Materie des Versuches und der Teilnahme kann aber derjenige die Nachbildung der französischen durch die preussische Gesetzgebung nicht tadeln, welcher in der staatlichen Strafe Schutz gegen die wiederholte Verübung antisozialer Handlungen seitens des bestraften Individuums sucht, und mit regelmässiger Erreichung dieses Zieles die Strafeinrichtung für begründet ansieht. Es war eine nicht zu rechtfertigende Konzession des preussischen Strafgesetzbuches an die deutsche Erfolgsüberschätzung, wenn es gerade in den schwersten Fällen das eingenommene Prinzip verleugnete und z. B. den Mordversuch nur mit Zuchthaus von 10—20 Jahren bestrafen liess (preuss. StGB. § 32 Abs. 2). Vergleiche demgegenüber das bayerische Strafgesetzbuch von 1861, Artikel 49, welches den Versuch nach den nämlichen Bestimmungen wie die Vollendung bestrafte und nur den Gerichten (ohne Beteiligung der Geschworenen) ein Ermässigungsrecht einräumte. Das preussische Strafgesetzbuch bildete zum Teil fast wörtlich, zum Teil in den Grundgedanken und in der Anlage das Vorbild für die Strafgesetzbücher von Anhalt-Bernburg (1852), (das sich freilich später dem thüringischen Strafgesetzbuche anschloss), Waldeck und Pyrmont (1855), Oldenburg (1858), Lübeck (1861), Bayern (1861). Im Jahre 1867 wurde das

[1]) Vorher hatte das bayerische (Spezial-)Gesetz zum Schutz gegen den Missbrauch der Presse vom 17. März 1850 die Annahme mildernder Umstände im französischen Sinne zugelassen. Vergl. auch Zeitschr. f. d. g. Strafrechtsw. XI, S. 220 (46).

preussische Strafgesetzbuch in den von Preussen 1866 erworbenen Gebietsteilen (Schleswig-Holstein, Hannover, Hessen-Nassau und Frankfurt a. M.) eingeführt.

II. Die Motive zum Strafgesetzbuch für den norddeutschen Bund unterscheiden acht Strafrechtsgruppen im Bundesgebiete, die Gruppe des preussischen, des königlich sächsischen, des hessischen, des thüringischen, des braunschweigischen, altenburgischen und hamburgischen Strafgesetzbuches und das gemeine deutsche Strafrecht. Sieht man auf den geschichtlichen und inhaltlichen Zusammenhang, so lässt sich die Gruppenbildung noch vereinfachen, indem man gegen einander stellt die Gruppe der preussischen, der sächsisch-thüringischen, der braunschweigischen und der hessischen Strafgesetzgebung, sowie die Gruppe des gemeinen Rechts. Das letztere galt noch, allerdings durch die Gesetzgebung teilweise modifiziert, in den beiden Grossherzogtümern Mecklenburg, in Schaumburg-Lippe und in Bremen. Wohl fand sich in diesen Gesetzgebungen viele Übereinstimmung, aber es waren auch viele recht eingreifende Verschiedenheiten darin. Und was das Störendste war, in dem nämlichen Bundesstaate von 22 Gliedstaaten galten 18 formal selbständige Strafgesetzbücher und das alte gemeine Recht.

III. Ein einheitliches Strafrechtsprinzip beherrschte weder die Gesamtheit des Strafrechts, noch die einzelnen Gesetze. Wohl meinten die Motive und Bemerkungen zum braunschweigischen Strafgesetzbuch, es müsse ein oberstes Prinzip geben, dem man bei Bearbeitung eines Kriminalgesetzbuches „mit oder ohne Absicht, mit Bewusstsein oder unwillkürlich“ folge. Und nach einer Auseinandersetzung über das Wesen der Strafe, die an Kant gemahnt, wird erklärt: „Der Grund und Zweck der Rechtsgesetzgebung überhaupt und der Strafgesetzgebung insbesondere kann daher lediglich in der Erhaltung und Förderung der sittlichen Ordnung gefunden werden“. Es dürfte schwer sein, mit diesem Grundgedanken die Bestimmung des § 31 des Gesetzbuchs in Einklang zu bringen, welcher dem Wahn, es sei die durch das Gesetz bedrohte Übertretung nach dem Gewissen und nach der Religion erlaubt, die Beachtung versagt. Schwer dürfte es sein, vom Standpunkte der sittlichen Ordnung aus die mildere Bestrafung des Versuches zu rechtfertigen; mit der sittlichen Ordnung hat die Abstufung der Strafe vorsätzlicher Körperbeschädigungen nach dem Erfolge und namentlich nach der Dauer der verursachten Krankheit nichts zu thun. Mehr oder weniger bewusst wirkten in den Seelen der Verfasser der deutschen Strafgesetzbücher und in den Seelen derer, die sie gut hiessen, nebeneinander die absoluten und die relativen Theorien, bei der einen Bestimmung vorwiegend der eine Zweck, bei der andern Vorschrift eine andere Erwägung. Immerhin lässt sich nicht verkennen, dass die deutsche Philosophie, besonders Hegel, in den Strafgesetzbüchern zum Worte gekommen ist. Die überstarke Betonung der „Gleichheit vor dem Gesetze“, welche in der deutschen Strafgesetzgebung zu beobachten ist, dürfte nicht ausser Zusammenhang mit den philosophischen Spekulationen über die Strafe stehen.

IV. Zusammenhängend mit der Vielheit der Gesetzbücher und der Selbständigkeit der Gerichtsverfassung der zum ehemaligen deutschen Bunde gehörenden Staaten verlor die Strafrechtspraxis mehr und mehr die Erinnerung an die frühere Rechtsgemeinschaft. Von einer gesunden und kräftigen Entwickelung und Fortbildung konnte in den kleineren Staatswesen nicht die Rede sein. Das Recht bedarf eines weiten Bodens; auf engem Raum verkümmern die Wurzeln und Äste und Zweige des Baumes, den das Recht darstellt. Die deutsche Rechtswissenschaft hat wohl den Gedanken der Rechtseinheit wert gehalten und gepflegt. Teils auf dem Boden der alten gemeinrechtlichen Quellen, teils auf der Basis der neuen Landesgesetzgebungen versuchte sie ein deutsches Strafrecht zu konstruieren. Manche hochverdienst-

liche und noch heute zum Teil wertvolle Bearbeitungen des Strafrechts im ganzen oder einzelner Teile sind aus dem Bestreben, die Einheit des Rechts zu erhalten, hervorgegangen. Mit unmittelbarer Brauchbarkeit für das Rechtsleben arbeitete diese Jurisprudenz nur in höchst bescheidenen Grenzen. Dem praktischen Gebrauche diente vorzugsweise die Kommentarien- und Präjudizienlitteratur, wertvoll für den selbständigen, gefährlich für den unselbständigen Juristen. Eine hochwertvolle und durchaus zuverlässige Zusammenstellung der deutschen kriminalistischen Litteratur seit dem Ende des vorigen Jahrhunderts hat Binding, Grundriss des Gemeinen deutschen Strafrechts. I. Einleitung und allgemeiner Teil; 4. verb. Aufl. Leipzig 1890. S. 43—48 gegeben. Vergleiche auch v. Liszt, Lehrbuch (5. Aufl. 1892), S. 64—66. Ein kleines Stück übereinstimmenden Strafrechts war für den deutschen Zollverein geschaffen worden, das ist in jener wirtschaftspolitischen Vereinigung deutscher Staaten, durch deren Herbeiführung schon in den dreissiger Jahren des 19. Jahrhunderts die weitsichtige preussische Staatsleitung den ersten Keim für das heutige deutsche Reich gelegt hatte. Das noch heute geltende Vereinszollgesetz des Norddeutschen Bundes vom 1. Juli 1869 (BGBl. S. 355) enthält diejenigen strafrechtlichen Grundsätze, welche bereits in der früheren vertragsmässigen Festsetzung enthalten waren.

II. Herstellung und Umbildung des Strafgesetzbuches.[1]

§ 3. Unmittelbare Vorgeschichte der Entwürfe.

Schon in der Zeit vor der Gründung des Norddeutschen Bundes wurden mehrere Projekte für ein gemeinsames deutsches Strafgesetzbuch ausgearbeitet. Die Reichsverfassung von 1849 stellte im § 59 (64) das Programm auf, durch die Erlassung allgemeiner Gesetzbücher über bürgerliches Recht, Handels- und Wechselrecht, Strafrecht und gerichtliches Verfahren die Rechtseinheit im deutschen Volke zu begründen. Darauf wurde im preussischen Justizministerium der Entwurf eines allgemeinen deutschen Strafgesetzbuches ausgearbeitet. „Derselbe betrachtet Deutschland strafrechtlich als ein einheitliches Gebiet und beseitigt innerhalb der deutschen Grenzen die Unterscheidung von Inland und Ausland.“[2]) Den in der deutschen Reichsverfassung (1849) aufgenommenen Grundrechten entsprechend, hatte der preussische (!) Entwurf die Todesstrafe beseitigt. Mit dem alsbaldigen Zusammenbrechen der Reichsverfassung wurde der Entwurf gegenstandslos, und er wurde bis auf wenige Exemplare — eingestampft. Ein Antrag Bayerns bei dem früheren Bundestage, die Möglichkeit und Nützlichkeit einer gemeinsamen bürgerlichen und Strafgesetzgebung zu erörtern (1859), fand keinen Anklang in der zwiespältigen Versammlung. So wenig scheint in massgebenden Kreisen das Bedürfnis nach einheitlicher Strafgesetzgebung empfunden oder für dringend erachtet worden zu sein, dass sogar der Entwurf einer Verfassung des norddeutschen Bundes, welcher dem konstituierenden Reichstage von 1867 vorgelegt worden war, das Strafrecht nicht unter die Gegenstände der gemeinsamen Gesetzgebung aufgenommen

[1]) Binding, Handbuch, I, §§ 9—18, S. 48—96. Derselbe, Grundriss, 4. Aufl. 1890, § 15. Rubo, Kommentar über das Strafgesetzbuch für das deutsche Reich und das Einführungsgesetz vom 31. Mai 1870 u. s. w. Nach amtlichen Quellen. Berlin 1879. S. 1—84. Rüdorff, Strafgesetzbuch für das deutsche Reich. Mit Kommentar. 4., mit besonderer Berücksichtigung der Praxis des Reichsgerichtes neu bearbeitete Aufl., herausgegeben von M. Stenglein. Berlin 1892. S. 6—26, 35—38.

[2]) Rüdorff (Stenglein) a. a .O. S. 8.

hatte. Und nachdem die Abgeordneten Miquel und Lasker diese Aufnahme beantragt hatten, erklärte der bekannte sächsiche Kriminalist Generalstaatsanwalt von Schwarze, es sei nach seiner Ansicht „gegenwärtig (1867) und auf lange Zeit hinaus eine Unmöglichkeit, ein gemeinsames Strafgesetzbuch zu erlassen". Ein Glück, dass der nationale Einheitsgedanke den partikularistischen Neigungen überlegen war! Mit beredten Worten verteidigte Karl von Wächter neben andern das nationale Programm, dessen Berechtigung ihm klar und unbestreitbar sei wie die Sonne. Das Strafrecht wurde im Artikel 4 No. 13 der Verfassung des norddeutschen Bundes unter die Gegenstände aufgenommen, auf welche sich die Bundesgesetzgebung zu erstrecken habe. Schon im Frühjahr des folgenden Jahres (18. April 1868) beschloss darauf der norddeutsche Reichstag, den Bundeskanzler aufzufordern, die Bundesgesetzgebung bezüglich des Strafrechts und des Strafprozesses einzuleiten und vorzubereiten. Der Bundesrat trat dem Beschlusse bei. In Ermangelung von Bundesorganen für die Vorbereitung des Gesetzgebungswerkes ersuchte der Bundeskanzler den preussischen Justizminister, die Herstellung eines Entwurfes zu veranlassen.

§ 4. Die Entwürfe.

Mit der Ausarbeitung des Entwurfes wurde darauf der Geheime Oberjustizrat (der spätere preussische Justizminister) Dr. Friedberg beauftragt. Der preussische Kreisrichter Rüdorff und der preussische Gerichtsassessor Dr. Rubo wurden als Hilfsarbeiter bestellt. Eine Denkschrift Friedbergs an den Bundesrat vom 21. November 1868 entwickelte das Programm, das der Redaktor sich gestellt hatte. Die Aufgabe war zum Teil neu und eigenartig. Zwar war in den Landesstrafgesetzbüchern ein reiches Material verarbeitet und zum Teil erprobt; es lag ferner nahe, das preussische Strafgesetzbuch dem Entwurfe zu Grunde zu legen. Aber das preussische Gesetzbuch war für einen Einheitsstaat gearbeitet, das neue Gesetzbuch sollte für einen Bundesstaat eingerichtet werden und zwar für einen Bundesstaat, der grösstenteils aus Monarchieen bestand. Die Angehörigen des einen Gliedstaates waren durch die Bundesgründung in ein staatsrechtliches Verhältnis zur Bundesgewalt und damit auch in ein solches Verhältnis zu den Staatsgewalten der andern Gliedstaaten gekommen. Diese Beziehungen bedurften des strafrechtlichen Schutzes. Auf der andern Seite liess sich nicht verkennen, dass die Beziehungen der Angehörigen des einen Gliedstaates zu seiner eigenen Staatsgewalt noch innigere waren, als zu den anderen Gliedstaaten. Der strafrechtliche Schutz musste dieser Verschiedenheit entsprechen.

Ausser dem im preussischen Justizministerium gesammelten Gesetzgebungsmateriale wurden die von der Wissenschaft und Praxis, besonders in Goltdammers Archiv für preussisches Strafrecht gelieferten Beiträge, sowie namentlich der von John gearbeitete Entwurf mit Motiven zu einem Strafgesetzbuche für den norddeutschen Bund berücksichtigt. Schon am 31. Juli 1869 überreichte Friedberg dem Bundeskanzler den Entwurf. Derselbe war gedruckt und wurde gleichzeitig der öffentlichen Kritik unterstellt.[1]) Das Werk bestand aus sechs Foliobeften und enthielt den Entwurf des Gesetzbuches selbst mit 356 Paragraphen, sowie den Entwurf eines Einführungsgesetzes (6 Paragraphen). Beigegeben waren: Motive und vier Anlagen. Die letzteren enthielten eine synoptische Darstellung strafrechtlicher Bestimmungen des In- und Auslandes, eine

[1]) Hervorragenden Männern der Wissenschaft und Praxis wurde er besonders mitgeteilt.

Erörterung über die Todesstrafe, Erläuterungen strafrechtlicher Fragen aus dem Gebiete der gerichtlichen Medizin, sowie Gutachten von Strafanstaltsbeamten über die Maximaldauer der Zuchthausstrafe.

Der so ausgearbeitete Entwurf (Entwurf I oder Ministerialentwurf) wurde in einer Anzahl von handschriftlichen Mitteilungen (an die nachher zu erwähnende Kommission), sowie in zahlreichen Druckschriften (namentlich von Berner, Binding, Geyer, Hälschner, Heinze, John, H. Meyer, Vollert), ferner in den Gutachten von Stenglein, Ad. Merkel, v. Gossler und Seeger für den deutschen Juristentag einer mehr oder weniger eingehenden Besprechung unterzogen.[1]) Im Bundesrate war man der Ansicht, dass die Vertreter der Theorie des Strafrechts hierdurch genügend zum Worte gekommen seien und wählte zur Beratung des Entwurfes eine Kommission von sieben norddeutschen Praktikern, „deren Leistungen für das Kriminalrecht auf legislativem, litterarischem oder forensischem Gebiete in weiteren Kreisen Anerkennung gefunden hatten". Karl von Wächter war nicht zugezogen worden. Der Kommission gehörten an: der preussische Justizminister Leonhardt als Vorsitzender und der sächsische Generalstaatsanwalt Schwarze als dessen Stellvertreter, Friedberg (der Verfasser des Entwurfes) als Referent, der Senator Donandt zu Bremen, der Rechtsanwalt Dorn zu Berlin, der Appellationsgerichtsrat Bürgers zu Köln und der Oberappellationsgerichtsrat Budde zu Rostock. Rüdorff und Rubo fungierten wieder als Schriftführer. Es galt, noch in der ersten Legislaturperiode des Bundes das Gesetzgebungswerk abzuschliessen. In dieser Absicht einigte man sich über Geschäftsordnungsmaximen, die jeder Gesetzgebungskommission zu empfehlen sind. Nur über schriftliche, an den Entwurf sich anschliessende und in Gesetzesform gebrachte Anträge durfte eine Debatte stattfinden. Die Redaktion der gefassten Beschlüsse erfolgte durch den Referenten Dr. Friedberg unter Mitwirkung Schwarzes meist noch am Sitzungstage. Nach drei Lesungen in 43 Sitzungen wurde am 31. Dezember 1869 die Beratung geschlossen. Am nämlichen Tage wurde der Entwurf II (Kommissionsentwurf[2]) gedruckt dem Bundeskanzler überreicht. Der Entwurf bestand aus 366 Paragraphen, das Einführungsgesetz aus acht Paragraphen. Motive waren nicht beigegeben. Der Entwurf wurde den Bundesregierungen, sowie allen denen mitgeteilt, welche Gutachten eingereicht hatten. Nochmals wurden dem raschen Abschlusse des Gesetzgebungswerkes Vertagungsanträge entgegengestellt. Die Regierungen des Grossherzogtums Sachsen und der Grossherzogtümer Mecklenburg, die Erste Kammer des Königreichs Sachsen und das preussische Herrenhaus brachten Bedenken gegen diesen Abschluss vor. Indessen schon am 11. Februar 1870 wurde der Entwurf mit wenigen Modifikationen und unter Verwerfung der meisten Anträge, welche von den Regierungen eingebracht worden waren, mit allen Stimmen gegen die Stimmen der Grossherzogtümer Mecklenburg angenommen. Selbst das Königreich Sachsen, dessen Abänderungsanträge sämtlich abgelehnt worden waren, hatte mit Rücksicht auf den nationalen Zweck seine Zustimmung gegeben.

§ 5. Die Verhandlungen im norddeutschen Reichstage.

Am 14. Februar 1870 kündigte bei der Eröffnung des norddeutschen Reichstages die Thronrede das Strafgesetzbuch an, dessen Entwurf III (Bundesratsentwurf) noch am nämlichen Tage dem Reichstage vorgelegt wurde. Bei-

[1]) Vergl. Rüdorff (Stenglein), Kommentar. 4. Aufl. S. 16 ff.

[2]) Entwurf eines Strafgesetzbuches für den norddeutschen Bund. Berlin, 31. Dezember 1869. Folio.

gegeben waren Motive, welche auf der Grundlage der Motive des ersten Entwurfes durch Friedberg und Schwarze unter Hilfeleistung der Schriftführer ausgearbeitet worden waren. Dem Bundesrate haben diese Motive nicht vorgelegen. Die Anlagen des Entwurfes I waren auch diesmal beigefügt.

Im Reichstage beschloss man am 22. Februar 1870, die Einleitung, den ersten Teil und die sieben ersten Abschnitte des zweiten Teiles des Entwurfes (Hochverrat, Landesverrat, Beleidigung des Landesherrn und von Landesfürsten, feindliche Handlungen gegen befreundete Staaten, Verbrechen und Vergehen in Beziehung auf die Ausübung staatsbürgerlicher Rechte, Widerstand gegen die Staatsgewalt und Verbrechen und Vergehen wider die öffentliche Ordnung, also die Verbrechen und Vergehen, welche nicht selten eine politische Färbung haben), sofort im Plenum zu beraten, dagegen die Abschnitte acht bis neunundzwanzig des zweiten Teiles einer Kommission zur Vorberatung zu überweisen. In zwanzig Sitzungen (28. Februar bis 8. April 1870) fand darauf die zweite Lesung im Plenum statt. Ein Kardinalpunkt der Verhandlungen war die Frage der Todesstrafe. Es lässt sich nicht verkennen, dass die seit Beccaria, ja schon von Carpzov erörterte Frage über die Notwendigkeit und Berechtigung der Todesstrafe gerade in der Zeit, welche den Beratungen über das Strafgesetzbuch vorausgegangen war, von der Mehrzahl der an dem Streite Teilnehmenden im verneinenden Sinne beantwortet wurde. Es waren nicht bloss Juristen, welche „aus schwächlicher Abneigung, ihr Amt bis in seine höchste Potenz zu üben" (Worte Bismarcks), gegen die Todesstrafe sprachen und schrieben. Auch Philosophen und Theologen hatten sich gegen dieses äusserste Mittel der Strafrechtspflege geäussert. Dem gegenüber erklärte Graf Bismarck in der Sitzung vom 1. März 1870: „Ich halte mich meinerseits nicht für berechtigt, die Mehrheit der friedlichen Bürger dem Experiment (der Abschaffung der Todesstrafe) ohne weiteres preiszugeben". Durch Bismarcks Rede über die Todesstrafe klingt einerseits die Feuerbachsche psychologische Zwangstheorie, andererseits der Glaube an einen göttlichen Auftrag zur Handhabung der Strafrechtspflege. „Eine menschliche Kraft, die keine Rechtfertigung von oben in sich spürt, ist allerdings zur Führung des Richtschwertes nicht stark genug." Trotz der lebhaften Verteidigung durch Bismarck fiel die Todesstrafe in der zweiten Lesung des Entwurfes; 118 gegen 81 Stimmen hatten sie verworfen. Dieser, sowie ein paar andere Beschlüsse erschienen dem Bundesrate unannehmbar. Nach Beendigung der zweiten Lesung trat der Bundesrat gegen die sonstigen Gesetzgebungsgepflogenheiten in Beratung, um Stellung zu den Beschlüssen des Reichstages zu nehmen. In der Sitzung vom 21. Mai 1870 bezeichnete der preussische Justizminister Dr. Leonhardt, unter Anerkennung der Hingebung des Reichstages für das nationale Werk, diejenigen Beschlüsse des Reichstages, die für den Bundesrat unannehmbar seien. Die Todesstrafe müsse für den Mord und den schwersten Fall des Hochverrates wieder in das Gesetzbuch aufgenommen, in den schwersten Fällen des Landesverrates müsse an lebenslänglicher Zuchthausstrafe als ausschliesslicher Strafe festgehalten, und für gewisse politische Verbrechen müsse die Zulässigkeit landesrechtlicher Einrichtung von besonderen Gerichtshöfen wieder hergestellt werden. Neue Debatten, in welchen der Versuch gemacht wurde, für die Staaten, welche die Todesstrafe schon beseitigt hatten (Königreich Sachsen, Oldenburg, Anhalt und Bremen), eine Ausnahmestellung zu schaffen, die es den Staaten ermöglichte, bei der Abschaffung der Todesstrafe zu bleiben. Durch Beschluss vom 22. Mai lehnte der Bundesrat diese Sonderstellung einiger Staaten, als mit der Einheit des Strafrechts in einem Kardinalpunkte unverträglich, ab. Die dritte Lesung fand am 23., 24. und 25. Mai 1870 statt. Wieder griff Bismarck in die Debatte ein. Waren es in der zweiten Lesung hauptsächlich strafpolitische

Gründe, die Bismarck geltend gemacht hatte, so stand die nationalpolitische Seite der Frage im Vordergrunde, als Bismarck am 23. Mai 1870 die Gewährung eines Sonderrechts für einige Staaten des norddeutschen Bundes bekämpfte. · „Um zu der Vorlage zu gelangen, welche ursprünglich gemacht wurde, — erklärte Bismarck — haben die einzelnen Regierungen, ich kann sagen, fast jeder Fürst persönlich, fast jeder Ratgeber eines deutschen Fürsten persönlich, wesentlich Opfer an ihren politischen Überzeugungen, an ihren Wünschen, an ihrem Rechtsgefühl, ich möchte sagen, an ihrem Rechtsglauben bringen müssen. Sie haben sie bereitwillig dem höher stehenden Zwecke deutscher Rechtseinheit gebracht.“ „Die Regierungen haben den Beweis gegeben, dass sie die eigene Überzeugung, die eigene Rechtsansicht dem höheren nationalen Zwecke zu opfern sich entschliessen können; nur Ein Opfer können sie zu diesem Zwecke nicht bringen: das ist das Prinzip dieser nationalen Einheit selbst.“ „Es ist für mich eine absolute Unmöglichkeit, es wäre ein volles Verleugnen meiner Vergangenheit, wollte ich einem Gesetze hier zustimmen, welches das Prinzip sanktioniert, dass durch den Bund zweierlei Recht für die Norddeutschen geschaffen werden soll, dass gewissermassen zweierlei Klassen von Norddeutschen geschaffen werden sollen — eine Selekta, die vermöge ihrer Gesittung, vermöge ihrer Erziehung soweit vorgeschritten ist, dass selbst ihre üblen Subjekte des Korrektivs des Richtbeils nicht mehr bedürfen, und dann das profanum vulgus von 27 Millionen, welches diesen sächsisch-oldenburgischen Kulturgrad noch nicht erreicht hat, dem das Richtbeil im Nacken sitzen muss, um es in Ordnung zu halten. Dem können wir nicht zustimmen.“ Darauf wurde der Antrag zurückgezogen und mit 127 gegen 119 Stimmen wurde schliesslich die Todesstrafe in das Gesetzbuch wieder aufgenommen. In einer Nachtsitzung vom 24. auf 25. Mai 1870 erfolgte die Schlussredaktion des Entwurfes unter Berücksichtigung der zahlreichen in der dritten Lesung beschlossenen Amendements; und am 25. Mai wurde der so umgestaltete Entwurf mit sehr grosser Majorität angenommen. Der Bundesrat gab noch am nämlichen Tage einstimmig seine Genehmigung und Wilhelm I. konnte als Oberhaupt des norddeutschen Bundes am 26. Mai bei Schluss des Reichstages den Abschluss des grossen und mühsamen Gesetzgebungswerkes proklamieren. Am 31. Mai 1870 vollzog Wilhelm I. das Gesetzbuch. Dasselbe wurde im Bundesgesetzblatte No. 16 S. 195 am 8. Juni 1870 publiziert. Das Einführungsgesetz hatte den 1. Januar 1871 als ersten Geltungstag bestimmt. — Die Jahre 1532 und 1870 sind die Zeitpunkte in der deutschen Strafrechtsgeschichte, in denen deutsche Strafgesetzbücher zustande gebracht wurden. Eine grosse Verschiedenheit des Kulturstandes trennt die beiden Gesetzbücher; nach Inhalt, Anlage und Sprache sind die Gesetzbücher verschieden; auf beide darf aber die deutsche Nation mit freudiger Genugthuung blicken.

§ 6. Die Umbildung des norddeutschen zum deutschen Strafgesetzbuche.

I. Noch vor dem Tage, an welchem das Strafgesetzbuch ins Leben zu treten hatte, veränderten sich die staatsrechtlichen Verhältnisse, für die es berechnet war. **1.** Die Entwickelung des norddeutschen Bundes zum deutschen Reiche dehnte auch das Herrschaftsgebiet des norddeutschen Strafgesetzbuches aus. Artikel 80 der mit Baden und Hessen vereinbarten Übergangs-Verfassung des deutschen Bundes erklärte das Strafgesetzbuch zum Strafgesetzbuch des deutschen Bundes, bestimmte, dass die auf den norddeutschen Bund sich beziehenden Vorschriften als für den deutschen Bund geltende zu verstehen seien und verfügte, dass das Strafgesetzbuch in Hessen am 1. Januar

1871, in Baden am 1. Januar 1872 in Kraft treten solle. 2. Diese Bestimmungen wurden durch Vertrag vom 25. November 1870 auf Württemberg ausgedehnt, so dass dort das Strafgesetzbuch am 1. Januar 1872 in Kraft zu treten hatte. 3. Die Übergangsbestimmungen (Art. 79) der mit Bayern am 23. November 1870 vereinbarten Bundesverfassung erklärten zwar gleichfalls das Strafgesetzbuch vom 1. Januar 1872 an als Bundesgesetz; unter III § 8 dieser Bestimmungen wurde aber die Einführung des Strafgesetzbuchs, wie die der meisten Bundesgesetze, in Bayern einem Akte der neukonstituierten Bundesgesetzgebung vorbehalten. II. Auf Anregung Bayerns ist darauf schon durch Reichsgesetz vom 22. April 1871 (BGBl. S. 87) § 7 die Einführung des Strafgesetzbuchs in Bayern für den 1. Januar 1872 bestimmt worden. Nur bezüglich des § 4 des Einführungsgesetzes, betreffend die Bestrafung gewisser, während des Kriegszustandes und während eines Krieges begangener Verbrechen, war für Bayern eine Ausnahme vorbehalten, welche durch Erlassung des Reichsmilitärgesetzes und des Militärstrafgesetzbuches grösstenteils, aber nicht ganz, gegenstandslos geworden ist. Siehe unten § 42. III. Durch Gesetz vom 15. Mai 1871 (RGBl. S. 127) erhielt das Strafgesetzbuch mit Wirkung vom 1. Januar 1872 als Strafgesetzbuch für das deutsche Reich eine den veränderten staatsrechtlichen Verhältnissen entsprechende, im bayerischen Justizministerium redigierte, neue Fassung. An die Stelle der auf den „Norddeutschen Bund" bezüglichen Ausdrücke wurden solche gesetzt, welche dem neu gegründeten „Deutschen Reiche" entsprachen. Namentlich wurde an die Stelle des „Bundesoberhauptes" der „Deutsche Kaiser" gesetzt, und die in den §§ 102 und 103 zwischen nicht zum norddeutschen Bunde gehörenden deutschen und andern Staaten gemachte Unterscheidung wurde ausgemerzt, da es nunmehr deutsche Staaten, die nicht zum Bunde (Reiche) gehörten, nicht mehr gab. Das Gesetz vom 15. Mai 1871 ist nicht bloss Redaktionsgesetz.[1]) IV. Auffallender Weise ist das Einführungsgesetz zum norddeutschen Strafgesetzbuche vom 31. Mai 1870 nicht von der Redaktionsänderung betroffen worden, so dass dieses noch heutigen Tages in seinem amtlichen Wortlaute die auf den norddeutschen Bund bezügliche Fassung enthält. V. Ein mit Zustimmung des Bundesrates vom Kaiser (vergl. Ges. v. 9. Juni 1871, RGBl. S. 212 § 3) für Elsass-Lothringen erlassenes Gesetz vom 30. August 1871 (Gesetzbl. f. Els.-Lothr. No. 14, S. 255; vergl. dazu Ges. v. 14. Juli 1873, S. 166) verordnete die Einführung des neuredigierten Strafgesetzbuchs in Elsass-Lothringen mit Wirkung vom 1. Oktober 1871 an. Das norddeutsche Einführungsgesetz erlangte daselbst keine Geltung; das für Elsass-Lothringen erlassene Einführungsgesetz enthält aber im wesentlichen die nämlichen Bestimmungen, wie das norddeutsche. Bemerkenswert darin ist die im Artikel I Absatz 2 enthaltene Gleichstellung Elsass-Lothringens mit den Bundesstaaten. Zum Artikel II des elsass-lothringischen Einführungsgesetzes ist am 29. März 1888 (RGBl. S. 127) ein auslegendes Reichsgesetz ergangen. VI. Seit dem 1. Januar 1872 gilt sonach das Strafgesetzbuch für das deutsche Reich als solches in dem ganzen Umfange des Reiches. Und zwar gilt es, wie die anderen Reichsgesetze, unmittelbar für alle Personen in- und ausserhalb des Reichs, auf welche seine Bestimmungen inhaltlich sich beziehen, ohne dass es irgend einer Vermittelung der Gesetzgebung der Einzelstaaten bedurfte.[2]) VII. Das Strafgesetzbuch ist in der nachher zu erwähnenden Fassung vom 26. Februar 1876 nebst dem norddeutschen Einführungsgesetze und dem Wuchergesetze mit Wirkung vom 1. April 1891 in Helgoland eingeführt worden. (Ges. v. 22. März 1891, S. 21, Art. I, No. IX.) VIII. In den

[1]) Vergl. Binding, Handbuch, I, S. 90.
[2]) Vergl. Hänel, Deutsches Staatsrecht. Leipzig 1892. § 42, Bd. 1, S. 268.

Konsulargerichtsbezirken gilt das Strafgesetzbuch für die daselbst wohnenden Reichsangehörigen und Schutzgenossen (Ges. üb. d. Kons.-Gerichtsb. v. 10. Juli 1879, S. 197, § 1); in den Schutzgebieten für die gleichen Personenkategorieen, sowie für diejenigen Personen, auf welche die deutsche Gerichtsbarkeit durch kaiserliche Verordnung ausgedehnt worden ist. (Ges. betr. die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete v. 15./19. März 1888, S. 75, § 3, No. 3.) Es sind das namentlich alle in den Schutzgebieten wohnenden, dort sich aufhaltenden oder, hiervon abgesehen, einem Gerichtsstand innerhalb des Schutzgebietes unterworfenen Personen; die Eingeborenen nur kraft besonderer Unterstellung. (Vergl. z. B. Verordn., betr. die Rechtsverhältnisse in den Schutzgebieten der Neuguinea-Kompagnie v. 5. Juni 1886, S. 187, § 2.) Handlungen der genannten Personen in den Konsulargerichts- und Schutzgebieten werden in strafrechtlicher Beziehung als im deutschen Inlande begangen angesehen.[1])

§ 7. Inhaltliche Veränderungen des Strafgesetzbuches.[2])

1. Schon vor dem 1. Januar 1872 hat das Strafgesetzbuch durch Aufnahme des § 130a (Kanzelparagraph) eine Erweiterung erfahren. (Ges. v. 10. Dezember 1871, S. 442. Vergl. dazu Ges. v. 15. Juli 1872 für Elsass-Lothringen, GBl. S. 531.) **2.** Durch Gesetz vom 30. November 1874, S. 143, § 14 über den Markenschutz wurde § 287 des Strafgesetzbuchs und durch das Personenstandsgesetz vom 6. Februar 1875, S. 23, § 67 wurde § 337 des Strafgesetzbuchs (Vornahme der religiösen Ehefeierlichkeiten vor der standesamtlichen Schliessung der Ehe) ersetzt und beseitigt. **3.** Sehr bald nach dem Inslebentreten des Strafgesetzbuchs zeigten sich zahlreiche Redaktionsversehen. Nach dem Wortlaute des § 102 z. B. hätte die Ermordung eines auswärtigen Monarchen nur mit Festungshaft von 1—10 Jahren bestraft werden können! Es stellte sich sodann heraus, dass der Schutz, den die Strafeinrichtung zu gewähren hat, in mehreren Beziehungen vom Strafgesetzbuch nicht ausreichend gewährt wurde. Dem gegenüber half man zum Teil durch die Reichsspezialgesetzgebung,[3]) teils schritt man zu einer Revision des Strafgesetzbuchs selbst. Der preussische Justizminister hatte schon bei Einbringung des Entwurfes eines Strafgesetzbuchs im norddeutschen Reichstage auf eine, etwa nach 5 Jahren erfolgende Revision hingewiesen. Das Beispiel vom Codex repetitae praelectionis hat noch nach 13 Jahrhunderten gewirkt! Nach eingehenden Vorarbeiten seitens der Bundesregierungen und im Bundesrate legte der Reichskanzler am 25. November 1875 dem Reichstage den Entwurf eines Revisionsgesetzes vor, (das Projekt der Friedensbürgschaft war im Bundesrate fallen gelassen). Nach lebhaften Debatten im Reichstage wurde der zum Teil in einer Kommission vorberatene Entwurf unter wesentlichen Änderungen angenommen und darauf das Revisionsgesetz vom 26. Februar 1876 (sowie das revidierte Gesetzbuch) am 6. März publiziert (RGBl. S. 25). Das Gesetz beseitigte mehrere (nicht alle) Redaktionsversehen, vollzog eine Umrechnung der Thaler in Mark, änderte 44 Paragraphen (namentlich durch Beseitigung des Antragserfordernisses und der regelmässigen Zurücknehmbarkeit des Antrages, vergl. dazu Art. III), fügte 6 neue Paragraphen (49a, 103a, 223a, 296a, 353a, 366a) ein, ergänzte den § 361 und ermächtigte den Reichskanzler, eine neue Redaktion des Textes zu publizieren. Mit seinen nunmehrigen 375 Paragraphen ist das Strafgesetzbuch vom 26. Februar 1876 am 20. März

[1]) Vergl. Binding, Handbuch, I, S. 410 ff.
[2]) Vergl. Seite 14 zu Note 1.
[3]) Siehe unten § 13.

1876 in Wirksamkeit getreten. **4.** Das Einführungsgesetz zur Konkursordnung für das deutsche Reich vom 10. Februar 1877, S. 390 beseitigte im § 3, No. 3 die §§ 281—283 des Strafgesetzbuchs über den Bankerott. An deren Stelle traten die §§ 209—214 der Konkursordnung. (Vergl. dazu Einf.-Ges. Konk.-O. § 4 Abs. 2, § 5 No. 2; ferner Konk.-O. § 76, Ordnungsstrafen gegen den Verwalter). **5.** Das Wuchergesetz vom 24. Mai 1880, S. 109, fügte die §§ 302a—d über die Bestrafung des Wuchers ein und ersetzte die Nummer 12 des § 360. **6.** Das Gesetz, betreffend die unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfindenden Gerichtsverhandlungen vom 5. April 1888, S. 133, ergänzte im Artikel IV den § 184 des Strafgesetzbuchs; vergl. dazu unten § 30. **7.** Das Gesetz vom 13. Mai 1891, S. 107, ergänzte die §§ 276, 364 und 367, ersetzte die §§ 317 und 318 sowie § 360 No. 4 und schaltete den § 318a ein. (Es handelte sich um den bis dahin ungenügenden Strafschutz gegen Missbrauch von Post- und Telegraphenwertzeichen und um Ausdehnung des Schutzes von Telegraphenanlagen, auf Rohrpost- und Fernsprechanlagen.)

Zur Zeit — 1. November 1892 — zählt das Strafgesetzbuch 370 + 1 — 1 — 1 + 6 — 3 + 4 + 1 = 377 Paragraphen. Eine grössere, namentlich gegen das Zuhälterunwesen gerichtete Ergänzung wurde durch einen im Anfange dieses Jahres (1892) dem Reichstage vorgelegten Gesetzentwurf unternommen. Dieses Projekt ist aber nicht mehr zum Abschlusse gekommen. Eine neue Vorlage wird erwartet.

III. Der Inhalt des Strafgesetzbuches.[1])

§ 8. Die einleitenden Bestimmungen des Strafgesetzbuches.

Das Strafgesetzbuch zerfällt in „Einleitende Bestimmungen" und zwei Teile. **1.** Die einleitenden Bestimmungen rezipieren (§ 1) für das gemeindeutsche Recht die schon von mehreren Landesstrafgesetzbüchern eingeführte französische Dreiteilung der strafbaren Handlungen in Verbrechen, Vergehen und Übertretungen nach dem Maximum der angedrohten Strafe.[2]) **2.** In § 2 gelangen zwei Grundsätze zum Ausdrucke: a) der Grundsatz, dass eine Strafe nur auf Grund des geschriebenen (Gesetzes-) Rechts, nicht nach Gewohnheitsrecht und nicht nach Analogie verhängt werden dürfe,[3]) und b) dass im Falle eines Wechsels der Gesetzgebung zwischen der Begehung und der strafgerichtlichen Erledigung einer Handlung das mildeste Gesetz anzuwenden sei.[4]) **3.** Die §§ 3—9 enthalten die Ordnung des sogenannten internatio-

[1]) Amtliche Ausgabe: Reichsgesetzblatt 1876, S. 40. Textausgaben mit kleineren Noten: Rüdorff, 16. Aufl. (nach dem Tode des Verfassers besorgt von Appelius). Berlin 1892. Olshausen, 4. Aufl. Berlin 1891. Erweiterte Textausgabe, namentlich mit Entscheidungen des Reichsgerichts. Daude, 4. Aufl. Berlin 1891. Hinsichtlich der Kommentare vergl. unten § 47.

[2]) Vergl. aber das bayerische Ausführungsgesetz vom 18. August 1879 zur Reichs-Strafprozessordnung Artikel 5, welches die reichsrechtliche Grenzbestimmung etwas verschiebt. Unten § 44.

[3]) In andern Beziehungen ist die Analogie durch keine gesetzliche Bestimmung ausgeschlossen.

[4]) Eine Merkwürdigkeit auf dem Gebiete der deutschen Strafgesetzgebung war das am 26. Juli 1881, S. 247, verkündigte Gesetz vom 17. Juli 1881, betreffend die Bestrafung von Zuwiderhandlungen gegen die österreichisch-ungarischen Zollgesetze, welches im § 1 sich rückwärts für die Zeit vom 1. Juli 1881 an Kraft beilegte. Darüber Binding, Handbuch, I, S. 249; dagegen Laband, Staatsrecht § 57 a. E., Bd. 1, S. 589, Note 1. Auch das bayerische Gesetz vom 31. Januar 1888 über die Hundesteuer (bayer. GVBl. S. 73), das im Artikel 4 die Strafbestimmung des Artikel 7, Absatz 1, des älteren Hundesteuergesetzes änderte, legte sich Geltung vom 1. Januar 1888 an bei.

nalen Strafrechts. Für Handlungen im Inlande statuiert § 3 das Territorialitätsprinzip, für Handlungen im Auslande stellt sich das Gesetz in der Hauptsache auf den Standpunkt des Personalitätsprinzipes oder des Prinzipes der aktiven Nationalität. Nur in wenigen Fällen nimmt das Gesetz gegenüber auswärts vorgekommenen Handlungen den Standpunkt des Realprinzips oder des Prinzips der passiven Nationalität ein. (Vergl. auch Mil.-StGB. § 161 RGBl. 1872 S. 202.) Der Schutz, welchen das Strafgesetzbuch gegen von auswärts kommende Angriffe auf inländische Rechtsgüter gewährt, ist ungenügend. Schüsse, Rufe, Briefe und sonstige Sendungen, die über die deutsche Grenze dringen, sind, wenn der Urheber ein Ausländer ist, nur in wenigen Ausnahmefällen nach dem Strafgesetzbuch deutscherseits verfolgbar. Die deutsche Strafrechtspraxis ist auf den Ausweg verfallen, solchen Handlungen mit Rücksicht auf den Ort der Wirkung oder des Erfolges eine Beziehung zum deutschen Gebiete zu geben; die Praxis fingiert mit Rücksicht auf den Ort des Erfolges, dass die Handlung auf deutschem Boden begangen sei und wendet dann auf solche Handlungen das Territorialitätsprinzip des § 3 an. Die Vermittelung zu einem Viehkaufe in Russland verlegte man in Gedanken nach Deutschland, um den Vermittler als Teilnehmer an der nachher von anderen Leuten verübten Einschmuggelung des Viehs über die deutsche Grenze bestrafen zu können. Dem auf französischem Boden ausgestossenen Rufe: „vive la France“ gab man einen deutschen Begehungsort, weil der Ruf, wie allerdings beabsichtigt, in Deutschland vernehmbar war! Eine ganze Litteratur ist über die Frage, wo eine Handlung begangen sei, entstanden.[1]) Insoweit nicht das Gesetz zu Fiktionen nötigt, ist die Frage nicht nach juristischen Gesichtspunkten zu beurteilen. Es steht nur die Anerkennung des Ergebnisses einer sinnlichen Wahrnehmung in Frage. Gehandelt hat jemand da und nur da, wo er sich beim Handeln räumlich befand. Die Motive zur deutschen Strafprozessordnung erklärten die Aufnahme einer Bestimmung über den Handlungsort für entbehrlich, weil es „selbstverständlich“ sei, dass es nur auf den Ort der That und nicht auf den des Erfolges ankomme. Jede Erweiterung des Handlungsbegriffes beruht auf Willkürlichkeit und führt zu strafrechtlich unzulässigen Fiktionen. In der That brauchen wir einen Schutz gegen die Angriffe, die bös- oder mutwillige Nachbarn über unsere Grenze herüber auf unsere Rechtsgüter in Scene setzen. Aber diesen Schutz muss zunächst das Gesetz gewähren; die Praxis, die ihn von sich aus bietet, hält sich mit § 2 des Gesetzbuchs nicht in Einklang. — Die §§ 5 und 7 (vergl. auch § 37) tragen der auswärtigen Erledigung eines deutscherseits verfolgbaren Straffalles Rechnung, § 6 erklärt auswärts verübte Übertretungen nur auf Grund besonderer Gesetze (vergl. z. B. bayer. Forstgesetz — unten § 46 — Art. 49, Abs. 3) oder Verträge (vergl. namentlich das Zollkartell mit Österreich vom 6. Dezember 1891 unten § 28) für strafbar. In § 8 wird der Auslandbegriff im Sinne des Strafgesetzbuchs festgestellt.[2]) Einen Verfassungsgrundsatz enthält § 9, welcher die Auslieferung Deutscher an eine ausländische Regierung zur Verfolgung und Bestrafung verbietet. **4.** Auch § 10 greift über das Strafgesetzbuch hinaus, indem die allgemeinen Strafgesetze des Reichs auf Militärpersonen (vergl. das dem Mil.-StGB. vom 20. Juni 1872, RGBl. S. 204 beigefügte Verzeichnis) insoweit für anwendbar erklärt werden, als nicht die Militärgesetze ein Anderes bestimmen. — **5.** Die §§ 11 und 12 ent-

---

[1]) Vergl. namentlich v. Lilienthal, Der Ort der begangenen Handlung, Marburg 1890, dessen Resultat freilich hier nicht zugestimmt wird.

[2]) Vergl. dagegen z. B. Artikel 99 des bayerischen Malzaufschlaggesetzes vom 8. Dezember 1889 (unten § 46), wo in Bezug auf mehrere Bestimmungen dieses Gesetzes jeder nicht bayerische Gebietsteil als Ausland erklärt wird.

halten ein Stück gemeinsamen Landesstaatsrechtes mit strafrechtlicher Schlusswirkung. Die Reichsverfassung Artikel 30 hatte die Mitglieder des Reichstages in Bezug auf ihre Abstimmungen und hinsichtlich der in Ausübung ihres Berufes gethanen Äusserungen von jeder gerichtlichen und disziplinarischen Verfolgung sowie von jeder Verantwortung ausserhalb der Versammlung befreit. Artikel 22 der Reichsverfassung hatte wahrheitsgetreue Berichte über Verhandlungen in den öffentlichen Sitzungen des Reichstages von jeder Verantwortung befreit. Die §§ 11 und 12 des Strafgesetzbuches (in den Verhandlungen des norddeutschen Reichstages eingefügt) dehnten die Straffreiheit der Reichstagsmitglieder auf die Mitglieder der gesetzgebenden Versammlungen in den Gliedstaaten aus und stellten die Unverantwortlichkeit der Presse auch in Bezug auf wahrheitsgetreue Berichte über die Landtagsverhandlungen fest.[1])

§ 9. Die allgemeinen Bestimmungen.

Der erste Teil des Strafgesetzbuches enthält in 5 Abschnitten und 67 Paragraphen (§§ 13—79) allgemeine Bestimmungen über die Bestrafung von Verbrechen, Vergehen und Übertretungen. Dieselben bilden den Mittelpunkt und die Grundlage des heutigen deutschen Strafrechts. Sie kommen auch für die Gebiete des besonderen Reichs- und des Landesstrafrechts in Betracht, soweit diese nicht in gültiger Weise abweichende Bestimmungen enthalten. (Vergl. unten § 43).

Der erste Abschnitt, §§ 13—42, handelt von den Strafen, der zweite, §§ 43—46, vom Versuche, der dritte, §§ 47—50, von der Teilnahme, der vierte, §§ 51—72, von den Gründen, welche die Strafe ausschliessen oder mildern, der fünfte, §§ 73—79, vom Zusammentreffen strafbarer Handlungen.

I. Die Strafen des Strafgesetzbuches gliedern sich in Haupt- und Nebenstrafen. Die ersteren sind die Todesstrafe, Freiheitsstrafen und Geldstrafen; bei jungen Leuten auch Verweis. (StGB. § 57, 4.)

1. Die Todesstrafe ist durch Enthaupten (Beil, Schwert, Fallbeil) und zwar intramuran zu vollziehen; im Felde und im Kriegszustande — unten § 42 — durch Erschiessen. Für die Schutzgebiete kann durch kaiserliche Verordnung eine andere, eine Schärfung nicht enthaltende Art der Vollstreckung der Todesstrafe angeordnet werden. (Schutzgebietgesetz vom 15./19. März 1888, RGBl. S. 75, § 3, No. 8; vergl. dazu Verordn. für die südwestafrikanischen Schutzgebiete vom 10. August 1890, RGBl. S. 171, § 14; desgl. Verordn. für die Marschallinseln vom 7. Februar 1890, RGBl. S. 55, § 9, Erschiessen oder Erhängen.) Todesurteile bedürfen keiner Bestätigung; die Vollstreckung ist jedoch erst zulässig, wenn die Entschliessung des Staatsoberhauptes ergangen ist, von dem Begnadigungsrechte keinen Gebrauch machen zu wollen. In den durch das Reichsgericht in erster Instanz erledigten Sachen ist die Entschliessung des Kaisers einzuholen. (Strafprozess.-O. § 484. Vergl. jedoch unten § 42.) Die Todesstrafe ist angedroht für den Mord (§ 211), den Mordversuch am Kaiser, am eigenen Landesherrn und am Landesherrn des Aufenthaltsortes (schwerste Fälle des Hochverrats: § 80) und im schwersten Falle der Sprengstoffverbrechen. Ges. v. 9. Juni 1884 § 5.

2. Die Freiheitsstrafen des Strafgesetzbuches sind Zuchthaus, Gefängnis, Haft und Festungshaft. Das Zuchthaus ist zum Teil auf Lebensdauer, zum Teil zeitlich angedroht. Im letzten Falle ist die Minimaldauer 1 Jahr, die Maximaldauer 15 Jahre. Es kommen Minima von 1, 2, 3, 5 und 10 Jahren, Maxima von 3, 5, 10 und 15 Jahren vor. Die Zuchthausstrafe soll von einem Jahr ab nur in Zeit-

[1]) Vergl. dazu unten § 15.

teilen von Jahren und Monaten erkannt werden. Die Praxis hat sich über diese fundamentale, auf sorgfältigen Erwägungen beruhende Bestimmung bei mehreren Gelegenheiten hinweggesetzt.[1] Die Zuchthausstrafe soll auf die bisherige Lebensweise des Verurteilten keine Rücksicht nehmen; der Sträfling soll zu den in der Anstalt eingeführten Arbeiten angehalten werden, selbstverständlich unter Berücksichtigung der körperlichen und geistigen Fähigkeiten. Die Zuchthaussträflinge dürfen auch, unter Vorbehalt der Trennung von freien Arbeitern, zu Aussenarbeiten angehalten werden. Die Zuchthausstrafe macht von rechtswegen auf Lebenszeit ämter-, militär- und marineunfähig. Eidesunfähigkeit oder sonstige Abminderungen der öffentlichen oder bürgerlichen Rechtsstellung sind mit der Zuchthausstrafe nicht verbunden. Doch kann, in manchen Fällen muss mit der Zuchthausstrafe die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte verbunden werden.

Die Gefängnisstrafe ist in der Dauer von 1 Tage bis zu 5 Jahren zulässig; bei Zusammentreffen mehrerer Gefängnisstrafen kann bis zu 10 Jahren erkannt werden; und bei jugendlichen Verbrechern ersetzt Gefängnis bis zu 15 Jahren die Todes- und die lebenslängliche Zuchthausstrafe. Die Gefängnisstrafe ist nach ganzen Tagen, nach Wochen, Monaten oder Jahren zu bestimmen. Es kommen Minima von 1 Tag, 1 Woche, 14 Tagen, 1 Monat, 2, 3, 6 Monaten, 1, 2 und 3 Jahren vor, Maxima von 2, 3, 6 Monaten, 1, 2, 3 und 5 Jahren. Die zur Gefängnisstrafe Verurteilten können in einer Gefangenanstalt in einer ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessenen Weise beschäftigt werden. Auf ihr Verlangen sind sie in dieser Weise zu beschäftigen. Zur Aussenarbeit dürfen sie nur mit ihrer Zustimmung angehalten werden. (Vergl. jedoch Mil.-StGB. § 15 Abs. 2). Straffolgen sind mit der Gefängnisstrafe nicht verbunden; die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder eine geringere Einwirkung auf die Rechtsfähigkeit, beziehungsweise Rechtsstellung kann sich unter gewissen Voraussetzungen auch an die Gefängnisstrafe anschliessen.

Einzelhaft ist bei Zuchthaus- und Gefängnissträflingen zulässig, ohne deren Zustimmung jedoch nur bis zu 3 Jahren. Eine Kürzung der Dauer der Strafe ist mit der Einzelhaft nicht verbunden. — Zuchthaus- und Gefängnissträflinge, die zu einer längeren Strafe verurteilt sind, können, wenn sie wenigstens drei Vierteile der Strafe und mindestens ein Jahr erstanden und sich während dieser Zeit gut geführt haben, mit ihrer Zustimmung vorläufig entlassen werden. Es ist das Verdienst der sächsischen Landesgesetzgebung, diesen guten und fruchtbaren Gedanken zuerst in Deutschland praktisch ausgestaltet zu haben. — Auf diese Einrichtung beziehen sich die §§ 23—26 des Gesetzbuches.

Die Haft besteht in einfacher Freiheitsentziehung. (StGB. § 18.) Sie kann von einem Tage bis zu 6 Wochen, im Falle des Zusammentreffens mehrerer strafbarer Handlungen bis zu 3 Monaten erkannt werden. (§ 77.) Sie ist regelmässig Übertretungsstrafe; zuweilen kann sie auch bei Vergehen vorkommen (z. B. StGB. §§ 185, 233). Landstreicher, Bettler, durch Trunk ernährungsunfähig Gewordene, Weibspersonen, die sich der Prostitution ergeben, Arbeitsscheue können, wenn sie aus § 361, No. 3—8 des Gesetzbuches zu Haft verurteilt worden sind, zu Arbeiten, welche ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessen sind, innerhalb und, vorbehaltlich der Trennung von freien Arbeitern, auch ausserhalb der Strafanstalt angehalten werden. Zugleich dürfen diese Verurteilten seitens des Gerichtes der Landespolizeibehörde überwiesen werden, welche dadurch die Befugnis erhält, den Verurteilten bis auf

---

[1] Stenglein, Zeitschrift für Gerichtspraxis, Bd. 14 (1875), S. 100; Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen, Bd. 4 No. 58.

zwei Jahre (nach erledigter Strafe) in einem Arbeitshause unterzubringen oder zu gemeinnützigen Arbeiten zu verwenden und, wenn der Verurteilte ein Ausländer ist, denselben aus dem Bundesgebiete zu verweisen.

Die Festungshaft kommt als lebenslängliche sowie als zeitige in der Dauer von 1 Tag bis 15 Jahren vor. Sie ist Verbrechensstrafe, wenn in höherem Masse als 5 Jahren angedroht; ausserdem Vergehensstrafe. Maximalgrenzen sind ausser 15 Jahren 10, 5, 3, 2 Jahre, 1 Jahr, 6 Monate; als Minimalgrenzen erscheinen ausser 1 Tag, 1 Woche, 1 Monat, 2, 3, 6 Monate, 1, 2, 3, 5 Jahre. Die Festungshaft gilt als custodia honesta; sie besteht in Freiheitsentziehung mit Beaufsichtigung der Beschäftigung und Lebensweise der Gefangenen, welche in Festungen oder in anderen dazu bestimmten Räumen, jedenfalls getrennt von sonstigen Gefangenen zu bewahren sind.

Sind ungleichartige Freiheitsstrafen zu verbinden oder sonst in Beziehung zu bringen (z. B. StGB. §§ 7, 44, 49, 157, Strafprozess-O. § 492), so ist die Zuchthausstrafe im Verhältnis zur Gefängnisstrafe und diese im Verhältnis zur Festungshaft wie 2 : 3 anzusetzen; d. h. 2 Teile Zuchthaus = 3 Teilen Gefängnis, und 2 Teile Gefängnis = 3 Teilen Festungshaft. (StGB. § 21.)

Jeder deutsche Staat vollzieht die von seinen Gerichten erkannten Freiheitsstrafen. Die Zuchthausstrafen, welche vom Reichsgerichte in erster Instanz erkannt werden, lässt der Oberreichsanwalt in der preussischen Strafanstalt zu Halle vollstrecken. Beruht eine Gesamtstrafe auf Einzelstrafen, die von Gerichten verschiedener Staaten erkannt sind, so kommt die Vollstreckung dem Staate zu, dessen Gericht zuletzt eine Zusatzstrafe erkannte oder die Gesamtstrafe aussprach; doch ist ersatzlose Abwälzung auf den mit der grössten Einzelstrafe beteiligten Staat zulässig. Bundesratsbeschluss vom 11. Juni 1885, Centralblatt 1885 S. 270.[1]) Übersteigt eine Freiheitsstrafe die Dauer von 6 Wochen nicht, so ist dieselbe in demjenigen Bundesstaate zu vollstrecken, in welchem der Verurteilte sich befindet, ohne Rücksicht darauf, wo die Strafe erkannt wurde. (Ger.Verf.G. § 163.) — Hinsichtlich der prozessualen Voraussetzungen der Vollstreckung der Freiheitsstrafen vergl. noch Strafprozess-O. §§ 481—483, 487—490, 492—494.

Die Hauptsache, das ist der Inhalt der Freiheitsstrafen, ist reichsgesetzlich noch nicht geregelt. In Gesetzen und grösstenteils in Verordnungen ist der Vollzug landesgesetzlich geordnet; im nämlichen Lande, wie z. B. in Preussen, verschieden für die dem Ministerium des Innern unterstellten Zuchthäuser (Strafanstalten) und die dem Justizministerium unterstellten Gefangenanstalten. Alle Strafvollzugssysteme von planloser Gemeinschaftshaft bis zur systemgetreuen, vielleicht übertriebenen Durchführung der Einzelhaft finden sich in den deutschen Gefängnissen und Zuchthäusern vertreten. Die im deutschen Reich erkannten Freiheitsstrafen haben überall denselben Namen, die zeitlichen Maximalgrenzen sind überall dieselben, im übrigen aber ist das für die einzelne Anstalt massgebende Reglement und wohl auch Charakter, Wissen und praktische Erfahrung des Anstaltsvorstandes entscheidend für Inhalt und Wirkung der Freiheitsstrafen. Drei Jahre Zuchthaus oder Gefängnis in der einen Anstalt und die gleichbemessene Strafe in der anderen Anstalt können ganz verschiedene Strafen sein. Das deutsche Reich hat nur zum Teil und vielleicht gerade bezüglich des weniger wichtigen Teiles der Strafeinrichtung einheitliches Recht. Die Voraussetzungen, unter denen die Gesellschaft mit dem Strafschutz einsetzen darf, sind, abgesehen vom Gebiete des Landesstrafrechtes, übereinstimmend geordnet. Die Strafmittel sind auch überein-

---

[1]) Der citierte Beschluss enthält noch weitere, namentlich die Kosten betreffende Bestimmungen.

stimmend etikettiert; die Mittel selbst aber sind noch recht verschiedene, daher auch verschieden wirkende. In Erkenntnis dieses fundamentalen Misstandes hatte die Reichsregierung einen Gesetzentwurf zur einheitlichen Regelung des Vollzuges der Freiheitsstrafen im Reichsjustizamte ausarbeiten und in einer Kommission von hervorragenden Praktikern des Gefängniswesens beraten und feststellen lassen. Am 19. März 1879 gelangten diese Arbeiten zum Abschlusse. Zum Teil der Umschwung in den kriminalistischen Empfindungen und Urteilen, vorzugsweise aber finanzielle Bedenken brachten das Gesetzgebungsprojekt zum Stillstand, der Strafvollzugsentwurf gelangte nicht an den Reichstag.[1]) Die Darstellung der Landes-Strafvollzugsgesetze, Verordnungen und Reglements liegt nicht im Plane dieser Arbeit.

3. Die Geldstrafe ist mit der Minimalgrenze von 1 Mark für Übertretungen und mit der Minimalgrenze von 3 Mark bei Vergehen und Verbrechen zugelassen. Überschreitet die Maximalgrenze 150 Mark, so qualifiziert das die That zum Vergehen. Die höchste im Strafgesetzbuche angedrohte Geldstrafe beträgt 15000 Mark (§ 302 d, Wucher). Das Handelsgesetzbuch Artikel 249, 249 a, 249 b (RGBl. 1884, S. 166) kennt Geldstrafen bis zu 20000 Mark; nach Spezialstrafgesetzen sind Geldstrafen möglich, die der Konfiskation eines grossen Vermögens gleich kommen, indem sie in einem Vielfachen eines dem Staate entzogenen Betrages bestehen. Geldstrafen, die nicht beigetrieben werden können, sind in der Regel in Freiheitsstrafen zu verwandeln. (StGB. §§ 28—30.) Und zwar giebt das Gesetzbuch den Gerichten die Befugnis, bei Verbrechen und Vergehen je 3, 4 u. s. w. bis 15 Mark durch je einen Tag Freiheitsentziehung zu ersetzen, während bei Übertretungen ein Tag schon für eine Mark angesetzt werden kann. Es möchte jedoch nicht als angemessen erscheinen, wenn eine Geldstrafe von 15 Mark bei Übertretungen mit 15 Tagen ersetzt würde, während bei Vergehen nur 5 Tage an deren Stelle treten dürfen; es wird sich empfehlen, die Gleichung zwischen Freiheits- und Geldstrafe bei Übertretungen nicht ungünstiger als bei Vergehen anzusetzen. In manchen Spezialgesetzen ist die Umwandlung der Geld- in Freiheitsstrafe ausgeschlossen, z. B. im Wechselstempelsteuergesetze vom 10. Juni 1869 (BGBl. S. 193, § 15). Sogar die Subhastation eines Grundstückes zum Zweck der Strafvollstreckung wird zuweilen für den Fall verboten, dass der Verurteilte ein Inländer ist. Die Umwandlung der Geld- in Freiheitsstrafe, wie sie vom deutschen Strafgesetzbuch vorgesehen ist und von der deutschen Strafrechtspraxis gehandhabt wird, ist eine rein formale und gänzlich zwecklose, sowie schädliche Massregel, deren baldige Ablösung durch ein anderes Ersatzmittel der Geldstrafe, wie sie von der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung vorgeschlagen werden, anzustreben ist. Nur insoweit nach (gültigen) Landesgesetzen anstatt der Gefängnis- oder Geldstrafe Forst- oder Gemeindearbeit angedroht oder nachgelassen ist, soll es nach § 6, Abs. 2, des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch dabei sein Bewenden haben. Hier wird die künftige Reichsgesetzgebung einzusetzen und den bisher partikularrechtlichen Gedanken gemeinrechtlich zu verwerten und weiter zu entwickeln haben.

4. Der Verweis ist nur bei Vergehen und Übertretungen Jugendlicher, d. h. solcher, die zur Zeit der That 12, aber noch nicht 18 Jahre alt waren, für besonders leichte Fälle zugelassen. (StGB. § 57, Z. 4.)

Als Nebenstrafen kennt das Strafgesetzbuch ausser der schon erwähnten ipso jure-Wirkung der Zuchthausstrafe: 1. die Aberkennung der

[1]) Vergl. die Darstellung v. Jagemanns im Handbuch des Gefängniswesens, herausgegeben durch v. Holtzendorff und v. Jagemann. Hamburg 1888. Bd. 1, S. 142 ff., besonders S. 150 ff.

bürgerlichen Ehrenrechte neben der Todes- und Zuchthausstrafe, sowie unter gewissen Voraussetzungen auch neben der Gefängnisstrafe. Die Aberkennung bedeutet teils Verluste von Rechten, teils Unfähigkeiten zur Erlangung gewisser Rechte. Die Unfähigkeit tritt im Falle des Ehrverlustes während des Strafvollzuges und für einige Zeit nach Erledigung der Freiheitsstrafe ein. Das Gericht kann diese Zeit bei Zuchthausstrafen in der Dauer von 2—10, bei Gefängnisstrafen in der Dauer von 1—5 Jahren bemessen.[1]) Die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte bringt sowohl nach Reichswie nach Landesrecht Zurücksetzungen in verschiedenen Lebensbeziehungen mit sich, die aber nicht als Strafen angesehen werden, daher auch nicht der Einschränkung nach § 5 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch unterliegen. (Vergl. z. B. Ger.Verf.G. § 176, Gew.-O. § 53, 83[1], 100[6], 106. Preuss. Jagdpol.-Ges. vom 7. März 1850, GS. S. 165 § 15 lit. b. Preuss. Verordn. betr. die Einrichtung einer ärztlichen Standesvertretung vom 25. Mai 1887, GS. S. 169 § 4, Abs. 3.) Bei Gefängnisstrafen kann die Aberkennung auf die Ämterunfähigkeit beschränkt werden; bei manchen Vergehen darf überhaupt nur Ämterunfähigkeit ausgesprochen werden. — Auswärtige Verurteilungen eines Deutschen wirken nicht für das deutsche Reich, aber in einem Nachtragserkenntnisse kann die gänzliche beziehungsweise teilweise Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte erfolgen. (StGB. § 37. Vergl. eine ähnliche Bestimmung in § 42, Abs. 2 des Mil.-StGB.) 2. Das deutsche Strafgesetzbuch kennt als Neben-, richtiger als Nachstrafen noch die Stellung unter Polizeiaufsicht (§§ 38, 39) und die Nachhaft, siehe S. 19 a. E. und S. 20; ferner 3. die Einziehung einzelner Gegenstände (§ 40), sowie die Anordnung der Unbrauchbarmachung von Druckschriften, Abbildungen, Darstellungen (§ 41). Vergl. auch § 42, der die zwei letzten Massregeln unter gewissen Voraussetzungen zulässt, auch wenn kein Schuldiger mit Strafe zu erreichen ist. (Dazu Strafpr.Ordg. §§ 477—479.) Ausser den vorstehend erwähnten Strafen kommen im Strafgesetzbuche noch folgende Massregeln als Nebenstrafen vor: 4. die Aberkennung der Fähigkeit, als Zeuge oder Sachverständiger einen Eid zu leisten (StGB. § 161); 5. die Aberkennung der Fähigkeit zu einer Beschäftigung im Eisenbahn- oder im Telegraphendienste oder in bestimmten Zweigen dieser Dienste (StGB. § 319); 6. die Verfallerklärung des Vorteils oder dessen Wertes bei der Bestechung (StGB. § 335.) Nicht als Strafe erscheint die Anordnung der Zwangserziehung in den Fällen der §§ 55 und 56 des Strafgesetzbuchs.

II. In der Materie des Versuches schliesst sich der 2. Abschnitt zunächst an die Begriffsbestimmung des Code pénal, Artikel 2 an, insofern als Hauptmerkmal der Anfang der Ausführung (le commencement d'exécution) aufgestellt ist. Auch hinsichtlich der Strafbarkeitserklärung folgt das deutsche dem französischen Gesetzbuche, insofern es den Versuch eines Verbrechens ohne weiteres, den eines Vergehens dagegen nur bei Vorhandensein einer besonderen Bestimmung für strafbar erklärt. Dagegen ist die Unabhängigkeit des Ausbleibens des Erfolges vom Willen des Thäters nicht, wie nach dem Code pénal, dem preussischen und bayerischen Strafgesetzbuche, Thatbestandsmerkmal des Versuches; die Freiwilligkeit des Abstehens oder Rückgängigmachens ist

---

[1]) Auf die sogenannte restitutio ex capite gratiae (Rehabilitation) bezieht sich z. B. das bayerische Gesetz vom 10. Juli 1861, betreffend die Aufhebung der Straffolgen. Man nimmt an, dass die deutschen Landesherren die Macht haben, auch die nach § 31 des Strafgesetzbuchs mit der Zuchthausstrafe von rechtswegen verbundene Ämter-, Militär- und Marineunfähigkeit wieder zu beseitigen. Vergl. Binding, Handbuch I, S. 375, 376. Ein nach Artikel XII des bayerischen Gesetzes vom 4. Juni 1848, die Verantwortlichkeit der Minister betreffend, vom Staatsgerichtshofe zur Entlassung verurteilter Minister kann nur mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages begnadigt werden

vielmehr (§ 46) zum Elemente eines Strafaufhebungs- oder Tilgungsgrundes gemacht. Am meisten verleugnet das deutsche Gesetzbuch sein Vorbild in der schon kritisierten Bestimmung, dass das versuchte Verbrechen oder Vergehen milder zu bestrafen sei als das vollendete. Nach meiner Auffassung ist das eine Rückbildung des deutschen Strafrechts zu einem unvollkommeneren Standpunkt. Die Landesgesetzgebung ist mehrfach auf den Standpunkt des französischen Rechts zurückgekommen. (Vergl. unten § 43.)

III. In der Lehre von der Teilnahme ist das Strafgesetzbuch durch eine metaphysische Auffassung der Willensfreiheit beeinflusst worden. Ausgehend von der Meinung, dass der keinem Zwange und keinem Irrtume unterliegende Mensch aus seiner Seele heraus neue Kausalitätsreihen eröffne und dass die psychischen Einwirkungen anderer nicht unter dem Gesichtspunkte der Verursachung aufgefasst werden dürften, ist die Annahme einer intellektuellen Urheberschaft abgelehnt. Das Gesetzbuch erblickt im Anstifter und Gehülfen nicht Miturheber des verbrecherischen Erfolges, sondern lediglich Teilnehmer an fremder Verurschuldung. Der Gedanke, an sich widerspruchsvoll, konnte nicht konsequent durchgeführt werden. Und seine Ausprägung als Prinzip stellt nicht selten die Rechtsanwendung vor unlösbare Probleme. Es ist unmöglich, mit begrifflicher Schärfe die Mitthäterschaft von der thätigen Beihülfe im Zeitpunkt der That zu unterscheiden. Und doch hat das Gesetzbuch gerade bei den schwersten Verbrechen der Unterscheidung eine eminent praktische Bedeutung beigelegt, indem es die Hülfeleistung in der Strafbarkeit dem Versuche gleichstellt, so dass der Gehülfe beim Morde nur mit zeitiger Freiheitsstrafe belegt werden kann, während den Mitthäter die Todesstrafe trifft. Im § 49a, dem sogenannten Duchesne-Paragraphen, hat das revidierte Strafgesetzbuch den nicht gerade glücklich gelösten Versuch gemacht, das Dingen zum Verbrechen und das sich Erbieten zum Verbrechen unter gewissen Voraussetzungen unter Strafe zu stellen. (Über die Teilnahme von Civilpersonen an militärischen Delikten vergl. unten § 38.)

Die Begünstigung ist in den besonderen Teil verwiesen und zusammen mit der Hehlerei im 21. Abschnitte behandelt. Leider sind dadurch Vergehen mit einander in Verbindung gebracht, welche einen grundverschiedenen Inhalt haben. Die Unterstützung der Flucht eines politischen Verbrechers, eines Duellanten und dergleichen gehört nicht in den nämlichen Abschnitt wie die Hehlerei und Partiererei. Die unangemessene Verbindung hat auch zu unangemessenen Bestimmungen geführt. Es ist nicht abzusehen, warum die Strafe desjenigen, welcher um eigenen Vorteils willen nach Begehung eines Verbrechens dem Thäter oder einem Teilnehmer Beistand leistet, keine schwerere sein darf, als die auf die Handlung selbst angedrohte.

IV. Der vierte Abschnitt des ersten Teiles stellt unter der Überschrift: „Gründe, welche die Strafe ausschliessen oder mildern“ Zustände und Vorgänge zusammen, die unter verschiedenen Gesichtspunkten wirken.[1]) Das Verbindungsglied ist lediglich die Endwirkung auf die Bestrafung. **1.** Die Annahme einer strafbaren Handlung wird abgelehnt, wenn die freie Willensbestimmung durch Bewusstlosigkeit oder krankhafte Störung der Geistesthätigkeit ausgeschlossen ist (§ 51), im Falle unwiderstehlicher Gewalt (§ 52), bei Notstand (§§ 52, 54), und im Falle der Notwehr (§ 53). Es ist sofort ersichtlich, dass in den beiden ersten Fällen (Ausschliessung der freien Willensbestimmung und unwiderstehliche Gewalt) der Handlungsbegriff nicht gegeben

[1]) Als allgemeinen Straferhöhungs-(Schärfungs-)Grund kennt das Civilstrafgesetzbuch nur das Zusammentreffen mehrerer strafbaren Handlungen, vergl. nachher V. Es erfährt aber in dieser Beziehung für Militärpersonen eine Erweiterung durch § 55 des Militärstrafgesetzbuchs. S. unten § 39.

ist, während in den Fällen des Notstandes und der Notwehr das Moment der Rechtswidrigkeit fehlt. Die Behandlung der Notwehr darf als mustergültig erklärt werden; dem Notstande ist das Gesetzbuch nicht ausreichend gerecht geworden.[1]) **2.** Die §§ 55—57 beschäftigen sich mit dem Einfluss der Jugend. Der Strafgewalt sind überhaupt entrückt die antisozialen Thaten von Personen, die zur Zeit der That noch nicht 12 Jahre alt waren. Das Gesetzbuch erklärt aber nicht, dass solche Thaten keine strafbaren Handlungen seien, sondern es verbietet nur die Verfolgung. Durch die Revision vom Jahre 1876 ist die Möglichkeit vorgesehen worden, seitens der Vormundschaftsbehörde die Begehung der That feststellen und die Zulässigkeit der Zwangserziehung aussprechen zu lassen. Die hierauf folgende Behandlung richtet sich zur Zeit nach landesgesetzlichen Bestimmungen.[2]) War der Thäter zur Zeit der That 12 aber nicht 18 Jahre alt, so verlangt das Gesetzbuch die jedesmalige Kognition, ob er bei Begehung der That die zur Erkenntnis ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht besass. Im Verneinungsfalle ist freizusprechen, im Bejahungsfalle ist eine erheblich mildere, in besonderen Anstalten zu vollstreckende Strafe zu erkennen. Vergleiche jetzt besonders Dr. H. Appelius, die Behandlung jugendlicher Verbrecher und verwahrloster Kinder. Bericht der von der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung (Gruppe deutsches Reich) gewählten Kommission. Berlin 1892. Der aus 100 §§ bestehende, dem Buche beigefügte Gesetzesentwurf unterscheidet verbrecherische Kinder bis zum vollendeten 14. Jahre und verbrecherische jugendliche Personen, Alter von 14—18 Jahren. Bei den verbrecherischen Kindern soll die strafrechtliche Verfolgung ausgeschlossen sein, aber staatlich überwachte Erziehung angeordnet werden können. Bei verbrecherischen jugendlichen Personen soll das Strafgericht die Wahl haben, auf Strafe, auf staatlich überwachte Erziehung oder auf Freiheitsstrafe und Erziehung oder auf Überweisung an die Familie zu erkennen. Auch ohne das Vorliegen einer strafbaren Handlung soll für Personen, welche das 16. Jahr noch nicht vollendet haben, eine staatlich überwachte Erziehung angeordnet werden können, wenn sittliche Verwahrlosung festgestellt ist oder die häuslichen Verhältnisse sittliche Verwahrlosung befürchten lassen und die Massregel als erforderlich erscheint, um die Person vor sittlichem Verderben zu bewahren. Im VI. Abschnitt regelt der Entwurf den Vollzug der Strafen bei Jugendlichen.

Die vom § 57 des Strafgesetzbuches vorgeschriebene Strafmilderung ist ausgeschlossen vom Militär-Strafgesetzbuch § 50 und mehrfach von der Landesgesetzgebung. (Vergl. preuss. Forstdiebstahlsgesetz [unten § 46] § 10 und preuss. Feld- und Forstpolizeigesetz [unten § 46] § 4.) Im Falle der Freisprechung hat der Strafrichter nach § 56 des Strafgesetzbuches darüber zu bestimmen, ob Zwangserziehung einzutreten habe, die bis zum vollendeten 20. Lebensjahre dauern darf. Auch bei Taubstummen ist jedesmal die Einsichtsfrage aufzuwerfen (§ 58); eine besondere Strafmilderung im Falle der Bejahung ist hier aber nicht vorgesehen. Viel erörtert ist die auf den Irrtum bezügliche Bestimmung des § 59. Die Praxis giebt sich grosse Mühe, dessen Nichtanwendbarkeit auf den sogenannten Irrtum über das Strafgesetz darzuthun. **3.** Auf die Anrechnung der Untersuchungshaft bezieht sich die Bestimmung

---

[1]) Interessante Notstandsspezialbestimmungen z. B. im Intern. Vertrag zum Schutze der unterseeischen Telegraphenkabel Art. 2 (unten § 20, No. 4), im preuss. Feld- und Forstpolizeigesetz vom 1. April 1880, § 10 Abs. 2, im bayerischen Forstgesetze vom 28. März 1852 (siehe unten § 46) Art. 61 (60).

[2]) Vergl. preuss Gesetz betr. die Unterbringung verwahrloster Kinder vom 13. März 1878, GS. S. 132 und Ergänzungsgesetz vom 27. März 1881, ferner Gesetz vom 23. Juni 1884, GS. S. 306.

des § 60. 4. Die §§ 61—65 beschäftigen sich mit dem Erfordernis der Antragsstellung als Bedingung der Strafverfolgung. (Vergl. dazu oben § 7, S. 13 a. E.) 5. Die §§ 66—69 regeln die Verjährung der Strafverfolgung (Strafklage), die §§ 70—72 die Verjährung der Strafvollstreckung. Keine Strafthat und keine rechtskräftig erkannte Strafe ist nach dem Gesetzbuch unverjährbar.

V. 1. Der 5. Abschnitt beschäftigt sich mit einzelnen Fällen der sogenannten Ideal- und Realkonkurrenz. Wenn eine Handlung die Merkmale mehrerer strafbarer Handlungen enthält (Idealkonkurrenz), so soll nur die schwerste Strafart oder das schwerste Strafmass verhängt werden. (StGB. § 73.) In den Fällen der Realkonkurrenz lässt das Gesetzbuch teils eine Gesamtstrafe eintreten, teils schreibt es die Häufung der Strafen vor. Die Praxis nimmt an, dass das letztere auch in den Fällen zu geschehen habe, die das Gesetz nicht besonders geregelt hat. Zum mindesten wunderlich erscheinen aber Urteile, durch welche jemand zum Tode und zugleich zu lebenslänglicher oder zeitlicher Zuchthausstrafe verurteilt wird. Man darf sicher sein, dass der Gesetzgeber solche Unmöglichkeiten den Richtern nicht hat zumuten wollen. 2. Für die Fälle der sogenannten Gesetzeskonkurrenz, z. B. §§ 113 und 114, §§ 267 und 363, sowie für die Fälle des fortgesetzten Deliktes hat das Gesetzbuch keine Bestimmungen aufgestellt.[1]) Die Gerichte müssen hierbei teils die allgemeinen Regeln der Interpretation zur Anwendung bringen, teils die natürliche Zusammenfassung mehrerer Muskelbewegungen zu einem Handlungsbegriffe auch für die rechtliche Beurteilung gelten lassen. — 3. Abweichend vom preussischen hat das deutsche Strafgesetzbuch den Rückfall nicht als einen allgemeinen Schärfungsgrund behandelt. Anders das Militär-Strafgesetzbuch (vergl. unten § 39); vergl. auch die preussischen Disziplinarvorschriften für das Heer vom 31. Oktober 1872, § 3 C. 4, (unten § 41). Nur bei Raub, raubgleichem Diebstahl, räuberischer Erpressung, Diebstahl, Hehlerei, Betrug (StGB. §§ 250 Z. 5, 252, 255, 244, 261, 264), sodann bei Zolldelikten, bei Kontraventionen gegen die Gesetze über die Besteuerung des Tabaks, Zuckers, Salzes, Branntweines und Bieres, bei Kontraventionen gegen das Gesetz betreffend die Reichsstempelabgaben (vergl. unten § 28 I—III) bewirkt teils der erste, teils erst der zweite Rückfall die Möglichkeit einer Strafschärfung, beziehungsweise (beim Betteln, StGB § 362 Abs. 2) die Zulässigkeit der Strafnachbehandlung im Arbeitshause.[2]) Das Gesetzbuch hat bei jeder dieser strafbaren Handlungen diejenigen bezeichnet, deren Vorbestrafung die Rückfallsstrafe begründen soll. (Vergl. noch Gesetz über die Freizügigkeit vom 1. November 1867, BGBl. S. 55 § 3.) — 4. Die Gewohnheitsmässigkeit ist bei dem Münzvergehen des § 150 und bei der einfachen Kuppelei (§ 180) als Vergehensmerkmal ausgeprägt; bei Hehlerei

[1]) Eine interessante Spezialbestimmung hinsichtlich der Fortsetzung enthält Artikel 20 des bayerischen Gesetzes, betreffend die Einrichtung des die Kunststrassen befahrenden Fuhrwerks vom 25. Juli 1850, (bayer. GBl. S. 321). Eine Übertretung, welche mit demselben Fuhrwerke an demselben Tage begangen wurde, darf nur einmal zur Strafe gezogen werden. Und wer während einer Fahrt oder Reise wegen einer Übertretung gegen die Artikel 1—9 in Untersuchung gezogen oder bestraft wird, darf weder wegen der Fortsetzung der Fahrt oder Reise noch wegen der Heimfahrt mit demselben Fuhrwerke bestraft werden, wenn er sich ein dem Absatz 3 des Artikel 20 entsprechendes Zeugnis hat ausstellen lassen. Nach § 10 des preussischen Gesetzes vom 20. Juni 1887 (GS. S. 301, Art. II, § 11) findet eine wiederholte Bestrafung wegen auf derselben Reise fortgesetzter Zuwiderhandlungen schon dann statt, wenn die Änderung des Fuhrwerks nicht im nächsten Orte, wo es möglich war, bewerkstelligt wird.

[2]) Auch in einzelnen Landesgesetzen ist der Rückfall als Strafschärfungsgrund behandelt. Preuss. Forstdiebstahlsgesetz vom 15. April 1878, GS. S. 222, §§ 7, 8, preuss. Feld- und Forstpolizeigesetz vom 1. April 1880, S. 230, § 2b, § 3; bayer. Forstgesetz vom 28. März 1852 (GVBl. 1879, S. 1313), Art. 59 (58), No. 12.

(§ 260) und Wucher (§ 302 d) ist die Gewohnheitsmässigkeit Strafschärfungsgrund. Vergl. auch die starke Wirkung der gesetzlich näher begrenzten Gewohnheitsmässigkeit im bayerischen Forstgesetze vom 28. März 1852 (bayer. GVBl. 1879, S. 1313) Artikel 104 (103) und 105 (104). **5.** Die Gewerbsmässigkeit ist beim Glücksspiel (§ 284) und bei der Prostitution (§ 361, No. 6) Vergehensmerkmal, bei dem Jagdfrevel (§ 294), bei der Hehlerei (§ 260) und bei dem Wucher (§ 302 d) Strafschärfungsgrund. **6.** Die Geschäftsmässigkeit hat im § 144 (Verleitung zur Auswanderung) entscheidenden Einfluss erlangt.

§ 10. Der zweite Teil des Strafgesetzbuches.

Der zweite Teil des Gesetzbuches enthält 28 noch in Geltung stehende Abschnitte. Die Zählung der Abschnitte geht bis zu 29, der 24. Abschnitt über den Bankerutt ist aber aufgehoben. (Siehe oben § 7 S. 16.) Nachstehend folgen die Überschriften der Abschnitte. — **1.** Hochverrat und Landesverrat. **2.** Beleidigung des Landesherrn. **3.** Beleidigung von Bundesfürsten. **4.** Feindliche Handlungen gegen befreundete Staaten. **5.** Verbrechen und Vergehen in Beziehung auf die Ausübung staatsbürgerlicher Rechte. **6.** Widerstand gegen die Staatsgewalt. **7.** Verbrechen und Vergehen wider die öffentliche Ordnung. **8.** Münzverbrechen und Münzvergehen. **9.** Meineid. **10.** Falsche Anschuldigung. **11.** Vergehen, welche sich auf die Religion beziehen. **12.** Verbrechen und Vergehen in Beziehung auf den Personenstand. **13.** Verbrechen und Vergehen wider die Sittlichkeit. **14.** Beleidigung. **15.** Zweikampf. **16.** Verbrechen und Vergehen wider das Leben. **17.** Körperverletzung. **18.** Verbrechen und Vergehen wider die persönliche Freiheit. **19.** Diebstahl und Unterschlagung. **20.** Raub und Erpressung. **21.** Begünstigung und Hehlerei. **22.** Betrug und Untreue. **23.** Urkundenfälschung. **24.** vacat. **25.** Strafbarer Eigennutz und Verletzung fremder Geheimnisse. **26.** Sachbeschädigung. **27.** Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen. **28.** Verbrechen und Vergehen im Amte.[1] **29.** Übertretungen. — Die Überschriften entsprechen keineswegs in allen Beziehungen dem Inhalte der Abschnitte; und es ist nicht angängig, die Überschriften ohne weiteres zur Auslegung der Tragweite der einzelnen Bestimmungen zu verwerten. Im 2. Abschnitte sind nicht bloss Beleidigungen des Landesherrn, sondern auch Beleidigungen von Mitgliedern der landesherrlichen Familien bedroht. Im Abschnitt über Beleidigung von Bundesfürsten finden sich Strafdrohungen in Bezug auf Thätlichkeiten gegen Mitglieder bundesfürstlicher Familien, sowie in Bezug auf Thätlichkeiten und Beleidigungen gegen den Regenten. Im 5. Abschnitte sind Gewaltthätigkeiten gegen die Senate und die Bürgerschaften der freien Städte sowie gegen gesetzgebende Versammlungen und deren Mitglieder mit Strafe bedroht; ferner Gewaltthätigkeiten und Unredlichkeiten in Bezug auf öffentliche Wahlen. Der 6. Abschnitt (Widerstand gegen die Staatsgewalt) entspricht in der Hauptsache seiner Überschrift; doch finden sich darin auch Gewaltthätigkeiten gegen Waldeigentümer, Forst- und Jagdberechtigte, sowie gegen die von diesen bestellten Aufseher. Die Überschrift des 7. Abschnitts „Verbrechen und Vergehen wider die öffentliche Ordnung“ lässt die in demselben vorgesehenen Verbrechen und Vergehen nicht alle erraten. Es gehören dahin der Hausfriedensbruch (§§ 123, 124), der Landfriedensbruch (§ 125), die Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung eines gemeingefährlichen Verbrechens (§ 126), unerlaubte Verbindungen und die Teilnahme daran (§§ 127—129), die Friedensgefährdung durch Aufreizung von Bevölkerungsklassen gegen einander (§ 130), der Kanzelmissbrauch (§ 130a), die Verächtlichmachung von Staatseinrichtungen und An-

[1]) Siehe unten § 36.

ordnungen der Obrigkeit durch öffentliche Unwahrheiten (§ 131), die Amtsanmassung (§ 132), widerrechtliche Einwirkungen auf amtlich verwahrte Sachen (§ 133), Widerrechtlichkeiten in Bezug auf öffentliche Anschläge (§ 134), desgleichen in Bezug auf öffentliche Autoritäts- und Hohheitszeichen (§ 135), Amts-Siegelverletzung (§ 136), Arrestbruch (§ 137), falsche Entschuldigungen von Schöffen, Geschworenen, Zeugen und Sachverständigen (§ 138), Nichtanzeige gewisser bevorstehender Verbrechen (§ 139), Verletzungen der Wehrpflicht (§§ 140, 142, 143), Falschwerben (§ 141), geschäftsmässige Verleitung zur Auswanderung unter Anwendung täuschender Mittel (§ 144), Übertretung der Seeschiffahrtsverordnungen (§ 145). Lediglich als Sammelabschnitt erscheint der 25. Die §§ 284—286 beziehen sich auf das Glücksspiel; (§ 287 ist durch das Markenschutzgesetz, siehe unten § 26, ersetzt); § 288 bedroht Vereitelung bevorstehender Zwangsvollstreckungen, § 289 Eingriffe in ein fremdes Gebrauchs- oder Zurückbehaltungsrecht; § 290 hat einen Fall des furtum usus, § 291 einen speziellen Diebstahlsfall zum Gegenstande. Die §§ 292—295 bedrohen die Eingriffe in ein fremdes Jagdrecht. Die Verstösse gegen die Jagdordnungen sind der landesrechtlichen Strafbedrohung überlassen.[1]) Die Verletzungen eines fremden Fischereirechtes sind als Übertretungen im § 370, No. 4 vorgesehen; nur zwei Fälle sind mit Vergehensstrafen in den §§ 296 und 296a bedroht. (Das unberechtigte Fischen und Krebsen in einer dem Fischfang gefährlichen Weise und das unbefugte Fischen von Ausländern in deutschen Küstengewässern.) Gegen die Gefährdung von Schiff oder Ladung seitens der Reisenden, Schiffsleute oder Schiffer durch Mitnahme gefährlicher, beziehungsweise verbotener Waren wendet sich § 297, gegen die Untreue der Schiffsleute § 298. Die unbefugte Eröffnung verschlossener Schriftstücke ist im § 299 (vergl. auch § 354), die Verletzung des Berufsgeheimnisses durch Rechtsanwälte, Notare, Verteidiger, Ärzte und andere Medizinalpersonen im § 300 bedroht. Die Verletzung des Amtsgeheimnisses ist mit Ausnahme eines Falles (§ 353a) nicht mit einer öffentlichen Strafe belegt, sondern der disziplinären Behandlung innerhalb der Amtsordnung überlassen. Die §§ 301 und 302 wenden sich gegen die geldgeschäftliche Ausnützung des Leichtsinnes und der Unerfahrenheit der Minderjährigen, die §§ 302a—d gegen den Wucher. Es lässt sich nicht verkennen, dass ein einheitlicher und abschliessender Gedanke der Verbindung all' dieser Strafdrohungen im 25. Abschnitte nicht zu Grunde liegt. Und man kann nicht behaupten, dass die Nichtaufnahme eines Thatbestandes, der in dieser äusserlichen Verbindung von Landesgesetzbüchern bedroht war (vergl. § 270 des preuss. StGB.), im Sinne einer Straflosigkeitserklärung gedeutet werden müsse.

Noch willkürlicher ist die Verbindung von Thatbeständen im 29. Abschnitte. Es ist lediglich die Geringfügigkeit der für angezeigt erachteten Strafe, welche die Reichsgesetzgebung veranlasst hat, unter der Überschrift „Übertretungen“, Verstösse gegen Normen mit ganz verschiedenartigem Inhalt in einem Abschnitt zusammenzufassen. Es sind teils Rechtsgüterverletzungen, teils Gütergefährdungen, teils Fälle blossen Ungehorsams, welche im 29. Abschnitte des Reichsstrafgesetzbuches in eine wunderliche Verbindung gekommen sind.[2]) Im nämlichen § 360 ist z. B. das unerlaubte Zeichnen von Festungswerken, das unbefugte Tragen eines Ordens, die Verweigerung der Nothilfe, die Erregung ruhestörenden Lärms und die Verübung groben Unfugs, die öffentliche Tierquälerei und das unbefugte Veranstalten öffentlicher Glücksspiele bedroht. Im § 361 sind ausser den Bettlern, Landstreichern und öffent-

[1]) Vergl. unten § 46.
[2]) Vergl. Rosin in v. Stengel, Wörterbuch des Verwaltungsrechts, Bd. 2, S. 275 (§ 5).

lichen Dirnen auch Eltern bedroht, welche es unterlassen, ihre Kinder vom unbefugten Jagen und Fischen abzuhalten. Als Gründe für die reichsrechtliche Bedrohung einer Reihe von Übertretungen stellen sich dar die Absicht, für gewisse Handlungen und Unterlassungen die öffentliche Bestrafung sicher zu stellen, andererseits die Absicht, in gewissen Fällen die Strafmittel zu begrenzen. „Die einschlägigen Bestimmungen — heisst es im Anhang I zu den Motiven des norddeutschen StGB. — werden sich . . an der Aufgabe genügen lassen müssen, diejenigen Vorschriften aufzustellen, die im wesentlichen überall gleichmässig anwendbar sein werden, das Besondere dagegen der Partikulargesetzgebung oder der autonomischen Bestimmung der Behörden, Kreise und Gemeinden, je nach der Verschiedenheit der politischen Organisation in den verschiedenen Landesteilen, zu überlassen.“ Es gilt als ausgemacht, dass die Strafdrohungen des 29. Abschnittes die Landesgesetzgebungen nur insoweit beschränken, als diese regelmässig nicht befugt sind, einen der Thatbestände des 29. Abschnittes für straflos zu erklären oder anders zu bedrohen, als es das Reichsstrafgesetzbuch gethan. Im übrigen hat das Landesstrafrecht freie Hand; es darf Strafdrohungen aufstellen, welche ganz ähnliche Thatbestände, wie die im 29. Abschnitte enthaltenen betreffen. Vergl. z. B. bayer. Pol.-StGB. (unten § 46) Art. 30 mit RStGB. § 360 Ziff. 11, bayer. PStGB. Art. 39 mit RStGB. § 367 Ziff. 9, Art. 44 mit § 366 Ziff. 10 u. a. Insoweit „Vorschriften“ in Frage kommen, welche durch § 2 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche als in Geltung bleibend erklärt werden, darf die Landesgesetzgebung sogar abweichend von den Bestimmungen des 29. Abschnittes einzelne Thatbestände behandeln (s. unten § 43). Die Übertretungen sind nicht, wie im preussischen Strafgesetzbuch in einen besonderen Teil mit besonderen allgemeinen Bestimmungen verwiesen. Man wollte das Anerkenntnis aussprechen, „dass auch die sogenannten Polizeiübertretungen ein wirklich strafbares Unrecht darstellen und daher gleich den Verbrechen und Vergehen zu verfolgen und von den Gerichten zu bestrafen seien.“ [1]) Wo aus praktischen Gründen eine abweichende Behandlung für angezeigt schien, da ist dies an geeigneter Stelle zum Ausdruck gebracht, wie z. B. hinsichtlich der im Ausland begangenen Übertretungen (§ 6), hinsichtlich des Versuches (§ 43), der Hülfeleistung (§ 49), der Begünstigung (§ 257).

§ 11. Das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuche.[2])

Dasselbe hat noch heute die Fassung, die es bei seiner Verkündung für den norddeutschen Bund bekommen hat. S. oben § 6 IV, S. 14. Die Bestimmung des § 1 über den Anfang der Geltung ist Gegenstand der Erörterung gewesen (vergl. oben § 6); die §§ 2, 3 und 5—7, welche sich auf das Verhältnis des Landesstrafrechts zum Strafgesetzbuch beziehen, fir den im § 43 dieser Darstellung eine Besprechung. Der auf das Strafrecht im Kriege und im Kriegszustande sich beziehende § 4 gelangt in § 42 zur Erörterung. Und § 8 wird den Ausgangspunkt der Erörterung über die Landes-Einführungsgesetze bilden (unten § 44).

§ 12. Schlussbetrachtungen.

Vom Standpunkte der Zeit, in welcher das Strafgesetzbuch für das deutsche Reich erlassen wurde, ist dasselbe als ein gutes und brauchbares Gesetzbuch zu bezeichnen. Gleich seinen Vorgängern ist das deutsche Strafgesetzbuch nicht einseitig von einer der Strafrechtstheorien beherrscht, wenngleich sich nicht verkennen lässt, dass die ausgleichende Gerechtigkeit, mehr

---

[1]) Vergl. dazu die vorzüglich orientierende Darstellung von Rosin in v. Stengel, Wörterbuch des Verwaltungsrechts, Artikel Polizeistrafrecht, Bd. 2, S. 273 ff., besonders § 5, S. 275 f. — [2]) Rüdorff (Stenglein) S. 45—48.

als praktische Tendenzen, in dem Gesetzbuche zum Worte gekommen ist. Die sittlichen und rechtlichen Unwerturteile, welche im deutschen Volke verbreitet und massgebend waren, sind in der Hauptsache durch das Strafgesetzbuch zum Ausdrucke gebracht worden. Diesen Urteilen entspricht auch die nicht geringe Bedeutung, welche das Gesetzbuch dem Erfolge beigelegt hat. In der Materie des Versuches, sowie bei zahlreichen Thatbeständen ist die Strafe eine andere, wenn die That einen gewissen schweren Erfolg gehabt, als wenn sie ihn nicht hatte. Die Spezialstrafgesetzgebung hat die Zahl dieser Fälle sehr vermehrt. Vergl. z. B. unten § 18 (Nahrungsmittelgesetz). Und die Praxis ist in der Betonung des Erfolgsmomentes soweit gegangen, dass sie die schwerere Strafe lediglich mit der Thatsache des Erfolges verknüpft, ohne dass es dabei irgendwie auf ein Verschulden des Thäters in Bezug auf den Überschuss des Erfolges anzukommen habe.[1]) Die Konsequenz führt dazu, die kleinste Überschreitung des Züchtigungsrechtes mit der Strafe der schweren Körperverletzung (StGB. §§ 224, 226) zu belegen, wenn diese Überschreitung, obgleich ohne jedes weitere Verschulden des Handelnden, einen unglücklichen Ausgang nimmt. Und da das Züchtigungsrecht der Lehrer in den deutschen Staaten, ja selbst innerhalb Preussens, verschieden begrenzt ist, so kann es leicht kommen, dass dieselbe Handlung der Schulzucht, die in nicht voraussehbarer Weise unglücklich ausfällt, in dem einen Lande, in der einen Provinz als strafrechtlich bedeutungsloser Unglücksfall erscheint, während sie in dem andern deutschen Lande, in der andern Provinz das Verbrechen der schweren Körperverletzung darstellt. Diese mit dem Grundprinzipe des Strafrechts unvereinbare Überschätzung des Erfolges findet sich im Code pénal und in der preussischen Strafgesetzgebung vertreten, sie ist aber nicht in der gemeinrechtlichen Lehre begründet; sie entspricht auch nicht der überwiegend in der deutschen Landesgesetzgebung vertretenen Ansicht. Vergl. z. B. den Art. 238 des Bayer. StGB. von 1861,[2]) welcher auf einer viel feineren strafrechtlichen Würdigung beruht, als die heutige Strafrechtspraxis im deutschen Reiche. — Der Rechtsgüterschutz, den das Publikum von den Strafgesetzen erwartet, wird vom Strafgesetzbuche nicht in allen Beziehungen ausreichend gewährt. In manchen Beziehungen hat die jüngere Gesetzgebung des Reiches schon mehrfach ergänzend nachgeholfen. Siehe den folgenden § 13. Besonders aber sind die Waffen, welche das Strafgesetzbuch zur Bekämpfung und Unschädlichmachung des sozial gefährlichen Verbrechertums gewährt, nicht scharf genug und dem zu bekämpfenden Übel nicht genügend angepasst. Deutschland bedarf zwar nicht für seine Verbrecher der in allen Beziehungen verwerflichen Prügelstrafe; ein gütiges Geschick bewahre die Deutschen vor dem übelberatenen Eifer der Propheten des Stockes und der Peitsche! Aber die deutsche Strafrechtspflege bedarf einer Gesetzgebung, die es ermöglicht, gegenüber den antisozialen Naturen der Strafe einen wirksameren und nachdrücklicheren Inhalt zu geben, als dies zur Zeit der Fall ist. Nicht bloss gegen die Zuhälter, sondern auch gegen das andere schädliche Gesindel, gegen die Messerhelden, die professionellen Ehrabschneider und Denunzianten, gegen die rückfälligen Diebe, Betrüger, Erpresser und Fälscher muss das Gesetzbuch den Gerichten und Strafvollstreckungsbehörden Mittel zur Verfügung stellen, welche stark und nachhaltig wirken. In Bezug auf militärische Vergehen von Militär-

[1]) Vergl. namentlich Entscheidungen des Reichsgerichts, Bd. 5, No. 9.

[2]) Hat eine körperliche Misshandlung .... nur wegen zufälliger, dem Thäter nicht bekannter Umstände, ... eine (der schweren) Folgen gehabt, ohne dass die Absicht des Thäters auf Hervorbringung derselben gerichtet war, so soll die Strafe nur nach dem Erfolge bemessen werden, welcher ohne jene Umstände eingetreten wäre, vorbehaltlich der wegen Tötung oder Körperverletzung aus Fahrlässigkeit etwa verwirkten höheren Strafe.

personen sind solche Mittel den Militärstrafbehörden schon jetzt zur Verfügung gestellt (vergl. unten §§ 37, 39). Und einen Versuch zur Ausdehnung der Strafschärfungen auf bürgerliche Verhältnisse hat der Gesetzesvorschlag gemacht, welcher im Anfange dieses Jahres (1892) dem deutschen Reichstage vorlag. (Siehe oben § 7 a. E.) Die Beschränkung der Kost auf Wasser und Brot und harte Lagerstätte zum Empfang und in angemessenen Perioden bis zu nachhaltigen Proben einer Sinnesänderung und Willenskräftigung sind jedenfalls einige der Mittel, mit denen auf das Verbrechertum eingewirkt werden kann. Insoweit es sich aber um die erstmaligen Gesetzesübertreter und um die sogenannten Gelegenheitsverbrecher handelt, ist der Rechtsschutz, welchen auf seinen Gebieten das Strafgesetzbuch gewährt, ein voll ausreichender. Wenn im Publikum und in den Verhandlungen der gesetzgebenden Körperschaften wiederholt die übertriebene Milde des deutschen Strafgesetzbuches beklagt worden ist, so ist das ein unbegründeter Vorwurf. Das Gesetzbuch giebt ausreichend die Mittel, um auf lenksame, ja selbst auf harte, aber strafbestimmbare Naturen, die nicht zu den verbrecherischen gehören, denjenigen Eindruck zu machen, welcher in den meisten Fällen vor Wiederholung antisozialer Handlungen bewahrt. Hat in dieser Beziehung die Strafeinrichtung nicht überall den gewünschten Erfolg gehabt, so hat die Strafrechtspflege die Verantwortung zu tragen, welche nicht immer die Gewalten voll ausgenützt hat, die ihr vom Gesetze anvertraut worden sind. — Die Systematik des Gesetzbuches, im einzelnen anfechtbar, ist im ganzen klar und dem praktischen Bedürfnisse entsprechend. Dass ein von den Reformgedanken beherrschtes Strafgesetzbuch zu einer grundsätzlich verschiedenen Anordnung des Stoffes gelangen würde, darf bei der Würdigung des auf anderen Voraussetzungen aufgebauten und andere Ziele verfolgenden deutschen Strafgesetzbuches nicht in Betracht kommen. — Die Sprache des Gesetzbuches ist knapp und meist dem Gedanken entsprechend. Die störende Kasuistik älterer Gesetzbücher ist vermieden. Es kann kaum als ein Tadel angesehen werden, wenn da und dort der Wunsch nach einer Definition laut geworden ist. Manches Urteil z. B. wäre anders ausgefallen, wenn das Gesetzbuch den Urkundenbegriff nicht für einen selbstverständlichen angesehen, sondern begrenzt, wenn der Gesetzgeber eine Andeutung darüber gegeben hätte, was er sich unter Beleidigung denkt, was er unter grobem Unfug gemeint hat. Manche kriminalisierende Übertreibung hat indessen neuestens ohne Eingriff der Gesetzgebung ihre Berichtigung gefunden. Wer auf dem Standpunkte steht, auf dem sich die Gesetzgebung des Jahres 1870 befand, der würde mit dem jetzigen Strafgesetzbuche auch noch längere Zeit auskommen können. Wer aber vom Strafgesetzbuche vor allem Rechtsgüterschutz erwartet, der muss eine durchgreifende Revision der deutschen Strafgesetzgebung empfehlen. Die jetzige Zeit aber, in welcher die Grundmeinungen über die Aufgaben der Strafrechtspflege unvermittelt und schroff gegen einander stehen, dürfte wohl nicht die geeignete für eine solche Revision sein!

IV. Die Spezialstrafgesetzgebung des deutschen Reiches.[1])

§ 13. Einleitung.

1. Das deutsche Reich war nicht bloss zur Erlassung des Strafgesetzbuches verfassungsmässig berechtigt, die Reichsverfassung unterstellt vielmehr das „Strafrecht“ schlechtweg der Gesetzgebung des Reichs. (RV. Art. 4 No. 13.)

[1]) Binding, Handbuch, I, §§ 25, 26, S. 123—144. — v. Liszt, Lehrbuch, 5. Aufl. 1892, § 14, S. 88—92. — Staudinger, Sammlung strafrechtlicher Spezialgesetze des

Und man hat diesen Begriff auch auf das sogenannte Polizeistrafrecht zu beziehen.[1]) Das Reich hat die Gewalt, auf allen Gebieten sowohl vollständige Strafgesetze zu erlassen, als auch, unter Überlassung der Normbegrenzung an die Landesgesetzgebung, bloss die Strafdrohungen aufzustellen. Unter der Voraussetzung, dass ein das Reich berührendes Interesse vorhanden ist, darf das Reich auch Strafbestimmungen mit Begrenzung für einen oder mehrere Bundesstaaten erlassen. (Vergl. das Ges. v. 8. Juli 1868, unten § 28 II No. 4.) Nur insoweit bei der Reichsgründung im November 1870 für einzelne Staaten Reservatrechte anerkannt wurden, dürfte das Reich ohne die Zustimmung der betreffenden Staaten durch seine Gesetzgebung den strafrechtlichen Schutz nicht ausschliessen noch begrenzen. Das für mustergiltig gehaltene bayerische Einführungsgesetz vom 26. Dezember 1871 (siehe unten § 44 No. 4) hat sich mit gutem Grunde, trotz der allgemein lautenden Bestimmung des § 7 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche über die Verjährung von Zuwiderhandlungen gegen die Biersteuervorschriften, für befugt gehalten, eine mit dem § 7 allerdings inhaltlich übereinstimmende Bestimmung kraft eigenen Gesetzgebungsrechtes zu erlassen. (Vergl. Art. 24 No. 14 des cit. bayer. Gesetzes und jetzt Art. 20 No. 14 des bayer. Ges. v. 18. August 1879.) Das Reich darf auf den reservierten Gebieten den beteiligten Staaten den Strafschutz auch nicht aufnötigen, wo diese ohne ihn auszukommen vermeinen; das Reich hat sich ferner durch Anerkennung des Reservatrechtes, von den Schranken der §§ 5 und 6 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch abgesehen (vergl. unten § 43), der Macht begeben, über Art und Mass des Strafschutzes zu bestimmen. Das ergiebt sich für einzelne dieser Reservatrechte schon aus dem Wortlaute ihrer Anerkennung, so z. B. bezüglich des bayerischen in Betreff der Heimats- und Niederlassungsverhältnisse (RV. Art. 4. No. 1) und des Eisenbahnwesens (RV. Art. 46 Abs. 2, vergl. unten § 14 No. 6). Bezüglich aller Reservatrechte dürfte aber die Erwägung massgebend sein, dass eine Gesetzgebung unvollkommen ist, wenn sie nicht über den Strafschutz bestimmen kann, und dass kein geschichtlicher Vorgang bekannt ist, welcher

deutschen Reichs. Textausgabe mit kurzen Anmerkungen. Nördlingen 1880. Erstes Ergänzungsbändchen. 1886. — Hellweg und Arndt, Die deutsche Strafgesetzgebung. Eine Sammlung aller gegenwärtig geltenden Strafprozess und Strafrecht betreffenden Gesetze des deutschen Reichs. Nebst einem Anhange, enthaltend sämtliche wichtigeren strafrechtlichen Gesetze und Verordnungen Preussens. Textausgabe mit Anmerkungen, einem vollständigen chronologischen und Sachregister. Berlin und Leipzig 1883. Ergänzungshefte 1883—1885. 1886. — Borchert, Kodex des deutsch-preussischen Strafrechts und Strafprozesses, enthaltend sämtliche Gesetze und Verordnungen des deutschen Reichs und Preussens, welche zur Zeit auf dem Gebiete des Strafrechts und Strafverfahrens in Geltung sind, soweit dieselben für die ordentlichen Gerichte und deren Staatsanwaltschaften Bedeutung haben. Anmerkungen. Berlin 1882. 1887. — Bei der Fruchtbarkeit der heutigen Strafgesetzgebung im deutschen Reiche ist die Veranstaltung einer neuen Sammlung ein gewagtes Unternehmen. Vor dem Abschlusse des Druckes dieser Übersicht kann dieselbe in einzelnen Teilen schon veraltet sein, besonders wenn noch mehrere Artikel der Reichsverfassung zum Ausgangspunkte einer Strafverordnungsthätigkeit des Bundesrates genommen werden, wie dies bezüglich der Artikel 42 und 43 geschehen ist. (Siehe unten § 14 I, No. 5.) Trotz der Besorgnis rascher Antiquierung in einzelnen Bestandteilen würde ein Corpus juris criminalis nach dem heutigen Stande der Gesetzgebung des deutschen Reiches willkommen sein. — Der Spezialstrafgesetzgebung des Reiches ist gewidmet das während der Drucklegung dieser Darstellung im Verlage von Otto Liebmann, Berlin, erscheinende Werk: „Die strafrechtlichen Nebengesetze des deutschen Reiches“. Erläutert von M. Stenglein, Dr. Appelius und Dr. Kleinfeller. In 11 Abteilungen gelangen sämtliche (78) Reichsgesetze zur Erläuterung. Die baldige Vollendung des Werkes steht in Aussicht.

[1]) Vergl. namentlich Heinze, Das Verhältnis des Reichsstrafrechts zum Landesstrafrecht, S. 12. — Binding, Handbuch, I, S. 276.

auf diese Unvollkommenheit der Reservatrechte hinweist. Auch hier gilt der Gedanke des römischen Juristen Javolenus: „Cui jurisdictio data est, ea quoque concessa esse videntur, sine quibus jurisdictio explicari non potuit.“ (L. 2 D. de jurisdictione 2, 1.) **2.** Schon vor dem Strafgesetzbuche ist eine Anzahl von Bundesgesetzen mit strafrechtlichem Inhalt erlassen worden.[1]) Nur einige davon sind durch das Strafgesetzbuch, beziehungsweise den § 2 des Einführungsgesetzes zu demselben, ausser Kraft gesetzt worden, so namentlich Artikel 74 der Bundesverfassung, § 23 des Wechselstempelsteuergesetzes vom 10. Juni 1869; ferner der § 2 des Gesetzes betr. die Einführung von Telegraphen-Freimarken vom 16. Mai 1869, BGBl. S. 377, insoweit derselbe auf die Fälschungsstrafen verweist. Insoweit § 2 auf die Defraudationsstrafen sich bezieht, hat er auch jetzt noch, trotz des Absatz 2 des § 276 (Ges. vom 13. Mai 1891, S. 107, Art. I) praktische Bedeutung. Die meisten der vor dem Strafgesetzbuche erlassenen Spezialgesetze betreffen Materien, auf welche sich das Strafgesetzbuch nicht bezieht; sie sind deshalb (vergl. unten § 43 II) in Gemässheit des § 2 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche nicht aufgehoben worden. **3.** Viel reicher floss die Spezialstrafgesetzgebung des Reiches nach Erlassung des Strafgesetzbuches. Zum Teil sind es Verhältnisse, welche erst in der neuesten Zeit eine rechtliche Ausgestaltung überhaupt oder wenigstens eine öffentlich rechtliche Behandlung erfahren haben, wie namentlich das Genossenschafts- und Versicherungswesen, teils lässt sich ein kriminalisierender Zug in der neuesten deutschen Rechtsentwickelung — Gesetzgebung wie Rechtspflege — nicht verkennen (vergl. z. B. unten § 19 I 1). Man ist zu der Erkenntnis durchgedrungen, dass man bei Aufstellung des Strafgesetzbuches und bei Erlass von Spezialgesetzen in manchen Beziehungen zuviel von dem verständigen und gesetzmässigen Sinn der Bevölkerung erwartet und zu wenig mit Strafdrohungen eingesetzt hatte. Nicht bloss ein Fortschritt oder eine Rückkehr zu grösserer Einsicht in Bezug auf die Ausnützung der Strafeinrichtung hat sich aber vollzogen, sondern auch auf dem Gebiete des Empfindungslebens der deutschen Nation ist in den letzten zwei Dezennien ein Umschwung eingetreten, der zu stärkerer Kriminalisierung hindrängt.[2]) Es lässt sich nicht verkennen, dass die Einsetzung des Strafhebels Augenblickserfolge erzielen kann, die bei grösserer Zurückhaltung des Strafrechts vermisst werden. Die Strafeinrichtung ist, besonders für den, der mit dem Strafvollzuge und seinen Nachwirkungen nichts zu thun hat, ein ziemlich leicht und bequem zu handhabendes Mittel der Staatsleitung. Aber die Strafeinrichtung ist auch ein Mittel, das wie starke Arzneien bedenkliche Nachwirkungen erzeugen kann, die noch gefährlicher für den sozialen Körper sind als die Handlungen, wegen deren man straft. In einem im ganzen gesunden Volkskörper, wie es der deutsche zur Zeit ist, wird die Übertreibung der Kriminalisierung sich von selbst korrigieren und mit der Zeit überwunden werden. Zu lange darf aber ein Volk an die drastischen Wirkungen der Strafeinrichtung nicht gewöhnt werden, sonst entsteht die Gefahr der Verrohung und der schliesslichen Abstumpfung gegen die Strafe. „Je grausamer die Gesetze werden, desto härter wird das menschliche Gemüt, das gleich den Flüssigkeiten sich mit den umgebenden Gegenständen stets ins Gleichgewicht setzt; und die stets lebendige Gewalt der Leidenschaften bewirkt, dass nach hundert Jahren grausamer Bestrafung das Rad nicht mehr Schrecken einflösst als sonst das Gefängnis.“[3])

---

[1]) Vergl. Binding, Handbuch, I, S. 126—136; v. Liszt, Lehrbuch. 5. Aufl. S. 88 und 89.

[2]) Vergl. auch Binding, Die Ehre und ihre Verletzbarkeit. Leipzig 1892. S. 21 (V d).

[3]) Beccaria, dei delitti e delle pene, § 27.

§ 14. Das Strafverordnungsrecht der Reichsorgane.[1])

I. Die deutsche Rechtssprache begreift unter Strafgesetzen auch die Strafverordnungen, d. h. allgemein wirkende Strafandrohungen, welche ohne Mitwirkung der Volksvertretung erlassen werden. Die Reichsverfassung allerdings gewährt weder dem Kaiser, noch dem Bundesrate, noch irgend einem Verwaltungsorgane die Macht zu solchen Strafverordnungen. Artikel 4 No. 13 der Reichsverfassung ist nur auf Strafgesetze im sogenannten konstitutionellen Sinne zu beziehen, d. h. auf Strafdrohungen, welche im Namen des Reiches und unter Zustimmung des Bundesrates und des Reichstages vom Kaiser erlassen und verkündet werden. Wohl aber findet sich in einzelnen Reichsgesetzen für beschränkte Gebiete ein Strafverordnungsrecht anerkannt.

1. Für das Inland kommt in dieser Beziehung die unten § 25 zu besprechende Versicherungsgesetzgebung in Betracht. Durch Versicherungsgenossenschaften, Ausführungsbehörden, Landescentralbehörden, Statuten von Versicherungsanstalten sowie statutarische Bestimmungen von weiteren Kommunalverbänden oder Gemeinden können für gewisse Verhältnisse Normen aufgestellt, und es darf die Übertretung mit Strafen bis zu gewissen Massen bedroht werden. Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884, § 78 No. 2, RGBl. S. 100; dazu Ges. vom 28. Mai 1885, § 9 mit § 2 Abs. 3, RGBl. S. 161; Ges. vom 11. Juli 1887, § 44 No. 1, RGBl. S. 304; Ges. vom 13. Juli 1887, § 90, RGBl. S. 363; Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz vom 22. Juni 1889, § 112, RGBl. S. 131; Krankenversicherungsgesetz in der Fassung vom 10. April 1892, § 6a II, § 26a II. Besonders bemerkenswert ist § 109 Abs. 2 (RGBl. 1889, S. 130) des Invalid.- und Altersv.-Ges., welcher Paragraph den Bundesrat ermächtigt, Vorschriften über die Entwertung und Vernichtung der Versicherungsmarken zu erlassen und die Übertretung derselben mit Strafe zu bedrohen. Also die Einräumung eines formal nicht begrenzten Strafbedrohungsrechtes an den Bundesrat! (Vergl. unten § 25 II No. 7 a. E.) Den anfänglichen Gepflogenheiten der Reichsgesetzgebung entspricht diese Delegation zu Strafdrohungen nicht. **2.** Das Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit vom 10. Juli 1879, RGBl. S. 197 § 4 Abs. 3, ermächtigt den Konsul, für seinen Gerichtsbezirk oder einen Teil desselben polizeiliche Vorschriften mit verbindlicher Kraft für die seiner Gerichtsbarkeit unterworfenen Personen zu erlassen und die Nichtbefolgung der Vorschriften mit Geldstrafen bis zum Betrage von 150 Mark zu bedrohen. Der Reichskanzler, dem diese Vorschriften mitzuteilen sind, ist befugt, sie aufzuheben. **3.** Die gleiche Gewalt kommt in den deutschen Schutzgebieten dem Beamten zu, der vom Reichskanzler zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigt ist. Gesetz, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete, in der Fassung vom 15/19. März 1888, S. 75 § 2. **4.** In den Schutzgebieten kann überdies nach § 3 No. 3 dieses Gesetzes durch Kaiserliche Verordnung in Vorschriften über Materien, welche nicht Gegenstand des Strafgesetzbuches für das deutsche Reich sind, Gefängnis bis zu 1 Jahr, Haft, Geldstrafe und Einziehung einzelner Gegenstände angedroht werden. Der Reichskanzler ist nach § 11 Abs. 2 des Gesetzes befugt, für die Schutzgebiete polizeiliche und sonstige, die Verwaltung betreffende Vorschriften zu erlassen und gegen die Nichtbefolgung derselben Gefängnis bis zu 3 Monaten, Haft, Geldstrafe und Einziehung einzelner Gegenstände anzudrohen. Der Reichskanzler kann diese Befugnis weiter übertragen auf Kolonialgesellschaften, die mit einem Schutzbriefe versehen sind und auf Beamte des Schutzgebietes.

---

[1]) Binding, Handbuch, § 43, I, S. 204. — Laband, Das Staatsrecht des deutschen Reiches, § 58, Bd. 1, S. 589. — Hänel, Deutsches Staatsrecht, §§ 43—48, Bd. 1, S. 271; besonders S. 284. Siehe auch die Litteraturangaben unten bei § 45.

Vergl. dazu Verordnung vom 6. Mai 1890, S. 67 und Verordnung vom 15. Juni 1892, S. 673. **5.** Das Bahnpolizeireglement für die Eisenbahnen Deutschlands vom 30. November 1885, S. 312 enthält im § 62 Strafdrohungen. Die Rechtsverbindlichkeit dieser vom Bundesrat beschlossenen Strafdrohungen ist nicht zweifellos. Auf dieses Bedenken weist die Anordnung des § 74 Absatz 2 S. 316 hin, dass das Reglement, welches im Reichsgesetzblatte abgedruckt ist, auch noch im Centralblatt für das deutsche Reich und von den Bundesregierungen publiziert werden solle. Die letzte Vorschrift wäre unerklärlich, wenn man das Reglement, soweit es Rechtssätze enthält, für Reichsrecht gehalten hätte. Und in der That stellt das Reglement nicht Reichsrecht auf, sondern gemeinsames Landesrecht für die Staaten des deutschen Reiches, dessen verbindliche Kraft in jedem Staate nach dem Staatsrecht dieses Staates zu beurteilen ist. Anders wurde das Verhältnis aufgefasst vom Reichsgerichte, Entscheidung in Strafsachen Bd. 10 S. 327. Das Bahnpolizeireglement sei „verfassungsmässig vom Bundesrat mit Gesetzeskraft erlassen". Dem gegenüber Laband, Staatsrecht des deutschen Reichs, Bd. 2 S. 374, 2. Aufl. S. 118/119, besonders Note 1, und, unter Berufung auf Laband, Reichsgericht in Civilsachen, Bd. 15 S. 156: „Mit Unrecht wird dem Eisenbahnbetriebsreglement die Natur eines Polizeigesetzes beigelegt." Vergl. auch Ulrich in v. Stengel, Wörterbuch des Verwaltungsrechts Bd. 1 S. 336. An die Stelle des Reglements vom 30. Nov. 1885 tritt nach einer Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 5. Juli 1892, RGBl. S. 691, eine neue Betriebsordnung für die Haupteisenbahnen[1] „Deutschlands". Diese Betriebsordnung ist vom Bundesrate auf Grund der Artikel 42 und 43 der Reichsverfassung am 30. Juni 1892 beschlossen worden. Die Strafdrohung des § 62 ist geblieben, die Abgrenzung der strafbaren Thatbestände ist etwas geändert, namentlich mehr spezialisiert. Die Bestimmung, dass die Ordnung auch im Centralblatte und von den Bundesregierungen publiziert werden solle, ist weggelassen; es heisst im § 74 Absatz 2 nur: „dieselbe (die Betriebsordnung) wird durch das Reichsgesetzblatt veröffentlicht". Es ist selbstverständlich, dass der Rechtsbestand des § 62 durch diese Veränderung der Publikationsweise nicht verstärkt wird. Die Verordnung tritt am 1. Januar 1893 in Kraft, aber nicht für ganz „Deutschland".[2] Für Bayern gilt vielmehr das Reglement (die Betriebsordnung) nach Artikel 46 Absatz 2 der Reichsverfassung nicht; statt dessen bis jetzt das auf Grund des bayerischen Polizeistrafgesetzbuches erlassene, an das Reichsreglement sich anschliessende bayerische Bahnpolizeireglement vom 29. März 1886. (Bayer. GVBl. 1886, S. 73.)

II. Nicht zu verwechseln mit dem Strafverordnungsrechte ist das Recht, in Gemässheit einer Aufforderung des Gesetzes, einer Ermächtigung oder einer Bezugnahme desselben Normen, d. h. Verbote oder Gebote in einer gewissen Richtung aufzustellen, deren Übertretung das Gesetz mit einer von ihm selbst begrenzten oder bestimmten Strafe bedroht hat. Solche Aufforderung, Ermächtigung oder Bezugnahme kommt in Reichs- wie in Landesgesetzen vielfach vor.[3] Die Strafdrohung ist in diesen Fällen vom Gesetze (im engeren, konstitutionellen Sinne) erlassen. Das Gesetz ist sog. Blankettstrafgesetz.[4] Unter diesem Gesichtspunkte sind auch die Verbote aufzufassen, welche der

---

[1]) Für die Nebeneisenbahnen Deutschlands ist am gleichen Tage eine „Bahnordnung" beschlossen worden (RGBl. 1892, S. 764), in welcher § 45 die Strafbestimmung enthält.

[2]) Der Ausdruck „Deutschland" ist kein durch die Reichsverfassung gerechtfertigter.

[3]) Vergl. StGB. §§ 145, 360 No. 2, 9, 12; § 361 No. 6; § 365; § 366 No. 1, 10; § 366a; Nahrungsmittel-Gesetz §§ 5, 6 mit § 8.

[4]) Binding, Handbuch, I, § 35, S. 179 und 180.

Militärbefehlshaber bei Erklärung des Belagerungszustandes oder während desselben im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlässt. (Preuss. Gesetz über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, preuss. GS. S. 451, § 9 lit. b und unten § 42 II.)

III. Das gleiche strafrechtliche Verhältnis ist gegeben, wenn das Gesetz demjenigen Strafen androht, welcher die für einzelne Thatbestände oder für eine begrenzte Mehrheit von Thatbeständen getroffenen Anordnungen der Obrigkeit missachtet. (Vergl. StGB. § 360 No. 10, § 361 No. 1, 6, 7, § 367 No. 13, 14 u. s. w.; unten § 46 I a. E.).

§ 15. Strafrechtsexemtionen ausserhalb des Strafgesetzbuches.[1])

I. Staatsrechtliche: **1.** Die Exemtion der Bundesfürsten, auch des Königs von Preussen, beruht in ihren Ländern auf den bezüglichen Staatsgrundgesetzen;[2]) in andern Bundesstaaten beruht sie auf der Beteiligung der Bundesfürsten an der souveränen Gewalt des Reichs. **2.** Bezüglich der Reichstagsabgeordneten vergl. RV. Art. 30, vergl. auch Art. 31; bezüglich der Landtagsabgeordneten vergl. StGB. § 11; vergl. auch oben § 8 S. 18. **3.** Hinsichtlich wahrheitsgetreuer Berichte über Verhandlungen des Reichstages und der Landtage RV. Art. 22, StGB. § 12 und oben § 8 S. 18. — Die Privilegien der Mitglieder der regierenden Familien und der Häupter der standesherrlichen Familien liegen ausschliesslich auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung und des Prozessrechts, nicht auf dem Gebiete des materiellen Strafrechts.

II. Auf völkerrechtlicher Grundlage[3]) beruhen: **1.** Die Exemtionen auswärtiger Staatsoberhäupter und deren Reisebegleiter; **2.** die Exemtionen der Gesandtschaften. Die letzteren sind im deutschen Reiche staatsrechtlich anerkannt und näher begrenzt in den §§ 18 und 19 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877, RGBl. S. 41. Die bei dem deutschen Reiche beglaubigten Missionsbeamten unterstehen nicht der deutschen Gerichtsgewalt und dem deutschen Strafrechte. Die bei einem deutschen Einzelstaate beglaubigten Missionsbeamten eines andern deutschen Staates oder eines auswärtigen Staates sind der Gerichtsgewalt und damit dem Strafrechte des Staates nicht unterworfen, bei dem sie beglaubigt sind. Die ausserpreussischen Mitglieder des deutschen Bundesrates unterstehen nicht der preussischen Gerichtsbarkeit und dem preussischen Strafrechte.[4]) Diese Exemtionen sind auf die Familienglieder, das Geschäftspersonal und das nicht deutsche Dienstpersonal der Missionsbeamten ausgedehnt. Die im deutschen Reiche angestellten Konsuln, auch die missi, sind nur dann eximiert, wenn dies in Verträgen des Reiches besonders vereinbart ist. (GVG. § 21.) **3.** Bezüglich der Exterritorialität fremder Truppenkörper und der Besatzung von Kriegsschiffen vergl. Rivier, Völkerrecht § 28 II, S. 199; Dollmann, Komm. zum bayer. StGB. von 1861, Abtl. I, S. 104. In den Etappen-Konventionen zwischen Bayern und Österreich vom $\frac{\text{1. Februar}}{\text{9. März}}$ 1858, $\frac{\text{27. Juli}}{\text{5. September}}$ 1861 und $\frac{\text{23. April}}{\text{6. August}}$ 1863 ist von dieser Exterritorialität nicht die Rede; die Konvention vom 24. Juni 1818, Z. 2, Abs. 4 lit. d (Döllinger, Sammlung Bd. 10 S. 1107) enthielt Bestimmungen, welche die Exterritorialität der Truppen zur Voraussetzung haben.

[1]) Binding, Handbuch, I, § 140—143, S. 667.

[2]) z. B. preussische VU. von 1850, Art. 43; bayerische von 1818, Tit. II, § 1; sächsische von 1831, § 4; württembergische von 1819, § 4; badische von 1818, § 5 u. s. w.

[3]) Vergl. Rivier, Lehrbuch des Völkerrechts, Stuttgart 1889, § 33, S. 239; § 38 III, S. 267.

[4]) § 18 des Gerichtsverfassungsgesetzes drückt sich abstrakter aus.

§ 16. Beschränkung der freien Bewegung infolge von Bestrafungen.[1])

Das Bundesgesetz vom 1. November 1867, S. 55 (jetzt Reichsgesetz, BGBl. 1871, S. 87) über die Freizügigkeit giebt jedem Deutschen das Recht des freien Aufenthalts und der freien Niederlassung im Bundesgebiete. Nach § 3 des Gesetzes bleiben aber Landesgesetze, nach welchen bestrafte Personen Aufenthaltsbeschränkungen durch die Polizeibehörde unterworfen werden dürfen, aufrecht erhalten. Und solchen Personen, welche derartigen Aufenthaltsbeschränkungen in einem Bundesstaate unterliegen, oder welche in einem Bundesstaate innerhalb der letzten 12 Monate wegen wiederholten Bettelns oder wegen wiederholter Landstreicherei bestraft worden sind, darf in jedem andern Bundesstaate der Aufenthalt von der Landespolizeibehörde verweigert werden. (Vergl. ausserdem StGB. § 39, No. 1.) In diesen Zusammenhang gehören auch die landesrechtlichen Bestimmungen in Bezug auf Reisen und die Fremdenpolizei. (Vergl. z. B. bayer. Polizei-StGB. Art. 45—50.) Nach der bestehenden Gesetzgebung des Reiches ist es dagegen unzulässig, dass die Polizeibehörden unbestrafte Personen wegen ihres vorausgehenden Aufenthalts in einem verseuchten Orte zurückweisen, darauf bezügliche Verordnungen wären nicht zu Recht bestehend.

§ 17. Die Strafbestimmungen des Personenstandsgesetzes.

Am 6. Februar 1875 erging das Gesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschliessung. (RGBl. S. 23). Dieses Gesetz übertrug die Beurkundung der Geburten, Heiraten und Sterbefälle ausschliesslich den staatlich bestellten Standesbeamten, § 1, und stellte das Prinzip auf, dass innerhalb des deutschen Reiches eine Ehe rechtsgültig nur vor dem Standesbeamten abgeschlossen werden könne, § 41. Durch § 67 (an die Stelle von StGB. § 337 getreten, vergl. oben § 7) wurde eine Strafe gegen Religionsdiener festgesetzt, die ohne den Nachweis der standesamtlichen Eheschliessung zu den Feierlichkeiten einer kirchlichen Eheschliessung schreiten, § 69 bedroht die Standesbeamten, welche unter Ausserachtlassung der in dem Gesetze gegebenen Vorschriften eine Eheschliessung vollziehen. Die Versäumung der Anzeigepflichten, sowie die Nichterfüllung der den Schiffern und Steuerleuten hinsichtlich der Beurkundung von Geburten und Sterbefällen auf Seeschiffen während der Reise auferlegten Pflichten ist im § 68 mit Strafe bedroht. Vergl. auch § 11 Abs. 2 (Verweise und Geldstrafen gegen die Standesbeamten durch die Aufsichtsbehörden), ferner § 68 Abs. 3 (Zwangsstrafen durch die Standesbeamten), sowie § 70 hinsichtlich der Verwendung der Geldstrafen.

§ 18. Besonderer Schutz in Bezug auf Leben und Gesundheit.

I. Das Impfgesetz vom 8. April 1874 (RGBl. S. 31)[2]) unterwirft der Impfung mit Schutzpocken jedes Kind vor dem Ablaufe des auf sein Geburtsjahr folgenden Kalenderjahres, wenn es nicht die natürlichen Blattern überstanden hat, sowie jeden Zögling einer öffentlichen Lehranstalt oder Privatschule (mit Ausnahme der Sonntags- und Abendschulen) innerhalb des Jahres, in welchem der Zögling das 12. Lebensjahr zurücklegt, sofern der Zögling nicht in den letzten 5 Jahren die natürlichen Blattern überstanden hat, oder mit Erfolg geimpft worden ist. Die §§ 14—16 des Gesetzes wenden sich mit

---

[1]) H. Seuffert, im Wörterbuch des Verwaltungsrechts, herausgegeben durch v. Stengel, Bd. 2, S. 258—261 (§ 11).
[2]) Vergl. v. Jolly in v. Stengels Wörterbuch des Verwaltungsrechts Bd. 1, S. 670.

Geld- und Haftstrafen gegen säumige oder ungehorsame Eltern, Pflegeeltern, Vormünder, Ärzte und Schulvorsteher und gegen die unbefugte Vornahme von Impfungen. Fahrlässigkeiten bei Impfungen werden mit Geldstrafe bis zu 500 Mark oder Gefängnis bis zu 3 Monaten bestraft, sofern nicht nach dem Strafgesetzbuch eine höhere Strafe eintritt; § 17. — Absatz 3 des § 18 enthält einen Vorbehalt zu Gunsten des Landesrechts über Zwangsimpfungen bei Ausbruch von Pocken-Epidemieen.

II. 1. Eine grosse Erweiterung erfuhr die deutsche Strafgesetzgebung durch das Gesetz, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genussmitteln und Gebrauchsgegenständen vom 14. Mai 1879, S. 145. (Sogenanntes Nahrungsmittelgesetz.)[1]) Die im Strafgesetzbuch enthaltenen Bestimmungen, §§ 263, 367 No. 7, 324, 326, erwiesen sich gegenüber der rücksichtslosen Gewinnsucht gerade in Bezug auf die im täglichen Gebrauche und Verkehre stehenden Sachen als unzureichend. Das Gesetz unterwarf infolgedessen den Verkehr mit Nahrungs- und Genussmitteln, sowie mit Spielwaren, Tapeten, Farben, Ess-, Trink- und Kochgeschirr und mit Petroleum der obrigkeitlichen Beaufsichtigung. (§ 1.) Die Polizei wurde ermächtigt, in Verkaufslokale einzutreten und gegen den üblichen Kaufpreis Proben zu entnehmen. Bei Personen, welche auf Grund der §§ 10, 12 oder 13 des Gesetzes rechtskräftig verurteilt worden sind, darf die Polizei von der Rechtskraft des Urteils an und noch drei Jahre nach Erledigung der Hauptstrafe in den Geschäftslokalen und Vorratsräumen Revisionen veranstalten (§ 3). Die §§ 5 und 6 ermächtigen den Kaiser, mit Zustimmung des Bundesrates schützende Verbotsnormen aufzustellen, die aber auf Verlangen des Reichstages ausser Kraft zu setzen sind. (§ 7.) Die Übertretung der Kaiserlichen Verordnungen ist durch § 8, und die Auflehnung gegen die vom Gesetze zugelassenen Polizeimassnahmen durch § 9 des Gesetzes mit Strafe bedroht. Dem Schutze von Leben und Gesundheit sind besonders die §§ 12, 13 und 14 gewidmet. Das Gesetz unterscheidet in seinen Strafpositionen Gegenstände, welche die menschliche Gesundheit zu beschädigen, und solche, welche die Gesundheit zu zerstören geeignet sind. Das Gesetz bedroht die vorsätzliche wie die fahrlässige Herstellung, den wissentlichen wie den fahrlässigen Verkehr mit solchen Gegenständen. Herstellung und Verkehr sind schon als solche strafbar, auch wenn gar kein Schaden erwächst. Führt aber die That zu einer schweren Körperverletzung (StGB. § 224) oder gar zum Tode eines Menschen, so steigern sich die Strafpositionen sehr erheblich und gehen in einem Falle bis zu lebenslänglichem Zuchthaus. Im Falle der fahrlässigen Verübung berücksichtigt das Gesetz jeden Schaden an der Gesundheit als Straferhöhungsgrund.[2])

Die §§ 10 und 11 des Gesetzes beabsichtigen zunächst eine Ergänzung des Betrugsparagraphen § 263 des Strafgesetzbuches. Sie wollen das Publikum vor wirtschaftlichen Benachteiligungen bewahren. Das Nachmachen und Verfälschen von Nahrungs- oder Genussmitteln zum Zweck der Täuschung im Handel und Verkehr, das Verkaufen und Feilhalten von verdorbenen, nachgemachten

[1]) Materialien zu dem Reichsgesetz, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln u. s. w. in Goltdammer, Archiv für gemeines deutsches und für preussisches Strafrecht Bd. 27, Berlin 1879, S. 316, 420, 481. — Schwarze, im Gerichtssaal, 1879, Bd. 31, S. 81. — Zinn (Berichterstatter der Reichstags-Kommission), Reichsgesetz betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln u. s. w. Mit Einleitung, Erläuterungen und Register. Nördlingen 1879. 2. Aufl., durch die reichsgerichtlichen Entscheidungen, amtlichen Erlasse u. s. w. vermehrt, bearbeitet von R. Haas. 1885. Weitere Ausgaben: Ortloff, Neuwied und Leipzig 1882. Marcinowsky, Berlin 1884. Meyer und Finkelnburg, Berlin 1885. — v. Liszt, Lehrbuch (1892) § 158, S. 532. Vergl. auch Finkelnburg bei v. Stengel, Wörterbuch des Verwaltungsrechts Bd. 1, S. 152.

[2]) Ähnlich auch StGB. § 118.

oder verfälschten Nahrungs- oder Genussmitteln, unter Verschweigen dieser Umstände, ist mit Gefängnis bis zu 6 Monaten und Geldstrafe bis zu 1500 Mark oder mit einer dieser Strafen bedroht, das Verkaufen und Feilhalten, wenn es unwissentlich, aber aus Fahrlässigkeit, geschieht, mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft. Der Zweck dieser Strafdrohungen ist aber nicht bloss ein privat-vermögensrechtlicher. Das Gesetz will vielmehr und zwar in erster Linie verhindern, dass die Ernährung des Publikums leide, dass die Bevölkerung an Gesundheit und Kraft Einbusse erfahre, wenn sie die durch den Stoffwechsel bedingte Ergänzung in den Nahrungs- und Genussmitteln nicht empfängt. Vergl. auch die Strafdrohung gegen Bäcker und Brotwarenhändler, welche unterwichtiges Brot feilbieten, im bayer. Pol.-StGB. von 1871, Art. 142 Abs. 3. Der § 15 des Gesetzes regelt die Einziehung der beanstandeten Gegenstände, § 16 die Veröffentlichung des Urteils im Falle der Freisprechung wie der Verurteilung,[1]) § 17 trifft Verfügungen über die Geldstrafen. Vergl. zu dem Gesetz die Verordnung vom 24. Februar 1882, S. 40 und die Verordnung vom 1. Februar 1891, S. 11 (betr. Verbot von Maschinen zur Herstellung künstlicher Kaffeebohnen). Eine ähnliche Bewandtnis wie mit den §§ 10 und 11 des Nahrungsmittelgesetzes hat es **2.** mit dem Gesetz, betreffend den Verkehr mit Ersatzmitteln für Butter (Buttergesetz) vom 12. Juli 1887,[2]) S. 375, §§ 5, 6. Hierher gehört ferner **3.** das erst nach Überwindung schwerer Zweifel und nach lebhaften Debatten zustande gekommene Gesetz, betreffend den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken vom 20. April 1892, RGBl. S. 597. (Weingesetz.)[3]) Nach § 1 dieses Gesetzes dürfen gewisse Stoffe oder Gemische mit solchen Stoffen Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken, die bestimmt sind, Anderen als Nahrungs-(?!) oder Genussmittel zu dienen, weder bei, noch nach der Herstellung zugesetzt werden. (Lösliche Aluminiumsalze [Alaun und dergl.], Baryumverbindungen, Borsäure, Glycerin, Kermesbeeren, Magnesiumverbindungen, Salicylsäure, unreiner [freien Amylalkohol enthaltender] Sprit, unreiner [nicht technisch reiner] Stärkezucker, Strontiumverbindungen, Teerfarbstoffe.) Wein u. s. w., welchem solche Stoffe beigesetzt sind, darf weder feilgehalten noch verkauft werden. (Ges. § 2.) Ebenso nicht Rotwein, dessen Gehalt an Schwefelsäure in 1 Liter Flüssigkeit mehr beträgt, als sich in 2 Gramm neutralen schwefelsauren Kaliums vorfindet. Diese Bestimmung findet jedoch auf solche Rotweine keine Anwendung, welche als Dessertweine (Süd-, Süssweine) ausländischen Ursprungs in den Verkehr kommen, § 2 Abs. 2. Wohl lehrt die Chemie, dass in jedem Naturweine 0,5 bis 0,8 $^0/_0$ Glycerin sich befindet. Eine mässige Zuthat von Salicylsäure wird von manchem als unschädliches Präservativmittel angepriesen. Und der einmalige oder selbst ein paarmal wiederholte Genuss von Getränken, in denen sich mässige Quantitäten der vorerwähnten Stoffe finden, dürfte gesundheitlich nicht so bedenklich sein, wie die ebenso oftmalige Alkoholvergiftung durch übermässige Quantitäten von unverfälschtem Rheinwein. Aber die Gefahr ist ge-

---

[1]) Durch das Gesetz vom 29. Juni 1887 (RGBl. S. 276) erhielt dieser Paragraph einen Zusatz, betreffend die Kosten der polizeilichen Untersuchung im Falle der Verurteilung.

[2]) Zu diesem Gesetze, sowie zu den unter No. 4 und 5 genannten: R. Haas, Die Reichsgesetze vom 25. Juni 1885 und 12. Juli 1887 über: 1. den Verkehr mit blei- und zinkhaltigen Gegenständen, 2. die Verwendung gesundheitsschädlicher Farben u. s. w., 3. den Verkehr mit Ersatzmitteln für Butter, mit Ausführungsbestimmungen, nebst einem Anhang, das Gesetz betreffend die Abänderung des Nahrungsmittelgesetzes vom 29. Juni 1887 enthaltend. Mit Einleitung, Erläuterungen, technischen Materialien und Sachregister bearbeitet und herausgegeben. Nördlingen 1887.

[3]) Gesetz, betreffend den Verkehr mit Wein u. s. w. Nebst der dem Reichstage vorgelegten allgemeinen und technischen Begründung. Berlin 1892.

geben, dass der längere Zeit fortgesetzte, wenn auch jedesmal massvolle Genuss von Getränken, in denen sich die ausgeschlossenen Stoffe, namentlich Baryum- und Strontiumverbindungen befinden, gesundheitsschädlich wirkt, ohne dass sich der Geniessende bewusst ist, worin die Ursache seiner Erkrankung liegt. Die sämtlichen genannten Stoffe sind — namentlich in unkontrollierten Mengen — medizinisch nicht unverdächtig. Von Getränken, denen die genannten Stoffe beigemischt sind, kann ferner nicht die günstige Wirkung, wie von unverfälschtem Wein erwartet werden. Deshalb verbietet das Gesetz die Beimischung der Stoffe und bedroht den ungehorsamen Weinchemiker mit Strafen. Diese sind die nämlichen, wie die des Nahrungsmittelgesetzes §§ 10 und 11 (oben S. 38), vergl. Weingesetz § 7 No. 1 und § 8 (der letztere betreffend die fahrlässige Verübung!). Wird durch die Weinfälschung nachweisbar die Gefahr begründet, dass die Gesundheit anderer beschädigt oder zerstört werde, so kommen die §§ 12 und 13 des Nahrungsmittelgesetzes in Anwendung. (Weingesetz § 10.) Die §§ 3 bis 6 des Weingesetzes bringen eine Ergänzung des § 10 des Nahrungsmittelgesetzes. § 3 bezeichnet eine Anzahl von Behandlungsweisen des Weines, die nicht als Verfälschung oder Nachmachung anzusehen sind. Dazu gehört namentlich die Beifügung von Zuckerstoff bis zu den regelmässigen Grenzen des durch die Etikette bezeichneten Weines. Solch' entsäuerter oder richtiger gesüsster Wein darf als Wein schlechtweg verkauft werden; aber er darf nicht mit einer Etikette verkauft werden, welche auf reinen Naturwein hinweist. Geschieht das letztere, so trifft den Weinchemiker die Strafe des § 7 No. 1. Die Beimischung gewisser Stoffe wird vom § 4 als Weinfälschung im Sinne des Nahrungsmittelgesetzes § 10 erklärt, und es wird der Verkauf nur unter der Voraussetzung gestattet, dass die Etikette auf den Surrogatcharakter der Mischung hinweist. Für den Schaumwein stellen die §§ 5 und 6 ein besonderes Recht auf; vergl. auch § 4 Abs. 2 hinsichtlich der Dessert- (Süd-, Süssweine). § 9 des Gesetzes bezieht sich auf die Einziehung. Nach § 10 des Gesetzes findet im Falle einer Verurteilung wie einer Freisprechung aus dem Weingesetze die Veröffentlichung des Urteils wie nach § 16 des Nahrungsmittelgesetzes statt; das gleiche gilt von der Verwendung der Geldstrafen. (NMG. § 17.)[1] Auf den Schutz der Gesundheit zielen ferner ab **4.** das Gesetz, betreffend die Verwendung gesundheitsschädlicher Farben (Farbengesetz) vom 5. Juli 1887, S. 277 §§ 12, 13;[2] **5.** das Gesetz, betreffend den Verkehr mit blei- und zinkhaltigen Gegenständen vom 25. Juni 1887, S. 273 §§ 4 bis 7. Vergl. dazu RGBl. 1888, S. 114.[3])

III. **1.** Gesetz, betr. die Anfertigung .... von Zündhölzern vom 13. Mai 1884, S. 49 §§ 3, 4. Gehört auch zur Arbeiterschutzgesetzgebung. **2.** Gesetz gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884, S. 61.[4] Dazu Bekanntmachung vom 13. März 1885 S. 78 (ein echtes Ergänzungsgesetz, Laband, Staatsrecht I, S. 593 Anm. 1); Bekanntmachung vom 16. April 1891, S. 105. Nach § 1 Absatz 1 des Ge-

---

[1]) Zu § 11 des Weingesetzes vergl. Bekanntmachung des Bundesrates vom 29. April 1892 (RGBl. S. 600).

[2]) Vergl. S. 38 Note 3.

[3]) Vergl. S. 38 Note 3.

[4]) Dynamitgesetz. — Das Reichsgesetz betreffend den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen. Nebst den zur Ausführung desselben ergangenen preussischen Ministerial-Verordnungen, Erlassen und Zirkularen, sowie den vom Reichsgericht angenommenen Rechtsgrundsätzen. Berlin und Neuwied 1887. — Ausgaben von Biberstein. Berlin 1885. Scheiff. Berlin 1886. — v. Liszt, Lehrbuch § 157 (1892) S. 528. — Ommelmann (Bergwerksunternehmer), Das Dynamitgesetz und seine Folgen. Essen 1887 (Erzählung eines auf Grund des Gesetzes Angeklagten).

setzes ist die Herstellung, der Vertrieb und der Besitz von Sprengstoffen, sowie die Einführung derselben aus dem Auslande, unbeschadet der bestehenden sonstigen Beschränkungen, nur mit polizeilicher Genehmigung statthaft. Vergl. dazu § 1 Absatz 2—4 und §§ 2—4. Die §§ 5—13 enthalten strenge, zum Teil einen Fundamentalgrundsatz des Strafrechts (in Betreff des Verschuldens als Voraussetzung der Strafbarkeit) verleugnende Strafbestimmungen. Zuchthaus bis zu 15 Jahren soll den treffen, der vorsätzlich durch Anwendung von Sprengstoffen Gefahr für das Eigentum, die Gesundheit oder das Leben eines anderen herbeiführt. Die Strafe ist von 5 Jahren an zu bemessen, wenn durch die That eine schwere Körperverletzung (StGB. § 224) verursacht wurde; die Strafe ist Zuchthaus von 10—15 Jahren oder lebenslängliches Zuchthaus, wenn der Tod eines Menschen verursacht worden ist. Und wenn der Thäter einen solchen Erfolg hat voraussehen können, so soll denselben die Todesstrafe treffen (Ges. § 5).[1]) Komplott und Bande in Bezug auf Sprengstoffverbrechen werden mit Zuchthaus von 5—15 Jahren bestraft, wenn es auch noch nicht zu dem Anfange der Ausführung eines solchen Verbrechens gekommen ist (§ 6). Und Zuchthaus bis zu 10 Jahren trifft die Vorbereitung eines Sprengstoffverbrechens durch Herstellung, Anschaffung, Bestellung von Sprengstoffen. Ja es genügt schon der verbrecherische Besitz von Sprengstoffen oder die Überlassung an andere Personen, wenn der Thäter weiss, dass ein Sprengstoffverbrechen geplant ist (§ 7). Und § 8 stellt Zuchthaus bis zu 5 Jahren oder Gefängnis von 1—5 Jahren dem in Aussicht, der Sprengstoffe herstellt, anschafft, bestellt, wissentlich in seinem Besitze hat oder an andere Personen überlässt, unter Umständen, die sein Benehmen nicht als ein erlaubtes erscheinen lassen. Wer mit Sprengstoffen manipuliert, hat die Vermutung missbräuchlicher Anwendung gegen sich, wenn er sich nicht über das Vorhandensein erlaubter Ziele ausweisen kann. Ja selbst derjenige, bei dem es zweifellos ist, dass er erlaubte Zwecke verfolgt, wird auf 3 Monate bis zu 2 Jahren ins Gefängnis geschickt, wenn er ohne polizeiliche Ermächtigung es unternimmt, Sprengstoffe herzustellen, vom Auslande einzuführen, feilzuhalten, zu verkaufen oder sonst an andere zu überlassen. Der gleichen Strafe verfällt, wer im Besitze von Sprengstoffen betroffen wird, ohne polizeiliche Ermächtigung nachweisen zu können, sowie derjenige, welcher die in Bezug auf den Sprengstoffverkehr erlassenen Polizeivorschriften übertritt (Ges. § 9). Die Praxis hat, der bezüglich des Rechtsirrtums herrschenden Ansicht folgend, ausgesprochen, dass es bei Übertretungen des § 9 des Gesetzes auf irgend ein Bewusstsein von dem Verbote oder Gebote nicht ankomme, die Schuldbarkeit des Vorsatzes werde lediglich durch die objektive Rechtswidrigkeit bedingt. Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen, Bd. 15 S. 159; in Bd. 13 S. 49 findet sich der überraschende Ausspruch, „es könne dahin gestellt bleiben, ob nach § 9 (des Sprengstoffgesetzes) überhaupt ein bestimmtes Verschulden erforderlich ist". Ja zu was wird denn gestraft, wenn kein Verschulden da ist? Die öffentliche oder durch Verbreitung von Schriften und dergl. erfolgte Aufforderung zu den Sprengstoffverbrechen der §§ 5 oder 6, das Anreizen oder Verleiten dazu durch Anpreisen oder Rühmen wird mit Zuchthaus bis zu 15 Jahren bestraft (§ 10). Vergl. noch § 11 (Polizeiaufsicht und Einziehung), § 12 (bedingungslose Anwendbarkeit des Gesetzes auf die im Auslande verübten Sprengstoffverbrechen), § 13 (Nichterfüllung der Anzeigepflicht gegenüber gewissen Sprengstoffverbrechen). § 14 und 15 enthalten Übergangsbestimmungen. In diesen Zusammen-

---

[1]) Nach dem Wortlaute des Gesetzes ist auch derjenige dem Tode verfallen, der die voraussehbare Tödlichkeit seines verbrecherischen Unternehmens nicht bedacht hat.

hang gehört **3.** das Gesetz, betr. die Prüfung der Läufe und Verschlüsse der Handfeuerwaffen vom 19. Mai 1891, S. 109 § 9. § 8 des Gesetzes ist schon in Wirksamkeit getreten; für die anderen Bestimmungen ist der Zeitpunkt noch nicht bestimmt; der Kaiser hat ihn mit Zustimmung des Bundesrates festzusetzen. Eine vorbereitende Bestimmung enthält die Bekanntmachung vom 22. Juni 1892, S. 674.

IV. Vergl. unten § 19 VI No. 1—3; ferner § 21 No. 2; § 22 No. 2, 7—12; vergl. auch No. 6.[1])

§ 19. Besonderer Schutz des Publikums gegen Schädigungen des Vermögens.

I. Die im vorigen Paragraphen II, No. 1—3 erwähnten Gesetze (Nahrungsmittel-, Butter-, Weingesetz) haben auch Beziehungen zum Vermögensschutz. Vergl. den vorigen Paragraphen. Ausserdem kommt in Betracht:

II. **1.** Das Gesetz über den Feingehalt der Gold- und Silberwaren vom 16. Juli 1884, S. 120, § 9;[2]) **2.** Das Gesetz, betr. die Bezeichnung des Raumgehaltes der Schankgefässe vom 20. Juli 1888, S. 249, § 5.[3])

III. Konkursordnung vom 10. Februar 1877, S. 351, §§ 209—214, Bankerutt und verwandte Fälle.[4])

IV. Gesetz, betr. die Inhaberpapiere mit Prämien vom 8. Juni 1871, S. 210, § 6 (gegen die Spielsucht);[5]) vergl. preussisches Gesetz wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverpflichtung an jeden Inhaber enthalten, vom 17. Juni 1833, GS. S. 75, § 5; dazu Verordnung vom 17. September 1867, GS. S. 1518 (Ausdehnung des Gesetzes auf die neuen Gebietsteile).

V. Sprengstoffgesetz, s. oben S. 40.

VI.[6]) **1.** Gesetz, betr. die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderung auf Eisenbahnen, vom 25. Februar 1876, S. 163, § 5. **2.** Gesetz, betr. die Zuwiderhandlungen gegen die zur Abwehr der Rinderpest erlassenen Vieheinfuhrverbote, vom 21. Mai 1878, S. 95, §§ 1—4. 3. Gesetz, betr. die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 23. Juni 1880, S. 153, §§ 65—67.

VII.[7]) Internationale Reblauskonvention, vom 3. November 1881, RGBl. 1882, S. 125, Art. 1, No. 4. Abgeschlossen von folgenden Staaten: Deutsches Reich, Österreich-Ungarn, Frankreich, Portugal, Schweiz. Beigetreten sind: Belgien, RGBl. 1882, S. 138; Luxemburg, RGBl. 1882, S. 139. — Deutsches

---

[1]) Das plötzliche Auftreten der Cholera im Sommer 1892 hat im deutschen Publikum vielseitig das Verlangen nach einem Menschenseuchen-Gesetze erzeugt. Die Tagespresse hat diesem Verlangen Ausdruck gegeben; und es verlautet, dass der Bundesrat sich mit einer darauf bezüglichen Vorlage an den Reichstag beschäftige. Es ist nur zu wünschen, dass das erwartete Gesetz nicht bloss Schutz gegen die Seuchengefahr gewähre, sondern auch aufgeregten und überängstlichen Gemütern und übereifrigen Polizeiorganen die Grenzen ihres Handelns weise, damit nicht das gesunde Publikum von unnötigen Plackereien heimgesucht werde.

[2]) Vergl. Lexis in v. Stengel, Wörterbuch des Verwaltungsrechts Bd. 1, S. 378 bis 380 und die daselbst cit. Litteratur.

[3]) Lexis a. a. O., Bd. 2. S. 400.

[4]) Vergl. v. Liszt, Lehrbuch (1892), § 136, S. 475. Besonders: Petersen und Kleinfeller, Konkursordnung für das deutsche Reich. Kommentar. 3. Aufl. Lahr 1892. S. 588 ff.

[5]) Vergl. Landgraf in v. Stengel, Wörterbuch des Verwaltungsrechts Bd. 1 S. 671, besonders § 3 S. 672. v. Liszt, Lehrbuch, (1892), § 146, III S. 502.

[6]) Zu VI 1—3 vergl. Dammann in v. Stengel, Wörterbuch des Verwaltungsrechts Bd. 2, S. 809.

[7]) Vergl. Hermes in v. Stengel, Wörterbuch des Verwaltungsrechts Bd. 2, S. 329.

Gesetz, betr. die Abwehr und Unterdrückung der Reblauskrankheit, vom 3. Juli 1883, S. 149, § 12.

§ 20. Fischerei- und Vogelschutz.[1]

Grundsätzlich hat die Reichsgesetzgebung die Ordnung der Jagd und Fischerei, soweit es sich nicht um Gewaltthätigkeiten gegen das Jagdpersonal oder um widerrechtliche Eingriffe in das Okkupationsrecht handelt (StGB. §§ 117—119, 370, No. 4, 296a), der Landesgesetzgebung überlassen. Vergl. Einf.-Ges. zum StGB. § 2. Neuestens hat aber das Reich, **1.** namentlich im Interesse der Landwirtschaft, den Vogelschutz selbst geordnet und Strafbestimmungen gegen die Übertretungen der Ordnung aufgestellt. Gesetz, betr. den Schutz von Vögeln, vom 22. März 1888, S. 111, §§ 6, 7, 9. **2.** Die Fischerei in der Nordsee ist Gegenstand internationaler Vereinbarung und ausführender Reichsgesetzgebung geworden. Internationaler Vertrag, betr. die polizeiliche Regelung der Fischerei in der Nordsee ausserhalb der Küstengewässer, vom 6. Mai 1882, RGBl. 1884, S. 25. Beteiligte Kontrahenten: Deutsches Reich, Belgien, Dänemark, Frankreich, Grossbritannien und Irland, Niederlande, Art. 35. Vergl. Art. 32, 34. Vergl. auch die für die Notstandslehre in Betracht kommenden Art. 14, 16, 19—22. Dazu deutsches Gesetz zur Ausführung der internationalen Konvention vom 6. Mai 1882, betr. die polizeiliche Regelung der Fischerei in der Nordsee, ausserhalb der Küstengewässer, vom 30. April 1884, S. 48, § 2. (§ 1 bezieht die Normen der Artikel 6—23 der Konvention auf die Seefischereifahrzeuge auch während ihres Aufenthaltes in den zur Nordsee gehörigen Küstengewässern.) **3.** Gesetz, betr. die Schonzeit für den Fang von Robben, vom 4. Dezember 1876, S. 233. Vergl. dazu die Kaiserliche Verordnung vom 29. März 1877, S. 409. **4.** Ein Vertrag zwischen dem deutschen Reiche und Belgien vom 29. April 1885, RGBl. S. 251, hat die Bestrafung der auf den beiderseitigen Gebieten begangenen Forst-, Feld-, Fischerei- und Jagdfrevel verabredet. Vergl. StGB. § 296a.

§ 21. Besondere Strafgesetze zum Schutze des Verkehrs.

1. Gesetz über das Postwesen des deutschen Reichs, vom 28. Oktober 1871, S. 347, §§ 18, 19, 23; sodann §§ 27—33 (Defraudationen).[2] Einf.-Ges. zum StGB. § 7. Gesetz für Elsass-Lothringen vom 4. November 1871, Gesetzbl. S. 348; für Helgoland Ges. vom 22. März 1891 (RGBl. S. 21). **2.** Bahnpolizeireglement für die Eisenbahnen Deutschlands. Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 30. November 1885 in Gemässheit der vom Bundesrat in der Sitzung vom 26. November 1885 auf Grund der Artikel 42 und 43 der RV. gefassten Beschlüsse. RGBl. 1885, S. 289, § 62 (S. 312); vom 1. Januar 1893, neue Bahnpolizeiordnung; s. oben § 14 S. 34. **3.** Gesetz über das Telegraphenwesen des deutschen Reichs vom 6. April 1892, S. 467, §§ 9, 10; vergl. § 15. Gesetz, betr. die Einführung von Telegraphenfreimarken vom 16. Mai 1869, S. 377, § 2; trotz des Zusatzes zu § 276 des Strafgesetzbuches noch in Geltung, ebenso wie § 27 des Postgesetzes. Vergl. ferner Art. 9 des bayer. Ausführ.-Ges. vom 18. August 1879 zur Reichs-StPO. **4.** Internationaler Vertrag zum Schutze der unterseeischen Telegraphenkabel, nebst Zusatzartikel und Deklaration vom 14. März 1884, RGBl. 1888, S. 151, Art. 2, 5, 6, 8—12.[3]). Dazu Erklärung vom 1. Dezember 1886, 23. März

[1]) Staudinger in v. Stengel, Wörterbuch des Verwaltungsrechts, Bd. 1, S. 408.
[2]) Vergl. Sydow in v. Stengel, Wörterbuch des Verwaltungsrechts, Bd. 2, S. 291.
[3]) Vergl. Sydow in v. Stengel, Wörterbuch des Verwaltungsrechts, Bd. 2, S. 619.

1887, RGBl. 1888, S. 167, betreffend das Wort „vorsätzlich“ (volontairement). Der Vertrag ist abgeschlossen von folgenden Staaten: Deutsches Reich, Argentinien, Österreich, Belgien, Brasilien, Costa Rica, Dänemark, S. Domingo, Spanien, Vereinigte Staaten von Nordamerika, Staaten von Kolumbien, Frankreich, Grossbritannien und Irland (Indien), Guatemala, Griechenland, Italien, Türkei, Niederlande (Luxemburg), Persien, Portugal, Rumänien, Russland, Salvador, Serbien, Schweden und Norwegen, Uruguay. Beigetreten sind: Die britischen Kolonien und Besitzungen Canada, Neufundland, Cap, Natal, Neusüdwales, Tasmanien, Westaustralien, Neuseeland. Bekanntmachung vom 26. November 1888, S. 292; ferner Tunis, Bekanntmachung vom 6. September 1889, S. 194. Dazu Reichsgesetz zur Ausführung des internationalen Vertrages zum Schutze des unterseeischen Telegraphenkabels vom 21. November 1887, RGBl. 1888, S. 169. Strafrechtlich interessant namentlich Artikel 2 des Vertrages, welcher eine Erweiterung des § 4 des Strafgesetzbuches bewirkt und welcher im Absatz 2 eine Notstandsbestimmung enthält.

§ 22. Besondere Strafbestimmungen in Betreff der Seeschiffahrt.[1])

1. Seemannsordnung. Vom 27. Dezember 1872, S. 409, §§ 81—103, 107. Zu vergleichen §§ 30, 32, 79. v. Liszt, Lehrbuch, § 195 (1892), S. 668. Lewis in v. Stengel, Wörterbuch des Verwwaltungsrechts Bd. 2, S. 415, § 5. **2.** Bundes. gesetz, betr. die Nationalität der Kauffahrteischiffe und ihre Befugnis zur Führung der Bundesflagge. Vom 25. Oktober 1867, BGBl. S. 35. Vergl. Lewis in v. Stengel, Wörterbuch des Verwaltungsrechts, Bd. 1, S. 632. **3.** Gesetz, betr. die Registrierung und die Bezeichnung der Kauffahrteischiffe. Vom 28. Juni 1873, S. 184, § 4. Vergl. auch Schiffsvermessungsordnung vom 20. Juni 1888, S. 190, § 36, No. 4 u. 5; dazu Hänel, Staatsrecht, S. 281; Lewis in v. Stengel, Wörterbuch des Verwaltungsrechts, Bd. 2, S. 411, § 3. **4.** Gesetz, betr. die Küstenfrachtfahrt. Vom 22. Mai 1881, S. 97, § 3. Dazu 2 Verordnungen vom 29. Dezember 1881, S. 275 und 276. (Die letztere durch die neuen Handelsverträge zum Teil ersetzt.) Vergl. Lewis in v. Stengel, Wörterbuch des Verwaltungsrechts, Bd. 2, S. 412. **5.** Gesetz, betr. die Schiffsmeldungen bei den Konsulaten des deutschen Reiches. Vom 25. März 1880, S. 181, § 4. Dazu Verordnung vom 28. Juli 1880, S. 183. **6.** Gesetz, betr. die Verpflichtung deutscher Kauffahrteischiffe zur Mitnahme hilfsbedürftiger Seeleute. Vom 27. Dezember 1872, S. 432, § 8. **7.** Zum Strafgesetzbuch § 145: Not- und Lootsensignalordnung für Schiffe auf See und auf den Küstengewässern. Vom 14. August 1876, S. 187. **8.** Verordnung zur Verhütung des Zusammenstossens der Schiffe auf See. Vom 7. Januar 1880, S. 1. Lewis in v. Stengel, Wörterbuch des Verwaltungsrechts, Bd. 1, S. 419. **9.** Verordnung über das Verhalten der Schiffer nach einem Zusammenstoss von Schiffen auf See. Vom 15. August 1876, S. 189, § 1. **10.** Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über das Verhalten der Schiffer nach einem Zusammenstosse auf See u. s. w. Vom 29. Juli 1889, S. 171. **11.** Strandungsordnung. Vom 17. Mai 1874, S. 73, § 9, Abs. 2 (StGB. § 360 No. 10), § 43. Lewis in v. Stengel, Wörterbuch des Verwaltungsrechts, Bd. 2, S. 574. **12.** Gesetz, betr. die Untersuchung von Seeunfällen. Vom 27. Juli 1877, S. 549, §§ 26, 34.

[1]) Vergl. das Überschriftscitat zu § 23. Meves, die strafrechtlichen Bestimmungen I. im Gesetz, betr. die Nationalität der Kauffahrteischiffe und ihre Befugnis zur Führung der Bundesflagge von 25. Oktober 1869 in Verbindung mit dem Gesetz, betr. die Registrierung und die Bezeichnung der Kauffahrteischiffe vom 28. Juni 1873; II. in der Seemannsordnung vom 27. Dezember 1872; III. in dem Gesetz, betr. die Mitnahme hülfsbedürftiger Seeleute vom 27. Dezember 1872; IV. in der Strandungsordnung vom 17. Mai 1874, erläutert. Erlangen 1876.

§ 23. Handels-, Münz- und Bankwesen.

I. **1.**[1]) Die Veränderungen, welche das deutsche Handelsgesetzbuch erfahren hat, sind charakteristisch für den im § 13 geschilderten Entwickelungsgang. Ursprünglich nur das übereinstimmende Gesetzbuch für die Staaten des alten deutschen Bundes und durch Gesetz vom 5. Juni 1869 zum Gesetz des norddeutschen Bundes erklärt, enthielt das Handelsgesetzbuch an strafrechtlich bedeutsamen Bestimmungen lediglich die des Artikels 84, welche die Bestrafung der von den Handelsmäklern begangenen Pflichtverletzungen den Landesgesetzen überliess. Vergl. preuss. Einf.-Ges. zum HandelsGB. vom 24. Juni 1861, GS. S. 449, Art. 9. Schon das Bundesgesetz vom 11. Juni 1870, betr. die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften, BGBl. S. 375, gelangte zu Strafdrohungen gegen Pflichtwidrigkeiten der persönlich haftenden Mitglieder und der Mitglieder des Aufsichtsrates einer Kommanditgesellschaft auf Aktien, sowie gegen Pflichtwidrigkeiten der Mitglieder des Aufsichtsrates und des Vorstandes einer Aktiengesellschaft. (Art. 206, 249, 249a.) Die Gründungsmissbräuche in den 70er Jahren und die Ausdehnung des Aktienwesens haben zu den viel weiter gehenden Strafbestimmungen des Gesetzes, betr. die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften vom 18. Juli 1884, S. 123, geführt, durch welches Gesetz das Handelsgesetzbuch, Buch 2, Titel 2, Abschnitt 2 und Titel 3 (Art. 173—249) eine neue Ausgestaltung erfuhr. Die Strafdrohungen sind in den neuen Artikeln 249—249f enthalten. Dieselben kündigen Gefängnisstrafen bis zu 5 Jahren, Geldstrafen bis zu 20000 Mark an und lassen mehrfach die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte zu, während das Gesetz vom 11. Juni 1870 nicht mehr als 3 Monate Gefängnis und bei mildernden Umständen Geldstrafe bis zu 3000 Mark androhte. Vergl. auch Art. 249g (Ordnungsstrafen durch die Handelsgerichte). In diesen Zusammenhang gehören ferner **2.** die Strafbestimmungen des Gesetzes betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften[2]) (früher vom 4. Juli 1868, jetzt:) vom 1. Mai 1889, S. 55, §§ 140—145. Vergl. auch §§ 152 und 155, dazu Reichsgesetz vom 23. Juni 1873, S. 146, § 2 in Betreff Bayerns; ferner **3.** Gesetz, betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung vom 20. April 1892, S. 477, §§ 80—82 (in § 81 Bezugnahme auf die Strafvorschriften der Konkursordnung, §§ 209—211); vergl. auch § 62 (Auflösung der Gesellschaft wegen Gefährdung des Gemeinwohls, z. B. Fassen gesetzwidriger Beschlüsse, Geschehenlassen gesetzwidriger Handlungen seitens der Geschäftsführer).

II. **1.** Münzgesetz vom 9. Juni 1873, S. 233, Art. 13. Koch in v. Stengel, Wörterbuch des Verwaltungsrechts, Bd. 2, S. 146 (§ 7). **2.** Gesetz, betr. den Schutz des zur Anfertigung von Reichskassenscheinen verwendeten Papieres gegen unbefugte Nachahmung vom 26. Mai 1885, S. 165, §§ 2, 3. Koch in v. Stengel, Wörterbuch des Verwaltungsrechts, Bd. 2, S. 205.

III. **1.** Gesetz über die Ausgabe von Banknoten vom 21. Dezember 1874, S. 193, Art. II, § 2. Koch in v. Stengel, Wörterbuch des Verwaltungsrechts, Bd. 2, S. 169. **2.** Bankgesetz vom 14. März 1875, S. 177, §§ 55—59. Koch in v. Stengel, Wörterbuch des Verwaltungsrechts a. a. O.

IV. Vergl. oben § 19, III, IV.

---

[1]) Edwin Katz, Die strafrechtlichen Bestimmungen des Handels-Gesetzbuches betreffend die Ordnungsstrafen, die Mäklervergehen, die Delikte des Aktienrechts und des Seestrafrechts. Mit Kommentar und Anmerkungen. Berlin und Leipzig 1885.

[2]) Ludolf Parisius, Das Reichsgesetz, betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften u. s. w. Textausgabe mit Anmerkungen und Sachregister. Berlin 1889.

§ 24. Gewerbestrafrecht, Arbeiterschutz.[1])

I. Vom Zunftzwange und von der obrigkeitlichen Konzessionierung, den Realberechtigungen, den Zwangs- und Bannrechten, war die deutsche Gewerbegesetzgebung, dem von der ausländischen Gesetzgebung gegebenen Anstosse folgend, zum Prinzipe der Gewerbefreiheit übergegangen. Trotzdem enthielt schon die Gewerbeordnung für den norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869, Bundesgesetzblatt S. 245, eine Reihe von Strafbestimmungen, welche teils auf den Schutz des Publikums abzielen, teils die gewerblichen Gehülfen und die im Gewerbe beschäftigte Jugend gegen die Übertreibungen des Egoismus schützen wollen. Es sind leise Anfänge des Arbeiterschutzes in dieser ersten Fassung der Gewerbeordnung enthalten. In beiden Beziehungen ist die Gesetzgebung des Reiches, sozialpolitischen Anregungen folgend, in zahlreichen Veränderungen und Ergänzungen der Gewerbeordnung weiter gegangen. Vergl. darüber Binding, Handbuch I, S. 132 f. (No. 19). Einen vorübergehenden Abschluss hatte diese Gesetzgebung in dem Gesetze vom 1. Juli 1883, S. 159 gefunden, welches den Reichskanzler ermächtigte, den Text der Gewerbeordnung neu bekannt zu machen, wie er sich aus den Gesetzen von 1872, 1874, 1876, 1878, 1879, 1880, 1881, 1883, sowie aus den vom Reichstag genehmigten Bundesratsbeschlüssen von 1881 und 1883 ergiebt. Der Abdruck ist im Reichsgesetzblatt 1883, S. 177 ff. erfolgt. Das Gesetz vom 6. Juli 1887, S. 281 und der vom Reichstag genehmigte Bundesratsbeschluss vom 14. Dezember 1888, Reichsgesetzblatt 1889, S. 1, brachten weitere Änderungen. Tief eingreifend ist endlich das Gesetz, betr. Abänderung der Gewerbeordnung vom 1. Juni 1891, S. 261. Es ist dies das sogenannte Arbeiterschutzgesetz, dessen Haupttendenz, in Normen und Strafdrohungen, der Schutz von Arbeitern, Gewerbegehilfen, Frauen, Minderjährigen und Kindern gegen übermässige Ausnützung seitens der Arbeitgeber, sowie damit im Zusammenhange die Ordnung der Sonntagsfeier ist. Das Arbeiterschutzgesetz bildet zusammen mit den im nächsten Paragraph zu besprechenden Versicherungsgesetzen die Realisierung der Gedanken, mit welchen Kaiser Wilhelm I. in der berühmten Botschaft an den Reichstag vom 17. November 1881 die Sozialgesetzgebung des deutschen Reiches einleitete. Das Arbeiterschutzgesetz ist zum Teil am 1. Oktober 1891, in der Hauptsache aber am 1. April und am 1. Juli 1892 in Kraft getreten. Für einzelne Bestimmungen ist die Inkraftsetzung Kaiserlicher Verordnung mit Zustimmung des Bundesrates überlassen (cit. Ges. Art. 9). Vergl. für einen Teil dieser Bestimmungen hinsichtlich des Handelsgewerbes die Verordnung vom 28. März 1892, S. 339: 1. April und 1. Juli 1892. Übergangsbestimmungen mit Wirkung bis zum 1. April 1894 enthalten die Absätze 4 und 5 des Artikels 9 des Gesetzes. Die Gewerbeordnung ist leider nicht neu redigiert. Es ist der Privatthätigkeit überlassen, diese Redaktion zu vollziehen. Auf Grund des § 139a des Arbeiterschutzgesetzes ist schon eine Reihe von Bekanntmachungen des Bundesrates in Bezug auf die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in einzelnen Fabrikbetrieben erlassen worden. Vergl. RGBl. 1892, S. 317, 324, 327, 328, 331, 334, 602, 604; vergl. auch S. 337; ferner RGBl. 1888, S. 88, 172. Vergl. sodann

[1]) v. Liszt, Lehrbuch (1892), § 190, S. 652. Die Bearbeitungen von Meves und Pfeiffer sind durch die Veränderungen der Gewerbegesetzgebung überholt. Gewerbeordnung für das deutsche Reich in der Fassung des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1891. Mit alphabetischem Sachregister. München 1892. (Für das Gewerbestrafrecht ist das Register nicht ausreichend.) — Münsterberg in v. Stengel, Wörterbuch des Verwaltungsrechts, Ergänzungsband 1, S. 1 (Arbeiterschutz.) — Kulemann, Der Arbeiterschutz sonst und jetzt in Deutschland und im Auslande. Leipzig 1893.

die auf den Arbeiterschutz abzielenden Bestimmungen des preussischen Gesetzes vom 24. Juni 1892, GS. S. 131, betr. die Abänderung einzelner Bestimmungen des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865, §§ 207a bis 207e; ferner die gesetzliche Ermächtigung der Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten von Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau und der hohenzollernschen Lande zur Erlassung von Verordnungen bezüglich der Sonntagsfeier vom 9. Mai 1892, GS. S. 107.

Die Gewerbeordnung war ursprünglich für den norddeutschen Bund erlassen, ist aber dann auch in den übrigen Teilen des Reiches eingeführt worden; in Bayern durch Gesetz vom 12. Juni 1872, RGBl. S. 170; in Elsass-Lothringen erst durch Gesetz vom 27. Februar 1888, S. 57. Vergl. dazu Bekanntmachung vom 27. Dezember 1888, S. 301. Dem Arbeiterschutze dient auch das Gesetz betr. die Anfertigung u. s. w. von Zündhölzern vom 13. Mai 1884, S. 49, §§ 1—4.

II. Die Gewerbeordnung enthält nicht bloss im X. Titel, der die Überschrift „Strafbestimmungen" trägt, sondern auch sonst zahlreiche, strafrechtlich bedeutsame Vorschriften. **1.** Die nach dem Strafgesetzbuch erfolgende Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte hat in Bezug auf gewerbliche Verhältnisse mehrfachen Einfluss. Vergl. §§ 53, 83 No. 1, 86, 100 Abs. 6, 106. Ebenso **2.** das Stehen unter Polizeiaufsicht, §§ 57, 57b No. 2, 58, 62 Abs. 2. **3.** Die Verurteilung wegen gewisser Delikte zieht oder kann nach sich ziehen die Versagung des Wandergewerbescheines und der Erlaubnis, andere Personen beim Gewerbebetriebe im Umherziehen mit sich zu führen, §§ 57 No. 3, 57b No. 2, 3, 62 Abs. 2. **4.** Die Gewerbeordnung giebt dem im deutschen Strafrechte nur ausnahmsweise auftauchenden Gedanken Raum, dass eine Personenmehrheit als solche gesetzwidrige Handlungen begehen könne, vergl. §§ 103 No. 3, 104g No. 3. **5.** Mit der väterlichen Zucht über den Lehrling ist dem Lehrherrn durch § 127 ein Züchtigungsrecht eingeräumt. **6.** Vergl. noch §§ 98a No. 5, 100b Abs. 3, 100d No. 2, 104 Abs. 3, 104l Abs. 2 (Ordnungsstrafen), § 130 (Anhaltung zur Rückkehr des Lehrlings durch Polizeistrafen). **7.** Für die Strafbestimmungen in den Arbeitsordnungen setzt § 134b Schranken, vergl. auch § 134c Abs. 2.

III. Das eigentliche Gewerbestrafrecht ist im X. Titel §§ 143—153 und § 154a enthalten; und zwar stellen die §§ 143—145 einige allgemeine Bestimmungen auf (Entziehung von Gewerbeberechtigungen, vergl. dazu Gesetz vom 27. Juli 1877, S. 549, § 26, betr. Untersuchung von Seeunfällen, Verweisungen auf das allgemeine Strafrecht und sonstige Strafbestimmungen, Verjährung). Die Strafdrohungen der §§ 146—150, 153 und 154a sind teils vollständige Strafgesetze, teils verweisen sie auf die in früherem Zusammenhange aufgestellten Normen, teils sind es Blankettstrafgesetze in dem oben § 14, II, S. 35 erwähnten Sinne. Die Einordnung der Strafdrohungen in die einzelnen Paragraphen ist nicht mit Rücksicht auf die Verwandtschaft der Thatbestände, sondern mit Rücksicht auf das Mass der Strafdrohung erfolgt. Die höchste der angedrohten Strafen beträgt Geldstrafe bis zu 2000 Mark und im Unvermögensfalle Gefängnis bis zu 6 Monaten, die niederste: Geldstrafe bis zu 20 Mark, bezw. Haft bis zu 3 Tagen. § 151 regelt die strafrechtliche Verantwortlichkeit im Falle der Übertretung polizeilicher Vorschriften durch Personen, welche zur Leitung des Betriebes oder zur Beaufsichtigung bestellt sind; § 152 schliesst Verbote und Strafbestimmungen gegen gewerbliche Koalitionen aus; § 153 bedroht aber die Anwendung von Zwang, Drohungen, Ehrverletzungen und Verrufserklärungen durch solche Koalitionen.

§ 25. Versicherungsstrafrecht.

I. Das Reichsgesetz über die eingeschriebenen Hülfskassen vom 7. April 1876, S. 125, bezieht sich, auch in der Fassung, welche ihm durch das Gesetz vom 1. Juni 1884, S. 54, gegeben worden ist, auf freiwillige Genossenschaften, welche die gegenseitige Unterstützung ihrer Mitglieder für den Fall der Krankheit bezwecken. Die Kassen stehen unter der Beaufsichtigung von Landesbehörden, welchen behufs Erzwingung der durch das Gesetz begründeten Pflichten die Androhung, Festsetzung und Vollstreckung von Geldstrafen bis zu 100 Mark eingeräumt ist; vergl. § 33 (neue Fassung). § 34 bestimmt öffentliche Strafen gegen Mitglieder des Vorstandes, des Ausschusses oder einer örtlichen Verwaltungsstelle, welche gegen die Bestimmungen des Gesetzes handeln, und unterstellt sie dem § 266 des Strafgesetzbuches (Untreue), wenn sie absichtlich zum Nachteil der Kasse handeln.

II. Ein neues Gebiet der Sozialgesetzgebung und in derselben von neuen strafrechtlichen Bestimmungen ist durch die der jüngsten Zeit angehörende Versicherungsgesetzgebung eröffnet worden.[1]) An die Stelle der freiwilligen Individual- und der freien Genossenschaftsversicherung ist vielfach die Zwangsversicherung in Zwangsgenossenschaften, in Landes- und Reichseinrichtungen getreten. Mit dem Zwangsgedanken hat sich die Strafeinrichtung verbunden. Teils sind es Strafen, welche von den Gerichten im ordentlichen Verfahren erkannt werden müssen (auch einzelne Ordnungsstrafen gehören dahin), teils sind es Ordnungs- und Zwangsstrafen, welche von Verwaltungsbehörden (Verwaltungsgerichten) oder von Genossenschaftsorganen verhängt werden können. In dieser Beziehung ist ähnlich wie bezüglich des Strafverordnungsrechtes (s. oben § 14, I a. E.), ein Entwickelungsgang des Reichsrechtes zu beobachten, welcher eine, der anfänglich vorhandenen, entgegengesetzte Richtung nimmt. Es galt als ein Palladium des preussischen und später des Reichsrechtes, dass der Streit um die Verhängung einer öffentlichen Strafe, von ganz untergeordneten Thatbeständen abgesehen, sofort vor den Richter gehört oder doch im Wege des Einspruches gegen eine Strafverfügung der Polizeibehörde dahin gebracht werden kann. Jetzt mehrt sich die Zahl der gesetzlichen Bestimmungen, welche die Verhängung einer Strafe wegen normwidrigen Benehmens in ein Verwaltungs- oder Verwaltungsstreitverfahren mit Ausschluss des Prozessverfahrens vor dem ordentlichen Richter legen. Für den Anhänger des Rechtsstaat-Gedankens keine erfreuliche Entwickelung!

1. Die Reihe der Zwangsversicherungen wurde durch das Gesetz, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter vom 15. Juni 1883, S. 73, eröffnet, welches durch das Gesetz vom 10. April 1892, S. 379, eine neue Fassung erhalten hat. (Geltung des revidierten Gesetzes vom 1. Januar 1893 an.)[2]) § 42 III (Verweisung auf StGB. § 266). §§ 81, 82, 82a—82c, 83; §§ 76a Abs. 3, 76b Abs. 2, 76c (Zwangsstrafen); § 6a II, § 26a No. 2 und 2a, § 45.[3])

Daran schliesst sich **2.**[4]) das Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884,

[1]) Vergl. R. Piloty, Zur Litteratur des Arbeiterversicherungsrechtes in der Kritischen Vierteljahrsschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft, herausgegeben von Bechmann und Seydel. 34. Bd. (Neue Folge Bd. 15) 1892, S. 399.

[2]) Woedtke, Krankenversicherungsgesetz in der Fassung der Novelle vom 10. April 1892. Textausgabe mit Anmerkungen. Berlin 1892.

[3]) Die Bestimmungen in §§ 50 und 71 legen doch nur eine Ersatzpflicht und nicht eine Strafe auf, was Woedtke, Krankenversicherungsgesetz, Register S. 292 anzunehmen scheint. Auch die Massregeln in § 62 und § 68 Abs. 2 dürften nicht als Strafen anzusehen sein.

[4]) Zu No. 2—6 das grossartig angelegte Buch: Handbuch der Unfallversicherung. Die Reichsunfallversicherungsgesetze (Hauptgesetz, Ausdehnungsgesetz, Landwirt-

S. 69, welches in den §§ 11 Abs. 3, 49 Abs. 3, 78 (No. 1), No. 2, 80, 82, 85, 88 Abs. 3, 89 Zwangsstrafen (zum teil Zuschlagserhöhungen), in den §§ 103 bis 106 Ordnungsstrafen (durch die Genossenschaftsvorstände) und in den §§ 26 (StGB. § 266), 107, 108 ordentliche Strafen androht. Ferner **3.** das Gesetz über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885, S. 159 § 9 (dazu § 2 Abs. 3), s. § 17. Verordnung vom 25. September 1885, S. 271, betr. die Inkraftsetzung des Unfallversicherungs-Gesetzes vom 6. Juli 1884 und die teilweise Inkraftsetzung des Gesetzes über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885; Verordnung vom 24. Juni 1886, S. 205, betr. die Inkraftsetzung des Gesetzes über die Ausdehnung etc. vom 28. Mai 1885. **4.** Gesetz betr. die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen vom 5. Mai 1886, S. 132, §§ 29 Abs. 3, 53 Abs. 3, 87, 90 Abs. 2, 96 Abs. 3 a. E., 123 bis 126 (Zwangs- und Ordnungsstrafen). §§ 31, 127, 128 (ordentliche Strafen). (Vergl. § 129.) Hinsichtlich des Inkrafttretens dieses Gesetzes kam zum teil § 143 des Gesetzes in Betracht, teils sind auf Grund dieses Paragraphen kaiserliche Verordnungen ergangen, welche für das Inkrafttreten in den Bundesländern verschiedene Termine in den Jahren 1888 und 1889 bestimmten. (Vergl. RGBl. 1888, S. 125, 175, 207, 217, 235 für 1888; RGBl. 1888, S. 237, 289, 297, RGBl. 1889, S. 51, 195 für 1889.) **5.** Gesetz betr. die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen vom 11. Juli 1887, S. 287, § 44 No. 1, § 49 Abs. 2, § 51. **6.** Gesetz betr. die Unfallversicherung der Seeleute und anderer bei der Seeschiffahrt beteiligten Personen vom 13. Juli 1887 S. 329, §§ 30 Abs. 3, 52 Abs. 4, 90, 93 Abs. 3, 98 Abs. 3, 99, 117—120, 122. (Vergl. dazu die Einführungsverordnung [für 1. Januar 1888] vom 26. Dezember 1887, S. 537. **7.** Gesetz betr. die Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889, S. 97,[1]) §§ 18, 126, 131 a. E., vergl. § 134 Abs. 1 a. E. (Zwangsstrafen); §§ 60, 73 Abs. 3 (Ablehnung von Wahlen, Weigerung, Versäumung der Berufspflicht), §§ 109 Abs. 2, 112 No. 2 a. E., 142, 143 (vergl. §§ 144, 145), 146 (Ordnungswidrigkeiten, Unterlassungen), § 59 (Verweisung auf StGB. § 266), § 147—155 (öffentliche Strafen). Dazu: Verordnung vom 25. November 1890, S. 191, über die Inkraftsetzung des Gesetzes betr. die Invaliditäts- und Altersversicherung. Die Einrichtung ist am 1. Januar 1891 ins Leben getreten. — Bekanntmachung, betr. die Erstreckung der Versicherungspflicht u. s. w. auf die Hausgewerbetreibenden der Tabakfabrikation vom 16. Dezember 1891, S. 395, No. 3 Abs. 3, No. 6, 7 Abs. 4, No. 9 Abs. 2. Bekanntmachung, betr. die Durchführung der Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 24. Dezember 1891, S. 399; siehe oben § 14 I No. 1 a. E. S. 33, betr. die Entwertung und Vernichtung der Marken.

---

schaftliches Unfallversicherungsgesetz, Bau-UVG., See-UVG., Verordnung über das Verfahren vor den Schiedsgerichten, Anhang) dargestellt von Mitgliedern des Reichs-Versicherungsamtes nach dem Aktenmaterial dieser Behörde. S. VIII und 802 (leider ohne Register). Leipzig 1892. Kürzere Darstellungen von Woedtke in v. Stengel, Wörterbuch des Verwaltungsrechts Bd. 2, S. 636.

[1]) Ausgaben von: Bosse und v. Woedtke. Leipzig 1891. Nach amtlichen Quellen mit Einleitung und Erläuterungen. S. 851. — R. Landmann und R. Rasp. München 1891. 1. Bd. der Kommentare von Landmann und Rasp. Die Arbeiterversicherungsgesetzgebung für das deutsche Reich in ihrer Anwendung auf das Königreich Bayern. S. 815. — Stenglein, Berlin 1890, S. 275. — Freund, Berlin 1891, S. 308. — Fuld, Erlangen 1891, S. 561. — Gebhard, Altenburg 1891, S. 384. — Trutzer, Ansbach 1891. Kürzere Darstellung von Woedtke bei v. Stengel, Wörterbuch des Verwaltungsrechts Bd. 1, S. 681.

§ 26. Der strafrechtliche Schutz des Urheberrechts.[1])

Auf den Schutz des Urheberrechts beziehen sich Gesetze und internationale Verträge des Reichs. I. Grundlegend ist das Gesetz, betr. das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werken vom 11. Juni 1870 (BGBl. S. 339). Es ist zum Reichsgesetz erhoben. Abteilung I bezieht sich auf Schriftwerke, Abteilung II auf geographische, topographische, naturwissenschaftliche, architektonische, technische und ähnliche Abbildungen — ob auf Abbildungen plastischer Art, ist bestritten —, Abteilung III auf musikalische Kompositionen, Abteilung IV auf die öffentliche Aufführung dramatischer, musikalischer oder dramatisch-musikalischer Werke; Abteilung V enthält allgemeine Bestimmungen. Die §§ 18—38 stellen die Entschädigungspflicht wegen Nachdrucks von Schriftwerken fest, bestimmen die Strafen wegen des Nachdrucks und regeln das Verfahren. Die §§ 43, 45, 54, 56 beziehen diese Vorschriften in entsprechender Weise auf den Schutz der in den Abteilungen II—IV aufgestellten Normen. II. Gesetz, betr. das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste vom 9. Januar 1876, RGBl. S. 4, § 6 No. 4; § 16.

Zu I und II: Übereinkunft, betr. die Bildung eines internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Litteratur und Kunst. Abgeschlossen Bern, 9. Sept. 1886. Mit Zusatzartikel, Schlussprotokoll, Vollziehungsprotokoll. (RGBl. 1887, S. 493 bis 516.) Abgeschlossen ist das Übereinkommen von folgenden Staaten: Belgien, deutsches Reich, Frankreich, Grossbritannien, Haïti, Italien, Liberia (nicht ratifiziert), Schweiz, Tunis, Spanien. Beigetreten ist: Luxemburg, Bekanntmachung vom 30. Juli 1888 RGBl. S. 227. Vergl. Ausführungsgesetz vom 4. April 1888, S. 139. — Besondere noch in Kraft stehende Verträge, vergl. internationale Übereinkunft Art. 15 —, über den Schutz von Werken der Litteratur und Kunst sind abgeschlossen zwischen dem deutschen Reiche und den folgenden Staaten: Belgien 12. Dezember 1883, RGBl. 1884, S. 173, Art. 13; Frankreich 19. April 1883, RGBl. S. 269, Art. 13; Grossbritannien 2. Juni 1886, S. 237; (vergl, bezüglich der praktischen Bedeutung Allfeld a. a. O. S. 427); Italien 20. Juni 1884, RGBl. S. 193, Art. 13; Schweiz 13. Mai 1869, BGBl. S. 264, und Vertrag vom 23. Mai 1881, RGBl S. 171; Vereinigte Staaten von Amerika 15. Januar 1892, ratif. 15. April 1892, RGBl. S. 473. Vergl. dazu deutsches Urhebergesetz vom 11. Juni 1870 § 62

[1]) Dambach in v. Holtzendorff's Handbuch, Bd. 3 (1874), S. 1022 und die daselbst angegebene Litteratur. Derselbe in den Ergänzungen 4. (Supplement-) Band (1877) S. 467. — Hugo Meyer, Lehrbuch des Strafrechts. 4. Aufl. Erlangen 1888. § 108 (99), S. 781, besonders Note 1. — v. Liszt, Lehrbuch (1892), §§ 124, 125, S. 424. — Streissler, Das Recht für Urheber, Buchhandel und Presse. I. Rechtslexikon für Urheber, Buchhandel und Presse in den Ländern deutscher Zunge. II. Die internationalen Urheberrechts-Gesetzgebungen und Konventionen. Leipzig 1890. — C. Davidsohn, Die Reichsgesetze zum Schutze des gewerblichen geistigen Eigentums (industrielle und technische Urhebergesetze): 1. Das Markenschutzgesetz vom 30. November 1874. 2. Das Musterschutzgesetz vom 11. Januar 1876. 3. Das Patentgesetz vom 7. April 1891 und 4. Das Gesetz, betr. den Schutz der Gebrauchsmuster vom 1. Juni 1891. Mit Einleitung und Erläuterungen unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Reichsgerichts und Patentamts sowie einem Sachregister. Handbuch für Juristen, Gewerbetreibende und Techniker. München 1891. Vergl. die Litteraturnachweise S. V daselbst. — Staudinger, Sammlung von Staatsverträgen des deutschen Reichs über Gegenstände der Rechtspflege. Textausgabe mit Anmerkungen, Sachregister u. s. w. Nördlingen 1882. II. Abschnitt, S. 144—182. 1. Ergänzungsband. Nördlingen 1884. II, S. 18—42. — Stenglein, Appelius und Kleinfeller, Die strafrechtlichen Nebengesetze. Berlin 1892/93. I. Abteilung: Gesetze zum Schutze des geistigen Eigentums, S. 1. — Allfeld, Die Reichsgesetze betr. das litterarische und artistische Urheberrecht. München 1893.

und Gesetz vom 6. Januar 1876 § 21 bezüglich Österreichs, Liechtensteins und Luxemburgs. Vergl. auch die Übersichtstabelle bei Allfeld a. a. O. S. 432.

III. Gesetz, betr. den Schutz der Photographieen gegen unbefugte Nachbildung vom 10. Januar 1876, RGBl. S. 8 § 9. Vergl. dazu Übereinkunft, betr. die Bildung eines internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Litteratur und Kunst vom 9. September 1886, RGBl. 1887, S. 493, Schlussprotokoll No. 1 (S. 508). Im deutschen Reiche gehören Photographieen nicht zu den Werken der Kunst. (Vergl. auch noch Vertrag mit Italien vom 20. Juni 1884, Schlussprotokoll No. 4, RGBl. 1884, S. 210.) Der Photographieenschutz ist den Bürgern der Vereinigten Staaten von Amerika durch Übereinkommen vom 15. Januar und 15. April 1892, RGBl. S. 473, Art. 1 zugesichert. — Photographische Aufnahmen, welche vor dem 1. Juli 1876 landesgesetzlich gegen Nachbildung geschützt waren, behalten diesen Schutz, jedoch mit der vom Landesgesetze vorgesehenen räumlichen Beschränkung; § 12 des Gesetzes. Das bayerische Gesetz zum Schutze der Urheberrechte an litterarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst vom 28. Juni 1865 (bayer. GBl. S. 65), bezieht sich auch auf Photographieen. Nach Art. 12 dieses Gesetzes ist der Nachdruck während der ganzen Lebenszeit des Urhebers und während der ersten 30 Jahre nach dessen Tode verboten und durch Art. 37 mit Strafe bedroht. Vergl. auch noch Art. 38, 61, 62 und 66 dieses Gesetzes. Nach dem letzten Artikel kam der Schutz allen Werken der im Gebiete des (früheren) deutschen Bundes sich ständig aufhaltenden Urheber, sowie den bei einem im Bundesgebiete ansässigen Verleger erschienenen Werken zu, also auch den österreichischen Photographen. Vergl. hierüber Staudinger, Die Einführung norddeutscher Justizgesetze in Bayern, II. Abtl. 1871, Exkurs XII.

IV. Zum Schutze des sogenannten gewerblichen geistigen Eigentums hat das deutsche Reich vier Gesetze erlassen und zahlreiche Verträge mit andern Staaten abgeschlossen, welche den Angehörigen dieser Staaten denselben Schutz des gewerblichen geistigen Eigentums gewähren, wie den Reichsangehörigen. Geschützt werden im deutschen Reiche: Zeichen, welche zur Unterscheidung von Waren anderer Gewerbtreibenden auf den Waren selbst oder auf deren Verpackung angebracht sind (Marken), gewerbliche Geschmacks-Muster und Modelle (Musterschutz), neue Erfindungen, welche eine gewerbliche Verwertung gestatten (Patentschutz) und (körperliche) Modelle von Arbeitsgerätschaften oder Gebrauchsgegenständen oder Teilen derselben, sofern sie dem Arbeits- oder Gebrauchszwecke durch eine neue Gestaltung, Anordnung oder Vorrichtung dienen (Gebrauchsmusterschutz). 1. Gesetz über den Markenschutz vom 30. November 1874, RGBl. S. 143 § 14 (statt StGB. § 287), § 15 (Bussanspruch), § 17. Vergl. § 20. Gegenseitiger Markenschutz ist vereinbart zwischen dem deutschen Reich und folgenden Staaten: Nordamerika Konsularkonvention vom 11. Dezember 1871, RGBl. 1872, S. 95, Art. 17; Belgien, Bekanntmachung vom 13. September 1875, S. 301; Brasilien, Bekanntmachung vom 28. Februar 1877, S. 406; Dänemark, Bekanntmachung vom 4. April 1879, S. 123; Frankreich, Deklaration vom 8. Oktober 1873, S. 365; Grossbritannien, Deklaration vom 14. April 1875, S. 199; Italien, Übereinkunft vom 18. Januar 1892, S. 293; Luxemburg, Bekanntmachung vom 2. August 1883, S. 268; Niederlande, Bekanntmachung vom 19. Januar 1882, S. 5; Österreich-Ungarn, Übereinkommen über den gegenseitigen Patent-, Muster- und Markenschutz vom 6. Dezember 1891, RGBl. 1892, S. 289; Portugal, Handels- und Schiffahrtsvertrag vom 2. März 1872, S. 254 Art. 10; Rumänien, Übereinkommen vom 27. Januar 1882, S. 7; Russland, Bekanntmachung vom 18. August 1873, S. 337; Schweden und Norwegen, Bekanntmachung vom 11. Juli 1872, S. 293; Schweiz, Bekanntmachung vom 31. Januar 1892, S. 304;

Serbien, Übereinkommen vom 7. Juni 1886, S. 231; Spanien, Handels- und Schiffahrtsvertrag vom 12. Juli 1883, S. 307 Art. 7, (vergl. Abkommen vom 28. August 1886, S. 295 und Deklaration vom 16. Januar 1892, S. 307); Venezuela, Bekanntmachung vom 8. Dezember 1883, S. 339. Vergl. noch Handels- und Schiffahrtsvertrag mit Griechenland vom 9. Juli 1884, RGBl. 1885, S. 23 Art. 7; Handels-, Schiffahrts- und Konsularvertrag mit der Dominikanischen Republik vom 30. Januar 1885, RGBl. 1886, S. 3 Art. V; Freundschafts- und Handelsvertrag mit der Südafrikanischen Republik vom 22. Januar 1885, RGBl. 1886, S. 209 Art. 6. Auch die Verträge mit Ecuador vom 28. März 1887, RGBl. 1888, S. 136 Art. II, mit Paraguay vom 21. Juli 1887, RGBl. 1888, S. 178 Art. 2; mit Guatemala vom 20. September 1887, RGBl. 1888, S. 238 Art. 5; mit Honduras vom 12. Dezember 1887, RGBl. 1888, S. 262 Art. 5; die Konvention mit Salvador vom 12. Januar 1888, RGBl. 1889, S. 191, dazu RGBl. 1872, S. 377 Art. IV dürften auf den Markenschutz bezogen werden können, sobald in den genannten Ländern ein solcher gesetzlich eingeführt wird. **2.** Gesetz, betr. das Urheberrecht an Mustern und Modellen, vom 11. Januar 1876, S. 11 § 14. (Dieses Gesetz bezieht sich nur auf Geschmacksmuster und zwar auf Flächen- wie körperliche Muster.) **3.** Gesetz, betr. den Schutz von (körperlichen) Gebrauchsmustern vom 1. Juni 1891, S. 290 § 10 (§ 11 Busse). Den Musterschutz betreffen folgende Staatsverträge, die wohl ebenso auf Gebrauchs- wie auf Geschmacksmuster zu beziehen sind[1]): Konsularkonvention mit Nord-Amerika vom 11. Dezember 1871, RGBl. 1872, S. 95 Art. 17; Übereinkunft mit Belgien vom 12. Dezember 1883, RGBl. 1884, S. 188; Deklaration des Art. 6 des Handelsvertrages vom 30. Mai 1865 zwischen dem Zollverein und Grossbritannien vom 14. April 1875, S. 199; Handels- und Schiffahrtsvertrag mit Portugal vom 2. März 1872, S. 254 Art. 10; Übereinkommen mit Italien vom 18. Januar 1892 S. 293; Handels- u. s. w. Vertrag mit Spanien vom 12. Juli 1883, S. 307, Art. 7; Übereinkommen mit Österreich vom 6. Dezember 1891, RGBl. 1892, S. 289; Serbien, Übereinkommen vom 3. Juli 1886, RGBl. 1887, S. 151. Die Bekanntmachung vom 11. Juli 1872, S. 293 erstreckt den Musterschutz unter Bezugnahme auf § 287 des StGB. auf Schweden und Norwegen. Allein dieser Paragraph bezieht sich so wenig wie der an seine Stelle getretene § 14 des Markenschutzgesetzes vom 30. November 1874 auf den Schutz von Mustern und Modellen. Vergl. auch den Vertrag mit Griechenland, oben I a. E. **4.** Patentgesetz vom 7. April 1891, S. 79 §§ 36 (37), 39, 40.[2]) Vom alten Patentgesetze vom 25. Mai 1877, S. 501, können möglicher Weise noch die Übergangsbestimmungen §§ 41—45, die nicht aufgehoben sind, zur Anwendung kommen. Vergl. Handels- u. s. w. Vertrag mit Spanien vom 12. Juli 1883, S. 307 (Deklaration vom 16. Januar 1892, S. 307) Art. 7. Auch die mehrfach erwähnten Verträge mit Österreich und Italien beziehen sich auf den Patentschutz.

§ 27. Press- und Vereinsstrafrecht.

I.[3]) Pressgesetz vom 7. Mai 1874, RGBl. S. 65, §§ 5, 14, 16 Abs. 2, 18, 19. Hinsichtlich der Verantwortlichkeit für die durch die Presse begangenen

[1]) In den Verträgen mit Österreich und Italien ist das ausdrücklich gesagt.

[2]) Vergl. Landgraf in v. Stengel, Wörterbuch des Verwaltungsrechts Ergänzungsband 1 (1892) S. 97, besonders § 9, S 74.

[3]) Marquardsen, Das Reichspressgesetz u. s. w. mit Einleitung und Kommentar. Berlin 1875. — Schwarze, Das Reichspressgesetz u. s. w. Erläutert. 2. Aufl. Erlangen 1885. — Koller, Das Reichspressgesetz u. s. w. Unter Berücksichtigung der auf das

strafbaren Handlungen §§ 20, 21. — Verjährung § 22. Auf die besondere Beschlagnahme von Druckschriften beziehen sich §§ 23— 29, darunter § 28 Abs. 2 mit einer Strafbestimmung. In Bezug auf § 20 und sein Verhältnis zu § 193 des Strafgesetzbuches ist namentlich zu vergleichen die Entscheidung der Vereinigten Strafsenate des Reichsgerichtes vom 6. Juni 1891 in den Entscheidungen Bd. 22, S. 65. Im § 30 werden mehrere Vorbehalte zu Gunsten der Landesgesetzgebung gemacht. Vergl. preuss. Gesetz über die Presse vom 12. Mai 1851, GS. S. 273, bayer. Ausführ.-Gesetz vom 18. August 1879, Art. 12; s. unten § 42 a. E.

II. Das Vereinsstrafrecht ist von der Landesgesetzgebung geregelt.[1]) Das Reichssozialistengesetz vom 21. Oktober 1878, S. 351, ist am 1. Oktober 1890 ausser Kraft getreten. Für Übertretungen des Gesetzes, welche vor diesem Tage begangen worden sind, behauptet die Entscheidung des Reichsgerichts vom 15. Januar 1891 (Bd. 21, S. 294) fortdauernde Anwendbarkeit. Die Entscheidung dürfte trotz aller dafür beigebrachten Gründe mit § 2 Abs. 2 des Strafgesetzbuches nicht vereinbar sein.

III. Vergl. oben § 23, I 2, 3.

§ 28. Strafrechtlicher Schutz der Einnahmen des Reichs. (Finanzstrafrecht.)

I. Zollstrafrecht.[2]) Lange vor Gründung des norddeutschen Bundes und des deutschen Reiches bestand unter der Mehrzahl der deutschen Staaten eine Zollvereinigung, die allerdings nur einen völkerrechtlichen Charakter hatte. (Beginn: 1. Januar 1834; Erneuerung: 1841, 1853, 1865.) Das Organ dieser Vereinigung, die Generalzollkonferenz, war über leitende Grundsätze in Betreff der Bestrafung von Zollvergehen übereingekommen. Erst der Vertrag zwischen dem norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg, Baden und Hessen vom 8. Juli 1867 (BGBl. S. 81) schuf die staatsrechtliche Grundlage für eine einheitliche Gesetzgebung. Nach Artikel 18 dieses Vertrages blieb das Begnadigungs- und Strafverwandlungsrecht jedem Vereinsstaate in seinem Gebiete vorbehalten. Im Jahre 1869 wurde für den deutschen Zollverein das Vereinszollgesetz erlassen, welches ein ausführliches Zollstrafrecht aufstellte; s. nachher Ziffer 1. Nach der Reichsverfassung, Artikel 33, bildet Deutschland ein Zoll- und Handelsgebiet, von welchem die wegen ihrer Lage zur

Presswesen bezüglichen Bestimmungen sonstiger Reichsgesetze, sowie mit Benutzung der Ergebnisse der Rechtsprechung und der Litteratur erläutert. Nördlingen 1888. — Berner, Lehrbuch des deutschen Pressrechts. Leipzig 1876. — v. Liszt, Das deutsche Reichspressrecht unter Berücksichtigung der Litteratur und der Rechtsprechung u. s. w. systematisch dargestellt. Berlin und Leipzig 1880. — v. Liszt, Lehrbuch (1892) § 42 S. 187, § 184 S. 637. — L. Jolly in v. Stengel, Wörterbuch des Verwaltungsrechts Bd. 2, S. 301.

[1]) Vergl. L. Jolly in v. Stengel, Wörterbuch des Verwaltungsrechts Bd. 2, S. 666; sodann z. B. bayer. Gesetz, die Versammlungen und Vereine betr. vom 26 Febr. 1850, GBl. S. 53, Art. 20—24; preussisches Gesetz über die Verhütung eines die gesetzliche Freiheit und Ordnung gefährdenden Missbrauchs des Versammlungs- und Vereinigungsrechtes vom 11. März 1850, GS. S. 277 §§ 12—19. (Verordnung vom 25. Juni 1867, GS. S. 921 Art. II.). — Preuss. Gesetz betr. die Genehmigung zu Schenkungen und letztwilligen Zuwendungen, sowie zur Übertragung von unbeweglichen Gegenständen an Korporationen und andere juristische Personen vom 23. Februar 1870, GS. S. 118, § 5.

[2]) Löbe, Das deutsche Zollstrafrecht. Die zollstrafrechtlichen Vorschriften des deutschen Reichs unter besonderer Berücksichtigung ihrer Beziehungen zum Strafgesetzbuche und zur Strafprozessordnung, sowie der Rechtsprechung des Reichsgerichts erläutert; 2. vollständig neu bearbeitete Aufl. Leipzig 1890. — Dr. v. Mayr in v. Stengel, Wörterbuch des Verwaltungsrechts Bd. 2, S. 973 ff.

Einschliessung in die Zollgrenze nicht geeigneten einzelnen Gebietsteile ausgeschlossen sind. Das deutsche Zollgebiet wird jetzt (Nov. 1892) gebildet vom ganzen deutschen Reich mit Ausschluss von 68,7 qkm und 12288 Einwohnern. (Teile von Hamburg, Bremen, Baden, sowie Helgoland.) Von ausserdeutschen Gebieten gehören zum Zollverein das Grossherzogtum Luxemburg, die tirolische Gemeinde Jungholz und die Gemeinde Mittelberg in Vorarlberg (Österreich).[1]) Vergl. Gesetz, betr. die Sicherung der Zollvereinsgrenze in den vom Zollgebiete ausgeschlossenen hamburgschen Gebietsteilen vom 1. Juli 1869, BGBl. S. 370 Art. 1—12, 15 (Art. 18 Abs. 2, 3) und Gesetz, betr. die Sicherung der gemeinschaftlichen Zollgrenze in dem vom Zollgebiete ausgeschlossenen bremischen Gebietsteilen vom 28. Juni 1879, RGBl. S. 159; ferner Vertrag mit Österreich-Ungarn vom 2. Dezember 1890, RGBl. 1891, S. 59; Schlussprotokoll III No. 6, IV No. 1, 3. Nach Artikel 9 dieses Vertrages können Zuwiderhandlungen gegen die deutschen Zoll- und Steuergesetze, die auf österreichischem Boden begangen sind, durch Strafbescheide der in Österreich amtierenden bayerischen Verwaltungsbehörden erledigt werden, sofern der anwesende Beschuldigte sich unterwirft und bezahlt oder Sicherheit leistet. In diesem Falle verbleiben die Geldstrafe und die eingezogenen Gegenstände der bayerischen Staatskasse, während sie der österreichischen Staatskasse zufliessen, wenn der Kontravenient auf Entscheidung durch die (österreichischen) Gerichte angetragen hat. Die österreichischen Gerichte verfahren nach österreichischem Strafprozessrecht, haben aber die im deutschen Reiche und in Bayern geltenden Strafbestimmungen anzuwenden. Schlussprotokoll IV, 1 (S. 67). In Luxemburg ist das (deutsche) Vereinszollgesetz durch Gesetz vom 11. Dezember 1869 publiziert worden.

1. Das Vereinszollgesetz ist unter Mitwirkung des Bundesrates, des deutschen Zollvereines und des deutschen Zollparlamentes am 1. Juli 1869 erlassen und im Bundesgesetzblatt des norddeutschen Bundes No. 30, S. 317 am 16. Juli 1869, sowie in den anderen Staaten des Zollvereines publiziert worden. Die Abteilung XX S. 355 ff. enthält in den §§ 134—165 das deutsche Zollstrafrecht. Und zwar § 134 Begriff und Strafe der Kontrebande; § 135 Begriff und Strafe der Defraudation; §§ 136—139 Thatbestand der Kontrebande und der Defraudation (Rechtsvermutungen); §§ 140—143 Rückfallsstrafen; §§ 144—148 Kontrebande und Zolldefraudation unter erschwerenden Umständen; § 149 Strafe der Teilnahme; § 150 Art der Vollstreckung der Freiheitsstrafen und deren Folgen (jetzt gilt Reichsrecht); §§ 151, 152 Ordnungsstrafen; § 153 subsidiarische Vertretungsverbindlichkeit dritter Personen;[2]) §§ 154—157 Konfiskation; §§ 158, 159 Zusammentreffen mit anderen Handlungen; § 160 Bestechung; § 161 Widersetzlichkeit; § 162 Umwandlung der Geld- in Freiheitsstrafe (RStGB. §§ 28—30); § 163 Unbekanntschaft mit den Zollgesetzen; § 164 Verjährung; § 165 hinsichtlich des Strafverfahrens Verweisung auf die Landesgesetze. Jetzt auch Strafprozessordnung §§ 459—469. **2.** Gesetz vom 23. Juni 1882 betr. die Abänderung des Zolltarifgesetzes vom 15. Juli 1879, RGBl. 1882, S. 59 § 1 a. E. **3.** Gesetz, betr. die Statistik des Waren-

[1]) Otto Hübners geographisch-statistische Tabellen aller Länder der Erde, herausgegeben von Prof. v. Juraschek. Ausgabe 1892, S. 17. Vergl. Laband, Das Staatsrecht des deutschen Reichs (1891), Bd. 2, S. 899 und Eyschen, Das Staatsrecht des Grossherzogtums Luxemburg im Handbuch des öffentlichen Rechts (Marquardsen), Bd. 4, Halbband 1, Abt. 1, S. 234.

[2]) Vergl. dazu v. Liszt, Lehrbuch, 5. Aufl. 1892, § 59, Note 5, S. 249 und die daselbst Citierten. Ferner: Julius Haimann, Die rechtliche Natur der subsidiarischen Verbindlichkeiten dritter Personen nach den Zoll- und Steuergesetzen des deutschen Reiches. München 1892.

verkehrs des deutschen Zollgebietes mit dem Auslande vom 20. Juli 1879, S. 261, § 17, vergl. § 11. **4.** Schon auf Grund des Handelsvertrages und des Zollkartells mit Österreich vom 23. Mai 1881 war am 17. Juli 1881 (RGBl. S. 247) ein Reichsgesetz erlassen worden, welches die Übertretung der österreichisch-ungarischen Zollgesetze unter Strafe stellte. Vergl. §§ 2—5 dieses Gesetzes. Jetzt ist in Verbindung mit dem deutsch-österreichischen Handelsvertrage vom 6. Dezember 1891 ein neues Zollkartell abgeschlossen worden (RGBl. 1892, S. 63), welches in zahlreichen, teils strafrechtlich, teils strafprozessual bedeutsamen Verabredungen das deutsche Reich verpflichtet, Österreich-Ungarn gegen die Verletzung seiner Zollgesetze zu schützen. Vergl. namentlich die §§ 12—16 des neuen Zollkartells. **5.** Vergl. auch Handels- und Zollvertrag zwischen dem deutschen Reich und Belgien vom 6. Dezember 1891, RGBl. 1892, S. 241, Bestimmungen über die Zollabfertigung u. s. w. S. 276 Art. 19.

II. Nach Artikel 35 der Reichsverfassung hat das Reich ausser der Zollgesetzgebung auch die Gesetzgebung über die Besteuerung des im Bundesgebiete gewonnenen Salzes und Tabaks, des daselbst bereiteten Branntweins und Bieres, des aus Rüben oder anderen inländischen Erzeugnissen dargestellten Zuckers und Syrups, sowie über den gegenseitigen Schutz der in den einzelnen Staaten erhobenen Verbrauchsabgaben gegen Hinterziehungen. Für Bayern, Württemberg und Baden war die Besteuerung des inländischen Branntweins und Bieres der Landesgesetzgebung vorbehalten worden. Thatsächlich beruht der gegenseitige Schutz der Landesverbrauchsabgaben (Übergangssteuern) überall noch auf Landesgesetzen, namentlich in Preussen auf Gesetz vom 23. Januar 1838, Bayern vom 17. November 1837, Sachsen vom 3. April 1838, Württemberg vom 15. Mai 1838, Baden vom 3. August 1837, Hessen vom 9. März 1838. Besonders bedeutsam ist das für Elsass-Lothringen erlassene Gesetz vom 30. Juni 1873.[1]) Das süddeutsche Privileg für den Branntwein ist von den betreffenden Staaten aufgegeben worden (s. unten No. 4), es erstreckt sich nur mehr auf das Bier. Hinsichtlich des strafrechtlichen Schutzes der Reichsverbrauchsabgaben kommen folgende Gesetze in Betracht: **1.** Gesetz, betr. die Besteuerung des Tabaks vom 16. Juli 1879, S. 245, §§ 32—47. Vergl. dazu Gesetz vom 5. April 1885, S. 83.[2]) **2.** Gesetz, die Besteuerung des Zuckers betr., vom 31. Mai 1891, S. 295, §§ 43—56, §§ 58 bis 64.[3]) Geltung vom 1. August 1892 an. Von diesem Tage ab sind alle gesetzlichen Vorschriften aufgehoben, welche über die Besteuerung des Zuckers in dem Geltungsbereiche des Gesetzes zur Zeit bestehen. Für Gebietsteile, welche am 1. August 1892 ausserhalb der Zollgrenze lagen, tritt, falls dieselben in diese Grenze eingeschlossen werden, mit dem Tage der Einschliessung das Gesetz in Kraft: § 66. Die §§ 43—46 bestimmen den „Begriff der Defraudation der Zuckersteuer". Vergl. namentlich § 45: „Der Defraudation der Zuckersteuer wird es gleichgeachtet, wenn jemand Zucker, von dem er weiss oder den Umständen nach annehmen muss, dass hinsichtlich desselben eine Defraudation der Zuckersteuer verübt worden ist, erwirbt oder in Umsatz bringt." Strafe der Defraudation der Zuckersteuer § 47. Rückfallsstrafen §§ 48, 49. Erschwerende Umstände § 50. Ordnungsstrafen §§ 51—53. Strafen für die Inhaber oder Leiter von Zuckerfabriken §§ 54—56. Besonders

[1]) v. Mayr in v. Stengel, Wörterbuch des Verwaltungsrechts Bd. 2, S. 683.

[2]) Vergl. v. Mayr in v. Stengel, Wörterbuch des Verwaltungsrechts Bd. 2, S. 597, besonders § 11, S. 601.

[3]) Vergl. dazu die Darstellung von v. Mayr in v. Stengel, Wörterbuch des Verwaltungsrechts Bd. 2, S. 982, sowie im Ergänzungsband 1 (1892), S. 109, besonders § 14, S. 116.

bemerkenswert § 55: Übertragung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit möglich. § 58: Subsidiarische Vertretungsverbindlichkeit dritter Personen (Haftung für die gegen Verwalter, Gewerbegehilfen und gewisse Hausgenossen erkannten Geldstrafen im Falle von culpa in eligendo). Der Schlusssatz von I stellt eine praesumtio juris in Bezug auf die Fahrlässigkeit auf. § 59: Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen. § 60: Umwandlung der Geld- in Freiheitsstrafen. § 61: Strafverjährung. §§ 62, 64: Strafverfahren. § 63: Zufallen der Geldstrafen. **3.** Gesetz, betr. die Erhebung einer Abgabe von Salz, vom 12. Oktober 1867, S. 41. Geltung: 1. Januar 1868. §§ 11—18; vergl. § 19.[1]) Zunächst für den norddeutschen Bund erlassen, ist das Gesetz mit geringen Veränderungen auch in Baden, Südhessen, Bayern, Württemberg und Elsass-Lothringen eingeführt. **4.** Gesetz, betr. die Besteuerung des Branntweins, vom 24. Juni 1887, S. 253[2]), §§ 17—24, 26—35, 37, 40, 42, III (§ 25 ist aufgehoben durch Gesetz vom 7. April 1889, S. 49); dazu Bundesgesetz wegen Besteuerung des Branntweins in verschiedenen zum norddeutschen Bunde gehörenden Staaten und Gebietsteilen vom 8. Juli 1868, BGBl. S. 384, §§ 50—68; Einf.-Ges. z. StGB. § 7 (betreffs der Verjährung); Verordnung betr. die Besteuerung des Branntweins im Grossherzogtum Baden vom 9. September 1887, S. 485; in Württemberg vom 23. September 1887, S. 487; in den hohenzollernschen Landen vom 25. September 1887, S. 489; in Bayern vom 27. September 1887, S. 491.[3]) Gesetz, betr. die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen Zwecken vom 19. Juli 1879, S. 259, §§ 2—4. Vergl. dazu Gesetz vom 24. Juni 1887, § 47 (RGBl. S. 271). **5.** Gesetz wegen Erhebung der Brausteuer vom 31. Mai 1872, S. 153[4]), §§ 27—42. Vergl. dazu Einf.-Ges. z. StGB. § 7 (betreffs der Verjährung). Bezieht sich nicht (vergl. oben II, Einl. und § 13 S. 31) auf Bayern, Württemberg und Baden; ferner nicht auf Elsass-Lothringen (Ges. vom 25. Juni 1873, S. 161, § 4); sodann nicht auf die dem bayerischen Biersteuersysteme angeschlossenen Gebiete des grossherzoglich sächsischen Vordergerichts Ostheim und des Sachsen-Koburg-Gothaischen Amtes Königsberg.[5])

III.[6]) Strafschutz der Reichsstempelabgaben. **1.** Gesetz, betr. den Spielkartenstempel, vom 3. Juli 1878, S. 133, §§ 10—20, 25, 26. **2.** Gesetz, betr. die Wechselstempelsteuer im norddeutschen Bunde, vom 10. Juni 1869, Bundesgesetzblatt S. 193. (Geltung in Südhessen, Baden, Württemberg vom 1. Januar 1871, in Bayern vom 1. Juli 1871, in Elsass-

---

[1]) Vergl. v. Mayr in v. Stengel, Wörterbuch des Verwaltungsrechts Bd. 2, S. 396, besonders § 10, S. 399.

[2]) Vergl. v. Mayr in v. Stengel, Wörterbuch des Verwaltungsrechts Bd. 1, S. 232.

[3]) Der Weg, den Bayern bei Einführung der Reichsbranntweingesetzgebung einschlug, dürfte staatsrechtlich als mustergültig zu bezeichnen sein. § 47 des Reichsgesetzes vom 24. Juni 1887 machte die Geltung des Gesetzes in den zur Branntweinsteuergemeinschaft nicht gehörenden Staaten von deren Zustimmung abhängig. Darauf liess sich die bayerische Staatsregierung durch ein mit dem Landtage vereinbartes Gesetz zu dieser Zustimmung ermächtigen. Bayer. Gesetz vom 27. September 1887; GVBl. S. 547; sie gab dann die Zustimmungserklärung, worauf der Kaiser, und zwar in Gemässheit des § 47 Abs. 3 des Reichgesetzes, dessen Einführung in Bayern verordnete. Die bayerische Regierung liess hierauf das Gesetz, nicht um es zu publizieren, sondern zur Benachrichtigung des Publikums abdrucken. Vergl. auch Laband, Das Staatsrecht des deutschen Reichs, Bd. 2, S. 919.

[4]) Vergl. v. Mayr in v. Stengel, Wörterbuch des Verwaltungsrechts Bd. 1, S. 240.

[5]) Vergl. Laband; Das Staatsrecht des deutschen Reichs, Bd. 2, S. 924.

[6]) Hecht, Die Strafen der modernen Stempelgesetze, Stuttgart 1885. — Jacob in v. Stengel, Wörterbuch des Verwaltungsrechts Bd. 2, S. 470; Landgraf, ebenda S. 872, besonders § 6, S. 875; derselbe Bd. 1, S. 227, besonders § 5 lit. b, S. 231, Bd. 1, S. 671, besonders § 3. — Olshausen, Kommentar zu § 275, Bemerkung 9 (4. Aufl. 1892) S. 1085.

Lothringen vom 15. August 1871.) §§ 15—19. (Dazu Gesetz vom 4. Juni 1879, S. 151.) Statt § 23 des Gesetzes: Strafgesetzbuch §§ 275, 276, 364; vergl. ferner Strafgesetzbuch § 360 No. 4. **3.** Gesetz, betr. die Erhebung von Reichsstempelabgaben (von Aktien, Renten und Schuldverschreibungen, Schlussnoten und Rechnungen, Lotterielosen) vom 1. Juli 1881, S. 185; dazu Abänderungsgesetz vom 29. Mai 1885, S. 171; neue Fassung des ganzen Gesetzes Reichsgesetzblatt 1885, S. 179, §§ 18—20, 25, 33, 36 (keine Verwandlung der Geldstrafe in Freiheitsstrafe, auch keine Subhastation des einem Deutschen gehörenden Grundstückes nach § 15 Abs. 3 des unter No. 2 und nach § 36 des unter 3 genannten Gesetzes). **4.** Vergl. Gesetz, betr. die Inhaberpapiere mit Prämien vom 8. Juni 1871, S. 210, § 3 (§ 5), § 6; s. oben § 19 IV. S. 41. **5.** Vergl. ferner oben I No. 3 (statistische Gebühr).

§ 29. Verweigerung und Vernachlässigung von Amts- und Prozesspflichten.

I. Zusammenhängend mit der Heranziehung des Publikums zur Beteiligung an den Geschäften der Rechtspflege und der öffentlichen Verwaltung (Selbstverwaltung) haben mehrere Reichsgesetze Strafdrohungen gegen die Verweigerung oder Versäumung der Amtspflicht aufgestellt. **1.** Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877, S. 41, §§ 56, 96 in Bezug auf Schöffen und Geschworene. Vergl. dazu StGB. § 138. **2.** Konkursordnung, § 76 RGBl. 1877, S. 366, Ordnungsstrafe gegen den Verwalter. **3.** Gesetz, betr. die Untersuchung von Seeunfällen vom 27. Juli 1877, S. 549, § 12 Abs. 2, § 29 Abs. 1 a. E. **4.** Gewerbeordnung (Fassung von 1883), § 100d No. 2 (RGBl. S. 215). **5.** Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884, S. 69, § 49 Abs. 3, vergl. Gesetz vom 5. Mai 1886, S. 132, § 53 Abs. 3, ferner Gesetz vom 13. Juli 1887, § 52 Abs. 4, S. 350. **6.** Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz vom 22. Juni 1889, § 60, S. 116, § 73 Abs. 3, S. 120. **7.** Gesetz, betr. die Gewerbegerichte vom 29. Juli 1890, S. 141, § 21. **8.** Krankenversicherungsgesetz vom 15. Juni 1883 in der Fassung des Gesetzes vom 10. April 1892, § 6a II, 26a No. 2a. Diese Strafen werden nicht auf Strafklage hin im Strafverfahren, sondern incidenter in dem Verfahren erkannt, in welchem der Ungehorsam oder die Versäumung vorkommt.

II. Strafdrohungen gegen Zeugen und Sachverständige, die nicht erscheinen, oder die Aussage oder den Eid ohne Grund verweigern: **1.** Civilprozessordnung vom 30. Januar 1877, S. 83, §§ 345 (346), 355, 374. **2.** Strafprozessordnung vom 1. Februar 1877, S. 253, §§ 50, 69, 77. Vergl. zu 1 und 2 StGB. § 138. **3.** Gesetz über das Postwesen des deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871, § 38, S. 355. **4.** Hinsichtlich der Strafbarkeit renitenter Zeugen in Disziplinarsachen von Reichsbeamten vergl. Laband, das Staatsrecht des deutschen Reichs, 2. Aufl., 2 Bd. (1890), § 90, S. 462 No. 6. **5.** Gewerbeordnung § 21 No. 1 (RGBl. 1883, S. 183). **6.** Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884, S. 69, § 50 Abs. 1 und 4; dazu Kaiserliche Verordnung vom 2. November 1885, S. 279, § 17 (Verweisung auf die Civilprozessordnung). **7.** Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz vom 22. Juni 1889, S. 97, § 74 Abs. 2 und 5; dazu Kaiserliche Verordnung vom 1. Dezember 1890, S. 193, § 17 Abs. 3 (wie bei No. 6). 8. Gesetz, betr. die Gewerbegerichte vom 29. Juli 1890, S. 141, § 24.

§ 30. Ungebühr vor der Behörde. Verletzung der Pflicht des Verhandlungsgeheimnisses.

I. Reichs- wie Landesgesetze geben den Behörden und Beamten die Gewalt, den ihrer Thätigkeit und ihren Anordnungen sich entgegenstellenden Widerstand sofort thatsächlich zu überwinden oder überwinden zu lassen. Ausserdem ist den Gerichten und gerichtliche Funktionen erfüllenden Behörden eine, wenn auch engbegrenzte Strafgewalt wegen der ihnen entgegengebrachten Ungebühr eingeräumt. **1.** Gerichtsverfassungsgesetz § 178; Strafprozessordnung § 162; Kaiserliche Verordnung über das Verfahren vor den auf Grund des Unfallversicherungsgesetzes errichteten Schiedsgerichten vom 2. November 1885, S. 279, § 12 Abs. 2; desgl. Verordnung vom 1. Dezember 1890, S. 193 in Betreff des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes, § 12 Abs. 2; Gesetz, betr. die Gewerbegerichte vom 29. Juli 1890, S. 141, § 36 Abs. 3. **2.** Strafen: Gerichtsverfassungsgesetz § 179 (Ordnungsstrafe bis zu 100 Mark oder Haft bis zu 3 Tagen, sofort vollstreckbar (!) gegen Parteien, Beschuldigte, Zeugen, Sachverständige, Publikum), § 180 (Ordnungsstrafe bis zu 100 Mark gegen Rechtsanwälte und Verteidiger); § 182 giebt die gleiche Gewalt auch einzelnen Richtern bei ihren Amtshandlungen; zu vergl. noch §§ 181, 183, 184. Die von der französischen Gesetzgebung — Code d'instruction crim. Art. 181, 505—508 — den Gerichten eingeräumte Befugnis, über strafbare Handlungen, die in der Sitzung begangen werden, sofort zu verhandeln und zu entscheiden, hat die deutsche Gesetzgebung den Gerichten nicht eingeräumt. Vergl. nur Ger.Verf.G. § 185. Das vorher erwähnte Gesetz über die Gewerbegerichte § 36 Abs. 3. und die zum Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetze erlassene Kaiserliche Verordnung § 12 Abs. 2 räumen die im Gerichtsverfassungsgesetz §§ 179 ff. vorgesehene Strafgewalt auch den Gewerbegerichten, beziehungsweise den auf Grund der erwähnten Verordnung gebildeten Schiedsgerichten ein. (Hinsichtlich der Rechtsmittel Gesetz § 55, Verordnung § 12 a. E.)

II. Die im § 200 des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes den Schöffen und Geschworenen aufgelegte Pflicht, über den Hergang bei der Beratung und Abstimmung Stillschweigen zu beobachten, ist so wenig wie die Gerechtigkeit der Urteilsfällung durch Schöffen und Geschworene unter Strafschutz gestellt.[1]) Die Reichsgesetzgebung enthielt bis zur neuesten Zeit nur in wenigen Beziehungen Strafdrohungen gegen Mitteilung von Geheimnissen. Vergl. unten § 36. Durch das Reichsgesetz vom 5. April 1888, betr. die bei Ausschluss der Öffentlichkeit stattfindenden Gerichtsverhandlungen, RGBl. 1888, S. 133, ist die rechtswirksame Auflage einer Pflicht zur Verschwiegenheit in weitem Umfange zugelassen und die Verletzung der Auflage mit Strafe bedroht worden.[2]) Ist die Öffentlichkeit einer Gerichtsverhandlung wegen Gefährdung der Staatssicherheit ausgeschlossen worden, so kann das Gericht den anwesenden Personen (Richter, Geschworene, Schöffen und Staatsanwälte gehören selbstverständlich auch dazu) die Geheimhaltung von Thatsachen, welche durch die Verhandlung, durch die Anklageschrift oder durch andere amtliche Schriftstücke des Prozesses zu ihrer Kenntnis gelangen, zur Pflicht machen. Soweit bei einer Gerichtsverhandlung die Öffentlichkeit wegen Gefährdung der Staatssicherheit ausgeschlossen war, dürfen Berichte über die Verhandlung durch die Presse nicht veröffentlicht werden. Das Gleiche gilt auch nach der

[1]) Der die Rechtsbeugung als solche bedrohende § 336 des Strafgesetzbuches bezieht sich nicht auf Schöffen und Geschworene. Diese sind — soweit nicht Bestechung unterläuft — nur ihrem Gott und ihrem Gewissen verantwortlich.

[2]) Kleinfeller, Das Reichsgesetz betr. die unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfindenden Gerichtsverhandlungen. Erlangen 1888.

Beendigung des Verfahrens in Betreff der Veröffentlichung der Anklageschrift und anderer amtlicher Schriftstücke des Prozesses. Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden mit Geldstrafe bis zu 1000 Mark oder mit Haft oder mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft.

§ 31. Die Strafe im Dienste des Erfüllungszwanges.

Die Verhängung von Strafen (namentlich unter dem Gesichtspunkte von Ordnungsstrafen) ist vielfach als Mittel zugelassen, um jemanden zur Erfüllung einer öffentlichen Pflicht zu bestimmen. Vergl. oben § 14 III S. 35, § 29, S. 56 und unten § 45, I, a. E. Viel weiter geht in Ausnützung der öffentlichen Strafe zum Zwecke der Zwangsvollstreckung die deutsche Civilprozessordnung, welche im § 774 Geldstrafen bis zum Betrage von 1500 Mark oder Zwangshaft zulässt, um einen verurteilten Beklagten zu bestimmen, eine Handlung vorzunehmen, welche Dritte nicht vornehmen können, und welche ausschliesslich von seinem Willen abhängt. Und § 775 gestattet Geldstrafe bis zu 1500 Mark oder Verurteilung zu Strafhaft bis zu 6 Monaten für jede Zuwiderhandlung gegen ein Verbotsurteil. Im Falle mehrerer Zuwiderhandlungen kann die Freiheitsstrafe im zweiten Falle bis auf zwei Jahre ausgedehnt werden. Diese Massregeln und Strafen sind vom Prozessgericht erster Instanz zu verhängen.

§ 32. Kriegswesen.

I. Auf die Heeresergänzung beziehen sich ausser den §§ 140—143 des Strafgesetzbuches **1.** das Reichsmilitärgesetz vom 2. Mai 1874, S. 45,[1]) §§ 18, 33 Abs. 1 und 3, 39, 60 No. 2 und 3.[2]) **2.** Das Gesetz, betr. die Ausübung der militärischen Kontrolle über die Personen des Beurlaubtenstandes vom 15. Februar 1875, S. 65, §§ 6, 7; vergl. auch § 4 lit. b.

II. **1.** Gesetz, betr. die Beschränkung des Grundeigentums in der Umgebung von Festungen vom 21. Dezember 1871 (Reichsrayongesetz), S. 459, § 32.[3]) **2.** Gesetz, betr. die Reichskriegshäfen u. s. w. vom 19. Juni 1883, S. 105, § 2 Schlusssatz, § 4. **3.** Gesetz über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, S. 129, § 27 Satz 2.[4]) **4.** Verordnung, betr. die Einführung von Reichsgesetzen in Helgoland vom 22. März 1891, S. 21, Art. I, No. IV. **5.** Pressgesetz vom 7. Mai 1874, RGBl. S. 65, § 15 mit 18, Ziff. 1.

§ 33. Strafrecht in Staatsverträgen.[5])

In verschiedenen Beziehungen strafrechtlich bedeutsame Verabredungen finden sich in den von dem norddeutschen Bunde und von dem deutschen Reiche abgeschlossenen Staatsverträgen. Diese Verabredungen fanden zum Teil ihre Berücksichtigung in anderem Zusammenhange; so namentlich die internationale Reblauskonvention, die Konventionen zum Schutze des geistigen

[1]) Die Militärgesetze des deutschen Reichs, mit Erläuterungen herausgegeben auf Veranlassung des königl. preuss. Kriegsministeriums. Neue Bearbeitung. Berlin 1890. Bd. 1, II, S. 29, 39, 41, 53.

[2]) § 69 des Reichsmilitärgesetzes ist aufgehoben durch Art. II, § 35 des Gesetzes vom 11. Februar 1888, RGBl. S. 11.

[3]) Vergl. die Militärgesetze des deutschen Reichs (oben Note 1) Bd. 1, III, S. 237, zu § 32, III, S. 251.

[4]) Vergl. die Militärgesetze u. s. w. (oben Note 1) Bd. 1, III, S. 153, zu § 27, S. 182 u. 183.

[5]) Staudinger, Sammlung von Staatsverträgen des deutschen Reichs über Gegenstände der Rechtspflege. Nördlingen 1882; erster Ergänzungsband 1884.

und des gewerblich-geistigen Urheberrechts, der internationale Vertrag über die Fischerei in der Nordsee, der Vertrag mit Belgien über die Bestrafung von Forst-, Feld-, Fischerei- und Jagdfrevel, das Zollkartell mit Österreich. Ausserdem kommen in Betracht: 1. Die Zusatzkonvention zu dem deutsch-chinesischen Freundschafts- u. s. w. Vertrage vom 2. September 1861, nebst erläuternden Spezialbestimmungen vom 31. März 1880, RGBl. 1881, S. 261, Art. 3, 4, 6, Spezialbestimmungen §§ 4, 5, 6, 9. 2. Der Vertrag mit Japan vom 20. Februar 1869, Bundesgesetzblatt 1870, S. 1 Art. 3 Schlusssatz, Art. 6, 7. 3. Der Handelsvertrag mit Korea vom 26. November 1883 RGBl. 1884, S. 221, Art. III No. 4, 5, 6, 10, IV, No. 6, 7, Art. VI und Bestimmungen zur Regelung des Handelsverkehres S. 237, I, 3, 6; III (Zollschutz) 2—5. 4. Der Handelsvertrag mit Serbien vom 6. Januar 1883, S. 41. Besondere Bestimmungen S. 57, § 3. 5. Freundschaftsvertrag mit der südafrikanischen Republik vom 22. Januar 1885, RGBl. 1886, S. 209, Art. 9 Abs. 2. 6. Freundschaftsvertrag u. s. w. mit dem Sultan von Zanzibar vom 20. Dezember 1885, RGBl. 1886, S. 275 Art. XIII, XIV Abs. 4, XVI, XVII. Die Verabredungen statuieren zum Teil Strafgerichtsexemtionen, zum Teil verpflichten sie zur Handhabung des Strafschutzes wegen gewisser Delikte. 7. Kongoakte. (Generalakte der Berliner Konferenz) vom 26. Februar 1885. RGBl. S. 215 Art. 19 Abs. 4. 8. Generalakte der Brüsseler Antisklavereikonferenz nebst Deklaration vom 2. Juli 1890, RGBl. 1892, S. 605 Art. V, betr. Verpflichtung zur Strafgesetzgebung gegen die Veranstalter und Teilnehmer von Menschenjagden, gegen diejenigen, welche sich der Verstümmelung von Erwachsenen und Kindern männlichen Geschlechts schuldig machen, gegen alle Teilnehmer am Sklavenfange, gegen die Sklavenhändler, Führer und Transporteure von Sklavenzügen, sowie gegen die Teilnehmer und Gehilfen aller dieser Personen. Vergl. ferner Art. LXVII.

§ 34. Die Auslieferungsverträge insbesondere.[1]

1. Mehrere Staaten des alten deutschen Bundes hatten mit ausserdeutschen Staaten Auslieferungsverträge abgeschlossen, so namentlich Preussen, Baden, Bayern, Bremen, Hamburg, Hessen-Darmstadt, Lübeck, Mecklenburg-Schwerin und -Strelitz, Oldenburg, Sachsen, Sachsen-Weimar, Waldeck-Pyrmont, Württemberg mit Frankreich; Preussen, Baden, Bayern, Bremen, Hamburg, Hessen-Darmstadt, Mecklenburg-Schwerin, Oldenburg, Sachsen, Württemberg mit den Niederlanden; Preussen, Bayern und Hessen-Darmstadt mit Russland; Preussen, Bayern und Baden mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika. 2. Für die Staaten des deutschen Bundes, einschliesslich Österreichs, unter sich bildete der Bundesbeschluss vom 26. Januar 1854 (vergl. preuss. GS. 1854, S. 359), die völkerrechtliche Grundlage der Auslieferungspflicht. 3. Die Verträge mit Frankreich wurden nach dem Kriege erneuert. — Zusatzkonven-

[1]) Auslieferungsverträge. Berlin 1875. Amtliche Ausgabe. Staudinger, Sammlung von Staatsverträgen des deutschen Reichs über Gegenstände der Rechtspflege. Textausgabe mit Anmerkungen, Sachregister u. s. w. Nördlingen, Becksche Buchhandlung, 1882. I. Abschnitt S. 1—143. Erster Ergänzungsband 1884. Erster Abschnitt S. 1—17. — G. Hetzer, Deutsche Auslieferungsverträge. Zusammenstellung der vom deutschen Reiche, dem norddeutschen Bunde und von einzelnen deutschen Staaten mit auswärtigen Staaten abgeschlossenen noch in Kraft befindlichen Auslieferungsverträge nebst den dazu ergangenen deutschen und preussischen Ausführungsbestimmungen. Mit vergleichenden Übersichten und Erörterungen zum praktischen Gebrauch. Berlin 1883. — Lammasch, Auslieferungspflicht und Asylrecht. Eine Studie über Theorie und Praxis des Internationalen Strafrechts. Leipzig 1887. — Binding, Handbuch, I, § 81. — v. Liszt, Lehrbuch (5. Aufl. 1892), § 20, S. 112.

tion zu dem Frankfurter Frieden vom 11. Dezember 1871, RGBl. 1872, S. 7, Art. 18. Österreich betrachtet, nach einem Ministerial-Erlasse vom 7. Dezember 1870, seit der Auflösung des alten deutschen Bundes, den Auslieferungsbeschluss desselben vom 26. Januar 1854 als eine völkerrechtliche Abmachung und erachtet sich daran gebunden, wie auch die deutschen Bundesstaaten im Verhältnisse zu Österreich nach wie vor an demselben festhalten. **4.** Anlangend das heutige Verhältnis der deutschen Bundesstaaten zu einander, so wurde schon durch das Gesetz des norddeutschen Bundes vom 21. Juni 1869, betreffend die Gewährung der Rechtshülfe, BGBl. 1869, S. 305, die Auslieferungspflicht auf staatsrechtlicher Grundlage ausgebildet, und seit der Geltung des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877, also seit dem 1. Oktober 1879, bilden die ordentlichen deutschen Gerichte eine innerstaatliche Gerichtsgemeinschaft, wie die Gerichte eines Einheitsstaates. Die Gerichtsgewalt jedes deutschen Gerichts erstreckt sich derart auf alle im Reiche sich aufhaltenden Personen, dass die Anordnung einer Ladung, einer Vorführung oder Verhaftung durch die Zustellungs- und Vollstreckungsorgane eines jeden Bundesstaates zur Ausführung gebracht werden muss, gleichviel ob das anordnende Gericht und der ausführende Beamte demselben Bundesstaate angehören oder nicht. Der Haftbefehl des bayerischen Amtsrichters muss in Preussen gerade so vollstreckt werden, wie in Bayern. (Ger.Verf.G. § 161). Es ist nicht einmal die Vermittelung der Gerichtsgewalt des Richters des Ortes nötig. (Ger.Verf.G. § 162.) **5.** Anlangend die heutigen Rechtsbeziehungen des Reichs und der Bundesstaaten zum Auslande, so sind dieselben nicht, wie in einigen andern Ländern (Belgien, Holland, England, Luxemburg, Canada, Argentinien, teilweise in den Vereinigten Staaten — v. Liszt, Lehrbuch, 5. Aufl. 1892, § 20 Note 2, S. 113 —) durch Auslieferungsgesetze grundsätzlich geregelt. Die Beziehungen des deutschen Reichs und der einzelnen Staaten in Betreff der Auslieferung beruhen vielmehr, abgesehen von der Normierung einzelner Fragen durch Gesetz — z. B. das Verbot der Auslieferung der Inländer, deutsches StGB. § 9 — auf internationalen Verträgen und völkerrechtlichen Gewohnheiten. Es ist zweifellos, dass der deutsche Kaiser für das Reich Auslieferungsverträge abschliessen kann. Es ist nur zu ihrem Abschluss die Zustimmung des Bundesrates und zu ihrer Gültigkeit die Genehmigung des Reichstages erforderlich. (Reichs-Verf. Art. 11, Abs. 3.) Und insoweit ein solcher Vertrag wirksam abgeschlossen wurde, verlieren nach Art. 2 der Reichsverfassung die etwaigen Verträge einzelner Bundesstaaten ihre Wirkung; auch können diese nicht mehr von sich aus mit dem auswärtigen Staate, mit dem das Reich kontrahiert hat, einen Auslieferungsvertrag abschliessen. Insoweit aber das Reich und vordem der norddeutsche Bund das Verhältnis zu einzelnen Auslandstaaten in Hinsicht auf die Auslieferung nicht geordnet haben, gelten die abgeschlossenen Verträge noch fort, und es hat jeder Staat das Recht, neue Auslieferungsverträge abzuschliessen, ein Recht, von dem Preussen und Bayern in den viel kritisierten Auslieferungsverträgen mit Russland vom Jahre 1885 Gebrauch gemacht haben. **6.** Der norddeutsche Bund hat mit Nordamerika die Übertragung des amerikanisch-preussischen Vertrages vom Jahre 1852 auf den Bund vereinbart. Württemberg war schon durch Verordnung vom 2. März 1854 (Regierungsblatt für das Königreich Württemberg 1854, S. 31) diesem Vertrage beigetreten. Bayern und Baden stehen noch heute in Bezug auf die Auslieferung in selbständigen Vertragsbeziehungen zu den Vereinigten Staaten. Bayerischer Vertrag vom 12. September 1853, Regierungsblatt 1854, S. 1089; badischer Vertrag vom 30. Januar 1857, badisches Regierungsblatt von 1857, S. 154. Im Jahre 1875 wurde eine amtliche Ausgabe „Deutscher Auslieferungsverträge" (Berlin 1875) veröffentlicht. Dieselbe ist

durch die in den Jahren 1876, 1877, 1878 und 1880 abgeschlossenen Verträge überholt worden. Vergl. jetzt die oben citierten Sammlungen. Der neuesten Zeit gehört der Vertrag an, den der Kaiser im Namen des Reichs für die deutschen Schutzgebiete mit dem Kongostaate abgeschlossen hat. Vertrag vom 25. Juli 1890, RGBl. 1891, S. 91.[1] 7. Während im preussisch-norddeutschen Vertrage mit den Vereinigten Staaten nur 7 Verbrechen und Verbrechensgruppen als Anlass der Auslieferung vorgesehen sind, enthält der deutsche Vertrag mit dem Kongostaate, wie die Verträge mit Belgien, Luxemburg, Spanien und Uruguay 34 Verbrechensgruppen. Der mit Grossbritannien abgeschlossene Vertrag betrifft 18, der Vertrag mit Brasilien 19, der mit der Schweiz 23 Verbrechensgruppen. In den neueren Verträgen, namentlich in denen mit Italien, Belgien, Luxemburg, Spanien, Uruguay und dem Kongostaate, aber auch in der Hauptsache in denen mit der Schweiz, mit Schweden-Norwegen und mit Brasilien sind übereinstimmende Rechtsgedanken, grösstenteils in wörtlich gleicher Fassung, zum Ausdruck gebracht. Es ist uns hier Gelegenheit gegeben, das Werden von Gewohnheitsrecht zu beobachten. Die beste und mehrfach schon angeregte Regelung durch einen internationalen Welt-Auslieferungsvertrag wird in nächster Zeit wohl an der in massgebenden Regierungskreisen noch vorhandenen Verschiedenheit der politischen und rechtlichen Empfindungen und Urteile scheitern. Sollte freilich die mit Sprengstoffen arbeitende Anarchie noch mehr als es bis jetzt geschehen, die Völker bedrohen, so dürfte die Not der Zeiten rasch zum Abschlusse eines, wenn auch beschränkten Welt-Auslieferungsvertrages führen, dessen Inhalt und Inhaltsausprägung dann freilich der Gefahr der Überhastung ausgesetzt ist, einer Gefahr, die bei rechtzeitiger Inangriffnahme des Werkes vermieden würde. Im Ganzen lässt sich eine auf Verstärkung des Strafrechtsschutzes abzielende Richtung in den Auslieferungsverträgen nicht verkennen, eine Richtung, die allerdings durch die Stellung eingedämmt worden sein dürfte, welche einzelne Staaten zu solchen Verbrechen und Vergehen zu nehmen scheinen, die in Gewaltthätigkeiten und Ausbrüchen der Leidenschaft ohne Verletzung eines andern bestehen. Das Fehlen eines Verbrechens oder einer Verbrechensgruppe in einem Auslieferungsvertrage hat übrigens zuweilen auch darin seinen Grund, dass dieses Verbrechen oder diese Gruppe in einem weiteren Verbrechensbegriffe des fraglichen Landes enthalten ist. Unter „murder" z. B. im Vertrage mit Grossbritannien ist auch der Kindsmord begriffen, der in den andern Verträgen selbständig genannt ist. Vielfach ist Bedrohung durch die Gesetze der beiden Staaten ausdrücklich zur Bedingung der Auslieferung gemacht. Das ist namentlich zumeist bezüglich des Versuches stipuliert. 8. In den Verträgen mit den Vereinigten Staaten, mit Grossbritannien und mit Schweden-Norwegen ist die Auslieferung wegen Versuches nur bei einzelnen Handlungen vorgesehen. Die Schuldform der Teilnahme ist mit Ausnahme des amerikanischen Vertrages überall neben derjenigen der Thäterschaft ausdrücklich genannt. Grossbritannien hat die Bedingung der Strafbarkeit in den beiden Ländern beigefügt. 9. Alle Verträge, bis auf den des deutschen Reichs mit dem Kongostaate nehmen die Auslieferung wegen politischer Verbrechen aus. Dieser Begriff ist aber keineswegs ein so sicherer, dass durch dessen Gebrauch die Ausnahme eine feste Begrenzung erhalten hätte. Man wird dazu rechnen dürfen: „alle vorsätzlichen, gegen Bestand und Sicherheit des Staates, sowie gegen das Staatsoberhaupt und die politischen Rechte der Staatsbürger gerichteten Verbrechen." v. Liszt, Lehrbuch § 20, S. 114. (Im deutschen Reich: Hoch-

[1]) Für das Reich selbst gilt dieser Vertrag nicht. Art. 17.

	1. Nordamerika. 22. Februar 1868. BGBl. S. 228.	2. Italien. 31. Oktober 1871. RGBl. S. 446.	3. Grossbritannien. 14. Mai 1872. RGBl. S. 229.	4. Schweiz. 24. Januar 1874. RGBl. S. 113.
Mord und Totschlag	Art. I. (murder)	1	1, 2	1
Kindsmord	—	1	(murder) 1	1
Abtreibung	—	2	—	2
Aussetzung	—	3	—	3
Schwere Misshandlung	—	10	2 (insofern manslaughter)	10
Freiheitsberaubung d. Privatpersonen	—	6	—	6
Freiheitsberaubung durch Beamte	—	6	—	6
Hausfriedensbruch	—	—	—	—
Landfriedensbruch	—	—	—	—
Kindesunterschiebung, Unterdrückung, Verwechslung	—	4	—	4
Kinderraub	—	4	11	4
Menschenraub	—	—	—	—
Entführung Minderjähriger	—	5 (von Menschen überhaupt)	10 (von Menschen überhaupt)	5
Nötigung	—	—	—	—
Bedrohung	—	—	—	—
Notzucht	—	8	9	8
Unzucht mit Gewalt oder Bedrohung	—	—	—	—
Unzucht mit Kindern	—	—	—	—
Kuppelei	—	9	—	9
Gewohnheitsmässige, gewerbsmässige Kuppelei	—	9	—	9
Bigamie	—	7	—	7
Diebstahl	—	11 (schwerer oder über 1000 Fr.)	5, 12	11
Unterschlagung	—	12	5	12
Raub	Art. I. (auch Seeraub)	11	14	11
Erpressung	—	11	15	11
Unterschlagung u. Erpressung im Amte	Art. I. (Amtsunterschlagung)	21	—	21
Betrug	—	(über 1000 Fr.) 12	6	13
Untreue	—	—	8	—
Sachhehlerei	—	—	—	—
Sachbeschädigung (einfache)	—	—	—	—
Qualifizierte Sachbeschädigung	—	—	—	—
Meineid (im Civilprozess)	—	14	—	14
Falsches Zeugnis, Gutachten. Falschheit des Dolmetschers	—	15	—	15
Verleitung zum Meineide	—	16	—	16
Urkundenfälschung	Art. I.	17	4	17
Vernichtung u. Beseitigung v. Urkund.	—	—	—	—
Stempelfälschung u. dergl.	—	—	—	—
Münzfälschung	Art. I.	18	3	18
Fälschung von Wertpapieren	Art. I.	19	4	19
Bankerutt und betrügliche Benachteiligung einer Konkursmasse	—	13	7	13
Vorsätzliche Brandstiftung	Art. I.	20	13	20
Zerstörung von Eisenbahnen, Dampfmaschinen, Telegraphenleitungen	—	24	—	23
Gefährdung des Eisenbahnbetriebes	—	24	—	23
Angriffe a. Personen a. Bord ein. Schiffes	—	—	17	—
Zerstörung, Sinkenmachen, Strandenmachen eines Seeschiffes	—	23	16	—
Meuterei auf einem Seeschiffe	—	23	18	—
Bestechung	—	22	—	22

5. Belgien. 24. Dezember 1874. RGBl. 1875, S. 73.	6. Luxemburg. 9. März 1876. RGBl. S. 223.	7. Schweden-Norwegen. 19. Januar 1878. RGBl. S. 110.	8. Spanien. 2. Mai 1878. RGBl. S. 213.	9. Brasilien. 17. September 1877. RGBl. 1878, S. 293.	10. Uruguay. 12. Februar 1880. RGBl. 1883, S. 287.	11. Deutsches Reich f. Schutzgebiete mit Kongostaat. 25.Juli1890. RGBl. 1801, S. 91.
1	1	1	1	1	1	1
1	1	1	1	1	1	1
2	2	2	2	2	2	2
3	8	3	3	3	3	3 (hilflosePersonen)
15	15	13	15	6	15	15
6	6	6	6	5	6	6
—	—	—	—	—	—	—
7	7	—	7	—	7	7
9	9	—	9	—	9	9
4	4	4	4	3	4	4
4	4	4	4	3	4	5
—	—	—	—	—	—	5
5	5	5	5	2 (von Menschen überhaupt)	5	5
—	—	7	—	—	—	—
8	8	—	8	—	8	8
11	11	9	11	2	11	11
12	12	10	12	4	12	12
13	13	11	13 (12 Jahre, bezw. 14 Jahre)	—	13 (12 Jahre, bezw. 14 Jahre)	13
—	—	—	—	—	—	14
14	14	12	14	—	14	14
10	10	8	10	2	10	10
16	16	15	16	7 (schw. Diebstahl)	16	16
17	17	16	17	15, 17	17	17
16	16	14	16	7	16	16
16	16	14	17	8	17	16
29	29	26	29	16	29	29
18	18	16	18	8	18	18
17	17	16	17	15	17	17
34	34	31	34	—	34	34
—	—	—	—	—	—	33
33	33	29, 30	33	—	33	33
20	20	18	20	—	20	20
21	21	18, 19	21	9	21	21
22	22	22	22	9	22	22
23	23	20	23	10	23	23
24	24	21	24	13	24	24
25	25	22	25	11	25	25
26	26	23	26	12	26	26
27	27	24	27	12	27	27
19	19	17	19	8	19	19
28	28	25	28	14	28	28
32	32	29 (auch von Kanälen und dergleichen)	32	18	32	32
32	32	29	32	—	32	32
—	—	—	—	—	—	—
31	31	28	31	17	31	31
31	31	28	31	17	31	31
30	30	27	30	16	30	30

verrat, Landesverrat, Beleidigung des Landesherrn und von Bundesfürsten, sowie der Mitglieder der regierenden Familien und des Regenten, feindliche Handlungen gegen befreundete Staaten, Verbrechen und Vergehen in Bezug auf die Ausübung staatsbürgerlicher Rechte.) Es lässt sich aber nicht verkennen, dass manche dieser Verbrechen im einzelnen Falle mit der Politik nichts zu thun haben, und dass umgekehrt manches andere Delikt, z. B. ein Angriff auf den leitenden Staatsmann, einen eminent politischen Charakter haben kann. Im belgischen Vertrage und allen folgenden (Luxemburg, Schweden-Norwegen, Spanien, Brasilien, Uruguay) ist der Ausnahme der politischen Verbrechen die einschränkende sogenannte Attentatsklausel beigefügt. „Der Angriff gegen das Oberhaupt einer fremden Regierung oder gegen Mitglieder seiner Familie soll weder als politisches Vergehen, noch als mit einem solchen in Zusammenhang stehend angesehen werden, wenn dieser Angriff den Thatbestand des Totschlages, Mordes oder Giftmordes[1]) bildet.“[2]) **10.** Die vorstehende Tabelle soll eine Übersicht über die Verbrechen gewähren, bezüglich welcher dem deutschen Reiche, bezw. dem norddeutschen Bunde (und Württemberg) und von diesen vice versa die Auslieferung zugesagt ist. Die Zahlen beziehen sich auf die Nummern, unter welchen sich die Deliktsgruppen in den einzelnen Verträgen befinden. Im Interesse der Übersicht und der Raumersparnis sind die Deliktsgruppen nicht so vollständig wie in den Verträgen selbst bezeichnet; auch sind nicht alle Einzelheiten, auf die Gewicht gelegt wird, bemerkt. Die Tabelle hat den Zweck der Anregung und Orientierung; für den praktischen Gebrauch setzt sie selbstverständlich die Benutzung des Vertrages selbst voraus. Es bedarf übrigens kaum der Erwähnung, dass die Staaten sich nicht darauf beschränken, in den stipulierten Fällen auszuliefern. In diesen Fällen besteht eine vertragsmässig bestimmte, völkerrechtlich wirksame Verpflichtung. Auch darüber hinaus pflegen die Staaten auf besonderes Ersuchen die Auslieferung zu bewilligen, wenn weder ein Landesgesetz im Wege steht, noch sonstige Bedenken im konkreten Falle obwalten. Amerika hat den Diebstahl nicht genannt, das gegenteilige Zeichen in der Tabelle bei Hetzer dürfte auf einem Missverständnisse beruhen —, trotzdem wird Amerika die Auslieferung von Einbrechern kaum je versagen, wie auch kein deutscher Staat sich weigern wird, auf Requisition der zuständigen New-Yorker Behörde, den aus § 530 des New-Yorker Strafgesetzbuchs vom 26. Juli 1881 wegen grossen Diebstahls ersten Grades reklamierten Amerikaner auszuliefern. **11.** Schliesslich ist noch zu erwähnen, dass auch in anderen Verträgen des deutschen Reichs sich einzelne Verabredungen in Betreff der Auslieferung, besonders von Schiffsdeserteuren befinden. Handels- u. s. w. Vertrag mit Portugal vom 2. März 1872, RGBl. S. 254 Art. 18. Freundschafts- u. s. w. Vertrag mit Mexiko vom 5. Dezember 1882, RGBl. 1883, S. 247 Art. 21; Handels- und Freundschafts-Vertrag mit Korea vom 26. November 1883, RGBl. 1884, S. 221 Art. III, No. 9; Freundschafts- u. s. w. Vertrag mit der südafrikanischen Republik vom 22. Januar 1885, RGBl. 1886, S. 209 Art. 31; Freundschafts- u. s. w. Vertrag mit Zanzibar vom 20. Juni 1885, RGBl. 1886, S. 261 Art. XV. Generalakte der Brüsseler Antisklaverei-Konferenz vom 2. Juli 1890, RGBl. 1892, S. 605, Art. V, Abs. 3 a. E. Ein Auslieferungsvertrag mit Serbien ist durch die vorläufige Vereinbarung zwischen dem deutschen Reiche und Serbien in dem Konsularvertrage vom 6. Januar

[1]) Giftmord fehlt im Vertrag mit Brasilien; das Fehlen dürfte ohne praktische Bedeutung sein.

[2]) Da sich im Vertrage mit dem Kongostaate die Ausnahme der politischen Vergehen nicht befindet, so war auch die exceptio exceptionis in Betreff des Königsmordes darin nicht nötig.

1883, Art. XXV, Abs. 3 RGBl. S. 70, verabredet worden, bis zu dessen Inkrafttreten dem deutschen Reich unter dem Vorbehalte der Gegenseitigkeit die Rechte der meistbegünstigten Nation in Bezug auf Auslieferung eingeräumt wurden. **12.** Auf die Auslieferung von Militär-Deserteuren zwischen dem deutschen Reich und Österreich bezieht sich die noch, beziehungsweise wieder, in Geltung stehende Kartell-Konvention, welche von der deutschen Bundesversammlung am 10. Februar 1831 angenommen wurde; preuss. Ges.-S. 1831, S. 41, und die Kartell-Konvention zwischen der königlich preussischen Regierung einer- und der königlich dänischen Regierung andererseits vom 25. Dezember 1821. Preuss. Ges.-S. 1822, S. 33. Vergl. die Militärgesetze des deutschen Reichs. II. Abschnitt XI. Neue Bearbeitung, Berlin 1890, S. 189 ff.

§ 35. Die Bestimmungen des Bundes- und Reichsrechtes in Betreff der Begnadigung.[1]

Grundsätzlich ist die Ausübung des Begnadigungsrechtes vom Reichsrechte nicht geordnet. Es bestimmt sich namentlich nach dem Landesstaatsrechte, ob und inwieweit die Hemmung der Strafklage und die Niederschlagung eines eröffneten Strafverfahrens vor der Rechtskraft des Urteiles (Abolition) zulässig sind.[2] Insoweit Reichsgerichte in erster Instanz urteilen, ist Abolition ausgeschlossen. Das Reichsrecht kennt diese Einrichtung nicht. Die Begnadigung im engeren Sinne, d. h. der gänzliche oder teilweise Erlass einer rechtskräftig erkannten Strafe richtet sich gleichfalls nach dem Landesstaatsrechte, insofern die Strafe in erster Instanz von dem Gerichte eines Bundesstaates erkannt wurde. Die Strafprozessordnung verlangt nur, dass Todesurteile dem Staatsoberhaupte vorgelegt werden und lässt sie erst dann vollstrecken, wenn das Staatsoberhaupt Entschliessung hat ergehen lassen, von dem Begnadigungsrechte keinen Gebrauch machen zu wollen. Strafprozess-Ordnung § 485. Artikel 18 des Zollvereinsvertrages vom 8. Juli 1867, BGBl. S. 102, beliess das Begnadigungsrecht in Zollstrafsachen jedem Vereinsstaate. Durch die Anerkennung der Kaiserlichen Staatsgewalt in Elsass-Lothringen — Gesetz vom 9. Juni 1871, RGBl. S. 212, § 3 — ist auch das Begnadigungsrecht des Kaisers für Elsass-Lothringen anerkannt. Das Gesetz vom 4. Juli 1879, RGBl. S. 165, regelt die Übertragung landesherrlicher Befugnisse auf den Statthalter von Elsass-Lothringen und auf Grund dieses Gesetzes sind die Kaiserlichen Verordnungen vom 23. Juli 1879 (S. 282), 23. September 1885 (S. 273), 15. März 1888 (S. 130) und 20. Juni 1888 (S. 189) ergangen, welche den Statthalter ermächtigen, Geldstrafen, welche durch richterliches Urteil oder im Verwaltungswege rechtskräftig erkannt sind, zu erlassen und Rehabilitation zu gewähren. Die Strafprozessordnung vom 1. Februar 1877, § 484, überträgt dem Kaiser das Begnadigungsrecht in Sachen, in denen das Reichsgericht in erster Instanz geurteilt hat. Das Konsulargerichtsgesetz vom 10. Juli 1879, RGBl. S. 197, § 42, giebt dem Kaiser die Begnadigungsgewalt in Strafsachen, in welchen der Konsul oder das Konsulargericht in erster Instanz erkannt hat.[3] Für die

---

[1]) Binding, Handbuch, I, § 166—169, S. 860. — H. Meyer, Lehrbuch (4. Aufl. 1888), § 46, S. 390. — v. Liszt, Lehrbuch 1892, § 77, S. 293. — Laband, Staatsrecht des deutschen Reichs (2. Aufl. 1890), Bd. 2, § 91, S. 479.

[2]) Vergl. H. Seuffert in v. Stengels Wörterbuch des Verwaltungsrechts Bd. 1, S. 148 und 149.

[3]) Dazu Verordnung, betreffend die Konsulargerichtsbarkeit in Samoa, vom 29. Oktober 1890, RGBl. S. 189, § 1 No. 3 (Einschränkung der Konsulargerichtsbarkeit).

Schutzgebiete vergl. Gesetz vom 17. April 1886 und 15./19. März 1888, RGBl. 1888, S. 75, § 2. — Hinsichtlich der Bestätigung kriegsgerichtlicher Erkenntnisse vergl. preuss. Mil.-Strafgerichtsordnung vom 3. April 1845, §§ 150 bis 153, Allerhöchste Kabinettsordre vom 1. Juni 1867, Armee-VBl. S. 55; Allerhöchste Kabinettsordre vom 11. April 1868, Armee-VBl. S. 100; Mil.-Strafgerichtsordnung §§ 162—175, 205, 206, 267; und hinsichtlich der Bestätigung der im Belagerungszustande gefällten Todesurteile preuss. Gesetz vom 4. Juni 1851, GS. S. 451, § 13 No. 6 und unten § 42.

V. Das besondere Strafrecht der Beamten und die Disziplinarstrafgewalt.[1])

§ 36.

I. Das Strafgesetzbuch enthält im 28. Abschnitte des 2. Teiles, sowie in mehreren ausserhalb desselben befindlichen Paragraphen Strafdrohungen gegen Beamte und Strafdrohungen wegen Verbrechen und Vergehen im Amte (Schöffenamt, Geschworenenamt). Fahrlässige Tötung und Körperverletzung unter Ausserachtlassung der durch das Amt gebotenen besonderen Aufmerksamkeit, §§ 222 Abs. 2, 230 Abs. 2; vorsätzliche Körperverletzung im Amte, § 340; Unzucht mit Personen, welche der Amtsgewalt unterworfen sind, § 174 No. 2 und 3; Nötigung und Hausfriedensbruch unter Amtsmissbrauch, §§ 339, 342; Amtsunterschlagung, §§ 350, 351; übermässige und unbefugte Gebührenerhebung, §§ 352, 353; Amtserpressung, § 339 Abs. 2 mit § 253; Teilnahme an verbotenen Verbindungen, § 128 Abs. 2, § 129 Abs. 2; Störung des Gottesdienstes unter Amtsmissbrauch, § 339 mit § 167; desgl. Verhinderung der Teilnahme an einer gesetzgebenden Versammlung, § 339 mit § 106; desgl. Wahlbeeinflussung, § 339 mit § 107; Bestechlichkeit, §§ 332, 334 (§ 335); Rechtsbeugung, § 336; Missbrauch der Untersuchungs- und Strafgewalt, §§ 343 bis 345; gesetzwidrige Nichtverfolgung und Nichtbestrafung, § 346; Entweichenlassen eines Gefangenen, § 347; falsche Beurkundung, §§ 348, 349; Verletzung des Dienstgeheimnisses, Ungehorsam und falsche Berichterstattung der Beamten des Auswärtigen Amtes des Reiches, § 353a; Verletzung des Post- und Telegraphengeheimnisses, §§ 354, 355; bewusste Mitwirkung eines Personenstandsbeamten bei Eingehung einer Doppelehe, § 338, vergl. auch oben § 17; Verleitung der Untergebenen und Konnivenz der Aufsichts- und Kontrollbeamten, § 357. Die Wahrung des Berufsgeheimnisses ist gegenüber Rechtsanwälten, Advokaten, Ärzten, Wundärzten, Hebammen, Apothekern und den Gehülfen dieser Personen unter Strafschutz gestellt, StGB. § 300. Vergl. auch Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884, §§ 107 und 108 und Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz vom 22. Juni 1889, §§ 152, 153, woselbst auf die Schwatzhaftigkeit unter gewissen Umständen Gefängnis bis zu 5 Jahren mit Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte und Geldstrafe bis zu 3000 Mark angedroht ist. Eine allgemeine Strafdrohung gegen die Verletzung des Amtsgeheimnisses findet sich dagegen in dem Reichsstrafrechte nicht und nach

[1]) Laband, Staatsrecht, 2. Aufl. (1890), Bd. 1, § 48, S. 462. — Harseim in v. Stengel, Wörterbuch des Verwaltungsrechts, Bd. 1, S. 266. — Hänel, deutsches Staatsrecht, Bd. 1 (1892), § 76, S. 455. — Seydel, bayer. Staatsrecht, Bd. 3, 2. Abt., München 1887, S. 478. — H. Meyer, Lehrbuch, 4. Aufl. 1888, § 2 lit. C., S. 9. — Binding, Grundriss, 4. Aufl. 1890, § 87 No. 6, S. 153 (3. Aufl. 1884, § 38, S. 83). — v. Liszt, Lehrbuch, 1892, §§ 176, 177, S. 592. — H. Seuffert in v. Stengel, Wörterbuch des Verwaltungsrechts, Bd. 1, S. 47.

Artikel 2 der Reichsverfassung und § 2 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche wäre auch die Landesgesetzgebung nicht befugt, eine öffentliche Strafe gegen die Verletzung des Amtsgeheimnisses anzudrohen. Vergl. unten § 43.

II. Eine wesentliche Ergänzung findet das besondere Beamtenstrafrecht in dem Disziplinarstrafrechte. Wohl wird von hervorragenden Schriftstellern in Deutschland die Meinung vertreten, dass die öffentliche Strafe und die Disziplinarstrafe wesensverschiedene Dinge seien. So insbesondere von Binding, v. Liszt, Laband, Hänel. Die Verschiedenheit der Behandlung der als Amtsverbrechen oder Amtsvergehen strafbaren Handlung und des Disziplinarvergehens, besonders aber die Nichtkonsumtion der Disziplinarstrafe durch die öffentliche Strafe und umgekehrt sprechen für diese Wesensverschiedenheit. In der deutschen Gesetzgebung ist diese aber nicht überall anerkannt worden; vergl. namentlich das Allgem. preuss. Landrecht von 1794, Teil 2, Titel 20, §§ 323—508, namentlich §§ 352, 363, und neuestens: bayer. Ausf.-Ges. vom 18. August 1879 zur Strafprozess-O. für das deutsche Reich (unten § 44 No. 4) Abschnitt 6, sowie namentlich das Einf.-Ges. zum deutschen Mil.-StGB. (unten § 41) § 3. Es ist nicht zu bestreiten, dass die Disziplinarstrafe vielfach Funktionen der öffentlichen Strafe erfüllt, wie die öffentliche Strafe, insofern sie die Amtsunfähigkeit mit sich bringt, oder insofern der Amtsverlust und die Amtsunfähigkeit mit ihr verbunden werden, die Thätigkeit der epurierenden Disziplin vorweg nimmt. Ordnung und Reinheit des Amtes von störenden Elementen sind nicht die letzten Zwecke der Disziplinarstrafe. Mittelbar verfolgt die Disziplinarstrafe den Schutz derjenigen Interessen, welche das Amt zu wahren und zu pflegen hat. Solcher Interessenschutz ist aber nach der hier vertretenen Ansicht auch das Ziel und die Rechtfertigung der öffentlichen Strafe. Richtunggebend für die deutsche Beamtengesetzgebung überhaupt, wie für die Ausprägung des Disziplinarstrafrechtes insbesondere, war die preussische Gesetzgebung am Anfange der fünfziger Jahre, nämlich das Gesetz vom 7. Mai 1851, betr. die Dienstvergehen der Richter und die unfreiwillige Versetzung derselben auf eine andere Stelle und in den Ruhestand; GS. 1851, S. 218; besonders aber das Gesetz vom 21. Juli 1852, betr. die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten u. s. w., GS. 1852, S. 465. Dieser Gesetzgebung haben sich mehrere Gesetze anderer Bundesstaaten (Elsass-Lothringen, Württemberg, Baden, Königreich Sachsen, Hessen) angeschlossen; namentlich aber ist die Gesetzgebung des deutschen Reichs dem preussischen Vorbilde gefolgt. Das Gesetz, betr. die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten vom 31. März 1873, RGBl. S. 61, erklärt die Verletzung der den Reichsbeamten obliegenden Pflichten als Dienstvergehen und bedroht dieselben mit Disziplinarstrafen; § 72. Die Pflichten bestehen nach § 10 in der der Verfassung und den Gesetzen entsprechenden gewissenhaften Wahrnehmung des übertragenen Amtes und in einem würdigen, vom Berufe erforderten Verhalten in und ausser dem Amte. Die Disziplinarstrafen bestehen in Ordnungsstrafen und in Entfernung aus dem Amte (Strafversetzung und Dienstentlassung). Die Ordnungsstrafen (Warnung, Verweis, Geldstrafe) und die Strafversetzung dienen der bessernden oder korrektiven, die Dienstentlassung der epurierenden Disziplin. Gesetz §§ 73—75. Nach der grösseren oder geringeren Erheblichkeit des Dienstvergehens und mit Rücksicht auf die gesamte Führung des Angeschuldigten ist zu ermessen, welche Strafe anzuwenden sei. Gesetz § 76. Die Verhängung von Ordnungsstrafen erfolgt durch die Dienstvorgesetzten, nachdem dem Beamten Gelegenheit zur Verantwortung gegeben war, und unter dem Vorbehalte einer im Instanzenzuge sich bewegenden Beschwerde. Der Entfernung aus dem Amte (Strafversetzung und Dienstentlassung) muss ein förmliches, prozessual ausgestaltetes Disziplinarverfahren vorausgehen.

Gesetz §§ 82—84. Für die Mitglieder des Reichsgerichts, des Bundesamtes für das Heimatwesen, des verstärkten Reichseisenbahnamtes, des Patentamtes, der Reichsrayonkommission und des Reichsversicherungsamtes gelten besondere Bestimmungen, ebenso für die richterlichen Militärjustizbeamten. In der bayerischen Gesetzgebung treten die Beziehungen der öffentlichen und der Disziplinarstrafe besonders stark hervor. Das bayer. Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuche vom 26. Dezember 1871 und jetzt das Ausführungsgesetz vom 18. August 1879 enthalten im VI. Abschnitte Artikel 103—110 Disziplinarstrafbestimmungen, welche ähnlich wie das Strafgesetzbuch eine Reihe von Thatbeständen aus dem Leben der Beamten unter Strafen stellen. Es sind Geldstrafen bis zu 300, 600, 900 und 1500 Mark angedroht, auch Entziehung des Amtes. Die Behandlung und Aburteilung dieser Disziplinarsachen erfolgt durch die (ordentlichen) Landgerichte nach Massgabe des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozessordnung. Die rechtliche Behandlung der Disziplinarsachen unterscheidet sich von der anderer Strafsachen besonders dadurch, dass die Öffentlichkeit ausgeschlossen ist, dass gegen die erstergangenen Urteile das Rechtsmittel der Berufung, dagegen keine Revision stattfindet, und dass im Gesetz und in dem verurteilenden Erkenntnis die Strafen das Beiwort „Disziplinar" haben. Man vergleiche:

Reichsstrafgesetzbuch § 266:

Wegen Untreue werden mit Gefängnis, neben welchem auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann, bestraft: 1. Vormünder, Kuratoren, Güterpfleger u. s. w., wenn sie absichtlich zum Nachteil der ihrer Aufsicht anvertrauten Personen oder Sachen handeln. Vergl. Hülfskassengesetz vom 1. April 1884, § 34; Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884, § 26; Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz vom 22. Juni 1889, § 59; Handelsgesetzbuch Art. 249; Genossenschaftsgesetz vom 1. Mai 1889, § 140.

Bayer. Ges. 18. August 1879, Art. 107:

Notare oder Gerichtsvollzieher, welche bei den ihnen in ihrer dienstlichen Eigenschaft anvertrauten Angelegenheiten wissentlich zum Nachteil ihrer Auftraggeber handeln, werden mit Geld bis zu 1500 Mark disziplinär bestraft. Art. 108: In den Fällen der Art. 103 bis 107 kann zugleich auf disziplinäre Einziehung des Amtes erkannt werden.

Es dürfte schwer sein, einen begrifflichen Unterschied zwischen dem obigen Vergehen des Güterpflegers und dem obigen Disziplinarvergehen des Notars ausfindig zu machen. Bezüglich der Richter in Bayern kommt jetzt das Disziplinargesetz vom 26. März 1881 in Betracht.

Für Rechtsanwälte ist die deutsche „Rechtsanwaltsordnung" vom 1. Juli 1878, RGBl. S. 177 massgebend.[1]) Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, seine Berufsthätigkeit gewissenhaft auszuüben und durch sein Verhalten in Ausübung des Berufes sowie ausserhalb desselben sich der Achtung würdig zu zeigen, die sein Beruf erfordert. Gesetz § 28; vergl. über die Pflichten im einzelnen §§ 29—40, besonders § 31. Der pflichtvergessene Rechtsanwalt verwirkt die ehrengerichtliche Bestrafung. § 62. Warnung, Verweis, Geldstrafe bis zu 3000 M. mit oder ohne Verweis, Ausschliessung von der Rechtsanwaltschaft. § 63; vergl. dazu § 5 No. 2, § 6 No. 3, § 21 No. 3 (Folgen der Ausschliessung, des Verweises und einer Geldstrafe von mehr als 150 M.) Über die Verwendung der Geldstrafen bestimmt § 97. — Bezüglich der Ärzte vergl. Gewerbe-O. § 53, RGBl. 1883 S. 195 (Zurücknahme der Approbation).

[1]) Laband, Staatsrecht des deutschen Reichs. 2. Aufl. 1890. § 38 Bd. 2, S. 417, besonders S. 428.

VI. Das Militärstrafrecht.[1])

1. Geschichte des Militärstrafgesetzbuches.

§ 37.

Schon die deutschen Volksrechte des frühen Mittelalters und die fränkischen Königsgesetze enthielten Bestimmungen über die Mannszucht und über militärische Vergehen. Neben der Androhung strenger Strafen gegen Fahnenflucht (herisliz) und andere militärische Verbrechen macht sich in diesen Gesetzen der auch sonst in deutschen Rechtsquellen zuweilen durchbrechende Humor geltend. Ein Kapitulare Karl des Grossen vom Jahre 811 bestimmte, ut in hoste nemo parem suum vel quemlibet alterum hominem bibere roget. Et quicunque in exercitu ebrius inventus fuerit, ita excommunicetur, ut in bibendo sola aqua utatur, quousque male fecisse cognoscat. Eine besondere Gerichtsbarkeit über die Krieger bestand aber nicht; der König und seine Vertreter waren zugleich die Führer im Kriege und die ordentlichen Friedensobrigkeiten.[2]) Das änderte sich mit dem Aufkommen des Söldnerdienstes und der stehenden Heere. Die Kriegsgerichte lösten sich von den ordentlichen Gerichten ab, die Kriegsleute wurden denselben in all ihren bürgerlichen Angelegenheiten und in Strafsachen unterworfen. Das materielle Strafrecht für die Kriegsleute beruhte auch im späten Mittelalter auf den allgemeinen Rechtsquellen, ausserdem aber auf Kriegsartikeln und Gewohnheiten, deren Inhalt durch das eigenartige Berufsleben der Kriegsleute und durch das Bedürfnis strenger Mannszucht bestimmt war. Immerhin war auch die Behandlung der gemeinen Verbrechen mit Rücksicht auf ihre besondere Beziehung zur Mannszucht und zur militärischen Unterordnung vielfach eine eigenartige. Diese Absonderung der militärischen Gerichtsbarkeit und des Militärstrafrechts wurde durch die militärischen Spezialvorschriften des eindringenden römischen Rechts noch besonders begünstigt. Vergl. L. 2 Cod. Theod. de jurisd. 2, 1 und L. 18 pr. Cod. Just. de re milit. 12, 35 (36). Bei dieser Sonderstellung der Militärpersonen in Hinsicht auf Gerichtsverfassung, Strafrecht und Strafverfahren blieb es seitdem bis auf den heutigen Tag. Es fehlte allerdings nicht an Versuchen, die Exemtion der Militärpersonen auf rein militärische und durch den Militärdienst besonders qualifizierte Verbrechen zu beschränken; so schon im Anfang des Jahrhunderts bei Aufhebung der Militärgerichtsbarkeit in Civilsachen durch den preussischen Kanzler von Schrötter. Scharnhorst veranlasste die Ablehnung des Antrages.[3]) Vergl. auch die deutschen Grundrechte von 1849, § 35 (Roth und Merck, Quellensammlung zum deutschen öffentlichen Recht seit 1848. 2. Bd. 1852, S. 122). Im selben Sinne hatte im Jahre 1865 die bayerische Abgeordnetenkammer mit 113 gegen 4 Stimmen einen Antrag an die Krone beschlossen.[4]) Allein es ist auf absehbare Zeit im deutschen Reiche nicht daran zu denken, dass die seit vielen Jahrhunderten

---

[1]) Wetzell, System des ordentlichen Civilprozesses. 3. Aufl. Leipzig 1878. § 37, S. 446. — E. Dangelmaier in Goltdammers Archiv, Bd. 32 (1884), S. 449. — Hecker, Lehrbuch des deutschen Militärstrafrechts. Stuttgart 1887. Einleitung. — Binding, Handbuch, I, §§ 20—24, S. 100. — v. Liszt, Lehrbuch (1892), § 201, S. 685. — Koppmann, Das Militärstrafgesetzbuch für das deutsche Reich nebst dem Einführungsgesetz. Mit Kommentar. 2. Aufl. Nördlingen 1885. Einleitung, S. I.

[2]) Vergl. Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte (Bindings Handbuch, 2. Abtl. 1. Teil, 2. Bd.), 2. Bd., § 60, S. 11 f.

[3]) Dangelmaier, a. a. O. S. 455.

[4]) Stenographischer Bericht der Kammer der Abgeordneten 1865, Bd. 2 No. 45 (Sitzung vom 2. Juni 1865), S. 348.

festgehaltene Sonderstellung des Militärs in Bezug auf die Strafgesetzgebung und auf die Strafrechtspflege im wesentlichen eine Änderung erfahren wird. Massgebend wird bleiben diejenige Anschauung, welche in einem im Jahre 1848 gedruckten, aber nicht veröffentlichten, Buche zum Ausdruck gebracht ist, das keinen Geringeren als den damaligen Prinzen von Preussen und späteren Kaiser Wilhelm I. zum Verfasser hat. In den „Bemerkungen zum Entwurf der Wehrverfassung des deutschen Reiches, Dezember 1848" sagt der spätere Kaiser zu Artikel XII, Disziplin und Rechtspflege, S. 92: „— so müssen wir bei dem Grundsatze stehen bleiben, dass den Militärgerichten in Krieg und Frieden die volle Strafgewalt erhalten bleibe, wenn man nicht einen der festesten Grundsteine aus dem Heerwesen verlieren will."

Die Kriegsartikel für die Landsknechte von Maximilian I. (1508) und die Reiterbestallung für die Reiterei, unter Maximilian II. auf dem Reichstage zu Speier 1570 gegeben, bildeten mit den Kriegsartikeln Gustav Adolphs vom Jahre 1621, welche vom Grossen Kurfürsten für Kurbrandenburg eingeführt wurden, die hauptsächliche Grundlage des preussischen Militärstrafrechts.[1]) Zur Kodifikation des Militärstrafrechts kam es erst im 19. Jahrhundert.

Nach Artikel 61 der Verfassung des norddeutschen Bundes und darauf nach Artikel 61 der Reichsverfassung sollte im ganzen Bunde, beziehungsweise im ganzen Reiche die gesamte preussische Militärgesetzgebung ungesäumt eingeführt werden, namentlich das preussische Militärstrafgesetzbuch vom 3. April 1845 und die preussische Militärstrafgerichtsordnung vom 3. April 1845, sowie die Verordnung über die Ehrengerichte vom 20. Juli 1845. Das ist zunächst für den norddeutschen Bund durch die Verordnung des Königs von Preussen vom 29. Dezember 1867, BGBl. S. 185, geschehen. Nur das Königreich Sachsen behielt sein, dem preussischen nachgebildetes Militärstrafgesetzbuch vom 4. November 1867. Im Grossherzogtum Hessen, südlich des Mains, trat das preussische Militärstrafgesetzbuch schon mit der Bundesverfassung in Kraft;[2]) in Baden wurde es durch Kaiserliche Verordnung vom 24. November 1871, RGBl. S. 401, eingeführt. In Bayern wurde das preussische Militärstrafgesetzbuch auf Grund des Bündnisvertrages vom 23. November 1870 (BGBl. 1871, S. 9), in Württemberg auf Grund der Militärkonvention vom 21/25. November 1870, BGBl. 1870, S. 658, nicht eingeführt. Nach Gründung des Reichs galten vier Militärstrafgesetzbücher in demselben, nämlich: **1.** das württembergische vom 20. Juli 1818; **2.** das preussische vom 3. April 1845; **3.** das sächsische vom 4. November 1867 und **4.** das bayerische vom 29. April 1869. Diese Gesetzbücher waren nicht bloss unter sich in vielen Punkten verschieden, sondern sie harmonierten auch nicht in den allgemeinen massgebenden Grundsätzen mit dem nunmehr einheitlich gewordenen Civilstrafrechte. Eine Ausgleichung war geboten, „wenn das Militärstrafrecht nicht hinter den Anforderungen der Wissenschaft und denjenigen Anforderungen, die an eine gute Rechtspflege zu machen sind, zurückbleiben, nicht der Gefahr der Isolierung und damit der Erstarrung preisgegeben werden sollte". Die im Kriege unter einheitlichem Oberbefehle stehende Armee musste schon im Frieden dem nämlichen Gesetze unterworfen werden. Ein wichtiges politisches Element für die Stärkung des Reichs war darin zu finden, dass die ganze aus verschiedenen Kontingenten zusammengesetzte deutsche Armee im Frieden wie im Kriege unter ein und dasselbe Gesetz kam. Speziell „das preussische Militärstrafgesetzbuch war in einer Zeit entstanden, in der die Bedürfnisse, welche der Krieg an ein Militärstrafgesetzbuch zu stellen hat, zu sehr in Vergessenheit

---

[1]) Dangelmaier, a. a. O. S. 454 und 455.
[2]) Binding, Handbuch, I, S. 101.

geraten waren. Wohlberatene Stimmen haben darum nicht mit Unrecht gesagt, das preussische Militärstrafgesetzbuch reiche aus für den Frieden, sei aber unzulänglich für den Krieg".

Schon bei der Beratung des Civilstrafgesetzbuches wurde im norddeutschen Reichstage unter dem Beifalle des Kriegsministers Grafen Dr. von Roon der Antrag „wegen baldmöglichster Vorlage über eine Revision der Militärstrafgesetzgebung" angenommen. Ein vom preussischen Generalauditeur Fleck auf der Basis der preussischen Gesetzgebung und unter Berücksichtigung des bayerischen Militärstrafgesetzbuches ausgearbeiteter Entwurf (I) wurde darauf einer aus Offizieren und Militärjuristen zusammengesetzten Kommission unterbreitet. Aus den viermonatlichen Beratungen dieser Kommission ging der Entwurf II hervor, welcher mit wenigen Änderungen vom Bundesrate angenommen und am 8. April 1872 dem Reichstage vorgelegt wurde (Entwurf III). Beigegeben waren ein aus 3 Paragraphen bestehender Entwurf eines Einführungsgesetzes, sowie Motive, welche von dem Geheimen Justizrate Keller und dem preussischen Stadtrichter Dr. Rubo, der erstere Mitglied, der letztere einer der Schriftführer der Kommission, ausgearbeitet waren. Der ganze Entwurf wurde im Reichstage einer Kommission von 21 Mitgliedern zur Vorberatung überwiesen. Vorsitzender dieser Kommission war der Abgeordnete Feldmarschall Graf von Moltke, dessen Stellvertreter der spätere Präsident des Reichstages von Forckenbeck. Unter den Mitgliedern der Kommission befanden sich die Abgeordneten Gneist, Windhorst, Schwarze, Lasker und Lamey. Der letztere fungierte als Berichterstatter im Plenum des Reichstages. In 26 Sitzungen unterzog die Kommission den Entwurf einer zweimaligen Lesung. Scharfe Gegensätze kamen dabei zum Ausdrucke. Dieselben bezogen sich namentlich auf das Projekt, die Strafarten bezüglich der Militärpersonen auch hinsichtlich der nicht militärischen Delikte besonders auszugestalten, auf die prinzipiell verschiedene Strafbehandlung der Offiziere, Unteroffiziere und Gemeinen, sowie die Bevorzugung der Militärpersonen vor den Civilpersonen, ferner auf die weitgehende Heischung des blinden Gehorsams[1]) und auf die Ausgestaltung des Arrestes. Nach einer Mitteilung im Plenum des Reichstages (Sten. Ber. S. 810) erklärten die verbündeten Regierungen, dass die von der Kommission in der ersten Lesung hinsichtlich des Arrestes gefassten Beschlüsse unannehmbare seien, dass das Gesetz bei dem Festhalten dieser Beschlüsse scheitern müsse, und zwar um deswillen, weil man der Ansicht sei, dass mit diesen Bestimmungen die Disziplin in der Armee nicht aufrecht erhalten werden könne. Auch in anderen Beziehungen gab der Bundesrat nach der ersten Lesung in der Kommission seine Meinung kund. Am 7. Juni 1872 kam es zur zweiten, am 8. Juni zur dritten Lesung im Plenum. Die Rede des Abgeordneten Grafen von Moltke am 7. Juni ist so gedankenreich und bewegt sich so sehr in dem Kreise der Ideeen, welche die heutigen Reformbestrebungen auf dem Gebiete des Strafrechts erfüllen, dass es am Platze sein dürfte, die Rede hier ihrem Hauptinhalte nach wiederzugeben.[2]) Moltke widersprach dem Versuche, die Arreststrafen wesentlich zu mildern.

„Ich glaube, dass eine allzugrosse Abminderung der Strenge der Strafen nur die Zahl ihrer Anwendungen vermehren wird. Wenn wir ein Gesetz für die

[1]) Nach § 58 des Entwurfes sollte der Untergebene straflos bleiben, wenn er durch Ausführung eines Befehles in Dienstsachen eine mit Strafe bedrohte Handlung begangen und den Befehl nicht überschritten hat. Der befehlende Vorgesetzte sollte als Thäter betrachtet werden. Eine Ausnahme war nur bei Handlungen gegen die militärische Treue anerkannt. Vergl. dagegen jetzt Mil.-StGB. § 47.

[2]) Stenographische Berichte über die Verhandlungen des deutschen Reichstages, I. Legislaturperiode, III. Session 1872, Bd. 2, S. 814.

Armee geben wollen, . . so dürfen wir uns nicht ausschliesslich auf den bürgerlichen, auf den juristischen oder ärztlichen Standpunkt stellen, wir müssen uns schon auf den militärischen stellen. Autorität von oben und Gehorsam von unten; mit einem Worte, Disziplin ist die ganze Seele der Armee. Die Disziplin macht die Armee erst zu dem, was sie sein soll, und eine Armee ohne Disziplin ist auf alle Fälle eine kostspielige, für den Krieg eine nicht ausreichende und im Frieden eine gefahrvolle Institution. . . Die Strafen sind es lange nicht allein, mit denen wir die Disziplin aufrecht erhalten. Es gehört dazu die ganze Erziehung des Mannes. . . . . Wir können aber die Strafen dennoch nicht entbehren. . . . . Sie werden zugeben, dass es einer ungemein starken Autorität bedarf, um Tausende von Menschen zu bestimmen, unter den schwierigsten Verhältnissen, unter Leiden und Entbehrungen, Gesundheit und Leben an die Ausführung eines gegebenen Befehles zu setzen. Eine solche Autorität . . . kann nur erwachsen und kann nur fortbestehen unter schützenden Verhältnissen. Es muss der Unteroffizier dem Soldaten gegenüber eine bevorzugte Stellung haben, und es muss der Offizier beiden gegenüber eine Prärogative geniessen. Darin liegt . . . allerdings die . . . hervorgehobene Ungleichheit vor dem Gesetze. Es ist aber nicht sowohl eine Bevorzugung des Offiziers, als eine Bevorzugung des Vorgesetzten, und ich bemerke dabei, dass in der ganzen Armee Jedermann heute Vorgesetzter und morgen Untergebener sein kann. Der General an der Spitze eines Korps ist in dem Augenblick der Gehorchende, wo er in Berührung mit einem noch höher gestellten General kommt, und ebenso kann der einfache Soldat Vorgesetzter werden, sobald der Dienst ihn dazu beruft. Jeder Wachtposten, jeder Gefreite, der eine Patrouille führt, hat Gehorsam zu fordern. — Wir bedürfen . . . die strengen Strafen nicht gegen die grosse Masse unserer Leute, die durch Belehrung, Ermahnung, Rüge, höchstens leichte Disziplinarstrafen unschwer zu leiten sind, allein . . wir haben es zum Teile auch mit ganz schlechten Subjekten zu thun. Wenn alles unter die Waffen tritt, so treten natürlich die schlechten Subjekte, die ja in jeder Nation vorhanden sind, auch unter die Waffen . . . . Den moralischen Zustand der Rekruten kann die Aushebungskommission nicht untersuchen. Wir bekommen also auch Leute, die vielleicht Kandidaten des Zuchthauses sind, wenn sie nicht durch eine strenge militärische Erziehung noch vor diesem Unglücke bewahrt werden . . . . — Es haben bedeutende Abminderungen der Strafen stattgefunden, namentlich Verkürzungen bei dem strengen Arreste um das volle Dritteil der bisherigen Dauer. Wir haben uns damit durchaus einverstanden erklärt. Vollkommen im militärischen Interesse liegen kurze, aber strenge Strafen, — mit kurzen und leichten Strafen aber können wir nicht fertig werden. Es ist das harte Lager bezeichnet als eine Art Grausamkeit. Meine Herren, wir verurteilen alle unsere Leute täglich zu diesem harten Lager, so oft sie auf die Wache ziehen, nur mit der Verschärfung, welche bei dem Arreste hinwegfällt, dass der Mann alle vier Stunden herausgerufen wird, um dann zwei Stunden bei Wind und Wetter Posten zu stehen. Ein hartes, aber trocknes und gegen Wind und Wetter geschütztes Lager . . ist eine unglaubliche Wohlthat gegen ein Bivouac auf dem Schnee oder einem nassen Sturzacker, wie es unsere Leute ja viele Nächte hindurch haben ertragen müssen. Wie gerne wäre der Soldat oder selbst ein Offizier aus einem solchen Bivouac in ein ähnliches Lokal geschlüpft. Wenn Sie dem widerspenstigen, faulen Mann die Matratze mit in das Arrestlokal geben, und wenn Sie ihm seine gewohnte Nahrung nur jeden dritten Tag entziehen, so faulenzt er seinen Arrest ab, er schläft und freut sich, dass seine Kameraden für ihn auf Wache ziehen müssen und dass er nicht zu exerzieren braucht . . . . Wir kommen mit solchen Strafen nicht aus. Bedenken Sie, dass die strengen Strafen nicht gerichtet sind gegen den ordentlichen, propern Soldaten, wie Sie ihn auf der Strasse oder dem Exerzierplatz sehen, sondern gegen die wenigen schlechten Subjekte."

Mit „sehr grosser Majorität" wurde der modifizierte Entwurf nebst den drei Paragraphen des Einführungsgesetzes in der Schlussabstimmung am 8. Juni 1872 angenommen und vom Bundesrate am Tage darauf (9. Juni) sanktioniert. Am 20. Juni vollzog Kaiser Wilhelm I. das Gesetzbuch. Am 25. Juni 1872 wurde es als „Militärstrafgesetzbuch für das deutsche Reich" vom 20. Juni 1872 in der Nummer 18 des Reichsgesetzblattes S. 173 publiziert. Ins Leben trat das Gesetzbuch am 1. Oktober 1872. Einf.-Ges. zum Mil.-StGB. § 1, RGBl. S. 173. Für Elsass-Lothringen, wo die Reichsverfassung erst am 1. Januar 1874 in Wirksamkeit trat, bestimmte ein Kaiserliches Gesetz vom 8. Juli 1872 (GBl. für Elsass-Lothr. S. 473) die Geltung des Militärstrafgesetzbuches gleichfalls für die Zeit vom 1. Oktober 1872 an.

2. Der Inhalt des Militärstrafgesetzbuches.[1])

§ 38. Vorbemerkungen und die einleitenden Bestimmungen.

I. **1.** Das Militärstrafgesetzbuch ist nicht bloss ein Strafgesetzbuch für Militärpersonen. Vielmehr unterstehen zahlreichen Bestimmungen desselben unter gewissen Voraussetzungen auch Civilpersonen. S. unten § 40 III. **2.** Das Militärstrafgesetzbuch enthält zum Teil ein besonderes Strafrecht für Militärpersonen im Frieden, zum Teil ist es Kriegsrecht; s. unten II, No. 14, 15. **3.** Das Militärstrafgesetzbuch stellt zum Teil Handlungen unter besondere Strafdrohung, die schon nach allgemeinem Rechte strafbar sind, zum Teil pönalisiert es Handlungen, welche nach allgemeinem Rechte nicht verfolgbar wären. Beide Kategorieen zusammen bilden die militärischen Verbrechen und Vergehen. Wo dagegen die Berücksichtigung des Dienstverhältnisses lediglich der ordentlichen Strafzumessung überlassen ist, da erscheint die betreffende Handlung nicht als militärisches Delikt, wenn auch dieselbe ausser dem Bruch des allgemeinen Rechts die Verletzung einer besondern Dienstpflicht enthält.[2]) Der militärstrafrechtliche Charakter wird selbst dann abgelehnt, wenn in Gemässheit des § 55 des Militärstrafgesetzbuches bei einer allgemein strafrechtlichen That nur eine Straferhöhung einzutreten hat, nicht im speziellen Teile des Militärstrafgesetzbuches eine besondere Strafe angedroht ist.[3]) **4.** Das Militärstrafgesetzbuch zerfällt wie das Civilstrafgesetzbuch in „Einleitende Bestimmungen" (§§ 1—13) und zwei Teile, von denen der erste (§§ 14—55) „von der Bestrafung im allgemeinen", der zweite (§§ 56—166) von den einzelnen Verbrechen und deren Bestrafung handelt. Der Inhalt des aus drei Paragraphen bestehenden Einführungsgesetzes zum Militärstrafgesetzbuch ist an geeigneter Stelle besprochen.[4])

II. Die einleitenden Bestimmungen. **1.** Ähnlich wie im Civilstrafgesetzbuche wird durch § 1 des Militärstrafgesetzbuches die Gruppierung der militärischen Delikte nach dem Maximum der angedrohten Strafe vorgenommen. Das Militärstrafgesetzbuch kennt aber nur Verbrechen und Vergehen und bezeichnet als militärisches Verbrechen eine Handlung, die im Militärstrafgesetzbuche mit dem Tode, mit Zuchthaus oder mit Gefängnis oder Festungshaft von mehr als fünf Jahren bedroht ist, während die im Gesetzbuche angedrohten Freiheitsstrafen bis zu fünf Jahren die That als militärisches Vergehen erscheinen lassen. Das Gefängnis ist also, anders als nach dem Civilstrafgesetzbuche, sowohl ordentliche Verbrechens- wie Vergehensstrafe. Eine weitgehende Ergänzung finden die Strafdrohungen des Militärstrafgesetzbuches durch die Handhabung der militärischen Disziplin. Vergl. unten § 41. **2.** Die all-

[1]) Hecker, Lehrbuch des deutschen Militärstrafrechts. Stuttgart 1887. — Fleck, Militärstrafgesetzbuch für das deutsche Reich nebst den seit Publikation desselben ergangenen, auf die militärische Rechtspflege im preussischen Heere und in der kaiserl. Marine sich beziehenden Gesetzen, Verordnungen, Erlassen und allgemeinen Verfügungen. 2. Aufl. Berlin 1881. 2. Teil. Fortgesetzt von C. Keller. Berlin 1880. — Keller, Militärstrafgesetzbuch für das deutsche Reich unter Berücksichtigung der Motive und Reichstagsverhandlungen erläutert. 2. Aufl. Berlin 1873. — Hecker, Das Militärstrafgesetzbuch für das deutsche Reich nebst dem Einführungsgesetz erläutert. Berlin 1877. — Koppmann, Das Militärstrafgesetzbuch für das deutsche Reich nebst dem Einführungsgesetze. Mit Kommentar herausgegeben. 2. Aufl. 1885. — Solms, Strafrecht und Strafprozess für Heer und Marine des deutschen Reichs. 3. Aufl. Berlin 1892. Vergl. auch die Litteraturangaben in Heckers Lehrbuch, S. 315 und 316. — v. Liszt, Lehrbuch (1892), §§ 201, 202, S, 685.

[2]) Koppmann, a. O. Bemerkung 28 zu § 1, S. 27.

[3]) Koppmann, a. O., S. 28 und 29. Vergl. auch die Bemerkung bezüglich der §§ 56, 136 und 145. Vergl. aber unten § 39 a. E. S. 79.

[4]) Vergl. § 37 a. E., diesen Paragraph II, No. 9 und 10 und unten § 41 No. 1.

gemeinen Bestimmungen des Civilstrafgesetzbuches werden für militärische Verbrechen und Vergehen als „entsprechend“ anwendbar erklärt. § 2. Dies versteht sich unter der Voraussetzung, dass nicht der erste Teil des Militärstrafgesetzbuches abweichende Bestimmungen aufgestellt hat. Durch die §§ 7, 15, 29, 47, 49, 55, 127 erfährt das Civilstrafgesetzbuch in Bezug auf Militärpersonen erhebliche Abänderungen. **3.** Der § 3 bestimmt entgegen dem Entwurfe, dass Handlungen der Militärpersonen, welche nicht militärische Verbrechen oder Vergehen sind, nach den allgemeinen Strafgesetzen zu beurteilen seien. Das gilt namentlich auch von den Zweikämpfen der Offiziere, insoweit nicht die §§ 112 und 113 des Militärstrafgesetzbuches in Frage kommen. Vergl. dazu die Einleitung zu den kaiserlichen Verordnungen über die Ehrengerichte der Offiziere im preussischen Heere und in der kaiserlichen Marine vom 2. Mai 1874 und 2. November 1875.[1]) **4.** Nach § 4 der Einleitung sind Militärpersonen:[2]) die Personen des Soldatenstandes und die Militärbeamten, welche zum Heer oder zur Marine gehören. Unter Heer ist das deutsche Heer, unter Marine die kaiserliche Marine zu verstehen. **5.** Mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Strafbehandlung der Angehörigen des Heeres ist in einem Anhange zum Militärstrafgesetzbuch (RGBl. S. 204) ein Rangverzeichnis der zum deutschen Heere und zur kaiserlichen Marine gehörenden Militärpersonen aufgestellt, auf welches § 5 des Gesetzbuchs verweist.[3]) **6.** Die Personen des Beurlaubtenstandes unterliegen nach § 6 dem Militärstrafgesetzbuch in der Zeit ihres Dienstes; ausserdem sind die §§ 68, 69, 113 (89—112), 126 (114—125), ferner die §§ 10 No. 2 und 42 auf sie anwendbar. Hinsichtlich der Zugehörigkeit zum Beurlaubtenstande vergl. Reichsmilitärgesetz vom 2. Mai 1874 (RGBl. S. 45, § 56). **7.** Für solche Offiziere à la suite, die nicht zum Soldatenstande gehören, regelt § 2 Abs. 3 des Einf.-Ges. zum Mil.-StGB. die Unterstellung unter das Militärstrafrecht. **8.** Inbetreff der mit Pension verabschiedeten Offiziere vergl. jetzt Gesetz vom 3. Mai 1890 § 1, RGBl. S. 63. Dazu Laband, Staatsrecht II, S. 697. **9.** Hinsichtlich der Landgendarmen macht § 2 des Einf.-Ges. zum Mil.-StGB. einen Vorbehalt zu Gunsten des Landesstrafrechts. In Preussen sowie in den anderen Bundesländern (auch Elsass-Lothringen), wo die preussische Militärgesetzgebung gilt, nicht in Bayern, sind die Landgendarmen Personen des Soldatenstandes und unterstehen als solche dem Reichsmilitärstrafgesetzbuch; ausserdem aber auch den §§ 48 Abs. 2 und 188, Teil I des preuss. Mil.-StGB., welche durch § 2, Abs. 2 des Einf.-Ges. zum Mil.-StGB. aufrecht erhalten sind. In Bayern sind die Landgendarmen nicht Personen des Soldatenstandes; sie waren aber dem bayerischen Mil.-StGB. vom 29. April 1869 in Gemässheit des Art. 7 des Einf.-Ges. zu diesem Gesetzbuche unterworfen, und dieses ist nach § 2 Abs. 2 des Einf.-Ges. zum Reichs-Mil.-StGB. in der modifizierten Gestalt, welche ihm das bayer. Ges. vom 28. April 1872 gegeben hat, noch heutigen Tages auf die Gemeinen und Unteroffiziere der bayerischen Landgendarmen anwendbar.[4]) **10.** Der Vorbehalt des § 2 Abs. 2

---

[1]) Solms, Strafrecht und Strafprozess für Heer und Marine des deutschen Reichs. 3. Aufl. S. 535.

[2]) Vergl. dazu Hecker in v. Stengel, Wörterbuch des Verwaltungsrechts Bd. 2, S. 125.

[3]) Hinsichtlich der zur Disposition gestellten Offiziere vergl. Hecker in von Stengel, Wörterbuch des Verwaltungsrechts Bd. 2, S. 128; dagegen Laband, Staatsrecht (1890), Bd. 2, S. 694, besonders Note 6.

[4]) Die bayerischen Gendarmerie-Offiziere sind als abkommandierte Offiziere des Heeres Personen des Soldatenstandes. Vergl. über das Vorstehende Koppmann, Kommentar (2. Aufl.), S. 2 ff. — Merkwürdig ist die Gerichtsbarkeit hinsichtlich der bayerischen Landgendarmen. In Ansehung der militärischen Verbrechen und Ver-

des Einf.-Ges. zum Mil.-StGB. in Betreff der Fahnenflüchtigen ist wesentlich prozessualer Art. Vergl. darüber Koppmann a. O., S. 5 und Solms a. O. S. 6. **11.** Aus dem Heere oder der Marine entfernte Personen (s. unten § 39 I a. E), sowie Offiziere, welche des Dienstes oder im ehrengerichtlichen Verfahren mit schlichtem Abschied entlassen sind, unterstehen dem Militärstrafrechte in keiner Weise. Den Diensttitel können solche Offiziere auf Grund einer späteren Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte in Gemässheit des § 33 des Civil-StGB. verlieren. **12.** Durch § 7 des Mil.-StGB. wird für Militärpersonen im Auslande die Verfolgbarkeit gegenüber dem § 4 des Civil-StGB. erweitert. Strafbare Handlungen derselben sind wie die im Inlande verübten zu bestrafen, wenn sich die Militärpersonen bei Vornahme der Handlungen im Auslande bei den Truppen oder sonst in dienstlicher Stellung befanden. **13.** Nach § 8 sollen militärische Verbrechen und Vergehen, welche gegen Militärpersonen verbündeter Staaten in gemeinschaftlichen Dienstverhältnissen (gleichviel wo) begangen werden, im Falle der Gegenseitigkeitsverbürgung ebenso bestraft werden, als wenn sie gegen deutsche Militärpersonen begangen wären. Vergl. Mil.-StGB. § 161 sowie unten § 40 III, No. 5. **14.** Der zweite Teil des Militärstrafgesetzbuches stellt eine Anzahl von Vorschriften für Handlungen im Felde auf. Diese Vorschriften werden als Kriegsgesetze bezeichnet; und in den §§ 9 und 10 werden die Zeiten und die Personen bestimmt, für welche die Kriegsgesetze gelten. (Die Zeit des mobilen Zustandes,[1]) des Kriegszustandes — unten § 42; Truppenteile während der Zustände des Aufruhrs, der Meuterei oder eines kriegerischen Unternehmens, welche unter die Kriegsgesetze gestellt sind, desgleichen Kriegsgefangene.) **15.** Nach § 11 des Gesetzbuches ist eine Truppe „als vor dem Feinde befindlich" (vergl. z. B. Mil.-StGB. §§ 73, 108, 141 Abs. 2, 3) zu betrachten, wenn in Gewärtigung eines Zusammentreffens mit dem Feinde der Sicherheitsdienst gegen denselben begonnen hat. **16.** In § 12 wird der Begriff der „versammelten" Mannschaft dahin festgestellt, dass darunter ausser dem Vorgesetzten und dem Beteiligten noch drei andere zu militärischem Dienste versammelte Personen des Soldatenstands gegenwärtig gewesen sind. **17.** Der Rückfall ist zum Teil abweichend vom Civilstrafgesetzbuche (vergl. oben § 9, S. 25) behandelt. Er ist anzunehmen, wenn der Thäter wegen desselben militärischen Verbrechens oder Vergehens, wie das in Frage stehende, durch ein deutsches Gericht verurteilt und bestraft worden ist. Mil.-StGB. § 13; vergl. Abs. 2 und 3 daselbst. Bei Unteroffizieren und Soldaten kann im wiederholten Rückfalle auf Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes, beziehungsweise auf Degradation erkannt werden, Mil.-StGB. § 37 Abs. 2 No. 1 und § 40 Abs. 2 No. 2, bei Offizieren auf Entfernung aus dem Heere, beziehungsweise auf Dienstentlassung. Mil.-StGB. § 31 Abs. 3 und § 34 Abs. 2 No. 2. Bei Missbrauch der Dienstgewalt kann schon im ersten Rückfalle auf Dienstentlassung oder Degradation erkannt werden, § 114 Abs. 2, bei Misshandlung Untergebener muss im wiederholten Rückfalle neben Gefängnis oder Festungshaft Dienstentlassung oder Degradation ausgesprochen werden, § 122, Abs. 2. Bei der Fahnenflucht begründet der wiederholte Rückfall an Stelle der für die erste Begehung und den ersten Rückfall an-

---

gehen unterstehen sie den Militär-Strafgerichten, im übrigen den (bürgerlichen) ordentlichen Strafgerichten.

[1]) Der „mobile Zustand" wird vom Kaiser, — für das bayerische Kontingent auf Veranlassung des Kaisers vom König von Bayern angeordnet. Vergl. Koppmann a. O. S. 51. In der Marine gilt als mobiler Zustand der Kriegszustand eines Schiffes. Und im Kriegszustande ist schon jedes Schiff der Marine zu betrachten, welches ausserhalb der heimischen Gewässer allein fährt. Mil.-StGB. § 164.

gedrohten Vergehensstrafen Zuchthaus von 5—10 Jahren (§ 70); die Fahnenflucht im Felde wird schon bei dem ersten Rückfalle mit Zuchthaus von 5—15 Jahren, und wenn die frühere Fahnenflucht im Felde begangen war, mit dem Tode bestraft (§ 71). Rückfall im weiteren Sinne liegt vor, wenn jemand ein militärisches Delikt begeht, der wegen irgend eines solchen schon einmal mit Freiheitsstrafe bestraft worden ist. Das Gesetzbuch nennt das nicht Rückfall, aber es behandelt das neue Delikt insofern als Rückfall, als strenger Arrest gegen den wiederholt Straffälligen auch ohne besondere Androhung verhängt werden darf. Mil.-StGB. § 22 Abs. 3. Vergl. auch die Disziplinarstrafordnung für das Heer vom 31. Oktober 1872 (unten § 41) § 3, C 4.

§ 39. Der erste Teil des Militärstrafgesetzbuches.

Der erste Teil zerfällt in fünf Abschnitte. I. Der erste Abschnitt handelt von den Strafen gegen Personen des Soldatenstandes. Insoweit gemeine, d. h. nach den allgemeinen Gesetzen zu bestrafende Delikte in Frage stehen, sind die Strafen des Civilstrafgesetzbuches zu verhängen. Die Strafen wegen militärischer Verbrechen und Vergehen gegen Personen des Soldatenstandes sind die Todesstrafe, Freiheitsstrafen und Ehrenstrafen. Geldstrafe ist für militärische Delikte nicht angedroht; und wo die allgemeinen Strafgesetze Geldstrafe und Freiheitsstrafe wahlweise androhen, darf auf Geldstrafe nicht erkannt werden, wenn durch die strafbare Handlung zugleich eine militärische Dienstpflicht verletzt worden ist. Mil.-StGB. § 29. — **1.** Die Todesstrafe ist durch Erschiessen zu vollstrecken, wenn sie wegen eines militärischen Verbrechens erkannt wird. Sie ist in 15 Paragraphen (58, 60, 63, 71, 72, 73, 84, 95, 97, 107, 108, 132, 133, 141, 159) und zwar nur wegen Verbrechen im Felde angedroht. Die Todesstrafe wird im Felde, auch wenn sie wegen nicht militärischer Verbrechen erkannt wird, durch Erschiessen vollzogen. § 14. — **2.** Die Zuchthausstrafe hat das Militärstrafgesetzbuch mit dem Civilstrafgesetzbuch gemein. Vergl. oben § 9 I, No. 2, S. 18. Ist Zuchthaus verwirkt, so geht die Vollstreckung auf die bürgerlichen Behörden über. Mil.-StGB. § 15, Abs. 3. — **3.** Ausserdem sind Gefängnis, Festungshaft und Arrest die Freiheitsstrafen für militärische Delikte. Dieselben sind mehrfach abweichend vom Civilstrafgesetzbuch ausgestaltet. Gefängnis und Festungshaft kommen vor als lebenslängliche und als zeitige. Die Lebenslänglichkeit ist in manchen Fällen (§ 63, No. 2 und 3 mit Schlusssatz, § 95, Abs. 2, § 97, Abs. 3, § 141, Abs. 2) Mittelstufe zwischen Todes- und zeitiger Freiheitsstrafe, in zwei Fällen (§§ 93, 100) ist Lebenslänglichkeit die Strafsteigerung gegenüber zeitiger Freiheitsstrafe. Bei zeitigem Gefängnis und zeitiger Festungshaft beträgt das Maximum 15 Jahre, das Minimum 6 Wochen und 1 Tag. Innerhalb dieser Grenzen kommen noch Maxima von 10, 5, 3, 2 Jahren, 1 Jahr und 6 Monaten, Minima von 10, 5, 3, 2 Jahren, 1 Jahr, 6 und 3 Monaten vor. **4.** Der Arrest bewegt sich in den Minimalgrenzen von 1 Tag, 1 Woche, 14 Tagen, 3 Wochen und Maximalgrenzen von 4 und 6 Wochen. Der Arrest zerfällt in Stubenarrest, gelinden, mittleren und strengen Arrest. (Der Höchstbetrag des letztern ist 4 Wochen, § 24). Der Stubenarrest findet nur gegen Offiziere und diesen im Range gleich stehende Beamte statt; der gelinde Arrest ist Strafe gegen Unteroffiziere und Gemeine, der mittlere Arrest ist nur Strafe gegen Unteroffiziere ohne Portepee (Sergeanten und Unteroffiziere i. e. S.) und gegen Gemeine; der strenge Arrest nur Strafe gegen Gemeine (§ 20; vergl. § 44). Der Stubenarrest wird in der Wohnung des Verurteilten verbüsst. Der Verurteilte darf während der Strafzeit seine Wohnung nicht verlassen, auch Besuche nicht annehmen. Gegen Hauptleute,

Rittmeister und Subalternoffiziere kann auf geschärften Stubenarrest erkannt werden, der in einem besondern Offizierarrestzimmer zu vollziehen ist (§ 23). Die andern Arrestarten werden in Einzelhaft verbüsst (§ 24). Bei dem mittleren Arrest erhält der Verurteilte eine harte Lagerstätte und als Nahrung Wasser und Brot; diese Schärfungen fallen in den ersten 12 Tagen je am vierten, dann je am dritten Tage weg (§ 25). Der strenge Arrest wird in einer dunkeln Arrestzelle, im übrigen wie der mittlere, jedoch mit dem Unterschiede vollstreckt, dass die Schärfung mit der harten Lagerstätte und der Beschränkung auf Wasser und Brot schon nach den ersten acht Tagen je am dritten Tage wegfallen (§ 26). Es wäre dringend zu wünschen, dass solche Schärfungen auch für Strafen gegen Civilpersonen unter gewissen Voraussetzungen möglich gemacht würden.[1]) Die §§ 27 und 28 sehen die Möglichkeit von Abweichungen bei der Vollstreckung von Arreststrafen wegen der Körperbeschaffenheit des Verurteilten und für die Zeit des Krieges beziehungsweise für die Zeit der Indienststellung eines Kriegsschiffes vor. Ist Freiheitsstrafe als solche mit einem Minimum von mehr als 6 Wochen angedroht, so kann nach Wahl des Gerichts auf Gefängnis oder Festungshaft erkannt werden. Ist kein Minimum bestimmt, oder bewegt sich das Minimum unter 6 Wochen und 1 Tage, so stehen Gefängnis, Festungshaft und Arrest zur Wahl des Gerichtes (§§ 16 und 21). Ist Arrest ausdrücklich oder in der allgemeinen Ankündigung von „Freiheitsstrafe" angedroht, so kann auf jede der nach dem Militärrange des Thäters statthaften Arten des Arrestes erkannt werden. Ist die angedrohte Arrestart nach dem Range des Thäters ausgeschlossen, so ist auf die nächstfolgende dem Range nach statthafte Arrestart zu erkennen. Strenger Arrest ist nur in den Fällen zulässig, wo er ausdrücklich angedroht ist, und im militärischen Rückfalle (§ 22). Siehe oben § 38 II, No. 17.

Auf die Vollstreckung der Freiheitsstrafen gegen Militärpersonen bezieht sich § 15. Vergl. dazu die Mil.-Straf-Vollstreckungsvorschrift vom 9. Februar 1888 und die Allerhöchste Kab.-O. vom 22. Januar 1889 über die Strafvollstreckung an Bord.

Die besonderen Ehrenstrafen gegen Personen des Soldatenstandes sind: a) allen Klassen gegenüber die Entfernung aus dem Heere oder der Marine (§ 30, Z. 1), vergl. darüber Mil. StGB. §§ 31—33; b) gegen Offiziere die Dienstentlassung (§ 30, Z. 2), vergl. §§ 34—36; c) gegen Unteroffiziere und Gemeine die Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes (§ 30, Z. 3), vergl. §§ 37—39, vergl. auch Reichs-Mil.-Ges. vom 2. Mai 1874, RGBl. S. 45, § 50, wonach Einjährig-Freiwillige, welche in die zweite Klasse des Soldatenstandes versetzt werden, diese ihre Eigenschaft und den Anspruch auf Entlassung nach einjähriger Dienstzeit verlieren; d) gegen Unteroffiziere die Degradation (§ 30, Z. 4), vergl. §§ 39—41. — Bezüglich der Ehrenstrafen gegen Beurlaubte vergl. Mil.-StGB. § 42.

II. Der zweite Abschnitt (§§ 43 und 44) regelt den Amtsverlust und den Arrest bei Militärbeamten, § 45 bezieht die Bestimmungen der §§ 14 und 15 (Vollzug der Strafen) auf Militärbeamte.

III. Im dritten Abschnitt erklärt § 46 militärische Ehrenstrafen neben einer Versuchsstrafe für zulässig, gleichviel ob sie neben der Vollendungsstrafe zulässig oder geboten sind, während nach § 45 des bürgerlichen Strafgesetzbuchs die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte neben der Versuchsstrafe geboten ist, wenn dies bei der Vollendung der Fall.

IV. Von fundamentaler Bedeutung ist der vierte Abschnitt mit dem § 47. Entgegen dem § 58 des Entwurfes proklamiert § 47 des Gesetzes die

[1]) S. oben § 12, S. 29.

selbständige Haftung des Untergebenen für die von ihm begangenen militärischen und bürgerlichen Verbrechen und Vergehen trotz des Befehles des Vorgesetzten. Allerdings stellt der erste Absatz des § 47 anscheinend das gegenteilige Prinzip auf, insofern er den befehlenden Vorgesetzten für die Ausführung eines Befehls in Dienstsachen allein verantwortlich macht, wenn dadurch ein Strafgesetz verletzt wird. Aber sofort wird der gehorchende Untergebene der Strafe des Teilnehmers (Civil-StGB. §§ 47 ff.) unterworfen, wenn er den Befehl überschritten hat, sowie, wenn ihm bekannt gewesen, dass der Befehl des Vorgesetzten eine Handlung betraf, welche ein bürgerliches oder militärisches Verbrechen oder Vergehen bezweckte. Teilweise trifft hier das Militärstrafgesetzbuch mit der wohl richtigen, in der deutschen Strafrechtspraxis und überwiegend in der Doktrin nicht anerkannten Ansicht zusammen, dass entschuldbare Normenunkenntnis die Rechtswidrigkeit und damit die Strafbarkeit einer Handlung ausschliesse. Ja das Militärstrafgesetzbuch § 47 geht noch weiter, indem es schon die Unkenntnis der Verbrechens- und Vergehensqualität einer Handlung, also die Unkenntnis einer bestimmten Strafbarkeit derselben entschuldigen lässt. Aber bei Gegebensein dieses Strafbarkeitsbewusstseins spricht es die eigene Verantwortlichkeit des gehorchenden Untergebenen aus und verwirft damit die sogenannte Theorie vom blinden Gehorsam in militärischen Dingen. Hält der Untergebene die anbefohlene That nur für eine Übertretung (Civil-StGB. § 1 und oben § 8), so handelt er ohne eigene Verantwortung.

Nach Erlassung des Militärstrafgesetzbuches wurde angenommen, dass eine Teilnahme an rein militärischen Delikten seitens einer Civilperson nur insoweit strafbar sei, als das allgemeine Strafrecht Bestimmungen dafür enthält, z. B. StGB. § 112, § 142 Abs. 2, § 370 No. 3. Vergl. Koppmann, Kommentar Bem. 9 zum vierten Abschnitt S. 162 ff.; vergl. sodann namentlich das preussische Mil.-StGB. Teil I, § 1. Die neuere Praxis nimmt ohne zureichende Gründe das Gegenteil an. Vergl. Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen Bd. 6, S. 9.

V. Der fünfte Abschnitt des Militärstrafgesetzbuches ist wie der vierte des Civilstrafgesetzbuches den Gründen gewidmet, welche die Strafe ausschliessen, mildern oder erhöhen. Die Bestimmungen des Civilstrafgesetzbuches werden teils ergänzt, teils modifiziert. § 48 spricht den schon nach allgemeinen strafrechtlichen Gesichtspunkten sich ergebenden, im Civilstrafgesetzbuch nicht besonders enthaltenen, Gedanken aus, dass der Thäter sich nicht auf abweichende Vorstellungen seines Gewissens oder seiner Religion berufen dürfe. In § 49, Abs. 1 gelangt der Satz zum Ausdruck, dass die Verletzung einer Dienstpflicht aus Furcht vor Gefahr ebenso zu bestrafen sei, wie die Verletzung der Dienstpflicht aus „Vorsatz“. Die Fassung des Gedankens ist unvollkommen, denn auch die Dienstverletzung aus Furcht kann vorsätzlich begangen sein; der Gedanke ist klar: der Soldat im Dienste darf sich gegenüber einer Dienstverletzung nicht auf Gefahr berufen, Notstand entschuldigt ihn nicht. — Selbstverschuldete Trunkenheit bildet bei strafbaren Handlungen gegen die Pflichten der militärischen Unterordnung sowie bei allen in Ausübung des Dienstes begangenen strafbaren Handlungen keinen Strafmilderungsgrund (§ 49 Abs. 2). Auch der Jugend ist bei Bestrafung militärischer Verbrechen und Vergehen die nach dem Civil-StGB. § 57 (s. oben § 9, S. 24) vorgesehene Milderung versagt (§ 50). Die Antragseinrichtung greift in Bezug auf militärische Delikte nicht Platz (§ 51). Der fünfte Abschnitt trifft noch Bestimmungen über die Verjährung bei Arreststrafen (§ 52), über Straferhöhung (§§ 53 und 55) und über Zusammentreffen von Freiheitsstrafen (§ 54). Straferhöhend wirkt es, wenn Vorgesetzte mit Untergebenen eine strafbare Handlung verüben, wenn solche Handlungen unter Missbrauch der Waffen oder der dienstlichen Be-

fugnisse oder im Dienste begangen werden, und wenn mehrere unter Zusammenrottung oder vor einer Menschenmenge eine strafbare Handlung gemeinschaftlich ausführen (§ 55). Dieser Paragraph gilt als der „difficilste" des ganzen Militärstrafgesetzbuches (Koppmann, 1. Auflage, S. 185). Namentlich ist streitig geworden, ob sich der Paragraph auch auf nichtmilitärische Delikte beziehe, eine Frage, welche nach dem Wortlaute des Paragraphen wohl zu bejahen ist, so dass das Civilstrafgesetzbuch für Militärpersonen dadurch eine wesentliche Schärfung erfahren hat.[1])

§ 40. Der zweite Teil des Militärstrafgesetzbuches.

Derselbe gliedert sich in vier Titel, von denen der erste in elf Abschnitte zerfällt. Die Titeleinteilung entspricht den verschiedenen Personenkategorieen, auf welche sich das Militärstrafgesetzbuch bezieht.

I. Der erste Titel enthält das besondere Strafrecht gegen die Personen des Soldatenstandes und betrifft Delikte im „Felde" und im Frieden. Die Materien der elf Abschnitte sind folgende: **1.** Hochverrat, Landesverrat, Kriegsverrat, §§ 56—61. Der Landesverrat einer Person des Soldatenstandes im Felde ist stets Kriegsverrat, der mit Zuchthaus nicht unter 10 Jahren, lebenslänglichem Zuchthaus und in schwereren Fällen (§ 58) mit dem Tode bestraft wird. Die Unterlassung rechtzeitiger Anzeige von dem Vorhaben eines Kriegsverrats, über welches jemand glaubhafte Kenntnis bekommen hat, wird mit der Strafe der Mitthäterschaft belegt, § 60. Umgekehrt begründet die rechtzeitige Anzeige von einem bevorstehenden Kriegsverrat für den Beteiligten Straflosigkeit, § 61. **2.** Der zweite Abschnitt, §§ 62, 63, handelt von der Gefährdung der Kriegsmacht im Felde. **3.** Der dritte Abschnitt, §§ 64—80, bedroht die unerlaubte Entfernung und die Fahnenflucht. Im § 80 Abs. 2 findet sich aber auch eine Strafdrohung gegen den Offizier, der während des Stubenarrestes verbotswidrig Besuche annimmt (s. oben § 39 I, 4). **4.** Selbstbeschädigung und Vorschützung von Gebrechen, §§ 81—83. **5.** Feigheit, §§ 84—88. Charakteristisch und sehr verständig § 88: „Hat der Thäter in den Fällen der §§ 85 und 86 nach der That hervorragende Beweise von Mut abgelegt, so kann die Strafe unter den Mindestbetrag der angedrohten Freiheitsstrafe ermässigt und in den Fällen der §§ 85 und 87 von der Bestrafung gänzlich abgesehen werden.[2]) **6.** Strafbare Handlungen gegen die Pflichten der militärischen Unterordnung, §§ 89—113.[3]) **7.** Missbrauch der Dienstgewalt, §§ 114 bis 126. **8.** Widerrechtliche Handlungen im Felde gegen Personen oder Eigentum, §§ 127—136. **9.** Andere widerrechtliche Handlungen gegen das Eigentum, §§ 137, 138. (Vorsätzliche und widerrechtliche Beschädigung, Zerstörung, Preisgebung von Dienstgegenständen; Diebstahl und Unterschlagung im Dienste, unter Verletzung eines militärischen Dienstverhältnisses, gegen Vorgesetzte, Kameraden und Quartierwirte oder deren Angehörige.) **10.** Verletzung von Dienstpflichten bei Ausführung besonderer Dienstverrichtungen, §§ 139—145. (Verursachung eines Nachteiles durch Pflichtverletzung vor dem Feinde [Mil.-StGB.

[1]) Vergl. Koppmann, 2. Aufl., S. 212 ff. — Hecker, Lehrbuch des deutschen Militärstrafrechts. Stuttgart 1887. S. 110 f.

[2]) Die Behauptungen Bindings (Die Ehre und ihre Verletzbarkeit, Leipzig 1892 S. 19 und 20), das Recht führe stets getrennt Buch über Ehre und Unehre, rechne nie das eine Konto gegen das andere auf, das Recht verwerfe „entschieden die ganze Theorie von der Unehre tilgenden Kraft des Mutschatzes", — diese Behauptungen dürften gegenüber dem § 88 des Mil.-StGB. der Einschränkung bedürfen. Auch das Reichsbeamtengesetz (oben § 36 II) § 76 streift bei der disziplinären Behandlung von Dienstvergehen die Abwägung von Schuld und Verdienst.

[3]) Zu § 95 Abs. 1 vergl. die Berichtigung RGBl. 1873, S. 138.

§ 11], z. B. durch Trunkenheit, Einschlafen, wird mit dem Tode, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren oder mit lebenslänglicher Freiheitsstrafe bestraft, § 141) **11.** Der 11. Abschnitt „sonstige Handlungen gegen die militärische Ordnung“, §§ 146—152, hält Nachlese und bedroht verschiedenartige Verstösse gegen die militärische Ordnung. Verlassen der Wache oder des Platzes; Nachlässigkeiten in Bezug auf die Beaufsichtigung Untergebener, obliegende Meldungen oder Verfolgung strafbarer Handlungen; Körperverletzung oder Tötung durch Unvorsichtigkeit im Gebrauche von Waffen oder Munition; widerrechtlicher Gebrauch der Waffe oder Aufforderung dazu; Verheiratung ohne dienstliche Genehmigung (die früher eintretende Ungültigkeit der Ehe ist beseitigt, § 150 Abs. 2); Trunkenheit im Dienste; Beschwerden wider besseres Wissen, wiederholte leichtfertige Beschwerdeführung sowie Beschwerdeführung unter Abweichung vom Dienstwege.

II. Der zweite Titel, § 153 und 154, enthält Strafdrohungen gegen militärische Verbrechen und Vergehen der Militärbeamten. Für diese gelten nur die im 1.—3., 6. und 8. Abschnitt des ersten Titels aufgestellten Strafdrohungen, und auch diese nur unter der Voraussetzung, dass solche Handlungen im Felde begangen werden. Wegen anderer Handlungen, und im Frieden überhaupt, werden Militärbeamte nach dem allgemeinen Beamtenstrafrechte (vergl. namentlich Civil-StGB. Abschnitt 28, §§ 331—358) beurteilt (Mil.-StGB. § 154).

III. Auch der dritte Titel, §§ 155—161, hat es nur mit Handlungen im Felde zu thun. Er unterwirft **1.** alle Personen, welche sich während eines Krieges in irgend einem Dienst- oder Vertragsverhältnisse bei dem kriegführenden Heere befinden, oder sonst sich bei demselben aufhalten oder ihm folgen, den Bestimmungen des Militärstrafgesetzbuches, insbesondere den Kriegsgesetzen, § 155. Als solche Personen erscheinen namentlich: die Angehörigen der freiwilligen Krankenpflege, Marketender, Fuhrleute, dann Berichterstatter von Zeitungen, Maler, Zeichner und Photographen. **2.** Ausländische Offiziere, welche zu dem kriegführenden Heere zugelassen sind, werden, vorbehaltlich anderer Bestimmungen des Kaisers, wie Deutsche behandelt, § 157. **3.** Die §§ 158 und 159 beziehen sich auf Kriegsgefangene. **4.** Im § 160 werden die §§ 57—59 und 134 des Militärstrafgesetzbuches auf Ausländer und Deutsche für anwendbar erklärt, welche sich eines Kriegsverrates oder der Beraubung hülfloser Personen auf dem Kriegsschauplatze schuldig machen. **5.** Im § 161 wird für den Fall der Besetzung eines ausländischen Gebietes durch deutsche Truppen die vom § 4 des Civil-StGB. gelassene Lücke teilweise ausgefüllt. Handlungen gegen deutsche Truppen oder deren Angehörige, sowie gegen eine auf Kaiserliche Anordnung eingesetzte Behörde werden, gleichviel ob der Thäter Deutscher oder Ausländer ist, ebenso bestraft, als wenn sie im Bundesgebiete begangen wären. Vergl. dagegen oben § 8 No. 3, S. 17. Vergl. auch noch Civil-StGB. § 91, welcher Ausländer dem Kriegsgebrauche unterwirft, wenn sie eine der im §§ 87, 89 oder 90 des Civil-StGB. vorgesehenen Handlungen begehen.

IV. Der vierte Titel, §§ 162—166, enthält Zusatzbestimmungen für die Marine; und zwar enthalten die §§ 162—165 begriffsentwickelnde Sätze, § 166 stellt den Militärpersonen alle Angestellten eines Kriegsschiffes in Bezug auf die Militärstrafgesetze gleich und unterwirft andere am Bord eines Kriegsschiffes dienstlich eingeschiffte Personen den Kriegsgesetzen für die Zeit des Kriegszustandes.

3. Die Ergänzung des Militärstrafrechts durch die Disziplin.[1])

§ 41.

1. Für militärische Verhältnisse lässt sich der im § 36, II, besprochene Gegensatz von Strafrecht und Disziplin wohl am wenigsten aufrecht erhalten. Bezüglich des militärischen Dienstes gehen Strafrecht und Disziplin auch praktisch ineinander über. Das Einführungsgesetz zum Miltärstrafgesetzbuche § 3 gestattet in zahlreichen Fällen, an die Stelle der Aburteilung durch die Militärgerichte und nach dem Militärstrafgesetzbuche die Ahndung im Disziplinarwege treten zu lassen. Nur darf bloss Freiheitsstrafe, und zwar gelinder und Stubenarrest bis zu 4, mittlerer Arrest bis zu 3 Wochen, strenger Arrest bis zu 14 Tagen verhängt werden. Die Fälle sind Urlaubsüberschreitung (§ 64), leichte Achtungsverletzung (§ 89 Abs. 1), wissentliche Unwahrheit in dienstlichen Angelegenheiten (§ 90), der leichtere Fall der Beleidigung eines Vorgesetzten oder im Dienstrange höher Stehenden (§ 91 Abs. 1); umgekehrt Beleidigung oder vorschriftswidrige Behandlung eines Untergebenen (§ 121), Ungehorsam gegen einen Dienstbefehl (§ 92). (Durch diesen Paragraph einer- und § 47 No. 2 andererseits kann ein Untergebener leicht in Rechtsnot geraten.) Hierher gehören ferner die vorsätzliche und rechtswidrige Beschädigung, Zerstörung und Preisgebung eines Dienstgegenstandes (§ 137), die leichteren Fälle schuldhafter Dienstvernachlässigung und Eigenmächtigkeit, namentlich Verlassen des Postens, der Wache, des Platzes (§§ 141 Abs. 2, 146), Dienstunfähigkeit durch Trunkenheit (§ 151, vergl. § 49 Abs. 2), ferner das Borgen von Geld und die Annahme von Geschenken vom Untergebenen ohne Vorwissen des gemeinschaftlichen Vorgesetzten (§ 114 mit Einf.-Ges. zum Mil.-StGB., § 3 No. 2).
2. Auch abgesehen von der Disziplinarbehandlung der vorstehenden Fälle des öffentlichen Strafrechts giebt die militärische Disziplinargewalt den Vorgesetzten weitgehende Befugnisse zur Aufrechthaltung der militärischen Zucht, der Ordnung und derjenigen Dienstesvorschriften, für welche die Militärgesetze keine Strafbestimmungen enthalten. (Einfacher, förmlicher und strenger Verweis, Stubenarrest bis zu 14 Tagen gegen Offiziere; ebensolcher Verweis, Auferlegung gewisser Dienstverrichtungen ausser der Reihe, z. B. Strafwachen, Kasernen-, Quartier- oder gelinder Arrest bis zu 4 Wochen, mittlerer Arrest bis zu 3 Wochen gegen Unteroffiziere; die Auferlegung gewisser Dienstverrichtungen ausser der Reihe, z. B. Strafexerzieren u. s. w., Entziehung der freien Verfügung über die Löhnung, die Auferlegung früherer Rückkehr in Kaserne oder Quartier, Arrest in verschiedenen Graden bis zu 4, 3, 2 Wochen gegen Gemeine mit Einschluss der Obergefreiten und Gefreiten, sowie die Entfernung der beiden letzteren von der Charge; die Einstellung in die Arbeiterabteilung gegen Gemeine der zweiten Klasse des Soldatenstandes nach fruchtloser Anwendung der vorstehend erwähnten Strafen.) Vergl. die Disziplinarstrafordnung für das Heer vom 31. Oktober 1872, Armeeverordnungsblatt 1872, S. 330, §§ 1—3, sowie die gleichlautende bayerische Disziplinarstrafordnung vom 12. Dezember 1872. Vergl. auch die Disziplinarstrafordnung für die kaiserliche Marine vom 4. Juni 1891, Marine-VBl. 1891 S. 116, deren erster Teil, betr. die Disziplinarbestrafung am Lande mit der für das Heer gegebenen Ordnung, auch in der neuen Fassung, grösstenteils übereinstimmt. Der zweite Teil, betr. die Bestrafung an Bord in Dienst gestellter Schiffe und Fahrzeuge, ordnet den Arrest entsprechend den Verhältnissen an Bord und kennt ausserdem mehrere mit der

[1]) Vergl. die Citate oben bei § 36 S. 66. Ausserdem Hecker in v. Stengel, Wörterbuch des Verwaltungsrechts, Bd. 2, S. 106 und die S. 109 daselbst citierte Litteratur; namentlich Hecker im Gerichtssaal, Bd. 31 (1879), S. 481.

Schiffahrt zusammenhängende Strafen, so das Stehen an Deck während der Freizeit bis zu 6 Stunden, jedoch nicht über 2 Stunden an einem Tage mit oder ohne Hängematte, Entern über den Topp bis zu dreimal in angemessenen Zeiträumen, je nach Grösse des Schiffes. **3.** Für die Offiziere im preussischen Heere und in der kaiserlichen Marine kommen ausserdem die Verordnungen über die Ehrengerichte vom 2. Mai 1874 und vom 2. November 1875 in Betracht. Vergl. Solms (3. Aufl. 1892) S. 535 und S. 602; vergl. auch S. 632 die Verordnung vom 16. Juni 1891 bezüglich der deutschen Offiziere der Kaiserl. Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika.

4. Das Strafrecht im sogenannten Kriegszustande. (Belagerungszustand, Standrecht.)[1]

§ 42.

I. Die schützende Kraft der Strafe kommt ausser im Kriege da am rücksichtslosesten zum Ausdrucke, wo die politischen oder sozialen Grundlagen des Gemeinwesens in Unruhe geraten sind oder schon erschüttert wurden. Bei den innerstaatlichen Kämpfen um die politische Macht und um die Ausnützung der Güterwelt haben Schwert und Pulver und Blei nicht bloss auf der Wahlstatt und auf der Barrikade, sondern auch im Gerichtsring eine Rolle gespielt. Die Vernichtung des überwältigten Brechers der bestehenden Rechtsordnung erschien nicht bloss zum Schutz gegen ihn selbst, sondern auch zur Abschreckung anderer als ein Gebot der Selbsterhaltung. Ausserordentliches Recht und Gericht tritt in solchen Fällen an die Stelle der für die Zeiten friedlichen und ruhigen Zusammenlebens berechneten Einrichtungen. Es ist der Kriegs- oder Belagerungszustand. Im deutschen Reiche ist das Recht des Kriegszustandes noch kein einheitliches und allseitig definitives.

II. Nach Artikel 68 der Reichsverfassung kann der Kaiser,[2]) wenn die öffentliche Sicherheit in dem Bundesgebiete bedroht ist, einen jeden Teil desselben in Kriegszustand erklären. Bis zum Erlass eines die Voraussetzungen, die Form der Verkündigung und die Wirkungen einer solchen Erklärung regelnden Reichsgesetzes gelten dafür die Vorschriften des preussischen Gesetzes vom 4. Juni 1851 (GS. 1851, S. 451 ff.).[3]) Mit der Erklärung des Kriegszustandes wird ein ausserordentliches Strafverordnungsrecht[4]) begründet, die vollziehende Gewalt geht auf den Militärbefehlshaber über, die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte kann für gewisse Verbrechen ausgeschlossen und ausserordentlichen Gerichten übertragen werden. (Vergl. auch Ger.Verf.G. § 16.) Die §§ 8 und 9 des (preuss.) Gesetzes enthalten teils Strafschärfungen (Todesstrafe an Stelle von Freiheitsstrafe), teils Strafdrohungen für sonst straflose Thatbestände. Dem kommandierenden General ist in Bezug auf Todesurteile ein Bestätigungsrecht übertragen. Eine Ergänzung und teilweise eine Ände-

[1]) Laband, Staatsrecht (2. Aufl. 1890), 2. Bd., 2. Abtl., § 95, S. 537. — Seydel in v. Stengel, Wörterbuch des Verwaltungsrechts Bd. 1, S. 158. — Hänel, Staatsrecht, § 73, Bd. 1 (1892), S. 432.

[2]) Dem preussischen Gesetze, nach welchem die Erklärung vom Staatsministerium auszugehen hatte und in dringenden Fällen vorbehaltlich der Bestätigung seitens des Ministeriums durch den obersten Militärbefehlshaber erfolgen konnte, ist durch Art. 68 der Reichsverfassung derogiert. Die am 28. März 1885 für ein paar preussische Gebietsteile erfolgte Verhängung des Belagerungszustandes durch den obersten Militärbefehlshaber liess sich nach dem bestehenden Rechte nicht rechtfertigen. Vergl. darüber Hänel, Staatsrecht, S. 443, Note 19 a. E.

[3]) Für Elsass-Lothringen vergl. jetzt Gesetz vom 30. Mai 1892, RGBl. S. 667, betreffend die Vorbereitung des Kriegszustandes.

[4]) Vergl. oben § 14, II, S. 35.

rung fand das zum Bundes- und später zum Reichsgesetze erklärte preussische Gesetz durch den § 4 des Einführungsgesetzes zum Civilstrafgesetzbuch. Darnach sind bis zum Erlasse eines Reichsgesetzes über den Kriegszustand die in den §§ 81, 88, 90, 307, 311, 312, 315, 322, 323, 324 des Civilstrafgesetzbuches vorgesehenen Verbrechen, insoweit sie mit lebenslänglichem Zuchthaus bedroht sind, mit dem Tode zu bestrafen, wenn sie in einem Teile des Bundesgebietes begangen werden, welchen der Kaiser in Kriegszustand erklärt hat. Durch das Militärstrafgesetzbuch ist die Wirksamkeit dieser Bestimmung für Militärpersonen weggefallen, insoweit die §§ 88 und 90 des Civilstrafgesetzbuches in Frage stehen, weil die daselbst bedrohten Thatbestände auch in den §§ 57 und 58 Ziff. 1 des Militärstrafgesetzbuches vorgesehen, diese Paragraphen Kriegsgesetze sind, und nach § 9 Ziff. 2 des Militärstrafgesetzbuches die Kriegsgesetze für Militärpersonen im „Kriegszustande" Geltung haben. Die Resolutivbedingung, welche der § 4 des Einführungsgesetzes zum Civilstrafgesetzbuche sich selbst gesetzt hat, ist sonach insoweit eingetreten. Im übrigen gilt der § 4 für Militärpersonen während des Kriegszustandes noch fort. Für Civilpersonen ist er während des Kriegszustandes überhaupt noch in Geltung. Seine ursprüngliche Anwendbarkeit auf den Krieg selbst hat dagegen § 4 durch das Inkrafttreten des Militärstrafgesetzbuches in Bezug auf Civil- wie auf Militärpersonen verloren. Auch Nichtmilitärs sind jetzt auf dem Kriegsschauplatze dem Militärstrafgesetzbuche, besonders den Kriegsgesetzen, unterworfen. Vergl. Mil.-StGB. §§ 155, 156, 160. Dieses Ergebnis der in Frage kommenden Bestimmungen ist in mehreren Beziehungen streitig. Vergl. Olshausen, Kommentar zu § 4, 3. und 4. Aufl. S. 19—21, Hecker, Lehrbuch § 6, S. 43—45.

III. Für Bayern gelten in Gemässheit des Versailler Vertrages und der Reichsverfassung die vorstehenden Bestimmungen nicht.[1]) Dort gelten noch die Artikel 441—451 des bayer. Strafgesetzbuches von 1813, Teil II, welche durch Artikel 3 Ziff. 12 des bayer. Ausführungsgesetzes vom 18. August 1879 zur deutschen Strafprozessordnung (vergl. unten § 44 No. 4) modifiziert wurden. In Bayern wird übrigens zwischen dem „Standrecht" und dem „militärischen Belagerungszustand" unterschieden. Das Standrecht darf bei dem Überhandnehmen von hochverräterischen Unternehmungen, von staatsbürgerlichen Verbrechen (jetzt Reichs-StGB. § 105), von Aufruhr, Auflauf und Landfriedensbruch, von Mord, Raub und Brandstiftung angeordnet werden, wenn durch die Handhabung des ordentlichen Strafrechts die Ruhe oder öffentliche Sicherheit nicht wieder hergestellt werden kann. Siehe über die Handhabung dieser, im Vergleiche zum preussischen Gesetze erheblich schärferen Massregeln, hinsichtlich der Einrichtungen in der bayerischen Rheinpfalz und hinsichtlich des militärischen Belagerungszustandes Seydel in v. Stengel, Wörterbuch des Verwaltungsrechts, Bd. 1, S. 160. Vergl. auch das bayer. Ges. vom 18. August 1879 (zur Reichs-StPO.) Artikel 6. (Strafdrohungen gegen Übertretung der bei drohendem oder ausgebrochenem Kriege erlassenen Verordnungen.)

[1]) Versailler Vertrag vom 23. November 1870, III, § 5, RGBl. 1871, S. 19; Reichs-Verf., Schlussbestimmung zu Abschnitt XI, RGBl. 1871 S. 82. — Vergl. Reichsgesetz vom 22. April 1871, RGBl. S. 87 § 7 Abs. 2; Ger.Verf.G. § 16.

VII. Die Landesstrafgesetzgebung.

§ 43. Das Verhältnis zwischen Landes- und Reichsrecht.[1])

I. Das deutsche Reich hat, wie im § 13 dargelegt, mit geringen Ausnahmen die verfassungsmässig anerkannte Macht, auf allen Gebieten des menschlichen Verkehrs den Strafrechtsschutz selbst zu ordnen. Mit gutem Grunde hat das Reich von dieser Rechtsmacht keinen erschöpfenden Gebrauch gemacht. Gross genug war nach der Jahrhunderte andauernden Partikularisierung die Aufgabe, diejenigen Strafrechtssätze reichsrechtlich zu kodifizieren, deren Inhalt traditionell den Inhalt der Landesstrafgesetzbücher bildete. Sodann war viel neuer Rechtsstoff zu bewältigen, welcher der einheitlichen Regelung dringend bedurfte. Vergl. oben § 13. Das nahm die Thätigkeit der arbeitskräftigen Reichsgesetzgebung vollauf in Anspruch; auf nicht wenigen Gebieten musste die Reichsgesetzgebung zunächst Zurückhaltung üben. Ausserdem giebt es zahlreiche Beziehungen des Menschen zum Menschen und des Menschen zur Sachenwelt, welche durch die Beschaffenheit des Bodens, auf dem die Menschen leben, besonders aber durch den geschichtlichen Werdegang, in dem sich die Menschen einer Gemeinschaft bewegt haben, verschieden rechtlich ausgestaltet wurden; verschieden in politisch selbständigen Staatswesen, die später zu einem Einheits- oder Bundesstaate geeint wurden, verschieden in den Provinzen, Bezirken und Kommunen desselben einheitlichen Staatswesens. Können die grossen Grundgedanken des Rechts nur auf dem weiten Boden nationaler und internationaler Ausprägung gedeihen und sich entwickeln, so muss sich der Schutz für natürlich oder historisch individuelle Rechtsnormen auch individuell entwickeln können. Alle grösseren Staatswesen haben deshalb neben der gemeinsamen eine provinzielle oder noch mehr begrenzte Rechtsbildung gelten lassen. Sehr wohl kann Veranlassung sein, dieselbe Handlung im Gebiete der nämlichen Rechtsgemeinschaft mit schwerer und mit leichter Strafe, je nach den örtlichen Verhältnissen, zu bedrohen. Man denke an den Waldfrevel in der Ebene und an den Waldfrevel im Bannwalde unterhalb der Stirnmoräne eines Gletschers! Im Einheitsstaate führt die Geltung der regional begrenzten Rechtssätze auf den ermächtigenden Willen des grösseren Staatswesens zurück. Auch innerhalb des deutschen Reiches giebt es zahlreiche, auf grössere oder kleinere Gebiete beschränkte Strafdrohungen, die das Reichsrecht aufgestellt hat, während das Landes-, Provinzial- oder Ortsrecht den Normeninhalt begrenzte. S. oben § 14, II. Aber es giebt auch sehr zahlreiche Beziehungen der Menschen, um deren rechtliche und strafrechtliche Ausgestaltung das Reich sich gar nicht kümmerte. Nicht leiten auf diesen Gebieten die Gliedstaaten ihre Gesetzgebungsgewalt vom Reiche ab; diese Gewalt ist vielmehr eine historisch selbständig entwickelte und vom Reiche bis jetzt unberührte. Est ist das Landesstrafrecht, das neben dem Reichsstrafrecht in den deutschen Landen gilt, nicht ebenbürtig dem Reichsstrafrechte in Hinsicht auf die Wichtigkeit der geschützten Lebens-

[1]) Heinze, Staatsrechtliche und strafrechtliche Erörterungen zu dem amtlichen Entwurf eines Strafgesetzbuches für den norddeutschen Bund. Leipzig 1870. — Heinze, Das Verhältnis des Reichsstrafrechts zu dem Landesstrafrecht mit besonderer Berücksichtigung der durch das norddeutsche Strafgesetzbuch veranlassten Landesgesetze. Leipzig 1871. — Binding, Der Antagonismus zwischen dem deutschen Strafgesetzbuch und dem Entwurf des badischen Einführungsgesetzes dazu. Freiburg i. Br 1871. — Binding, Handbuch I, § 60—70, S. 270—331. — v. Liszt, Lehrbuch (1892) § 16, S. 95. — Laband, Staatsrecht (2. Aufl. 1890), Bd. 1, § 59, S. 614. — Hänel, Staatsrecht des deutschen Reiches (1892), Bd. 1, § 77—79, S. 460.

güter und die Schwere der Strafmittel, mit denen es wirken kann; an Zahl der Strafrechtsdrohungen und an Häufigkeit ihrer Anwendung aber das Reichsrecht überbietend. Die Zahl der im Königreiche Bayern rechtskräftig gewordenen Verurteilungen wegen Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgesetze (mit Ausschluss der Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle) betrug im Jahre 1888 49736. Die Zahl der im nämlichen Jahre nur in Forstrügesachen nach der bayerischen Gesetzgebung verurteilten Personen betrug 102877.[1])

II. Vorbehaltlich der nachher zu erwähnenden Schranken haben die Einzelstaaten des deutschen Reiches nach wie vor Gründung des Reiches die Macht, Strafgesetze zu erlassen, insoweit das Reich weder selbst Strafdrohungen aufgestellt, noch seinen Willen zu erkennen gegeben hat, dass ein Benehmen straflos sein soll. Ältere Landesgesetze, welche mit dem Reichsrechte nicht kollidieren, sind erhalten geblieben. Das Prinzip ist nach der Reichsverfassung Artikel 2 einfach; es ist das gegenteilige, wie das von der schwachen Reichsgewalt im Jahre 1532 in der „Vorrede“ zur Carolina zum Ausdruck gebrachte. (S. oben § 1, S. 4.) Das Reichsrecht geht jetzt dem Landesrechte vor; wo das Reichsrecht nicht Platz gegriffen hat, kann das Landesrecht walten. In der Ausführung aber ist die Grenzziehung zwischen Reichs- und Landesstrafrecht vielfach schwierig und in der Rechtslehre wie in der Rechtspflege streitig. Schon manches Urteil wurde von den höchsten Gerichten aufgehoben, weil es auf einem von diesen für unzulässig gehaltenen Satze des Landesrechts beruhte. Die Schwierigkeit ist nicht gemindert, sondern vermehrt worden durch eine Wendung im § 2 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 31. Mai 1870, durch welche die Gesetzgebung über die Schwierigkeit hinwegzukommen trachtete. Es handelte sich zunächst um das Verhältnis des neuen Gesetzbuches zu dem bei seinem Erscheinen schon vorhandenen Strafrechte des norddeutschen Bundes und der Gliedstaaten desselben; also um die Frage nach dem Verhältnisse von neuem zu altem Rechte. Die während der Vorbereitung des Gesetzbuches vorhandene Absicht, die sämtlichen Landesstrafgesetzbücher formal aufzuheben, wurde fallen gelassen, namentlich um nicht Vorschriften zu beseitigen, welche das Strafgesetzbuch unberührt lassen wollte, die aber in einzelnen Strafgesetzbüchern enthalten waren. Man vertraute darauf, dass die Landesgesetzgebungen eine Revision veranstalten und das mit dem Reichsrecht unverträgliche Gesetzesmaterial beseitigen würden. Man beschränkte sich im Bundesrats-Entwurfe und im Gesetze auf die Wendung: „Mit diesem Tage (1. Januar 1871) tritt das Bundes- und Landesstrafrecht, insoweit dasselbe Materien betrifft, welche Gegenstand des Strafgesetzbuches für den norddeutschen Bund sind, ausser Kraft.“ Theorie und Praxis haben diesen Rechtsgedanken nicht bloss in Hinsicht auf das zeitliche Verhältnis des neuen Bundesrechtes zum älteren Bundes- und Landesrecht als Direktive genommen, sie glaubten darin vielmehr auch eine Kundgabe des massgebenden Reichswillens in Bezug auf die Grenzen des Bundes- und des Landesstrafrechts überhaupt erblicken zu müssen. Und es lässt sich nicht bestreiten, dass die Zurückdrängung des vorhandenen Landesstrafrechtes durch das junge Bundesstrafrecht eine Kraftbethätigung des Bundes gegenüber dem Landesrechte überhaupt war. Man kann im § 2 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch eine Konkretisierung des in der Bundesverfassung Artikel 2 zum allgemeinen Ausdruck gebrachten Willens der Superiorität des Bundes erblicken. Aber man muss nicht davon ausgehen, dass der der französischen

[1]) Ergebnisse der Civil- und Strafrechtspflege u. s. w. des Königreichs Bayern. München, Christian Kaiser. Jahrgang 1889, S. 73; Jahrgang 1888, S. 76.

Rechtssprache entlehnte Ausdruck „Materie" ein neues und wertvolles Element für das judicium finium regundorum zwischen Bundes- und Landesstrafrecht gebracht habe. Der Ausdruck „Materie" gehört vielmehr zu denjenigen, deren die Menschen sich zu bedienen pflegen, wenn sie einen Gedanken kund geben wollen, dessen Tragweite sie nicht nach allen Richtungen hin erwogen haben. Es führt nicht zum Ziele, wenn man zuerst kanonhaft den Ausdruck „Materie" bestimmt und dann nach der dem Gesetze unterstellten Bedeutung des Begriffes die Lösung für die einzelne Zweifelsfrage zu gewinnen sucht. „Materie" kann eine Mehrheit von Thatbeständen und eine Mehrheit von Gesetzen bedeuten, welche ein gemeinsames Merkmal besitzen. Dieses Merkmal kann in der Gleichheit oder Ähnlichkeit des bedrohten, beziehungsweise beschützten Rechtsgutes bestehen; das einigende Merkmal kann aber auch die Gleichartigkeit des Bedürfnisses sein, das zum Motive von äusserlich verschiedenen Verbrechen wird; oder man kann zu einer Materie Handlungen aus verschiedenen Motiven aber mit gleicher Begehungserscheinung stellen. Die herkömmliche Zusammenfassung einer Mehrheit von Handlungen mit ähnlicher Richtung und Begehungsform in einem Gesetzesabschnitte kann diese Handlungen und die darauf bezüglichen Gesetze als eine „Materie" erscheinen lassen. Es ist lediglich eine spezielle Interpretationsfrage, ob die Reichsgesetzgebung durch ihr Schweigen in Betreff eines konkreten Thatbestandes eine Straflosigkeitserklärung hat zum Ausdruck bringen oder ob sie die strafrechtliche Behandlung des Thatbestandes unberührt lassen, daher dem Landesrechte überlassen wollte. Man nimmt z. B. an, dass die Unwahrheiten vor Gerichten und sonstigen Behörden eine Materie seien, mit welcher sich der 9. Abschnitt des 2. Teiles des Strafgesetzbuches erschöpfend und das Landesrecht ausschliessend beschäftigen wollte, dass dagegen der Begriff des strafbaren Eigennutzes keine vom 25. Abschnitt erschöpfend und ausschliessend behandelte Materie sei. Vergl. oben § 10 S. 27.

III. Das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch hat sich nicht auf die Kundgabe des allgemeinen Rechtsgedankens beschränkt, dass das Strafgesetzbuch das ältere Bundes- und Landesstrafrecht beseitige, soweit dieses mit dem Strafgesetzbuche nicht zu vereinigen ist, sondern es hat im Absatz 2 des § 2 eine Anzahl von Gebieten bezeichnet, auf welchen das ältere Bundes- und Landesstrafrecht jedenfalls in Kraft bleiben sollte. Die Aufzählung ist exemplifikativ, nicht enumerativ gemeint; es giebt ausser den genannten auch noch zahlreiche andere Gebiete, auf die sich das Reichsrecht nicht bezieht, auf denen daher die Landesgesetzgebung in Geltung blieb und zu neuer Satzung übergehen kann. Die Bestimmung des genannten zweiten Absatzes hat aber noch eine, über die Exemplifikation hinausreichende, Bedeutung. Auf den erwähnten Gebieten ist das sonstige Verhältnis zwischen Bundes- (Reichs-) und Landesrecht in sein Gegenteil verkehrt. Das Landesrecht darf auf diesen Gebieten mit dem Reichsrecht kollidierende Vorschriften aufstellen. Das Reichsrecht will hier nur herrschen, insoweit nicht das Landesrecht abweichende Bestimmungen aufgestellt hat; das Reichsrecht ist hier subsidiäre Quelle und verhält sich zum Landesrechte wie das alte gemeine Recht zum Landesrechte.[1]) Die Gebiete, auf denen das Einführungsgesetz gegenüber dem besonderen Bundes- (Reichs-) und Landesrechte Zurückhaltung übte, waren die Vorschriften über strafbare Verletzungen der Presspolizei-, Post-, Steuer-,

[1]) Die Frage ist sehr bestritten. Vergl. RG.-E. Bd. 4, S. 51; Binding, Handbuch, I, § 73, S. 344; dagegen v. Liszt, Lehrbuch, § 16, Note 3 (1892), S. 98. Besonders prägnant tritt dieses Verhältnis z. B in § 6 des preuss. Feld- und Forstpolizeiges. vom 1. April 1880 (unten § 46 No. 15) entgegen. Vergl. auch Art. III des bayer. Ges. vom 8. Dezember 1889 betr. den Malzaufschlag. Bayer. GVBl. S. 586.

Zoll-, Fischerei-, Jagd-, Forst- und Feldpolizeigesetze, die Vorschriften über Missbrauch des Vereins- und Versammlungsrechts und über den Holz- (Forst-) Diebstahl. Hinsichtlich der Zoll- und einzelner Steuergesetze gab es bei dem Inkrafttreten des Strafgesetzbuches schon einige Strafbestimmungen des Bundes, vergl. oben § 28, die erhalten blieben, insoweit sie nicht durch neueres Reichsrecht geändert sind. In Bezug auf die Presspolizei, das Postwesen, mehrere Steuern und Abgaben, sowie einzelne Gebiete der Fischerei hat die spätere Reichsgesetzgebung zahlreiche Strafbestimmungen aufgestellt und insoweit das nach dem Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch erhalten gebliebene Gebiet der Landesstrafgesetzgebung eingeschränkt.[1] Soweit das aber nicht der Fall, namentlich bezüglich des Landessteuerwesens, der Fischerei-, Jagd-, Forst- und Feldpolizei, des Vereins- und Versammlungswesens und des Holz- (Forst-) Diebstahls gelten nach wie vor bis zum etwaigen Erlass eines Reichsgesetzes die landesrechtlichen Strafbestimmungen, und zwar mit Ausschluss der Bestimmungen des Reichsrechtes, welche auf diese Thatbestände anwendbar wären. Die falsche, unter Handgelübde an Eidesstatt abgegebene Steuererklärung wird weder als Verletzung der eidesstattlichen Versicherung nach § 156 des Strafgesetzbuches, noch als Betrug nach § 263 des Strafgesetzbuches gestraft, Entsch. des RG. XIV S. 294, XXII No. 34, wenn das betreffende Landesstrafrecht Spezialbestimmungen darüber enthält, sollten auch die fraglichen Thatbestände die Merkmale der §§ 156 oder 263 des Strafgesetzbuches erfüllen.[2] Der dritte Absatz des § 2 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche, welcher sich auf die Bestrafung des Bankbruchs von Nichtkaufleuten bezog, ist durch die deutsche Konkursordnung gegenstandslos geworden.

IV. Auf den der Landesgesetzgebung überlassen gebliebenen Gebieten konnten nicht bloss die bestehenden Gesetze in Geltung bleiben, die Landesgesetzgebung hatte und hat fortwährend die Macht zu neuer Thätigkeit. Sie kann auf diesen Gebieten nicht bloss die Thatbestände nach ihrem Ermessen begrenzen, die Strafen, vorbehaltlich der unter V erwähnten Schranken, nach Art und Mass bestimmen, sowie besondere Umstände als Gründe der Straferhöhung oder Minderung ausprägen: die Landesgesetzgebung hat vielmehr auf ihren Gebieten auch die Macht, hinsichtlich der allgemeinen Voraussetzungen der Strafbarkeit Vorschriften aufzustellen, die vom Reichsrechte abweichen. In der Doktrin ist die Frage im einzelnen nicht unbestritten. Unter Anerkennung der Gültigkeit der betreffenden Bestimmungen durch die höchsten Gerichte (Oberlandesgerichte und Reichsgericht) sind aber mehrere Landesgesetze zu solchen Abweichungen von den Grundsätzen des gemeinen Reichsrechts gelangt; namentlich in Hinsicht auf die Strafbarkeit des Versuches und der Hülfeleistung.[3] Insoweit aber das besondere Landesstrafrecht über

[1] Hinsichtlich des Vereins- und Versammlungsrechtes vergl. oben § 27 II.

[2] Das preuss. Gesetz, betr. die Erbschaftssteuer vom 30. Mai 1873, GS. S. 329, § 42 Abs. 2 schliesst die Anwendung seiner Strafbestimmungen aus, wenn die Täuschung der Steuerbehörde mittelst Urkundenfälschung oder eidesstattlicher Versicherung unternommen ist und wegen dieser Vergehen Bestrafung eintritt. Dadurch ist das Regelverhältnis zwischen Reichs- und Landesrecht wieder hergestellt.

[3] Vergl. das preuss. Forstdiebstahlsgesetz vom 15. April 1878, GS. S. 222, § 4, das preuss. Feld- und Forstpolizeigesetz vom 1. April 1880, GS. S. 230, § 78. Vergl. ferner preuss. Gesetz über die Bestrafung unbefugter Aneignung von Mineralien vom 26. März 1856, GS. S. 203, § 2 Abs. 2; preuss. Gesetz, betr. die unbefugte Aneignung von Bernstein vom 22. Februar 1867, GS. S. 272, Art. I, Abs. 2. Das preussische Forstdiebstahlsgesetz § 10 schliesst die im § 57 des RStGB. für die Jugend vorgesehene Strafermässigung aus; ebenso das Feld- und Forstpolizeigesetz § 4. Vergl. sodann bayer. Forstgesetz vom 28. März 1852 (unten § 46 No. 15)

die allgemeinen Bedingungen der Strafbarkeit keine Vorschriften enthält, kommen die Bestimmungen des Reichsstrafgesetzbuches auch auf dem Gebiete des Landesstrafrechts zur Anwendung, das sonach in gewissem Sinne der Mittelpunkt der Landes- wie der Reichsstrafgesetzgebung ist.[1] Ja das Reichsstrafgesetzbuch bildet die Ergänzung der vor seinem Erscheinen erlassenen Landesstrafgesetze selbst in denjenigen Beziehungen, in welchen diese Gesetze auf das bei ihrer Erlassung geltende Landesstrafgesetzbuch ausdrücklich verwiesen. Dieses Gesetzbuch ist insoweit, auch wenn es von der Landesausführungsgesetzgebung nicht aufgehoben wurde — s. den folgenden Paragraphen —, wegzudenken, und die Ergänzung ist aus dem Reichsstrafgesetzbuche zu entnehmen. Einf.-Ges. zum StGB. § 3.

V. In einigen Beziehungen hat das Reichsrecht, namentlich das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch, Normativbestimmungen aufgestellt, die für die Landesstrafgesetzgebung absolut massgebend sind.[2] Ein widersprechender Satz des Landesrechts würde keine Gültigkeit haben. **1.** Seit der Geltung des Reichsstrafgesetzbuches — 1. Januar 1871, beziehungsweise 1. Januar 1872 — darf in Anwendung von landesgesetzlichen Strafbestimmungen auf keine anderen Strafarten erkannt werden, als auf diejenigen, welche im Reichsstrafgesetzbuche enthalten sind. Ältere Landesgesetze, welche andere Strafarten ankündigten, z. B. Arbeitshaus als Hauptstrafe, waren und sind, auch wenn die darin geschützten Normen fortbestehen, nicht mehr anwendbar, wenn nicht die Landesausführungsgesetzgebung für den Ersatz der unzulässig gewordenen Strafen durch Strafen des Strafgesetzbuches gesorgt hat. Die vorstehende Bestimmung ist nicht bloss eine Direktive für die Landesgesetzgebung, sondern sie ist eine unmittelbar praktische Norm für die deutschen Gerichte. Eine Surrogierung unzulässiger Landesstrafen durch die Strafen des Reichsstrafgesetzbuches seitens der Gerichte, was einzelne Schriftsteller für zulässig gehalten haben, würde mit dem § 2 des Strafgesetzbuches in Widerspruch stehen. Unbedenklich jedoch dürfte die Ersetzung von kleinen, innerhalb 6 Wochen sich bewegenden, Gefängnis- durch entsprechende Haftstrafen sein, so z. B. der Gefängnisstrafe der preussischen Gesindeordnung vom 8. November 1810 (§ 51). Und wenn in Landesgesetzen anstatt der Gefängnis- oder Geldstrafe Forst- oder Gemeinde-Arbeit angedroht oder nachgelassen ist, so behält es hierbei sein Bewenden. Einf.-Ges. zum StGB., § 6, Abs. 2. Durch § 6 ist die Vermögenskonfiskation als solche ausgeschlossen. Auch die körperliche Züchtigung ist ein vom § 6 nicht anerkanntes, daher verworfenes Mittel der Strafrechtspflege. Die deutsche Seemannsordnung (§ 79) verbietet die körperliche Züchtigung auch als Disziplinarmittel zur Aufrechthaltung der Ordnung auf Schiffen. Ebenso findet sich dieses Verbot in Landesgesetzen und Verordnungen, welche sich auf die Behandlung der Sträflinge in Gefängnissen beziehen. Bayer. Ges. vom 26. Dezember 1871, betr. die Einführung des StGB. in Bayern, Art. 36, Abs. 2, desgleichen bayer. Ausf.-Ges. vom 18. August 1879 zur Reichs-Strafprozessordnung, Art. 27, Abs. 2; preussisches

Art. 56; bayer. Ausführungsgesetz vom 18. August 1879 (unten § 44 No. 4) Art. 5, welcher das Maximum der Übertretungsstrafe höher als im Reichsrechte bestimmt; ebenso bayer. Berggesetz vom 20. März 1869, Art. 206; bayer. Malzaufschlaggesetz in der Fassung des Gesetzes vom 8. Dezember 1889, GVBl. S. 600. Art. 65, Umwandlung einer Übertretungsgeldstrafe in Freiheitsstrafe bis zu 3 Monaten. Dazu bayer. Ges. vom 18. August 1879 Art. 5; s. unter V.

[1]) Vergl. namentlich das bayer. Ausführungsgesetz vom 18. August 1879 zur Reichs-Strafprozess-Ordn. Art. 4, ferner das bayer. Malzaufschlaggesetz vom 8. Dezember 1889 Art. 49.

[2]) Vergl. Olshausen, Kommentar. 4. Aufl. 1892. S. 37. Einleitende Bestimmungen, Bemerkung 2 c.

Gefängnisreglement vom 16. März 1881 (§ 55 Schlusssatz). In den preussischen Zuchthäusern, im Königreich Sachsen, in Mecklenburg, Schwarzburg-Rudolstadt, Hamburg und Lübeck hält man die Anwendung der körperlichen Züchtigung als Disziplinarmittel noch für zulässig.[1]) An dieser Stelle mag es genügen, die Frage aufzuwerfen, ob dieser Zulassung angesichts des § 6 des Einführungs-Gesetzes noch Wirksamkeit beigelegt werden darf. Der Stock und die Rute haben genau denselben Effekt, ob sie auf Grund des Strafgesetzbuches oder auf Grund eines Gefängnisreglements appliziert werden; die bedenkliche Wirkung dieses Mittels wird dadurch nicht gemildert, dass es als „Disziplinarmittel" zur Anwendung gebracht wird. Es wird sich also fragen, ob man durch die Beifügung des Wortes „disziplinär" über den zweifellosen Negativwillen des Reichsrechts hinwegzukommen berechtigt ist.

Mit der Bezeichnung einer Massnahme als polizeilicher oder als Verwaltungsmassregel setzt sich die Rechtfertigung landesrechtlicher Bestimmungen, welche strafähnliche Mittel androhen, mit dem § 6 zuweilen auseinander. So hat man es in dem auf Beachtung der reichsrechtlichen Schranken sorgfältig bedachten Bayern trotz des § 6 des Einführungs-Gesetzes für zulässig gehalten. mit gewissen Verurteilungen aus dem bayerischen Malzaufschlag-(Biersteuerungs-)Gesetze die zeitliche Entziehung der Befugnis zum Malzbrechen zu verbinden, weil dies keine eigentliche Strafe, sondern eine polizeiliche Massregel sei. Vergl. überdies Reichs-Gew.-O. § 143, Abs. 2. Auch bezüglich der in privatrechtlichen Bestimmungen und in Verwaltungsgesetzen vielfach vorkommenden „Verwirkungen" von Vermögenswerten und Befugnissen beruhigt man sich gegenüber dem § 6 unter der Motivierung, dass solche Verwirkungen keine Strafen seien. Es bedarf noch eingehender Untersuchungen über das Verhältnis der polizeilichen Massregel und der sogenannten Verwirkung zum Strafbegriff, um mit Sicherheit über die reichsrechtliche Zulässigkeit der landesrechtlichen Polizeimassregeln und Verwirkungen urteilen zu können.[2]) Namentlich ist die Zulässigkeit der von der Judikatur mehrfach als fortgeltend anerkannten fiskalischen Erbschaftsentreissungen keine ausgemachte Sache.[3]) Besonders bestritten ist das Verhältnis des Reichsrechts zu den „eigentlichen" Privatstrafen.[4])

Bei der Fülle der hier in Betracht kommenden Fragen und des darauf bezüglichen Quellenmaterials, sowie gegenüber den zahlreichen, zum Teil sehr umfangreichen Untersuchungen und Erörterungen über diese Fragen kann hier nicht in eine neue Erörterung eingetreten werden. Dagegen mag es statthaft und angemessen sein, die Ergebnisse der Prüfung zu verzeichnen. Es muss dabei zum Teil auf den § 2 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche zurückgegriffen werden. a) Auf den Unterschied von Privatstrafe und Verwirkung lässt sich

[1]) v. Jagemann in dem durch ihn und v. Holtzendorff herausgegebenen Handbuch des Gefängniswesens. Hamburg 1888. Bd. 2, S. 94.

[2]) Vergl. Binding, Handbuch, I, § 70, S. 326.

[3]) Vergl. H. Seuffert in v. Stengel, Wörterbuch des Verwaltungsrechts Bd. 1, S. 311.

[4]) Vergl. Windscheid, Lehrbuch des Pandektenrechts § 326, Note 4 und 5, 7. Aufl. 1891. Bd. 2, S. 222; vergl. auch § 123 Note 4a, Bd. 1, S. 350 und § 472 Note 7a und 8, Bd. 2, S. 701. — Binding, Handbuch, § 65, III, Bd. 1, S. 304, Note 27. — v. Liszt, Lehrbuch (1892), § 17, S. 101. — Mandry, Der civilrechtliche Inhalt der Reichsgesetze, § 22, 3. Aufl. S. 220. — v. Ihering, Rechtsschutz gegen injuriöse Rechtsverletzungen in den Jahrbüchern für die Dogmatik des heutigen römischen und deutschen Privatrechtes. Bd. 23 (1885), S. 155—338 (auch in den gesammelten Aufsätzen Bd. 3, Jena 1886, S. 233—443). — Dernburg, preuss. Privatrecht, Bd. 1, § 125, Anmerkung 2. — Thon, Rechtsnorm und subjektives Recht. Weimar 1878. S. 33—40. — Ernst Landsberg, Injuria und Beleidigung. Berlin 1886, S. 97 ff.

die Lösung der Frage aus dem vorerwähnten Grunde nicht abstellen.[1]) b) Die Gepflogenheiten der deutschen Strafgesetzgebung führen zu der Annahme, dass das deutsche Strafgesetzbuch mit seinem Einführungsgesetz nur die grundlegenden und wichtigeren Bestandteile des öffentlichen Strafrechts behandeln wollte,[2]) und dass die Einrichtung der Privatstrafe, wie sie in dem vorhandenen Rechte ausgebildet war, abseits von den Gegenständen prinzipieller Regelung lag. Es ist namentlich anzunehmen, dass das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch und speziell dessen § 2 auf die Einrichtung der Privatstrafen sich nicht bezieht, insoweit diese auf Privatgenugthuung abzielen. Nicht das Fehlen des Strafcharakters führt zu dieser Annahme, sondern das Fehlen des öffentlichen, d. h. Interessen des Publikums berührenden Charakters der Privatstrafe.[3]) c) Aus dem gleichen Grunde kann auch aus § 6 des Einführungsgesetzes keine unmittelbare Lösung der auf die Privatstrafen bezüglichen Fragen gewonnen werden. Die Willensäusserung jedoch, welche im § 6 des Einführungsgesetzes enthalten ist, lässt ersehen, dass die Gesetzgebung, wenn ihr die Frage der Privatstrafen unterbreitet worden wäre, die auf Abbitte, Widerruf und Ehrenerklärung gerichteten Privatstrafen als mit den herrschenden Anschauungen unverträglich abgelehnt haben würde. Diese Mittel sind zweifellos zur Erreichung öffentlicher Zwecke ausgeschlossen; sie erscheinen im Dienste der Privatgenugthuung noch weniger als zulässig. Insoweit aber die Privatstrafen auf vermögensrechtliche Leistungen des Schuldigen, namentlich auf Geldzahlungen gerichtet sind, steht ihnen § 6 des Einführungsgesetzes nicht im Wege, weil für den Straffälligen das Wesen der Strafe nicht alteriert wird, wenn die von ihm zu bezahlende Summe dem Verletzten anstatt der Staatskasse zufliesst. Die auf Geldzahlung gerichtete Privatstrafe ist eines von den im § 6 genannten Strafmitteln. So hat auch das preussische Forstdiebstahlsgesetz vom 15. April 1878 anstandslos aus der früheren Gesetzgebung die Bestimmung aufgenommen, dass die wegen Forstfrevels zu bezahlende Geldstrafe ausser der Entschädigung dem Beschädigten zuzuwenden sei. S. unten § 46, No. 15. Wegen ihres Inhaltes steht der Anwendung der Privatstrafe, insoweit sie auf Geldzahlung gerichtet ist, die Strafgesetzgebung des Reiches nicht im Wege. Die Ehescheidungsstrafen können im Gebiete des gemeinen, wie des preussischen und französischen Rechts auch heutzutage noch neben der öffentlichen Strafe des Ehebruchs geheischt werden.[4]) d) Die Prüfung der andern Fälle der Privatstrafe und der darauf bezüglichen und anwendbaren Bestimmungen veranlasst aber allerdings zu der Annahme, dass die Mehrzahl derselben als beseitigt anzusehen ist, zum Teil schon nach dem ältern Landes-, zum Teil nach dem Reichsstrafrechte. Insoweit nämlich die Privatstrafen als die unvollkommenere Form des Schutzes des Publikums gegen weitere Störung des Rechtsbrechers erscheinen, insoweit sie vorzugsweise die publica utilitas verfolgen — L. 42, § 1 D. de procur. 3, 3, L. 1, § 4 D. depos. 16, 3 — sind die Privatstrafen schon durch ältere Strafgesetze beseitigt, welche auf die von

[1]) Man bezeichnet z. B. die Folgen der eigenmächtigen Selbsthülfe als Verwirkung. Diese Bezeichnung trifft aber zum mindesten dann nicht zu, wenn der Nichteigentümer die fremde Sache, die er für eine eigene gehalten und eigenmächtig an sich genommen hat, zurückgeben und ausserdem wegen der Selbsthülfe den Wert der Sache bezahlen muss. Übrigens lässt sich gerade für diesen Fall der Privatstrafe ziemlich sicher eine derogatorische Praxis nachweisen. Vergl. Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen Bd. 11, S. 244, Bd. 18 No. 43.

[2]) Vergl. auch Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen Bd. 23, S. 321, Zeile 17 von unten.

[3]) Vergl. S. Brie in den Verhandlungen des deutschen Juristentages. XX. Jahrgang, Bd. 2, S. 235 f., namentlich S. 243 f.

[4]) Vergl. Brie a. O.

der Privatstrafe betroffenen Thatbestände öffentliche Strafen androhten.[1]) Jedenfalls würde eine, einen solchen Thatbestand betreffende Bestimmung des Reichsrechtes in Gemässheit des § 2 des Einführungsgesetzes die Privatstrafklage ausschliessen. Es ist anzunehmen, dass die moderne Strafgesetzgebung neben dem vollkommeneren Schutze des Publikums, den sie bot, nicht auch noch den unvollkommeneren der Privatstrafe gewähren wollte. Das gilt namentlich von der actio furti, der actio vi bonorum raptorum, soweit diese auf mehr als die Entschädigung geht, von dem Strafzusatze der lex Aquilia und für die schwereren Fälle der actio injuriarum aestimatoria, sowie für die Folgen der widerrechtlichen Selbsthülfe.[2]) Bei Beleidigungen im Sinne des Strafgesetzbuches und bei Körperverletzungen ist die aestimatoria heutzutage jedenfalls nach § 11 des Einführungsgesetzes zur deutschen Strafprozessordnung ausgeschlossen, welcher die Verfolgung dieser Delikte ausdrücklich nur auf dem von der Strafprozessordnung vorgezeichneten Wege, nämlich mittels der öffentlichen Klage des Staatsanwaltes oder mit der, gleichfalls auf öffentliche Strafe abzielenden Privatklage des Verletzten zulässt.[3]) Insoweit aber, abgesehen von diesen Fällen, die Privatstrafklage nach den Intentionen der in Betracht kommenden Rechtsbildung die bequemere Form für einen Entschädigungsanspruch ist oder eine Privatgenugthuung für Verletzung idealer Rechtsgüter gewähren soll, und keine partikularrechtliche Beseitigung nachzuweisen ist, dürfte ihr heutiger Gebrauch nicht zu beanstanden sein. Im Gebiete des gemeinen Rechts wird man sie z. B. gewähren müssen dem Arzte, bei dem mutwillig die Nachtglocke gezogen wird, um ihn im Schlafe zu stören; man wird sie dem Dichter nicht versagen, dessen an eine Zeitungsredaktion zur Veröffentlichung geschicktes Geistesprodukt mit einer Widmung an eine dem Dichter fremde Person abgedruckt wird. — Durch die Aufstellung des Antragserfordernisses kann zum Ausdruck gebracht sein, dass die Strafgesetzgebung in der fraglichen That, wie z. B. bei dem einfachen Hausfriedensbruche hauptsächlich und zunächst eine Verletzung von Privatinteressen erblickte. Hat in einem solchen Falle der Verletzte die dreimonatliche Antragsfrist verstreichen lassen, so dass die öffentliche Klage ausgeschlossen ist, so wird der actio injuriarum aestimatoria weder L. 6 D. de injur. 47, 10 noch § 2 des Einf.-Ges. zum StGB. entgegen gehalten werden können. Es wäre wünschenswert, dass die deutsche Gesetzgebung angesichts der Unsicherheit des bestehenden Rechts und dessen Lücken sich zu einer ausdrücklichen Regelung entschlösse.

2. Eine Normativbestimmung enthält § 5 des Einf.-Ges. zum StGB. Darnach ist der Kreis der Strafmittel, mit welchen die Landesgesetzgebung auf den ihr verbliebenen Gebieten wirken darf, seit der Geltung des Strafgesetzbuches sehr eingeschränkt. Die Androhung der drastischer wirkenden Mittel hat die Reichsgesetzgebung sich selbst vorbehalten. Das Landesrecht darf seit dem 1. Januar 1871 und 1872 selbstverständlich keine Strafart verhängen, die das Strafgesetzbuch nicht kennt; es darf aber auch von den

[1]) Das spätere römische Recht gab die Wahl zwischen actio und crimen, Privatstrafklage und Kriminalanklage extra ordinem; und mehrfach findet sich der Gedanke ausgesprochen, dass durch den Gebrauch der einen die andere Klage ausgeschlossen werde. L. 57 (56) § 1 D. de furtis 47, 2; L. 6 D. de injur. 47, 10. Vergl. dagegen L. 9, § 5 D. de publicanis: „Quod illicite publice privatimque exactum est (vergl. deutsches StGB. § 353), cum altero tanto passis injuriam exsolvitur. per vim vero extortum (StGB. § 339, Abs. 2) cum poena tripli restituitur: amplius extra ordinem plectantur: alterum enim utilitas privatorum alterum rigor publicae disciplinae postulat."

[2]) Vergl. oben S. 90, Note 1 a. E.

[3]) Auf eine utilis Aquiliae actio (L. 13 pr. D. ad leg. Aq. 9, 2) mit Beweiserleichterung nach § 260 der deutschen Civil-Prozess-Ordnung bezieht sich diese Einschränkung selbstverständlich nicht.

Mitteln des Strafgesetzbuches nur androhen: Gefängnis bis zu 2 Jahren, Haft, Geldstrafe (uneingeschränkt), Einziehung einzelner Gegenstände und Entziehung öffentlicher Ämter. Die Todesstrafe, das Zuchthaus, Gefängnis über 2 Jahre, Festungshaft, die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte, die Amterunfähigkeit, die Polizeiaufsicht, sowie die Nachhaft im Arbeitshause stehen der Landesgesetzgebung nicht mehr zur Verfügung. Man nimmt an, dass ältere Strafgesetze, auch wenn sie härtere, aber dem Reichsrechte bekannte Strafen androhen, z. B. die preussische Verordnung vom 8. Juli 1844, betr. die Bestrafung des Handels mit Negersklaven (Ges.-S. 1844, S. 399, § 3) noch Gültigkeit haben; freilich mit Einschränkung der Strafdrohungen auf die nach dem Reichsrechte zulässigen Masse.

Als Normativbestimmungen sind ferner zu erachten: **3.** die Vorschrift des § 7 des Strafgesetzbuches, dass eine im Auslande vollzogene Strafe auf die im Inlande zu erkennende in Anrechnung zu bringen ist, wenn wegen derselben Handlung im Gebiete des deutschen Reiches abermals eine Verurteilung erfolgt. **4.** Das Auslieferungsverbot des § 9. **5.** Der Ausschluss der Verfolgung der Landtagsmitglieder wegen ihrer Abstimmungen und der in Ausübung ihres Berufes gethanen Äusserungen durch § 11 des StGB. und **6.** das Privilegium der Presse nach § 12 des StGB.

Die Bestrafung der Erben als solcher wegen der vom Erblasser begangenen Delikte widerstreitet dem Geiste des Reichsstrafrechts, das die Vollstreckung einer Geldstrafe in den Nachlass nur unter der Voraussetzung zulässt, dass das Urteil bei Lebzeiten des Verurteilten rechtskräftig geworden ist. StGB. § 30. Das Landesrecht wäre trotzdem nicht gehindert, auf seinem Gebiete die Bestrafung der Erben, z. B. wegen Steuerdefraudationen des Erblassers, vorzuschreiben. Solche Vorschriften finden sich in der württembergischen Steuergesetzgebung.[1]) Das Reichsgericht hat denselben aber die Anwendbarkeit versagt. Es fehle „eine prozessuale Form, welche die Anwendung dieser materiellen Anordnung ermöglichen würde". Die Strafprozessordnung setze „einen lebenden Beschuldigten voraus"; gegen einen Verstorbenen oder gegen einen Nachlass, eine Sachgesamtheit, könne nicht verfahren werden. Das sogenannte objektive Strafverfahren (St-PO. §§ 477—479) komme hier nicht in Frage. Das verurteilende Erkenntnis des Untergerichts wurde aufgehoben und das Strafverfahren als unzulässig eingestellt.[2])

§ 44. Die Landes-Einführungsgesetze zum Strafgesetzbuche.[3])

In § 8 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche wurde zur Abschneidung jedes Zweifels die Befugnis der Landesgesetzgebungen anerkannt, Übergangsbestimmungen zu treffen, um die in Kraft bleibenden Landesstrafgesetze mit den Vorschriften des Strafgesetzbuches in Übereinstimmung zu bringen. Der Gesetzgebung der einzelnen Staaten wurde es anheimgegeben, die Konkordanz der Landes- mit der Bundesgesetzgebung herzustellen. —

[1]) Württembergisches Gesetz vom 19. September 1852, betr. die Steuer vom Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufseinkommen, Art. 11 Abs. 1 und Art. 13 Abs. 2, württembergisches Gesetz vom 15. Juni 1853, betr. die Besteuerung des Einkommens von Kapitalien u. s. w. für die Zwecke der Amtskörperschaften und Gemeinden, Art. 5.

[2]) Entscheidung des Reichsgerichts in Strafsachen Bd. 18, No. 3, S. 14, besonders S. 20—23.

[3]) Heinze, Das Verhältnis des Reichsstrafrechts zu dem Landesstrafrecht. Leipzig 1871, besonder sS. 4—19. Das bedeutendste, das bayerische vom 26. Dezember 1871, war zur Zeit, als Heinze's Buch erschien, noch nicht erlassen. — Rüdorff, Strafgesetzbuch für das deutsche Reich. Mit Kommentar. 2. Aufl. Berlin 1877, S. 61—70, 4. Aufl. Berlin 1892, S. 49. — Binding, Handbuch, I, § 19, S. 97.

1. Preussen und Waldeck (s. oben § 2, S. 7 a. E.) glaubten es ihren Gerichten überlassen zu können, über die Einwirkungen des neuen Bundesrechtes auf den Bestand ihres Landesstrafrechtes von Fall zu Fall zu entscheiden. In Preussen ergingen nur eine Verfügung des Ministers des Innern und des Justizministers vom 21. Januar 1871, Justiz-Min.-Bl. S. 35, betr. die vorläufige Entlassung (deutsches StGB. §§ 23—26), sowie eine Instruktion des Ministers des Innern vom 21. April 1871, Justiz-Min.-Bl. S. 126, in Betreff der Polizeiaufsicht.[1] **2.** Einige Staaten erliessen Übergangsgesetze, beziehungsweise Verordnungen, ohne indessen über die Fortgeltung der vorhandenen Strafgesetzbücher Bestimmung zu treffen. Dahin gehören das Königreich Sachsen, die beiden Mecklenburg, Sachsen-Meiningen, Altenburg, Sachsen-Koburg-Gotha, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Reuss ä. L., Reuss j. L., Schaumburg-Lippe, Lippe, Lübeck und Elsass-Lothringen. **3.** In zehn Staaten (Bayern, Württemberg, Baden, Hessen, Sachsen-Weimar, Oldenburg, Braunschweig, Anhalt, Hamburg und Bremen) wurden dagegen die vorhandenen Strafgesetzbücher, in Bremen das noch geltende gemeine Recht, ganz oder unter einzelnen Vorbehalten aufgehoben. **4.** Die sorgfältigste und anerkannt mustergültige Revision des Bestandes an Strafgesetzen wurde in Bayern[2]) vollzogen und zwar durch das Gesetz vom 26. Dezember 1871, den Vollzug der Einführung des Strafgesetzbuches für das deutsche Reich in Bayern betreffend, bayer. Gesetzbl. 1871 und 1872, No. 4, S. 81. Ein grosses Verdienst an diesem mühsamen und staats- wie strafrechtlich interessanten Gesetze hat der damalige Appellationsgerichtsrat im Justizministerium Dr. Julius Staudinger. Das Gesetz vom 26. Dezember 1871 ist formell bald überholt worden. Anlässlich der Einführung der auf das Prozessrecht sich beziehenden Reichsjustizgesetzgebung der Jahre 1877—1879 kam es in Bayern wie in den andern Ländern des deutschen Reiches zu einer Ausführungsgesetzgebung. Und in dem Gesetze zur Ausführung der Reichs-Strafprozessordnung vom 18. August 1879 nahm die bayerische Gesetzgebung neuerdings Anlass, eine Revision im Bestande ihres Strafrechts zu veranstalten. Bei dieser Gelegenheit wurde auch das vorher erwähnte bayerische Einführungsgesetz zum Reichsstrafgesetzbuche vom 26. Dezember 1871 wieder aufgehoben. Trotz dieser Aufhebung ist das Gesetz vom 26. Dezember 1871 noch immer für Bayern von Bedeutung und für jede Übergangsgesetzgebung ein mustergültiges Vorbild, da es durch Ausserkraftsetzung der bayerischen Gesetzbücher und Gesetze, die vor dem Reichsstrafgesetzbuche galten, in wohlgelungener Weise das judicium finium regundorum zwischen Reichs- und Landesrecht gezogen hat. „Vom 1. Januar 1872 an — bestimmte dieses Gesetz — gelten im Königreiche Bayern neben den Strafbestimmungen der Reichsgesetze, sowie der in Bayern verkündeten Zollvereinsgesetze (vergl. oben § 28 I, S. 52), von den noch in Kraft stehenden Bestimmungen des Landesstrafrechts fernerhin nur mehr diejenigen, welche in dem gegenwärtigen Gesetze oder in dem Polizeistrafgesetzbuche[3]) für Bayern enthalten oder als fortbestehend bezeichnet sind. Alle übrigen Bestimmungen des bayerischen Landesstrafrechts, welche nicht bereits durch die am 1. Januar 1872 zur Einführung kommenden Reichsgesetze aufgehoben werden, treten von demselben Tage an kraft des gegenwärtigen Gesetzes ausser Geltung." Das ältere Landesstrafrecht, das nicht ausdrücklich aufrecht erhalten wurde, trat also auf alle Fälle ausser Kraft. War es den

---

[1]) Die allgemeine Verfügung des Justizministers vom 28. Dezember 1870 betraf die Zuständigkeit in Strafsachen.

[2]) Auch die Gesetzgebung von Anhalt hat sorgfältige Revision gehalten, vergl. Gesetz vom 30. Dezember 1870, Bd. 5 der GS. S. 1675.

[3]) Vergl. unten § 45, II.

Gerichten zweifelhaft, ob das Landesrecht schon durch das Reichsrecht in Gemässheit des § 2 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch ausser Wirksamkeit gesetzt wurde, so wirkte als Reserveaufhebung der bayerische Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Dezember 1871. Um keinen Zweifel hinsichtlich der wichtigeren strafgesetzlichen Bestimmungen zu lassen, bezeichnete sodann Artikel 2 des bayerischen Gesetzes in 24 Nummern Gesetzbücher und Gesetze. die aufgehoben sein sollen, darunter das bayerische Strafgesetzbuch und Polizeistrafgesetzbuch vom 10. November 1861. Artikel 3 des bayerischen Gesetzes vom 26. Dezember 1871 bezeichnete umgekehrt das zerstreut vorkommende Landesstrafrecht, welches ausser dem Reichsrechte, dem neu redigierten Polizeistrafgesetzbuche und den in diesem Gesetze selbst enthaltenen Spezialstrafbestimmungen noch in Geltung bleiben sollte. Es wäre zu wünschen, dass die deutschen Bundesstaaten von Zeit zu Zeit solche legislatorische Revisionen über den Bestand ihres Strafrechts veranstalteten. Das Verlangen, dass jeder die Strafgesetze seines Landes kennen müsse, erscheint sonst als eine gar zu grosse Zumutung! Eine Zusammenstellung der in den deutschen Bundesstaaten bei Gelegenheit der Einführung des Strafgesetzbuches erlassenen Einführungs- und Übergangsgesetze findet sich in den zwei ersten Auflagen des Kommentars zum Strafgesetzbuch von Rüdorff, in der zweiten, Berlin 1877, S. 63—70. Vergl. auch die in der Note zur Paragraphenüberschrift erwähnte Schrift von Heinze, S. 4—20.

§ 45. Die Art der Quellen des deutschen Landesstrafrechts.[1])

I. In allen Bundesstaaten finden sich einzelne vollständige Strafgesetze, d. h. Gesetze, welche, wie in der Regel das Strafgesetzbuch, Norm und Strafdrohung in einem Gedankengange verbinden. Abgesehen davon sind die staatsrechtlichen Vorschriften und Gepflogenheiten in Bezug auf die Technik der Strafrechtssatzung verschieden. In Bayern, Württemberg und Baden hält man in Übereinstimmung mit dem französischen Rechte an dem Prinzip des Blankettstrafgesetzes fest. S. oben S. 34 § 14, II. Dem gegenüber stellt Artikel 8 der preussischen Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 das Prinzip auf: „Strafen können nur in Gemässheit des Gesetzes angedroht oder verhängt werden". Die preussische Verfassung macht die Verbindlichkeit einer Strafdrohung zwar auch von einer gesetzlichen Bestimmung abhängig; aber die preussische Verfassung ermöglicht eine gesetzliche Delegation nicht bloss zur Normenbildung, sondern auch zur Strafdrohung. Durch das Gesetz kann der König oder ein Regierungs- oder Verwaltungsorgan ermächtigt sein, Strafverordnungen zu erlassen. Der König hat in Preussen nur ein sogenanntes Notverordnungsrecht nach Artikel 63 der Verf.-Urk. Wenn die Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit, oder die Beseitigung eines ungewöhnlichen Notstandes es dringend erfordert, können, insofern die Kammern nicht versammelt sind, unter Verantwortlichkeit des gesamten Staatsministeriums, Verordnungen, die der Verfassung nicht zuwiderlaufen, mit Gesetzeskraft erlassen werden. Dieselben sind aber den Kammern bei ihrem nächsten Zusammentritt zur Genehmigung sofort vorzulegen. Dieses Notverordnungsrecht begreift auch das

[1]) Grundlegend: Rosin, Das Polizeiverordnungsrecht in Preussen. Verwaltungsrechtlich entwickelt und dargestellt. Breslau 1882. Derselbe in v. Stengel, Wörterbuch des Verwaltungsrechts Bd. 2, S. 273 (Polizeistrafrecht) und S. 279 (Polizeiverordnung). Zu berücksichtigen namentlich die bei beiden Artikeln enthaltenen Litteraturangaben, sowie die im Texte des ersten Artikels und am Ende des zweiten enthaltenen Quellenangaben. — Rotering, Polizei-Übertretungen und Polizeiverordnungsrecht. Berlin 1888.

Recht zu Strafverordnungen, die sich selbstverständlich jetzt in den vom Reichsrechte gezogenen Grenzen halten müssen. S. oben § 43. Artikel 9 des bayerischen Polizeistrafgesetzbuches vom 26. Dezember 1871 regelt das Notverordnungsrecht des Königs noch genauer und begrenzt das Recht der Strafandrohung auf 50 Thaler und 30 Tage Haft. Das preussische Gesetz über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850, GS. S. 265, ermächtigt in § 5 die mit der örtlichen Polizeiverwaltung beauftragten Behörden, nach Beratung mit dem Gemeindevorstande ortspolizeiliche für den Umfang der Gemeinde gültige Vorschriften zu erlassen und gegen die Nichtbefolgung derselben Geldstrafen bis zum Betrage von 3 Thalern = 9 Mark anzudrohen. Mit Zustimmung der Bezirksregierung konnte die Strafandrohung bis zu 10 Thalern = 30 Mark gehen. Zu den Gegenständen der polizeilichen Vorschriften gehören nach § 6 des genannten Gesetzes: a) der Schutz der Personen und des Eigentums; b) Ordnung, Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf öffentlichen Strassen, Wegen und Plätzen, Brücken, Ufern und Gewässern; c) der Marktverkehr und das öffentliche Feilhalten von Nahrungsmitteln; d) Ordnung und Gesetzlichkeit bei dem öffentlichen Zusammensein einer grösseren Anzahl von Personen; e) das öffentliche Interesse in Bezug auf die Aufnahme und Beherbergung von Fremden; die Wein-, Bier- und Kaffeewirtschaften und sonstigen Einrichtungen zur Verabreichung von Speisen und Getränken; f) Sorge für Leben und Gesundheit; g) Fürsorge gegen Feuersgefahr bei Bauausführungen, sowie gegen gemeinschädliche und gemeingefährliche Handlungen, Unternehmungen und Ereignisse überhaupt; h) Schutz der Felder, Wiesen, Weiden, Wälder, Baumpflanzungen, Weinberge u. s. w.; i) alles andere was im besonderen Interesse der Gemeinden (Amtsbezirke, Kreise) und ihrer Angehörigen polizeilich geordnet werden muss. Die letzte Einräumung ist so allgemein gehalten, dass wohl alle öffentlichen Angelegenheiten des Bezirkes, soweit dieselben nicht wie das Bergwesen, Forst- und Jagdverhältnisse speziell geordnet sind, darunter begriffen werden können. Jetzt ist das Polizeiverordnungsrecht in Preussen zum Teil im Anschluss an den mitgeteilten § 6 durch das Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883, GS. S. 195 ff. geordnet. Nach diesem Gesetze, § 136, sind die Minister befugt, innerhalb ihres Ressorts für den ganzen Umfang der Monarchie oder für einzelne Teile derselben Vorschriften zu erlassen und die Nichtbefolgung mit Geldstrafe bis zu 100 Mark zu bedrohen, soweit die Gesetze ausdrücklich auf den Erlass besonderer polizeilicher Vorschriften durch die Centralbehörden verweisen. Die §§ 137—145 regeln die Befugnis der Oberpräsidenten, Regierungspräsidenten, Landräte und Ortspolizeibehörden zur Erlassung und Ausserkraftsetzung von Polizeistrafverordnungen. Den Ober- und den Regierungspräsidenten ist Strafandrohungsgewalt bis zu 60 Mark, den Landräten und Ortspolizeibehörden bis zu 30 Mark eingeräumt.[1]) Das preussische Verwaltungsgesetz beteiligt übrigens wie das Gesetz vom Jahre 1850 an dem Strafverordnungsrechte die Vertretungen der Bevölkerung. Der Oberpräsident hat die Zustimmung des Provinzialrates, der Regierungspräsident die des Bezirksausschusses einzuholen. Die Strafverordnungen des Landrates sind abhängig von der Zustimmung des Kreisausschusses, ortspolizeiliche Vorschriften, soweit sie nicht zum Gebiete der Sicherheitspolizei gehören, bedürfen in Städten der Zustimmung des Gemeindevorstandes, eventuell des Bezirksausschusses. Die Systeme der Blankettstrafgesetzgebung und der Delegation zur Strafverordnung sind in den betreffenden Ländern nicht

[1]) Dazu Gesetz, betr. die Bestrafung der Schulversäumnisse im Gebiete der Schulordnung für die Elementarschulen der Provinz Preussen u. s. w. vom 6. Mai 1886, GS. S 144, § 2; ferner Gesetz vom 12. Juni 1889, GS. S. 129 (Erweiterung des Verordnungsrechts des Polizeipräsidenten zu Berlin).

ausnahmslos festgehalten. Die bayerischen Gemeindeordnungen vom 29. April 1869 (für die Landesteile rechts des Rheines und für die Pfalz) ermächtigen die Gemeinden, ortspolizeiliche Vorschriften zur Kontrolle und Sicherung örtlicher Gefälle zu erlassen und in denselben die Gefährdung der Gefälle durch Zuwiderhandlung gegen derartige Vorschriften mit Geldstrafe bis zu 10 Gulden, die rechtswidrige Entziehung oder Verkürzung der Gefälle mit Geldstrafen bis zu 25 Gulden, beziehungsweise bis zum zehnfachen und im Rückfalle bis zum zwanzigfachen Betrage des entzogenen Gefälles zu bedrohen. Umgekehrt verfolgt das preussische Berggesetz vom 24. Juni 1865, GS. S. 705, das System des Blankettstrafgesetzes. Der § 208 normiert selbst die Strafen in Bezug auf die von den Bergbehörden bereits erlassenen, sowie die von den Oberbergämtern auf Grund des § 197 noch zu erlassenden Polizeiverordnungen. (Geldbusse bis zu 50 Thalern.) Das preussische Gesetz vom 24. Juni 1892, GS. S. 131, betr. die Abänderung einzelner Bestimmungen des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hält an diesem Standpunkte fest, erhöht aber die Strafdrohung des § 208 auf Geldstrafe bis zu 300 Mark, eventuell Haft, und stellt in den §§ 207a—207e weit über die Masse der bisherigen Berggesetzgebung hinausgehende, auf den Arbeiterschutz abzielende Strafbestimmungen auf. Auch das preussische Gesetz, betr. die Errichtung öffentlicher, ausschliesslich zu benutzender Schlachthäuser vom 18. März 1868, GS. S. 277, § 14, hat den Weg der Blankettstrafgesetzgebung eingeschlagen. Vergl. ferner preussisches Fischereigesetz vom 30. Mai 1874, GS. S. 197, § 50 No. 7. Hinsichtlich des Rechtes der Strafverfügungsgewalt, als Machtmittel zur Durchsetzung des Amtswillens im einzelnen Falle — s. oben § 31 — vergl. namentlich das preussische Verwaltungsgesetz § 132 und das bayer. Pol.-StGB. vom 26. Dezember 1871, Art. 21, 22. Der preussische Regierungspräsident hat die Macht, Geldstrafe bis zu 300 Mark und eventuell Haft bis zu 4 Wochen anzudrohen.

II. Noch eine andere Verschiedenheit in der Beschaffenheit des Landesstrafrechts ist zu erwähnen. Ein Teil der deutschen Staaten hat das Polizeistrafrecht in besonderen Polizeistrafgesetzbüchern kodifiziert. Bayerisches Pol.-StGB. vom 26. Dezember 1871, württembergisches Pol.-StGB. vom 2. Oktober 1839, mit Abänderungen vom 27. Dezember 1871, badisches Pol.-StGB. vom 31. Oktober 1863; hessisches Pol.-StGB. vom 2. November 1847, wieder eingeführt 30. Oktober 1855, dazu Gesetz vom 10. Oktober 1871, vergl. No. 35, S. 393 des hessischen Regierungsblattes von 1871, anhalt-dessauisches Pol.-StGB. vom 29. März 1855 (für Bernburg 1. Juli 1864).[1] Preussen dagegen, Sachsen, wie überhaupt die Mehrzahl der deutschen Staaten besitzt solche Kodifikationen des Polizeistrafrechts nicht. Der dritte Teil des preussischen Strafgesetzbuches konnte als ein Stück Polizeistrafrecht gelten, welches sogar im 1. Titel allgemeine, auf Übertretungen beschränkte Bestimmungen enthielt, während die Titel 2—4 Spezialbestimmungen aufstellten. Zu den Übertretungen gehörten freilich auch die einfache Beleidigung, der einfache Hausfriedensbruch, die Entwendung. Noch weniger als im Reichsstrafgesetzbuch war demnach im preussischen Strafgesetzbuche eine Scheidung von Rechts- und Polizeiverbrechen nach irgend einem Gesichtspunkte unternommen. So wenig wie das Reichsstrafgesetzbuch hatte der 3. Teil des preussischen Strafgesetzbuches die Absicht, das Polizeistrafrecht zu erschöpfen.

Von den Gesetzgebungen, welche das Polizeistrafrecht kodifizierten, bietet die bayerische ein besonderes Interesse; nicht bloss weil Bayern der grösste

[1] Auch das Königreich Hannover hatte ein Polizeistrafgesetzbuch, das aber durch die preussische Gesetzgebung grösstenteils verdrängt wurde.

der kodifizierenden Staaten ist, sondern auch wegen der eigenartigen Entstehungsgeschichte. Die Geschichte des bayerischen Polizeistrafgesetzbuches ist ein interessanter Ausschnitt der deutschen Staats- und Rechtsgeschichte des 19. Jahrhunderts. Der Abschluss dieses Gesetzbuches bedeutet den Sieg des Rechtsstaats-Gedankens über den des Polizeistaates.[1])

Aus den Reichspolizeiordnungen glaubten die deutschen Landesherren in den früheren Jahrhunderten so Recht wie Pflicht abzuleiten, ohne Mitwirkung ihrer Stände in Polizeisachen einseitig im Verordnungswege verbindliche Anordnungen zu erlassen. Die Verhängung von Strafen aber auf Grund dieser Anordnungen gehörte namentlich in Bayern mit Ausnahme der Defraudationen an Mautgefällen, Aufschlags- und Accissachen bis in dieses Jahrhundert zu den Aufgaben der ordentlichen Gerichte. Das änderte sich in den ersten Dezennien dieses Jahrhunderts. Die Polizei trat in den Vordergrund, sie erlangte judizielle[2]) und Rechtsbildungsgewalt, namentlich das Strafverordnungsrecht. Das bayerische Strafgesetzbuch von 1813 (s. oben § 2, S. 5) bezog sich nur auf Verbrechen und Vergehen, die Polizeiübertretungen, unter denen sich auch zahlreiche geringere Verletzungen befanden, sollten in einem besonderen Gesetzbuche behandelt werden. Der im Jahre 1822 veröffentlichte Entwurf eines Strafgesetzbuches (für Bayern) enthielt in den 356 Artikeln des zweiten Teiles den Versuch einer solchen Kodifikation. Auch die Entwürfe von 1827 und 1831 bezogen sich auf die Übertretungen. Nur einzelne Gesetze kamen indessen während der nächsten vier Dezennien auf dem Gebiete der polizeilichen und verwaltenden Staatsthätigkeit in Bayern zum Abschlusse. Die ersten Jahre nach der Bewegung von 1848 und 1849 namentlich brachten auf wichtigen Gebieten z. B. in Betreff der Versammlungen und Vereine, der Presse, der Jagd, der Wasserbenutzung und des Uferschutzes, des Forstwesens, der Feuerversicherung eine gesetzliche Ordnung, sowie die Verweisung von Übertretungen auf diesen Gebieten an die ordentlichen Gerichte. In der bayerischen Pfalz galt das oben berührte System des französischen Rechtes. Im Jahre 1851 gelangte zum erstenmale der Entwurf eines besonderen Polizeistrafgesetzbuches an den bayerischen Landtag, wurde aber wieder zurückgezogen, um 1855 durch einen Entwurf ersetzt zu werden, der eine gesetzliche Rückbildung der seit 1848 gemachten Errungenschaften auf dem Gebiete der Strafgesetzgebung bedeutet hätte, wenn das Projekt, wie es glücklicherweise nicht der Fall war, zum Gesetze erhoben worden wäre. Körperliche Züchtigung war in der Praxis der bayerischen Landgerichte alten Stils (Mischgebilde von Polizei und Justiz) kein ungewöhnliches Mittel der Strafrechtspflege. Noch im Sommer 1858 musste ich, unmutig und widerstrebend, Beschlüsse entwerfen, durch welche vagierenden Handwerksburschen, die nichts Böses weiter verbrochen hatten, als dass sie sich beim Betteln hatten betreten lassen, eine Anzahl Streiche verordnet wurde. Und mehr wie ein Protokoll wurde mir in die Feder diktiert, das mit der Feststellung der Anerkennung ausserehelicher Vaterschaft, Festsetzung der Kindbettkosten und Alimente begann und mit einem polizeilichen Beschlusse endigte, durch welchen dem glücklichen Vater ob des verbotenen Geschlechtsverkehres eine Tracht von Rutenhieben zudiktiert

[1]) Vergl. Edel, Das Polizeistrafgesetzbuch für das Königreich Bayern vom 10. November 1861 erläutert. Erlangen 1862.

[2]) Auf Grund reichsrechtlicher Anerkennung (Einf.-Ges. zur StPO. § 6 No. 3 und StPO. §§ 453 ff.) und darnach auf Grund der Landesgesetzgebung sind auch heutzutage zum teil deutsche Polizei- und Verwaltungsbehörden zur Straffestsetzung berechtigt, aber diese Festsetzung ist eine vorläufige, der Betroffene kann auf gerichtliche Entscheidung antragen. Vergl. namentlich das preuss. Gesetz, betr. den Erlass polizeilicher Strafverfügungen wegen Übertretungen vom 23. April 1883, GS. S. 65.

wurde. Würden diejenigen, welche am Ende des 19. Jahrhunderts für die Wiedereinführung des Stockes oder der Prügelmaschine plädieren, die Gelegenheit gehabt haben, die verhängnisvollen Wirkungen dieser Mittel der „vergeltenden Gerechtigkeit" zu beobachten, so würden sie wohl abstehen, diesen Mitteln noch ferner das Wort zu reden.[1]) Der bayerische Entwurf von 1822 wusste nichts von körperlicher Züchtigung; der Entwurf von 1855 wollte die thatsächlich geübte und dem Gesetzbuche von 1813 bekannte Strafe zur erneuten gesetzlichen Anerkennung bringen. Ein heftiger Kampf ist während mehrerer Jahre über die projektierten Mittel der Staatskunst zwischen dem reaktionären Ministerium und der sehr gemässigt liberalen zweiten Kammer geführt worden. Nicht bloss das Polizeistrafgesetzbuch, sondern auch das gleichzeitig dem Landtage vorgelegte Strafgesetzbuch war neben anderen Fragen der Gegenstand des Streites, der sich im September 1858 bis zur Auflösung der Kammer der Abgeordneten zuspitzte. Es erfolgte die Wiederwahl aller massgebenden Abgeordneten. „Die dem gesetzlich verbürgten Fortschritt getreue Kammermehrheit nahm verstärkt ihre Sitze wieder ein." König Max II., dessen Wahlspruch „Freiheit und Gesetzmässigkeit" war, hat sich nach schwerem Kampfe die Nachgiebigkeit gegenüber dem Willen des Landes abgerungen. Das unbeliebte Ministerium wurde entlassen, und als dann im folgenden Jahre die Entwürfe des Strafgesetzbuches und des Polizeistrafgesetzbuches, wesentlich geändert, abermals an den Landtag gelangten, wurde in rascher Folge das lang geplante Gesetzgebungswerk zum Abschluss gebracht (10. November 1861). Mit diesem Abschlusse hat sich die bayerische Polizeistrafgesetzgebung auf den oben, I S. 94 geschilderten Standpunkt gestellt. Bei Gelegenheit der Einführung des Reichsstrafgesetzbuches ist das bayerische Polizeistrafgesetzbuch von 1861 einer Revision unterzogen und durch das Polizeistrafgesetzbuch vom 26. Dezember 1871 ersetzt worden. Diese Revision bestand aber nicht bloss in einer Anpassung des bayerischen Polizeistrafgesetzbuches an das Reichsstrafgesetzbuch, vielmehr wurde durch diese Revision der Charakter der bayerischen Polizeistrafgesetzgebung verändert, worauf im nächsten Paragraph zurückzukommen ist. Die körperliche Züchtigung ist seit dem 1. Juli 1862 (Geltung der bayerischen Strafgesetzgebung) auch als Disziplinarmittel in allen Strafanstalten ausgeschlossen.[2])

§ 46. Der Inhalt des Landesstrafrechts.

Vergl. bezüglich Preussens die zu IV bei § 13 S. 30 und 31 angeführten Sammlungen von Hellweg und Arndt, sowie von Borchert.

Reger, Die in Bayern geltende allgemeine Polizeistrafgesetzgebung. Ansbach 1880. — Allfeld, Sammlung der neben dem Strafgesetzbuch und dem Militär-Strafgesetzbuch für das deutsche Reich in Bayern geltenden Reichs- und Landesgesetze strafrechtlichen Inhalts. Mit Anmerkungen. 2. Aufl. Hildburghausen. München 1887. — Edel, Das Polizeistrafgesetzbuch für das Königreich Bayern vom 26. Dezember 1871 erläutert. Erlangen 1872. (Auch die Erläuterung zum Gesetzbuche von 1861 ist fortwährend beachtenswert.) — Riedel, Das Polizeistrafgesetzbuch für Bayern vom 10. Dezember 1871. Mit systematischer Einschaltung der bezüglichen Bestimmungen des Reichsstrafgesetzbuches. 4. Aufl. v. Proebst. Nördlingen 1889. — Staudinger, Das Polizeistrafgesetzbuch für das Königreich Bayern. 2. Aufl. Nördlingen 1885.

Paul von Mangoldt, Das im Königreiche Sachsen neben den Strafgesetzbüchern geltende Reichs- und Landesstrafrecht. Für den Handgebrauch zusammengestellt. Mit Sachregister. 2 Bde. Leipzig 1886. — Die Justizgesetze für das Königreich Sachsen. Enthaltend die das Privat- und Strafrecht betreffenden Reichs- und Landesgesetze, sowie die damit in Verbindung stehenden Verordnungen. Mit Inhalts-

---

[1]) Vergl. auch Eckert im Handbuch des Gefängniswesens. Hamburg 1888. Bd. 2, S. 95, Note 13 a. E.

[2]) Vergl. oben § 43 V, No. 1, S. 88.

verzeichnis und Sachregister. Neue Folge, 12. Bd. 1886. 13. Bd. 1888. 14. Bd. 1889. 2. Abteil. 1890. 15. Bd. 1891. 16. Bd. 1892.

Schicker, Das Polizeistrafrecht und Polizeistrafverfahren im Königreich Württemberg. 2 Teile. 2. Aufl. Stuttgart 1887.

G. Schlusser, Das badische Polizeistrafrecht; enthaltend das badische Polizei-Strafgesetzbuch, den allgemeinen Teil und Abschnitt XXIX des besonderen Teiles des Reichs-Strafgesetzbuches, sowie die sonstigen einschlagenden Gesetzesbestimmungen nebst den zu deren Vollzug erlassenen Verordnungen und Erläuterungen. Tauberbischofsheim 1888. (Als neue Bearbeitung des II. Teiles des Bingner Eisenlohrschen badischen Strafrechts herausgegeben.)

C. Goesch und A. v. Düring, Mecklenburg-Schwerinsches Landesstrafrecht. Die in dem Grossherzogtum Mecklenburg-Schwerin in Geltung befindlichen landesrechtlichen Verordnungen strafrechtlichen Inhalts zusammengestellt und erläutert. Auch mit dem Titel: Mecklenburgsches Landesstrafrecht u. s. w. Ausgabe für Schwerin. Schwerin 1887. Dasselbe: Ausgabe für Mecklenburg-Strelitz (einschliesslich des Fürstentums Lübeck).

Sammlung der in Elsass-Lothringen geltenden Gesetze. Herausgegeben in Verbindung mit anderen reichsländischen Juristen von Althoff, Förtsch, Harseim, Keller und Leoni. Strassburg 1880—1886. — Förtsch und Leoni, Sammlung der in Elsass-Lothringen in Geltung gebliebenen französischen Strafgesetze. 2 Teile 1875 und 1876.

Der Inhalt des Landesstrafrechts deckt sich mit keiner der bekannten Kategorieen des strafbaren Unrechts. Das Landesstrafrecht bezieht sich auf Rechts- wie Polizeiverbrechen; es betrifft Verletzungen, Gefährdungen und reinen Ungehorsam. Das fortgeltende ältere Landesstrafrecht operiert noch mit schweren Verbrechensstrafen.[1]) Die Polizeistrafgesetzbücher allerdings beschränken sich zumeist auf die Bedrohung von reinem Ungehorsam und der nicht schweren Rechtsgütergefährdungen. Namentlich die bayerische Strafgesetzgebung des Jahres 1861 hatte die leichtesten Verletzungen als „Übertretungen“ an geeigneter Stelle im Strafgesetzbuche eingereiht, im Polizeistrafgesetzbuche dagegen nur Gefährdungen und den polizeilichen Ungehorsam behandelt. Dies ermöglichte auch eine eigenartige Behandlung der Gefährdungen und des Ungehorsams in den allgemeinen Materien. Der allgemeine Teil des bayerischen Polizeistrafgesetzbuches von 1861 enthielt solche Vorschriften, namentlich in Hinsicht auf den Versuch (Art. 17), auf die Haftbarkeit von Familienhäuptern, Dienst-, Lehrherren u. dergl. für die von den Untergebenen begangenen Übertretungen (Art. 18), in Bezug auf die Fahrlässigkeit (Art. 19) u. a. Die hessische Strafgesetzgebung der vierziger Jahre war zu einer ähnlichen Scheidung gelangt. Im württembergischen und badischen Polizeistrafgesetzbuch war dagegen eine verschiedene Behandlung der Rechts- und Polizeiverbrechen nicht durchgeführt. Während nun Hessen an der besonderen Behandlung der von seinem Polizeistrafgesetzbuch bedrohten Handlungen und Unterlassungen festhielt, hat die bayerische Gesetzgebung des Jahres 1871 den bis dahin festgehaltenen Unterschied von Rechts- und Polizeiverbrechen im Anschlusse an die Reichsgesetzgebung fallen lassen und die auf eine eigenartige Behandlung der Polizeiverbrechen abzielenden Bestimmungen des allgemeinen Teiles des bayerischen Polizeistrafgesetzbuches gestrichen.[2]) — Die Darstellung des Landesstrafrechts folgt zunächst am besten der Stoffanordnung, welche einem der vorhandenen Polizeistrafgesetzbücher zu Grunde gelegt ist. Und in dieser Beziehung dürfte es angezeigt sein, von der bayerischen Gesetzgebung auszugehen, welche die jüngste ist, und wie oben erwähnt, zweimal in kurzer Frist (1871 und 1879) Umschau gehalten hat, das Landesstrafrecht

---

[1]) Die preussische Verordnung vom 8. Juli 1844, betreffend die Bestrafung des Handels mit Negersklaven, GS. S. 399, welche langjährige Zuchthausstrafen androht (vergl. oben § 43, V, No. 2), wird als noch zu Recht bestehend angesehen.

[2]) Vergl. Rosin in v. Stengel, Wörterbuch des Verwaltungsrechts Bd. 2, S. 277 f.

in Einklang mit dem Reichsstrafrechte zu bringen suchte und — abgesehen von einigen nicht ganz unzweifelhaften Punkten — in Einklang gebracht hat. Bei der Beschränkung des Raumes und der Zeit, welche dem Verfasser gegeben war, konnte es sich nur um Hervorhebung der wichtigeren Beziehungen und solcher Einzelheiten handeln, in welchen besondere strafrechtliche Gedanken zum Ausdruck kommen. Ausser der bayerischen Landesstrafgesetzgebung ist auch die preussische mehrfach zur Berücksichtigung gelangt. Manche landesrechtliche Spezialität ist schon in einem früheren Zusammenhange berührt worden. **1.** Das bayerische Polizeistrafgesetzbuch vom 26. Dezember 1871 in der Fassung, die es durch das bayerische Ausführungsgesetz vom 18. August 1879 zur Reichsstrafprozessordnung erhielt, regelt in der ersten Abteilung, Art. 1—15, das Anordnungs- (Verordnungs-) Recht in dem oben, § 45 S. 94, besprochenen Sinne. Die zweite Abteilung, Art. 16—22, enthält unter der Überschrift „Vollzugsmassregeln und vorläufige Einschreitung" die Rechtssatzung in Bezug auf polizeiliche Massnahmen im einzelnen Fall, einschliesslich der dabei in Betracht kommenden Ungehorsamsstrafen. **2.** Die Überschrift des ersten Hauptstückes der dritten Abteilung des bayerischen Polizeistrafgesetzbuches „Übertretungen in Bezug auf einzelne Staatseinrichtungen und öffentliche Verpflichtungen" lässt den Inhalt des Hauptstückes kaum erraten. Es werden da bedroht: unerlaubter Verkehr mit Gefangenen, Unterlassung vorgeschriebener Anzeigen in Bezug auf Verehelichungen, Entbindungen und Todesfälle (selbstverständlich soweit nicht § 68 des Personenstandsgesetzes Platz greift), Veränderung des Geschlechtsnamens, widerrechtliche Anwendung der Livree der königlichen Hofdienerschaft, Störung der Nothülfe, Zuwiderhandlung gegen Ortsverweisungen (soweit nicht StGB. § 361 No. 1 anwendbar ist), vergl. dazu namentlich Reichsgesetz, betr. den Orden der Gesellschaft Jesu vom 4. Juli 1872, S. 253. Strafbar ist nach dem bayerischen Polizeistrafgesetzbuch Artikel 29 die Versäumung von Diensten in Bezug auf Sicherheitswachen und Erhaltung der Wege. **3.** Eine weitere Gruppe von Strafdrohungen betrifft die Übertretung der Vorschriften in Bezug auf öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit, namentlich Erregung öffentlicher Unruhe und Besorgnis (die cris séditieux gehören hierher), Gestattung des Wirtshausbesuches gegenüber ausgeschlossenen Personen, unbefugte Veranstaltung von öffentlichen oder die Nachbarschaft belästigenden Lustbarkeiten, Unterhaltungen, Schaustellungen, Artikel 32—36; verbotswidrige Ankündigungen, Maueranschläge, unbefugte Beseitigung u. dergl. von Anschlägen, Versäumung der Wohnungsräumung trotz unstreitiger Pflicht und polizeilicher Aufforderung, Tragen verbotener Waffen, soweit nicht Strafgesetzbuch § 367, Ziff. 9 Platz greift, unbefugte Aufnahme von Pflegekindern (Art. 41), widerrechtliche Zurückhaltung verirrter Kinder oder hülfloser Personen ohne Anzeige bei der Obrigkeit (Art. 42), Versäumung der Anzeige des Verdachtes eines gewaltsamen Todes seitens der Totenbeschauer, der Leichenbesorger und sezierenden Ärzte (Art. 43), Zuwiderhandeln gegen die bei Volksfesten und sonstigen aussergewöhnlichen Ansammlungen von Menschen bekannt gemachten polizeilichen Anordnungen, soweit nicht § 366 Ziff. 10 des Reichsstrafgesetzbuches Anwendung findet. **4.** Übertretungen in Bezug auf Reisen und Fremdenpolizei. **5.** Strafbestimmungen in Bezug auf die Sittenpolizei, unerlaubte Sammlungen, Gaukelei, Glücksspiele. Vergl. preuss. Gesetz, betr. das Spiel in ausserpreussischen Lotterien vom 29. Juli 1885, GS. S. 317; preuss. Gesetz, betr. das Verbot des Privathandels mit Staatslotterielosen vom 18. August 1891, GS. S. 353. Besonders bemerkenswert ist der durch das bayer. Gesetz vom 20. März 1882 (bayer. GVBl. S. 105) in das Polizeistrafgesetzbuch eingestellte Art. 50a: „Personen, welche durch fortgesetztes häusliches Zusammenleben in ausserehelicher Geschlechtsverbindung zu öffentlichem

Ärgernisse Veranlassung geben, werden an Geld bis zu 45 Mark oder mit Haft bis zu 8 Tagen, im Wiederholungsfalle an Geld bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft und sind durch die Polizeibehörde von einander zu trennen." Die bayerische Praxis trägt kein Bedenken, diese Bestimmung über die Strafbarkeit des Konkubinates anzuwenden; vergl. Sammlung von Entscheidungen des kgl. Oberlandesgerichts München in Gegenständen des Strafrechts und Strafprozesses, Bd. 2 (1884) S. 341, 513, 529, 538, Bd. 3 (1886) S. 43, 238. Vergl. dazu Harburger in der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft Bd. 4 S. 499. Es lässt sich aber das Bedenken geltend machen, dass § 183 des Reichsstrafgesetzbuches die Ärgerniserregung durch unzüchtige Handlungen erwogen und in gewisser Begrenzung mit Strafe bedroht hat. Dadurch wird die Befugnis der Landesgesetzgebung fraglich, solche Ärgerniserregung auch noch in anderer Begrenzung zu bedrohen. Art. 55 giebt der Polizei die Befugnis, Ärgernis erregende Betrunkene aus der Öffentlichkeit zu entfernen, und wenn dieselben störend werden, bis auf 24 Stunden in Gewahrsam zu nehmen. Wer binnen Jahresfrist zum dritten- oder öfterenmale in einer störenden Weise betroffen wird, ist mit Haft bis zu 14 Tagen zu bestrafen. **6.** Übertretungen in Bezug auf religiöse Einrichtungen, Erziehung und Bildung. **7.** Übertretungen in Bezug auf polizeiliche Vorschriften zum Schutze von Leben und Gesundheit. (Ergänzung des Reichs-StGB. § 367); vergl. bayer. Pol.-StGB. Art. 66: „Wer an einem ansteckenden Übel leidet und mit Verheimlichung desselben sich als Dienstbote, Amme, Geselle, Gewerbsgehülfe, Lehrling oder Fabrikarbeiter verdingt, desgleichen, wer im Dienste von einem solchen Übel befallen wird und solches der Dienstherrschaft, dem Meister oder dem Fabrikherrn verheimlicht, wird mit Haft bis zu 8 Tagen oder an Geld bis zu 45 Mark bestraft. Die Befugnis der Polizeibehörde, die erforderlichen Massregeln wegen Absonderung und Heilung solcher Personen zu treffen, bleibt vorbehalten." Dazu Verordnung vom 22. Juli 1891, GVBl. S. 229, welche auf Grund des Art. 72 des Polizeistrafgesetzbuches ergangen ist und die Verpflichtung der Medizinalpersonen zur Anzeige von ansteckenden Krankheiten betrifft. **8.** Strafdrohungen sind ferner aufgestellt in Bezug auf die Strassenreinlichkeits- und Wasserpolizei. Namentlich die Erhaltung der Kunststrassen, die Benutzung des Wassers, der Uferschutz, Wasserstau und Vorflut, sowie das Deichwesen stehen unter dem Strafschutze. **9.** Zahlreiche Bestimmungen ergänzen die Reichsgesetzgebung in Bezug auf das Gewerbewesen; z. B. Art. 144 des bayer. Pol.-StGB.: Bäcker, Brot- und Mehlhändler, schankberechtigte Brauer, Bierwirte, Metzger und andere zum Feilbieten von Fleisch berechtigte Personen unterliegen einer Geldstrafe bis zu 45 Mark, wenn sie ohne genügenden Entschuldigungsgrund, so lange ihre Vorräte reichen, einem Käufer die Abgabe ihrer Verkaufsgegenstände gegen Zahlung verweigern. Bäcker, Metzger, Müller und Bierwirte, welche den Betrieb ihres Gewerbes ohne genügende Entschuldigung einstellen, ohne solches wenigstens 14 Tage zuvor der Ortspolizeibehörde angezeigt zu haben, werden an Geld bis zu 90 Mark bestraft.[1]) **10.** Die Überwachung der Dampfkessel (Reichs-Gew.-O. §§ 24, 147 Nr. 2), **11.** das Brandversicherungswesen, **12.** die Baupolizei und **13.** das Dienstbotenwesen haben zu Strafbestimmungen Anlass gegeben. Vergl. z. B. preuss. Gesindeordnung vom 8. November 1810, GS. S. 101, §§ 51, 77 (bedeutsam in Bezug auf §§ 185 und 223 des StGB. und 414 der StPO.), 168; 174, 176 (Ausstellung wahrheitswidriger Zeugnisse). Preuss. Gesetz, betr. die Verletzungen der Dienstpflichten des Gesindes und der ländlichen Arbeiter vom 24. April 1854,

---

[1]) Vergl. Lexis in v. Stengels Wörterbuch des Verwaltungsrechts, Bd. 2, S. 400 (Schankgewerbe).

GS. S. 214, §§ 1—5; § 3 bedroht die Streikes des Gesindes, der Schiffsknechte, Dienstleute und der im § 2 erwähnten Handarbeiter mit Gefängnis bis zu 1 Jahre. Hinsichtlich der Schiffsknechte durch § 152 der Gewerbeordnung ausser Anwendung gesetzt; im übrigen noch in Geltung. Preuss. Gesetz für die Provinz Hessen-Nassau mit Ausschluss der ehemals bayerischen Gebietsteile, betr. die Verletzung der Dienstpflichten des Gesindes vom 27. Juni 1886, GS. S. 173, §§ 1 und 2. **14.** Auch die Landwirtschaft und das Fischereiwesen sind des Strafschutzes teilhaftig geworden. Zunächst sind die §§ 370 No. 4 und 296a des Strafgesetzbuches massgebend; s. oben § 19. Für Preussen namentlich kommt das unter No. 16 näher erörterte Feld- und Forstpolizeigesetz vom 1. April 1880, sowie das Fischereigesetz vom 30. Mai 1874, GS. S. 197, §§ 49—52 in Betracht;[1]) für Bayern das Pol.-StGB. Art. 111, Abs. 2 bis 124, 126, dann die Körordnung (betr. die Pferdezucht) vom 29. März 1881, GVBl. S. 166, Art. 5 und das Gesetz, die Haltung von Zuchtstieren betr., vom 5. April 1888, GVBl. S. 235, Art. 13. **15.** Einen der wichtigsten und umfangreichsten Bestandteile des Landesstrafrechtes bildet das Forststrafrecht. Das Reichsstrafgesetzbuch enthält in den §§ 117—119 scharfe Strafdrohungen gegen denjenigen, der einem Forstbeamten, einem Waldeigentümer, einem Forstberechtigten oder einem von diesen bestellten Aufseher in der rechtmässigen Ausübung seines Amtes oder Rechtes durch Gewalt oder durch Bedrohung mit Gewalt Widerstand leistet oder auch nur eine dieser Personen während der Ausübung ihres Amtes oder Rechtes thätlich, d. h. animo hostili, angreift. Die geringste durch den Widerstand oder Angriff, wenn auch unabsichtlich, verursachte Körperverletzung bringt dem Thäter, wenn nicht mildernde Umstände angenommen werden, Zuchthaus bis zu 10 Jahren ein. Und wenn die That von mehreren gemeinschaftlich begangen worden ist, so kann die Strafe um die Hälfte erhöht werden, das Gefängnis allerdings nur bis zu 5 Jahren, das Zuchthaus aber bis zu 15 Jahren. Im übrigen ist der Forststrafschutz der Landesgesetzgebung überlassen, welche denn auch teils in den Forstgesetzen, teils in besonderen, auf die Bestrafung der Forstdelikte abzielenden Gesetzen zahlreiche Strafdrohungen aufgestellt hat. Das bayerische Forstgesetz vom 28. März 1852, modifiziert durch das Einf.-Ges. zum StGB. vom 26. Dezember 1871[2]) und dann durch das Ausführungsgesetz vom 18. August 1879 zur Reichs-Strafprozessordnung, enthält in der vierten Abteilung das Forststrafrecht, welches sowohl die Forstpolizeiübertretungen, als auch die Forstfrevel begreift. Die ersteren sind Verstösse gegen die Forstordnung, begangen vom Waldeigentümer oder dessen Personal, die letzteren sind Entwendungen, Beschädigungen, Zuwiderhandlungen gegen die Forstordnung und andere Gefährden, welche in fremdem Walde begangen werden (Art. 48 und 49 des Forstgesetzes). Die allgemeinen Bestimmungen Art. 48—74 enthalten in mehreren Beziehungen vom gemeinen Reichsrechte abweichendes Recht. So namentlich Art. 56, welcher für den Gehülfen die volle Thäterschaftsstrafe bestimmt. Merkwürdig ist Abs. 3 dieses Artikels. Darnach werden mehrere zur nämlichen Familie gehörige Personen[3]) (auch Dienstboten, Zöglinge, Gesellen und Gehülfen sind darunter begriffen), welche bei der Begehung eines mit Geldstrafe bedrohten Frevels einen Handschlitten, einen Schiebkarren oder einen zweiräderigen

---

[1]) Vergl. besonders Staudinger in v. Stengels Wörterbuch des Verwaltungsrechts, Bd. 1, S. 408 und das S. 420 daselbst enthaltene Quellenverzeichnis.

[2]) Für die bayerische Rheinpfalz gilt ein besonderes Forstgesetz vom 28. Dezember 1831, modifiziert durch das im Text erwähnte Ausführungsgesetz. 23. März 1846

[3]) Im pfälzischen Forststrafgesetze Art. 8 ist diese Bestimmung auf 2 oder 3 Personen derselben Familie beschränkt.

Karren gemeinschaftlich fortbewegen, miteinander, jedoch samtverbindiich, in die treffende Geldstrafe verurteilt. In dem Urteile ist auszusprechen, gegen welchen oder welche Frevler die Umwandlung der Geldstrafe in Haftstrafe einzutreten hat, wenn die Geldstrafe nicht beigetrieben werden kann. — Der Rückfall gilt in Forststrafsachen allgemein als Schärfungsgrund; Art. 59 (58), No. 12. Sehr verständig ist der Notstand im Walde behandelt. Art. 61 (60). Wert- und Schadensersatz muss für die Wegnahme oder Beschädigung von Forstprodukten geleistet werden, wenn jemand durch einen Unfall im Walde dazu veranlasst wurde; mit der Strafe muss aber der im Notstande Handelnde verschont werden, vorausgesetzt, dass er innerhalb 24 Stunden geeignete Anzeige macht. Art. 69 (68) erklärt Angehörige, Vormünder, Kuratoren, Pfleger, Dienstherrschaften, Lehrmeister, Gewerbsleute und Geschäftsgeber unter gewissen Voraussetzungen als civilverantwortlich für Geldstrafe, Wert- und Schadensersatz, wenn sie nicht beweisen, dass sie ausser Stande waren, den Frevel zu verhindern. Die genannten Personen haften nach Art. 70 (69) auch für die in ihrem eigenen Walde von Angehörigen oder Untergebenen verübten Forstpolizeiübertretungen, wenn sie nicht beweisen, dass die Übertretung ohne ihr Vorwissen begangen worden ist. — Nimmt in einem Bezirke die Verübung von Forstfreveln durch Entwendung überhand, so kann durch königliche Verordnung für den Frevelbezirk wie für die Verkaufsbezirke der Verkauf von Walderzeugnissen von Einholung eines Ursprungszeugnisses abhängig gemacht werden, in welchem Falle der Verkauf ohne dieses Zeugnis strafbar ist. Art. 106 (105), 107 (106).[1] Für Preussen kommt das Gesetz betreffend Schutzwaldungen und Waldgenossenschaften vom 6. Juli 1875, GS. S. 416, § 53, in Betracht; ferner das Gesetz, betreffend den Forstdiebstahl vom 15. April 1878, S. 222. § 1 begrenzt den Thatbestand des Forstdiebstahls durch Aufzählung der Objekte: 1. Holz, welches noch nicht vom Stamme oder vom Boden getrennt ist; 2. Holz, welches durch Zufall abgebrochen oder umgeworfen und mit dessen Zurichtung der Anfang noch nicht gemacht ist; 3. Späne, Abraum (zufällige Abfälle), Borke, insofern dieselben noch nicht in einer umschlossenen Holzablage sich befinden, oder noch nicht geworben oder eingesammelt sind; 4. Andere Walderzeugnisse (Beispiele), insofern dieselben noch nicht geworben oder eingesammelt sind. Das Einsammeln von Kräutern, Beeren und Pilzen ist nicht Forstdiebstahl, sondern unterliegt forstpolizeilichen Bestimmungen. Das Gesetz stuft die Strafen nach folgenden Gesichtspunkten ab. Der einfache Forstdiebstahl und der Forstdiebstahl unter gewissen erschwerenden Umständen werden mit dem fünffachen, bezw. zehnfachen Werte des Entwendeten, jedoch nicht unter 1, bezw. 2 Mark bestraft. Versuch und Teilnahme werden mit der vollen Strafe bestraft. § 4. Für Begünstigung und Hehlerei ist der fünffache Betrag festgesetzt. § 5. Schwerer Forstdiebstahl (Geldstrafe und nach Ermessen des Gerichts Gefängnis bis zu 6 Monaten) wird angenommen: a) im Falle gemeinschaftlicher Verübung durch drei oder mehr Personen; b) wenn der Forstdiebstahl zum Zweck der Veräusserung des Entwendeten oder der daraus hergestellten Gegenstände erfolgte; c) im Falle gewerbs- oder gewohnheitsmässiger Forsthehlerei. § 6. Für den ersten Rückfall ist die Geldstrafe auf das Zehnfache festgesetzt und im dritten und ferneren Rückfall ist neben der Geldstrafe auf Gefängnis bis zu 2 Jahren zu erkennen. Bei geringeren Beträgen Milderung möglich. Nur preussische Vorstrafen kommen in Betracht; die Rückfallsverjährung be-

[1]) Durch königl. Verordnung vom 2. Oktober 1887, GVBl. S. 611, wurde von dieser Ermächtigung gegenüber einigen oberfränkischen Bezirken Gebrauch gemacht, woselbst die Forstfrevel durch Entwendung von Christbäumchen in ausserordentlicher Weise überhand genommen hatten. Im September 1892 erneuert!

trägt zwei Jahre. §§ 7 und 8. Die von § 57 des Strafgesetzbuchs in Betreff der Jugendlichen vorgesehene Strafmilderung ist nach § 10 des Gesetzes ausgeschlossen. Vergl. auch preussisches Feld- und Forstpolizeigesetz § 4. § 11 statuiert ähnlich wie der bayerische Artikel 69 (68) eine eventuelle Haftbarkeit gewisser Personen für Geldstrafe, Wertersatz und Kosten. Eigenartige Bestimmungen enthalten die §§ 12 und 14. Nach dem ersteren sind diese Personen nicht bloss civil-, sondern auch strafrechtlich (für die Geldstrafe) unmittelbar haftbar, wenn der Thäter noch nicht 12 Jahre alt, oder zwar 12 aber noch nicht 18 Jahre alt war und im letzten Falle wegen Mangels an Einsicht, sowie wenn der Thäter aus § 51 des Strafgesetzbuches — Mangel der freien Willensbestimmung — freigesprochen werden muss. Die Haftbarkeit wird in den Fällen des § 11, auch des § 12 für den Dritten nur dann ausgeschlossen, wenn bewiesen wird, dass die That ohne sein Wissen verübt worden ist, oder dass er sie nicht verhindern konnte. Fälle der Strafrechtspräsumtion. Vergl. auch preuss. Feld- und Forstpolizeigesetz, § 5. Nach § 14 kann der zu einer Geldstrafe Verurteilte, der dieselbe zu bezahlen ausser Stande ist, statt ins Gefängnis geschickt zu werden, für die Dauer der ihn treffenden Strafzeit zu Forst- und Gemeindearbeiten, welche seinen Fähigkeiten und Verhältnissen angemessen sind, angehalten werden. (Vergl. Einf.-G. zum StGB. § 6 Abs. 2.) Die näheren Bestimmungen wegen der zu leistenden Arbeiten werden mit Rücksicht auf die Lohn- und sonstigen örtlichen Verhältnisse vom Regierungspräsidenten in Gemeinschaft mit dem Oberstaatsanwalte erlassen. Dieselben sind ermächtigt, in der Weise Tagewerke zu bestimmen, dass der Verurteilte durch angestrengten Fleiss früher abkommen, daher noch für sich und die Seinigen arbeiten kann. § 13 des Gesetzes bezieht sich auf die Umwandlung der Geld- in Gefängnisstrafe; § 15 regelt die Einziehung mehrfach abweichend vom allgemeinen Reichsrechte, verbietet namentlich die Einziehung von Tieren und anderen zur Wegschaffung des Entwendeten dienenden Gegenständen. Ganz eigentümlich ist die Vorschrift des § 17, wonach frisch gefälltes, nicht forstmässig zugerichtetes Holz, ohne dass auf eine Hauptstrafe erkannt zu werden brauchte, der Einziehung unterliegt, wenn das Holz bei jemandem gefunden wird, der in den letzten 2 Jahren nach dem Forstdiebstahlsgesetze verurteilt worden ist und der sich über den redlichen Erwerb des Holzes nicht ausweisen kann. Im § 18 ist eine vom Reichsrechte abweichende Bestimmung über die Verjährung der Strafverfolgung enthalten. Eine starke Abweichung vom Reichsrechte,[1]) wie überhaupt von der Regel des modernen Strafrechts enthält § 34. Die auf Grund des Forstdiebstahlsgesetzes erkannten Geldstrafen fliessen, mit einer die Zusatzstrafe im Rückfalle (§ 8) betreffenden Ausnahme, dem Beschädigten zu. — Dieser braucht sie nicht einmal selbst einziehen zu lassen, der Staat zieht sie ein und bringt sie dann dem Beschädigten. Und weist der Beschädigte im Falle der Nichteinziehbarkeit der Geldstrafe rechtzeitig geeignete Arbeitsleistungen (§ 14) nach, welche der Verurteilte für ihn machen könnte, so soll dieser von der Behörde zu solcher Arbeit angehalten werden. Das Gesetz hat mit dieser, dem preussischen Rechte allerdings schon früher bekannten, Einrichtung den Boden der römischen Privatstrafe wieder betreten, nur mit dem Unterschiede, dass der Staat dem Beschädigten die Gefälligkeit erweist, die Strafe zu heischen und beizutreiben. Nur wenn eine Gemeinde beschädigt ist und der Verurteilte zu derselben gehört, kann der Amtsrichter die Beitreibung der Geldstrafe mit den Kosten und der Entschädigung der Gemeindebehörde auftragen. Die dem

[1]) Die Bestimmung in § 146 Abs. 2 mit § 116 der Gewerbeordnung kann als eine solche Abweichung nicht erachtet werden.

Beschädigten zufallende Geldstrafe erfüllt nicht etwa eine Entschädigungsfunktion; das Amtsgericht hat vielmehr ausser der Geldstrafe auch die Verpflichtung zum Wertersatze auszusprechen, so dass der Beschädigte Wertersatz und Geldstrafe erhält, vorausgesetzt, dass der Schuldige zahlungsfähig ist. Vergl. § 9 des Gesetzes. Die Ersatzarbeit (§ 34, Abs. 2) kann nur für die Strafe, nicht für die Entschädigung gefordert werden. — In diesen Zusammenhang gehört **16.** das preussische Feld- und Forstpolizeigesetz vom 1. April 1880, GS. S. 230. Die §§ 1—8 dieses Gesetzes enthalten allgemeine, zum Teil an das Forstdiebstahlsgesetz sich anschliessende Bestimmungen, das letztere namentlich in Betreff der Jugendlichen und in Betreff der Civil- und Strafverantwortlichkeit Dritter. § 1 verweist zur Ergänzung auf das Strafgesetzbuch; § 2 stellt Schärfungsgründe, darunter auch den Rückfall auf. § 3 begrenzt den Rückfall abweichend vom gemeinen Reichsrechte, zum Teil auch vom Forstdiebstahlsgesetze. (Rechtskräftige Verurteilung in Preussen durch Gericht oder polizeiliche Strafverfügung während der vorausgegangenen zwei Jahre wegen einer nach demselben Paragraphen des Gesetzes, beziehungsweise nach derselben Paragraphennummer strafbaren Handlung — im Falle der Entwendung Vorbestrafung wegen Entwendung, Versuch einer solchen, Teilnahme daran, Begünstigung und Hehlerei in Bezug darauf.) Sehr wichtig ist die Begrenzung, die sich das Gesetz gegenüber dem gemeinen Reichsrechte giebt; § 6. Entwendungen, Begünstigungen und Hehlerei in Bezug auf Entwendungen, rechtswidrig und vorsätzlich begangene Beschädigungen (§ 303 des StGB.) und Begünstigung in Bezug auf solche unterliegen nur dann dem Gesetze, wenn der Wert des Entwendeten oder der angerichtete Schaden 10 Mark nicht übersteigt. Ist das der Fall, so sind die Entwendungen und Beschädigungen nach dem Reichsrechte zu beurteilen. Vergl. oben § 43 IV, S. 87. Diese Wertberücksichtigung ist ein Zurückkommen auf einen Gesichtspunkt, den das deutsche Strafgesetzbuch glücklich überwunden hatte. Schon im Gerichtsverfassungsgesetze ist wieder dem Werte bei Entfremdungen und Beschädigungen Bedeutung beigelegt worden. Vergl. Ger.-Verf.-Ges. § 27. Nun führt die Landesgesetzgebung, nicht zum Vorteil der Rechtsentwickelung, das Moment der Schadenshöhe auch wieder in das materielle Strafrecht ein. Kein Grund ist vorhanden, die Wegnahme von Rosen aus einem umschlossenen Garten mittelst Einsteigens bloss mit Geldstrafe von 5—150 Mark oder mit Haft bis zu 6 Wochen zu bestrafen, wenn die Rosen zu 10 Mark gewertet werden (Feld- und Forstpolizei-Gesetz § 19, No. 3); während die Strafe 1 bis 10 Jahre Zuchthaus, bei Annahme mildernder Umstände Gefängnis von 3 Monaten bis zu 5 Jahren beträgt, wenn die Rosen etwas höher taxiert werden (StGB. § 243, Z. 2)! Viel verständiger verordnete die preussische Feldpolizei-Ordnung vom 1. November 1847, abgeändert durch Gesetz vom 13. April 1856, GS. S. 205, dass der „unbedeutende Wert" oder die „geringe Quantität" der weggenommenen Bodenerzeugnisse die Wegnahme als Entwendung erscheinen lasse, dass aber gewinnsüchtige Absicht dieselbe wieder zum Diebstahl mache,[1]) ebenso wie ein Feld- oder Garten-Frevel zur gemeinen Sachbeschädigung werde, wenn derselbe aus Rache oder Bosheit verübt wird. Cit. Ges. § 42, Z. 2, § 45. Der § 6 des preuss. Feld- und Forstpolizei-Gesetzes erscheint der Feldpolizei-Ordnung von 1847/56 gegenüber als eine legis reformatio in pejus! — Die Beihülfe zu einer Entwendung oder Beschädigung, die Begünstigung in Bezug auf dieselben, sowie die Hehlerei in Bezug auf eine Entwendung sind strafbar, auch wenn die Hauptthat nur eine Übertretung ist (gegen StGB. §§ 49 und 257), und sie sind strafbar wie die Hauptthat. Das

[1]) Vergl. auch oben das preuss. Forstdiebstahlsgesetz § 6.

Gleiche gilt vom Versuch der Entwendung (Ges. §§ 7. 8). Die §§ 9—15, 17—47, 51 enthalten Spezialstrafbestimmungen, von denen besonders die auf den Notstand bezügliche bemerkenswert ist. § 16 des Gesetzes hat privatrechtliche Bedeutung, er giebt der Dienstherrschaft eines wegen Weidefrevels rechtskräftig verurteilten Hirten das Recht, denselben innerhalb 14 Tagen von der rechtskräftigen Verurteilung an ohne vorgängige Kündigung zu entlassen. Titel 2 des Gesetzes, §§ 53—61 betrifft das Verfahren, Titel 3, §§ 62—66 die Feld- und Forsthüter, Titel 4, §§ 67—88 Schadensersatz und Pfändung. Strafrechtlich bedeutsam für die Frage der Rechtswidrigkeit ist der das Pfändungsrecht des Beschädigten anerkennende § 77. Titel 5, §§ 89—97 Übergangs- und Schlussbestimmungen. Vergl. noch preuss. Ges. über gemeinschaftliche Holzungen vom 14. März 1881, GS. S. 261, § 9. — **17.** Die §§ 117—119 des Strafgesetzbuches gewähren den Jagdbeamten, den Jagdberechtigten, sowie den von diesen bestellten Aufsehern denselben Strafschutz, wie den Forstbeamten u. s. w. S. No. 15. Auf die Verletzung eines fremden Jagdrechtes beziehen sich die §§ 292—295 des Strafgesetzbuchs; § 368 No. 10 enthält eine jagdpolizeiliche Bestimmung (unbefugtes ambulari cum instrumentis venatoriis). Im übrigen ist der Jagdschutz, besonders sofern derselbe sich auf die Schonung des Wildes bezieht, dem Landesrechte überlassen. Preuss. Jagdpolizeiges. vom 7. März 1850, GS. S. 165, §§ 16—20, 28, 29; Preuss. Ges. über die Schonzeiten des Wildes vom 26. Februar 1870, GS. S. 120, §§ 5, 7; § 6 Abs. 2, 3 (Abs. 1 durch das Reichsvogelschutzgesetz vom 22. März 1888, oben § 20, No. 1, S. 42 ersetzt). Bayer. Ges., betr. die Ausübung der Jagd vom 30. März 1850, GBl. 1850/51, S. 117, Art. 23 (Verstösse gegen die Jagdordnung). **18.** Das Berggesetz für das Königreich Bayern vom 20. März 1869, GBl. 1866/69, S. 673 giebt im Art. 199 den Bergbehörden für den Vollzug des Berggesetzes die sonst den Polizeibehörden zustehende Befugnis zur Anwendung von Zwangsmitteln und Androhung und Verhängung von Ungehorsamsstrafen. Art. 206 erklärt die Übertretung des Gesetzes, sowie der in demselben vorgesehenen Verordnungen und oberpolizeilichen Vorschriften als Übertretungen, obgleich die Strafdrohungen das Mass der reichsgesetzlichen Übertretungsstrafen zum Teil überschreiten. Die Strafdrohungen sind in den Art. 208—213 enthalten. Nach Art. 214 soll in den Fällen der Art. 208, 209, 211 und 212 die Bergpolizeiübertretung auch nach dem allgemeinen Strafrechte verfolgt werden, wenn die That nach ihrem Erfolge unter ein Strafgesetz fällt. Diese Bestimmung dürfte jetzt nur mehr dann anwendbar sein, wenn der Erfolg durch ein an die Bergpolizeiübertretung zwar sich anschliessendes, aber doch selbständiges Thun (StGB. § 74) verursacht wurde; andernfalls dürfte § 73 des Strafgesetzbuches der Doppelbestrafung im Wege stehen.[1]) Vergl. jetzt auch die Strafbestimmungen in der kaiserlichen Verordnung, betr. das Bergwesen im südwestafrikanischen Schutzgebiet vom 15. August 1889, RGBl. S. 179, §§ 52 u. 53. Inbetreff des Bergstrafrechts in Preussen vergl. oben § 45 I, S. 96; ferner Gesetz über die Bestrafung unbefugter Gewinnung von Mineralien vom 26. März 1856, GS. S. 203, §§ 1—4; Gesetz, betr. die Bestrafung der unbefugten Aneignung von Bernstein u.s.w. vom 22. Februar 1867, GS. S. 272, Art. I—IV.

Von den auf den Schutz des Staatseinkommens abzielenden Landesstrafbestimmungen ist von besonderem Interesse das bayerische Gesetz über den Malzaufschlag in der Fassung des Gesetzes vom 8. Dezember 1889, GVBl. S. 600, Art. 2: „Unter Malz wird alles künstlich zum Keimen gebrachte Getreide

[1]) Auch dem Reichsgerichte scheint die Kumulierung der Strafen in Fällen dieser Art nicht unbedenklich zu sein; vergl. Entsch. X, S. 393 Zeile 4 v. u.

verstanden."[1]) Art. 7: „Es ist verboten, zur Bereitung von Bier statt Malzes (Dörr- oder Luftmalzes) Stoffe irgend welcher Art als Zusatz oder Ersatz, oder ungemälztes Getreide für sich, sowie mit ungemälztem Getreide gemischtes Malz zu verwenden. Zur Erzeugung von Braunbier darf nur aus Gerste bereitetes Malz verwendet werden." Die Abteilung II dieses Gesetzes enthält ein Bierstrafgesetzbuch mit allgemeinem (Titel 1) und besonderem Teil (Titel 2). Strafrechtlich interessant sind namentlich die folgenden Bestimmungen. Art. 50: Die Vorschriften des Gesetzes über strafbare Handlungen finden auch Anwendung auf strafbare Unterlassungen. (Dem Art. 5 des bayer. StGB. von 1861 nachgebildet.) Nach Art. 51 finden die Bestimmungen des Gesetzes gleichmässig auf vorsätzliche wie auf fahrlässig begangene Handlungen Anwendung; bei Anstiftern und Gehülfen ist aber die Absicht, das Gefäll zu verkürzen oder zu gefährden, Bedingung der Strafbarkeit. Die in einem aufschlagpflichtigen Betriebe oder bei dem Betriebe einer Malzmühle verwendeten Personen sind nur strafbar, wenn sie gegen ein ausdrückliches Verbot des Betriebsberechtigten oder gegen besondere Aufträge desselben gehandelt haben. In diesem Falle haftet der Betriebsberechtigte nicht; in allen andern Fällen haftet dieser allein. Art. 52, Abs. 1. Der Abs. 3 dieses Artikels enthält eine strafrechtliche Merkwürdigkeit. Ist eine Malzmühle im Besitze einer politischen Gemeinde, so haftet, nicht etwa subsidiär, sondern primär als das strafrechtlich verantwortliche Subjekt — die Gemeindekasse. Die Gemeinde wird angeklagt.[2]) Erachtet man die Genossenschaft für eine wirkliche Person und nicht bloss für eine zu praktischen Zwecken und dann in der Vorstellung und Ausdrucksweise erfolgende Zusammenfassung einer Anzahl leibhaftiger Menschen, so wird man an solchen Bestimmungen nichts Auffälliges finden. Vergl. Gierke, Die Genossenschaftstheorie und die deutsche Rechtsprechung. Berlin 1887, S. 771—784. Dem deutschen Strafrechte ist aber die Vorstellung der Bestrafung juristischer Personen keine geläufige und gewohnte. Die Körperschaft an sich ist als willenloses Wesen nicht fähig, eine unerlaubte Handlung zu begehen.[3]) — Art. 53 des bayerischen Malzaufschlaggesetzes behandelt die auch in Reichsgesetzen (s. oben § 28 II S. 54 a. E., S. 55) mehrfach vorkommende Übertragung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit. Die schriftliche Zustimmung des Oberaufschlagamtes hat die Wirkung, dass die volle strafrechtliche Verantwortlichkeit von dem Betriebsberechtigten auf den Pächter oder Geschäftsführer übergeht. Art. 57 stellt als allgemeinen Strafmilderungsgrund auf: die erhebliche Minderung der Fähigkeit der Selbstbestimmung oder der zur Erkenntnis der Strafbarkeit nötigen Urteilskraft. Auch die Abteilung III, betr. den Lokal-Malzaufschlag, enthält Strafbestimmungen. Vergl. ferner bayer. Pol.-StGB. Art. 136, Verkauf von geschwefeltem Hopfen betr. Art. 69 des Malzaufschlaggesetzes bedroht die missbräuchliche Benutzung des Einschreibbuches; Art. 77 des Gesetzes schränkt auf Grund der Ermäch-

---

[1]) Vergl. dazu das Erkenntnis des Reichs-Gerichts in Entsch. Bd. 7 No. 94, das sich auf den übereinstimmenden Art. 7 des bayerischen Gesetzes vom 16. Mai 1868 über den Malzaufschlag bezieht.

[2]) Auch § 33 des preussischen Gesetzes über das Mobiliar-Feuer-Versicherungswesen vom 8. Mai 1837 bedroht Versicherungsgesellschaften unter gewissen Voraussetzungen mit Strafe. Die Bestimmung im § 17 des Reichskrankenversicherungsgesetzes (siehe oben § 25, II, No. 1) wird als Strafdrohung gegen Gemeinden aufgefasst (?). v. Woedtke, Krankenversicherungsgesetz, 4. Aufl. Berlin 1892, Register S. 292 unter „Strafe". Das Bedenken, welches in der Reichsgerichtsentscheidung Bd. 18 No. 3 (oben § 43, a. E. S. 92) in Bezug auf den Strafprozess gegen die Erben eines Schuldigen erhoben wurde, dürfte auch bei einer Anklage gegen Gemeinden u. s. w. zutreffen.

[3]) Motive zu dem Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches für das deutsche Reich. Bd. 1. Allgemeiner Teil. Amtliche Ausgabe. Berlin und Leipzig 1888. S. 103.

tigung in § 2 des Einf.-Ges. zum StGB. die Anwendbarkeit der allgemeinen Bestimmung über den Betrug — StGB. § 263 — ein. „Wer im Inlande erzeugtes Bier zum Zweck der Rückvergütung des Malzaufschlags zur Ausfuhr anmeldet, während in den Gefässen, welche angeblich das Bier enthalten sollen, kein Bier oder solches in geringerer, als in der angemeldeten Menge sich befindet, oder wer einen höhern als den durch die Verordnung bestimmten Rückvergütungssatz beansprucht, ist auf den zehnfachen Betrag der Rückvergütung, welche er sich widerrechtlich zu verschaffen sucht, zu bestrafen." Ausserdem Ersatz. Eigenartige Rückfallsstrafe, Art. 79.

Auch die sonstigen, auf Gewinnung von Staats- und Kommunaleinkommen abzielenden Gesetze[1]) stellen die von ihnen ausgeprägten Handlungs- und Leistungspflichten unter den Strafschutz, dessen Umfang und Rücksichtslosigkeit vielfach nicht im richtigen Verhältnisse zu dem konkreten Verschulden stehen dürften. Die Nichtberücksichtigung der Rechtsunkenntnis führt im Finanzstrafrechte zu besonders abstossenden Resultaten. Die Behauptung dürfte kaum zu gewagt sein, dass die grundsätzliche Zurückweisung des sogenannten Irrtums über das Strafgesetz neuerdings eine besondere Anregung und Belebung von seiten des Finanzstrafrechts erhalten hat.[2]) Das preussische Erbschaftssteuergesetz vom 30. Mai 1873, in der Fassung des Gesetzes vom 24. Mai 1891, GS. S. 78, operiert in dem für die hohenzollernschen Lande und Lauenburg abgeänderten § 46 mit dem Gedanken einer Inhaberstrafe. Die Strafe kann gegen jeden Inhaber einer Urkunde verfolgt werden, auf welcher sich kein Vermerk über die Entrichtung der Steuer findet, vorbehaltlich des Rückgriffs gegen den Aussteller. Bemerkenswert ist die Einräumung eines Strafmilderungsrechtes an die Regierungsbehörden[3]) im preussischen Einkommensteuergesetz vom 24. Juni 1891, GS. S. 175 und im preussischen Gewerbesteuergesetz vom 24. Juni 1891, GS. S. 205; strafrechtlich besonders bemerkenswert sind sodann die Strafbestimmungen gegen die bei der Steuerveranlagung beteiligten Personen wegen Verletzung des Berufsgeheimnisses. Nach § 69 des Einkommensteuergesetzes findet die Verfolgung nur auf Antrag der Regierung oder des betroffenen Steuerpflichtigen statt. Nach § 72, Abs. 2 des Gewerbesteuergesetzes tritt die Strafverfolgung nur auf Antrag ein und muss stattfinden, insofern der durch die Verletzung des Geheimnisses betroffene Steuerpflichtige dieselbe unter Darlegung des Sachverhalts beansprucht und nicht Rücksichten öffentlichen Wohles entgegenstehen. Für die Stellung des Antrages gegen Vorsitzende und Mitglieder der Steuerausschüsse der Klasse I und gegen deren Stellvertreter ist der Finanzminister, im übrigen die Bezirksregierung zuständig. Die preussische Gesetzgebung dürfte sich durch diese Bestimmung mit dem § 11 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz in Widerspruch gesetzt haben. Das Reichsrecht will, wenigstens grundsätzlich nicht, dass Erwägungen des öffentlichen Wohles für die Frage der Strafverfolgung massgebend sind; die Ausnahmen hat es selbst bestimmt. Die preussische Gesetzgebung kann auf ihrem Gebiete die Strafverfolgung von Stellung eines Antrages des Verletzten abhängig machen; das preussische Recht darf aber nicht durch Übertragung der Antragstellung auf die vorgesetzten Behörden der Beschuldigten die vom

---

[1]) So namentlich Gesetze über Grund- und Gebäudesteuer, Einkommen-, Kapitalrenten-, Gewerbesteuer, Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen (Wandergewerbebetrieb), Hundesteuer, Erbschaftssteuer, Gebührengesetze, Stempelgesetze u.s.w.

[2]) Eine seltene Ausnahme z. B. im bayer. Gesetze über das Gebührenwesen vom 18. August 1879, GVBl. S. 903, Art. 270, wo dem Rechtsirrtum Rechnung getragen ist.

[3]) Wer auf gerichtliche Entscheidung anträgt, begiebt sich der Aussicht auf Strafmilderung durch die Verwaltungsbehörden.

Reichsrechte abgelehnte administrative Erwägung über die Zweckmässigkeit einer Strafverfolgung wieder einführen. Die Gültigkeit der Bestimmung des § 72 Abs. 2 des Gewerbesteuergesetzes dürfte zu beanstanden sein.

Anhang.

§ 47.

Litteratur und Praxis.

Hinsichtlich der Litteratur des deutschen Strafrechts wird vor allem auf die Zusammenstellung verwiesen, welche Binding in dem Grundriss des Gemeinen deutschen Strafrechts, 4. verbesserte Auflage, Leipzig 1890, S. 43—51, gegeben hat.

I. Bis in die Mitte des laufenden Jahrhunderts unternahm es die deutsche Rechtswissenschaft, das Strafrecht auf dem Boden der alten gemeinrechtlichen Quellen darzustellen. **1.** Für die Auffassung und Darstellung des deutschen Strafrechts am Ende des vorigen Jahrhunderts mag besonders in Betracht kommen: Johann Christian Edlen von Quistorps Grundsätze des deutschen peinlichen Rechts. (Oft aufgelegt.) 6. Aufl. 2 Teile. Deutschland 1796. **2.** Auf durchaus anderem Boden steht schon: Karl von Grolman, Grundsätze der Kriminalrechtswissenschaft, zuerst Giessen 1798. 4. Aufl. Giessen 1825. — Anselm v. Feuerbach, Lehrbuch des gemeinen in Deutschland gültigen peinlichen Rechts. 1. Aufl. Giessen 1801; bis zur 11. (1832) noch von Feuerbach selbst besorgt; nach dessen Tod (29. Mai 1833) noch dreimal, zuletzt 1847 in 14. Aufl. von Mittermaier herausgegeben. — C. G. Wächter, Lehrbuch des Römisch-Teutschen Strafrechts. Grundriss mit vortrefflichen Quellen- und Litteraturangaben, sowie grösseren und kleineren Erörterungen. 2 Teile. Stuttgart 1825, 1826. — Ed. Henke, Handbuch des Kriminalrechts und der Kriminalpolitik. 4 Teile. Berlin 1823—1838 (1. Allgemeiner Teil, 2., 3. Spezieller Teil, 4. Kriminalprozess.) — A. W. Heffter, Lehrbuch des gemeinen deutschen Strafrechts mit Rücksicht auf ältere und neuere Landesrechte zuerst 1833; 6. Aufl. Braunschweig 1857. — Kleinschrod, Systematische Entwickelung der Grundbegriffe und Grundwahrheiten des peinlichen Rechtes. Dritte Ausgabe, 3 Teile. Erlangen 1805. — Feuerbach, Revision der Grundsätze und Grundbegriffe des gesamten peinlichen Rechts. 2 Bde. Erfurt und Chemnitz 1799/1800.

II. H. Luden, Handbuch des teutschen gemeinen und partikularen Strafrechts. 1. und einziger Band. Jena 1842. — R. Köstlin, Neue Revision der Grundbegriffe des Kriminalrechts. Tübingen 1845. — C. Reinhold Köstlin, System des deutschen Strafrechts. 1. Abteilung. Allgemeiner Teil. Tübingen 1855 (unvollendet). — A. F. Berner, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 1. Aufl. Leipzig 1857. (Jetzt in 16. Aufl. unten III No. 1). — G. Geib, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. Leipzig 1861 und 1862. 1. Bd. Geschichte. 2. Bd. System: Allgemeine Lehren. (Vortrefflich brauchbares Buch mit reichen Quellenangaben und Quellenauszügen; leider unvollendet.)

III. Litteratur des heutigen Reichsstrafrechts: **1.** Handbuch des deutschen Strafrechts in Einzelbeiträgen, herausgegeben von Fr. von Holtzendorf, 3 Bde. Berlin 1871—1874. Alphabetisches Sachregister 1874. Ergänzungsband 1877. — Hälschner, Das gemeine deutsche Strafrecht systematisch dargestellt. Bonn 1881 bis 1887. 2 Bde., der 2. in 2 Abteilungen. — von Bar, Handbuch des deutschen Strafrechts. 1 Bd. Geschichte des deutschen Strafrechts und der Strafrechtstheorieen. Berlin 1882. — Binding, Handbuch des Strafrechts. 1. Bd. Leipzig 1885 (7. Abt., 1. Teil, 1. Bd. des systematischen Handbuches der deutschen Rechtswissenschaft.) — Schütze, Lehrbuch des deutschen Strafrechts auf Grund des RStGB. 2. Aufl. Leipzig 1874, (Anhang von Wanick und Villnow 1877.) — H. Meyer, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 4. Aufl. Erlangen 1888. — A. Merkel, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. Stuttgart 1889. — von Liszt, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 5. Aufl. Berlin 1892. — Berner, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 16. Aufl. Leipzig 1891. — Geyer, Grundriss zu Vorlesungen über gemeines deutsches Strafrecht. 2 Hälften. München 1884, 1885. — R. Löning, Grundriss zu Vorlesungen über deutsches Strafrecht. Frankfurt a/M. 1885. **2.** Kommentare: Strafgesetzbuch für das deutsche Reich. Mit Kommentar von Dr. Hans Rüdorff, 4. mit besonderer Berücksichtigung der Praxis des Reichsgerichts neubearbeitete Auflage, herausgegeben von M. Stenglein. Berlin 1892. — J. Olshausen, Kommentar zum Strafgesetzbuch für das deutsche Reich. 4. Aufl. Berlin 1892. — Oppenhoff, Das Strafgesetz-

buch für das deutsche Reich u. s. w. 12. Aufl. Berlin 1891. — von Schwarze, Kommentar zum Strafgesetzbuch für das deutsche Reich. 5. Aufl. Leipzig 1884. — Rubo, Kommentar über das Strafgesetzbuch für das deutsche Reich. Berlin 1879.

IV. Hinsichtlich des besonderen Reichsstrafrechts und des Militärstrafrechts wird auf die zu den betreffenden Paragraphen angegebene Litteratur verwiesen.

V. Abhandlungen: Luden, Abhandlungen aus dem gemeinen teutschen Strafrechte. 2 Bde. Göttingen 1836 und 1840. — H. Seeger, Abhandlungen aus dem Strafrechte. 2 Bde. Tübingen 1858 und 1862. — R. Köstlin, Abhandlungen aus dem Strafrechte, nach dem Tode des Verfassers herausgegeben von Th. Gessler, Tübingen 1858. — A. Merkel, Kriminalistische Abhandlungen. I. Zur Lehre von den Grundeinteilungen des Unrechtes und seiner Rechtsfolgen. Leipzig 1867. II. Die Lehre vom strafbaren Betruge. 1. Abteil. Die Entwickelung des Thatbestandes. Leipzig 1877. — Otto, Aphorismen zu dem allgemeinen Teile des Strafgesetzbuches für das deutsche Reich. Leipzig 1873. — A. Geyer, Kleinere Schriften strafrechtlichen Inhaltes, herausgegeben von Harburger. München 1889.

Binding, Die Normen und ihre Übertretung, eine Untersuchung über die rechtmässige Handlung und die Arten des Delikts. 1 Bd. 1. Abt. Normen und Strafgesetze. Leipzig 1872; 2. Bd. Schuld und Vorsatz. Mit einem Register über beide Bände. Leipzig 1877. 2. Aufl. 1. Bd. Normen und Strafgesetze. Leipzig 1890.

VI. Zeitschriften: Archiv des Kriminalrechts. Halle 1799—1807; Neues Archiv. Halle 1816—1833; Archiv des Kriminal-Rechtes, Neue Folge. Halle 1834—1857. — Der Gerichtssaal. Erlangen 1849 ff. Neue Folge 1872 ff.; erscheint weiter. — Holtzendorff, Allgemeine deutsche Strafrechtszeitung. 13 Bde. Leipzig 1861 ff. Seit 1874 mit dem „Gerichtssaal“ verbunden. — Goltdammer, Archiv für gemeines deutsches und preussisches Strafrecht. 1871 ff. Als Bd. 19 des Archivs für preussisches Strafrecht fortgesetzt; erscheint weiter. — Stenglein, Zeitschrift für Gerichtspraxis und Rechtswissenschaft in Deutschland. (Neue Folge der Zeitschrift u. s. w. in Bayern.) 8 Bde. 1872—1879. — Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, zuerst herausgegeben von Dochow und v. Liszt, jetzt von v. Liszt, v. Lilienthal und Bennecke; erscheint weiter. — Magazin für das deutsche Recht der Gegenwart, herausgegeben von Bödiker, 1 Bd. Hannover 1881. — Zeitschrift für Internationales Privat- und Strafrecht mit besonderer Berücksichtigung der Rechtsfhüle, begründet und herausgegeben von F. Böhm. Bd. 1. 1891; erscheint weiter.

VII. Entscheidungen des Reichs-Ober-Handels-Gerichts. 25 Bde. Erlangen 1871 bis 1880. — Entscheidungen des Reichsgerichts, herausgegeben von den Mitgliedern des Gerichtshofes; Entscheidungen in Strafsachen. Seit 1880. (Dezember 1892: 22 Bde., 1 Heft. General-Register zum 1.—12. Bde. Leipzig 1885, zum 13.—20. Bde. Leipzig 1890.) — Rechtsprechung des deutschen Reichsgerichts in Strafsachen, herausgegeben von den Mitgliedern der Reichsanwaltschaft. München und Leipzig seit 1879. 10 Bde. Vom 19. Bde. der Entscheidungen des Reichsgerichts an mit diesen vereinigt. — Repertorium zu den Erkenntnissen des Reichsgerichts in Strafsachen, zugleich als Register der Rechtsprechung und der Entscheidungen, herausgegeben von Zuerl. München und Leipzig. 3 Bde. 1882, 1885, 1889.

VIII. Die Bearbeitungen des Strafrechts in den einzelnen Bundesstaaten vor dem Strafgesetzbuche für das deutsche Reich gehen zunächst von dem in dem Lande des Verfassers geltenden Landesstrafrechte (vergl. oben § 2) aus, greifen aber mehr oder weniger auf das alte gemeine Recht und auf die Strafgesetzgebung anderer Länder über. Seit der Einführung des Reichsstrafgesetzbuches bezieht sich der Inhalt der zunächst für die einzelnen Länder bestimmten Urteilssammlungen und Zeitschriften teils auf das Reichsstrafrecht, teils und zwar vorzugsweise auf das spezielle Landesstrafrecht. Mit Rücksicht auf die Bedeutung, welche die Landesstrafgesetzbücher für den Inhalt und die Ausgestaltung des Reichsstrafgesetzbuches gehabt haben — siehe oben § 4 S. 10 — ist auch die wichtigere Litteratur in Bezug auf diese Landesstrafgesetzbücher erwähnt. Die Litteraturnachweise sind dann aber für das einzelne Land bis auf die heutige Zeit fortgesetzt. Hinsichtlich der in den einzelnen Ländern vorhandenen Sammlungen der besonderen Landesstrafgesetze wird auf die Zusammenstellung vor § 46 verwiesen.

1. a) Goltdammer, Materialien zum Strafgesetzbuche für die preussischen Staaten, aus den amtlichen Quellen nach den Paragraphen des Gesetzbuches zusammengestellt und in einem Kommentar erläutert. Berlin 1851 und 1852. Unentbehrlich für die Erkenntnis des preussischen und mittelbar des deutschen Strafrechts. — Hälschner, Das preussische Strafrecht. 3 Teile. Bonn 1855, 1858, 1868. 1. Teil: Geschichte des brandenburgisch-preussischen Strafrechts. 2. Teil: Allgemeiner Teil des Systems. 3. Teil: Erster Abschnitt des besonderen Teiles des Systems. Unvollendet; meistens System Teil 1 und 2 citiert. — Berner, Grundsätze des preussischen Strafrechts. Leipzig 1861. — Oppenhoff, Das Strafgesetzbuch für die preussi-

schen Staaten. 5. Ausgabe. Berlin 1867. — Goltdammer, Archiv des preussischen Strafrechts. Berlin von 1853—1870 (Fortsetzung oben VI!). — Entscheidungen des Geheimen Obertribunals. 83 Bde. Berlin 1837—1879. — Oppenhoff, Die Rechtsprechung des königl. Obertribunals in Strafsachen. 20 Bde. Berlin 1861—1879. Jetzt: Jahrbuch des Kammergerichts in Strafsachen von Johow und Küntzel. Berlin seit 1881. — Beiträge zur Erläuterung des preussischen Rechts durch Theorie und Praxis. Unter Mitwirkung mit praktischen Juristen herausgegeben von J. A. Gruchot. Hamm, später Berlin 1857—1871. Dann Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts, in besonderer Beziehung auf das preussische Recht. 1872—1876; von 1877 an herausgegeben von Rassow und Küntzel. Mit Registern. Erscheint weiter.

b) Archiv für das Civil- und Kriminal-Recht der königl. preussischen Rheinprovinzen. Köln seit 1821, erscheint weiter.

c) Leonhardt, Kommentar über das Kriminalgesetzbuch für das Königreich Hannover. 2 Bde. Hannover 1846 und 1851. — Magazin für hannoversches Recht. Göttingen, später Hannover 1851—1859. Neues Magazin. Hannover 1860—1869. — Zeitschrift für das hannoversche Recht. Hannover 1869—1878.

d) Heusser, Systematisches Handbuch des kurhessischen Straf- und Polizei-Rechts mit Einschluss der noch gültigen Strafbestimmungen des älteren Fuldaer, Hanauer, Mainzer, Isenburger und Schaumburger Rechts und der Praxis des Oberappellationsgerichts. Cassel 1853. — Strippelmann, Neue Sammlung bemerkenswerter Entscheidungen des Oberappellationsgerichts zu Cassel. Cassel 1842—1852. Heusser, Bemerkenswerte Entscheidungen des Kriminalsenates des Oberappellationsgerichts zu Cassel. Cassel 1845—1852. — Heusser, Annalen der Justizpflege und Verwaltung. Cassel seit 1854.

e) C. von Schirach, Handbuch des Schleswig-Holsteinischen Kriminalrechts und -Prozesses mit einem Vorworte und einigen Anmerkungen von N. Falck. 2 Bde. Altona 1828 und 1829.

2. Anmerkungen zum Strafgesetzbuch für das Königreich Bayern. Nach den Protokollen des königl. geh. Rates. 3 Bde. München 1813, 1814; s. oben § 2 S. 6. — Kommentar zum Strafgesetzbuch vom 10. November 1861 von C. Fr. von Dollmann, nach dessen Ableben von Art. 76 an fortgesetzt von C. Risch. 2 Abteilungen. Erlangen 1868—1870. — C. Hocheder, Das Strafgesetzbuch für das Königreich Bayern vom 10. November 1861. Kommentar. 1. Bd. Allgemeiner Teil. München 1862. — M. Stenglein, Kommentar über das Strafgesetzbuch für das Königreich Bayern (1861). 2 Teile. München 1861, 1862. — M. Stenglein. Das StGB. für das Königreich Bayern vom 10. November 1861. München 1869. — Sitzungsberichte der bayerischen Strafgerichte, herausgegeben von der Redaktion der Blätter für Rechtsanwendung. 5 Bde. mit Register. Erlangen 1850—1854. — Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtspflege des Königreichs Bayern. Mit Allerhöchster Genehmigung unter Aufsicht und Mitwirkung des königl. Justizministeriums herausgegeben. 13 Bde. Erlangen 1854—1867. — Sammlung wichtiger Entscheidungen des königl. bayerischen Kassationshofes (Fortsetzung der Zeitschrift). Erlangen 1868—1870 und Register-Band zugleich über Bd. 11—13 der Zeitschrift. — Sammlung von Entscheidungen des obersten Gerichtshofes für Bayern in Gegenständen des Strafrechts und Strafprozesses. 9 Bde. 1872—1880. — Sammlung von Entscheidungen des königl. Oberlandesgerichts München in Gegenständen des Strafrechts und Strafprozesses. 1. Bd. München 1882, erscheint weiter. — Blätter für Rechtsanwendung zunächst in Bayern, zuerst herausgegeben von Johann Adam Seuffert und Christian Carl Glück. 1. Bd. 1836; erscheint weiter. — M. Stenglein, Zeitschrift für Gerichtspraxis und Rechtswissenschaft. Bd. 1—10. München 1862—1871. Neue Folge siehe oben S. 110, VI.

3. Krug, Kommentar zu dem Strafgesetzbuch für das Königreich Sachsen vom 11. August 1855. 4 Abteil. Leipzig 1855. 2. Aufl. 2 Abteil. Leipzig 1861. — v. Wächter, Das Königl. Sächsische und das Thüringische Strafrecht. Ein Handbuch. Einleitung und allgemeiner Teil. Stuttgart 1857. Ein Meisterwerk, von dem nur zu bedauern ist, dass es nicht fortgesetzt wurde; auch der allgemeine Teil ist leider nicht vollendet. — Schwarze, Das königl. sächsische revidierte Strafgesetzbuch vom 1. Oktober 1868. — Das königl. sächsische Gesetz vom 11. August 1855, die Beschädigung von Eisenbahnen und Telegraphen betreffend. — Das Gesetz vom 11. August 1855, Die Forst- und Feld-Diebstähle betr. Mit Erläuterungen. Leipzig 1868. — Jahrbücher für sächsisches Strafrecht. Herausgegeben von v. Watzdorf und Siebdrat. Zwickau 1839. Neue Jahrbücher für sächsisches Strafrecht. Leipzig 1857—1881. 25 Bde. — Annalen des königl. sächsischen Oberappellationsgerichts zu Dresden. Leipzig von 1860 an, 8 Bde. Neue Folge 1866—1873. 10 Bde. 2. Folge 6 Bde. Leipzig 1874—1879. — Annalen des königl. sächsischen Oberlandesgerichts zu Dresden. Leipzig seit 1880. — Zeitschrift für Rechtspflege und Verwaltung zunächst für das Königreich Sachsen. Leipzig 1838. 3 Bde. Neue Folge von 1841 an.

4. Hufnagel, Das Strafgesetzbuch für das Königreich Württemberg. 2 Bde. Stuttgart 1840 und 1842, 3. Bd. 1845 (Präjudizien, Berichtigungen, Zusätze). — Hufnagel, Das Strafgesetzbuch für das Königreich Württemberg mit erläuternden Anmerkungen, vornehmlich aus der Praxis der Gerichte. — Sarwey, Monatschrift für württembergische Justizpflege. 1837—1856. — Kübel und Sarwey, Württembergisches Archiv für Recht und Rechtsverwaltung. Stuttgart 1857—1884. — Gerichtsblatt, herausgegeben von Kübel. Stuttgart 1857—1882. — Jahrbücher der württembergischen Rechtspflege. Tübingen von 1887 an.

5. W. Thilo, Die Strafgesetzgebung des Grossherzogtums Baden nebst dem Gesetz über die Gerichtsverfassung mit den Motiven der Regierung und den Resultaten der Ständeverhandlungen im Zusammenhange dargestellt. Karlsruhe 1845. 1 Abt. Strafgesetzbuch von 1845. — Puchelt, Das Strafgesetzbuch für das Grossherzogtum Baden nebst Abänderungen und Ergänzungen mit Erläuterungen. Mannheim 1868. — Annalen der grossherzoglich badischen Gerichte. In Verbindung mit anderen Rechtsgelehrten des Grossherzogtums herausgegeben von Bekk und anderen. Karlsruhe 1833; später Mannheim; jetzt unter Mitwirkung der Vorstände und Mitglieder des grossherzoglichen Oberlandesgerichts und anderen herausgegeben.

6. Breidenbach, Kommentar über das grossherzoglich hessische Strafgesetzbuch (vom 18. Oktober 1841) und die damit in Verbindung stehenden Gesetze und Verordnungen nach authentischen Quellen, mit besonderer Berücksichtigung der Gesetzgebungswerke anderer Staaten, namentlich des Königreichs Württemberg und des Grossherzogtums Baden. Darmstadt. Erster Band, 1. Abt. 1842, 2. Abt. 1844 (nur den allgemeinen Teil enthaltend). Sammlung der Entscheidungen des grossherzoglich hessischen Kassationshofes in Civil- und Strafsachen vom Jahre 1842 an (auch ältere Urteile enthaltend) bis 1878.

7. Mecklenburgische Zeitschrift für Rechtspflege und Rechtswissenschaft, herausgegeben von Budde, Moeller (Blanck) und Birkmeyer seit 1881.

8. Archiv für die Praxis des gesamten im Grossherzogtum Oldenburg geltenden Rechts. Oldenburg 1844—1869. — Zeitschrift für Verwaltung und Rechtspflege im Grossherzogtum Oldenburg. Fortsetzung der vorigen und einer auf das öffentliche Recht sich beziehenden Sammlung. Oldenburg von 1874 an.

9. Das Kriminal-Gesetz-Buch für das Herzogtum Braunschweig. Nebst den Motiven der herzoglichen Landesregierung und Erläuterungen aus den ständischen Verhandlungen. Braunschweig 1840. — Zeitschrift für Rechtspflege im Herzogtum Braunschweig, herausgegeben von Gotthard und Koch später auch Dedekind. Braunschweig seit 1854. — Sammlung der vom Kassationshofe des Herzogtums Braunschweig entschiedenen Strafrechtfälle. Wolfenbüttel 1853—1860.

10. Blätter für Rechtspflege in Thüringen und Anhalt, von Bd. 21 an mit dem Zusatz: unter Berücksichtigung der Reichsgesetzgebung und der juristischen Litteratur. Seit 1854.

11. Sammlung der Entscheidungen des Oberappellationsgerichtes der 4 freien Städte Deutschlands zu Lübeck. Herausgegeben von Kierulff. Hamburg 1866—1874.

12. Juristische Zeitschrift für das Reichsland Elsass-Lothringen. Strassburg und Mannheim 1876—1881. Mannheim 1882 ff. — Kayser, Übersicht des Sonderstrafrechts von Elsass-Lothringen in Holtzendorffs Handbuch. Ergänzungen. Berlin 1877. S. 639—744.

II.

ÖSTERREICH-UNGARN.

1. Österreich.

Von **Dr. Karl Hiller,**
Regierungsrat und ord. Professor der Rechte an der Universität Czernowitz.

2. Ungarn.

Von **Dr. Julius v. Wlassics,**
ord. Professor der Rechte an der Universität Budapest.

Übersicht.

1. Österreich.

I. Die geschichtlichen Grundlagen des österreichischen Strafrechts. § 1. Die Constitutio criminalis Theresiana von 1768. § 2. Das Josephinische Strafgesetz von 1787. § 3. Das westgalizische Strafgesetz von 1796. § 4. Das Strafgesetz von 1803.

II. Die gesetzlichen Grundlagen des geltenden Rechts. § 5. Die Revision des Strafgesetzes von 1803 und das Strafgesetz von 1852. § 6. Das Strafgesetz von 1852 in seinen Grundzügen. § 7. Die einzelnen Verbrechen, Vergehen und Übertretungen.

III. § 8. Das Strafgesetz für Bosnien und die Herzegowina.

IV. § 9. Die übrigen Gesetze strafrechtlichen Inhaltes.

V. § 10. Litteratur des österreichischen Strafrechts.

VI. § 11. Die Reform der Strafgesetzgebung und die Entwürfe seit 1861.

2. Ungarn.

I. Die kodifikatorischen Bestrebungen. § 1. Ihre Vorgeschichte. § 2. Die neueste Epoche der Kodifikation.

II. Das geltende Recht. § 3. Die ungarischen Strafgesetze und ihre Einteilung. § 4. Einführung der ungarischen Strafgesetzbücher. §. 5. Allgemeine Charakteristik der Strafgesetzbücher. § 6. Spezielle Charakterisierung des Strafgesetzbuchs über Übertretungen. § 7. Räumliches und persönliches Geltungsgebiet der Strafgesetzbücher. § 8. Modifikationen des Strafgesetzbuches über Verbrechen und Vergehen.

III. § 9. Strafrechtliche Sondergesetze.

IV. § 10. Kommentare, Monographieen, Sammlungen von Gesetzen und Entscheidungen.

V. § 11. Das Strafrecht von Kroatien-Slavonien.

1. Österreich.

I. Die geschichtlichen Grundlagen des österreichischen Strafrechts.

§ 1. Die Constitutio criminalis Theresiana von 1768.

Die Grundlage des heute geltenden österreichischen Strafrechts bildet das Strafgesetzbuch vom 27. Mai 1852, welches in seinen Hauptzügen wie in der Fassung und dem legislativen Ausdruck vieler Begriffsbestimmungen noch auf Kaiser Joseph's II. „Allgemeines Gesetz über Verbrechen und deren Bestrafung" vom 13. Januar 1787 zurückweist. Mit diesem Gesetzbuche, einem typischen Werke der Aufklärungsperiode des 18. Jahrhunderts, verliess die österreichische Gesetzgebung auch in mancher Beziehung materiell den Boden des gemeinen deutschen Rechtes, aus welchem bis dahin die Einzelgesetzgebung der österreichischen Erblande, wie die in der Absicht ihrer Unifizierung erlassene Constitutio criminalis Theresiana von 1768 erwachsen war und ihre beste Lebenskraft geschöpft hatte, und wandelte nun, völlig abgeschieden von der deutschen Gesetzgebung, auch bis in die Mitte unseres Jahrhunderts fast ausser Kontakt mit der deutschen Strafrechtswissenschaft, ihre eigenen Wege. Formell war allerdings schon durch die am 31. Dezember 1768 publizierte Constitutio criminalis Theresiana („oder der Römisch-kaiserl. zu Hungarn und Böheim usw. Königl. Apostol. Majestät Mariä Theresiä, Erzherzogin zu Österreich usw., peinliche Gerichtsordnung"), die bis dahin, wie allenthalben im Reiche, anerkannte subsidiäre Geltung des gemeinen Rechtes, insbesondere der Carolina, auch auf dem Gebiete der österreichischen Erblande beseitigt und an die Stelle der bis dahin in den einzelnen Ländern geltenden Landes- und Halsgerichtsordnungen und der neben ihnen noch bestehenden Satzungen und Gewohnheiten ein in seiner Gesetzeskraft auch nur auf diese Erblande beschränkter gemeinsamer Strafkodex gesetzt worden. Ihrem Inhalte nach war aber die Theresiana ein genaues Abbild des gemeinen deutschen Strafrechts ihrer Zeit, ja eine — erst neuestens gerechter gewürdigte — zumeist gelungene Durchbildung der gemeinrechtlichen Wissenschaft jener Periode, welche damals, nachdem Carpzow's Autorität schon seit Dezennien zu verblassen begann, vorwiegend von J. S. F. Böhmer beherrscht und geführt wurde. Die kurz zuvor durch Beccaria (1764), Voltaire und andere allenthalben, in Österreich namentlich durch Sonnenfels entfesselte Bewegung gegen die in der Strafrechtspflege herrschenden Missstände (insbesondere gegen die grausamen Lebens- und Leibesstrafen) konnte den konservativen Sinn der übrigens schon seit 1752 (mit dem ausdrücklichen Auftrage: „kein neues, sondern nur ein gleiches Recht für die Erblande zu schaffen") arbeitenden Gesetzeskommission in keiner Weise beeinflussen. Trotzdem ist es ein schwerer Irrtum, die Theresianische Kodifikation ihrem inneren

Werte nach auf gleiche Linie mit dem Codex juris Bavarici criminalis von 1751 zu stellen, ein Irrtum, der so lange währte, als man die erstere weder in Österreich selbst noch ausserhalb desselben gehörig würdigte.

Beiden Gesetzen — und darin sind sie denkwürdig und massgebend für die ganze Entwickelung des deutschen und österreichischen Strafrechts geblieben — ist gemeinsam das Heraustreten aus dem Verbande des gemeinen deutschen Rechtes. Wie durch den Codex Bavaricus von 1751 für das Kurfürstentum Bayern, so wurde 1768 durch die Theresiana auf dem Gebiete der österreichischen Erblande das gemeine Recht auch als subsidiäres Recht völlig aufgehoben und fortan nur das neue Gesetz als alleinige Grundlage der Strafrechtsordnung erklärt.

Dazu kommt noch für die Theresiana der nicht minder bedeutungsvolle Umstand, dass ihr als Hauptaufgabe gesetzt war, die Land- und Halsgerichtsordnungen der einzelnen Erblande zu kombinieren und an ihre Stelle ein denselben gemeinsames, auf fester gesetzlicher Basis stehendes Strafrecht zu setzen. Wurde so der Partikularismus im eignen Körper der Erblande überwunden; so war aber auch mit der formellen Absage vom gemeinen Rechte dem damit eigentlich erst geschaffenen österreichischen Strafrechte für die Zukunft der Charakter des partikulären gegenüber jenem (gemeinen Rechte) entzogen und das für die Erblande nunmehr einheitliche Recht als ein jetzt losgetrennter Zweig des alten gemeinrechtlichen Stammes selbständig neben diesen gestellt. Damit war das Verhältnis des gemeinen deutschen zum österreichischen Strafrecht für alle Folgezeit besiegelt und dieses seiner ganz isolierten Fortbildung anheimgegeben. Die meisten und selbst die hervorragendsten österreichischen kriminalistischen Schriftsteller bis gegen 1860 hielten auch getreu und fast ängstlich an diesem Abschluss nach aussen fest, nahmen eine von der gemeinrechtlichen Doktrin, der Gesetzgebung und Praxis der übrigen Staaten geschiedene Richtung ein und konnten so von jener weder Einfluss noch Förderung empfangen. Dass übrigens das österreichische Recht auch fernerhin genug Berührungspunkte mit der gemeinrechtlichen Strafrechtswissenschaft gehabt hätte, beweist der Inhalt der Theresianischen Halsgerichtsordnung und ihrer positivrechtlichen Grundlagen, d. i. der Land- und Halsgerichtsordnungen der österreichischen Erblande, insbesondere der Landgerichtsordnung Ferdinands III. von 1656 für Österreich unter der Enns und der peinlichen Halsgerichtsordnung Joseph I. von 1707 für Böhmen, Mähren und Schlesien, welche fast ausschliesslich die quellenmässige Basis der Theresiana bilden. Die Ferdinandea von 1656 schliesst sich vielfach zum Teile wörtlich an die Carolina an, in Härte und Grausamkeit der Lebens- und Leibesstrafen sie noch überbietend, und bestätigt ausserdem „die Anordnungen der gemeinen Rechte“ ausdrücklich als ergänzendes Recht (Art. 99); ebenso die Josephina von 1707 (Art. II, § 3, ferner Art. XIX, § 46), welche noch besonders betont, dass „die Richter in Kaiser Karl V. peinlicher Gerichtsordnung wohlerfahrene Leute seien“. — Wollte nun aber die Theresiana das in den Erblanden geltende Recht zu einer einheitlichen Kodifikation zusammenfassen, so musste in dieselbe, wenn das subsidiär geltende gemeine Recht in Zukunft ausgeschlossen sein sollte, auch dasjenige Material aufgenommen werden, welches bis dahin das Supplement der österreichischen Partikularrechte gebildet hatte. So ist es gekommen, dass die Theresianische Halsgerichtsordnung mehr als irgend eine Kodifikation des 18. Jahrhunderts den Stempel des bis zum Zeitpunkte ihrer Publikation bestandenen gemeinen Rechtes, wie es namentlich durch die herrschende gemeinrechtliche Doktrin dieser Epoche gebildet war, nur mit den eben überall vorhandenen partikulären Modifikationen an sich trägt, ebenso wie der Codex criminalis Bavaricus die gemeinrechtliche Doktrin und Praxis

auf Grund ihrer partikulären Durchbildung bis 1751 in Bayern darstellt. Dadurch sind beide Kodifikationen nicht nur für das selbständige Landesrecht, das sie schufen, sondern auch für die Geschichte des gemeinen Rechtes von grossem Werte und für dessen Verständnis von nicht zu unterschätzender Bedeutung. Zu beklagen war dabei nur, dass hiermit für Österreich (ebenso wie 1751 für Bayern) ein Standpunkt der gemeinrechtlichen Doktrin und Praxis fixiert wurde, über den man in dem grössten Teile des übrigen Deutschland gerade im Hinweggehen war, ganz abgesehen von dem Missstande der vollen Losreissung dieser grossen Gebiete aus dem gemeinrechtlichen Verbande.

Trotzdem hat die verbreitete Meinung, dass die Theresiana keinen Fortschritt, sondern in vielfacher Beziehung einen Rückschritt im Vergleiche zur Carolina bedeute, nur ihre Richtigkeit betreffs des grausamen Strafensystems. In manchen trefflichen, mit Sorgfalt redigierten Bestimmungen tritt entschieden eine schon durchschimmernde mildere Gesittung und eine geläuterte Rechtsanschauung hervor. Diese vereinzelten Lichtpunkte überwuchert freilich die Weitläufigkeit und Ungeschicklichkeit der gesamten legislativen Arbeit und ausser dem Terrorismus des Strafensystems auch noch die Beibehaltung mancher damals schon vielfach in desuetudinem gekommenen Verbrechen, wie z. B. Hexerei und Zauberei, ebenso aber auch, was uns hier zunächst nicht angeht, die Beibehaltung der Folter für den Strafprozess. Zum erstenmale kommt in diesem Gesetzbuche das richterliche Milderungsrecht zur legislativen Erwähnung, ja es ist das ausserordentliche Milderungsrecht der Gerichte in der österreichischen Gesetzgebung zum erstenmale statuiert und seitdem zum Segen der späteren Rechtssprechung auch Rechtens geblieben. Um gegenüber der Ausschliessung der subsidiären Geltung des gemeinen Rechtes doch die Ausfüllung etwaiger Lücken des positiven Rechtes zu ermöglichen, ist die Analogie als rechtliche Grundlage der Bestrafung, also auch was die Strafbarkeit im Gesetze nicht enthaltener Verbrechen betrifft, zugelassen.

§ 2. Das Josephinische Strafgesetz von 1787.

Der Gedanke der Rechtseinheit für die Erblande wurde indes kurze Zeit nach Publikation der Theresiana schon im Jahre 1787 von Kaiser Joseph II. in der ihm eigenen energischen und durchdringend reformatorischen Weise erfasst und in dem in diesem Jahre erlassenen allgemeinen Strafgesetze über Verbrechen und deren Bestrafung mit der ausgesprochenen Geltung für das ganze Reich (in Ungarn und seinen Nebenländern, sowie in Siebenbürgen konnte es jedoch nie Geltung erlangen) realisiert. Wie schon eingangs hervorgehoben, ist mit diesem Gesetzbuche dem österreichischen Strafrecht sein spezifischer Charakter für die ganze Folgezeit aufgeprägt worden, wenngleich auch der Grundtypus dieses dem Rationalismus der Aufklärungszeit entsprossenen Gesetzes deutlich den Zusammenhang erkennen lässt, welchen es mit den geläuterten Anschauungen sowohl der seit der Theresiana fortgeschrittenen gemeinrechtlichen Doktrin, als auch mit manchen Hauptzügen der damals allerdings noch in voller Gährung begriffenen kriminalpolitischen Strömung aufweist. Schon die bekannte Resolution der Kaiserin Maria Theresia vom 2. Januar 1776, welche die Folter aufhebt, insbesondere aber die Resolution vom 17. Februar 1777 sprach bereits das Programm der ins Werk zu setzenden Strafreform aus. (Die übrigen Strafnovellen Maria Theresias und Joseph's II. sind minder bedeutend.) Die Grundzüge derselben bestanden in der Konstruktion von Ersatzstrafen für die Todesstrafe, welche diese an Abschreckung noch überbieten sollten und in neuen für das spätere materielle Fortkommen der Sträflinge nutzbringenden Arbeitsstrafen. Das Gesetzbuch

selbst unterscheidet sich von seinen Vorgängern formell schon dadurch, dass es zum erstenmale das materielle Strafrecht allein umfasste, während der Prozess einem eigenen Gesetze (der Kriminalgerichtsordnung von 1788) überlassen bleibt. Aber noch in viel höherem Grade steht das Josephinische Gesetzbuch materiell im schärfsten Gegensatze zur Theresiana. Als seine Hauptziele bezeichnet das Gesetz selbst: der strafenden Gerechtigkeit durch ein allgemeines Gesetz eine bestimmte Richtung zu geben, bei Verwaltung desselben alle Willkür zu entfernen, zwischen Kriminal- und politischen Verbrechen und Strafen das billige Ermessen zu bestimmen und die letzteren „nach einem Verhältnis zu bestimmen", damit ihr Eindruck nicht bloss vorübergehend sein möge. In der That war die Sonderung des kriminellen und polizeilichen Unrechtes, wie sie in dem Gesetzbuche mit der Unterscheidung von Kriminalverbrechen und politischen Verbrechen hervortritt, für die damalige Zeit und für das gesamte künftige österreichische Strafrecht von grundlegender Bedeutung. Nicht als ob damit für diese in der Theorie heute noch schwankende Frage zur damaligen Zeit viel geleistet worden wäre (war doch unter den politischen Verbrechen eine Menge von Fällen rein kriminellen Unrechtes); das Verdienst bestand vielmehr darin, wirklich die schweren alten „peinlichen Fälle" von den leichteren Delikten zu scheiden, wobei letztere allerdings den politischen Behörden, d. h. den Polizeibehörden zur Bestrafung zugewiesen wurden. Um aber bei der Ausübung der Strafjustiz alle Willkür zu beseitigen, wurde jede richterliche Strafausmessung, die sich an die individuellen Umstände des Straffalles anpassen könnte, für unzulässig erklärt und in schroffer Übertreibung jenes an sich richtigen Bestrebens die buchstäbliche Auslegung und Anwendung des neuen Gesetzes durch das Gericht der ersten Instanz zur absoluten Vorschrift erhoben. Charakteristisch für dieses Gesetz ist der gänzliche Ausschluss der Todesstrafe (für das ordentliche Verfahren) und die Ersetzung derselben durch ein System der grausamsten und härtesten Freiheits-, Leibes- und Arbeitsstrafen. Die Bestrafung nach Analogie wurde gesetzlich verboten und der von da ab im österreichischen Strafrecht wie in der modernen Kriminalgesetzgebung allgemein geltende Satz aufgestellt, dass nur diejenigen Handlungen bestraft werden dürfen, welche das Gesetz ausdrücklich als strafbar erklärt. Die kurze und knappe Sprache des Gesetzes, welche freilich wieder in vielen mangelhaften Begriffsbestimmungen ihre Kehrseite fand, stellte das Josephinische Gesetz nicht nur in entschiedenen Gegensatz zu der Breitspurigkeit und Weitläufigkeit der Theresiana, sondern bildete auch so den Ausgangspunkt einer neuen österreichischen Kodifikation, welche in Form und Fassung für das österreichische Strafrecht massgebend geblieben ist.

Das Gesetzbuch zerfällt in zwei Teile. Der erste handelt von Kriminalverbrechen und Kriminalstrafen und enthält in Kap. 1, 2 und 7 die allgemeinen Bestimmungen, in Kap. 3—6 die einzelnen Kriminalverbrechen. Desgleichen umfasst der zweite Teil, von den politischen Verbrechen und politischen Strafen handelnd, in Kap. 1 und 2 die allgemeinen Bestimmungen, in Kap. 3—5 die einzelnen politischen Verbrechen (Polizeidelikte).

Wie schon erwähnt, war übrigens die ganze Einteilung in Kriminal- und politische Verbrechen — an sich immerhin ein nennenswerter Fortschritt — doch in ihrer grundsätzlichen Durchführung nichts weniger als gelungen, da eine Reihe von wirkliches Kriminalunrecht enthaltenden Delikten, so z. B. kleinere Diebstähle und Betrügereien, Falschspielen, Ehrverletzungen, alle kulposen Delikte u. a. m. als solche Polizeidelikte angesehen und der Judikatur der Polizeibehörden („politischen Behörden") zugewiesen wurden. Als Kriminalverbrechen wurden nach der damals herrschenden Doktrin „die unmittel-

baren schweren Rechtsverletzungen“ angesehen, daher die Überweisung aller leichteren Kriminalfälle in das Gebiet der Polizeidelikte erklärlich wird. Eine richtigere Sonderung zwischen Kriminal- und Polizeidelikten, wie sie insbesondere aus den Werken von Justi und Sonnenfels, beziehungsweise selbst aus älteren einheimischen Polizeiordnungen hätte gewonnen werden können, bleibt erst der späteren Kodifikationsarbeit und dem Strafgesetz von 1803 vorbehalten, obwohl, wie später zu zeigen ist, auch unter dessen „schweren Polizeiübertretungen“ Fälle wirklichen Kriminalunrechtes vielfach enthalten sind.

Was nun insbesondere das Strafensystem des Josephinischen Gesetzbuches anlangt, so ist demselben charakteristisch die Aufhebung der Todesstrafe für das ordentliche Verfahren. Der Grund derselben ist jedoch nicht die von der damaligen kriminalpolitischen Strömung propagierte Meinung ihrer prinzipiellen Unzulässigkeit, sondern nach Joseph's II. Überzeugung der Mangel wirklicher Abschreckungsfähigkeit derselben; vielmehr sollte eine erhöhte Abschreckung in den schweren und grausamen Freiheitsstrafen versucht werden, welche sich in ihrem Vollzuge mehr als wirkliche Leibesstrafen erweisen. So ist es also unbestrittene Thatsache, dass Joseph II. die Todesstrafe gerade aus dem Gesichtspunkte der Abschreckungstheorie selbst abgeschafft hat, während dessen Bruder (und Nachfolger in der Kaiserwürde) Grossherzog Leopold von Toskana sie ein Jahr zuvor im Sinne der Zeitströmung aus dem Gesichtspunkte der Besserungstheorie beseitigt hatte.

Die Kriminalstrafen waren folgende: Anschmiedung, Gefängnis mit öffentlicher Arbeit oder Gefängnis allein, Stock-, Karpatsch- und Rutenstreiche, Ausstellung auf der Schandbühne. Das Gefängnis war entweder zeitliches (1. Grad von 1—5 Jahren, 2. Grad von 5—8 Jahren) oder anhaltendes (1. Grad von 8—12 Jahren, 2. Grad von 12—15 Jahren), oder langwieriges (1. Grad von 15—30 Jahren, 2. Grad von 30 selbst bis zu 100 Jahren). Bei langwieriger Gefängnisstrafe 2. Grades konnte auf Brandmarkung durch Einschröpfung des Galgenzeichens auf beide Wangen erkannt werden. Dazu kam noch die durch unmittelbare Erlasse Kaiser Joseph's II. in den Jahren 1783 und 1784 eingeführte und durch § 188 der Kriminalgerichtsordnung von 1788 definitiv angeordnete Strafe des Schiffziehens auf der Donau und ihren Nebenflüssen in Ungarn. Diese im Strafgesetz von 1787 nirgends erwähnte, bei Verurteilung zu hartem Gefängnis und zu öffentlicher Arbeit zulässige Massregel hatte den Charakter einer Surrogat- oder Ersatzstrafe gegenüber den genannten Strafarten. Erst Kaiser Leopold II. hob mit Hofdekret vom 19. Juli 1790 im Hinblick auf die entsetzliche Wirkung dieser neuen Strafart (von den zum Schiffziehen seit 1784 bestimmten Sträflingen waren fast zwei Drittel gestorben) dieselbe auf, nachdem wiederholte dringende Vorstellungen der obersten Justizhofstelle bei Joseph II. dessen entschiedenes Beharren auf dieser Massregel nicht zu ändern vermochten. Es ist nicht zu läugnen, dass, auch abgesehen von der Strafe des Schiffziehens, die Freiheitsstrafen selbst mit einem gewissen Raffinement zu schwersten Leibesstrafen gestaltet, so den Mittelpunkt des Strafensystems einnahmen. (Zur Charakterisierung derselben genügt, dass z. B. bei der Anschmiedung der Verbrecher dermassen enge im Kerker angekettet werden soll, dass ihm nur zur unentbehrlichsten Bewegung des Körpers Raum gelassen wird, und überdies noch jährliche in publico vollziehbare körperliche Züchtigung „zum öffentlichen Beispiele“ mit dieser Strafe verbunden ist.) Bei dem schwersten Gefängnis ist der Verbrecher mit einem um die Mitte des Körpers gezogenen eisernen Ringe Tag und Nacht an den ihm angewiesenen Orte zu befestigen. Auch können, wenn die ihm auferlegte Arbeit es zulässt, schwere Eisen angelegt werden.

Die Strafen der politischen Verbrechen sind Züchtigung mit Schlägen,

Ausstellung auf der Schandbühne, Arrest, öffentliche Arbeit in Eisen, Abschaffung aus einem bestimmten Orte. Geldstrafe ist nur für das Verbrechen des Falschspielens angedroht, im übrigen ausgeschlossen.

Wägt man nach dieser Skizze des Inhalts des Gesetzbuches seine Vorzüge und Fehler gegeneinander ab, so treten die ersteren vor allem hervor in der dem Geiste der modernen Gesetzgebung entsprechenden Beschränkung des richterlichen Ermessens, was die Auswahl der Strafmittel und das Strafmass betrifft, ferner in der, in der That humanen, Behandlung der Ehrenstrafen und Ehrenfolgen, welche mit der geschehenen Strafverbüssung bezw. mit der Begnadigung des Verbrechers gleichfalls ihr Ende finden sollen. Insbesondere aber ist es das Verbot der Vermehrung der Straffälle per analogiam, welches das Gesetzbuch — wie bereits hervorgehoben wurde — mit einem Schlage auf die Höhe der modernen Anschauung erhebt, im Gegensatze zum bisherigen Rechte. Im legislativen Ausdruck und in der Form bleibt das Josephinische Gesetzbuch immer ein hervorragendes Beispiel der Kürze, Einfachheit und Gemeinfasslichkeit der Kodifikation des 18. Jahrhunderts und hierin liegt gerade einer der gewaltigsten Fortschritte desselben gegen die Theresiana, wodurch es sozusagen sprunghaft von der steifen, weitläufigen und bureaukratischen Manier der letzteren sich emanzipierend, als ein Werk von einfacher Klarheit erscheint. Dass die Knappheit der Fassung manchmal freilich auf Kosten der Begriffsbestimmungen ging, ist schon oben berührt worden. Ein Vorzug aber, den man sonst selten zu Gunsten des Gesetzbuches hervorgehoben findet, muss besonders betont werden. Durch den Codex criminalis Bavaricus von 1751 wurde für Kur-Bayern ein Standpunkt der gemeinrechtlichen Doktrin und Praxis fixiert, der damals schon in vieler Beziehung als ein überwundener gelten konnte. Dasselbe war durch die Theresiana geschehen. Während aber Bayern bis zum Jahre 1813 mit seinem veralteten Strafrechte sich durchhelfen musste, war gerade durch das Josephinische Gesetzbuch der in vielen Beziehungen dem Geiste der Zeit widersprechende Gehalt der Theresianischen Bestimmungen derogiert und der Weiterbildung des österreichischen Strafrechts im modernen Sinne Bahn gebrochen.

Die Schattenseiten des Gesetzbuches, insbesondere was das Strafensystem betrifft, dürften schon bei der Mitteilung seines Inhaltes vor Augen getreten sein. Besonders kann in dieser Richtung noch betont werden, dass in mancher Hinsicht an Stelle des religiösen Standpunktes der älteren Gesetzgebung in dem Josephinischen Gesetzbuche ein ängstlich polizeilicher tritt. So wird z. B. die Gotteslästerung nicht mehr als solche bestraft, sondern der Lästernde nur als Wahnwitziger behandelt, bis man seiner Besserung sicher ist. Aber gleichwohl wird noch Verleitung zum Abfalle vom christlichen Glauben, Verleugnung der Religion usw. als politisches Verbrechen bestraft. Die Irrlehren werden vom Polizeistaate insofern gefürchtet, als sie Änderungen des herrschenden Zustandes herbeiführen können. Ein Missstand ist ferner, dass die Deliktsbegriffe, wie sie in den österreichischen Halsgerichtsordnungen und der Theresiana im Einklange mit der gemeinrechtlichen Doktrin doch in ihren Hauptumrissen feststanden, unklarer, ja oft bis zur Unkenntlichkeit verzogen und namentlich einzelne Delikte in den sonderbarsten, ihrem Begriffe selbst widersprechenden Zusammenstellungen behandelt werden, wobei häufig Zufälligkeiten der Begehungsart in viel höherem Grade als das Objekt des Deliktes, das Rechtsgut selbst, in Betracht kommen. Der oben unter den Vorzügen erwähnten festen Regulierung des Verhältnisses des Richters zum Strafgesetze entspricht aber auch dessen völlige Fesselung hinsichtlich der Strafausmessung und die totale Ausschliessung jedes richterlichen Milderungsrechts.

§ 3. Das westgalizische Strafgesetz von 1796.

Schon unter Kaiser Leopold II. (1790—1792) veranlassten die bald nach dem Inkrafttreten fühlbar gewordenen Härten des Josephinischen Gesetzbuches eine Reihe von Strafmilderungen. So hob das Hofdekret vom 7. Mai 1790 die öffentliche Züchtigung mit Schlägen, die Brandmarkung, die Strafe der Anschmiedung (und des Schiffsziehens, s. o. S. 119) auf, während die Stockstreiche als solche nicht abgeschafft wurden und auch als Disziplinarstrafe verhängt werden konnten. Auch bezüglich der Gefängnisse selbst, der Arbeit und der Verköstigung der Gefangenen wurden humanere Bestimmungen erlassen. Die Anhaltung in Eisen und Banden sollte derart ausgeführt werden, dass die Verbrecher sich frei bewegen und im Kerker herumgehen konnten. Desgleichen wurde noch unter der kurzen Regierungszeit dieses Kaisers die Verfassung des Entwurfes eines neuen Strafgesetzes verfügt, welches allerdings erst unter seinem Nachfolger Franz II. vollendet und besonderen Kommissionen, welche zu diesem Zwecke eigens in den einzelnen Kronländern berufen waren, zur Begutachtung übergeben wurde. Es kam nun zunächst diesem Entwurfe sehr zu statten, dass er mit Patent vom 17. Juni 1796 als Strafgesetz für Westgalizien, das eben damals erst mit Österreich vereinigt war und die Einführung einer strafrechtlichen Ordnung innerhalb seines Gebietes dringend erheischte, sofort gesetzliche Kraft erlangte. Es konnte damit für das künftige Gesetzbuch eine Art probeweiser Einführung und Bewährung auf einem kleineren Gebiete ermöglicht und das Resultat dieser einstweiligen Geltung für die spätere Kodifikation selbst nutzbar gemacht werden.

Zuvor aber wurde durch das Patent vom 2. Januar 1795 die Grundlage des Strafensystems des Josephinischen Gesetzbuches noch wesentlich geändert, indem die in jenem Gesetzbuche aufgehobene Todesstrafe für politische Verbrechen wieder eingeführt wurde. Es wurden nämlich die im Josephinischen Gesetzbuche §§ 41—48 als Majestätsbeleidigung und Landesverrat definierten Verbrechen im Wege des genannten Patentes in den Begriff des „Hochverrates“ zusammengezogen und gingen in dieser Fassung auch in die spätere österreichische Strafgesetzgebung über.

Das westgalizische Strafgesetzbuch nimmt innerhalb der Entwicklungsgeschichte der österreichischen Strafgesetzgebung immerhin eine so eigentümliche Stellung ein, dass es, wenn auch im Vergleiche zum Josephinischen und zum Strafgesetzbuche von 1803 nur eine mehr lokale und ephemere Erscheinung, doch besondere Würdigung verdient. Es zerfällt nämlich, ähnlich wie das spätere Strafgesetz von 1803, in zwei Teile, den ersten „Von Verbrechen und Strafen“ und den zweiten „Von dem rechtlichen Verfahren über Verbrechen“. Das ganze Gesetzbuch umfasst 568 Paragraphen. Der erste Teil enthält in den 28 Hauptstücken zunächst (und zwar 1., 2. und 25.—28. Hauptstück) die allgemeinen Bestimmungen, dann die verschiedenen Gattungen der Verbrechen, an der Spitze den Hochverrat, ganz im Sinne und Wortlaute des Patentes vom 2. Januar 1795, und dann die einzelnen Verbrechen in einer dem späteren Strafgesetze von 1803 analogen Reihenfolge. Bemerkenswert ist hier schon in der äusseren Erscheinung der grössere Umfang des gesetzlichen Materiales, hier 28 Hauptstücke und 232 Paragraphen im Verhältnisse zu 7 Kapiteln und 184 Paragraphen für den gleichen Stoff im Josephinischen Gesetzbuche. Jedenfalls wollte man zwischen der Weitläufigkeit und Kasuistik der Theresiana und der allzugrossen Knappheit des Josephinischen Gesetzbuches eine gewisse Mitte halten, wenngleich nicht zu leugnen ist, dass im grossen und ganzen an der Grundlage des letzteren Gesetzeswerkes festgehalten werden sollte.

Charakteristisch ist dem westgalizischen Strafgesetzbuche die Unterscheidung in „Kriminal- und Civilverbrechen", unter welch letzteren weder die politischen Verbrechen des Josephinischen, noch die „schweren Polizeiübertretungen" des Gesetzbuches von 1803 zu verstehen waren. Auch die „Civilverbrechen" sind wirkliche Verbrechen nach der Distinktion des Gesetzgebers selbst, von den „Kriminalverbrechen" nur dadurch unterschieden, dass sie den „Ruh- und Sicherheitsstand im gemeinen Wesen" weniger verletzen als letztere und deshalb geringer bestraft wurden.

Diese legislativ jedenfalls überflüssige und für eine praktische Anwendung ganz illusorische Einteilung wurde mit Recht in das Gesetzbuch von 1803 nicht aufgenommen. Die Todesstrafe ist im Gesetzbuche nicht nur für Hochverrat, sondern auch für gewisse Arten des Mordes (Meuchelmord oder bestellter Mord, den Eltern- oder Gatten- und Raubmord) eingeführt. Eine Ausdehnung auf andere Verbrechen, wie in dem Gesetzbuche von 1803, hatte die Todesstrafe noch nicht gefunden; es war eben das Strafgesetzbuch von 1796 nur eine Etappe in der fortschreitenden Wiedereinführung der Todesstrafe in die österreichische Gesetzgebung. Die Strafdrohungen sind jedoch im übrigen wesentlich milder als im Josephinischen Gesetzbuche. Die Grundeinteilung in schwersten, harten und gelinden Kerker blieb aufrecht, jedoch war der Vollzug gegenüber dem Josephinischen Gesetzbuche wesentlich humaner gestaltet. Als Verschärfung der Kerkerstrafe war Anhaltung zu öffentlicher Arbeit, Ausstellung auf der Schandbühne, Züchtigung mit Stock- oder Rutenstreichen und Fasten festgesetzt. Vermögenskonfiskation wird auch beim Hochverrat als unzulässig erklärt. Im ganzen sind die Begriffsbestimmungen der Verbrechen gegenüber dem Josephinischen Gesetzbuche klarer und sorgfältiger gefasst. Was jedoch dem westgalizischen Gesetzbuche einen besonderen Vorzug giebt, ist das wieder anerkannte Recht der richterlichen Strafausmessung, die Rücksichtnahme auf erschwerende oder mildernde Umstände und die Befreiung der richterlichen Gewalt von dem Zwange der buchstabenmässigen Rechtsprechung. Auch die dem Josephinischen Strafgesetze fehlende Verjährung der Verbrechen war in das Gesetz wieder aufgenommen. Die Materie über die Polizeidelikte („politische Verbrechen") wurde dagegen in das westgalizische Strafgesetzbuch nicht aufgenommen.

§ 4. Das Strafgesetz von 1803.

Nachdem endlich die Vorarbeiten für das projektierte allgemeine Gesetzbuch abgeschlossen, die Erfahrungen, welche man mit der Einführung des westgalizischen Strafgesetzes gemacht hatte, sowie die Gutachten der über dasselbe einvernommenen Länder-Kommissionen verwertet waren, wurde gleichzeitig auch der Entwurf für ein Strafgesetz, betreffend die schweren Polizeiübertretungen, der Beratung unterzogen, mit dem bisherigen die Verbrechen betreffenden Entwurfe (dessen versuchsweise Emanation das westgalizische Gesetzbuch war) vereint, mit kaiserlichem Patent vom 3. September 1803 als „Strafgesetz über Verbrechen und schwere Polizeiübertretungen" für die „gesamten deutschen Erblande" eingeführt und dessen Wirksamkeit auch noch auf die später mit Österreich vereinigten Länder, im Jahre 1850 auch auf Siebenbürgen, ausgedehnt, wo überdies kurz zuvor schon für einzelne Teile dieses Landes durch Verordnung des Civil- und Militärgouverneurs das Strafgesetzbuch von 1803 eingeführt ward. In Krakau war, bevor noch diese Stadt (1846) mit Österreich vereinigt wurde, das Gesetzbuch von 1803 rezipiert worden, desgleichen im Fürstentum Lichtenstein mit fürstlicher Resolution vom 18. Februar 1812. Demgemäss hatte das Strafgesetz von 1803 in der ganzen

Monarchie mit Ausnahme von Ungarn und dessen Nebenländern gesetzliche Geltung.

Das Gesetzbuch zerfiel in zwei Teile, deren erster wie das westgalizische Strafgesetz in 2 Abschnitten und 557 Paragraphen die Verbrechen und deren Strafen sowie das bezügliche Strafverfahren regelte, während der zweite Teil ebenfalls in zwei Abschnitten und 459 Paragraphen die schweren Polizeiübertretungen, das zu ihnen gehörige Strafensystem und Verfahren behandelte. In strafrechtlicher Beziehung zeigt der erste Teil im Vergleich mit dem früher als westgalizisches Strafgesetz publizierten Entwurfe manche wesentliche Unterschiede, wenn auch die stoffliche Einteilung in beiden Gesetzen die gleiche ist, nur mit der einen Modifikation, dass die Bestimmungen über erschwerende und mildernde Umstände unter die ersten Hauptstücke (3.—5. Hauptstück) gestellt sind, während sie im westgalizischen Strafgesetze das 25.—27. Hauptstück bilden.

Das Gesetzbuch selbst weist, verglichen mit der Kodifikation dieser Epoche, unleugbare und nicht unbedeutende Vorzüge auf. Es ist das erste Gesetz — und dies ist meines Erachtens nirgends gebührend hergehoben worden — welches Feuerbach's Theorie des psychologischen Zwanges zu Grunde legt, ohne jedoch wie das Werk Feuerbachs, das bayerische Strafgesetzbuch von 1813, das System bis in seine äussersten Konsequenzen einseitig zu treiben. Das Prinzip selbst wird im 10. Absatze des Kundmachungspatents ausdrücklich mit den Worten anerkannt: „Der Schuldige soll kein grösseres Übel leiden, als zur Hintanhaltung der Verbrechen angedroht und vollzogen werden muss.“ Insbesondere sind es die Vorschriften über die Strafausmessung, über Erschwerungs- und Milderungsumstände, welche beweisen, wie hoch der Gesetzgeber über der damals die gesamte Wissenschaft und Gesetzgebungskunst beherrschenden Theorie des psychischen Zwanges stand, von welchem er eben nur eine auch heute noch teilweise als richtig erkannte Seite annahm. Im übrigen durchweht das ganze Gesetzbuch ein Geist der Humanität und Gerechtigkeit, der sich nicht nur darin zeigt, dass die Folgen der Strafen, so wenig als immer möglich ist, auf die schuldlosen Angehörigen des Verbrechers wirken sollen, sondern namentlich darin, dass der Richter überall da, wo es einen gegen den Schuldigen zu verhängenden Nachteil betrifft, strenge an das Gesetz gebunden ist und sich niemals über dasselbe hinwegsetzen kann, während er andererseits durch ein mit ausdrücklicher Gesetzesvorschrift statuiertes weitgehendes ausserordentliches Milderungsrecht den vollsten Spielraum hat, die Strafe im konkreten Falle der individuellen Grösse der Schuld anzupassen trotz des Wortlautes der den Normalfall treffenden relativ hohen Strafdrohung. Die österreichische Praxis hat denn auch seit dieser Zeit von diesem ausserordentlichen Milderungsrechte stets vollen Gebrauch gemacht und damit der Judikatur einen Zug der Milde aufgeprägt, der angesichts der auf die einzelnen Delikte angedrohten relativ hohen Strafen im ersten Augenblicke frappieren kann. Jedenfalls ist, wie Herbst richtig hervorhebt, das österreichische Strafrecht durch die Art seiner Anordnung, und zwar nicht gegen das Gesetz, sondern nach dessen eigener Anleitung und Weisung, zu einem der mildesten unter den überhaupt bestehenden geworden.

Zu den gerechten und humanen Bestimmungen des Gesetzes gehört auch, dass anschliessend an das westgalizische Strafgesetz die Verjährung (wenn auch nur die der Strafverfolgung) wieder aufgenommen ist, die Einziehung der Güter gänzlich abgeschafft wird und abgesehen von dem eben erwähnten ausserordentlichen Milderungsrechte noch den Gerichtshöfen die Befugnis erteilt wird, die Strafart mit Rücksicht auf die schuldlose Familie des Verbrechers

abzuändern. Desgleichen erhält das internationale Strafrecht seine gehörige Berücksichtigung unter den allgemeinen Bestimmungen des Gesetzbuches. Die Einteilung in Verbrechen und schwere Polizeiübertretungen entspricht im ganzen der Grundidee des Josephinischen Strafgesetzes und seiner Einteilung in Kriminalverbrechen und politische Verbrechen.

Zwischen beiden Graden der strafbaren Handlungen sucht der Gesetzgeber selbst in der Einleitung („von den Gegenständen dieses Strafgesetzes") eine möglichst scharfe Grenzlinie zu ziehen, indem er von dem allgemeinen Begriffe der gesetzwidrigen Handlung ausgeht. Die Gesetzgebung wird zu grösserer Strenge gegen diejenigen gesetzwidrigen Handlungen aufgefordert, welche der Sicherheit im Gemeinwesen zunächst und in einem höheren Grade nachteilig sind; dies seien eben die Verbrechen und schweren Polizeiübertretungen, von welchen erstere gesetzwidrige Handlungen und Unterlassungen sind, „bei welchen die Absicht eigens auf dasjenige gerichtet ist, was die Sicherheit im Gemeinwesen verletzt und welche die Grösse der Verletzung oder die gefährlichere Beschaffenheit der Umstände zur kriminellen Behandlung eignet", während letztere („schwere Polizeiübertretungen") entweder absichtliche Verletzungen sind, welche aber nach Beschaffenheit des Gegenstandes, der Person des Thäters oder der Umstände zu einer kriminellen Behandlung sich nicht eignen, oder solche Fälle, wo ohne eine auf ein Verbrechen gerichtete Absicht etwas, was durch die Gesetze, um Verbrechen zuvorzukommen oder grosse Nachteile abzuwenden, zu thun verboten ist, gethan oder etwas, was zu diesem Ende geboten ist, unterlassen wird, und endlich noch wegen des „allgemeinen Einflusses der Sittlichkeit auf die Verhinderung der Verbrechen, auch solche Handlungen, welche die öffentliche Sittlichkeit stören." Dazu kommt dann noch der bereits im Josephinischen Gesetzbuche zuerst mit Entschiedenheit aufgestellte Satz, dass nur dasjenige als Verbrechen oder schwere Polizeiübertretung behandelt werden dürfe, was in diesem Gesetzbuche ausdrücklich als solches bezeichnet sei, während die Bestrafung anderer (in gesetzlichen oder verordnungsmässigen Bestimmungen ausserhalb dieses Gesetzbuches enthaltenen) Übertretungen den dazu bestimmten Behörden nach den darüber vorhandenen Vorschriften vorbehalten bleibt. Bezüglich des Strafensystems erklärt der Gesetzgeber selbst, dass überwiegende Gründe ihm die Notwendigkeit auferlegt haben, die Todesstrafe für einige Gattungen der Verbrechen auch ausser dem Standrechte wieder herzustellen. Sie sei aber auch nur auf die Verbrechen eingeschränkt worden, die mit voller Überlegung ausgeführt, bezw. für die öffentliche und private Sicherheit höchst gefährlich sind. Ausser dem bereits durch das Patent vom 2. Januar 1795 mit Todesstrafe bedrohten Hochverrat, welches Verbrechen gleichfalls im Gesetzbuche von 1803 als das erste mit Todesstrafe bedrohte Verbrechen angeführt wird, sind noch folgende Verbrechen mit dem Tode bedroht: Vollbrachter Mord und räuberischer Totschlag, sowie die gefährlichsten Fälle der Fälschung von Kreditpapieren und Münzen und die Brandlegung. Auch hier ist die milde Praxis in Anwendung des österreichischen Strafgesetzes bemerkenswert, indem bis zum Jahre 1848 von 1304 Todesurteilen nur 448 zur Vollziehung kamen, während in 856 Fällen Begnadigung eintrat. Wegen Hochverrates und Kreditpapierverfälschung wurden überhaupt nur 2 bezw. 3 Todesurteile und seit 1808 wegen Kreditpapierverfälschung kein Todesurteil mehr vollzogen.

Desgleichen weist das Gesetzbuch von 1803 eine beträchtliche Herabsetzung der Strafdrohungen bezüglich der minder gefährlichen Verbrechen auf. Der Textierung des Gesetzes kann immerhin Klarheit und Einfachheit nachgerühmt werden; einzelne Begriffsbestimmungen zeichnen sich namentlich im Verhältnisse zu den bisherigen Gesetzen durch Deutlichkeit und Präzision in

der Fassung aus. Insbesondere was den allgemeinen Teil des Gesetzbuches anlangt, kann dessen Textierung wohl nicht besser als mit den Worten Berners beurteilt werden: „Die gesetzlichen Bestimmungen auf diesem Gebiete sind mit einer so weisen Zurückhaltung abgefasst, dabei so weich und elastisch und der Natur der Sache sich anschliessend, dass der Doktrin ein willkommener Spielraum der Entwicklung und Fortbildung blieb, den sie dann auch in einer sehr anerkennenswerten Weise benutzt hat." Gerade dadurch zeichnet sich das österreichische Gesetz von 1803 vorteilhaft von manchen späteren deutschen Gesetzbüchern aus; dagegen sind wiederum manche Begriffsbestimmungen des besonderen Teiles ebenso mangelhaft und der erforderlichen Bestimmtheit entbehrend geblieben, wie im Josephinischen Gesetzbuch. Die Unterscheidung zwischen Kriminal- und Civilverbrechen des westgalizischen Gesetzbuches ist natürlich in Wegfall gekommen, während mehrere in letzterem Gesetze als Civilverbrechen bezeichnete Delikte unter die schweren Polizeiübertretungen gestellt wurden. Gegen das Strafensystem liesse sich jedoch noch Manches einwenden, insbesondere was den Fortbestand der körperlichen Züchtigung, der Brandmarkung und öffentlichen Ausstellung anlangt.

Ein weiteres Eingehen auf die materiellen Bestimmungen des Gesetzes und das Strafensystem insbesondere kann an dieser Stelle vermieden werden, da das geltende österreichische Strafgesetzbuch von 1852 nur eine revidierte Ausgabe dieses Gesetzbuches ist und die alsbald folgende Erörterung des geltenden Rechtes doch die Bestimmungen des Strafgesetzbuches von 1803, auch wo sie modifiziert wurden, nicht umgehen kann. Schliesslich muss noch unter den Vorzügen des Gesetzbuches mit hervorgehoben werden sein Festhalten an den früher bereits anerkannten Grundzügen des Josephinischen Strafgesetzes. Damit ist dem österreichischen Strafrechte jene feste Kontinuität und Selbstständigkeit gewahrt worden, welche auch noch das heute geltende Recht kennzeichnet. So erscheint das Strafgesetz von 1803 trotz seiner teilweise harten Strafsatzungen immerhin als eine reife Frucht der Strafrechtsdoktrin jener Zeit, wobei nicht genug bedauert werden kann, dass dasselbe bei den legislatorischen Versuchen, die seit den ersten Jahrzehnten dieses Jahrhunderts in Deutschland und anderen Ländern gemacht worden sind, namentlich im Gegensatze zum bayerischen Strafgesetzbuche von 1813, nicht diejenige Beachtung gefunden hat, die es vermöge der glücklichen Einfachheit und vorherrschenden Klarheit seiner Textierung, ferner mit Rücksicht auf die für die damalige Zeit sehr anerkennenswerte Mässigung bezüglich der Androhung der Todesstrafe, den freieren Spielraum für das richterliche Ermessen, die im ganzen befriedigende Begrenzung des Strafgebietes und der Grundsätze über das Strafmass usw. in hohem Grade verdient.

Aber wie Österreich seit damals in seiner Rechtsentwicklung, in der Einrichtung des juristischen Studiums und in der wissenschaftlichen Bearbeitung seines Rechtes sich von dem gemeinrechtlichen Stamme abschloss, so wurde sein Recht auch von dieser Seite gewissermassen zur Wiedervergeltung ignoriert. Damit war natürlich auch für diese Epoche (bis 1850) jede zeitgemässe Revision des Gesetzbuches etwa im Anschlusse an die Fortschritte der deutschen Strafrechtswissenschaft von vornherein undenkbar. Dieser Umstand im Zusammenhalte mit den unleugbaren Vorzügen des Gesetzbuches lässt es erklärlich erscheinen, dass dasselbe mehrere Dezennien hindurch ohne wesentliche Änderungen in Geltung blieb, ja ohne dass einzelne Mängel, welche die Grundlage des Werkes getroffen hätten, stärker fühlbar wurden. Die Verbesserungen, welche durch einzelne Novellen in den ersten Dezennien unseres Jahrhunderts vorgenommen wurden, betreffen namentlich die Milderung einzelner Härten des Gesetzes, insbesondere die Abschaffung der Galeerenstrafe (1819) und der

Strafe des schwersten Kerkers (1833), die Modifizierung der Bestimmungen betreffs der Verpflegung und Lagerstätte der Sträflinge im humaneren Sinne, die Entscheidung mancher zweifelhaften Fragen, endlich noch die nachträgliche Verpönung von strafwürdigen Handlungen, welche im Strafgesetze selbst übergangen waren, und die Einreihung derselben unter die Verbrechen, bezw. unter die schweren Polizeiübertretungen. Im ganzen aber blieb der Grundtypus des Gesetzbuches unverändert vom Jahre 1803 bis zum Jahre 1848, und so ist das heutige österreichische Strafgesetzbuch von 1852 (seinem Wesen nach nur eine revidierte Ausgabe des Strafgesetzbuches von 1803) seiner Grundlage und Geltung nach das älteste unter den bestehenden Strafgesetzen. Immerhin kann es nicht mit Stillschweigen übergangen werden, dass sich die Hofkommission in Justizsachen schon seit dem Jahre 1820 mit Vorarbeiten der Revision beschäftigte. Das Resultat dieser Arbeiten waren jedoch nur jene erwähnten Novellen, Abänderungen und Zusätze zum alten Gesetze.

Charakteristisch für den Konservatismus der Gesetzgebung vor 1848 ist es jedenfalls, dass selbst wiederholte Anfragen der Gerichte mit Hinweis auf die im Gesetzbuche festgesetzten Grundsätze erledigt oder nach mehr als 20 Jahre sich hinziehenden Verhandlungen (z. B. über das Verhältnis Ungarns zu Österreich in strafrechtlicher Beziehung – seit 1819 ein Gegenstand fortgesetzter Verhandlungen) beschlossen wurde, die Sache auf sich beruhen zu lassen. Ja fast unglaublich klingt es, dass selbst die grundsätzlichen Entscheidungen der obersten Justizstelle zumeist unbekannt blieben, während wir heute gerade in deren Veröffentlichung eine ständig fliessende Quelle des praktischen Strafrechts erblicken.

So war es wesentlich die Interpretation des Gesetzes, welche die fast ausschliessliche Arbeit mehrerer Generationen österreichischer Juristen bildete, wobei es unvermeidlich war, dass solch eine einseitige exegetische Richtung bald auf die Abwege eines kleinlichen Buchstabendienstes geriet und jedenfalls die Klagen mancher hervorragenden deutschen Kriminalisten (wie Henke, Abegg, Rosshirt u. a.) über die Stockung der Strafrechtswissenschaft in Österreich nicht unbegründet erscheinen. Immerhin wurden jedoch von Seite der deutschen kriminalistischen Schriftsteller die Verdienste und Vorzüge der österreichischen Strafrechtslitteratur gerecht und richtig gewürdigt, insbesondere was die Verbindung der Theorie und Praxis, die taktvolle Anwendung des Strafgesetzes und eine weitgehende Individualisierung bei der Handhabung des Milderungsrechts betrifft; und Zachariä fand sich noch 1853 veranlasst zu bemerken, die Leistungen der österreichischen Gesetzgebungsarbeiten, die Mässigung im Gebrauche der zu scharfen Strafen bei Staats- und Religionsverbrechen u. a. m. seien nicht vollkommen gewürdigt worden. Insbesondere war es das ausserordentliche richterliche Milderungsrecht, welches, wenn auch von einzelnen Kriminalisten wie z. B. Köstlin unrichtig aufgefasst, dagegen von anderen, wie Mittermaier ausdrücklich anerkannt und gebilligt, bei den legislatorischen Arbeiten der partikularen deutschen Strafgesetzgebung seit dem 3. Dezennium unseres Jahrhunderts vielfach als Muster zur Nachahmung, sei es in den Entwürfen selbst, sei es bei der parlamentarischen Beratung aufgestellt wurde.

Litteratur zur Geschichte der österreichischen Strafgesetzgebung:

Wahlberg, Gesammelte kleinere Schriften II, S. 86 ff., 115 ff., 163 ff., III, S. 1 ff., 18 ff., 115 ff. — v. Domin-Petrushevecz, Neuere österreichische Rechtsgeschichte, 1869. — v. Maasburg, Zur Entstehungsgeschichte der Theresianischen Halsgerichtsordnung usw. 1880. — Derselbe, die Strafe des Schiffziehens in Österreich, 1890. — Berner, Die Strafgesetzgebung in Deutschland von 1751 bis zur Gegenwart. 1867. — C. G. v. Wächter, Gemeines Recht Deutschlands, insbesondere gemeines deutsches Strafrecht 1844, und die geschichtliche Darstellung in der Einleitung zu den (unten citierten) Kommentaren von Herbst, v. Hye, Frühwald und dem Lehrbuche von Janka.

II. Die gesetzlichen Grundlagen des geltenden Rechts.

§ 5. Die Revision des Strafgesetzes von 1803 und das Strafgesetz von 1852.

Die Stabilität des Gesetzbuches von 1803 schien so fest gegründet, dass selbst nach den Erschütterungen, welche das Jahr 1848 mit sich brachte, das geltende Gesetzbuch vorerst nicht in seinem Bestande bedroht wurde und die Hauptforderungen sich nur auf die Reform des Strafprozesses bezogen. Immerhin aber brachte die bewegte Zeit doch auch für das materielle Strafrecht manche längst wünschenswerte Veränderungen. So verfügte eine Allerhöchste Entschliessung vom 22. Mai 1848 die Aufhebung der öffentlichen Ausstellung, der Brandmarkung und der körperlichen Züchtigung und das gleichzeitig mit der Strafprozessordnung (welche nebenbei bemerkt den reformierten Strafprozess im Sinne der damaligen Postulate einführte — im Ganzen eine gelungene Nachbildung der thüringischen StPO.) publizierte kaiserliche Patent vom 17. Januar 1850, gewöhnlich Strafmilderungspatent genannt, wirksam für alle Kronländer, in welchen das Strafgesetzbuch von 1803 in Rechtskraft stand, enthielt noch umfassendere Milderungen des geltenden Strafrechtes nebst Beseitigung mancher als verwerflich erkannten Bestimmungen, so z. B. der Bestrafung des Selbstmordes und der Zensurübertretungen.

Erst im Jahre 1849 wurde offiziell die Notwendigkeit der Schöpfung eines neuen Strafgesetzbuches anerkannt. In einem an den Kaiser gerichteten Vortrage vom 24. August 1850 erklärte Justizminister von Schmerling es für notwendig, die Ausarbeitung eines ganz neuen Strafgesetzbuches in Angriff nehmen zu lassen, welches den Anforderungen der Wissenschaft entsprechen, ebensowohl die veränderte politische Gestaltung; als auch die heutigen Bildungs- und Gesittungsstufen der verschiedenen Völker des Kaisertumes ins Auge fassen und zugleich darauf berechnet sein sollte, allen diesen Völkern ein gemeinsames neues Strafgesetz zu sichern. Die Verwirklichung dieses grossen so tief in alle sozialen und politischen Verhältnisse des gesamten Staates eingreifenden Gesetzeswerkes müsse aber dem Zusammenwirken der verfassungsmässigen Organe der Gesetzgebung vorbehalten bleiben. Allerdings machte die reaktionäre Strömung der folgenden Jahre das Zustandekommen eines neuen Strafgesetzbuches auf konstitutionellem Wege unmöglich. Indessen hatte jedoch der Ministerrat im Jahre 1850 insbesondere bezüglich derjenigen Länder, in welchen bisher das Gesetzbuch von 1803 nicht galt, eine Reform des Strafrechtes mit provisorischer Geltung für nötig befunden und deshalb beantragt, dass das bisherige Strafgesetz mit Aufnahme aller durch spätere Novellen verfügten Abänderungen in allen jenen Kronländern, wo es bisher gegolten, in erneuter authentischer Ausgabe, in den übrigen Kronländern aber provisorisch als neues Strafgesetz kundgemacht werden möge. Freilich verhehlte man sich nicht, dass es misslich erscheine, ein Strafgesetz noch aus dem Anfange unseres Jahrhunderts, das selbst einer Reform bedürfe, und welchem die Fortschritte der Wissenschaft und die reichen Erfahrungen von fast einem halben Jahrhundert fremd seien, jetzt noch neu einzuführen. Dennoch glaubte man aber annehmen zu dürfen, dass es für diejenigen Länder, wo es bisher nicht gegolten, im Vergleiche mit ihren bisherigen höchst traurigen Rechtszuständen auch ohne wesentliche Umgestaltung doch noch eine wünschenswerte Reform und ein bedeutender Fortschritt sei, und dass zur ersten Einführung einer neuen Kodifikation des Strafrechts in diesen Ländern sich sogar ein ganz neu zu verfassendes Strafgesetzbuch weniger eigne als ein älteres, dessen Gerechtig-

keit, Milde und Weisheit in den leitenden Grundsätzen und Hauptbestimmungen sich schon in der Erfahrung von fünf Dezennien bewährt habe. So wollte man sich vorläufig darauf beschränken, in dem ursprünglichen Gesetzestexte nur jene Abänderungen vorzunehmen, welche bereits durch spätere rechtsgültige Bestimmungen eingeführt seien und welche sich nach den Erfahrungen der Praxis als unabweislich darstellten. Aus diesem Plane ging der unter Schmerling verfasste Entwurf des revidierten Strafgesetzes von 1850 hervor, der mit dem 1. März 1851 Gesetzeskraft erhalten sollte. Dazu kam es jedoch nicht. Vielmehr bildete dieser Entwurf des revidierten Strafgesetzes die Grundlage einer vermehrten und revidierten Ausgabe des Strafgesetzes von 1803, welche am 27. Mai 1852 als „allgemeines österreichisches Strafgesetz" in allen Ländern des Kaiserstaates mit Ausnahme der Militärgrenze publiziert wurde. Damit war der ursprüngliche Plan einer umfassenden neuen Strafgesetzgebung vertagt, nicht ohne dass namhafte österreichische Kriminalisten, wie von Hye, Passy, Jul. Glaser, aber auch deutsche Kriminalisten wie Zachariä u. a., dieser Vertagung zustimmten und die überwiegenden Vorteile lediglich einer Revision des alten Gesetzbuches, das sich in die Praxis eingelebt hatte, mit besonderer Rücksicht auf die herzustellende Rechts- und Gesetzeseinheit in der gesamten Monarchie betonten.

In dem Kundmachungspatent (kaiserliches Patent vom 27. Mai 1852) wird das Strafgesetzbuch als eine neue Ausgabe des Strafgesetzes von 1803 bezeichnet mit Einschaltung der durch spätere Gesetze verfügten Abänderungen und mit Aufnahme mehrerer neuer Bestimmungen.

Zugleich wird unter Bezugnahme auf die mit der kaiserlichen Entschliessung vom 31. Dezember 1851 festgesetzten Grundlagen für die organische Gesetzgebung des Reiches verfügt, dass das Strafgesetz für den ganzen Umfang des Reiches in Wirksamkeit gesetzt werde und zwar vom 1. September 1852 angefangen, sowohl in jenen Kronländern, in welchen bisher das Strafgesetzbuch von 1803 in Rechtskraft stand, als auch in den Königreichen Ungarn, Kroatien, Slavonien mit dem kroatischen Küstenlande, dem Grossfürstentum Siebenbürgen, der Woiwodschaft Serbien, dem Temeser Banate und dem Grossherzogtum Krakau, wodurch zugleich alle Gesetze, Verordnungen und Gewohnheiten, welche in irgend einem Teile des Reiches in Beziehung auf die Gegenstände dieses Strafgesetzes bisher bestanden haben, mit alleiniger Ausnahme der für das k. k. Militär und für die Militärgrenzgebiete bestehenden besonderen Strafgesetze von eben jenem Tage ausser Geltung gesetzt werden (Einleitung und Art. I des Kundmachungspatentes).

In Ungarn trat jedoch zufolge der sanktionierten Judex-Curial-Beschlüsse vom Jahre 1861 das Strafgesetz von 1852 wieder ausser Wirksamkeit, blieb jedoch in Kroatien und Slavonien — und zwar bis heute — weiter bestehen, desgleichen in Siebenbürgen, wo es jedoch durch das neue ungarische Strafgesetzbuch von 1878, in Geltung seit 1880, ausser Kraft trat. Im Fürstentum Lichtenstein ist das österreichische Strafgesetz von 1852 (an Stelle des 1812 eingeführten Strafgesetzes von 1803) durch fürstliche Resolution vom 7. November 1859 in Geltung mit dem 1. Januar 1860 getreten.

Unter Hinweglassung der das Strafverfahren betreffenden Bestimmungen des alten Gesetzbuches zerfällt nunmehr das Strafgesetz von 1852 in zwei Teile, deren erster von den Verbrechen, deren zweiter von den Vergehen und Übertretungen handelt. Der erste Teil umfasst 27, der zweite 14 Hauptstücke, welche zusammen 532 durchlaufende Paragraphen enthalten, von welchem 232 dem ersten, 300 dem zweiten Teile angehören.

Zugleich mit dem Strafgesetzbuche wurde mit einem weiteren kaiserl. Patent vom 27. Mai 1852 für sämtliche Kronländer des Reiches mit Ausnahme

des Militärgrenzgebietes eine neue Pressordnung erlassen, welche gleichfalls mit dem 1. September 1852 in Wirksamkeit trat und das Gesetz gegen den Missbrauch der Presse vom 13. März 1849 ausser Geltung setzte.

Fasst man zunächst die Hauptunterschiede des revidierten Strafgesetzes vom 3. September 1803 im allgemeinen ins Auge, so ergeben sich (nach v. Hyes Zusammenstellung) folgende Hauptpunkte:

1. In den Text des neuen Strafgesetzes sind alle seit der Geltung des Gesetzes von 1803—1852 erflossenen Nachtragsgesetze, Ergänzungen, Erläuterungen und Belehrungen, sei es, dass sie von dem Gesetzgeber selbst oder nur von Behörden ausgegangen sind, insoweit dieselben als mit dem Geiste des ursprünglichen Gesetzes vereinbar und auch den Verhältnissen der Gegenwart noch angemessen erkannt worden sind, aufgenommen.

2. Das gegenwärtige Strafgesetz soll in Beziehungen auf die darin erwähnten als Verbrechen, Vergehen und Übertretungen erklärten strafbaren Handlungen auch dann zur Richtschnur dienen, wenn dieselben durch Druckschriften begangen werden.

3. Unter den allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzes enthält die revidierte Ausgabe von 1852 mehrfache neue Vorschriften, so über die Notwehr (§ 2 lit. g), misslungene Verleitung zu Verbrechen (§ 9), ferner die Einführung mehrerer neuer Strafarten und Strafverschärfungen (§§ 21—24, 248, 255—258), wesentliche Milderungen im Vollzuge der Kerkerstrafe (§ 16 und 18), Aufhebung der Zulässigkeit der Verschärfung der lebenslangen Kerkerstrafe (§ 50).

4. Ebenso wurden neue Verbrechensbegriffe zwischen die einzelnen Gattungen und Arten der Verbrechen des alten Gesetzbuches eingeschoben, so §§ 64, 65, 76—80, 85 lit. c und 87, 98 lit. a, 174 I, 175 Ib und IId, 176 I.

5. Aber auch an den Begriffsbestimmungen der Delikte selbst wurden grundsätzliche und wesentliche Abänderungen vorgenommen. So sind die Begriffe: Hochverrat, Majestätsbeleidigung, Störung der öffentlichen Ruhe, Notzucht, Schändung und andere schwere Unzuchtsfälle, schwere körperliche Beschädigung, Vergehen und Übertretungen gegen die Sicherheit der Ehre gänzlich umgearbeitet und neugestaltet, sowie an zahlreichen anderen Begriffsbestimmungen von Verbrechen bezw. Vergehen und Übertretungen Abänderungen vorgenommen (vergl. die Zusammenstellung bei v. Hye, das österreichische Strafgesetz S. 14—15).

6. Besonders zahlreich sind die Abänderungen an den bisherigen Strafdrohungen für die einzelnen Delikte, sowohl was Milderungen als Verschärfungen der bisherigen Strafbestimmungen betrifft. Hierher gehört vor allem die Einschränkung der mit Todesstrafe bedrohten Verbrechen.

7. Endlich ist in vielen Paragraphen der revidierten Ausgabe der Text des früheren Gesetzes schärfer und bestimmter präzisiert oder in stilistischer Beziehung verbessert worden, ohne dass dadurch eine Sinnesänderung in dem bisherigen Gesetze herbeigeführt werden, vielmehr nur damit der früher häufig zweifelhaft gewesene Sinn des Gesetzes genauer und zwar regelmässig in der Art und Bedeutung bestimmt werden sollte, welche von der vorherrschenden Interpretation der Doktrin und Praxis auch bisher schon dem bestehenden Gesetze untergelegt worden war.

Insbesondere erscheinen hier als die wichtigsten materiellen Änderungen diejenigen, wodurch an die Stelle von absoluten Strafsätzen des alten Gesetzes nunmehr eine relative Strafdrohung für zahlreiche Vergehen und Übertretungen tritt; hiermit wird das im Prinzip für das gesamte Gesetz anerkannte System der relativen Strafsätze fast ausnahmslos durchgeführt wird. Gleichwohl lässt sich nicht leugnen, dass trotz des Bestrebens, die Textierung des neuen Gesetzes

gegenüber der des alten zu verbessern, gerade die wegen ihrer Knappheit und Klarheit geschätzte Sprache des Gesetzes von 1803 durch manche minder genaue, teils verschwommene, teils allzu kasuistische Fassung abhanden gekommen ist, abgesehen von höchst eigentümlichen und geschraubten Erfindungen technischer Ausdrücke, wie „Teilnehmung“ im Gegensatze zur Teilnahme, u. a.

§ 6. Das Strafgesetz von 1852 in seinen Grundzügen.

Die in der heutigen Gesetzgebung als „allgemeine Bestimmungen“ bezeichneten, die Delikte und ihre Bestrafung überhaupt betreffenden Vorschriften sind im Gesetzbuche von 1852 in den Hauptstücken 1—5 und 27 des ersten Teiles, was die Verbrechen betrifft, ferner in den Hauptstücken 1—3 und 14 des zweiten Teiles, was die Vergehen und Übertretungen betrifft, enthalten. Die Hauptstücke 6—26 des ersten Teiles, 4—13 des zweiten Teiles enthalten die Bestimmungen über die einzelnen Verbrechen, bezw. Vergehen und Übertretungen. In den allgemeinen Bestimmungen des Gesetzbuches von 1852 tritt der Zusammenhang mit der früheren österreichischen Gesetzgebung deutlich und unverkennbar vor. Dies zeigt sich insbesondere hinsichtlich der Bestimmungen über den dolus („bösen Vorsatz“), die Ausschliessungsgründe der Zurechnung, den Versuch, die Mitschuld und Teilnahme, die Konkurrenz, das Strafensystem und die Strafaufhebungsgründe („Erlöschung der Strafen“). Hierin ist ein Unterschied nur insofern zu bemerken, dass einzelne Materien, wie böser Vorsatz, Versuch, Mitschuld, Konkurrenz in ihrer begrifflichen Fixierung bis auf das Josephinische Gesetzbuch von 1787 zurückweisen, während das Strafensystem des gegenwärtigen Gesetzbuches lediglich dem des Gesetzbuches von 1803, bezw. dessen zuvor als westgalizisches Strafgesetzbuch publiziertem Entwurfe folgt. Die Grundeinteilung der strafbaren Handlungen dagegen in Verbrechen, Vergehen und Übertretungen, welche dem gegenwärtigen Gesetzbuche zu Grunde liegt, führt zunächst auf die Einteilung des Gesetzbuches von 1803 in Verbrechen und schwere Polizeiübertretungen als ihre Grundlage zurück, welche allerdings wiederum an die Einteilung des Josephinischen Gesetzbuches in Kriminalverbrechen und politische Verbrechen sich anlehnt. Mit der gleichlautenden Dreiteilung der strafbaren Handlungen der modernen Strafgesetzgebung (preuss. StGB. von 1851, bayerisches StGB. von 1861, deutsches RStGB., österreichische Strafgesetz-Entwürfe von 1871 bis 1891), welche dem auf die Strafsätze der einzelnen Delikte gebauten System des Code pénal folgt, hat die Einteilung des österreichischen Gesetzbuches jedoch nichts als die Wortbezeichnung gemein. Die Erklärung der Gesamteinteilung kann deshalb nur aus dem Gesetzbuche von 1803 entnommen werden. Dasselbe hatte, wie oben hervorgehoben, eine Einleitung, „von den Gegenständen dieses Strafgesetzes“ an die Spitze gestellt, in welcher die den Gesetzgeber bei der Pönalisierung der einzelnen Handlungen und bei ihrer Einreihung unter die beiden Hauptarten: Verbrechen und schwere Polizeiübertretungen bestimmenden Grundsätze ausgeführt werden. Obwohl diese Einleitung aus formellen legislatorischen Gründen in das gegenwärtige Gesetzbuch nicht mehr aufgenommen wurde, sind die dort angeführten Grundsätze gleichwohl auch für das Gesetzbuch von 1852, was insbesondere die Einteilung der strafbaren Handlungen betrifft, immer noch von massgebender Bedeutung und vollkommen im Einklange mit der Unterscheidung der Verbrechen einerseits, der Vergehen und Übertretungen andererseits, wie sie dem gegenwärtigen Gesetzbuche zu Grunde liegt. Vergleicht man die Definition des Gesetzbuches von 1803 mit den im Strafgesetze von 1852 als Verbrechen be-

zeichneten Handlungen, so ergiebt sich, dass die in derselben angeführten Merkmale auch auf die Verbrechen des gegenwärtigen Gesetzbuches vollkommen passen. So sagt der von der Einteilung der einzelnen Verbrechen handelnde § 56 des gegenwärtigen Gesetzbuches ausdrücklich, dass die Verbrechen entweder „die gemeinschaftliche Sicherheit“ angreifen, oder „die Sicherheit einzelner Menschen an ihren Rechten verletzen“. Das Erfordernis der Absichtlichkeit ist in dem im § 1 aufgestellten Grundsatze: „zu einem Verbrechen wird böser Vorsatz erfordert“ enthalten. Dass auch das in jener Definition enthaltene Merkmal „der Grösse der Verletzung oder der gefährlicheren Beschaffenheit der Umstände“ im gegenwärtigen Strafgesetze für die Unterscheidung der Verbrechen von den anderen Arten der strafbaren Handlungen hervortritt, ist namentlich dadurch begründet, dass nur solche vorsätzliche Rechtsverletzungen und Rechtsgefährdungen, bei denen dieses Erfordernis vorliegt, als Verbrechen bezeichnet werden, während der Mangel desselben Handlungen gleicher Art nur als Vergehen und Übertretungen erscheinen lässt, wie dies insbesondere bei den Delikten gegen das Vermögen, gegen die körperliche Integrität und die Ehre hervortritt. Die Begriffsbestimmung der Vergehen und Übertretungen ist gleichfalls der oben angeführten Einleitung des Strafgesetzes von 1803 zu entnehmen, aus welcher sich drei Arten derselben ergeben: 1. Unmittelbare und vorsätzliche Verletzungen der Rechtsordnung, welchen die nach dem Gesetze zur Qualifikation als Verbrechen erforderliche Grösse der Verletzung oder Gefahr fehlt. 2. Die kulposen Delikte und 3. die reinen Ungehorsams- oder Polizeidelikte. Die letzteren hebt § 238 des Strafgesetzbuches von 1852 besonders hervor durch die Bestimmung, dass derartige normwidrige Handlungen oder Unterlassungen Vergehen oder Übertretungen sind, „obgleich weder eine böse Absicht dabei mit unterlaufen, noch Schaden oder Nachteil daraus erfolgt ist“, Der Unterscheidung der schweren Polizeiübertretungen des früheren Gesetzbuches in Vergehen und Übertretungen liegt jedoch nicht ein wesentlicher begrifflicher Unterschied zu Grunde; sie ist auch für das materielle Strafrecht von untergeordnetem Werte, da namentlich für beide Arten die gleichen allgemeinen Grundsätze betreffs der Zurechnung der Strafen, Strafausmessung, Erlöschung der Strafen usw. gelten. Die Unterscheidung hat vielmehr nur in Bezug auf das Strafverfahren und die Zuständigkeit der Gerichte eine Bedeutung, indem die Vergehen in dieser Hinsicht den Verbrechen gleichgestellt, die Übertretungen dagegen den Einzelgerichten (Bezirksgerichten) zur Verhandlung und Entscheidung zugewiesen sind.

Wie die Einteilung der strafbaren Handlungen, so weisen auch die allgemeinen Bestimmungen des Gesetzbuches von 1852 über bösen Vorsatz, Versuch und Mitschuld auf die frühere österreichische Gesetzgebung, speziell auf das Josephinische Gesetzbuch von 1787 als ihre Grundlage zurück. Der § 1 des Gesetzbuches bezeichnet den bösen Vorsatz als notwendiges Erfordernis eines Verbrechens. „Böser Vorsatz aber — heisst es dann weiter — fällt nicht nur dann zur Schuld, wenn vor oder bei der Unternehmung oder Unterlassung das Übel, welches mit dem Verbrechen verbunden ist, geradezu bedacht und beschlossen, sondern auch, wenn aus einer anderen bösen Absicht etwas unternommen oder unterlassen worden, woraus das Übel, welches dadurch entstanden ist, gemeiniglich erfolgt oder doch leicht erfolgen kann.“ In den Worten „vor oder bei der Unternehmung usw.“ ist, wie die österreichische Doktrin annimmt, eine Hinweisung auf die Unterscheidung des Vorsatzes in dolus praemeditatus und impetus enthalten, während durch die Worte „geradezu bedacht und beschlossen“ und die Gegenüberstellung des zweiten Satzes „sondern auch wenn aus einer anderen bösen Absicht usw.“

die der älteren Doktrin eigene Unterscheidung von dolus directus und indirectus gemacht wird.

Diese in das heutige Strafrecht und in die moderne Strafgesetzgebung wie eine Ruine aus fast verschollenen alten Kämpfen hineinragende Bestimmung muss sowohl wegen dieser Sonderstellung als auch wegen der zahlreichen Kontroversen, zu denen sie den österreichischen Kriminalisten Anlass gab, näher gewürdigt werden.

Einige Schriftsteller nämlich, wie Jenull („Österreichisches Kriminalrecht", § 1, III) wollen hierin nicht die gesetzliche Fixierung des dolus indirectus, sondern eine praesumtio doli, andere dagegen, wie Herbst („Handbuch des österreichischen Strafrechtes", Bd. I, Note 9 bis 12 zu § 1), v. Hye („das österreichische Strafgesetz", S. 147), Kitka (im Archiv des Kriminalrechtes, 1835, S. 240) lediglich eine Beweisregel erkennen, während Rulf und Glaser (in Haimerls „Magazin für Rechts- und Staatswissenschaft", Bd. IX, S. 315 ff. und Bd. XI, S. 305 ff.), ebenso Geyer (Erörterungen, S. 21 ff.) hierin eine gesetzliche Anerkennung des dolus indirectus finden, wenn sie auch dessen Verwerflichkeit vom Standpunkte der Theorie ausdrücklich zugeben. Diese letztere Ansicht ist jedenfalls die richtige. Denn ein Blick auf die Entstehungsgeschichte des § 1 und seinen Zusammenhang mit der älteren österreichischen Gesetzgebung ergiebt in der That, dass schon die Theresiana (anschliessend an einige offenbar unter dem Einflusse des Carpzowschen dolus indirectus stehende Bestimmungen der Landgerichtsordnung Ferdinands III. von 1656) in Art. 3, § 1 und Art. 83, §§ 3 und 13 den dolus indirectus der damaligen Doktrin, wie er zuletzt durch die Nettelblatt-Glänzersche Dissertation von 1756 formuliert war, aufgenommen hatte, freilich nicht ohne die vermutete eventuelle Einwilligung in den ursprünglich nicht beabsichtigten Erfolg, wie sie kurz darauf J. S. F. Böhmer und später Püttmann hierzu ausdrücklich forderte, mit darunter zu beziehen. Von hier aus ging dann der dolus indirectus, wenn auch unter Ausschluss des bis dahin unter ihn einbezogenen dolus eventualis in etwas geläuterter Gestalt und genauerer Fassung in das Josephinische StG. und aus diesem in das westgalizische und in das StG. von 1803 über, dessen § 1 im Gesetzbuche von 1852 unverändert blieb. Damit ist die Annahme derjenigen, welche in dieser Stelle eine Beweisregel, bezw. eine praesumtio doli finden wollen (ohne übrigens zu bedenken, dass ja das Gebilde des dolus indirectus in seinem Ausgangspunkte und seiner ganzen Entwickelung nichts anderes als eine derartige Fiktion war) jedenfalls nachdrücklich widerlegt. Jedoch bedeutet der im Schlusssatze des § 1 enthaltene dolus indirectus (wie die Wortfassung ergiebt, unter Ausschluss des dolus eventualis, der vielmehr unter die Worte des ersten Absatzes des § 1 „geradezu bedacht und beschlossen" subsumiert werden müsste) nur einen Teil der früher mit der Bezeichnung dolus indirectus verbundenen Vorstellung und zwar die Fälle, bei welchen ein nicht beabsichtigter Erfolg durch eine in anderer böser Absicht unternommene Handlung wirklich herbeigeführt wird. Diese Handlung muss aber so geartet sein, dass aus ihr „jener Erfolg gemeiniglich entsteht oder doch leicht entstehen kann", für den Thäter also der bewirkte, nicht beabsichtigte Erfolg jedenfalls voraussehbar war. Übrigens genügt ein solcher dolus indirectus nur zum Thatbestande jener Verbrechen, bei welchen dies im Gesetze deutlich und insbesondere ersichtlich gemacht ist. Dies sind namentlich Totschlag und schwere körperliche Beschädigung, §§ 140 und 152. (Diese Ansicht wird insbesondere von Glaser und Geyer vertreten und begründet.)

Im § 2 des Gesetzbuches werden unter der Rubrik „Gründe, die den bösen Vorsatz ausschliessen", Ausschliessungsgründe der Zurechnung des

Verbrechens aufgezählt und zwar zunächst lit. a—e solche Zustände, welche das Bewusstsein und damit die Zurechnung ausschliessen, („wenn der Thäter des Gebrauchs der Vernunft ganz beraubt ist; wenn die That bei abwechselnder Sinnenverwirrung zur Zeit, da die Verrückung dauerte, oder in einer ohne Absicht auf das Verbrechen zugezogenen vollen Berauschung — bemerkenswert ist der weitere Begriff Berauschung, nicht Trunkenheit — oder einer anderen Sinnesverwirrung, in welcher der Thäter sich seiner Handlung nicht bewusst war, begangen worden"). In letzterer Beziehung besitzt das österreichische Gesetzbuch im § 236 und § 523 die neuestens auch zur Aufnahme in die deutsche Gesetzgebung empfohlene Bestimmung, dass bei Handlungen, die als Verbrechen, weil im Zustande der Trunkenheit verübt, nicht zugerechnet werden können, die Trunkenheit selbst als Übertretung bestraft wird (ebenso § 524: Vornahme gefährlicher Arbeiten durch Trunkene).

Lit. d des § 2 behandelt im Zusammenhalte mit den §§ 237 und 269 die Frage der Strafunmündigkeit. Das österreichische Strafgesetzbuch nimmt hier im Vergleich mit der heutigen Gesetzgebung einen gesonderten Standpunkt ein, wenn auch wesentlich auf dem Boden des gemeinen Rechtes stehend, und unterscheidet:

1. Das Alter der Kindheit bis zum vollendeten zehnten Jahre. Alle während dieser Periode verübten strafbaren Handlungen können überhaupt nicht zugerechnet werden und unterstehen lediglich der häuslichen Züchtigung.

2. Das Alter der Unmündigkeit erstreckt sich vom angehenden elften bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahre. Handlungen, die nur wegen Unmündigkeit des Thäters nicht als Verbrechen zugerechnet werden können, sind als Übertretungen zu strafen. Dagegen unterstehen Vergehen und Übertretungen der Unmündigen lediglich der häuslichen Züchtigung, eventuell auch der Ahndung und Vorkehrung der Sicherheitsbehörden.

3. Erst mit dem vollendeten vierzehnten Jahre beginnt die Mündigkeit und damit die volle strafrechtliche Verantwortlichkeit. Gleichwohl ist noch das Alter vom vierzehnten bis zum zwanzigsten Jahre ein Strafmilderungsumstand (§ 46 lit. a und § 264 lit. a), und nach § 52 auch ein Ausschliessungsgrund der Todesstrafe und der lebenslänglichen Kerkerstrafe, an deren Stelle schwerer Kerker zwischen zehn und zwanzig Jahren tritt.

In lit. e wird der „Irrtum, der ein Verbrechen in der Handlung nicht erkennen liess" (Thatirrtum), als Ausschliessungsgrund der Zurechnung erklärt, während im § 3 die Berufung auf den Rechtsirrtum in Bezug auf das Strafgesetz für unzulässig erklärt wird. („Mit der Unwissenheit des gegenwärtigen Gesetzes über Verbrechen kann sich niemand entschuldigen.") Dieselbe Bestimmung enthält § 233 betreffs der Vergehen und Übertretungen.

In lit. f wird die Zurechnung zum Verbrechen ausgeschlossen, wenn das Übel aus „Zufall, Nachlässigkeit oder Unwissenheit der Folgen der Handlung entstanden ist". Selbstverständlich ist hierdurch in letzteren beiden Fällen die Zurechnung eines kulposen Deliktes nicht ausgeschlossen.

Lit. g spricht von dem „unwiderstehlichen Zwang", wobei physischer und psychologischer Zwang nicht unterschieden werden. Unter diese Bestimmung fallen auch die im Notstand begangenen Handlungen, da das Gesetzbuch hierüber eine eigene Vorschrift nicht enthält. Zugleich ist auch in lit. g die Notwehr unter die Gründe, welche „den bösen Vorsatz aufheben", gestellt, während das Strafgesetz von 1803 dieselbe nur im Anschlusse an die Verbrechen des Mordes und Totschlages anführte: der Begriff der Notwehr ist jedoch nur auf rechtswidrige Angriffe, gegen Leben, Freiheit oder Vermögen beschränkt. Der Notwehr ist die Überschreitung der Grenzen derselben „aus Bestürzung, Furcht oder Schrecken" gleichgestellt, welche jedoch „nach Beschaffenheit der Umstände" als kulposes Delikt bestraft werden kann.

Was den Versuch, die Mitschuld und Teilnahme betrifft, so giebt das Gesetz §§ 5, 6 und 8 keine erschöpfende und schulmässige Definition, sondern nur Fingerzeige und Abgrenzungen, welche der Doktrin den entsprechenden Spielraum zur Entwickelung und Fortbildung lassen, den sie auch in einer anerkennenswerten Weise benützt hat. Indessen wird schon „der Versuch einer Übelthat für das Verbrechen“ erklärt und weiter nur der Anfangspunkt der Strafbarkeit markiert, indem „eine zur wirklichen Ausübung führende Handlung“ unternommen sein muss, und als weiteres Erfordernis aufgestellt wird, dass „die Vollbringung des Verbrechens aber nur wegen Unvermögenheit, wegen Dazwischenkunft eines fremden Hindernisses oder durch Zufall unterblieben sei“. In der Gleichstellung des Versuches mit dem vollendeten Verbrechen weicht das österreichische Strafgesetzbuch von den Grundsätzen des gemeinen deutschen Kriminalrechtes und der neueren deutschen Strafgesetzgebung ab. Jedoch ist hierin nicht so sehr eine Annahme des Grundsatzes des französischen Code des délits et des peines vom 3. Brumaire des J. IV und des Gesetzes vom 22. Prairial des J. IV — wie es das preussische Strafgesetzbuch von 1851 und das bayerische Strafgesetzbuch von 1861 mit Beziehung auf den Code pénal von 1810 gethan haben — zu erblicken, da vielmehr schon die ältere österreichische Strafgesetzgebung, von der Theresiana (Art. 13, § 4) angefangen, den Versuch rücksichtlich der Bestrafung prinzipiell dem vollendeten Verbrechen gleichstellt, aber mit ausdrücklicher Zulassung einer Strafmilderung; und dies ist auch der Standpunkt des Gesetzbuches von 1852 (§ 47, lit. a). Überdies werden bei einzelnen Verbrechen, insbesondere bei den mit absoluter Strafe bedrohten, eigene mildere Strafdrohungen für den Versuch aufgestellt, so z. B. beim Mord (§ 138), sowie abgesehen davon in einzelnen Fällen der Versuch als besonderer Milderungsgrund erklärt und ein geringeres Strafmass für denselben bestimmt wird, so z. B. bei der Verfälschung von Kreditpapieren (§§ 110, 113 und 115); Abtreibung der Leibesfrucht (§ 145) u. a. m.

Als Mitschuld am Verbrechen werden Anstiftung und Hülfeleistung der Thäterschaft gleichgestellt und als „Teilnehmer“ derjenige erklärt, der „nur vorläufig sich mit dem Thäter über die nach vollbrachter That ihm zu leistende Hülfe und Beistand und über einen Anteil am Gewinne und Vorteil einverstanden hat“. Dagegen ist der ohne vorläufiges Einverständnis nach begangenem Verbrechen dem Thäter geleistete Beistand und das nachträgliche Gewinn- und Vorteilziehen aus dem Verbrechen als delictum sui generis erklärt und im besonderen Teile des Gesetzbuches als Vorschubleistung, bezw. bei Diebstahl, Veruntreuung und Raub mit der der österreichischen Terminologie eigentümlichen Bezeichnung „Teilnehmung“ normiert. Mitschuldige und Teilnehmer sind dem Thäter rücksichtlich der Bestrafung prinzipiell gleichgestellt; jedoch macht das Gesetzbuch auch hiervon bei den einzelnen Delikten Ausnahmen, indem es rücksichtlich entfernterer Mitschuldiger (Gehilfen) und Teilnehmer geringere Strafsätze aufstellt. Der Ausdruck „Teilnahme“ bezeichnet also nicht wie in der Terminologie der gemeinrechtlichen Doktrin und der neueren Strafgesetzgebung alle Arten der dolosen Beteiligung mehrerer an einem Delikte, sondern nur eine Art derselben, und zwar eine Modalität der intellektuellen Beihülfe, so dass also nach dem österreichischen Gesetzbuche erst der Umfang beider Begriffe: „Mitschuld“ und „Teilnahme“ zusammengenommen dem sonst in der Wissenschaft und Gesetzgebung allgemein üblichen Begriffe der „Teilnahme“ entspricht.

Im § 9 wird die versuchte Verleitung zu Verbrechen (im Gegensatze zu der früheren österreichischen Strafgesetzgebung, die diese Bestimmung nicht kannte) als strafbar erklärt und ist dieselbe mit derjenigen Strafe zu belegen,

welche für den Versuch des betreffenden Verbrechens zu verhängen wäre. Dieses ist wohl der älteste Vorläufer des berüchtigten Duchesne-Paragraphen des neuen belgischen und deutschen Strafrechtes. Durch die Bestimmung des § 239 finden die die Mitschuld und Teilnahme, sowie den Versuch betreffenden Bestimmungen der §§ 5—11 auch auf Vergehen und Übertretungen Anwendung.

Besondere Würdigung fordern auch die die Zurechnung der durch Druckschriften begangenen Delikte betreffenden Vorschriften des Gesetzbuches von 1852 und des Pressgesetzes. § 7 bestimmt, dass der Verfasser, Übersetzer, Herausgeber, Verleger oder Betriebsbesorger, Buchhändler, Drucker, bei periodischen Druckschriften auch der verantwortliche Redakteur, wie überhaupt alle Personen, die bei der Drucklegung oder Verbreitung der strafbaren Druckschrift mitgewirkt haben, desselben Verbrechens schuldig sind, wenn die allgemeinen Bestimmungen der §§ 1, 5, 6, 8, 9—11 auf sie in Anwendung kommen. Das in dieser Anordnung enthaltene Prinzip wurde jedoch in bedenklicher Weise ergänzt durch den § 34 ff. der Pressordnung vom 27. Mai 1852, welche die Haftung „wegen Vernachlässigung der pflichtmässigen Aufmerksamkeit und Obsorge" in die österreichische Pressgesetzgebung einführen; Verfasser, Übersetzer, Herausgeber, Redakteure, Verleger, Drucker, Vertriebsbesorger, Verschleisser und Verbreiter haften „gleichzeitig"; mit Freiheitsstrafen bis zu 2 Jahren wird kumulativ Geldstrafe oder Kautionsverfall angedroht. Das Pressgesetz vom 17. Dezember 1862 enthält zwar Beschränkungen der Haftung für Vernachlässigung pflichtmässiger Obsorge und Aufmerksamkeit, aber das dieses Pressgesetz teilweise abändernde Gesetz vom 15. Oktober 1868 hielt im Prinzipe an dieser Fahrlässigkeits- oder Ordnungsstrafe fest, wenn es auch im Art. III die Verantwortlichkeit des Verfassers und Herausgebers wegen Vernachlässigung der pflichtgemässen Obsorge und Aufmerksamkeit beseitigte durch die Bestimmung, dass Redakteure, Verleger, Drucker und Verbreiter, wenn sie auch wegen des mangelnden Nachweises der bösen Absicht nach allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen nicht verurteilt werden können, doch wegen Vernachlässigung derjenigen Obsorge und Aufmerksamkeit zur Verantwortung gezogen werden, deren Anwendung ihre besondere Berufsstellung ihnen zur Pflicht macht. Diese Bestimmungen werden noch durch die Normierung des sogenannten objektiven Verfahrens ergänzt. Es wurde nämlich durch das gleichzeitig mit dem Pressgesetze vom 17. Dezember 1862 erlassene Gesetz über das Strafverfahren in Presssachen bestimmt, dass der Staatsanwalt, auch wenn er gegen keine bestimmte Person eine Anklage erhebt, im öffentlichen Interesse begehren kann, dass das Gericht erkenne, ob der Inhalt einer im Aus- oder Inlande erschienenen Druckschrift ein Verbrechen oder Vergehen begründet. Hierüber erkennt das Pressgericht in nichtöffentlicher Sitzung nach Anhörung des Staatsanwaltes, ohne dass hierdurch dem etwa später gegen eine Person einzuleitenden Strafverfahren vorgegriffen wird. Gegen dieses Erkenntnis stand jedem Beteiligten die Berufung offen.

Das Gesetz vom 15. Oktober 1868 suchte die Nachteile der in nichtöffentlicher Sitzung ohne Anhörung des Gegenteiles ergehenden Entscheidungen durch die Einführung eines besonderen Rechtsmittels zu paralysieren, indem jeder Beteiligte gegen das Verbot binnen 8 Tagen nach der Kundmachung desselben Einspruch erheben kann, über welchen das Pressgericht in öffentlicher Sitzung nach Anhörung des Staatsanwaltes und des Einspruch Erhebenden zu entscheiden hat. Gegen diese Entscheidung stehen dann weiter die gegen Endurteile eingeräumten Rechtsmittel offen. Diese Bestimmungen gingen grösstenteils in die Strafprozessordnung vom 23. Mai 1873 (§§ 493 und 494) über. Die wichtigsten Abänderungen bestanden darin, dass die Zulässig-

keit der objektiven Verfolgung auch auf Übertretungen ausgedehnt und gegen das Erkenntnis über den Einspruch eine Beschwerde nach § 494 zugelassen wurde.

Das im § 7 des Strafgesetzbuches über die Zurechnung der durch den Inhalt einer Druckschrift begangenen Delikte aufgestellte Prinzip wird jedoch durch den § 10 wieder eingeschränkt, wonach bei Verbrechen (und nach der ausdehnenden Vorschrift des § 239 auch bei Vergehen und Übertretungen), die durch Druckschriften begangen werden, die Strafbarkeit für den Verfasser, Übersetzer, Herausgeber, Redakteur und Verleger schon mit der Übergabe des zu vervielfältigenden Werkes zur Drucklegung, für die übrigen Mitschuldigen aber mit dem Anfange ihrer Mitwirkung beginnt. Viel richtiger und den allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen entsprechend war die Bestimmung des Pressgesetzes vom 13. März 1849 (§ 34), welche bestimmte, dass die in den §§ 23—35 angeführten Übertretungen den Strafbestimmungen dieses Patentes unterliegen, wenn die Hinausgabe oder Versendung der sträflichen Druckschriften begonnen hat, während § 10 des Gesetzbuches auf einer bedenklichen Vermischung des polizeilichen mit dem strafrechtlichen Gesichtspunkte beruht.

Was die den Geltungsbereich des Strafgesetzes rücksichtlich des Ortes und der Person betreffenden Bestimmungen anlangt, so steht das Gesetzbuch von 1852 hierin auf dem durch das Territorialitätsprinzip erweiterten Personalitätsprinzip und anerkennt überdies auch einige wichtige Konsequenzen des Weltstrafrechtsprinzipes.

Demnach sind alle im Inlande begangenen Delikte und zwar Verbrechen, Vergehen und Übertretungen (§§ 37 und 234) der Strafgewalt des österreichischen Staates unterworfen, ohne Unterschied, ob sie von einem Inländer oder von einem Ausländer begangen sind; auch Verbrechen der Inländer, wenn sie im Auslande begangen worden sind, werden bedingungslos bestraft. Dagegen sind im Auslande begangene Vergehen und Übertretungen der Inländer, wenn sie nicht im Auslande bereits bestraft oder nachgesehen worden sind, ohne Rücksicht auf die Gesetze des Landes, wo sie begangen wurden, nach dem Strafgesetzbuche von 1852 zu behandeln. Kraft ausdrücklicher gesetzlicher Vorschrift ist aber jede Auslieferung des Inländers an das Ausland, ebenso der Vollzug der Urteile ausländischer Strafbehörden im Inlande unter allen Umständen unzulässig (§§ 36 und 235 des StGB.). Dagegen ist, im Falle der Schuldige bereits im Auslande bestraft worden ist, die erlittene Strafe in die nach dem österreichischen Gesetze zu verhängende einzurechnen. Bezüglich der von Ausländern im Auslande begangenen Delikte sind zu unterscheiden das Verbrechen des Hochverrates in Beziehung auf den österreichischen Staat und das Verbrechen der Verfälschung öffentlicher Kreditpapiere oder Münzen einerseits und die übrigen Verbrechen andererseits. Wegen der erstgenannten ist der Ausländer nach § 38 gleich einem Eingeborenen nach österreichischem Gesetze zu behandeln (Realprinzip), während andere Verbrechen, von Ausländern im Auslande begangen, nur unter der Voraussetzung, dass die Auslieferung des Schuldigen an die Behörde des Thatortes nicht durchführbar ist, bestraft werden (Konsequenz des Weltstrafrechtsprinzips). Letzterenfalls ist jedoch das Recht des Thatortes anzuwenden, wenn die Behandlung nach demselben gelinder ausfällt als nach dem österreichischen Gesetze (§§ 39 und 40). Dagegen werden von Ausländern im Auslande begangene Vergehen und Übertretungen gar nicht bestraft (§ 234). § 41 verweist im übrigen, soweit es sich um Ausländer handelt, auf die über die gegenseitige Auslieferung von Verbrechern mit auswärtigen Staaten bestehenden besonderen Verträge.

Für das Strafensystem des Gesetzbuches von 1852 ist die Unterscheidung von Verbrechensstrafen einerseits, Strafen der Vergehen und Übertretungen

andererseits massgebend, wozu bei jeder Kategorie die Unterscheidung von Haupt- und Nebenstrafen tritt. Die Hauptstrafen der Verbrechen sind die Todesstrafe (durch den Strang vollzogen) und die Kerkerstrafe. Die Todesstrafe ist im Gesetzbuche von 1852 in folgenden fünf Fällen angedroht: Hochverrat nach § 59, lit. a und b, öffentliche Gewaltthätigkeit in den Fällen der §§ 86 und 87 (boshafte Eigentumsbeschädigung, wenn diese den Tod eines Menschen zur Folge hatte und mit derselben Voraussetzung boshafte Handlungen und Unterlassungen unter besonders gefährlichen Verhältnissen), vollbrachter Mord und Bestellung zum Morde (§ 136), unmittelbare Mitwirkung zu räuberischem Totschlag (§ 141), Brandlegung im Falle des § 167, lit. a (wenn dadurch ein Mensch getötet wurde oder wenn der Brand durch besondere auf Verheerung gerichtete Zusammenrottung bewirkt wurde). Hierzu kommt noch der Fall des § 4 des Gesetzes vom 27. Mai 1885 gegen den gemeinschädlichen Gebrauch von Sprengstoffen (wenn vorsätzlich durch Anwendung von Sprengstoffen Gefahr für Eigentum, Gesundheit oder Leben eines anderen herbeigeführt und dadurch der Tod eines Menschen verursacht wird). Im Falle des Standrechtes kann die Todesstrafe erkannt werden bei den Verbrechen des Aufruhrs, Mordes, Raubes, der Brandlegung und boshaften Eigentumsbeschädigung (StPO. von 1873, § 429 ff.) und bei den Vergehen gegen die Pestanstalten (Patent vom 21. Mai 1805, § 12 und Verordnung vom 10. November 1833, § 12). Ferner kann in den Fällen des Strafgesetzbuches § 67 (Ausspähung), § 92 (unbefugte Werbung), § 222 (Verleitung zur Verletzung militärischer Dienstpflicht usw.), wenn diese Verbrechen nach dem Gesetze vom 20. Mai 1869 im Kriegsfalle der Militärgerichtsbarkeit unterstellt werden, unter bestimmten Voraussetzungen Todesstrafe erkannt werden.

Die Kerkerstrafe ist nach einem doppelten Massstabe abgestuft, nämlich nach ihrer Strenge, d. h. nach ihrer Intensität oder ihrer Stärke und nach ihrer Dauer. Nach der Strenge kennt das Gesetzbuch von 1852 nur noch zwei Grade: Kerker ohne Zusatz oder schlechthin Kerker und schwerer Kerker (§ 14). Im Strafgesetzbuche von 1803 war noch eine dritte Stufe, der schwerste Kerker, beigefügt. Die Kerkerstrafe ist eine Freiheitsstrafe, verbunden mit Arbeitszwang. Beim schweren Kerker soll nach Vorschrift des § 16 der Verurteilte mit Eisen an den Füssen angehalten werden; diese Bestimmung ist jedoch durch das Gesetz vom 15. November 1867, § 3 beseitigt. Die Gerichte haben statt dessen auf Beifügung einer oder mehrerer der gesetzlich zulässigen Verschärfungsarten der Kerkerstrafe zu erkennen. Die Fesselung der Gefangenen ist nur noch als Disziplinarstrafe zulässig. Immerhin ist durch die Abschaffung der Kette beim schweren Kerker die durch das Strafgesetz begründete äussere Unterscheidung von schwerem und einfachem Kerker fast gänzlich verwischt worden, zumal dieselbe nach aussen hin überhaupt nicht scharf genug hervortritt. Ausserdem bestimmt noch § 16, dass dem zu schwerem Kerker Verurteilten eine Unterredung mit Leuten, die nicht unmittelbar auf seine Verwahrung Bezug haben, nur in ganz besonderen und wichtigen Fällen gestattet wird. Der zu dem ersten Grade der Kerkerstrafe (Kerker ohne Zusatz) Verurteilte soll nach § 15 ohne Eisen, jedoch enge verwahrt und in der Verpflegung so gehalten werden, wie es die Einrichtung der für solche Sträflinge bestimmten Strafanstalten nach den darüber bestehenden oder noch zu erlassenden Vorschriften mit sich bringt. Mit der Kerkerstrafe ist stets die Anhaltung zur Arbeit verbunden, jeder Sträfling muss daher diejenige Arbeit verrichten, welche die Einrichtung der Strafanstalten mit sich bringt. Bei der Verteilung dieser Arbeit soll auf den Grad der Kerkerstrafe, die bisherige Beschäftigungsweise und die Bildungsstufe der Sträflinge thunlichste Rücksicht genommen werden (§ 18).

In Bezug auf die Dauer teilt das Gesetz die Kerkerstrafe in lebenslänglichen und zeitlichen Kerker ein. Die längste Dauer beträgt 20 Jahre, die kürzeste Dauer in der Regel 6 Monate (§ 17). Auf Grund des ausserordentlichen Milderungsrechtes kann auch unter das Minimum von 6 Monaten herabgegangen werden (§ 54), desgleichen im Wege der Veränderung der Strafe aus Humanitätsrücksichten für die schuldlose Familie des Verurteilten (§ 55).

Die Strafsätze selbst sind folgendermassen abgestuft: von 6 Monaten bis zu 1 Jahre, von 1 Jahre bis 5 Jahre, von 5 bis 10 Jahre, von 10 bis 20 Jahre. Die Strafzeit und jede andere Rechtswirkung des Strafurteils beginnt mit dem Zeitpunkte der Kundmachung des rechtskräftigen Strafurteiles (§ 17. Ausnahmen hiervon: StPO. von 1873, §§ 294, 398, 400, 401, 466).

Die Strafen der Vergehen und Übertretungen sind: Geldstrafe, Verfall von Waren, Feilschaften oder Geräten, Verlust von Rechten oder Befugnissen, Arrest, körperliche Züchtigung, Abschaffung aus einem Orte, aus einem Kronlande oder aus sämtlichen Kronländern des österreichischen Kaiserstaates. Was zunächst die Arreststrafe, als die am häufigsten angedrohte Hauptstrafe, betrifft, so ist auch diese sowohl nach der Schwere als nach der Dauer abgestuft. In ersterer Beziehung unterscheidet man Arrest ohne Zusatz, d. i. Verschliessung in einem Gefangenhause ohne Eisen, wobei dem Verurteilten, wenn er sich den Unterhalt aus eigenen Mitteln oder durch Unterstützung der Seinigen zu verschaffen fähig ist, die Wahl seiner Beschäftigung überlassen bleibt (§ 244) — und strengen Arrest, in welchem der Verurteilte in Beziehung auf die Verpflegung und Arbeit so gehalten wird, wie es die Einrichtung der für solche Sträflinge bestimmten Strafanstalten nach den darüber bestehenden oder noch zu erlassenden Vorschriften mit sich bringt. Auch wird ihm, wie dem zu einfachem Kerker Verurteilten, eine Zusammenkunft mit anderen Personen nur in Gegenwart des Gefangenenwärters, sowie keine Unterredung in einer dem letzteren unverständlichen Sprache gestattet (§ 245). Ausserdem kennt das Strafgesetzbuch im § 246 auch noch den Hausarrest entweder gegen blosses Angeloben, sich nicht zu entfernen oder mit Aufstellung einer Wache. Nach § 262 soll Hausarrest verhängt werden, wenn der zu Bestrafende von unbescholtenem Rufe ist und durch Entfernung von seiner Wohnung seinem Amte, seinem Geschäfte oder seiner Erwerbung obzuliegen ausser Stande ist. Doch wird von dieser Strafart in der Praxis kaum mehr Gebrauch gemacht. Strafbare Handlungen Unmündiger, welche sonst als Verbrechen zu qualifizieren wären, werden nach § 270 mit Verschliessung an einem abgesonderten Verwahrungsorte bestraft. Der Dauer nach kann Arrest in minimo zu 24 Stunden, in maximo zu 6 Monaten verhängt werden, doch kann auch unter das Minimum herabgegangen werden, wenn nach § 260 eine Umänderung oder nach § 266 eine ausserordentliche Milderung der Strafe eintritt. Auch das Maximum der Arreststrafe kann nach besonderen gesetzlichen Bestimmungen bis zu 1, 2 oder 3 Jahren erhöht werden.

Die Abschaffung (Ausweisung), obgleich unter den Hauptstrafen für Vergehen und Übertretungen angeführt, tritt doch insofern nur als Nebenstrafe auf, als sie nie für sich allein, sondern immer nur in Verbindung mit anderen Strafen erkannt wird, doch darf dies nur in denjenigen Fällen geschehen, wo sie ausdrücklich angedroht ist. Die Abschaffung aus einem Orte oder einem Kronlande findet statt entweder auf eine bestimmte oder nach Beschaffenheit der strafbaren Handlung und der Umstände auch auf unbestimmte Zeit. Auf Abschaffung aus sämtlichen Kronländern des österreichischen Kaiserstaates kann nur gegen Ausländer erkannt werden (§ 249). Rückkehr eines Abgeschafften bildet nach §§ 323 und 324 eine Übertretung.

In den §§ 19 und 253 stellt das Gesetzbuch von 1852, auch hierin dem

Strafgesetze von 1803 folgend, Verschärfungen der Kerkerstrafe und der Arreststrafe auf, jedoch sind diese Verschärfungen nur bei der zeitlichen, nicht aber bei der lebenslänglichen Kerkerstrafe, ebensowenig wie bei der Todesstrafe, zulässig (§ 50). Die einzelnen Verschärfungen sind: Fasten, Anweisung eines harten Lagers, Anhaltung in Einzelhaft, einsame Absperrung in dunkler Zelle, ferner noch bei Kerkerstrafen speziell Landesverweisung, bei Arreststrafen Auferlegung schwererer Arbeit. Die im Gesetzbuche gleichfalls als Verschärfung der Kerkerstrafe bezw. als Haupt- oder Stellvertretungsstrafe der Arreststrafe angeführte körperliche Züchtigung wurde durch das Gesetz vom 15. November 1867 (§ 1 und 2) unbedingt und ausnahmslos abgeschafft und damit die bezüglichen Bestimmungen des Gesetzbuches von 1852 aufgehoben. Zugleich ist die körperliche Züchtigung hiermit auch als Disziplinarstrafe in den Strafanstalten aufgehoben. Der Regel nach ist die Verschärfung der Freiheitsstrafe dem richterlichen Ermessen überlassen. Nur in einigen Fällen ist dieselbe ausdrücklich durch das Gesetz vorgeschrieben (so §§ 146, 155, 194).

Unter allen Umständen muss — wie bereits oben bemerkt wurde — bei Verurteilung zu schwerem Kerker als Ersatz für die weggefallene Kettenstrafe auf Beifügung einer oder mehrerer der gesetzlich zulässigen Verschärfungsarten der Kerkerstrafe erkannt werden (§ 3 des citierten G.).

Was den Vollzug der Freiheitsstrafe anlangt, so ist derselbe teils gesetzlich, teils im Verordnungswege geregelt. Neben dem System der Gemeinschaftshaft besteht auch auf Grund des Gesetzes vom 1. April 1872 Einzelhaft. Doch überwiegt noch das erstere, da, trotzdem seit den letzten Jahrzehnten Zellenbauten errichtet wurden, die vorhandenen Räumlichkeiten zur vollständigen Durchführung der Einzelhaft im Sinne des citierten Gesetzes noch nicht ausreichen. Auf Grund dieses Gesetzes sollen zeitliche Kerkerstrafen und Arreststrafen unter Umständen ganz, ausserdem teilweise und zwar während des ersten Teiles in Einzelhaft, d. h. in unausgesetzter Absonderung von anderen Gefangenen, vollzogen werden, wobei die Einzelhaft mindestens durch 8 Monate und nicht über 3 Jahre dauern soll; sie hat zu entfallen, wenn besondere Rücksichten auf den leiblichen und geistigen Zustand des Gefangenen entgegenstehen. Bei Berechnung der Dauer der Strafzeit gelten, nachdem der Sträfling mindestens 3 Monate in Einzelhaft zugebracht hat, je 2 vollständig in Einzelhaft zugebrachte Tage als 3 Tage. Das System der Gemeinschaft wird mit Anhaltung der Sträflinge in Gruppen von 6—30 zu gemeinsamer Arbeit, wobei auch dem Klassifikationssystem (drei, bezw. zwei Disziplinarklassen) Rechnung getragen ist, und dieselben die übrige Zeit des Tages und der Nacht gemeinsam gehalten werden, durchgeführt. Ausser den täglichen Verrichtungen werden die Sträflinge teils zu Handlanger-, teils zu Gewerbearbeiten, nach bestimmter Vorschrift auch ausser dem Hause verwendet. Bei der Verteilung dieser Arbeiten soll auf den Grad der Kerkerstrafe, die bisherige Beschäftigung und die Bildungsstufe der Sträflinge thunlichst Rücksicht genommen werden. Freiheitsstrafen bis zu einem Jahre werden in den Gerichtsgefängnissen verbüsst, Freiheitsstrafen über 1 Jahr in den 22 Strafanstalten, von welchen 16 für männliche und 6 für weibliche Gefangene bestimmt sind. Strafanstalten, welche ausschliesslich der Vollziehung der Einzelhaft dienen, giebt es in Österreich nicht, es haben vielmehr die im übrigen nach dem System der Gemeinschaftshaft eingerichteten Anstalten zu Stein, Karthaus, Karlau, Pilsen, Prag und Marburg besondere Flügelbauten, welche für den Vollzug der Einzelhaft eingerichtet sind. Zum Vollzuge der als Verschärfung der Kerker und Arreststrafe dienenden Einzelhaft bestehen jedoch in den zum Vollzuge der Gemeinschaft bestimmten Anstalten besonders eingerichtete Zellen.

Unter den Vermögensstrafen des österreichischen Gesetzbuches tritt vor allem die Geldstrafe als Hauptstrafe hervor, daneben auch der Verlust von Rechten und Befugnissen und zwar regelmässig mit dem Charakter der Vermögensstrafe (Ausnahme § 415: Aberkennung der elterlichen Gewalt). Die Einziehung einzelner Vermögensgegenstände kommt nur als Nebenstrafe vor. Die Geldstrafe als Hauptstrafe bei Vergehen und Übertretungen ist, was ihre Höhe betrifft, zwar nicht in maximo und minimo im allgemeinen bestimmt, doch kommt sie regelmässig nur in einer Höhe von 5—500 Gulden vor. Ausnahmsweise kann sie auch niedriger und höher bemessen werden. Die Geldstrafe verfällt dem Armenfond des Ortes, wo die strafbare Handlung begangen worden ist (§ 241), und geht nach der Bestimmung der Justizministerial-Verordnung vom 9. April 1859 auch auf die Erben des Verurteilten über, wenn er nach eingetretener Rechtskraft des Urteiles gestorben ist.

Das österreichische Gesetzbuch kennt auch noch die Strafe des Verweises, wenn derselbe auch in den allgemeinen Bestimmungen über die Strafen der Vergehen und Übertretungen nicht genannt ist. Zulässig ist derselbe in drei Fällen (§ 414 Misshandlung der Kinder durch ihre Eltern, § 417 Misshandlung der Mündel von seiten der Vormünder, § 419 Misshandlung unter Ehegatten).

Die Nebenstrafen des Gesetzbuches von 1852 zerfallen in Nebenstrafen an der Ehre, der Freiheit und dem Vermögen.

Was zunächst die Ehrenstrafen betrifft, so verbindet das Gesetzbuch teils mit der Verurteilung wegen Verbrechen bestimmte Ehrenfolgen (§ 26 und 27), teils verweist es bezüglich der mit der Verurteilung wegen Verbrechen, Vergehen und Übertretungen verbundenen Folgen auf die bestehenden civilrechtlichen, politischen und kirchlichen Vorschriften (§ 26 und 268 des StGB.). Durch das Gesetz vom 15. November 1867 haben jedoch die auf die Ehrenstrafe bezüglichen Bestimmungen des Strafgesetzes von 1852 tiefgreifende Änderungen erfahren. So wurde vor allem durch § 5 dieses Gesetzes jede bis dahin als Folge strafgerichtlicher Verurteilung eintretende Beschränkung der bürgerlichen Handlungsfähigkeit des Verurteilten beseitigt und demzufolge die im § 27, lit. b des Gesetzbuches von 1852 enthaltene Anordnung sowie die hierauf bezüglichen Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches (§§ 61, 574 und 868) ausser Kraft gesetzt, bezw. abgeändert (so die §§ 191, 254 und 281 des allgemeinen bürgerlichen GB.). Ferner soll nach der Bestimmung des § 6 des citierten Gesetzes der nach dem Strafgesetze von 1852 oder anderen gesetzlichen Vorschriften mit einer Verurteilung zu einer Strafe verbundene Verlust des Adels, der Orden und Ehrenzeichen, der öffentlichen Titel, akademischen Grade und Würden, der Staats- oder anderen öffentlichen Landes- oder Gemeindeämter und Dienste, der Advokatur, des Notariats, der öffentlichen Agentie oder der Parteivertretung vor öffentlichen Behörden, der Mitgliedschaft bei Gemeindevertretungen oder anderer zur Besorgung öffentlicher Angelegenheiten berufenen Vertretungen und der Pensionen, Provisionen, Erziehungsbeiträge oder sonstigen Bezüge nur mehr bei Verurteilung zur Strafe wegen eines Verbrechens oder wegen der Übertretungen des Diebstahles, der Veruntreuung, der Teilnehmung an denselben und des Betruges (StG. §§ 460, 461, 463 und 464) eintreten und die Unfähigkeit zur Erlangung der vorerwähnten Vorzüge und Berechtigungen bei Verurteilung zur Strafe wegen eines der in Abs. 2 dieses Paragraphen bestimmten Verbrechen für die Zukunft mit dem Ende der Strafe aufhören (es sind dies vorwiegend politische und aus politischen Motiven begangene Delikte, ferner die Verbrechen nach § 143 Satz 2, § 157 Satz 2, Zweikampf, das Verbrechen der Vorschubleistung mit Bezug auf diese Delikte und das Verbrechen nach § 220). Dagegen haben die übrigen nachteiligen Folgen, welche noch ausser den Haupt- und den

Nebenstrafen und ausser dem durch das Pressgesetz vom 17. Dezember 1862 festgesetzten Kautionsverfall mit strafrechtlichen Erkenntnissen schon aus dem Strafgesetze oder kraft anderer gesetzlichen Vorschriften verbunden sind, insofern dieselben daher nicht insbesondere vom Richter zu verhängen sind, für die Zukunft bei den eben aufgezählten Verbrechen, sowie bei Vergehen und Übertretungen ausser den genannten (§ 460 ff.) gar nicht mehr einzutreten.

Bei Verurteilung zur Strafe wegen anderer als der in dem zweiten Absatze dieses Paragraphen bezeichneten Verbrechen hören die Unfähigkeit zur Erlangung der im ersten Absatze dieses Paragraphen erwähnten Vorzüge und Berechtigungen, sowie die übrigen im zweiten Absatze dieses Paragraphen gedachten nachteiligen Folgen mit dem Ablauf von zehn Jahren, wenn der Schuldige zu einer wenigstens fünfjährigen Kerkerstrafe verurteilt wurde und ausserdem mit dem Ablaufe von fünf Jahren; bei Verurteilung wegen der oben angeführten Übertretungen (§ 460 ff.) jedoch mit dem Ablaufe von drei Jahren nach dem Ende der Strafe auf (§ 6, Abs. 3 und 4 des citierten G.).

Zu den Nebenstrafen an der Freiheit gehört die bereits oben erörterte Ausweisung (Abschaffung), ferner die Zulässigkeit der Stellung des Verurteilten unter Polizeiaufsicht (StG. § 22, Abs. 2 und G. vom 10. Mai 1873, §§ 4 und 11), endlich die Zulässigkeit der Anhaltung in einer Zwangsarbeitsanstalt nach dem Gesetze vom 24. Mai 1885.

Unter die Nebenstrafen am Vermögen fällt vor allem die Einziehung spezieller Vermögensgegenstände nach § 240 lit. b und § 241 des Strafgesetzes. Hierher gehört auch der nach §§ 104 und 105 des Strafgesetzes (passive und aktive Bestechung) eintretende Verfall des erhaltenen, angetragenen oder wirklich gegebenen Geschenkes oder dessen Wertes. Ebenso kann auch der Verlust von Rechten und Befugnissen nach § 240 lit. c und § 242 gegen graduierte oder andere ein Amt oder eine Beschäftigung unter öffentlicher Beglaubigung ausübende Personen, gegen solche, die ein Handwerk oder Gewerbe als Bürger oder unter erhaltener obrigkeitlicher Bewilligung betreiben, und zwar auf bestimmte Zeit oder beständig als Nebenstrafe verhängt werden. (StG. §§ 30 und 268, Pressgesetz von 1862, § 3 Abs. 6 a—b.) Diese Entziehung ist in allen Fällen, wo das Gesetz nicht eine besondere Bestimmung oder Beschränkung beifügt, als beständig zu verstehen. (Ministerial-Verordnung vom 29. Mai 1854.) Endlich erscheinen auch Geldstrafen als Nebenstrafen, wenn sie nicht selbstständig, sondern in Verbindung mit einer anderen Strafe kumulativ verhängt werden. Hierher zählt namentlich der im § 221 normierte Fall der Bestrafung des Verbrechens der Verhehlung oder sonstigen Begünstigung eines Deserteurs, wo neben Kerkerstrafe noch die Zahlung von 100 fl. an die Kriegskasse angeordnet ist. (Ob diese Leistung übrigens den Charakter einer wirklichen Geldstrafe hat, ist bestritten.)

Zu den Nebenstrafen am Vermögen gehört auch der im § 35 des Pressgesetzes angeordnete Verfall der Kaution bei Verurteilung wegen eines durch den Inhalt einer Druckschrift begangenen Verbrechens oder Vergehens, desgleichen das Verbot der Weiterverbreitung der Druckschrift und das damit fakultativ zu verbindende Erkenntnis auf Vernichtung der für strafbar erklärten Druckschrift und auf Zerstörung des Satzes, der Platten usw. (§§ 36 und 37). — Im übrigen verweist § 268 des Strafgesetzes bezüglich der weiteren Folgen der Verurteilung wegen eines Vergehens oder einer Übertretung auf die besonderen Gesetze, politischen und kirchlichen Vorschriften.

Die Strafausmessung wird in den Hauptstücken III—V normiert. Unter der Bezeichnung: „Erschwerungs- und Milderungsumstände" werden die Straferhöhungs- und Minderungsgründe, also die eigentlichen Strafzumessungsgründe zusammengefasst, denn ihre Wirkung erstreckt sich nicht über den Straf-

rahmen hinaus, sodass wegen Vorhandenseins derselben weder die Quantität noch die Qualität der gesetzlichen Strafdrohung verändert werden kann (§§ 48—53, 265). Dagegen sind bei den einzelnen Delikten häufig Erschwerungs- resp. Milderungsgründe angeführt, deren Vorhandensein den Strafsatz verändert. Diese werden von der Doktrin als „besondere" im Gegensatz zu den ersteren als „allgemeinen" Erschwerungs- bezw. Milderungsgründe bezeichnet. Das Gesetzbuch zählt die Erschwerungs- und Milderungsumstände in den §§ 43—47 für die Verbrechen, §§ 263—264 für die Vergehen und Übertretungen auf; jedoch ist diese Aufzählung nur eine exemplifikative. (Der in § 45 hervorgehobene Umstand: Hintergehung des Richters während der Untersuchung durch Erdichtung falscher Umstände — ist mit der Stellung des Angeklagten im heutigen Strafprozesse, insbesondere nach der österreichischen StPO. von 1873, unvereinbar.) Die Milderungsgründe werden bei Verbrechen eingeteilt in solche, die aus der Beschaffenheit des Thäters, und solche, die aus der Beschaffenheit der That hervorgehen (§§ 46 und 47). Unter jene ist, eigentümlich genug, auch die unverschuldet erlittene Untersuchungshaft gestellt. Von besonderem Interesse ist das im § 54 (desgleichen § 266 für Vergehen und Übertretungen) normierte ausserordentliche Milderungsrecht, wonach bei Verbrechen, bei welchen die Strafzeit nicht über 5 Jahre bestimmt ist, sowohl der Kerker in einen geringeren Grad verändert, als auch die gesetzliche Dauer selbst unter 6 Monate verkürzt werden kann, falls mehrere und zwar solche Milderungsgründe zusammentreffen, welche mit Grund die Besserung des Verbrechers erwarten lassen. Unter der gleichen Voraussetzung ist im § 55 eine Veränderung der Strafe zulässig, „mit Rücksicht auf die schuldlose Familie des Verbrechers", und kann die Strafdauer auch in diesem Falle unter 6 Monate verkürzt werden, jedoch nur in der Weise, dass die längere Dauer der Kerkerstrafe durch eine oder mehrere der im § 19 aufgezählten Verschärfungen ersetzt werde. Diese Bestimmungen werden noch ergänzt durch das in der Strafprozessordnung von 1873, §§ 338 und 410 den Gerichtshöfen eingeräumte weitgehende Milderungsrecht. Auch bei Vergehen und Übertretungen sind von der im übrigen als Regel aufgestellten Unzulässigkeit der Strafverwandlung gleichwohl bei Geldstrafe und Arrest Ausnahmen gemacht mit Rücksicht auf das Vermögen und den Nahrungsbetrieb des Sträflings und seiner Familie (§§ 260 und 261).

In der Behandlung der Konkurrenz der Delikte tritt wie bei den übrigen allgemeinen Bestimmungen der Zusammenhang mit der älteren österreichischen Gesetzgebung, speziell mit dem Josephinischen Gesetzbuche und der Theresiana deutlich hervor. Auch das Strafgesetz von 1803 hatte sich nicht nur dem Strafprinzip, welches die ältere Gesetzgebung für die Konkurrenz anerkannt hatte, angeschlossen, sondern auch in anerkennenswerter Weise die gerade damals neu auftauchenden und von da ab bis in die neuere Zeit viel umstrittenen „Arten" und „Einteilungen" der Konkurrenz in ein- und mehrthätige, gleichartige und ungleichartige usw. beiseite gelassen, und dem Strafgesetze von 1803 folgte hierin mit Recht das Strafgesetz von 1852, welches nur unter den Erschwerungsumständen der §§ 44 und 263 die letztere Kategorie — gleich- und ungleichartige — (übrigens in § 263 lit. a auch die „Fortsetzung der strafbaren Handlung durch längere Zeit", aber eigentümlicher Weise nur bei Vergehen und Übertretungen, nicht auch in § 44 bei Verbrechen) erwähnt. Auch der neueste Strafgesetzentwurf von 1891 kennt, nebenbei bemerkt, im Anschluss an das bisher geltende Recht und gegen die früheren Entwürfe, keine Arten der Konkurrenz mehr und statuiert für die Bestrafung derselben als Regel die Absorption. Dieses Prinzip soll nach §§ 34, 35 und 267 des Gesetzbuches von 1852 im Falle der Konkurrenz mehrerer Verbrechen

bezw. mehrerer Verbrechen mit Vergehen oder Übertretungen oder mehrerer Vergehen und Übertretungen untereinander gelten, indem die Bestrafung nach jenem Delikte, auf welches die schärfere Strafe gesetzt ist, jedoch mit Bedacht auf die übrigen Delikte einzutreten hat. Es ist also der Strafsatz für das schwerste der konkurrierenden Delikte zu Grunde zu legen, innerhalb desselben aber mit Rücksicht auf die übrigen die Strafe strenger zu bemessen. Hierin ist jedoch nicht, wie vielfach hervorgehoben wird, die Verwirklichung des sogenannten vermittelnden oder Strafverschärfungsprinzipes, welches die Möglichkeit eines Hinausgehens über das Maximum der schwersten Strafe verlangt, zu finden, sondern lediglich eine Sanktion des Absorptionsprinzipes, da ja auch bei diesem, soweit es der relative Strafsatz zulässt, ein höheres Strafmass, eventuell bis zum Maximum zulässig ist, welches allerdings durch den Beisatz in den §§ 34 und 267: „jedoch mit Bedacht auf die übrigen (Delikte)" hier dem Richter besonders nahe gelegt wird. Nicht eigens berücksichtigt ist im Gesetzbuche der Fall, wenn Todesstrafe oder lebenslängliche Kerkerstrafe mit anderen Strafen konkurrieren, wo naturgemäss Absorption eintreten muss, während für den Fall des Zusammentreffens einer Geldstrafe (bezw. einer anderen Vermögensstrafe nach § 240 lit. b. und c) mit anderweiten Strafen ausdrücklich die Kumulation derselben angeordnet ist (§§ 35 und 267, Abs. 2).

Die Hauptstücke XXVII des ersten Teiles und XIV des zweiten Teiles handeln von der Erlöschung der Verbrechen, bezw. der Vergehen und Übertretungen und ihrer Strafen. Als Gründe dieser Erlöschung sind der Tod des Schuldigen, die Vollstreckung der Strafe, die Nachsicht derselben (Begnadigung) und die Verjährung aufgezählt. Das österreichische Strafgesetzbuch kennt indessen nur eine Verjährung der Strafverfolgung, nicht aber eine Verjährung der Strafvollstreckung. Die die Verjährung betreffenden Bestimmungen des Strafgesetzbuches von 1803 sind im ganzen unverändert in das Gesetzbuch von 1852 übergegangen, demzufolge auch sowohl die eigentümlichen Bedingungen, an welche die Verjährung geknüpft ist (dass der Verbrecher keinen Nutzen mehr von dem Verbrechen in den Händen haben darf; nach seinen Kräften Wiedererstattung geleistet hat, soweit es die Natur des Verbrechens zugiebt; sich nicht geflüchtet und während der Verjährungsfrist kein weiteres Verbrechen begangen hat), sich in dem Gesetzbuche von 1852 wiederfinden, als auch die Unverjährbarkeit der mit Todesstrafe bedrohten Verbrechen ausgesprochen ist, welche Bestimmung jedoch dadurch modifiziert ist, dass nach Ablauf eines Zeitraumes von 20 Jahren nur auf schweren Kerker zwischen 10 und 20 Jahren erkannt werden kann.

Die Antragsdelikte, im Strafgesetze von 1852 der älteren legislativen Auffassung gemäss noch auf zehn Fälle beschränkt, werden in § 530 behandelt, dessen ganze Fassung und Ausdrucksweise nicht gerade als Muster gesetzgeberischer Klarheit und Übersichtlichkeit in einer so wichtigen Materie gelten kann. Die Frist zur Antragstellung ist sechs Wochen von der Zeit an, wo dem Verletzten die strafbare Handlung bekannt wurde, falls inzwischen dieselbe nicht durch Verjährung erloschen ist. Der Widerruf ist zulässig bis zur Kundmachung des Urteiles; die Verfolgung der Antragsdelikte findet (nach der österreichischen StPO. von 1873, § 46) lediglich im Wege der Privatanklage statt — daher „Privatdelikte" genannt, während die Bezeichnung „Antragsdelikte" offiziell nicht vorkommt. Durch die prozessualen Bestimmungen erhalten übrigens die unzureichenden Details des § 530 des Strafgesetzes erst ihre notwendige Ergänzung.

§ 7. Die einzelnen Verbrechen, Vergehen und Übertretungen.

Das VI. Hauptstück des ersten Teiles enthält eine Übersicht der nun im Gesetzbuch folgenden einzelnen Verbrechen; ebenso wie das vierte Hauptstück des zweiten Teiles eine Übersicht über die verschiedenen Gattungen der Vergehen und Übertretungen aufstellt. Die im § 56 aus dem Strafgesetz von 1803 entnommene Einteilung der Verbrechen stützt sich im wesentlichen auf die alte (übrigens längst als nicht erschöpfend erkannte) Einteilung von öffentlichen und Privatverbrechen. „Die Verbrechen greifen entweder die gemeinschaftliche Sicherheit unmittelbar in dem Bande des Staates, in den öffentlichen Vorkehrungen, oder dem öffentlichen Zutrauen an, oder sie verletzen die Sicherheit einzelner Menschen an der Person, dem Vermögen, der Freiheit oder anderen Rechten."

Die Vergehen und Übertretungen werden unterschieden in strafbare Handlungen gegen die öffentliche Sicherheit, gegen die Sicherheit einzelner Menschen und gegen die öffentliche Sittlichkeit (§§ 275—277). Die einzelnen Verbrechen, überdies noch im § 57 des Strafgesetzes aufgezählt, werden im VII.—XXVI. Hauptstück des ersten Teiles, die einzelnen Vergehen und Übertretungen im V.—XIII. Hauptstück des zweiten Teiles behandelt.

An der Spitze der Verbrechen steht der Hochverrat, welcher auch den Begriff des Landesverrates mitumfasst und in Handlungen besteht, welche auf die Verletzung der Integrität des Kaisers, auf die gewaltsame Veränderung der Regierungsform, auf die Losreissung eines Teiles von dem einheitlichen Staatsverbande, auf die Herbeiführung oder Vergrösserung einer Gefahr des Staates von aussen oder einer Empörung oder eines Bürgerkrieges im Innern abzielen. Nach der Fassung der gesetzlichen Bestimmungen sind nicht nur jede Versuchshandlung, sondern auch alle bezüglichen Vorbereitungshandlungen als das vollendete Verbrechen erklärt. Durch die vorsätzliche Unterlassung der Verhinderung und vorsätzliche Unterlassung der Anzeige wird Mitschuld am Hochverrat begründet, wogegen thätige Reue durch rechtzeitige Anzeige Straflosigkeit bewirkt. Das Verbrechen der Majestätsbeleidigung besteht in der Verletzung der Ehrfurcht gegen den Kaiser, (weiterer Begriff als die Beleidigung an sich), gleichviel ob sie durch die im Gesetze beispielsweise namhaft gemachten oder durch andere Äusserungen begangen wird, (Thätlichkeiten fallen unter den Begriff des Hochverrats); derselben ist die Beleidigung der Mitglieder des kaiserlichen Hauses gleichgestellt, jedoch nur mit einfacher Kerkerstrafe, die Majestätsbeleidigung mit schwerem Kerker bedroht. Gewissermassen einen Ergänzungsthatbestand zum Begriffe des Hochverrates und der Majestätsbeleidigung bildet das dem österreichischen Rechte in dieser Gestaltung eigene Verbrechen der Störung der öffentlichen Ruhe (§ 65), dessen sich schuldig macht: wer öffentlich oder vor mehreren Leuten oder in Druckwerken, verbreiteten Schriften oder bildlichen Darstellungen

a) zur Verachtung oder zum Hasse wider die Person des Kaisers, wider den einheitlichen Staatsverband des Kaisertums, wider die Regierungsform oder Staatsverwaltung (desgleichen auch nach Art. II des Gesetzes vom 17. Dezember 1862 wider die Verfassung des Reiches) aufzureizen sucht, oder

b) zum Ungehorsam, zur Auflehnung oder zum Widerstande gegen Gesetze, Verordnungen, Erkenntnisse oder Verfügungen der Gerichte oder anderer öffentlicher Behörden, oder zur Verweigerung von Steuern oder für öffentliche Zwecke angeordneten Abgaben auffordert oder zu verleiten sucht;

c) wer Verbindungen zu stiften oder andere zur Teilnahme an solchen zu verleiten sucht, oder selbst in was immer für einer Weise daran teilnimmt, die sich einen der unter lit. a und b bezeichneten strafbaren Zwecke zur Aufgabe setzen.

Nach § 66 Abs. 2 macht sich desselben Verbrechens schuldig, wer eine dieser Handlungen gegen einen anderen fremden Staat oder gegen dessen Oberhaupt unternimmt, insofern von dessen Gesetzen oder durch besondere Verträge die Gegenseitigkeit verbürgt und im Kaisertum Österreich gesetzlich kundgemacht ist.

Begrifflich verwandt mit dem Verbrechen des § 65 sind die Vergehen der Aufwiegelung und der Gutheissung von ungesetzlichen Handlungen usw. nach §§ 303 und 305; ferner sind als strafbare Friedensverletzungen hierher zu zählen die Vergehen nach Art. VI, VII und VIII des Gesetzes vom 17. Dezember 1862, ferner die Vergehen bezw. Übertretungen nach §§ 285—299, 301, 302, 308, 309, 310, 315 und 316. (Da die im zweiten Teile des Gesetzbuches normierten Vergehen und Übertretungen teils nur als niedere Grade von bei höherer Qualifikation als Verbrechen erscheinenden Handlungen — Verletzungs- und Gefährdungsdelikte —, teils lediglich als reine Ungehorsams- oder Polizeidelikte sich darstellen, werden nur erstere bei den ihnen verwandten Verbrechen gleich mit angeführt).

Im § 67 ist als Verbrechen gegen die Kriegsmacht des Staates Ausspähung (Spionerie) oder anderes Einverständnis mit dem Feinde normiert. Andere Verbrechen gegen die Kriegsmacht des Staates, wie die unbefugte Werbung § 92 und Verhehlung oder sonstige Begünstigung eines Deserteurs, sowie Verleitung eines Soldaten zur Verletzung der Dienstpflicht und Hülfeleistung zu militärischen Verbrechen (§§ 220 und 222) werden, erstere als Fall der öffentlichen Gewaltthätigkeit, letztere als Fall der Vorschubleistung behandelt.

Zu den Delikten gegen die Kriegsmacht des Staates gehören ferner: das Vergehen nach Art. IX des Gesetzes vom 17. Dezember 1862, Mitteilung über militärische Operationen usw. und die Selbstverstümmelung, um sich dem Militärstande zu entziehen, nach dem Strafgesetzbuch §§ 409 und 410, bezw. nach dem an deren Stelle getretenen, noch weitere hierher gehörige Delikte betreffenden §§ 41 ff. des Wehrgesetzes vom 11. April 1889.

Im VIII. **Hauptstück** folgen die Verbrechen des Aufstandes (Zusammenrottung zum gewaltsamen Widerstande gegen die Obrigkeit) und des Aufruhrs (Zusammenrottung, bei welcher es trotz obrigkeitlicher Abmahnung durch die Vereinigung gewaltsamer Mittel soweit kommt, dass zur Wiederherstellung von Ruhe und Ordnung ausserordentliche Gewalt angewendet werden muss): hierzu das Vergehen des Auflaufes nach §§ 279 ff.

Im IX. Hauptstück werden unter der Kollektivbezeichnung „**öffentliche Gewaltthätigkeit**“ dreizehn Verbrechen zusammengefasst, ohne dass es möglich wäre, ein Merkmal anzugeben, welches allen diesen Verbrechen untereinander derart gemeinsam wäre, dass dadurch ein wesentlicher Unterschied der unter dieser Rubrik zusammengefassten Verbrechen gegenüber anderen begründet werden könnte. Denn gerade das einzige gemeinsame Merkmal, das der eigenmächtigen Gewalt, gewährt ein solches Kriterium nicht, weil es sich auch bei vielen anderen Verbrechen findet. Die Erklärung dieser Zusammenfassung des österreichischen Strafgesetzes, welches an Stelle eines gemeinsamen Begriffes nur eine Rubrik setzt, ist deshalb nur aus der geschichtlichen Entwickelung möglich. So wird schon von der Theresiana im Art. 73 ein sehr weiter Begriff der „öffentlichen Gewalt“ im Anschlusse an die gemeinrechtliche Auffassung des crimen vis aufgestellt und sind hier nur „jene Gewaltthätigkeiten“ normiert, „wovon anderwärts in dieser Ordnung nichts vorkommt und wo wieder allemal die peinliche Verfahrung anzustrengen ist.“ Im § 2—11 dieses Artikels werden alsdann zehn Fälle der öffentlichen Gewalt angeführt. Dagegen kennt das Josephinische Strafgesetz nur zwei Fälle der öffentlichen Gewalt, nämlich

in § 54 gewaltsamen Einfall in fremdes Gebiet, Haus und Wohnung und Widersetzung gegen obrigkeitliche Personen in Amtssachen (§ 56). Andere in der späteren Gesetzgebung unter jene Kollektiv-Rubrik gestellte Straffälle, nämlich Menschenraub, Entführung und unbefugte Gefangenhaltung sind ganz korrekt unter die Verbrechen gegen die Freiheit gestellt, wogegen im Strafgesetz von 1803 die beiden Fälle der öffentlichen Gewalt des Josephinischen Gesetzbuches mit den letzteren drei Fällen und „anderen boshaften Beschädigungen fremden Eigentums" unter der gemeinsamen Rubrik der öffentlichen Gewaltthätigkeit zusammengestellt und ausserdem noch einige durch Nachtragsgesetze als Verbrechen erklärte Handlungen diesem Hauptstücke eingereiht sind, welche dann im Strafgesetz von 1852 gleichfalls in demselben beibehalten und noch durch zwei weitere Fälle (den ersten und zweiten) vermehrt sind. Diese sämtlich sind folgende:

a) öffentliche Gewaltthätigkeit durch gewaltsames Handeln gegen eine von der Regierung zur Verhandlung öffentlicher Angelegenheiten berufene Versammlung, ein Gericht oder eine andere öffentliche Behörde (§§ 76 und 77);

b) durch gewaltsames Handeln gegen gesetzlich anerkannte Körperschaften oder gegen Versammlungen, die unter Mitwirkung oder Aufsicht einer öffentlichen Behörde gehalten werden (§§ 78—80);

c) durch gewaltsame Handanlegung oder gefährliche Drohung gegen obrigkeitliche Personen in Amtssachen (Widersetzung) §§ 81—82 und die Übertretung nach §§ 312 und 314;

d) durch gewaltsamen Einfall in fremdes unbewegliches Gut (§§ 83—84);

e) durch boshafte Beschädigung fremden Eigentums (§§ 85—86, hierzu die Übertretung nach § 468);

f) durch boshafte Beschädigungen oder Unterlassungen unter besonders gefährlichen Verhältnissen (insbesondere beim Eisenbahnbetrieb §§ 87 und 88, hierzu die Übertretungen nach den §§ 317—319);

g) durch boshafte Beschädigungen oder Störungen am Staatstelegraphen (§ 89);

h) durch Menschenraub (§§ 90—91; § 92 behandelt den Fall der unbefugten Werbung, s. o.);

i) durch unbefugte Einschränkung der persönlichen Freiheit eines Menschen (§§ 93—94);

k) durch Behandlung eines Menschen als Sklaven (§ 95);

l) durch Entführung (§§ 96—97);

m) durch Erpressung (§§ 98);

n) durch gefährliche Drohung (§§ 99 und 100).

Das X. Hauptstück handelt vom Missbrauch der Amtsgewalt in §§ 101 bis 103 und von der aktiven und passiven Bestechung. („Geschenkannahme in Amtssachen" und „Verleitung zum Missbrauch der Amtsgewalt", hierzu die Übertretungen nach §§ 331—333.)

Im XI. und XII. Hauptstücke ist die Verfälschung öffentlicher Kreditpapiere und die Münzverfälschung normiert, mit besonders detaillierten Bestimmungen, was die Mitschuld und Teilnahme, sowie den Versuch dieser Verbrechen betrifft (§§ 106—121).

Im XIII. Hauptstück werden unter der Rubrik „Religionsstörung": Gotteslästerung, Störung der Religionsübung, entehrende Misshandlung an den zum Gottesdienste gewidmeten Gerätschaften usw. als Verbrechen erklärt (§§ 122—124).

Durch Art. 7 des Gesetzes vom 25. Mai 1868 sind die Bestimmungen des § 122 lit. c und d (Verleitung eines Christen zum Abfalle vom Christentum und der Versuch der Verbreitung einer der christlichen Religion widerstreben-

den Irrlehre) aufgehoben. Hierher gehören auch noch die Übertretungen nach §§ 403 und 406.

Das XIV. Hauptstück handelt von der Notzucht, Schändung und anderen schweren Unzuchtsfällen. Der mit Gewalt, Drohung oder arglistiger Betäubung der Sinne ausgeübten Notzucht (§§ 128 und 126) wird im § 127 der an einer schon zuvor im Zustande der Wehr- oder Bewusstlosigkeit befindlichen, oder noch nicht 14 Jahre alten Frauensperson unternommene aussereheliche Beischlaf gleichgestellt. Als Schändung sind im § 128 unzüchtige Handlungen an einem Knaben oder Mädchen unter 14 Jahren oder an einer im Zustande der Wehr- oder Bewusstlosigkeit befindlichen Person zum Verbrechen erklärt. Als Unzucht wider die Natur wird im § 129 die Unzucht mit Tieren oder mit Personen desselben Geschlechts — also auch unter Frauenspersonen — bezeichnet. Als Verbrechen der Blutschande wird im § 131 der Beischlaf zwischen Aszendenten und Deszendenten erklärt, während Unzucht zwischen anderen Verwandten und Verschwägerten nach § 501 nur als Übertretung bezeichnet wird. § 132 bestraft die Verführung, wodurch jemand eine seiner Aufsicht oder Erziehung oder seinem Unterrichte anvertraute Person zur Begehung oder Duldung einer unzüchtigen Handlung verleitet (hierzu die Übertretungen nach §§ 504—506) und erklärt die Kuppelei, wofern dadurch eine unschuldige Person verführt wurde oder wenn sich Eltern, Vormünder, Lehrer derselben gegen ihre Kinder, Mündel oder die ihnen zur Erziehung oder zum Unterrichte anvertrauten Personen schuldig machen als Verbrechen, während sie im übrigen in verschiedenen Abstufungen nach § 511—515 nur als Übertretung strafbar ist. Desgleichen ist nur als Übertretung strafbar der Ehebruch nach §§ 502 und 503; ferner gehören hierher die Übertretungen nach §§ 509—510 und 516.

Im XV.—XIX. Hauptstück werden die Verbrechen wider Leib und Leben normiert und zwar Mord und Totschlag, Abtreibung der Leibesfrucht, Weglegung eines Kindes (Kindesaussetzung), Verbrechen der schweren körperlichen Beschädigung (Körperverletzung) und Zweikampf. Die Begriffe von Mord und Totschlag, wie sie das österreichische Gesetzbuch aufstellt, weisen eine tiefgehende Verschiedenheit von den bezüglichen Bestimmungen des gemeinen Rechts und der neueren Gesetzgebung auf, indem nicht die Unterscheidung zwischen überlegter und vorbedachter Tötung einerseits und Tötung ohne Überlegung, bezw. im Affekt andererseits zu Grunde gelegt ist, sondern als Mord (§ 134) jede mit der Absicht zu töten (einerlei ob mit Vorbedacht oder nur im Affekte) unternommene Handlung, aus welcher der Tod eines Menschen erfolgte, erklärt ist, während als Totschlag die Handlung erscheint, wodurch ein Mensch ums Leben kommt, welcher jedoch nicht die Absicht zu töten, sondern eine „andere feindselige Absicht" zu Grunde liegt (§ 140). Auch hier ist die Erklärung dieses dem österreichischen Rechte eigentümlichen Standpunktes nur der geschichtlichen Entwickelung zu entnehmen.

Die Theresiana nennt im Art. 83 § 3 die widerrechtliche Tötung überhaupt Totschlag, wobei es nicht darauf ankommt, „dass der Fürsatz jemanden umzubringen, einige Zeit vor dem Angriffe und vor der Thathandlung vorhergegangen sei oder dass der Totschläger den Tod des Entleibten vorbedächtlich und eigens gewollet habe. Denn wenn auch die Entleibung von ungefähr, aus Zorn oder Gähheit entstände, so ist es schon genug an dem, dass der Entleiber entweder mit tödlichen Waffen oder sonst was gegen seinen Gegner boshaft und gefährlicher Weise unternommen habe, woraus gemeiniglich der Tod erfolgt oder doch leicht erfolgen kann." „Diese boshaften Totschläge" — heisst es nun weiter § 4 — „sind nicht einerlei, sondern selbe sind entweder nur einfache und sogenannt gemeine Totschläge, wobei kein vorbedachter Fürsatz und Vorentschluss unterwaltet, oder es sind wegen der dabei fürgehend

allzugrossen Bosheit (Strassenraub, bestellter Mord, Verwandtenmord etc.) besonders geartete und schwerere Ertötungsfälle, welcherwegen auch ein Unterschied in der geringeren oder schwereren Bestrafung nötig ist." Wenn auch hier das Wort „Mord" nur zur Bezeichnung von objektiv qualifizierten einzelnen Gattungen des Verbrechens gebraucht wird, so ist dennoch auch hier die in der Carolina Art. 137 schon gemachte Hauptunterscheidung zwischen „fürsetzlichen mutwilligen Mörder" und „Totschlag aus Gähheit und Zorn", wenn auch nicht so bestimmt wie dort zu Grunde gelegt und das Schwert als die ordentliche Strafe „des gemeinen Totschlages", welche Strafe aber nach Umständen zu verschärfen oder zu vermindern sei, bezeichnet (§ 11). Im § 12 ist sodann unter den „erschwerenden Umständen", welche die Verschärfung der Todesstrafe bedingen, aufgeführt: „erstlich durch den leichtfertig und boshaften, lang vorgefassten Fürsatz der Ermordung".

Im Josephinischen Strafgesetz tritt hinsichtlich der Benennung insofern ein Umschwung ein, als nunmehr jede verbrecherische Tötung als Mord bezeichnet wird, welchem jedoch genau derselbe Begriffsumfang mit dem Totschlage der Theresiana gegeben wird. (Derselbe umfasst die vorsätzliche Tötung mit direktem oder indirektem Vorsatz.) Ganz im Geiste der Theresiana, welche für den gemeinen Totschlag (ohne Vorbedacht) die gelindere Strafe des Schwertes androht, im Gegensatze zu den verschärften Todesstrafen bei Tötung mit Vorbedacht, ist auch im § 95 des Josephinischen Gesetzbuches ausdrücklich ausgesprochen, dass wegen „Zorn, Übereilung und Gähe" nach Umständen in solchen Fällen die Strafe gemildert werden kann, wofür die in verschiedenen Abstufungen angedrohten Freiheitsstrafen genug Spielraum geben. — Das westgalizische Strafgesetz schliesst sich auch in diesem Punkte an die Grundlagen des Josephinischen Gesetzes an und giebt dem Begriffe des Mordes denselben Umfang wie dort. Die Begriffsbestimmungen des § 110 („Wer in der Absicht einen Menschen zu beschädigen, auf solche Art handelt, dass daraus der Tod desselben erfolgt, der macht sich des Kriminalverbrechens des Mordes schuldig") umfasst zwar noch immer neben der vorsätzlichen Tötung mit und ohne Vorbedacht auch den Totschlag des heutigen österreichischen Rechts, doch macht sich in der Strafabstufung die Unterscheidung fühlbar, indem gegenüber allen übrigen Arten des Mordes (Meuchelmord, Bestellung zum Morde, gemeiner, aber „mit dem Entschlusse zu töten" verübter Mord usw.), welche mit Todesstrafe, lebenslangem schwersten Kerker usw. bedroht sind, harter Kerker von 5—10 Jahren angedroht ist, „wenn ohne die Absicht zu töten, doch vorsätzlich eine Wunde zugefügt worden, die für sich tötlich ist und den Tod verursacht hat". Dagegen geschieht von der Strafmilderung im Falle der vorsätzlichen Tötung aus Zorn und Gähheit keine Erwähnung mehr. Damit war der Übergang zum geltenden Rechte gemacht und zunächst auch der Standpunkt des sich an das westgalizische Strafgesetzbuch anschliessenden Strafgesetzes von 1803 vorgezeichnet, welches von dem Mord als der in der Absicht zu töten unternommenen Handlung ohne weitere Rücksicht auf die Art des dolus den Totschlag scheidet, als die nicht in der Absicht zu töten aber mit einer „anderen feindseligen Absicht" unternommene Handlung, aus welcher der Tod erfolgte. Diese Bestimmungen sind ihrem wesentlichen Inhalte nach in das Strafgesetzbuch von 1852 übergegangen — doch wurde in § 134 (Mord) noch ein Zusatz aufgenommen, auf Grund dessen bei diesem Verbrechen nicht nur der error in persona, sondern auch die aberratio ictus als vollendetes Verbrechen des Mordes gestraft werden muss. („Wer gegen einen Menschen in der Absicht, ihn zu töten, auf eine solche Art handelt, dass daraus dessen oder eines anderen Menschen Tod erfolgt, macht sich des Verbrechens des Mordes schuldig.") Weiter werden im § 135 Arten des Mordes

unterschieden und zwar Meuchelmord, Raubmord, bestellter Mord und gemeiner Mord, wozu noch in den von der Bestrafung der Mitschuldigen oder Teilnehmer und des Versuches handelnden §§ 137 und 138 der Verwandtenmord kommt. Die Strafe des Mordes ist der Tod für den Thäter, den Anstifter („Besteller") und den unmittelbar Mitwirkenden, während für entferntere Mitschuldige oder Teilnehmer in § 137 und § 138 für den Versuch Kerkerstrafe in verschiedenem Ausmasse angedroht ist. Auch die Strafe des Totschlages und seiner qualifizierten Unterarten (räuberischer Totschlag, Verwandtentotschlag) bildet Kerker in verschiedenen Abstufungen. Die kulpose Tötung wird als „Vergehen gegen die Sicherheit des Lebens" in § 335 normiert. § 139 behandelt den Kindesmord, dessen Subjekt sowohl die eheliche wie die uneheliche Mutter sein kann (das Strafmass ist jedoch in beiden Fällen verschieden). Im § 143 wird die Tötung bei einer Schlägerei oder bei einer gegen eine oder mehrere Personen unternommenen Misshandlung dem Totschlage bezw. der schweren körperlichen Beschädigung gleichgestellt. (Die analoge Bestimmung bezüglich der Körperverletzung s. § 157.)

Die §§ 152—157 (XVIII. Hauptstück) handeln von dem Verbrechen der „schweren körperlichen Beschädigung". Während die meisten Strafgesetze, so das deutsche Reichsstrafgesetzbuch (ebenso wie die österreichischen Strafgesetz-Entwürfe seit 1874) von der leichtesten Form der Körperverletzung als begrifflicher Grundlage ausgehen und darauf die weiteren schweren Arten bauen, nimmt das österreichische Gesetzbuch in § 152 eine mittelschwere Art als Normalfall des Verbrechens an, welcher die qualifizierten Unterarten in den §§ 155 und 156 aufsteigend folgen, während die zu diesem Deliktsbegriffe gehörigen Übertretungen in §§ 335—337 (kulpose Körperbeschädigung), sowie in § 411 (vorsätzliche leichtere Körperbeschädigung usw.) und im § 431 normiert sind. Das Verbrechen des § 152 bildet bezüglich des zu seinem Willensmomente vorausgesetzten dolus indirectus gewissermassen das Supplement des Totschlagsbegriffs nach § 140, indem es alle mit animus nocendi („feindseliger Absicht") ausgeführten Handlungen ohne tödlichen aber mit einem gewissen schädigenden Erfolg (Gesundheitsstörung oder Berufsunfähigkeit von mindestens 20tägiger Dauer, Geisteszerrüttung oder sonstige schwere Verletzung) umfasst. Die vorsätzliche Körperbeschädigung des § 153 gegen die leiblichen Eltern des Thäters oder gegen öffentliche Beamte, Geistliche, Zeugen oder Sachverständige während der Ausübung ihres Berufes oder mit Beziehung auf dieselbe, wenn auch die Beschädigung nicht die im § 152 vorausgesetzte Beschaffenheit hat, erscheint als besondere Art der Körperbeschädigung, welche sowohl in subjektiver wie in objektiver Hinsicht von den im § 152 geforderten Merkmalen verschieden ist. Denn es genügt in ersterer Beziehung ein direkter, wenn auch unbestimmter auf Beschädigung gerichteter Vorsatz, und nach der objektiven Seite eine Verletzung irgend welcher Art ohne die im § 152 vorausgesetzte Qualifikation. Dagegen liegt die qualifizierte Unterart der schweren Körperbeschädigung nach § 155 lit. a vor, wenn der Vorsatz nachweisbar direkt auf Herbeiführung der im § 152 erwähnten schweren Folgen gerichtet ist, was insbesondere bei einer auch an sich leichten, aber „mit einem solchen Werkzeuge und auf solche Art unternommenen Verletzung, womit gemeiniglich eine Lebensgefahr verbunden ist", immer angenommen werden soll. Während die mit dolus indirectus begangenen Verbrechen schon ihrer Natur nach einen Versuch nicht zulassen, ist natürlich bei dieser Begehungsart ein Versuch möglich, was überdies noch im Gesetze besonders ausgesprochen ist. Indessen hat der Gesetzgeber das Vorhandensein eines solchen direkten Vorsatzes bei den übrigen qualifizierten Unterarten nach § 155 lit. b—c und § 156 lit. a—c nicht weiter hervorgehoben, wie er dies rücksichtlich der im § 155 lit. a thut. Wenn daher

einer dieser schweren Erfolge beabsichtigt und eingetreten ist, so kann dies nur als erschwerender Umstand bei der Strafausmessung berücksichtigt werden.

In seiner Stellung im Gesetzbuch tritt das Verbrechen der Brandlegung nicht so sehr als gemeingefährliches Verbrechen, sondern mehr unter dem Gesichtspunkte eines gegen die Vermögenssphäre gerichteten Deliktes hervor, da es (XX. Hauptstück §§ 166—170) zwischen die Verbrechen gegen Leib und Leben und die nun folgenden Vermögensverbrechen gestellt ist. Das Strafgesetzbuch betrachtet als Brandlegung schon das Unternehmen einer Handlung, aus welcher „nach dem Anschlage des Thäters an fremdem Eigentum eine Feuersbrunst entstehen soll", wenngleich das Feuer nicht ausgebrochen ist oder keinen Schaden verursacht hat. Mit dieser Begriffsbestimmung wird allerdings schon ein gewisses Versuchsstadium als das vollendete Delikt erklärt, während gemeinrechtlich und in der neueren Gesetzgebung (das deutsche RStGB. und die österreichischen Entwürfe seit 1874 fordern wirkliche Inbrandsetzung) zumeist die Vollendung erst durch das wirkliche Ausbrechen des Feuers bedingt ist.

Der wirkliche Ausbruch des Feuers und die verursachte erhebliche Beschädigung ist neben sonstigen besonderen Erschwerungsumständen in der Fixierung der Strafmasse (schwerer Kerker von 1—5, 5—10, 10—20 Jahren und lebenslänglicher schwerer Kerker) berücksichtigt (§ 167 lit. b—g). Dagegen ist im Falle, dass das Feuer ausgebrochen und dadurch ein Mensch, da es vom Brandleger vorhergesehen werden konnte, getötet wird, und bei Brandlegung durch besondere auf Verheerungen gerichtete Zusammenrottung Todesstrafe angedroht (§ 167 lit. a). § 168 handelt von der Straflosigkeit wegen thätiger Reue, § 169 von der Brandlegung an eigner Sache und § 170 von einem Falle des Versicherungsbetruges und einem anderen Betrugsfalle durch Brandlegung. Ein Delikt der fahrlässigen Brandstiftung kennt das österreichische Strafgesetz nicht. Ergänzend kommen hier etwa noch in Betracht die Ungehorsams-Delikte der § 434 ff., insbesondere die §§ 458 und 459 des Strafgesetzes.

Das XXI. Hauptstück §§ 171—189 handelt von dem Diebstahl, der Veruntreuung und der „Teilnehmung" am Diebstahle oder der Veruntreuung (Hehlerei). Das Gesetzbuch erklärt als Diebstahl die Entziehung einer fremden beweglichen Sache aus eines anderen Besitz ohne dessen Einwilligung um eigenen Vorteiles willen und qualifiziert ihn als Verbrechen entweder aus dem Betrage (§ 173), wenn der Betrag oder der Wert der gestohlenen Sache mehr als 25 Gulden ausmacht (wobei es keinen Unterschied macht, ob dieser Betrag aus einem oder mehreren gleichzeitigen oder wiederholten Angriffen hervorgeht, ob er einem oder mehreren Eigentümern entwendet, ob der Diebstahl an einem oder verschiedenen Gegenständen verübt ist), oder aus der Beschaffenheit der That (§ 174), aus der Eigenschaft der gestohlenen Sache (§ 175) oder aus der Eigenschaft des Thäters (§ 176). Ferner enthält § 179 noch besondere Erschwerungsumstände (Betrag über 300 Gulden, Verübung mit besonderer Verwegenheit, Gewalt oder Arglist, Gewaltanwendung seitens des Diebes bei der Betretung und Gewohnheitsdiebstahl), welche einen Strafsatz von fünf bis zehn Jahren schweren Kerkers bedingen, während als Normalstrafe schwerer Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre, bei erschwerenden Umständen von einem bis fünf Jahren angedroht ist (§ 178). Auch die Veruntreuung wird entweder aus der Beschaffenheit der That (Amtsveruntreuung) oder durch den höheren Betrag (mehr als 50 Gulden) zu einem Verbrechen (§§ 181—183). Den weiteren Begriff der Unterschlagung kennt das österreichische Recht nicht. Als Teilnehmung am Diebstahle oder an der Veruntreuung (Hehlerei) ist im § 185 das Verhehlen, Ansichbringen oder Verhandeln einer gestohlenen oder veruntreuten Sache erklärt. § 187 lässt Straflosigkeit des Diebstahles und der Veruntreuung wegen thätiger Reue zu.

Diebstähle und Veruntreuungen und die Teilnehmung an denselben, welche nach diesem Hauptstück nicht als Verbrechen qualifiziert erscheinen, sind nach §§ 460—466 als Übertretungen strafbar. Im Anschlusse hieran wird im § 467 das Vergehen gegen das litterarische und artistische Eigentum normiert.

Das XXII. Hauptstück (§§ 190—196) handelt vom Raube, welcher als Gewaltanwendung oder Drohung gegen eine Person bezeichnet wird, zu dem Zwecke unternommen, um sich ihrer oder sonst einer beweglichen Sache zu bemächtigen. Demnach ist schon mit der Gewaltanwendung bezw. Bedrohung das Verbrechen vollendet (Strafsatz 5—10 Jahre schwerer Kerker).

Besondere Erschwerungsumstände: Drohung in Gesellschaft eines oder mehrerer Raubgenossen oder mit mörderischen Waffen, bezw. wenn das Gut auf die Bedrohung wirklich geraubt worden, sowie gewaltthätige Handanlegung, wenn auch der Raub nicht vollbracht worden, Strafsatz: schwerer Kerker 10—20 Jahre; im Falle der mit gewaltthätiger Handanlegung unternommenen gelungenen Beraubung: schwerer Kerker von 10—20 Jahren mit Verschärfung. Bei Verursachung schwerer körperlicher Beschädigung des Beraubten oder bei Versetzung desselben in einen qualvollen Zustand ist lebenslänglicher schwerer Kerker angedroht. Der § 196 behandelt die Teilnehmung am Raube (Hehlerei mit Bezug auf geraubte Sachen).

Unter den mannigfaltigen Anschauungen, welche rücksichtlich des Betrugsbegriffes in Wissenschaft und Gesetzgebung hervortreten, huldigt das österreichische Gesetzbuch (XXIII. Hauptstück §§ 197—205) im Gegensatze zur modernen Gesetzgebung, welche den Eintritt eines Vermögensschadens beim Getäuschten verlangt, jener Ansicht, welche das Wesen des Betruges in der Irreführung, in der Täuschung selbst, bezw. in der Benützung des Irrtumes eines anderen erblickt, ohne die Zufügung eines Schadens zu fordern. Darauf muss vielmehr nur die über das Thatmoment hinausgehende Absicht gerichtet sein. Übrigens ist nach der richtigen in der österreichischen Doktrin und Praxis auch am meisten vertretenen Ansicht zur Vollendung des Betruges die wirklich gelungene Irreführung bezw. die gelungene Benützung des Irrtumes des anderen erforderlich. Die gemeinrechtliche Unterscheidung von Betrug und Fälschung ist jedoch dem österreichischen Gesetzbuch unbekannt. Nur die Verfälschung öffentlicher Kreditspapiere und die Münzverfälschung sind als delicta sui generis hervorgehoben. Alle übrigen Arten der Fälschung sind unter den Betrugsbegriff gestellt, ja selbst Meineid und falsches Zeugnis sind mit unter den Betrugsbegriff gezogen. Auch der Betrug wird entweder aus der Beschaffenheit der That oder aus dem Betrage des Schadens zum Verbrechen. Unter die ersteren Betrugsfälle (§ 199) gehören ausser dem erwähnten Meineid und falschem Zeugnis noch betrügerische Amtsanmassung, Mass- und Gewichtsverfälschung, Verfälschung öffentlicher Urkunden, Stempel, Siegel usw., betrügerische Versetzung oder Wegräumung von Grenzsteinen und betrügerische Crida, (fahrlässige Crida ist Vergehen nach § 486). Der höhere Betrag macht den Betrug zum Verbrechen, wenn der wirklich verursachte oder auch nur beabsichtigte Schaden sich höher als auf 25 Gulden beläuft. Im § 201 werden zwar einige Hauptarten von Betrügereien angegeben, jedoch zuvor im allgemeinen bemerkt, dass sich die Arten des Betruges wegen ihrer zu grossen Mannigfaltigkeit nicht alle im Gesetze aufzählen lassen. Die folgende nur exemplifikative Aufzählung enthält unter anderen besonders die Verfälschung von Privaturkunden, Fundverheimlichung, Anwendung falscher Würfel, falscher Karten beim Spiel usw.

Von der Bestrafung handeln die §§ 202—204 unter Aufstellung verschiedener Strafsätze von 6 Monaten bis 1 Jahr, und 1—5 Jahren Kerker, bei be-

sonderen Erschwerungsumständen schwerer Kerker von 5—10 Jahren und insbesondere, wenn der Meineid einen sehr wichtigen Schaden verursacht hat bis zu 20 Jahren, nach Umständen auch lebenslanger, schwerer Kerker. (Hierzu die Übertretung nach § 461.)

Hauptstück XXIV §§ 205—208: Doppelehe, (die übrigen Delikte gegen die Eheordnung sind Übertretungen nach §§ 502—503, 507—508). Hauptstück XXV, §§ 209—210 Verleumdung (falsche Anschuldigung). Die Delikte gegen die Ehre sind im XII. Hauptstück des zweiten Teiles unter der Rubrik: „Vergehen und Übertretungen gegen die Sicherheit der Ehre" §§ 487—499 detailliert behandelt, wo von „Ehrenbeleidigung" in verschiedenen Arten, §§ 487—491, öffentliche Beschimpfungen oder Misshandlungen, § 496, und in den §§ 497—499 einige verwandte Fälle (wie Aufdeckung der Geheimnisse der Kranken durch Ärzte usw.) unterschieden werden. Hierher gehört auch noch das Vergehen, nach Art. V des Gesetzes vom 17. Dezember 1862, der durch Druckschriften begangenen Beleidigung von Militärpersonen oder Seelsorgern in Bezug auf deren Berufshandlungen.

Das XXVI. Hauptstück handelt von der Vorschubleistung (§§ 211—222), worunter boshafte Nichtverhinderung von Verbrechen (§ 212), Verhehlung (§ 214, d. h. Verheimlichung der zur Entdeckung des Thäters dienenden Anzeigungen gegenüber der Obrigkeit, bezw. Verbergung des Verbrechers usw.), Vorschubleistung durch Hülfe zum Entweichen eines wegen Verbrechens Verhafteten (§ 217), und in den §§ 220 und 222 das schon an anderer Stelle genannte Verbrechen (Verhehlung oder Begünstigung von Deserteuren, Verleitung eines Soldaten zur Verletzung militärischer Dienstpflicht und Hilfeleistung zu militärischen Verbrechen) behandelt wird.

III.

§ 8. Das Strafgesetz für Bosnien und Herzegowina.

Für Bosnien und Herzegowina wurde im Jahre 1880 mit Einführung der österreichischen Gesetzgebung auch ein Strafgesetzbuch publiziert (amtliche Ausgabe, Wien 1881, Hof- und Staatsdruckerei). Merkwürdiger Weise ist die Jahreszahl aus der undatierten Einführungsverordnung — „1. September d. J." heisst es daselbst — nicht zu ersehen. Dasselbe ist seinem System und Inhalte nach eine Nachbildung des österreichischen Militär-Strafgesetzbuches (s. unten) mit Hinweglassung der besonderen Militärverbrechen und Militärvergehen, und kennt wie dieses nur eine Zweiteilung der strafbaren Handlungen in Verbrechen und Vergehen (unter letztere Fälle gehören auch die meisten der im GB. von 1852 als Übertretungen erklärten Handlungen). Das Strafensystem ist dem des Strafgesetzbuches von 1852 konform. „Die allgemeinen Bestimmungen über Verbrechen und Vergehen" sind in vorteilhaftem Gegensatze zu der vom Strafgesetz von 1852 festgehaltenen Trennung gemeinschaftlich im ersten Teile behandelt, sonst wesentlich mit jenen gleichlautend, ebenso die meisten Begriffsbestimmungen der einzelnen Delikte des zweiten Teiles. (Ausnahmen insbesondere beim Hochverrat, mit Bezug auf die besondere staatsrechtliche Stellung der beiden Länder zur österreich-ungarischen Monarchie — und bei dem Verbrechen der zweifachen Ehe mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse der Mohamedaner.)

IV.

§ 9. Die übrigen Gesetze strafrechtlichen Inhaltes.

Von grösseren neben dem Strafgesetz von 1852 geltenden Kodifikationen strafrechtlichen Inhaltes sind vor allem zu nennen:

1. Das Gefällsstrafgesetzbuch vom 11. Juli 1835, umfassend das gesamte Zoll- und Steuerstrafrecht usw. und das gefällsrichterliche Verfahren.

2. Das Militär-Strafgesetzbuch vom 15. Januar 1855.

Bis zum Jahre 1855 entbehrte die österreichische Militär-Strafgesetzgebung einer umfassenden Kodifikation. Das bis dahin geltende Recht beruhte auf der Constitutio criminalis Theresiana von 1768, den an die Stelle der Kriegsartikel Maria Theresias von 1769 tretenden Kriegsartikeln vom Jahre 1803 für die Marine und von 1808 für die Armee, sowie mehreren zerstreut erflossenen Gesetzen und Verordnungen, wozu auch die Satzungen für die Mannschaft des Gestütswesens, für die Militärverpflegshandwerker usw. kamen. Natürlich musste der zerfahrene Zustand des materiellen Militär-Strafrechts dem Militärrichter seine Jurisdiktion ungemein erschweren und konnte eine gerechte Urteilsfällung häufig kaum ermöglichen, zumal mit Ausnahme der Fälle, wo Todesstrafe angedroht war, auch die Strafbestimmungen selbst viel zu wünschen übrig liessen.

Mit dem Erscheinen des Strafgesetzes von 1803 trat auch die Notwendigkeit einer Ordnung des Militär-Strafrechts dringend hervor. Doch dauerte es noch geraume Zeit, bis wenigstens die Reform desselben unternommen wurde. Dies geschah mit allerhöchstem Handschreiben vom 19. Juni 1837, welches den Militärappellationsrat Bergmayer mit der Ausarbeitung des Entwurfes eines neuen Militär-Strafgesetzes und dem hierüber zu führenden Referate betraute nebst der ausdrücklichen Bestimmung, „dass bei gemeinen Verbrechen und Vergehen an die Anordnungen des geltenden (Civil-)Strafgesetzes von 1803 sich zu halten sei, insofern nicht die Eigentümlichkeiten des Militärstandes Abweichungen erfordern". Nach fünf Jahren legte Bergmayer im Jahre 1842 den Entwurf vor, doch erhielt derselbe die kaiserliche Sanktion nicht.

Erst nach den politischen Stürmen der Jahre 1848 und 1849 ordnete Kaiser Franz Joseph I. mit allerhöchster Entschliessung vom 29. September 1850 die Revision der auf den materiellen Teil des Militär-Strafgesetzes Bezug nehmenden Vorarbeiten und namentlich des erwähnten von Bergmayr verfassten Entwurfes an. In der hierzu eingesetzten Kommission, deren Referent wieder Bergmayr war, wurde der Entwurf sorgfältig beraten, desgleichen seitens des Kriegsministeriums eingehend geprüft und erhielt (nach weiterer Begutachtung seiner allgemeinen Bestimmungen, und derjenigen über die gemeinen Verbrechen und Vergehen durch den Ministerrat und Reichsrat, bezüglich der militärischen Delikte durch eine aus Generälen unter Beiziehung des Generalauditors zusammengesetzte Kommission) die allerhöchste Sanktion am 15. Januar 1855 als „Militärstrafgesetz über Verbrechen und Vergehen für das Kaisertum Österreich".

Die Systematik des Gesetzbuches ist folgende:

I. Teil: Die allgemeinen Bestimmungen über Verbrechen und Vergehen und deren Bestrafung, §§ 1—141; II. Teil: Die Militärverbrechen, Militärvergehen und deren Bestrafung, §§ 142—303; III. Teil: Die Verbrechen wider die Kriegsmacht des Staates und deren Bestrafung, §§ 304—331; IV. Teil: Die anderen Verbrechen (gemeine Verbrechen) und deren Bestrafung, §§ 332 bis 525; V. Teil: Die gemeinen Vergehen und deren Bestrafung, §§ 526—799.

Das Geltungsgebiet des Militär-Strafgesetzes hinsichtlich der Personen regelt das Kundmachungspatent Art. III—IV.

Die allgemeinen und die die gemeinen Verbrechen und Vergehen betreffenden Bestimmungen schliessen sich wesentlich an das Strafgesetz von 1852 an, nur mit den durch die Rücksicht auf die militärischen Verhältnisse erforderlichen Modifikationen. Dabei tritt im allgemeinen Teile (I) vor allem die korrekte Verbindung der allgemeinen Bestimmungen über Zurechnung, Versuch, Mitschuld und Teilnahme, Konkurrenz, internationales Strafrecht, Erlöschungsgründe der Strafbarkeit, was Verbrechen und Vergehen anlangt, vorteilhaft hervor gegen die auch im Gesetzbuch von 1852 beibehaltene aus dem älteren Rechte seit dem Josephinischen Gesetzbuch überlieferte Trennung. Insbesondere ist im Militär-Strafgesetz § 5, desgleichen wie in dem oben erwähnten Strafgesetz für Bosnien und Herzegowina eine Darstellung der Gründe gegeben, welche die Zurechnung der Vergehen ausschliessen, während nach dem geltenden Strafgesetz von 1852 die Frage nach dem Einflusse der die Zurechnung ausschliessenden Gründe (inklusive Irrtum und Zwang), desgleichen auch der Notwehr bei Vergehen und Übertretungen angesichts des Mangels einer bezüglichen Bestimmung durchaus ungelöst ist und nur im Wege der Analogie entschieden werden kann.

Auch die Zweiteilung in Verbrechen und Vergehen ist ein Fortschritt gegenüber dem Gesetzbuch von 1852 insofern, als beim Fehlen jeglichen Kriteriums materiellrechtlicher Natur die Scheidung in Vergehen und Übertretungen dort nur aus prozessualen Gründen erfolgte, wozu angesichts der Organisation des Militärstrafverfahrens ein Bedürfnis nicht vorlag. Dass die Erlöschungsgründe der Strafbarkeit mit in den allgemeinen Teil aufgenommen und nicht mehr an den Schluss des Gesetzbuches nach Darstellung der einzelnen Delikte verwiesen sind, ist gleichfalls ein Vorzug dieses Gesetzes im Vergleiche zum Strafgesetz von 1852. Zu den gemeinen Verbrechen und Vergehen rechnet das Militär-Strafgesetz nicht nur die als solche im IV. und V. Teile bezeichneten Delikte, sondern auch (Art. II des Kundmachungspatents) die Verbrechen wider die Kriegsmacht des Staates im III. Teile, (es sind dies nur weitere Bestimmungen betr. die im Civil-StG. von 1852 enthaltenen gleichnamigen Verbrechen).

Der zweite die militärischen Delikte behandelnde Teil ist im Vergleiche mit den bisherigen Kriegsartikeln inhaltlich und in der Fassung neu gearbeitet. Hierbei ist besonders beachtenswert, dass diese militärischen Delikte insofern gemeinsam behandelt werden, als Verbrechen und Vergehen nach ihrer inneren Verwandtschaft zusammengestellt in diesem Teile ihre Normierung finden, während die gemeinen Verbrechen und Vergehen, wie ersichtlich, in zwei besonderen Teilen getrennt zur Darstellung kommen. Die Aufnahme der letzteren ist übrigens charakteristisch für das österreichische Militär-Strafgesetz im Vergleiche zu der Gesetzgebung anderer Staaten, welche, wie z. B. das Deutsche Reich und Italien, lediglich ein besonderes Strafgesetzbuch für die militärischen Delikte besitzen und die Geltung der allgemeinen Strafgesetze auch für Militärpersonen, was die von diesen begangenen gemeinen Delikte betrifft, anerkennen.

3. Ausser diesen grösseren Kodifikationen ist aber noch ein reiches strafrechtliches Material in einer nicht unbeträchtlichen Anzahl von Gesetzen enthalten, welches danach unterschieden werden kann, dass einige derselben das Strafgesetz von 1852 abändern, d. h. einzelne Vorschriften desselben aufheben oder modifizieren, andere dagegen Zusätze zu demselben enthalten und das Gebiet des strafbaren Unrechts durch neue Strafdrohungen gegen bisher straflose Handlungen erweitern.

Hiervon wurden die Gesetze ersterer Art bereits an der betreffenden

Stelle bei Darstellung der Grundzüge des Gesetzbuches von 1852 angeführt und erörtert, so namentlich das Gesetz vom 15. November 1867 und das Pressgesetz vom 17. Dezember 1862.

Aus der zweiten Gruppe von Gesetzen wurde das als Zusatzgesetz (sogenannte Strafgesetznovelle) erscheinende Gesetz vom 17. Dezember 1862, was die in demselben neu aufgestellten Deliktsbegriffe betrifft, gleichfalls bei den verwandten Delikten gegen die öffentliche Ordnung mit angeführt, desgleichen das Wehrgesetz vom 11. April 1889 und das den Strafvollzug betreffende Gesetz vom 1. April 1872 über die Einzelhaft. Es erübrigt also nur noch die Aufzählung derjenigen Gesetze, welche neben anderen Bestimmungen strafrechtliche Vorschriften enthalten, neue Deliktsbegriffe feststellen oder den Strafvollzug betreffen. Diese sind (nach der amtlichen Ausgabe im Reichsgesetzblatt citiert):

Das die Pestvergehen betreffende Patent vom 21. Mai 1805 (Z. 731 Justiz-Gesetz-Sammlung).

Das Patent vom 18. Januar 1818 betreffend das Verbot meuchelmörderische Waffen zu führen und zu halten (für Südtirol).

Das Patent vom 19. Oktober 1846 (Z. 992 Justiz-GS., zum Schutze des litterarischen und artistischen Eigentums).

Das allgemeine Reglement für die Seesanitätsverwaltung vom 13. Dezember 1851 (Z. 41 RGBl.) betreffend die Einschleppung der Pest oder des gelben Fiebers zur See.

Das kaiserliche Patent vom 24. Oktober 1852 (Z. 223 RGBl.) betreffend die Erzeugung, den Verkehr und den Besitz von Waffen und Munitionsgegenständen, dann das Waffentragen (Waffenpatent).

Das Gesetz vom 27. Oktober 1862 (Z. 87 RGBl.) zum Schutze der persönlichen Freiheit.

Das Gesetz vom 27. Oktober 1862 (Z. 88 RGBl.) zum Schutze des Hausrechts.

Das Gesetz vom 25. Juli 1867 (Z. 101 RGBl.) betreffend die Ministerverantwortlichkeit.

Das Gesetz vom 15. November 1867 (Z. 134 RGBl.) über das Vereinsrecht.

Das Gesetz vom 15. November 1867 (Z. 135 RGBl.) über das Versammlungsrecht.

Das Gesetz vom 5. Mai 1869 (Z. 66 RGBl.) betreffend die Suspension der Staatsgrundgesetze.

Das Gesetz vom 6. April 1870 (Z. 42 RGBl.) zum Schutze des Brief- und Schriftengeheimnisses.

Das Gesetz vom 7. April 1870 (Z. 43 RGBl.) über das Koalitionsrecht.

Das Gesetz vom 9. April 1873 (Z. 70 RGBl.) über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften.

Das Gesetz vom 10. Mai 1873 (Z. 108 RGBl.) wider Arbeitsscheue und Landstreicher.

Das Gesetz vom 19. Juli 1877 (Z. 67 RGBl.) die Hintanhaltung der Trunkenheit betreffend für Galizien und die Bukowina. (Ein Entwurf betreffend die Hintanhaltung der Trunkenheit mit projektierter Gültigkeit für alle im Reichsrate vertretenen Länder erlangte nicht Gesetzeskraft.)

Das Gesetz vom 19. Juli 1879 (Z. 108 RGBl.) betreffend die Desinfektion bei Viehtransporten.

Das Gesetz vom 29. Februar 1880 (Z. 35 RGBl.) betreffend die Abwehr und Tilgung ansteckender Tierkrankheiten.

Das Gesetz vom 29. Februar 1880 (Z. 37 RGBl.) betreffend die Abwehr und Tilgung der Rinderpest usw.

Das Gesetz vom 28. Mai 1881 (Z. 47 RGBl.) betreffend Abhülfe gegen unredliche Vorgänge bei Kreditgeschäften (Wuchergesetz).

Das Gesetz vom 25. Mai 1883 (Z. 78 RGBl.) über strafrechtliche Bestimmungen gegen Vereitelung von Zwangsvollstreckungen.

Das Gesetz vom 17. Juni 1883 (Z. 187 RGBl.) über die Gewerbeinspektoren.

Das Gesetz vom 24. Mai 1885 (Z. 89 RGBl.) enthaltend strafrechtliche Bestimmungen betreffend die Zulässigkeit der Anhaltung in Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten.

Das Gesetz vom 27. Mai 1885 (Z. 134 RGBl.) gegen den gemeinschädlichen Gebrauch von Sprengstoffen.

Das Gesetz vom 21. Mai 1887 (Z. 51 RGBl.) betreffend die Verlängerung des Privilegiums der österreichisch-ungarischen Bank; und

Das Gesetz vom 30. Mai 1888 (Z. 41 RGBl.) betreffend strafrechtliche Bestimmungen in Betreff der Sicherung der Unterseekabel.

Under den „anderen" — d. h. nicht im Strafgesetzbuch enthaltenen — Gesetzesübertretungen, von welchen Art. V des Kundmachungspatents zum Strafgesetz von 1852 spricht, sind in erster Linie die in zahlreichen Gesetzen und Verordnungen allgemeiner, provinzieller und — was letztere betrifft — auch lokaler Natur normierten, von den politischen (Polizei-)Behörden nach der Ministerial-Verordnung vom 20. September 1857 abzuurteilenden Übertretungen zu verstehen im Gegensatze zu den im Strafgesetz von 1852 enthaltenen und anderen in besonderen Gesetzen und Verordnungen eigens bezeichneten Übertretungen, welche zur Judikatur der Bezirks(Einzel-)gerichte gehören.

V.

§ 10. Litteratur des österreichichen Strafrechts.

Aus der älteren Litteratur (vor dem Gesetzbuch von 1803) sind zu nennen:

J. L. Banniza, delineatio juris criminalis secundum constitutionem Carolinam ac Theresianam. 2 Bde. 1778.

Sonnleithner, Anmerkungen zum Kriminalgesetzbuch Josephs II. 1787.

de Luca, Leitfaden in das Josephinische Gesetz über Verbrechen und deren Bestrafung 1789.

Die ältere das Strafgesetzbuch von 1803 betreffende Litteratur ist auch für dessen revidierte Ausgabe von 1852 noch immer von nicht zu unterschätzender Bedeutung und kann in vielfacher Hinsicht auch heute nicht als antiquiert betrachtet werden. Dies gilt vor allem von dem wissenschaftlich hochstehenden Kommentar: „Das österreichische Kriminalrecht nach seinen Gründen und seinem Geiste dargestellt von Sebastian Jenull". 1. Teil 1808 (2. umgearbeitete und vermehrte Auflage 1820), 2. Teil 1809 (der 3. und 4. Teil umfasst die strafprozessualen Abschnitte des GB. von 1803); ein neuer unveränderter Abdruck des ganzen Werkes erschien 1837.

Kudler, Erklärungen des ersten Abschnittes des Strafgesetzes über schwere Polizeiübertretungen mit Vorwort und Anhang von Dr. Hye, 6. Auflage 1850 (1. Aufl. 1825).

Maucher, Das österreichische Strafgesetz über Verbrechen samt den auf dasselbe sich beziehenden Gesetzen und Verordnungen, systematisch bearbeitet als Hülfsbuch beim Studium desselben 1847 (eine Sammlung der teils nachträglich zum StGB. von 1803 erschienenen, teils mittelbar auf dasselbe sich beziehenden Gesetze und Verordnungen); desgleichen von Lützenau, Handbuch der Gesetze und Verordnungen, welche sich auf den zweiten Teil des Strafgesetzbuches beziehen, 1846 und:

Waser, Das Strafgesetz über Verbrechen nebst den dazu gehörigen Verordnungen. Wien 1839.

Die monographische Litteratur zum Strafgesetz von 1803, (Abhandlungen, Aufsätze, Mitteilungen von Rechtsfällen usw.), sind zum grössten Teile in den älteren österreichischen juristischen Zeitschriften enthalten, diese sind:

„Zeitschrift für österreichische Rechtsgelehrsamkeit und politische Gesetzeskunde" 1825—1849 (von 1846—1849 unter dem Titel: „Österreichische Zeitschrift für Rechts- und Staatswissenschaft"), jährlich in drei Bänden.

Der „Jurist“ 1839—1848 erschienen, juristische Zeitschrift in 19 Bänden.

„Themis“, Sammlung von Rechtsfällen, Abhandlungen aus dem Privat- und Strafrecht usw. Heft 1—11 (1835—37, 1841—44), herausgegeben von Wessely.

Materialien für Gesetzeskunde und Rechtspflege in den österreichischen Erbstaaten, herausgegeben von Pratobevera, 8 Bände, 1815—1824.

„Jährliche Beiträge zur Gesetzeskunde und Rechtswissenschaft in den österreichischen Erbstaaten“, herausgegeben von Zeiller, IV Bände. Wien 1806—1809.

Visini, Beiträge zur Kriminalrechtswissenschaft mit besonderer Rücksicht auf das österreichische Kriminalrecht. Wien 1839—1843, 4 Bände.

Von selbständig erschienenen grösseren Monographieen sind zu nennen:

Kitka, Über das Zusammentreffen mehrerer Schuldigen bei einem Verbrechen und deren Strafbarkeit, Wien 1840 und von demselben Autor: „Abhandlungen aus dem Gebiete des Strafrechts“ 1847.

Eine Sammlung von Rechtsfällen erschien 1837 unter dem Titel „Rechtsfälle aus dem Civil- und Kriminalrecht“ von Joseph Tausch. Eine übersichtliche Zusammenstellung der gesamten Litteratur und soweit sie den Teil des Gesetzbuches über Verbrechen betrifft mit auszugsweise Angabe des Inhaltes der einzelnen Abhandlungen usw. findet sich bei Maucher, „Darstellung der Quellen und der Litteratur der österreichischen Strafgesetzgebung mit Rücksicht auf die deutsche Strafrechtswissenschaft und Gesetzgebung“, 1849. Den Litteraturnachweis bezüglich des zweiten Teiles des Gesetzbuches enthält der bereits angegebene Kommentar von Kudler.

Die das geltende österreichische Strafrecht auf Grundlage des Gesetzbuches von 1852 behandelnde Litteratur ist eine vorwiegend kommentatorische.

Grössere systematische Bearbeitungen hat das österreichische Strafrecht bis in die neuere Zeit nicht gefunden. Erst im Jahre 1884 erschien in der Handbibliothek des österreichischen Rechts (Prag, Tempsky) ein 368 Seiten umfassendes Lehrbuch unter dem Titel: „Das österreichische Strafrecht von Dr. Carl Janka“ (zweite Auflage durchgesehen und ergänzt von Dr. Friedrich Rulf). Ferner erschien im Jahre 1891 unter dem Titel: „Das österreichische Strafrecht mit Berücksichtigung des Entwurfes und des deutschen „Reichsstrafgesetzbuches“ ein Bruchstück eines (von rückwärts begonnenen) Systems von Dr. August Finger (enthaltend die Verbrechen gegen Leib und Leben und gegen die Freiheit). Die Kommentare sind folgende:

Herbst, Handbuch des österreichischen Strafrechts mit Rücksicht auf die Bedürfnisse des Studiums und der Anwendung bearbeitet (1. Bd., 7. Aufl. 1882, 2. Bd., 5. Aufl. 1880).

von Hye, Das österreichische Strafgesetz über Verbrechen, Vergehen und Übertretungen (unvollendet, nur bis zu § 75 des GB. reichend).

Frühwald, Handbuch des österreichischen Strafgesetzes über Verbrechen, Vergehen und Übertretungen, 3. Aufl. 1855.

Ferner von demselben Verfasser, Die Fortbildung des österreichischen materiellen Strafrechts durch Gesetzgebung, Litteratur und Praxis in den letzten zehn Jahren, 1865. (Ergänzungen zu dem ersteren Werke.)

Die monographische Litteratur zum Gesetzbuch von 1852 ist zum grössten Teil in den juristischen Zeitschriften enthalten. Von selbständig erschienenen Monographieen sind zu nennen:

Glaser, Abhandlungen aus dem österreichischen Strafrecht, 1858.

Geyer, Erörterungen über den allgemeinen Thatbestand der Verbrechen nach österreichischem Rechte. 1862.

Ferner eine Sammlung mehrerer in Zeitschriften erschienenen Abhandlungen von Glaser unter dem Titel: „Kleine Schriften über Strafrecht und Strafprozess, 2. Aufl. 1883. Desgleichen von Wahlberg, Gesammelte kleinere Schriften und Bruchstücke über Strafrecht, Strafprozess- und Gefängniskunde usw., 3 Bände 1875—1882.

Das Pressrecht insbesondere betreffend sind hervorzuheben:

Lienbacher, Historisch-genetische Erläuterungen des österreichischen Pressgesetzes 1863, und von demselben: Praktische Erläuterungen des österreichischen Pressgesetzes, 1868. Lentner, Die Grundlagen des Pressstrafrechts, 1873. Jaques, Grundlagen der Pressgesetzgebung, 1874. v. Liszt, Lehrbuch des österreichischen Pressrechts, 1878.

Zeitschriften: Allgemeine österreichische Gerichtszeitung von Nowak (seit 1850 erscheinend). Magazin für Rechts- und Staatswissenschaft (seit 1850 jährlich in zwei Bänden), seit 1858 unter dem Titel: „Österreichische Vierteljahrsschrift für Rechts- und Staatswissenschaft“, herausgegeben von Haimerl und Passy (9 Bände). Zeitschrift für Gesetzeskunde und Rechtspflege zunächst in Ungarn, Kroatien usw., herausgegeben von Petruska, später von Slavicek 1855—1860. „Gerichtshalle“, herausgegeben von Pisko seit 1857. „Juristische Blätter“, begründet von Dr. Burian

und Dr. Johanny; jetzige Redaktion: Dr. Robert Schindler und Dr. Edmund Benedikt seit 1872. „Österreichisches Centralblatt für juristische Praxis", redigiert von Geller 1883—1889. „Allgemeine Juristenzeitung", redigiert von Breitenstein seit 1876. Juristische Vierteljahrsschrift, Organ des deutschen Juristenvereins in Prag. Redaktion: Dr. Dominik Ullmann, Dr. Frankl und Dr. Aug. Finger. Grünhuts Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart seit 1874.

Von Präjudikatensammlungen sind zu nennen:

Peitler, Systematische Sammlung von 326 auf das materielle Strafrecht sich beziehenden Entscheidungen des k. k. obersten Gerichts- und Kassationshofes aus den Jahren 1850—1852, mit mehr als 1000 Strafrechtsfällen, 1853.

Herbst, Die grundsätzlichen Entscheidungen des k. k. obersten Gerichtshofes über zweifelhafte Fragen des allgemeinen österreichischen Strafrechts, 3. Aufl. Wien 1858, mit Nachtragsheft 1860.

Adler, Krall und von Walther, Sammlung strafrechtlicher Entscheidungen des k. k. obersten Gerichts- und Kassationshofes, auf Veranstaltung von Dr. Julius Glaser herausgegeben 1875.

Plenarbeschlüsse und Entscheidungen des k. k. obersten Gerichts- und Kassationshofes veröffentlicht von der Redaktion der allgemeinen österreichischen Gerichtszeitung, 1876—1891 (XI Bde.).

Eine Sammlung von Strafrechtsfällen ohne Entscheidungen zum akademischen Gebrauche usw., herausgegeben von Rulf, 1874.

Gesetzesausgaben. Die gebräuchlichste und beste Textausgabe des Strafgesetzbuches von 1852 ist die bei Manz, Wien, in zahlreichen Auflagen erschienene, seit 1884 (17. Aufl. 1892) von Cramer besorgt, mit Entscheidungen des Kassationshofes und vielen die Zusatz- und Abänderungsgesetze betreffenden Noten. Die bezüglichen Gesetze sind überdies im Anhange abgedruckt. Ferner die von der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien veranstaltete Handausgabe der österreichischen Gesetze und Verordnungen, Heft 52 (1877); endlich Geller, Allgemeines Strafgesetz und besondere Strafgesetze nebst Pressgesetz und einschlägigen Novellen mit Erläuterungen aus der Rechtssprechung von 1850—1888 und einer Einleitung. Dritte Auflage 1889.

Bezüglich des Gefälls-Strafgesetzbuches von 1835 ist zu erwähnen: Die Ausgabe von Błoński 1881 und der Kommentar von Eglauer, 1889.

Litteratur betreffend das Militär-Strafgesetz: Die Ausgabe von Damianitsch mit den bezüglichen Verordnungen und kurzen Erläuterungen, 3. Aufl. 1863, und von demselben ein Kommentar zu diesem Gesetze unter dem Titel: „Das Militär-Strafgesetzbuch über Verbrechen und Vergehen vom 15. Januar 1855, erläutert von usw. 1855", zweite vermehrte Auflage 1861; (vergl. daselbst auch die älteren Quellen des österreichischen Militär-Strafrechts bis zur Theresiana und die ältere Litteratur. Einleitung S. IX—X); ferner von demselben Verfasser: „Studien über das Militärstrafrecht usw. mit vorzugsweiser Berücksichtigung des österreichischen Militär-Strafgesetzbuches vom Jahre 1855 (1862 erschienen). Dangelmaier, Grenzen des Militär-Strafrechts (Österreichische Militär-Zeitschrift 1883) und von demselben: Militärverbrechen und Vergehen nach österreichischem Recht, 1884. Weisl, Das Heeresstrafrecht, Allgemeiner Teil 1892 (vergl. dort noch weitere Litteraturnachweise, S. 70—71). Ferner Textausgabe des Mil.-StGB's von Skala 1891.

VI.

§ 11. Die Reform der Strafgesetzgebung und die Entwürfe seit 1861.

Thatsächlich erfreuen sich — wie bisher gezeigt wurde — die Grundzüge und zahlreiche Begriffsbestimmungen des geltenden österreichischen Strafrechtes eines mehr als hundertjährigen Bestandes, da sie ihre Genesis von 1787 (Josephinisches StG.) nicht verleugnen. Schon dieser Umstand würde genügen, die Notwendigkeit und den dringenden, immer wieder hervorbrechenden Wunsch einer Reform der österreichischen Strafgesetzgebung begreiflich zu finden. Gesteigert wurde aber noch die Agitation in dieser Richtung durch den fortwährend (in den fünfziger und sechziger Jahren) erhaltenen Missmut über die oktroyierte Gesetzgebung von 1852 und 1853 und die wenig glückliche Art ihrer Fortbildung in der reaktionären Zeit bis 1860. Erst mit

der Wiedererweckung des österreichischen Verfassungslebens konnte hier Wandel geschaffen werden und wirklich kam seit 1861 das Reformwerk einigermassen in Fluss. Freilich boten die Anfänge hierzu sofort wieder wenig Anlass zur Befriedigung. Erschwert war die Arbeit dadurch, dass man die Reform von zwei einander eigentlich ausschliessenden Richtungen her in Angriff nehmen wollte: Abänderung bezw. Beseitigung der dringendsten Missstände des geltenden Rechtes im Wege einer Novelle zum Gesetzbuche von 1852 einerseits, andererseits die Ausarbeitung eines umfassenden Entwurfes eines neuen Strafgesetzes. — Auf letztere bezog sich der mit kaiserlicher Entschliessung vom 16. Februar 1861 dem damaligen Sektionschef von Hye gegebene Auftrag, während in ersterer Beziehung ein besonderer Auftrag des Justizministers Hein (zur Ausarbeitung einer Novelle zum geltenden Strafgesetze) folgte. Gleichzeitig damit ging aber eine andere Aktion. Es war nämlich nach den vom Justizminister Pratobevera veranlassten Beratungen über die dringendsten Abänderungen der strafgesetzlichen Bestimmungen (betreffend die politischen und Pressdelikte sowie die Ehrenfolgen der strafgerichtlichen Verurteilung) und einer sehr wenig gelungenen Behandlung dieses Entwurfes durch den Staatsrat, endlich nach schweren Kämpfen und Debatten des jungen Parlamentes doch erreicht worden, das Pressgesetz vom 17. Dezember 1862 (einschliesslich des wieder obsolet gewordenen Gesetzes über das Pressstrafverfahren) und ein Ergänzungsgesetz zum Strafgesetze von 1852 von gleichem Datum (enthaltend einige früher erörterte Delikte politischer Natur und gegen die öffentliche Ordnung) zu stande zu bringen.

Obwohl im Jahre 1862 das Abgeordnetenhaus gleichfalls die Vorlage eines neuen allgemeinen Strafgesetzes für Beginn der nächsten Sessionsperiode entschieden urgiert hatte (desgleichen die Vorlage eines neuen Polizeistrafgesetzes), verstrich doch noch geraume Zeit bis zur Erfüllung dieses entschieden kundgegebenen Wunsches der Volksvertretung. Zunächst legte im März 1863 von Hye dem erhaltenen Auftrage entsprechend den Entwurf eines Abänderungsstatutes zum Strafgesetze von 1852 und kurze Zeit darauf den Entwurf eines allgemeinen Strafgesetzes der Regierung vor. Doch auch in der seit 1864 begonnenen Beratung dieser Entwürfe durch eine aus den angesehensten Vertretern der österreichischen Praxis und Theorie zusammengesetzte „Justizministerialkommission“ zeigte sich fort und fort das Schwanken der Regierung, ob die Reform in der einen oder anderen Richtung zunächst zu beginnen sei, indem bald das Abänderungsstatut, bald der Strafgesetzentwurf zur Beratung gezogen wurde. Die Sistierung der Reichsverfassung (1865) hatte zur Folge, dass Männer wie Berger und Waser, die Professoren Glaser und Wahlberg aus der Kommission ausschieden.

Immerhin muss, was die prinzipiellen Ausgangspunkte der geplanten Reform betrifft, auch heute noch rühmend hervorgehoben werden, dass die von v. Hye vorzüglich redigierten Motive des Strafgesetzentwurfes ausdrücklich betonten: Das neue österreichische Strafgesetz solle nicht nur kein hinderndes, sondern vielmehr ein förderndes Element werden, um endlich die Zustandebringung auch einer gemeinsamen Strafgesetzgebung für ganz Deutschland anzubahnen, welcher Gedanke später auch unter den nach Auflösung des deutschen Bundes geänderten Verhältnissen in den Motiven der Regierungsvorlage von 1867 noch stärkeren Ausdruck fand in dem Satze: Österreichs Gesetzgebung könne sich niemals ungestraft deutschem Geiste, deutscher Bildung, deutscher Wissenschaft verschliessen.

Zu dem vom Abgeordnetenhause 1862 gleichfalls verlangten Entwurfe eines Polizeistrafgesetzes kam es indessen nicht. Dagegen wurde am 19. Juli 1867 im Abgeordnetenhause abermals eine Novelle zum Strafgesetze als

Regierungsvorlage eingebracht (im Hinblicke darauf, dass das neue Strafgesetz nicht so bald zu stande kommen werde und doch einige der brennendsten Fragen im Wege einer Novelle rascher zu lösen seien). Dieser im Zusammenhange mit dem von v. Hye 1863 ausgearbeiteten Abänderungstatute stehende Entwurf erhielt Gesetzeskraft unter v. Hye als Justizminister am 15. November 1867 und betrifft — wie früher erörtert — ausser der Aufhebung der Kettenstrafe und der körperlichen Züchtigung insbesondere die Neuregelung der Ehrenfolgen usw.

Der im Abgeordnetenhause am 27. Juni 1867 endlich vorgelegte Entwurf eines Strafgesetzes war das Ergebnis der Beratungen der Justizkommission von 1864—1866. Über diesen Entwurf sollten auf Wunsch der Regierung noch vor dessen Vorlage zunächst Beurteilungen von kompetenter Seite in Praxis und Fachwissenschaft eingeholt und bei der nochmaligen Revision berücksichtigt werden. Gleichwohl wurden die zahlreich eingegangenen Gutachten seitens erster Autoritäten, wie Berner, Mittermaier, von Schwarze, von Holtzendorff, Osenbrüggen, Merkel u. a., seitens der Regierung nicht mehr benützt und von Justizminister Komers der Entwurf unverändert im Abgeordnetenhause eingebracht. Die trübselige Geschichte dieses und der folgenden Entwürfe lässt sich nun weiter folgendermassen skizzieren:

Der Bericht des Strafgesetzausschusses über den Entwurf wurde am 20. März 1868 erstattet. Hierauf erfolgte Vertagung des Reichsrates, Auflösung des Abgeordnetenhauses, Zurückziehung der Regierungsvorlage durch Justizminister Dr. Herbst. Weiteren Beratungen über den letzten Bericht des Ausschusses vom 21. Februar 1870 machte gleichfalls wieder die Vertagung und später erfolgte Auflösung des Abgeordnetenhauses ein jähes Ende.

Mit der Übernahme des Justizministeriums durch Dr. Julius Glaser wurde die Reformarbeit abermals neu belebt und als Prinzip derselben der möglichst nahe Anschluss an das deutsche Reichsstrafgesetzbuch ausgesprochen. Nach fast dreijähriger Arbeit wurde dieser Entwurf (mit Motiven über den allgemeinen Teil) am 7. November 1874 von der Regierung dem Abgeordnetenhause vorgelegt, von dem hierzu gewählten Ausschusse in den Jahren 1875 und 1876 beraten und mit Bericht vom 5. September 1877 (zugleich mit einem inzwischen neu eingebrachten Entwurfe eines Einführungsgesetzes) dem Hause vorgelegt, kam jedoch bis zum Ablauf der Wahlperiode im Jahre 1879 nicht mehr zur Beratung.

Dieses unausgesetzte Missgeschick der Entwürfe seit länger als einem Dezennium scheint indes die parlamentarischen Kreise für die Reformarbeit eine Zeitlang gleichgültig gemacht zu haben, denn ein im Jahre 1881 durch den damaligen Leiter des Justizministeriums Dr. Prazak abermals eingebrachter, mit der Regierungsvorlage von 1874 unter Berücksichtigung der Ausschussberatungen wesentlich übereinstimmender, Entwurf wurde im Ausschusse nicht einmal vollständig durchberaten. — So währte es fast acht Jahre, bis endlich am 11. April 1889 durch Justizminister Graf Schönborn wiederum der Entwurf eines Strafgesetzes dem Reichsrate vorgelegt wurde, dessen Inhalt als auf Grundlage des Entwurfes von 1874 stehend und die Arbeiten der Ausschüsse seit damals berücksichtigend charakterisiert werden kann. Der zur Beratung der Vorlage eingesetzte Ausschuss legte nach eifrigen und sehr rasch betriebenen Beratungen schon mit Ende des Jahres 1889 seinen Bericht dem Abgeordnetenhause vor, jedoch — merkwürdiges Schicksal, zum drittenmale! — abermals Auflösung des Abgeordnetenhauses und zwar diesmal vor Ablauf der gesetzlichen Sitzungsperiode am 23. Januar 1891, noch bevor zu einer Beratung des Entwurfes geschritten werden konnte.

Dem im Frühjahre 1891 neugewählten und alsbald zu den Verhand-

lungen einberufenen Reichsrate wurde vom Justizminister Graf Schönborn der jüngste (seit 1867 fünfte) Entwurf eines Strafgesetzes vorgelegt und der Ausschussberatung überwiesen, welche im Frühjahr 1893 zu Ende geführt sein wird.

Dies ist der gegenwärtige Stand der bis jetzt wahre Sisyphusarbeit gebliebenen Entwürfe eines künftigen österreichischen Strafgesetzbuches. Indessen ist trotz der durch diese bitteren Erfahrungen bisher nicht gerade sanguinischen Hoffnungen auf das Inkrafttreten eines neuen österreichischen Strafgesetzes in nächster Zukunft — wenn auch nicht mit absoluter Sicherheit im Hinblick auf das Schicksal aller bisherigen Entwürfe — so doch mit grosser Wahrscheinlichkeit zu rechnen, da der gegenwärtige Justizminister die Reformarbeit mit dankenswerter Energie nicht nur in Angriff genommen, sondern beständig im Auge behält und — was von nicht zu unterschätzender Bedeutung ist — die Stimmung der massgebenden politischen Parteien dem Zustandekommen eines neuen Strafgesetzbuches günstig zu sein scheint.

Wie dringend notwendig letzteres ist, ergiebt ein Blick auf die dargelegten Grundzüge des gegenwärtig geltenden Gesetzbuches, namentlich wenn man dessen Anwendbarkeit in der Schwurgerichtspraxis in Betracht zieht. Es ist ein nicht genug zu rühmendes Zeugnis für die Tüchtigkeit und den feinen juristischen Takt des österreichischen Richterstandes, dass ihm eine Fragestellung an die Geschworenen bei vielen Verbrechen auf Grund des Gesetzbuches von 1852 überhaupt gelingt — man denke nur z. B. an die unter den allgemeinen Betrugsbegriff subsumierten heterogenen Verbrechensfälle, an Definitionen, wie Hochverrat, Störung der öffentlichen Ruhe usw., welche in manchen Fällen für die Fragestellung enorme Schwierigkeiten bieten. Dies alles im Vereine mit den Mängeln des veralteten, der modernen Strafgesetzgebung heute fast isoliert gegenüberstehenden, Gesetzbuches sind wohl hinreichende Gründe, um der Hoffnung auf endlichen Abschluss der dreissigjährigen Reformarbeit baldige Erfüllung zu wünschen!

Der Charakteristik des Entwurfes selbst ist nach dem für diesen Band eng begrenzten Programme kein Raum gegeben, sie ist auch wohl um deswillen nicht unbedingt geboten, als die Grundzüge und die Systematik der Entwürfe seit 1874 sich thatsächlich enge an das deutsche Reichsstrafgesetzbuch anschliessen. Gleichwohl sind nicht nur durch die Regierungsvorlagen, sondern auch durch die Ausschussberatungen viele Traditionen der österreichischen Rechtsentwickelung auch dem künftigen Strafrechte erhalten, die Fortschritte der Wissenschaft in den letzten Dezennien sowie manche Postulate der neuesten, durch die internationale kriminalistische Vereinigung repräsentierten, kriminalpolitischen Strömung, insbesondere was den Strafvollzug betrifft, berücksichtigt, namentlich auch das noch immer viel umstrittene Institut der bedingten Verurteilung (richtiger des Aufschubes des Strafvollzuges) in einer im allgemeinen wohl zu billigenden Einschränkung aufgenommen.

2. Ungarn.

I. Die kodifikatorischen Bestrebungen.

§ 1. Ihre Vorgeschichte.

1. Die ungarische Strafgesetzgebung hat, von wenigen Abweichungen abgesehen, die gleichen Entwickelungsstufen durchgemacht, wie die der anderen europäischen Staaten. In der Zeit, da das Kompositionensystem der Typus der europäischen Strafrechte war, war es auch der unseres Strafrechtes. Der Übergang vom Kompositionensystem zu dem Abschreckungssystem fand bei uns ebenso statt, wie in den übrigen europäischen Staaten. Schliesslich folgte hierauf bei uns, ebenso wie anderswo, die Entwickelungsstufe, in welcher die modern-humanistischen Prinzipien zur Geltung gelangten.

Der Einfluss der Rechtsansichten, die bei den grösseren europäischen Völkern herrschten, könnte bei uns von Epoche zu Epoche nachgewiesen werden. Die ungarische Nation war stets den Strömungen der Zeit unterworfen und suchte die Garantie ihrer Individualität nie in einer Isolierung vor den kulturellen Bestrebungen der civilisierten Welt. Sie vermochte auch die Ansprüche ihrer nationalen Individualität stets mit den Einwirkungen der westeuropäischen Civilisation zu versöhnen.

Es unterliegt keinem Zweifel, dass die Gesetze unserer ersten Könige unter dem Einflusse des kanonischen und fränkischen Rechts standen. Die Gesetze Stephans des Heiligen (997—1038) und Ladislaus des Heiligen (1077—1095) stehen auf keiner geringeren Entwickelungsstufe, als die fränkischen Kapitularien und das kanonische Strafrecht, welches zu jener Zeit in der ganzen civilisierten Welt Gültigkeit hatte.

Es gab sogar einige unter unseren ersten Königen, die ihrem Zeitalter auch in Bezug auf die Strafgesetzgebung weit vorausgeeilt waren.

Unter der Regierung des Königs Koloman (1095—1114), dem die Geschichte wegen seiner wissenschaftlichen Neigungen den Beinamen Bücher-Koloman gab, wurde kein einziges Gesetz geschaffen, in welchem die Todesstrafe verhängt wurde. Derselbe Koloman verbot die Verbrennung der Hexen mit der Motivierung, dass es keine solchen gebe. Er setzte der Benützung des glühenden Eisens und des heissen Wassers Schranken, indem er deren Anwendung den bischöflichen Residenzen und einigen Propsteien anvertraute. Die berühmte goldene Bulle des Königs Andreas des Zweiten (1222), welche die magna charta der ungarischen Verfassung ist, verbot die Verhaftung von Edelleuten vor dem richterlichen Urteilsspruch. Seit der Zeit des Königs Béla des Vierten (1235—1270) fängt die Anwendung des glühenden Eisens als Beweismittel zu verschwinden an. Diese Thatsachen beweisen zur Genüge, dass die ungarischen Gesetze um nichts grausamer waren, als die der übrigen Staaten.

Seit Wladislav dem Zweiten wurden die Gesetze infolge des Bauernaufstandes, dessen Bekämpfung ausserordentliche Mittel erheischte, strenger. Die Gesetze, welche nach der Schlacht von Mohács entstanden sind, tragen auch den Stempel kriegerischer Zustände an sich. Infolge des unaufhörlichen Kriegszustandes, in welchem Ungarn fast zwei Jahrhunderte lang sich befand als einziger Schutz Europas gegen die türkische Invasion, konnte von einer ruhigen Entwickelung des Strafrechtes keine Rede sein. Die durch die Reformation hervorgerufenen Religionsstreitigkeiten, welche Verbitterung der Gemüter, Schonungslosigkeit und Intoleranz mit sich brachten, blieben auch auf die Strafgesetzgebung nicht ohne Einfluss. Die Gesetze dieses Zeitalters verhängen über die Häretiker qualifizierte Todesstrafe. Dies ist aber eine Erscheinung, welche nicht nur in Ungarn, sondern auch im übrigen Europa konstatiert werden kann, und welche in Westeuropa in den Schrecknissen der Inquisition noch entsetzlicher auftritt als in den ungarländischen Verfolgungen der Häretiker.

Ungarn musste, ausser dem Kampfe mit der Türkei, auch gegen Österreich einen Kampf bestehen, und zwar einen Kampf um seine staatliche Unabhängigkeit und die Integrität seiner Verfassung. Solche Zeiten sind der systematischen Arbeit der Gesetzgebung nicht günstig, und da die antiquierten Gesetze, das Tripartitum Verbőczys und die städtischen Rechte, weder genügend waren, noch durch neue gesetzgeberische Arbeiten ersetzt wurden, übernahm in Ungarn der Richter die Rolle des Gesetzgebers. Der Geist der Zeiten überflügelte die veralteten Bestimmungen des corpus juris und das „prudens judicis arbitrium“ wurde die herrschende Rechtsquelle. Das richterliche Recht war natürlich bemüssigt, sein Augenmerk auf den Rechtsschatz der vorgeschritteneren Nationen zu richten. Die italienischen Universitäten wurden, wie durch neueste Forschungen ans Tageslicht gebracht ist, durch viele Ungarn besucht. Wir begegnen im ungarischen Gewohnheitsrechte deutlichen Spuren der italienischen Rechtsquellen. Dies ist am besten aus den ungarischen Rechtsbüchern des 17. Jahrhunderts ersichtlich, welche mit dem eingestandenen Zwecke der Beschreibung des ungarischen Gewohnheitsrechtes geschrieben wurden, und in welchen mehrere Ansichten und Lehren der italienischen Juristen enthalten sind. Den meisten Einfluss auf das ungarische Gewohnheitsstrafrecht übte aber doch die durch Ferdinand den Dritten im Jahre 1656 herausgegebene niederösterreichische Landgerichtsordnung (Forma processus judiciarii criminalis seu praxis criminalis). Dieses Werk wurde 1687 in Tyrnau durch den Kardinal Kolonics in lateinischer Sprache herausgegeben und 1696 durch Szentiványi der Ausgabe der ungarischen Gesetzsammlung beigefügt. Der Reichstag vom Jahre 1728—29 untersuchte dieses Werk, verlieh ihm aber keine Gesetzeskraft. Nichtsdestoweniger übte es auch fürderhin und zwar bis zum Ende des 18. Jahrhunderts einen herrschenden Einfluss auf die Gerichtspraxis aus. Ausserdem hatte Carpzows Werk einen grossen Einfluss auf die Entwickelung der ungarischen Judikatur und zwar so, dass selbst strafgerichtliche Urteile sich auf die practica nova beriefen.

2. Der Gedanke, dass ein heimisches Strafgesetzbuch geschaffen werden müsse, entstand am Ende des 17. Jahrhunderts. Kardinal Kolonics verfasste mit einigen Genossen im Jahre 1689 einen gross angelegten „Landes-Organisations-Entwurf“, in welchem die Schaffung eines Strafgesetzbuches empfohlen wurde. Infolge dieser Bewegung entsandte der Reichstag im Jahre 1715 eine Kommission (de emendatione legum et celebratione judiciorum). Diese Kommission hat auf Grund des erhaltenen Auftrags auch die Schaffung eines Strafgesetzbuches in den Kreis ihrer Beratungen gezogen.

Der Entwurf dieser Kommission wurde auf dem Reichstage von 1723

verhandelt, aber nicht entsprechend gefunden. Da aber die Reform allgemein für dringend erachtet wurde, erliess Karl der Dritte am 11. Mai 1726 eine Verordnung an die Jurisdiktionen, in welcher diese aufgefordert werden, bis zum Zusammentritt des Reichstages einen Strafgesetzentwurf auszuarbeiten. Wir wissen auch, dass der darauffolgende Reichstag, auf Grund der Vorarbeiten der Jurisdiktionen, einen Strafgesetzentwurf zu stande brachte, dass aber dieser Entwurf nie zur Verhandlung gelangte. Die öffentliche Meinung liess sich durch diese Verzögerung nicht ermüden, und die auf die Kodifikation des Strafrechtes gerichteten Bestrebungen erhielten sich dauernd auf der Oberfläche. Ein im 18. Jahrhundert verfasstes Werk (tripartitum juris hungarici tyrocinium, Szegedy 1734) hofft, dass Ungarn in kurzer Zeit ein selbständiges Strafgesetzbuch haben wird. (Sperandum aliunde regis regnique auctoritate intra annos non multos praxim criminalem regni propriam legibus conformem elaboratum iri.) Diese kurze Zeit hat mehr als anderthalb Jahrhunderte gedauert.

3. Die Königin Maria Theresia, die dem Aufblühen Ungarns in allem ein reges Interesse widmete, erliess am 11. Juli 1752 eine Verordnung, in welcher die Ausarbeitung des Strafgesetzbuches angeordnet wird. Mit dem Vollzuge dieser Verordnung wurde durch die königliche Statthalterei eine separate Kommission betraut. Die Arbeiten dieser Kommission wurden durch das Inslebentreten des Josephinischen allgemeinen Strafgesetzbuches gegenstandslos gemacht. Der geniale Joseph der Zweite, dessen Regierung in die Zeit fällt, wo das Wirken der Beccaria und Filangieri die Schaffung systematischer und humanitärer Strafgesetzbücher ermöglichte, wollte auch für Ungarn ein diesen Anforderungen entsprechendes Strafgesetzbuch schaffen. Er verfehlte aber den richtigen Weg. Er wollte das Strafgesetz, welches übrigens auf dem Niveau der hohen Ideeen seines Zeitalters stand und die Todesstrafe im gewöhnlichen Strafverfahren abgeschafft hatte, mittels kaiserlicher Verordnung ins Leben treten lassen. Ungarn aber, welches vor allem seine verfassungsmässigen Rechte, die zur Schaffung eines Strafgesetzes die Mitwirkung des Reichstags fordern, gewahrt wissen wollte, verweigerte die Anerkennung und Befolgung dieser königlichen Verordnung ebenso wie die der anderen Verordnungen Josephs des Zweiten. Faktisch war wohl das Josephinische Strafgesetzbuch in den Jahren 1787—90 in Geltung, ohne aber auf die Rechtsansichten der ungarischen Gerichte, welche den Josephinischen Verfassungswidrigkeiten durchwegs feindlich gesinnt waren, einen nennenswerten Einfluss auszuüben. Dieses Strafgesetzbuch, resp. die kaiserliche Verordnung, wurde übrigens bereits im Jahre 1791 gesetzlich ausser Kraft gesetzt.

4. Nach Herstellung der Verfassung unter der Regierung Leopold des Zweiten sah der Reichstag ein, dass die Gerichtszustände unhaltbar waren. Der Reichstag von 1791 erklärte die Schaffung eines systematischen Strafgesetzes für dringend. Die neuen Ideeen forderten ihr Recht. Es gab zwar eine Partei, die den freiheitlichen Ideeen nur aus dem Grunde feindlich gegenüberstand, weil sie die Ideeen Josephs II. waren, die Mehrheit des Reichstages war ihnen aber ergeben. Der Gesetz-Artikel LXVII, 1791, entsandte eine Landes-Justiz-Kommission zur Ausarbeitung eines systematischen Strafgesetzbuches (elaboratio codicis criminalis). Die Kommission entsprach ihrer Aufgabe und zwar in der Weise, dass ihre Arbeit (codex de delictis eorumque poenis pro tribunalibus regni hungarici part. eidem annex. Pest 1807) als auf der Höhe ihrer Zeit stehend bezeichnet werden kann. Der Entwurf schliesst sich dem System, der Einteilung und der Behandlungsweise ganz nach der damals herrschenden typischen vernunftrechtlichen Richtung an. Die humanistischen Bestrebungen des Zeitalters gelangen in ihm zum Ausdruck, und er kann den Vergleich mit allen damaligen Gesetzbüchern Europas bestehen. Diese hervorragende Arbeit kam aber nicht

zur Verhandlung, da die politischen Zustände, welche durch die französische Revolution hervorgerufen wurden, alle Aufmerksamkeit für sich in Anspruch nahmen.

5. Die kodifikatorischen Bestrebungen ruhten hierauf bis zur Schaffung des Gesetz-Artikel VIII, 1827. Dieses Gesetz entsandte wieder eine Kommission mit der Aufgabe, den Entwurf von 1791 zu überprüfen. Die Kommission hat aber, anstatt ihr Augenmerk auf die Reformideeen zu richten, die Lösung ihrer Aufgabe darin gesucht, dass sie aus den antiquierten ungarischen Rechtsgrundsätzen und aus dem österreichischen Strafgesetzbuche von 1803 ein Konglomerat zu machen versuchte. Diese Bestrebungen mussten natürlich fehlschlagen, da der Charakter des ausgearbeiteten Entwurfes durchwegs reaktionär war. Es ist auch gar nicht zu beklagen, dass dieser Entwurf, der, mit dem Entwurf von 1791 verglichen, einen entschiedenen Rückschritt bedeutet, keine Gesetzeskraft erlangt hat.

6. Wieder dreizehn Jahre waren vergangen, bis sich der Reichstag wieder mit der Frage der Strafrechtsreform beschäftigte. Der Ausgangspunkt der neuen Bewegung war die Frage der Gefängnisreform. Das allgemeine Interesse für die Gefängnisfrage wurde durch zwei grosse Staatsmänner, durch den Baron Joseph Eötvös und Berthold Szemere in der Weise wachgerufen, dass der Gesetz-Artikel V, 1840, wieder eine Kommission niedersetzte, welche mit der Ausarbeitung eines Straf- und Verbesserungssystems der Gefängnisse betraut wurde. Nur als Anfang hierzu erwähnt das Gesetz, dass von der Kommission auch eine Verbesserung des Strafgesetzentwurfes vom Jahre 1827 gewünscht werde. Die Kommission bestand aus den hervorragendsten Mitgliedern des Reichstages, von welchen es genügen wird, einige Namen, wie Franz Deák, Georg Majláth, Baron Nikolaus Vay, Graf Georg Apponyi, Baron Joseph Eötvös und Franz Pulszky zu nennen. Der Referent der Kommission war der grösste Historiker und einer der grössten Publizisten Ungarns, Ladislaus Szalay.

Die Kommission erklärte das auf Grund der Abschreckungstheorie und der Standesunterschiede verfasste österreichische Strafgesetzbuch vom Jahre 1803 und den diesem nachgebildeten ungarischen Entwurf von 1827 für unbrauchbar. Sie musste einen neuen Entwurf ausarbeiten. Hierzu entschloss sie sich um so leichter, als ein auf die Rechtsgleichheit basiertes Strafgesetzbuch auch als wirkungsvolles Mittel zur Bekämpfung der Standesunterschiede der ungarischen Verfassung betrachtet wurde. Übrigens war die Kodifikation und die Strafrechtswissenschaft im Auslande schon so weit vorgeschritten, dass man eine Kodifikation auch kaum anders als auf Grund der modernen Ideeen in Angriff nehmen konnte.

Die Kommission zerfiel in drei Subkommissionen. Den Mittelpunkt der strafrechtlichen Subkommission bildete Franz Deák. Die Kommission arbeitete in kaum anderthalb Jahren den Entwurf eines Strafgesetzes samt Polizeigesetz, eines Strafverfahrens samt Polizeiverfahren und eines Gefängnissystems aus. Der Entwurf des Strafgesetzes, von dem hier allein die Rede sein kann, ist, wie wir es mit der grössten Objektivität erklären können, eine legislatorische Arbeit ersten Ranges, welche auch nach den Äusserungen ausländischer Autoritäten selbst dem civilisiertesten Staate Westeuropas zur Zierde gereichen würde. Der Entwurf fusst auf den Ideeen des modernen Fortschrittes. Er enthält sogar mehrere solche Prinzipien, die noch heute als ein Ziel der europäischen Gesetzgebungen betrachtet werden. Seine humanistische Richtung äussert sich in der Abschaffung der Todesstrafe und der infamierenden Strafen, und in der Abschaffung der Strafminima. Das Gefängnissystem wurde darin auf Grund des Einzelhaftsystems organisiert. Der Entwurf errang sich die

Anerkennung der europäischen Presse und wurde durch Mittermaier, die erste Autorität jener Epoche, mit Begeisterung aufgenommen. Mittermaier stand überdies in reger Korrespondenz mit mehreren Mitgliedern der Subkommission.

Der Reichstag von 1843—44 machte sich mit Eifer an die Verhandlung des Entwurfes. Da aber zwischen dem Unter- und dem Oberhause des Reichstages betreffs der Grundprinzipien des Entwurfes sich Meinungsverschiedenheiten kundgaben, zogen sich die Verhandlungen in die Länge, und erlangte der Entwurf bis zum Schluss des Reichstages keine Gesetzeskraft.

7. Der Reichstag von 1847—48 wäre berufen gewesen, den Entwurf weiter zu verhandeln. Franz Deák, der Justizminister der ersten ungarischen verantwortlichen Regierung, hielt es für eine seiner hauptsächlichsten Pflichten, die Idee des Strafgesetzbuches zu verwirklichen, wurde aber hieran durch den dazwischengekommenen Freiheitskampf gehindert.

Nach Beendigung des Freiheitskampfes betrachtete die zur Herrschaft gelangte Regierung Ungarns tausendjährige Verfassungsrechte als erloschen und wollte Ungarn in die einheitliche österreichische Monarchie einverleiben. Unter anderen Gesetzen wurde in Ungarn das österreichische Strafgesetz vom 27. Mai 1852 publiziert, welches aber nur bis zum Jahre 1860 geltend blieb. Nachdem nämlich das Oktoberdiplom vom Jahre 1860 die ungarische Verfassung teilweise wieder hergestellt hatte, wurde unter dem Präsidium des Judex Curiae Graf Georg Apponyi am 23. Januar 1861 eine Kommission einberufen, welche die „provisorischen Gerichtsnormen“ festzustellen die Aufgabe hatte. Durch diese Kommission wurde das frühere ungarische Strafrecht, bezw. die strafrechtliche Praxis mit wenigen durch die veränderten Verhältnisse nötig gewordenen Kodifikationen wieder hergestellt.

Diese auf so morschen Grundlagen stehende strafrechtliche Praxis hatte nur deshalb keine grösseren Übel hervorgerufen, weil die Richter sich nicht an die veralteten Gesetze hielten. Es war eine ungarische Tradition, dass der Richter sich zur Verbesserung der schlechten Gesetze berechtigt fühlte. Natürlich war in diesem Zustande jede Gleichförmigkeit und Folgerichtigkeit in der Judikatur ausgeschlossen. Die Notwendigkeit der Kodifikation wurde dringend. Gleich nach der gänzlichen Wiederherstellung der ungarischen Verfassung stellte sich der zweite verantwortliche Justizminister des Landes, der hochherzige Balthazar Horváth, die Aufgabe, den Strafgesetzentwurf vom Jahre 1843 umzuarbeiten. Es wurden zwei Arbeiten fertiggestellt, aber keine wurde geeignet gefunden, dem Reichstage vorgelegt zu werden.

Schliesslich wurde die Idee laut, dass ein neuer und selbständiger Strafgesetzentwurf verfertigt werden sollte, in welchem die neueren Errungenschaften der Wissenschaft, das ungarische Gewohnheitsrecht und die speziellen Anforderungen der Nation in Betracht zu ziehen wären.

§ 2. Die neueste Epoche der Kodifikation.

Es zeugt von der grossen Menschenkenntnis des Justizministers Balthazar Horváth, dass er mit der Abfassung eines Strafgesetzentwurfes den damaligen Ministerialrat und späteren Staatssekretär und Kurialsenatspräsidenten Karl Csemegi betraut hat. Der ausserordentliche Fleiss, das scharfe kritische Urteil, der weite Gesichtskreis und die staatsmännische Einsicht dieses hervorragenden Gelehrten bildeten die beste Garantie für den Erfolg des Unternehmens. Eine bessere Wahl hätte kaum getroffen werden können.

Der Anfang der kodifikatorischen Arbeit ging etwas langsam von statten, da Karl Csemegi durch die nötig gewordene Abfassung des Gerichtsorganisationsgesetzes und der provisorischen Strafprozessordnung daran gehindert wurde.

Der Justizminister Stefan Bittó, der Nachfolger Balthazar Horváths, hielt den durch seinen Vorgänger erteilten Auftrag aufrecht. Karl Csemegi beendigte die erste Abfassung des Entwurfes im August 1872. Diesen Entwurf arbeitete er aber im nächsten Jahre um und versah ihn mit einer gross angelegten Motivierung, welche an und für sich als ein wissenschaftliches Werk gelten kann. Das war übrigens in Ungarn nötig, da die Motivierung auch eine Lücke in Ungarns damals unentwickelter wissenschaftlicher Litteratur ausfüllen musste.

Die Arbeit ist im Sommer des Jahres 1874 erschienen und wurde durch den inzwischen Justizminister gewordenen Universitätsprofessor Theodor Pauler dem Abgeordnetenhause vorgelegt. Wegen der kurz hierauf eingetretenen Auflösung des Reichstages konnte aber dieser Entwurf nicht zur Verhandlung kommen.

Zu dieser Zeit erschien in Österreich der Glasersche Entwurf, der viel wertvolles Material enthielt, und mit dem sich Ungarns öffentliche Meinung neben dem Csemegischen Entwurfe stark beschäftigte. Infolgedessen war es Karl Csemegi selbst, der im Jahre 1875 die Revision seines Entwurfes beantragte, womit der damalige Justizminister Béla Perczel ihn betraute.

Der revidierte Entwurf wurde samt der Motivierung des speziellen Teiles bald fertig und im August 1875 durch den Justizminister einer aus hervorragenden praktischen Juristen bestehenden Kommission unterbreitet, welche ihn in acht Sitzungen besonders aus dem Gesichtspunkte der bestehenden ungarischen Verhältnisse prüfte.

Am 5. November 1875 wurde der Entwurf dem Abgeordnetenhause unterbreitet und hier an die Justizkommission überwiesen. Diese verhandelte den Entwurf sowohl hinsichtlich der allgemeinen Prinzipien, wie auch der einzelnen Bestimmungen in 59 Sitzungen und unterbreitete ihren Bericht dem Abgeordnetenhause am 15. September 1877.

Die Verhandlung im Plenum des Hauses nahm am 22. November ihren Anfang. Sie wurde durch eine gross angelegte Rede des inzwischen wieder Universitätsprofessor gewordenen Theodor Pauler eröffnet und blieb bis zum Schluss auf einem hohen Niveau. Besonders bemerkenswert sind die klassischen Reden des Kodifikators selbst. Das Ergebnis der Verhandlung war die Annahme des Entwurfes mit einigen durch die Justizkommission beantragten Modifikationen, die teils auf die Textierung, teils auch auf einige Prinzipien Bezug hatten.

Hierauf wurde der Entwurf dem Oberhause zugesandt, welches ihn am 18. Februar 1878 in Verhandlung zog, in fünf Sitzungen verhandelte und mit Beantragung einiger nicht unwichtiger Modifikationen an das Abgeordnetenhaus zurückleitete. Das Abgeordnetenhaus verhandelte diese Modifikationen am 27. März, nahm einige derselben an, blieb aber in Betreff der übrigen auf seinem früheren Standpunkte. In der hierauf folgenden neuerlichen Verhandlung des Oberhauses trat dieses den Anträgen des Abgeordnetenhauses im allgemeinen bei, hielt aber seinen früheren Standpunkt in Bezug auf einen einzigen Punkt aufrecht. Die Differenz wurde endlich durch das Abgeordnetenhaus gänzlich gehoben, indem es in seiner Sitzung vom 8. April den Standpunkt des Oberhauses acceptierte. Der Gesetzentwurf wurde am 27. Mai mit der königlichen Sanktion versehen und als Gesetz-Artikel V vom Jahre 1878 unter dem Titel „Das ungarische Strafgesetzbuch über Verbrechen und Vergehen“ am 29. Mai in beiden Häusern des Reichstages publiziert.

Endlich haben also die hundertjährigen Bestrebungen und Kämpfe zum Ziele geführt. Um dieses Ergebnis hat sich Karl Csemegi nicht nur als Kodifikator verdient gemacht, sondern auch als Staatssekretär und Parlamentsmitglied, indem er als solches den Strafgesetzentwurf mit ausserordentlicher Zähigkeit und Energie auf der Tagesordnung des Parlaments erhielt.

II. Das geltende Recht.

§ 3. Die ungarischen Strafgesetze und ihre Einteilung.

1. Wir haben einen Kodex (GA. V, 1878) über die Verbrechen und Vergehen und einen anderen (GA. LX, 1879) über die Übertretungen. Die Delikte werden also, gemäss dem Dreiteilungssystem, in Verbrechen, Vergehen und Übertretungen eingeteilt, während der Entwurf von 1843 das Zweiteilungssystem (Verbrechen und Übertretungen) befolgte.

Da es zwischen Verbrechen und Vergehen keinen qualitativen Unterschied giebt, ist es der quantitative Unterschied, auf Grund dessen die Teilung in zwei Gruppen vollzogen wird. Die Einteilung basiert auf dem System der „distinctio ex poena". Wie diese Einteilung durchgeführt wird, werden wir unten beim Strafensystem hervorheben. Wir müssen aber schon hier bemerken, dass nur dolose Handlungen ein Verbrechen bilden können und dass diese Regel auch in Bezug auf die Vergehen gilt, insoweit die speziellen Bestimmungen des Gesetzes nicht fahrlässige Handlungen als Vergehen erklären.

Das ungarische Strafgesetzbuch über Verbrechen und Vergehen zählt 486 Paragraphen. Hiervon zählt der allgemeine Teil 125 und der spezielle Teil 361 Paragraphen. Jeder Teil besteht aus selbständigen Abschnitten. Im allgemeinen Teil giebt es 9 Abschnitte, im speziellen 43. Der allgemeine Teil enthält alle die allgemeinen Bestimmungen, welche auf dem Gebiete des ganzen Strafgesetzes giltig sind, insofern die speziellen Bestimmungen dem nicht widerstreiten, und diejenigen, welche die Grundlage oder die Ergänzung der einzelnen speziellen Bestimmungen bilden.

Bei der Bestimmung der Aufeinanderfolge der Abschnitte wurden diejenigen rein doktrinären Gesichtspunkte, welche die Übersichtlichkeit hindern und disparate Delikte nebeneinander stellen, vermieden. Ebenso wurde aber die Systemlosigkeit vermieden. Die sechsfache Einteilung des code pénal und der ihm ähnlichen Gesetze (I. Bücher, II. Titel, III. Kapitel, IV. Abschnitte, V. Artikel, VI. Paragraphen) wurde nicht acceptiert.

Im allgemeinen Teile, welcher den Titel „Allgemeine Bestimmungen" führt, sind die Paragraphen folgendermassen eingeteilt:

I. Abschnitt. Einleitende Verfügungen. §§ 1—4. II. Abschnitt. Wirksamkeit dieses Gesetzes hinsichtlich des Gebietes und der Personen. §§ 5—19. III. Abschnitt. Strafen. §§ 20—64. IV. Abschnitt. Der Versuch. §§ 65—68. V. Abschnitt. Teilnahme. §§ 69—74. VI. Abschnitt. Vorsatz oder Fahrlässigkeit. § 75. VII. Abschnitt. Gründe, welche die Strafe ausschliessen oder mildern. §§ 76—94. VIII. Abschnitt. Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen. §§ 95—104. IX. Abschnitt. Gründe, welche die Strafverfolgung und die Strafvollstreckung ausschliessen (Tod, Begnadigung, Verjährung, Antragsdelikte) §§ 105—125.

Der zweite oder spezielle Teil enthält die einzelnen Verbrechen und Vergehen und ihre Bestrafung. In erster Reihe handelt er von den Verbrechen und Vergehen gegen den Staat, die staatlichen Institutionen und den Staatskredit. Hiernach folgen die Verbrechen und Vergehen gegen Privatpersonen und zwar gegen die Ehre, das Leben, den Körper, die Gesundheit, die persönliche Freiheit, das Recht des Individuums und endlich gegen das Vermögen. Am Ende stehen die gemeingefährlichen Verbrechen und Vergehen.

Die Paragraphen des zweiten Teiles, welcher die Aufschrift führt: „Die einzelnen Verbrechen und Vergehen und ihre Bestrafung", wurden wie folgt eingeteilt:

I. Abschnitt. Hochverrat. §§ 126—138. II. Abschnitt. Thätlichkeiten gegen den König und gegen Mitglieder des königlichen Hauses. Beleidigung des Königs. §§ 139—141. III. Abschnitt. Staatsverrat. §§ 142—151. IV. Abschnitt. Aufstand. §§ 152—162. V. Abschnitt. Gewaltthätigkeit gegen Behörden, gegen Mitglieder des Reichstages und gegen behördliche Organe. §§ 163—170. VI. Abschnitt. Aufreizung gegen die Verfassung, die Gesetze, die Behörden oder die behördlichen Organe. §§ 171—174. VII. Abschnitt. Gewaltthätigkeit gegen Privatpersonen. §§ 175—177. VIII. Abschnitt. Verbrechen und Vergehen gegen das Wahlrecht. §§ 178—189. IX. Abschnitt. Verbrechen und Vergehen gegen die freie Religionsübung. §§ 190—192. X. Abschnitt. Verletzung der persönlichen Freiheit, des Hausrechtes, des Brief- und Depeschengeheimnisses durch öffentliche Beamte. §§ 193—202. XI. Abschnitt. Geldverfälschung. §§ 203—212. XII. Abschnitt. Falsche Aussage und Meineid. §§ 213—226. XIII. Abschnitt. Falsche Anschuldigung. §§ 227—231. XIV. Abschnitt. Verbrechen und Vergehen gegen die Sittlichkeit. §§ 232—250. XV. Abschnitt. Zweifache Ehe. §§ 251—253. XVI. Abschnitt. Verbrechen und Vergehen in Beziehung auf den Familienstand. §§ 254—257. XVII. Abschnitt. Verleumdung und Ehrenbeleidigung. §§ 258—277. XVIII. Abschnitt. Verbrechen und Vergehen wider das Leben. §§ 278—292. XIX. Abschnitt. Zweikampf. §§ 293—300. XX. Abschnitt. Körperverletzung. §§ 301—313. XXI. Abschnitt. Verbrechen und Vergehen wider den öffentlichen Gesundheitsstand. §§ 314—316. XXII. Abschnitt. Verletzung der persönlichen Freiheit durch Privatpersonen. §§ 317—326. XXIII. Abschnitt. Verletzung des Brief- und Depeschengeheimnisses durch Privatpersonen. § 327. XXIV. Abschnitt. Verletzung fremder Geheimnisse. §§ 328—329. XXV. Abschnitt. Hausfriedensbruch durch Privatpersonen. §§ 330—332. XXVI. Abschnitt. Diebstahl. §§ 333—343. XXVII. Abschnitt. Raub und Erpressung. §§ 344 bis 354. XXVIII. Abschnitt. Unterschlagung, Verletzung der behördlichen Sperre und Untreue. §§ 355—364. XXIX. Abschnitt. Widerrechtliche Aneignung. §§ 365—369. XXX. Abschnitt. Hehlerei und Begünstigung. §§ 370 bis 378. XXXI. Abschnitt. Betrug. §§ 379—390. XXXII. Abschnitt. Urkundenfälschung. §§ 391—407. XXXIII. Abschnitt. Ausstellung und Benützung falscher ärztlicher und Gemeinde-Zeugnisse. §§ 408—411. XXXIV. Abschnitt. Stempelverfälschung. §§ 412—413. XXXV. Abschnitt. Betrügerischer und schuldbarer Bankerutt. §§ 414—417. XXXVI. Abschnitt. Sachbeschädigung. §§ 418—421. XXXVII. Abschnitt. Brandstiftung. §§ 422—428. XXXVIII. Abschnitt. Herbeiführung einer Überschwemmung. §§ 429—433. XXXIX. Abschnitt. Beschädigung von Eisenbahnen, Schiffen und Telegraphen und andere gemeingefährliche Handlungen. §§ 434—446. XL. Abschnitt. Befreiung von Gefangenen. §§ 447—448. XLI. Abschnitt. Verbrechen und Vergehen gegen die bewaffnete Macht. §§ 449—460. XLII. Abschnitt. Verbrechen und Vergehen im Amte und Missbrauch der Advokatenstellung. §§ 461—484. XLIII. Abschnitt. Schlussbestimmungen. §§ 485—486.

2. Die zweite Hauptrechtsquelle neben dem Gesetzbuch über Verbrechen und Vergehen (GA. V, 1878) ist das „Gesetzbuch über Übertretungen" (GA. XL, 1879). Der Entwurf dieses Gesetzes ist ebenfalls das Werk Karl Csemegis. Der Entwurf wurde im Jahre 1878 dem Reichstage unterbreitet, wurde aber nur im Justizausschusse verhandelt, da der Reichstag aufgelöst wurde, bevor es zur Plenarverhandlung kam. Im Herbste des Jahres 1878 wurde der Entwurf dem neuen Reichstage in der Fassung unterbreitet, in welcher er durch den Justizausschuss des früheren Reichstages angenommen worden war. Das Abgeordnetenhaus verhandelte ihn vom 24. bis 28. Mai 1879, das Oberhaus am 7. Juni desselben Jahres. Das Oberhaus beantragte

nur eine einzige Veränderung des Gesetzes (im § 30), welchem Antrage das Abgeordnetenhaus zustimmte. Hiernach wurde der Entwurf am 11. Juni mit der allerhöchsten Sanktion versehen und als Gesetz-Artikel XL vom Jahre 1879 unter dem Titel „Ungarisches Strafgesetzbuch über Übertretungen“ am 14. Juni in beiden Häusern des Reichstages publiziert.

Dieses Gesetz enthält 145 Paragraphen und ist in zwei Teile eingeteilt. Der erste mit dem Titel „Allgemeine Bestimmungen“ enthält 32 Paragraphen, der zweite mit dem Titel „Von den Arten der Übertretungen und deren Bestrafung“ enthält die übrigen Paragraphen und ist ausserdem in 11 Abschnitte eingeteilt. Die Titel der Abschnitte sind die folgenden:

I. Abschnitt. Die Übertretungen gegen den Staat. §§ 33—38. II. Abschnitt. Übertretungen gegen die Behörde und die öffentliche Ruhe. §§ 39—50. III. Abschnitt. Übertretungen gegen die Religion und deren freie Ausübung. §§ 51—54. IV. Abschnitt. Übertretungen bezüglich der Fälschung von Geld und Wertpapieren. §§ 55—59. V. Abschnitt. Übertretungen gegen den Familienstand. § 60. VI. Abschnitt. Übertretungen gegen die öffentliche Sicherheit. §§ 61—73. VII. Abschnitt. Übertretungen gegen die öffentliche Ruhe und öffentliche Moral. §§ 74—86. VIII. Abschnitt. Übertretungen durch Glücksspiele. §§ 87—91. IX. Abschnitt. Übertretungen gegen die Gesundheit und körperliche Sicherheit. §§ 92—125. X. Abschnitt. Übertretungen gegen das Eigentum. §§ 126—143. XI. Abschnitt. Schlussbestimmungen. §§ 144—145.

§ 4. Einführung der ungarischen Strafgesetzbücher.

In den beiden ungarischen Gesetzbüchern wurde ausgesprochen, dass betreffs des Inslebentretens sowie der Übergangsbestimmungen dieser Gesetze ein spezielles Einführungsgesetz verfügen werde.

Mit der Abfassung dieses Gesetzentwurfes betraute der Justizminister Pauler den Abgeordneten und heutigen Staatssekretär im Justizministerium Stefan Teleszky. Der Entwurf wurde nach einer Ausschussberatung als Regierungsentwurf am 22. Januar 1880 dem Abgeordnetenhause vorgelegt. Der Bericht des Justizausschusses, in welchem der etwas modifizierte Entwurf zur Annahme empfohlen wurde, wurde am 5. März dem Abgeordnetenhause vorgelegt. Der Entwurf wurde im Abgeordnetenhause am 28. und 29. März verhandelt und zwecks neuerlicher Textierung einiger Paragraphen an den Justizausschuss zurückgeleitet. Der Ausschuss erstattete am 8. Mai den zweiten Bericht, worauf der Entwurf vom Abgeordnetenhause und später auch vom Oberhause (Magnatentafel) angenommen wurde. Der Entwurf wurde am 15. Juni mit der königlichen Sanktion versehen und am 21. in beiden Häusern des Reichstages als Gesetz-Artikel XXXVII vom Jahre 1880 unter dem Titel „Über die Einführung der ungarischen Strafgesetzbücher“ publiziert. Das Gesetz, welches aus 49 Paragraphen besteht, bestimmt, dass die beiden ungarischen Strafgesetzbücher am 1. September 1880 in Wirksamkeit treten.

§ 5. Allgemeine Charakteristik der Strafgesetzbücher.

1. Bei der Ausarbeitung des Strafgesetzentwurfes wurden alle Quellen, welche beim damaligen Stande der Wissenschaft und mit Bezug auf die Verhältnisse unseres Landes massgebend waren, gewissenhaft benutzt. Der Einfluss des deutschen Reichsstrafgesetzbuches, der belgischen und Züricher Strafgesetze, sowie auch der italienischen und der Glaserschen (österreichischen) Strafgesetzentwürfe auf unser Strafgesetzbuch kann zweifellos festgestellt werden. Der Autor des Entwurfes beherrschte den ganzen Stoff der deutschen,

französischen und italienischen Strafrechtswissenschaft und zog bei seiner Arbeit alle Ergebnisse der wissenschaftlichen Kritik in Betracht. Die Arbeit war mit grossen Schwierigkeiten verbunden, da die Kontinuität der Entwicklung fehlte. Die Gerichtspraxis, welche sich unter dem Einflusse des österreichischen Strafgesetzes entwickelt hatte, war voll von Irrtümern. Überlebte Lehren wurden als Wahrheiten verkündet. Es war unmöglich, ein neues Strafgesetzbuch auf diese Praxis zu gründen. Diese musste eher ausgerottet werden. Die Litteratur hatte in jener Zeit noch keinen solchen Aufschwung genommen, dass sie als Vorläuferin der grossen Reform hätte gelten können. Die in der Praxis herrschenden Prinzipien des österreichischen Strafgesetzbuches verlockten nicht zu wissenschaftlicher Verarbeitung. Den litterarischen Arbeiten, welche produziert wurden, fehlte die modern positive Grundlage, und es herrschte in der Litteratur die vernunftrechtliche Richtung vor. Es fehlte also das Bindeglied zwischen der Litteratur und dem neuen Strafgesetze; und wenn wir dieses und die oben dargestellten geschichtlichen Momente in Betracht ziehen, muss es uns klar werden, dass das ungarische Strafgesetz nicht wie das deutsche oder italienische, welchen partikuläre Gesetze und eine blühende Litteratur vorausgingen, auf geschichtlicher Grundlage stehen konnte.

Es giebt in Ungarn viele, die dem Strafgesetzbuche den Vorwurf machen, dass es nicht wenigstens einige Prinzipien des Entwurfes von 1843 übernahm. Man beruft sich hierauf insbesondere deshalb, weil sich in der Praxis die Minima des Strafgesetzes (bei Zuchthaus 2 Jahre, bei Kerker 6 Monate) als zu hoch erwiesen haben, und da man dieser Unzukömmlichkeit hätte ausweichen können, wenn man das hier in Betracht kommende Prinzip des erwähnten Entwurfes, welcher bei keiner Strafe ein Minimum vorschreibt, übernommen hätte.

Hiermit gehen wir über zur Charakterisierung des Systems und der Richtung des Strafgesetzbuches.

2. Das Grundprinzip des ungarischen Strafgesetzbuches ist dasselbe vereinigte Prinzip der Gerechtigkeit und Nützlichkeit, welches die Grundlage aller civilisierten Strafgesetze bildet. Das ganze System und alle Bestimmungen des ungarischen Strafgesetzes sind von dieser Vereinigungstheorie durchdrungen. Das Nützlichkeitsprinzip kommt besonders bei den Fragen der Entlassung auf Widerruf, der Begnadigung, der Verjährung, des Rücktrittes vom Versuche usw. zum Vorschein. Das ungarische Strafgesetz hält sich sowohl von der Theorie der absoluten Gerechtigkeit, als von der des rohen Utilitarismus ferne, und es gelingt ihm, die beiden Gesichtspunkte glücklich zu vereinigen.

3. Die ungarischen Strafgesetzbücher (GA. V, 1878, über Verbrechen und Vergehen und GA. XL, 1879, über Übertretungen) enthalten nicht sämtliche Rechtsobjekte, welche unter dem strafrechtlichen Schutze des Staates stehen. Das Bestreben der Theoretiker, alle strafrechtlichen Institutionen in ein einzelnes Gesetzbuch zusammen zu fassen, konnte bei uns ebensowenig durchdringen, wie anderswo. Die grosse Zahl der unten aufgezählten speziellen Gesetze zeigt, dass bereits bei der Schaffung des Einführungsgesetzes mehrere strafrechtliche Bestimmungen anderer Gesetze aufrecht erhalten und dass seitdem viele neue Gesetze solcher Art geschaffen werden mussten.

Hier muss zugleich hervorgehoben werden, dass das Strafgesetzbuch sich auch auf die im Wege der Presse begangenen Verbrechen und Vergehen erstreckt. Das Strafgesetzbuch bestimmt die strafbaren Handlungen und ihre Strafen, und der GA. XVIII, 1848, ist hinsichtlich dieser Handlungen und Strafen ausser Kraft gesetzt. Hinsichtlich des Verfahrens, der Presspolizei, der stufenweisen Verantwortlichkeit ist das Pressgesetz noch immer in Kraft.

4. Das Strafensystem des Gesetzes bestrebt sich, die Ansprüche der Humanität mit denen der Gerechtigkeit und der nötigen Strenge in Einklang zu bringen.

Die Todesstrafe erscheint im Gegensatz zu dem Entwurf vom Jahre 1843 aufrecht erhalten, wird aber nur im Falle des Mordes und der vorsätzlichen Tötung des Königs angewendet.

Der Schwerpunkt der Strafen liegt in den Freiheitsstrafen. Das Strafgesetzbuch über Verbrechen und Vergehen kennt vier Arten der Freiheitsstrafen: Zuchthaus, Staatsgefängnis (honesta custodia), Kerker, Gefängnis.

Die schwersten Verbrechen unterliegen der lebenslänglichen Zuchthausstrafe. Die längste Dauer der zeitigen Freiheitsstrafen ist 15 Jahre. Entscheidend für dieses Maximum waren die bei Abfassung des norddeutschen Strafgesetzes gepflogenen Untersuchungen, welche zur Folge hatten, dass das deutsche Reichsstrafgesetzbuch und das Züricher Strafgesetzbuch dasselbe Maximum acceptierten.

Die Zuchthausstrafe kann also lebenslänglich oder zeitig sein. Ihre kürzeste Dauer beträgt 2 Jahre.

Die längste Dauer des Staatsgefängnisses beträgt 15 Jahre, die kürzeste einen Tag.

Die längste Dauer des Kerkers beträgt 10 Jahre, die kürzeste 6 Monate.

Die Gefängnisstrafe kann bis zu 5 Jahren verhängt werden, ihre kürzeste Dauer beträgt einen Tag.

Die Todesstrafe, Zuchthaus- und Kerkerstrafen werden ausschliesslich auf Verbrechen, die Gefängnisstrafe ausschliesslich auf Vergehen angewendet. Das Staatsgefängnis ist unter 5 Jahren auf Vergehen, sonst auf Verbrechen anzuwenden.

Ob das Delikt ein Verbrechen oder ein Vergehen bildet, wird nicht durch das im speziellen Teile des Gesetzes festgestellte Strafausmass, sondern durch die im konkreten Falle durch das Gericht bemessene Strafe bestimmt. Dies ist im Gesetze nicht ganz klar ausgesprochen, und es erwähnt das Gesetz auch nicht, ob das im Wege der Korrektionalisation als Vergehen qualifizierte Delikt dieselben rechtlichen Folgen nach sich zieht als das Delikt, welches gesetzlich als Vergehen qualifiziert wird. Die hierbei Ausschlag gebenden Paragraphen des Strafgesetzes (insbesondere § 20) werden aber heute ausnahmslos in dem Sinne ausgelegt, dass für die Qualifikation des Deliktes die in concreto richterlich bemessene Strafe entscheidend ist.

5. Die Strafrahmen. Das Gesetz bestimmt hinsichtlich jeden Deliktes das Maximum und das Minimum der Strafe. Wo im speziellen Teile das Minimum nicht erwähnt wird, fällt es mit dem im allgemeinen Teile bestimmten Minimum der fraglichen Strafart zusammen. Das System des Gesetzes ist also der relativ bestimmte Strafrahmen, während der Entwurf vom Jahre 1843, der die Minima nicht kannte, das System der relativ unbestimmten Strafrahmen befolgte. Die Rahmen der zeitigen Freiheitsstrafen, welche im speziellen Teile des Strafgesetzes enthalten sind, sind die folgenden. Zuchthaus: 10—15, 5—10 und 10 Jahre (Minimum 2 Jahre), 3—5, 5 und 3 Jahre (2—3 Jahre). Kerkerstrafe: 2—5, 1—5 und 5 Jahre (Minimum 6 Monate), 1—3, 3, 2 und 1 Jahr. Staatsgefängnisstrafe: 10—15, 5—10, 2—5, 1—5, 5, 1—3, 3 Jahre, 6 Monate bis 2 Jahre, 2 Jahre, 1 Jahr, 6 Monate. Gefängnis: 2—5, 5, 1—3 Jahre, 6 Monate bis 3 Jahre, 3 Jahre, 2 Jahre, 3 Monate bis 1 Jahr, 1 Jahr, 6, 3 und 1 Monate, 8 Tage.

Hieraus ist ersichtlich, dass es im Gesetze bei der Bestimmung der konkreten Maxima und Minima mehrere Unterstufen giebt.

6. Strafausmass. Ausserordentliche mildernde Umstände. Die

Regel bei Bemessung der Strafe ist die, dass wenn weder mildernde, noch erschwerende Umstände überwiegen, die zwischen dem Maximum und Minimum liegende mittlere Dauer bemessen wird. Die mittlere Dauer beträgt z. B. in dem Falle, wenn 5 Jahre Zuchthaus das Maximum bildet, $3^1/_2$ Jahre (da das Minimum des Zuchthauses 2 Jahre beträgt).

Das Gesetz zieht ausserdem die ausserordentlichen mildernden Umstände in Betracht. Das System, welches hier befolgt wird, ist nicht die Aufstellung zweier Strafrahmen, von welchen einer für die normalen, und der andere für die ausserordentlich leichten Fälle Geltung hat. Im ungarischen Strafgesetze wird anstatt der Qualität der Strafen im allgemeinen Teile (§ 92) das Prinzip der Strafmilderung für ausserordentlich leichte Fälle ausgesprochen und die Grenze dieser Strafmilderung festgesetzt. Die Milderung der Strafen hat auch für die Verbrechen, welche mit dem Tode oder mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe geahndet werden, Geltung, ist aber insofern eingeschränkt, als an Stelle der Todesstrafe auf keine geringere als 15jährige Zuchthausstrafe, und an Stelle der lebenslänglichen Zuchthausstrafe auf keine geringere als 10jährige Zuchthausstrafe erkannt werden darf. Sonst, wenn die mildernden Umstände so schwerwiegend oder so zahlreich sind, dass selbst das auf die Handlung angedrohte niedrigste Strafausmass unverhältnismässig schwer wäre, so kann innerhalb derselben Strafart auf das niedrigste gesetzliche Mass erkannt werden; sollte auch dies zu strenge sein, dann kann an die Stelle der zeitigen Zuchthausstrafe Kerker, an Stelle der Kerkerstrafe Gefängnis, an Stelle des Gefängnisses Geldstrafe bis zum niedrigsten Ausmasse der jeweiligen Strafart treten.

Hieraus folgt auch, dass, wenn auf Grund dieser Bestimmungen die Strafe im konkreten Falle korrigiert und anstatt des Kerkers auf Gefängnis erkannt wird, zugleich die im Gesetze als Verbrechen qualifizierte Handlung im Urteil als Vergehen qualifiziert wird, da die erkannte Strafe eine Strafe für Vergehen bildet.

7. Gefängnissystem. Das Gefängnissystem ist abweichend vom Einzelsystem des Entwurfes von 1843 auf das Progressivsystem basiert. Dieses enthält die Stufen der Einzelhaft, der gemeinsamen Arbeit, der Zwischenanstalt und der Entlassung auf Widerruf, welche während des Vollzuges der Strafe stufenweise aufeinander folgen. Die Institution der Entlassung auf Widerruf, welche weiter unten noch erörtert werden wird, hat sich gut bewährt, und die öffentliche Meinung fordert sogar die Entwicklung dieser Institution. Es muss noch hervorgehoben werden, dass das Gesetz nur die allgemeinen Prinzipien der Vollstreckung der einzelnen Strafarten enthält und sich in die Einzelheiten nicht einlässt. Es wird das Wesen der Strafarten festgestellt, woraus sozusagen die Menge der zu erleidenden Strafe ersichtlich und die relativen Zwecke des Gesetzes und die Bestimmungen, welche das Gesetz zur Erreichung dieser Zwecke für entsprechend hält, erkenntlich sind. Aus diesem Standpunkte muss der Inhalt der einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes, welche sich auf das Strafensystem beziehen, betrachtet und beurteilt werden. Die Einzelheiten sind in ministeriellen Verordnungen geregelt.

8. Geldstrafe. Die Geldstrafe wird als selbständige Strafe ausschliesslich bei Vergehen angewendet und zwar laut dem speziellen Teile des Gesetzes nur im Falle der §§ 261, 366 und 443 in der Höhe von 1—500, 1—1000 und 100—1000 Gulden. Ausserdem wird die Geldstrafe als selbständige Strafe angewendet, wenn die Gefängnisstrafe auf Grund ausserordentlicher mildernder Umstände in Geldstrafe umgewandelt wird. Die Geldstrafe kann im Nichtzahlungsfalle nicht mit Arbeit abgedient werden, sondern wird in Gefängnis umgewandelt. Dies ist von grossem Nachteile, da hierdurch die Geldstrafe

für den armen Mann diesen Charakter verliert und in der Praxis zur Gefängnisstrafe wird.

9. Nebenstrafen. Als Nebenstrafen gelten, abgesehen von der Einziehung der zur Verübung des Deliktes dienenden Gegenstände, der Ausweisung fremder Verbrecher, der Untersagung der Ausübung eines Berufes und der Geldstrafe als Nebenstrafe, der Amtsverlust und die zeitweilige Entziehung der politischen Rechte. Die zeitlebens dauernden Rechtsfolgen des Verbrechens sind aus dem System ausgeschlossen. Das Prinzip „non poena sed factum infamat“ ist durchgeführt. Die oben erwähnten Nebenstrafen werden bei Vergehen bis zu einer dreijährigen, bei Verbrechen bis zu einer zehnjährigen Dauer im Urteil bemessen, können aber nur bei denjenigen Delikten angewandt werden, bei welchen die Anwendung im speziellen Teile des Gesetzes vorgeschrieben ist. Der Richter hat sogar in diesen Fällen das Recht, falls die erkannte Freiheitsstrafe ein sechsmonatliches Gefängnis oder Staatsgefängnis nicht übersteigt, von der Verhängung der Nebenstrafen Umgang zu nehmen.

10. Antragsdelikte. Die Regel des ungarischen Strafgesetzbuches ist die Verfolgung der Delikte durch den Staat, bezw. durch den öffentlichen Ankläger. Es giebt aber im ungarischen ebenso wie in den übrigen europäischen Strafgesetzbüchern mehrere Delikte, welche nur auf Antrag des Verletzten verfolgt werden können. Solche Handlungen giebt es 24 und zwar: Leichtere Art der falschen Anschuldigung (§ 229), Notzucht (§§ 232, 238), gewaltsame Unzucht (§§ 233, 238), Schändung (§§ 236, 238), Blutschande (§ 244), Beischlaf zwischen Geschwistern (§ 244), Unzucht (§ 245), Ehebruch (§ 246), Verbrechen gegen den Familienstand (§ 255), Verleumdung (§§ 258—260, 268), Ehrenbeleidigung (§§ 261—262, 268), leichte Körperverletzung (§ 301, 312), Kindesraub (§§ 317—320, 322), Entführung einer Frauensperson (§§ 321—322), Verletzung des Briefgeheimnisses (§ 327), Verletzung fremder Geheimnisse (§ 328), Hausfriedensbruch (§ 332), Diebstahl von Verwandten und Angestellten (§§ 342 bis 343), Unterschlagung (§ 358), Vergehen der Untreue (§ 361), Widerrechtliche Aneignung (§ 369), Betrug (§§ 380 bis 390), Fälschung der Industrieschutzmarke (§ 413, welchem aber seither die §§ 23—30 des GA. II, 1890, substituiert worden sind), Sachbeschädigung (§§ 418, 420, 421), und zwei Übertretungen (§§ 126—127 des StGB. über Übertretungen). Der Antrag muss binnen drei Monaten gestellt, und kann, insoweit das Gesetz keine Ausnahme macht, zurückgezogen werden.

11. Über den Rückfall hat das Strafgesetzbuch keine allgemeinen Bestimmungen und bestimmt einzeln die Handlungen, hinsichtlich welcher der Rückfall eine höhere Strafe zur Folge hat, womit auch der Ausschluss der Entlassung auf Widerruf verbunden ist. Diese Handlungen sind Diebstahl, Raub, Erpressung, Unterschlagung, Hehlerei und Betrug.

12. Das Begnadigungsrecht, und zwar sowohl die Einstellung des Verfahrens als auch die Gnade im eigentlichen Sinne, wurde als ein essentielles Recht der Staatssouveränität in das System des Gesetzes aufgenommen, im einzelnen aber nicht geregelt. Hingegen ist die Verjährung als Ausschliessungsgrund sowohl der Strafvollstreckung, als auch der Strafverfolgung in allen Einzelheiten geregelt; dabei ist zu bemerken, dass die Dauer der Verjährung durch die Höhe der im konkreten Falle bemessenen Strafe bestimmt wird.

13. Wenn wir zum Schlusse noch erwähnen, dass die Hauptrichtung des Gesetzes durch die Prinzipien der sogenannten objektiven Theorie bestimmt werden, und dass dies insbesondere auf dem Gebiete des Versuchs und der Teilnahme zum Ausdruck gelangt und auch in der Judikatur vorherrscht, haben wir den Grundcharakter und die Hauptgrundsätze des ganzen ungarischen Strafgesetzes dargelegt.

§. 6. Spezielle Charakterisierung des Strafgesetzbuches über Übertretungen.

Die Rechtsquelle für das Gebiet der Übertretungen bilden ausser dem Gesetz auch die Ministerialverordnungen und die Statuten des Munizipiums und der Städte. Diese können aber nur die Verletzung irgend eines polizeilichen Verbotes oder einer polizeilichen Verfügung als Übertretung qualifizieren. Die allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuches über Verbrechen und Vergehen sind, inwiefern das Gesetz über Übertretungen nicht etwas anderes festsetzt, auch in Fällen von Übertretungen anzuwenden (§ 12). Wegen einer im Auslande begangenen Übertretung kann eine Bestrafung nicht Platz greifen (§ 13). Wegen einer Übertretung kann keine Auslieferung bewilligt werden (§ 14). Die Strafe wegen einer Übertretung kann zweimonatlichen Arrest und Geldbusse von 300 Gulden nicht übersteigen, wenn im Gesetze; fünfzehntägigen Arrest und eine Geldbusse von 100 Gulden, wenn in einer Ministerialverordnung; fünftägigen Arrest und 50 Gulden Geldbusse, wenn in einem Munizipalstatute; dreitägigen Arrest und 20 Gulden Geldbusse, wenn in einem städtischen Statute irgend eine Handlung als Übertretung erklärt wird (§ 16). Die kürzeste Dauer des Arrestes ist drei Stunden; der kleinste Betrag der Geldstrafe 50 Kreuzer (§ 17). Wenn die mildernden Umstände überwiegen, kann statt Arrest auf Geldstrafe erkannt werden (§ 21). Der Versuch einer Übertretung wird nicht bestraft (§ 26). Die Übertretung ist auch dann zu bestrafen, wenn sie aus Unachtsamkeit verübt wurde, ausgenommen, wenn das Gesetz, die Verordnung oder das Statut bloss die absichtliche Verübung der Übertretung zu bestrafen anordnet (§ 28). Das Recht zur Einleitung des Strafverfahrens verjährt, inwiefern ein besonderes Gesetz nicht das Gegenteilige verfügt, innerhalb sechs Monaten, die bemessene Strafe innerhalb eines Jahres.

§ 7. Räumliches und persönliches Geltungsgebiet der Strafgesetzbücher.

Die Wirksamkeit beider Strafgesetze erstreckt sich auf das ganze Gebiet des ungarischen Staates mit Ausnahme von Kroatien und Slavonien, wo die Schaffung der Strafgesetze in den Rechtskreis der autonomen Gesetzgebung gehört. Das Prinzip ist das der Territorialität, welches aber mit dem universellen Prinzip der Weltrechtspflege und der Personalität kombiniert erscheint. Vom Standpunkte des ungarischen Strafgesetzes können wir viererlei Gebiete unterscheiden. **1.** Jenes Gebiet der ungarischen Staaten, über welches die Strafgesetzgebung ohne Ausnahme durch den ungarischen Reichstag ausgeübt wird, also Ungarn, die Landesteile über den Königssteg und Fiume. **2.** Jenes Gebiet des ungarischen Staates, welches hinsichtlich der Strafgesetzgebung Autonomie besitzt, also Kroatien und Slavonien oder wie es laut ungarischem öffentlichem Recht korrekter ausgedrückt wird, die kroatisch-slavonisch-dalmatischen Länder. **3.** Die cislaithanischen Teile der Monarchie, also die im österreichischen Reichsrate vertretenen Länder und **4.** das übrige Ausland.

Hinsichtlich der Personen sind die folgenden Unterscheidungen von Belang: **1.** Ungarische Staatsangehörige, worunter auch die Kroaten und Slavonen zu verstehen sind, **2.** die Ausländer, **3.** die Angehörigen des anderen Staates der Monarchie, welche in der Regel wohl als Ausländer betrachtet werden, aber doch einigermassen eine Ausnahmestellung einnehmen. Z. B. kann ein solcher nur seinem Heimatsstaate ausgeliefert werden (§ 17) und wird auf solche in einigen Fällen des Staatsverrates (§ 142, 144) das ungarische Strafgesetzbuch angewendet, während auf die übrigen Ausländer die Regeln des internationalen Rechts zur Anwendung kommen.

Laut den Grundregeln des öffentlichen Rechts sind den Strafgesetzen nicht unterworfen: **1.** Der König (Tripartitum, II. 5. 39). **2.** Die Mitglieder des Reichstages hinsichtlich ihrer Äusserungen im Reichstage, in den Ausschüssen und in den Delegationen. Hinsichtlich der übrigen strafbaren Handlungen der Reichstagsmitglieder findet die gerichtliche Verfolgung nur nach Einholung der Einwilligung des betreffenden Hauses statt. **3.** Laut den Regeln des Völkerrechts sind dem Strafgesetzbuche jene Personen nicht unterworfen, die das Recht der Exterritorialität besitzen.

Die im aktiven Heeresdienst stehenden Personen sind dem Militärstrafgesetzbuche unterworfen (Österr. Mil.-StGB. v. 15. Januar 1855).

§ 8. Modifikationen des Strafgesetzbuches über Verbrechen und Vergehen.

Das Strafgesetzbuch wird durch viele spezielle Gesetze ergänzt, von denen weiter unten die Rede sein wird. Hier wollen wir nur jene Gesetze aufzählen, welche den GA. V v. J. 1878 modifizieren, und dessen Bestimmungen ausser Kraft setzen. Diese sind die folgenden:

1. § 27 des Strafgesetzbuches, welcher von der Verwendung der Geldstrafen handelt, wird durch zwei Gesetze modifiziert, und zwar zuerst durch den GA. XX v. J. 1884 und dann durch den GA. VIII v. J. 1887. Nach dem letzten Gesetz werden die aus Geldstrafen einfliessenden Gelder zur Unterstützung entlassener armer Sträflinge, zur Erhaltung von Besserungsanstalten und zur Errichtung von Gefängnissen verwendet (abgeändert durch GA. XXVII v. J. 1892).

2. Die §§ 449—51 des Strafgesetzbuches wurden durch die §§ 45, 47—49 des GA. VI v. J. 1889 über die Wehrkraft ausser Kraft gesetzt.

3. Der § 413 des Strafgesetzbuches wurde durch die Bestimmungen des Markenschutzgesetzes (GA. II v. J. 1890, Kap. III) ausser Kraft gesetzt.

4. § 452 des Strafgesetzbuches, welcher vom Ungehorsam gegen den militärischen Einberufungsbefehl handelt, wurde durch die §§ 1—9 des GA. XXI v. J. 1890 ausser Kraft gesetzt.

III.

§ 9. Strafrechtliche Sondergesetze.[1])

Die beiden Strafgesetzbücher, deren System oben vorgelegt wurde, bilden die Hauptquelle des ungarischen materiellen Strafrechtes. Sie werden aber durch zahlreiche andere Gesetze ergänzt, welche ebenfalls auf das materielle Strafrecht bezügliche Bestimmungen enthalten, bezw. welche Handlungen als Delikte qualifizieren. Bereits das Einführungsgesetz (GA. XXXVII v. J. 1880) enthält wichtige strafrechtliche Bestimmungen über die Delikte, welche von Sträflingen während der Verbüssung der Strafe begangen werden (§§ 35—37). In demselben Gesetze werden auch die strafrechtlichen Bestimmungen mehrerer früherer Gesetze aufrecht erhalten (§§ 4—8).

Und zwar verfügt das Einführungsgesetz, dass ausser den Gesetzen, welche in den §§ 5—8 des Einführungsgesetzes als in Kraft bleibend aufgezählt werden, auch noch alle diejenigen Gesetze in Kraft bleiben, die von solchen Delikten handeln, welche nicht den Gegenstand der Strafgesetzbücher bilden. Ausserdem werden auch alle diejenigen früheren Strafbestimmungen

[1]) An der Zusammenstellung der Spezialgesetze, Litteratur usw. hat Sigmund Reichard mitgearbeitet.

aufrecht erhalten, welche Gegenstand des Verwaltungsstrafverfahrens bilden, und endlich diejenigen, die, obwohl durch die Gerichte ausgesprochen, doch als Disziplinar- oder Ordnungsstrafen zu betrachten sind.

Seit dem Inslebentreten des Einführungsgesetzes wurden mehrere Gesetze geschaffen, welche an den citierten Paragraphen des Einführungsgesetzes Änderungen vornehmen, und es wurden auch zahlreiche neue Delikte, teils Verbrechen und Vergehen, teils (und zumeist) Übertretungen statuiert. Um also ein vollständiges Bild von den Rechtsquellen des ungarischen Strafrechtes zu gewinnen, müssen wir alle die Gesetze aufzählen, welche ausser den beiden Strafgesetzbüchern strafgesetzliche Bestimmungen enthalten, und welche, wie schon erwähnt, teils aus der Zeit vor, teils aus der Zeit nach der Schaffung der beiden Strafgesetzbücher stammen. Bei Betrachtung dieser Gesetze werden wir finden, dass die Verbrechen und Vergehen, durch welche das System des Strafgesetzbuches ergänzt erscheint, von nicht grosser Bedeutung sind, und dass das Strafgesetzbuch trotz dieser Ergänzungen in Bezug auf Verbrechen und Vergehen noch immer als der weitaus wichtigste Hauptbestandteil unseres Strafrechts zu betrachten ist. Die strafrechtlichen Bestimmungen hingegen, welche neue Übertretungen feststellen, sind so zahlreich und wichtig, dass wir in Bezug auf diese dem Strafgesetzbuche über Übertretungen diese dominierende Stellung im Strafsysteme nicht zuerkennen dürfen.[1])

A. Gesetzliche Bestimmungen über Verbrechen und Vergehen.

Wir wollen die Gesetze, die ausser dem Strafgesetzbuche Verbrechen und Vergehen statuieren, nicht der zeitlichen Reihenfolge nach aufzählen, sondern der Übersichtlichkeit halber dem System des Strafgesetzbuches anreihen. In dieser Reihenfolge betrachtet sind die gesetzlichen Bestimmungen, welche ausser dem Strafgesetzbuche Verbrechen und Vergehen statuieren und neben diesem in Gültigkeit sind, die folgenden:

1. Die §§ 32—36 des GA. III v. J. 1848 (in Wirksamkeit erhalten durch den § 6 des Einf.G.). Diese handeln von den Verbrechen der Minister in Ausübung ihres Amtes. Das Gesetz bestimmt, dass die Minister in diesem Falle durch das Abgeordnetenhaus in Anklagezustand versetzt werden und dass das Urteil durch das Oberhaus gefällt wird. Es bildet eine Eigentümlichkeit dieses Gesetzes, dass die Strafen der verbrecherischen Handlungen nicht festgestellt sind und dass das Gesetz nur das Prinzip ausspricht, dass die Strafe im Verhältnis zu der Grösse des Verbrechens zu bemessen sei. Das Gesetz bestimmt auch, dass der verurteilte Minister nur im Falle einer allgemeinen Amnestie begnadigt werden kann.

2. Der § 10 des GA. LIII v. J. 1868 (aufrecht erhalten im § 5 des Einf.G.) reiht sich an die Verfügungen des XVI. Abschnittes des Strafgesetzbuches über die Verbrechen und Vergehen, welcher von den Delikten in Bezug auf den Familienstand handelt. Der GA. LIII v. J. 1868 handelt von der Gleichberechtigung der recipierten Konfessionen und der § 10 dieses Gesetzes qualifiziert die Unterlassung des Geistlichen, begangen durch die Verschweigung eines Ehehindernisses, als Vergehen, welches mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft wird.

3. Der GA. XXV v. J. 1883 über den Wucher und die schädlichen Kreditgeschäfte reiht sich an die Abschnitte XXVI—XXXI des Strafgesetzbuches über die Verbrechen und Vergehen, welche über die Delikte gegen das Ver-

[1]) Wir bemerken, dass wir nur die bis zum Schlusse des Jahres 1891 geschaffenen Gesetze in Betracht gezogen haben.

mögen handeln. Das Gesetz qualifiziert den Wucher als Vergehen und statuiert noch das Ausnützen des Ehrenwortes bei Kreditgeschäften als eine Übertretung. Dasselbe Gesetz regelt den Wirtshauskredit in der Weise, dass Wirtshauskreditforderungen von über acht Gulden nicht klagbar sind und dass die Umgehung dieser Bestimmung in Form von Scheingeschäften als Übertretung qualifiziert wird.

4. Der GA. XLI v. J. 1891 über den strafrechtlichen Schutz der Grenz- und Triangulierungszeichen reiht sich an den § 407 (Abschn. XXII) des Strafgesetzbuches, welcher das Vergehen der Grenzverrückung statuiert, und qualifiziert mehrere einzelne Handlungen, durch welche die Landesgrenzzeichen vernichtet oder beschädigt werden, als Vergehen.

5. Die §§ 265—266 des GA. XVII v. J. 1881 (Konkursgesetz) können an den XXXV. Abschnitt des Strafgesetzbuches über betrügerischen und schuldbaren Bankrott angereiht werden. Die Paragraphen qualifizieren das Anmelden erdichteter Forderungen im Konkursverfahren und die Bestechung einzelner Gläubiger bei der Fassung von Beschlüssen im Konkurs als Vergehen.

6. Der GA. XII v. J. 1888 betr. die Feststellung strafgesetzlicher Bestimmungen in Bezug auf die Sicherung der Unterseekabel, reiht sich an den XXXIX. Abschnitt des Strafgesetzbuches (Beschädigung von Eisenbahnen usw.) an und qualifiziert die vorsätzliche Beschädigung eines Unterseekabels als Verbrechen. Ausserdem werden im Gesetze mehrere Übertretungen das Unterseekabel betr. statuiert.

Dies sind die Gesetze, welche ausser dem GA. V v. J. 1878 Verbrechen und Vergehen statuieren. Es ist noch zu bemerken, dass der GA. XLI v. J. 1891 (über Grenzzeichenschutz) die Verfügung trifft, dass die Bestimmungen des allgemeinen Teiles des Strafgesetzbuches auch in Bezug auf die gegen dieses Gesetz verstossenden Vergehen in Anwendung zu bringen seien. Diese oder ähnliche Bestimmungen fehlen in den übrigen citierten Gesetzen gänzlich, und die eventuell in dieser Hinsicht auftauchenden Fragen werden erst in der Gerichtspraxis zu entscheiden sein.

B. Bestimmungen über Ordnungsstrafen.

Wie schon oben erwähnt, wurden im Einführungsgesetze auch diejenigen Strafbestimmungen in Wirksamkeit erhalten, welche sogenannte Ordnungsstrafen enthalten. Es giebt nämlich im ungarischen Rechtssysteme mehrere Fälle, in welchen Strafen verhängt werden, ohne dass die bestrafte That als Verbrechen, Vergehen oder Übertretung qualifiziert werden könnte. Diese Strafen sind mitunter recht empfindlich und müssen, trotzdem sie keine eigentlichen strafrechtlichen Strafen sind, in Betracht gezogen werden, wenn man ein vollständiges Bild des ungarischen Strafensystems gewinnen will. Sie werden dadurch charakterisiert, dass die Strafe nicht durch das Strafgericht und im Wege des Strafverfahrens, sondern durch das Civilgericht und im Wege des Civilverfahrens ausgesprochen wird. Natürlich haben für diese Handlungen und Strafen die Bestimmungen des allgemeinen Teiles des Strafgesetzbuches keine Gültigkeit.

Die hierher gehörenden Strafbestimmungen sind folgende:

1. Der § 122 des Konkursgesetzes (GA. XVII v. J. 1881) bestimmt, dass gegen den Gemeinschuldner, wenn er das Verzeichnis seines Aktiv- und Passivstandes nicht vorlegt, oder dessen eidliche Bekräftigung verweigert oder sich den Aufträgen des Gerichtes widersetzt, die Haft bis zu 2 Monaten verfügt werden kann. Die Haft wird durch das Konkursgericht im Konkursverfahren ausgesprochen.

2. Laut §§ 218—221 und § 246 des Handelsgesetzes (GA. XXXVII v. J. 1875) werden die Direktoren und Gründer einer Aktiengesellschaft resp. Genossenschaft, welche gegen einige wichtigere und zum Schutze des Publikums und der Aktionäre dienende Bestimmungen des Gesetzes verstossen, mit einer dreimonatlichen Gefängnisstrafe, in leichteren Fällen mit einer Geldstrafe von 1000 Gulden bestraft. Die Strafen werden durch das Handelsgericht im Wege des Handelsgerichtsverfahrens ausgesprochen.

3. Unter dieselbe Beurteilung fallen die Strafbestimmungen des GA. XVI v. J. 1884 über das Autorrecht. Im § 19 dieses Gesetzes wird die unbefugte Aneignung des Autorrechtes mit 1000 Gulden Geldbusse gestraft, welche, im Falle sie nicht einzutreiben ist, in Gefängnisstrafe umgewandelt wird. Das Gesetz nimmt aber auch hier, wie in den obigen Fällen, von der Qualifikation als Delikt Umgang und überweist die Ausmessung der Strafe der Wirksamkeit des Civilgerichtes.

C. Gesetzliche Bestimmungen, welche Übertretungen statuieren.

Wir gehen nun zur Darstellung derjenigen Gesetze über, welche ausser dem GA. XL v. J. 1879 Übertretungen statuieren. Diese sind, wie schon erwähnt, sehr zahlreich, und es würde nicht gut gehen, sie an die einzelnen Abschnitte des Strafgesetzbuches anzureihen. Wir werden sie also in einem selbständigen und möglichst übersichtlichen System darzustellen versuchen.

Die hierher gehörenden Übertretungen sind folgende:

1. Übertretungen der Bestimmungen des Gesetzes über die Abgeordnetenwahlen (§§ 93—94 und 103—106 des GA. XXXIII v. J. 1874). Übertretungen bei der Zusammenstellung der Wählerlisten und Übertretungen gegen die öffentliche Ordnung bei Vornahme der Wahlen.

2. Übertretungen der Bestimmungen des Wehrgesetzes (§§ 35, 44, 48 und 50 des GA. VI v. J. 1889). Versäumen der Meldung, Versäumen des Erscheinens bei der Stellung, listige Umtriebe zur Erlangung einer Begünstigung und verbotene Eheschliessung.

3. Übertretungen gegen Polizeiverordnungen in der Hauptstadt. Der § 8 des GA. XXI v. J. 1881 (über die Budapester hauptstädtische Polizei) bestimmt, dass in solchen Fällen, bezüglich welcher weder ein Gesetz, noch eine Verordnung, noch ein Munizipalstatut eine Verfügung enthält und in welchen für die Sicherheit oder das Eigentum eine unmittelbare Gefahr entstehen könnte, die Polizei berechtigt ist, provisorische Verordnungen zu erlassen und auf deren Übertretung eine Geldstrafe bis zu 50 Gulden zu setzen.

Es ist zu bemerken, dass das Gesetz hier nicht den im Codex acceptierten terminus technicus der Übertretung (kihágás) benützt, sondern einen anderen Ausdruck (áthágás), was etwa ein „Verstossen gegen das Gesetz" bedeutet. Diese Qualifikation wird in den Gesetzen öfters bei Bezeichnung von leichteren Übertretungen und von Übertretungen gegen die Finanzgesetze gebraucht, ohne dass sie sonst auf einen strafrechtlichen Unterschied zwischen den beiden Qualifikationen hinweisen würde.

4. Übertretungen der Bestimmungen des GA. XXVIII v. J. 1879 über die Errichtung eines polizeilichen Meldungsamtes in der Hauptstadt Budapest.

5. Übertretungen der Bestimmungen des GA. I v. J. 1890 über die öffentlichen Strassen und Mauten (§§ 104—145). Dieses Gesetz qualifiziert die Übertretungen gegen die Sicherheit des Verkehrs auf den öffentlichen Strassen, die Übertretungen gegen die Integrität des Strassenkörpers, gegen die Erhaltung der öffentlichen Strassen, gegen die Bestimmungen betr. die

Bewilligung von neuen öffentlichen Strassen und endlich die Übertretungen der Bestimmungen der Konzessionsurkunde.

6. Übertretungen gegen die Gesetze, die öffentliche Gesundheitspflege betr. Und zwar werden solche qualifiziert im GA. XIV v. J. 1876 über die Regelung des öffentlichen Sanitätswesens, dann im GA. XIV v. J. 1891 über die Unterstützung im Krankheitsfalle der in Gewerbe und Fabrikarbeiten Beschäftigten, und endlich im GA. XXII v. J. 1887, welcher mit Modifizierung der diesbezüglichen Bestimmungen des vorerwähnten Gesetzes über das öffentliche Sanitätswesen den Schutzimpfzwang regelt. Hierher gehören auch die Übertretungen, welche im GA. VII v. J. 1888 über die Regelung des Veterinärwesens qualifiziert sind und hieran reihen sich auch die Übertretungen, welche in dem GA. XVII. v. J. 1883 über die gegen die Ausbreitung der Phylloxera vastatrix zu ergreifenden Schutzmassregeln und im GA. XXV v. J. 1885 über den Schutz der Seidenzucht qualifiziert sind.

7. Übertretungen betr. den Volksschulunterricht und das Kinderbewahrwesen. Solche werden qualifiziert im GA. XXXVIII v. J. 1868 in Sachen des Volksschulunterrichtes und im GA. XV v. J. 1891 über das Kinderbewahrwesen, welche bestimmen, dass, im Falle die Kinder nicht in die Volksschule bezw. in die Kinderbewahranstalt geschickt werden, die Eltern und Vormünder mit einer Geldstrafe zu strafen sind. Hierher gehört auch die Bestimmung des GA. XXVIII v. J. 1876 über die Volksschulbehörden, wonach der Gebrauch eines durch die Staatsregierung verbotenen Lehrbuches oder Lehrmittels in den Volksschulen als Übertretung qualifiziert wird.

8. Übertretungen der Bestimmungen des GA. XXXIX v. J. 1881 über die Erhaltung der Kunstdenkmäler.

9. Übertretungen, welche im Interesse der verschiedenen Zweige der Volkswirtschaft statuiert wurden, und zwar gehören hierher:

α) Die Übertretungen gegen die verschiedenen Zweige der Urproduktion, qualifiziert im GA. IX v. J. 1840 über die Feldpolizei, im GA. XXXI v. J. 1879 (Forstgesetz), im GA. XX v. J. 1883 (Jagdgesetz), im GA. XXIII v. J. 1885 über das Wasserrecht und im GA. XIX v. J. 1888 über die Fischerei.

β) Zu den Übertretungen gegen die einzelnen Zweige der Volkswirtschaft gehört ferner die grosse Gruppe der Übertretungen, welche im Interesse des Gewerbebetriebes im allgemeinen oder hinsichtlich einzelner Zweige qualifiziert wurden. Hierher, und zwar unter diejenigen, die im Interesse des Gewerbebetriebes im allgemeinen statuiert wurden, gehören a) die Übertretungen, qualifiziert im GA. XVII. v. J. 1884, über das Gewerbegesetz; b) im GA. XIII v. J. 1876 über die Regelung des Dienstbotenverhältnisses; c) im GA. XIII v. J. 1891 über die Sonntagsruhe bei gewerblichen Arbeiten; d) im GA. XVIII v. J. 1883 über die Benützung der Landeswappen durch Private und Unternehmungen und e) im GA. VIII v. J. 1874 über die Einführung des Metermasses (wo die Benützung der alten Masse als Übertretung qualifiziert wird).

Die Gesetze, welche hinsichtlich einzelner Gewerbezweige Übertretungen qualifizieren, sind die folgenden: a) Der GA. XVIII v. J. 1848 (Pressgesetz), in welchem bestimmt wird, dass das Erscheinen von Blättern politischen Inhaltes ohne Kaution und das Drucken eines jeden Druckwerkes ohne Bezeichnung der Druckerei eine Übertretung bildet (§§ 30—44 des Gesetzes). Die Wirksamkeit dieses Gesetzes erstreckt sich nicht auf das frühere Siebenbürgen und hier sind die — übrigens in merito analogen — Bestimmungen des kaiserlichen Patentes vom Jahre 1852 in Wirksamkeit; b) der GA. XV v. J. 1875 über die Regeln der Bezeichnung des Feingehaltes der Gold- und Silberwaren; c) der GA. XXXVIII v. J. 1881 über die Auswanderungsagenturen; d) der GA. XXXI v. J. 1888 über Telegraphen, Telephon- und andere elek-

trische Einrichtungen; e) der GA. XII v. J. 1888 betr. die Feststellung strafgesetzlicher Bestimmungen in Bezug auf die Sicherung der Unterseekabel, welcher ausser dem oben schon erwähnten Verbrechen auch mehrere Übertretungen qualifiziert; f) der GA. XXXIV v. J. 1891 über die obligatorische Untersuchung der Handschiessgewehre; g) der GA. XIV v. J. 1881 über das Faustpfandleihgeschäft; h) der GA. XXV v. J. 1883 über den Wucher und die schädlichen Kreditgeschäfte, welcher ausser dem schon oben dargestellten Vergehen auch Übertretungen hinsichtlich der verbotenen Art der Sicherstellung der Kreditgeschäfte und hinsichtlich des Wirtshauskredites qualifiziert; i) der GA. XXXI v. J. 1883 über das Ratenbriefgeschäft.

An diese Gesetze reiht sich noch die Bestimmung des § 39 des GA. XXXIV v. J. 1874 über die Winkelschreiberei an.

D. Übertretungen gegen die Steuergesetze.

Ein besonderes System der Übertretungen bilden im ungarischen Strafrecht die Übertretungen gegen die Steuergesetze. Die allgemeinen Regeln sind nicht im Strafgesetzbuche über Übertretungen, sondern im GA. XLIV v. J. 1883 über die Manipulation der öffentlichen Steuern enthalten. Diese sind die folgenden: Als Grundprinzip dient, dass, insoweit keine spezielle Verfügung existiert, die Strafe für jede Verkürzung des Ärars ein- bis achtmal soviel beträgt, als die Summe, mit welcher das Ärar geschädigt wurde. Ist diese Summe nicht bekannt, so beträgt die Geldstrafe 1 bis 500 Gulden (§ 100). Die Geldstrafe wird, wenn sie nicht einzutreiben ist, in Arrest- oder Gefängnisstrafe umgewandelt (§ 108). Die Untersuchung wird durch die Finanzbehörden geführt, und diese haben das Recht, im Falle mildernder Umstände, die Untersuchung einzustellen.

Wenn die Untersuchung nicht eingestellt wird, werden die Akten an den Gerichtshof übersendet, welcher das Urteil nicht als Strafgerichtshof, sondern als der mit der Finanzgerichtsbarkeit bekleidete Gerichtshof fällt (§ 104). Das Gesetz bestimmt noch, dass im Falle sogenannter „kleinerer Übertretungen“, bei welchen nämlich eine Absicht der Verkürzung des Ärars nicht vorhanden ist, eine Geldbusse von 1 bis 50 Gulden ausgemessen wird. Die Ausmessung dieser Geldbusse fällt in die Kompetenz der Finanzbehörden, und diese Geldbusse kann nicht in Freiheitsstrafe umgewandelt werden. Der allgemeine Teil des Strafgesetzbuches über Übertretungen hat für die Übertretungen gegen die Steuergesetze keine Gültigkeit. Es giebt in mehreren der Steuerübertretungsgesetze eine Verfügung, wonach Unternehmer und Kaufleute für die Geldstrafen ihrer Angehörigen und Bediensteten auch in dem Falle haftbar sind, wenn sie nicht als Anstifter oder Helfer gelten können. Es giebt auch eine Bestimmung, wonach diejenigen, welche Übertretungsfälle anzeigen oder ergreifen, den dritten Teil bezw. die Hälfte des hereingebrachten Strafbetrages als Belohnung erhalten.

Ausser diesen allgemeinen Vorschriften giebt es eine grosse Anzahl von Steuergesetzen, welche spezielle Übertretungen hinsichtlich spezieller Steuern feststellen und hinsichtlich einiger auch spezielle Verfügungen betr. das Strafverfahren feststellen. Diese gelten insbesondere in Bezug auf die Gesetze über die indirekten Steuern, die Stempel und Gebühren. In diesen Gesetzen fällt insbesondere die Ausmessung sehr hoher Strafen auf, welche in einzelnen Gesetzen das Hundertfache und sogar das Tausendfache der Summe erreichen können, um welche das Ärar geschädigt wurde. Die Gesetze über die direkten Steuern machen im allgemeinen keine Ausnahmen von den Regeln des oben citierten Gesetzes.

Die Steuergesetze, welche besondere Verfügungen betreffs der Übertretungen enthalten, sind die folgenden: a) GA. XXVII v. J. 1880 über die Militärtaxe; b) GA. XXVI v. J. 1881 über die Stempel und Gebühren. In diesem Gesetze sind einige Übertretungen mit einer Geldbusse bedroht, welche das Fünfzigfache der Schädigungssumme ausmacht. c) GA. XXVII v. J. 1881 über den Spielkartenstempel; d) GA. XVIII v. J. 1882 über den Zoll und die Steuer von Mineralöl; e) GA. X v. J. 1883 über die Steuerfreiheit der Tagelöhner; f) GA. XXIII v. J. 1883 über die Gewehrsteuer und Jagdsteuer; g) GA. XIV v. J. 1887 über die Eisenbahn- und Dampfschiffahrts-Transportsteuer; h) GA. XLVII v. J. 1887 über Wein-, Fleisch-, Zucker- und Bierkonsumsteuer; i) GA. XLIV v. J. 1887 über das Tabakgefälle; k) GA. XXIII v. J. 1888 betr. die Zuckerbesteuerung. In diesem Gesetze sind Geldstrafen bis zur Höhe von 5000 und 10000 Gulden ausgemessen. l) GA. XXIV v. J. 1888 betreffend den Zoll von gebrannten geistigen Flüssigkeiten und die Besteuerung des Branntweins. In diesem Gesetze sind Geldstrafen bis zum sechzehnfachen Betrage der verkürzten Konsumabgabe und Geldstrafen bis zur Höhe von 5000 Gulden ausgesetzt. m) GA. XXXV v. J. 1888 über das staatliche Schankgefälle und n) GA. IX v. J. 1889 über den Verkehr in Prämien-Anlehens-Obligationen und Promessen, welcher die bereits oben erwähnten Übertretungen als Gefällsübertretungen qualifiziert.

IV.

§ 10. Litteratur, Sammlungen von Gesetzen und Entscheidungen.

Den wichtigsten Kommentar für die ungarischen Strafgesetzbücher bildet die ministerielle Motivierung derselben, von der Feder des Kodifikators, deren wissenschaftlicher Wert oben schon gewürdigt wurde. Sie ist unter den Druckschriften des ungarischen Abgeordnetenhauses erschienen.

Eine vollständige Sammlung der ganzen auf das Strafgesetzbuch über Verbrechen und Vergehen bezüglichen Materie ist in dem Werke von Tobias Löw „Materialiensammlung des ungarischen Strafgesetzbuches“[1]) enthalten, in welchem Werke ausser der ministeriellen Motivierung auch die Verhandlungen der beiden Häuser des Reichstages und der Ausschussbericht enthalten sind. Der Strafgesetzentwurf vom Jahre 1843 ist in einer Ausgabe im Jahre 1860 erschienen.[2])

Den vollständigsten Kommentar der beiden ungarischen Strafgesetzbücher bildet das Werk des Karl Illés v. Edvi,[3]) welches das Strafgesetzbuch über Verbrechen und Vergehen in drei Bänden und das Strafgesetzbuch über Übertretungen in einem Bande kommentiert. Ein anderer Kommentar ist das Werk des Budapester Universitätsprofessors Aladár Schnierer.[4])

Die Lehrbücher der Universitätsprofessoren Aladár Schnierer,[5]) Gustav Kautz,[6]) Rudolf Werner,[7]) Alexander Kőrösi[8]) und Simon Horovitz[9]) behandeln die Strafgesetzbücher teils systematisch, teils kommentarmässig.

---

[1]) Löw, T., A magyar büntetőtörvénykönyo a büntettekröl és vétségekröl (1878, V. t. cz.) és teljes anyagyüjteménye. 2 kötet. 1885.

[2]) Az 1843. ki büntetőtörvényjavaslat. 1860.

[3]) Edvi Illés, K., A büntettekről, vétségekről és kihágásokról szóló büntetőtörvények magyarázata.

[4]) Schnierer, A., A büntettekről és vétségekről szóló magyar büntetőtörvény (1878. V. t.-cz.) magyarázata. 2. kiad. 1885.

[5]) Schnierer, A., A büntetőjog általános tanai az 1878. V. és 1879. XL. t.-cz. alapján. 2. kiad. 1888.

[6]) Kautz, G., A magyar büntetőjog tankönyve. Különös tekintettel a gyakorlati élet igényeire. 1881.

[7]) Werner, R., A büntettek, vétségek és kihágások. A magyar büntetőtörvénykönyv (1878. V. és 1879. XL. t.-cz.) szerint. 1882.

[8]) Kőrösi, S., A magyar büntetőjog tankönyve. (A „Büntetőjogtan“) 2. telj. átdolg. kiad. I. k. 1—2. füzet. Az anyagi büntetőjog általános része. 1881.

[9]) Horovitz, S., A magyar büntetőjog rendszeres tan-és kézi könyve. Altalános rész.

Das frühere ungarische Strafrecht, wie es vor den beiden Strafgesetzbüchern in Kraft war, ist in den Werken von Paul Szlemenics[1]) und Theodor Pauler[2]) enthalten. Das militärische Strafrecht wird im Werke des Koloman Pap[3]) behandelt.

Monographieen: Eugen Balogh, Die Lehre von den dauernden und fortgesetzten Verbrechen.[4]) Die Antragsdelikte.[5]) — Isidor Baumgarten, Die Lehre des Versuchs[6]) und die Lehre von der Identität der That.[7]) — Ladislaus Fayer, Die Reform unseres Strafrechts.[8]) — Karl Illés v. Edvi, Die Konkurrenz[9]) und Über die Urkundenfälschung.[10]) — Sigmund Reichard, Über das Strafmilderungsrecht des Richters.[11]) — Joseph Székely, Über die Gefällsübertretungen.[12]) — Lorenz Tóth, Über Ursachen und Verhütung des Rückfalls.[13]) — Julius Wlassics, Die Lehre vom Versuch und der vollbrachten Handlung, Über die Teilnahme[14]) und Über die Geldstrafe.[15])

Ein grosser Teil der Monographieen ist in den Abhandlungen des ungarischen Juristenvereins (herausgegeben durch den Verein selbst[16]) erschienen. Diese sind die folgenden: Faustin Heil, Naturalismus im Strafrechte.[17]) Eugen Balogh, Das Delictum collectivum usw.[18]) Moriz Kelemen, Straf- und Gefängnissystem des ungarischen Strafgesetzbuches.[19]) Dasselbe von Franz Székely.[20]) Karl Illés v. Edvi, Die Reform der Freiheitsstrafe.[21]) Sigmund Reichard, Die bedingte Verurteilung.[22]) Dasselbe von Isidor Baumgarten,[23]) Ladislaus Bodor[24]) und Ludwig Gruber.[25]) Ladislaus Fayer, Die Reform unseres Straf- und Gefängnissystems.[26]) Julius Bonts, Die Revision des Militärstrafrechts.[27]) Alfred Doleschall, Die Entschädigung unschuldig Verurteilter[28]) und Sigmund Reichard, Über das anthropologische Strafrecht.[29])

Die ungarischen Gesetze erscheinen in der vom königl. ungarischen Ministerium des Innern herausgegebenen amtlichen „Landesgesetzsammlung“,[30]) welche unter

[1]) Szlemenics, P., Magyar fenyítő törvény. Függelékkel: Büntetőjogi kalauz szótár alakban. 5. kiad. 1872.
[2]) Pauler, T., Büntetőjogtan. 2 kötet. 3. kiad. 1872.
[3]) Pap, K., A katonai büntető és fegyelmi fenyítőjog kézikönyve. 2. javított kiadás. 1888.
[4]) Balogh, J., A folytonos és folytatólagos bűncselekvények tana. 1885.
[5]) — A sértett fél jogköre a büntetőjogban. I.
[6]) Baumgarten, I., A kisérlet tana. 1885.
[7]) — A tett azonosságának kérdéséhez. 1889.
[8]) Fayer, L., Büntetési rendszerünk reformja. 1889.
[9]) Illés, K., A bűnhalmazat, különös tekintettel a magyar b. t.-könyv 95. §-ára s a csalás és okirathamisítás eseteire. 1887.
[10]) — Az okirathamisitás büntethetőségének határai. 1886.
[11]) Reichard, Zs., A biró büntetésenyhítési joga. 1890.
[12]) Székely, J., A jövedéki kihágások büntetőjogtana. 1881.
[13]) Tóth, L., A visseaesés okairól és óvszereiről. 1889.
[14]) Wlassics, Gy., A bűnkisérlet és bevégzett bűncselekmény. I. kötet: A tettesség és részesség tana. 1885. II. kötet: A bűnkisérlet és bevégzett bűncselekmény tana. 1887.
[15]) — A pénzbüntetés jogi természete és a magyar büntetőtörvény 53 szakasza. 1882.
[16]) Magyar Jogászegyleti értekezések. Budapest. Franklin-Társulat Könyvnyomdája.
[17]) Naturalismus a büntetőjogban. Irta Dr. Heil Fausztin.
[18]) A delictum collectivum és a szokásszerű és üzletszerű bűncselekmények tana. Irta Dr. Balogh Jenö.
[19]) A magyar büntető törvénykönyv büntetési és börtönrendszere. Irta Dr. Kelemen Mór.
[20]) A magyar büntető törvénykönyv büntetési és börtönrendszerének jelenlegi végrehajtása és ennek eddigi eredményei. Irta Dr. Székely Ferencz.
[21]) A szabadságbüntetés reformja. Irta Dr. Illés Károly.
[22]) A feltételes elitélés. Irta Dr. Reichard Zsigmond.
[23]) A feltételes elitélésről. Irta Dr. Baumgarten Izidor.
[24]) A feltételes itéletekről. Bodor László.
[25]) A feltételes elitélés. Irta Dr. Gruber Lajos.
[26]) Büntetési és börtönrendszerünk reformja. Dr. Fayer László.
[27]) A katonai büntetőtörvénykönyv és eljárás revisiójának kérdésénez. Irta Dr. Bonts Gyula.
[28]) Az ártatlanul vizsgálati fogságba helyezettek és ártatlanul elitéltek kártalanításáról. Irta Dr. Doleschall Alfréd.
[29]) Az anthropologikus büntetőjogról. Irta Dr. Reichard Zsigmond.
[30]) Országos törvénytár (Corpus juris) Kiadja a m. kir. Belügyminiszterium. Budapest, Nagel Otto bizománya.

diesem Titel auch in einer amtlichen deutschen Ausgabe erscheint.[1]) Ausserdem giebt es mehrere private Gesetzessammlungen.[2])

Die gerichtlichen Entscheidungen erscheinen in keiner amtlichen Ausgabe, doch giebt es mehrere private Sammlungen derselben. Die wichtigste ist das sogenannte „Archiv der Entscheidungen",[3]) welche, herausgegeben durch die Redaktion des juristischen Blattes „Jogtudományi Közlöny", seit dem Jahre 1870 jährlich in mehreren Bänden erscheint und die ganze Materie der Entscheidungen enthält. Bisher (Ende des Jahres 1891) sind 57 Bände erschienen.

Eine systematische Zusammenstellung der obergerichtlichen Entscheidungen gibt die als „Wegweiser 66 zu diesem Archiv erschienene Sammlung der prinzipiellen Teile der obergerichtlichen Entscheidungen[4]) und das unter dem Titel: „Prinzipielle Entscheidungen unserer Obergerichte" in zwei Bänden erschienene Werk von Dr. Desider Markus.[5])

Ausserdem werden Entscheidungen in allen juristischen Blättern veröffentlicht.[6])

Die Plenarentscheidungen der königl. Curie werden durch Peter Németh[7]) gesammelt und herausgegeben.

Das Werk des Vincenz Cserna giebt eine systematische Zusammenstellung der obergerichtlichen Entscheidungen strafrechtlichen Inhalts[8]) in drei Bänden und nach den Paragraphen der Strafgesetzbücher geordnet.

V.

§ 11. Das Strafrecht von Kroatien-Slavonien.

Kroatien und Slavonien bilden eine staatliche Gemeinschaft mit Ungarn[9].) Dieses Gemeinschaftlichkeitsprinzip ist in dem ungarischen GA. XXX v. J. 1868 und im entsprechenden kroatisch-slavonischen GA. I v. J. 1868 festgestellt. Diese Gesetze bestimmen, dass Kroatien-Slavonien hinsichtlich mehrerer im Gesetze aufgezählter Angelegenheiten mit Ungarn gemeinschaftliche Gesetzgebung hat. (Hinsichtlich der im Gesetze nicht aufgezählten Angelegenheiten ist die kroatisch-slavonische Gesetzgebung autonom).

Das Strafrecht gehört zu den autonomen Angelegenheiten von Kroatien-Slavonien und wird also durch die autonomen Gesetze bestimmt. Das im Lande gültige Strafrecht ist im Strafgesetzbuche über Verbrechen, Vergehen und Übertretungen vom 27. Mai 1852 kodifiziert. — Dieses Strafgesetzbuch ist mit dem in Österreich geltenden Strafgesetzbuche identisch und seine Gültigkeit findet darin ihre Erklärung, dass Kroatien im Jahre 1852 als integrierender Bestandteil des Kaisertums Österreich galt. Zu dieser Zeit wurde das Strafgesetzbuch ins Leben gerufen und auch in der durch das vorerwähnte Gesetz v. J. 1868 geschaffenen staatsrechtlichen Ordnung beibehalten. Es wurden

[1]) Landesgesetzsammlung für das Jahr .... Herausgegeben vom königl. ungarischen Ministerium des Innern. Budapest. In Kommission bei Otto Nagel.

[2]) Karl Ráth, Leo Révai, Robert Lampel.

[3]) Döntvénytár. Kiadja a Jogtudományi Közlöny szerkesztösége. Budapest 1891.

[4]) Dárday, A felsőbiróságok gyakorlata, Budapest 1891. Franklin Társulat.

[5]) Felsőbiróságaink elvi határozatai. Készitette Dr. Márkus Dezsö. Budapest 1891. Grill Károly.

[6]) Jogtudományi közlöny, Magyar Igazságügy, Büntető Jog Tára, Jogi Szemte, A Jog, Ügyvédek Lapja.

[7]) A kir. Curia teljesülési megállapodásai. Budapest, Eggenberger.

[8]) Cserna, V., A büntető törvénykönyv a kihágásokról. 1879. XL. t.-cz. 2. jav. kiad. 1881. — A magyar büntető törvénykönyv a bűntettekről és vétségekről. 1878. V. t.-cz. 2. jav. kiad. 1881. — Az 1880. XXXVII. t.-cz. a magyar büntető törvénykönyvek (1878. V. és 1879. XL. t.-cz.) életbeléptetéséről. 2. jav. kiad. 1881.

[9]) Der staatsrechtlich richtige Ausdruck für Kroatien-Slavonien ist Kroatien-Slavonien-Dalmatien. Dieser Ausdruck weist darauf hin, dass das Königreich Dalmatien früher zur ungarischen Krone gehörte und dass, trotzdem es jetzt thatsächlich zu Österreich gehört, die Rechte der ungarischen Krone nicht aufgegeben wurden.

auch seit jener Zeit nur wenig Gesetze geschaffen, welche dieses Strafgesetzbuch verändern.

Da unsere Leser das österreichische Strafgesetzbuch an anderer Stelle dieses Werkes ausführlich behandelt finden, ist es unnötig, dasselbe hier zu charakterisieren. Im Folgenden zählen wir nur die seit dem Jahre 1868 geschaffenen Gesetze auf, welche die Bestimmungen des Strafgesetzbuches ergänzen oder abändern. Diese sind folgende: **1.** Der GA. XIV. v. J. 1870, welcher das Verbrechen des Hochverrates in Bezug auf den Staatsverband zwischen Kroatien-Slavonien und Ungarn qualifiziert. **2.** Das Gesetz vom 20. Oktober 1872, mit welchem die Strafe der körperlichen Züchtigung abgeschafft wird. **3.** Das Gesetz vom 22. April 1875, in welchem die bedingte Beurlaubung der verurteilten Sträflinge angeordnet wird. Und zwar kann der bedingte Urlaub erteilt werden nach Verbüssung der Hälfte der Strafzeit, wenn es sich um einen das erste Mal, und nach Verbüssung von dreiviertel Teil der Strafzeit, wenn es sich um einen das zweite Mal wegen Verbrechens verurteilten Sträfling handelt. **4.** Das Gesetz vom 17. Mai 1875 über die Aufhebung der Kettenstrafe, worin auch ausgesprochen wird, dass die Fesselung der Gefangenen nur im Disziplinarwege und bei besonders widerspenstigem Benehmen stattfinden darf. **5.** Das Gesetz vom 29. Dezember 1886, welches einige Bestimmungen des Strafgesetzes, die auf den Diebstahl, auf die Veruntreuung und auf die Betrügerei Bezug haben, abändert und ergänzt. **6.** Endlich das Gesetz vom 10. Juni 1890 über die Folgen der Strafurteile und der Strafen. Dieses Gesetz regelt den Amtsverlust und die Amtsunfähigkeit im Falle einer strafrechtlichen Verurteilung und bestimmt, in welcher Zeit die gesetzlichen Folgen der strafrechtlichen Verurteilungen in Bezug auf die einzelnen Delikte aufhören, es bestimmt endlich, dass jeder Verurteilte das Recht hat, beim Gericht die Ausfertigung eines Zeugnisses darüber zu verlangen, dass die Dauer des Amtsverlustes und die Folgen der Delikte aufgehört haben. Ausserdem sind noch strafrechtliche Bestimmungen enthalten in folgenden Gesetzen: **1.** Gesetz vom 10. Januar 1874, welches die Verantwortlichkeit des Banus und der Abteilungsvorstände der Landesregierung regelt, und welches ausspricht, dass der Banus, sein Stellvertreter und die Abteilungsvorstände für ihre Amtshandlungen durch den Landtag zur Verantwortung gezogen werden können. Der Regnicolar-Gerichtshof, der über die Anklage, die durch den Landtag erhoben wird, entscheidet, besteht aus einigen Richtern und Präsidenten der höheren Gerichtshöfe und aus zwölf vom Landtage mit Ausschluss der eigenen Mitglieder gewählten Staatsbürgern. Der Gerichtshof kann nur die Strafe der Dienstentlassung oder die der Amtsentsetzung (welche die Unfähigkeit zur Wiederanstellung im Staatsdienste nach sich zieht) aussprechen. Liegt auch eine solche Handlung vor, welche eine Übertretung gegen das Strafgesetz bildet, so sind für die Entscheidung die ordentlichen Gerichte kompetent. **2.** Das Gesetz vom 14. Januar 1875 über das Versammlungsrecht, welches die Verletzung der auf die Versammlungen bezüglichen Bestimmungen als Übertretungen qualifiziert. **3.** Das Gesetz vom 17. Mai 1875 über den Gebrauch der Presse, welches im dritten Hauptstück „über die strafbaren Handlungen, begangen durch den Inhalt von Druckschriften", handelt. Dieses Gesetz spricht als oberstes Prinzip aus, dass die Pressvergehen, sowie auch die Strafbarkeit der mitwirkenden Personen nach den Prinzipien des Strafgesetzbuches zu beurteilen sind, dass aber der Redakteur und wenn derselbe nicht zu finden ist, der Verleger, und in letzter Linie auch der Drucker für die Versäumung der pflichtgemässen Aufmerksamkeit zur Verantwortung gezogen werden kann. Das Gesetz steht übrigens auf gleichen Grundlagen wie das österreichische Pressgesetz. **4.** Gesetz vom 4. Juni 1888,

in welchem die Strafbestimmungen zum Schutze der Unterseekabel festgesetzt werden. **5.** Das Gesetz vom 27. August 1888, in welchem das Veterinärwesen in den Königreichen Kroatien und Slavonien geordnet wird. **6.** Gesetz vom 2. Dezember 1889, in welchem die Strafbestimmungen für Vergehen gegen das Wehrgesetz bestimmt werden. **7.** Gesetz vom 11. Dezember 1890, in welchem die Strafbestimmungen für Verleitung zum Ungehorsam gegen Militär-Einberufungsbefehle festgesetzt werden.

Das Militärstrafgesetzbuch für Kroatien-Slavonien ist das österreichische Militärstrafgesetzbuch.

Die Gewerbegesetzgebung und die Steuergesetzgebung für Kroatien-Slavonien bildet eine mit Ungarn gemeinsame Angelegenheit, die auf die Übertretungen bezüglichen Bestimmungen sind also dieselben wie die oben bezüglich Ungarns aufgezählten.

Die kroatischen Landesgesetze sind ausser der amtlichen kroatischen Ausgabe[1]) auch in einer deutschen Übersetzung in 3 Bänden erschienen unter dem Titel: „Gesetz-Artikel des Landtages der Königreiche Kroatien, Slavonien und Dalmatien". Der erste Band enthält die Gesetze von 1868—1870,[2]) der zweite Band die von 1872—1876,[3]) der dritte von 1876—1886.[4]) Weitere Bände sind bisher nicht erschienen.

Die gerichtlichen Entscheidungen werden amtlich nicht gesammelt; es erscheinen aber solche in der juristischen Zeitschrift „Mjesečnik".

Das Strafgesetz und die späteren Gesetze wurden durch Stephan Kranjčić kroatisch herausgegeben.[5])

---

[1]) Sbornik zakonah i naredabah valjanih za Kraljevinu Hrvatsku i Slavoniju u Zagrebu.

[2]) Agram, Schnellpressendruck von Jul. Hühn, 1871.

[3]) Agram, Druckerei der Narodne Novine, 1877.

[4]) Agram, Druckerei der Narodne Novine, 1887.

[5]) Agram, Buchhandlung L. Hartmann, Kugli und Deutsch, 1890.

III.

DIE NIEDERLANDE.

Von

Dr. G. A. van Hamel,
Professor in Amsterdam.

(Übersetzung von **Dr. Georg Crusen** in Hannover.)

Übersicht.

I. Das Mutterland.

I. Das Mutterland.

§ 1. Das Strafgesetzbuch vom 3. März 1881. Seine Geschichte.

Das zur Zeit geltende Strafgesetzbuch des Königreichs der Niederlande hat den Titel: „Wetboek van Strafrecht“. Es wurde beschlossen durch Gesetz vom 3. März 1881, Gesetzsammlung (Staatsblad) No. 35,[1]) ist aber erst infolge eines besonderen Gesetzes (vom 15. April 1886, Staatsblad No. 64) über das Inkrafttreten des Strafgesetzbuches, und zwar am 1. September 1886, in Kraft getreten. — Es ist zweimal, jedoch nur unwesentlich, abgeändert:

1. Durch eine auf mehrere Artikel sich erstreckende Änderung, noch vor seinem Inkrafttreten, durch Gesetz vom 15. Januar 1886 (Staatsblad No. 6), das allgemein als „Novella“ bezeichnet wird;

2. bezüglich eines einzigen Artikels über die Verjährung durch Gesetz vom 31. Dezember 1887 (Staatsblad No. 265).

Übersicht über die frühere Gesetzgebung. Die wechselnden politischen Schicksale des Landes haben auf die Gesetzgebung überhaupt, insbesondere aber auf die Strafgesetzgebung, bedeutenden Einfluss gehabt.

Das Fehlen einer engeren politischen Verbindung zwischen den Provinzen, welche jetzt das Königreich der Niederlande bilden, hat Jahrhunderte lang das Zustandekommen einer einheitlichen, das ganze Land umfassenden Kodifikation verhindert. Im 16., 17. und 18., ja sogar noch im Anfange des 19. Jahrhunderts beruhte die Strafrechtspflege nur zum Teil auf schriftlichen, von den Provinzen oder Städten ausgehenden Verordnungen, der Hauptsache nach aber auf allgemeinem oder lokalem Gewohnheitsrecht, dem das römische Recht und die Werke der grossen italienischen, deutschen, französischen und niederländischen Kriminalisten ergänzend zur Seite traten.

Wenn auch sofort nach der Herstellung der politischen Einheit gegen Ende des 18. Jahrhunderts (i. J. 1796) durch Einsetzung von Gesetzgebungskommissionen der erste Schritt zur Kodifikation des Privat- und Strafrechts gethan wurde, so scheiterte doch zunächst die Ausarbeitung eines Gesetzbuches.

Erst etwa 10 Jahre später (1809) erhielt das Land, welches seit 1806 unter König Louis Bonaparte das Königreich Holland bildete, sein erstes Strafgesetzbuch (Crimineel Wetboek voor het Koningryk Holland), das, auf nationaler Grundlage aufgebaut, zweifellos für die damalige Zeit ein musterhaftes Gesetz war. Wenn die Niederlande in der Lage gewesen wären, dasselbe zu behalten und weiter zu entwickeln, so hätten sie sich seit Anfang dieses Jahrhunderts eines ihrer nationalen Eigenart entsprechenden Strafrechts erfreuen können. Zu erwähnen ist, dass schon das Gesetzbuch von 1809 drei wichtige, im geltenden Strafgesetzbuch wiederkehrende Züge aufweist: das

[1]) Die gesetzgebende Gewalt übt der König in Verbindung mit den beiden Kammern der Generalstaaten aus.

Fehlen des französischen Systems der Dreiteilung der Strafthaten, die Behandlung des strafrechtlichen Verschuldens (Vorsatz, Fahrlässigkeit) und die Freiheit des richterlichen Ermessens in Beziehung auf die Feststellung des Strafmasses.

Indes hatte die Annexion der Niederlande durch das französische Kaiserreich (1810) die Ersetzung des nationalen Strafgesetzbuches durch den französischen Code pénal (1811) zur Folge. Nach der Restauration unter dem Prinzen von Oranien (1813) wurde zunächst „bis auf weiteres“ das französische Recht in Geltung belassen, jedoch unter Abänderung verschiedener Bestimmungen über das Strafensystem und die mildernden Umstände. Während aber 1838 die französischen Gesetzbücher auf dem Gebiete des bürgerlichen und des Handelsrechts wie des Civil- und Strafprozesses durch nationale Kodifikationen ersetzt wurden, waren die auf das gleiche Ziel gerichteten Bestrebungen im Gebiete des materiellen Strafrechts nicht von Erfolg begleitet. In der Zeit von 1827 bis 1859 scheiterten mehrere Versuche, dem Lande ein wahrhaft niederländisches Strafgesetzbuch zu geben, an den allgemeinen politischen Verhältnissen und an der mangelnden Entschlossenheit, sich für ein bestimmtes Strafensystem zu entscheiden. Man musste sich daher wohl oder übel darein fügen, das fremdländische Recht beizubehalten, dessen französischer Text, obwohl eine amtliche holländische Übersetzung bestand, gesetzlich die Grundlage der Interpretation blieb. Indes wurden, um es wenigstens einigermassen den Anschauungen und Gewohnheiten des Volkes, den Fortschritten der Strafrechtswissenschaft und den Bedürfnissen des modernen Lebens anzupassen, mehrere abändernde Gesetze, vor allem i. J. 1854, geschaffen, die sich auf verschiedene Materien beziehen und teils grössere, teils geringere Tragweite haben. Ausserdem wurden neben dem Strafgesetzbuch, um dessen Lücken auszufüllen, mehrere Spezialgesetze strafrechtlichen Inhalts erlassen. Zu bemerken ist, dass unter der Herrschaft dieses französisch-holländischen Rechts der Gesetzgeber im Jahre 1870 die Todesstrafe abgeschafft hat, abgesehen von wenigen besonderen Fällen des Militärstrafrechts, für welche sie bestehen blieb.

Die Geschichte des geltenden Strafgesetzbuches. In demselben Jahre (1870) wurde durch königliche Verordnung eine Staatskommission (Staatscommissie) zur Ausarbeitung eines Strafgesetzbuchs eingesetzt. Mitglieder derselben waren: Dr. de Wal, damals Professor an der Universität Leiden, ein Strafrechtslehrer von umfassenden Kenntnissen, der jedoch bald dieses Amt niederlegte und 1892 hochbetagt gestorben ist (Präsident); Dr. François, Oberlandesgerichtsrat, der jedoch mit Rücksicht auf seine dienstliche Thätigkeit seine Stellung bald wieder aufgab und ersetzt wurde durch Dr. Loke, ebenfalls Oberlandesgerichtsrat, hervorragender Magistrat († 1878); Dr. A. A. de Pinto, Schriftführer der Kommission, damals Abteilungschef im Justizministerium, jetzt Rat im Kassationshofe (Hooge Raad), der unermüdliche Nestor der holländischen Kriminalisten; M. Pols, damals Militär-Auditeur, später Generalstaatsanwalt am obersten Militärgericht, seit 1878 Professor des Strafrechts an der Universität Utrecht, allgemein bekannt als Vertreter der Regierung bei verschiedenen Gefängnis-Kongressen; Dr. Modderman, damals Professor des Strafrechts in Amsterdam, dann in Leiden, von 1879 bis 1882 Justizminister, als welcher er 1881 den Strafgesetzentwurf in beiden Kammern mit grossem Geschick verteidigte († 1885); endlich Jonkheer Dr. Beelaerts van Blockland, damals Bureauvorstand im Justizministerium, später Mitglied der zweiten Kammer, als zweiter Schriftführer.

Im Mai 1875 überreichte die Kommission dem Könige den vollständigen Entwurf eines neuen Strafgesetzbuches sowie der Einführungsgesetze; ihre

Arbeit ist die Grundlage aller späteren geblieben, ja, man kann sagen, trotz wichtiger Einschränkungen und Änderungen, geltendes Recht geworden.

Die vorgenommenen Beschränkungen sind vorzugsweise auf den Justizminister H. J. Smidt zurückzuführen, der bezüglich des Umfangs der Kodifizierung die entgegengesetzte Ansicht vertrat, wie die Kommission. Letztere war davon ausgegangen, dass die gesamten strafrechtlichen Bestimmungen aller Nebengesetze, ohne Rücksicht auf den sonstigen Inhalt derselben, in das Strafgesetzbuch aufzunehmen seien. Nach Ansicht der Kommission ergab sich diese Konsequenz mit Notwendigkeit aus dem Begriffe der Kodifikation. Demgemäss hatte sie eine bedeutende Anzahl „Übertretungen“ in ihren Entwurf aufgenommen. Der Minister dagegen war von der Notwendigkeit dieser Massregel keineswegs überzeugt, hielt es vielmehr vom Standpunkte der gesetzgeberischen Technik für praktischer, den Bestimmungen der Spezialgesetze auch gleichzeitig deren strafrechtliche Sanktion hinzuzufügen. Es schied daher über 70 Artikel aus, verminderte so ihre Zahl von 602 auf 530 und legte dann den Entwurf, der als „Erster Regierungsentwurf“ (Oorspronkelijk Regeerings-Ontwerp) bezeichnet wird, zunächst 1878 dem Staatsrat, dann nach Vornahme einiger unwesentlicher Änderungen auf Vorschlag desselben, im Februar 1879 der zweiten Kammer der Generalstaaten vor.

Hier wurde der Entwurf in den Abteilungen nach Anweisung einer parlamentarischen Kommission (der sogenannten Berichterstatter-Kommission) geprüft; letztere bestand aus den fünf Mitgliedern: Godefroi, Patijn, van der Kaay, de Savornin Lohmann und des Arnerie van der Hoeven.

Während dieser Beratungen trat infolge einer Ministerkrisis Professor Modderman, eines der Mitglieder der Staatskommission, an die Spitze des Justizministeriums; mit ihm beriet seitdem die Berichterstatter-Kommission mündlich und schriftlich. Ein und dasselbe parlamentarische Aktenstück enthält den Kommissionsbericht und die Antwort des Ministers, welcher dieser einen abgeänderten Entwurf beigegeben hat; letzterer wird als „abgeänderter Regierungsentwurf von 1880“ (Gewijzigd Regeerings-Ontwerp) citiert. Dieser Entwurf enthielt weitere Abkürzungen und Änderungen (z. B. Erhöhung des Höchstmasses der in Einzelhaft zu verbüssenden Gefängnisstrafe von 3 auf 5 Jahre, Herabsetzung der Mindestdauer der Freiheitsstrafe von 6 Tagen auf 1 Tag).

Nachdem die zweite Kammer den Entwurf in den öffentlichen Sitzungen vom 25. Oktober bis zum 9. November 1880 beraten hatte, wurde er mit mehreren, teils geringfügigen, teils erheblichen Änderungen mit bedeutender Mehrheit (58 gegen 10 Stimmen) angenommen. Da die erste Kammer nicht die Befugnis hat, ein ihr zur Beschlussfassung vorgelegtes Gesetz abzuändern und das Strafgesetzbuch eine einheitliche Gesetzesvorlage bildete, die entweder angenommen oder verworfen werden musste, so entschloss sich die Kammer, ihre Zustimmung zu geben, obwohl erhebliche Bedenken laut geworden waren. Einen Hauptstein des Anstosses bildete die, einem übertriebenen Doktrinarismus zu verdankende, Straflosigkeit der Landstreicherei. So förderte die erste Kammer zwar das Zustandekommen des Strafgesetzbuches, liess sich aber vom Minister die Zusage der Einbringung eines abändernden Gesetzes noch vor dem Inkrafttreten geben.

Einführung des Strafgesetzbuches. Die Bestimmung des Tages, mit welchem das Gesetz Geltung erlangen sollte, war einem späteren besonderen Gesetze vorbehalten. Die Notwendigkeit dieser Massregel ergab sich nicht nur aus dem der ersten Kammer gegebenen Versprechen, sondern noch mehr aus der engen Beziehung, die zwischen dem materiellen Strafrecht einerseits und dem Strafprozess, verschiedenen Bestimmungen anderer Gesetze und zahlreichen

Nebengesetzen andererseits bestand, sowie aus der Notwendigkeit, für die einheitliche Durchführung des Strafensystems vorbereitende Massregeln zu treffen. Vielleicht wäre die sofortige Einführung des Gesetzes möglich gewesen, wenn man versucht hätte, seine Grundsätze, so gut es ging, im Rahmen des geltenden Verfahrens durchzuführen; aber mit Recht zog man vor, zu warten, bis durch Abänderung der anderen Gesetze und durch Bereitstellung der erforderlichen Zellengefängnisse die uneingeschränkte Wirksamkeit des Strafgesetzbuches gesichert war.

Diese viel Zeit und Mühe erfordernden Vorarbeiten wurden noch unter dem Justizminister Modderman begonnen, aber erst unter seinem Nachfolger, Baron du Four van Bellinchave, vollendet. Endlich konnte der Geltungsbeginn des Gesetzes selbst und der Nebengesetze auf den 1. September 1886 festgesetzt werden.

Diese Gesetze und Verordnungen, welche den Zubehör des Strafgesetzbuches bilden, mit Rücksicht auf dieses erlassen und gleichzeitig in Kraft getreten sind, kann man folgendermassen einteilen:

I. Das Gesetz betr. die Abänderung einiger Artikel des Strafgesetzbuches (Novella) vom 15. Januar 1886; Staatsblad No. 6. — Die Modifikationen bieten im ganzen nur geringes Interesse; hervorgehoben sei nur, dass die Landstreicherei als Übertretung bestraft wird (Art. 432, StGB.), und die Bestrafung des Ehebruchs nach deutschem Muster von der vorgängigen Auflösung der Ehe oder Trennung von Tisch und Bett durch Richterspruch abhängig gemacht ist. (Art. 241, StGB.)

II. Die Massregeln betr. das Strafensystem: a) Gesetz über die Gefängnisanstalten (Gestichterwet) vom 3. Januar 1884, Staatsblad No. 3, abgeändert durch Gesetz vom 28. August 1886, Staatsblad No. 130, und später noch in verschiedenen Punkten; b) Gesetz, enthaltend die Grundsätze über die Vollstreckung der Freiheitsstrafen vom 14. April 1886, Staatsblad No. 62 (Wet tot vaststelling der beginselen van het gevangeniswezen); c) Königliche Verordnung, enthaltend die allgemeinen Vorschriften über das Gefängniswesen, vom 31. August 1886, Staatsblad No. 159 (in unwesentlichen Punkten später wiederholt abgeändert); d) die durch königliche Verordnung erlassenen besonderen Reglements für jede einzelne Anstalt.

III. Gesetz über die Ausführung der Art. 38 und 39 des Strafgesetzbuches vom 15. Januar 1886, Staatsblad No. 7 (enthält Vorschriften über das besondere Verfahren gegen jugendliche Verbrecher unter 10 Jahren).

IV. Die Gesetze betr. die Abänderung der Gerichtsverfassung (vom 26. April 1884, Staatsblad No. 92) und der Strafprozessordnung (vom 15. Januar 1886, Staatsblad No. 5).

V. Die Gesetze, welche einzelne geringfügige, vorzugsweise terminologische Änderungen im bürgerlichen Gesetzbuch, im Handelsgesetzbuch und in der Civilprozessordnung zum Gegenstande haben (vom 20. April 1884, Staatsblad No. 93, 94, 95, auch Art. 8 des Gesetzes betr. das Inkrafttreten des Strafgesetzbuches).

VI. Das Gesetz betr. das Inkrafttreten des Strafgesetzbuches vom 15. April 1886, Staatsblad No. 64. Dieses sorgfältig ausgearbeitete Gesetz, der Schlussstein im Bau des neuen Systems, dient einem vierfachen Zwecke; es sollte **1.** das Inkrafttreten des Strafgesetzbuches anordnen und den Zeitpunkt desselben bestimmen; **2.** klar und deutlich von den älteren und neueren Gesetzen diejenigen bezeichnen, welche neben dem Strafgesetzbuche Gesetzeskraft behalten und diejenigen, welche abgeschafft werden sollten; **3.** die Einheit und Übereinstimmung im Strafensystem herstellen zwischen dem Strafgesetzbuche einerseits und andererseits den übrigen Gesetzen, Verordnungen, provinzialen und

lokalen Reglements, die neben demselben in Geltung bleiben oder in Kraft treten sollten; 4. Übergangsbestimmungen auf Grund des Art. 1 des Strafgesetzbuches treffen.

VII. Endlich ist zu nennen: das Gesetz vom 15. April 1886 über die Abänderung des Konsulargesetzes von 1871 (Staatsblad No. 63), durch welches dieses mit dem Strafgesetzbuche in Übereinstimmung gebracht wird.

§ 2. Die allgemeinen Grundzüge des geltenden Strafrechts.

Das geltende holländische Strafgesetzbuch ist ein durchaus selbständiges Werk; den Gedanken, lediglich eine verbesserte Ausgabe des damals geltenden französischen Code pénal zu schaffen, hatte die Kommission von vornherein von der Hand gewiesen. Ein derartiges Unternehmen wäre auch sowohl aus nationalen wie aus wissenschaftlichen Gründen aussichtslos gewesen. Ebensowenig wollte sich aber die Kommission auf eine Nachprüfung der früheren, in der Zeit von 1839 bis 1847 ausgearbeiteten Entwürfe beschränken, dazu waren die Fortschritte zu gross, welche Wissenschaft und Praxis seit jener Zeit gemacht hatten. Trotzdem hat aber die Kommission die bedeutenden Muster, welche ihre grossen Vorgänger in Holland, Frankreich, Belgien und Deutschland geschaffen hatten, keineswegs unbenutzt gelassen. Ohne eines der geltenden Strafgesetzbücher direkt nachzuahmen, hat der holländische Gesetzgeber ihnen mehr als eine seiner Vorschriften entnommen.

Von dem nationalen Charakter einer Kodifikation im strengsten Sinne des Wortes kann man heutzutage überhaupt kaum noch sprechen. Dazu sind die sozialen Bedürfnisse und die wissenschaftlichen Anschauungen der verschiedenen Länder, welche fast die gleichen Stadien moderner Civilisation durchlaufen haben, einander zu ähnlich. Immer aber wird es neben diesen gleichartigen Erscheinungen Züge nationaler Eigenart geben, die sich entweder aus der geschichtlichen Entwickelung der Einrichtungen des Landes oder aus dem eigentümlichen Charakter seiner Bewohner erklären.

Eines der Grundprinzipien des holländischen Strafgesetzbuches ist die ihm eigentümliche Einteilung der strafbaren Handlungen. Die Dreiteilung des französischen Systems in crimes, délits und contraventions ist aufgegeben und durch die Zweiteilung in „misdrijven“ und „overtredingen“ ersetzt. Ohne sich dem Vorwurfe der Ungenauigkeit allzusehr auszusetzen, kann man sagen: Die erste Gruppe umfasst die „crimes“ und „délits“ des französischen, die „Verbrechen“ und „Vergehen“ des deutschen Rechts; und die Gruppe der „overtredingen“ unterscheidet sich nicht wesentlich von den „contraventions de police“ und den „Übertretungen“. Jedoch ist dieser Vergleich nur im grossen und ganzen richtig, da der Gesetzgeber die Grenzlinie zwischen beiden Gruppen nicht nach dem Masse oder der Art der Strafe, sondern nach einer theoretischen Antithese — strafbare Handlungen gegen natürliches Recht (Rechtsdelikte) und Handlungen, deren Strafbarkeit erst durch ausdrückliche Vorschrift des Gesetzgebers begründet wird (Gesetzesdelikte) — gezogen hat. Die Richtigkeit dieses Gegensatzes und seine Anwendung ist indessen sehr bestritten. — In dieser Arbeit werden wir das Wort „misdrijven“ in der Regel mit „Verbrechen“ übersetzen, sowie dies auch geschehen ist in der Dochow-Teichmannschen Übersetzung (Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft Bd. I. Beilage).

Dieser Einteilung der strafbaren Handlungen entsprechen: 1. Die Einteilung des Strafgesetzbuches in drei Bücher: I. Allgemeiner Teil; II. die „misdrijven“ (Verbrechen); III. die „overtredingen“ (Übertretungen). 2. Die

Bestimmungen über die Zuständigkeit der Gerichte und das Strafverfahren. — Schwurgerichte haben in Holland nur während der zwei- bis dreijährigen französischen Herrschaft (1810—1813) bestanden. Sie sind nach der Restauration sofort beseitigt worden und haben sich seitdem niemals im Lande bedeutender Sympathieen erfreut. Später, während der Geltung des Code pénal (bis 1886), hatte man für die Dreiteilung der Strafthaten ein derselben angepasstes, innerlich wertloses Zuständigkeitssystem gebildet. Mit Einführung des neuen Strafgesetzbuches ist es wesentlich vereinfacht und besteht in folgendem: die Aburteilung der „overtredingen“ geschieht in erster Instanz durch den Kantonrichter (Amtsrichter), in zweiter durch das Landgericht (Arrondissementsrechtbank); über die „misdrijven“, die schwersten Verbrechen darunter mitbegriffen, entscheidet in erster Instanz das Landgericht in der Besetzung mit drei Richtern, in der Berufungsinstanz das Appellationsgericht (Oberlandesgericht): Kassationshof ist der „Hooge Raad“. — Besondere Strafgerichte giebt es nicht, dieselben Gerichte entscheiden in Civil- und in Strafsachen.

Das Strafensystem (Buch I, Titel 2) ist sehr einfach und bildet das natürliche Ergebnis der in Holland seit 1813 an dem französischen Strafensystem vorgenommenen Reformen. — Bei der Abschaffung der Todesstrafe hat es sein Bewenden gehabt; ein in der Zweiten Kammer eingebrachter Antrag auf ihre Wiedereinführung wurde mit bedeutender Mehrheit abgelehnt. — Die Verbannung ist nicht zulässig; ganz abgesehen von anderen Gründen, die gegen diese kostspielige und nur für eine beschränkte Anzahl von Verbrechern anwendbare Strafart sprechen, musste der Gesetzgeber schon deshalb von ihrer Einführung absehen, weil es an einem geeigneten Deportationsorte in den Kolonieen fehlte. — Das niederländische Strafrecht kennt ferner weder Zwangsarbeit und Zuchthaus noch Festungshaft. Es giebt nur drei Hauptstrafarten: Gefängnis (gevangenis), einfache Freiheitsentziehung oder Haft (hechtenis) und Geldstrafe (geldboete).

Die Gefängnisstrafe ist die wichtigste Freiheitsstrafe; sie wird ganz allgemein angewendet, sowohl bei schweren wie bei leichten Delikten mit Ausnahme gewisser nicht vorsätzlich begangener Vergehen und der Übertretungen. — Die schwerste Strafe ist lebenslängliches Gefängnis; das Höchstmass der auf bestimmte Zeit erkannten Gefängnisstrafe beträgt im allgemeinen 15, in einigen besonderen Fällen 20 Jahre, das Mindestmass 1 Tag. Die besonderen Höchstmasse, die in verschiedenen Strafbestimmungen angedroht werden, sind: 15, 12, 9, 6, 4, 3 Jahre, 1 Jahr, einige Monate, ja sogar einige Wochen. — Die Einzelhaft, mit der seit 1851 unter allmählicher Erhöhung der Höchstdauer ununterbrochen Versuche angestellt sind, ist für Gefängnisstrafen mit einer Höchstdauer von nicht mehr als 5 Jahren vorgeschrieben, bei Strafen von längerer Dauer nur für die ersten 5 Jahre. Nach Ablauf dieser Zeit kann der Justizminister dem Gefangenen das Verbleiben in der Einzelhaft gestatten (Art. 4), im allgemeinen tritt jedoch mit diesem Zeitpunkte gemeinschaftliche Haft mit Klassifikation ein (Art. 13); die Klassifizierung der gemeinsam zu verwahrenden Sträflinge erfolgt nach ihrer Vergangenheit, ihrer bisherigen Führung, der Art der Strafthat, dem Alter, der körperlichen und geistigen Entwickelung und der Dauer der Strafe. Während der Nacht werden die Gefangenen vollkommen getrennt (Alkoven-System). Die auf Lebenszeit verurteilten Gefangenen kommen mit den anderen nicht in Berührung. Für die weiblichen Gefangenen sind teils besondere Anstalten, teils innerhalb der gemeinsamen Anstalten abgetrennte Flügel vorhanden. Nach Art. 12 ist die Einzelhaft ausgeschlossen für Kinder unter 14 Jahren, für Personen über 60 Jahren, falls sie nicht darauf antragen, und für solche, bei denen sie nach ärztlicher Ansicht gesundheitsschädlich wirken würde. Für die zu Gefängnis

Verurteilten gilt Arbeitszwang (Art. 14). — Die bedingte Entlassung kann der Justizminister für solche Verurteilte anordnen, die drei Vierteile ihrer Strafzeit, mindestens aber 3 Jahre, verbüsst haben (Art. 15—17).

Die einfache Freiheitsentziehung (Haft, hechtenis) ist die Strafe für nicht vorsätzlich begangene Vergehen, bei denen sie meist wahlweise neben Gefängnis angedroht wird, und für Übertretungen. Ihr Höchstmass beträgt 1 Jahr, in einzelnen besonderen Fällen 1 Jahr und 4 Monate. Sie wird in Gemeinschaftshaft vollstreckt, falls nicht der Verurteilte die Einzelhaft wünscht. Die Sträflinge sind nicht zu bestimmten Arbeiten verpflichtet, sondern können sich nach Belieben beschäftigen; nur wenn sie sich völlig dem Müssiggange ergeben, zwingt die Verwaltung sie zur Arbeit. Über den Arbeitsverdienst können sie frei verfügen (Art. 18—20).

Die Geldstrafe (Geldbusse) wird vom Gesetze gegen Verbrechen und Übertretungen angedroht, teils allein, teils wahlweise neben einer der beiden Freiheitsstrafen, niemals aber kumulativ mit diesen. An Stelle der zwei Monate nach Rechtskraft des Urteils noch nicht bezahlten Geldstrafe tritt hülfsweise Freiheitsentziehung (Art. 23), deren Charakter durchaus dem der Haft (hechtenis) entspricht. Ihre Dauer wird durch den Richter für den Fall der Zahlungsunfähigkeit des Verurteilten nach dem vom Gesetze allgemein vorgeschriebenen Umwandlungsmassstab im voraus bestimmt, das Höchstmass beträgt 6, in besonderen Fällen 8 Monate.

Nicht auf dem Strafgesetzbuche, sondern auf dem Gesetze über die allgemeinen Grundzüge des Gefängniswesens (Art. 8) beruht die Vorschrift, dass jeder zu einer Freiheitsstrafe irgendwelcher Art einschliesslich der hülfsweisen Haft Verurteilte während der ersten beiden Tage der Einsperrung nur Wasser und trockenes Brot erhält.

Das Strafgesetzbuch kennt keine entehrenden Strafen, wohl aber vier Arten von Nebenstrafen (9, 28 ff.): die Einziehung einzelner Gegenstände, den Ausschluss von der Ausübung gewisser politischer Rechte oder gewisser Berufsarten, die öffentliche Bekanntmachung des Urteils und die zeitweilige Unterbringung in ein Arbeitshaus. Auf alle diese Strafen darf nur in den vom Gesetze ausdrücklich vorgesehenen Fällen erkannt werden, auf die letztere nur gegen die wegen Bettelns oder Landstreicherei Verurteilten und gegen rückfällige, bereits mehr als dreimal wegen öffentlicher Trunkenheit verurteilte Trunkenbolde. Diese Arbeitshäuser — teilweise Ackerbaukolonieen — befinden sich: für die Männer in den drei Anstalten von Veenhuisen (in der Provinz Drenche) und in Hoorn; für die Frauen in Ögstgeest bei Leiden.

Endlich sei noch erwähnt, dass jugendliche Verbrecher unter 10 Jahren und solche von 10—16 Jahren, die ohne Unterscheidungsvermögen gehandelt haben, in eine Erziehungsanstalt untergebracht werden können, jedoch höchstens bis zum vollendeten 18. Lebensjahre (Art. 38, 39). Diese Anstalten befinden sich: für die Knaben in Alkmoor und in Doetinchem (Kreuzberg), der Bau einer dritten Anstalt in Avercest ist beschlossen; für die Mädchen in Montfoort.

Ein sehr charakteristischer Zug des holländischen Strafgesetzbuches ist die bedeutende Freiheit des richterlichen Ermessens bei der Auswahl der Strafe. Die Verurteilung zu einer Nebenstrafe sowie die Unterbringung eines jugendlichen Verbrechers in eine Erziehungsanstalt ist niemals obligatorisch, sondern dem Ermessen des Richters überlassen.

Die Verurteilung zu den Hauptstrafen ist in allen Fällen obligatorisch — das System der bedingten Verurteilung ist dem holländischen Recht fremd —; bezüglich des Strafmasses — der Dauer der Gefängnis- oder Haftstrafe, des Betrages der Geldbusse — ist jedoch der Richter nur durch ein für jede Strafthat besonders bestimmtes Höchstmass beschränkt. Besondere Mindest-

masse für die einzelnen Delikte kennt das Gesetz nicht; es gilt für alle das gemeinsame Mindestmass von einem Tage für Gefängnis- und Haftstrafe, von 50 Cents oder einem halben Gulden für die Geldbusse. Dieses Prinzip war nicht von vornherein in Aussicht genommen; die Kommission hatte vielmehr für einzelne schwere Verbrechen die unteren Strafgrenzen erhöht, und erst infolge späterer Erwägungen kam man mehr und mehr zu dem jetzigen System. Es hat ein, wenn auch nicht ganz ähnliches, Vorbild im Strafgesetzbuche von 1809 und ist das Ergebnis der kläglichen Erfahrungen, die man während der Geltung des französischen Code mit der erkünstelten Einrichtung der „mildernden Umstände" gemacht hatte. Der in ihnen liegende Formalismus hatte schliesslich dahin geführt, dass der Richter nicht mehr nach den Umständen des Falles die Strafe ausmass, sondern nach mildernden Umständen suchte, um die von ihm für angemessen gehaltene Strafe zu begründen. Gerade dieses System drückt zweifellos dem Strafgesetzbuche den Stempel nationaler Eigenart auf; es beruht auf einem weitgehenden Vertrauen in die Unparteilichkeit des Richterstandes, das durch die bisherige Praxis, welche nicht einmal Klagen geschweige denn Missbräuche zu Tage gefördert hat, in vollem Umfange gerechtfertigt ist.

Dem Umstande, dass die Mitglieder der Staatskommission zu den hervorragendsten Vertretern der Strafrechtswissenschaft gehörten, verdankt das Strafgesetzbuch das ihm eigene wissenschaftliche Gepräge. Dieses findet seinen Ausdruck in erster Linie in der Genauigkeit, mit welcher die Bestimmungen des allgemeinen Teiles (Buch I) abgefasst wurden, die von der deutschen Strafrechtswissenschaft dieses Jahrhunderts vorzugsweise beeinflusst sind. Der wissenschaftliche Wert des Gesetzes liegt aber ferner in der genauen Begriffsbestimmung der einzelnen strafbaren Handlungen und der im allgemeinen sehr sorgfältigen Hervorhebung der Art des erforderten „Vorsatzes". Das Erfordernis des „Bewusstseins der Rechtswidrigkeit" („des rechtswidrigen Vorsatzes") ist von den Verfassern des geltenden Strafgesetzbuches im Anschluss an das von 1809 ausdrücklich verworfen worden.

In Übereinstimmung mit der herkömmlichen Ansicht wird der Rückfall als erschwerender Umstand betrachtet, der den Richter berechtigt, auf die schwerste zulässige Strafe zu erkennen. Rückfall liegt nach dem Gesetze nur vor, wenn dieselbe Deliktsart (Buch II, Titel 31) bezw. dieselbe Übertretung wiederholt begangen ist.

Der Versuch (Art. 45) wird mit einer geringeren Strafe wie das vollendete Verbrechen bestraft, das Höchstmass wird um ein Drittel erniedrigt. Im allgemeinen ist der Versuch bei „misdrijven" strafbar; die ausgenommenen Verbrechen sind ausdrücklich bezeichnet. Bei Übertretungen ist der Versuch straflos.

Die Bestimmungen über Teilnahme (Art. 47—52) sind prinzipiell denen des deutschen Gesetzbuches ähnlich. Jedoch kennt das holländische Gesetzbuch den Duchesne-Paragraphen (§ 49a des RStGB.) nicht. Die Beihülfe ist bei Übertretungen straflos.

In den Fällen von concursus realis kennt das Gesetzbuch für Verbrechen das System einer gemässigten Kumulation, d. h. mit Herabsetzung des Gesamtbetrages der verwirkten Einzelstrafen; für Übertretungen kennt es die einfache Kumulation.

Kinder unter 10 Jahren dürfen nicht bestraft werden; zwischen 10 und 16 Jahren werden sie nur dann bestraft, wenn sie mit Unterscheidungsvermögen gehandelt haben; für diejenigen, welche ohne Unterscheidungsvermögen gehandelt haben, kann der Richter die Aufnahme in eine von den obenbezeichneten Erziehungsanstalten anordnen (Art. 38, 39).

Die Zurechnungsfähigkeit wird ausdrücklich ausgeschlossen bei krankhafter Störung oder mangelhafter Entwickelung der Geistesthätigkeit (Art. 37). Die Unzurechnungsfähigkeit bei Bewusstlosigkeit war in den Entwürfen erwähnt; diese Erwähnung wurde aber bei der Beratung gestrichen.

Als allgemeine Rechtfertigungsgründe sind erwähnt: Übermacht (nach dem französischen Code pénal); Notwehr, sogar deren Überschreitung unter der Wirkung von heftigen Gemütserregungen (nach dem deutschen RStGB.); die Bestimmung des Gesetzes oder Gesetzeskraft besitzender Anordnungen; der Befehl einer dazu befugten Behörde (Art. 40—43).

Als allgemeinen Strafmilderungsgrund, welcher das Höchstmass erniedrigt, kennt das Gesetzbuch bloss das Lebensalter zwischen 10 und 16 Jahren (Art. 39). Als allgemeinen Strafschärfungsgrund kennt das Gesetzbuch bloss die amtliche Stellung des Verbrechers (s. nachher bei den Amtsverbrechen).

Das Gesetzbuch kennt nur wenig Antragsdelikte.

§ 3. Die einzelnen strafbaren Handlungen.

Buch II handelt über Verbrechen („misdrijven). Es enthält XXXI Abschnitte (Titel). — T. I. Verbrechen gegen die (innere und äussere) Sicherheit des Staates. Hier wird das Unternehmen (der Versuch) wider das Leben oder die Freiheit des Staatsoberhauptes, wider die Integrität des Staatsgebietes oder wider die Verfassung bestraft wie das vollendete Verbrechen. — T. II. Verbrechen gegen die königliche Würde; unter andern Majestätsbeleidigung, mit Gefängnis bis zu 5 Jahren oder Geldstrafe bis zu 300 Gulden bestraft. — T. III. Verbrechen gegen das Staatsoberhaupt oder die Vertreter befreundeter Staaten. — T. IV. Verbrechen in Beziehung auf die Ausübung staatsbürgerlicher Pflichten und Rechte; insbesondere Bestimmungen enthaltend zum Schutz der freien und ehrlichen Ausübung des Wahlrechts. — T. V. Verbrechen gegen die öffentliche Ordnung; ein Abschnitt, der, wie im deutschen Gesetzbuch, eine Anzahl sehr verschiedener Verbrechen enthält, wie die öffentliche Aufforderung zu strafbaren Handlungen, die Nichtanzeige von Komplotten und des Vorhabens von einzelnen schwereren Verbrechen zur Zeit, als der Begehung jener Verbrechen noch vorgebeugt werden konnte, den Hausfriedensbruch, ein Verbrechen, das in dieser Allgemeinheit im französisch-holländischen Rechte unbekannt war. — T. VI. Zweikampf. — T. VII. Verbrechen gegen die öffentliche Sicherheit von Personen oder Sachen; unter andern Brandstiftung, die Verursachung von Explosion oder Überschwemmung mit Gemeingefahr für Sachen oder Lebensgefahr; die Verursachung von Gefahr für den Verkehr mit Dampfkraft auf einem Schienenwege; in diesem Abschnitt wird neben der vorsätzlichen Form von jedem dieser Verbrechen auch die fahrlässige bestraft; weiter wird die Strafe bei fast allen diesen Verbrechen geschärft, wenn der Tod eines Menschen dadurch verursacht worden ist. — T. VIII. Verbrechen gegen die öffentliche Obrigkeit; unter andern Widerstand, ein Verbrechen, wozu auch in diesem Gesetze die rechtmässige Amtsausübung gefordert wird; die falsche Anzeige eines Verbrechens an die Obrigkeit; und die anderen Delikte, welche in allen Gesetzbüchern hierher gerechnet werden. — T. IX. Meineid; ein Abschnitt, der nur einen Paragraphen enthält, mit einer sehr genauen Fassung, um alle Unterarten darin zu begreifen; und ohne jede befreiende Bestimmung zu gunsten desjenigen, welcher seine Angabe widerruft oder des Zeugen, welcher, wenn er die Wahrheit sagen würde, zu seinem Nachteile oder dem eines Verwandten ausgesagt hätte. — T. X. Münzverbrechen. — T. XI. Fälschung von Stempeln und Marken. — T. XII. Urkundenfälschung. Hier hat das Gesetzbuch das System der französischen Doktrin, welche die Benachteilungsabsicht fordert,

verlassen; es unterscheidet die folgenden Bestandteile: die fälschliche Anfertigung oder Verfälschung, die Art der Urkunde, welche ein Recht, eine Verpflichtung oder eine Schuldbefreiung begründen kann, oder welche dazu bestimmt ist, als Beweismittel zu dienen, die betrügerische Absicht, die Möglichkeit der Benachteiligung. — T. XIII. Verbrechen gegen den Personenstand; ein Abschnitt, der unter andern jedes vorsätzliche Unsichermachen der Abstammung enthält, und Doppelehe. — T. XIV. Verbrechen gegen die Sittlichkeit; unter andern unzüchtige Handlungen mit Kindern bis zu 16 Jahren; weiter Unzucht von Eltern, Lehrern, Dienstherren, Vorstehern in Anstalten, Beamten u. a. mit ihren Pflegebefohlenen, ihrer Gewalt unterworfenen oder ihrer Aufsicht anvertrauten Personen (Art. 249); Kuppelei in Bezug auf Minderjährige entweder durch deren Eltern oder Vormünder, oder durch einen anderen, aber in diesen Fällen entweder aus Gewinnsucht oder gewerbsmässig begangen; in diesem Abschnitt findet sich auch ein Paragraph gegen Tierquälerei. — T. XV. Verlassung Hülfsbedürftiger. — T. XVI. Beleidigung. Dieser Abschnitt umfasst: mündliche und schriftliche Schmähung, d. h. die beleidigende Beschuldigung mit einer bestimmten Handlung in dem offenbaren Zweck, sie bekannt zu machen; Verleumdung, d. h. Schmähung, wobei die Beschuldigung eine unwahre und wider besseres Wissen begangene war, in den seltenen Fällen, wo der Beweis der Wahrheit zugelassen ist; die einfache Beleidigung; Beleidigung gegen Beamte in Beziehung auf ihre rechtmässige Berufsausübung (wobei die gewöhnlichen Strafen um ein Drittel erhöht werden können); die verleumderische Anklage; die Beschimpfung Verstorbener; die Verbreitung von beleidigenden Schriften oder Abbildungen. Schmähung wird nicht angenommen, wenn der Thäter augenscheinlich im allgemeinen Nutzen oder in notwendiger Verteidigung gehandelt hat. Der Beweis der Wahrheit, welcher für eine Verfolgung wegen Verleumdung notwendig ist, wird nur zugelassen, wenn davon die Rede ist, dass die Handlung wegen einer von den genannten Ursachen straflos bleiben sollte oder wenn die Beschuldigung gegen einen Beamten in Beziehung auf seine Berufsausübung gerichtet wurde (Art. 263); die Beschränkung ist in das Gesetzbuch eingeführt durch einen Antrag in der zweiten Kammer und schränkt die Wirkung des Verleumdungsparagraphen erheblich ein. Das Verbreiten ist nur dann zu bestrafen, wenn der Verbreiter in der Absicht gehandelt hat, den beleidigenden Inhalt bekannt zu machen oder die Kenntnis zu erweitern. — T. XVII. Offenbarung von Geheimnissen. — T. XVIII. Verbrechen gegen die persönliche Freiheit. Dieser Abschnitt bestraft unter andern den Sklavenhandel oder die Teilnahme daran, die Entziehung von Minderjährigen, die Entführung einer Frauensperson in der Absicht, sich ihres Besitzes in oder ausser der Ehe zu versichern; die rechtswidrige Freiheitsberaubung, die Nötigung, die Bedrohung. — T. XIX. Verbrechen gegen das Leben. Das Gesetz unterscheidet vorsätzlichen Totschlag, Totschlag in Verbindung mit einer anderen strafbaren Handlung, Mord (Totschlag mit Vorbedacht); nur die beiden letztgenannten Verbrechen können mit Gefängnis auf Lebenszeit bestraft werden; Totschlag oder Mord eines neugeborenen Kindes durch die Mutter unter dem Einfluss der Furcht vor Entdeckung ihrer Entbindung; Totschlag auf das ausdrückliche und ernstliche Verlangen des Getöteten; Anstiftung zu oder Hülfe bei Selbstmord; Abtreibung. — T. XX. Misshandlung. Das Gesetzbuch unterscheidet dieses Verbrechen in seiner einfachen Form oder als vorsätzliche schwere Körperverletzung, mit oder ohne Vorbedacht, mit oder ohne nicht gewollte schwerere Folgen (Tod oder schwere Körperverletzung). — T. XXI. Fahrlässige Tötung und Körperverletzung. Das Gesetzbuch fordert erhebliche Schuld. — T. XXII. Diebstahl und Feldfrevel. Der Begriff des Diebstahls ist nicht verschieden von dem in anderen Gesetzbüchern; Diebstahl zwischen von

Tisch und Bett oder Gütern geschiedenen Ehegatten oder zwischen Verwandten in grader Linie oder im zweiten Grade der Seitenlinie ist Antragsdelikt; der nicht von Tisch und Bett oder von Gütern geschiedene Ehegatte, der bei Diebstahl zum Nachteil des anderen Thäter oder Teilnehmer ist, wird nicht verfolgt. — T. XXIII. Erpressung. — T. XXIV. Unterschlagung. Die vorsätzliche und widerrechtliche Zueignung einer einem anderen gehörenden Sache, welche der Thäter anders als durch ein Verbrechen in seinem Gewahrsam hat, wird als Unterschlagung qualifiziert. — T. XXV. Betrug. Unter diesem Namen enthält dieser Abschnitt den typischen Betrug (escroquerie), begangen durch Annahme eines falschen Namens, oder einer falschen Eigenschaft, durch listige Kunstgriffe oder durch Vorspiegelung von Thatsachen, und weiter eine ganze Reihe spezieller Betrugsformen. — T. XXVI. Benachteiligung von Gläubigern oder Interessenten. Dieser Abschnitt handelt von Bankrott und verwandten Verbrechen und von der Entziehung der eigenen Sache zum Nachteil derjenigen, die an derselben ein Pfandrecht, Zurückbehaltungsrecht, Niessbrauchs- oder Gebrauchsrecht hat. — T. XXVII. Zerstörung und Beschädigung von Sachen. Diese Handlungen werden nur bestraft, insoweit sie vorsätzlich begangen werden; aber das Abänderungsgesetz (Novella) hat eine Ausnahme eingeführt und auch die fahrlässige Sachbeschädigung bestraft, wenn es bestimmte Werke betrifft, die dem allgemeinen Nutzen dienen. — T. XXVIII. Amtsverbrechen. Dieser Abschnitt, der verschiedene spezielle Amtsverbrechen enthält, muss in Beziehung zu Art. 44 (Buch I) gebracht werden, der im allgemeinen die Strafen gegen den Beamten erschwert, welcher, indem er ein gemeines Verbrechen begeht, eine seiner speziellen Pflichten verletzt oder seine Stellung missbraucht. — T. XXIX. Schiffahrtsverbrechen, darunter Seeräuberei, sowie auch unerlaubte Kaperei, d. h. begangen von einem Niederländer ohne Zustimmung der Staatsregierung. — T. XXX. Begünstigung. Dieser Abschnitt handelt von Hehlerei und betrachtet als solche Kauf, Eintauschung, die Inbesitznahme als Pfand oder Geschenk und das Verbergen aus Gewinnsucht; auch wird derjenige, der vorsätzlich aus dem Ertrage der Sache Vorteil zieht, wie der Hehler bestraft. — T. XXXI. Verschiedenen Titeln gemeinsame Bestimmungen über Rückfall. (Dieser Gegenstand ist oben schon behandelt worden.)

Das III. Buch handelt von den Übertretungen und enthält IX Abschnitte: T. I. Übertretungen, betr. die allgemeine Sicherheit von Personen und Sachen. — T. II. Übertretungen, betr. die öffentliche Ordnung, worunter öffentliche Bettelei und Landstreicherei. — T. III. Übertretungen, betr. die öffentliche Obrigkeit. — T. IV. Übertretungen, betr. den Personenstand. — T. V. Übertretungen, betr. Hülfsbedürftige. Dieser Abschnitt besteht aus einem einzigen Paragraphen, worin derjenige bestraft wird, der als Zeuge augenblicklicher Lebensgefahr eines anderen es unterlässt, diesem die Hülfe zu leisten oder zu verschaffen, welche er, ohne Gefahr für sich selbst oder andere vernünftigerweise befürchten zu müssen, ihm leisten oder verschaffen kann, wenn der Tod des Hülfebedürftigen eintritt. — T. VI. Übertretungen, betr. die Sittlichkeit. — T. VII. Übertretungen, betr. die Feldpolizei. — T. VIII. Amtsübertretungen. — T. IX. Schiffahrtsübertretungen.

§ 4. Das nicht auf dem Strafgesetzbuch beruhende Strafrecht.

Mit der Einführung des Strafgesetzbuches wurde eine Umgestaltung des gesamten Strafrechts vorgenommen. Die Niederlande lebten in einem Labyrinth alter, zum Teil noch aus der Zeit der französischen Annexion stammender Gesetze. Wenn man aber auch mit Recht davon Abstand nahm, nicht nur das eigentliche Strafrecht im engeren Sinne, sondern auch sämtliche Straf-

bestimmungen der anderen Gesetze in einer einheitlichen Kodifikation unterzubringen, so bildet doch das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch (vom 15. April 1886, Staatsblad No. 64) den Schlussstein im Bau des gesamten nicht kodifizierten Strafrechts. Zunächst sind durch dasselbe alle Strafgesetze und alle Vorschriften strafrechtlichen Inhalts der am 1. März 1886 geltenden Gesetze ausser Kraft gesetzt, soweit nicht ihre fernere Geltung im Einführungsgesetze ausdrücklich angeordnet ist. Über die später erlassenen Gesetze geben die seit dem 1. März 1886 erschienenen Nummern des „Staatsblad" klare Auskunft. Ferner hat aber das Einführungsgesetz die volle Übereinstimmung der Grundsätze des kodifizierten und des nicht kodifizierten Strafrechts dadurch hergestellt, dass es das letztere in mehreren Punkten abänderte; die Modifikationen beziehen sich teils auf die Landesgesetze, teils auf Provinzial- und Gemeindeverordnungen.

Von den wichtigsten Gesetzen des nicht kodifizierten Strafrechts seien hier die folgenden erwähnt: **1.** aus dem Gebiete des internationalen Rechts: a) das Auslieferungsgesetz vom 6. April 1875, Staatsblad No. 66; b) das Gesetz, betr. die Ausführung des internationalen Vertrages über die Fischerei in der Nordsee vom 7. Dezember 1883, Staatsblad No. 202; c) das Gesetz, betr. die Ausführung des internationalen Vertrages zum Schutz der unterseeischen Kabel vom 15. April 1886, Staatsblad No. 65, revidiert am 4. Juli 1887, Staatsblad No. 109; d) das Gesetz, betr. die Ausführung des Vertrages über die Lachsfischerei im Rhein vom 14. April 1886, Staatsblad No. 61; e) das Gesetz, betr. die Ausführung des internationalen Vertrages über den Verkauf alkoholhaltiger Getränke an Fischer in der Nordsee mit Ausschluss der Binnengewässer, vom 15. April 1891, Staatsblad No. 84.

2. Aus dem Gebiete des öffentlichen niederländischen Rechts: a) das Staatsgrundgesetz oder die Verfassung des Königreichs von 1848, revidiert 1887; b) das Gesetz über die Provinzialverfassung vom 6. Juli 1850, Staatsblad No. 39; c) die Gemeindeordnung vom 29. Juni 1851, Staatsblad No. 85; d) das Gesetz über die Kirchenaufsicht vom 10. September 1853, Staatsblad No. 102; e) das Gesetz über das Vereins- und Versammlungsrecht vom 22. April 1855, Staatsblad No. 32; f) das Gesetz über die Kooperativ-Genossenschaften vom 17. November 1876, Staatsblad No. 227.

3. Über das Landesverteidigungswesen: a) das Gesetz über die Bürgerwehr (schutterij) vom 11. April 1827, Staatsblad No. 17; b) das Gesetz über die Miliz vom 19. August 1861, Staatsblad No. 72.

4. Über das öffentliche Gesundheitswesen: a) die Gesetze über die Ausübung des ärztlichen und pharmazeutischen Berufs vom 1. Juni 1865, Staatsblad No. 60, 61; b) das Gesetz, betr. die epidemischen Krankheiten vom 4. Dezember 1872, Staatblad No. 134 (revidiert 1874 und 1877); c) das Gesetz, betr. die Massregeln zur Verhinderung der Tollwut vom 5. Juni 1875, Staatsblad No. 110; d) das Quarantänegesetz vom 28. März 1877, Staatsblad No. 35; e) das Gesetz über die Behandlung der Geisteskranken vom 27. April 1884, Staatsblad No. 96; f) das Veterinär-Polizeigesetz vom 20. Juli 1870, Staatsblad No. 131 (modifiziert 1875, 1878 und 1880).

5. Aus dem Gebiete der Gewerbegesetzgebung: a) das Jagd- und Fischereigesetz vom 13. Juni 1857, Staatsblad No. 57; b) das Hochseefischereigesetz vom 21. Juni 1881, Staatsblad No. 76 (abgeändert 1884); c) das Gesetz über die Beförderung von Auswanderern vom 1. Juni 1861, Staatsblad No. 53 (abgeändert 1869); d) das Eisenbahngesetz vom 9. April 1875 — Staatsblad No. 67 — und vom 28. Oktober 1889 — Staatsblad No. 140; e) das Gesetz über die Einrichtung gefährlicher Fabrikanlagen vom 2. Juni 1875, Staatsblad No. 95; f) das Gesetz über die Beförderung von Giften und giftigen Substanzen vom

28. Juni 1876, Staatsblad No. 150; g) das Gesetz über die Beförderung und den Verkauf von Sprengstoffen vom 20. April 1884, Staatsblad No. 81; h) das Gesetz über die Dampfmaschinen vom 28. Mai 1869, Staatsblad No. 97; i) das Gesetz über Masse und Gewichte vom 7. April 1869, Staatsblad No. 57; j) das Gesetz über den Verkauf alkoholhaltiger Getränke vom 28. Juni 1881, Staatsblad No. 97 (abgeändert 1884 und 1885); k) das Gesetz zur Verhinderung der Überanstrengung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern vom 5. Mai 1889, Staatsblad No. 48; l) das Gesetz über das Urheberrecht vom 28. Juni 1881, Staatsblad No. 124; m) das Gesetz über die Aufrechterhaltung der Disziplin an Bord der zur Handelsmarine gehörigen Fahrzeuge vom 7. Mai 1856, Staatsblad No. 32.

6. Aus dem Gebiete des Unterrichts: a) das Gesetz über das höhere Unterrichtswesen vom 28. April 1876, Staatsblad No. 102; b) das Gesetz über das mittlere Unterrichtswesen vom 2. Mai 1863, Staatsblad No. 50 (abgeändert 1876 und 1879); c) das Gesetz über den Unterricht der untersten Stufe vom 17. August 1878, Staatsblad No. 127 (abgeändert 1882, 1884, 1889).

7. Ein besonderes Pressgesetz giebt es nicht und damit auch keinerlei Präventivmassregeln auf diesem Gebiete. Die strafrechtliche Verantwortlichkeit für die durch die Presse begangenen strafbaren Handlungen bestimmt sich für die Thäter nach den allgemeinen Grundsätzen, für den Herausgeber und Drucker nach den sehr liberalen Vorschriften der Art. 53, 54, 418—420 des Strafgesetzbuches.

8. Das Zollstrafrecht ist nicht kodifiziert; es findet sich zerstreut in den verschiedenen Zoll- und Steuergesetzen, von denen in strafrechtlicher Beziehung das allgemeine Zoll- und Accise-Gesetz vom 26. August 1822 (Staatsblad No. 38) das wichtigste ist. Eine vollständige Aufzählung enthält das weiter unten zu erwähnende Werk van Hamels Bd. I, S. 105 ff. — Durch Art. 7 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch ist das Zollstrafrecht mit seinen besonderen Vorschriften, von geringen Änderungen abgesehen, ausdrücklich in Geltung belassen. Ebenso ist der dem Steuerstrafrecht eigentümliche Grundsatz, dass die festgesetzten Geldstrafen durch den Tod des davon Betroffenen nicht hinfällig, sondern in den Nachlass vollstreckt werden, durch die Art. 410 ff. der Strafprozessordnung aufrecht erhalten.

9. Ebenso ist für das Militärstrafrecht als Spezialrecht durch Art. 9 des erwähnten Einführungsgesetzes ausdrücklich die fernere Gültigkeit angeordnet. Die einschlägigen Gesetze stammen aus älterer Zeit: das Strafgesetzbuch für das See-Heer beruht auf dem Gesetz vom 20. Juli 1814 (Staatsblad No. 85), das Strafgesetzbuch für die Landarmee auf dem Gesetz vom 15. März 1815 (Staatsblad No. 26). Beide Gesetzbücher beschäftigen sich nur mit den sogenannten reinen und gemischten Militärdelikten; die von Militärpersonen begangenen Strafthaten gemeinen Rechts werden vom Militärrichter nach den allgemeinen Strafgesetzen abgeurteilt. Neben diesen beiden Strafgesetzbüchern giebt es zwei Disziplinargesetze für Marine und Landheer von den gleichen Daten. — Indessen sind das veraltete Strafensystem und einige andere Mängel der vorbezeichneten vier Gesetzbücher im Jahre 1879 durch die Gesetze vom 14. November (Staatsblad No. 191—194) einer Korrektur unterzogen. Trotz dieser teilweisen Abänderung ist eine vollständige Revision dringend erforderlich. Es hat auch bereits der mit der Vornahme derselben betraute Herr H. van der Hoeven, Professor an der Universität Leiden, den Entwurf eines Militärstrafrechts ausgearbeitet, der, nach gehöriger Nachprüfung durch den Verfasser in Verbindung mit einer militärischen Kommission, schon der zweiten Kammer vorgelegt worden ist. Die Revision erstreckt sich auch auf die Disziplinargesetze und die völlig veralteten Gesetze über das Verfahren vor den Kriegsgerichten und dem obersten Militärgericht.

§ 5. Gesetzesausgaben, Litteratur, Rechtsprechung.

1. Ausgaben des Strafgesetzbuches. — Amtliche Ausgabe, den Haag 1886 (van Weelden & Mingelen). — Bureau-Ausgabe: M. S. Pols, De Wetboeken van Strafoordering en strafrecht met toelichtende aantreckelingen (1886). — Taschen-Ausgabe: J. A. Fruin, De Nederlandsche Wetboeken (die fünf kodifizierten Gesetze), 2. Aufl. besorgt von M. S. Pols (1888) und in demselben Format eine Ausgabe, die nur das Strafgesetzbuch und die Strafprozessordnung enthält. — Französische Übersetzung des Strafgesetzbuches von Dr. J. W. Wintgens; deutsche Übersetzung in der „Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft", Bd. I Beilage.

2. Litteratur über die Geschichte des Strafgesetzbuches. — Entwurf der Staatskommission mit Motiven; amtliche Ausgabe in 4° (gedruckt in der Staatsdruckerei); Oktav-Ausgabe bei Gebr. Belinfante, den Haag 1879 (vergriffen). — Über die Regierungsentwürfe, die Motive, die Gutachten des Staatsrats, sowie die parlamentarischen Verhandlungen und Berichte vgl. vor allen die vollständige systematische Bearbeitung von H. J. Smidt: „Geschiedenis van het Wetboek van Strafrecht" (Geschichte des Strafgesetzbuchs), Bd. I—V (2. Aufl. 1890 ff.); die Bände I, II und III behandeln das Strafgesetzbuch, Band IV und V die Nebengesetze. An dem fünften Bande und der gesamten zweiten Auflage haben zwei Söhne des Verfassers, E. A. Smidt und J. W. Smidt, mitgearbeitet.[1] — Ausserdem existiert eine (nicht systematische) Ausgabe der Aktenstücke und Verhandlungsberichte (Gebr. Belinfante, 1879—1886). — H. L. Israëls, Het Wetboek van Strafrecht vergeleken met de verschillende ontwerpen en met aanwijzing der officieele stukken (vergleichende Textausgabe der verschiedenen Entwürfe) 1883.

3. Kommentare und Abhandlungen: Polenaar und Heemskerk, Het Wetboek van Strafrecht in doorloopende aantekeningen verklaard, 1881—1889, Kommentar. — G. A. van Hamel, Inleiding tot de Studië van het Nederlandsche Strafrecht I (theoretische und systematische Darstellung der holländischen Strafrechtslehre, noch unvollendet 1889 f.). — O. L. van Swinderen, Het hedendagsche Strafrecht in Nederlande en het buitenland (theoretische Abhandlung); allgemeiner Teil, 2 Bde. (1889). — B. E. Ascher und D. Simons, Het nieuwe Wetboek van Strafrecht (vergleichende Textausgabe des französischen und des holländischen Strafgesetzbuchs, 1886).

4. Sammlungen von Entscheidungen: Weekblad van het Recht (eine sehr verbreitete Sammlung). — De Nederlandsche Rechtspraak, eine vom Greffier des obersten Gerichtshofes herausgegebene Sammlung von Entscheidungen dieses Gerichts. — Van den Honert, Verzameling van arresten van den Hoogen Raad; vgl. besonders die Abteilung: Strafrecht und Strafprozess.

5. Zeitschriften. — Tijdschrift voor Strafrecht (Zeitschrift für Strafrecht), herausgegeben von den Strafrechtslehren der vier Universitäten (Leiden, E. J. Brill); sie enthält: a) Originaldissertationen; b) eine nach den Artikeln des Strafgesetzbuches, der Strafprozessordnung und der Nebengesetze geordnete jährliche Übersicht über Litteratur und Rechtsprechung auf dem Gebiete des holländischen Strafrechts; c) in jeder Lieferung eine von Petit, Universitätsbibliothekar zu Leiden, redigierte internationale Überschau über Erscheinungen aus dem Gebiete des Strafrechts. — Demnächst erscheint unter dem Titel: „Het Wetboek van Strafrecht met aantekeningen", eine von den Herausgebern der vorerwähnten Zeitschrift verfasste systematische Übersicht der über das Strafgesetzbuch während der ersten sechs Jahre seiner Geltung erschienenen Rechtsprechung und Litteratur. — Auch die anderen juristischen Zeitschriften: Themis und Rechtsgeleerd Magazijn, bringen strafrechtliche Abhandlungen.

II.

§ 6. Das Strafrecht der Kolonieen.

I. Niederländisch-Indien (Nederlandsch Indië). In dieser bedeutenden Kolonie galten auf dem Gebiete des Strafrechts lange Zeit altes Gewohnheitsrecht und lokale Verordnungen. Jetzt sind nachstehende Gesetze in Kraft. Für die Europäer: a) Das Strafgesetzbuch für Europäer, eingeführt durch königliche Verordnung am 10. Februar 1866, Gesetzsammlung für Indien

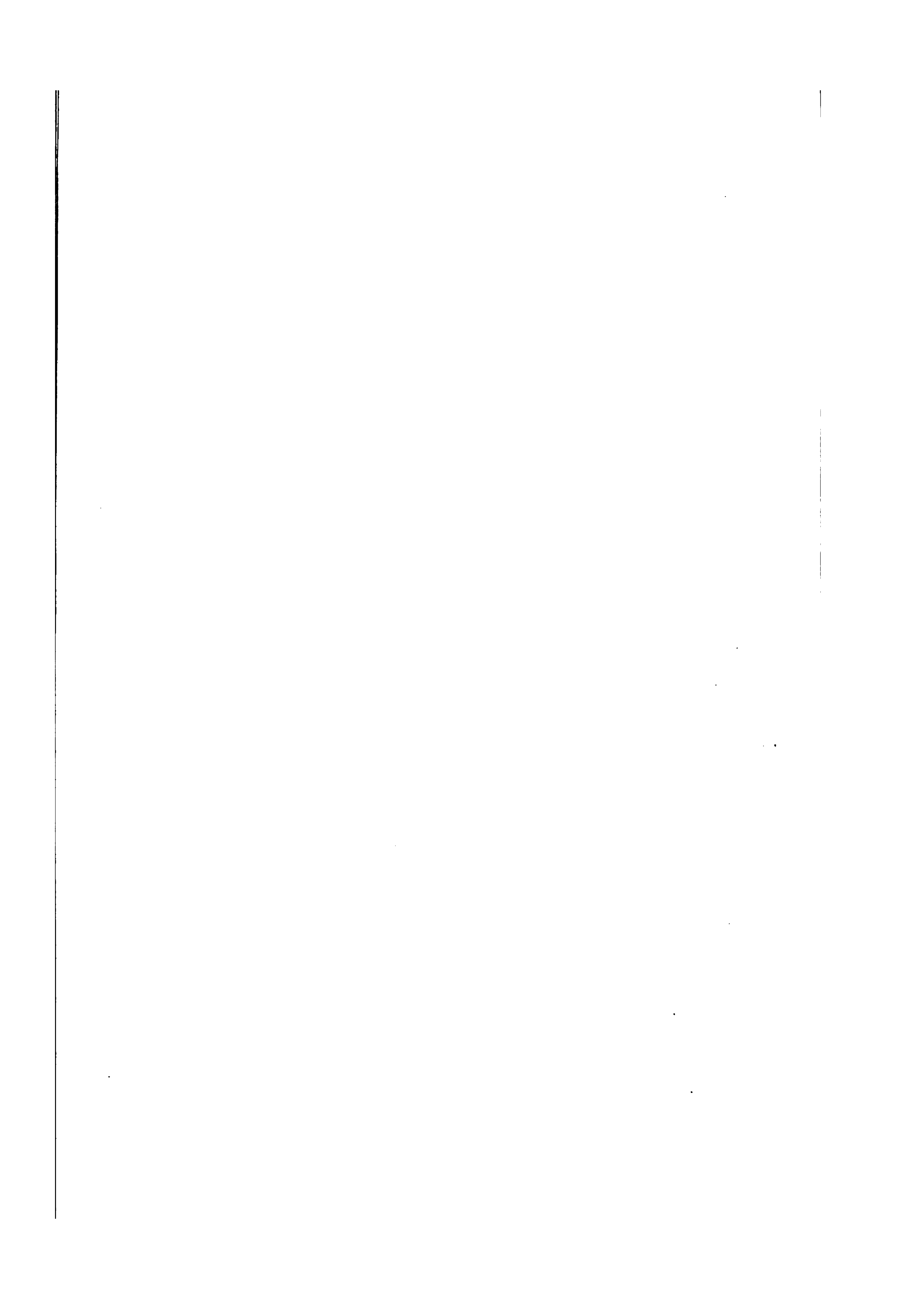
[1] Der Verfasser H. J. Smidt ist zur Zeit wieder Justizminister.

No. 213—215; der Entwurf derselben von einer hierzu ernannten Kommission auf Grund des französischen Code pénal und seiner nachträglichen Abänderungen, also des damals im Mutterlande geltenden holländisch-französischen Rechts ausgearbeitet. — Eine Ausgabe des Gesetzes mit Motiven ist 1866 von A. A. de Pinto, damaligem Sekretär der erwähnten Kommission, veröffentlicht. — b) Das durch Verfügung des General-Gouverneurs vom 15. Juni 1873 erlassene allgemeine Polizeireglement für Europäer, das die Strafbestimmungen für Übertretungen enthält. Eine Ausgabe des Reglements mit Motiven hat de Kinderen, ehemaliges Mitglied des Grossen Rats für Indien, der die Redaktion desselben besorgt hatte, veröffentlicht (2. Aufl. 1890). — Für die Eingeborenen: a) Das Strafgesetzbuch für Eingeborene, eingeführt durch Verordnung des Generalgouverneurs am 6. Mai 1872, auf Grund des für Europäer geltenden Strafgesetzbuches verfasst, jedoch mit einigen Abänderungen, insbesondere mit anderem Strafensystem. b) Das allgemeine Polizeireglement für Eingeborene, zu derselben Zeit wie das für Europäer bestimmte erlassen und ebenfalls von de Kinderen herausgegeben.

Augenblicklich wird an der Herstellung des Entwurfs eines neuen Strafgesetzbuches für Europäer gearbeitet. Die hierzu eingesetzte Kommission besteht aus den früheren indischen Magistraten de Pauly (Vorsitzender) und L. Hovy, sowie den holländischen Kriminalisten A. A. de Pinto, D. J. Mom Visch und G. A. van Hamel, endlich dem ehemaligen javanischen Richter J. Lion (Sekretär). Der Entwurf ist 1891 veröffentlicht (den Haag, Gebr. Belinfante) und liegt gegenwärtig den indischen Behörden zur Begutachtung vor.

Über das geltende Recht sind zu vergleichen: a) Eine von J. Lion, ehemaligem Richter in Java, veranstaltete Sammlung, enthaltend die in Niederländisch-Indien geltenden Gesetzbücher und einzelne Gesetze, sowie die wichtigsten besonderen Verordnungen; b) eine von de Reitz und Bousquet besorgte, nur das Grundgesetz und die Gesetzbücher umfassende Sammlung; c) W. de Gelder, Het Strafrecht in Nederlandsch-Indië, 2 Bände 1886. — Die Zeitschrift: Indisch Weekblad van het Recht.

II. Die westindischen Kolonieen sind **1.** das Festland von Surinam, **2.** die Insel Curaçao mit Dependenzen. Beide bilden getrennte Regierungsbezirke mit verschiedenen Staatsgrundgesetzen und besonderem, von der Königin ernannten Gouverneur; an der Gesetzgebung haben die Eingeborenen der Kolonial-Staaten einen gewissen Anteil. Seit dem 1. Mai 1869 haben beide Gebiete ihr besonderes Strafgesetzbuch; dieselben sind vom König am 4. September 1868 erlassen und auf Grund des damals im Mutterlande geltenden französisch-holländischen Rechts ausgearbeitet. Nach Massgabe der Grundgesetze sind diese Gesetze später in einzelnen Punkten durch Verordnungen der kolonialen Regierung abgeändert. Von der Ausarbeitung neuer Strafgesetzbücher für diese beiden Kolonieen auf Grund des neuen holländischen Strafgesetzbuches ist bisher noch nicht die Rede gewesen.



IV.

DIE SKANDINAVISCHEN LÄNDER.

---

1. Dänemark.

Von **Eyvind Olrik**
in Kopenhagen.

(Übersetzung von **Dr. Ernst Rosenfeld** in Halle/S.)

2. Norwegen.

Von **Dr. B. Getz,**
Oberreichsanwalt in Kristiania.

3. Schweden.

Von **Dr. Wilh. Uppström,**
Häradshöfding in Stockholm.

Übersicht.

1. Dänemark.

2. Norwegen.

3. Schweden.

1. Dänemark.

I. Das Mutterland.

§ 1. Das StGB. als Grundlage des Strafrechts.

I. Bei einer Darstellung des gegenwärtigen Zustandes der dänischen Strafgesetzgebung knüpft das Interesse sich in überwiegendem Grade an das Strafgesetzbuch vom 10. Februar 1866. Obgleich dies durchaus als ein systematisches Gesetz bezeichnet werden kann, das auf den für solche in neuerer Zeit allgemein durchgeführten Grundsätzen ruht, so hat das Gesetzbuch doch (wie es auch anderwärts der Fall gewesen ist) niemals das ganze Gebiet der strafbaren Handlungen decken wollen. Das Gesetzbuch giebt selbst sein Gebiet an, indem es sich bezeichnet als „Allgemeines bürgerliches Strafgesetzbuch“ (Almindelig borgerlig Straffelov). Kraft der damit gegebenen Beschränkung auf die allgemeinen strafbaren Rechtsverletzungen in civilen Beziehungen fallen aus dem Gebiet des Gesetzbuches heraus: 1. die militärische Strafgesetzgebung; 2. die bürgerliche Strafgesetzgebung für besondere Rechtsverhältnisse. — In der ersteren Hinsicht erhält das Strafgesetzbuch seine notwendige Ergänzung durch das Strafgesetzbuch für die Armee (Straffelov for Krigsmagten) vom 7. Mai 1881. In der zweiten Beziehung wird diese Ergänzung dargestellt teils durch die ganze Polizei-Gesetzgebung, die ausser eigentlich präventiven Gesetzen auch alle Strafbestimmungen für die Verletzung der aus allgemeinen Zweckmässigkeits- und Nützlichkeitserwägungen abgeleiteten Pflichten umfasst (die vom Gesetz gezogenen Schranken bleiben im Übrigen etwas vag), — teils durch die Strafbestimmungen für die Verletzung gewisser aus den Bedürfnissen der Staatsverwaltung sich ergebender Pflichten, — teils endlich durch Strafbestimmungen für Pflichtverletzungen in ganz besonderen persönlichen Rechtsverhältnissen.

II. Ist also das Gebiet für die rechtswidrigen Handlungen, deren Strafbarkeit auf einem ausserhalb des allgemeinen Strafgesetzbuches liegenden Rechtsgrunde beruht, an und für sich nicht unansehnlich, so hat es doch nur eine relativ geringere Bedeutung. Die militärische Strafgesetzgebung beschränkt sich im wesentlichen auf die Ahndung der besonderen aus dem militärischen Verhältnis fliessenden Pflichtverletzungen, während andere strafbare Handlungen nach dem bürgerlichen Gesetz gestraft werden, unter Umständen mit Beachtung der mit Rücksicht auf gewisse besondere militärische Strafarten bestimmten Strafveränderungen. Während die militärische Strafgesetzgebung auf diese Weise eigentlich nur „besondere“ Verbrechen umfasst, kommt sie insoweit dazu, eine etwas ähnliche Stellung einzunehmen, wie die übrigen Strafbestimmungen für Übertretungen von Pflichten, die ihren Grund in besonderen Rechtsverhältnissen haben. Diese können in der Regel keinen Anspruch auf irgend ein allgemeines Interesse vom strafrechtlichen Gesichtspunkt aus machen und insoweit dies doch der Fall sein sollte, sind sie sogar teilweise ins Strafgesetzbuch aufgenommen (vgl. namentlich StGB.

Kap. XIII: über Verbrechen im Amt), obwohl ja hiermit das Gesetz an und für sich über den im Titel angegebenen Rahmen hinausgeht. Gleiche Erwägungen treffen auch für die übrigen, ausserhalb des Strafgesetzbuchs liegenden strafbaren Handlungen zu. Verschiedene von diesen knüpfen sich an Bestimmungen von mehr oder weniger örtlichem Interesse (Polizei- und Gesundheitsvorschriften), und auch sonst bieten mit wenig Ausnahmen die betreffenden Gesetze niemals in strafrechtlicher Hinsicht ein wesentliches Interesse dar. Vielmehr knüpft sich das Interesse hier gemeiniglich an die Rechtsregeln selbst, für deren Übertretung die betreffenden Strafbestimmungen zur Anwendung kommen, so dass diese Strafandrohungen in den meisten Fällen reine Accessorien zu jenen rechtsanordnenden Regeln bilden. Selbst abgesehen hiervon müsste endlich bereits das ausgedehnte Gebiet der ausserhalb des allgemeinen Strafgesetzbuches liegenden Strafbestimmungen es mit sich bringen, dass man sich bei dem einzelnen Punkte auf die einfache Straffestsetzung beschränkt, ohne sich im übrigen auf eigentlich strafrechtliche Fragen einzulassen. Unter solchen Umständen muss das allgemeine Strafgesetzbuch eine ausserordentliche Bedeutung auch ausserhalb seines eigentlichen Gebietes bekommen, namentlich findet sich lediglich hier eine zusammenhängende und einigermassen erschöpfende Behandlung aller in den allgemeinen Teil des Strafrechts gehöriger Fragen, deren Klärung eine für die Rechtsanwendung im Einzelfall notwendige Voraussetzung ist. Obgleich das dänische Strafgesetzbuch nicht, wie z. B. das norwegische, seinem allgemeinen Teil eine für das ganze Gebiet der strafbaren Handlungen gemeinsame Geltung beigelegt hat, so muss doch seinen Grundsätzen nahezu eine Hegemonie zukommen: die Physiognomie des geltenden dänischen Strafrechts ist in allen ihren wesentlichen Zügen durch dieses Gesetzbuch bestimmt, weswegen auch seine landläufige Bezeichnung als „das“ Strafgesetzbuch vollkommen korrekt ist.

§ 2. Zur Geschichte des dänischen StGB.

I. Zur Darstellung einiger Hauptzüge des Strafgesetzbuches giebt den besten Einblick in seinen ganzen Geist und Charakter eine Betrachtung seiner Entstehung und seines Verhältnisses zum älteren Recht. Die Ausarbeitung des Strafgesetzbuches, das nach Annahme durch den Reichstag die königliche Bestätigung am 10. Februar 1866 erhielt, verdanken wir zwei Kommissionen: eine 1850 eingesetzte Kommission verfasste einen vorläufigen Entwurf, der einer neuen 1859 eingesetzten Kommission als Grundlage für den endgültigen Entwurf diente. Die Bestrebungen, ein neues und vollständiges Strafgesetzbuch zu stande zu bringen, gehen indessen in Wirklichkeit bedeutend weiter zeitlich zurück. Nachdem für das ganze Land durch Christians V. dänisches Gesetzbuch (Danske Lov) von 1683 Rechtseinheit geschaffen war, beruhte das Strafrecht im wesentlichen auf dem VI. Buch dieses Gesetzes: „Über Missethaten“ (Om Misgærninger). War nun die angeführte Gesetzesarbeit auch für ihre Zeit höchst achtungswert, so musste sie doch namentlich im strafrechtlichen Teil bald dem Einfluss der Zeit unterliegen. Indessen wurde doch ungefähr ein Jahrhundert lang an dem angeführten Fundament des Strafrechts in keinerlei bedeutendem Grade gerüttelt, und auch die gegen Schluss des achtzehnten Jahrhunderts erlassenen Gesetze, namentlich das übrigens verdienstvolle Gesetz über den Diebstahl vom 20. Februar 1789, waren nicht im stande, eine durchgreifende Umgestaltung zu schaffen.

II. Vielmehr machte sich bei Beginn des gegenwärtigen Jahrhunderts, als überhaupt ein bisher unbekanntes Interesse für das Strafrecht erwachte und gleichzeitig an mehreren Orten epochemachende systematische Gesetze

entstanden, auch hier das Bedürfnis geltend, ein neues vollständiges Strafgesetzbuch unter Verwirklichung der neuen Gedanken der Zeit zu stande zu bringen. Eine solche Kodifikation des Strafrechts fand zwar nicht statt, aber die durchgreifende Erneuerung, die in jener Zeit, von Anders Sandøe Ørsted ausgehend, die ganze dänische Rechtswissenschaft durchzog, trug ihre guten Früchte auch im Gebiete der Strafgesetzgebung. Auf die Initiative dieses „Vaters der dänischen Rechtswissenschaft“ hin und in Übereinstimmung mit den von ihm ausgearbeiteten, ausführlichen Entwürfen, kamen zwischen 1833 und 1841 vier Gesetze, jedes an sich ausserordentlich bedeutungsvoll zu stande: das Gesetz vom 4. Oktober 1833 über Verbrechen gegen körperliche Unversehrtheit und Freiheit; das Gesetz vom 11. April 1840 über Diebstahl, Betrug, Fälschung und damit verwandte Verbrechen; das Gesetz vom 15. April 1840 über Meineid; nebst dem Gesetz vom 26. März 1841 über Brandstiftung. Diese Gesetze unterzogen nicht bloss die besonderen, höchst wichtigen Verbrechenarten, auf die sie sich zunächst beziehen, einer umfassenden und erschöpfenden Behandlung, wobei man namentlich auch die Strafen mit der modernen Auffassung der betreffenden Verbrechen mehr in Einklang zu bringen suchte, sondern sie brachten zugleich das dänische Strafrecht im ganzen auf die Höhe der wissenschaftlichen Anforderungen. Die in jenen Gesetzen zum Ausdruck kommenden strafrechtlichen Grundanschauungen übten bei dem damaligen lückenhaften Zustand der Strafgesetzgebung einen ausserordentlichen Einfluss auch ausserhalb des eigenen Gebietes der betreffenden Gesetze aus und schufen zugleich eine wichtige Grundlage für die Abfassung eines neuen vollständigen Strafgesetzbuches.

III. Der Mangel an einem solchen musste trotz der sehr bedeutenden Fortschritte fortdauernd lebhaft empfunden werden. Die Autorität der Rechtspflege konnte unter den bestehenden Verhältnissen nur leiden. Nicht bloss waren die Strafsatzungen der angeführten Gesetze durchgehends von weitgetriebener Strenge, sondern daneben war man auch auf verschiedenen Gebieten durch die nicht mehr passenden Strafbestimmungen des älteren Rechts derartig gehemmt, dass man zum teil es aufgab, gewisse Verbrechensarten zum Gegenstande einer Anklage zu machen, zum teil auch eine Anwendung von der Begnadigungsbefugnis machte, die alle vernünftigen Grenzen überschritt und überhaupt nur durch die gebietende Notwendigkeit sich rechtfertigen liess, ein für das allgemeine Rechtsgefühl allzu schreiendes Missverhältnis zwischen Strafe und Missethat zu beseitigen. Das Strafgesetzbuch musste sich zu einem bestimmten Bruch mit dem älteren Recht überall da entschliessen, wo jenes veraltet oder unnötig hart war. Andererseits kam man dabei nicht dazu, tabula rasa zu machen, denn es durfte selbstverständlich nicht die Aufgabe sein, alles von sich zu weisen, was das geltende Recht von wirklich Brauchbarem enthielt. Infolgedessen konnte man auf verschiedenen der Gedanken, die durch die besprochenen systematischen Gesetze bereits der dänischen Strafgesetzgebung einverleibt worden waren, mit Glück weiter bauen und baute auch in der That weiter. Diese Gesetze bekommen damit eine wesentliche Bedeutung als Quelle für das Strafgesetzbuch, ohne indessen eine ausschliessliche Rolle zu spielen. Die Motive tragen an vielen Punkten die Spuren davon, welche Bedeutung auch die Zusammenstellung mit fremdem Recht bei der Abfassung des Gesetzbuches gehabt hat. Namentlich sieht man, dass auf das norwegische Gesetzbuch von 1842 und auf das preussische von 1851 Rücksicht genommen ist. Zu einem näheren Verständnis des Gesetzbuches geben übrigens die ausführlichen Motive zu beiden Entwürfen eine wertvolle Anleitung.

§ 3. System und Hauptgrundsätze des StGB.

I. Dänemark hat im Anschluss an die übrigen skandinavischen Länder die Zweiteilung des Strafgesetzbuches in einen allgemeinen und besonderen Teil aufgegeben. In Übereinstimmung damit ist die Kapitel- und Paragraphenreihe für das ganze Gesetzbuch gemeinschaftlich durchgeführt. Die Bestimmungen, die gewöhnlich den allgemeinen Teil bilden, nehmen indessen auch in der Systematik des Gesetzbuches im wesentlichen einen zusammenhängenden Platz ein; sie umfassen die §§ 1—70 (Kap. 1—8), woran sich die am Schluss des Gesetzbuches angefügten §§ 298—311 (Kap. 31—32) anschliessen. Die hier behandelten Gegenstände verteilen sich in folgender Weise auf die einzelnen Kapitel, wobei jedoch hervorzuheben ist, dass die Kapitelüberschriften weder hier noch bei den besonderen Bestimmungen des Gesetzbuches immer den Inhalt des Kapitels erschöpfend angeben. Kap. 1. Einleitende Bestimmungen (§ 1. Analogie. §§ 2—8. Wirkungskreis des Gesetzes in Bezug auf den Ort und den Thäter des Verbrechens); Kap. 2. Über die Strafen (§§ 9—34); Kap. 3. Über Zurechnungsfähigkeit, Notwehr und Notstand (§§ 35—43); Kap. 4. Versuch (§§ 44—46); Kap. 5. Über Teilnahme am Verbrechen (§§ 47—56); Kap. 6. Über die Ausmessung der Strafe und ihre Herabsetzung in gewissen Fällen, sowie über die Wiederholung des Verbrechens (§§ 57—61); Kap. 7. Über Zusammentreffen von Verbrechen und über Strafveränderung in gewissen Fällen (§§ 62—65); Kap. 8. Über Verjährung der Strafschuld (§§ 66—70); Kap. 31. Über Anklage der Verbrechen, Vorbeugungszwang, Schadenersatz u. a. (§§ 298—304); Kap. 32. Über das Inkrafttreten des Gesetzbuches, Übergangsbestimmungen, sowie Aufhebung älterer Bestimmungen (§§ 305—311).

Eine Eigentümlichkeit des Gesetzbuches, die auch in systematischer Hinsicht Bedeutung hat, ist ferner, dass es keine Bestimmung enthält, die z. B. dem deutschen Reichsstrafgesetzbuch § 1, oder dem code pénal Artikel 1 entspricht. Die überhaupt durchgehends in den nichtskandinavischen Ländern adoptierte Dreiteilung der strafbaren Handlungen (Verbrechen, Vergehen, Übertretungen) ist formell und praktisch im dänischen Strafgesetzbuch ohne Bedeutung.

II. Im besonderen Teil sind die verwandten Verbrechen in gemeinsame Kapitel zusammengefasst, ohne dass irgend eine weitere Klassifizierung stattfindet. Übrigens ist es dem Gesetzbuche kaum unbedingt geglückt, überall gerade den Kernpunkt der betreffenden Verbrechensgruppe zu treffen. Kap. 9—14 behandeln im ganzen die Verbrechen gegen die politische Gemeinschaft, namentlich gegen die äussere Sicherheit und Selbständigkeit des Staates, gegen die Staatsverfassung, gegen den König, die königliche Familie, die gesetzgebenden Versammlungen usw., Verbrechen gegen die öffentliche Obrigkeit und Ordnung, sowie endlich Meineid und damit verwandte Verbrechen, deren Platz hauptsächlich durch die Absicht bestimmt ist, sie in die Nähe der im folgenden behandelten Verbrechen gegen die Religion (Kap. 15) und gegen die Sittlichkeit (Kap. 16) zu bringen. Die wichtigen Kap. 17 und 18 betreffen Verbrechen gegen Leben, Leib oder Gesundheit des Einzelnen, und Kap. 19 über das Duell lässt sich hieran anschliessen. Kap. 20 behandelt die Freiheitsberaubung, Kap. 21 die Beleidigung, Kap. 22 die falsche Anschuldigung. Sodann folgen in Kap. 23—26 Diebstahl (Tyveri og Ran[1]) und Hehlerei, Räuberei (Røveri) und Erpressung, unredliches Verfahren mit Fundgut usw., sowie Betrug. Ferner

[1]) Anmerkung des Übersetzers: Ran (Raub) unterscheidet sich gemäss der älteren germanischen und nordischen Auffassung als offene Wegnahme aus fremder Gewehr von der Tyveri als der heimlichen Wegnahme (vgl. Hagerup, Formuesind-

in Kap. 27 Falschmünzerei, Urkundenfälschung und andere Fälschungen. Kap. 28 Brandstiftung, Kap. 29 gewisse andere gemeingefährliche Verbrechen. Kap. 30 behandelt endlich die Unbrauchbarmachung oder Beschädigung fremden Eigentums, sowie die Tierquälerei. — Durchgehends ist die Fassung des Gesetzes klar und kurz und sein System wenig verwickelt, sodass man sich leicht darin zurecht findet.

III. Bei der Charakteristik des Strafgesetzbuches gilt, was von jeder Arbeit gilt: wie jedes Werk durch die bei seiner Anfertigung vorliegenden Voraussetzungen eine bestimmte Prägung erhält, so wird auch dieses Gesetzbuch in wesentlichem Grade gekennzeichnet durch seine gegebenen Voraussetzungen: den durch das ältere Recht geschaffenen Rechtszustand und die Mängel, die dieser sehr handgreiflich hervortreten liess. Die Auffassung des Gesetzes muss sich also nach der Aufgabe richten, die ihm bei seiner Entstehung gesetzt war.

Das äussere Merkmal des älteren Rechtszustandes war zuerst und vor allem seine Unvollständigkeit und der Mangel an Zusammenhang. Indem das Strafgesetzbuch innerhalb des ganzen grossen und wichtigen Gebietes allgemeiner bürgerlicher Rechtsverletzungen eine wirklich systematische Behandlung durchführte, hat es hier in der That in entscheidender Weise Abhülfe geschaffen, was bereits aus der oben gegebenen Übersicht über seinen Inhalt hervorgeht. Andererseits ist es doch verständlich, wenn man in einem einzelnen Punkt, wo die meisten neueren Gesetzbücher eine fortgeschrittenere Stellungnahme vorgezogen haben, sich etwas zurückgehalten hat. Als man von einem teilweise verworrenen und jedenfalls ganz unvollständigen Konglomerat älterer Bestimmungen abging, das nicht selten sogar an und für sich fern liegende Analogieen und in Verbindung damit Verurteilung zu arbiträren Strafen hervorrufen musste, hat man in nicht unberechtigtem Misstrauen in seine Fähigkeit wirklich den ganzen überwältigenden Stoff zu erschöpfen, es nicht gewagt, jede Analogie auszuschliessen. Vielmehr, in § 1 des Strafgesetzbuches, der Strafe zulässt, wenn ein Verhältnis, ohne gleichwohl unter einen Strafparagraphen zu passen, doch mit einer im Gesetzbuche als Verbrechen bezeichneten Handlung völlig in eine Klasse gestellt werden muss, ist man bei einer Beschränkung der Analogie stehen geblieben, welche deren bedenkliche Konsequenzen im wesentlichen beseitigt und gleichzeitig das Gesetzbuch in einer Weise ergänzt, wie sie durch seine Fassung in mehreren Punkten (z. B. bei der mehr kasuistischen Behandlung der Betrugsfälle) an und für sich wünschenswert gemacht ward. Auch hat diese Bestimmung in der Praxis, ohne besondere Ungelegenheiten mit sich zu führen, eine freilich eingeschränkte Bedeutung bekommen.[1])

Neben dem Fortschritt, der schon formell in der Beseitigung der Unvollständigkeit des älteren Rechtes besteht, hatte das Strafgesetzbuch noch wichtigere Aufgaben in materieller Beziehung. Ausschlaggebende Grundanschauung musste sein, dass man alle seine Bestimmungen von einem humanen Geist durchdringen liesse, und zwar nicht bloss in der Weise, dass das Gesetzbuch für das allgemeine Rechtsgefühl ein zuverlässiger Ausdruck und in gegen-

---

greb, 1891 S. 5). Von der Røveri (Räuberei) grenzt den Ran das Merkmal erheblicherer Gewalt ab. Vgl. norwegisches StGB. (1842) Kap. 19 § 1, (1889) Kap. 19 § 3i. Schwedisches StGB. Kap. 20 § 4b.

[1]) Die citierte Bestimmung, die sowohl die sog. Rechtsanalogie wie die unvollständige Gesetzanalogie ausschliesst, betrifft unmittelbar nur eine analoge Erweiterung der Zahl strafbarer Handlungen; aber sie muss unzweifelhaft auch Anwendung finden mit Bezug auf die Strafbefreiungsgründe, und ebenso muss die gleiche beschränkte Anwendung der Analogie auch als berechtigt angesehen werden in Beziehung auf die straferniedrigenden und straferhöhenden Umstände. In der Praxis wird z. B. auch StGB. § 58 analog angewendet.

seitiger Befruchtung auch eine Richtschnur wurde, sondern namentlich auch in der Weise, dass alle durch die fortschreitende Gesellschaftsentwickelung gewonnenen und durch die Wissenschaft vertieften Resultate mit aufgenommen wurden. Man muss auch sagen, dass diese Hauptaufgabe des Gesetzbuches, deren bereits die zuerst eingesetzte Kommission sich bewusst war, und deren Verwirklichung der spätere Entwurf noch kräftiger zustrebte, im grossen und ganzen in zufriedenstellender Weise gelöst worden ist. Wie das Gesetzbuch es aufgegeben hat, eine Mehrzahl von Handlungen zu strafen, deren Strafbarkeit nicht mit den neueren Vorstellungen über die Grenzen der Rechtsordnung sich vereinigen liess, so hat es auch innerhalb des fortdauernd als strafrechtlich erkannten Gebietes sich ganz und gar von dem frei gemacht, was an die Übertreibungen früherer Zeiten erinnern konnte, ohne indessen jene Interessen zu vernachlässigen, auf die sich jederzeit die Berechtigung und Notwendigkeit einer energischen Repression gründet.

IV. Die humanen aber nirgends zwecklos „verbrecherfreundlichen“ Tendenzen des Gesetzbuches zeigen sich in der Wahl der Strafarten. Die besonderen Ehrenstrafen sind fortgefallen und körperliche Züchtigung findet sich nur in Form von Rutenstrafe (Ris), für Knaben bis zu 15, für Mädchen bis zu 12 Jahren, und Stockschlägen (Rottingslag) für männliche Jugendliche zwischen 15 und 18 Jahren, (vgl. § 29, wo die letztgenannte ihrem Quantum nach stark eingeschränkte Strafe von der Erklärung des Arztes, dass der Verurteilte sie aushalten könne, abhängig gemacht wird). Ferner sind die erschwerenden Formen der Todesstrafe abgeschafft und ist die Anwendung der Todesstrafe überhaupt ziemlich auf ein Minimum eingeschränkt; nur bei überlegtem Totschlag, wo sie sich als einzige Strafe findet (§ 190), hat sie eine praktische Bedeutung für die Rechtsanwendung behalten.[1]) Der verschärften Freiheitsstrafe (Gefängnis bei Wasser und Brot von 2—30 Tagen, § 20) hat das Gesetz eine Grundlage gegeben, die die Praxis in weitem Umfang ausgenutzt hat. Meistens sind doch die milderen Formen der Gefängnisstrafe (Gefängnis bei gewöhnlicher Gefangenenkost von 2 Tagen bis zu 6 Monaten und einfaches Gefängnis von 2 Tagen bis zu 2 Jahren, vgl. §§ 18—19) daneben zur Wahl gestellt. Auch sind sichernde Bestimmungen getroffen mit Rücksicht auf die Abbüssung der Strafe mit Zwischenfristen und über ihre Verwandlung in Gefängnis bei gewöhnlicher Gefangenenkost je nach dem Alter des Betreffenden (unter 18 oder über 60 Jahren), seinem Gesundheitszustande usw. (§§ 21—23). Über die beiden Arten der Strafarbeit, die das Strafgesetzbuch kennt — Besserungshausarbeit (8 Monate bis 6 Jahre) und Zuchthausarbeit (2—16 Jahre oder lebenslänglich) vgl. § 11 — hat das Gesetz Bestimmungen getroffen, um sich dessen zu versichern, dass eine jede der beiden Arten gerade auf die Verbrecher angewendet werde, für die sie als dienlich angesehen werden muss (§ 14), während es für die Einzelheiten der Verbüssung mit einem Hinweis auf die Vorschriften, durch die bereits früher eine Reform der Strafarbeit nach neueren Grundsätzen eingeleitet worden war (Königliche Resolution vom 25. Juni 1842), sich begnügt hat. Das Strafgesetzbuch hebt lediglich von neuem die Hauptregel für Besserungshausarbeit hervor: sie soll in Einzelhaft verbüsst werden, in der der Gefangene sich Tag und Nacht aufhält. In Verbindung hiermit sind Bestimmungen über die Abkürzung dieser Strafe nach einer bestimmten Skala getroffen, wonach das Höchstmass des Einzelzellengefängnisses $3^1/_2$ Jahre beträgt (§§ 13 und 15). Das Detail beruht auf besonderen Anstaltsreglements, während die Vollstreckung der Zuchthausarbeit und der Besserungshausarbeit in den Ausnahmefällen, wo diese Freiheitsstrafen nicht in der Zelle verbüsst werden, nach Erlassung des

[1]) Doch sind seit 1866 nur vier Todesurteile vollstreckt worden.

Strafgesetzbuches allgemein geregelt sind durch die königl. Verordnung vom 13. Februar 1873, die für alle in Gemeinschaftshaft verbüsste Strafarbeit ein vollständiges Progressivsystem entsprechend den Anforderungen der modernen Gefängniswissenschaft durchgeführt hat.

V. Das Streben, nach allen Seiten gerecht zu werden, sodass weder eine energische Rechtshandhabung unmöglich wird, noch die Forderungen der Humanität vernachlässigt werden, zeigt sich namentlich in der Lehre von der Straffestsetzung. Die Strafrahmen sind durchgehends so weit, dass sie berechtigten Ansprüchen beider Rücksichten genügen können und für die Bemessung innerhalb des gegebenen Rahmens hat das Gesetzbuch (ausser der früher genannten Bestimmung in § 14 über die Wahl der Strafarten) solche leitende Regeln aufgestellt, die sowohl subjektiven wie objektiven Rücksichten in ungezwungener Weise Einfluss gestatten (§§ 57—59). Daran schliesst sich eine Bestimmung über Herabsetzung der Strafe bei der sogenannten thätigen Reue (§ 60)[1]. Es wird ferner einer lange dauernden Untersuchungshaft, sofern sie nicht dem eigenen Verhalten des Schuldigen zuzuschreiben ist, eine weite Bedeutung beigelegt, sodass sie bei geringeren Vergehen sogar an Stelle der Strafe treten kann (§ 58)[2].

Der besondere Teil des Gesetzbuches weist imganzen die gleichen charakteristischen Züge auf, doch sind hier einige Ungleichheiten in der Behandlung zu spüren. Bei den Fälschungen, bei der Brandstiftung und anderen gemeingefährlichen Verbrechen ist das Strafgesetzbuch und auch die Praxis im ganzen ziemlich hellhörig gegenüber den Anforderungen eines ausgiebigen Schutzes der Gesellschaft, und dasselbe kann man auch teilweise beim Diebstahl und bei der Hehlerei sagen; vgl. so die allein hier geltenden besonderen Bestimmungen für den Rückfall §§ 230—232, sowie die an und für sich anerkennenswerte Regel, dass die Strafe für schweren Diebstahl (§ 229) niemals unter Strafarbeit herunter gehen kann (Mindestmass 8 Monate). Dagegen sind die Bestimmungen über Betrug (Kap. 26), die überhaupt kaum eine zufriedenstellende Behandlung erfahren haben, durchgehends zu milde, offenbar weil unleugbar hier sehr leicht liegende Fälle vorkommen können. Darunter leidet aber oft genug die energische Repression gegenüber den häufigen Fällen rutinierten Schwindels, namentlich in der Form einer frechen Ausnützung der Leichtgläubigkeit. Ferner ist stark zu betonen, dass mehrere der Bestimmungen über Gewaltthätigkeit (Kap. 18), namentlich soweit sie den häufigen brutalen Überfall ahnungsloser Leute betreffen, und über Beleidigung (Kap. 21), glimpflicher als wünschenswert sind. Einige Schuld trifft dabei auch die Praxis, die insbesondere auf dem letztgenannten Gebiete wenig geneigt gewesen ist, die Bestimmungen des Gesetzes energisch zu handhaben.

VI. Aber auch auf vielen anderen und verschiedenartigen Gebieten treten die angeführten allgemeinen Tendenzen des Gesetzbuches zu Tage. Eine einzelne Konsequenz ist insbesondere, dass die Wirkungen des Rückfalls, soweit solche überhaupt erwähnt werden, auf den Fall eingeschränkt sind, dass das frühere Verbrechen nach vollendetem 18. Jahre verübt worden ist, und dass nicht ein Zeitraum von 10 Jahren seit der Verbüssung der Strafe verstrichen ist (§ 61); die Beschränkung auf inländische Urteile ist schon durch die überhaupt obwaltende nationale Exklusivität gegeben. In gleichem

[1]) Daneben finden sich in einzelnen speziellen Paragraphen weitergehende Regeln, vgl. unten S. 219.

[2]) Ist der Betreffende unverschuldet der Untersuchungshaft unterworfen gewesen, so hat er das Recht, durch Urteil Erstattung seines Interesses zu fordern. (Gesetz vom 5. April 1888.)

Lichte muss man auch die Bestimmungen des folgenden Kapitels über das Zusammentreffen von Verbrechen betrachten; denn es wird hier ein sehr gemässigtes Kumulationsprinzip festgesetzt, von dem jedoch in einzelnen Fällen eines sehr ungleichen Verhältnisses zwischen den Verbrechen zu Gunsten einer vollständigen Absorption der Strafe für das geringere Vergehen abgewichen wird. Gleichfalls durch die allgemeine Tendenz des Gesetzes bestimmt sind die wichtigen Regeln über die Beschränkung der vollen strafrechtlichen Verantwortlichkeit auf das vollendete 18. Jahr; die grundsätzliche, vom Gesichtspunkte der Gegenwart indessen kaum bestimmt genug durchgeführte Anerkennung einer Einschränkung der Strafgewalt gegenüber Kindern (§§ 35—37); ferner der in § 39 gutgeheissene Begriff der geminderten Zurechnungsfähigkeit und die hiervon abhängige Strafherabsetzung. Endlich tritt auch die angeführte Tendenz direkt oder mittelbar in einer Reihe spezieller Bestimmungen des Gesetzbuches zu Tage, insbesondere auch in einer weitgehenden Rücksicht auf gewisse besondere, dieses oder jenes Verbrechen begleitende Umstände. In dieser Verbindung können auch einige Bestimmungen aus dem allgemeinen Teil genannt werden, so z. B. die Regeln über die Überschreitung der Notwehr (§ 40).

VII. Wenn das Gesetzbuch so auf verschiedenen Gebieten mit glücklichem Takt eine Ordnung durchgeführt hat, die im ganzen mit den auch innerhalb der Rechtshandhabung geltenden humanen Anschauungen übereinstimmt, so beruht das zu einem Teile auf der Stütze, die der wissenschaftliche Fortschritt, der beständig eine notwendige Voraussetzung für den Fortschritt der Gesetzgebung bildet, in verschiedenen Punkten ihr geben konnte. In dieser Beziehung ist die Aufgabe natürlich besonders erleichtert gewesen da, wo die Wissenschaft durch die Vertiefung jener Anschauungen imstande gewesen ist, gewisse bestimmte Fundamentalsätze mit sozusagen allgemein anerkannter Gültigkeit hinzustellen. Mit voller Klarheit tritt deswegen z. B. im § 306 die direkte Anerkennung des Grundsatzes hervor, dass ein strafmilderndes Gesetz rückwirkende Kraft hat, während die Sache sich sogleich schwieriger stellt, wo es sich, wie z. B. in § 307, der die Berührungen zwischen dem Strafgesetzbuche und dem älteren Rechte im Falle eines wiederholten Verbrechens betrifft, darum dreht, aus jenem Grundsatze auf einem verwickelteren Gebiete weitere Folgesätze herzuleiten. Bei der Frage nach der Bedeutung des Ortes und des Thäters für die Anwendung des Gesetzes hat man auch dem Grundgedanken nachgestrebt, sich an wissenschaftlich und völkerrechtlich feststehende Maximen zu halten; dadurch hat man auch auf diesem schwierigen Gebiete jedenfalls teilweise eine prinzipielle und zweckmässige Begrenzung des Wirkungskreises des Gesetzbuches erlangt, wenn auch in der näheren Ausführung verschiedenes einzuwenden sein mag. Unter Abweisung einer so allgemeinen und umfassenden, aber deswegen auch unhaltbaren Regel, wie sie z. B. Kap. 1 § 1 im norwegischen Strafgesetzbuche giebt, hat das dänische Strafgesetzbuch (§ 2) das natürliche Territorialitätsprinzip aufgestellt, und im Anschluss daran hat § 3 zufolge der landläufigen Fiktion, die das Schiff als schwimmenden Gebietsteil auffasst, die Anwendung des Gesetzbuches auf Verbrechen, die an Bord eines dänischen Fahrzeuges begangen sind, bestimmt, doch mit einer völkerrechtlich nicht notwendigen Ausnahme, wenn sich das Fahrzeug auf fremdem Seegebiet befindet. Nach den §§ 4 und 5 werden die Verbrechen eines dänischen Unterthans im Auslande nur dann als Übertretungen des dänischen Strafgesetzbuches aufgefasst, wenn damit eine Umgehung eines in Dänemark geltenden Verbotsgesetzes beabsichtigt wurde oder wenn durch das Verbrechen das Treu- und Gehorsamsverhältnis des Unterthans oder gewisse besondere öffentliche oder privatrechtliche Verpflichtungen verletzt wurden. Daneben enthält

indessen § 6 eine Ermächtigung der obersten Anklagebehörde, auch andere Verbrechen zu verfolgen, die von dänischen Unterthanen im Auslande begangen werden; doch werden diese nicht als Übertretungen des dänischen Gesetzbuches aufgefasst, was indessen nicht mit solcher Klarheit hervortritt, wie z. B. in den entsprechenden Bestimmungen des deutschen Reichsstrafgesetzbuches. So ist das Erfordernis, dass das betreffende Verhalten nach dem fremden Recht strafbar sein muss, nicht hervorgehoben,[1] und sodann hat man auch, der Natur der Sache zuwider, in § 7 (über den Einfluss einer im Auslande verbüssten Strafe, wenn die gleiche Handlung Gegenstand einer Anklage in Dänemark ist) keine Rücksicht auf den Gegensatz zwischen den §§ 2—5 und § 6 genommen.[2])

§ 4. Fortsetzung. Abänderungen des StGB. Kritik.

I. Das Gesetzbuch hat aber keineswegs nur dadurch, dass es eine Stütze in den durch wissenschaftliche Erörterungen mehr oder weniger festgestellten Sätzen suchte, auf vielen Punkten eine glückliche Lösung mehrerer bedeutungsvoller, aber an und für sich kombinierter Probleme des neueren Strafrechts geben können. Dies ist in der That nur eine einzelne Seite der ganzen im besten Sinne praktischen Art und Weise des Vorgehens, der man bei Erlassung des Gesetzbuches gefolgt ist. Für alle oben genannten Gebiete, sowie überhaupt für die Schaffung eines rationellen, dem Bedürfnisse des praktischen Lebens sich eng anschliessenden Strafgesetzbuches, musste es von ausserordentlicher Bedeutung sein, dass das Gesetz — zu einer Zeit, wo die Strafrechtstheorieen noch eine bedeutende Rolle spielten und wo man nicht ganz selten bei der Lösung der einzelnen strafrechtlichen Fragen die einmal angenommene Theorie als Prüfstein benutzte, — in keinem Punkte sich durch die Auskunft hat zufrieden stellen lassen, die man bei Benutzung eines solchen Prokrustesbettes erhalten konnte, ohne dass doch deshalb der allgemeine Hauptgesichtspunkt des Gesetzes (nämlich die Auffassung der Strafe als einer Forderung der Gerechtigkeit, bei deren Erfüllung man zugleich einen Schutz für die Gesellschaft herstellt) sich eigentlich verflüchtigt hat. In dieser Beziehung weist das Gesetz deutlich zurück auf F. C. Bornemann († 1861), der sowohl direkt als Kommissionsmitglied, wie mittelbar durch seine geistreichen Universitätsvorlesungen über Strafrecht, einen sehr wesentlichen Einfluss auf die ganze Richtung des Gesetzbuches ausgeübt hat. Der Sinn für die Funktionen des praktischen Rechtslebens, mit dem sich bei ihm die rechtsphilosophische Spekulation paarte, wusste es zu verhindern, dass man sich einseitig in eine einzelne bestimmte Theorie verbohrte, besonders in die sonst prinzipiell zunächst liegende absolute; das hätte unter anderem, um nur ein einzelnes Beispiel statt aller anzuführen, leicht zu Konflikten führen können mit einer an und für sich so natürlichen Sache, wie der Rücksicht auf die subjektiven

---

[1]) Diesem Übelstand wird indessen etwas abgeholfen teils durch die international wesentlich gleiche Auffassung einer Reihe von Verbrechen, teils durch die Möglichkeit, die angeführte Rücksicht für die Erhebung der Anklage den Ausschlag geben zu lassen.

[2]) Was die Frage nach der ganzen oder teilweisen Befreiung gewisser Personen von Strafbarkeit betrifft, so enthält das Gesetzbuch nur einen Vorbehalt entsprechend den allgemeinen Regeln des Völkerrechts (§ 8), während die in staatsrechtlichen Rücksichten begründeten Ausnahmen (der König und bis zu einem gewissen Grade die Volksvertreter) auf Bestimmungen im Grundgesetz vom 28. Juni 1866 § 12 und § 57 beruhen.

Voraussetzungen des Verbrechens, die das Gesetzbuch kraft seiner ganzen angeführten Tendenz im allgemeinen wie im besonderen Teile mehrfach nimmt.

II. Die feste Grundlage, die das Gesetzbuch sich auf die angeführte Weise geschaffen hat, ist sicherlich auch eine wesentlich mitwirkende Ursache dabei gewesen, dass es über ein Vierteljahrhundert in Kraft geblieben ist, ohne tiefer greifende Veränderung und ohne dass man sagen kann, dass eine durchgreifende Revision heute auf dem Programm stände. Die vorgenommenen Änderungen sind, wie angeführt, nur wenig und unbedeutend. Ein Gesetz vom 25. Februar 1871 hat, zum Teil veranlasst durch die Verordnung über die Führung der Regentschaft im Falle der Unmündigkeit, Krankheit oder Abwesenheit des Königs (Gesetz vom 11. Februar 1871), den §§ 95—97 des Strafgesetzbuches (betr. Verbrechen gegen die gesetzgebenden Versammlungen oder deren Mitglieder als solche, gegen denjenigen oder diejenigen, die unter den genannten Umständen die Regierung führen, gegen das Reichsgericht oder Höchstgericht) eine andere Fassung gegeben. Ferner hat das Münzgesetz vom 23. Mai 1873 § 14 in natürlicher Konsequenz der Münzverträge mit Schweden und Norwegen die §§ 264—266 des Strafgesetzbuches so abgeändert, dass der Nachmachung oder Verfälschung von Münzen dieser Länder gleiche Bedeutung wie der Nachmachung dänischer Münzen beigelegt wird. Des weiteren ist durch das Gesetz vom 10. April 1874 (No. 47) § 4 eine von der Praxis stark benutzte Ermächtigung geschaffen worden, bei Übertretung von § 180 des Strafgesetzbuches (Verbot gewerbsmässiger Unzucht gegen polizeiliche Vorschrift) an Stelle der Gefängnisstrafe zu Arbeit in einer Zwangsarbeitsanstalt zu verurteilen, einer Strafart, die das Strafgesetzbuch sonst nicht kennt, während sie durch das Gesetz vom 3. März 1860 für Landstreicherei und Betteln eingeführt ist. Endlich hat das Gesetz vom 9. April 1891 (No. 136) § 5 a. E. das Maximum der im StGB. § 290 (letzter Absatz), festgesetzten Strafe erhöht. Vorschläge zu einzelnen anderen Änderungen im Gesetzbuche sind vereinzelt gemacht worden, darunter einer betr. Intramuranhinrichtung mittels Fallbeils (Faldøxe) an Stelle der öffentlichen mit dem Beil (StGB. § 10); aber sie sind nicht durchgeführt worden.[1]

III. Es ist indessen klar, dass das Strafgesetzbuch nach Verlauf von mehr als 25 Jahren nicht mehr in gleichem Grade befriedigen kann wie bei seiner Erlassung. Nach dem regen Leben, das in der Gegenwart sich auf dem Gebiete des Strafrechts abspielt, lässt es sich ziemlich voraussehen, dass bei einer demnächst zu erwartenden Revision des Strafgesetzbuches der Gesetzgeber es nicht wird unterlassen können, zu den grossen Fragen, die die moderne Forschung in die erste Reihe geschoben hat, Stellung zu nehmen. Das Interesse wird sich dann nicht nur an Abänderungen einzelner Strafbestimmungen knüpfen, — wohl namentlich in Kap. 16 (Sittlichkeitsverbrechen), Kap. 18 (Gewaltthätigkeit und Körperverletzung) und Kap. 21 (Beleidigung), — sondern daneben namentlich auch an einige allgemeine und höchst aktuelle Probleme, darunter namentlich die Fragen nach den Verbrechen der Kinder und der Jugendlichen, nach der Anwendung des bedingten Strafurteils und in Verbindung damit nach anderen möglichen Mitteln zur Einschränkung der ganz kurzen Freiheitsstrafe, deren Bedenklichkeit durch die für diese Strafart fehlende Arbeitspflicht erhöht wird, wenn dieser Übelstand auch durch

[1]) Ein durch vorläufiges Gesetz vom 2. November 1885 gegebener „Zusatz" zum Strafgesetzbuch, der, unter bewegten politischen Verhältnissen und zum Teil nach ausländischem Muster erlassen, vornehmlich einerseits gewisse Fälle entfernterer Anstiftung zum Verbrechen treffen wollte, andererseits dem deutschen Reichsstrafgesetzbuch §§ 130 und 131 genau entsprechende Bestimmungen enthielt, ist durch vorläufiges Gesetz vom 19. Juni 1888 wieder aufgehoben worden.

die in anderer Richtung verschärfte Form des Gefängnisses bei Wasser und Brot wieder etwas gehoben wird. Ferner ist hier zu nennen die Frage nach besonderen auf anderer, teilweise breiterer Basis gehaltenen Massregeln gegen den Rückfall, — alles Fragen, die insgesamt nur Teile des grossen allgemeinen Problems bilden, mit dem vornehmlich sich das Strafrecht der neueren Zeit beschäftigt, nämlich des Problems, wie weit es möglich sei, auf Grundlage einer innerlicheren Auffassung und eines besseren Verständnisses der näheren Voraussetzungen des Verbrechens in subjektiver Hinsicht diesen Verhältnissen und Voraussetzungen einen weitergehenden Einfluss beizulegen. Auf mehreren der Gebiete, wo man jedenfalls das angeführte Problem streift, hat das Strafgesetzbuch Bestimmungen, mit denen man sich kaum auf die Dauer wird befreunden können. Was besonders die Frage nach den strafbaren Handlungen der Kinder anbetrifft, so hat das Strafgesetzbuch, ohne dass ihm hier gerade ein Vorwurf gemacht werden kann, die eigentliche Straffrage kaum in genügend enger Verbindung mit der jetzt so stark vorgedrängten Frage nach anderen Mitteln, auf junge Verbrecher einzuwirken und sich gegen sie zu sichern, betrachtet. Nach § 36 des Strafgesetzbuches ist das Kind mit dem vollendeten 10. Jahre strafbar, wenn man nach der Beschaffenheit des Verbrechens oder nach seiner Verstandesentwickelung und Erziehung annehmen muss, dass es die Strafbarkeit seiner Handlung eingesehen hat und das Verbrechen nicht ganz unbedeutend ist.[1]) Nach der Strafe, die am öftesten in körperlicher Züchtigung (Rutenstrafe) besteht, andere vorbeugende Mittel anzuwenden. dazu giebt das Gesetz kein Recht. Die Gestattung solcher Mittel ist auf die Fälle beschränkt, in denen in Gemässheit der Ermächtigung, die der Paragraph der obersten Anklagebehörde beilegt, die Straffrage gegenstandslos wird. Was vor der Hand auf diesem Gebiete ausgerichtet wird, geschieht im wesentlichen durch freiwillige Unterbringung verwahrloster oder verdorbener Kinder in Privatanstalten, deren unser Land mehrere vorzügliche besitzt, und die auch der Staat in der Regel unterstützt. Nach vollendetem 15. Lebensjahre ist das Kind immer strafbar, nur findet, im Gegensatze zum älteren Recht, bei Verbrechen, die vor vollendetem 18. Jahre begangen sind, eine Herabsetzung bis zur Hälfte der sonst gesetzlichen Strafe statt (§ 37). Ob die sonstigen Bestimmungen des Gesetzes über die Zurechnungsfähigkeit ganz unangetastet werden bleiben können, ist kaum sicher. Besonders wird wohl die Frage aufgeworfen werden, ob wissenschaftliche Bedenken zur Verwerfung des in § 39 des Gesetzbuches anerkannten Begriffs der verminderten Zurechnungsfähigkeit zu führen vermögen. Es wird sich ferner fragen, wie die Zustände der Zurechnungsunfähigkeit im näheren Anschluss an die Auffassung der neueren Wissenschaft von den psychophysischen Abnormitäten zu formulieren sind. Das Strafgesetzbuch, dessen Fassung übrigens nirgends als besonders unglücklich bezeichnet werden kann. hatte in seiner Entstehungszeit dazu keine Veranlassung. Gegenüber dem rutinierten Verbrechertum hat das Gesetz bei Diebstahl und Hehlerei (Kap. 23) besonders verschärfte Rückfallsstrafen eingeführt, die unter Umständen sogar bis zu lebenslänglicher Strafarbeit ansteigen können (§§ 230—232, vergl. § 238 ff.), während das Gewöhnliche sonst ist, dass die Wiederholung lediglich innerhalb des gewöhnlichen Strafrahmens schärfend wirkt, sodass sie höchstens als ein Umstand erwähnt wird, der bei Strafschärfung besonders in Betracht kommt. Aber hiermit wird man sich kaum genügen lassen können, wenn die Frage der Gewohn-

[1]) Einzelne besondere Bestimmungen im Gesetzbuch gestatten unbedingte Straffreiheit für Kinder unter 15 Jahren, so § 56 (nachfolgende Teilnahme) und § 109 (Vorbeugungspflicht gegen Verbrechen usw.).

heits- und der unverbesserlichen Verbrecher erst unabweisbar dem Gesetzgeber zur Entscheidung vorliegt.

Unter den Strafarten müsste auch die Geldstrafe eine Reform durchmachen, denn das Gesetz hat zwar in § 59 ausgesprochen, dass bei ihrer Festsetzung auf die Vermögensverhältnisse des Schuldigen Rücksicht zu nehmen sei, aber das Höchstmass der Strafe beträgt 4000 Kronen, und falls die Geldstrafe nicht bezahlt wird, tritt an ihre Stelle eine im Urteil selbst festgesetzte einfache Gefängnisstrafe (§ 30).[1]) Sodann kann hervorgehoben werden, dass es möglich und zweckmässig wäre, die Bestimmungen über die Teilnahme (Kap. 5) zu ändern, die in ihrer gegenwärtigen Fassung komplizierter als notwendig und daher auch nicht immer hinlänglich klar und begründet sind, wie z. B. der hier eingeführte Begriff des Hauptthäters (Hovedmand) gegenüber dem, der Beistand leistet. Desgleichen müsste die Versuchslehre einer erneuten Untersuchung unterzogen werden, namentlich mit Rücksicht darauf, wo der strafbare Versuch beginnt, indem § 45 Strafbarkeit für jede Handlung einführt, die „darauf abzielt, die Vollendung eines Verbrechens zu befördern oder herbeizuführen“, — eine Regel, die jedenfalls kaum mit einem akkusatorischen Prinzip im Strafprozess zusammenpassen wird.

IV. Um den Standpunkt des Gesetzes überhaupt zu beleuchten, wird es noch dienlich sein hervorzuheben, dass das Gesetzbuch in der Regel nur das vorsätzliche Verbrechen straft, sodass die Fahrlässigkeit überhaupt nur infolge ausdrücklicher Festsetzung für jeden einzelnen Fall strafbar ist (§ 43). Eine solche Festsetzung findet sich nur auf Gebieten, wo die Strafbarkeit der Fahrlässigkeit mit allgemein angenommenen Grundsätzen übereinstimmt, so bei Totschlag (§ 198), Körperverletzungen schwerster Art (§ 207), Brandstiftung (§ 284), gewissen in hohem Grade gemeingefährlichen Verbrechen usw.[2])

Daneben kann hervorgehoben werden, dass das Gesetz in einzelnen Bestimmungen (§ 160 über Bigamie; § 181 Unzucht von Personen, die mit ansteckenden Geschlechtskrankheiten behaftet sind und § 267 über Verausgabung falschen Geldes) sich einer Ausdrucksweise bedient hat, die, ohne dass der Gesetzgeber sich das vielleicht hinlänglich klar gemacht hat, Fälle der Fahrlässigkeit mit in die betreffende Strafbestimmung hineingezogen hat. Endlich hat das Gesetzbuch auch im § 188 (vgl. § 204) die Strafbarkeit über das vorsätzliche Verbrechen hinaus erstreckt. Aber diese Bestimmungen stehen im Zusammenhang mit dem ganzen Kap. 18, dessen Unterscheidungen innerhalb der Körperverletzungen nach der jetzt allgemeinen Annahme eine Abstufung nach der Folge des rechtswidrigen Angriffes enthalten, sodass die §§ 188 und 204 relativ die höchste und nächsthöchste Abstufung bezeichnen, die indessen hier an gewisse subjektive Bedingungen angeknüpft ist (mindestens eine grobe Fahrlässigkeit), während die allgemeine Forderung des Gesetzbuches, nämlich, dass Vorsatz vorliege, sonst für das ganze Kapitel durchgreift, wenn der Vorsatz auch bloss vorliegt mit Rücksicht auf eine Körperverletzung leichtester Art.

§ 5. Bestimmungen ergänzender Natur im StGB.

I. Das dänische Strafgesetzbuch hat, ebensowenig wie andere systematische Strafgesetzbücher, sich streng und ausschliesslich an solche Bestimmungen

[1]) Ausserhalb des Strafgesetzbuches wird die nicht gezahlte Geldstrafe ebenfalls in Gefängnisstrafe umgewandelt, aber nach einer bestimmten ein für alle Mal gegebenen Skala (Gesetz vom 16. Februar 1866). — Das einfache Gefängnis kann auf Antrag in Gefängnis bei Wasser und Brot umgewandelt werden, wovon 1 Tag gleich 6 Tagen des einfachen Gefängnisses gerechnet wird (§ 30).

[2]) Hier ein Verzeichnis der Paragraphen des StGB., die die Fahrlässigkeit strafen: §§ 129, 130, 132, 148, 149, 198, 207, 262, 263, 284, 289—292, 295.

gehalten, die sich unmittelbar auf die Handhabung der Strafe beziehen, sondern hat daneben auch gleichsam accessorisch einzelne andersartige Bestimmungen aufgenommen. Hier sind zu nennen die Sicherheitsmassregeln, die gegenüber Kindern (§ 35, vgl. § 36) und von den Gerichtshöfen gegenüber Wahnsinnigen (§ 38), sowie im Falle gewisser Drohungen (§ 299) getroffen werden können; ferner die im § 300 dem Verbrecher auferlegte allgemeine Pflicht der Schadenserstattung; sowie die Bestimmung in § 34 über Einziehung; weiter die Bestimmungen in den §§ 301—303 über Erstattung der Heilungskosten und des Erwerbsverlustes, über die Vergütung für Schmerzen, „Ungemach, Gebrechen und Entstellung", für den Verlust des Versorgers und für die Zerstörung der Lebensstellung und der Erwerbsverhältnisse des Verletzten. Sodann ist zu nennen der in § 304 im Falle der Gewaltthätigkeit oder groben Beleidigung gegen Verwandte aufsteigender Linie bedingt eingeführte Verlust des Erbrechtes, der ebensowenig wie die im § 218 festgesetzte Mortifikation von Injurien als Strafe aufgefasst werden kann. Endlich bestimmt § 16: wenn Ausländer, die in den letzten 5 Jahren keinen festen Aufenthalt in dem dänischen Staate gehabt haben, zu einer Strafe verurteilt werden, so kann — unter Umständen soll — gegen sie zugleich auf Landesverweisung (Rückkehr ist unter Strafe gestellt) erkannt werden.

Dass das Gesetz über seinen Rahmen hinausgeht, kann eigentlich nicht gesagt werden, wenn es die Regeln für die Anklage aufnimmt, insoweit diese nämlich als Strafbarkeitsbedingungen aufgefasst werden können. Namentlich muss man jedenfalls in den Fällen, wo die Anklage in einer von der Hauptregel des Gesetzes abweichenden Weise beschränkt ist, von einer besonderen Bedingung der Strafverfolgung reden. Die Anklage ist im allgemeinen eine öffentliche (§ 298), doch wegen einzelner Vergehungen muss von den betreffenden Privaten Privatklage angestrengt werden, so namentlich wegen Beleidigung und leichter Körperverletzung (Gewaltthätigkeit), und alsdann in den Formen des Civilprozesses.[1]) Bei einzelnen anderen Verbrechen ist sodann die öffentliche Anklage durch den Antrag des Verletzten bedingt, so namentlich im Falle des Ehebruchs, bei gewissen Sittlichkeitsvergehen gegenüber noch nicht voll entwickelten Personen, bei ganz unbedeutenden Diebstählen, bei Gebrauchsanmassung, sowie in gewissen Betrugsfällen.[2])

Einen an und für sich natürlichen Platz innerhalb des Rahmens des Strafgesetzbuches nehmen endlich die Bestimmungen ein, die bei gewissen besonderen Bedingungen den Wegfall der Anklage oder der Strafe verfügen. Es handelt sich hier um besondere Strafaufhebungsgründe. Hier können angeführt werden namentlich teils die Bestimmungen, die, im Gegensatz zur allgemeinen Regel des § 60, den Handlungen, die die schädlichen Folgen des Verbrechens abwehren oder wieder gut machen, eine solche Bedeutung beilegen, — vgl. § 146 (Widerruf einer unbeeidigten falschen Aussage), § 166 und 175 (Eingehung der Ehe), § 242 (Zurücklieferung), §§ 135, 254 und 284 (Erstattung), § 295 (Anzeige), — teils auch die Bestimmungen über Verjährung. Eine solche wird indessen nur wegen der geringen Strafbarkeit des Vergehens (nach Umständen in Verbindung damit, dass der Private es unterlässt, die

---

[1]) Bestimmungen über die Privatklage sind in folgenden Paragraphen enthalten: §§ 116, 200, 212, vgl. §§ 210 und 211, 223, vgl. §§ 215—222, 226. Bei den ausserhalb des Strafgesetzbuches fallenden Vergehen, die Verletzungen besonderer Pflichten enthalten, ist die Anklage öfters dem Privaten überlassen.

[2]) Bedingte öffentliche Anklage findet im ganzen statt nach den §§ 159, 174, 175, 235, 236, 254, 278. Ausserdem ist die Anklage der in §§ 82 und 83 behandelten Verbrechen davon abhängig, dass das Verlangen darnach von der betreffenden Regierung oder dem betreffenden Gesandten ausgesprochen wird (§ 84).

Privatklage zu erheben oder den Strafantrag zu stellen, §§ 66 und 67), oder wegen der Jugend des Verbrechers (§§ 68—69) zugelassen. Ausser in diesen Fällen ist nur die oberste Anklagebehörde berechtigt, die Anklage fallen zu lassen, wenn seit der Begehung des Verbrechens 10 Jahre verstrichen sind (§ 70).

II. Während das Strafgesetzbuch so einerseits sein eigentliches, strafrechtliches Gebiet ergänzt, weist es umgekehrt für gewisse wirklich strafrechtliche Fragen auf eine ausserhalb liegende Ergänzung hin. Die Strafvollstreckung (vgl. §§ 13 und 17) beruht nicht bloss in Einzelheiten, sondern auch in entscheidenden Hauptpunkten auf besonderen Bestimmungen, in erster Linie auf der früher genannten Königlichen Verordnung vom 13. Februar 1873, die den Abschluss der durch Königliche Resolution vom 25. Juni 1842 eingeleiteten Reform der Strafanstalten bildet. Im Anschluss an die Verordnung von 1873, die alle in Gemeinschaftshaft verbüsste Strafarbeit behandelt, und mit Hinweis auf den Vorbehalt in § 13 des Gesetzbuches hat ein Circular vom 20. Oktober 1875 die Regeln dafür aufgestellt, in welchen besonderen Fällen auch Besserungshausarbeit auf diese sonst für Zuchthausarbeit normierte Weise verbüsst werden soll. Was die Gefängnisstrafe angeht, so beruht ihre Regelung auf der Königlichen Resolution vom 22. Dezember 1841 und dem detaillierten Reglement vom 7. Mai 1846.[1]) Auch für die Verbrechen der Strafgefangenen in der Strafanstalt enthält das Strafgesetzbuch Verweisungen auf die hierüber anderen Ortes gegebenen Regeln (vgl. §§ 65 und 111). Diese finden sich im Gesetz vom 3. Dezember 1850, soweit es die Anwendung disziplinärer Strafgewalt in den Strafanstalten betrifft, während das ältere Plakat vom 31. August 1813 fortdauernd für die in Strafanstalten begangenen gröberen Verbrechen gilt.

§ 6. Die Strafdrohungen ausserhalb des Strafgesetzbuches.

I. Von den Gesetzen, die an die oben (S. 207,) genannten ausserhalb des allgemeinen bürgerlichen Strafgesetzbuches liegenden Verbrechensarten anknüpfen, ist das umfassendste das Strafgesetzbuch für das Heer vom 7. Mai 1881.[2]) Sein Charakter als der eines „besonderen" Gesetzes entspringt daraus, dass es im Gegensatz zu den älteren für das Heer geltenden „Kriegsartikelbriefen" nur militärische Verbrechen behandelt, d. h. solche, die eine Verletzung der aus dem militärischen Verhältnis entspringenden Pflichten enthalten. Soweit von Handlungen die Rede ist, die an und für sich ein allgemeines bürgerliches Verbrechen darstellen, geschieht dies nur, um den besonderen Einfluss der darin mit enthaltenen Verletzungen besonderer militärischer Pflichten hervorzuheben. Infolgedessen stehen die Gesetzesbestimmungen durchgehends in so enger Verbindung mit den besonderen Anforderungen des Disziplinarverhältnisses, dass sie meist kein allgemeines Interesse haben.

Mit Rücksicht auf besondere militärische Strafen ist hervorzuheben, dass die Gefängnisstrafe in mehreren Richtungen in einer Weise verschärft werden kann, wie sie das bürgerliche Strafrecht nicht kennt (so Dunkelarrest, Arrest in Fesselung, hartes Gefängnis bei Wasser und Brot). Jedoch sucht man mit Rücksicht auf die strengeren Formen durchgehends ähnliche Kautelen für die Fähigkeit des Betreffenden, die Strafe zu ertragen, wie sie die bürgerliche Gesetzgebung kennt. Andererseits finden sich auch besonders milde Formen

[1]) Mit Rücksicht auf die Vollstreckung der Todesstrafe wird es im Gesetz vom 16. Dezember 1840 zur Bedingung gemacht, dass die Sache in oberster Instanz verhandelt, und dass dem König Vortrag darüber gehalten worden ist.

[2]) Eine deutsche Übersetzung findet sich in der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, Bd. II. Beilage.

des Gefängnisses (so Haus- und Wachtarrest). Körperliche Züchtigung ist unbekannt.

Unter den Bestimmungen, die den Hinweis des Militärstrafgesetzbuches (§ 45) auf den allgemeinen Teil des bürgerlichen Strafgesetzbuches modifizieren, ist insbesondere zu erwähnen, dass selbstverschuldete Trunkenheit nicht die Anwendung der gesetzlichen Strafe für Übertretung von Dienstpflichten ausschliesst (§ 50). Ferner hat das Gesetz sowohl durch Festsetzung einer Reihe besonders erschwerender Umstände, wie umgekehrt mit Rücksicht auf den Befehl des Vorgesetzten usw. Bestimmungen getroffen, die in ungezwungener Weise den Anforderungen des militärischen Dienstes Rechnung tragen. Über die Anwendung der Disziplinarstrafbefugnis beim Heer ist Bestimmung getroffen durch eine Reihe Königlicher Verordnungen vom 20. Juni 1881, vgl. Verordnung vom 13. August 1886.

II. Von den Gesetzen, die im Strafgesetzbuch nicht enthaltene bürgerliche Verbrechen betreffen, bieten einzelne einiges Interesse in strafrechtlicher Hinsicht. Es sind das Bestimmungen, die an und für sich geeignet gewesen wären, vom Strafgesetzbuch mit umfasst zu werden. Bei der Abscheidung haben natürlich einzelne Willkürlichkeiten nicht vermieden werden können, teils wegen des flüssigen Charakters der angewendeten Unterscheidungsmerkmale (Verbrechen in allgemeinen und in besonderen bürgerlichen Verhältnissen), teils weil mehr oder weniger zufällige Umstände mitspielen.

In dieser Verbindung kann genannt werden die Bestimmung im Konkursgesetz vom 25. März 1872 § 148, die eine natürliche Ergänzung zu StGB. § 262 enthält (über betrügerischen Bankerutt usw.), auf dessen Strafsatzungen es auch hinweist. Von grosser praktischer Bedeutung ist sodann das Gesetz vom 3. März 1860, über die Bestrafung der Landstreicherei und des Bettelns, im grossen und ganzen eine glückliche Bekämpfung dieser ganz gewiss geringeren, aber sehr oft gewerbsmässig begangenen und ihrer Natur nach öfters in naher Verbindung zu dem Verbrechertum auf anderen Gebieten stehenden Vergehungen. Namentlich bezeichnet die durch das Gesetz eingeführte Strafe der Arbeit in einer Zwangsarbeitsanstalt einen an und für sich glücklichen Griff, wenn man auch das Höchstmass der Strafe (180 oder 90 Tage) etwas höher hätte wünschen können.

Im Einklang mit dem, was auch in den meisten anderen Ländern der Fall ist, nehmen die Pressvergehen eine Sonderstellung ein. Das beruht jedoch nicht auf den zur Anwendung kommenden Strafbestimmungen; denn diese sind die des allgemeinen Strafgesetzbuches, nachdem das Strafgesetz die früheren Bestimmungen des Pressgesetzes hierüber aufgehoben hat: die Sonderstellung äussert sich in speziellen Regeln über die Verantwortlichkeit für Druckschriften, die teils auf dem Gedanken beruhen, den Interessen, denen die Presse in so hohem Grade dient, nicht hindernd in den Weg zu treten, teils auf der Absicht, gegenüber der Gefahr, die von der Presse ausgeht, die Möglichkeit einer Durchführung der Rechtssatzungen zu sichern. Während bereits das Grundgesetz (vom 5. Juni 1849 § 91, revidiertes Grundgesetz vom 28. Juli 1866 § 86) die Zensur und alle anderen Präventivmassregeln verboten hat, enthält das Pressgesetz vom 3. Januar 1851 im Anschluss an die auch anderen Ortes angenommenen Grundsätze nähere Bestimmungen über die Verantwortlichkeit für Druckschriften usw., also namentlich mit vollständiger Abweichung von der allgemeinen Teilnahmelehre. Der leitende Grundsatz ist, dass unbedingt nur eine Person verantwortlich gemacht wird, indem jeder einzelne in der Reihe derer, die sich eventuell zu verantworten haben, dadurch frei wird, dass die Bedingungen vorliegen, um einen der voraufgehenden zur Verantwortung zu ziehen. Verantwortlich ist erstens der Verfasser

insoweit er seinen Namen angegeben hat, und daneben entweder zur Zeit, als die Schrift erschien, seinen Wohnsitz im Reiche hatte, oder zur Zeit, als die Sache anhängig wurde, innerhalb des Gebietes der Staatsgewalt sich befand. Genügt er diesen Bedingungen nicht, so geht die Verantwortlichkeit unter den gleichen Bedingungen über auf den Herausgeber, sodann auf den Verleger (Kommissionshändler), endlich auf den Drucker, der deshalb immer auf der Druckschrift angegeben werden soll. Daneben hat man jedoch in der Praxis für Tages- und Wochenblätter beständig die Verantwortlichkeit des Redakteurs festgehalten. Aus Anlass der hierdurch herbeigeführten Missbräuche hat ein vorläufiges Gesetz vom 13. August 1886 Bestimmungen getroffen, die namentlich das Unwesen der Strohmänner zu verhindern beabsichtigen. Im Pressgesetz finden sich im übrigen Bestimmungen für den Fall, dass die Angabe des Namens des Druckers und der Druckstätte fehlt oder unrichtig ist, oder dass die Abgabe eines Exemplars an die Polizei versäumt wird, ferner auch für den Fall, dass ein Blatt, das einen persönlichen Angriff enthält, trotz Verlangens es unterlässt, eine Mitteilung über die Anhängigmachung dieser Sache und seiner Zeit über den Ausfall aufzunehmen. Ebenso finden sich besondere Bestimmungen über die Anklagebehörden, sowie über die Strafverfolgung fremder in das Reich eingeführter Druckschriften.

III. Die übrigen Gesetze, die Strafbestimmungen für ausserhalb des Strafgesetzbuches fallende Übertretungen enthalten, bieten schlechthin kein besonderes strafrechtliches Interesse. So alle die Gesetze, die die Verletzung gewisser auf der Staatsverwaltung beruhender Pflichten betreffen, vgl. die verschiedenen Steuergesetze, darunter auch Zoll- und Stempelgesetze, ferner das Wehrpflichtgesetz vom 6. März 1869 u. a.

Im übrigen werden als „besondere“ strafbare Handlungen Vergehen von sehr verschiedener Art zusammengefasst. Erstlich können die eigentlichen Polizeivergehen, Übertretungen von Präventivgesetzen angeführt werden. In dieser Beziehung kommen namentlich die lokalen Polizei- und Gesundheitsverordnungen, die Hafenreglements usw. in Betracht mit ihrer Menge von Bestimmungen über Verkehr, Ordnung, Reinlichkeit u. dergl. Die Grundlage der Polizeiverordnungen sind die Gesetze vom 11. Februar 1863 und vom 4. Februar 1871, in denen auch einzelne Regeln von allgemeinerem Interesse enthalten sind.

Ausserdem finden sich in einer Reihe spezieller Gesetze Strafbestimmungen, die an eine für gewisse Verhältnisse normierte Ordnung (die den eigentlichen Inhalt jener speziellen Gesetze ausmacht) als Ergänzung sich anschliessen. Die meisten hierher gehörigen Bestimmungen sollen übrigens unmittelbar auf vorbeugende Massregeln hinauslaufen, so die Gesetze über das Gesundheits- und Polizeiwesen im weiteren Sinne, z. B. die verschiedenen Gesetze, die Ausbreitung von Ansteckungen verhindern oder beseitigen wollen (Gesetz vom 10. April 1874 über Massregeln, um der Ausbreitung ansteckender Geschlechtskrankheiten vorzubeugen; G. vom 2. Juli 1880 über Massregeln gegen die Einführung ansteckender Krankheiten in das Reich; G. vom 30. März 1892 über Massregeln gegen die Ausbreitung solcher Seuchen). — Mit fortschreitender Entwickelung ist man geneigt, immer mehr Gebiete unter Präventivmassregeln zu stellen, vergl. z. B. Gesetz vom 12. April 1889 über Massregeln zur Vorbeugung von Unglücksfällen bei Maschinen; Gesetz vom 9. April 1891 über Untersuchung der Lebensmittel. Von einem präventiven Gesichtspunkte müssen auch die verschiedenen Brandpolizeigesetze (2. März 1861, 15. Mai 1868, 21. März 1873 und einzelne spätere Zusätze) und zum Teil die Baugesetze (12. April 1889 u. a.) betrachtet werden. Unter verschiedenen anderen Bestimmungen, die jede in ihrer besonderen Richtung auf den Schutz der

Gesamtheit ausgehen, können genannt werden: die Bestimmungen über die Quacksalberei (G. vom 3. März 1854; vgl. G. vom 5. September 1794), ferner das Gesetz vom 15. Mai 1875 über Fremdenpolizei usw. Verschiedene Polizeiverordnungen gehen nicht sowohl auf Abwehr einer besonderen Gefahr aus, als auf den Schutz des einzelnen unter gewöhnlichen Verhältnissen, z. B. das allgemeine Gesetz über Mark- und Wegfrieden vom 25. März 1872, vgl. Gesetz vom 12. April 1889 über Strafe und Erstattung für den von Hunden verursachten Schaden. Einzelne Polizeivorschriften beruhen wieder auf anderen Rücksichten, so auf rein humanen das Gesetz vom 23. Mai 1873 über die Fabrikarbeit von Kindern und jugendlichen Personen, auf religiösen das Gesetz vom 1. April 1891 über die öffentliche Ruhe an Feiertagen der Landeskirche. Daneben giebt es eine Menge Gesetze, die innerhalb des ganzen allgemeinen Erwerbslebens eine gewisse Ordnung festsetzen, jedes auf seinem speziellen Gebiet, und die hieran Strafbestimmungen für die Übertretung der festgesetzten Ordnung anknüpfen. Hier ist das Gesetz vom 29. Dezember 1857 über den Handwerks- und Fabriksbetrieb sowie über Handel und Gastwirtschaft zu erwähnen (die Strafbestimmungen finden sich in Abschnitt VII) nebst den im Gesetz vom 23. Mai 1873 enthaltenen Abänderungen und Zusätzen. Ferner das Gesetz vom 25. März 1892 über das Seefischereigewerbe. Auch finden sich über die Landwirtschaft zahlreiche Bestimmungen, die im allgemeinen Interesse verschiedene Einschränkungen auferlegen, so hinsichtlich der Vertragsfreiheit bei Übertragung von Land zum Anbau, hinsichtlich der Zerstückelungsfreiheit usw. Vom gleichen Gesichtspunkte müssen auch die Schonzeitbestimmungen im Jagdgesetz vom 1. April 1871 und Fischereigesetz vom 5. April 1888 angesehen werden. Unmittelbar den Schutz der bestehenden Landwirtschaft haben solche Bestimmungen im Auge, wie die im Gesetz vom 1. April 1891 über die Fabrikation der Margarine enthaltenen.

IV. Eine andere Reihe von Bestimmungen beabsichtigt den Schutz gegenüber der Ausnutzung des Leichtsinns, der bedrängten Lage u. dergl. Indessen hat das dänische Strafrecht keine den modernen Wuchergesetzen entsprechenden Bestimmungen aufzuweisen,[1]) vielmehr begnügt es sich durchgehends mit dem unter Umständen anwendbaren Betrugsparagraphen. Die älteren Bestimmungen über den Wucher haben, nachdem das Gesetz vom 6. April 1855 den früher beschränkten Zinsfuss frei gegeben hat (ausgenommen für Darlehn gegen Pfand in festes Eigentum), nur für diesen Ausnahmefall Bedeutung. Die Strafe ist nach dem Gesetz von 1855 Einziehung des Kapitals und eine Geldstrafe bis zum 24fachen Betrage des ungesetzlichen gezogenen Vorteils. Der Wucherbegriff setzt nämlich voraus, dass der ungesetzlich ausbedungene Vorteil gezogen ist, sodass also der Versuch des Wuchers straflos ist. In dieser Verbindung können auch die Strafbestimmungen angeführt werden für Übertretung der Verordnungen, die für die Miete von Gesinden und Seeleuten eingeführt sind (Gesetze vom 1. April 1891 und 12. April 1892) sowie für verschiedene Beschäftigungen, deren Ausüber zum Publikum in seiner Allgemeinheit in Beziehung treten oder ihm ihre Dienste darbieten; so das Gesetz vom 21. Juni 1867 über Pfandleiher und daran sich schliessende Regulative, die Bestimmungen über die Auswanderungsagenten usw. im Gesetz vom 1. Mai 1868 mit einem späteren Zusatze vom 25. März 1872.

V. Die bisher genannten Bestimmungen betreffen Zuwiderhandlungen gegen mehr oder minder allgemeine Anforderungen; daneben giebt es noch eine Reihe Vergehungen, die die Gerechtsamen des Einzelnen, insbesondere soweit

---

[1]) Ein Gesetzentwurf dieser Art lag dem Reichstage im Jahre 1887 vor, ist aber nicht Gesetz geworden.

sie an das Erwerbsleben anknüpfen, verletzen. Von Bedeutung sind hier die Verletzungen des Urheberrechts (Verfasserrechts u. a.; Gesetze vom 29. Dezember 1857, 31. März 1864 u. a.). Von anderen Gebieten ist zu nennen der Eingriff in die Patentrechte (vgl. die früher angeführte Gewerbeordnung vom 29. Dezember 1857 § 94), die Alleinberechtigung auf Warenzeichen (G. vom 2. Juli 1880), ferner auf Jagd (G. vom 1. April 1871) und auf Fischerei (G. vom 5. April 1888).

VI. Diese Bestimmungen bilden einen Übergang zu der Gruppe von Strafbestimmungen für die Pflichtverletzungen in besonderen Rechtsverhältnissen der Bürger untereinander. Übrigens knüpft sich bei diesen Bestimmungen das Hauptinteresse nicht an die strafrechtliche Seite, auf die es uns hier allein ankommt. Von hierher gehörigen Gesetzen mag angeführt werden das Gesetz vom 10. Mai 1854 mit Strafbestimmungen für die Übertretungen der Pflichten im Gesindeverhältnis. Ähnliche Bestimmungen für das Lehrlingsverhältnis finden sich im Gesetz vom 30. März 1889. Mit Rücksicht auf die Dienstverhältnisse zur See gilt das Seegesetz vom 1. April 1892. Auch für die Übertretungen der Pflichten in besonderen öffentlich-rechtlichen Verhältnissen findet sich eine Reihe Bestimmungen. Vom Militärstrafgesetzbuch, das an und für sich hierher gehört, ist bereits gesprochen. Daneben können alle eigentlichen Amtsverbrechen genannt werden, von denen indessen das Strafgesetzbuch einen grossen Teil aufgenommen hat.[1]) Endlich können in dieser Verbindung auch eine Reihe Disziplinarvergehen angeführt werden; soweit sie Strafgefangene betreffen, sind die entsprechenden Strafbestimmungen bereits früher genannt. Mit Rücksicht auf die der Fürsorge des Armenwesens unterworfenen Personen kommen die Bestimmungen im Armengesetz vom 9. April 1891 § 41 zur Anwendung.

II.

§ 7. Nebenländer und Kolonieen.

Wie die dänischen Gesetze überhaupt für die Færøer gelten, insoweit keine besondere Ausnahme gemacht ist, so finden auch durchgehends die Strafgesetze des Königreiches, darunter namentlich das allgemeine bürgerliche, hier Anwendung. Island hat dagegen zu einem grossen Teil seine besondere Gesetzgebung, aber ihre Bedeutung ist auf strafrechtlichem Gebiete im wesentlichen doch nur formell, indem das allgemeine bürgerliche Strafgesetzbuch für Island vom 25. Juni 1869 in allen Hauptsachen vollkommen mit dem von 1866 übereinstimmt. Für Grönland, wo die besonderen Verhältnisse sowohl eine Durchführung der Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzbuches, wie auch eine in gewöhnlicher Weise geordnete Rechtspflege unmöglich machen, enthalten die vorläufigen Bestimmungen über die Vorsteherschaften in Grönland vom 31. Januar 1872 neben den Regeln über die Rechtspflege auch die für die Eingeborenen geltenden Strafbestimmungen. Für die dänischen Besitzungen in Westindien gilt noch das im Königreiche vor dem Strafgesetz von 1866 geltende Recht. Hier haben also die früher angeführten vier systematischen Gesetze von 1833, 1840 und 1841 noch praktische Bedeutung.

[1]) Das bereits im Grundgesetz angekündigte Gesetz über die Ministerverantwortlichkeit ist niemals erlassen worden.

III.

§ 8. Litteratur, Rechtsprechung, Gesetzsammlungen.

I. Infolge des in allen wesentlichen Punkten bestimmenden Einflusses, den das allgemeine bürgerliche Strafgesetzbuch auf das ganze dänische Strafrecht ausübt, stehen auch in der strafrechtlichen Litteratur die an dieses Gesetzbuch sich anschliessenden Werke im Vordergrunde des Interesses. In ganz eigentlichem Sinne ist das der Fall einerseits mit den bereits erwähnten Motiven zum Strafgesetzbuch, andererseits mit einzelnen sogleich nach dem Zustandekommen des Gesetzes erschienenen Arbeiten, so namentlich E. Jürgensen, Anleitung zum Verständnisse der Grundsätze des Strafgesetzbuches (Kopenhagen 1866), ferner Schiørring, Beitrag zur Erläuterung des neuen Strafgesetzbuches (Tidsskrift for Retsvæsen, Zeitschrift für Rechtswesen, 1866), vgl. ferner verschiedene Abhandlungen in der Ugeskrift for Retsvæsen (Wochenschrift für Rechtswesen) 1867. Von weitaus grösserer Bedeutung ist jedoch die geistvolle systematische Bearbeitung des dänischen Strafrechts, die wir der Hand des gegenwärtigen Kultusministers Goos verdanken. Sie hat die Litteratur um ein gewiss noch nicht vollendetes, aber in seinem architektonischen Aufbau musterhaftes und in der Durchführung der Gedanken ebenso scharfsinniges wie gründliches Werke bereichert. Bisher ist erschienen: I. Einleitung in das dänische Strafrecht (Kopenhagen 1875), II. Über das Verbrechen (Kopenhagen 1878),[1]) sowie Vorlesungen über des dänischen Strafrechts speziellen Teil (Kopenhagen 1887). Daneben hat Goos im 5. Heft der nordischen Rechtsencyklopädie (1882) eine kürzer gefasste vergleichende Darstellung des allgemeinen Teils der drei nordischen Strafrechte gegeben, die uns als vorläufige Ergänzung von des Verfassers Hauptwerk auf den Gebieten dient, die in jenem noch nicht ihre endgültige Bearbeitung gefunden haben. In seinen Vorlesungen über die allgemeine Rechtslehre (I. II., 1885—1892) hat derselbe Verfasser im Abschnitt über die Rechtsanwendung (Kap. 6) eine von seltener Klarheit und Konsequenz zeugende Darstellung einiger Grundfragen des Strafrechts geliefert. Endlich hat er auch in verschiedenen kleineren Arbeiten seine hervorragende kriminalistische Begabung an den Tag gelegt, so besonders in einer vortrefflichen Abhandlung über die internationale kriminalistische Vereinigung (Tidsskrift for Fængelsvæsen, Zeitschrift für Gefängniswesen 1890), sowie er auch als Mitarbeiter des v. Holtzendorff-Jagemannschen Handbuches für Gefängniswesen, ferner durch Übersichten in ausländischen Fachblättern und auf andere Weise zu ausgebreiteter Kenntnis des dänischen Strafrechts beigetragen hat.

Von den Arbeiten anderer Verfasser sind einige grössere Monographieen zu erwähnen, so Jul. Lassen, Voraussetzungen des strafbaren Versuches (Kopenhagen 1879); Gram, die strafrechtliche Bedeutung des Motivs (Kopenhagen 1889) und Schau, Begründung und Zweck der Strafe (Kopenhagen 1889); ferner mehrere kleinere Abhandlungen, besonders von N. Lassen[2]) in den späteren Jahrgängen der Ugeskrift for Retsvæsen (Wochenschrift für Rechtswesen); sodann von gerichtsmedizinischer Seite nicht wenige Arbeiten von Tryde,[3]) Pontoppidan[4]) u. a. In der seit 1888 erscheinenden Nordisk Tidsskrift for Retsvidenskab (Nordische Zeitschrift für Rechtswissenschaft) sind auch wertvolle strafrechtliche Arbeiten zu finden.

II. Bezüglich der Rechtsanwendung ist auf die Urteilssammlungen zu verweisen; für die Zeit nach dem Strafgesetzbuch besonders auf die Ugeskrift for Retsvæsen (seit 1867) und die Høiesteretstidende (Höchstegerichtszeitung, seit 1857). Eine nützliche Anleitung enthält Ipsen und Scharling, Systematische Übersicht über die Urteile

[1]) Die Darstellung desselben ist jedoch im vorliegenden Band noch nicht zu Ende geführt.

[2]) So: Über Urkundenfälschung. Über StGB. § 123 (Ugeskrift usw. 1879). Über Erpressung (a. O. 1883). Über nachfolgende Teilnahme (a. O. 1886) u. a.

[3]) Die Rechtsstellung des Geisteskranken (Kopenhagen 1865); die Zurechnungsfähigkeit vom Standpunkte des Gerichtsarztes (ebenda 1867). Über den sogenannten moralischen Irrsinn (Zeitschrift für Gefängniswesen 1880), vgl. Lykke, Beitrag zur Lehre von der Moral insanity (Kopenhagen 1879).

[4]) Die Anwendung der verminderten Zurechnungsfähigkeit (Ugeskrift usw. 1880). Die Verwandtschaft zwischen Verbrechen und Geisteskrankheit (Nord. med. Arch. 1882). Die Grade der Zurechnungsfähigkeit (Schwed. Zeitschr. für Gesetzgebung 1882). Vier psychiatrische Vorträge (Kopenhagen 1891). Psychiatrische Vorlesungen und Studien (Kopenhagen 1892) u. a.

des Höchsten Gerichts in Strafsachen 1857—1874 (Kopenhagen 1876) und 1875—1884 (Kopenhagen 1885).

III. Auf dem Gebiet der Gefängniswissenschaft ist namentlich die tüchtige Arbeit von F. Bruun hervorzuheben: Über die Vollstreckung der Strafarbeit (Kopenhagen 1867); ferner mögen die offiziellen Berichte über den Zustand der Strafanstalten angeführt werden. In der seit 1878 erscheinenden Nordisk Tidsskrift for Fængselsvæsen (Nordische Zeitschrift für Gefängniswesen) haben die Interessen der Gefängniswissenschaft ein eigenes Organ erhalten.

IV. Mit dem Strafgesetzbuch von 1866 hat indessen die ältere Litteratur keineswegs alles Interesse verloren. Die Anwendung des geltenden Rechts selbst setzt beständige wissenschaftliche Untersuchungen voraus, für die man sich nicht selten auch bei älteren Schriftstellern mit Vorteil Rats erholen kann. Dies gilt besonders von Ørsted und Bornemann, deren Arbeiten in der That einen Gedankenreichtum von bleibender Bedeutung für alle Zeit in sich enthalten. Daneben haben Bornemanns Arbeiten die ganz besondere Bedeutung, mehr als irgend etwas anderes zur Vorbereitung des Strafgesetzbuches von 1866 beigetragen zu haben. Seine „Vorlesungen über Strafrecht" sind in Bd. 3 und 4 seiner nach seinem Tode herausgegebenen Gesammelten Schriften erschienen. Von Ørsteds epochemachenden Arbeiten sind namentlich die Einleitung in das dänische und norwegische Kriminalrecht (Archiv für Rechtswissenschaft, III—V, 1826—1828), sowie ausführliche Monographieen über fast alle wichtigeren Verbrechensarten hervorzuheben. Auch mag an den von Howitz mit seiner Abhandlung: Über Wahnsinn und Zurechnung (Juristische Zeitschrift VIII, 1824) eröffneten Streit erinnert werden, an dem Ørsted, Sibbern und Brandes teilnahmen. Von jüngeren strafrechtlichen Schriftstellern, deren Arbeiten jedoch vor dem Strafgesetzbuch liegen, ist zu nennen: Algreen-Ussing, Casse, Schönberg, Nyholm u. a.[1])

V. Über die verschiedenen Gesetzsammlungen sei noch bemerkt, dass seit 1871 eine offizielle Gesetzes- und Ministerial-Zeitung erscheint, während man für die Zeit vor 1871 auf private Sammlungen angewiesen ist, von denen die von Schou begonnene, von Ussing fortgesetzte die vollständigste und allgemein benutzte ist (40 Bände, 1670—1870); sie wird übrigens beständig fortgesetzt. Daneben giebt es eine kleinere Gesetzsammlung, herausgegeben von Klein, später ergänzt und fortgesetzt von Damkjær und Kretz. Für detailliertere und speziellere administrative Bestimmungen kann auf die Reskriptsammlungen verwiesen werden (die grosse von Fogtmann, fortgesetzt von Ussing; eine kleine in 2 Bänden von Linde, Schiørring und Ussing). Für die Zeit nach 1871 tritt im ganzen an deren Stelle die Ministerialtidende (Ministerialzeitung).

[1]) Erschöpfende Litteraturangaben findet man bei Aagesen, Verzeichnis der Rechtssammlungen, Rechtslitteratur u. a. in Dänemark, Norwegen und Schweden (Kopenhagen 1876), nebst späteren Zusätzen (nur für Dänemark) von Secher in Ugeskrift for Retsvæsen 1884 und 1889.

2. Norwegen.

I. Allgemeiner Teil.

§ 1. Quellen.

Das noch geltende Hauptgesetz ist das allgemeine StG. von 1842, welches wesentlich nach den Mustern deutscher StG. und namentlich des hannoveranischen StG.-Entw. von 1826 ausgearbeitet worden ist. Es sind jedoch im Laufe der Zeit in verschiedenen Teilen desselben bedeutende Änderungen vorgenommen worden. Durch G. v. 1866 und 1874 wurde eine Reihe von Strafmilderungen eingeführt, unter andern auch die unbedingte Androhung der Todesstrafe prinzipiell aufgegeben, und neben dieselbe beinahe überall alternativ lebenslängliche Strafarbeit gestellt. Noch viel durchgreifender sind aber die in den Jahren 1889 und 1890 vorgenommenen Neuerungen, durch welche die ganzen von Totschlag, Körperverletzung, Beleidigung, Betrug, und Fälschung handelnden Kap. umgeschaffen sind und auch diejenigen des Diebstahls, des Raubes und der Freiheitsentziehung grössere Änderungen erfahren haben. Der allgemeine Teil des StG. v. 1842 ist dagegen noch in allen seinen Hauptzügen gültig und insbesondere ist das Strafensystem noch dasselbe, obwohl, was den Strafvollzug betrifft, durch eine Reihe von Massregeln, namentlich durch die Schaffung neuer, guter Gefängnisse, viele Besserungen errungen sind, unter denen vor allem die Durchführung der Einzelhaft beinahe aller zu weniger als dreijähriger Freiheitsstrafe Verurteilten erwähnt werden muss. Es wird aber jetzt ein Entw. eines ganz neuen allgemeinen StG. von einer Kommission ausgearbeitet, durch welchen auch die Prinzipien des allgemeinen Teiles einer durchgehenden Revision unterzogen werden sollen.

Neben dem allgemeinen StG. bestehen noch verschiedene andere G., die für das StR. von grosser Bedeutung sind, und zwar: **1.** das Mil.-StGB. v. 23. März 1866; **2.** das Seegesetz v. 24. März 1860, dessen Kap. 10 von Verbr. in Dienstverhältnissen zur See handelt; **3.** das G. die Verantwortlichkeit der Minister betr. v. 7. Juli 1828; **4.** das Zollgesetz v. 20. September 1845, Kap. 8.

Dagegen besitzt Norwegen kein allgemeines Polizei-StGB. Die grosse Zahl von Strafbestimmungen polizeilicher Art, die natürlich hier wie anderswo vorhanden sind, finden sich teils in den verschiedenen G. zerstreut, welche die betreffenden Materien behandeln, so in Steuer-, Gewerbe-, Patent-, Fischerei-, Branntwein-, Bau-, Brau- und Postgesetzen, im G. betr. das Urheberrecht, im G. betr. die Schonzeit des Wildes, in der StPO., in Gesinde-Ordnungen usw.; teils in alten Polizei-Vdgn. einzelner Städte oder in örtlichen Statuten, die von den verschiedenen Gemeindevertretungen angenommen und vom König bestätigt sind.

Was die Bettelei und das Vagabundentum betrifft, so finden sich die sich darauf beziehenden Bestimmungen in den Armengesetzen. Einige Vorschriften eigentlich polizeilicher Natur enthält auch das allgemeine StG. selbst, während auf der anderen Seite auch Strafdrohungen existieren, die richtiger im allgemeinen StG. ihren Platz hätten, die aber in besonderen Gesetzen gegeben sind. So enthält z. B. das G. v. 1854, den Eisenbahnbetrieb betr., die Strafbestimmungen wegen vorsätzlicher oder fahrlässiger Zerstörung oder Gefährdung der Eisenbahnen. Von strafbarem Wucher handelt ein besonderes G. vom 29. Juni 1888.

Durch § 96 der norwegischen Verfassung ist der Satz: Nulla poena sine lege gewährleistet. Zwar hat sich die Praxis nicht immer der analogen Anwendung der Strafbestimmungen enthalten. Dadurch ist indessen eine Verfassungsbestimmung unzweifelhaften Inhaltes nicht aufgehoben.

§ 2. Litteratur.

Lasson, Haandbog i Kriminalretten (Handbuch des StR.) I. bis III. Bd., 1848 bis 1851 nebst Supplement 1858 und Samling af Bidrag til Strafferetten (Sammlung von strafrechtlichen Beiträgen) 1871—1872. — Schweigaard, Kommentar over den norske Kriminallov (Kommentar des norwegischen Strafgesetzes) I., II. Bd., 1. Ausg. 1844 bis 1846, 3. 1882. — Getz, Om den saakaldte Delagtighed i Forbrydelser (Von der sogenannten Teilnahme an Verbr.) in Norsk Retstidende 1876, S. 1—64. — Bachke, Om Forbrydelsers Sammenstöd (Von der Verbrechensmehrheit) in „Ugeskrift for Lovkyndighed" 1862/63. — Hagerup, Om Formuesindgreb og Dokumentforbrydelser (Von Eigentumsverbrechen und Urkundenfälschung) in „Norsk Retstidende" 1891. — Brandt, Forelæsninger over den Norske Retshistorie (Vorlesungen über die norwegische Rechtsgeschichte II, 4. Abschnitt, Verbr. und Strafen) 1883. — Getz, Udkast til Den alm. borgerlige Strafelovs, förste Del (Entwurf des allgemeinen Teils des allgemeinen bürgerlichen Strafgesetzes) nebst Motiven 1887. — Getz, Udkast til Lov om sædelig förkomne og van, vyrdede Börns Behandling (Entwurf eines Gesetzes über die Behandlung sittlich verwahrloster und gemisshandelter Kinder) nebst Motiven 1892. — v. Liszt, Kritik af det norske Straflovudkast (Kritik des norwegischen StG.-Entw.) in „Tidsskrift for Retsvidenskaben" 1889. „Forslag til Lov indeholdende Forandringer i Lov ang. Forbrydelser af 20 Aug. 1842 med Motiver", von der Strafgesetzkommission ausgearbeitet, 1888.

Gesetzesausgaben: Mejlaender, Den norske Straflov (Das norwegische StG.) etc. 1889. — Færden, Lov af 28. juli 1890 indeholdende Forandringer i Lov om Forbrydelser etc. 1890.

Die bedeutenderen strafrechtlichen Entscheidungen des norwegischen Höchsten Gerichtes sind in „Norsk Retstidende" aufgenommen. Es fehlt dagegen leider, nachdem i. J. 1890 die Schwurgerichte eingeführt wurden, noch eine Veröffentlichung der interessanteren, vor diesen stattgefundenen Verhandlungen.

§ 3. Herrschaftsgebiet des norw. StR.

Das norw. StR. findet Anwendung auf alle auf norw. Territorium (darunter auf norw. Schiffen) vorgenommenen Handlungen, insofern dem Handelnden nicht des Recht der Exterritorialität gebührt. Wegen im Auslande vorgenommener Handlungen findet es Anwendung, wenn entweder der Thäter ein Norweger ist oder wenn durch sie der norw. Staat oder ein Norweger verletzt worden ist und der König die Verfolgung beschliesst. Hierbei muss bemerkt werden, dass jedoch vielen Strafbestimmungen ein so weiter Wirkungskreis nicht beigelegt werden kann, weil sie überhaupt nur für das norw. Territorium gegeben sind, so die meisten Polizeiverbote. Auch wird in vielen Fällen eine im Auslande vorgenommene Handlung deswegen nach norw. Rechte nicht als ein Verbr. angesehen werden können, weil sie nach den G. des Handlungsortes überhaupt keine Rechtswidrigkeit enthält. Wie weit aber dieser Gesichtspunkt entscheidend ist, unterliegt grossen Zweifeln; und gewiss ist auf der anderen Seite, dass, wenn Strafe überhaupt angewendet werden kann, das

norw. StG. durchaus zur Anwendung kommt, ohne jegliche Rücksicht darauf, ob etwa nach dem StG. des Ortes die Strafe gelinder oder vielleicht verjährt oder aus anderen Gründen weggefallen ist. Eine erfolgte ausländische Bestrafung schliesst jedoch die nochmalige inländische Verfolgung unbedingt aus.

§ 4. Das Strafensystem.

Die Todesstrafe steht noch im GB., ist aber in den letzten 16 Jahren nicht zur Anwendung gekommen. Die Vollstreckung geschieht durch Intramuran-Hinrichtung.

Von den Freiheitsstrafen kennt das G. zwei Hauptarten: Strafarbeit und Gefängnisstrafe.

Die Dauer der Strafarbeit ist entweder lebenslänglich oder von 6 Monaten bis zu 15 (ausnahmsweise 18) Jahren. Männer zwischen 18 und 50 Jahren, die zu höchstens dreijähriger Strafarbeit verurteilt und nicht auf derselben Weise nach ihrem 25. Jahre vorbestraft sind, verbüssen die Strafe in Einzelhaft. Alle Weiber und die übrigen zu Strafarbeit verurteilten Männer kommen in Gemeinschaftshaft, doch mit Absonderung während der Nacht.

Die Gefängnisstrafe ist entweder Gef. mit Wasser und Brot von 4 bis zu 30 Tagen oder mit gewöhnlicher Gefängniskost von 16 bis zu 120 Tagen oder sog. Arrest, d. h. einfache Freiheitsentziehung von 32 bis zu 240 Tagen. Arbeitszwang findet in keinem Falle statt; es soll aber, soweit möglich, den Gefangenen Gelegenheit gegeben werden, sich zu beschäftigen.

Die Geldstrafe kann nach dem StG. von 8 Kronen bis zu 800 Kronen bemessen werden, nach anderen Gesetzen teilweise auch niedriger und höher. Bei der Feststellung des Betrages soll auf die Vermögensverhältnisse des Schuldigen Rücksicht genommen werden, eine Vorschrift, die aber des engen gesetzlichen Strafmasses wegen nur unvollkommen durchgeführt werden kann. In den Spezialgesetzen giebt es auch viele Fälle, wo der Betrag entweder absolut oder im Verhältnis zum Entwendeten oder in ähnlicher Weise bestimmt ist. Statt der Geldstrafe tritt, wenn der Verurteilte nicht bezahlt und sie nicht ohne seine Verarmung eingetrieben werden kann, Gef. bis zu denselben Zeitgrenzen ein, welche für die Gefängnisstrafe selbst gelten.

Die Geldstrafe ist für die Polizeiübertretungen fast die einzige und folglich die allergewöhnlichste Strafe, wobei jedoch zu bemerken ist, dass sie ungefähr eben so oft in Gefängnisstrafe umgewandelt werden muss, wie sie durch Entrichtung des festgesetzten Betrages abgemacht wird. Für die kleineren der eigentlichen Verbr. (Verg. im Sinne des deutschen StG.) ist Gef. mit Wasser und Brot die häufigste Strafe, so z. B. für den einfachen Diebstahl. Die Arreststrafe wird dagegen beinahe nie angewendet, und das Gef. mit gewöhnlicher Gefängniskost im allgemeinen nur gegen jugendliche und andere Personen, welche die Kostschmälerung nicht ohne Gefahr ertragen können, verhängt.

Eine besondere Strafe für öffentliche Beamte ist die Dienstentlassung, mit welcher die Erklärung der Unwürdigkeit, in Zukunft ein öffentliches Amt zu bekleiden, verbunden werden kann. Diese Strafart kommt nicht nur wegen Dienstvergehen zur Anwendung, sondern vertritt auch bei den gewöhnlichen Strafthaten oft die Geld- oder die Gefängnisstrafe.

Kinder unter 10 Jahren können nicht bestraft werden. Knaben zwischen 10 und 15 Jahren werden gewöhnlich mit Rutenstreichen oder mit Gef. von 8 bis zu 60 Tagen gestraft. Wegen der schwersten Verbr. kann auch Strafarbeit bis zu 9 Jahren angewendet werden. In leichteren Fällen kann an Stelle der körperlichen Züchtigung oder der Gefängnisstrafe ein Verweis treten. Auch kann der Richter statt derselben Strafen die Unterbringung in eine

Zwangserziehungsanstalt anordnen, wo der Knabe bis zum 18. Lebensjahre behalten werden kann. Voraussetzung aller dieser Massregeln ist immer, dass mit Unterscheidungsvermögen gehandelt worden ist. Im entgegengesetzten Falle kann das Gericht weder Strafe verhängen, noch Zwangserziehung vorschreiben; es kann aber die Schulbehörde und die Armenverwaltung in vielen Fällen sowohl für die Erziehung dieser wie der sonstigen verwahrlosten Jugend Sorge tragen. Gegen Mädchen kann nur dann körperliche Züchtigung Anwendung finden, wenn sie noch nicht das zwölfte Lebensjahr zurückgelegt haben. Sonst gilt für sie nach dem G. dasselbe wie für die Knaben. In Wirklichkeit wird indessen die Rute beinahe nie gegen Mädchen angewendet und ihre Unterbringung in Erziehungsanstalten verbietet sich von selbst, weil es keine Anstalten giebt, welche Mädchen aufnehmen.

Jugendliche zwischen 15 und 18 Jahren können nicht zur Todesstrafe verurteilt werden, und es finden auch sonst für sie einige Strafermässigungen statt.

Im Entw. des neuen StG. sind in Beziehung auf die jugendlichen Verbrecher durchgreifende Änderungen vorgeschlagen. Wie in Schweden und Finnland soll die Altersgrenze der Strafunmündigkeit regelmässig bis zum 15. Jahre zurückgeschoben und die Strafe, was die jüngeren betrifft, durch Erziehungsmassregeln ersetzt werden.

Eine besondere Strafart für Bettelei ist die Zwangsarbeit, die in diesem Falle von 2 Monaten bis zu 1 Jahre verhängt werden kann. Sonst kommt dieselbe nicht als Strafe, sondern als Polizeimassregel gegen Vagabunden und Müssiggänger zur Anwendung. Zwangsarbeitsanstalten sind aber bisher nicht vom Staate errichtet worden, sondern es ist den Gemeinden anheimgestellt, solche zu schaffen. Wo keine vorhanden sind, tritt Gefängnisstrafe an Stelle der Zwangsarbeit.

Auch die Einziehung besteht teils als Strafe, teils als Sicherheitsmassregel. Alles was durch eine strafbare Handlung erworben ist, sowie alles, was zu einer solchen bestimmt gewesen ist, kann eingezogen werden.

Die Polizeiaufsicht ist in Norwegen unbekannt. Der Verlust der staatsbürgerlichen Rechte ist nicht Strafe, sondern eine ipso jure eintretende Folge der meisten Verbr., gegen die jedoch nach einiger Zeit rehabilitiert werden kann.

Das G. betr. die Verantwortlichkeit der Minister kennt eine besondere Art Gefängnisstrafe, die Festungshaft; und verschiedene besondere Arten, die jedoch hier nicht näher erwähnt werden können, kommen auch nach dem Mil.-StGB. zur Anwendung.

Was die Strafzumessung betrifft, so hat das Gericht im allgemeinen eine grosse Freiheit. Die Entwickelung hat entschieden die Richtung verfolgt, das Strafmass mehr und mehr zu erweitern, und es ist jetzt nichts Ungewöhnliches, dass das Gericht die Wahl hat zwischen Geldstrafe, die mit 8 Kronen anfängt, Gef. und Strafarbeit bis zu 3 Jahren, oder zwischen Strafarbeit vom 6 Monaten und von 9, ja 12 Jahren. Regel ist es aber, dass die Strafen nicht hoch bemessen werden, sondern sich viel näher dem Mindest- als dem Höchstmasse halten. Sind in dem Gesetzesparagraphen nur zwei Strafarten genannt, so ist der Richter insofern gebunden, als er, wenn nicht besondere Umstände vorhanden sind, die erstgenannte Strafart zu wählen hat.

§ 5. Versuch, Teilnahme, Wegfall der Strafe, Antrag.

Der Versuch eines Verbr. ist in der Regel strafbar, soll aber gelinder gestraft werden als das vollendete Verbr. selbst.

Bezüglich der Teilnahme ist das System des G. dasselbe wie das-

jenige der meisten deutschen G. Der Anstifter wird gestraft wie der Thäter selbst. Derjenige, der Beihülfe vor der That geleistet hat, kann auch wie der Thäter gestraft werden, es kann aber auch seine Strafe viel milder bemessen werden. Eltern und andere Vorgesetzte, die unter ihrer Aufsicht stehende Personen nicht, wenn möglich, von der Begehung strafbarer Handlungen abgehalten haben, können auch bestraft werden. Hehlerei und Begünstigung werden als nachfolgende Beihülfe aufgefasst. Für die nächsten Angehörigen des Schuldigen ist die Förderung seiner Entweichung nicht strafbar. Auch können die Mitglieder seiner Familie nicht zur Verantwortung gezogen werden, weil unentbehrliche Gegenstände, die sie von ihm erhalten haben, durch strafbare Handlungen erworben worden sind.

Das Vorhandensein eines Notstandes, der von Strafe befreit, erkennt das G. ausdrücklich nur dann an, wenn es notwendig ist, einem anderen Vermögensschaden zuzufügen, um des Thäters oder eines anderen Leben oder Gesundheit aus einer gegenwärtigen Gefahr zu retten. Sonst wird der im Notstande handelnde nur wegen Unzurechnungsfähigkeit Straffreiheit beanspruchen können. Dagegen hat das Recht der Notwehr vor dem norw. G. unbedingte Anerkennung gefunden. Freilich haben sich in der gerichtlichen Praxis Bestrebungen bemerkbar gemacht, dies Recht einzuengen; den bestimmten Ausdrücken des G. gegenüber kann jedoch diesen Versuchen einer einengenden Auslegung keine Bedeutung beigemessen werden. Sind die Grenzen der rechten Notwehr überschritten, so kann von Strafe abgesehen werden, wenn der Thäter in Bestürzung gehandelt hat. Darf nach dem Ermessen des Gerichtes Straffreiheit nicht eintreten, so kann doch dieser Umstand bewirken, dass die Handlung nur als fahrlässig zugerechnet wird.

Das Institut der Verjährung hat in dem geltenden norw. Rechte keine durchgängige Aufnahme gefunden. Die Verfolgung von Verbr., die nur mit Gef. oder einer noch niedrigeren Strafe bedroht sind, verjährt in zwei Jahren. Kann Strafarbeit bis zu 3 Jahren alternativ mit Gef. angewendet werden, so verjährt die Verfolgung, wenn 5 Jahre abgelaufen sind. Hat der Schuldige abermals ein ebenso grosses Verbr. begangen, so wird im letzten Falle die Verjährung dadurch unterbrochen, ja selbst eine vollendete Verjährung wieder aufgehoben. Hat sich der Schuldige durch eine unerlaubte Handlung der Verfolgung entzogen, so findet nur ausnahmsweise Verjährung statt und die Frist derselben beträgt dann 10 Jahre. Ist auf Gefängnisstrafe, Geldstrafe, Rute oder Einziehung erkannt, die Strafe aber nicht vollstreckt, so wird auch die Vollstreckung nach 10 Jahren durch Verjährung ausgeschlossen. Die Pressvergehen verjähren in einem Jahre nach der Veröffentlichung, die kleineren, rein militärischen ebenso in einem Jahre, und nach anderen Spezialgesetzen verjähren verschiedene Übertretungen in noch kürzerer Zeit. Sonst ist sowohl die Verfolgung wie die Strafe unverjährbar. Es ist aber der Staatsanwaltschaft eine diskretionäre Befugnis gegeben, die Verfolgung zu unterlassen, wenn entweder eine sehr lange Zeit verflossen ist oder andere besondere Gründe dafür sprechen. Gegen Kinder braucht überhaupt Verfolgung wegen kleinerer Verbr. nicht einzutreten, wenn Unterbringung in eine Anstalt oder eine geeignete Familie administrativ erfolgen kann.

Gegen alle Strafen kann der König Begnadigung erteilen.

In vielen Fällen hängt die öffentliche Verfolgung von der Stellung eines Antrages seitens des Verletzten ab. So bei Beleidigungen, leichteren Körperverletzungen, Betrug, Unterschlagung, Diebstahl unter nahen Angehörigen, Freiheitsentziehungen, Notzucht und damit verwandten Verbr. Einige strafbare Handlungen sind auch überhaupt nicht Gegenstand öffentlicher Verfolgung. So z. B. die unerlaubte Selbsthülfe, einfache Beleidigungen und beleidigende

Behauptungen, die nicht wieder besseres Wissen geschehen sind, und verschiedene unerlaubte Benutzungen der Sachen anderer. Sowohl das Recht den Antrag zu stellen, wie das Recht selbst zu verfolgen, verjährt in einem Jahre, nachdem der Verletzte von der strafbaren Handlung Kenntnis erlangt hat. Ein gestellter Antrag kann gültig wieder zurückgenommen werden, wenn der Schuldige noch nicht in Anklagestand versetzt ist. Dagegen kann der Antrag nicht in der Art geteilt werden, dass er gegen einige der Schuldigen mit Ausschliessung anderer gerichtet wird. Auf das Recht, den Antrag zu stellen, kann gültig verzichtet werden.

§ 6. Pressdelikte.

Besondere Pressdelikte kennt das norw. Recht beinahe garnicht. Was sonst öffentlich gethan oder gesagt werden darf, ist auch in einer Druckschrift erlaubt. Dagegen hat die Benutzung des Druckes eine andere, sehr weitgehende Folge, was die Verantwortlichkeit für die auf solchem Wege begangenen Verbr. betrifft. Der Regel nach haftet nämlich nur der Verfasser, und selbst der Redakteur einer Zeitung kann nicht wegen der durch diese begangene Beleidigungen, Sittlichkeitsverbrechen, Aufforderungen zum Hochverrat usw. gestraft werden, wenn bewiesen werden kann, dass der strafbare Inhalt von einem andern herrührt. Kann dies dagegen nicht bewiesen oder doch dem Verfasser die volle Verantwortlichkeit nicht zugemutet werden, so haftet in erster Reihe der Herausgeber oder Verleger, dann der Drucker und zuletzt der Verbreiter, als ob sie die Verfasser wären. Nachdem gerichtliche Verfolgung eingeleitet ist, kommen einem jeden gegenüber, der sich weiterhin mit der Verbreitung der Druckschrift befasst, die allgemeinen Regeln zur Anwendung. Ebenso ist z. B. der Redakteur verantwortlich, wenn er nicht allein Herausgeber ist, sondern auch zur Abfassung des strafbaren Inhaltes angestiftet hat.

II. Besonderer Teil.

§ 7. Die einzelnen strafbaren Handlungen.

Die einzelnen Verbr. werden in dem allgemeinen StG. in 17 Kap. behandelt. Im folgenden wird die Ordnung des G. im wesentlichen bewahrt, und nur insoweit sollen einige Änderungen vorgenommen werden, als dies notwendig erscheint, um das Zusammengehörige nicht zu trennen. Natürlich können hier nicht alle Strafbestimmungen des StG. besprochen werden. Andererseits befinden sich auch ausserhalb dieses G. einige wichtige Bestimmungen oder Gruppen von Bestimmungen, die deswegen in der Darstellung am geeigneten Orte erwähnt werden müssen.

I. Verbr. gegen den Staat und die Staatsgewalt. Hochverrat gegen die vereinigten Königreiche wird mit Todesstrafe oder Strafarbeit von mindestens 12 Jahren bestraft. Ein norwegischer oder schwedischer Unterthan, der einen Krieg gegen die vereinigten Königreiche vorsätzlich verursacht, oder selbst Waffen gegen sie trägt oder dem Feinde Hülfe leistet, wird mit Todesstrafe oder lebenslänglicher Strafarbeit bestraft. Ebenso wird ein jeder bestraft, der dem Feind die Dienste eines Spions leistet. Andere Untreue gegen den Staat oder Offenbarung wichtiger Staatsgeheimnisse kann mit Strafarbeit bis auf Lebenszeit bestraft werden.

Jede Gewaltthätigkeit gegen den König ist mit lebenslänglicher Straf-

arbeit oder Todesstrafe bedroht. Beleidigungen gegen ihn, die Königin und den Kronprinzen werden mit Gef. oder Strafarbeit bis zu 3 Jahren bestraft. Vernachlässigung der der königlichen Familie schuldigen Ehrerbietung ist mit Gef. oder Geldstrafe bedroht. Gewalt gegen das Storthing, den Staatsrat und das höchste Gericht wird wenigstens mit Strafarbeit von 9 Jahren bestraft, Drohung gegen dieselben mit Strafarbeit von 3 bis 6 Jahren. Wer in einer Druckschrift vorsätzlich und offenbar dem Königtum, der Volksvertretung oder dem höchsten Gerichte Geringschätzung bezeigt, wird mit Gef. oder Geldstrafe geahndet.

Gewalt gegen einen Beamten, um ihn zur Vornahme oder Unterlassung einer Amtshandlung zu zwingen, kann mit Gef. oder Strafarbeit bis zu 3 Jahren bestraft werden; ebenso gewaltsame Widerspenstigkeit. Doch kann Geldstrafe in minder schweren Fällen und besonders, wenn der Beamte durch unrichtiges Auftreten selbst zu dem Verg. Anlass gegeben hat, angewendet werden. Mit Geldstrafe oder Gef. wird derjenige bestraft, der einem Beamten seine Beihülfe weigert, wenn gegen ihn Gewalt verübt wird und die Hülfe ohne Gefahr für Leib und Leben hätte geleistet werden können.

Wenn sich eine Menschenmenge öffentlich zusammenrottet, um mit vereinigten Kräften gegen die öffentliche Gewalt oder gegen Personen oder Sachen Verbr. zu begehen, so werden die Anstifter und Rädelsführer mit Gef. oder Strafarbeit bis zu 3 Jahren gestraft, die anderen dagegen straflos gelassen, wenn sie auf Aufforderung des zuständigen Beamten sich ruhig entfernen. Im entgegengesetzten Falle werden die ersten mit Strafarbeit bis zu 6 Jahren, die letzten mit Gef. oder Strafarbeit bis zu 3 Jahren bestraft. Finden Gewaltthätigkeiten statt, so kann die Strafe bis zu 9 Jahren und, wenn Raub oder Totschlag verübt worden ist, bis zur Todesstrafe erhöht werden.

Wer bei öffentlichen Wahlen seine Stimme verkauft oder Stimmen kauft oder durch Drohungen und dergl. sich Einfluss zu verschaffen sucht oder sich selbst seine Stimme giebt, wird mit Geldstrafe oder Gef. gestraft.

Wer einen Gefangenen rechtswidrig befreit, kann mit Gef. oder Strafarbeit bis zu 3 Jahren bestraft werden. Wer sonst einen Schuldigen der Strafe zu entziehen sucht, wird mit Geldstrafe oder Gef., ganz ausnahmsweise mit Strafarbeit, gestraft. Die nächsten Angehörigen sind im letzeren Falle straffrei.

Die unterlassene Anzeige drohender Verbr., von welchen man Kenntnis erlangt hat, ist mit Geldstrafe oder Gef. zu strafen, wenn es sich um Hochverrat, Landesverrat, Totschlag oder Brandstiftung handelt, und wenn die Anzeige hätte geschehen können, ohne einen nahen Angehörigen der Verfolgung auszusetzen.

Die Aufforderung zum Ungehorsam gegen die G. ist, wenn sie nicht den Charakter einer Anstiftung trägt, im allgemeinen nicht strafbar. Ausnahme findet statt, wenn sie erfolgt in einer Versammlung, in welcher das G. kundgemacht wird, wenn zum Hochverrat, Landesverrat oder Aufruhr öffentlich aufgefordert wird oder wenn die Aufforderung selbst als ein Verbr. gegen die Sittlichkeit angesehen werden kann.

Die Selbsthülfe ist in der Regel strafbar. Die Strafe ist jedoch nur Geldstrafe und die Verfolgung ist dem Verletzten überlassen.

Die Teilnahme an geheimen Gesellschaften oder Vereinen mit gesetzwidrigen Zwecken, sowie die Anreizung der verschiedenen Klassen der Bevölkerung gegen einander und die Angriffe gegen die obrigkeitlichen Anordnungen und dergl. mittelst Behauptung erdichteter oder entstellter Thatsachen sind nicht strafbar.

II. Urkundenfälschung. Wer in rechtswidriger Absicht eine falsche oder verfälschte Privaturkunde als echt und unverfälscht benutzt, wird mit Gef.

oder Strafarbeit bis zu 6 Jahren, oder wenn in gewinnsüchtiger Absicht gehandelt ist, bis zu 9 Jahren bestraft. Die Verfertigung einer falschen oder die Verfälschung einer echten Urkunde in rechtswidriger Absicht ist, auch wenn noch keine Benutzung versucht worden ist, mit Strafe belegt. Als Urkunde wird jeder Gegenstand angesehen, der als dazu bestimmt hervortritt, zum Beweis für Rechtsverhältnisse oder für Umstände von rechtlicher Bedeutung zu dienen. Als falsch wird auch die Urkunde angesehen, welche im Namen einer fingierten Person ausgestellt ist. Ebenso die von einem Unberechtigten ausgefüllten Blankette. Wer in rechtswidriger Absicht seine Unterschrift leugnet oder Urkunden vernichtet, wer ein zur Bezeichnung einer Grenze oder dergl. bestimmtes Merkmal wegnimmt oder fälschlich setzt, wird mit Gef. oder Strafarbeit bis zu 6 Jahren bestraft. Die eines Vorteils wegen abgegebene lügenhafte schriftliche Bescheinigung ist strafbar. Ebenso die Benutzung einer für eine andere Person ausgestellte Bescheinigung. Wer bewirkt, dass in öffentliche Urkunden oder Bücher, die dazu bestimmt sind Beweis abzugeben, falsche Bekundungen aufgenommen werden, oder sich solcher bedient, wird mit Geldstrafe, Gef. oder Strafarbeit bis zu 6 Jahren gestraft. Die Verfälschung oder falsche Ausfertigung öffentlicher Urkunden kann nach den Umständen mit Strafarbeit bis zu 12 Jahren gestraft werden. Ob die Urkunde eine inländische oder ausländische ist, macht keinen Unterschied.

Münzverbrechen können mit Strafarbeit bis zu 15 Jahren bestraft werden; auch hier wird zwischen In- und Ausland nicht unterschieden. Die unberechtigte Herstellung von Stempeln, Formen und dergl. Mitteln zur Verfertigung falscher Urkunden, Münzen oder geldvertretenden Wertzeichen ist, auch wenn keine verbrecherische Absicht damit verbunden war, mit Strafe bedroht.

III. Falsche Anzeige gegen besseres Wissen wird mit Gef. oder Strafarbeit bis zu 6 Jahren bestraft. Ist auf Grund der Anzeige eine Verurteilung wegen eines schwereren Verbr. erfolgt, so kann die Strafarbeit bis zu lebenslänglicher Freiheitsstrafe erhöht werden. Ebenso zu strafen ist derjenige, welcher auf irgend eine Weise zu bewirken versucht, dass ein Unschuldiger verurteilt wird. Aus grober Fahrlässigkeit erfolgte unrichtige Anzeige kann mit Geldstrafe oder Gef. geahndet werden.

Das Verbr. des Meineides wird mit Strafarbeit von 6 Monaten bis zu 12 Jahren bestraft. Wenn der Meineid abgelegt ist, um die Verurteilung eines Unschuldigen zu bewirken, so kann auf geringere Strafe als dreijährige Strafarbeit nicht erkannt werden; die höchste Strafe ist lebenslängliche Strafarbeit oder, wenn infolge des Meineides Todesstrafe vollzogen worden ist, dieselbe Strafe. Die höchste Strafe ist Strafarbeit von 3 Jahren, wenn der Schuldige seine Aussage zurückgenommen hat, ehe eine Verfolgung gegen ihn eingeleitet und ehe ein Schaden angerichtet worden ist, oder wenn der Meineid deswegen abgelegt worden ist, um eine Anklage gegen sich selbst oder einen der nächsten Angehörigen zu vermeiden.

Fahrlässiger Meineid wird mit Gef. oder Geldstrafe bestraft. Auch die falsche unbeeidigte Aussage ist strafbar, wenn sie vor einem Gerichte oder einem Notar, oder in Fällen, wo der Schuldige verpflichtet war sich zu erklären, vor einer anderen Behörde abgegeben worden ist. Wird die Aussage rechtzeitig zurückgenommen oder ist sie geschehen, um eine Anzeige gegen sich selbst oder einen nahen Angehörigen zu vermeiden, so tritt Straflosigkeit ein.

IV. Verbr. gegen das Leben. Der Totschlag wird mit Strafarbeit von 9 Jahren bis zu lebenslänglicher Strafarbeit bestraft. Der überlegte Totschlag wird als Mord mit lebenslänglicher Strafarbeit oder Todesstrafe bestraft. Die Anstiftung sowie die Beihülfe zum Selbstmord ist ebensowenig strafbar

wie der Selbstmord selbst. Der Totschlag aus Mitleid oder auf Verlangen wird ganz wie ein anderer Totschlag bestraft. Über das Duell enthält jetzt das StGB. keine besonderen Bestimmungen. Die Mutter, die während der Geburt oder binnen 24 Stunden nachher ihr uneheliches Kind tötet, wird mit Strafarbeit von 3 bis zu 9 Jahren, im Rückfalle mit Strafarbeit bis zu 15 Jahren bestraft. Hat die Mutter eines unehelichen Kindes sich vorsätzlich bei der Niederkunft in eine hülflose Lage versetzt, oder hat sie es unterlassen die nötige Hülfe herbeizurufen, so wird sie, wenn das Kind tot ist und eine andere Todesursache nicht bewiesen werden kann, mit Gef. oder Strafarbeit bis zu 6 Jahren bestraft.[1]) Die fahrlässige Tötung wird mit Gef. oder Strafarbeit bis zu 3 Jahren bestraft.

Die Schwangere, die ihre Leibesfrucht abtreibt, wird mit Gef. oder Strafarbeit bis zu 6 Jahren gestraft. Wer sich mit Einwilligung der Schwangeren der Abtreibung schuldig macht, wird mit Strafarbeit bis zu 6 Jahren, und wenn er ohne ihre Einwilligung gehandelt hat, mit Strafarbeit bis zu 15 Jahren oder mit lebenslänglicher Strafarbeit gestraft.

Wer den Leichnam eines Gestorbenen oder Totgeborenen heimlich oder rechtswidrig vernichtet oder heimlich[2]) beiseite bringt, oder wer sich weigert, der Obrigkeit anzuzeigen, wo ein Kind, das er unter seiner Obhut hatte, sich befindet, wird mit Gef. oder Geldstrafe bestraft. Diese Bestimmung beabsichtigt hauptsächlich, der Beiseiteschaffung unehelicher neugeborener Kinder, wodurch der Beweis eines möglicherweise vorliegenden Totschlages vereitelt wird, entgegenzuwirken.

Strafbar ist die Unterlassung, einem in Lebensgefahr Geratenen zu Hülfe zu kommen, sowie ein gegen das Leben gerichtetes Verbr. anzuzeigen, wenn dies ohne Gefahr und ohne einen nahen Angehörigen anzugeben, hätte geschehen können.

V. Körperverletzungen. Die einfache Körperverletzung wird mit Geldstrafe, Gef. oder Strafarbeit bis zu 3 Jahren bestraft. Ist die körperliche Schädigung absichtlich verursacht, so kann Strafarbeit bis zu 6 Jahren, und wenn die Schädigung eine bedeutende gewesen ist, bis zu 15 Jahren angewendet werden. Lebenslängliche Strafarbeit kann verhängt werden, wenn bedeutende Schmerzen zugefügt worden sind oder das Verbr. durch Gift verübt worden ist. Wird eine Körperverletzung oder eine Beleidigung mit einer Körperverletzung erwidert, so kann Straffreiheit eintreten. Hat sonst der Verletzte durch ungebührliches Betragen zur Körperverletzung Anlass gegeben, so wird das Strafmass herabgesetzt.

Das rechtswidrige Versetzen in hülflose Lage sowohl, als das rechtswidrige Verlassen in solcher Lage wird, wenn augenscheinliche Gefahr für Leib und Leben vorhanden war, mit Strafarbeit bis zu 9 Jahren und im Falle eines tötlichen Ausganges als vorsätzliche Tötung bestraft. War die Gefahr eine geringere, so kann Strafarbeit bis zu 3, und wenn eine schwere Körperverletzung verursacht worden ist, bis zu 9 Jahren angewendet werden.

Mit Geldstrafe, Gef. oder Strafarbeit bis zu 3 Jahren wird derjenige bestraft, der durch Vernachlässigung, übertriebene Züchtigung oder auf andere Weise einen unter seiner Obhut stehenden und wegen Jugend, Krankheit oder

[1]) Es muss bemerkt werden, dass diese Strafbestimmung, deren Strafmass sowohl in sich selbst wie im Verhältnisse zur Strafe des wirklichen Kindesmordes ganz unverhältnismässig ist, 1889 in das StG. aufgenommen wurde, sich aber in verschiedenen Beziehungen von dem Entw. der Kommission unterscheidet. So war auch die Unterlassung der Herbeirufung von Hülfe von derselben nicht besonders erwähnt.

[2]) Das rechtswidrige Beiseitebringen ist nicht nach dieser Bestimmung zu strafen, wenn es nicht heimlich erfolgt ist.

aus anderen Gründen hülflosen Menschen misshandelt. Für sittliche Verwahrlosung droht das G. dagegen nur insofern Strafe, als die Eltern und Vorgesetzten für die deswegen begangenen strafbaren Handlungen verantwortlich werden können (s. S. 231 unter Teilnahme). Ebenso sind sie strafbar, wenn sie die Kinder die Schule versäumen lassen.

Fahrlässige Körperverletzung kann mit Gef. oder Geldstrafe gestraft werden.

VI. Verbrechen gegen die Freiheit. Rechtswidrige Freiheitsberaubung wird mit Gef. oder Strafarbeit bis zu 3 Jahren gestraft. Hat aber dieselbe mehr als einen Monat gedauert oder ist dadurch ungewöhnliches Leiden, eine schwere Körperverletzung oder der Tod des Verletzten verursacht worden, so kann Strafarbeit bis zu 15 Jahren angewendet werden. Besondere Bestimmungen, welche aber jetzt beinahe aller praktischen Bedeutung entbehren, enthält das StG. über den Sklavenhandel.

Unter diesem Titel wird auch behandelt die rechtswidrige Entführung von Kindern oder Minderjährigen, selbst wenn sie mit ihrem Willen geschieht. Die gewöhnliche Strafe ist Gef. oder Strafarbeit bis zu 3 Jahren. Sucht der Schuldige die Entführten zur Unzucht anzuhalten oder verbringt er sie ins Ausland, so tritt bedeutend erhöhte Strafe ein.

Wer durch Gewalt, Drohung mit einer rechtswidrigen Handlung, mit Anzeige eines Verbrechens oder mit einer beleidigenden Behauptung jemanden nötigt, etwas zu thun, zu dulden oder zu unterlassen, wird mit Gef. oder Strafarbeit bis zu 6 Jahren, bei mildernden Umständen mit Geldstrafe bestraft. Die Drohung selbst ist strafbar, wenn mit einem Verbr. gedroht wird, das mit Strafarbeit gestraft werden kann. Neben Strafe kann in ernsteren Fällen auch auf Friedensbürgschaft erkannt werden, an deren Stelle, wenn sie nicht geleistet wird, Sicherheitshaft tritt.

VII. Beleidigung. Wer es bewirkt oder zu bewirken sucht, dass eine Behauptung Glauben findet, die geeignet ist, dem guten Namen und Leumund eines anderen zu schaden oder ihn dem Hasse, der Geringschätzung oder dem Verluste des für seine Stellung oder seinen Unterhalt nötigen Zutrauens auszusetzen, wird mit Geldstrafe oder Gef. oder, wenn wider besseres Wissen gehandelt ist, auch mit Strafarbeit bis zu 3 Jahren bestraft.

Nicht strafbar ist die Behauptung, wenn ihre Wahrheit oder wenn Umstände bewiesen sind, die dazu berechtigten, sie für wahr zu halten. Nicht strafbar ist sie auch (insofern nicht grobe Fahrlässigkeit vorliegt), wenn der Betreffende verpflichtet gewesen ist, zu reden oder in berechtigter Wahrnehmung eigener oder fremder Interessen gehandelt hat.

Worte oder Handlungen, die Geringschätzung kundgeben oder die Ehrbarkeit verletzen, können ebenfalls als beleidigend mit Geldstrafe oder Gef. geahndet werden. Und wahre Behauptungen, die in dieser Eigenschaft als Beleidigung nicht gestraft werden können, sind doch als Ausdruck einer unerlaubten Geringschätzung zu strafen, wenn sie wegen ihrer Form oder wegen der sonstigen Umstände als ungebührlich erachtet werden müssen. Auch die Verletzung des Friedens des Privatlebens dadurch, dass ohne beweisbaren triftigen Grund von persönlichen oder häuslichen Verhältnissen öffentliche Mitteilung gemacht wird, ist mit Geldstrafe oder Gef. zu strafen.

Wenn jemand wegen Beleidigung verurteilt wird, so kann das Urteil die Veröffentlichung desselben auf Kosten des Verurteilten anordnen. Öffentliche Zeitungen, die die Beleidigung aufgenommen haben, können verpflichtet werden, auch das Urteil abzudrucken.

Nach dem Tode wird die Ehre noch 10 Jahre hindurch geschützt. Sowohl in diesem Falle, wie wenn die Beleidigten nach der Beleidigung verstorben sind, ohne in Beziehung auf die Verfolgung derselben Beschluss ge-

fasst zu haben, können die Ehegatten, die Eltern, Kinder und Geschwister der Beleidigten die Klage erheben.

Straflos kann die Beleidigung gelassen werden, wenn der Beleidigte selbst durch ungebührliches Betragen zu derselben Anlass gegeben hat oder wenn sie mit einer Beleidigung oder Körperverletzung erwidert worden ist.

VIII. Sittlichkeitsverbrechen. Während der einfache aussereheliche Beischlaf nicht mehr strafbar ist, wird sowohl der Mann, welcher drei verschiedene Mädchen geschwängert hat, als auch das Mädchen, die sich von drei verschiedenen Männern hat schwängern lassen, mit Gefängnis und im Rückfall sogar mit Strafarbeit gestraft. Ebenso ist das Konkubinat strafbar, und es fordert hier die Praxis sogar keinen Beweis des fleischlichen Verkehrs, wenn die Betreffenden im übrigen wie Eheleute zusammenleben.

Die gewerbsmässige Unzucht ist mit Strafe bedroht. In den grösseren Städten hat jedoch die Rücksicht auf die venerischen Krankheiten die Verwaltung bewogen, eine regelmässige gesundheitliche Kontrolle einzuführen, womit die unbedingte Verfolgung unvereinbar gewesen wäre. In der Hauptstadt ist sie aber seit einigen Jahren wieder aufgehoben, ohne dass jedoch das StG. wieder gegen die Prostitution zur Anwendung gebracht worden ist. Es werden solche Prostituierte, welche ein besonders anstössiges Betragen zeigen, von der Polizei als Müssiggänger in die Zwangsarbeitsanstalten versetzt.

Öffentliche Häuser sind auch im StG. verboten, und dies Verbot wird jetzt durchgeführt, während sie früher oft thatsächlich toleriert wurden. Strafbar ist ferner die gewinnsüchtige Verführung Unbescholtener zu unzüchtigem Gewerbe, dagegen nicht die einfache Förderung der Prostitution.

Die Verführung macht nie den ausserehelichen Beischlaf zu einem strafbaren; selbst der Vorspiegelung einer Trauung ist nicht im G. gedacht. Strafbar ist dagegen alle Unzucht mit wahnsinnigen sowie mit Mädchen unter fünfzehn Jahren. Es mag auch bemerkt werden, dass ein Art. des alten G. von 1687 noch gültig ist, wonach die Verführung der Jugend zu Ärgernis erregendem Betragen gestraft werden kann, ein Artikel, dessen Tragweite schwer zu bestimmen ist.

Wird eine für Leben oder Gesundheit gefährliche Drohung oder Gewalt angewendet, um den Beischlaf zu erreichen, so wird der Schuldige wegen Notzucht mit Strafarbeit bis zu 12 Jahren gestraft. Ist das Weib um das Leben gekommen, so kann sogar Todesstrafe verhängt werden. Sind minder gefährliche Drohungen angewendet, so kommen die allgemeinen Bestimmungen über Verbr. gegen die Freiheit zur Anwendung. Unzucht mit einer bewusstlosen Frauensperson wird, wenn der Thäter selbst die Bewusstlosigkeit hervorgerufen hat, wie Notzucht, sonst aber milder bestraft. Die Entführung einer Minderjährigen selbst mit ihrem Willen, um sie zur Unzucht oder zur Ehe zu bringen, ist strafbar. Ebenso die Entführung einer Verheirateten.

Bigamie wird mit Strafarbeit bis zu 9 Jahren bestraft. Die eheliche Untreue ist am Mann sowohl als an der Frau mit Gef. zu strafen. Gegen den nicht verheirateten Mitschuldigen kann Geldstrafe verhängt werden. Die Verfolgung tritt von Amtswegen ein, wenn die Ehe des Verbr. wegen aufgelöst worden ist, sonst aber nur auf Antrag des Verletzten.

Als Blutschande werden gestraft der aussereheliche Beischlaf und die Heirat zwischen Ascendenten und Descendenten und ebenso nahen Verschwägerten, sowie unter Geschwistern. Auch die aussereheliche Verschwägerung kommt in Betracht; es sind aber für diesen Fall die Strafen bedeutend ermässigt. Personen, die nicht ohne Dispensation in Ehe miteinander eintreten dürfen (z. B. Neffe und Tante, Schwager und frühere Frau eines Bruders), werden

mit Geldstrafe geahndet, wenn sie ausserehelichen Verkehr haben oder ohne Erlaubnis sich heiraten.

Wegen der besonderen Pflichtverletzung ist strafbar: der aussereheliche Beischlaf mit einem Pflegekinde oder Mündel oder mit einem Mädchen, das dem Schuldigen zum Unterricht oder zur Erziehung anvertraut ist; ferner der Beischlaf seitens der Vorgesetzten in Strafanstalten, Armenhäusern und dergl. mit Frauen, die daselbst unter ihrer Aufsicht stehen. Eltern, Vormünder, Lehrer usw., die ihre Kinder oder die ihnen sonst Anvertrauten, und Ehemänner, die ihre Frauen zu einem unsittlichen Leben anhalten, können, wenn es des Vorteils wegen geschieht, mit Strafarbeit bis zu 9, sonst aber bis zu 6 Jahren bestraft werden.

An Geistlichen ist auch die einfache Unzucht mit Dienstentlassung zu bestrafen. Inwieweit die Schwängerung unter Eheversprechen der Geschwängerten das Recht giebt, die Heirat zu verlangen, ist nicht unzweifelhaft. Allerdings ist derjenige, der unter solchem Versprechen ein Mädchen schwängert, ohne sie auf ihr Verlangen zu heiraten, zu Gefängnis oder Geldstrafe zu verurteilen, wenn er, als der Beischlaf vollzogen wurde, über 21 Jahre alt war, und die Weigerung ohne triftige Gründe stattfindet, oder er selbst vorsätzlich die Hindernisse hervorgerufen hat. Waren solche schon, als der Beischlaf stattfand, vorhanden, so kann Strafarbeit verhängt werden.

Ein anstössiges, Ärgernis erregendes Betragen ist im allgemeinen nur nach den Polizeivorschriften der einzelnen Gemeinden strafbar. Da als Unzucht im Sinne des G. nur der wirkliche Beischlaf und der Versuch desselben angesehen wird, muss dies um so mehr als eine bedauerliche Lücke empfunden werden. Der Veröffentlichung unsittlicher Bücher, Bilder, sowie Aufführung von Schauspielen und anderen öffentlichen Vorstellungen oder Vorträgen unsittlicher Art ist dagegen im StG. gedacht. Als Verletzung der Sittlichkeit wird es nach einem im J. 1891 gegebenen G. auch angesehen, wenn jemand öffentlich zur Anwendung präventiver Mittel bei dem Beischlafe auffordert oder über die Benutzung derselben Auskunft giebt.

Die widernatürliche Unzucht zwischen Personen männlichen Geschlechts sowie von Menschen mit Tieren ist strafbar.

Die durch Unzucht erfolgte Ansteckung eines anderen mit einer venerischen Krankheit wird mit Gef. oder mit Strafarbeit bis zu 3 Jahren bedroht.

Die Verhöhnung der heiligen Schrift sowie der Sakramente und des Glaubensbekenntnisses der Staatskirche ist in allen Fällen strafbar, die Verhöhnung anderer Glaubensbekenntnisse dagegen nur, wenn dadurch unter den Anhängern derselben Ärgernis hervorgerufen worden ist.

Die Tierquälerei ist strafbar, wenn Haustiere Gegenstand derselben sind. Strafbar ist es auch für Schankwirte und dergl., Kindern (unter 15 Jahren) oder Betrunkenen geistige Getränke zu verkaufen oder ihre Kunden soviel geniessen zu lassen, dass sie betrunken werden, sowie — nach den meisten Polizeivorschriften der Städte — sich öffentlich in einem Zustande der Betrunkenheit zu zeigen. Auch in verschiedenen anderen besonderen Fällen, wie im Militär- oder Schiffsdienste und dergl., ist die Betrunkenheit strafbar, ohne dass hier darauf näher eingegangen werden kann, ebenso wenig wie auf alle anderen rein polizeilichen Vorschriften, den Verkehr mit geistigen Getränken betr., deren Übertretung mit Strafe bedroht ist. Der Trunkenheit sowie dem Müssiggange ergebene Personen, die deswegen ausser stande sind, sich selbst oder ihre Familien zu ernähren, können von der Polizei für einige Monate in Zwangsarbeit untergebracht oder gerichtlich zu Gefängnis verurteilt werden.

Bei Strafe verboten sind die Lotterie, sowie der Verkauf von Losen und

die Glücksspiele, nicht dagegen die allgemeinen Spiele, deren Betrieb in den Schankstuben aber von der Polizei untersagt werden kann.

Von der Bettelei ist schon früher das Notwendige gesagt.

Um der allgemeinen Unsitte des Bauernstandes, dass die Jünglinge nachts in die Schlafzimmer der Mädchen eindringen und sich um sie bewerben, entgegenzuwirken, ist derjenige, der sich auf Aufforderung der Frauensperson oder der Herrschaft nicht entfernt, wegen Nachtläuferei mit einer Geldstrafe zu ahnden.

IX. Unterschlagung und Diebstahl. Wer in der Absicht, sich oder anderen einen unberechtigten Vermögensvorteil zu verschaffen, sich einen Gegenstand zueignet, der ganz oder teilweise einem anderen gehört, wird wegen Unterschlagung mit Geldstrafe, Gef. oder Strafarbeit bis zu 3 Jahren bestraft. Straflosigkeit kann eintreten, wenn gefundene Sachen von unbedeutendem Wert zugeeignet worden sind. Wer einen Gegenstand, der ganz oder teilweise einem anderen gehört, in der Absicht wegnimmt, um sich oder anderen durch diese Zueignung einen unberechtigten Vermögensvorteil zu verschaffen, wird wegen einfachen Diebstahls mit Gef. oder Strafarbeit bis zu 3 Jahren, unter besonders mildernden Umständen aber mit Geldstrafe bestraft.

Ist der Diebstahl mittelst Einbruchs, Einsteigens oder Einschleichens zur Nachtzeit geschehen oder sind Haustiere auf dem Felde, Gegenstände in der Kirche oder aus der öffentlichen Post gestohlen oder ist der Diebstahl während einer Feuersbrunst oder eines anderen Notstandes oder in gewaltsamer Weise oder auch unter einigen anderen Umständen erfolgt, so wird der Schuldige wegen schweren Diebstahls mit Gef. oder Strafarbeit bis zu 9 Jahren bestraft. Der Diebstahl im wiederholten Rückfalle kann mit Strafarbeit bis zu 15 Jahren bestraft werden.

Strafbar mit Gef. ist die in diebischer Absicht erfolgte Verfertigung von Dietrichen oder falschen Schlüsseln.

X. Wegen Raubes wird derjenige bestraft, der durch Misshandlung oder durch eine solche Gewalt, dass Furcht vor Misshandlungen entsteht, oder durch Verursachung von Bewusstlosigkeit oder durch Drohungen, welche unmittelbar Gefahr für Leib oder Leben enthalten, in der Absicht sich oder einem anderen einen unberechtigten Vermögensvorteil zu verschaffen, jemanden dazu nötigt, etwas zu thun, zu dulden oder zu unterlassen. Die Anwendung von Gewalt macht mithin nicht den Thäter zum Räuber. Liegt nicht Misshandlung oder Furcht vor einer solchen vor, so muss er wegen schweren Diebstahls oder Verbr. gegen die Freiheit gestraft werden. Auf der anderen Seite umfasst der Raub nach norwegischem Rechte auch die sogenannte räuberische Erpressung, während sonst die Erpressung als Angriff gegen die Freiheit zu bestrafen ist. Die Strafe des Raubes ist Strafarbeit von 3 bis zu 12, unter erschwerenden Umständen bis zu 15 Jahren, und wenn der Beraubte um das Leben gekommen ist, so kann lebenslängliche Strafarbeit oder Todesstrafe angewendet werden.

XI. Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen unberechtigten Vermögensvorteil zu verschaffen, einem anderen Vermögensverlust dadurch verursacht, dass er durch falsche Vorspiegelungen oder Unterdrückung wahrer Thatsachen oder anderes täuschendes Benehmen bei jemandem einen Irrtum erregt oder unterhält, wird wegen Betruges mit Geldstrafe, Gef. oder Strafarbeit bis zu 3 Jahren bestraft.

Unter erschwerenden Umständen kann Strafarbeit bis zu 6 Jahren, und wenn der Betrug in Beziehung auf Lieferung für die Heeresmacht in Kriegszeiten erfolgt ist, oder Gefahr für Leib und Leben verursacht hat, bis zu 9 Jahren angewendet werden. Ist bedeutender Schaden eingetreten, so kann bis zu lebenslänglicher Strafarbeit erkannt werden. Ist das Verbr. in Aus-

übung eines Gewerbes geschehen, so kann die Fortsetzung desselben untersagt werden.

Da das G. nicht angenommen hat, dass die Erschleichung von Kredit unbedingt als Betrug aufzufassen ist, so hat es desselben besonders gedacht, und wenn durch solche Vorspiegelungen Kredit erreicht und dadurch Schaden verursacht worden ist, diese Handlung mit Geldstrafe oder Gef. bedroht.

Die Steuerdefraudationen und dergl. werden im allgemeinen nach den besonderen Bestimmungen der betreffenden G. bestraft. Die Strafe ist nur ganz ausnahmsweise Gef. oder Strafarbeit, gewöhnlich Geldstrafe oder Einziehung.

Die Untreue wird mit Gef. oder Strafarbeit bis zu 6 Jahren gestraft. Gewinnsüchtige Absicht ist nicht erforderlich; es ist die Absicht, zu schaden oder sich oder einem anderen einen unberechtigten Vorteil irgend welcher Art zu verschaffen, hinreichend.

XII. Benachteiligung der Gläubiger. Mit Geldstrafe, Gef. oder Strafarbeit bis zu 3 Jahren wird der Eigentümer eines verpfändeten oder anderweitig zur Sicherheit dienenden Gegenstandes bestraft, wenn er denselben rechtswidrig dem Gläubiger entzieht. Dasselbe gilt in Bezug auf denjenigen, der im Interesse des Eigentümers oder mit dessen Einwilligung solche Handlungen vornimmt.

Hat ein Schuldner, in der Absicht sich oder anderen einen unberechtigten Gewinn zu verschaffen, durch Schenkung, Verkauf unter dem Werte, Beiseiteschaffung oder auf andere Weise sein Eigentum den Gläubigern zu entziehen versucht oder hat er in dieser Absicht falsche Verpflichtungen angegeben oder anerkannt, so wird er mit Gef. oder Strafarbeit bis zu 6 Jahren bestraft. Unter besonders mildernden Umständen kann jedoch auch Geldstrafe angewendet werden.

Mit Gef. oder Strafarbeit bis zu 3 Jahren, unter besonders mildernden Umständen mit Geldstrafe, wird der Schuldner gestraft, der in der Absicht, einen Gläubiger zu begünstigen, demselben eine Befriedigung oder Sicherung gewährt hat, die er nicht zu der Zeit oder in der Art beanspruchen konnte. Mit Geldstrafe, Gef. oder Strafarbeit bis zu 3 Jahren wird der Konkursschuldner gestraft, der durch Verschwendung, gewagte Unternehmungen, welche ausserhalb seines Geschäftskreises liegen oder im Missverhältnis zu seinem Vermögen stehen, durch anderes besonders leichtsinniges Betragen oder durch in hohem Grade unordentliche Geschäftsführung seinen Gläubigern bedeutende Verluste verursacht hat. Ebenso wird der Konkursschuldner bestraft, der, obgleich er eingesehen haben musste, dass er seine Gläubiger nicht befriedigen konnte, durch neue Darlehen, Verkauf unter dem Werte, oder dadurch, dass er einzelne Gläubiger nicht gehindert hat, Befriedigung oder Sicherung zu erlangen (z. B. durch Exekution), die Lage der Konkursmasse bedeutend verschlechtert hat. Verfälschung der Bücher und dergl. wird mit Gef. oder Strafarbeit bis zu 3 Jahren bestraft. Unterlassung der Führung der angeordneten Bücher oder gesetzwidrige Führung derselben wird mit Gef. oder Geldstrafe gestraft.

XIII. Eine bedeutend herabgesetzte Strafe findet Anwendung, wenn durch einen Diebstahl, eine Unterschlagung oder einen Betrug Ess- oder Trinkwaren, welche auf der Stelle verzehrt werden, oder solche Waren oder Brennholz von höchstens einer Krone Wert zugeeignet worden sind, indem dann Geldstrafe die gewöhnliche Strafe ist. Noch gelinder gestraft wird die in Wäldern und ungebauten Feldern stattgefundene Aneignung von Gras, Stein, Lehm, Erde, Laub, dürren Zweigen usw. Ganz straflos ist es in der Regel, auf nicht eingehegten Orten Nüsse, welche auf der Stelle verzehrt

werden, oder wilde Beeren und Blumen zu pflücken. Dagegen wird der eigentliche Holzdiebstahl ganz wie ein anderer Diebstahl betrachtet.

XIV. Die Hehlerei ist im G. eigentlich als nachfolgende Teilnahme aufgefasst, was jedoch nur dann zutreffend ist, wenn durch sie dem Thäter wirklich Hülfe geleistet worden ist. Ganz unabhängig davon wird indessen derjenige bestraft, der, um sich oder anderen einen unberechtigten Gewinn zu verschaffen, einen Gegenstand kauft oder sonst an sich bringt, der von einem anderen durch Diebstahl, Raub oder Unterschlagung erworben worden ist, oder der bei dessen Verbrauche oder Verkaufe mitwirkt. Nicht strafbar ist es dagegen, etwas von dem durch den Verkauf der gestohlenen Gegenstände erworbenen Gelde und dergl. an sich zu bringen oder zu empfangen.

XV. Gemeingefährliche Verbr. Die absichtliche Ausbreitung von gefährlichen, ansteckenden Krankheiten unter Menschen wird mit Strafarbeit von 12 bis 15 Jahren, und wenn ein Mensch infolgedessen um das Leben gekommen ist, mit lebenslänglicher Strafarbeit oder mit dem Tode gestraft. Die absichtliche Ausbreitung von Viehseuchen wird mit Strafarbeit von 3 bis zu 9 Jahren betraft. Die Verletzung von Absperrungsmassregeln gegen das Ausland (Quarantaine) wird, wenn keine Ansteckung erfolgt, mit Geldstrafe oder Gef. gestraft, im entgegengesetzten Falle dagegen mit Strafarbeit von 6 Monaten bis zu 6 Jahren. Fahrlässige Ausbreitung von Viehseuchen ist mit Geldstrafe belegt. Ebenso oder mit Gef. werden Übertretungen der verschiedenen vom G. oder der von den Behörden gegen die ansteckenden Krankheiten vorgeschriebenen Massregeln gestraft. Unbefugte Ausübung des ärztlichen Berufes wird mit Geldstrafe oder Gef., unter erschwerenden Umständen mit Strafarbeit bis zu 3 Jahren bestraft.

Wer in der Absicht, die Gesundheit anderer zu schädigen, Waren oder andere gewöhnliche Verbrauchsmittel vergiftet, wird mit mindestens 12jähriger Strafarbeit bestraft. Ist die Vergiftung unvorsätzlich geschehen, so wird der Thäter doch mit Gef. oder Strafarbeit bis zu 3 Jahren bestraft, wenn er nicht versucht hat, den möglichen Schaden abzuwenden. Die Vergiftung von Futter und dergl., um damit anderen Schaden zuzufügen, ist mit Strafarbeit bis zu 6 Jahren zu strafen. Ist dadurch der Tod eines Menschen oder eine bedeutende Körperverletzung verursacht, so kann Strafarbeit bis zu 15 Jahren angewendet werden. Auch hier ist die unterlassene Abwendung strafbar. Wie schon erwähnt, ist es beim Betruge ein sehr erschwerender Umstand, wenn Waren mit Stoffen verfälscht werden, die der Gesundheit schädlich sind.

Liegt weder ein Betrug, noch eine Vergiftung in der Absicht zu schaden oder ein wirklich eingetretener Schaden vor, so wird die Vergiftung oder die gesundheitsgefährliche Verfälschung von Nahrungsmitteln und dergl. nur mit Geldstrafe (als Übertretung der gesundheitspolizeilichen Vorschriften) geahndet.

Wer ein Haus, ein Schiff oder eine andere Räumlichkeit, in der Menschen sich gewöhnlich oder wie er weiss aufhalten, oder Gegenstände, die den genannten Räumlichkeiten so nahe liegen, dass das Feuer sich leicht von diesen zu jenen verbreiten kann, in Brand setzt, wird wegen Mordbrandes mit Strafarbeit von 9 bis zu 15 Jahren oder auf Lebenszeit bestraft. Auch in anderen Fällen wird die Brandstiftung, wenn entweder fremdes Eigentum oder eigenes in betrügerischer Absicht in Brand gesetzt worden ist, sehr strenge bestraft. Dagegen hat das G. noch nicht besonders der Verwendung von Sprengstoffen gedacht, die nur als Beschädigung gestraft wird.

Die fahrlässige Verursachung eines Brandes kann in besonders schweren Fällen mit Strafarbeit bis zu 3 Jahren bestraft werden.

Wer vorsätzlich die Strandung oder das Sinken eines Schiffes bewirkt und dadurch Gefahr für das Leben anderer herbeiführt, wird mit Strafarbeit

von 9 bis 12 Jahren bestraft. Das Zerstören von Feuerzeichen und dergl. in der Absicht Schiffbruch zu verursachen, kann mit Strafarbeit bis zu 15 Jahren bestraft werden.

Die Herbeiführung einer Überschwemmung wird mit Strafarbeit von 9 bis zu 15 Jahren gestraft.

Zerstörung oder Gefährdung der Eisenbahnen und des Eisenbahnbetriebes ist in einem besonderen G. behandelt.

Im ganzen sind die gemeingefährlichen Verbr. im geltenden Rechte wenig befriedigend behandelt. Grosse Lücken, bisweilen übertriebene Härte und durch nichts gerechtfertigte Widersprüche, Inkonsequenzen sind die hervortretenden Züge.

XVI. Sachbeschädigung wird mit Geldstrafe, Gef. und in besonders schweren Fällen mit Strafarbeit bis zu 3 Jahren bestraft.

Unbefugte Benutzung und unberechtigte Besitzergreifung fremder Sachen ist auch strafbar.

Verschiedene unbefugte Nutzungen von Grundstücken sind im G. mit Geldstrafe, ausnahmsweise mit Gef. bedroht. Jagd und Fischerei, durch welche die Rechte des Grundeigentümers verletzt werden, können mit Geldstrafe bis zu 200 Kronen bestraft werden. Ungefähr auf dieselbe Weise werden Verletzungen der zur Schonung des Wildes oder zur Aufrechterhaltung der Ordnung bei den Hochseefischereien gegebenen Vorschriften gestraft.

Hausfriedensbruch ist im allgemeinen mit Geldstrafe zu strafen. Wegen thätlicher Widerspenstigkeit gegen den Besitzer, oder wenn sich jemand nachts oder durch eine nicht zum Eingang bestimmte Öffnung heimlich eingeschlichen hat, kann aber Gef. angewendet werden. Wer öffentliche Verhandlungen, den Gottesdienst, den Schulunterricht und dergl. durch unberechtigtes Eindringen oder ungebührliches Benehmen stört, wird mit Geldstrafe oder Gef., und wenn dieselben dadurch absichtlich verhindert werden, auch mit Strafarbeit bis zu 3 Jahren bestraft.

Die Verletzung fremder Geheimnisse ist strafbar, wenn sie durch Eröffnung verschlossener Briefe und dergl. geschieht; sonst nur, wenn sie sich als Untreue oder Beleidigung darstellt, oder wenn dadurch eine Amtspflicht verletzt worden ist, oder wenn es sich um Staatsgeheimnisse handelt.

Mit Geldstrafe oder Gef. wird derjenige bestraft, der, nachdem er für Waren oder Arbeit Vorschuss empfangen hat, ohne den Vorschuss zurückzugeben, sich ausser stande setzt oder es unterlässt, seine Verpflichtung zu entrichten.

Wegen Wuchers kann mit Geldstrafe oder Gef. derjenige bestraft werden, der die Notlage, den Leichtsinn, die Verstandesschwäche oder die Unerfahrenheit eines anderen dazu benutzt, um für Darlehen oder Stundung einer Geldforderung sich Vermögensvorteile zu verschaffen oder versprechen zu lassen, welche in auffälligem Missverhältnis zu der Leistung stehen.

Die Verletzung der litterarischen Eigentums- sowie der Patentrechte und der Firma- und Musterrechte ist in besonderen Gesetzen behandelt. Die Strafe ist Geldstrafe.

XVII. Verbr. gegen den Personenstand. Wer einem anderen den ihm gebührenden Familienstand zu entziehen oder sich selbst oder einem anderen einen falschen Familienstand zuzuwenden sucht, wird mit Geldstrafe, Gef. oder Strafarbeit bis zu 6 Jahren bestraft. Hat derjenige, der mit einem anderen eine Ehe geschlossen hat, diesem eine ansteckende Krankheit verschwiegen, und wird deswegen die Ehe aufgehoben, so ist er mit Gef. oder Strafarbeit bis zu 3 Jahren zu bestrafen. Mit Strafarbeit von 3 bis zu 6 Jahren wird derjenige bestraft, welcher sonst Umstände verschwiegen hat, wegen welcher

die Ehe ungültig ist, oder etwas fälschlich vorgespiegelt hat, das den anderen Ehegatten zur Auflösung der Ehe berechtigt.

XVIII. Verbr. im Amte. Nach dem Mil.-StG. kann ein Offizier zur Dienstentlassung verurteilt werden, wenn er durch Trunksucht oder anderes schlechtes oder unanständiges Benehmen sich der Achtung unwürdig gemacht hat, welche er zufolge seiner Stellung besitzen sollte. Was dagegen die anderen öffentlichen Beamten betrifft, so fehlen in unserem Rechte entsprechende Bestimmungen beinahe ganz, was um so bedenklicher ist, als die meisten höheren Staatsbeamten nicht von der Regierung ohne Urteil verabschiedet werden können. Auch sind die meisten Amtsverbr. an und für sich selbst Verbr., obwohl in der Regel mit einer gelinderen Strafe bedroht, als wenn sie im Amte vorgenommen werden. Von grosser Bedeutung ist indessen die Bestimmung, wonach eine besonders grobe oder oft wiederholte Versäumnis oder Nachlässigkeit, sowie ein grosser Unverstand mit Geldstrafe oder Dienstentlassung bestraft werden kann.

XIX. Die meisten strafbaren Handlungen in Bezug auf das Schiffahrtswesen sind im Seegesetze behandelt. Einzelne sind aber auch im Musterungsgesetze, Konsulatgesetze, in den G. über die Dampfschiffahrt und die Beförderung von Auswanderern, im Lotsengesetze und im Zollgesetze zu finden. Da jetzt ein neues Seegesetz angenommen werden dürfe, kann um so weniger davon die Rede sein, dieses Thema näher zu erörtern.

Was andere Dienstverhältnisse betrifft, mag erwähnt werden, dass Gesinde, welches den angenommenen Dienst nicht antritt oder ihn rechtswidrig verlässt, mit Geldstrafe oder Gef. zu strafen ist. Die unbefugte Entlassung des Gesindes seitens der Herrschaft wird mit Geldstrafe geahndet.

3. Schweden.

I.

§ 1. Quellen. Gesetzes-Texte. Litteratur.

Strafflag (StG.) vom 16. Februar 1864; Kongl. förordning om nya Strafflagens införande m. m. vom 16. Februar 1864 (Einf.G.); Strafflag för Krigsmagten (Mil.-StG.) vom 7. Oktober 1881; Kongl. förordn. om införande af den nya Strafflagen för Krigsmagten m. m. vom 7. Oktober 1881; Disciplin-stadga för Krigsmagten (Disziplin-Statuten) vom 7. Oktober 1881. — Lag om straff för embetsbrott af prest m. m. (Priesterliches StG.) vom 8. März 1889. — Über das Pressgesetz, das GB. v. 1734 und die Nebengesetze s. u. § 6. — Texte amtlich veröffentlicht in dem, unter fortlaufenden Nummern für jedes Jahr, erscheinenden GBl. „Svensk Författningssamling". — Privat-Ausgaben: Svalander, Strafflagen och promulgationsförordningen, Carlstad 1866. Loi pénale donnée 1864, Trad. Stockholm 1866. Das allgemeine StG. nach dem jetzigen Wortlaut nebst Bemerkungen und Präjudikaten, sowie das Priesterliche StG: s. Uppström, Sveriges Rikes Lag IX. Aufl., Stockholm 1893. S. 152—234, 844—848; Hemming, Strafflagen med deruti senast vid 1890 års riksdag antagna ändringar etc. Stockholm 1890. — Wallensteen, Lagsamling för Krigsdomstolarne, Stockholm 1892. — **Entwürfe und Gutachten:** Förslag (Vorschlag) till allmän Criminallag, Stockholm 1832; Förslag till Straffbalk, Stockholm 1844; „Om lagcommitteens förslag till allmän Criminallag"; — Gutachten der juristischen Fakultät (Boethius, Rabenius) und der Professoren der Philosophie (Grubbe, Atterbom) — in Skandia Tidskrift för vetenskap och konst I, 1833, S. 1—136; — Hofrättens öfv. Skåne och Blekinge und Utlåtande jemte anmärkningar i anledning af Lagkomiténs förslag till allm. Criminallag, Kristianstad 1838; — Svea Hofrätts und Utlåtande öfver Lagkomiténs förslag till allm. Criminallag, Stockholm 1839; — Göta Hofrätts und Utlåtande öfver Lagkomiténs förslag till allm. Criminallag, Stockholm 1839; — Högsta Domstolens Protokoll vid granskning af förslaget till allm. Criminallag, Stockholm 1840; — Kongl. Proposition om antagande af en ny strafflag d. 23 September 1862, No. 37; — Delldén, Anmärkningar vid Lag Committéens förslag till allm. Criminallag, i Schmidts Jurid. Arkiv III, S. 161; — Nya lagberedningens förslag till Lag ang. ändring i vissa delar af strafflagen, Stockholm 1888; Kongl. Prop. med förslag till lag ang. ändring i vissa delar af Strafflagen etc. d. 14. Februar 1890, No. 21; vgl. Olivecrona, Über die im Jahre 1890 vorgenommenen Änderungen des schwedischen StGB. v. 1864, in Böhms Zeitschrift für Intern. Privat- und Strafrecht 1891. — **Kommentar:** Carlén, Kommentar öfver strafflagen, Stockholm 1866. — **Abhandlungen:** Kronprinz Oscar, Om straff och straffanstalter, Stockholm 1840. (Deutsch: Über Strafen und Strafanstalten, Übersetzt von A. v. Treskow, Leipzig 1841); — Almqvist, Ang. olika sätt för verkställighet af frihetsstraff, Stockholm 1877; Derselbe, Resumé historique de la réforme penitentiaire en Suède depuis le commencement du XIX siècle, Stockholm 1884. — Annerstedt, Om straffmätning, Upsala 1869 (in Upsala Univ. Årsskrift); — Ask, Ansvarighet för tryckfrihetsbrott, Lund 1890; — Assarsson, Svenska straffrättens allmänna del, Lund 1877; — Grubbe, Om den borgerliga straffmaktens grund och väsende, in Skandia II 1834; — Hagströmer, Om Frihetsstraffen, in Upsala Univ. Årskrift 1875; Derselbe, Om rätten till nödvärn; s. Forhandl. paa d. IV Nord. Jurist-møde 1881, Kjøbenhavn 1882; — Hammarskjöld, Om falsk angifvelse och ärekränkning, Upsala 1875; — Hasselroth, Om frihetsstraffen och deras verkställighet, Stockholm 1876; — Humbla, De crimine falsi, Lund 1843; — Derselbe, De legibus penalibus indefinitis, Lund 1849; — Derselbe, Om obestämta strafflagar, Lund 1850; — Derselbe, Om strafflagens användande vid sammanträffandet af brott. Lund 1851;

— Derselbe, Inledning till läran om stöld och snatteri, Lund 1862; — Lindblad, Om mord och dråp. Upsala 1832; — Naumann, Om Kriminallagstiftningen i Sverige efter 1809; s. Naumann: Tidskrift för lagstiftning, lagskipning och förvaltning 1864—1867, 1869—1871; — Nehrmann, (Ehrenstråle), Inledning till den Svenska jurisprudentiam Criminalem, Lund 1756; — Nordling, Om Straffmedium; s. Naumann: Tidskrift, 1864, S. 567; 1865 S. 785; — Nordström, Svenska Samhällsförfattningens Historia, II, S. 227—384; Helsingfors 1840; — Nyblæus, Om Statens straffrätt, III. Aufl., Lund 1879; — Olivecrona, Om dödsstraffet, II. Aufl., Stockholm 1891; — Derselbe, Om orsakerna till återfall till brott och om medlen att minska dessa orsakers skadliga verkan, Stockholm 1872; Derselbe, Des causes de la récidive (trad.), Stockholm 1873; Derselbe, Om de kännetecken, som karakterisira tjufnadsbrott, Upsala 1846; — Rydin, H. L., Om yttranderätt och tryckfrihet, Upsala 1859; — Derselbe, Om Konungens rätt att göra nåd, Upsala Univ. Årsskrift 1861; — Rydin, K., Om Konkursförbrytelser, Upsala 1888; — Stjernhöök, De jure Sveorum et Gothorum vetusto, Stockholm 1672; — Wijkander, Om preskription i brottmål, Lund 1878; — Winroth, Rättshistoriska föreläsningar i straffrätt, Lund 1889. — Vgl. Goos, den Nordiske Strafferet, in Nordisk Retsencyclopædi, Kjøbenhavn 1882. — Prejudikate, s. Naumann: Tidskrift för lagstiftning, lagskipning och förvaltning, I—XXV, Stockholm 1864—1888, mit Register zum Jahrgang 1864—1886 ausgearbeitet von Leuhusen; Holm, Nytt juridiskt Arkiv, Jahrg. 1874—1893, nebst Register I. und II. — Während des Drucks erschienen: Antell, Sveriges Rikes Strafflagar jamte rättshistorisk inledning, Lund 1892.

II. Geschichtliche Vorbemerkungen.

§ 2. Charakter des älteren Rechts.

Das älteste schwedische Strafrecht, soweit wir aus den mittelalterlichen Rechtsquellen — hauptsächlich den Landschafts-, Landes- und Stadtrechten[1]) — uns ein Bild davon machen können, zeigt ein Nebeneinanderbestehen des älteren Herkommens der Sippe und der allmählich sich geltend machenden Grundsätze einer neu aufkeimenden Gesellschaftsordnung. Die Rache des Verletzten, bezw. seiner Sippegenossen, ist noch nicht beseitigt, erscheint aber insofern geregelt, als der Verletzte, bezw. der Klageinhaber, die Wahl hatte, entweder Sühnegeld als Genugthuung des kriminellen Unrechts und Ersatz des bürgerlichen Schadens anzunehmen oder die Friedloserklärung des Übelthäters zu beanspruchen, wobei mitunter der Verletzte durch Tötung des auf frischer That Ergriffenen dem Urteile zuvorkommen konnte. In Ermangelung der Entrichtung des Sühnegeldes musste der Verbrecher seine Schuld mit dem Körper oder mit Arbeit entgelten. Nach und nach fängt auch der Staat an, in gewissen Fällen die Verfolgung der Missethäter als unerlässliche Obliegenheit zu fordern, wobei er selbst einen Anteil des Sühnegeldes beansprucht, sowie die Vollstreckung übernimmt. Die Strafen waren anfänglich Todes-, Körper- und Geldstrafen. Die Freiheitsstrafen wurden später durch das kirchliche Recht eingeführt. An der Hand des kräftigeren Eingreifens des Staates in Bezug auf die Verfolgung des Verbr. bildete sich aber statt des alten Übelstandes eine neue nicht weniger unwürdige Barbarei aus. Der Einfluss der Mosaischen Talion, sowie die abergläubische Vorstellung von der Notwendigkeit den gegen das Gesamtwesen durch das Verbr. erregten göttlichen Zorn abzuwehren und das Volk vermittelst der unausgesetzten Thätigkeit des obrigkeitlichen Schwertes vom Verbr. abzuschrecken, führten allmählich zur Anwendung grausamer Strafen, sowie zu einer haarsträubenden Vollstreckung.

Auf solchen Voraussetzungen waren die Abschnitte über Verbr. und Strafen (Missgernings — och Straffbalkarne) des sonst mit Recht gepriesenen GB. v. 1734 gebaut. Dies G. droht meistens absolut bestimmte Strafen, und

[1]) S. das Gesamt-Werk: Schlyter, Sveriges Gamla Lagar, Stockholm-Lund 1827—77.

zwar in 69 Fällen einfache oder qualifizierte Lebensstrafe, woran sich Rutenstrafe, Wasser- und Brotstrafe (auf höchstens 28 Tage), Verbannung, Ehrenstrafen, Geldstrafe, Gefängnis, sowie Festungs- oder Strafarbeit in buntem Gemenge anschliessen.

§ 3. Reformbestrebungen.

Die Aufklärung bewirkte eine Milderung der strafrechtlichen Anschauungen, die vorzugsweise in der unter persönlicher Mitwirkung des Königs Gustaf III., zu stande gekommenen Verordnung vom 20. Januar 1779, durch die unter anderm die Todes- und Ehrenstrafen in mehreren Fällen durch geringere Strafen ersetzt wurden, hervortritt. Die qualifizierten Todesstrafen wurden erst durch die königl. Verordnungen vom 30. Mai 1835 (Radbrechen) und vom 10. Juni 1841 beseitigt. Aber schon am 14. Februar 1811 wurde auf Verlangen der Reichsstände ein Ausschuss (Gesetzkomitee) mit der Ausarbeitung eines reformierten StG. beauftragt.

Der Entw. dieses Ausschusses, welcher auch den vollständigen Entw. eines bürgerlichen GB. ausarbeitete, erschien erst im J. 1832. Er zeigt deutlich den Einfluss der damals in Deutschland (Bayern, Hannover) und Österreich vorhandenen StG. und Gesetzentw. Als allgemeine Hauptstrafen waren aufgenommen: Todesstrafe, Strafarbeit in fünf Graden, Gefängnis, Geldstrafe. Das System der relativ-bestimmten Strafdrohungen wurde befürwortet. In Bezug auf die Vollstreckung der Freiheitsstrafen schloss sich der Ausschuss an das Auburnsche System an.

Welcher Strafrechtstheorie der Ausschuss huldigte, ist nirgends deutlich ausgesprochen. Jedenfalls ist er kein Anhänger der absoluten Theorieen. Der Zweck der Strafdrohungen sei, dem Verbr. vorzubeugen. Die Gesellschaft sollte aber auch für die Besserung solcher Delinquenten, die nach ausgestandener Strafe in die Gesellschaft wieder einträten, wirken.

Nachdem über diesen Entwurf Bemerkungen und Gutachten von Justizbehörden, Professoren der Rechtswissenschaft und der Philosophie, sowie von anderen Rechtsgelehrten abgegeben waren, wurde er einer anderen Kommission (Lagberedningen), deren Entwurf 1844 erschien, überwiesen. Diese neue gesetzberatende Kommission war eine prinzipielle Anhängerin des Philadelphischen Systems (Begründung S. 4). Von Freiheitsstrafen nahm sie nur eine Art — Gefängnis in sieben Graden — an. Zweck der Strafe sei die Abhaltung von Verbr.; jedoch sei, wenn möglich, bei der Vollstreckung auch die Besserung des Verbrechers zu berücksichtigen. Die Absicht ernster Bestrafung nebst der Möglichkeit der Besserung des Bestraften sei am besten durch das Philadelphische System zu erreichen.

Trotz eines teilweisen Erfolges beim Reichstage 1844 wurde der Entw. vom nächsten Reichstage verworfen. Die Regierung schlug daher zunächst die Bahn der teilweisen Reformen ein. Als Ergebnisse dieser Bestrebungen sind zu bezeichnen die königlichen Verordnungen vom 4. Mai 1855, betr. 1. die Beseitigung der Rutenstrafe und der Kirchenbusse; 2. der Strafen wegen Diebstahl, Entwendung (Snatteri) und Raub; die vom 7. September 1858 (Fälschung, Betrug); die vom 29. Januar 1861 (Mord, Totschlag, Körperverletzung), sowie die vom 21. Dezember 1857 über Vollstreckung von Freiheitsstrafen in der Einzelhaft, nach welcher Strafarbeit auf höchstens zwei Jahre, in der Zelle jedoch mit Abzug von einem Viertel der drei Monate überschiessenden Zeit, abzubüssen sei.[1]) In der Begründung der letzterwähnten Vdg. wird ausgesprochen, dass die Strafe nicht nur ernst genug sein soll, um vom Verbr. abzuhalten,

[1]) Die längste Dauer der Zellenhaft war also 1 Jahr, 6 Monate, 23 Tage.

sondern auch die Besserung des Verbrechers oder wenigstens seine Rettung vor weiterer Verhärtung zu erstreben habe.

In den Vdg. v. 1855, 1858, 1861 war das System der relativ bestimmten Strafdrohungen oder das in Schweden gewöhnlich so genannte Latituden-System angenommen. Die Ergebnisse der neuen Bestimmungen in dieser Hinsicht fielen im ganzen so günstig aus, dass die öffentliche Meinung für die Annahme des Systems in seinem vollen Umfange reif war, als die Regierung im J. 1862 den damaligen Reichsständen den schliesslichen, im Justizdepartement ausgearbeiteten Entw. eines neuen StG. unterbreitete. Die Vorlage wurde mit einigen Änderungen angenommen und nebst einer Einführungsverordnung, welche ausser Übergangsbestimmungen noch Vorschriften über Verhaftung, Haussuchung, Leichenschau, nebst einigen privatrechtlichen Bestimmungen (in § 16, Abschn. 2—6) aus dem G. v. 1734 enthielt, am 16. Februar 1864 promulgiert.

III. Die geltende Gesetzgebung.

§ 4. Das Strafgesetz vom 16. Februar 1864.

Das neue StG. wird in der Regierungsvorlage (königl. Prop. vom 23. September 1862, No. 37) als auf die oben erwähnten Vdg. v. 1855, 1858 und 1861 nebst dem Entw. v. 1844 gebaut angegeben. Als seine wichtigste Eigentümlichkeit wird am meisten das schon erwähnte „Latituden-System“ hervorgehoben. Das G. schreibt mit wenigen Ausnahmen alternative Strafen vor. Für das Ausmass der Strafe nach dem Vorhandensein erschwerender oder mildernder Umstände ist meistens ein sehr weiter Spielraum innerhalb der Grenzen eines Höchst- und eines Mindestbetrages zugelassen. Ausgeschlossen aus dem G. sind allgemeine Strafzumessungsregeln; dergleichen gab es aber in Kap. 6 der Entw. v. 1832 und 1844. Sehr zurückhaltend mit doktrinären Bestimmungen und Definitionen, hat der Gesetzgeber auch allgemeine Vorschriften über Versuch (Entw. v. 1832, 1844, Kap. 3), Fahrlässigkeit u. dgl. vermieden. Die ziemlich knappe Begründung der Vorlage enthält ebensowenig wie die der Entw. eine kritische Analyse der Vorschriften und giebt wenig Anleitung zur Lösung von Streitfragen oder zur Förderung einer einheitlichen Rechtssprechung.

Das G. ist in 25 Kap. eingeteilt, von welchen Kap. I—V den allgemeinen Teil des StR. behandeln, Kap. VI. Regeln über Entschädigung, Kap. VII—XXV die einzelnen strafbaren Handlungen enthalten, und zwar Kap. VII Religionsverbr., Kap. VIII—X Staatsverbr., Kap. XI—XXIV hauptsächlich Verbr. von einzelnen gegen einzelne, und Kap. XXV Amtsverbr. Ausgeschlossen sind mit einigen Ausnahmen die Polizeiübertretungen.

Weder dem Inhalte nach noch in sprachlicher Hinsicht ist das G. streng wissenschaftlich gehalten, mitunter sogar kasuistisch und lückenhaft. Statt technischer Terminologie werden manchmal weniger bestimmte Ausdrücke der Alltagssprache, oder sogar veraltete, nicht gemeinverständliche Redensarten und Fremdwörter angewendet. Bestimmungen, die nach dem ausdrücklichen Inhalt des G. nur eine bedingte Geltung haben, sind wie oft sonst in den betreffenden Hauptparagraphen ganz kategorisch gegeben, ohne eine Andeutung der später irgendwo folgenden Beschränkung. Die Dreiteilung der strafbaren Handlung ist im StG. nicht adoptiert.[1]) Die allgemeine Bezeichnung der strafbaren

[1]) Nach der für die Rechtsstatistik angenommenen Terminologie unterscheidet man 1. crimes (gröfre brott), wenn die Handlung mit Todesstrafe oder Strafarbeit bedroht ist, jedoch unter dem Vorbehalt, dass, insofern auch Geldstrafe hilfsweise angedroht ist

Handlung ist brott (Bruch) oder förbrytelse (Verbr.). In den Verwaltungs-, Polizei- und dergleichen Vdg. sind kleinere Delikte oft mit förseelse (Versehen), förbrytelse, öfverträdelse, lagöfverträdelse (Gesetzübertretung) bezeichnet. (Königl. Vdg. vom 24. Oktober 1885, §§ 16, 21, vom 31. Dezember 1891, § 38 u. a.).

Die nach dem G. strafbaren Handlungen sind speziell angegeben. Der Grundsatz: „nulla poena sine lege" ist nicht ausdrücklich ausgesprochen, aber in der Rechtsprechung ausnahmslos angenommen. Die im G. bestimmten Strafen — Todesstrafe, Strafarbeit, Gef., Geldstrafe — sind, mit Ausnahme für gewisse Beleidigungen und Verbr. im Amte, nicht übertrieben streng. Die Todesstrafe ist in der Regel alternativ angedroht. Nur für den von einem Sträfling auf Lebenszeit begangenen „Totschlag" ist sie, sofern keine mildernden Umstände vorliegen, bindend vorgeschrieben. Die Frage, ob sich im StG. eine gewisse Straftheorie geltend gemacht hat, muss m. E. aufs Entschiedenste verneint werden. Hagströmer (Freiheitsstrafen, S. 186) findet wohl, dass alle Vorkommnisse auf dem Gebiete des positiven StR. sich ungezwungen aus der Präventionstheorie ableiten lassen, welche, wenn auch unbewusst, für den Gesetzgeber leitend und massgebend gewesen sein sollte, während möglicherweise auch andere Theorieen, wie die Vergeltungs-, Abschreckungs- und Besserungstheorie mit Rücksicht auf die sekundären Zwecke der Strafe sich geltend gemacht haben; er giebt aber selbst zu, dass, wenn man auf die in den Begründungen der Entw. vorkommenden Äusserungen, worin alle denkbaren Strafzwecke hervorgehoben sind, Rücksicht nimmt, der Standpunkt des Gesetzgebers als ein ziemlich arbiträrer und eklektischer bezeichnet werden muss. Nach Annerstedt (Strafzumessung, S. 68) gilt als doppelter Strafzweck, im G. sowie in den Entw., Abschreckung und Besserung, wenn auch in einigen Punkten der Einfluss der absoluten Theorieen gespürt wird. Im ganzen solle aber, in Bezug auf die Strafzumessung, mit dem Geiste des G. die Präventionstheorie (Grolmann), mit der man die des schwedischen Denkers Boström (gest. in Upsala 1866) hat gleichstellen wollen, übereinstimmen. Ich kann für meinen Teil diesen Ansichten nicht beipflichten. Ohne Einfluss auf den Gesetzgeber sind freilich die schwedischen Denker und Rechtslehrer aus dem Anfange dieses Jahrhunderts, die der Vergeltungstheorie entweder rein (wie Biberg), oder mit Annahme von Nebenzwecken, — Besserung, Abschreckung — (wie Grubbe), huldigten, nicht gewesen. Ganz fremd kann er auch nicht der von Boström und seinen Schülern (Nyblæus, Sahlin u. a.) an den schwedischen Universitäten vorgetragenen absolut-idealistischen Theorie geblieben sein. Zu einer organischen Verwertung dieser oder irgend einer anderen Theorie ist der Gesetzgeber jedoch nicht gelangt. Dass z. B. (wie nach Boström) die Strafe ein Ausfluss des unbedingten Rechts wie der unbedingten Pflicht des Staates sich selbst zu schützen sei, war niemals Gegenstand der politischen Analyse. Meistens war es wohl dagegen anerkannt, dass die Art und das Mass der Strafe nach dem Grade der Intensität oder der Gefährlichkeit des verbrecherischen Willens zu bestimmen sei. Dass aber dem Verbrecher in erster Linie die Lust zu weiteren Rechtsverletzungen zu benehmen ist, wobei jedoch der Staat, der als Ausüber der Strafgewalt nur auf die Sinnlichkeit wirkt, nicht über die politische Besserung des Verbrechers hinauszielt, oder, wenn der verbrecherische Wille als unabänderlich, d. h. unverbesserlich, anzusehen ist, dem Verbrecher die Fähigkeit zu weiteren Rechtsverletzungen, absolut durch

---

die Handlung nur, wenn auf Strafarbeit oder Gef. erkannt wird, als crime anzusehen ist; 2. délits (ringare brott), die strafbaren Handlungen, die mit strengerer Strafe als Geldstrafe von 100 Kronen bedroht, aber nicht als crimes zu betrachten sind, und 3. contraventions förseelser, die mit einer nicht 100 Kronen übersteigenden Geldstrafe bedroht sind.

Hinrichtung oder relativ durch lebenslängliche Einsperrung (Unschädlichmachung), zu entziehen ist, das gehörte, soweit ersichtlich, nie zu den klaren Grund- und Leitgedanken des Gesetzgebers. Die spätere Gesetzgebung, sowie die ganze Strafrechtspflege erscheinen auch nicht vorzugsweise von dem Geiste des erhabenen Denkers getragen.

In dieser Beziehung darf aber mit dem Gesetzgeber nicht gerechtet werden. Wenn dieser sich einer der damaligen Strafrechtstheorieen zu eng angeschlossen hätte, dann wäre vielleicht das G. den realen Verhältnissen weniger zweckdienlich ausgefallen. Auf alle Fälle bezeichnet das StG. v. 1864, etwaiger vorhandener Mängel ungeachtet, einen gewaltigen Fortschritt über den Standpunkt des 18. Jahrhunderts hinaus.

§ 5. Spätere Abänderungen des StGB.

Die Änderungen, welche das StG. seit 1864 erlitten hat, sind zum grössten Teil mildernd. In gewissen Fällen sind auch strengere Strafen, bezw. solche wegen Handlungen, die vorher straflos waren, vorgeschrieben. Die in Frage kommenden G. sind:

1. Königl. Vdg. vom 24. Mai 1872, betr. Kap. XVIII, § 5 (Unzucht zwischen Verschwägerten);[1] **2.** Königl. Vdg. vom 19. Juli 1872, betr. Kap. XX, § 11 (Milderung der Rückfallsstrafe wegen Diebstahl); **3.** Königl. Vdg. vom 31. Oktober 1873, betr. Kap. II, § 19 (nähere Bestimmungen bezw. Verlängerung der Dauer des Verlustes bürgerlichen Vertrauens); **4.** Königl. Vdg. vom 16. Juni 1875, betr. Kap. XX, §§ 1, 2, 16, Kap. XXIV, §§ 3, 4 (Waldfrevel und Holzdiebstahl in gewissen Fällen als Diebstahl zu beurteilen — unklare Vorschrift); **5.** Königl. Vdg. vom 10. August 1877, betr. Kap. II, § 2 (Intramuran-Hinrichtung); **6.** Königl. Vdg. vom 6. August 1881, Zusatz zu Kap. XIX, § 21 (Gemeingefährliche Verbr. gegen private Eisenbahnen, Kanäle u. dgl. gerichtet); **7.** Königl. Vdg. vom 6. Oktober 1882, betr. Kap. XXIII, §§ 4—7 (Strafen für Mitglieder des Verwaltungsrates beim Bankerutt einer Aktiengesellschaft); **8.** G. vom 16. Mai 1884, betr. Kap. II, §§ 6, 10—13; Kap. IV, § 7; Einf.G. § 11 (Aufhebung der Wasser- und Brotstrafe); **9.** G. vom 28. Oktober 1887, betr. Kap. VII, §§ 1, 2 (Milderung der Strafe wegen Gotteslästerung und Verspottung des Gottesdienstes; neue Bestimmung der Kennzeichen der Gotteslästerung, die viele Streitfragen veranlasst hat) und betr. Kap. X, §§ 1, 3, 11, 14—18 (Milderung der Strafen wegen Körperverletzung und Beleidigung gegen Beamte und wegen Befreiung Gefangener; Schärfung der Strafen wegen Aufforderung zum Aufruhr; Strafbestimmung wegen gewisser öffentlicher oder schriftlicher Aufforderungen zur Gewalt gegen Person oder Eigentum); **10.** G. vom 7. Juni 1889 (Zusatz zu Kap. X, § 14; Strafe wegen gewisser Verleitungen zu Ungehorsam gegen Gesetz und Behörden); **11.** G. vom 20. Juni 1890, betr. Änderungen gewisser Teile des StG., hauptsächlich eine Revision der Strafbestimmungen nebst dadurch veranlassten Änderungen, — worüber Olivecrona in Böhms Zeitschrift für internationales Privat- und StR. eingehend berichtet hat, — enthaltend nämlich:

a) Sachliche Änderungen. I. Im allgemeinen Teil, betr. **1.** den Verlust des bürgerlichen Vertrauens, Kap. II, § 19; III, § 13; s. auch Kap. VIII, § 30; Kap. XII, § 21; Kap. XIV, § 46; Kap. XV, § 25; Kap. XVI, § 16; Kap. XIX, § 22; Kap. XX, § 14; Kap. XXI, § 10; Kap. XXII, § 22; Kap. XXIII, §§ 1, 2; **2.** Voraussetzungen des Rückfalls, Kap. IV, § 11; **3.** junge Delinquenten, Kap. V, §§ 2—4; **4.** Notwehr, Kap. V, §§ 7—10; **5.** Verjährung, Kap. V, § 14. — II. In

[1]) Folge einer Änderung des Eherechts; Giftermåls Balk, Kap. 2, §§ 5, 6.

Bezug auf die Strafrahmen: 1. Milderung (bisweilen bei besonders mildernden Umständen) wegen Majestätsbeleidigung, Kap. IX, § 5; Fälschung, Kap. XII, §§ 1—5, 7, 12, 14, 16, 17; Kap. XXV, § 12 (auch Schärfung); Kindestötung, Abtreibung, Aussetzung von Kindern, Kap. XIV, §§ 22—26, 32; Brandstiftung und andere gemeingefährliche Verbr., Kap. XIX, §§ 1—4, 9; Diebstahl, Raub, Kap. XX (gänzlich umgearbeitet); Kap. XXI, §§ 1—3, 9; 2. Schärfung der Strafen wegen gewisser Körperverletzungen, Gebrauch von tötlichen Waffen, Kap. XIV, §§ 12, 15, 37; Kap. XI, §§ 7, 8; Abtreibung der Leibesfrucht von andern als der Mutter; Gewalt gegen schwangere Weiber, Kap. XIV, §§ 27, 29; Tierquälerei, Kap. XVIII, § 16; Versuch zur Bewirkung des Sinkens eines Schiffes u. dgl., Kap. XIX, § 9; Betrügerei, Unterschlagung, Untreue gegen Auftraggeber u. dgl., Kap. XXII, §§ 1, 6, 11, 13, 14, 16, 18; Vertauschung von Kindern, Kap. XXII, § 9; Verletzung des Briefgeheimnisses, Kap. XXII, § 10. — III. Neue Strafbestimmungen: Wegen Störung privater Andachtsübungen, Kap. XI, §§ 1—3; Hausfriedensbruch durch Steinwurf, Lärm u. dgl., Kap. XI, § 12; Fälschung von Marken, Stempeln fremder Staaten, Kap. XII, §§ 10, 18; Versuch der Brandstiftung, Kap. XIX, § 5; gemeingefährliche Verbr. begangen durch Anwendung von Pulver oder Sprengstoffen, Kap. XIX, § 6; Beschädigung von Telephonanlagen, Kap. XIX, §§ 13, 14, 21. — IV. Betr. das Klagerecht, Kap. XXII, § 21.

b) Formelle Änderungen. Kap. IV, §§ 2, 8—10 (concursus delictorum); Kap. V, § 6; Kap. XI, §§ 5, 6; Kap. XVIII, § 7; Kap. XIX, §§ 2—5; Kap. XX, § 4 Abs. 1, § 5 Abs. 2, § 8; Kap. XXII, § 16; Kap. XXIII, § 6; Kap. XXV, § 11. Der frühere Wortlaut wurde schliesslich beibehalten in Kap. XXIII, § 7. Kap. XXII, § 16 des alten G. (vgl. G. betr. Warenmarken vom 5. Juli 1884, §§ 12, 15) wurde fortgelassen. — In Übereinstimmung mit den Änderungen des allgemeinen StG. wurden auch die §§ 58, 113, 114, 116, 121—123, 126 des Mil.-StG. geändert.

12. G. vom 14. Oktober 1892, betr. den geänderten Wortlaut von Kap. XXIII, § 7 des StG., wodurch das Klagerecht des öffentlichen Anklägers bei Bankerutt erweitert wird. 13. Schliesslich kommt hier in Betracht das G. vom 29. Juli 1892, betr. Vollstreckung von Strafarbeit und Gef. in Einzelhaft, in welchem unter anderm vorgeschrieben ist, dass Strafarbeit bis zu 4 Jahren wenn möglich in Einzelhaft verbüsst werden soll, wobei von der Strafzeit ein Viertel (= höchstens 1 Jahr) abgezogen wird. Wenn Strafarbeit auf gewisse Zeit, über 4 Jahre oder auf Lebenszeit, auferlegt ist, wird der Sträfling während der ersten 3 Jahre in Einzelhaft gehalten. Ein Drittel dieser Zeit (= 1 Jahr) wird im ersten Falle von der übrigen Strafzeit abgezogen.

§ 6. Nebengesetze strafrechtlichen Inhalts.

Weiter zu beachtende G. strafrechtlichen Inhalts sind: 1. Das Pressgesetz (Tryckfrihetsförordning) vom 16. Juli 1812, nebst späteren Änderungen, zuletzt v. 1888;[1] 2. das Mil.-StG. und Disziplinar-Statuten vom 7. Oktober 1881 nebst späteren Änderungen, zuletzt vom 20. Juni 1890;[2] 3. priesterliches StG. vom 8. März 1889;[3] 4. G. betr. die Verantwortlichkeit der Minister vom 10. Februar 1810;[4] 5. G. vom 12. September 1868 betr. die Verantwortlichkeit der Depu-

[1] Text nebst Erläuterungen s. Sveriges Grundlagar, 2. Aufl., herausgegeben v. Uppström.

[2] Wallensten Lagsamling för Krigsdomstolarne, Stockholm 1890. Deutsche Übersetzung in der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft Bd. II, Beilage 2.

[3] Uppström, Sveriges Rikes Lag IX. Aufl., Stockholm 1893, S. 844—847.

[4] Uppström, Sveriges Grundlagar S. 91—95.

tierten des Reichstags, in der Reichsschulden-Verwaltung und der Reichsbank nebst Nebenstellen.[1])

Strafrechtliche Bestimmungen (hauptsächlich über geringere Geldstrafen, Bussen) in den noch geltenden bürgerlichen Abteilungen des GB. v. 1734 sind enthalten in: Giftermåls-Balk (Ehe), Kap. III, §§ 1, 3—7; Kap. VI, §§ 3, 4; Kap. VII, §§ 1, 3; Kap. XII, §§ 1, 3; Kap. XIII, § 2; — Ärfda-Balk (Erbschaften) Kap. IX, § 5; Kap. XXIII, § 6. — Jorda-Balk (Liegenschaften), Kap. XI, § 3; Kap. XVI, §§ 4, 7; Byggninga-Balk (Bauen, Landeskultur), Kap. II, §§ 2, 3; Kap. VI, § 1; Kap. IX, § 5; Kap. X, § 8; Kap. XI, §§ 2—4; Kap. XIII, §§ 5, 6; Kap. XIV, § 3; Kap. XV, §§ 1—4; Kap. XXII, §§ 5, 8; Kap. XXIV, §§ 1, 7; Kap. XXVI, § 6; Kap. XXVII, §§ 2, 4, 10. — Handels-Balk (Handel), Kap. I, §§ 2, 3, 6, 8, 10; Kap. III, §§ 3, 5; Kap. IX, § 6; Kap. XVIII, §§ 2, 3, 4. — Rättegångs-Balk (Prozess), Kap. II, §§ 1, 3, 6; Kap. VI, § 5; Kap. IX, §§ 1—4; Kap. XII, § 2; Kap. XIII, § 2; Kap. XIV, §§ 2, 3, 5, 6, 8; Kap. XV, §§ 14—16; Kap. XVI, §§ 1, 2, 5; Kap. XVII, § 3; Kap. XIX, §§ 1, 2; Kap. XX, § 1; Kap. XXII, § 2; Kap. XXIV, §§ 5, 10; Kap. XXVII, §§ 2, 5, 8; Kap. XXVIII, §§ 1, 2; Kap. XXIX, §§ 1—3; Kap. XXX, §§ 10, 11, 14, 16, 18—22; Kap. XXXI, §§ 2, 3.

Bestimmungen strafrechtlichen Inhalts sind auch in verschiedenen Gesetzen und Verordnungen administrativer, ökonomischer und polizeilicher Natur enthalten. Zu nennen sind: Privileg für die Apotheker-Sozietät, 28. Juni 1688; Privileg für das Collegium Medicum, 30. Oktober 1688, Art. XIV; Statuten betr. Kontrollstempelung, 7. Dezember 1752; Königl. Forstordn., 1. August 1805, § 55, 56; Grundgesetz-Regierungsform, 6. Juni 1809, § 110; Successionsordn., 26. September 1810, §§ 4, 5, 8; Dienstboten-Statuten, 23. November 1833, §§ 17, 23, 24, 25—28, 33, 37, 42, 45, 46; Königl. Brief, 29. November 1839, betr. Bekämpfung der Trunksucht in Lappland; Vdg. gegen Trunksucht, 16. November 1841, § 6; Königl. Vdg., 13. Mai 1846, betr. unerlaubte Anschaffung von Branntwein für Gefangene; Königl. Erlass, 16. April 1847, betr. die Einatmung von Äther; Fischerei-Statuten, 29. Juni 1852, Kap. 5; Königl. Regl., 29. September 1853, betr. die Schutzpockenimpfung; Königl. Regl. für Hebammen, 28. November 1856, Kap. 5; Königl. Vdg., 1. Oktober 1858, betr. Fabrikation und Verkauf von Pulver; Königl. Cirkular, 28. Mai 1859, betr. Strafe wegen unerlaubten Betretens von Eisenbahnen; Königl. Erlass, 26. Oktober 1860, betr. Postbeförderung auf Eisenbahnen usw.; Ordnung für die Ausübung des Feldscher-Gewerbes, 18. Januar 1861 und für die des Zahnarzt-Gewerbes, 18. Juni 1861; Konkursordn., 18. September 1862, § 133; Gewerbeordnung, 18. Juni 1864, §§ 18—23; Jagd-Statuten, 21. Oktober 1864, §§ 21—23; Grundstücksauseinandersetzungs-G., 9. November 1866, § 137; G. betr. das künstlerische Eigentum, 3. Mai 1867, § 5; Königl. Vdg., 29. November 1867, betr. die Schonung und Aufbewahrung der Altertumsdenkmäler, § 7, § 8 Abs. 3; Stadtordnung 24. März 1868, §§ 1—18, 25, 28; Königl. Vdg., 4. Juni 1868, über Musterung von Seeleuten, §§ 16—21; Königl. Vdg., 4. Juni 1868, betr. Pässe und Nationalitätsurkunden, § 8 Abschn. 2, § 10, § 11 Abschn. 7; Königl. Vdg., 11. Dezember 1868, betr. religiöse Zusammenkünfte; Königl. Vdg., 21. Oktober 1869, betr. Fabrikation von Dynamit usw.; Königl. Vdg., 21. Oktober 1869, betr. die Beförderung von Pulver und anderen Sprengstoffen auf Eisenbahnen, § 11; Königl Vdg., 16. November 1869, betr. Strafe wegen Häresie; Königl. Vdg., 18. Februar 1870. betr. Fabrikation von Streichhölzern; Königl. Vdg., 31. Oktober 1873, betr. die Bekenner fremden Glaubens und deren Religionsübung, § 18; Städt. Bau-Ordn., 8. Mai 1874, § 2, Abs. 3, §§ 45, 46; Städt. Feuer-Ordn., 8. Juli 1874, § 2 Abs. 3, §§ 15, 16; Reichs-Gesundheits-Ordn., 25. September 1874, §§ 22, 29, 39, 40; Königl. Erlass, 11. Dezember 1874, betr. Besichtigung von privaten Eisenbahnen, § 6; Königl. Vdg., 19. März 1875, betr. ansteckende Krankheiten, §§ 17, 18; Zwei königl. Vdgn., 26. November 1875, betr. Verkauf und Transport von Petroleum und dergl.; Gift-Ordn., 7. Januar 1876, §§ 21—30, 35, 37; Königl. Vdg., 8. Dezember 1876, betr. Handel mit Äther und geistigen Arzneimitteln; Königl. Erlass, 1. Juni 1877, betr. die Hundesteuer; G. über das litterarische Eigentum, 10. August 1877; Zoll-Ordn., 2. November 1877; Königl. Vdg., 31. Mai 1878, betr. die Beförderung von Reisenden durch Mietspferde, § 56; Königl. Erlass, 8. November 1878, betr. Strafe wegen unerlaubten Betretens von Eisenbahnen oder Bahnhöfen; Königl. Vdg., 22. November 1878, betr. den Befehl auf Handelsschiffen, §§ 13 bis 18; Königl. Vdg., 30. Mai 1879, betr. Massregeln gegen die Einführung der Pest,

[1]) Uppström, Sveriges Grundlagar S. 91—95.

§§ 21, 22; Königl. Vdg., 12. November 1880, über Schiffsvermessung; Königl. Vdg., 30. Dezember 1880, über Deichschleusen; Flössungs-Ordn., 30. Dezember 1880, § 21; Königl. Vdg., 15. Februar 1881, über das Lootsenwesen; Königl. Vdg., 6. August 1881, betr. Verlosungen; Königl. Vdg., 8. November 1881, betr. Arbeit von Minderjährigen, §§ 17, 18, 19; Königl. Vdg., 16. Juni 1882, betr. die Besteuerung von Rübenzucker; Notariatsordn., 6. Oktober 1882, § 11; G. betr. Strafe wegen Ausbleibens des Beklagten, 6. Oktober 1882; Königl. Erlass, 15. Dezember 1882, betr. Jagd auf Wallfische; Königl. Vdg., 2. November 1883, betr. Geisteskranke; Königl. Vdg., 7. Dezember 1883, betr. Sportelgebühren, § 21; Bergwerks-Ordn., 16. Mai 1884, Kap. 6; Königl. Patent-Ordnung, 16. Mai 1884, § 22; Königl. Vdg., 4. Juni 1884, betr. die Beförderung von Auswanderern, §§ 56—59; G. betr. Schutz für Warenmarken, 5. Juli 1884, § 12; Königl. Erlass, 7. November 1884, betr. das Pfandleihgeschäft; Königl. Erlass, 22. November 1884, betr. Platzanschaffung, §§ 11, 12; Königl. Erlass, 20. Februar 1885, betr. norweg. Warenmarken; Wehr-G., 5. Juni 1885, Art. VIII; Königl. Erlass, 26. Juni 1885, betr. fremde Patente und Warenmarken; Königl Erlass, 11. September 1885, betr. unterseeische Kabel, § 3; Königl. Vdg., 9. Oktober, über Mass und Gewicht, Art. 10; Königl. Vdg., 24. Oktober 1885, betr. Ausschank von Wein, Malzgetränken usw., §§ 12—18, 21; G. betr. Steinkohlengruben, 28. Mai 1886; Zwei königl. Erlasse, 22. Oktober 1886, betr. in- und ausländische Versicherungsanstalten; Königl. Vdg., 11. Februar 1887, betr. Geburtsmeldungen; G. betr. Handelsregister, Firma und Prokura, 13. Juli 1887, § 23; Ordn., 13. Juli 1887, betr. die Heilgymnastik; Königl. Vdg., 13. Juli 1887, über Branntweinfabrikation, Art. IV; Königl. Vdg., 23. September 1887, betr. Tierseuchen, § 33; Königl. Vdg., 19. März 1888. betr. Verhütung der Abholzung junger Bäume; Königl. Vdg., 9. November 1888, betr. Verbot gegen Einfuhr von Waren mit unrichtiger Ursprungsbezeichnung; Königl. Erlass, 21. Dezember 1888, betr. die Postbeförderung; G. betr. Schutz gegen Gefahr im Gewerbebetrieb, 10. Mai 1889, §§ 7—9; Königl. Vdg., 11. Oktober 1889, betr. Fabrikation und Verkauf von Margarine, §§ 12—15; Königl. Vdg. betr. Stempelgebühren, 5. September 1890, Art. VI; Seegesetz, 12. Juni 1891, Kap. 12; G. betr. Seefund, 12. Juni 1891; Königl. Vdg., 10. Juli 1891, betr. Verbot gegen Nachthandel von Kindern, § 4; G. betr. die öffentlichen Landwege, 23. Oktober 1891, Kap. VII; Königl. Vdg., 27. November 1891, betr. Pässe und Nationalitätsurkunden, §§ 2, 3; Königl. Vdg., 27. November 1891, betr. Registrierung schwedischer Schiffe, §§ 22—27; Königl. Vdg., 31. Dezember 1891, betr. Verkauf geistiger Getränke, §§ 38—49; Königl. Erlass, 31. Dezember 1891, betr. Musterung von Seeleuten § 17; Königl. Vdg., 3. Juni 1892, betr. die Einkommensteuer, § 19; Königl. Erlass, 7. Oktober 1892, betr. die Besteuerung von Spielkarten; Königl. Vdg., 2. Dezember 1892, betr. besondere Steuerabgaben, § 4.

IV. Die allgemeinen strafrechtlichen Bestimmungen.

§ 7. Geltungsgebiet.

I. Räumliches Herrschaftsgebiet (Kap. I). Massgebend in dieser Hinsicht ist teils der Ort des Verbr., teils die Staatsangehörigkeit des Verbrechers. Wegen aller in Schweden oder auf einem schwedischen Schiffe ausserhalb der Landesgrenzen begangenen strafbaren Handlungen ist der Verbrecher ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit nach dem schwedischen G. zu bestrafen. Dasselbe gilt bezüglich schwedischer Unterthanen wegen der auf ausländischem Boden gegen den schwedischen Staat oder einen schwedischen Unterthan begangenen strafbaren Handlungen; betreffs eines Ausländers aber nur, wenn die schwedische Staatsregierung die Klage anordnet. Schwedische Unterthanen können ausserdem wegen anderer, im Auslande begangener strafbarer Handlungen nach dem Befehl der Regierung angeklagt werden (Kap. I, §§ 1, 2).

Die Bestrafung wegen der im Auslande begangenen strafbaren Handlungen ist — mit Ausnahme für Priester in Fällen, wo der priesterliche Ruf befleckt oder preisgegeben wird — ausgeschlossen, wenn der Thäter schon im Auslande bestraft worden ist. Jedoch kann der Richter den Verlust des

bürgerlichen Vertrauens oder die Unwürdigkeit zum staatlichen Dienste aussprechen (Kap. I, § 3; Kap. II, § 21; priesterliches StG., § 8, Abschn. 2).

Dem StG. nicht unterworfen sind: a) der König (das Grundgesetz Regierungsform § 3); b) Gesandtschaften ausländischer Mächte nebst ihren wirklichen Dienern (Königl. Brief vom 10. Februar 1769).

Norwegischen, bez. russischen Unterthanen gegenüber gilt mit Gegenseitigkeit für Schweden, dass der Delinquent, welcher, nachdem er in dem fremden Lande eine strafbare Handlung begangen hat, in sein eigenes Land zurückkehrt, entweder, in Beziehung auf Russland, daheim verurteilt oder, Norwegen gegenüber, von der Provinzialregierung ausgeliefert, bezw. vor das zuständige Gericht des fremden Landes vorgeladen wird (Kap. I, § 5; königl. Vdg. vom 1. Juni 1819; königl. Erlass vom 5. Dezember 1821). Nach dem Mil.-StG., § 7, werden Verbr. gegen Kriegsleute eines verbündeten Staates wie solche gegen die schwedische Kriegsmacht bestraft.

Die Auslieferung ist nur durch Verträge gemäss den französischen Grundsätzen geregelt. — S. die Verträge mit: den Vereinigten Staaten von Nordamerika vom 14. Januar 1893, schwed. Verfass.-Samml. 1893, No. 21; Belgien vom 26. April 1870, No. 37, und vom 6. November 1877, No. 39; Deutschland vom 19. Januar 1878, No. 19; Frankreich vom 4. Juni 1869, No. 72; Grossbritannien vom 26. Juni 1873, No. 50; Italien vom 20. September 1866, No. 73 und vom 28. Mai 1878, No. 15; Luxemburg vom 21. Juli 1883, Jahrg. 1884, No. 8; Holland vom 11. März 1879, No. 38; Portugal vom 17. Dezember 1863, Jahrg. 1864, No. 44; Spanien vom 15. Mai 1885, No 47; Österreich vom 2. Juni 1868, No. 54. Ausgenommen sind schwedische Staatsbürger und in der Regel politische Verbrecher. Nach den Verträgen aber mit Deutschland, Frankreich, Belgien, Holland, Luxemburg und Spanien sind gewisse Angriffe auf das Leben des Oberhaupts einer fremden Regierung oder seiner Familienmitglieder nicht als politische Verbr. anzusehen.

II. Zeitliches Herrschaftsgebiet. Strafrechtliche Bestimmungen treten in Wirksamkeit an dem im G. angegebenen Tage, oder, wenn ein solcher nicht festgestellt ist, an dem nach dem Beginne der Verlesung des G. in der Gemeindekirche folgenden Tage. Bei Verschiedenheit der StG. zur Zeit der begangenen Handlung und zur Zeit ihrer Aburteilung ist das mildeste G. anzuwenden. Einf.G. zum StG. vom 16. Februar 1864, §§ 1, 5, 6 Abschn. 3; Einf.G. zum Mil.-StG. vom 7. Oktober 1881, § 4; königl. Cirk. vom 2. April 1833.

§ 8. Die Strafen (Kap. II).

1. Allgemeine Hauptstrafen sind: Todesstrafe, Strafarbeit, Gef. (ohne Arbeitspflicht) und Geldstrafe (§ 1), welche zusammen 64 regelmässige und 19 besondere Strafrahmen ergeben. Körperliche Züchtigung für Kinder (Kap. V, § 1) wird nicht als Strafe betrachtet.

Besondere Strafen für Amtsdelikte sind: dauernde oder zeitweise Enthebung von dem bekleideten Amte[1]) oder der sonstigen öffentlichen Anstellung, mitunter mit anderen Strafen verbunden (Kap. XXV, §§ 9—11, 14, 15; priesterl. StG. § 12); — Disziplinarstrafen (Mil.-StG. vom 7. Oktober 1881, §§ 16, 80, 81; Disziplinarstatuten vom 7. Oktober 1881, § 24); — Warnung, für Priester (priesterl. StG. vom 8. März 1889, §§ 8, 9); — administrative Rüge nach verschiedenen Beamteninstruktionen.

2. Nebenstrafen und Nebenfolgen sind: a) Verlust des bürgerlichen Vertrauens (Kap. II, §§ 19, 21; Kap. III, § 13; Kap. IV, §§ 1, 11; Kap. V, §§ 2, 3),

[1]) Wenn der Betreffende das Amt nicht mehr bekleidet, tritt hohe Geldstrafe oder Gef. auf höchstens 6 Monate ein, eventuell nebst Unwürdigkeit zum staatlichen Dienste und Nebenstrafen (Kap. II § 17, XV § 1, XXV § 21).

nach besonderen Bestimmungen,[1]) entweder für immer, — bei Todesstrafe, lebenslänglicher Strafarbeit, Meineid nach Kap. XIII, §§ 1, 2, — oder auf gewisse Zeit, von dem Tage der Rechtskraft des Urteils bis zum Ablaufe von mindestens einem, höchstens zehn Jahren von der Freilassung nach verbüsster Strafe gerechnet.[2]) So lange der Verlust des bürgerlichen Vertrauens dauert, tritt Ausschliessung von den bekleideten Ämtern (Stellen), sowie von allen Gerechtsamen und Vorteilen ein, zu deren Genuss guter Ruf (frejd) erforderlich ist. b) Dunkle Zelle, Zusatzstrafe nach Kap. IV, § 12 für den Sträfling auf Lebenszeit, der ein Verbr., welches nicht Todesstrafe nach sich zieht, verübt hat. c) Besondere Nebenstrafen für Beamte: Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter (Unwürdigkeit zum staatlichen Dienste), bezw. dergleichen Anstellungen oder einer bestimmten Anstellung, Kap. II, §§ 15—17; Kap. XXV, § 15. Mit dem Verlust des bürgerlichen Vertrauens ist immer Verlust des Amtes bezw. der öffentlichen Anstellung verbunden (vgl. Mil.-StG. § 27; priesterl. StG. § 7).[3]) Über Verlust königlicher Orden s. königl. Brief vom 19. Juli 1806, königl. Cirkular vom 20. Januar 1837. d) Einziehung. e) Beschlagnahme. f) Unschädlichmachung von Platten, Formen usw. g) Ausscheidung, G. betr. litter. Eigentum vom 10. August 1877, § 15. h) Entschädigung für die Bekanntmachung eines verurteilenden Erkenntnisses, StG. XVI, § 14. i) Verlust der Befugnis zum Gewerbebetrieb; Kap. XXII, § 14; G. betr. Verkauf von Branntwein vom 31. Dezember 1891, § 39.

3. Die Todesstrafe ist durch Enthaupten auf dem Gefängnishof zu vollstrecken (Kap. II, § 2 der Vdg. vom 10. August 1877); nach Mil.-StG. § 10 auch durch Erschiessen; die Vollstreckung erfordert die besondere Vorschrift der Staatsregierung oder, bei standgerichtlichem Urteil, die des höchsten Befehlshabers des Platzes (Mil.-StG. § 11); sie wird durch Krankheit oder Schwangerschaft bis auf weiteres gehemmt (Kap. II, § 3).

4. Die Freiheitsstrafen: Kap. II, §§ 5—7. Die Strafarbeit ist eine lebenslängliche oder zeitige. Der Höchstbetrag der zeitigen ist 10 Jahre, bei Kumulation 12 Jahre; der Mindestbetrag 2 Monate. Der Höchstbetrag der Gefängnisstrafe ist 2 Jahre, bei Kumulation 4 Jahre; der Mindestbetrag 1 Monat. Die Bemessung der Freiheitsstrafen erfolgt ausnahmslos nach vollen Monaten; die Bemessung nach Tagen ist jedoch nicht gesetzlich ausgeschlossen. Die Freiheitsstrafen werden in einer centralen Strafanstalt oder in einem Zellengefängnis (nach dem Mil.-StG. § 13, vgl. Disziplinarstatut §§ 29—32 auch im Militär-Gef.) nach Massgabe besonderer Vorschriften[4]) vollstreckt. Weder bedingte Entlassung noch progressive Vollstreckung findet statt. Der zur Strafarbeit Verurteilte wird, soweit möglich, mit Arbeit[5]) beschäftigt. Die Art der Arbeit ist nicht gesetzlich bestimmt (in den centralen Strafanstalten oft Fabriksarbeit; nie Feld- oder Strassenarbeit). Die Beschaffung der Arbeit liegt dem Gefängnisvorsteher ob. — Bezüglich der Arbeitsprämien s. königl. Reglement vom 24. Oktober 1890. Die Gefängnisstrafe wird in Einzelhaft ohne Arbeitszwang verbüsst. Als ausschliessliche Umwandlungsstrafe ist sie mit Arbeitspflicht verbunden. Als Folge von Bettelei, Landstreicherei u. dgl. kann Zwangsarbeit, die nicht als Strafe zu erachten ist, in besonderen Arbeitsanstalten auferlegt werden (G. vom 12. Juni 1885 über Behandlung von Landstreichern, § 5; Armen-

[1]) Wird nicht auferlegt wegen der in Kap. VII, IX, X, XI, XVII und XXIV erwähnten Delikte. — [2]) In Bezug auf etwa vorkommende Kumulation der Hauptstrafen könnte der Wille des G. treffender ausgedrückt sein. — [3]) Über die Entlassung aus dem Dienste wegen eines mit Strafarbeit oder schwererer Strafe bedrohten ausseramtlichen Verbrechens s. Kap. XXV § 20; Mil.-StG. §§ 28, 120. — [4]) S. G. v. 29. Juli 1892 (oben § 5 a. E.). — [5]) Im Jahre 1889 kamen bei den centralen Strafanstalten 22 % gehinderte Tagewerke vor, 17 % Arbeit für die Anstalt, 61 % remunerierte Arbeit. Bei den Zellengefängnissen fehlte Arbeit für 9,2 %.

pflegegesetz vom 9. Juni 1871, §§ 40—41). Die Zwangsarbeit ist durch vorausgehende fruchtlose Warnung bedingt.

5. Geldstrafe. Der Mindestbetrag nach dem StG. ist 5 Kronen (Riksdaler).[1] Der Höchstbetrag darf im allgemeinen 500 Kr. nicht überschreiten (Kap. II, § 8). In besonderen Fällen beträgt er bis 1000 Kr. (Kap. IX, §§ 5, 8; Kap. X, §§ 2, 16; Kap. XVI, § 10; Kap. XXIV, § 3) bezw. für Beamte den Betrag eines Jahresgehaltes (Kap. XXV, § 21; Mil.-StG. § 123); nach Verwaltungs- und Polizeigesetzen höher, z. B. nach Branntweinfabrikations-G. vom 13. Juli 1887, § 25, bis 5000 Kr. Zuweilen ist die Geldstrafe als ein Zwei- oder Mehrfaches oder als Quote eines Wertes zu berechnen (StG. Kap. XXII, §§ 19, 20; Konk.-Odg. vom 18. September 1862, § 133; Zoll-Odg. vom 2. November 1877, § 138). Nach dem Pressgesetz § 4, Abs. 7 wird die im allgemeinen bestimmte Geldstrafe in Bezug auf den verantwortlichen Redakteur auf das Doppelte erhöht. Bei der Umwandlung ist jedoch nur der einfache Betrag zu berechnen.

In den privatrechtlichen Abteilungen des GB. v. 1734 kommen Geldstrafen von sehr verschiedenen Grössen vor. Giftermåls Balk, Kap. VI, § 3, $^1/_{20}$ des Vermögens; Byggninga Balk, Kap. XI, § 3: der Lohn des Hirten wegen Versäumnis beim Weiden; Kap. XIII, § 5: $^1/_4$ der Strafe wegen Holzschlagens; Kap. XIV, § 3: der Jahreslohn; Handels Balk, Kap. IX, § 6: $^1/_{10}$ des Kapitals, bei Wucher; Rättegångs-Balk, Kap. XXIV, § 10: 5—10—20 Daler[2]) oder mehr nach den Umständen (vgl Kap. XXX, § 10) wegen unberufenen Antrages auf Urteilserklärung; sonst 1, 2, 3, 5, 6, 10, 15, 20, 25, 30, 40, 50, 100, 500 Daler. — Ganz geringfügige Geldstrafen s. Rättegångs-Balk, Kap. IX, § 2, 8 öre Silbermünze; Byggninga Balk, Kap. XIII, § 6, 6 marker; Kap. XXVII, §§ 2, 4 (1, 2, 4, 6, 8 öre), vgl. Jorda Balk, Kap. XVI, § 4.

Die Geldstrafe wird nach dem StG. zu der Staatskasse eingezogen. Nach den Nebengesetzen fällt sie Gemeinden, öffentlichen Einrichtungen, Armenverwaltungen, dem öffentlichen Ankläger und dem Angeber zu. Nach Rättegångs Balk, Kap. XXX, § 23, vgl. königl. Ordre vom 25. September 1799, dem Lazarette; nach Giftermåls Balk, Kap. III, § 1, Kap. VI, § 3; Ärfda Balk, Kap. IX, § 5; Handels Balk, Kap. IX, § 6; Rättegångs Balk, Kap. II, § 3, Kap. IX, § 5, den Armen; nach Jorda Balk, Kap. XVI, § 7, dem Grundbesitzer oder seinem Rechtsinhaber; nach Byggninga Balk, Kap. XXVI, § 6, den Baupflichtigen. — Verteilung zwischen der Krone und dem öffentlichen Ankläger ist vorgeschrieben im Fischerei-Statut, § 42; im Jagd-Statut, § 25; zwischen der Polizei und der Stadt, in der Städte-Ordnung vom 24. März 1868, § 28, usw.

Nach den privatrechtlichen Abt. des GB. v. 1734 ist zu verzeichnen: Dreiteilung zwischen dem König (der Staatskasse), dem Gerichtssprengel und dem Klaginhaber, Rättegångs Balk, Kap. XXXII, § 1; Zweiteilung zwischen dem König und dem öffentlichen Ankläger, Rättegångs Balk, Kap. XXXII, § 2; zwischen dem König und dem Gerichtssprengel, Giftermåls Balk, Kap. 3, § 4.

Bei Uneinbringlichkeit der Geldstrafe tritt an deren Stelle (nach Kap. II, §§ 10—13, gemäss dem Wortlaut des G. vom 16. Mai 1884) Gefängnisstrafe von 3 bis zu 60 Tagen (früher bei Wasser und Brot), welche in den gewöhnlichen Gef. — nach dem Mil.-StG. in gewissen Fällen auch im Militär-Gef. — abgebüsst wird. Der Gefangene ist zur Arbeit verpflichtet. War neben der Geldstrafe auf Strafarbeit erkannt, so ist die an deren Stelle tretende Gefängnisstrafe in Strafarbeit mit Abzug der Hälfte der Gefängnisstrafe umzuwandeln. (Kap. IV, §§ 5—7). Wenn auf Todesstrafe oder lebenslängliche Strafarbeit er-

---

[1]) Eine Krone oder 100 öre = 1 Mark 12,5 Pfg. deutscher Währung.

[2]) 1 Daler Silber-Münze ($^1/_2$ Krone) = 4 mark oder 32 öre S.M.; (1 öre S.M. = 1,56 des jetzigen öre).

kannt war oder zeitige Strafarbeit nicht mehr kumuliert werden kann, so ist die uneinbringliche Geldstrafe als durch die übrige auferlegte Strafe verbüsst anzusehen.

6. Busse. Obwohl aus den eigentlichen StG.[1]) ausgeschlossen, ist sie nicht ganz aus der schwedischen Gesetzgebung verschwunden. S. Giftermåls Balk, Kap. XII, § 1: ein Drittel des Vermögensanteiles, wenn ein Witwer (oder eine Witwe) in eine neue Ehe eintritt, ohne den Kindern des Verstorbenen ihre Erbschaft zu verabfolgen; Giftermåls Balk, Kap. III, § 7; Kap. XIII, § 1; Jorda Balk, Kap. XVI, § 7; Byggninga Balk, Kap. XXVI, § 6; Ärfda Balk, Kap. IX, §§ 5, 7, bei versäumter, bezw. betrügerischer Inventaraufnahme; Handels Balk. Kap. III, § 5, bei unterlassener Entrichtung der zu zahlenden Auswanderungs-Abgabe, Kap. IX, § 6: die Zinsen bei Wucher. Nach der Konkursordnung vom 18. September 1862, § 133, kann der Gläubiger, der sich des strafbaren Eigennutzes schuldig gemacht hat, verurteilt werden, die Hälfte des Wertes des Vorenthaltenen an die Konkursmasse zu büssen.

7. Strafmass, Durchschnittsstrafe, Strafmedium. Absolut bestimmte Strafen kommen ausnahmsweise bei gewissen Amtsdelikten vor (StG., Kap. XXV, §§ 1, 4, 5, 8, 9, 13, 16, 19; Mil.-StG. §§ 123, 125; Nebengesetze). Wenn ein auf Lebenszeit verurteilter Sträfling sich des Totschlages schuldig macht, tritt Todesstrafe ein, sofern nicht mildernde Umstände vorliegen. Sonst hat der Richter die Wahl, entweder innerhalb derselben Strafart zwischen einem Mindest- und einem Höchstbetrag, oder zwischen zwei oder mehreren Strafarten, jede in der Regel begrenzt durch Mindest- und Höchstmass, oder zwischen einer absolut und einer relativ bestimmten Strafe. Zuweilen ist es dem richterlichen Ermessen überlassen, ob neben der Hauptstrafe eine Nebenstrafe einzutreten hat (StG., Kap. V, § 3; Kap. XXV, §§ 3, 16; vgl. Mil.-StG. §§ 27, 28).

In den Entw. (1832, Kap. VI, § 3; 1844, Kap. VI, § 6) war vorgeschrieben, dass bei Androhung alternativer Strafarten ohne Angabe irgend eines Grundes für ihre Anwendung die an erster Stelle genannte in Anwendung zu bringen sei, wenn sie die schwerere ist, insofern nicht mildernde Umstände überwiegen: und unter der entgegengesetzten Voraussetzung, wenn sie die mildere ist. Der Gesetzausschuss des Reichstages v. 1862—1863 ist dagegen der Ansicht, dass die erstgenannte Strafart stets vorzugsweise anzuwenden sei, verwirft aber entschieden die Theorie von einem sogenannten Strafmedium, d. h. einem dem Verbr. in gewöhnlichen Fällen, bei Abwesenheit erschwerender sowie mildernder Umstände entsprechenden Strafmasse. Diese Normalstrafe, welche nach der Theorie etwa halbwegs zwischen dem arithmetischen Mittel und dem Mindestmass des Strafrahmens — jedoch mit einem Zuschlag zu dem auf diesem Wege gefundenen Strafmasse bei Zusammentreffen mehrerer erschwerender Umstände, und im entgegengesetzten Falle nach einem Abzug — aufzusuchen sein sollte,[2]) hat indessen mehrere Vertreter gefunden; vor anderen Nordling, in Naumanns Zeitschrift 1864, S. 567; 1865, S. 785; Annerstedt, Straffmätning, S. 57—58; Gegner war: Carlén, Kommentar, S. 21; unbestimmt: Fröman, Justitieombudsmannens Embetsberättelser 1862, 1864, 1865. — Vgl. Winroth, Föreläsninger, S. 102; Goos, Nordiske Strafferet, S. 239—240.

[1]) S. über Entschädigung Kap. VI.

[2]) Die Aufgabe gehört wohl eigentlich zu den unlösbaren, sowie das Strafmedium zu den rein abstrakten Konsequenzen des heiklen Versuches, eine Gleichung zwischen Schuld und Strafe zu finden.

§ 9. Zurechnungsfähigkeit. Strafmündigkeit.

Die diesbezüglichen Bestimmungen werden im Kap. V (Mil.-StG. § 30) in Verbindung mit den Regeln über Notwehr, Verjährung, Strafmilderung u. dgl., unter der gemeinschaftlichen Überschrift: „von besonderen, die Strafbarkeit ausschliessenden, mildernden und aufhebenden Gründen", behandelt. Strafmündigkeit tritt in der Regel mit dem vollendeten fünfzehnten Jahre ein (§ 1); bei Verbr., die mit Todesstrafe oder Strafarbeit von mehr als 2 Jahren bedroht sind, sogar mit vollendetem vierzehnten Jahre (§ 2), sofern der Thäter bei Begehung des Verbr. die zur Erkenntnis der Strafbarkeit der Handlung erforderliche Einsicht (Unterscheidungsvermögen) hatte. Die regelmässigen Strafrahmen erleiden jedoch eine Herabsetzung. Auch wird auf Verlust des bürgerlichen Vertrauens nicht erkannt.

Zurechnungsunfähigkeit wird angenommen: a) bei Strafunmündigkeit. Diese ist grundsätzlich mit Straflosigkeit verbunden. Der Richter kann aber entweder auf körperliche Züchtigung zu Hause durch die Eltern oder sonstige gesetzliche Vertreter, oder die Überführung in eine öffentliche Erziehungsanstalt,[1]) wenn Gelegenheit dazu vorhanden ist, verfügen; b) bei fehlender geistiger Gesundheit. Hierher gehören: **1.** Wahnsinnige und diejenigen, welchen der Gebrauch des Verstandes durch Krankheit oder Altersschwäche entzogen ist (§ 5, Abs. 1). Nach dem königl. Brief vom 9. März 1826 soll für eine die Gesellschaft sichernde Unterbringung der Geisteskranken[2]) gesorgt werden. **2.** Die ohne eigene Schuld in eine, das Bewusstsein ausschliessende, Geistesstörung Geratenen (§ 5, Abs. 2). In diesen unter a, b, 1, 2 bezeichneten Fällen tritt Straflosigkeit ein.

Andere Arten unvollkommener Geistesreife oder geistiger Gesundheit veranlassen nur Strafmilderung; und zwar: **1.** Jugendliches Alter vom vollendeten 15. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Für Delinquenten dieser Altersstufe ist statt Todesstrafe und lebenslänglicher Strafarbeit von 6 bis zu 10 Jahren Strafarbeit vorgeschrieben. Zeitige Strafarbeit kann bis zur Hälfte der sonst angedrohten Strafzeit, jedoch nicht unter 2 Monate verkürzt werden. Ob auf Verlust des bürgerlichen Vertrauens erkannt werden soll, unterliegt nach der Strafgesetznovelle vom 20. Juni 1890 der richterlichen Prüfung (§ 3). Ein vor vollendetem 18. Jahre begangenes Verbr. wird in Bezug auf Rückfall nicht angerechnet (§ 4). — **2.** Geringere Geistesstörung (Trübung des Seelenlebens, Überspanntheit). Das G. (Kap. V, § 6) bestimmt, dass, wenn derjenige, welcher „eine verbrecherische That" begangen hat, durch Körper- oder Geisteskrankheit, Altersschwäche oder andere unverschuldete Verwirrung des vollständigen Verstandesgebrauches entbehrte, obwohl er nicht als straflos (nach § 5) anzusehen ist, statt der Todesstrafe auf Strafarbeit von 6 bis 10 Jahren zu erkennen sei. Andere Strafen können nach Umständen unter diejenige Strafe, welche im allgemeinen auf die That folgen sollte, herabgesetzt werden.

§ 10. Strafausschliessungs- und Strafaufhebungsgründe.

Notwehr (Kap. V, §§ 7—11, vgl. für gewisse Fälle Mil.-StG. § 36, Abschnitt 1, 2) ist nach dem schwedischen StR. teils ein Strafmilderungsgrund, teils ein Strafausschliessungsgrund. Die Lehre von der Notwehr ist nach dem

[1]) Als solche sind zu nennen: Die Ackerbaukolonie Hall in Södertörn, Stora Råby bei Malmö und 19 andere; vgl. Guillaume, Congrès pénitentiaire international à Stockholm, Stockholm 1879.

[2]) Auch bei der nach begangener That eintretenden Geisteskrankheit. In diesem Falle kann aber gegen den Genesenen gerichtliche Verfolgung stattfinden.

G. vom 20. Juni 1890 bis ins Einzelne, aber bei alledem unbefriedigend und kasuistisch geregelt. — Notwehr ist im allgemeinen berechtigt, „wenn jemand mit Gewalt oder Drohung, die eine dringende Gefahr herbeigeführt hat, angegriffen wird" (§ 7, Abs. 1). Besondere Fälle, wo Notwehr oder Anwendung „der erforderlichen Gewalt" erlaubt ist, — z. B. bei Einbruch, nächtlichem Eindringen, Widerstand gegen den rechtmässigen Eigentümer oder Besitzer, angefangenem oder unmittelbar bevorstehendem Angriffe gegen Person und Eigentum usw., — sind in § 7, Abs. 2, §§ 8. 10 angegeben.

Strafbare Überschreitung der Notwehr liegt vor, wenn die Gewalt grösser war, als die Not erforderte, oder wenn sie in offenbarem Missverhältnis zu dem zu befürchtenden Schaden stand. Die Überschreitung ist nicht strafbar, „wenn die Umstände derart waren, dass der Betreffende sich schwerlich besinnen konnte". Sonst hat der Richter zu prüfen, ob und wie weit die Strafe heruntergesetzt werden möge. Über Nothülfe gelten dieselben Regeln (§ 11).

Ein allgemeiner Strafausschliessungsgrund ist der unbeabsichtigte Zufall (Våda). Das G. (Kap. V, § 12) bestimmt diesbezüglich, dass niemand wegen eines Ereignisses, welches „mehr dem Zufall als der Fahrlässigkeit" zuzuschreiben ist, bestraft werden solle.

Besondere Strafausschliessungsgründe s. Kap. III, § 11, Kap. VIII, § 22 (Angehörigkeit, bei Begünstigung oder unterlassener Anzeige eines Hochverrates); Kap. X, § 7, Kap. XV, § 21 (die Zustimmung der Genötigten bei Nötigung zur Heirat); Kap. XVIII, § 9; Kap. XXII, § 21, Abs. 3; Kap. XXIII, § 6.

Strafaufhebungsgründe (Kap. V, §§ 13—18) sind: 1. Der Tod des Delinquenten. Auferlegte Geldstrafe wird, wenn Pfändung von Geld oder Mobilien schon stattgefunden hat, eingetrieben. Nebenfolgen, wie Unschädlichmachung von Formen, Platten u. dgl. sind nicht ausgeschlossen.

2. Verjährung. a) Verfolgungsverjährung (Kap. V, §§ 14, 18) tritt ein: in zwei Jahren, wenn die strafbare Handlung nicht mit härterer Strafe als Gefängnis bedroht ist; in fünf Jahren, wenn der regelmässige Höchstbetrag der Strafe (d. h. wenn keine besonders erschwerenden Umstände vorhanden sind) Strafarbeit von zwei Jahren ist. Eine besondere Verjährungsfrist von nur 6 Monaten ist bei Notzucht (Kap. XV, §§ 12—16) vorgeschrieben. Amtsdelikte, die nur mit Geldstrafe bedroht sind, verjähren in zwei Jahren; andere Amtsdelikte, wenn sie fahrlässig begangen sind, in fünf Jahren (§ 18). Besondere Fristberechnung s. Stempel-Vdg. vom 5. September 1890, § 48. Nach dem priesterlichen StG., § 11 Abs. 1, beträgt die Verjährungsfrist bei gewissen Verbr. fünf Jahre. Nach dem Mil.-StG., § 38, sind in Bezug auf Verjährung die Disziplinarstrafen den Geldstrafen des allgemeinen StG. gleichgestellt. Die Verjährungsfristen werden in der Regel von dem Tage der begangenen That, diesen Tag ausgeschlossen, bezw. des vollendeten Verbr. (z. B. Konkursdelikte, Kap. XXIII; aber nicht bei mehrfachem Diebstahl, s. Erkenntnis des obersten Gerichtshofes vom 3. Juli 1890) berechnet; bei den in Kap. XV, §§ 18, 21, genannten Fällen (Entführung, Nötigung zur Heirat), von dem Tage der Rechtskraft des die Ehe für ungültig erklärenden Urteils; nach dem Mil.-StG. § 39 bezüglich des bei einer Generalmusterung angemeldeten Delikts eines Vorgesetzten gegen Untergebene vom Tage der Musterung. — Unterbrechung der Verjährung erfolgt durch Verhaftung oder durch Behändigung der Klage. Bei Unterbrechung des Strafverfahrens ohne Verschulden des Delinquenten beginnt eine neue Verjährungsfrist, § 16.

b) Vollstreckungsverjährung (§ 17) tritt bei solchen Strafen ein, die höchstens 2 Jahre Strafarbeit betragen. Die Frist beträgt nach dem allgemeinen StG. 10 Jahre, nach § 11 Abs. 3 des priesterlichen StG. 5 Jahre, vom Tage des Urteils berechnet.

3. Begnadigung, welche vom Könige nach einem vom obersten Gerichtshofe erstatteten Gutachten im Staatsrate erteilt wird. (Grundgesetz Regierungsform, § 25).

§ 11. Strafschärfung. Rückfall.

Allgemeine Strafschärfungsgründe sind im G. nicht angegeben. Bei gewissen Verbr., so bei unerlaubtem Verkauf von Gift, Notzucht, Brandstiftung, gemeingefährlichen Verbr., Sachbeschädigung, Raub usw. (StG. Kap. XIV, §§ 21, 28, 30—32, 38; Kap. XV, §§ 12—15; Kap. XVIII, § 7; Kap. XIX, §§ 1, 3, 4, 7, 8, 10, 11, 18, 20; Kap. XXI, § 8; Kap. XXII, § 3), wird als besonderer Strafschärfungsgrund der Eintritt eines schweren Erfolges (Tod, Gesundheitsgefahr, schwerer körperlicher Schaden) berücksichtigt; bei Körperverletzung: grobe Fahrlässigkeit, Kap. XIV, § 9; Gebrauch einer Waffe, Kap. XIV, § 15; nahe Verwandtschaft (Kap. XIV, §§ 35—37; diese auch bei Beleidigung, Kap. XVI, § 12); bei Amtsverbrechen: gewinnsüchtige Absicht, Kap. XXV, §§ 9—10. Auch werden neue Verbrechensarten mit eigenen Strafrahmen infolge von Strafschärfungsgründen gebildet; beispielsweise sei auf Einbruchs- und andere qualifizierte Diebstähle verwiesen (Kap. XX, §§ 3, 4). Über strafschärfende Umstände im allgemeinen s. Kap. XX, § 1, Kap. XXII, § 20; über mildernde Umstände, Kap. XII, §§ 12—14; Kap. XIV, §§ 22, 29; Kap. XV, § 9; Kap. XX, §§ 1, 4.

Der Rückfall in dasselbe Verbr.[1]) wird als Strafschärfungsgrund bei folgenden Delikten verwendet: Diebstahl, Entwendung (schwedisch Snatteri) und Raub (Kap. XX, §§ 6, 7; Kap. XXI, § 3; Mil.-StG. §§ 30, 121); Fahnenflucht (Mil.-StG. § 62); Unterschlagung oder Beschädigung von Waffen, Monturstücken usw. (Mil.-StG. § 112); unerlaubte Anwerbung zu einer anderen Truppe, Verleiten dazu (Mil.-StG. § 142); unerlaubter Verkauf von Wein, Malz- und geistigen Getränken (königl. Vdg. vom 24. Oktober 1885, § 12; vom 31. Dezember 1891, § 38; vgl. Vdg. vom 1. Oktober 1858 und vom 26. November 1875, betr. Verkauf von Pulver, Petroleum u. dgl). Die Rückfallsschärfung tritt nur ein bei gänzlicher Verbüssung der früheren wegen desselben Verbr.[2]) im Inlande zuerkannten Strafe (Kap. IV, § 11; Einf.G. zum Mil.-StG. vom 7. Oktober 1881, § 6). Wenn die Strafe im Gnadenwege erlassen wird, gilt sie als verbüsst.

Rückfallsverjährung tritt nach 10 Jahren von der Verbüssung, bezw. dem Erlass der früheren Strafe ein, sofern nicht der Delinquent während dieses Zeitraumes ein mit Verlust des bürgerlichen Vertrauens bedrohtes Verbr. begangen hat, oder wegen eines solchen früher verübten Verbr. bestraft worden ist.

§ 12. Verbrechenseinheit — Verbrechensmehrheit.

Das IV. Kap. des StG. mit der Überschrift „vom Zusammentreffen von Delikten und von der Verbindung oder Veränderung von Strafen, sowie vom Rückfall“ enthält in den drei ersten Paragraphen die Regeln über: 1. sogenannte ideale Konkurrenz (Verbrechenseinheit, § 1); 2a) reale Konkurrenz (Verbrechensmehrheit, § 2) und b) sogenanntes „fortgesetztes Verbr.“ (§ 3). Besondere Regeln s. Kap. XXV, § 18. Mil.-StG. § 31. Gemäss dem priesterlichen StG. § 10, Abschnitt 1 gilt betr. aller nach diesem G. strafbaren Handlungen das Absorptionsprinzip.

1. Ideale Konkurrenz (§ 1). Der Ausdruck kommt im G. ebensowenig wie etwa Handlungseinheit oder Verbrechenseinheit vor. In der Begründung

[1]) Das schwedische StR. kennt nur die sogen. „récidive spéciale“.
[2]) Verbüsste Strafe wegen Raubes (bezw. Versuch dazu) oder wegen Einbruchs wird der wegen Diebstahls verbüssten Strafe gleichgestellt.

des Entw. v. 1844 wird angedeutet, dass in dem diesbezüglichen Paragraph des Entw. (Kap. VI, § 11) vom „concursus formalis" die Rede sei.

Das G. sowie der Entw. unterscheidet hier freilich zwei Fälle: **1.** „wenn eine Handlung mehrere Verbr. enthält" — welcher Ausdruck nicht notwendig dieselbe Bedeutung hat, wie „wenn durch einen Akt mehrere verbrecherische Erfolge herbeigeführt worden sind" —; **2.** wenn „eine Handlung ein in verschiedenen Hinsichten mit ungleichen Strafen bedrohtes Verbr. enthält", — was wohl bedeuten kann, „wenn eine Handlung einen den Thatbestand mehrerer Verbr. bildenden, d. h. unter verschiedene Strafbestimmungen fallenden Erfolg gehabt hat (Gesetzes-Konkurrenz). Was aber nach der Ansicht des Gesetzgebers genau unter **1.** fällt, ist von ihm nicht näher angegeben. Betr. den Fall **2.** ist in der Begründung des Entw. v. 1844 ein Beispiel angeführt, welches indessen das gegenseitige Verhältnis beider Fälle keineswegs genügend erklärt. Es solle aber ein Fall der sogenannten Partialkonkurrenz damit getroffen werden.[1]) In beiden Fällen wird, nach dem Absorptionsprinzip, nur eine Hauptstrafe auferlegt, und zwar die strengste, wenn die in Frage kommenden Strafen ungleich sind. Ausnahmen: Bei Konkurrenz eines im Kap. XXV, §§ 16, 17 erwähnten Amtsdeliktes mit anderen Delikten gilt gemäss Kap. XXV, § 18, das Kumulationsprinzip. So auch nach dem Mil.-StG. § 145, wenn militärische Amts- oder Dienstverbr. andere Verbr. einschliessen.[2]) Die Vergehung, wegen welcher keine besondere Strafe auferlegt wird, ist als ein Strafmehrungsgrund zu erachten. Amtsentziehung und Nebenstrafen (Kap. II, §§ 15, 17, 20) werden dagegen, dem Kumulationsgrundsatz gemäss, auferlegt, wenn nur eins der konkurrierenden Verbr. damit bedroht ist.

Nach Mil.-StG. § 31, Abs. 2 ist bei Konkurrenz zwischen Kap. X, §§ 1, 2, 5 des allgemeinen StG. und Mil.-StG. Kap. VII (Verbr. gegen die militärische Gehorsamspflicht u. dgl.) nur das Mil.-StG. in Anwendung zu bringen. Bei Konkurrenz zwischen Disziplinarstrafen und den in anderen G. angedrohten Geldstrafen wird in den in § 31 vorgesehenen Fällen nur die Disziplinarstrafe auferlegt.

2. Realkonkurrenz (§§ 2, 3). **1.** „Wenn mehrere strafbare Handlungen nicht in dem Zusammenhange zu einander stehen, dass sie die Fortsetzung desselben Verbr. ausmachen, sondern jede für sich als selbständiges Delikt aufzufassen ist" (d. h. den Thatbestand mehrerer Verbr., z. B. eines Diebstahls, eines Betrugs, einer Körperverletzung, enthalten), gilt nach § 2 der Kumulationsgrundsatz. Der Richter bestimmt für jede der verbrecherischen Handlungen die ihr entsprechende Einzelstrafe, muss aber darauf achten, dass die Freiheitsstrafen die in § 5 angegebenen Grenzen (s. o. § 8, 7) nicht überschreiten und, wenn die Strafen nicht gleichzeitig vollstreckt werden können oder dürfen (§§ 4, 6, 7), die infolge dessen dem G. gemäss erforderlichen Bestimmungen mitteilen. **2.** Wenn mehrere Handlungen eine Fortsetzung desselben Deliktes bilden (§ 3), ist bei der Bestimmung der Strafe die Handlungsmehrheit als Strafmehrungsgrund (erschwerender Umstand) zu betrachten. In diesem Falle wird auf eine Gesamtstrafe erkannt.[3]) Ein Vergleich mit dem Wortlaute des § 2 veranlasst zu der Annahme, dass die strafbaren Handlungen, um ein fortgesetztes Verbr. nach § 3 zu bilden, in irgend einem Zusammen-

---

[1]) Z. B. Körperverletzung gegen Beamte des Amtes wegen (Kap. X, § 1), wobei die „körperliche Verletzung" bisweilen mit schwererer, bisweilen mit leichterer Strafe als das „Verbrechen gegen die Staatsgewalt" bedroht ist.

[2]) Betr. das priest. StG. s. § 12.

[3]) Bei Fortsetzung des unerlaubten Verkaufes von Branntwein, Bier und dergl. nach der Klageerhebung findet besondere Bestrafung in Bezug auf jede behändigte Klage statt. Königl. Vdg. vom 24. Oktober 1885, § 21, und vom 31. Dezember 1891, § 46.

hange stehen müssen. Näher ist die umstrittene Frage gesetzgeberischerseits nicht erklärt. Meistens wird zugestanden, dass ein jeder der mehreren Akte den Thatbestand desselben[1]) Verbr. erfüllen muss. Die Annahme eines fortgesetzten Verbr. gilt meistens als ausgeschlossen, wenn die mehreren Akte gegen verschiedene Personen gerichtet sind. Gemäss besonderer Vorschrift des Kap. XX, § 9, sind jedoch die zu verschiedenen Zeiten und Orten begangenen Diebstähle, die gleichzeitig verfolgt werden, als fortgesetztes Verbr. anzusehen. Mehrere Entwendungen (Snatterier) werden als ein fortgesetztes Delikt betrachtet, wenn der Gesamtwert nicht mehr als 15 Kronen beträgt. Wenn er aber diesen Betrag überschreitet, sind die Entwendungen als ein Diebstahl zu beurteilen. — Die Anwendung der Regeln von der Realkonkurrenz nach § 2 findet nicht nur bei gleichzeitiger Aburteilung mehrerer Verbr. statt, sondern auch **1.** „wenn jemand erst, nachdem er durch rechtskräftiges Urteil zur Strafe wegen eines oder mehrerer Verbr. verurteilt worden ist, — es sei die Strafe schon verbüsst oder nicht, — wegen einer schon vor dieser Verurteilung begangenen strafbaren Handlung angeklagt und überwiesen wird" (§ 8). In diesem Falle wird die Gesamtstrafe so bestimmt, als ob der Thäter wegen sämtlicher Verbr. gleichzeitig verfolgt worden wäre. Von der neuen Gesamtstrafe wird die schon verbüsste Strafe, bezw. der verbüsste Teil der früher zuerkannten Strafe abgerechnet; **2.** „wenn jemand nach einer rechtskräftigen Verurteilung, aber vor der schliesslichen Verbüssung der Strafe, ein neues Verbr. begeht" (§ 9). In diesem Falle wird die neue Strafe mit der vorher auferlegten, oder mit dem bei der Begehung des neuen Verbr. noch nicht verbüssten Teile derselben zusammengelegt. Von der Gesamtstrafe wird abgerechnet, was nach der Begehung des neuen Verbr. von der ersten Strafe verbüsst sein kann.

Wenn mehrere Straferkenntnisse gleichzeitig zur Vollstreckung kommen, so sind die auferlegten Strafen auf eine Gesamtstrafe zurückzuführen, sofern die Vollstreckung der einzelnen Strafen gegen die angeführten Regeln, — die keine Anwendung finden, wo nur Geldstrafen in Frage sind, — streiten würde (§ 10).

Durch die Vorschrift des G. ist die Anwendung des Kumulationsprinzipes insofern beschränkt, dass **1.** die „Todesstrafe" Freiheits- und Geldstrafen absorbiert, nicht aber besondere Strafen und Nebenstrafen (§ 4 Abschn. 1); **2.** mit lebenslänglicher Strafarbeit weder eine andere Freiheitsstrafe noch Geldstrafe verbunden werden dürfen (§ 4 Abschn. 2). Nach der allgemeinen Ansicht ist in diesem Falle die Geldstrafe als verbüsst oder, nach der Ausdrucksweise des Entw. v. 1844 (Kap. VI, § 16) als verfallen anzusehen.[2])

Bei Vereinigung mehrerer zeitiger Freiheitsstrafen darf die Gesamtstrafe die Dauer der schwersten unter den verwirkten Strafen, oder wenn die Dauer der einzelnen Strafen eine gleiche ist, diese Dauer nicht mit mehr als 2 Jahren übersteigen (§ 5). Trifft Gefängnisstrafe mit Strafarbeit zusammen, so wird jene in Strafarbeit umgewandelt, wobei die Hälfte der Dauer des Gefängnisses abgerechnet wird (§ 6).

---

[1]) Betrug gegen Gläubiger durch Beiseiteschaffung von Vermögensstücken, Bankerott usw. und darauf folgenden falschen Offenbarungseid ist von der Mehrheit des obersten Gerichtshofes bis jetzt immer nach § 2, d. h. nicht als fortgesetztes Verbrechen beurteilt worden. Erkenntnis vom 6. und 30. September 1887, in Naumann, Zeitschrift von 1888, S. 49, 53. Vgl. Carlén, Kommentar S. 65—68; Winroth, Föreläsn. S. 114; Justitie-Ombudsmannens Embets-Berättelse 1885, S. 27.

[2]) Carlén, Kommentar, S. 78: „Mit Todesstrafe oder lebenslänglicher Strafarbeit darf keine andere allgemeine Strafe vereinigt werden." — Über lebenslängliche Strafarbeit im Verein mit dunkler Zelle (Kap. IV, § 12), s. o. § 8.

Geldstrafen können unbeschränkt gehäuft werden.

Anrechnung erlittener Untersuchungshaft auf die verwirkte Strafe ist weder in der schwedischen Gesetzgebung erwähnt, noch in der Praxis als zugelassen erachtet. Über die im Auslande begangenen, dort schon bestraften Delikte s. o. § 7, I.

§ 13. Teilnahme.

Die allgemeine Lehre von der Teilnahme, wozu vom Gesetzgeber, ausser Anstiftung, Beihülfe und uneigentlicher Teilnahme, auch Begünstigung und Hehlerei gerechnet worden sind, wird im Kap. III behandelt. Besondere Strafbestimmungen wegen Teilnahme s. Kap. VIII, §§ 2, 3, 8, 22, 26 (Verrat u. dgl.); Kap. X, §§ 7—9, 11, 13, 14; Kap. XIV, §§ 7, 8, 14, 27, 41 (Tötung, Körperverletzung, Abtreibung, Zweikampf); Kap. XV, § 2 (Sklavenhandel); Kap. XVIII, § 14 (Glücksspiel); Kap. XX, §§ 10, 12, 13 (Diebstahl, Anfertigung oder Anschaffung von Dietrichen für andere mit Kenntnis der Absicht zu stehlen); Kap. XXI, § 9 (Raub); Mil.-StG. § 41 (Überlauf); §§ 64, 66, 67 (Fahnenflucht); § 77 (Aufruhr); § 79 (Auflauf); §§ 81—82 (unerlaubte Zusammenkunft).

Der Anstifter (§ 1) wird bestraft, als ob er Thäter wäre, d. h. wegen der vollendeten That, bezw. wegen Versuches, wenn die Handlung nicht zur Vollendung gekommen war, sofern nämlich der Versuch strafbar ist. Hat der Anstifter rechtzeitig den Thäter an dem Vorhaben zu hindern gesucht, so wird er als Beihelfer (socius minus principalis) bestraft. Die Anstiftung ist als qualifiziert zu erachten, wenn der Angestiftete minderjährig oder dem Anstifter zu Gehorsam verpflichtet ist.

Aufforderung zum Aufruhr vor einer Volkssammlung oder durch Schrift, die der Schuldige verbreitet oder verbreiten lässt, wird mit Gef. bestraft, auch wenn die Aufforderung keine strafbare Wirkung hatte (Kap. X, § 11, nach dem G. vom 28. Oktober 1887). Auf dieselbe Weise geschehene Aufforderung zur Gewaltthätigkeit gegen Personen oder Eigentum oder zu einem anderen Verbr., sowie Verleitung zu Ungehorsam gegen G. oder öffentliche Behörden, wird, wenn die Aufforderung (Verleitung) mit keiner besonderen Strafe bedroht ist, mit Geldstrafe oder Gef. bestraft (Kap. X, § 14, nach dem G. vom 7. Juni 1889). Wenn die Aufforderung zu einem Verbr. geführt hat, wird sie als Anstiftung bestraft.

Der Rädelsführer wird in Kap. X, §§ 7—9 gedacht.

Wegen Teilnahme an unerlaubter Anwerbung stellt Mil.-StG. § 142 Abs. 3, besondere Strafrahmen auf.

Der Hauptgehülfe, d. h. nach dem Wortlaut des § 3 „der, welcher bei Begehung der strafbaren Handlung einem anderen mit Rat und That hilft, sodass die Übelthat dadurch geschieht“, wird so wie der Thäter bestraft. Wer in geringerem Grade die strafbare Handlung, vor oder bei deren Begehung, durch Rat und That befördert hat (socius minus principalis), wird in der Regel, gemäss der Vorschrift des § 4 nach Massgabe seiner Mitwirkung, jedoch weniger als der Thäter bestraft; bei Diebstahl aber, gemäss Kap. XX, § 10, wie der Thäter.

Komplott (§§ 5, 6). Ein jeder, welcher an der Verabredung teilgenommen hat, ist, wenn er beim Verbr. anwesend war, oder vor, bezw. bei der Ausübung der That das Verbr. befördert oder nachträglich dem Thäter geholfen hat, als Thäter zu bestrafen. Hat er sich nicht in dieser Weise beteiligt, so wird er wegen Beihülfe nach § 4 (socius minus principalis) bestraft, sofern er nicht als Anstifter nach § 1 zu strafen ist. Einen besonderen Strafrahmen wegen Komplottes zu Raub bestimmen Kap. XXI, § 2 und Mil.-StG. § 118. Über den Einfluss persönlicher Verhältnisse auf die Strafbarkeit der Anstiftung oder der Beihülfe giebt das G. keine Regeln. — Uneigentliche Beihülfe (§§ 7—8).

Wenn Eltern, Adoptiveltern, Erzieher oder der Vormund es unterlassen, ein Verbr. des unter ihrer Aufsicht Stehenden zu verhindern oder zu offenbaren, sofern dies ohne Anzeige geschehen kann, so wird der Schuldige als socius minus principalis nach Massgabe des § 4 bestraft. Über uneigentliche Beihülfe s. auch Mil.-StG. § 78.

Bei Begünstigung und Hehlerei unterscheidet das G. zwei Arten: a) wenn der Begünstiger bezw. Hehler von dem Verbr. Kenntnis gehabt hat (§ 9); b) wenn ihm nur Verdachtsgründe vorgelegen haben (§ 10). Im letzteren Falle tritt nur Geldstrafe ein, in dem vorgenannten (§ 9) auch Gef. von höchstens 6 Monaten, oder bei gewissen schwereren Fällen Strafarbeit bis zu 2 Jahren. Wenn der Begünstigte Diebstahl, Entwendung oder Raub verübt hat, so wird der Begünstiger oder Hehler nach Kap. XX, § 12 und Kap. XXI, § 9, wegen Diebstahls bezw. Entwendung bestraft. Die von einem Angehörigen gewährte Begünstigung nach § 10 ist straflos (§ 11).

§ 14. Der Versuch,

über welchen allgemeine Bestimmungen im StG. nicht vorkommen, wird nur in besonders erwähnten Fällen — Kap. VIII, §§ 1, 5, 6, 7, 10 (Verrat); Kap. X, § 17 (Gefangenen-Befreiung); Kap. XIV, §§ 2, 18, 23 (Mord, Vergiftung, Kindestötung); Kap. XV, § 14 (Notzucht); Kap. XIX, §§ 5, 6, 7 (Mordbrand, Attentat durch Sprengstoffe, Bewirken von Strandung u. dgl.); Kap. XXI, §§ 1—3, 5—7 (Raub) — bestraft, sofern die Vollendung des Verbr. nur durch Umstände, die vom Willen des Verbrechers unabhängig waren, verhindert wurde, und zwar in der Regel nach herabgesetztem Strafrahmen. Ausnahmen: Kap. VIII, § 1; Kap. XIV, § 18; Kap. XXI, §§ 3, 6—8; vgl. Mil.-StG. § 41, Abs. 2, §§ 57, 105, 121, 136.

In gewissen Fällen bildet der Versuch, bezw. die Vorbereitung, den Thatbestand eines besonderen Verbr.; so nach Kap. VIII, §§ 2, 8 (Verabredung eines hochverräterischen Unternehmens); Kap. XII, §§ 7, 12, 16, 18 (Anbringen falscher Marken an Urkunden u. dgl., Verfertigung von Stempeln, Nachahmung von Münzen); Kap. XIV, §§ 15, 18 Abs. 2, § 39 (Gebrauch von tötlichen Waffen, Bereitung von Gift, Herausforderung zum Zweikampf); Kap. XV, §§ 4, 14, 17, 18 (Ausrüstung von Sklavenschiffen, Gewalt oder Entführung in unzüchtiger Absicht); Kap. XX, § 13 (Anfertigung oder Anschaffung von Dietrichen); Mil.-StG. § 42 (Versuch zum Überlauf); §§ 117, 118 (Gewaltthätiger Angriff in der nicht ausgeführten Absicht, Kriegsbedürfnisse sich anzueignen, — Zusammenrottung zu demselben nicht ausgeführten Zwecke).

§ 15. Vorsatz und Fahrlässigkeit.

1. Vorsatz (Uppsåt). Gemäss der noch massgebenden Begründung des Entw. v. 1832 wird zwischen dem mit Überlegung und dem nicht mit Überlegung gefassten Vorsatz unterschieden. Für den Ausdruck „mit Überlegung“ (StG. Kap. XIV, §§ 1, 4, 10, 11, 23, 29) wird der archaistische Leihausdruck „med berådt mod“, mit beratenem Mut, gebraucht. Vgl. Abschnitt vom Verbr. (Missgerningsbalk) im GB. v. 1734, Kap. XX, §§ 1, 13: „med (af) berådde mode“,[1]) Kap. 14, § 1: „stadgadt mod“). Der Gegensatz wird mit „hastigt mod“,[2]) Hastmut (StG. Kap. XIV, §§ 3, 5, 10, 11, 29, vgl. Missgern. Balk, Kap. XVIII, § 6, bråd skilnad-[3]) impetus), bezeichnet.

[1]) Vgl. Skåne-Lag, Addit V: 3, 4 variant.

[2]) Christoffers Lands-Lag, Tingmala Balk, Kap. 43, Add. H.2.

[3]) Magnus Erikssons Lands-Lag, Edsöris Balk Kap. 18; Saramal med Vilia Kap. 16 § 1; Magn. E. Stads-Lag, Edsöris Balk Kap. 12, 14; Christoffers Lands-Lag, Eds. Balk Kap. 13, 17.

2. Fahrlässigkeit (einfache, grobe) wird nur in besonders bestimmten Fällen bestraft; so Kap. XIV, § 9 (fahrlässige Tötung); Kap. XIV, §§ 17, 43 (Körperverletzung, vgl. Mil.-StG. §§ 88, 89); Kap. XIX, § 21 (gemeingefährliche Delikte; vgl. Mil.-StG. § 107).

§ 16. Die einzelnen strafbaren Handlungen.

(Kap. VII—XXV, vgl. Kap. III, §§ 9—10.)

a) Gegen die körperliche Unversehrtheit, Kap. XIV (Von Mord, Totschlag und anderer Körperverletzung); Mord, § 1; Mordversuch, § 2; Totschlag, §§ 3—5; fahrlässige Tötung, § 9; Körperverletzung, Gefährdung von Leib und Leben, §§ 10—17, 36—37, 42, 44, 45; Kindestötung, §§ 22—25 (Selbstmord, Tötung auf Verlangen sind nicht erwähnt); Aussetzung, §§ 30—34; Vergiftung, §§ 18—21; Abtreibung, §§ 26—29; Raufhandel, §§ 7—8; Zweikampf, §§ 38—41.

b) Gegen die Ehre. Kap. XVI. Falsche Anschuldigung, §§ 1—6; Beleidigung, §§ 7—15. Verleumdung Verstorbener nicht berücksichtigt.

c) Gegen die persönliche Freiheit. Kap. XV, §§ 1—11; 20—23; Sklavenhandel, §§ 1—4; Menschenraub, §§ 5—7; Kinderraub, § 8; Freiheitsberaubung, §§ 9—10; Erzwingung eines Geständnisses, § 11; Entführung der Frau eines anderen mit ihrer Einwilligung, § 20; Nötigung zur Heirat, § 21; Nötigung im allgemeinen, § 22; Drohung, § 23.

d) Gegen geschlechtliche Freiheit und sittliches Gefühl, Kap. XV, §§ 12—19; Kap. XVIII; Entführung, Kap. XV, §§ 17—19; Nötigung zur Unzucht, Kap. XV, §§ 12—16; Unzucht mit Minderjährigen (unter 12—15 Jahren) oder Geisteskranken, Kap. XVIII, §§ 7, 8; Unzucht mit Verletzung eines Abhängigkeitsverhältnisses, Kap. XVIII, § 6; Kuppelei, Kap. XVIII, §§ 11, 12; Blutschande, Kap. XVIII, §§ 1—5; Widernatürliche Unzucht, Kap. XVIII, § 10: Erregung öffentlichen Ärgernisses, Verbreitung unzüchtiger Schriften, Kap. XVIII, § 13; Trunksucht, Kap. XVIII, § 15; Tierquälerei, Kap. XVIII, § 16.

e) Gegen Religion und kirchliche Ordnung, Kap. VII (königl. Vdg. vom 11. Dezember 1868, vom 16. November 1869). Gotteslästerung, Kap. VII, § 1; Verspottung des Gottesdienstes, Kap. VII, § 2; Sonntagsarbeit (theokratisch), Kap. VII, § 3; Gewaltthätigkeit während eines Gottesdienstes, Kap. XI, § 1, vgl. § 7; anderweitige Störung eines Gottesdienstes u. dgl., Kap. XI, §§ 2, 3; vgl. § 7; Störung des Gräberfriedens, Kap. XI, § 4.

f) An Personenstand und Ehe, Kap. XXII, §§ 7—9 (vgl. § 2 Abs. 4); Kap. XVII; Unterschiebung und Verwechselung eines Kindes, Kap. XXII, § 9; Eheerschleichung, Kap. XXII, §§ 7—8; Ehebruch, Kap. XVII, §§ 1—3; mehrfache Ehe, Kap. XVII, §§ 4—6.

g) Gegen verschiedene immaterielle Rechtsgüter. Hausfriedensbruch, Kap. XI, §§ 10—14; Störung des Gerichtsfriedens, Kap. XI, §§ 5—8. S. auch bei e); Mil.-StG. Kap. IX, §§ 113—116, 119—121; ruhestörender Lärm, Schnellfahren, Kap. XI, § 15; Verletzung des Briefgeheimnisses, Kap. XXII, § 10; Treulosigkeit eines Anwaltes, Kap. XXII, § 14.

h) Gegen das Vermögen. 1. Kap. XX, Diebstahl, Einbruch, Anfertigung von Dietrichen; Entwendung (schwed. snatteri), wenn der Wert des Gestohlenen nicht 15 Kronen übersteigt und die That nicht durch Einbruch, nächtliches Eindringen, Führen von Waffen und dergl. nach § 4 qualifiziert ist. Unterschlagung in demselben Wert gegen Personen, in deren Lohn und Kost der Thäter sich befindet, und dergl. wird als qualifizierte Entwendung (§ 3) angesehen. — 2. Hehlerei, Kap. III, §§ 9—10, vgl. Kap. XX, § 12, XIX, § 9 = Diebstahl, bezw. snatteri, s. o. § 12. Über Holzdiebstahl s. o. § 5.

— **3.** Raub, Kap. XXI; Mil.-StG. Kap. IX, §§ 117 bis 118, 119 bis 121. — **4.** Erpressung, Kap. XXI, § 5. — **5.** Verschiedene Arten von Unterschlagungen, Kap. XXII, §§ 11, 14; Mil.-StG. § 112; von einem Ehegatten gegen den anderen u. dgl. (schwed. bodrägt), Kap. XXII, § 20; Fund- und Schatzverhehlung, Kap. XXII, § 19. — **6.** Furtum usus, Kap. XXII, § 12; Mil.-StG. § 111. — **7.** Furtum possessionis, Kap. X, § 20. — **8.** Sachbeschädigung, gemeingefährliche Verbr. und Verg., Kap. XIX; Mil.-StG. Kap. IX, §§ 107—112; Unvorsichtigkeit mit dem Feuer, Byggn. Balk Kap. XXIV. — **9.** Jagd-, Fisch- und Forstfrevel, Abgraben, Abpflügen, Haidebrand, Roden, Entrinden u. dgl., Kap. XXIV, s. auch Byggningabalk. — **10.** Konkursverbr., Kap. XXIII; vgl. Konkurs-Odg. vom 18. September 1862, Kap. 8, § 133 (deutsche Konkursordnung, § 213) Eigennutz des Gläubigers). — **11.** Betrug, Untreue, Warenfälschung. Kap. XXII (vom Betrug und anderer Unehrlichkeit), §§ 1—5, 13, 14, 15, 17; Glücksspiel, Kap. XVIII, § 14.

i) Gegen uneigentliche Rechtsgüter. Fälschung (von Urkunden. Münzen usw.), Kap. XII; Gebrauch von gefälschten Schuldscheinen, Testamenten u. dgl. oder von gewissen Urkunden, welche für andere Personen angefertigt sind. Kap. XXII, §§ 16, 18.

k) Gegen das Gemeinwesen. **1.** Verrat und Gefährdung der Sicherheit des Staates, Kap. VIII; Mil.-StG. Kap. 4 (auch Feigheit, Gemeinschaft mit dem Feinde), Kap. 5 Fahnenflucht, Überlaufen u. dgl. — **2.** Majestätsbeleidigung. Verbr. gegen Reichsregierung und Reichstag, Kap. IX. — **3.** Widerstand gegen die Staatsgewalt, strafbare Aufforderungen, Missachtung der Autorität der Staatsgewalt usw., Kap. X, Mil.-StG. Kap. 6, § 7, 9; Wahl- und Stimmverhinderung, Kauf und Verkauf von Wahlstimmen, Kap. X, § 16; Siegel-, Arrestbruch, Kap. X, § 21; Amtsanmassung, Kap. XXII, § 6; Wegnahme von Bekanntmachungen, Kap. X, § 19. — **4.** Meineid, Kap. XIII.

l) Verbr. und Verg. im Amte, Kap. XXV; priesterl. StG. vom 8. März 1889; Mil.-StG. Kap. 10. — Kap. 8 des Mil.-StG. handelt von Kriegsbeute und Missbrauch der Waffenmacht, Kap. 11 von Disziplinsachen.

m) Pressdelikte (Druckfreiheits-Vdg. vom 16. Juli 1812 mit späteren Änderungen): **1.** durch den Inhalt einer gedruckten Schrift (§ 3). Dies Delikt ist in der Regel nach dem allgemeinen StG. zu strafen. Die Schuldfrage wird von Geschworenen beurteilt. Besondere Strafbestimmungen s. § 3 Abs. 2 und 12 (Verleugnung Gottes, eines jenseitigen Lebens oder der reinen evangelischen Lehre; Aufforderung zu in- oder ausländischer Lotterie; unwahre und verkehrte Darstellungen zur Täuschung oder Verleitung des Publikums); **2.** gegen Ordnungsvorschriften (§ 1 Abs. 5, 8, 9, 10, 11; § 4 Abs. 2);[1] **3.** gegen die Anonymität (§ 1 Abs. 6, 8); **4.** gegen die Vorschriften über Veröffentlichung von Urkunden (§ 2 Abs. 4, Alinea 1—8); **5.** Veröffentlichung von Privatbriefen (§ 2 Abs. 4, Alinea 3); **6.** Verkauf von sequestrierten Schriften (§ 4 Abs. 9).

[1] Versäumnis der Meldung der Druckerei, der Angabe des Namens des Buchdruckers, des Druckortes, oder der Jahreszahl, der Einlieferung von Pflicht- und Kontrollexemplaren, Herausgabe einer periodischen Schrift ohne einen vom Justizminister erteilten Erlaubnisschein (alle diese unter dem Ressort des Justizministers), betrügerischer Titel (Gerichtssache).

V.

DER RUSSISCHE STAAT.

1. Das russische Kaisertum.

Von **Dr. Jwan Foinitzki,**
Professor des Strafrechts a. d. Universität. Generaladvokat am Kassations-Senate in St. Petersburg.

2. Das Grossfürstentum Finnland.

Von **Dr. Jaakko Forsmann,**
Professor des Strafrechts in Helsingfors.

Übersicht.

1. Russland.

2. Finnland.

1. Das russische Kaisertum.

I. Geschichtlicher Überblick des russischen Strafrechts.

Litteratur: Ewers, Das älteste Recht der Russen, Dorpat 1826. Reutz, Versuch über die geschichtliche Ausbildung der russischen Staats- und Rechtsverfassung, 1829. Iwanishew, Das Wehrgeld für Mord, 1839. Tobien, Die Blutrache, 1840. Njewolin, Die äussere Gesichte der Gesetzgebung in Russland, 1840. Kalatshow, Eine Untersuchung über die russ. Prawda, 1846. Derselbe, Über die Bedeutung der Kormtshaja, 1850. Pogodin, Über die Verträge der russ. Fürsten mit den Griechen, 1846. Depp, Über die Strafen in Russland vor dem Zaren Alexéi Michàilowitsh, 1849. Bogdanowski, Die Entwicklung der Ideeen über Verbrechen und Strafe im russ. Recht vor Peter d. Gr., 1857. Lange, Untersuchung über das StR. der russ. Prawda, 1860. Tshebishew-Dmitrijew, Das Verbrechen im russ. Recht vor Peter d. Gr., 1862. Nekliudow, Zusätze zu Berners Lehrbuch, 1865. Die Lehrbücher des russ. Rechts von Leontowitsh 1869, Samokwassow 1878, Bjeljajew 1879, Sergejewitsh 1883. Wladimirski-Budanow, Chrestomathie der Quellen der Geschichte des russ. Rechts, 1872—76. Stroew und Kalaidowitsh, der Sudébnik vom J. 1497, zum ersten Mal herausgegeben, 1819. Tatishew, Der Sudébnik vom J. 1550, zum ersten Mal herausgegeben, 1762. Stroew, Historisch-juristische Forschung über das Ulozhénije,[1] 1833. Moroshkin, Rede über das Ulozhénije, 1839. Linowski, Erforschung der Prinzipien des Kriminalrechts in dem Ulozhénije des Zaren Alexéi Michàilowitsh, 1847. Njewolin, Kritik über Linowski, Bd. VI der Werke. Kolossowski, Die Zurechnung von Mord und Totschlag nach der Ulozhénije, 1859. Die Werke über die Supplement-Artikel von Wlassijew, Tshebishew-Dmitrijew und Kistjakowski. Utin, Über die Ehrverletzungen nach russ. Recht, 1888. Sergejewski, Die Strafe im 17. Jahrhundert, 1888. — Rosenheim, Geschichte der militärgerichtlichen Behörden bis zum Tode Peter I., 1878. Bobrowski, Der Ursprung der Mil.-Art. Journal des Civil- und Strafrechts, 1881, No. 3. Derselbe, Das Mil.-Recht in Russland zur Zeit Peter I., 1883. Filippow, Über die Strafe nach der Gesetzgebung Peter I., 1891. Wostokow, Die Entw. eines StGB. 1754 und 1756, St. Petersburg 1882. Sammlung der historischen Gesellschaft, 1869. L. A. v. Jakob (Sohn), Kriminalkodex für das russ. Reich, von der kaiserl. Gesetzgebungskommission entworfen und nach erfolgter Genehmigung der gesetzgebenden Abteilung des Reichsrates zum Druck befördert. Übersetzt. Halle, 1818. Neues Archiv des Kriminalrechts, 1819, S. 43, 59. L. H. v. Jakob, Entw. eines Kriminal-GB. für das russ. Reich, mit Anmerkungen über die bestehenden russ. Kriminalgesetze. Nebst einem Anhange, welcher enthält: kritische Bemerkungen über den von der Gesetzgebungskommission zu St. Petersburg herausgegebenen Kriminalkodex. Halle 1818. — Baron Korff, Das Leben des Grafen Speranski, 1862. Dimitrijew, Speranski und seine Staatsthätigkeit. Russisches Archiv 1868, No. 10.

§ 1. Die Zeit der Teilfürstentümer und Volksversammlungen.

I. Die erste Periode des russischen StR. (10.—15. Jahrhundert), die Zeit der Teilfürstentümer (udjelü) und Volksversammlungen (wetshe), ist charakterisiert durch das Überwiegen des privaten, persönlichen Momentes über das allgemeine, staatliche. In staatsrechtlicher Hinsicht sehen die Fürsten ihre Gebiete als Privateigentum an; in strafrechtlicher steht die Idee der persön-

[1]) z = s in maison, zh = j in journal.

lichen Beleidigung, der Verletzung des einzelnen Privatinteresses im Vordergrunde. Die Strafe ist durch die Rache, die Funktion des Gerichts durch die Verfolgung des Thäters und seiner Sippe durch den einzelnen und seine Sippe ersetzt. „Und es erhob sich ein Geschlecht wider das andere" (i wsta rod na rod) — schreibt der Annalist Nestor.

II. Quellen: **1.** Die Verträge Olegs und Igors mit den Griechen über Auslieferungspflichten (911, 945). Mörder und Diebe werden, auf der That ertappt, mit dem Tode; wenn sie entflohen sind, mit Vermögensverlust bestraft; Vermögenslose werden dem Beleidigten übergeben. Für Körperverletzung sind 5 Liter Silber zu zahlen; der Unvermögende büsst seine Kleidung ein und muss den Paupertätseid leisten. Bei Marterung ist das Dreifache zu entrichten. In dieser ältesten Zeit war die Blutrache für Mord moralische Pflicht, aber Privat-, keine Staatsangelegenheit. Dem Entflohenen gegenüber wurde unter dem Einfluss der Zeit das Gefühl der Beleidigung milder: es stellt sich die Geldbusse ein. Die erste Reaktion gegen dieses System zu Gunsten eines publizistischen Charakters der Strafe wird von der Sage auf den von griechischen Mönchen beratenen Wladimir d. Heil. zurückgeführt. **2.** Die Russkaja Prawda, angeblich von Grossfürst Jaroslaw († 1054) herrührend, in der That Privatsammlung aus Einzelentscheidungen und aus den Übungen der verschiedensten Teile Russlands. **3.** Gerichtsurkunden und Freibriefe von rein partikulärem Charakter; so von der Düna 1397, von Pskow 1397—1467, Nowgorod 1471. **4.** Die Kormtshaja, tralatizische, ins Kirchenslavische übersetzte Sammlung der Grundsätze des griechischen Kirchenrechts. **5.** Die Verträge der Fürsten untereinander, z. B. der von Nowgorod 1195 mit den Deutschen.

III. Die Prawda enthält bereits Andeutungen über Scheidung vorsätzlicher und unvorsätzlicher Schuld. Den Versuch als solchen kennt sie nicht; doch wird z. B. Entblössen des Schwertes als selbständiges Verbrechen der Beleidigung bestraft. Betr. den privatrechtlichen Charakter des StR. ist ein Unterschied zwischen den Redaktionen der Prawda. In den älteren herrscht die Blutrache ausschliesslich, die jüngeren berichten die Abschaffung der Blutrache durch die Söhne Jaroslaws. Damit ist das volle Kompositionensystem erreicht. Die Geldsühnen sind zweierlei Art: zu Gunsten des Fürsten — wira und prodazha, und zu Gunsten des Beleidigten — golownojé, urók; daneben stand die Prozesskostenpflicht. Abstufung der Bussen nach der gesellschaftlichen Stellung des Beleidigten.

IV. Unter den Strafen ist seiner Natur nach sehr streitig der Potók; nach richtiger Ansicht stellt er keine bestimmte Strafart dar, sondern bedeutet die Auslieferung des Schuldigen an den Fürsten oder die Volksmenge, die mit ihm nach Belieben verfahren konnten. Auch die Bezeichnung Opála (Ungnade) wird gebraucht. Der Potók wird wohl mit der sacratio des römischen und der Friedlosigkeit des deutschen Rechts zusammengestellt; vielleicht hat er auch seinen Ursprung im germanischen Recht (Vermittelung der Waräger). Der Potók trifft den Schuldigen und seine Familie bei Raubmord, gewinnsüchtigem Mord aus einem Hinterhalt, Pferdediebstahl, Brandstiftung an Haus oder Scheune. Andere Rechtsquellen haben hier Todesstrafe, die auch mehrfach auf Kirchenraub, auf dem dritten Diebstahl, auch auf Hochverrat steht. Leibes- und Ehrenstrafen sind unbekannt.

V. Die Anzahl der Verbr. ist in den älteren Redaktionen der Prawda verschwindend klein. Auch später wurden nur Verbr. gegen die Person (Beleidigung ist hier gewissermassen clausula generalis) und das Vermögen (Wert ohne Einfluss. Rolle des Pferdes: weit strengere Strafe des Pferdediebstahls; das Reiten, das Töten fremden Pferdes sind strafbar) behandelt. Unter den letzteren figurieren Grenzsteinverrückung und dolose Ableugnung

einer Geldschuld. Über eine Reihe Delikte des kirchlichen Rechts sind Vdgn. Wladimirs und Jaroslaws von zweifelhafter Echtheit vorhanden.

VII. Neben Überbleibseln von Selbsthülfe (Niederstossen des ertappten Diebes, Mörders, Ehebrechers) weist das Verfahren als Mittel der Streiterledigung den gerichtlichen Zweikampf auf. Die Paktion der Parteien beherrscht den Prozess. Nur in den wichtigsten Sachen besteht eine ausserordentliche Prozessform, die den Ausgangspunkt für den russischen nationalen Instruktionsprozess bildet. Beweismittel sind hier: Geständnis, gerichtlicher Zweikampf (in der Prawda nicht erwähnt, seine Existenz für das 13. Jahrhundert nicht zweifelhaft, auch unter Weibern zugelassen), Beweiseid, Reinigungseid, Gottesurteil, Gehörzeugen (juratores, mit Lange den germanischen Eideshelfern gleichzustellen), Augenzeugen, Urkunden, Augenschein. Die Prawda kennt ausserdem die Umfrage (izwod), das successive Ausfragen einer Reihe von Personen (z. B. Besitznachfolger).

§ 2. Die Moskauer Periode, 16. und 17. Jahrhundert.

I. Zwei mächtige Faktoren haben eine neue Zeit heraufgeführt. Das mongolische Joch, erst vor kurzem abgeworfen, in seinen Einflüssen tief ins Leben des Volkes gedrungen, hat neue, bis zu dieser Zeit unbekannte Strafmassregeln (die körperlichen Strafen) und neue Vorstellungen über das Wesen des Unerlaubten mit sich geführt. Das Verbrechen erscheint lediglich als Verletzung eines höheren Willens. Diese formelle Auffassung führt zwar zum Teil auch auf die byzantinische Geistlichkeit zurück, aber den nachhaltigsten Einfluss hat die Weltanschauung der Mongolen gehabt, nach der alles dem Chan gehört und sogar jede Privatrechtsverletzung nichts als Verletzung des Willens des Chan ist. Unterstützt wird die Entwickelung durch den zweiten Faktor: Die Centralisation der Gewalt im Moskauer Fürstentum.

II. Quellen: **1.** Der Kodex Iwan III., 1497, der grossfürstliche Sudébnik, abgefasst auf Grund von Ukasen, der Praxis, der Prawda, der Bücher Mosis und der Pskower Gerichtsurkunde. **2.** Der Sudébnik des Zaren, nämlich Iwan IV. des Schrecklichen, 1550, vollständiger, systematischer gearbeitet, nach Artikeln eingeteilt. **3.** Das Hauptdenkmal ist das GB. des Zaren Alexéi Michàilowitsh, 1648, das (Sobórnoje) Ulozhénije. Seine hauptsächlich in den 130 Art. der Kap. 21 und 22 enthaltenen Strafsatzungen sind, — ein Produkt der unruhigen Zeit vor dem Aufkommen der Romanows, — von besonderer Strenge gegen die Verletzer öffentlicher Ordnung. „Altertümlich wie Moskau, patriarchalisch wie das russische Volk, Gefahr drohend wie des Zaren Grimm" — nennt Moroshkin das Ulozhénije. Es war bis 1832 geltendes Recht und ist grösstenteils in den Swod (s. u.) aufgenommen. **4.** Sonstige Denkmäler, teilweise Quellen der schon erwähnten, sind zahlreiche Ergänzungsukase, das Statutenbuch des Kriminalgerichts (Prikáz für Räuberprozesse), die Gúbnaja Gramóta (Instruktion an die Distriktsältesten und Geschworenen über die Hauptgrundsätze des Kriminal-Rechts und -Prozesses), das Stoglaw, städtische Gesetze. Daneben ist das im Rechtsbewusstsein der Zeit nur schwach durch das Gesetz paralysierte Gewohnheitsrecht zu beachten.

III. Der Verbrechensbegriff hebt sich allmählich von dem civilen Unrecht ab, neben die Accusatio tritt die Inquisitio. **1.** Entweder als gesellschaftliche, ausgeübt durch die von den Gemeinden erwählten Distriktsältesten und Geschworenen, besonders in Räuber-, Diebstahls- und Mordprozessen. Charakteristisch ist, dass als gefährlich nicht die That, sondern der Thäter erschien, — erster praktischer Versuch, die Verbrecher nach dem persönlichen Zustand des verbrecherischen Willens zu sondern. Das Schicksal des notorischen Böse-

wichts ist ein von Grund aus anderes, als das des bisher Unbescholtenen. Es folgt daraus die Beachtung des Rückfalls, dessen Bestrafung aber immer milder wird: Der I. Sudébnik bestraft jeden zweiten Diebstahl mit dem Tode, der II. Sudébnik nur ausnahmsweise, das Ulozhénije nur den dritten Diebstahl und zweiten Raub. 2. Oder als staatliche da, wo es sich um die Interessen der fürstlichen und kaiserlichen Gewalt handelt (Embryo des finsteren Inquisitionsprozesses der Rasprawa).

In der Beweislehre sind die Ordalien bis auf das Los (nach dem Ulozhénije in Sachen unter 1 Rubel Wert) verschwunden; das Eideshelferinstitut ist gleich der Leumundsumfrage in der Accusatio im Zeugenbeweis aufgegangen. Anders vorerst mit dem Leumund im Inquisitionsprozess. Im Falle des guten Leumunds gilt die Majorität gleich Einstimmigkeit: Resultat ist Freilassung unter Bürgschaft der Nachbarn. Im Falle des bösen Leumunds tritt bei Einstimmigkeit volle, bei Majorität nur Gefängnisstrafe als Sicherungsmassregel ein. Das Zutrauen zu diesem Beweismittel schwindet im Laufe des 17. Jahrhunderts, es wird allmählich zum Aussagen über Thatsachen, zu Massenzeugenaussagen reduziert. Dem bösen Leumund folgte Folterung, deren Anwendung sich mit dem Schwinden der Umfrage erweiterte.

IV. Die culpa wird bald mit Vorsatz, bald mit Zufall zusammengeworfen. Berauschung schliesst den Vorsatz aus. Die Notwehr ist in weitestem Umfange anerkannt, jedoch wird sofortige Anzeige an den Richter verlangt; der Notstand ist kasuistisch behandelt. Willensäusserung, Versuch und Vollendung werden unterschieden; bei Verbrechen gegen die Person des Herrschers werden alle gleich bestraft mit dem Tode (wie noch heute); der Versuch ist öfters delictum sui generis (Entblössen des Schwertes im Herrscherhaus mit Abhauen der Hand bestraft). Die „Gesellschafter“ des Verbrechens sind gleichfalls strafbar; darunter auch die Begünstigung, worunter viele Unterlassungen fallen, bei politischen Verbrechen auch Nichtanzeige (so heute noch).

V. Privater Charakter der Strafe kommt nur vereinzelt vor (Beleidigung, Vermögensbeschädigung). Zweck der Strafe ist Abschreckung — „damit es dem anderen nicht gelüste, auf dieselbe Weise zu handeln“ — und Sicherung der Gesellschaft vor der Person des Verbrechers. Neben den absolut bestimmten Strafen stehen die absolut unbestimmten („wie es der Zar befehlen wird“); relativ bestimmte Strafen sind unbekannt.

Hauptstrafen sind: 1. Die Todesstrafe, etwa in 60 Art. des Ulozhénije, in erschwerten Formen als Verbrennen, Eingiessen flüssigen Metalles in den Hals, Erhängen vor dem feindlichen Heer, Vergraben; die Praxis kennt auch Rädern, Vierteilen u. a. Häufig ist in Sonderukasen die Todesstrafe für ganz formelle Verbrechen verhängt; z. B. Nichterfüllung der Regeln für das Löschen von Bränden. 2. Körperstrafen, mit der Todesstrafe zusammen das Centrum des Strafensystems, in etwa 160 Art. des Ulozhénije. Sie sind, wie die Namen der Werkzeuge zeigen, tatarischen Ursprungs und zerfallen in verstümmelnde und Schmerz zufügende. Die Prügelwerkzeuge zu „einfacher“ oder „schonungsloser“ Züchtigung sind Knute (gewöhnlich als Marktstrafe bezeichnet) und die Batógi (Stöcke, mit denen geschlagen wird, „wie Kürschner die Felle ausklopfen“). Verschiedene Brandmarkungen dienen zu leichterer Erkennbarkeit der Rezidivisten. 3. Als Freiheitsstrafe kennt, neben dem Gefängnis (das auch anderen Zwecken dient), das Ulozhénije die aus dem Jahre 1582 datierende Verschickung (Verbannung, ssülka) in 9 von der Praxis sehr vermehrten Fällen. Ursprünglich ist sie bald Ächtung, bald ein Gnadenakt (bei Kriegsgefangenen), bald Sicherheitsmassregel (gegen die ganze Bevölkerung einer aufständischen Gegend), bald Verwaltungsmassregel (wenn in einer Ortschaft gewisse Handwerker u. a. nötig waren). Bald nach dem Ulozhénije gewinnt

durch zwei Gruppen neuer Gesetze die Deportation die kulturelle Bedeutung einer 1. die Anwendung der Todesstrafe einschränkenden und 2. die Körperverstümmelungen aufhebenden Massregel. Die Übelthäter werden nach Sibirien verschickt ins Gefängnis, in die Städte, wo ihnen Handel oder ein Handwerk, in den Staatsdienst, wo ihnen Landbau oder ein Civil-, Militär-, Kirchenamt angewiesen wird. Überhaupt war es die Devise der Moskauer Verbannung, den Deportierten einen bestimmten Stand und Beschäftigung je nach dem Individuum zu geben. Unhaltbar ist die Meinung, die Verschickung habe damals kolonisatorische Zwecke verfolgt; wohl aber ging sie mit einer grossartigen freien Kolonisation Hand in Hand. Eine besondere Politik für die Verbannung als Strafe kannte man ebenso wenig, alle Ansiedler in Sibirien wurden nach gleichen Verwaltungsprinzipien behandelt. **4.** Die Vermögenseinziehung ist mehrfach Nebenstrafe. Die Geldpön kommt als Ehrenbusse und Entschädigung vor (Eintreibung durch Geisselung auf dem Markt bis zur Zahlung), doch auch als staatliche Strafe. **5.** Sonst werden erwähnt: schimpfliche Abbitte, Verlust einzelner Rechte, des Ranges usw., öffentliche Kirchenbusse.

Die Rauheit des Systems ist notwendiger Ausfluss der wissenschaftlichen Prinziplosigkeit und der sozialen Wirren. Auf Linderung wirken zwei Ideeen hin: das Bestreben, den Bestraften praktisch auszunützen — und das im Volk tief eingewurzelte Gnadengefühl (an hohen Festtagen obligatorische Begnadigung derer, für die gebeten wird). 1654 wurde die Todesstrafe für den Geständigen, 1655 für den Wahnsinnigen aufgehoben. 1672 wurde das Eingiessen geschmolzenen Metalles, 1689 das Vergraben abgeschafft, doch sind bis 1740 Fälle vorgekommen.

VI. Der besondere Teil ist beträchtlich erweitert. Die Einteilung in notorische Bösewichte und bisher Unbescholtene übt ihren Einfluss auch auf die Systematik — bei dem einen ist ein Civilunrecht, was bei dem anderen Raub ist. Hinzugekommen sind namentlich Verbrechen gegen den Staat und die öffentliche Ordnung, und die sorgfältig behandelten Religionsverbrechen, die wie noch heute das GB. eröffnen. Gotteslästerung und gewaltsame Bekehrung zu nicht christlichem Glauben werden mit Verbrennen, Störung der Liturgie mit einfacher Todesstrafe, des übrigen Gottesdienstes mit schwerer Leibesstrafe belegt. Unter den Tötungen sind mannigfache Qualifizierungen: Ascendentenmord — Tod „ohne jede Schonung"; Tötung des Ehemannes — Vergraben; Tötung des unehelich geborenen Kindes von seiten der Mutter und ihrer Helfer — Hinrichtung ohne Verschonung, „auf dass andere Leute solches sich merken und von diesem unrechtlichen, schamlosen Verhalten ablassen und der Hurerei sich enthalten". Erleichtert ist die Tötung der Ehefrau; Tötung der (ehelichen) Kinder durch die Eltern wird mit Gefängnis bis zu 1 Jahr und Kirchenbusse belegt (geändert 1716). Fahrlässige Tötung ist straflos. Von den Körperverletzungen werden nur die schwereren neben der Komposition mit öffentlicher Strafe belegt. Bei der Beleidigung kann man die Ansicht nicht los werden, dass die Ehre nicht sowohl ein individuelles persönliches Gut, als ein Attribut der staatsdienstlichen Stellung und der ganzen Familie ist. Die Vermögensverbrechen werden nicht nach dem Wert der Sache, sondern nach dem Hang des Thäters zum Verbr. eingeteilt. Die ganze Schwere staatlicher Repression fällt auf das professionelle Gaunertum.

§ 3. Die Petersburger Periode. Erste Hälfte.

(Bis zum Grafen Speranski, 1826.)

I. Dieser Zeit ist eigentümlich das Bestreben, alles Westeuropäische sich anzueignen, alles, was die westliche Civilisation bieten konnte und was bisher als etwas Verbotenes, den guten Sitten Zuwideres dem Russen unzugänglich

war, aufzunehmen und Wurzel fassen zu lassen. Im StR. haben freilich die historisch entwickelten Grundsätze ihre Geltung nicht verloren; mehr die Form als der Inhalt hat sich geändert.

II. Quellen. Ausser zahlreichen Sonder-Vdgn. **1.** Mil.-Ordnung Peters des Grossen, 1716, mit den sogenannten Mil.-Artikeln von grösster Bedeutung (Bemühung einer Übersetzung und Einführung des schwedischen und sächsischen StR.). **2.** „Kurze Schilderung des Militärprozesses" (in Mil.-Odg. enthalten, durchaus Wiederholung des zur Zeit in Deutschland geltenden Inquisitionsprozesses, auch von den gemeinen Gerichten angewendet). **3.** Katharina der Zweiten Instruktion zur Ausarbeitung eines neuen allgemeinen GB., 1767 — glänzende, mit Talent und Gewandtheit verfasste, Auseinandersetzung der Ideeen Montesquieus und Beccarias; praktisch allerdings ohne Resultate geblieben. **4.** Alexanders I. Feldordnung, 1812, Gesetz über den Bankerutt, 1800.

III. Das Bedürfnis, den in übergrossen Massen separater Gesetze verteilten Stoff zu kodifizieren, veranlasste mehrfache Versuche der Regierung. Es wurden schon von Peter dem Grossen ein spezieller Rat und später zwei Kommissionen eingesetzt, desgleichen von Peter II., Elisabeth (die Kommission hinterliess 2 Bde. kompilatorischer Natur über Gericht und StR.) und Katharina II. (für die Kommission war die berühmte Instruktion bestimmt). Die 1808 von Alexander I. eingesetzte Kommission verfasste unter Vorsitz des Grafen Speranski 1813 einen Entw. nach französischem Muster und 1818 einen zweiten nach der von Professor Ludwig Jakob in Charkow dem Feuerbachschen StGB. von 1813 nachgebildeten Vorlage.

IV. In der Fassung des Verbrechensbegriffes herrscht die formelle Richtung noch vor (unbedeutende Übertretungen werden mit übertrieben harten Strafen belegt) bis zur Instruktion von 1767, die eine ein öffentliches oder privates Gut verletzende Handlung verlangte. Das bisher so beachtete subjektive Moment wird abgeschwächt und schwindet mit dem Leumundsverfahren. Die Mil.-Odg. unterscheidet Fahrlässigkeit und Zufall und versucht Arten des Vorsatzes zu definieren, z. B. Prämeditation. Zurechnung: Wahnsinnige werden sehr leicht oder garnicht bestraft; Kinder sind von den Eltern mit Ruten zu strafen. Betrunkenheit, in der Armee an sich straffällig, wirkt straferhöhend (zum Teil bis jetzt). Provokation ist Milderungsgrund. Der Begriff der Notwehr ist bedeutend enger gefasst (der Gegner muss bewaffnet sein; es muss ihm vergebens zugeredet worden sein usw.). Neben Vollendung und Versuch, der in beendeten und nicht beendeten geteilt wird, steht Vorbereitung und blosse Vorsatzäusserung. Bei Wiederholung ist die Straferhöhung nicht mehr so unverhältnismässig: erst den vierten Diebstahl straft die Mil.-Odg. mit dem Tode.

V. Neue Strafarten sind von Westen herübergetragen: Zwangsarbeit, Galeeren (Peter I.); Arbeits- und Zuchthäuser (Katharina II.); Einrekrutierung, neue Leibesstrafen (Spitzruten, Peitsche, Katze), Ehrenstrafen. Die Strafen werden härter; Todesstrafe kennt man in 110 Fällen. Dennoch sind sie verhältnismässig gelinder als im Westen, was neben dem Prinzip der Gnade seine Erklärung darin findet, dass schon frühe das Bestreben, aus dem Verbrecher Nutzen zu ziehen, Einfluss geübt hat. Daher die interessante Erscheinung der Abmessung der Strafgrösse nach den Kräften des Verurteilten. Das führte dazu, dass zur Erfüllung einer und derselben Pflicht verschiedene Kategorieen von Verbrechern verurteilt und sogar mit Nichtverbrechern zur gleichen Arbeit verwendet wurden. Von hier war nur noch ein Schritt zur Besserungsidee (Anpassung des Verbrechers an das Gemeinwesen), der von Katharina II. theoretisch in der Instruktion von 1767, praktisch in den Arbeits-, Zucht- und Korrektionshäusern gemacht wurde (1775 für Vagabunden und Übelberüch-

tigte; 1783 für Diebe, Räuber, Betrüger; 1787 Entw. einer allgemeinen Gefängnisordnung).

Daneben wirkte weiter die Idee der Gnade, besonders ausgeprägt in den Erlassen Elisabeth II. von 1753, 1754 über Aufhebung der Todesstrafe. Nachdem schon 1742 für unter 17 Jahre Alte die Todesstrafe abgeschafft war, wurden 1744 und 1753 die Gerichte angewiesen, nie vor kaiserlicher Bestätigung ein Todesurteil zu vollziehen. Seitdem blieb faktisch die Todesstrafe ohne Anwendung; die Gefängnisse waren mit zum Tode verurteilten, die Entscheidung ihres Schicksals von der Kaiserin erwartenden Verbrechern überfüllt. Auf eine Anfrage des Senates, was mit ihnen zu geschehen habe, erging der Ukáz von 1754. Danach sollen die Diebe zu schwerer Arbeit verschickt werden; statt der Todesstrafe sollen sie mit Knuten grausam bestraft, ihnen die Nasenflügel ausgerissen und sie mit dem Worte „Dieb" gestempelt werden. Da ein verheissener späterer Ukas nicht erschien, so war damit die Todesstrafe de jure völlig abgeschafft (de facto freilich während der Geltung der „grausamen Knutenstrafe" nicht). Sie wurde wieder eingeführt durch die Gesetze über Organisation der Sondergerichte für Staatsverbrechen, durch die Feldordnung von 1812, für Militär-Verbrechen, durch die Quarantäne-Ordnung, 1832, für Quarantäne-Verbrechen. Von Leibesstrafen wurden 1771 die Batógi, 1800 und 1817 die grausame Knutenstrafe und das Ausreissen der Nasenflügel abgeschafft. 1785 wurden Adlige, Ehrenbürger, Kaufleute der 1. und 2. Gilde, 1798 Siebzigjährige und Geistliche und deren Familien von der Knutenstrafe befreit, an deren gänzliche Abschaffung man 1813 dachte, die man aber doch beibehielt, weil man fürchtete, dass im Volke dadurch die Überzeugung von der Straflosigkeit der Verbrechen hervorgerufen werden würde.

Auf rationelle Organisation der Gefängnisse wirkten Howard und seine Anhänger, die Gebrüder Winnig, ein, auf deren Initiative auch die Gründung der Gesellschaft für das Gefängnispatronat (allerdings erst in der zweiten Hälfte dieser Periode) zurückzuführen ist.

VI. Unter den mit dem Tode bestraften politischen Verbrechen steht auch jede ungeeignete Kritisierung der Thätigkeit und der Pläne des Zaren. Zum erstenmale werden harte Strafen gegen falsche Anschuldigung angedroht. Dem deutschen Recht entlehnt ist die Bestrafung des Selbstmordes und des Zweikampfes, ebenso seit der Mil.-Odg. die Unterscheidung des grossen und kleinen Diebstahls (Grenze 20 Rubel).

VII. Der Inquisitionsprozess hat seine volle Entwickelung genommen; legale Beweistheorie und absolutio ab instantia sind eingeführt. Mündlichkeit und Verteidigung im StP. sind kategorisch verboten. Nur voller Beweis genügt zur Verurteilung, während partieller (d. h. Indizien-) Beweis einen Verdacht begründet, von dem man in kleineren Sachen sich durch Reinigungseid befreien kann. In wichtigen Sachen bietet der Verdacht Anlass zur Folterung. Erst in der Instruktion von 1767 wird erklärt, dass mehrere Indizien zur vollen Überzeugung führen können; zugleich wird ein energischer Protest gegen die Folter ausgesprochen. In den heimlichen Ukasen 1774 und 1781 wird dieser Protest wiederholt und den Gouverneuren bekannt gemacht, dass die Folter nicht mehr angewendet werden darf. Dessen ungeachtet setzte die Praxis ihren Gebrauch fort, und erst durch Ukáz Alexander I. von 1801 wurde die Folter ganz beseitigt, indem der Richter höherer Instanz angewiesen wurde, den Angeschuldigten in der Revision zu befragen, ob er bei der Vernehmung zu bestimmten Antworten genötigt worden sei.

§ 4. Die Petersburger Periode. Zweite Hälfte.

Die Entwickelung des StR. in der neuesten Zeit ist mit dem Namen der Urheber zweier aufeinander folgender StGB. des 19. Jahrhunderts eng verbunden; dem des Grafen Speranski — Schöpfers des Swod Zakónow (1. Ausgabe 1832) und dem des Grafen Bludow — Verfassers des GB. über Strafen (Ulozhénije o nakazánijach, 1. Ausgabe 1845). In letzter Zeit waren von Einfluss für die StG. die Redaktionskommissionen der Gerichtsordnungen des Jahres 1864 und des GB. über Vergehen und Strafen, die von den Friedensrichtern verhängt wurden; und die Kommission, die mit der Ausarbeitung des Entw. eines neuen StGB. zur Zeit beschäftigt ist.

I. Der Graf Speranski hat sich einen weiten Ruhm als Gesetzgeber und Verwaltungsbeamter erworben. Seine administrative Thätigkeit war hauptsächlich Sibirien gewidmet und hatte die Regelung der Deportation nach Sibirien zum Gegenstand; seine gesetzgeberische Thätigkeit datiert v. 1808 (s. o.). Speranski schwärmte damals für den Rationalismus und stand ganz im Banne der französischen Vorbilder. Dies machte ihn auch verdächtig, und er verlor das Vertrauen Alexanders I. So endete die erste Periode seiner gesetzgeberischen Thätigkeit. Den Übergang zu der zweiten bildete 1822 die Ausarbeitung eines Statuts für die Deportation und die „Etappen" (Ordnung für die Beförderung der zur Verbannung nach Sibirien verurteilten Verbrecher). Dabei konnte Speranski die Kenntnis der Verhältnisse benutzen, die er in Sibirien an Ort und Stelle gesammelt hatte. Als er wieder mit der Aufgabe betraut wurde, ein allgemeines System des öffentlichen wie des Privatrechts zu entwerfen, ging er mit völlig anderen Anschauungen an die Arbeit. Der Gedanke, etwas Neues zu schaffen, wurde ganz verlassen. Statt dessen beschloss er, nur das, was zur Zeit in Geltung war, in einem System darzulegen, — eine kolossale Arbeit, da es nötig war, mehr als 30 000 verschiedene Ukase durchzusehen. Zu diesem Zwecke wurden von Speranski zwei Arbeiten unternommen: eine „vollständige Sammlung der Gesetze" (Pólnoje Sobránije Zakónow), die seit dem Jahre 1649 erlassen worden waren, und der Swod Zakónow (= Sammlung der geltenden Gesetze). Die erstere enthält in chronologischer Ordnung, von dem GB. des Zaren Alexéi Micháilowitsh, 1648, an, Verordnungen und Befehle der Kaiser, und wird bis jetzt fortgesetzt; es sind bereits 150 Bände in 4^0 erschienen. Diese Ausgabe wurde bei der Ausarbeitung des Swod Zakónow zu Grunde gelegt; dieser bildet einen Auszug aus den nicht abgeänderten und zur Zeit gültigen Verordnungen von allgemeiner Bedeutung. Die erste Ausgabe des Swod erschien 1832 in 15 Bänden, deren letzten die Strafgesetze bilden, als Schutznormen, welche die ganze Rechtsordnung zu schützen berufen sind.

Der 15. Bd. des Swod beginnt mit dem allgemeinen Teil des StR.; dann folgen, in besonderen Kapiteln, die Bestimmungen über einzelne Verbr. und Verg., im Anfange die Verbr. gegen die Verwaltung und den Staat, und am Schlusse die gegen das Vermögen. Den zweiten Teil des StG. bildet die StPO. Der Swod ist bis jetzt die Grundlage des geltenden Rechts. Diese kolossale Arbeit, die systematische Zusammenfassung eines ungeheuer grossen Materials, das bisher kaum jemandem bekannt und fast ganz unzugänglich war, wurde von Speranski meisterhaft durchgeführt. Der ersten Ausgabe des Swod Zakónow folgte die zweite, ergänzt und verhältnismässig umgeändert 1842, die dritte 1857, die vierte 1876, und endlich die fünfte (die letzten zwei Ausgaben umfassen nur einige Bände des Swod) 1886. Diese letzte ist jetzt geltendes Recht. Die Verordnungen und Gesetze, die in dem Zeitraum zwischen

je zwei Ausgaben erlassen werden, werden gewöhnlich in „Ergänzungen zum Swod Zakónow“ zusammengefasst und herausgegeben.

II. Als eine im wesentlichen geschichtliche Sammlung ist der Swod Zakónow nicht frei von schwerwiegenden Fehlern, die auch in seinem strafrechtlichen Teil nur zu sehr bemerkbar sind. Die Quelle, aus welcher der Verfasser schöpfte, führte unvermeidlich zu einer kasuistischen Redaktion und damit zur Unvollständigkeit. Das Streben, alle nicht ausdrücklich beseitigten Bestimmungen aufrecht zu erhalten, machte eine leitende Idee unmöglich; die Anschauungen verschiedener Epochen stehen als gleichberechtigt neben einander. Als Beispiel mag das Strafensystem des Swod dienen. Dieses enthielt: **1.** Die Todesstrafe, die in den drei oben erwähnten Fällen verhängt wird, also eine ausserordentliche Strafe bildet. **2.** Leibesstrafen, die mit Knute, Peitsche, Spitzruten, Ruten oder Gerten, Stricken usw. vollzogen wurde; als leichtere Form Einsperrung bei Wasser und Brot; bei den schwersten Strafen trat Brandmarkung hinzu. **3.** Zwangsarbeit, wobei zwischen harter Arbeit (Kátorga) in den Festungen, Häfen, Staatsanstalten und Fabriken, in den sogenannten Arrestantenabteilungen, in den Korrektions- und Arbeitshäusern, Arbeiten bei Privatpersonen, Stadtarbeiten usw. unterschieden wurde. Der Dauer nach unterschied man lebenslängliche und zeitliche Zwangsarbeit. **4.** Die Deportation, die a) in der Verbannung nach Sibirien mit harter Zwangsarbeit (Kátorga); b) in der Zwangsansiedelung in Sibirien mit oder ohne Verbot des Fortzuges, auf Lebensdauer oder zeitlich; c) in der Verbannung zum Aufenthalt in bestimmten entfernten Städten, Dörfern oder anderen Ortschaften bestand. Hierher gehört auch die Ausweisung aus dem Reiche und die Ausweisung aus den Hauptstädten (Moskau und St. Petersburg). Alle Arten der Verbannung waren lebenslängliche Strafen. **5.** Einstellung in das Heer, entweder ohne Anspruch auf Beförderung (statt der Zwangsansiedelung in Sibirien), oder mit diesem Anspruche. **6.** Freiheitsstrafen, die, verhältnismässig selten verhängt, in Gefängnisstrafe, Arrest oder Stellung unter eine besondere Wärter- oder Polizeiaufsicht bestanden; diese Strafen waren von kurzer Dauer. **7.** Einziehung und Geldstrafen. **8.** Kirchliche Bussen und endlich **9.** Disziplinarstrafen für die im Amte begangenen Vergehen. Die schwersten Arten der Strafen werden immer mit lebenslänglicher Entziehung der Rechte, nämlich des Standesrechtes, der öffentlichen und bei lebenslänglichen Strafen sogar aller bürgerlichen, Vermögens- und Familienrechte verbunden.

Es ist also hier von einem einheitlichen Strafensystem keine Rede; der Swod ist im Gegenteil bestrebt, jede einzelne Strafart in ein ganzes System zu verwandeln, und sie in mehrere leichtere und härtere Stufen gemäss ihrer Ausbildung in der betreffenden geschichtlichen Periode einzuteilen. Dieselbe Buntheit ist bezüglich der Form der Strafdrohungen zu bemerken. Neben einer absolut unbestimmten findet man auch absolut und relativ bestimmte Strafdrohungen wiederum je nach der Zeit, der das betreffende Gesetz angehört. Die Schwere der zu verhängenden Strafe stimmt sehr oft nicht mit der Grösse der Schuld überein. Die prozessualen Bestimmungen des Swod stellen den Inquisitionsprozess dar, wie ihn die Gesetze Peters des Grossen normiert hatten; selbstverständlich sind die Gesetze Katharina II. und Alexanders I. berücksichtigt.

III. Diese Fehler des Swod Zakónow bestimmten die Regierung, die Grundlagen des gesamten StR. einer Revision zu unterziehen. Diese Aufgabe wurde vom Kaiser Nikolaus I. dem damaligen Chef der II. Abteilung der kaiserlichen Kanzlei (jetzt Kodifikationsabteilung des Staatsrates), Grafen Bludow übertragen. Die Reform des Strafverfahrens wurde bis in das Jahr 1864 verschoben und schon von anderen Personen vollzogen. Wirksamer

waren die Arbeiten an der Reform des materiellen StR., die 1845 zur Ausgabe eines neuen StGB. führten, das den Titel eines „GB. (Ulozhénije) über Kapital- und Korrektionsstrafen" trägt. Schon nach diesem Titel sollte es keine einfache kodifizierte Sammlung der aufrecht erhaltenen Gesetze sein, sondern eine rationell unternommene Revision des positiven StR. auf Grund wissenschaftlicher Behandlung. In der That war man bei der Ausarbeitung bestrebt, das einheimische gesetzliche Material in Verbindung mit der westeuropäischen gesetzgeberischen Praxis kritisch zu behandeln, was das GB. v. 1845 günstig von dem Swod des J. 1832 unterscheidet. Die Bestimmungen des allgemeinen Teils sind vollständiger; das Strafensystem nicht so bunt zusammengewürfelt, und auf das Verhältnis zwischen Strafe und Schuld, wie auf eine richtigere Abstufung der Strafen, wurde möglichst Rücksicht genommen. In das russische Recht sind durch das GB. mehrere Grundsätze der westeuropäischen Jurisprudenz hineingetragen worden. Vergebens wäre es jedoch, in ihm ein einheitliches, das ganze Werk durchdringendes Prinzip, eine grundlegende und einheitliche Idee zu suchen. Das GB. entspricht bei weitem nicht den grossen Erwartungen seines Schöpfers, da es in Wirklichkeit nur eine mechanische Verbindung des zur Zeit geltenden einheimischen Rechts, eines Produktes verschiedener Geschichtsperioden, mit einigen neueren Grundsätzen bildet. Die Verfasser waren von einem allzu berechtigten Misstrauen gegenüber den Gerichten, die in einem wirklich traurigen Zustande sich befanden, beseelt und daher bestrebt, die richterliche Thätigkeit bei Beurteilung der einzelnen Verbr. möglichst eingehend zu reglementieren. So wurde das StR. in einem StGB. normiert, das aussergewöhnlich umfangreich[1]) war und das kein harmonisches Ganze, sondern ein künstliches Agglomerat von Grundsätzen und Ideeen verschiedener Epochen und sogar verschiedener Völker darstellte, ein Agglomerat, wie es nur eine büreaukratisch geordnete Kanzlei ohne wissenschaftliche Kenntnisse und Überzeugungen schaffen konnte.

In der 3. Ausgabe des Swod Zakónow v. 1857 wurde das GB. v. 1845 als der 1. Teil des 15. Bds. diesem einverleibt, der 2. Teil, die StPO., wurde fast ohne Änderungen herausgegeben. Später als die reformierte Prozessgesetzgebung in den Gerichtsordnungen v. J. 1864 ihren Ausdruck gefunden hatte, erachtete man ein kurz gefasstes, auch für nicht juristisch gebildete Richter verständliches und anwendbares StGB. für notwendig, das nur jene Bestimmungen über Verg. und Übertretungen umfassen sollte, die zur Jurisdiktion der Friedensrichter (diese werden von den autonomen Landes- und Stadtverwaltungen gewählt und brauchen nicht Juristen zu sein) gehören. Mit der Kundmachung dieses „GB. über Strafen, die von den Friedensrichtern zu verhängen sind", entstand die Notwendigkeit, das allgemeine StGB. zu revidieren, um aus ihm alle diejenigen Bestimmungen auszuscheiden, die in das GB. für Friedensrichter aufgenommen waren, was auch 1866 geschehen ist. Dabei wurden die Gesetze v. J. 1863 (über die Abschaffung der Leibesstrafen und Errichtung von Zwangserziehungsanstalten für jugendliche Verbrecher) berücksichtigt. Mehrere spätere Gesetze haben vieles in dem StGB. geändert und diese Ergänzungen und Abänderungen wurden in die „Ergänzungen zum Swod Zakónow" aufgenommen. Die letzte, jetzt gültige Ausgabe des StGB. ist die v. J. 1885.

[1]) Im Swod (Ausgabe 1842) sind dem StR. 881 Art. gewidmet; das GB. v. 1845 enthielt 2224 Art., 1857 wurde die Zahl auf 2304 erhöht. Eine talentvolle kritische Beleuchtung des StGB. von 1845 giebt Prof. Tagantsew in seinem Aufsatze: Das Ulozhénije über die Strafen, Charakteristik und Beurteilung.

Von den nach 1866 erlassenen Gesetzen sind, als die wichtigsten, folgende zu beachten: 1871 G. über die Bestrafung des Mordes; 1874 G. über Aufruhr und geheime verbotene Verbindungen; 1876 über die Einführung des allgemeinen StGBs. in Polen; 1881 Abschaffung der Öffentlichkeit der Hinrichtung; 1882 über den Verkehr mit Sprengstoffen; in demselben Jahre über einige qualifizierte Formen des Diebstahls; 1883, 1884 und 1889 Gesetze über das Vergehen der Sektierer („Raskolniki"), welche die frühere Gesetzgebung wesentlich mildern; das G. vom J. 1884, das die Reklusions- und Arbeitshäuser durch die Gefängnisstrafe ersetzt; 1885 die gänzliche Abschaffung einiger körperlicher Strafen auch für die nichtprivilegierten Klassen der Bevölkerung; 1885 G. über Regelung der harten Zwangsarbeit (Kátorga); 1886 G. über die Verhältnisse zwischen Arbeitgebern und Arbeitern in den Fabriken und über landwirtschaftliche Arbeiter; allgemeines Statut der russischen Eisenbahnen; 1888 Forstschutz-G.; 1889 G. über die Reform der Gerichtsverfassung und Prozessordnung in den Ostseeprovinzen; 1890 Eisenbahndienstordnung und G. über die Arbeit der Minderjährigen in den Fabriken; 1891 über Margarinhandel; 1892 über Verjährung des Rückfalls und Bestrafung zusammentreffender Verbrechen; G. über Bestrafung der Spionage in Friedenszeiten und endlich G. vom 18. Juni 1892 über die Bestrafung wucherischer Rechtsgeschäfte beim Getreidehandel.

IV. Wie schon erwähnt, war Grafen Bludow auch die Aufgabe zu Teil geworden, den Entw. einer StPO. auszuarbeiten. Nach dem Erlasse des StGB. wurde zu diesem Zwecke eine besondere Kommission unter seinem Vorsitze eingesetzt, deren Arbeiten sich längere Zeit hinzogen. Inzwischen waren seit der Thronbesteigung des Kaisers Alexander II. so wichtige Veränderungen in dem sozialen und rechtlichen Leben der Nation eingetreten — so die Befreiung der Leibeigenen (1861), die Abschaffung der Leibesstrafen (1863), die Reform der Landesverwaltung (Zemstwo) —, dass der von der Kommission teilweise ausgearbeitete und an den Staatsrat gebrachte Entwurf den neu geschaffenen Verhältnissen nicht mehr entsprechen konnte. Diese erheischten einen radikalen Bruch mit dem veralteten Inquisitionsprozesse. Die Regierung zögerte auch nicht, einen neuen Weg zu betreten; 1862 wurden die Grundsätze der bevorstehenden grossen Justizreform Allerhöchst bestätigt, und am 20. November 1864 erhielt Russland neue Prozessordnungen, die aus vier besonderen Teilen bestehen: 1. Gerichtsverfassung; 2. Civilprozessordnung und Notariatsordnung; 3. StPO. und 4. das erwähnte GB. für Friedensrichter. Diese Reform ist auf das Zutrauen zu dem Volke aufgebaut und ruft in den Friedensrichtern und Schwurgerichten das altrussische Prinzip der Richterwahl und der Gewissensgerichte wieder ins Leben. Die Gerichtsverfassung hat die Grundsätze der Trennung der richterlichen von der administrativen und gesetzgeberischen Gewalt und der richterlichen Unabsetzbarkeit aufgenommen, die Teilnahme des Volkselements in Form der Geschworenen eingeführt, die Zahl der Instanzen, die zu unendlichen Verschleppungen führte, beschränkt. Schriftlichkeit und Heimlichkeit sind durch Mündlichkeit und Öffentlichkeit, die gesetzliche Beweistheorie ist durch die freie Beweiswürdigung ersetzt; statt der Revision von Amtswegen ist das Prinzip der Parteidisposition bei Anfechtung der Urteile aufgenommen, endlich ist ein Kassationsgericht (innerhalb des dirigierenden Senats) geschaffen und die absolutio ab instantia völlig beseitigt.

Die Urheber der Reform berücksichtigten zwar besonders das englische und französische Recht; aber sie verstanden es, sich die Selbständigkeit des Urteils zu wahren, sodass die von ihnen ausgearbeiteten Gesetze ein durchaus nationales Werk bilden, nicht nur eine einfache Nachahmung der ausländischen Beispiele. Mit lebhafter Befriedigung begrüsste die öffentliche Meinung die Reform, die von dem Vertrauen in den geschichtlich entwickelten Rechtssinn des russischen Volkes beseelt war. Aber die Reform- und Befreiungsideeen der sechziger Jahre riefen unvermeidlich Ausschreitungen hervor; und die Regierung sah sich genötigt, ihnen physische Gewalt entgegenzusetzen. Damit beginnt die Reaktion gegen die grossen Prinzipien der Justiz-

reform: allmählich wird die Zuständigkeit der Schwurgerichte geschmälert. die Zahl der Sondergerichte für politische Sachen vermehrt; immer schärfer wird der Kampf gegen die Richterwahl durch die Landes- und Stadtverwaltungen, sowie gegen die gewählten Friedensrichter. Demgemäss wird auch die Bekämpfung der reaktionären Richtung seitens der Oppositionspartei schärfer: sie geht in direkte verbrecherische Angriffe über und endigt mit dem ungeheueren Verbrechen vom 1. März 1881. Damit gewinnt die Reaktion neue Kraft; sie mündet aus in das Gesetz von 1889, welches die gewählten Friedensrichter beseitigt, die richterliche Gewalt mit der administrativen vermengt, die erstere sogar der zweiten unterwirft; die Unabsetzbarkeit der Richter war schon früher, im J. 1885, erschüttert worden.

Trotzdem haben die Gerichts- und Prozessordnungen vom 20. November 1864 bleibende Bedeutung für das russische Rechtsleben; sie haben das Rechtsbewusstsein gehoben und dem Volke die Möglichkeit gegeben, einen Blick in die Epoche des Rechtsstaates zu werfen. Unter ihrem Einflusse füllten sich die Auditorien der juridischen Fakultäten, erschienen juristische Zeitschriften; juristische Vereine, die früher Russland ganz unbekannt waren, werden ins Leben gerufen, und die Idee der Gesetzlichkeit, die früher der öffentlichen Meinung fremd war, fasst tiefe Wurzeln in dem öffentlichen Bewusstsein. Unter dem Einflusse der allgemeinen Justizreform wird auch die Reform des Prozesses für Heer und Flotte durchgeführt.

V. Indessen machte sich gleich nach Erlass der reformierten PO., noch zur Zeit Alexander II., das Bedürfnis einer Revision des StGB. fühlbar, vor allem des Strafensystems. Die Leibesstrafen wurden abgeschafft; ferner musste die Deportation nach Sibirien umgestaltet werden, da es sich herausstellte, dass die Staatsfabriken und anderen Anstalten, wo die schweren Verbrecher beschäftigt wurden, mit grossen Kosten für den Fiskus verbunden waren, und die Zwangsarbeit selbst sich nicht rentierte. Es musste also zu ihrer allmählichen Abschaffung geschritten werden: die Praxis zeigte die ungeheuren Schwierigkeiten, mit denen zweckmässige Verwaltung und Aufsicht über die Bevölkerung der Deportierten verbunden sind. Die Zahl der Deportierten war immer grösser geworden.[1]) Alles dieses führte unvermeidlich zu dem Ergeb-

[1]) Nach Anutshin (Über den Prozentsatz der nach Sibirien Verbannten, St. Petersburg 1873) sind seit 1827 bis 1847, also binnen 20 Jahren, 159 755 Personen deportiert worden, im Jahre also im Durchschnitte 7000. Die von Speranski geschaffene Organisation der Deportation war nur auf eine Zahl von 2500 berechnet. Unter der angeführten Zahl 159755 waren 79846 gerichtlich Verurteilte und 79909 auf administrativem Wege Verschickte. Nach den amtlichen Angaben des Ministeriums des Innern, die aber einer wissenschaftlichen Kritik noch nicht unterworfen worden sind (vgl. Tagantsew, Vorlesungen IV, S. 1296), drückt sich die Zahl der Deportierten aller Art in folgenden Zahlen aus:

In den Jahren:	Allgemeine Zahl.	Durchschnitt für 1 Jahr.	In den Jahren:	Allgemeine Zahl.	Durchschnitt für 1 Jahr.
1807—1813	14245	2035	1849—1853	37820	5566
1814—1818	12371	2476	1854—1858	37307	7461
1819—1823	22848	4570	1859—1863	42094	8419
1824—1828	35219	11044	1864—1868	60589	12118
1829—1833	36703	7341	1869—1873	73448	14690
1834—1838	41154	8231	1874—1878	91921	18384
1839—1843	38349	7670	1879—1883	86156	17231
1844—1848	31285	6257	1884—1886	51299	17256
1807—1886	722299	9028			

In der letzten Periode (1884—1886) auf je 100 nach Sibirien Verbannte: gerichtlich Verurteilte 32,20, im administrativen Wege Verbannte 28,00, Mitglieder der Familien der Verbannten, die ihnen freiwillig folgten, 32,80.

nisse, dass die Gefängnisstrafe der Mittelpunkt des Strafensystems werden musste. Die russischen Gefängnisse aber waren in einem bei weitem nicht befriedigenden Zustande; sie schlossen jede Organisation der Gefängnisarbeit und sogar eine regelmässige Verteilung der Gefängnisbevölkerung in verschiedene abgesonderte Verbrecherkategorieen aus; traurige Gesundheitszustände, mangelhafte Bauten, völliger Mangel an vorgebildeten Aufsehern und Beamten machten die russischen Gefängnisse, wie die Regierung es selbst anerkannt hat, statt zu Strafanstalten zu Schulen des Lasters.

Die Lage der Gesetzgebung hinderte die Verbesserung der Gefängnisse im Verwaltungswege, da das Gesetz viele Arten der Gefängnisstrafe kannte, die zwar geschichtlich sich ausgebildet hatten (Korrektions-, Reklusions- und Arbeitshäuser, Gefängnisse und Arresthäuser) und durch besondere Verordnungen geregelt waren, aber in Wirklichkeit keine Unterschiede aufwiesen. Daher wurden in den 70er Jahren drei aufeinander folgende Kommissionen eingesetzt (unter dem Vorsitze des Grafen Sollogub, des Senators Frisch und des Mitgliedes des Staatsrates Grott), um ein neues Strafensystem zu entwerfen und besonders die Gefängnisstrafe zu normieren. Die Arbeiten der letzten Kommission führten zum G. v. 1879, das die centrale Gefängnisadministration eingerichtet hat und allgemeine Grundsätze eines neuen vereinfachten Strafensystems enthält, die Deportation nach Sibirien ohne Zwangsarbeit nur als eine besondere Strafart (für einige Verbr. gegen die Religion, für politische Verg., Duell usw.) aufrecht hält und die Gefängnisstrafe zum Mittelpunkte des Systems macht. Bald nachher, im J. 1880, wurde ein besonderer Ausschuss unter dem Vorsitze des Justizministers (damals Wirkl. Geheimer Rat Nabokow, zur Zeit Wirkl. Geheimer Rat Manassein) und des Chefs der Kodifikationsabteilung (damals Fürst Urussow, zur Zeit Senator Frisch) mit dem Auftrage eingesetzt, den Entw. eines neuen StGB. auf Grund der einheimischen und der ausländischen Gesetzgebung und der wissenschaftlichen Grundsätze auszuarbeiten. Diese Kommission bildete einen Redaktionsausschuss unter dem Vorsitze des Senators Frisch. Die wichtigsten und jetzt schon vollendeten Arbeiten dieses Ausschusses sind dem juristischen europäischen Publikum, dank den verdienstvollen Bemühungen des Professors Gretener in Bern, hinlänglich bekannt. Zur Zeit sehen die Arbeiten ihrem Ende entgegen. Mehrere von diesem Ausschusse ausgearbeitete Grundsätze sind jetzt geltendes Recht geworden, so die Gesetze von 1882 über den schweren Diebstahl, 1884 und 1885 über die Abschaffung der Arbeits- und Reklusionshäuser sowie die völlige Abschaffung der Leibesstrafen, 1884 über die Bestrafungen der Amtsunterschlagungen, 1892 über Bestrafung der Spionage, 1892 über Bestrafung der konkurrierenden Verbrechen und des Rückfalls. Unter der Leitung des Ausschusses werden jetzt Gesetze über Wucher, Nahrungsmittelfälschung usw. ausgearbeitet.

II. Das geltende russische Strafrecht.

Litteratur: Spassowitsh, Lehrbuch des Strafrechts, 1860. Berners Lehrbuch in der Übersetzung von Nekljudow (mit Anmerkungen über das russische Recht), 1867. Nekljudow, Handbuch für Friedensrichter, 2. Ausg. 1872; derselbe, Handbuch des besonderen Teiles des StR., 1872—1881. Tagantsew, Kursus des StR. 1874—1880; derselbe, Vorlesungen über das russ. StR., 1887—1892. Kistjakowski, Elementar-Lehrbuch des StR. 2. Ausg., 1884. Lochwitski, Das russ. StR., 1867. Sergejewski, Das russ. StR., 2. Ausg. 1890. Wladimirow, Kursus des StR., 1888. Budsinski, Grundsätze des StR., 1870; derselbe, Über einzelne Verbrechen, 1887. Tshebüshew-Dmitrijew, Das russ. Strafprozessrecht, 1875. Slutshewski, Kursus des Strafprozesses, 1890—1892. Tallberg, Kursus des Strafprozesses, 1890. Foinitski, Die Lehre von der Strafe, 1889; derselbe, Kursus des Strafprozesses, 1885; derselbe, Besonderer Teil des StR., 1890.

§ 5. Die Quellen, ihr Geltungsgebiet, ihre wissenschaftliche Behandlung.

I. Die Quellen des materiellen StR. bilden: 1. Das StGB. in seiner jetzt geltenden Ausgabe v. 1885, und 2. das GB. über Strafen, die von den Friedensrichtern verhängt werden, in der Ausgabe desselben Jahres. Diese Gesetzbücher sind in Geltung für das ganze Reich; eine Ausnahme bildet das Grossfürstentum Finnland, wo der schwedische Codex v. 1754 bisher in Geltung war und jetzt durch ein besonderes StGB., das 1889 sanktioniert, nachher aber von der Regierung wegen seiner separatistischen Neigung zurückgehalten worden ist, ersetzt werden wird. Dieses GB. muss als russisches Sondergesetz betrachtet werden, obschon es seinem Inhalte nach nichts Gemeinsames mit dem russischen Rechte hat (vgl. unten S. 313 ff.).

Ausserdem giebt es keine StGe. mit besonderer örtlicher Geltung. Wohl giebt es aber in Russland StGe. mit besonderer Geltung bezüglich der Personen, die jedoch alle an die allgemeinen Gesetzbücher anknüpfen und ihre Grundsätze zur Voraussetzung haben. Es sind die folgenden: 1. Das StGB. für Heer und Flotte; erste Ausgabe 1875, letzte 1879. 2. Die geistliche Konsistorienordnung v. J. 1841, jetzt gültige Ausgabe v. J. 1883; sowie die Ordnungen der nicht orthodoxen Konfessionen, in denen Bestimmungen über Verg. der Geistlichen wie auch der Laien betr. Religion und kirchliche Organisation aufgenommen sind. 3. Die Gerichtsordnung für Bauern v. 1839 und das G. über Gemeindegerichte v. 1889, die manche Übertretungen von Personen des bäuerlichen Standes mit Strafen belegen. 4. Das Deportationsreglement, in dem Bestimmungen über Bestrafung der von den Deportierten begangenen Verbr. enthalten sind. 5. Besonderes Recht gilt in denjenigen Orten, die im kleinen oder grossen Belagerungszustand sich befinden. Hier ist es nämlich durch G. v. 1881 dem Minister des Innern, den General-Gouverneuren, Gouverneuren und Staatspräfekten anheimgegeben, einige Strafsachen den sonst zuständigen Gerichten zu entziehen, sie dem Militärgerichte zu überweisen und sie auch nach den Militärgesetzen zu beurteilen; ferner bindende Verordnungen zum Zwecke der Sicherung der öffentlichen Ordnung und der Staatsintegrität zu erlassen und kraft eigener Gewalt ohne gerichtliches Urteil Gefängnisstrafe bis zu drei Monaten oder Geldstrafe bis zu 500 Rubel zu verhängen.

Viel buntscheckiger sind die strafprozessualen Quellen, besonders nach den Gesetzen des J. 1889, die das einheitliche Gebäude der Prozessordnungen v. 1864 wesentlich erschüttert haben. Hier mangelt es an Einheitlichkeit auch in den allgemeinen Quellen. Es gelten nämlich 1. die Gerichtsordnungen vom 20. November 1864 in der Ausgabe v. 1885. 2. Für den grössten Teil der Provinzen sind die Friedensgerichte, die von den Gerichtsordnungen geschaffen sind, beseitigt und statt ihrer gerichtlich-administrative Institute durch das G. v. 1889 ins Leben gerufen. 3. Die prozessualen Bestimmungen des 2. Teils des 15. Bd. des Swod Zakonow, die den alten Inquisitionsprozess, obwohl in einer unter dem Einflusse der reformierten Prozesse verbesserten Form, normieren. 4. Endlich haben wir besondere prozessuale Gesetze für einzelne Provinzen und Personenklassen. Die besonderen örtlichen Prozessgesetze enthalten fast dieselben Bestimmungen wie die Gerichtsordnungen, mit dem Unterschiede, dass ihnen die Schwurgerichte fremd geblieben und dass einige Modifikationen in der Organisation der Friedensgerichte bestimmt sind. So das G. v. 1866 für den Kaukasus, v. 1875 für Polen, v. 1889 für die Ostseeprovinzen,[1]) und eine

[1]) Über die frühere patrimoniale Inquisitionsprozessordnung s. Bunge, Geschichtliches des Gerichtswesens und Gerichtsverfahrens in Liv-, Est- und Kurland, Reval, 1871; Remdul, Die deutschen Gerichte in den Ostseeprovinzen (Juridischer Bote, 1887 No. 10 und 11).

ganze Reihe von Gesetzen für die westlichen, nördlichen und südlichen Provinzen. Andererseits gelten auch neuere Gesetze, welche noch das alte prozessuale Recht in verbesserter Form enthalten, so z. B. das G. v. 25. Februar 1885 über die Gerichtsorganisation in Sibirien. Besondere persönliche Prozessgesetze sind: a) die Militär- und Flottegerichtsordnung in der Ausgabe des J. 1885; b) die schon erwähnte Gerichtsordnung für Bauern mit den Veränderungen von 1889; und c) die ebenfalls erwähnten geistlichen Konsistorienordnungen und die Ordnungen der nicht orthodoxen Konfessionen (Bd. XI des Swod Zakónow).

Die Gewohnheit gilt als Rechtsquelle bei den Gerichten für einige Völkerschaften des Ostens und Südostens des Reiches, wie auch in Bagatellsachen, in welchen die Gemeinderichter zuständig sind; übrigens hat das G. v. J. 1889 die letzteren den sogenannten Landesvorstehern (zémskije natshálniki) unterworfen, was gewiss eine Schmälerung der Geltung des Gewohnheitsrechtes zur Folge haben wird.

II. Was die Gerichtspraxis betrifft, so konnte sie bis zu den Gerichtsordnungen vom 20. November nicht einmal als eine ergänzende Rechtsquelle dienen, da die gerichtliche Gewalt von der gesetzgeberischen nicht getrennt war und letztere manchmal, besonders in den Fällen einer Lücke in dem G. und bei Zweifel der Gerichtsinstanzen, einzelne Sachen zu beurteilen hatte. Die Verhältnisse haben sich völlig geändert seit der Einführung der Gerichtsordnungen vom 20. November; die Judikatur in der Form von Sammlungen der gerichtlichen Entsch., besonders des Kassationssenates, hat wichtige Bedeutung als subsidiäre Rechtsquelle bekommen[1]) und übt Einfluss auf die weitere Praxis, teilweise sogar auf die gesetzgeberische Thätigkeit. Dieser Einfluss ist übrigens nicht zu überschätzen, da er nur sporadisch wirkt, was seine Ursache in dem Mangel einer selbständigen wissenschaftlichen Bearbeitung des Rechts hat. Der grösste Teil der russischen juridischen Litteratur trägt einen kommentatorischen Charakter. Theoretische Erörterungen bieten bis zur neuesten Zeit fast ausschliesslich die obligatorischen wissenschaftlichen Dissertationen, die von den Aspiranten der gelehrten Universitätsgrade eingereicht werden müssen. Die Hauptrichtungen in der russischen Strafrechtslitteratur sind: die kommentatorische (Nekljudow und Lochwitski); die historische (Tshebüshew-Dmitrijew und Sergejewitsh); die abstrakt-dogmatische (Spassowitsh); die sogenannte positiv-dogmatische (Sergejewski, der Binding folgt); die kritisch-dogmatische (Kistjakowski und Tagantsew); die anthropologisch-historische (Kowalewski); die anthropologisch-medizinische (Drill). Mehrere Schriftsteller zählen sich zu den Anhängern der vergleichenden dogmatischen Richtung (so besonders Budsinski); eigentlich aber giebt es noch keine solche auf russischem Boden, da sie sich ausschliesslich in der Anführung der einschlagenden Bestimmungen verschiedener Gesetzgebungen erschöpft und weit entfernt ist von einer philosophisch-dogmatischen Erklärung der inneren Natur verschiedener Rechtsinstitute. Es muss jedoch bemerkt werden, dass, indem wir von verschiedenen Richtungen in der russischen Litteratur sprechen, diese nicht etwa als Schulen im Sinne der westeuropäischen Litteratur aufzufassen sind; bis jetzt haben wir noch keine solchen Schulen, welche Gedankentradition und gemeinschaftliche Arbeit zur Voraussetzung haben. Der Individualismus, der dem Slaventum so eigen ist, macht sich auch in dieser Beziehung fühlbar.

---

[1]) Auszüge aus den Kassationsentscheidungen in der Form von einzelnen Thesen bilden einen besonderen Zweig der juridischen Litteratur. Die besten Ausgaben sind: Tagantsew, Das Strafgesetzbuch; Bjelow, Popow und Sheglowitow, Die Strafprozessordnungen.

III. Nach russischem Rechte erhält ein StG. seine Wirkung von der Zeit seiner Publizierung an; es wirkt also immer das G. der Zeit der Aburteilung, nur mildere G. der Begehungszeit werden trotz dem Erlasse eines neuen, härteren Gesetzes angewendet. Dieser Grundsatz ist von dem Einf.-G. zu dem StGB. v. J. 1845 legalisiert worden. Dem Umfange nach wird die Wirkung der russischen StG. durch die Prinzipien der Territorialität und Personalität sowie durch das Schutzprinzip bestimmt. Nach dem ersteren sind dem StG. alle Verbr., die von Inländern oder Ausländern begangen werden, unterworfen; eine Ausnahme bilden nur diejenigen Personen, die das Recht der Exterritorialität geniessen. Andrerseits sind dem russischen Recht auch die von russischen Unterthanen in der Türkei, in Persien, China und Japan begangenen Handlungen unterworfen. Nach dem Personalitätprinzip unterliegen dem russischen StG. russische Unterthanen, die im Auslande verbrecherische Handlungen begehen; nur wird, wenn sie gegen den ausländischen Staat oder ausländische Unterthanen gerichtet sind und wenn das ausländische Gesetz milder ist, letzteres angewendet. Endlich nach dem Schutzprinzip werden Handlungen der Ausländer, wenn auch im Auslande begangen, nach russischem StG. beurteilt, wenn das Verbr. gegen das russische Reich oder gegen russische Unterthanen gerichtet ist. Die Auslieferung der Verbrecher wird nicht im StGB. normiert, sondern durch besondere Verträge und durch das Prinzip der Reprozität. Regel ist, dass russische Unterthanen nicht ausgeliefert werden.

§ 6. Der allgemeine Thatbestand des Verbrechens.

I. In der russischen Gesetzgebung wird kein Unterschied zwischen Zurechnung und Zurechnungsfähigkeit gemacht; wohl aber werden beide Begriffe in der Litteratur unterschieden. Das StGB. spricht nur von Ursachen, die die Zurechnung zur Schuld beseitigen. Hierher gehören: Zufall, Minderjährigkeit. Bewusstlosigkeit und Anfälle von Geistesstörung, die mit vollem Verlust der Sinne und des Bewusstseins verbunden sind; Irrtum, Zwang, endlich Notwehr (Art. 192). Die Aufzählung der Gründe der Zurechnungsunfähigkeit im allgemeinen Teil des StGB. wird durch andere, von denen im besonderen Teil anlässlich einzelner Thatbestände gesprochen wird, ergänzt. Hierher gehören: die vom G. erlaubte Verletzung fremder Rechte, verbindlicher Befehl des Vorgesetzten, Einwilligung des Verletzten und endlich in einigen einzelnen Fällen Aufgebung des verbrecherischen Verhaltens (z. B. bei Abfall von der Orthodoxie) und Anzeige (z. B. bei Münzfälschung). Die Litteratur rubriziert diese mannigfaltigen Gründe wissenschaftlich und unterscheidet: Gründe der Zurechnungsunfähigkeit; Wegfall des Schutzes des verletzten Objekts — Ausschliessung der Zurechnung im Einzelfall; excuses légales.

Gründe der Zurechnungsunfähigkeit. **1.** Das jugendliche Alter.[1]) Die Bestimmungen über diese Materie gehen teils auf ein in den Swod Zakónow aufgenommenes G. v. 1765, teils auf die vom StGB. v. 1845 kritiklos gleichfalls angenommenen Sätze des Entw. v. 1813 zurück. Die Strafbarkeit ist bis zum 10. Lebensjahre gänzlich ausgeschlossen; für die in diesem Alter begangenen Verbrechen findet Auslieferung an die Eltern zur häuslichen Besserung statt. Die nächste Altersstufe ist die vom 10. bis zum 14. Lebensjahre: Strafe ist ausgeschlossen, wenn der Angeschuldigte ohne Erkenntnisvermögen gehandelt hat; im entgegengesetzten Falle werden entweder die

[1]) Vgl. Tagantsew, Erörterungen über die Verantwortlichkeit der jugendlichen Verbrecher, 1871. Bogdonowski, Die jugendlichen Verbrecher, 1872. Kistjakowski, Über das jugendliche Alter, 1881.

allgemeinen Strafen in vermindertem Masse verhängt (es kann sogar Deportation mit Zwangsansiedelung und Entziehung aller Rechte bestimmt werden), oder es werden spezielle Massregeln, wie z. B. Zwangserziehung in einem Kloster, Gefängnisstrafe, Auslieferung an die Eltern zum Zwecke der Besserung, und seit dem J. 1866 Zwangserziehung in einer Besserungsanstalt für jugendliche Verbrecher angewendet. Dasselbe gilt von den Minderjährigen bis zum 17. Lebensjahre im Falle der Verneinung der Erkenntnisfrage. Für das Alter von dem 14. bis zum 21. J. (vom 14. bis zum 17. im Falle der Bejahung der Erkenntnisfrage) werden die allgemeinen Strafen angewendet, wenn auch in vermindertem Masse. Die vollständige strafrechtliche Verantwortlichkeit tritt mit dem 21. J. ein. **2.** Neben dem Kindesalter wird von dem StGB. die angeborene oder im frühen Kindesalter erworbene Taubstummheit als Grund der Zurechnungsunfähigkeit angeführt, mit der Bedingung aber, dass der Betreffende keine moralische Erziehung genossen hat (Art. 98). **3.** Von den anomalen psychischen Zuständen kennt das G. als Gründe der Zurechnungsunfähigkeit den angeborenen Blödsinn, chronische Geistesstörung, die Bewusstlosigkeit infolge von Krankheit, dementia senilis und Mondsüchtigkeit (Art. 95 bis 97). Diese Aufzählung wird von der Wissenschaft für unzulänglich erklärt und vervollständigt. **4.** Über die Trunkenheit enthält das StGB. eine besondere Bestimmung, wonach diese im allgemeinen nicht auf die Verantwortlichkeit wirkt. Sie wird als ein Strafschärfungsgrund angesehen, wenn der Schuldige sich in den Zustand der Trunkenheit absichtlich zum Zwecke der Vergehung des Verbr. versetzt hat (actio libera in causa).

Die Verletzung verliert ihren widerrechtlichen Charakter: **1.** im Falle gesetzlichen Gebots, z. B. Tötung oder Körperverletzung seitens eines Forstbeamten infolge des thätlichen Widerstandes, wenn keine anderen Mittel den Widerstand zu bekämpfen zu Gebote standen (Art. 1471). **2.** Erfüllung eines verbindlichen Befehls des Vorgesetzten; in der Regel muss dieser ein gesetzmässiger sein; die Verletzung aber, die in Erfüllung eines ungesetzlichen Befehls, wenn auch einer gesetzlichen Obrigkeit, begangen worden ist, führt zur Bestrafung des Befehlenden, wie des Gehorchenden (Art. 403). Eine Ausnahme gilt nur für Befehle der militärischen Vorgesetzten, die für die Untergebenen unbedingt verbindlich sind. **3.** Die Einwilligung und der Verzicht auf das Recht seitens des Verletzten werden vom G. direkt nicht erwähnt; aber aus einigen Bestimmungen, wie z. B. über Ehrenkränkungen und leichte Körperverletzungen, ist zu entnehmen, dass das Gesetz sie als Gründe der Ausschliessung der Widerrechtlichkeit anerkennt. In dieser Auffassung herrscht vollständige Übereinstimmung in Rechtsprechung und Litteratur. **4.** Notwehr[1]) ist erlaubt a) im Falle der Unmöglichkeit, den Schutz der örtlichen Obrigkeit anzurufen; b) wenn sie zur Abwehr eines widerrechtlichen Angriffes dient, der eine Gefahr für Leben, Gesundheit oder Freiheit des Angegriffenen bietet; ferner eines Angriffes auf die Frauenehre, oder auf das Hausrecht. Angriffe auf das Vermögen, wenn nicht mit Gefahr für die Person oder Einbruch verbunden, berechtigen nicht zur Notwehr, ausser, wenn der Angreifer Widerstand gegen seine Festnahme leistet. Die Notwehr ist in den angegebenen Fällen auch zum Schutz eines fremden Rechts gestattet. c) Wer in Notwehr eine Verletzung begeht, muss unverzüglich die Nachbarn und bei der ersten Möglichkeit die Polizei in Kenntnis setzen. d) Die Zufügung einer Verletzung, nachdem die Gefahr bereits beseitigt ist, wird als Überschreitung der Notwehr betrachtet, und je nach den Folgen, aber in viel geringerem Masse, bestraft, (Art. 101, 103). Neben der Notwehr steht **5.** der Notstand, der nach Art. 100

[1]) Vgl. Poletajew, Über die Notwehr, 1863; Koni, Die Notwehr, 1866.

des StGB. die Bestrafung beseitigt, aber nur dann, wenn das Begangene zur Abwehr einer Gefahr für das Leben notwendig war und zur Zeit der Begehung keine andern Mittel zur Erhaltung des Lebens vorhanden waren. Es muss bemerkt werden, dass Mittellosigkeit und Arbeitsunfähigkeit nur strafmildernd wirken (Art. 134, 1663, 1674).

II. Die Schuldlehre war in dem „Swod Zakónow" des Grafen Speranski einfach, wenn auch nicht vollständig entwickelt; in dem StGB. v. 1845 ist sie überflüssig kompliziert und wenig verständlich. Es werden nämlich vorsätzliche und unvorsätzliche Verbr. und Verg. unterschieden. **1.** Dolus praemeditatus und dolus repentinus. Prämeditation ist vorhanden, wenn die Absicht, die Handlung zu begehen, zeitlich vor der Begehung selbst gefasst worden ist; sie setzt also einen gewissen Zeitraum zwischen dem Entstehen der verbrecherischen Absicht und ihrer Verwirklichung voraus. Die zweite Art des Vorsatzes ist dann vorhanden, wenn die Fassung der Absicht mit der Begehung zeitlich zusammenfällt. Interessant ist es, dass die Begehung eines Verbr. zum drittenmale, wenn auch ohne Prämeditation, als in prämeditiertem Vorsatze begangen bestraft wird. Die inneren Motive der Thätigkeit werden im allgemeinen nicht berücksichtigt; freilich erhalten sie eine wesentliche Bedeutung bei Beurteilung einzelner Verbr., wie z. B. der Irritationszustand, die Provokation u. dgl. In einigen Fällen des besonderen Teiles des StGB. wird dem Vorsatze der Leichtsinn, als eine geringere Art desselben, entgegengesetzt. **2.** Das StGB. unterscheidet ferner direkten oder indirekten Dolus. Im allgemeinen Teile wird nur der Fall der Coincidenz beider Arten erwähnt und die Strafbarkeit nach der schwereren Art des Dolus oder nach den Regeln über die Konkurrenz der Verbr. bestimmt. Im besonderen Teile begegnet man einigen Bestimmungen über Verbr., die im indirekten Vorsatze begangen sind; die Strafbarkeit ist im Verhältnisse zu der Bestrafung derselben Handlungen, wenn in direktem Vorsatze begangen, so gering, dass die Vermutung berechtigt ist, das StGB. behandle diese Art des Dolus eigentlich als die schwerere Art der Fahrlässigkeit. Diese Vermutung wird dadurch verstärkt, dass sie im G. (Art. 108) durch die Vorhersehbarkeit des verbrecherischen Erfolges bei mangelnder Absicht ihn hervorzurufen charakterisiert wird. In der Doktrin wird allgemein die von Professor Tagantsew befürwortete Einteilung des Dolus in zwei Arten, nämlich in dolus directus und in verbrecherische Gleichgültigkeit gebilligt. Letztere Form wird wiederum von der luxuria als der schwersten Art der Fahrlässigkeit unterschieden, die sich als Voraussicht der Möglichkeit des Erfolges verbunden mit der Hoffnung, ihn zu vermeiden, charakterisiert. Es muss aber bemerkt werden, dass diese Form des Dolus die Möglichkeit des strafbaren Versuches gänzlich ausschliesst; daher stossen die Verfasser des neuen Entwurfes bei der Konstruktion des in diesem Sinne gefassten Dolus eventualis auf manche Schwierigkeiten, und der Redaktionsausschuss sah sich genötigt, den Versuch bei dieser Form des Vorsatzes für straflos zu erklären, was doch den besten Beweis liefert, dass sie eigentlich nichts anderes als eine Art der Fahrlässigkeit sei. Der Begriff der Fahrlässigkeit ist im G. noch immer ganz unklar erfasst und wird sogar mit dem Zufalle vermengt. Das StGB. rechnet nämlich zu der schwersten Form der Culpa diejenige Fahrlässigkeit, die mit der Verletzung einer amtlichen oder professionellen Pflicht zu besonderer Behutsamkeit verbunden ist; und zu der leichteren Form den Fall, wenn der Thäter zu der fahrlässigen Verletzung durch besonderen Eifer bei der Erfüllung seiner Pflicht hingerissen war (was freilich die Bedeutung des ersteren Satzes ganz vernichtet), und wenn die schädlichen Folgen der Handlung schwer vorausgesehen werden konnten. Dazu fügt das StGB. hinzu (Art. 110): „Wenn aber die fahrlässige

Handlung, die eine Verletzung verursacht hat, durch Umstände gerechtfertigt wird, die die Möglichkeit der Erwartung und der Vermutung dieser Folgen völlig ausschlossen, so wird dem Schuldigen nur ein passender Verweis erteilt.“ Die Unmöglichkeit aber, die Folgen einer Handlung vorauszusehen, charakterisiert, dem StGB. nach, den straflosen Zufall (Art. 5 und 93). Es mag hinzugefügt werden, dass nur einige vom G. bestimmte Verbr. die Strafbarkeit der Fahrlässigkeit zulassen.[1]) Gewöhnlich wird vom G. ausser der Strafe noch kirchliche Busse auferlegt, die „zur Beruhigung des Gewissens des Schuldigen“ auch bei zufälligen Verletzungen bestimmt wird. Die Verantwortlichkeit für dolose, wie auch kulpose Schuld hat zur Voraussetzung das Vorhandensein des Willens und der Voraussicht oder wenigstens der Voraussicht des bevorstehenden verbrecherischen Erfolges und verschwindet selbstverständlich bei der Abwesenheit dieser Bedingungen. Dies ist der Fall **1.** bei Zufälligkeit der Handlung oder des eingetretenen Erfolges; **2.** bei Irrtum oder Unwissenheit. Der Rechtsirrtum (error juris), sowie die Unkenntnis des G. (ignorantia legis) beseitigen nicht die Zurechnung. Sie entfällt nur bei error facti. Endlich **3.** bei Zwang, von dem das geltende G. nur anlässlich des Notstandes spricht. In dieser engen Fassung ist die Straflosigkeit freilich nur auf psychischen Zwang beschränkt. Was den physischen Zwang betrifft, so schliesst er jedenfalls die Verantwortlichkeit aus, da bei ihm von einer Willensbestimmung keine Rede sein kann. Der Strafe verfällt der Zwingende, nicht der Gezwungene. In all' diesen Fällen wird kirchliche Busse „zur Beruhigung des Gewissens“ vorgeschrieben, wenn durch die Handlung der Tod eines Menschen verursacht worden ist.

III. Stufen der Verwirklichung des verbrecherischen Entschlusses sind nach der russischen Gesetzgebung: Äusserung des Vorsatzes, Vorbereitung, Versuch und Vollendung.[2]) Charakteristisch für das russische Recht ist die Erwähnung der ersten beiden Stufen im G.; dies hat darin seine Erklärung, dass bei einigen, namentlich bei politischen Verbr., auch die blosse Äusserung des Vorsatzes, um so mehr die Vorbereitung, strafbar ist. Die Äusserung des Vorsatzes wird vom G. bestimmt als die mündliche, schriftliche oder konkludente Äusserung der Absicht, ein Verbr. zu begehen. Dahin gehören: Drohungen, Prahlerei und Antrag. Die Vorbereitung wird als Aufsuchung oder Anschaffung der Mittel zur Begehung eines Verbr. und bei der Brandstiftung auch als Anpassung derselben, definiert. Ausser den politischen Verbr., deren Vorbereitung mit der Strafe der Vollendung bedroht ist, werden mit geminderten Strafen die Vorbereitung zum Morde und zur qualifizierten Brandstiftung belegt. Versuch wird vom G. diejenige Thätigkeit genannt, mit der die Verwirklichung des bösen Vorsatzes begonnen oder befördert wird, sodass diese Stufe die gesamte Thätigkeit vom Anfange der Handlung bis zum Eintritt des Erfolges umfasst. Es wird der beendigte und der nicht beendigte Versuch unterschieden. Letzterer liegt vor, wenn von dem Thäter alles gethan worden ist, was seiner Meinung nach zur Herbeiführung des Erfolges notwendig war; dieser Begriff entspricht also vollkommen dem Begriffe des délit manqué mit dem Unterschiede, dass der russische Begriff (durch das

[1]) Diese Regel des StGB. hat das GB. für Friedensrichter verworfen. Letzteres giebt den Richtern die Befugnis, jede fahrlässige Handlung, für welche im Gesetze keine besondere Strafe bestimmt ist, mit dem Verweise zu belegen; übrigens hat die Praxis, den Anweisungen der Litteratur folgend, diese Bestimmung so ausgelegt, dass sie nur bei den Thatbeständen angewendet werden kann, die überhaupt fahrlässige Begehung zulassen.

[2]) Eine gründliche Behandlung des Versuches enthalten die Arbeiten von Tshebüshew-Dmitrijew 1866, Orlow 1868, Kolokolow 1884.

G. v. 1865 eingeführt) von dem subjektiven Gesichtspunkte ausgeht. Der nicht beendigte Versuch zerfällt wieder in zwei Arten: in den freiwillig aufgegebenen und den von äusseren Umständen gehinderten. Der erstere ist hinsichtlich der Strafbarkeit der Vorbereitung gleichgestellt, der zweite unterliegt der Strafe des vollendeten Verbr. in vermindertem Masse. Die Strafe wird auch im Falle des beendigten Versuches vermindert; wenn aber der Thäter infolge von äusserster Unwissenheit oder von Aberglauben absolut untaugliche Mittel zur Herbeiführung des verbrecherischen Erfolges gebraucht hat, so wird er nur für die Äusserung des Vorsatzes bestraft. Die angeführten Stufen des verbrecherischen Vorhabens sind nur bei vorsätzlichen Handlungen möglich.

IV. Die Lehre von der Teilnahme[1]) am Verbr. ist in dem geltenden Rechte weit ausgedehnt und kompliziert ausgestaltet. Es kennt nämlich Teilnahme ohne vorangegangene Verabredung, Komplott und Bande, und in jeder dieser Arten wird zwischen dem Hauptthäter und den physischen wie intellektuellen Gehülfen unterschieden. Die Teilnehmer an einem Verbr. zerfallen in eine grosse Zahl von Kategorieen, die sich durch ganz geringe Merkmale bestimmen. Die Verfasser des GB. haben alles, was die deutschen Strafgesetzbücher der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts bezüglich der Teilnahme enthalten, zusammengebracht. Die Teilnahme am Verbr. wird nur im Falle der Vollendung oder des Versuches mit Strafe belegt; das freiwillige Aufgeben der verbrecherischen Absicht seitens der Teilnehmer beseitigt jede Strafe. Das Aufgeben des Vorhabens seitens einzelner Teilnehmer schliesst aber nur dann die Strafe aus, wenn sie rechtzeitig Anzeige gemacht und dadurch die Begehung des Verbr. beseitigt haben. Die Strafbarkeit der Teilnehmer bestimmt sich nach der Art der Teilnahme; die volle Strafe für das vollendete Verbr., mit der die Mitthäter belegt werden, wird abgestuft und vermindert für die übrigen Kategorieen der Teilnehmer (das deutsche System im Gegensatze zu dem französischen). Zu der Teilnahme gehört auch die Hehlerei, die Begünstigung im engeren Sinne und die Nichtanzeige. Die Hehlerei umfasst die Hehlerei der durch das Verbr. erlangten Gegenstände, die Verdeckung der Spuren des Verbr. und endlich die Verhehlung des Verbrechers vor der Justiz. Begünstigung im engern Sinne heisst die Zulassung des Verbr. trotz der Möglichkeit, es zu verhindern. Die Nichtanzeige zerfällt in die Nichtanzeige eines bevorstehenden und in die eines schon begangenen Verbr. Die erstere wird wie die nicht notwendige Beihülfe bestraft. Die Nichtanzeige eines schon begangenen Verbr. wird in einigen Fällen als delictum sui generis mit Strafe belegt. Nahe Verwandte des Verbrechers werden von der Strafe für die Nichtanzeige und für die Verhehlung der Person des Verbrechers befreit, oder sie werden nur in geringem Masse bestraft. Dieses Privileg gilt nicht bezüglich der politischen Verbr.

V. Besondere Bestimmungen sind der Konkurrenz mehrerer Verbr. und dem Rückfall gewidmet.[2]) Erstere bedeutet nach dem russischen Rechte die Begehung mehrerer Verbr. vor der Aburteilung irgend eines von ihnen; Rückfall die Begehung eines neuen Verbr. nach einer erlittenen Strafe. Das G. v. 1892 hat dazu noch eine Zwischenform hinzugefügt, nämlich die Begehung eines weiteren Verbr., nachdem das frühere abgeurteilt ist, aber noch vor Vollziehung der bestimmten Strafe.[3])

[1]) Monographische Bearbeitung der Lehre von der Teilnahme liefern: Zhirjajew, 1850; Shaikewitsh im Journal des Justizministeriums, 1865; Tagantsew, Kursus III, 1880; Kolokolow, 1881. Vgl. auch Foinitski im „juristischen Boten" 1891.

[2]) Tagantsew, Über die Wiederholung der Verbrechen, 1866.

[3]) Dieses Gesetz hat die Divergenz, die zwischen dem StGB. und dem GB. für Friedensrichter bestand, beseitigt. Übrigens galten auch vor dem v. G. 1892 besondere

Die Strafe wird bei Konkurrenz nach dem Prinzipe der Absorption bestimmt, wenn verschiedene Strafarten für die begangenen Verbr. angedroht sind; nach dem Prinzipe der juristischen Kumulation, d. h. Schärfung der härteren der verwirkten Strafen, wenn für die begangenen Verbr. dieselben Strafarten angedroht sind. Nur bei Geldstrafen für fiskalische Übertretungen werden die Strafen einfach kumuliert. Die Wiederholung eines Verbr. derselben Art bildet einen Straferhöhungsgrund; nur in einigen, vom G. besonders bestimmten Fällen, hat sie die Bedeutung eines Umstandes, der das neue Verbr. als eine andere Verbrechensart qualifiziert. Das G. v. 1892 führt die Verjährung des Rückfalls ein. Letztere wird mittels der von dem Ministerium der Justiz geführten und periodisch publizierten Listen der Verbr. festgestellt.

§ 7. Die Strafen des geltenden russischen Rechts.[1])

I. Die Verfasser des StGB. hatten es sich, wie sie selbst erklärten, zur Aufgabe gemacht, „die bestehenden Strafarten in ein geordnetes System zu bringen". Dies ist ihnen aber nicht vollständig gelungen; das System des StGB. ist doch sehr kompliziert. Es kennt allgemeine, besondere, ausschliessliche und ausserordentliche Strafarten; ihrem gegenseitigen Verhältnisse nach werden sie in Haupt- und Ergänzungsstrafen geteilt. Die allgemeinen Hauptstrafen zerfallen ihrer Schwere nach in Kapital- und Korrektionsstrafen. Nach der Idee des Grafen Bludow sollten die Kapitalstrafen nur gegen den verhärteten, unverbesserlichen Verbrecher verwendet werden und die vollständige Ausstossung des Verbrechers aus dem Gemeinwesen herbeiführen; daher werden sie auch durch die vollständige Entziehung aller bürgerlichen Rechte ergänzt. Die Korrektionsstrafen sollten nur gegen Verbrecher, die noch die Möglichkeit der Besserung bieten, verhängt werden.

II. Arten der Kapitalstrafen sind: **1.** Die Todesstrafe, mit der, nach dem Entw. des Grafen Bludow, politische Verbr. und Vatermord bedroht sind; bei der Beratung des Entw. wurde die Todesstrafe nur für politische Verbr. beibehalten; **2.** die Deportation nach Sibirien mit harter Zwangsarbeit (Kátorga), die von lebenslänglicher oder zeitiger Dauer ist; nach Ablauf der Zwangsarbeitszeit wird der Verurteilte auf immer in Sibirien angesiedelt; **3.** Deportation mit lebenslänglicher Zwangsansiedelung in Sibirien. Nach dem GB. v. 1845 waren diese Strafarten bis zum J. 1863 für Verurteilte, die den nicht privilegierten Klassen der Bevölkerung angehören, mit Leibesstrafe (Züchtigung mit Prügeln) verbunden.

Die Korrektionsstrafen sind nicht mit der vollständigen Entziehung aller bürgerlichen Rechte verbunden; bei der Anwendung der schwersten Arten dieser Kategorieen werden nur einige Standes- und Ehrenrechte auf Lebenszeit entzogen. Die schwersten Korrektionsstrafen zerfallen in zwei parallel laufende Systeme. Das eine für die sogenannten privilegierten, das andere für die nicht privilegierten Klassen. Dies erklärt sich dadurch, dass bis 1863 die härteren Korrektionsstrafen immer Leibesstrafe für die Nichtprivilegierten mit sich führten. Zu den Privilegierten gehören Adelige, Geistliche und Ehrenbürger. Die Korrektionsstrafen stufen sich in folgender Weise ab: **1.** Korrektionelle Arrestantenabteilungen (von $1^1/_2$ bis 4 Jahren). In diesen ist die Arbeit für die Gefangenen obligatorisch. Privilegierte unterliegen statt dieser Strafart der einfachen (aber auch lebenslänglichen) Deportation nach

Bestimmungen über die Bestrafung von Verbrechen, die von den Deportierten vor Ablauf der Strafzeit begangen wurden.

[1]) Maximowitsh, Über die Strafen nach den Gesetzen in Russland, 1858.

Sibirien. Die Verurteilung zu dieser Strafart führt den lebenslänglichen Verlust der Standes- und Ehrenrechte herbei. **2.** Arbeitshäuser und für Privilegierte Deportation nach den entfernten Provinzen des europäischen Russlands. Die Arbeitshäuser sind von Katharina II. errichtet worden; alle Bemühungen der Regierung, sie zweckmässig zu organisieren und in genügender Zahl, abgesondert von den Gefängnissen, zu errichten, waren erfolglos, daher wurden sie im J. 1884 völlig abgeschafft und durch Gefängnis von 2 Monaten bis zu 2 Jahren ersetzt. Dasselbe gilt **3.** von den Zuchthäusern, die ebenfalls durch Gefängnisstrafe bis zu 2 Jahren ersetzt sind. — Es folgen als die leichteren Korrektionsstrafarten, verbunden mit Verlust bloss der politischen Ehrenrechte, für Privilegierte und Nichtprivilegierte: **4.** Festungshaft in der Dauer von 4 Wochen bis zu 4 Jahren, nur in einigen Fällen auch länger. Diese Strafart wird für Verbr., die nichts Ehrloses enthalten, wie z. B. das Duell u. dgl., angewendet. **5.** Gefängnis in der Dauer von 2 Monaten bis zu 1 Jahr und 4 Monaten. Privilegierte, gegen die diese Strafe wegen begangener ehrloser Verbr. (Diebstahl, Betrug, Unterschlagung) erkannt worden ist, werden ausserdem zum lebenslänglichen Verlust der Standesrechte verurteilt. **6.** Haft in der Dauer von 1 Tage bis zu 3 Monaten. **7.** Geldstrafe. **8.** Verweis, der in drei verschiedene Arten zerfällt.

Jede dieser Kapital- und Korrektionsstrafen wird in Grade geteilt, sodass sämtliche Strafarten, in eine Reihe geordnet, eine Leiter bilden; bei der Straferhöhung und Strafminderung hat der Richter von einer Stufe dieser Leiter auf die andere auf- oder abzusteigen, und so auch, mit einigen Beschränkungen, von einer Strafart auf die andere. Ausserhalb dieser Leiter steht nur die Festungshaft, die überhaupt nur in ganz besonderen Fällen von Gesetzen angedroht ist. Im ganzen enthält diese Leiter zehn Strafarten, die in 32 Grade zerfallen.

Die Ergänzungsstrafen, die neben Hauptstrafen verhängt werden, sind: Rechtsaberkennung, Veröffentlichung des Urteils, Verbot des Aufenthaltes in den Hauptstädten, Polizeiaufsicht und kirchliche Busse.

III. Besondere Strafen werden nur für amtliche Verbr. der Beamten angewandt und bestehen in Ausschliessung aus dem Dienste, Dienstentlassung, Abrechnung von der Dienstzeit, Gehaltminderung, Verweise und Ermahnung.

IV. Als ausschliessliche gelten diejenigen Straffolgen, die in das allgemeine System nicht aufgenommen und daher in dem allgemeinen Teile des StGB. nicht erwähnt sind, die aber in ziemlich häufigen Fällen im besonderen Teile angewendet werden. So haben die wegen Vatermordes zur lebenslänglichen Zwangsarbeit (Kátorga) in Sibirien Verurteilten nicht das Recht, für gutes Verhalten in die Abteilung der privilegierten Sträflinge (sie besteht aus den sich bessernden Verbrechern) überzugehen und nach Ablauf von 20 Jahren befreit zu werden (Art. 1449). Selbstmörder werden nicht nach dem kirchlichen Ritus begraben, und ihre testamentarischen Verfügungen sind von Rechtswegen ungültig (Art. 1479). Blutschande unter Verwandten gerader Linie wird mit Einzelhaft im Kloster auf die Dauer von $6^1/_2$ Jahren und lebenslänglicher Einsperrung in einem Kloster mit Arbeit und Busse, dasselbe Verbr. unter Verwandten anderer Linien mit der Einsperrung in einem Kloster mit harter Arbeit bestraft. (Art. 1593—1594). Einige Arten von Religionsverbr., wie z. B. Eintritt in die Sekte der Altgläubigen, werden mit Zwangsansiedelung auf dem Kaukasus bestraft. Eine besondere praktische Bedeutung dieser ausschliesslichen Strafen besteht darin, dass es für den Richter unmöglich ist, bei Milderung oder Erhöhung der Strafe zu den allgemeinen Strafarten überzugehen.

Als ausserordentliche Strafe gilt die Einziehung des gesamten Vermögens, die für das Verbr. des Hochverrats auf Grund eines besonderen Allerhöchsten Befehls bestimmt wird (Art. 255).

V. So viel von dem zerstückelten und komplizierten Strafensystem des StGB. v. 1845, das durch die Bestimmungen der anderen geltenden Strafgesetze noch verwickelter wird. Die angeführten Strafmassregeln bilden nur den Kreis der Strafen, die von den Gerichten verhängt werden; ausserdem aber giebt es eine Fülle von ziemlich harten Strafmassregeln, die ohne vorläufige Gerichtsentscheidung bloss auf administrativem Wege zuerkannt werden, sei es von Verwaltungsorganen, sei es von den Bauerngemeinden, die eine Art Disziplinargewalt über ihre Mitglieder besitzen. Der Kreis dieser administrativen Massregeln ist besonders gross bezüglich der Provinzen, in welchen der grössere oder kleinere Belagerungszustand auf Grund des G. v. 1881 erklärt ist; ausser dem schon erwähnten Rechte der Zuweisung von Strafsachen an die Militärgerichte und ausser dem Rechte, verbindliche Verordnungen mit Androhung von Freiheitsstrafen (Gefängnis) bis zu 3 Monaten und Geldstrafe bis zu 500 Rubel zu erlassen, ist der Administration das Recht gegeben, beliebige Personen auszuweisen, Handels- und Industrieanstalten zu schliessen, Zeitungen einzustellen usw. In den anderen Provinzen kann von den Verwaltungsbehörden ohne gerichtliche Entscheidung Verbannung nach Sibirien bis zu 5 Jahren, Einzelhaft bis zu 4 Jahren, Ausweisung aus den Hauptstädten und Polizeiaufsicht bestimmt werden. Die Bauerngemeinden haben das Recht, ihre verdächtigen Mitglieder zum Zwecke der Besserung zur Gemeindearbeit zu verwenden, ihnen Haft und Geldstrafen aufzuerlegen und endlich „der Administration auszuliefern", was eigentlich Zwangsansiedelung des Betreffenden samt seiner Familie auf Lebensdauer nach Sibirien bedeutet.

VI. Die Strafzumessung. Im StGB. werden alle Formen der Strafsanktion gebraucht. Der absolut unbestimmten Sanktion, einem Überbleibsel der Moskowitischen Periode, begegnet man sehr selten; am häufigsten wird vom StGB. die relativ bestimmte Form gebraucht. Die Schranken des richterlichen Ermessens sind aber ziemlich eng gefasst, da das Gericht bei der Strafzumessung in den Grenzen eines bestimmten Grades derselben Strafart bleiben muss. Die Strafgrade aber sind ziemlich eng und bieten sehr selten ein günstigeres Verhältnis zwischen dem Minimum und Maximum als 1 : 2. Dabei muss bemerkt werden, dass das G. nur gesetzliche Strafmilderungs- und Straferhöhungsgründe kennt[1]) und die Aufzählung derselben im G. als eine erschöpfende zu betrachten ist; deshalb ist sie auch sehr kompliziert. Das G. unterscheidet: Straferhöhungsgründe einerseits, Strafmilderungs- und Strafminderungsgründe andererseits; die Strafschärfungsgründe und Strafminderungsgründe geben die Möglichkeit der Wahl innerhalb des gegebenen Grades der Strafart, sodass das Gericht weder das Minimum noch das Maximum überschreiten kann. Als solche Gründe werden vom G. die grössere und geringere Intensität des Vorsatzes, die verbrecherische Energie, die Brutalität der Handlung, die Grösse des zugefügten Schadens usw. angeführt (Art. 129). Die Straferhöhungsgründe, die eigentlich das einfache Verbr. in ein qualifiziertes umwandeln, werden nur anlässlich einzelner Verbrechensarten im besonderen Teile des StGB. aufgezählt. Bei ihrem Vorliegen wird die Strafe nicht nur dem Grade, sondern auch der Art nach erhöht; hierher gehören Einbruch beim Diebstahl, Wiederholung des Verbr., Wert der entwendeten Sache u. dgl. Als Strafmilderungsgründe kennt das G.: Reue, Provokation, Leichtsinn, Not, Bemühungen zur Abwendung der schädlichen Folgen der Handlung (Art. 134). Die Strafmilderungsgründe, die die Strafe auch in der Art, jedoch immer innerhalb der vom G. bestimmten Grenzen, mildern können, sind teils gesetz-

[1]) Im GB. für die Friedensrichter ist die Aufzählung der Milderungs- und Schärfungsgründe nur eine beispielsweise und für die Richter nicht bindend.

liche, wie z. B. Minderjährigkeit, Untersuchungshaft u. dgl., teils bestehen sie, seit der Geltung der Gerichtsordnungen v. 1864, aus den von den Geschworenen zuerkannten Milderungsgründen; in letzterem Falle ist das Gericht befugt, die Strafe bis auf zwei Grade zu mildern; eine fernere Milderung kann, falls das Gericht sie durch besondere Umstände geboten erachtet, nur im Wege der Gnade auf Vdg. des Kaisers durch den Justizminister stattfinden.

VII. Gründe der Ausschliessung der Strafverfolgung und Strafverhängung sind nach dem StGB.: 1. der Tod des Verbrechers, der auch die Geldstrafe beseitigt. 2. Die Befriedigung des Verletzten, die auch nach dem Beginne des Strafvollzuges erfolgen kann und 3. die Verjährung. Das russische StR. kennt keine Urteilsverjährung. Die Verfolgungsverjährung aber ist in die Gesetzgebung von Katharina II. 1775 durch einen Ukáz eingeführt, der für alle Verbr. die civilrechtliche zehnjährige Verjährungsfrist anordnet. Aber noch vor diesem G. wurde die Verjährung durch Gewohnheit anerkannt. Im geltenden Rechte hat der Verlauf der Zeit eine zweifache Bedeutung, die eines Strafmilderungsgrundes, wie z. B. bei den Verbr. des Hochverrats und Vatermordes, wo die Todes- und lebenslängliche Zwangsarbeitsstrafe durch die Zwangsansiedelungsstrafe in Sibirien ersetzt wird, wenn seit der Begehung des Verbr. 20 Jahre verflossen sind; und die eines Strafausschliessungsgrundes bei allen anderen Verbr. Die Verjährungsfrist schwankt je nach der Schwere der angedrohten Strafe, manchmal auch der Art des Verbr., von einem halben Jahre bis zu 10 Jahren. Die Verjährung ist unabhängig von dem Verhalten des Verbrechers während der Verjährungsfrist. 4. Die Begnadigung, entweder in der Form einer allgemeinen Amnestie, laut eines speziellen Allerhöchsten Manifestes, oder in der Form einer besonderen Begnadigung, die in der Befreiung von der Strafverfolgung (Abolitio) oder in der Befreiung von der Strafe nach dem Urteil bestehen kann; in letzterem Falle kann die Begnadigung eine völlige oder teilweise sein, vor dem Beginne der Vollziehung oder nach demselben geschehen. Die letztere Art der Begnadigung wird in Russland verhältnismässig selten angewendet. 5. Das Institut der bedingten Entlassung ist dem russischen Rechte bis zum heutigen Tage unbekannt; nur für die auf Grund des G. v. 1866 in Besserungs-Kolonieen oder -Anstalten untergebrachten jugendlichen Verbrecher kann die vorläufige Entlassung stattfinden.

Ersetzung einer Strafart durch die andere findet statt bei thatsächlicher oder rechtlicher Unmöglichkeit, die im Urteil bestimmte Strafe zu vollziehen. Thatsächliche Unmöglichkeit ist vorhanden, wenn der zu einer Geldstrafe Verurteilte zahlungsunfähig ist, in welchem Falle Arrest oder Verwendung zu öffentlichen Arbeiten eintritt; ferner wenn im gegebenen Orte die Vollziehung der Strafe in den Korrektionsabteilungen oder in einer Festung unmöglich ist, in welchem Falle Gefängnisstrafe eintritt. Die rechtliche Ersetzung besteht in der auf Allerhöchsten Befehl eintretenden Ersetzung der Todesstrafe durch den politischen Tod, d. h. durch die Aberkennung aller bürgerlichen Rechte und die Deportation nach Sibirien mit Zwangsarbeit; in der Ersetzung der Deportation mit Zwangsarbeit durch Deportation mit Ansiedelung für Verurteilte, die das 70. Lebensjahr überschritten haben; für Frauen und überhaupt zur Arbeit Unfähige in der Ersetzung der Detention in den Korrektionsabteilungen durch Gefängnisstrafe auf dieselbe Dauer; für Ausländer in der Ersetzung der Verbannung in entfernte Provinzen des europäischen Russlands durch Gef. und Ausweisung aus dem Reiche (oder wenn der ausländische Staat den Ausgewiesenen nicht aufnimmt, Polizeiaufsicht). Für Verurteilte der nicht privilegierten Stände kann Arrest statt öffentlicher Arbeiten angewendet werden. Hinzuzufügen ist, dass die öffentliche Ausstellung auf dem Schafotte abgeschafft ist.

VIII. Gehen wir jetzt zur Besprechung einzelner Strafarten über. Die Todesstrafe wird ohne jede Schärfung durch Erhängen, für Militärverbr. durch Erschiessen vollzogen; seit 1881 ist die Hinrichtung intramuran. Mit Todesstrafe sind bedroht: 1. der Hochverrat, der mehrere Thatbestände umfasst, nämlich: Verbr. gegen Leben, Gesundheit, Freiheit oder Ehre (ausser Injurien, die nicht in Anwesenheit des Kaisers geschehen, wie auch Majestätsbeleidigung durch Schriften und Abbildungen) des Kaisers und der Mitglieder des kaiserlichen Hauses, der Versuch, den regierenden Kaiser vom Throne zu stürzen, die souveränen Rechte zu beschränken, Gewalt gegen Schildwachen, die die Person des Kaisers oder sonstiger Mitglieder des kaiserlichen Hauses schützen, Aufstand, d. h. Bildung eines Komplottes, Eintritt in ein Komplott, das die Regierungsform oder die Regierung im ganzen Reiche oder in einem einzelnen Teile desselben oder die Thronfolge zu ändern zum Zwecke hat, Landesverrat (Art. 241—244, 244, 249, 253, 254). Diese Verbr. sind sogar in den entferntesten Stufen der Verwirklichung als vollendet mit der Todesstrafe belegt, derselben Strafe unterliegen die Teilnehmer, sogar die Begünstiger; in der Praxis werden zur Todesstrafe auch Minderjährige verurteilt. Vom J. 1866—1869 sind wegen Hochverrates 70 Personen zum Tode verurteilt und 40 hingerichtet worden. 2. Für einige Quarantäneverbr., aber nur zur Zeit einer Pestepidemie. 3. Für Kriegsverbr., die nach den G. der Kriegszeit abgeurteilt werden. Für gemeine Verbr. dagegen, auch für die schwersten Arten, wird die Todesstrafe vom G. nicht bestimmt. Hier ist sie, wie bereits erwähnt, durch die Ukáze der Kaiserin Elisabeth von 1742, 1744, 1753, 1754 abgeschafft worden. Aber auch später wurden verschiedene G. erlassen, die die Anwendung der Todesstrafe für gemeine Verbr. in einzelnen Teilen des Reiches, besonders in denjenigen, die nach der Kaiserin Elisabeth einverleibt worden sind, beseitigen, z. B. im J. 1794 für Litauen, 1801 für Grusien, 1804 für Mingrelien, 1811 für Gurien, 1826 für Finnland. Seither ist die Todesstrafe für gemeine Verbr. nicht wieder hergestellt worden.[1] Seit dem G. von 1881 über den Belagerungszustand ist die Möglichkeit gegeben worden, gemeine Verbr. in besonders wichtigen Fällen, wenn es nämlich die Sicherung der Staatsordnung erheischt, mit dem Tode zu bestrafen, indem die Generalgouverneure die Aburteilung solcher Fälle den Kriegsgerichten überweisen können. Es sind auch manche Fälle bekannt, dass Verbr. der Detinierten gegen die Gefängnisadministration durch Allerhöchsten Befehl den Kriegsministern zugewiesen wurden.

Die zweite Stelle im Strafensystem nimmt die Deportation ein. Sie zerfällt in drei Arten: die Deportation mit Zwangsarbeit (Kátorga), die Deportation mit Zwangsansiedelung in Sibirien und die einfache Deportation. Die ersten zwei Arten gehören zu den Kapitalstrafen und sind mit dem Verluste aller bürgerlichen Rechte verbunden. Die letzte steht an der Spitze der Korrektionsstrafen, ihr unterliegen Personen der privilegierten Stände. Die einfache Deportation besteht in der Verbannung nach Sibirien, die statt Detention in Korrektionsabteilungen, zu welcher Nichtprivilegierte verurteilt werden, ausgesprochen wird, oder aus Verbannung nach entfernten Provinzen des europäischen Russlands, an Stelle der Gefängnisstrafe für Nichtprivilegierte.

Die Deportation mit Zwangsarbeit hat sich geschichtlich aus zwei verschiedenen Strafarten entwickelt: der Deportation und der Zwangsarbeit. Die harte Zwangsarbeit, die sogenannte „Kátorga“, entsprach vollständig den Ga-

[1] Eine Ausnahme bildet die kurze Periode von 1834—1837, als die Todesstrafe auf Grund geheimer Reskripte an die General-Gouverneure in Sibirien für gewisse Verbrechen der Deportierten erlaubt war. Vgl. Foinitski, Die Lehre von der Strafe, S. 288.

leren des alten französischen Strafensystems. Zum erstenmale ist die Kátorga oder Galerenstrafe 1688 erwähnt, nachher wurde diese Benennung für die Hafenarbeiten und überhaupt alle extramuranen Arbeiten, für welche zur Zeit Peters des Grossen nicht nur Verbrecher, sondern alle zur Disposition des Staates gestellten Personen verwendet wurden, gebraucht. Zur Zeit Elisabeths bedeutete Kátorga die Minenarbeit in Daurien, die laut des Ukázes v. J. 1754 statt der Todesstrafe angewendet wurde. Das Bedürfnis des Staats nach Arbeiterhänden rief noch andere Arten der Zwangsarbeit hervor, so Festungs- und Fabrikarbeiten. Es entstand ein ganzes System von Zwangsarbeiten, die verschiedene Strafarten bildeten. Die Deportiertenordnung v. J. 1822 und das StGB. v. J. 1845 änderten diesen Zustand insoweit, dass sämtliche Arten der Zwangsarbeit als eine Strafart, die der Todesstrafe im Systeme unmittelbar folgt, betrachtet und dass sie je nach der Dauer und der Art der Arbeit in verschiedenen Stufen verteilt werden. Die geschichtlich ausgebildete Unterscheidung der Minen-, Festungs- und Fabriks-Zwangsarbeit wird in der neueren Zeit beseitigt. Zuerst verschwand die Fabrikszwangsarbeit, da der Mangel an Arbeitern immer geringer wurde, und die Fabriken selbst aus dem Betriebe des Staates in den der Privatunternehmung übergingen. Ebenso hat die Festungsarbeit aufgehört. Es bleiben nur die Minenarbeiten der Deportierten, die auch am Vorabende ihres Verschwindens stehen, da die Minen Privateigentum des kaiserlichen Hauses sind und dessen Verwaltung die Zwangsarbeit der Deportierten nicht für vorteilhaft findet. In den 70er Jahren war die Kátorga ganz desorganisiert; daher wurden an verschiedenen Punkten des europäischen Teiles des Reiches sogenannte Centralkátorgagefängnisse errichtet, in denen die zur Deportation mit Zwangsarbeit Verurteilten in gemeinsamer Detention ohne Arbeit und unter einem sehr strengen Regime ihre Strafzeit verbrachten. Die Resultate waren sehr bedauerliche, die Mortalität stieg in diesen Gef. bis auf 25% jährlich. Dies hatte zur Folge, dass einerseits die Verbrecher nach der Insel Sachalin transportiert und dort zu landwirtschaftlichen und Kohlenminenarbeiten verwendet wurden, und andererseits die Überzeugung sich befestigte, dass die Zwangsarbeit nicht als kostenlose Arbeit für die Bedürfnisse des Staates zu betrachten sei, sondern ein selbständiges Strafmittel bilde, das für den Staat mit Kosten verbunden ist. Im jetzigen Rechte wird die Kátorga nicht mehr nach der Art der Arbeit, sondern nach ihrer Dauer in sieben Stufen geteilt: die mindeste Dauer beträgt 4 Jahre, das Höchstmass ist lebenslängliche Dauer; die Verurteilten werden zuerst in die Kategorie der Geprüften versetzt und nach einiger Zeit, wenn sie sich gut verhalten, in die Kategorie der Gebesserten überführt; hier ist das Regime etwas milder und die Strafdauer kann für die in dieser Kategorie Befindlichen verkürzt werden. Die zur lebenslänglichen Kátorga Verurteilten bleiben 20 Jahre in der Arbeit; die wegen Vatermordes Verurteilten werden von der Arbeit nur im Falle der gänzlichen Arbeitsunfähigkeit befreit. Nach dem Ablaufe der Arbeitszeit werden die Deportierten an bestimmten Punkten Sibiriens angesiedelt; Vatermörder bleiben auch dann im Gef. — Die Deportation mit Zwangsansiedelung, die die nächste Strafart bildet, zerfällt in zwei Stufen: Deportation nach ganz entfernten und Deportation nach weniger entfernten Gegenden Sibiriens. Die Regierung erprobte verschiedene Systeme der Ansiedelung; so bildete man neue Dörfer, die von Deportierten bevölkert wurden, Häuser wurden für sie gebaut und das nötige Inventar geschaffen, was selbstverständlich mit grossen Kosten verbunden war. Die Angesiedelten verliessen aber bald ihre neue Heimat; daher und um die Deportierten durch Schaffung von Familien in den angewiesenen Orten festzuhalten, verteilte man sie in verschiedene Familien der Einwohner, denen man dafür Prämien aussetzte. Dieses System ist jetzt ganz aufgegeben; ebenso

ist das noch in der moskowitischen Periode und im G. v. 1806 normierte System der Unterstützung der Deportierten in landwirtschaftlicher Einrichtung ausser Gebrauch gekommen. Gegenwärtig werden die Deportierten verschiedenen Gemeinden zugeschrieben, die sie mit Boden versehen und eine Art von vormundschaftlicher Aufsicht ausüben. Zum selbstberechtigten Mitglied der Gemeinde wird der Deportierte erst nach Ablauf von 10 Jahren. Die Gemeinden schenken gewöhnlich den Deportierten wenig Zutrauen und behandeln sie ziemlich stiefmütterlich; daher laufen die Angesiedelten fort, vergrössern die ohnedies schon grosse Zahl der Vagabunden, verfallen in das professionelle Verbrechertum, terrorisieren die Umgegend und kehren zu ihren Gemeinden erst dann zurück, wenn sie körperlich ganz herabgekommen und zum Vagabundenleben ganz unfähig sind; sie fallen dann der Gemeinde zur grossen Last. Wie die Erfahrung lehrt, richtet sich nur $\frac{1}{2}$ % der Angesiedelten ein. Als Ursache dieser traurigen Erfolge der Zwangsansiedelung sind folgende Umstände zu betrachten: **1.** Mangel an Frauen, und daher die Familienlosigkeit der Deportierten; der Prozentsatz der Frauen unter den Deportierten, die freiwillig folgenden mit eingerechnet, übersteigt nicht 14 %, auch ist der grösste Teil derselben, dank ihrem früheren verbrecherischen Lebenswandel, kaum zur Bildung einer festen Familie fähig. Die ansässigen Frauen, die überhaupt einen kleinen Bestandteil der Bevölkerung bilden, sind sehr wenig geneigt, sich mit einem Deportierten zu verheiraten. Es kann jetzt auch nicht mehr die von Peter I. angeordnete Massregel getroffen werden, dass Weiber für die Deportierten bei den nomadischen Völkerschaften Sibiriens gekauft werden. **2.** Eine erfolgreiche Ansiedelung setzt den Besitz von irgend welchem Vermögen bei den Angesiedelten voraus; in Wirklichkeit aber kommen die Deportierten nach Sibirien mit einem Vermögen, das durchschnittlich den Wert von drei Rubeln nicht übersteigt. **3.** Ein grosses Hindernis der Entwickelung eines gesunden bürgerlichen Lebens bei den Deportierten bildet ihre Rechtlosigkeit, die das Resultat der Rechtsentziehung ist. **4.** Das grösste Übel ist der hohe Prozentsatz der Kranken und Arbeitsunfähigen unter den Deportierten, der manchmal 42 % beträgt. Dieser Umstand ist dadurch bedingt, dass nach Sibirien Personen jedes Alters und jedes Gesundheitszustandes deportiert werden, dass die Deportierten fast den ganzen langen Weg zu Fuss in der Etappenordnung zurücklegen, dass die klimatischen Verhältnisse Sibiriens von denen des europäischen Russlands ganz verschieden sind, und endlich, dass zur Deportation Personen mit einer verbrecherischen und lasterhaften Vergangenheit, die einen üblen Einfluss auf ihren körperlichen Zustand übt, verurteilt werden. Dabei ist auch noch zu bemerken, dass die Deportation mit grossen Kosten verbunden ist und dass sie die gesunde Entwickelung Sibiriens hemmt. Wie wir gesehen, hat die Erfahrung, die Russland mit der Deportation im Laufe von Jahrhunderten gemacht hat, nur die dunkeln Seiten dieser Strafart bezeugt, und wie verlockend auch die Idee der Verwendung der Deportation als eines Strafmittels sein mag, so muss man doch auf Grund der russischen Praxis zu der Überzeugung ihrer Schädlichkeit notwendig gelangen.[1])

[1]) Gegen diese Ansicht spricht sich Tagantsew aus, der Anhänger der Deportation als eines Strafmittels ist, und der glaubt, dass „wir auf Grund der russischen Erfahrungen nicht zum Schlusse kommen können, dass die Deportation als Strafmittel nicht anwendbar sei; nur dies sei zu konstatieren, dass in der gegenwärtigen Organisation die Deportation unzweckmässig ist und eine wesentliche Reform fordert.“ Aber um zu einer zweckmässigen Organisation zu kommen, hat Russland mehr als drei Jahrhunderte Zeit gehabt, und doch mangelt es an einer solchen bis jetzt; ja Tagantsew selbst weist keine Periode unserer Geschichte auf — und kann es auch nicht

Die Skala der Korrektionsstrafen beginnt mit der einfachen Deportation für privilegierte Klassen der Bevölkerung. Die Nichtprivilegierten unterliegen statt der Deportation der Detention in den Korrektionsabteilungen (bis zu $4^1/_2$ Jahren). Die einfache Deportation besteht in der Ausweisung aus dem Aufenthaltsorte des Verurteilten und der Einweisung in einen bestimmten Ort, sei es in Sibirien, sei es in einer der entfernten Provinzen des europäischen Russlands, mit dem Verbote, während einer Dauer bis zu 12 Jahren denselben zu verlassen. Die Deportation erwartet in nächster Zukunft eine gründliche Reform. Der Entw. eines neuen StGB. beseitigt die einfache Deportation und behält nur die Deportation mit Zwangsansiedelung in Sibirien, und das nur als eine besondere Strafart für einige Gewissensverbr., bei. Die harten Arbeitsstrafen werden nach dem Entw. nicht in Sibirien vollzogen; erst nach dem Ablaufe der Strafzeit sollen die Verurteilten nach Sibirien transportiert werden. Mit diesem Entw., wenn er G. wird, wird ein fernerer Schritt zur Beschränkung der Deportation gemacht werden, die schon mit der Deportiertenordnung von 1822 beginnt. Aber dabei wird man gewiss nicht stehen bleiben; die Durchführung der sibirischen Eisenbahn wird den Augenblick der völligen Abschaffung der Deportation und der Befreiung Sibiriens von der Verbrecherbevölkerung des ganzen Russlands nur näher rücken.[1])

Die Freiheitsentziehung als Strafmittel wird jetzt bloss in drei Arten geteilt: **1.** Detention in den Korrektionsabteilungen; **2.** Gefängnisstrafe; und **3.** Haft von kurzer Dauer. Als eine besondere Strafe steht neben dieser die Festungshaft. In den Korrektionsabteilungen werden nur Männer der nichtprivilegierten Stände angehalten. Die Korrektionshäuser erscheinen zuerst am Ende des zweiten Jahrzehnts dieses Jahrhunderts und waren bestimmt für Sträflinge, die unter Militärregime für Arbeiten ausserhalb der Anstalt verwendet waren; jetzt werden die Detinierten innerhalb der Anstalt beschäftigt und die Hausordnung ist etwas milder als vorher. 1890 befanden sich im ganzen Reiche 32 Korrektionsabteilungen mit einer durchschnittlichen täglichen Bevölkerung von 11 156 Mann; jährlich werden zur Detention in diesen Anstalten bis zu 10 000 Verbrecher verurteilt. Die Sträflinge werden Tag und Nacht in gemeinsamer Haft gehalten; die besten Sträflinge werden nach Ablauf von 2 Jahren in die Kategorie der Gebesserten versetzt und geniessen manche Begünstigungen; hier werden 10 Monate für ein Jahr angerechnet. Bei schlechtem Verhalten können sie aus dieser Kategorie ausgeschlossen werden. Vor dem Ablauf der Strafzeit wird bei der Gemeinde, zu welcher der Sträfling gehört, angefragt, ob sie nach der Befreiung den Entlassenen unter ihre Aufsicht zu nehmen geneigt ist; bei günstiger Antwort wird der Entlassene der Gemeinde ausgeliefert, im entgegengesetzten Falle, der mit ganz seltenen Ausnahmen in Wirklichkeit immer eintrifft, wird der Entlassene in Sibirien, namentlich in den Gouvernements Tobolsk oder Tomsk auf administrativem Wege angesiedelt. — Die Gefängnisstrafe, in der Dauer von 2 Monaten bis zu 2 Jahren, wird der Dauer nach in 9 Stufen geteilt und je nach dem Eintritt oder Nichteintritt der Rechtsentziehung unterschieden. In der Regel wird gemeinsame Haft angewendet; das G. v. 1887 giebt aber der Gefängnisverwaltung das Recht, die Einzelhaft auf die Dauer von höchstens $1^1/_2$ Jahren anzuwenden, wobei für das erste Jahr 3 Tage gleich 4, später 2 Tage gleich 3 Tagen gerechnet werden. Seit dem G. v. 1886 ist die Arbeit in den Gef. innerhalb oder ausserhalb der Anstalt

thun —, in welcher die Deportation in irgend welchem Masse zweckmässig organisiert gewesen wäre.

[1]) Über die Deportation und Kolonisation Sibiriens vgl. Jadrientsew, Sibirien als eine Kolonie, 1882; derselbe, Die russische Gemeinde in Gefängnissen und Verbannung, 1872. Maximow, Sibirien und die Kátorga, 1867.

obligatorisch; einen Teil des Arbeitslohnes, nämlich $^{4}/_{10}$, bekommt der Sträfling, $^{3}/_{10}$ kommen dem Fiskus und die übrigen $^{3}/_{10}$ der Anstalt zu. Die letztere Summe wird zur Instandhaltung der Werkzeuge, zur Belohnung der für die Bedürfnisse des Gef. beschäftigten Sträflinge verwendet, und der Rest der Gefängnisverwaltung überlassen.

Die leichteste Art der Freiheitsentziehung endlich ist die einfache Haft, in der Dauer von 3 Tagen bis zu 3 Monaten; der Dauer nach wird sie in 4 Stufen geteilt. Sie besteht in einfacher Freiheitsentziehung ohne obligatorische Arbeit; die Verhafteten haben das Recht, ihre eigene Kleidung zu benutzen und auf eigene Kosten sich zu nähren.

Um einen Begriff von der Zahl der Gefängnisbevölkerung aller Kategorieen in Russland zu geben, mag die folgende Tabelle, die amtliche Angaben über diese Zahl im Jahre 1890 enthält, angeführt werden.

Es waren:	Gesamtzahl							
	Männer	Frauen	In der Untersuchungshaft	Darunter: Verurteilte auf bestimmte Zeit	Darunter: Deportierte	In den Etappen-Gefängnissen	Von den administrativen Organen eingesperrt	Freiwillig den Deportierten Folgende
Am 1. Januar 1890 . . .	68,820	7,555						
Während des Jahres 1890 angekommen . .	454,853	68,402	73,781	109,776	53,659	244,726	6,006	35,307
Während desselben Jahres entlassen	455,416	68,571	55,291	123,325	59,663	244,162	5,879	35,659
Am 1. Januar 1892 geblieben	68,257	7,386	20,832	43,049	4,638	4,692	752	1,656
	75,643[1])							

Die Durchschnittszahl für den Tag, die freiwillig folgenden nicht mit gerechnet, ist 74,415, darunter 65,987 Männer und 7,428 Frauen; die Zahl der Kranken ist im Durchschnitte für den Tag 4,393, also 6 %, die Durchschnittszahl der Gefängnissträflinge ist 33,967 (29,719 Männer, 4,248 Frauen); die der Gefangenen in den Korrektionsabteilungen 6,960 und die der Häftlinge 441. Dazu kommen etwa 10,500 Deportierte, die in den Strafanstalten auf der Insel Sachalin detiniert werden.

Die Entziehung der Rechte ist dem russischen Rechte bis Peter dem Grossen unbekannt. Dieser entnahm 1716 dem deutschen Rechte eine besondere Strafart, die öffentliche, durch den Strafvollzieher gemachte Erklärung, dass der Verurteilte ein Schelm sei, was den Verlust jedes Zutrauens, des Eides und der Zeugnisfähigkeit, den Verlust des Schutzes der Gesetze und der Gerichte zur Folge hatte; der Verurteilte war also vogelfrei, es war verboten, mit ihm in Berührung zu kommen, nur seine Tötung wurde mit Strafe belegt. Derselbe Kaiser führte das Anathema ein, das in der vollständigen Exkommunikation nicht nur aus der Kirche, sondern auch aus der bürgerlichen Gesellschaft bestand. Diese Exkommunikation wurde der politische Tod genannt. Später wurde der politische Tod, laut dem obenerwähnten G. der Kaiserin Elisabeth v. 1753, statt der Todesstrafe angewendet und führte die lebenslängliche Deportation, Leibesstrafen, Ausreissung der Nasenflügel mit sich. Im Swod Zakonow und nachher im StGB. v. 1845 findet sich ein ziemlich kompliziertes

[1]) Ausser (7,268 Männern und 1,505 Frauen) in den Gefängnissen Polens.

System der Rechtsentziehung; es wird unterschieden **1.** der Verlust einiger Rechte und Privilegien; **2.** der Verlust aller besonderen Standesrechte und Privilegien; und **3.** der Verlust aller bürgerlichen Rechte. Alle diese Arten sind lebenslänglich und treten als notwendige Folge der ausgesprochenen Strafen ein. Ausserdem kennt die russische Gesetzgebung **4.** den Verlust von bestimmten professionellen Rechten, z. B. des Rechtes der ärztlichen Praxis, des Rechtes eine Apotheke zu verwalten, industrielle Anstalten zu betreiben, sich mit dem Handel zu beschäftigen usw. Hierher gehört auch der Verlust des Rechtes, in einem bestimmten Orte sich aufzuhalten, minderjährige Lehrlinge im Handwerke zu benutzen usw. Dieser Verlust ist entweder lebenslänglich oder von einer bestimmten Dauer. Der Verlust einzelner Rechte bedeutet die Unfähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, den Verlust des passiven und aktiven Wahlrechtes; der Verurteilte behält aber seine Standesrechte und alle Privilegien und Auszeichnungen, die er im Staatsdienste bis zur Verurteilung erworben hat (ausser den Geistlichen, die ihre Qualität einbüssen). Diese Strafe besteht hauptsächlich nur in Entziehung der amtlichen Rechte. Der Verlust aller besonderen Rechte umfasst ausser den erwähnten Rechten die privilegierten Standesrechte und alle Auszeichnungen; also Verlust des Adels, der Ehrentitel; des Rechtes, in den Kaufmannstand aufgenommen zu werden usw., ferner des Rechtes auf Beschäftigungen, die mit öffentlichem Vertrauen verbunden sind (als Vormund gewählt zu werden, Anwalt zu sein, Zeugnis in Civilsachen abzulegen usw.). Der Verlust aller bürgerlichen Rechte umfasst ausser den bei den ersten zwei Arten erwähnten **1.** den Verlust der Vermögensrechte; in den Besitz des Vermögens des Verurteilten treten seine Erben wie im Falle des Todes; der Verurteilte kann selber nicht Erbe sein und er wird in der Erbschaft von seinen Erben repräsentiert. Das G. enthält keine Bestimmungen über das Recht, Vermögen zu erwerben; nur in der Deportiertenordnung finden sich manche Bestimmungen darüber. Der Verurteilte kann nämlich Mobilien besitzen, (es wird sogar amtliche Rechnung über die von den Deportierten mitgenommenen Gelder geführt). Immobilien können nur die zu der Kategorie der Gebesserten gehörenden Sträflinge erwerben, es wird ihnen gestattet, Bodenparzellen und Häuser in der Nachbarschaft der Strafanstalten durch die sogenannte „Expedition der Deportierten" zu kaufen. Die angesiedelten Deportierten können selbständig in ihrem Wohnungsort Immobilien erwerben; nach ihrem Tode erben nur diejenigen Verwandten, die selbst in Sibirien wohnhaft sind, bei dem Nichtvorhandensein solcher fällt das Vermögen an den sogenannten „Fonds für Unterhaltung der arbeitsunfähigen Deportierten". Nach Ablauf von 10 Jahren hat der Deportierte das Recht, in den Bauernstand aufgenommen zu werden, und damit erhält er auch alle Vermögensrechte ohne jede Einschränkung. **2.** Den Verlust der Familienrechte. a) Die früher geschlossene Ehe wird auf Wunsch des nicht verurteilten Ehegatten gelöst, wenn keine konfessionellen Hindernisse vorhanden sind; nicht aber kann die Ehe auf Wunsch des Verurteilten selbst gelöst werden. Die zur Kátorga Verurteilten haben nicht das Recht, eine Ehe zu schliessen, bis sie in die Kategorie der Gebesserten eintreten; in der Praxis aber, da die Familienbildung für die Deportierten höchst wünschenswert ist, wird die frühere Ehe, wenn der nicht verurteilte Ehegatte nach Sibirien nicht gefolgt ist, gelöst und neue Eheschliessung gestattet. b) Verlust der Elternrechte über die Kinder, die vor der Verurteilung geboren sind, aber nur wenn die Kinder dem verurteilten Vater oder der Mutter nicht nach Sibirien folgen, was bei Minderjährigkeit der Kinder von dem nicht verurteilten Ehegatten abhängt. Endlich c) die Lösung aller Verwandtschaftsbande, was für die Erbschaft und Vormundschaft von Bedeutung ist. Wie wir sehen, ist auch diese Art der Rechtsentziehung von

dem sogenannten bürgerlichen Tode weit entfernt; auch ist ihre Lebenslänglichkeit nur bedingt und ebensowenig absolut wie die lebenslängliche Kátorga selbst.

Die übrigen Strafarten des Strafensystems sind die Geldstrafe und der Verweis. Die erstere wird in der Regel als eine selbständige Strafe angewendet, nur ausnahmsweise ist sie Ergänzungsstrafe; bei Zahlungsunfähigkeit wird sie durch Haft oder Verwendung zu öffentlichen Arbeiten ersetzt. Die Höhe der Summe wird vom G. festgesetzt, nur in einigen Fällen wird sie als Zweifaches, Dreifaches des Wertes des zugefügten Schadens bestimmt (Forstdiebstahl, Zollvergehen usw.). Gewöhnlich steigt die Summe nicht über 300 Rubel, eine Ausnahme bilden die fiskalischen Übertretungen.

IX. Das Strafensystem des Entw. ruht auf dem G. v. 1879 und ist wesentlich vereinfacht. Allgemeine Strafarten sind Todesstrafe, Kátorga mit nachfolgender Deportation, Korrektionshaus, Gef., Haft und Geldstrafe; besondere Strafmittel, Deportation, Festungshaft und Verweis für Minderjährige. Die Rechtsentziehung besteht in der Aberkennung der Standes-, Amts- und Ehrenrechte; die Entziehung der Vermögens- und Familien-Rechte wird beseitigt, es treten aber im Interesse der Familie des Verurteilten manche Beschränkungen in der Ausübung von Vermögens- oder Familienrechten seitens des zu einer lebenslänglichen Strafe Verurteilten durch die bürgerliche Gesetzgebung ein.

§ 8. Der besondere Teil des russischen StR.[1])

I. Das ganze StGB. ist in 12 Abschnitte geteilt, von denen der erste den allgemeinen Bestimmungen gewidmet ist; die übrigen 11 Abschnitte enthalten Bestimmungen über einzelne Verbrechensarten, nämlich: Abschnitt II Verbr. gegen die Religion; III gegen den Staat; IV gegen die öffentliche Ordnung; V Amtsverbrechen; VI gegen Steuer- und Staatspflicht-Ordnungen; VII gegen den Fiskus; VIII wider die öffentliche Wohlfahrt und Polizei; IX gegen die Standesrechte; X gegen Leben, Gesundheit und Ehre der Privatpersonen; XI gegen Familienrechte und XII gegen das Vermögen. Die Verfasser des StGB wurden zur Annahme dieses Systems durch zwei Umstände bestimmt. Erstens wünschten sie in dem StGB., das den Schutz der allgemeinen Normen verwirklichen soll, dem System zu folgen, das in der Gesetzgebung überhaupt, d. h. im „Swod Zakonow“ durchgeführt ist; einzelne Abteilungen des StGB. sollen den einzelnen Bänden des Swod entsprechen; zweitens berücksichtigen die Verfasser auch die innere Natur, die Richtung der strafbaren Handlungen. Jeder Abschnitt ist in Kap. geteilt; die Kap. in Teile und Paragraphen; alle Abt., Kap., Teile und Paragraphen sind betitelt. Im ganzen enthalten die XI Abschnitte des besonderen Teils des StGB 75 Kap., 88 Teile und 45 §§, also im ganzen 219 verschiedene Titel. Da die Kodifikation der Verbr. auf den Charakter der, durch die strafrechtlichen Bestimmungen zu sichernden, Normen und Rechte, aber nicht auf die juristische Natur der Begriffe gegründet ist, so sind Bestimmungen, die sich auf einen und denselben Begriff beziehen, an verschiedenen Orten des StGB zu finden. So sind z. B. die Verbrechen der

[1]) Litteratur: Lochwitski, Kursus 1867; Nekljudow, Handbuch des besonderen Teils, 1872—1876; Budsinski, Über einzelne Verbrechensarten, 1878; Foinitski, Der besondere Teil des Strafrechts, 1890; Tagantsew, Verbrechen gegen das Leben; Duchowskoj, Die Verleumdung; Bjelogritz-Kotljarewski, Religionsverbrechen; derselbe, Der Diebstahl; Tallberg, Die gewaltsame Entwendung fremden Vermögens; Foinitski, Der Betrug; Essipow, Die Beschädigung von Vermögen durch Feuer; Sokolski, Übertretung der Fiskalbestimmungen.

Urkundenfälschung oder die Bestimmungen über den Diebstahl im ganzen StGB. zerstreut. Selbstverständlich ist diese Zerreissung des begrifflich Einheitlichen mit grossen Schwierigkeiten für die Praxis verbunden. Viel einfacher ist die von dem GB. für die Friedensrichter angenommene Einteilung. Es besteht aus 30 Kap., von denen das erste den allgemeinen Bestimmungen und die übrigen den Bestimmungen über einzelne Verg. gewidmet sind. Bei der Systematisierung der einzelnen Vergehensarten hat auch hier das System des StGB. seinen Einfluss geübt, da jenes GB. durch Aussonderung der leichteren Verg. aus dem StGB. sich gebildet hat.

II. Die Strafbestimmungen über Verbr. gegen die Religion haben zum Zweck den Schutz der Gegenstände religiöser Achtung und besonders der herrschenden staatlichen Religion, der Orthodoxie. Die manchmal recht hart verpönten Handlungen umfassen einen ziemlich weiten Kreis, indem ausser der Gotteslästerung (Strafe: Deportation mit Kátorga bis zu 20 Jahren) einen ziemlich wichtigen Platz das Bekehren und der Abfall vom wahren Glauben, nicht nur in eine nicht christliche, sondern auch in eine andere christliche Konfession, einnimmt. Streng bestraft ist auch die Teilnahme an verbotenen Sekten, nicht vergessen die Nichterfüllung von religiösen Geboten. Eine besondere Erwähnung findet hier der Diebstahl von geweihten Gegenständen aus christlichen Kirchen. Zu den Religionsverbrechen rechnet das StGB. auch den sogenannten Totenraub (d. h. das Öffnen der Gräber und die Beraubung der Leichen) und den Meineid. Intoleranz, Kontrolle über das Gewissen und endlich harte Strafen charakterisieren diese Abt. des StGB., eine direkte Erbschaft des Ulozhénije von 1648, sodass die Praxis sich genötigt sieht, die Bestimmungen dieser Abt. milde anzuwenden.

III. Die Verbrechen gegen den Staat zerfallen in Handlungen gegen den obersten Träger der Staatsgewalt, so gegen Leben oder Gesundheit des Kaisers oder der Mitglieder des Kaiserlichen Hauses, gegen ihre Freiheit, Handlungen, die den Sturz des regierenden Kaisers zum Zwecke haben, Majestätsbeleidigungen, die einen weiten Umfang haben und mit harten Strafen belegt sind. Bestraft werden auch diejenigen, in deren Anwesenheit die beleidigende Äusserung gemacht worden ist und die dies nicht verhindert haben. Ferner in Handlungen gegen die gesetzliche Gewalt und gegen die Integrität des Staates, so Aufstand, Hochverrat, Verbr. gegen fremde Staaten und ihre Repräsentanten usw. Wie wir schon oben Gelegenheit hatten zu bemerken, ist hier die Todesstrafe, besonders bei den wichtigeren Verbr., nicht sparsam angedroht.

IV. Die Abt. gegen die öffentliche Ordnung enthält Bestimmungen über den Widerstand gegen die Organe des Staates und den Ungehorsam gegen gesetzliche Anordnungen; es werden dabei Widerstand mit Gewaltthätigkeit, bewaffneter und einfacher Aufruhr unterschieden; ferner Beamtenbeleidigung und Anstiftung zum Ungehorsam (mündlich und durch Schriften). Zu dieser Kategorie sind auch Anmassung der Gewalt, Fälschung öffentlicher Urkunden und Siegel, Entwendung von Dokumenten aus behördlichen Räumen, Erbrechen der Gef. und Befreiung der Gefangenen zu rechnen. Die Selbstbefreiung wird ebenfalls bestraft, ebenso die Bildung von verbotenen Verbindungen und die Beteiligung daran, und endlich das unerlaubte Verlassen des Vaterlandes, welches erst dann bestraft werden kann, wenn der im Auslande befindliche Unterthan, trotz der Aufforderung zurückzukehren, nicht zurückkommt; der Schuldige wird lebenslänglich vom Staate verbannt und büsst alle seine bürgerlichen Rechte ein. Es ist dabei zu bemerken, dass seit der Abänderung des Kontumazialverfahrens in Strafsachen die Anwendung dieser Strafe praktisch unmöglich geworden ist.

V. Die Abt., die den Amtsverbrechen gewidmet ist, ist eine der umfangreichsten; sie enthält 277 Art., die nicht nur Verbr. und Verg., sondern auch die unbedeutendsten Disziplinarübertretungen umfassen, so dass sie ein selbständiges Disziplinargesetzbuch bilden könnten.

VI. Unter den Verbr. und Verg. wider die Steuer- und Staatspflichten sind besonders die Verbr. gegen die Wehrpflicht, nämlich die Fahnenflucht und die Begünstigung der Desertierten, das Abweichen von der Erfüllung der Wehrpflicht, die Selbstverstümmelung zu erwähnen.

VII. In die Kategorie der Verbr. gegen Fiskus und Staatseinkommen gehören die Münzverbrechen und die Verfälschung von Staatspapieren, die Übertretung der Bestimmungen über Staatsgefälle, die in besonderen Ordnungen normiert sind, besonders die Zoll- und Forstvergehen. Diese Abt. enthält 283 Art. und bestimmt harte Strafen für Fiskaldefraudationen. Die gebräuchlichste Strafe ist hier Geldstrafe, deren Höhe durch das duplum, triplum usw. bestimmt ist.

VIII. Die umfangreichste Abt. des StGB., die achte (573 Art., nämlich von Art. 831 bis 1404), enthält Bestimmungen über Verg. und Übertretungen gegen die öffentliche Sicherheit, Wohlfahrt und Ruhe (gegen die Sicherungs- und Wohlfahrts-Polizei): **1.** Sanitätsverbrechen, so Verletzung der Quarantäneordnung (bei einer Pestepidemie mit dem Tode bestraft), Verletzung der Bestimmungen über ansteckende und epidemische Krankheiten, über die Sicherung der Unschädlichkeit der Nahrungsmittel und des Wassers, über Handel, Aufbewahrung und Gebrauch von Gift, Verletzung der Ärzte- und Apotheken-Ordnungen. **2.** Verletzung der Bestimmungen über die Sicherung der Volksverpflegung, nämlich der Vdg. über die Unterhaltung der Vorratsmagazine, Steigerung der Lebensmittelpreise, Ausrottung von essbarem Wild usw. **3.** Störung der öffentlichen Ruhe durch die Bildung von Banden zur Begehung von Verbr. und gewerbsmässige Hehlerei, Verbreitung von alarmierenden Gerüchten, Verkündigung von Wundern, Zauberei, Bekehrung von einer nichtchristlichen Konfession zu einer andern auch nichtchristlichen durch Betrug; unbegründete Klagen bei den Gerichten, falsche Anzeige, falsches Zeugnis, Anstiftung zur ungesetzlichen Auswanderung und unerlaubte Auswanderung selbst, Verletzung der Bestimmungen über Passkarten, Anfertigung und Gebrauch von gefälschten Legitimationsscheinen und endlich Landstreicherei, die bis jetzt ein grosses soziales Übel bildet. Heutzutage rekrutiert sich die grosse Zahl der Landstreicher aus den entflohenen Deportierten, die dank dem Mangel an Aufsicht nach dem europäischen Russland zurückkehren und hier als Leute ohne Namen verbrecherischen Wandel führen. „Brodjága" (Landstreicher) wird derjenige genannt, der keinen Legitimationsschein besitzt und seine Abstammung nicht nachweisen kann; dieser Begriff weicht von dem des westeuropäischen Landstreichers insoweit ab, als er auch Personen, die einen redlichen Erwerb haben, umfasst, wenn sie ihre Legitimation nicht aufweisen können. Die Brodjági unterliegen einer besonderen Strafe, nämlich der Einsperrung in die Korrektionsabteilungen, und der Deportation, gewöhnlich nach Sachalin, nach vorausgegangener Rutenstrafe. Sie werden nicht von den Schwurgerichten abgeurteilt. Zu derselben Kategorie zählt die gewerbsmässige Bettelei, wenn sie nicht die Folge von körperlichen Gebrechen ist. In dieser Abt. findet sich auch die Verletzung der G. über Fabrikation und Aufbewahrung von Pulver und seit dem J. 1882 von Sprengstoffen; verbotene Spiele und Lotterieen, Verletzung der G. über Lombarden. **4.** Verbr. und Verg. wider die öffentliche Sittlichkeit; Konkubinat, das mit kirchlicher Busse belegt wird; Sodomie und widernatürliche Sünde (Deportation, und wenn mit Gewaltthätigkeit gegen den Verletzten verbunden, Kátorga); Kuppelei durch die Eltern den Kindern, oder

den Ehemann der Frau, oder den Vormund dem Mündel gegenüber; Verführung Minderjähriger; Druck und Verbreitung von unzüchtigen Schriften, öffentliche unzüchtige Reden. **5.** Verletzung der Bestimmungen über die Presse; hier finden sich Verg. der Zensoren und Verg. wider die Zensur (1865 reformiert); hier haben auch die Bestimmungen über Verleumdung und Beleidigung in Drucksachen ihren Platz (Art. 1039, 1040). **6.** Unerlaubte Errichtung von Schulen und Übertretung der G. über Privatlehrer. **7.** Verletzung der Vdgn. über die äussere Polizei. **8.** Übertretung der Bauordnung. **9.** Übertretung der G. zur Sicherung gegen Brand. **10.** Übertretungen der Wegeordnung und Eisenbahnbeschädigung. **11.** Übertretungen der Post- und Telegraphen-Ordnung, unter anderem Postunterschlagung und Telegraphenbeschädigung. **12.** Verletzung der G. über den Kredit; hier sind die Verfälschung von Papieren der öffentlichen und Privat-Banken, Urkundenfälschung bei Bankoperationen, ungesetzliche Ausgabe von Privatgeldzeichen, Verletzung des Geschäftsgeheimnisses von seiten der Bankbeamten, Wechselverfälschung, Insolvenz erwähnt. **13.** Verletzung der Handels- und Börse-Ordnungen, der Bestimmungen über Aktiengesellschaften usw. **14.** Übertretungen der G. über Fabriken und andere Industrieen, über Patente und Markenschutz, Verletzung des Handelsgeheimnisses, Arbeiterstrikes, Arbeitseinstellung von seiten der Arbeiter oder der Arbeitgeber. Endlich Übertretungen der Gewerbeverordnungen, die noch auf der ziemlich erschütterten Gildenorganisation beruhen. Über diese Abt. des StGB. kann man sich nicht anders aussprechen, als dass sie im ganzen eine kleinliche, völlig veraltete Reglementierung der ökonomischen Verhältnisse bildet; daher bleiben auch alle diese G. jetzt in den veränderten Verhältnissen des gesamten Volkslebens ohne Anwendung.

IX. Die nächste Abt., Verbr. wider die G. über Standesrechte enthält Thatbestände, die in drei Kategorieen geteilt werden können: **1.** Entziehung fremder Standesrechte (durch Verheimlichung, Verfälschung oder Unterdrückung von Standesurkunden und ebenso durch Raub und Umtausch von Kindern); hierher gehört auch der Verkauf in die Sklaverei und der Negerhandel (mit Kátorga bestraft). **2.** Anmassung von Standesrechten oder eines Ranges, die dem Schuldigen nicht zukommen. Hier wird auch der Fall erwähnt, wenn jemand sich als Mitglied des kaiserlichen Hauses ausgiebt. **3.** Verbr. der Beamten, welche Standesurkunden anfertigen oder die überhaupt zur Regelung standesrechtlicher Verhältnisse zuständig sind. Merkwürdigerweise finden sich in derselben Abt. auch Verbr. wider G., die die Ausübung der Standesrechte normieren, wie z. B. Versammlungen der Adeligen usw. Besonders erwähnt sind Verbr. wider Bestimmungen über die Volkszählung, die seit dem J. 1857 jedoch nicht stattgefunden hat.

X. Mehr Interesse bietet die Abt. über Verbr. und Verg. gegen Leben, Gesundheit, Freiheit und Ehre von Privatpersonen (Art. 1449—1548).

1. Vorerst wird die Tötung vorgesehen. Es wird unterschieden vorsätzliche und fahrlässige Tötung; erstere zerfällt in drei Arten: die prämeditierte, die vorsätzlich ohne Überlegung und die im Affekte begangene Tötung. Die mit Überlegung begangene Tötung wird mit harter Zwangsarbeit in Sibirien bis zu 20 Jahren bestraft; die vorsätzliche mit Zwangsarbeit bis zu 15 Jahren, und die im Affekte begangene mit Zwangsarbeit bis zu 12 Jahren oder mit Zwangsansiedelung in Sibirien ohne Zwangsarbeit. Der Begriff der Überlegung wird im G. durch das äussere Moment der Zeit bestimmt und ist mit dem Begriffe des zeitlich der That vorausgehenden Vorsatzes identisch. Das G. kennt folgende qualifizierte Arten der Tötung, die mit lebenslänglicher Kátorga bedroht sind: die vorsätzliche Tötung der Eltern, wiederholte überlegte Tötung, nachdem der Thäter schon für die früher begangenen bestraft war; überlegte

Tötung eines Ehegatten, von Grosseltern, Enkeln und überhaupt Anverwandten in gerader auf- oder absteigender Linie, des leiblichen Bruders oder der Schwester, des Oheims oder der Tante, eines Vorgesetzten, Herrn (Überbleibsel der Leibeigenschaft!) oder Dienstherrn, sowie der Mitglieder seiner Familie, die mit ihm zusammen lebten, oder endlich eines Wohlthäters des Schuldigen, dem letzterer seine Erziehung oder Erhaltung zu verdanken hatte; die überlegte vorsätzliche Tötung einer Schwangeren; ferner die mit Überlegung begangene Tötung, wenn sie durch gemeingefährliche Mittel ausgeführt worden ist, oder mit besonderer Marterung des Getöteten verbunden war; Tötung aus einem Hinterhalte, aus gewinnsüchtigen Motiven und die Tötung durch Vergiftung. Als qualifiziert ist auch jede vorsätzliche Tötung zu betrachten (und mit Kátorga bis zu 20 Jahren zu bestrafen), die zum Zwecke der Begehung eines anderen gewaltsamen Verbr. unternommen wird. Als privilegierte Tötungsarten werden bestraft: der Kindesmord, d. h. die aus Scham oder Furcht entspringende Tötung eines unehelichen Kindes seitens der Mutter bei oder unmittelbar nach der Geburt (Verbannung nach Sibirien), Tötung einer Missgeburt;[1]) Tötung der Leibesfrucht, oder, wie es vom G. konstruiert wird, die Fruchtabtreibung. Es wird die Abtreibung ohne Einwilligung der Schwangeren und die mit Einwilligung der letzteren begangene unterschieden. Die erstere wird mit Kátorga bis zu 6 Jahren bestraft, welche Strafe erhöht wird, wenn die Abtreibung der Frucht mit üblen Folgen für die Gesundheit der Schwangeren verbunden ist; dagegen wird die Abtreibung, die mit Einwilligung der Schwangeren unternommen wird, nur mit Zwangseinsiedelung bestraft. Der Strafe unterliegt auch die Schwangere selbst. Als eine besondere privilegierte Art der Tötung erwähnt das G. (Art. 1467) die Tötung, die in Überschreitung der Notwehr begangen wird; sie wird mit Gef. bis zu 8 Monaten und Kirchenbusse bestraft. Nicht nur der Versuch der Tötung, sondern auch die blosse Vorbereitung wird bestraft, freilich (Art. 1457) viel milder, nämlich mit Gef. bis zu 1 Jahr und 4 Monaten. Neben der Tötung mit dolus directus kennt das G. die mit indirektem dolus begangene Tötung (Art. 1458), unter welcher die Vornahme von solchen gesetzwidrigen Handlungen zu verstehen ist, die, wie der Schuldige weiss und voraussieht, eine andere Person notwendig einer Gefahr aussetzen, und die er dessen ungeachtet ausführt, wenn dadurch eine Person um das Leben gekommen ist (Kátorga von 8 bis 12 Jahren). Die fahrlässige Tötung wird vom G. ebenfalls in Arten geteilt. Die schwerere ist die, wenn die Tötung die unerwartete Folge einer vorsätzlichen, widerrechtlichen Handlung ist, die aber ohne Absicht der Tötung ausgeführt wurde (Art. 1464). Davon ist zu unterscheiden die Verstümmelung oder die Beschädigung der Gesundheit, die obwohl ohne Absicht der Tötung unternommen, die Erwartung des Todes rechtfertigte (Art. 1484, 1488, 1490). Zur fahrlässigen Tötung gehört die Tötung im Raufhandel, der ohne tötliche Absicht begonnen ist.[2])

Mit Strafen werden belegt entweder alle Teilnehmer an einem Raufhandel, in dem jemandem der Tod oder eine Körperverletzung zugefügt worden ist,

---

[1]) Der Art. 1469 des StGB., der von der Tötung einer Missgeburt spricht, hat seinen Ursprung in zwei Ukázen Peters I., welche Anzeige bei der Obrigkeit anordnen, zum Zwecke der Bildung eines Museums, und welche die Tötung einer Missgeburt, welche menschliche Seele besitzt, als Menschentötung betrachten.

[2]) Der Raufhandel und die mit ihm notwendig verbundene Tötung sogar mehrerer Personen war eine erlaubte Beschäftigung in den älteren Zeiten und bildete eine Art von begünstigten Turnieren, die selbst von den Zaren gebilligt wurden. Der berühmte Dichter Lermontow gab eine poetische Schilderung solcher Raufhändel in seinem Gedicht „vom Kaufmann Kalaschnikow“. Das allgemeine Verbot von Herbeiführung von Raufhändeln ist in dem Art. 38 des GB. für Friedensrichter ausgesprochen worden.

wenn es unbekannt geblieben ist, wer eigentlich der Urheber der den Erfolg verursachenden Verletzung war; oder nur deren Urheber, wenn diese bekannt sind. Hier finden wir also ein seltsames Überbleibsel der im älteren Rechte häufig vorkommenden Gruppenverantwortlichkeit, bei der Schuldige und Unschuldige gleichmässig der Strafe unterliegen und deren Eintritt von prozessualen Ergebnissen (Ausfindung der wirklich Schuldigen) abhängig ist. Ferner unterscheidet das StGB., je nachdem der Tod der Erfolg einer an sich unerlaubten oder einer an sich erlaubten Handlung ist. Besonders erwähnt wird die Straflosigkeit der Tötung, die im Zustande der Unzurechnungsfähigkeit oder unter solchen Umständen begangen wird, die die Gesetzwidrigkeit beseitigen (Notwehr, Erfüllung einer Pflicht seitens der Forst-, Quarantäneaufseher usw.). Das G. kennt nicht den Fall der straflosen Tötung des Ehegatten, der bei ehelicher Untreue ertappt wird, aber die schwurgerichtliche Praxis ist in dieser Beziehung ziemlich nachsichtig.

2. Im russischen Rechte hat sich bis jetzt die Strafbarkeit des Selbstmordes erhalten. Straffällig ist der Thäter selbst, aber auch jeder Dritte, der ihm bei der Ausführung behülflich war. Die testamentarischen Verfügungen des Selbstmörders, der im Zustande der Zurechnungsfähigkeit sich das Leben genommen hat, werden als ungültig erklärt, und die Leiche, wenn der Betreffende christlichen Glaubens war, darf nicht mit dem üblichen Ritus beerdigt werden. Der Versuch des Selbstmordes ist nur für Christen mit kirchlicher Busse bedroht. Die Anstifter zum Selbstmorde und diejenigen, die die Mittel zum Selbstmorde verschafft haben, werden als Teilnehmer an vorsätzlicher Tötung beurteilt. Diese Bestimmung giebt der Praxis genügenden Anlass, die Tötung eines Einwilligenden, über die keine direkte Bestimmung im G. vorhanden ist, zu bestrafen. Endlich werden die Eltern, Vormünder und Vorgesetzten, die jemanden durch schlechte Behandlung zum Selbstmorde getrieben haben, mit Gef. und kirchlicher Busse bestraft.

3. Die Strafbestimmungen über die Körperverletzung sind sehr verwickelt. Das G. unterscheidet mehrere Thatbestände und definiert sie nach verschiedenen Merkmalen, namentlich nach der Art der Verletzung, nach deren Grösse, nach dem Erfolg für die Gesundheit des Verletzten und endlich nach dem subjektiven Momente. So werden erwähnt Zufügung von Verletzungen, Verstümmelung, Wunden, Misshandlung, Quälungen, Gesundheitsbeschädigung und Verursachung von Geistesstörung. Der Schwere nach werden unterschieden schwere Körperverletzungen, die eine Gefahr für das Leben bieten, schwere aber nicht gefährliche, und leichte Körperverletzungen. Freilich ist diese Einteilung nicht folgerichtig für alle Arten der Körperverletzung durchgeführt. Nach den Folgen wird besonders die Körperverletzung mit tödlichem Erfolge erwähnt. Endlich werden in jeder Art vorsätzliche und fahrlässige, manchmal auch mit Überlegung begangene Körperverletzungen unterschieden. Es muss bemerkt werden, dass zu den Injurien nicht nur leichte, sondern auch schwere, für das Leben nicht gefährliche Verletzungen gezählt werden. Dem russischen Rechte ist der allgemeine Begriff der Nötigung, im Sinne des deutschen StGB. fremd; es kennt nur einige Arten derselben, Nötigung zur Auslieferung von Gegenständen, zur Ehe usw.

4. Die Bestimmungen über den Zweikampf sind ziemlich sorgfältig; mit Strafe sind belegt die Herausforderung an sich, die Aufforderung zum Zweikampfe, die Übergabe der Herausforderung, die Anreizung zum Zweikampfe und endlich der vollendete Zweikampf, unabhängig von seinen Folgen. Es wird zwischen dem regelrechten und dem regelwidrigen Zweikampfe unterschieden. Der erstere, obwohl nach den Folgen qualifiziert, wird immer mit Festungsstrafe belegt. Die Sekundanten werden nur dann

bestraft, wenn sie sich keine Mühe gegeben haben, den Streit auf friedlichem Wege zu erledigen. Der regelwidrige Zweikampf hat drei Formen, den Zweikampf mit der Bedingung, den Kampf bis zum Tode eines Duellanten fortzusetzen, den Zweikampf ohne Sekundanten und den Verrat seitens eines der Kämpfer. Die ersten zwei Arten werden mit Deportation mit Zwangsansiedelung bestraft, wenn der Zweikampf zu tödlichem Erfolg oder zur Zufügung von tödlichen Wunden geführt hat. Der Verrat bei Zweikampf wird als verräterischer Mord oder als überlegte Körperverletzung betrachtet; derselben Strafe, wie der Verräter, unterliegen seine Sekundanten, die wissentlich beim Kampfe behülflich waren.

5. Als selbständige Verbr. durch Unterlassung werden vom russischen Rechte das Verlassen einer in Gefahr befindlichen Person und die Nichtleistung von Hülfe einem Umkommenden gegenüber (Art. 1513 ff.) mit Strafe belegt. Das Verlassen bei drohender Gefahr (selbstverständlich wenn es nicht im Notstande geschieht) wird unabhängig von den Folgen bestraft. Ist dasselbe aus der Absicht entsprungen, einen Menschen das Leben einbüssen zu lassen, so wird es als vorsätzliche Tötung betrachtet, und wenn der Schuldige, obschon ohne Vorsatz eine Tötung zu begehen, immerhin aber wissentlich einen anderen in eine solche Lage verlockt oder bringt, in der dessen Leben aller Wahrscheinlichkeit nach der Gefahr ausgesetzt werden musste, so wird er wegen Tötung mit indirektem Dolus bestraft. Wegen Verlassens einer in Gefahr befindlichen Person werden bestraft: a) diejenigen, die ein eigenes oder fremdes Kind unter 7 Jahren in einer gefährlichen Lage verlassen (das Verlassen eines unehelichen Neugeborenen seitens der Mutter wird als eine Art des Kindesmordes in Art. 1460 besonders erwähnt); b) Eltern, Vormünder oder Personen, die kraft G. oder Vertrages verpflichtet sind, Sorge für einen Unmündigen, Kranken oder überhaupt Kraftlosen oder Geisteskranken zu tragen; c) diejenigen, die dem Verlassenen als Führer oder Reisegefährten gedient haben; d) derjenige, der zufällig bei einem Zweikampfe sich befand, die Möglichkeit hatte, die Kämpfer zu versöhnen und dies unterliess. Zu den Merkmalen des Verbr. ist nicht notwendig, dass der Tod des Verlassenen wirklich eintrete, es genügt, wenn festgestellt wird, dass derselbe eintreten konnte. Die Strafen sind milder als die für Tötung, und den Richtern ist ein grösserer Spielraum für die Strafzumessung gegeben. Die Rettung des Umkommenden betrachtet das russische StG. als Pflicht jedes Bürgers, daher werden diejenigen, die zufällig jemanden in einer Gefahr finden, die Möglichkeit ihn zu retten haben, und dies dennoch unterlassen, mit kirchlicher Busse belegt, wenn die Rettung des Nächsten ohne Gefahr für das eigene Leben möglich war. Mit Strafe belegt werden Ärzte, Geburtshelfer, Hebammen, die trotz Aufforderung ihre Hülfe einem Kranken nicht gewähren. Die Eigentümer einer Weinstube, die einen bis zur Bewusstlosigkeit Betrunkenen ohne Aufsicht verlassen, werden ebenfalls bestraft.

6. Das Kap. „von Kränkungen der Ehre" zerfällt in drei Unterabteilungen: a) Verbr. wider die Ehre und Keuschheit der Frauen; b) direkte persönliche Beleidigungen usw., Verleumdung und Verbreitung von für die Ehre kränkenden Schriften, Abbildungen oder Gerüchten. Die erste Abt. enthält Vorschriften über Notzucht, Entführung, Verführung durch das Versprechen der Ehe usw. Sie enthält eine Strafbestimmung über Verletzung des weiblichen Schamgefühls durch schamlose Handlungen (attentats à la pudeur). Beleidigung und Verleumdung sind in dem GB. für Friedensrichter vorgesehen, neben der thätlichen Beleidigung von Eltern und der Verleumdung durch Druckschriften und Papiere, die einer Behörde oder Beamten überreicht werden. Seit dem G. über die Presse v. J. 1865 kennt das russische Recht die sogenannte Diffamation, d. h.

die Behauptung einer die Ehre des Verletzten vermindernden Handlung, bei deren Verfolgung die exceptio veritatis ausgeschlossen ist. Das Institut der Privatbusse für Injurien ist dem russischen Recht unbekannt; zwar kann bei Ehrenkränkungen eine Civilklage erhoben und Befriedigung verlangt werden, aber auch dies ist in der Praxis nicht mehr anwendbar.

7. Von den Verbr. gegen die Freiheit kennt das russische Recht die gewaltsame widerrechtliche Freiheitsberaubung, die je nach der Dauer, dem Mittel, den Folgen für die Gesundheit des Verletzten bestraft wird; härter bestraft wird die Beraubung der Freiheit von Verwandten und Wohlthätern. Die Einsperrung von gesunden Menschen in einem Irrenhause, von Frauen in Bordellen ist nicht besonders erwähnt.

8. Das letzte Kap. der Abt. über Verbr. gegen die Person bilden die Bestimmungen über Drohungen. Ihre einfacheren Arten sind in dem GB. für Friedensrichter vorgesehen; hier werden nur schwere Drohungen erwähnt, nämlich Bedrohungen mit gewaltsamen Handlungen und Brandlegung; qualifizierte Drohungen, wenn sie gegen einen Vorgesetzten, Wohlthäter oder Verwandten aufsteigender Linie gerichtet sind, Drohung um zu einer widerrechtlichen Handlung zu nötigen, endlich Drohung mit der Nötigung, sich vermögensrechtlich verbindlich zu machen oder Sachen auszuliefern. Indessen kennt unser StGB. keine Bestimmung über die Straffälligkeit der Erpressung (chantage) und die Praxis sah sich genötigt, diese, obwohl in juristisch inkonsequenter Weise, als Betrug zu beurteilen. Einen allgemeinen Begriff der Nötigung kennt das russische Recht nicht.

XI. Die Verbr. wider die Familienrechte umfassen: 1. Verg. und Verbr. wider die Ehe, unter denen verschiedene Thatbestände vom G. begriffen werden und sogar solche, die eigentlich wider die elterliche Gewalt gerichtet sind, wie z. B. die Eheschliessung gegen den Willen der Eltern oder Vormünder, besonders wenn sie durch Entführung vermittelt wird. Hierher gehören auch Nötigung zu Eheschliessung, Täuschung über die Person bei der Schliessung einer Ehe; Bigamie, die dann strafbar ist, wenn die Schuldigen zu einer Konfession gehören, die sie verbietet; Eheschliessung unter Verwandten und Verschwägerten in verbotenen (weit gefassten) Graden, unter Personen, die das vom G. bestimmte Alter (18 Jahre für Männer und 15 für Frauen) nicht erreicht haben usw. In allen diesen Fällen werden ausser den Hauptpersonen noch die Zeugen und die Geistlichen, die die Ehe einsegneten, bestraft. Da die Ehe als ein religiöser Akt betrachtet wird, so ist sehr häufig die Strafbarkeit oder Straflosigkeit einer Handlung von der Zugehörigkeit der Schuldigen zu einer bestimmten Konfession abhängig. Unter derselben Rubrik werden Entführung verheirateter Frauenzimmer, Missbrauch der ehelichen Gewalt, wie z. B. grausame Behandlung der Frau oder grausames Benehmen gegen den Mann, und endlich der Ehebruch erwähnt. Letzterer ist für beide Ehegatten gleich strafbar; der verletzte Ehegatte kann entweder vor den kirchlichen Gerichten Klage erheben und die Scheidung erwirken oder Strafantrag stellen, nicht aber diese beiden Mittel zusammen benützen. Der schuldige Ehegatte wird mit Einsperrung in einem Kloster oder Gef. bis zu 8 Monaten, sein Mitschuldiger, wenn er nicht in einem Eheverbande steht, mit Gef. bis zu 3 Monaten oder Haft bestraft. 2. Missbrauch der elterlichen Gewalt (Nötigung eine Ehe zu schliessen, ins Kloster einzutreten, Verbr. zu begehen, Unterschlagung des Vermögens der Kinder usw.) und Verbr. der Kinder wider ihre Eltern, so Misshandlung, hartnäckiger Ungehorsam (bestraft auf Verlangen der Eltern mit Gef. bis zu 3 Monaten). 3. Verbr. wider das Verwandtschaftsband (eigentlich nur die Blutschande). 4. Missbrauch der den Vormündern und Kuratoren zustehenden Gewalt, der dieselben Thatbestände umfasst, die unter 2. erwähnt sind.

XII. Der letzte Titel des StGB., wie auch das letzte Kap. des GB. für Friedensrichter, sind den Verbr. und Verg. wider Vermögensrechte der Privatpersonen gewidmet. Diese Bestimmungen zeigen mehr als die übrigen den Einfluss späterer geschichtlicher Perioden und besonders der Gesetzgebung Katharinas II. Es mangelt hier nicht an einem System; das Kap. beginnt mit Bestimmungen über gesetzwidrige gewaltsame Besitzentwendung von unbeweglichem Eigentum, Verrückung oder Zerstörung von Grenzzeichen; dann folgen Bestimmungen über widerrechtliche Nutzung, wohin auch der Forstdiebstahl gehört. Den nächsten Platz nehmen ein die Bestimmungen über Zerstörung fremden Eigentums durch Brandstiftung, Sprengung, Überschwemmung und durch andere Mittel. Das russische Recht kennt nicht den Begriff gemeingefährlicher Handlungen an sich, und auch die Litteratur verhält sich zu demselben negativ. Den Schluss bilden Bestimmungen über Entwendung von fremdem Eigentum, Raub (in zwei Formen), Diebstahl und Betrug. Diese Einteilung ist das Ergebnis eines geschichtlichen Entwickelungsprozesses, der aber hier nicht näher erörtert werden kann.

Der Raub stellt sich im russischen StR. dar als die gewinnsüchtige Entwendung von fremden beweglichen Sachen durch Anwendung von Gewalt an der Person des Verletzten, durch offenen Angriff mit Waffen, Drohungen oder Handlungen, die eine Gefahr für das Leben, Gesundheit oder Freiheit des Angegriffenen bieten. Dieser Thatbestand unterscheidet sich von dem Raube in der zweiten, milderen Form (grabjózh) nur durch die Intensität der Gewalt. Endlich der einfache Raub (grabjózh zweiten Grades) besteht in der offenen Entwendung von Sachen ohne Gewalt und unterscheidet sich von dem Diebstahl nur dadurch, dass dieser Heimlichkeit der Entwendung verlangt. Der Betrug charakterisiert sich als Entwendung mittels Täuschung. Jede von den erwähnten Arten der Vermögensverbrechen zerfällt in privilegierte oder qualifizierte Unterarten. So z. B. zerfällt der Diebstahl in einfachen, schweren und qualifizierten Diebstahl. Letzterer liegt vor, wenn der Wert des Entwendeten 300 Rubel übersteigt, wenn er durch mehrere Teilnehmer an einer Bande oder durch Einbruch begangen wird. Dem Diebstahl mit Einbruch stehen gleich der Diebstahl aus einem bewachten Staats- oder öffentlichen Gebäude, der Diebstahl, der von Bedienten aus dem Hause, in dem sie angestellt sind, durch Einführung von fremden Leuten, oder der auf einer öffentlichen Strasse oder durch einen Bewaffneten begangen wird; der gewerbsmässige Pferdediebstahl (der eine wahre Plage für manche Provinzen ist), die Entwendung von Urkunden, der Diebstahl im zweiten Rückfall, endlich der Diebstahl seitens der privilegierten Stände (Adelsleuten, Geistlichen und Ehrenbürgern). Mehrere Bestimmungen über einzelne Diebstahlsfälle sind in verschiedenen Abt. des StGB. enthalten; so ist der Diebstahl von geweihten Sachen aus einer Kirche bei den Religionsverbrechen erwähnt; die Entwendung von Urkunden aus amtlichem Gewahrsam bei den Amtsverbrechen und den Verbr. gegen den Staat usw. Endlich folgen Verbr. und Verg., die in der Eigentumsaneignung bestehen, nämlich Unterschlagung und Verheimlichung von fremdem Eigentum. Hierher gehört die Aneignung von fremden Immobilien durch Fälschung oder Täuschung, und die Unterschlagung von anvertrauten beweglichen Sachen, sowie der im deutschen Rechte sogenannte Funddiebstahl. Die Unterschlagung ist qualifiziert, wenn der Wert des Unterschlagenen 300 Rubel übersteigt, oder wenn sie im Rückfall begangen ist. Sie ist privilegiert, wenn sie Folge des Leichtsinnes des Schuldigen ist und dieser sich freiwillig zum Ersatze verbindlich macht (der wirkliche Ersatz ist nicht notwendig, es genügt, wenn bei Aburteilung der Angeklagte sich bereit erklärt, den Wert späterhin zu ersetzen). Bei Amtsunterschlagung ist nur der

schon geschehene Ersatz als Milderungsgrund anzusehen. Bei Beurteilung des Funddiebstahls kommt der Umstand in Betracht, ob dem Angeklagten der Eigentümer der gefundenen Sache bekannt war oder nicht und ob dieser die Sache von ihm forderte. Überhaupt verhält sich das G. dem Funddiebstahl gegenüber ziemlich nachsichtig, und daher bleibt seine Bestrafung ohne wesentlichen Einfluss. Zu dieser Kategorie von Verg. gehören auch die Aneignung von Autorrechten, die Verletzung des litterarischen oder künstlerischen Eigentums, Nachdruck und Plagiat; die Verletzung des Patentrechtes, sowie Verg. wider den Markenschutz sind an einem anderen Orte, wie früher erwähnt, vom StGB. erörtert.

Die letzte Gruppe der Vermögensverbrechen bilden Verbr. bei einigen Arten von Verträgen; nämlich: **1.** Nötigung zum Abschluss von Verträgen und Fälschung der Vertragsurkunden; **2.** Verbr. bezüglich einiger spezieller Vertragsarten; so Verkauf von fremdem oder schon früher verkauftem, aber noch nicht kreditiertem, oder von hypotheciertem Eigentum (unter Verheimlichung dieses Umstandes); Verkauf von gestohlenen oder durch andere Verbr. erworbenen Sachen; Verpfändung von fremden Sachen, Missbrauch einer erteilten Vollmacht usw.

Es muss erwähnt werden, dass trotz der Fülle von Strafbestimmungen oder vielmehr infolge derselben wie auch infolge der kasuistischen Art der Fassung, ausser der schon oben bemerkten Abwesenheit einer Bestimmung über Erpressung (chantage) auch eine Bestimmung über Missbrauch des Vertrauens (Untreue) fehlt. Zwar befinden sich im russischen Rechte einzelne Fälle, die hierher gehören (wie z. B. bezüglich der Beamten, Anwälte usw.), aber es mangelt an einer allgemeinen Bestimmung.

§ 9. Gerichtsverfassung und Verfahren.

I. Die Gerichtsverfassung ist in Russland bei weitem nicht einheitlich für das ganze Reich geordnet. Die Reform v. J. 1864 ist allmählich in verschiedenen Provinzen eingeführt worden, aber mehrere Provinzen (Sibirien und östliche Gouvernements) sehen noch immer der Einführung der reformierten Gerichte entgegen. Und noch ehe das Werk des Jahres 1864 in territorialer Beziehung abgeschlossen war, hat es in dem G. des J. 1889 wesentliche Umgestaltungen erfahren. Auch dieses gilt nicht für ganz Russland, und somit ist zu unterscheiden: **1.** Gerichtsverfassung nach den Gerichtsordnungen v. J. 1864, in den Provinzen, in welche sie eingeführt worden und die v. G. 1889 noch nicht betroffen sind. **2.** Gerichtsverfassung nach den G.-Ordnungen v. 1864, aber umgestaltet durch das G. v. 1889. **3.** Die nicht reformierte Gerichtsverfassung. In den Provinzen, wo die Gerichtsverfassung v. J. 1864 in vollem Umfange noch in Kraft steht, ist die Justiz völlig von der Verwaltung getrennt und unabhängig; sie ist einheitlich, da alle Zweige unter der oberen Aufsicht des Kassationssenats stehen. Letzterer bildet die höchste Kassationsinstanz für die allgemeinen und die Friedensgerichte, von denen die ersteren aus angestellten und unabsetzbaren Staatsrichtern, die letzteren aus periodisch alle 3 Jahre gewählten Richtern bestehen. Jeder dieser zwei Zweige der Justiz übt seine Gerichtsbarkeit selbständig aus und besteht aus zwei Instanzen, der ersten und der Appellationsinstanz; die allgemeine Justiz aus dem Bezirksgerichte und dem Appellhofe (der auch als Anklagekammer funktioniert); die Friedensjustiz aus dem Friedensrichter und der Session der sämtlichen Friedensrichter des Bezirks, mit einem gewählten ständigen Vorsitzenden und einem ständig funktionierenden Mitgliede. Das Nebeneinanderbestehen dieser beiden Gerichtsorganisationen erinnert an die englische Einrichtung; eine Annäherung

an die französische Organisation wird dadurch gegeben, dass die Bezirksgerichte mit oder ohne Beteiligung der Geschworenen funktionieren, sodass sie etwa zwei besondere Institutionen bilden und die erste Instanz also durch 3 Gerichte repräsentiert wird, den Friedensrichter, das Bezirksgericht ohne Geschworene und das Bezirksgericht mit Geschworenen (Schwurgericht). An die französische Organisation erinnert auch das einheitliche Kassationsgericht.

Die Zuständigkeit der Friedensrichter ist grösser als in Frankreich (ihnen sind Verg., die mit Gefängnisstrafe bis zu $1^1/_2$ Jahren, Haft bis zu 3 Monaten und Geldstrafe bis zu 300 Rubeln belegt sind, zugewiesen); die Kompetenz des Bezirksgerichtes ohne Geschworene ist enger umgrenzt. Die Geschworenenbank wird mit Personen besetzt, die aus mehreren, aufeinander folgenden Listen entnommen werden, im Vergleich zu dem westeuropäischen Verfahren mit dem Unterschiede, dass für die Aufstellung der Listen immer dasselbe ziemlich grosse Gebiet verwendet wird, nämlich ein Bezirk (Ujezd), ein Teil des Gouvernements, der manchmal grösser ist als ein ganzes französisches Departement.

Das Richterelement in den Schwurgerichten ist durch 3 Richter des Bezirksgerichtes repräsentiert, mag die Sitzung am Sitze des Gerichts oder in einer andern Stadt des Bezirkes abgehalten werden; die Richter werden nicht wie in Frankreich für einzelne Sitzungsperioden bestimmt, sondern sind einmal für allemal kraft Gesetzes bezeichnet.

Die Voruntersuchung wird von besonders dazu bestimmten Untersuchungsrichtern geführt. Die Staatsanwaltschaft ist streng hierarchisch organisiert, sie hat an der Spitze den Minister der Justiz als General-Prokurator, und besteht aus dem Ober-Prokurator und dessen Gehülfen bei dem Kassationssenate, den Prokuratoren und deren Gehülfen bei den Appellhöfen und den Prokuratoren und deren Gehülfen bei den Bezirksgerichten. Die Friedensgerichte haben keine besondere Staatsanwaltschaft, in den Sessionen der Friedensrichter, also in der Appellationsinstanz fungiert (nicht als Ankläger, vielmehr als beisitzender beratender Richter) einer der Gehülfen des Prokurators bei dem Bezirksgerichte. Die Anklage vor dem Friedensrichter liegt in den Händen der Polizeiorgane und der Verletzten.

II. In vielen Provinzen gelten jetzt die Gerichtsordnungen v. J. 1864 nicht in ihrer früheren Form, sondern in der durch G. v. 1889 herbeigeführten Umgestaltung, welche die allgemeinen Gerichte gar nicht betroffen hat, dafür aber die Friedensrichter, mit Ausnahme der sogenannten Ehrenfriedensrichter,[1]) gänzlich beseitigt und durch von dem Ministerium des Innern angestellte und das Recht der Unversetzbarkeit nicht geniessende Beamten und Behörden ersetzt, die in ihrer richterlichen Thätigkeit unter der Aufsicht des Ministeriums der Justiz wie auch des Innern stehen. Die erste Instanz bilden für das flache Land — Landeskreis — Hauptmänner (Zemskij utshastkowoj Natshalnik), die aus den adeligen Grundeigentümern des Kreises vom Minister des Innern ernannt werden und gänzlich unter dessen Aufsicht stehen; für Städte die Stadtrichter, die von dem Minister der Justiz angestellt werden. Die Zuständigkeit dieser Richter wie auch der Zemskije Natshalniki ist eine geringere als die der Friedensrichter; für Sachen, die ihre Kompetenz übersteigen, für die aber auch die Bezirksgerichte nicht zuständig sind, ist eine neue Institution geschaffen: das Kreismitglied des Bezirksgerichts, d. h. eines von den Mit-

[1]) Einem an die englischen justices of the peace erinnernde Institution; die Ehrenfriedensrichter fungieren nicht beständig als Richter, sie sind Stellvertreter der Friedensrichter und nehmen an den Sessionen der Friedensrichter Teil; manchmal werden sie zur Besetzung der Richterbank in den Schwurgerichten (aber nicht mehr als je einer) zugezogen.

gliedern des Bezirksgerichtes, das für die Funktionen eines Richters im Kreise bestimmt wird, in der Kreisstadt residiert und unter Aufsicht des Justizministeriums und des Kassationssenates steht, während als Appellationsinstanz für seine Urteile das Bezirksgericht fungiert. Als Appellationsinstanz für die Zémskije Natshálniki und Stadtrichter fungieren die Versammlungen der Kreishauptmänner (unter dem Vorsitze der Adelsvorsteher) und als Kassationsinstanz eine Behörde, die in der Provinzialhauptstadt ihren Sitz und den Gouverneur der Provinz zum Vorsitzenden hat. Das Justizelement ist in den letztgenannten Instanzen in ganz untergeordneter Weise vertreten. Sie stehen in keiner Verbindung mit dem Kassationssenate und sind überhaupt nur zum Teil Justizorgane. Als Staatsanwälte fungieren die Prokuratoren des Bezirksgerichtes. — Die Zémskije Natshálniki, die Kreisversammlungen und die Provinzialbehörden bilden ein Gemisch von administrativen und richterlichen Organen, und von Trennung dieser Gewalten ist selbstverständlich hier keine Spur zu finden.

In den Provinzen, in welchen nicht reformierte Gerichte noch bestehen, ist die Justiz in den niedern Instanzen völlig mit der Administration vermischt; es funktionieren Kreisgerichte, Kriminalgerichtshöfe und das 5. Departement des Senates. Die Verwaltungsorgane üben Kontrolle über die Thätigkeit der Gerichte und bestätigen die gefällten Urteile.

III. Was die besonderen Gerichtsorganisationen betrifft, ist zu nennen die Gerichtsverfassung in den Ostseeprovinzen, in Polen und im Kaukasus, wo die Gerichtsverfassung vom Jahre 1864, aber ohne Schwurgerichte, gilt. Die Friedensgerichte sind anders organisiert. In Polen urteilen, neben den in den Städten angestellten Friedensrichtern, auf dem platten Lande sogenannte Gminengerichte, die aus einem unter Kontrolle der Regierung gewähltem Gminenrichter (Gmine = Gemeinde) und zwei Beisitzern, etwa in der Art der deutschen Schöffen, bestehen, nur werden sie auf eine Zeit von 6 Monaten gewählt. Die Appellationsinstanz bildet die Versammlung der Friedens- und Gminen-Richter. Im Kaukasus werden die Friedensrichter von dem Justizminister angestellt; sie funktionieren auch als Untersuchungsrichter, und können durch besondere angestellte Gehülfen ersetzt werden. Als Appellationsinstanz gilt das Bezirksgericht, während der Appellationshof in Tiflis als Kassationsgericht für Urteile der Friedensrichter funktioniert.

IV. Besondere Gerichte für bestimmte Personenkreise sind: **1.** Die Militärgerichte, die in Friedenszeiten aus Regimentsgerichten, Bezirksgerichten und dem oberen Hauptkriegsgerichte bestehen. Es sind kollegiale Behörden die aus teils ständigen doch nicht unabsetzbaren, teils temporär funktionierenden Richtern bestehen. In ihrer Thätigkeit sind sie völlig dem Kriegsministerium unterworfen. Zur Kriegszeit wird die Justiz durch die Feldgerichte und Hauptfeldgerichte repräsentiert. **2.** Bauern- oder Gemeindegerichte, die ganz unabhängig von den allgemeinen Gerichten bestehen.[1]) Sie bestehen aus 5 kollegial funktionierenden, von der Gemeinde gewählten Richtern; jährlich wird die Wahl erneuert. Die Übung des Richteramtes wird meistens von dem Bauer als eine schwere Staatspflicht betrachtet, da nur einzelne Gemeinden die Richter honorieren. Dort wo das G. v. J. 1889 noch nicht in Geltung ist, können die Urteile dieser Gerichte der (völlig administrativen) Behörde für Bauernsachen zur Revision übertragen werden; dort, wo das erwähnte G. schon in Geltung steht, sind diese Gerichte der Aufsicht der Kreishauptmänner (Zémkije Natshálniki) unterworfen. **3.** Kirchengerichte als besondere Institution existieren nicht,

---

[1]) In Polen jedoch giebt es keine besondern Gemeindegerichte für Bauern, da das Gemeindegericht für alle Personenkreise, die der Gemeinde angehören, zuständig ist.

ihre Funktionen werden durch kirchliche Verwaltungsorgane, durch die Episkope oder Konsistorien und den heiligen Synod für die orthodoxe Kirche, und andere kirchliche Behörden der nichtorthodoxen Konfessionen ausgeübt. Letztere stehen unter der Kontrolle und Aufsicht des Ministeriums des Innern.

V. Was das Verfahren selbst betrifft, so ist das frühere Inquisitionsverfahren durch das Verhandlungsverfahren, das auf den Grundsätzen der Mündlichkeit, Unmittelbarkeit, Öffentlichkeit, der Parteiverfügung, bezw. der Anfechtung beruht und durch die Gerichtsordnungen vom 20. November 1864 geregelt ist, ersetzt. Wie schon erwähnt, folgen die Verfasser derselben den besten Prozessordnungen des Westens; manche Institute sind sogar in liberalerer Weise organisiert als dort. Mangel an Raum hindert uns näher auf das Verfahren einzugehen.

Die russische Gesetzgebung ist zur Zeit in fortwährender Thätigkeit, die überhaupt in Russland viel leichter hervorzurufen und zu verwirklichen ist, als irgendwo im Westen. Fast alle Kanzleien der zentralen Behörden sind ununterbrochen mit der Ausarbeitung von neuen Gesetzentwürfen beschäftigt. Ausserdem besteht in Russland eine besondere Behörde mit dem Range etwa eines Ministeriums, die nur mit Ausarbeitung von neuen Gesetzen und Inkorporierung der neu erlassenen in die betreffenden Teile des Swod Zakónow und seiner Ergänzungen beschäftigt ist. Diese Behörde ist die sogenannte Kodifikationsabteilung des Reichsrates (früher II. Abteilung der Kanzlei Seiner Majestät des Kaisers). Natürlich übt sie durch die Eintragung eines neuen G. in das System des gesammten Rechts, seine Verteilung in die verschiedenen Teile der Gesetzbücher, die häufig eine redaktionelle Umwandlung zum Zwecke der Vermeidung von Widersprüchen fordert (was mit Allerhöchster Genehmigung geschieht), einen grossen Einfluss auf Gestalt und Inhalt der neu erlassenen G. aus und die Thätigkeit dieser Behörde muss als eine gesetzgeberische betrachtet werden. Das Ergebnis ist die äusserst rasche Umänderung des geltenden Rechts. Wir besitzen jetzt eine grosse Zahl von Novellen, die das materielle und besonders das formelle StR. betreffen, deren Natur und wahre Bedeutung nicht immer leicht zu bestimmen ist und die die gesunde Entwicklung der Praxis sehr hemmen, da diese mit Widersprüchen, Folgewidrigkeiten und dergl. zu kämpfen hat. Es ist ihr auch die Möglichkeit nicht gegeben, aus den Motiven der neuen Gesetze die nötige Aufklärung zu schöpfen, da sie ohne Motive publiziert werden. Die Leichtigkeit, mit der bei der Schaffung von neuen G., bei Abschaffung bestehender Institute, Schaffung neuer Organe und Behörden vorgegangen wird, wird begreiflich, wenn man in Betracht zieht, dass dabei die öffentliche Meinung der Bevölkerung keinen Anteil nimmt, dass diese durch das Ermessen und die Einsicht einzelner Persönlichkeiten, die gerade an der Spitze des betreffenden Verwaltungszweiges stehen, völlig ersetzt wird. Dies führt unvermeidlich dazu, das Bewusstsein von der Festigkeit des bestehenden G. abzuschwächen und ist selbstverständlich für die Autorität des G. äusserst wenig günstig; für die Autorität desselben nicht nur bei der Bevölkerung, sondern auch bei der Administration, die bei der bestehenden Regierungsform nur durch die Autorität des G. in den Schranken der Rechtsordnung gehalten und vom Übergang zur Willkür abgehalten werden kann. Man könnte noch einigermassen die fortwährenden Änderungen der G. billigen, wenn sie immer die für die Strafgesetzgebung einzig massgebenden Interessen der Gerechtigkeit

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

2. Das Grossfürstentum Finnland.

I. Einleitung.

§ 1. Die ältere Geschichte des finnländischen Rechts.

Es ist dem Leser bekannt, dass das Grossfürstentum Finnland, mit Russland vereinigt, seine eigene Verfassung und eine besondere, von der russischen völlig verschiedene Gesetzgebung besitzt. Es ist hier nicht am Platze, auf eine Darstellung der staatsrechtlichen Stellung Finnlands einzugehen. Hier mag nur erwähnt werden, dass die gegenwärtige politische Stellung Finnlands datiert von dem im J. 1809 abgehaltenen Landtage zu Borgo, wohin Kaiser Alexander I., nachdem das schwedisch-finnische Heer nach einem tapferen Widerstande besiegt und über die Grenzen des Landes zurückgedrängt worden, die gesetzlichen Vertreter des finnischen Volkes, die Stände Finnlands, zusammenberufen hatte. Hier wurde dem Kaiser als Grossfürsten Finnlands gehuldigt, nachdem er, der selbst anwesend war, in einer den versammelten Ständen in der Domkirche von Borgo vorgelesenen schriftlichen Versicherung die Gesetze und Verfassung des Landes vorher feierlich bestätigt und bekräftigt hatte.[1])

Bis zur Vereinigung mit Russland machte Finnland einen Teil des schwedischen Reiches aus, seitdem das Land in den Jahren 1157 bis 1323 von den Schweden durch verschiedene Kreuz- und Eroberungszüge allmählich in Besitz genommen worden war. Die Einverleibung Finnlands in Schweden wurde durchgeführt, ehe die alten Rechtssitten und Rechtsgewohnheiten der finnischen Nation, oder richtiger der verschiedenen Stämme des Volkes, die feste Form des geschriebenen Gesetzes anzunehmen vermochten. Die Folge davon war, dass die Finnen, die Hauptbevölkerung Finnlands, keine solchen Denkmäler des Rechts hinterliessen, aus welchen man in Betreff ihrer ältesten Rechtsverhältnisse bestimmte und genaue Folgerungen ziehen könnte.

Indessen konnten die Finnen nach dem ersten schwedischen Eroberungszuge (1157) eine geraume Zeit ziemlich ungestört nach ihren heimischen Rechtsgewohnheiten leben. Erst im 14. Jahrhundert fing schwedisches Recht und Gemeinwesen an, sich in Finnland mit grösserem Erfolg einzubürgern. Dass diese sozusagen geistige Eroberung sich ohne nennenswerte Schwierigkeiten vollziehen konnte, ist aus folgendem Umstande erklärlich.

---

[1]) Über die Staatsverfassung und die staatliche Stellung Finnlands s. unter andern: Mechelin, L., Das Staatsrecht des Grossfürstentums Finnland (als Anhang zu Prof. Engelmanns Arbeit: Das Staatsrecht des russischen Reichs, aus Marquardsens Handbuch des öffentlichen Rechts), Freiburg i. B. 1889; Mechelin, L., Précis du droit public du Grand-duché de Finlande, Helsingfors 1886; Danielson, J. R., Finnlands Vereinigung mit dem russischen Reich. Übersetzung der 2. Aufl. des schwedischen Originals. Helsingfors 1891; Hermanson, R. F., Finnlands statsrättliga ställning. Helsingfors 1892.

Die alte schwedische Gesellschaft hatte eine demokratische Grundlage. Das in dem grössten Teile des übrigen Europa herrschende Feudalwesen hatte niemals im schwedischen Boden Wurzel schlagen können. Schwedische Rechtsordnung konnte daher an die bei den Finnen bestehenden volkstümlichen, einfachen Rechtsverhältnisse leicht anknüpfen. Eine Folge davon war, dass das schwedische Recht und die schwedische Gesellschaftsordnung bei dem finnischen Volke, obgleich dies seine Nationalität und Sprache nebst seinen alten Sitten und Gebräuchen, wenigstens in der Hauptmasse der Bevölkerung, beibehielt, im Laufe der Jahrhunderte heimisch wurde. Das finnische Volk wurde in politischer Beziehung mit dem schwedischen gleichberechtigt. Auf den schwedischen Reichstagen sassen die finnischen Volksvertreter mit denjenigen aus Schweden zusammen und nahmen an der gemeinsamen Gesetzgebungsarbeit teil. Dies Verhältnis dauerte bis zur Vereinigung Finnlands mit dem russischen Reiche.[1]

Das positive Recht Finnlands ist daher aus derselben Wurzel wie das schwedische erwachsen, weshalb die Rechtsgeschichte der beiden Länder, bis die politische Scheidung jedem eine verschiedene Entwickelungsbahn zuwies, gemeinsam verlief.

Wir können daher in betreff der älteren historischen Entwicklung des finnischen StR. den Leser auf die Darstellung der schwedischen Rechtsentwicklung hinweisen.

Nach Finnlands Vereinigung mit dem russischen Reiche trat aber eine längere Stagnation in der Entwicklung der kriminalrechtlichen, wie der übrigen Gesetzgebung, ein. Nach dem Landtag zu Borgo verstrichen mehr als 50 Jahre, ehe ein neuer Landtag zusammenberufen wurde. Eine unvermeidliche Folge davon war, dass jede gesetzgeberische Thätigkeit, die der Verfassung des Landes gemäss das Mitwirken der Volksvertretung erheischte, ins Stocken geriet. Die kriminelle Gesetzgebung Finnlands blieb somit jahrzehntelang von den gewaltigen Fortschritten, die die Doktrin und die Gesetzgebung anderer Länder während dieser Zeit auf dem Gebiete des StR. gemacht, fast unberührt.

§ 2. Die Entstehungsgeschichte des StGB. v. 1889.

Im J. 1863 brach für Finnland dadurch die Dämmerung eines neuen Tages an, dass Kaiser Alexander II., dessen Name bei dem finnischen Volke in dankbarem Andenken lebt, die Stände des Landes wieder zum Landtage zusammenberief und damit die alte Verfassung des Landes zu neuem Leben und zu neuer Entwicklung erweckte. Eine von den dringenden Fragen, die in erster Linie die Aufmerksamkeit sowohl der Regierung als der Volksvertretung auf sich zogen, war die nach einer Reform der veralteten StGgebung. Schon auf dem soeben erwähnten Landtage, der vom 15. September 1863 bis zum 15. April 1864 dauerte, wurde eine kaiserliche Proposition wegen der allgemeinen Grundsätze, nach denen ein neues StGB. ausgearbeitet werden sollte, den Ständen vorgelegt. Regierung und Volksvertretung waren darin einverstanden, dass eine durchgreifende Reform der ganzen StGgebung vorzunehmen wäre und zwar nach den für die moderne Doktrin und die neueren StG. massgebenden Prinzipien. Behufs Ausarbeitung eines Entw. zum neuen StG. wurde von der Regierung im J. 1865 ein Komitee niedergesetzt, das aber, weil die Mitglieder anfangs mit anderen Gesetzgebungsarbeiten beschäftigt waren und überdies ihre Staatsämter zu versehen hatten, erst im J. 1875 seinen

[1]) Koskinen, Y., Finnische Geschichte von den frühesten Zeiten bis auf die Gegenwart, Übersetzung aus dem Finnischen. Leipzig 1874.

Entw. fertig stellte. Der Entw. enthielt ausser dem StG. eine Vdg. betr. die Vollstreckung der Strafen und ebenso eine Vdg. betr. die Einführung des StG. und was in Bezug darauf zu beobachten ist. In der That hatte es mit der Ausarbeitung des Entw. keine besondere Eile, weil eine durchgreifende Reform des Gefängniswesens des Landes eine notwendige Bedingung für das Inkrafttreten des G. war. Seitdem verschiedene juristische Behörden über den Entw. eingeforderte Gutachten[1]) abgegeben hatten und derselbe auch Gegenstand der Kritik von seiten einzelner Juristen[2]) geworden war, was jedoch nur in sehr beschränktem Masse hatte geschehen können, weil der Entw. nur in den beiden Landessprachen, der finnischen und schwedischen, veröffentlicht worden und somit dem grossen Kreise der ausländischen Fachmänner nur in sehr begrenztem Masse zugänglich war — kam man zur Einsicht, dass der Entw., obgleich eine Frucht gründlicher Gelehrsamkeit, um den Anforderungen des praktischen Rechtslebens entsprechen zu können, doch einer Revision bedürftig war.

Zur Umarbeitung des Entw. wurde daher ein zweites Komitee niedergesetzt, das im J. 1884 einen neuen Entw. einreichte. Obgleich dieser sich in betreff der strafrechtlichen Prinzipien dem ersten anschloss, kann er doch als ein selbständiges Werk betrachtet werden. Auch dieser zweite Entw. erschien nur in den beiden Landessprachen.

Indessen waren zwanzig Jahre vergangen, ohne dass man über Entwürfe noch hinausgekommen wäre. Als die Vorarbeiten zum neuen StG. in Angriff genommen wurden, musste es jedem einleuchten, dass eine geraume Zeit verstreichen würde, ehe das neu auszuarbeitende G. zur Anwendung gelangen könnte. Es schien aber nicht angängig, die alte StGgebung mit ihrem veralteten Strafensystem, wie es im GB. v. 1734 vorlag, bis dahin unverändert beizubehalten. Man suchte den dringendsten Missverhältnissen durch verschiedene G. provisorischer Art abzuhelfen. Als Früchte der Thätigkeit des Landtages v. 1863—1864 mögen hier vier Strafrechtsnovellen, jede vom 26. November 1866 erwähnt werden: eine betr. Körperverletzung und unvorsätzliche Tötung, eine betr. falsche Anschuldigung und Ehrverletzung, eine betr. Kindesmord und eine betr. Vollstreckung der Freiheitsstrafen. Auf dem folgenden Landtag im J. 1867 wurde von den Ständen ein Gesetzentwurf angenommen, dessen Zweckes war, bis zum Inkrafttreten des neuen StGB. das alte Strafensystem durch ein anderes provisorisch zu ersetzen, das wenigstens in irgend welchem Masse den Gegensatz zwischen dem Buchstaben des G. und dem allgemeinen Rechtsbewusstsein auszugleichen geeignet wäre. Dieser Entw. wurde auch von der Regierung bestätigt, die Promulgation aber wegen des noch mangelhaften Zustandes der Gefängnisse aufgeschoben. Da inzwischen der Aufschub so lange dauerte, dass man das Inkrafttreten des neuen StGB. mit Sicherheit erwarten zu können glaubte, so ist das in Rede stehende provisorische G. niemals zur Beobachtung promulgiert worden.[3])

Wir kommen auf die Vorarbeit für das neue StGB. zurück. Nachdem der Entw. v. J. 1884 von seiten der Regierung noch eine Revision erfahren

[1]) Diese Gutachten wurden, in einem Heft zusammengestellt, unter dem Titel: Underdåniga utlåtanden öfver förslagen till strafflag för Storfurstendömet Finland och två dermed gemenskap ägande förordningar, Helsingfors 1880, veröffentlicht.

[2]) Unter diesen sind zu erwähnen: Hagströmer, J., Granskning af förslaget till strafflag för Storfurstendömet Finland, Upsala 1879 und Forsman, J., Muistutuksia alamaiseen rikoslain ehdotukseen, jonka on valmistanut eräs sitä varten asetettu komitea, Helsingfors 1878, als Anhang zum 13. Jahrgang der Zeitschrift des juristischen Vereins (Tidskrift utgiven af Juridiska Föreningen i Finland).

[3]) Eine Übersicht über die Entwicklung der finnischen StGgebung infolge der Landtage 1863—1864 und 1867 ist im 6. Jahrgange der Zeitschrift des juristischen Vereins von G. Ehrström gegeben.

hatte, wurde derselbe auf dem Landtage im J. 1885 den Ständen vorgelegt, aber leider zu spät, als dass die Frage auf diesem Landtage zum Austrag hätte gebracht werden können. Auf dem nächstfolgenden Landtage im J. 1888 wurde der Entw. den Ständen wieder überreicht, von diesen mit wenigen Abänderungen genehmigt, von dem Monarchen bestätigt und mit Datum vom 19. Dezember 1889 promulgiert. Das neue G. nebst den dazu gehörenden zwei G., der Vdg. betr. die Vollstreckung der Strafen und derjenigen betr. die Einführung des StG. und was in Bezug darauf zu beobachten ist, sollte vom 1. Januar 1891 zur Anwendung kommen.[1] Zuvor aber erschien ein kaiserlicher Erlass vom 13. Dezember 1890, durch welchen „zur Beseitigung der durch die am 1. Januar 1891 erfolgende Einführung des neuen StG. nebst den dazu gehörenden Vdgn. erwachsenden Ungelegenheiten und Schwierigkeiten“ das Inkrafttreten des G. solange sistiert wurde, bis der Beschluss der am 20. Januar 1891 zusammentretenden Stände, betr. die in Vorschlag gebrachten, „von der Notwendigkeit gebotenen“ Veränderungen des G., von dem Kaiser und Grossfürsten genehmigt und bestätigt werden könnte.

Diese als nötig erachteten, in einer Regierungsproposition den Ständen vorgelegten Veränderungen betrafen beinahe ausschliesslich das erste Kap. (von denjenigen, die finnischem StG. unterworfen sind) und die Kap. vom Hochverrat, Landesverrat und Majestätsverbrechen. Die Änderungsvorschläge schienen von der Meinung hervorgerufen zu sein, dass einige Satzungen des neuen schon sanktionierten G. die nahe Vereinigung Finnlands mit Russland und die Interessen der Reichseinheit nicht genügend berücksichtigt hätten. Indessen wurde die Regierungsvorlage von den Ständen mit einigen geringfügigen Abänderungen angenommen. Die Sanktionierung des Beschlusses der Stände ist jedoch nicht erfolgt, vielmehr eine neue Regierungsvorlage für 1894 zu erwarten. Dennoch dürfte, da die streitigen Punkte nur Einzelnheiten betreffen, die hier nicht zu berühren sind, dem Zwecke dieses Aufsatzes am besten entsprochen werden, wenn der von den Ständen genehmigte Gesetzentwurf der vorliegenden Übersicht zu Grunde gelegt werden wird. Es dürfte keine allzu kühne Antizipation sein, wenn wir hier den Entw. schon als G. bezeichnen.

II. Das StGB. v. 1889.

§ 3. Der allgemeine Teil.

Das neue StG., bei dessen Ausarbeitung in erster Linie das schwedische StGB. v. J 1864 und das deutsche v. J. 1871 berücksichtigt worden sind, ist in 44 Kap. eingeteilt, von denen die neun ersten den allgemeinen Teil des StR. umfassen und die folgenden von den Verbrechensarten und ihren Strafen handeln. In die vier letzten Kap. des StG. sind die wichtigsten Polizeiübertretungen aufgenommen. Eine der französischen und deutschen Dreiteilung entsprechende Abstufung der kriminellen Rechtsverletzungen hat, als dem

[1] Das StG. nebst den dazu gehörenden Vdg. ist ausser in der amtlichen GS. Finnlands (finnisch: Suomen Suuriruhtinanmaan Asetuskokoelma, schwedisch: Storfurstendömet Finlands Författningssamling) in einer im Verlage von G. W. Edlund veranstalteten Handausgabe mit Register (1889) herausgegeben. — Ebenso sind eine französische und eine deutsche Übersetzung des G. erschienen, die französische unter dem Titel: Code pénal de Finlande du 19 Decembre 1889 traduit de l'original suédois par Ludovic Beauchet, Professeur à la Faculté de Droit de Nancy 1890, die deutsche, bewerkstelligt von Johannes Öhquist in Helsingfors, als Beilage zum elften Band der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft. Die französische Übersetzung umfasst nur das Hauptgesetz, die deutsche daneben auch die Vollstreckungsverordnung.

finnischen Rechtswesen fremd, in dem G. nicht Aufnahme gefunden. Alle kriminellen Rechtsverletzungen, mögen sie schwererer oder geringerer Art sein, sind mit der Benennung: Verbr. (schwedisch brott, finnisch rikos) bezeichnet.

Wir werden die der Rechtsvergleichung in erster Reihe Stoff darbietenden Bestimmungen des G. kurz berühren. Zuerst einige Worte über das Strafensystem.

Als allgemeine Strafarten sind in das G. aufgenommen: Todesstrafe, Zuchthaus, Gef. und Geldstrafe; als besondere Strafen für Beamte: Amtsentsetzung und Entfernung von Ausübung des Dienstes. Daneben sind im G. mehrere Nebenstrafen angedroht. Von diesen sind die wichtigsten: Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und für Beamte Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter.

Die Todesstrafe, die, obgleich in der alten Gesetzgebung des Landes sehr häufig angedroht, durch ein Edikt von Kaiser Nikolaus im J. 1826 ausser Anwendung gesetzt worden ist, ist in dem neuen G. für folgende Verbr. beibehalten worden: a) Mord oder vorsätzlicher Totschlag an dem Kaiser und Grossfürsten sowie Versuch solcher Tötungen; b) Thätlichkeit gegen den Kaiser und Grossfürsten (alternativ mit lebenslänglichem oder zeitigem Zuchthaus); c) Mord oder vorsätzlicher Totschlag an der Kaiserin, dem Thronfolger oder einem anderen Mitglied des kaiserlichen Hauses; d) Mord an dem Oberhaupt eines befreundeten Staates; und e) gewöhnlicher Mord (alternativ mit lebenslänglichem Zuchthaus).

In betreff der Vollstreckung der Todesstrafe ist (Vollstreckungsverordnung 1 : 4, 5) angeordnet, dass die Hinrichtung intramuran sein und vermittelst Enthauptung vollzogen werden soll.

Die Zuchthausstrafe ist entweder eine lebenslängliche oder eine zeitige. Der Höchstbetrag der zeitigen Zuchthausstrafe ist 12 Jahre, ausser wenn bei Zusammentreffen von Verbr. auf eine Gesamtstrafe zu erkennen ist. In diesem Fall kann das Maximum 15 Jahre erreichen. Der Mindestbetrag der Zuchthausstrafe ist 6 Monate.

Die Gefängnisstrafe ist eine zeitige. Ihr Höchstbetrag ist überhaupt 4 Jahre. Bei Zusammentreffen ist es jedoch gestattet, auf höchstens 6 Jahre zu erkennen. Ausserdem wurde im StG. in seiner ursprünglichen Gestalt für einige Fälle, die der Art waren, dass zu ihrer Abbüssung die Zuchthausstrafe nicht angezeigt war, welche jedoch eine längere Freiheitsentziehung zu erheischen schienen, eine Gefängnisstrafe von längerer Dauer (gewissermassen eine Art von custodia honesta) angeordnet. Diese Fälle sind jedoch in der von den Ständen (1891) genehmigten Strafrechtsnovelle auf zwei (betr. den Zweikampf, 23 : 1) zurückgeführt worden. — Das Verhältnis des Zuchthauses zum Gef. in Bezug auf die Strafzeit entspricht der Proportion von $^3/_4$ zu $^4/_4$.

Die Vollstreckung der Freiheitsstrafen ist in den Kap. 2—4 der Vollstreckungs-Vdg. den Prinzipien des Progressivsystems gemäss geordnet. Die bedingte Entlassung ist sowohl für die Zuchthäusler als für die Gefängnissträflinge eingeführt worden. Sie kann nur unter der Voraussetzung zur Anwendung gelangen, dass der Sträfling zu einer mindestens dreijährigen Freiheitsstrafe verurteilt worden ist, und dass er drei Viertel derselben oder, wenn er lebenslänglichem Zuchthaus unterworfen ist, mindestens 12 Jahre von der Strafzeit abgebüsst hat (Vollstreckungs-Vdg. 2 : 13).

Was insbesondere die Zuchthausstrafe anbelangt, so mag hier hervorgehoben werden, dass sie in verschiedenen Anstalten für Männer und für Frauen zu vollstrecken ist, dass die Sträflinge, die zur Zwangsarbeit für den Staat anzuhalten sind, in drei Klassen: die Zwangs-, Lehr- und Prüfungsklasse, eingeteilt sind, falls nicht bei der Verbüssung von längeren Freiheits-

strafen eine grössere Anzahl von Lehrklassen als nötig erachtet würde; dass jeder Sträfling im Beginn der Strafzeit der Zwangsklasse zuzuzählen ist; dass die Versetzung des Sträflings aus dieser in die Lehrklasse und nachher in eine höhere Klasse auf Grund der ihm gemäss seiner Führung zu erteilenden Zeugnisse erfolgen soll.

In betreff der Behandlung der Sträflinge in den verschiedenen Klassen sind einige den Strafvollzug charakterisierende Umstände zu erwähnen.

Die zur Zwangsklasse zählenden Sträflinge sollen nach ihrer Einlieferung Tag und Nacht nach Ermessen der Zuchthausdirektion, jedoch nicht weniger als vier Monate, in Einzelhaft gehalten werden. Wenn jedoch der Sträfling nicht ohne Nachteil für seine Gesundheit den beständigen Aufenthalt in Einzelhaft verträgt oder aus anderen Gründen nicht in einer Zelle gehalten werden kann, ist es der Zuchthausdirektion frei gestellt, ihm zu gestatten, dass er unter beständiger Aufsicht in Gemeinschaft mit anderen Sträflingen arbeiten darf, wobei jedoch, soweit möglich, die Nächte und längere Freistunden in der Zelle zugebracht werden müssen. Hat ein Sträfling das achtzehnte Lebensjahr nicht vollendet, so steht es der Direktion frei, die Dauer seines Aufenthalts in der Einzelhaft zu bestimmen. In keinem Fall aber darf ein solcher in Gemeinschaft mit älteren Gefangenen aus der Zwangsklasse gehalten werden.

In der Lehrklasse sind die Sträflinge unter beständiger Aufsicht zu gemeinsamer Strafarbeit anzuhalten. Nur ausnahmsweise ist Einzelhaft anzuordnen. Die Nächte und längere Freistunden aber sind, wenn irgend angängig, in der Zelle zuzubringen.

In der Prüfungsklasse soll in ähnlicher Weise gemeinschaftliche Zwangsarbeit verrichtet und die Nacht nach Ermessen des Vorstehers in gemeinsamen Schlafräumen oder etwa freien Zellen zugebracht werden. In sonstiger Beziehung hat man gesucht, so gut die Verhältnisse es gestatten, aus dieser Prüfungsklasse nach dem Muster des irischen intermediate prison eine Übergangsanstalt auszubilden (Vollstreckungs-Vdg. 3 : 11[2]).

Auch die Insassen des Gef. sind gleich den Zuchthäuslern dem Arbeitszwang unterworfen, erstere aber sind berechtigt, ihre Arbeit selbst zu wählen und sie, nach dem Wortlaute des G., für eigene Rechnung zu verrichten, vorausgesetzt, dass sie mit der Anstalt vereinbar ist und mit eigenen oder den Werkzeugen der Anstalt ausgeführt werden kann. Doch werden auch in diesem Falle zwei Drittel des Preises, der durch den Verkauf des Verfertigten erzielt wird, nach Abzug des Wertes der Zuthaten, für Rechnung des Staates (oder der Stadt oder des Gerichtssprengels) zurückbehalten. Kann der Sträfling jedoch keine solche Arbeit angeben, so soll er gleich den Zuchthäuslern überhaupt für Rechnung des Staates arbeiten.

Die Gefängnisgefangenen sind mindestens in zwei den Klassen des Zuchthauses entsprechende Abt. verteilt. Den schädlichen Wirkungen der kurzzeitigen Freiheitsstrafen ist man dadurch wirksam entgegengetreten, dass man bei dem Vollzug der Gefängnisstrafe der Einzelhaft eine sehr ausgedehnte Anwendung eingeräumt hat. Es ist nämlich verordnet, dass jeder Gefängnissträfling, wenn möglich, zu Beginn der Strafzeit in Einzelhaft gehalten werden solle. Im Verhältnis zur Strafzeit des Gefangenen kann die Zeit der Einzelhaft nach Ermessen der Gefängnisdirektion bis zu 12 Monaten und wichtiger Gründe wegen noch länger ausgedehnt werden, wenn nicht die Gesundheit des Gefangenen ein Hindernis entgegenstellt. Verschiedene Vorkehrungen sind hier wie im Zuchthause in Bezug auf die in Gemeinschaftshaft gehaltenen Sträflinge getroffen, um dem schädlichen Einflusse der schlechteren Elemente der Gefängnisbevölkerung vorzubeugen. So ist bestimmt, dass die zur niedrigsten Abt. zählenden Sträflinge, die das achtzehnte Lebensjahr nicht vollendet

haben, mit älteren Gefangenen derselben Abt. nicht zusammengebracht werden dürfen.

Über die Einzelhaft bei dem Vollzug der Zuchthaus- und Gefängnisstrafe mag noch erwähnt werden, dass, wenn ein Zuchthaus- oder Gefängnissträfling selbst darum bittet, Tag und Nacht in Einzelhaft zubringen zu dürfen, es vom Ermessen des Vorstehers abhängt, ihm dies zu erlauben (Vollstreckungs-Vdg. 3 : 9; 4 : 7). Ebenso ist in betreff der Gefängnissträflinge überhaupt verordnet, dass, wenn dringliche Veranlassung vorhanden ist, einen Gefangenen, der sonst in Gemeinschaft mit anderen Gefangenen gehalten werden sollte, von diesen zu trennen, er, wenn irgend thunlich, der Einzelhaft zu unterwerfen ist.

Die Geldstrafe ist für die leichtesten Rechtsverletzungen angedroht. Häufig kommt sie auch neben der Gefängnisstrafe wahlweise angedroht vor. Der Höchstbetrag der Geldstrafe ist 1000 finnische Mark (= Francs) und der Mindestbetrag 3 Mark. In einigen Fällen — der Verbrechenskonkurrenz nicht zu gedenken — ist jedoch ein höherer Betrag vorgeschrieben, z. B. bei dem Wucher (38 : 10^2; ferner 2 : 9; 10 : 5; 43 : 1, 3). Nicht beizutreibende Geldstrafen werden in Gef. umgewandelt. Für diese Umwandlung hat der finnische Gesetzgeber nicht einen relativen Massstab der Art, wie z. B. im deutschen StGB. § 29, aufgestellt, sondern einen festen Geldbetrag für jeden Gefängnistag angeordnet. Der Höchstbetrag dieser hülfsweisen Freiheitsstrafe ist 90 und der Mindestbetrag 4 Tage (2 : 5). In betreff des Vollzugs dieser Umwandlungsstrafe ist in der Vollstreckungsverordnung (4 : 5) festgestellt, dass die dieselbe abbüssenden Gefangenen von anderen Sträflingen getrennt zu halten sind. Wenn dies jedoch nicht thunlich ist, so sind sie, soweit möglich, mit solchen Sträflingen zusammenzuhalten, die unbedingte Gefängnisstrafe in einer höheren Abteilung abbüssen (Vollstreckungs-Vdg. 4 : 5).

Was die Beitreibung der Geldstrafe anbelangt, so ist im finnischen Recht der Grundsatz von altersher geltend, dass, wenn der zur Geldstrafe Verurteilte nicht den ganzen Betrag zu zahlen vermag, die ganze Summe in die hülfsweise Strafe umzuwandeln ist, ohne dass eine teilweise Abzahlung Platz greifen kann.

Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte hat zur Folge die Verwirkung der Rechte, deren Genuss durch guten Leumund bedingt ist. Diese Nebenstrafe ist eine zeitige und zwar mit einem Mindestbetrag von einem Jahre und einem Höchstbetrage von 15 Jahren. Nur in dem Falle, dass das den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte nach sich ziehende Verbr. mit Todesstrafe oder lebenslänglichem Zuchthaus bedroht ist, ist diese Nebenstrafe auch Jahre eine lebenslängliche.

Die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter ist eine zeitige, indem sie ebenfalls nicht unter einem Jahre und nicht über fünfzehn dauern kann.

Das finnische G. hat, wie die modernen StG. überhaupt, für die strafzumessende Thätigkeit des Richters einen sehr ausgedehnten Spielraum gewährt. Dies tritt, ausser in der relativen Bestimmtheit der Strafgebote, indem entweder eine Strafart mit einem Höchst- und Mindestbetrag festgestellt worden ist oder mehrere absolut oder relativ bestimmte Strafarten im Strafgebote Aufnahme gefunden haben, vorzugsweise in der Anordnung hervor, dass in mehreren Fällen neben den Regel-Strafrahmen in Bezug auf besonders mildernde oder erschwerende Umstände besondere Strafrahmen festgestellt worden sind. Bisweilen veranlassen die besonders erschwerenden Umstände keine Feststellung von besonderen Strafrahmen, sondern nur einen verstärkenden Zusatz zur Hauptstrafe (38 : 2^3; 40 : 6^3). Zu den Fällen der mildernden und

erschwerenden Umstände zählen wir nicht diejenigen, wo der Gesetzgeber durch ausdrückliches Hervorheben eines Umstandes von mildernder oder erschwerender Art eine mildere oder strengere Strafe begründet (z. B. 16 : 10²; 17 : 1⁴; 22 : 8² usw.), auch nicht diejenigen, wo der Gesetzgeber angedeutet hat, dass irgend ein Umstand bei der Strafzumessung als erschwerender, d. h. die Strafe innerhalb des Strafrahmens erhöhender angesehen werden soll (7 : 2; 14 : 1³; 21 : 13¹; 40 : 22; 41 : 8). Es verdient auch erwähnt zu werden, dass der Gesetzgeber eine besondere Strafbestimmung häufig begründet durch Zusammenstellung von einem gewissen angegebenen Strafschärfungs- oder Milderungsgrund mit besonders mildernden und erschwerenden Umständen überhaupt (z. B. 21 : 2²; 25 : 9; 29 : 1²; 33 : 1²; 36 : 5 usw.).

In betreff der Personen, die das für die Zurechnungsfähigkeit und die kriminelle Verantwortlichkeit erforderliche Alter erreicht haben, macht das G. folgende Unterschiede: ein Kind, welches das fünfzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist nicht strafrechtlich verantwortlich. Doch kann das Gericht nach Umständen verordnen, dass ein Kind, welches das siebente Lebensjahr vollendet hat, in einer öffentlichen Erziehungsanstalt untergebracht oder von den Eltern oder von einem anderen, in dessen Obhut und Gehorsam es steht, zu Hause erweislich gezüchtigt werden soll. Würden die Eltern oder der Pfleger des Kindes die ihnen obliegende Züchtigung unterlassen, so hat die vollziehende Behörde dafür Sorge zu tragen.

In der öffentlichen Erziehungsanstalt kann das Kind, so lange die der Anstalt vorgesetzte Behörde solches für es erforderlich erachtet, behalten werden; jedoch nicht über das vollendete achtzehnte Lebensjahr hinaus, es wäre denn, dass der gesetzliche Vertreter des Kindes ein längeres Verweilen in der Anstalt gutheisst, in welchem Falle dieses bis zum vollendeten zwanzigsten Lebensjahre ausgedehnt werden kann. Das Unterbringen in einer Erziehungsanstalt ist jedoch nicht nach dem Wortlaut zu verstehen; denn nach der Verfügung der Vollstreckungsverordnung (6 : 1) soll ein der Erziehungsanstalt überlassenes Kind, soweit es möglich ist, von der Anstalt an eine geeignete Privatfamilie übergeben werden, um dort unter der Aufsicht der Anstalt erzogen zu werden, falls es nicht mit Rücksicht auf Alter, Verdorbenheit oder andere Umstände besser in der Anstalt zu erziehen ist. Die näheren Bestimmungen über diese Erziehungsanstalten sind besonderen Verordnungen vorbehalten.

Jugendliche Verbrecher zwischen dem fünfzehnten und achtzehnten Lebensjahr werden einer im G. näher dargelegten ausgedehnten Strafermässigung teilhaft. Nach denselben Gründen wird die Strafe ermässigt auch für diejenigen, denen, obgleich sie nicht für unzurechnungsfähig angesehen werden können, der volle Gebrauch des Verstandes mangelt (3 : 4), ebenso bei der Überschreitung der Notwehr, bei Notstand, Versuch und Beihülfe.

Die Strafermässigung, die denjenigen zu teil wird, welchen der volle Gebrauch des Verstandes abgeht, ist auf die Trunkenheit oder eine andere ähnliche, vom Thäter selbst verschuldete Geistesverwirrung nicht dermassen erstreckt worden, dass dieser Zustand für sich allein als Grund zu der Strafminderung gelten könnte (3 : 4²).

Hier mag nebenher bemerkt werden, dass das StG. (43: 6) eine Geldstrafe für denjenigen verfügt, der auf „öffentlichen Wegen, Strassen oder an andern öffentlichen Orten oder bei öffentlichen Verrichtungen oder Versammlungen betrunken auftritt und dadurch Ärgernis giebt“. Die Strafe ist beträchtlich verschärft für einen Beamten, der sich in der Ausübung des Amtes der in Rede stehenden Übertretung schuldig macht. Diese Bestimmungen sind eine Modifikation der diese Frage betreffenden Satzungen der älteren Gesetz-

gebung, nach welchen die Trunkenheit, auch wenn sie nicht öffentlich zum Vorschein gekommen ist, mit Strafe belegt ist und dieser Zustand in betreff der in demselben begangenen Verbr. keinen Entschuldigungsgrund abgeben kann.

Die vom Notstand veranlasste Straffreiheit ist nach der Auffassung des Gesetzgebers ersichtlich nicht in einem Notrecht, sondern vielmehr in der Entschuldbarkeit einer in solchem Zustande begangenen strafbaren Handlung begründet. Es ist demgemäss verordnet (3: 10), dass, wenn jemand, um seine eigene oder eines anderen Person oder Eigentum aus gegenwärtiger Gefahr zu retten, eine strafbare Handlung, ohne welche die Rettung nicht möglich war, begangen hat, das Gericht entscheiden muss, ob ihm völlige Straffreiheit zu Gute kommen soll, oder ob er eine volle oder verminderte Strafe nach Massgabe der den jungen Verbrechern zukommenden Strafermässigung verwirkt habe.

In betreff der Teilnahme liegt der Unterschied von Thäterschaft und Beihülfe in der Beschaffenheit der Handlung. Die Handlung des Thäters ist eine Ausführungshandlung, die Handlung des Gehülfen aber eine solche, durch welche während oder vor der Ausführung der Handlung dem Thäter mit Rat oder That oder durch Ermunterung derselben Vorschub geleistet wird (5: 3). Der Versuch der Anstiftung ist, der in der Doktrin immer herrschenden Lehre gemäss, straflos gelassen worden. Man hat aber in Finnland ebensowenig wie in Deutschland der Notwendigkeit entgehen können, den Anforderungen des praktischen Rechtslebens in dieser Beziehung Rechnung zu tragen. So ist in 16: 8 — den Paragraphen 85, 110 und 111 des deutschen StGB. entsprechend — auch die erfolglose öffentliche Aufforderung zum Verbr., sei es, dass sie in einer Volksversammlung oder durch eine verbreitete oder öffentlich angeschlagene oder ausgestellte Schrift oder Darstellung geschehen ist, mit Strafe belegt. Als die Strafbarkeit erhöhend ist der Fall besonders hervorgehoben, dass das Verbr. Hochverrat oder Landesverrat ist. Mit besonderer Strafe ist eine auf die angegebene Weise bewerkstelligte Aufforderung zum Ungehorsam gegen das G. oder gesetzliche Vorschriften bedroht. Ebenso ist in 17: 6, gleichwie in § 159 des deutschen GB., gegen die erfolglose Anstiftung zum Meineid Strafe angedroht.[1])

Was den Rückfall betrifft, so ist von altersher im finnischen Recht der Grundsatz geltend gewesen, dass für einen in strafrechtlicher Beziehung relevanten Rückfall das vollständige Verbüsstsein des früheren Verbrechens notwendig ist. Die durch den Rückfall bedingte höhere Strafbarkeit ist vom Gesetzgeber auf Eigentumsverbrechen beschränkt. Hierbei hat er nicht streng auf die enge Verwandtschaft des neuen Verbrechens mit dem früheren gehalten. So wird z. B. ein Einbruch, dem eine Erpressung vorgegangen, als Einbruch im Rückfall bestraft. Auch die sogenannte Rückfallsverjährung ist von dem finnischen Gesetzgeber aufgenommen, indem in 6: 2 festgestellt ist, dass, falls 10 Jahre vergangen sind, seit die Strafe des früheren Verbrechens verbüsst war, dem Rückfall keine strafschärfende Wirkung mehr beizulegen ist.[2])

Im Kapitel vom Zusammentreffen der Verbr. hat der Gesetzgeber den alten Unterschied von idealer und realer Konkurrenz beibehalten. Bei jener kommt das Absorptionsprinzip und bei dieser ein zwischen den Absorp-

[1]) Forsman, J.: Grunderna för läran om delagtighet i brott (Die Gründe der Lehre von der Teilnahme), Helsingfors 1879, enthält eine Darstellung der auf die Teilnahme sich beziehenden Bestimmungen des älteren schwedisch-finnischen Rechts.

[2]) Aufschlüsse über die den Rückfall betreffenden Bestimmungen des älteren schwedisch-finnischen Rechts giebt die akademische Dissertation von K. F. Lagus: Om återfall i brott, senare delen (Über den Rückfall in Verbr., zweite Hälfte), Helsingfors 1856.

tions- und Kumulationsprinzipien stehendes mittleres Prinzip zur Anwendung. Bei dem Zusammentreffen von mehreren Geldstrafen ist jedoch das im alten Recht geltende Kumulationsprinzip beibehalten worden. Bei der idealen Konkurrenz soll dasjenige von den auf die betreffenden Verbr. sich beziehenden Gesetzen zur Anwendung kommen, das dem Richter den weitesten Raum für Ausmessung der strengsten Strafe gewährt, ohne dass dabei die Strenge der Strafe der Art nach allein massgebend sein darf. Daher vertritt das Gef. im Vergleich mit der Zuchthausstrafe die strengere Strafe, wenn die in einem Gesetzgebot angedrohte Gefängnisstrafe in Bezug auf die Strafzeit in grösserem Masse als im Verhältnis von 4 zu 3 die in einem anderen G. festgesetzte Zuchthausstrafe übersteigt. In diesem Falle ist das Gef. mit Abzug eines Viertels in Zuchthaus umzuwandeln. Diese Umwandlung braucht jedoch nicht notwendig Platz zu greifen, wenn das andere G. neben der Zuchthausstrafe eine gelindere Strafart androht. — Dem realen Zusammentreffen ist im finnischen G. ein weitrer Raum als z. B. in dem deutschen StGB. (§ 79) gewährt worden. So liegt nach 7: 9 ein reales Zusammentreffen auch in dem Falle vor, dass von etwa zwei Verbr., die vor der Aburteilung eines von beiden begangen worden sind, die Strafe für das eine schon verbüsst ist, ehe das andere zur Aburteilung gelangt. Auch in den Fällen, dass jemand, nachdem er für ein oder mehrere Verbr. zur Strafe verurteilt worden, aber bevor er die Strafe ganz verbüsst, von neuem ein Verbr. begangen, kommen die bei dem realen Zusammentreffen geltenden Regeln für die Strafausmessung, jedoch mit einer nicht unerheblichen Modifikation, zur Anwendung, indem dem Richter gestattet ist, den Höchstbetrag, welchen die betreffende Freiheitsstrafe beim Zusammentreffen der Verbr. erreichen kann, um eine gewisse Zeit zu überschreiten. Diese Zeit beträgt bei der Zuchthausstrafe höchstens 5 und bei der Gefängnisstrafe höchstens 2 Jahre.

Hier ist auch zu bemerken, dass, wenn bei dem realen Zusammentreffen die Einzelstrafen ungleichartig sind, behufs der Bildung einer Gesamtstrafe eine Umwandlung in die der Art nach strengste — natürlich die Todesstrafe und die lebenslängliche Zuchthausstrafe ausgenommen — stattfinden soll. Die Umwandlung einer Geldstrafe in Zuchthaus ist so zu bewerkstelligen, dass die Geldstrafe nach dem im G. angegebenen Massstabe zuerst in Gef. umgesetzt wird und die Gefängnisstrafe darauf mit Abzug eines Viertels in Zuchthaus umgewandelt wird.

Für die Verfolgung der Antragsverbrechen,[1]) deren das G. eine grosse Anzahl enthält, ist eine Präklusivfrist von einem Jahre, von dem Tage an berechnet, wo der Antragsberechtigte Kenntnis vom Verbr. erhielt, aufgestellt worden. Der Antragsberechtigte (der „Klaginhaber") ist berechtigt, einen gestellten Antrag zurückzunehmen, bevor die Sache zur Behandlung des Gerichts gekommen ist, oder eine von ihm selbst in Gang gebrachte Strafverfolgung fallen zu lassen, bevor das Gericht erster Instanz sein Urteil abgegeben. Wird ein Antragsverbr. vom gesetzlichen Vertreter gegen den begangen,

[1]) Unter diesen mag hier erwähnt werden: die Verleitung zu einem Ehevertrag (18: 1); der Ehebruch (19: 3); eine gelindere Art von Misshandlung nebst einer durch Fahrlässigkeit verursachten Körperverletzung (21: 14); der Hausfriedensbruch, die ungesetzliche Haussuchung und das Einschlagen von Fenstern, das Hineinwerfen von Steinen oder anderen Gegenständen in das Zimmer, Haus oder Fahrzeug eines anderen oder das mit Waffen geschehende Hineinschiessen in solche Räumlichkeiten (24: 5); die Notzucht nebst anderen Angriffen gegen die Freiheit und Keuschheit einer Frauensperson und die Nötigung und Bedrohung mit einem Verbr. (25: 14); die Ehrverletzungen (27: 8); die Entwendung von gemeinschaftlichem Gut (30: 2); die Sachbeschädigung, durch welche nur ein Privatrecht verletzt worden ist (35: 4); die Untreue und der strafbare Eigennutz (38: 9) usw.

dem der Gebrauch des Verstandes mangelt oder der das mündige Alter nicht erreicht hat, so darf eine Strafverfolgung vom öffentlichen Ankläger ohne einen besonderen Antrag eingeleitet werden.[1])

Die zu dem allgemeinen Teil des StR. gehörenden Kap. werden mit einem Kap. über den Schadensersatz in Kriminalsachen abgeschlossen. Die Aufnahme von Bestimmungen über den Schadensersatz in das StGB. hat ihren Grund in der engen, in der alten bisher geltenden Strafgesetzgebung zwischen der Strafe und dem Schadensersatz obwaltenden Verwandtschaft, infolgedessen in den alten Satzungen neben den Strafbestimmungen häufig auch über den Schadensersatz verordnet ist, ferner auch in der hierauf bezüglichen Mangelhaftigkeit der bürgerlichen Gesetzgebung. Auch ist zu merken, dass die in Rede stehende Anordnung sich dem einheimischen Strafprozesse anschliesst, indem die Klage der verletzten Partei um Schadensersatz in den meisten Fällen zugleich mit der Strafklage geführt wird.

§ 4. Die einzelnen strafbaren Handlungen.

Die die besonderen Verbr. umfassenden Kap. werden mit einem Kap. über die Religionsverbrechen eingeleitet. An der Spitze derselben steht die Gotteslästerung. Hieran schliesst sich die Beschimpfung des heiligen Wortes Gottes oder der Lehre, der Sakramente oder der Gebräuche einer in Finnland anerkannten, gestatteten oder geduldeten Religionsgesellschaft. Demnächst sind die Kultusstörungen, die vom Gesetzgeber gleichmässig auf alle im Lande anerkannten, gestatteten oder geduldeten Religionsgesellschaften bezogen sind, mit Strafe bedroht. Auch unbefugte Proselytenmacherei ist gleichmässig mit Strafe belegt, wenn sie sich auf irgend eine von den im Lande anerkannten, gestatteten oder geduldeten Religionsgesellschaften bezieht. Das Kap. wird mit einer Strafbestimmung für denjenigen abgeschlossen, welcher seinen Diener oder ein anderes Mitglied seines Hausgesindes daran verhindert, den Gottesdienst zu besuchen, so dass er selten oder niemals demselben beiwohnen kann. — Im 41. Kap. sind Strafbestimmungen gegen verschiedene Übertretungen der für die Hauptkonfession des Landes, die evangelisch-lutherische Gemeinde, festgestellten kirchlichen Ordnung eingeführt worden. Daneben ist in demselben Kap. die Sabbatsentheiligung in Strafe genommen. Diese Übertretung besteht darin, dass jemand zur Sabbatszeit — der Zeit zwischen 6 Uhr morgens und 6 Uhr abends an Sonntagen und kirchlichen Feiertagen — ohne zwingende Notwendigkeit Arbeit verrichtet oder Geschäft oder Gewerbe treibt. Wenn ein Verbr. zur Sabbatszeit verübt wird, so ist dieser Umstand als ein erschwerender in Betracht zu ziehen.

Die delicta carnis (Kap. 20) anlangend ist zu merken, dass im finnischen G. auch der einfache Beischlaf zwischen unverheirateten Personen und zwar unter dem Namen des heimlichen Beilagers (schwedisch: lönskaläge, finnisch: salavuoteus) mit Strafe von höchstens 40 Mark finnisch (= Francs) für den Mann und 20 Mark für die Frau, belegt ist. Mehrere Arten von qualifiziertem Beischlaf sind ausserdem mit höheren Strafen bedroht. Der einfache Beischlaf und die leichteren Arten des qualifizierten Beischlafs sind straffrei, wenn die betreffenden Personen die Ehe miteinander eingehen.

In betreff der Tötungsverbrechen ist das neue G. von der alten Gesetzgebung erheblich abgewichen. In dieser wurde unter den Begriff des

[1]) Über die Antragsverbr. und die darauf sich beziehenden Bestimmungen in dem älteren schwedisch-finnischen Recht können Aufschlüsse aus der akademischen Dissertation J. Grotenfelts: Om målsägarebrottets begrepp enligt finsk rätt (Über den Begriff des Antragsverbr. nach finnischem Recht), Helsingfors 1887, entnommen werden.

Totschlages jede rechtswidrige Handlung und Unterlassung, die den Tod eines Menschen verursacht, untergeordnet. Der vorsätzliche Totschlag (schwedisch: viljadråp) im GB. v. J. 1734 umfasst nicht nur die Fälle von Tötung, in denen der Thäter beabsichtigt, einen anderen ums Leben zu bringen, sondern auch solche, in denen die Absicht auf Zufügung eines körperlichen Schmerzes oder einer körperlichen Verletzung gerichtet ist, woraus nachher in einem Jahr der Tod erfolgt. Durch das die Tötung betreffende G. vom 26. November 1866, welches auch die unvorsätzlichen Tötungen behandelt, erhielt der Begriff des vorsätzlichen Totschlags eine dermassen enge Fassung, dass seitdem als vorsätzlicher Totschlag nur eine solche Tötung, wobei der Eintritt des Todes beabsichtigt war, betrachtet wurde. Der Mord aber war nach der alten Gesetzgebung ein qualifizierter vorsätzlicher Totschlag und zwar in der Beziehung, dass derselbe hinterlistig und heimlich ausgeführt wurde. — In dem neuen G. sind Mord und Totschlag in der Weise von einander unterschieden, dass der Mord eine vorsätzliche mit Vorbedacht ausgeführte Tötung, und der vorsätzliche Totschlag ebenfalls eine gewollte, aber hastigen Muts begangene Tötung in sich schliesst. Übrigens sind unter den Begriff von Totschlag dem weiteren Sinne der alten Gesetzgebung gemäss nicht nur eine durch vorsätzliche Misshandlung verursachte unvorsätzliche Tötung (21 : 4), sondern auch die durch Fahrlässigkeit oder Unachtsamkeit verschuldete Herbeiführung des Todes eines anderen untergeordnet (21 : 10). Als Milderungsgrund nicht nur bei Totschlag, sondern auch bei der durch vorsätzliche Misshandlung herbeigeführten Tötung gilt der Umstand, dass der Totschläger ohne eigene Schuld durch eine schwere Beleidigung oder besondere Gewaltsamkeit des Getöteten zum Zorne gereizt war. Bei der durch vorsätzliche Misshandlung verursachten Tötung ist als Milderungsgrund der Fall aufgenommen, dass der Tod oder eine schwere Körperverletzung als wahrscheinliche Wirkung der Misshandlung nicht erwartet werden konnte.

Die Misshandlung, ausschliesslich des Falles, wo der Tod eine Folge der Misshandlung ist, ist vom Gesetzgeber in Bezug auf ihre Wirkung in drei Kategorieen eingeteilt worden. **1.** Misshandlung, die eine schwere Körperverletzung verursacht: Verlust der Sprache, des Gesichtes oder des Gehörs, eine schwere Verkrüppelung oder einen anderen schweren körperlichen Fehler, eine dauernde Schädigung der Gesundheit oder lebensgefährliche Krankheit (21 : 5); **2.** eine solche, deren Folge eine gelindere als die zur ersten Kategorie gehörende Beschädigung, körperlicher Fehler oder Krankheit ist (21 : 11) und **3.** eine solche, die nur einen geringen oder gar keinen Schaden verursacht (21 : 12).

Die Kindesaussetzung (22 : 8), die darin besteht, dass eine in unehelichem Beischlafe schwanger gewordene Frau ihr neugeborenes Kind in irgend einer Weise aufgiebt oder in hülfloser Lage lässt, ist als ein dem Kindesmorde verwandtes Verbr. aus der unter den Verbr. wider die Freiheit (25 Kap.) erwähnten Rechtsverletzung ausgeschieden, welche in der Aussetzung eines hülflosen Kindes oder anderer dergleichen hülfsbedürftiger Personen oder in der Versetzung in eine hülflose Lage oder in dem Verlassen einer anderen Person in einer solchen Lage besteht, die fortzuschaffen, zu begleiten oder zu hüten man verpflichtet ist oder übernommen hat (25 : 3).

Die Ehrverletzungen (27 Kap.) sind Verleumdung (schwed. smädelse) und Beleidigung (schwed. förolämpning). Verleumdung liegt vor, wenn jemand einem anderen ein bestimmtes Verbr. oder eine gewisse Art Verbr. oder eine andere derartige Handlung aufbürdet, die diesen verächtlich zu machen oder in seinem Gewerbe oder Fortkommen zu schädigen geeignet ist, oder auch über ihn erdichtete oder unwahre Gerüchte verbreitet. Die Verleumdung ist

zweierlei Art: eine solche, die wider besseres Wissen und eine solche, die nicht wider besseres Wissen geschieht. Für alle beide Arten sind strengere Strafbestimmungen für den Fall gegeben, dass die Verleumdung öffentlich oder durch eine von dem Schuldigen oder durch seine Fürsorge verbreitete Druck- oder andere Schrift oder bildliche Darstellung begangen ist.

In betreff des Diebstahls (Kap. 28) ist der in der schwedisch-finnischen Gesetzgebung von altersher gemachte Unterschied zwischen Entwendungen von grösserem und solchen von minderem Betrag zu merken. Jene, die Entwendungen von Eigentum im Wert von mehr als 20 Mark (= Francs) umfassen, werden als Diebstahl bezeichnet, diesen aber, zu denen Eigentumsentwendungen im Wert von 20 Mark oder weniger gehören, ist die Benennung: Mauserei (schwed. snatteri, finnisch näpistely), beigelegt. Die Mauserei ist mit weit niederer Strafe als der Diebstahl bedroht. Jene wird — wenn sie nicht unter besonders erschwerenden Umständen begangen worden ist — mit Geldstrafe gesühnt, während dieser Gef. und unter besonders erschwerenden Umständen Zuchthaus nach sich zieht. Der Diebstahl hat den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte zur Folge, während diese Nebenstrafe mit der Mauserei nicht verknüpft ist. Diese der Mauserei zuerkannte Strafmilderung ist jedoch bei den qualifizierten Eigentumsentwendungen, deren eine grosse Menge aus der alten Gesetzgebung herübergenommen worden sind, ausgeschlossen.

Als ein dem Diebstahl gegenüber selbständiges Delikt ist in Übereinstimmung mit der alten Gesetzgebung der Einbruch (28 : 3) aufgestellt worden. Dieser liegt vor, wenn jemand in der Absicht zu stehlen in einen Hof, ein Haus, Fahrzeug oder in verschlossenen Gewahrsam einbricht oder durch Dietriche, Nachschlüssel oder andere List sich dorthin Eingang oder Öffnung verschafft oder auch durch Gewalt oder List mit Schloss, Siegel oder ähnlichem Verschluss versehene Schränke, Kisten, Schreine oder andere Behältnisse, ohne dieselben wegzubringen, öffnet. Ein Diebstahl mit Einbruch wird aber als qualifizierter Diebstahl angesehen, während dieser Fall in der alten Gesetzgebung als ein Zusammentreffen von Diebstahl und Einbruch erachtet wurde.

Unter den Eigentumsdelikten verdient noch die Entwendung von gemeinschaftlichem Gut (schwed. bodrägt) hervorgehoben zu werden (30. Kap.). Sie liegt vor, wenn Ehegatten von einander oder Kinder von Eltern oder Pflegekinder von Pflegeeltern oder Teilhaber einer Erbmasse oder andere, die an einer gemeinsamen Masse oder Gesellschaft teilnehmen, aus der Masse oder dem Vereinsgut etwas entwenden.

Dem gegenwärtigen finnischen und schwedischen Recht gewissermassen eigentümlich ist das als rechtswidrige Bodenbenutzung (schwed. åverkan) (33. Kap.) zu bezeichnende Delikt. (Vgl. das deutsche StG. § 370[1], [2]). Im GB. v. J. 1734 und in späteren Vdgn. ist das in Rede stehende Delikt als eine unbefugte Benutzung des in Wald und Boden bestehenden Grundeigentums eines anderen aufgeführt. Die rechtswidrige Bodenbenutzung ist daher ein sehr weiter Begriff, der eigentlich mehrere, der Art nach verschiedene, Delikte umfasst. So wird der gesetzwidrigen Bodenbenutzung zugezählt nicht nur die an fremdem Grund und Boden verübte Beschädigung, unbefugtes Bauen und teilweises Einnehmen desselben, sondern auch diebische Entwendung von Gegenständen, die zur Substanz des Bodens gehören oder Erzeugnisse desselben ausmachen, ohne dass bei der Hervorbringung der fraglichen Erzeugnisse die menschliche Arbeit eine nennenswerte Rolle gespielt hat. Aber ausserdem werden derartige Rechtsverletzungen, wenn sie von Miteigentümern zum Nachteil anderer Mitinteressenten am gemeinschaftlichen Grundstück oder von dem berechtigten Besitzer, wie von Pächtern, Käthnern usw., an dem von ihnen innegehabten Grundstücke zum Schaden des Eigentümers verübt werden, als

rechtswidrige Bodenbenutzung betrachtet. Die mehrmals laut gewordene Ansicht, es sollte der Waldfrevel, wenn er mit diebischer Entwendung von Waldprodukten verbunden ist, als Diebstahl erachtet werden, hat gegen die im Volke tief wurzelnde Auffassung nicht durchdringen können. Auch das neue StG. hat dieser Auffassung, die ebenso im geltenden Waldgesetz vom 3. September 1886 zum Vorschein kommt, Rechnung tragen müssen, indem auch hier das Fällen von Bäumen, in der Absicht sich oder einem anderen dieselben anzueignen, als rechtswidrige Bodenbenutzung betrachtet worden ist.

Hinsichtlich der alten Gesetzgebung hat der Thatbestand des Wuchers (38 : 10) im neuen StG. eine Erweiterung erfahren, die den Anforderungen des praktischen Lebens entgegenkommt. Nach diesem ist des Wuchers schuldig nicht nur derjenige, der für ein Darlehn, für welches nur bestimmte jährliche Zinsen genommen werden dürfen, einen höheren als den vom G. gestatteten Zinsfuss nimmt oder sich versprechen lässt, sondern auch derjenige, der bei einem anderen Darlehn oder im Falle der Stundung einer Geldforderung, unter Ausbeutung der Notlage, der Unerfahrenheit oder des Leichtsinns eines anderen über den üblichen Zinsfuss sich Vermögensvorteile, die in auffälligem Missverhältnis zu der Leistung stehen, versprechen oder gewähren lässt. Der gewerbs- oder gewohnheitsmässige Wucher ist mit einer besonderen strengeren Strafe belegt.

In demselben Kap. (demjenigen von Untreue und strafbarem Eigennutz), wie der Wucher, haben zwei auf Steuerdefraudationen bezügliche Delikte Aufnahme gefunden. Diese liegen vor: a) wenn jemand durch eine unwahre Angabe oder anderen Trug dem Staat oder einer Gemeinde Zollgebühren oder andere Steuern oder allgemeine Abgaben entzieht oder zu entziehen versucht und b) wenn jemand Waren, deren Ein- oder Ausfuhr verboten ist, ins Land einführt oder einzuführen versucht, oder aus dem Lande ausführt oder auszuführen versucht. Einzelsatzungen über die Zolldelikte sind in einer an das Zollgesetz vom 30. Dezember 1887 sich anschliessenden Vdg. von demselben Tage zu finden.

Die geltende Konkursordnung ist vom 9. November 1868. In dem allgemeinen StGB. (Kap. 39) haben jedoch die auf den Bankerutt bezüglichen Strafbestimmungen in hauptsächlicher Übereinstimmung mit der Konkursordnung Aufnahme gefunden. Das StG. unterscheidet zwischen betrüglichem, unredlichem und fahrlässigem oder leichtsinnigem Bankerutt, die jedweder im G. näher charakterisiert sind.

III. Die strafrechtlichen Bestimmungen ausserhalb des StGB.

§ 5.

Militärstrafgesetzbuch. Das Mil.-StG. Finnlands (StG. für das finnische Militär nebst Ordnungsstatut) ist vom 16. Juli 1886. Nachdem die allgemeine Wehrpflicht durch ein von den Ständen auf dem Landtage im J. 1877 angenommenes und nachher promulgiertes G. vom 27. Dezember 1878 in Finnland eingeführt worden war, wurde eine durchgreifende Revision des früheren finnischen Mil.-StG. vom 9. April 1877 in Angriff genommen. Als Frucht dieser Arbeit wurde ein Entw. zum neuen Mil.-StG. den Ständen vorgelegt, von diesen auf den Landtagen 1882 und 1885 behandelt und schliesslich mit einigen von den Ständen vorgenommenen Abänderungen zum G. erhoben. Dies G., welches auch das militärische Strafprozessrecht enthält, ist in 25 Kap. mit 218 Paragraphen eingeteilt. An das G. schliesst sich ein Ordnungstatut an, enthaltend

Vorschriften über die disziplinarischen Bestrafungen und andere Bestimmungen zur Aufrechthaltung der militärischen Ordnung. Die im Mil.-StG. vorgesehenen Strafen sind: 1. Todesstrafe; 2. Zuchthaus; 3. Gef.; 4. Amtsentsetzung; 5. Entfernung vom Dienste; 6. Geldstrafe und 7. Ordnungsstrafe. Die letztgenannte kann von einem zuständigen Vorgesetzten verhängt werden, ohne dass ein Gerichtsurteil nötig ist. Zur Ausfertigung des Ordnungsstatuts ist die Regierung allein zuständig. Das Wehrpflichtsgesetz vom 27. Dezember 1878 enthält daneben Strafbestimmungen gegen diejenigen, die sich der Erfüllung der Wehrpflicht entziehen oder zu entziehen suchen.[1])

Pressgesetzgebung. Das Hauptgesetz, durch welches die Pressverhältnisse in Finnland geordnet sind, ist die im administrativen Wege erschienene Vdg. vom 31. Mai 1867. Diese Vdg. dürfte dadurch genügend charakterisiert sein, dass nach derselben die vorläufige Censur, wenn auch nicht dem Namen nach, so jedoch in der That geltend ist. Nach § 34 ist der Buchdrucker, ehe eine Schrift aus der Buchdruckerei herausgegeben werden darf, verpflichtet, jene dem Pressanwalt (censor librorum) zuzustellen. Wenn der Pressanwalt in Bezug auf den Inhalt der Schrift das Erscheinen derselben als zulässig erachtet, zeichnet er daran das Wort: vorgezeigt, nebst seiner Namensunterschrift. Erst nachdem diese Genehmigung erfolgt ist, ist die Verbreitung der Schrift gestattet. Diese Approbation seitens des Pressanwalts schliesst jedoch die strafrechtliche Verfolgung der Schrift nicht aus, wenn nachher dazu Anlass gefunden wird (§ 41). Auf eine Darstellung der gegen die periodische Presse in der Vdg. gestatteten Massregeln und der späteren, die Pressverfassung v. 1867 verändernden und ergänzenden obrigkeitlichen Erlasse, besonders der Vdg. vom 18. Juni 1891, durch welche die periodische Presse der Willkür des Generalgouverneurs des Landes ganz und gar überlassen worden ist, kann als jedes juristischen Interesses ermangelnd verzichtet werden.

In betreff der Gewerbe- und Fabriksgesetzgebung ist als Hauptgesetz die Gewerbeordnung vom 31. März 1879 in erster Linie zu merken. Dies G. hat zur Grundlage die Gewerbefreiheit. Es enthält verschiedene den Schutz der gewerblichen Arbeiter und die Beschränkung der Verwendung von Minderjährigen in Fabriken und Gewerben bezweckende Bestimmungen. Diese waren jedoch bei weitem nicht genügend. Infolgedessen wurde ein G. vom 15. April 1889, betr. Schutz für die gewerblichen Arbeiter, erlassen. Dies G. enthält genaue Bestimmungen über die Überwachung der hygienischen Verhältnisse in Gewerben und Fabriken und die zur Verhütung von Unglücksfällen in denselben zu ergreifenden Massregeln und besonders über die Verwendung von minderjährigen Personen als gewerbliche Arbeiter. Zur Überwachung der Beobachtung der Vorschriften des G. sind besondere sogenannte Gewerbeinspektoren angestellt worden.

Unter den übrigen strafrechtliche Bestimmungen enthaltenden G. mögen hier folgende noch hervorgehoben werden: die Landtagsordnung vom 15. April 1869, das Seegesetz vom 9. Juni 1873, die Vdg. über das Recht der Schriftsteller und Künstler an den Erzeugnissen ihrer Thätigkeit vom 15. März 1880, die Vdg. über den Verkauf und Ausschank von Malzgetränken vom 2. April 1883, die Vdg. über die Vagabunden und ihre Behandlung vom 2. April 1883, die Vdg. über die Bedingungen für Zubereitung und Destillierung von Branntwein vom 9. Juni 1892, die Vdg. von demselben Tage über die Bedingungen für Verkauf, Transportierung und Niederlage von Branntwein und anderen gebrannten oder

[1]) Eine Handausgabe, das Mil.-StGB. nebst dem Ordnungsstatut und das Wehrpflichtgesetz und die dazu gehörenden Vdgn. enthaltend und mit Erläuterungen versehen, ist von Richard Idestam und K. W. Sulin herausgegeben, Åbo 1886.

destillierten Spritgetränken. Die behufs der Verhütung des Missbrauchs der geistigen Getränke in den früheren Vdgn. eingeschlagene restringierende Richtung, ist in den gegenwärtigen Vdgn. noch entschiedener verfolgt worden.

Schliesslich ist zu erwähnen, dass die strafrechtlichen Beziehungen zwischen Russland und Finnland hauptsächlich durch eine Vdg. vom 2. Juni 1826, betr. die von Finnländern in Russland und von Russen in Finnland begangenen Verbr., geordnet worden sind. Diese Vdg. wurde neuerdings einer vorbereitenden Revision von einer gemischten Kommission, bestehend aus russischen und finnischen Delegierten, unterworfen ohne dass jedoch irgend eine daraus hervorgegangene legislatorische Massregel noch zum Vorschein gekommen ist.

IV.

§ 6. Rechtsprechung.

In die Rechtsprechung des Landes bietet die seit dem Jahre 1865 erscheinende Zeitschrift des finnischen juristischen Vereins (Tidskrift utgifven af Juridiska föreningen i Finland) einen Einblick dar, indem die genannte Zeitschrift Gerichtsentscheidungen in wichtigeren Justizsachen enthält.

VI.

DIE BALKANSTAATEN.

---

1. Bulgarien.

Von **Dr. M. St. Schischmanov,**
Richter am obersten Kassationshof in Sofia.

2. Griechenland.

Von **Dr. Konstantin A. Kypriades,**
Advokat in Athen.

3. Montenegro.

Von **Dr. Karl Dickel,**
Amtsrichter in Berlin und Lehrer an der Forstakademie in Eberswalde.

4. Rumänien.

Von **P. Th. Missir,**
Professor an der juristischen Fakultät in Jassy.
(Übersetzung von **Dr. Georg Crusen** in Hannover).

5. Serbien.

Von **Dr. Milenko J. Wesnitsch**
und **Dr. Josefowitsch**
in Belgrad.

Übersicht.

1. Bulgarien.

§ 1. Die StGBücher und der Entwurf von 1888.

Bulgarien besitzt bislang — 1893 — kein eigenes StGB. für Verbr. und Verg., sondern bloss ein kurzes — 139 Paragraphen umfassendes — G. über kleinere Verg. bezw. Übertretungen oder, wie der Titel des G. lautet, „über die Strafen, welche die Friedensrichter verhängen können". Dieses G., welches am 3. Juni 1880 sanktioniert wurde, ist ein getreuer Auszug des entsprechenden russischen StG., auf dessen Darstellung (oben S. 278) verwiesen werden kann. Dasselbe ist der Fall mit dem bulgarischen Mil.-StG. v. 17. Dezember 1887, welches ebenfalls dem russischen Recht entnommen ist und von diesem im allgemeinen und wesentlichen nicht abweicht.[1])

Das eigentliche und gegenwärtig in Bulgarien Gesetzeskraft besitzende StG. für Verbr. und Verg. ist das türkische StGB. v. 28. Zilhidžé 1274 nach mohammedanischer Zeitrechnung (1857) mit den Ergänzungen v. 18. Djemaziul-ewel und 19. Rebjul-Akhir 1284 und 4. Muharem 1286 (1864—1865).

Dieses StG. ist auch nach der Befreiung Bulgariens mit sehr wenigen — unten angegeben — Änderungen in Kraft geblieben. Eine amtliche bulgarische Übersetzung dieses StGB. ist im J. 1867 in Rustschuk erschienen. Sie ist von Iwan P. Tsheraptsiew verfasst und von den damaligen türkischen Würdenträgern geprüft.[2]) Ausser dieser Übersetzung existieren noch andere, so von Stoïl D. Popow v. J. 1879, zur Ausgabe autorisiert von dem damaligen russischen Gouverneur zu Trnowo, dann von Peretz und Iwan Chr. Geshow v. J. 1881, und noch andere mehrere; jedoch wird zur Auslegung des richtigen Gesetztextes die von der türkischen Regierung autorisierte französische Ausgabe des ottomanischen StG. von Aristarchi Bey (Grégoire); veröffentlicht von Démeter Nicolaides zu Konstantinopel, 1874) mit Vorliebe von Richtern und Advokaten

---

[1]) Das bulgarische Mil.-StG. enthält im besonderen Teile bloss die eigentlichen Militärverbr. und -Verg., daher wendet auch das Militärgericht bei Verbr. und Verg. allgemeinen Charakters das ottomanische StG. bezw. das GB. über die Übertretungen an. Zu diesem Behufe ist dem Mil.-StG. eine Tabelle beigefügt, welche die Militärstrafen bestimmt, die den im ottomanischen StG. oder im GB. über die Übertretungen vorgesehenen Strafen entsprechen und nach dieser Tabelle umzuwandeln sind. Diesbezüglich unterscheidet die Tabelle zwei Kategorieen, nämlich: Offiziere und Militärärzte und niedere Chargen. Z. B. Dunkelarrest von 1—3 Jahren, wird bei der ersten Kategorie (Offiziere und Militärärzte) in Hauptwachtarrest von 6 Monaten bis 1 Jahr und mit Beschränkung der Amtsrechte, bei der zweiten Kategorie aber in Einteilung in die Straf(Disziplinar)-Kompanie durch alle vier Stufen mit oder ohne Einzelhaft umgewandelt.

[2]) Neuestens hat der nämliche Autor eine zweite wesentlich verbesserte und mit den betreffenden bulgarischen Gesetzen ergänzte Ausgabe in Rustschuk 1892 erscheinen lassen.

benützt. Eine noch neuere französische Ausgabe (1883) existiert von G. Makridi (Code pénal ottoman, édité avec l'autorisation du Ministère de l'instruction publique. Constantinople, Typographie et Lithographie du journal „La Turquie", 1883).

Da die Vorschriften des türkischen StG. — welches übrigens zum grössten Teile eine Nachbildung des französischen Code pénal ist — in mehrfacher Hinsicht mit dem Charakter und der Gesittung des bulgarischen Volkes nicht im Einklang stehen und ausserdem sehr viele dem gegenwärtigen Stande der Strafrechtswissenschaft widersprechende Bestimmungen enthalten, so war schon seit der Schaffung des bulgarischen Fürstentums der Gedanke wach geworden, ein eigenes bulgarisches StGB., welches sich den modernen europäischen St.G.en würdig anreihen könnte, auszuarbeiten. Diese Idee hatte im J. 1888 der damalige rührige und als hervorragender Jurist und Staatsmann rühmlichst bekannte Justizminister Dr. Stojlow auf Grund des holländischen und des ungarischen StGB. verwirklicht. Er legte seinen Entw. der Deputiertenkammer vor; hier aber wurden bei Beratung dieses so wichtigen Entw. solche nicht zur Sache gehörigen Erwägungen eingeflochten und eine solche Haltung eingenommen, dass der Justizminister sich veranlasst sah, den Entw. alsbald wieder zurückzuziehen.

In Bezug auf die eigentliche bulgarische Litteratur des StR. ist ebenfalls nur sehr wenig zu berichten. Sie beschränkt sich, abgesehen von einer erläuternden Ausgabe des G. über die kleineren Verg. und Übertretungen von Mintow, bloss auf einige Abhandlungen, welche in der Sofia'er juristischen Monatsschrift „Juriditshesko Spisanije" erschienen sind. Darunter verdienen besonders hervorgehoben zu werden die Abhandlungen des Kassationsrates Wasil Marinow „Über den Versuch (conatus delinquendi)", „Über die Auslieferung der Verbrecher", „Über die gesetzliche Notwehr in der Theorie und den positiven Gesetzgebungen" und „Über die Erneuerung von Strafprozessen", erschienen im I. und II. Jahrgange (1888 und 1889) der genannten juristischen Zeitschrift.

§ 2. **Nachtrags- und Ergänzungsgesetze.**

Die eigentlichen Änderungen, welche die bulgarische Legislative an dem ottomanischen StGB. vorgenommen hat, beschränken sich auf drei Gesetze: eines v. 4. Mai 1883 über die strafbaren Handlungen gegen die Person des Fürsten, das andere v. 17. Januar 1885, betr. die Art und Weise, nach welcher die Verg. der leichten oder nicht beabsichtigten körperlichen Verletzung, der Schändung bezw. Päderastie, der Entführung, der Ehrenbeleidigung und der Enthüllung von Geheimnissen durch Ärzte, Chirurgen, Apotheker, Hebammen u. dgl. (§§ 178, 179 samt Zusatz, 183, 197, 198 samt Zusatz, 200 samt Zusatz, 214, 215 und die Zusätze — additions — zu den §§ 201 und 206 des ottomanischen StGB.) zu verfolgen sind; endlich das dritte v. 11. Juli 1886 über die strafbaren Handlungen gegen die Nationalversammlung oder deren Mitglieder.

Das erstgenannte G. — über die strafbaren Handlungen gegen die Person des Fürsten — bestimmt die Todesstrafe[1]) sowohl für den vorausbedachten und absichtlichen Fürstenmord, als auch für den Versuch des Fürstenmordes (§ 1). Für vorbereitende Handlungen, welche die Ermordung des Fürsten zum

[1]) Die Todesstrafe wird in Bulgarien im geschlossenen Raume (Gefängnishof) in Gegenwart geladener oder mit Bewilligung des Staatsanwaltes zugelassener Personen, durch den Strang vollzogen. Unmittelbar vor der Hinrichtung wird über den Kopf des zu Justifizierenden ein Sack aus Segeltuch geworfen und darüber die Schlinge befestigt.

Zwecke haben, verhängt das G. (§ 2) eine schwere Kerker-, d. h. Kettenstrafe[1]) von 3—10 Jahren. — Ist eine auf diesen Zweck gerichtete Verschwörung zu stande gekommen, so werden alle Teilnehmer mit der nämlichen Strafe von 5—15 Jahren bestraft (§ 3). Wird die Absicht, den Fürsten zu töten, mündlich, schriftlich oder auf andere Weise verlautbart, so verfallen die Schuldigen der Strafe des dunklen Kerkers von 1—3 Jahren (§ 4). Für die durch Wort, Schrift oder auf andere Weise erfolgende Aufreizung des Volkes zum Ungehorsam gegen die Fürstengewalt oder zur Vertreibung oder Tötung des Fürsten, ist eine Kerkerstrafe von 1—8 Jahren bestimmt (§ 5). Endlich unterliegen alle Gewaltthätigkeiten gegen die Person des Fürsten, welche ihn körperlich zu verletzen oder zu beleidigen oder seiner Freiheit zu berauben bezwecken, sowie der Versuch dieser Handlungen einer schweren Kerker-(Ketten-)Strafe von 5—15 Jahren (§ 6). In allen genannten Fällen (ausgenommen selbstverständlich den ersten Fall, wo Todesstrafe angewendet wird) zieht die Strafe auch den Verlust der politischen und bürgerlichen Rechte während eines Zeitraumes von 1 bis zu 5 Jahren nach sich (§ 10). Die Strafe der persönlichen Beleidigung des Fürsten durch Wort, Schrift u. dgl. ist dunkler Kerker von 2—5 Jahren (§ 7). Geschieht die Beleidigung in Abwesenheit des Fürsten auf öffentlichen Plätzen, in Versammlungen oder in Gegenwart mehrerer Personen, so unterliegen die Schuldigen der nämlichen Strafe (dunklem Kerker) von 3 Monaten bis zu 2 Jahren; wird jedoch erwiesen, dass sich der Angeklagte nicht im nüchternen Zustande befunden hat, so beträgt die Strafe 1 bis 6 Monate (§ 8). Für Verleumdung des Fürsten durch Wort oder Schrift ist die Strafe des dunklen Kerkers von 3 Monaten bis zu 3 Jahren bestimmt (§ 9).

Das G. v. 17. Januar 1885, betr. die strafgerichtliche Verfolgung der in den §§ 178, 179 Zusatz, 183, 197, 198 Zusatz, 200 Zusatz, 201 Zusatz, 206 Zusatz, 214 und 215 des ottomanischen StGB. vorgesehenen Verg., bestimmt, dass diese Verg. bloss auf Antrag des Beschädigten bezw. deren Eltern, Vormünder und Ehegatten (wenn die Beschädigte eine verheiratete Frauensperson ist) verfolgt werden können; das bereits begonnene Verfahren ist einzustellen, wenn sich der Beschädigte mit dem Angeklagten verglichen hat oder wenn in den Fällen der §§ 198, 200 und 206 (Zusätze), der Angeklagte die beschädigte Person heiratet. Eine Ausnahme findet jedoch statt, wenn in den Fällen der §§ 197, 198, 200 und Zusatz zu 206 die beschädigte Frauensperson verheiratet ist, in welchem Falle das bereits begonnene Verfahren nicht mehr eingestellt werden kann.

Das dritte G., v. 11. Juli 1886, ist eine Ergänzung zu § 58 des ottomanischen StGB. und verfügt die Strafe des schweren Kerkers in Ketten von mindestens 3 Jahren für den, der allein oder im Einverständnis mit anderen Gewaltthätigkeiten oder gefährliche Drohungen gegen die Nationalversammlung, deren Kommissionen oder Mitglieder in der Absicht unternimmt, dieselben in der Ausübung ihrer Pflichten zu hindern oder ihre Immunität in irgend welcher Art zu verletzen.

Als Ergänzung des, wie oben erwähnt, auch als bulgarisches StG. anzusehenden ottomanischen StGB. sind die Strafbestimmungen des Pressgesetzes v. 16. Dezember 1886 und das G. über die Verbr. und Verg. gegen die Sicherheit der Eisenbahnverbindungen v. 30. November 1889 zu betrachten. Hieran reihen sich noch die Strafbestimmungen des bulgarischen Wahlgesetzes v. 8. Januar 1890.

Das bulgarische Pressgesetz ist dem französischen Recht entnommen, daher sind auch die Strafbestimmungen diesem gemäss. Für die schwereren

[1]) Die Anlegung der Ketten ist selten. Neue Gefängnis-Odg. in Vorbereitung.

Pressvergehen (gegen den Staat oder gegen die Gewalt und Unverletzlichkeit des Fürsten) sind Kerkerstrafen von 1—5 Jahren vorgesehen; für die minder schweren (Aufreizung zur Begehung von Verbr. und zur Beleidigung oder Verleumdung des Fürsten) sind ähnliche Strafen von 3 Monaten bis zu 3 Jahren bestimmt. Für Verbreitung lügenhafter Gerüchte ist bloss eine Geldstrafe von 10—300 Frcs. bestimmt; für Ehrenbeleidigung und Verleumdung privater Personen aber werden Geldstrafen von 1—1000 Frcs., zugleich mit Kerkerstrafen von 15 Tagen bis 1 Jahr angewendet. In allen übrigen Fällen ist das Minimum der Kerkerstrafe 1 Monat, das Maximum 2 Jahre.

Eine zweite Ergänzung zum StG. ist das oben erwähnte G. über die Verbr. und Verg. gegen die Sicherheit der Eisenbahnverbindungen. Dieses umfasst bloss drei Paragraphen, deren zwei ersteren die eigentlichen Verbr. und Verg. gegen die Sicherheit der Eisenbahnverbindungen enthalten und dem deutschen StGB. entnommen sind. Die Strafen sind im schwersten Falle, wenn infolge absichtlicher Zerstörung der Schienen der Zug entgleist und dadurch Menschenleben zum Opfer gefallen sind, Tod durch den Strang; wenn nur körperliche Verletzungen vorgekommen sind, schwerer Kerker (in Ketten) von mindestens 10 Jahren; in den übrigen Fällen schwerer Kerker bis zu 10 Jahren. — In den leichteren Fällen, wenn bloss eine Gefahr für das Leben der im Zuge befindlichen Personen herbeigeführt wurde, sind Kerkerstrafen bis zu 2 oder 1 Jahre vorgesehen, je nachdem infolge des Unfalles jemand sein Leben verloren hat oder nicht. — Endlich beruft sich das genannte G. bezüglich des Angriffes und Widerstandes gegen das Eisenbahnpersonal auf die Vorschriften der §§ 113—114 des ottomanischen StGB. (Geldstrafe von 1—3 Goldmedschidschije und Arreststrafen von 1 Woche bis 1 Monat und 6 Monaten bis 2 Jahren, je nach der Kategorie der strafbaren Handlung).

Endlich ist zur Vervollständigung der Übersicht noch jener Strafbestimmungen Erwähnung zu thun, welche in dem bulgarischen Wahlgesetze und in den Finanzgesetzen vorgesehen sind.

Die Strafbestimmungen des Wahlgesetzes umfassen 24 Paragraphen (§§ 72 bis 96). Sie zerfallen in vier Kategorieen, nämlich: a) in kumulativ zu bemessende Strafen, d. h. Arrest und Geldstrafe, und zwar Arrest von 1 Monat bis zu 5 Jahren und Geldstrafe von 100 bis zu 5000 Frcs. (in 13 Fällen); b) in alternative, u. z. Arrest oder Geldstrafen und zwar Arrest von 1 Woche bis 1 Jahr oder Geldstrafe von 100 bis 1000 Frcs. (in fünf Fällen); c) in einfache Arreststrafen von 15 Tagen bis 3 Jahren (in drei Fällen) und d) in einfache Geldstrafen von 50 bis 600 Frcs. (in zwei Fällen). In einem Falle, und zwar, wenn ein Staats- oder Gemeindebeamter die ihm vom Wahlgesetze auferlegten Pflichten zu erfüllen sich weigert, verfügt das G. (§ 72) ausser der alternativen Geldstrafe von 100 bis 1000 Frcs. oder Arrest von 2 Monaten bis 1 Jahr, auch Amtsverlust für 3 Jahre. — Ebenso bestimmt das G. (§ 93), dass, wenn die nach §§ 86 und 90 (fälschliche Eintragung in die Wählerliste und unbefugte Requirierung der bewaffneten Macht) Schuldigen Staats- oder Gemeindebeamte oder Mitglieder des Wahlbureaus sind, die Strafe zu verdoppeln sei. Endlich sind alle diese Wahlvergehen von Amtswegen oder auf Anzeige des Wahlbureaus oder eines Wählers zu verfolgen, verjähren aber, wenn innerhalb eines Monates, vom Wahltage gerechnet, keine Anzeige erfolgt (§ 95).

Zum Schlusse sind noch die Strafbestimmungen der Finanzgesetze zu erwähnen. Hierher gehören: das Zollgesetz, das Patent-(Einkommensteuer-) Gesetz, das G. über Mass und Gewicht, das Forstgesetz, das Stempelgesetz, das Tabakgesetz und das Bergwerksgesetz.

Die Strafbestimmungen des Zollgesetzes v. 8. Januar 1885 (§§ 242—253) beziehen sich auf die Fälle des Zollschmuggels (Konterbande), insofern sie

nicht unter das allgemeine StG. gehören. Die Strafe des Schmuggels solcher Gegenstände, welche zollfrei sind, ist der Höhe des Zolles gleich, welcher zu entrichten wäre, wenn der betreffende Gegenstand nicht zollfrei wäre. In allen anderen unter das Zollgesetz gehörigen Fällen einfacher Konterbande ist die Strafe: Arrest von 5 Tagen bis 1 Monat, wenn der Schmuggel von nicht mehr als 3 Personen ausgeführt wurde; waren mehr als 3 Personen zu einer Schmugglerbande vereint, so ist die Strafe Arrest von 1 Monat bis zu 1 Jahr. Die geschmuggelte Ware wird konfisziert. Sowohl die unmittelbaren, als auch die mittelbaren Teilnehmer unterliegen der nämlichen Strafe. — Die Verfolgung dieser Übertretungen verjährt in einem Jahre.

Für Übertretungen des Patent-(Einkommensteuer-)G. v. 31. Januar 1885, bestimmt das G. eine Geldstrafe in der Höhe des Betrages, welcher von dem nicht gehörig oder nicht rechtzeitig angemeldeten Gewerbe, Handel bezw. Einkommen zu entrichten gewesen wäre.

Ebenso bestimmt auch das G. über die Masse und Gewichte v. 18. Dezember 1888 (§§ 45—50) für Übertretungen des G., nebst Konfiskation der unrichtigen Masszeichen, Geldstrafen von 1 bis 150 Frcs. und im Nichteinbringungsfalle (§ 6 des G. für Übertretungen) Arrest von 3 Tagen bis zu 3 Monaten. — Bei Wiederholung der Übertretung wird die Strafe verdoppelt.

Das Forstgesetz v. 16. Dezember 1889 (§§ 44—55) bestimmt für Übertretungen dieses G. Geldstrafen von 5 bis zu 500 Frcs. Die Verfolgung verjährt in 6 Monaten.

Ebenso sind auch im Tabakgesetze v. 15. Dezember 1890 (§§ 55—75) für Übertretungen des G. (Verheimlichung von Tabakmengen bei der behördlichen Aufnahme wegen der Tabaksteuer; Fabrikation, Kauf und Verkauf von Tabak ohne behördliche Erlaubnis, heimliche Tabakpflanzung usw.) Geldstrafen von 5 bis zu 500 Frcs. und ausserdem in den meisten Fällen Bezahlung des einfachen, doppelten oder dreifachen Wertes der Banderolgebühr und Konfiskation des Tabaks und der Schneidinstrumente vorgesehen. Bei Nichteinbringlichkeit der Geldstrafe wird entsprechende Arreststrafe angewendet, diese darf jedoch die Dauer von 6 Monaten nicht übersteigen (§ 81).

Die Strafbestimmungen des Stempelgesetzes v. 15. Dezember 1890 (§§ 34 bis 43) zerfallen in fünf Kategorieen: a) einfache Geldstrafen von 5 bis 100 Frcs. (Fälle der Nichtvernichtung der Stempelmarken durch Beamte oder Privatpersonen); b) Prozentualstrafen zu $3^0/_0$ oder $10^0/_0$ (bei stempellosen Dokumenten oder wenn nicht hinreichende Stempelmarken verwendet worden sind, ebenso wenn ungestempelte Lose verkauft werden); c) multiplizierte Geldstrafen, das Dreifache des entfallenden Stempels (wenn behördliche Personen Dokumente oder Eingaben ohne Stempel annehmen oder ausfertigen); d) alternative Androhung von Arrest (1 Woche bis zu 6 Monaten) oder Geldstrafe (25 bis 1000 Frcs.), bei Verkauf gebrauchter Stempelmarken und Benutzung solcher Marken; und e) schwere Kerkerstrafe in Ketten von 3 bis zu 15 Jahren für Fälschung von Stempelmarken und Stempelbogen.

Endlich bestimmt das Bergwerksgesetz v. 15. Dezember 1891 (§§ 68—70) Geldstrafen von 20—300 Frcs.

2. Griechenland.

§ 1. Das StGB. v. 1834.

Vor dem Jahre 1821, als Griechenland sich noch unter dem türkischen Joch befand, übten die türkischen Gerichte die Strafgewalt, indem sie den türkischen Strafkodex zur Anwendung brachten. Auch die griechische Kirche benützte manchmal ihre Macht zur Bestrafung von Verg., die sie nach den Bestimmungen der byzantinischen Kaiser oder nach dem in den verschiedenen Orten geltenden Gewohnheitsrechte verfolgte. Die gewöhnlichen Strafen waren Verbannung, Geldentschädigungen, der Bann.[1])

Nachdem aber Griechenland seinen Freiheitskrieg gegen die Türken erklärt hatte, wurde sofort ein eigenes StGB. notwendig, zumal da das Land sich in einer sehr unruhigen Lage befand.

Am 1. April 1823 wurde von der in Astros II. einberufenen Nationalversammlung eine aus neun Personen bestehende Kommission ernannt, welche ein aus 82 Artikeln bestehendes StG. unter dem Titel: „*Ἀπάνθισμα τῶν ἐγκληματικῶν τῆς δευτέρας τῶν Ἑλλήνων Ἐθνικῆς Συνελεύσεως*“ abfasste.[2]) Dasselbe wurde im J. 1824, unter der Präsidentschaft von Georg Kunduriotis veröffentlicht.

Das ganze G. war, wie es auch bei den damaligen Verhältnissen im Lande nicht anders möglich war, gänzlich misslungen. Die politischen Zustände waren keineswegs geordnete, die wissenschaftlichen Kenntnisse waren zur Verfassung eines solchen Werkes unzureichend, und überdies drängte alles der unsicheren und aufgeregten Stimmung halber nach einem StGB. Obwohl die Kommission den französischen Code pénal als Vorbild gehabt hatte, hat sie doch den allgemeinen Teil und viele bedeutende Strafbestimmungen weggelassen; und so fühlte sich G. v. Maurer zu der so treffenden Äusserung veranlasst: „Das Ganze ist ein wahres Meisterstück im negativen Sinn.“[3])

Ein solches StG. konnte natürlich keinen langen Bestand haben. Schon Johann Kapodistria, Präsident des neuen griechischen Staates, hatte den Entschluss gefasst,[4]) ein neues StGB. abfassen zu lassen. Leider aber hat der frühe Tod des berühmten und hochbegabten Staatsmannes und Patrioten diesen Plan vereitelt.

In diesem Zustande befand sich die StGgebung an dem Tage, als der junge König Otto und die Regentschaft aus Bayern nach Griechenland kamen.

---

[1]) *Κ. Ν. Κωστῆ. Ἑρμηνεία τοῦ ἐν Ἑλλάδι ἰσχύοντος Ποινικοῦ Νόμου. Τόμος Α! Σελίς* 1, 2. *ἔκδοσις Β!* 1892.

[2]) *Μάμουκα. Τὰ κατὰ τὴν Ἀναγέννησιν τῆς Ἑλλάδος. Τόμος Β! Σελίς* 32, 81, 83. *Τόμος Γ! Σελίς* 73, 81.

[3]) Georg Ludw. v. Maurer. Das griechische Volk. Erster Bd. § 227.

[4]) *Μάμουκα. Τὰ κατὰ τὴν Ἀναγέννησιν τῆς Ἑλλάδος. Τόμος ΙΑ! Σελίς* 511.

Das StGB. v. J. 1824, zwei neue von Kapodistria erlassene G.,[1]) ferner einige strenge von der Regentschaft durch Dekret vom 9./21. Februar 1833 zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit provisorisch festgesetzte Strafdrohungen, bildeten in jenen Tagen die griechische StGgebung.[2])

Endlich am 18./30. Dezember 1833 wurde das heute noch geltende StG.,[3]) durch welches alle bis dahin bestehenden StG. abgeschafft waren, von der Regentschaft bestätigt. Am 10. Januar 1834 wurde der Text in griechischer und deutscher Sprache als Beilage in No. 3 des Regierungsblattes vom 10. Januar 1834 veröffentlicht und trat am 19. April/1. Mai in Kraft.

Das StG. wurde besonders auf Grund des bayrischen StGB. von 1813 und der bayrischen Entw. von 1822, 1827 und 1831 ausgearbeitet.[4])

Georg v. Maurer sagt in seinem Werke „Das griechische Volk“: „Eine Hauptrücksicht bei Entwerfung dieses StGB. war grösstmögliche Milde und Vollständigkeit. Und ich glaube nicht zu irren, wenn ich das griechische StGB. für das vollständigste und mildeste unter allen bis jetzt vorhandenen StGgebungen erkläre.“

Das G. zerfällt in drei Bücher. Das erste behandelt die allgemeinen Bestimmungen, das zweite die Verbr. und Verg. und das dritte die Polizeiübertretungen.

Verfasser dieses StG. ist hauptsächlich Georg v. Maurer, Mitglied der Regentschaft. Überhaupt hat der durch und durch gelehrte Mann und begeisterte Philhellene den Grundstein zu der Gesetzgebung Griechenlands gelegt. Das neue Griechenland wird Jahrhunderte hindurch sein Andenken dankbar zu bewahren wissen!

§ 2. Neuere Strafgesetze.

Vdg. vom 10. Juli 1836 betr. den Waldfrevel. G. vom 23. November 1837 über die Beleidigung im allgemeinen und über die Presse. G. vom 1. März 1841 betr. das Verbot des Sklavenhandels. G. vom 30. März 1845 über Untreue des Schiffers und Seeraub. G. vom 9. Juni 1848 betr. die Entwendung und Tötung von Tieren. Auch G. vom 27. April 1867. G. vom 27. Juni 1850 betr. Änderungen des G. über die Beleidigung. G. vom 19. Mai 1860 über die Militärstrafgesetzgebung. G. vom 5. August 1861 über die Marinestrafgesetzgebung. G. vom 10. August 1861 betr. die Inbrandsteckung der Wälder. Dekret vom 31. Oktober 1862 über die Abschaffung des bürgerlichen Todes. G. vom 4. Juni 1882 betr. das Verbot der Fischerei unter Anwendung von Dynamit. G. vom 12. April 1883 betr. die strafbaren Handlungen gegen die Sicherheit der Eisenbahnen. G. vom 5. April 1884 betr. die Sicherheit und Polizeiaufsicht der Eisenbahnen. G. von 1885 betr. die strafbaren Handlungen gegen die Sicherheit der unterseeischen Telegraphenkabel. G. vom 28. Mai 1887 betr. Veränderungen der Militärstrafgesetzgebung.

Alle diese G. sind in die beste und gebräuchlichste Ausgabe der griechischen Gesetzgebung mit der Rechtsprechung des Areopags (Kassationsgerichtes) von Th. N. Phlogaïtis in Athen aufgenommen. (*Οἱ Δικαστικοὶ Νόμοι τῆς Ἑλλάδος μετὰ τῆς σχετικῆς Νομολογίας τοῖ Ἀρείου Πάγου. Ἐν Ἀθήναις.*)

---

[1]) Über die Falschmünzer (17./29. Februar 1830) und ein Pressgesetz (14./26. April 1831).

[2]) G. v. Maurer. Das griechische Volk. Bd. 2 S. 80.

[3]) Art. 705—707.

[4]) *K. N. Κωστῆ. Ἑρμηνεία τοῦ ἐν Ἑλλάδι ἰσχύοντος Ποινικοῦ Νόμου. Τόμ. A! Σελ.* 5—7.

§ 3. Litteratur des griechischen StR.

Α. Κ. Μεταξά. Σύστημα τοῦ Ποινικοῦ Δικαίου. Τόμος Α! 1867. *Τόμος Β*! 1868. *Ἐν Ἀθήναις*. (A. K. Metaxa. System des StR. Bd. I, 1867, Bd. II, 1868. Athen.) — *Ν. Ι. Σαριπόλου Σύστημα τῆς ἐν Ἑλλάδι ἰσχυούσης Ποινικῆς Νομοθεσίας. Τόμος Α!* 1868. *Τόμος Β!* 1868. *Τόμος Γ!* 1870. *Ἐν Ἀθήναις*. (N. I. Saripolos. System der in Griechenland geltenden StGgebung. Bd. I, 1868, Bd. II, 1868, Bd. III, 1870. Athen.) — *Ν. Γ. Καρατζά. Δικαστικὴ πρακτικὴ ἐπὶ τῆς ποινικῆς Δικονομίας καὶ τοῦ ποινικοῦ Νόμου τῆς Ἑλλάδος. Μετ' ἐπιθεωρήσεως τῆς ποινικῆς Νομολογίας. — Τόμος Δεύτερος = Ποινικός Νόμος. Ἀθῆναι.* 1870. (N. G. Karatza. Gerichtlich praktische Anwendung des Strafverfahrens und des StGB. Mit Berücksichtigung der Rechtssprechung des Kassationsgerichtes in Strafsachen. — Bd. II. Das StGB. Athen. 1870.) [Für ausübende Juristen nützlich.] — *Κ. Ν. Κωστῆ. Ἑρμηνεία τοῦ ἐν Ἑλλάδι ἰσχύοντος Ποινικοῦ Νόμου. Τόμος Α! ἔκδοσις Β!* 1892. *Τόμος Β!* 1877. *Τόμος Γ!* 1879. *Ἐν Ἀθήναις*. (C. N. Kosti. Erläuterungen des in Griechenland geltenden StR. Bd. I, Aufl. 2, 1892. Bd. II, 1877. Bd. III, 1879. In Athen.) Wohl das beste der bis jetzt erschienenen Handbücher.

Von strafrechtlichen Monographieen sind zu nennen: A. Papadiamantopulos, *Περὶ ὑποτροπῆς* (über den Rückfall) 1881. — Derselbe, *Ὁ ὑπνωτισμὸς καὶ ἡ δικαιοσύνη* (über Hypnotismus) 1891. — St. Valvis, *Περὶ καταλογισμοῦ τῆς πράξεως τῆς ἐλευθέρας ἐν τῇ αἰτίᾳ* (actiones liberae in causa) 1890. — Norres, *Περὶ συρροῆς ἀδικημάτων* (Verbrechenskonkurrenz). — Iliopolos, *Περὶ ἀδικήματος καὶ ποινῆς* (Verbr. und Strafe) 1890. —

Sammlungen von strafrechtlichen Entscheidungen enthalten die Zeitschriften: *Ἡ Ἐφημερὶς τῆς Ἑλληνικῆς καὶ Γαλλικῆς Νομολογίας: ἐκδιδομένη ὑπὸ Σ. Κ. Μπαλάνου, Δικηγόρου. Τόμος ΙΑ! Ἐν Ἀθήναις*. (Zeitschrift über die griechische und französische Rechtsprechung. Herausgegeben vom Advokaten S. K. Balano. Bd. XI. In Athen.) — *Ἡ Θέμις: ἐκδιδομένη ὑπὸ τῶν ἀδελφῶν Θ. καὶ Π. Ἀγγελοπούλων Ἀθανάτων, Δικηγόρων. Τόμος Γ! Ἐν Ἀθήναις*. (Themis: Herausgegeben von den Brüdern Th. und P. Angelopulos Athanatos, Advokaten. Bd. III. In Athen.) — *Ἡ Νέα Θέμις: ἐκδιδ. ὑπὸ Τρ. Μανταφούνη, Δικηγόρου. Τόμος ΙΑ! Ἐν Ἀθήναις*. [Neue Themis, herausgegeben von Tr. Mantaphuni, Advokat. Bd. XI. In Athen.] — Die amtliche Ausgabe der Strafrechtsprechung des Kassationsgerichtes.

3. Montenegro.

§ 1. Litteratur.

Popović, Recht und Gericht in Montenegro, Agram 1877. Gopčević, Montenegro und die Montenegriner, Leipzig 1877, S. 67–74, 82, 104. Dareste, Études d'histoire du droit, Paris 1889. Über Blutrache: Demelić, Le droit coutumier des Slaves méridionaux d'après les recherches de M. Bogišić (Collectio consuetudinum juris apud Slavos meridionales etiam nunc vigentium, in serbischer Sprache; Agram 1874), Paris 1876, S. 150 ff. Kohler, Shakespeare vor dem Forum der Jurisprudenz, 1883, S. 135 ff. Miklosich, Die Blutrache bei den Slaven, Wien 1887. Milenko R. Wesnitsch, Die Blutrache bei den Südslaven, Zeitschr. für vergleichende Rechtswissenschaft Bd. 8 S. 433 ff., besonders S. 463 ff., B. 9 S. 46 ff. Für die Albanesen kommt noch in Betracht: Gopčević in Petermanns Mitteilungen Bd. 26 S. 407, 416; derselbe, Oberalbanien und seine Liga S. 322 ff.

§ 2. Geschichtliches.

Im Volksbewusstsein der Montenegriner ist die Blutrache erhalten und wird noch geübt; es ist dies begreiflich bei einem von Unabhängigkeitssinn und stark entwickeltem Pflichtbewusstsein belebten, in allen Lebensauffassungen äusserst konservativen, alten, ritterlichen, erst seit einem Menschenalter in europäische Kultur eintretenden Gebirgsvolke mit vollständig erhaltener Geschlechterverfassung. Es findet aber Blutsühne statt; Blutpreis wird von einigen Stämmen, vom Standpunkte der Entschädigung für eine entzogene Arbeitskraft, angenommen. — Quelle des StR.: das erste G. ist von Wladika Peter I., 1796 (16 Art.), 1803 (17 Art.); diese 33 Art., Zakonik (= Gesetzbuch) genannt, handeln von folgenden Verbr.: Verrat, Tötung, Körperverletzung, Störung der öffentlichen Ruhe, Beamtenbeleidigung, Sachbeschädigung, Entführung, Missbrauch der Amtsgewalt, Bestechung, Diebstahl und Raub, Begünstigung. — 1855 hat Fürst Danilo I. ein neues GB. (95 Art.) veröffentlicht (in deutscher Übersetzung bei Manz in Wien, 1859, — in französischer in Delarue, Le Montenegro, Paris, 1862). Auch dieses G. enthält fast nur StR.; einige Bestimmungen aber sind nie zur Anwendung gekommen, fast alle anderen sind durch das Gewohnheitsrecht abgeändert bezw. beseitigt worden. Das Gewohnheitsrecht gilt noch heute als die dem G. gleichberechtigte Quelle und beherrscht die Rechtsbildung. Es ist der Mangel des sonst vortrefflichen Buches von Popović, dass es das G. v. 1855 als geltendes Recht darstellt; vgl. Dickel, Über das neue bürgerliche GB. für Montenegro, Marburg (Hessen) 1889, ins Französische übersetzt von J. Brissaud, Paris 1891, mit Anmerkungen des Über-

setzers über Litteratur und Blutrache. Das Recht Montenegros ist urwüchsig und national; die Einführung der Freiheitsstrafe ist erst allmählich gelungen, die Durchführung der Prügelstrafe bei Diebstahl erst seit 1855 (noch 1845 scheiterte der Versuch). Das neue GB. v. 1888, verfasst von V. Bogišić, enthält nur Vermögensrecht. Von neueren G. kommt für StR. in Betracht das dem österreichischen Recht nachgebildete G. über Post- und Telegraphenwesen. Inwieweit etwa die Zirkular-Instruktionen, welche zeitweise vom Senate an die Gerichte gesendet wurden, strafrechtliche Bestimmungen, enthalten, ist nicht bekannt.

§ 3. Die allgemeinen Lehren.[1]

1. In der serbischen Volkssprache giebt es keine Bezeichnung für „Strafthat"; es findet sich nur der Gattungsbegriff zlodjin = Übelthat. Man unterscheidet schwere und leichte. — **2.** Die StG. gelten seit Erstarkung der Centralgewalt unter Danilo I. für alle Staatsbürger, Montenegriner, Türken, Albanesen: auch für Ausländer während ihres Aufenthalts in Montenegro. — Für die im Auslande begangenen Strafthaten wird nur der Montenegriner (und zwar nur nach montenegrinischem Recht) bestraft (§§ 24—26). Der in Montenegro Schutz suchende Ausländer ist nach dem Gelöbnis des heiligen Peter frei (§ 91). — **3.** Strafarten: a) Das G. nennt folgende Hauptstrafen: Todesstrafe, meist vollstreckt durch Pulver und Blei, bei entehrenden Verbr. durch den Strang; Frauen wurden früher gesteinigt (so noch in diesem Jahrhundert bei Keuschheitsfehlern, hier warfen die eigenen Eltern die ersten Steine); jetzt tritt bei Frauen lebenslängliche Freiheitsstrafe an Stelle der Todesstrafe. Freiheitsstrafe (ohne Zwangsarbeit), zeitig (Höchst- und Mindestbetrag gesetzlich nicht festgesetzt) und lebenslänglich; bei letzterer tritt nach 10 bis 15 Jahren meist Begnadigung ein. Gef. sind in Cetinje und Germožur. Dort gilt die Strafe als leichter, hier als schwerer; die in Cetinje Eingeschlossenen arbeiten meist, z. B. bei Strassenbauten, als Boten, und erhalten dann einen geringen Lohn; es kann Verschärfung der Freiheitsstrafe bei „Wasser und Brot" eintreten. Ehrloserklärung als Strafe für gewissenlose Richter (neben der Amtsentsetzung) und für Feigheit vor dem Feinde. Landesverweisung für Bigamie, Entführung (§ 69), die fliehende Ehebrecherin (§ 72). Waffenabnahme bei Feigheit (§ 18). Geldstrafe ist die häufigste Strafart (früher erhielt der Richter einen Teil, jetzt fliesst sie vollständig in die öffentliche Kasse); wird die Strafsumme (auch von Familie und Brastvo) nicht bezahlt, so tritt Freiheitsstrafe ein. Prügelstrafe nur bei Diebstahl (diese Strafart hat bewirkt, dass Diebstahl fast garnicht mehr vorkommt). — b) Nebenstrafen: Amtsentsetzung (§§ 7, 8, 12); Einziehung des Vermögens und einzelner Vermögensstücke, auch im sogenannten objektiven Strafverfahren (§§ 9, 28, 69); Verbot der Wiederverheiratung (§ 77, Diebstahl der Frau gegen den Mann im zweiten Rückfalle).

4. Als Strafschärfungsgrund kommt der Rückfall vor. — **5.** Über den Versuch giebt es keine geschriebenen Regeln, er wird meist bestraft und zwar milder als die vollendete That. — **6.** Der Gehülfe wird milder bestraft als der Thäter. Scharfe Unterscheidungen sind nicht gegeben. — Der Anstifter wird bestraft je nach Schwere der That, zu der er anstiftete, und nach dem Masse seines Einflusses. — **7.** Strafausschliessungsgründe: Notwehr ist erlaubt. Überschreitung derselben wird milde bestraft. Wer ein Delikt in der Trunkenheit verübt, soll nach § 93 mit der Hälfte der angedrohten Strafe belegt

[1]) Die im folgenden ohne Zusatz angeführten Paragraphen sind Bestimmungen des G. v. 1855.

werden, es sei denn, dass er aus Hass handelte. (Trunkenbolde kommen nicht vor; sie würden der allgemeinen Verachtung anheimfallen.) Einfluss des Alters: Man setzt bei der Bestrafung überall die erforderliche Einsicht voraus und nimmt an, dass sich dieselbe erst mit dem 15. bis 17. Lebensjahr entwickelt. Der jugendliche Thäter wird, wenn er verurteilt wird, stets milder behandelt. Erziehungs- und Besserungsanstalten giebt es nicht. Geisteskranke kommen fast garnicht vor. — 8. Eine Norm über Verjährung der Verfolgung und Vollstreckung fehlt, so viel bekannt ist.

§ 4. Die einzelnen strafbaren Handlungen.

1. Hochverrat. Wer die Person oder die Würde des Fürsten verletzen sollte, wird wie ein Mörder bestraft (Art. 3, 4). **2.** Landesverrat. Wer sich mit dem Feinde zu einem Montenegro schädlichen Unternehmen verabredet, ferner der Wojwode, welcher bei einer dem Lande drohenden Gefahr nicht sofort seine Leute zu den Waffen ruft, wird mit dem Tode bestraft (Art. 16, 19). **3.** Aufruhr. Der Rädelsführer wird, wenn Blutvergiessen aus dem Aufruhr entsteht, mit dem Tode bestraft, sonst wie die Teilnehmer des Aufruhrs mit Geldstrafe (Art. 16, 94). **4.** Tötung. a) Vorsätzliche: ist mit dem Tode bedroht (Art. 27), auch die Kindestötung (Art. 74). (Wenn ein Montenegriner mit dem Fusse gestossen oder mit dem Pfeifenrohre geschlagen und dadurch verwundet wird, im Zorne darüber den Thäter sofort innerhalb der ersten Stunde tötet, so bleibt er straflos, Art. 34, 35). — b) Bei fahrlässiger Tötung soll der Streit möglichst friedlich beigelegt werden (Art. 37). **5.** Körperverletzung. a) Vorsätzliche: bei Verwundung mit Schiessgewehr oder Messer ist Freiheitsstrafe oder Geldstrafe zu verhängen; hat der Thäter die Verwundung mit Waffe oder Stock verübt, um da als Held zu gelten, wo keine Notwendigkeit einer Heldenthat besteht, so ist die Geldstrafe zu verdoppeln; wird Hand oder Fuss verstümmelt, so beträgt die Geldstrafe 100 Thaler, wird der Kopf verletzt oder ein Auge ausgeschlagen, 60 Thaler; Verwundung durch Stossen mit dem Fusse oder Schlagen mit dem Pfeifenrohr ist mit 50 Dukaten bedroht (Art. 31—34). b) Fahrlässige: Verstümmelung eines Fusses oder einer Hand (50 Thaler), Verletzung des Kopfes oder eines Auges (30 Thaler) (Art. 33). **6.** Beleidigung. a) Üble Nachrede: Wenn der Thäter nicht den Beweis der Wahrheit führt, so ist er mit der Strafe zu belegen, welche den Verletzten getroffen hätte, wenn er schuldig befunden worden wäre (Art. 87). b) Bei Beamtenbeleidigung tritt Geldstrafe ein (Art. 14: 10 Thaler; bei Beleidigung eines Beamten gegen einen Montenegriner 20 Thaler, Art. 15). **7.** Zweikampf war nach Art. 40 erlaubt ohne Sekundanten. Wer sekundiert, zahlt 100 Thaler Geldstrafe; jetzt ist der Zweikampf mit arbiträrer Strafe bedroht. **8.** Ehebruch ist mit Geldstrafe von 130 Thaler und Gef. bis 6 Monaten bei Wasser und Brot bedroht (Art. 71). **9.** Bei Diebstahl tritt Prügelstrafe ein (Diebstahl an Waffen: 100, an Pferden, Füllen, Rindern, Bienenkörben: 50, bei anderen Sachen: 20 Stockstreiche). Nach Art. 78 soll beim dritten Falle Todesstrafe eintreten. Diebstahl der Frau gegen den Mann wird in den beiden ersten Fällen mit Freiheitsstrafe, im dritten Falle mit körperlicher Züchtigung und Ehescheidung bestraft. — Bei Diebstahl an den dem Gottesdienste gewidmeten Sachen und an Landesmunition tritt Todesstrafe ein. — Der auf frischer That ertappte Dieb darf erschossen werden; wer aber einen Unschuldigen tötet, ist als Mörder verantwortlich (Art. 77—82). **10.** Sachbeschädigung. a) Vorsätzliche Brandstiftung: Todesstrafe (Art. 41); b) wer vorsätzlich ein fremdes Tier tötet, wer Feldfrüchte oder Heu in Weinbergen oder Gärten, wer Gebäude oder Pflanzschulen oder irgend eine Sache beschädigt, muss 10 Thaler bezahlen

(Art. 42, 83). **11.** Begünstigung. Widerstand gegen die Staatsgewalt. Landfriedensbruch. Der Begünstiger wird mit der Strafe belegt, mit welcher die That des Begünstigten bedroht ist, der Begünstiger des Mörders also mit der Todesstrafe. Wer zum Zweck der Begünstigung gegen einen Beamten zu den Waffen greift, darf auf der Stelle erschossen werden. — Als Begünstiger wird auch derjenige behandelt, welcher einen Verräter oder einen Mörder nicht anzeigt oder nicht verfolgt oder nicht festnimmt, wenn er dazu in der Lage ist (Art. 20—22, 17, 29). **12.** Verbr. im Amte. a) Vorsätzliche Rechtsbeugung eines Richters: Amtsentsetzung, lebenslänglicher Ehrverlust und Geldstrafe; b) bei Bestechung dieselbe Strafe; c) wer Unruhe und Uneinigkeit unter den Richtern stiftet, wird seines Amtes entsetzt; ebenso derjenige, welcher ungehorsam und in Erfüllung seiner Amtspflichten nachlässig ist; d) wer Straf- oder Steuergelder unterschlägt, wird entsetzt und muss den fünffachen Betrag der unterschlagenen Summe als Strafe bezahlen (Art. 7, 8, 12, 63, 66). **13.** Bestechung. Wer in einer Prozesssache einem Richter ein Geschenk giebt oder verspricht, ist in dem Prozesse ohne weiteres für sachfällig zu erklären und wird für jeden angebotenen oder gegebenen Dukaten mit 1 Woche Gef. bestraft; das Geschenk wird eingezogen (Art. 9). **14.** Frauenraub, Entführung und Kindesraub sind im Art. 69 mit Landesverweisung und Gütereinziehung bedroht. — **15.** Die im GB. Danilos unter Strafe gestellten Unsitten (Abschneiden des Haares und Zerkratzen des Gesichts zum Zeichen der Trauer, übermässiges Feiern, Erscheinen vor Gericht mit einem Steine am Halse) kommen nicht mehr vor. Überhaupt kommen fast nur Körperverletzung und Totschlag beim Streit im Zorne vor.

4. Rumänien.

§ 1. Geschichtlicher Überblick.

Das Jahr des Erlasses des gegenwärtig in Rumänien geltenden StGB. — 1864 — bezeichnet zugleich den Eintritt eines für die politische Entwicklung des Landes ausserordentlich wichtigen Ereignisses.

In diesem Jahre erfolgte nämlich, dank der einseitigen Initiative des Fürsten Cusa, die Abänderung der von den Signatarmächten des Pariser Vertrages auf Grund der Vereinbarung vom 19. August 1858 eingeführten Repräsentativ-Verfassung durch ein autonomes Statut.

Obgleich dieser autonome Akt noch in demselben Jahre vom Lande durch ein Plebiscit bestätigt wurde, hat er in der rumänischen Geschichte die Bezeichnung „Staatsstreich vom 2. Mai" behalten.

In dem Datum der Verkündigung des StGB. ist dessen Geschichte nahezu vollständig enthalten. In dem Bestreben, sich vor dem rumänischen Volk und dem gesamten Europa der übernommenen Verantwortung gewachsen zu zeigen, hat die Regierung des Fürsten Cusa es erreicht, noch in demselben Jahre nicht nur zahlreiche wichtige wirtschaftliche Reformen durchzuführen, sondern auch dem Lande eine vollständige Civil- und StGgebung zu geben.

Die so entstandene Gesetzgebung trägt die deutlichen Spuren der Überstürzung, mit welcher sie geschaffen wurde. Es ist nicht zu verwundern, dass der Staatsrat bei der Eile, mit der er die ihm aufgetragenen Arbeiten erledigen musste, die geschichtliche Vergangenheit der rumänischen Gesetzgebung geopfert und sich auf eine Kompilation der westeuropäischen Gesetzgebungen, und zwar unter enger Anlehnung an die französischen Gesetzbücher, beschränkt hat.

Was die StGgebung anbetrifft, so hat der Staatsrat zwar den französischen Code pénal als Grundlage genommen, für verschiedene Materien aber auch das preussische StGB. benutzt. Das StGB. wurde unter dem 30. Oktober 1864 verkündet und hat 1874 einige unwesentliche Abänderungen erfahren, deren Hauptbedeutung darin besteht, dass gewisse Handlungen, die früher, als Verbr., von den Schwurgerichten abgeurteilt wurden, in die Kategorie der Verg. gesetzt sind.

Eine Strafrechtslitteratur besitzt Rumänien bislang nicht; die erschienenen Werke bestehen ausschliesslich in praktischen Kommentaren und Sammlungen von Entsch. (Vgl. besonders: J. S. Condeescu, Das rumänische StGB., erklärt und mit Anmerkungen versehen, Bukarest 1883, und Georg N. Fratostiteano, Das StGB. mit der rumänischen Rechtsprechung in Anmerkungen, Bukarest 1891.) Diese Erscheinung darf wohl zum grössten Teil darauf zurückgeführt werden, dass diejenigen, denen die Anwendung des StGB. obliegt, in der Lage sind, die Litteratur der seine Quelle bildenden Gesetzgebungen unmittelbar

zu benutzen, und daher ein dringendes Bedürfnis nach einer rumänischen Speziallitteratur bisher nicht fühlbar geworden ist.

§ 2. Allgemeine Grundzüge.

1. Das allgemeine Bestreben des rumänischen Gesetzgebers geht auf Milderung der Bestimmungen des französischen Code pénal; der durchweg strenge Zug des preussischen StGB., welches für die Ergänzung verschiedener Bestimmungen des ersteren als Muster gedient hat, ist daher ohne Einfluss geblieben. Diese Milde ergiebt sich auf den ersten Blick aus der Aufzählung der Strafen und wird durch die Abschaffung der Todesstrafe zur Genüge illustriert. Der Gesetzgeber hat den Versuch gewagt, die Sicherheit der Gesellschaft auch ohne diese Strafe aufrecht zu erhalten, und die Zahlenreihen der Kriminalstatistik ergeben nicht, dass er misslungen ist. Der im ganzen gutartige Charakter der Bevölkerung hat zum Gelingen des Experiments zweifellos wesentlich beigetragen. Im Mil.-StGB. jedoch war die Todesstrafe nicht zu entbehren.

Das rumänische G. macht ferner keinen Gebrauch von der Deportation, der Aufenthaltsbeschränkung und, im Anschluss an das französische G. von 1848, der öffentlichen Ausstellung der zu Zwangsarbeit oder Zuchthaus Verurteilten. Die Schuldhaft (contrainte par corps) zur Beitreibung von Geldstrafen oder Ersatzforderungen ist unzulässig; im Falle festgestellter Zahlungsunfähigkeit des Verurteilten wird die Geldstrafe in Gef. umgewandelt; für je 5 Francs wird ein Tag substituiert, die Höchstdauer der Freiheitsstrafe beträgt ein Jahr. Eine Besonderheit des Strafensystems besteht darin, dass die Festungshaft in den Klöstern verbüsst wird; zur Zeit des Erlasses des G. waren nämlich Festungen nicht vorhanden, oder vielmehr richtiger die vorhandenen vollkommen verfallen. — Auf dem Grundsatz der Milde beruht auch die Abschaffung der Stellung unter Polizeiaufsicht als Repressivmassregel (vgl. Art. 7—34).

2. Den gleichen Zug der Milde atmen die Bestimmungen über den Versuch. An Stelle des französischen Systems (gleiche Strafe für versuchtes und vollendetes Delikt) verwendet der Gesetzgeber hier, und zwar unter Ausdehnung auf alle Fälle, eine Bestimmung, welche das preussische StGB. nur für die mit Todesstrafe und lebenslänglicher Zwangsarbeit bedrohten Verbrechen kennt. Die für das versuchte Delikt angedrohte Strafe ist nämlich um einen Grad milder als die für das vollendete aufgestellte; im Falle des misslungenen Delikts (délit manqué) muss der Richter auf die geringste zulässige Strafe erkennen (Art. 38). Wie im französischen und preussischen Recht wird der Versuch eines Verg. nur in den Fällen bestraft, in welchen das G. dieses ausdrücklich bestimmt (Art. 39).

3. Für den Fall der Realkonkurrenz mehrerer Strafthaten weicht das rumänische G., seiner allgemeinen Neigung entsprechend, von dem System des preussischen StGB. (§§ 55 und 56) ab und befolgt die milderen Grundsätze des französischen Rechts (Absorption der Strafen, Code d'instruction crim. Art. 365). Demgemäss ist zu erkennen: die verwirkte schwerste Strafart im Falle des Zusammentreffens von verschiedenartigen Delikten, die mit verschiedenen Strafarten bedroht sind; die der Dauer nach schwerste verwirkte Einzelstrafe, wenn gleichartige und mit gleicher Strafart bedrohte Delikte konkurrieren.

4. Bezüglich des Rückfalls unterscheidet das G., ob die neue Strafthat begangen wird nach oder während der Verbüssung der für die frühere erkannten Strafe. Im ersteren Falle erhöht sich, wie im französischen Recht,

die Strafe um einen Grad, oder es wird das Höchstmass der Strafe, eventuell sogar der aufs doppelte erhöhten Strafe angedroht, je nachdem es sich handelt: um zwei Verbr. (Art. 41), oder um ein Verbr. und ein Verg. (Art. 42), oder endlich um zwei Verg. (Art. 43). Tritt der Rückfall während der Verbüssung der ersten Strafe ein, so ist das Höchstmass der schwersten Strafe anzuwenden, wenigstens dann, wenn die zweite Strafthat mit einer schwereren Strafe bedroht ist als die erste. Ist jedoch das erste Delikt das mit der schwereren Strafe bedrohte, so findet eine Absorption der Strafen statt mit der Massgabe, dass derjenige Teil der zuletzt erkannten Strafe, welcher der Dauer nach die zuerst erkannte übersteigt, mit dieser letzteren kumuliert wird (Art. 44). Der Rückfall bewirkt keine Strafschärfung, wenn er sich später als 10 Jahre nach Verbüssung der früheren Strafe ereignet (Art. 45).

5. Die dem französischen Code pénal entlehnten Bestimmungen über Teilnahme wurden 1874 durch Vorschriften vervollständigt, die dem belgischen Recht entnommen sind und, wie wir sehen werden, mit den Bestrebungen des rumänischen Gesetzgebers von 1864 in offenem Widerspruche stehen.

So fügt das G. auf Grund dieser Zusätze zu den in Art. 60 des französischen Code pénal aufgeführten Mitteln der Anstiftung (Geschenke, Versprechen, Drohungen usw.) noch die dem belgischen Code pénal (Art. 66 ff.) entnommenen Mittel: öffentliche Reden, Plakate, Handlungen, Schriften, Drucksachen, Zeichnungen, Stiche, sinnbildliche Darstellungen usw. hinzu. Im Anschluss an das belgische Recht straft der rumänische Gesetzgeber nicht nur den eigentlichen Anstifter, und zwar diesen gleich dem Thäter, sondern auch denjenigen, welcher durch eines der soeben erwähnten Mittel erfolglos zur Begehung einer strafbaren Handlung auffordert, und zwar mit Geldstrafe und Gef. von drei Monaten bis zu zwei Jahren. Andererseits mildert das rumänische G., und zwar wiederum im Anschluss an den belgischen Code pénal, die Strafbestimmungen für den Teilnehmer am Verbr.; derselbe wird nur dann gleich dem Hauptthäter gestraft, wenn ohne seine Mitwirkung das Delikt nicht hätte begangen werden können (Art. 51); in allen anderen Fällen ist die Strafe des Gehülfen einen Grad geringer als die des Hauptthäters, und zwar ist sie auszumessen lediglich nach der Beschaffenheit der Handlung, zu welcher Beihülfe geleistet ist, so jedoch, dass eine Verschärfung aus Gründen, welche ausserhalb der Person oder der Thätigkeit des Gehülfen liegen, ausgeschlossen ist (Art. 48.)

Dem Beispiele der von ihm benutzten ausländischen Quellen folgend bestraft das rumänische StGB. als Teilnahme auch dieser ähnliche Handlungen. So wird mit Strafe bedroht: wer wissentlich an der Vorbereitung oder der Ausführung einer Strafthat teilnimmt und wer dem Thäter wissentlich Mittel und Werkzeuge zur Ausführung des Delikts verschafft (Art. 50, Abs. 1 und 2). Den Gehülfen gleich werden ferner gestraft diejenigen, welche sich zur Verheimlichung von Sachen, die mittels einer strafbaren Handlung erlangt sind, verabredet haben (Art. 56), ferner wer Personen, die Raub oder Gewaltthätigkeiten gegen das Eigentum, die persönliche Sicherheit, den öffentlichen Frieden oder die Sicherheit des Staates begehen, der Strafe entzieht, indem er ihnen wissentlich und gewohnheitsmässig Unterkunft gewährt (Art. 52 des rumänischen, 61 des französischen StGB). Durch die Novelle von 1874 ist, im Anschluss an das belgische StGB., auf dem Gebiete der Press-Verbr. und -Verg. die Strafe des Teilnehmers ausgedehnt auf alle diejenigen, welche bei der Herstellung, Verbreitung oder Ausstellung des Presserzeugnisses (Schriftwerk, Zeichnung, Druck usw.) mitgewirkt haben, ohne Namen und Wohnung des Verfassers, Herausgebers oder Verlegers richtig anzugeben; sie können sich jedoch von jeder Verantwortlichkeit befreien, wenn sie den Namen des Verfassers,

Herausgebers, Verlegers oder wenigstens desjenigen nennen, der ihnen die Schriften, Drucksachen, Zeichnungen, Stiche übergeben hat (Art. 50 Abs. 3).

Trotz der theoretischen Inkonsequenz, zu deren Begehung der Gesetzgeber durch das Beispiel der von ihm als Quellen benutzten ausländischen Gesetzgebungen sich hat verleiten lassen, ist er nicht soweit gegangen, den Sachhehler auch dann als Gehülfen zu bestrafen, wenn eine Verabredung über die Hehlerei weder vor noch während der Begehung des Delikts stattgefunden hat. Abweichend vom französischen Recht bildet in diesem Falle die Hehlerei keine Art der Beihülfe, sondern ein selbständiges Delikt mit selbständigem Strafrahmen (Art. 53 und 54), obgleich sie das G., jedenfalls versehentlich, unter der Rubrik „Teilnahme“ mit aufführt.

6. Bei den Gründen, welche die Strafbarkeit ausschliessen oder vermindern, finden wir, von unwesentlichen Änderungen abgesehen, die französischen Bestimmungen wieder. Zunächst stellt das rumänische G. für den Fall der Nichtverantwortlichkeit des Thäters, abgesehen von dem der Geisteskrankheit, eine Formel auf, die viel allgemeiner ist als der enge Begriff der „contrainte“ des französischen Rechts. In der That sind die Fälle des physischen und psychischen Zwanges keineswegs die einzigen, in welchen die Verantwortlichkeit des Handelnden ausgeschlossen ist, und es ist deshalb richtiger, zu sagen, dass sie durch jede Ursache aufgehoben wird, welche den Thäter des freien Gebrauches seiner Vernunft beraubt. Um nun aber zu verhüten, dass durch diese allgemeine Fassung auch die im Zustande der selbstverschuldeten Trunkenheit begangenen Delikte für straffrei erklärt würden, macht das G. den einschränkenden Zusatz, dass der Verlust des freien Gebrauchs der Vernunft einen ausserhalb des Willens des Thäters liegenden Grund haben muss (Art. 57).

Dass der Gesetzgeber zur Bezeichnung des Geisteszustandes eines unzurechnungsfähigen Thäters, abgesehen vom Falle der Geisteskrankheit, auf die Wiedergabe der französischen Definition der „contrainte“ verzichtet hat, ist meines Erachtens dem Einfluss des preussischen Textes (§ 40) zuzuschreiben. Jedoch hat der rumänische vor diesem den Vorzug, die schwierige Frage der Willensfreiheit unberührt zu lassen und sich auf die Stellung der weit leichter zu lösenden Frage zu beschränken: ist die Beeinflussung des Thäters eine derartige gewesen, dass sie ihn des Gebrauchs seiner Vernunft beraubte?

Diese Formulierung des Prinzips hat den Vorzug, alle in einem anomalen oder krankhaften Zustande begangenen Handlungen zu umfassen, sodass der Richter auf Grund des G. in der Lage ist, in jedem derartigen Falle die Zurechnungsfähigkeit oder Unzurechnungsfähigkeit des Thäters zu prüfen. Sie begreift selbstverständlich die im Zustande des Somnambulismus, auf Suggestion und im Zustande nicht vorsätzlich herbeigeführter sinnloser Trunkenheit begangenen Delikte. Andererseits lässt sich, genau genommen, die Vorschrift in dieser Fassung nicht wohl anwenden auf den Fall der erzwungenen Handlung (contrainte). Denn wenn man auch mit Recht sagen kann: wer überlegener Gewalt oder psychischem Zwange weicht, ist nicht verantwortlich, weil er nicht nach der Entscheidung seiner eigenen Vernunft handelt — so ist doch dabei zu beachten, dass derselbe nicht immer des Gebrauchs seiner Vernunft beraubt ist. Im Gegenteil: oft ist er sich vollkommen klar darüber, dass er dem ihm drohenden Übel nur dadurch entgehen kann, dass er der Gewalt oder dem psychischen Drucke nachgiebt — er überlegt also. Man muss daher zugeben, dass die rumänische Definition der Unzurechnungsfähigkeit nach dieser Richtung zu eng ist.

Die sich aus der Fassung des Art. 57 des rumänischen StGB. ergebenden Übelstände treten nicht ein im Falle einer gesetzlich vorgeschriebenen und

von der rechtmässigen Obrigkeit angeordneten Tötung, Verwundung und Körperverletzung; diese erklärt das G. in einem besonderen Art. (255, entsprechend dem französischen Art. 327) für straflos. Abgesehen von diesem Falle ist der passive Gehorsam eines Beamten kein Strafausschliessungsgrund, wenn nicht die Wirkung des erteilten Befehls eine derart unwiderstehliche gewesen ist, dass sie den Thäter des Gebrauchs seiner Vernunft beraubt hat, und von der Bestrafung wird nur in den (weiter unten zu erwähnenden) Fällen abgesehen, in denen das G. derartige Delikte ausdrücklich für straflos erklärt.

Streng genommen findet der Art. 57 ferner keine Anwendung auf den Fall der Notwehr, falls nicht auch hier Furcht und Schrecken eine Störung der Intelligenz herbeigeführt haben. Der Gesetzgeber hat deshalb für diesen Strafausschliessungsgrund eine besondere Bestimmung getroffen, und zwar im Art. 58 unter Anwendung des vom preussischen StGB. (§ 41) vertretenen Prinzips, jedoch mit der dem französischen Recht entlehnten Beschränkung des Verteidigungsrechts auf den Fall des Angriffs gegen eine Person. Die Notwehr ist daher unzulässig: als Verteidigung gegen einen Angriff auf Vermögensrechte, falls darin nicht gleichzeitig ein Angriff auf die Person liegt, und (was sich besonders aus dem dem französischen Art. 329 entsprechenden Art. 257 ergiebt) als Verteidigung eines unbewohnten Hauses oder Raumes.

In Bezug auf Anwendung des Art. 58 ist noch zu bemerken, dass nicht nur Tötung und Körperverletzung, sondern jedes zur Abwendung eines gegen die Person gerichteten Angriffs erforderliche Verbr. oder Verg. einen Fall strafloser Notwehr bildet (französischer Art. 328, rumänischer 256).

Ebenso wie diese Fälle der Straflosigkeit behandelt das rumänische G. die von Kindern unter acht Jahren begangenen Delikte.

Bezüglich der allgemeinen Grundsätze darüber, in welchen Fällen Wegfall oder Milderung der Strafe eintritt, obgleich vom Richter das Verschulden des Thäters festgestellt ist, herrscht völlige Übereinstimmung zwischen den rumänischen und den französischen Vorschriften. Beide Strafgesetzbücher kennen drei Strafausschliessungs- bezw. Milderungsgründe:

a) Jugendliches Alter des Thäters. Nach französischem Recht (Art. 66—69) bleibt der noch nicht 16 Jahre alte Thäter straflos, wenn festgestellt wird, dass er ohne Unterscheidungsvermögen (discernement) gehandelt hat; er wird milder bestraft, wenn er dieses besessen hat; in allen Fällen, auch für Verbr., erfolgt die Aburteilung durch die Strafkammern (tribunaux correctionnels). Unsere Gesetzgebung hat dieses System für die Delinquenten von 8—15, teilweise auch für die von 15—20 Jahren angenommen. Für die sonst mit Zwangsarbeit bedrohten Verbr. ist bei Jugendlichen auf Gef. von 3 bis 15 Jahren zu erkennen; in allen übrigen Fällen beträgt die Strafe zwischen einem Dritteil und der Hälfte des für Erwachsene vorgesehenen Strafmasses (Art. 62—65).

b) Die vom G. ausdrücklich vorgesehenen Fälle. Auf diese bezieht sich der im allgemeinen Teil enthaltene Art. 65 des französischen Code pénal: „Straflosigkeit oder Strafmilderung wegen eines Verbr. oder Verg. darf nur in denjenigen Fällen eintreten, in welchen das G. den Ausschluss oder die Milderung der Strafe ausdrücklich zulässt.“ Die hierhergehörigen zahlreichen Fälle des französischen Rechts sind in das rumänische StGB. vollzählig übergegangen. So bleiben straflos: der Teilnehmer an einem Komplott, der dasselbe vor der Ausführung anzeigt oder die Entdeckung der Mitschuldigen erleichtert (Art. 92); ein Beamter, der auf Befehl eines Vorgesetzten ein Delikt gegen die persönliche Freiheit oder die Verfassung begeht (Art. 99), oder aus demselben Grunde sich der bewaffneten Macht bedient, um die Ausführung von G. oder richterlichen und obrigkeitlichen Verfügungen zu verhindern

(Art. 159). Jedoch muss in diesen Fällen festgestellt werden, dass die ausgeführten Befehle von Personen ausgingen, denen der Thäter dienstlichen Gehorsam schuldig war. Ferner bleibt straflos: der Rebell, der sich freiwillig unterwirft, unter gewissen Voraussetzungen (Art. 174); der Falschmünzer, der vor Ausgabe des falschen Geldes sein Verbr. entdeckt (Art. 116); wer nahe Verwandte nach Begehung eines Delikts bei sich aufnimmt und verbirgt (Art. 197); wer einen Diebstahl gegen Angehörige begeht (Art. 309). Andere Fälle teilweiser Strafaufhebung behandeln die Art. 250, 274, 276, 281, 282.

c) Die mildernden Umstände im eigentlichen Sinne, deren Anwendung zu Gunsten des Angeklagten dem freien richterlichen Ermessen überlassen ist. In dieser Beziehung enthält der allgemeine Teil des rumänischen StGB. (Art. 60) die Vorschrift des Art. 463 des französischen Code, mit geringen, auf der Verschiedenartigkeit der beiden G. beruhenden, Abweichungen.

§ 3. Der besondere Teil des StGB.

Der zweite, besondere Teil hat die Reihenfolge und Einteilung des französischen Code in jeder Beziehung beibehalten, enthält jedoch ausserdem eine Reihe vervollständigender, dem preussischen StGB. entnommener Bestimmungen. Eine genaue Untersuchung, in welchem Masse dieses letztere von dem rumänischen Gesetzgeber benutzt worden ist, würde den Rahmen dieser gedrängten Abhandlung überschreiten; ich muss mich deshalb darauf beschränken, einige besonders wichtige Punkte hervorzuheben, bei deren praktischer Anwendung in Rumänien die Zweckmässigkeit der Einwirkung preussischer Bestimmungen hervorgetreten ist. Es kommen hier vor allem in Betracht: die Bestimmung des § 241 des preussischen StGB. über den Betrug (wiedergegeben im rumänischen Art. 332), die Vorschrift des § 246 über die Verantwortlichkeit der Vormünder, Kuratoren, Pfleger usw., welche absichtlich zum Nachteil der ihnen anvertrauten Personen oder Sachen handeln (rumänischer Art. 330), endlich die Bestimmung des § 215 des preussischen StGB. über den Diebstahl, mit welcher die Gerichte täglich bei Anwendung des Art. 306—316 des rumänischen StGB. zu thun haben.

Die im J. 1874 vorgenommenen Abänderungen verschiedener Art. des StGB. hatten sich in einer zehnjährigen Praxis als notwendig herausgestellt. Es wurden einerseits die Strafen in mehreren Fällen verschärft, andererseits wurde die Aburteilung verschiedener Delikte den Geschworenen entzogen und den Strafkammern (tribunaux correctionnels) zugeteilt, da die Erfahrung gelehrt hatte, dass die ersteren nicht die genügenden Garantieen für eine sachgemässe Rechtsprechung boten und sich der Schwere der ihrer Zuständigkeit unterstehenden Strafthaten nicht immer bewusst geworden waren.

Die bereits erwähnte humane Tendenz des Gesetzgebers v. 1864 hatte eine allgemeine Reduzierung in der Stufenfolge der Freiheitsstrafen veranlasst; so bewegt sich die Gefängnisstrafe für einfache Polizeiübertretungen zwischen 1 und 5 Tagen, für Verg. zwischen 6 Tagen und 2 Jahren; die gelindeste Strafe für Verbr. beträgt 3 Jahre Zuchthaus. Als nun 1874 eine Anzahl von Verbr., die bis dahin mit Zuchthaus nicht unter 3 Jahren bedroht waren, zu Verg. erklärt wurden, sah sich der Gesetzgeber veranlasst, die Strafrahmen des französischen Rechts zu adoptieren. Seitdem beträgt die für Verg. angedrohte Gefängnisstrafe 15 Tage bis zu 5 Jahren und das Mindestmass der Zuchthausstrafe 5 Jahre.

Die Durchführung dieses Grundsatzes machte zwei Arten von Änderungen im Gesetzestext unumgänglich: einerseits mussten bei allen mit dem Höchst-

masse bedrohten Verg., bei welchen der Gesetzgeber eine Erweiterung des Strafrahmens nach oben nicht beabsichtigte, zum Ausdruck gebracht werden, dass nur auf Gef. bis zu 2 Jahren erkannt werden dürfe — andererseits musste für die nunmehr in Verg. umgewandelten Verbr. an Stelle der Zuchthausstrafe Gef. bis zu 5 Jahren angedroht werden. — Diese letztere, für die Tendenz der Novelle charakteristische Änderung verdient eine eingehende Besprechung. Zunächst wird die Anfertigung und der wissentliche Gebrauch falscher Stempel, Abzeichen und amtlicher Siegel anstatt, wie vorher, mit Zuchthaus, nur noch mit Vergehensstrafe bedroht (Art. 118, 119, 120). Ebenso verhält es sich mit den Delikten der wissentlichen Benutzung falscher öffentlicher Urkunden und Banknoten (Art. 126), der Unterschlagung und Erpressung seitens eines öffentlichen Beamten (Art. 140 und 141), der Bestechung (Art. 145), der Körperverletzung und des thätlichen Angriffs gegen Beamte bei Ausübung ihres Amtes (Art. 186, 187), des Bruches amtlicher Siegel (Art. 200), der Unterschlagung und Vernichtung von Urkunden, die sich in den öffentlichen Archiven und Verwahrungsstellen befinden (Art. 204, 205), der Sittlichkeitsverletzung (Art. 263, 264), der Bigamie (Art. 271), des falschen Zeugnisses (Art. 287), des schweren Diebstahls (Art. 310), des betrügerischen Bankerutts (Art. 343, 344, 348), der Vernichtung von Akten einer Behörde oder von Banknoten (Art. 367).

Abgesehen von den soeben aufgezählten Änderungen hat der Gesetzgeber v. 1874 den Versuch gemacht, verschiedene ihm unvollständig erscheinende Bestimmungen zu vervollständigen. Sie seien hier kurz erwähnt. Zunächst kommt in Betracht der Text des von der öffentlichen Beleidigung des Herrschers, seiner Gemahlin und seiner Kinder handelnden Art. 77. Die Novelle dehnt diesen Schutz auf alle Personen aus, welche mit der regierenden Familie bis zum dritten Grade verwandt oder verschwägert sind; mit gleicher Strafe wird bedroht, wer durch öffentliche Reden, Anheftung von Plakaten, Drucksachen, Schriften, Zeichnungen, Stichen, durch sinnbildliche Darstellungen usw. das Ansehen des Landesherrn, die Unverletzlichkeit seiner Person oder die seiner Dynastie verfassungsmässig zugesicherten Rechte angreift, endlich wer den Landesherrn wegen einer Massregel angreift, für welche nicht er, sondern die Regierung ausschliesslich verantwortlich ist. Auch der von den strafbaren Wahlbeeinflussungen handelnde Art. 97 wurde in mehreren Punkten abgeändert und ausserdem später durch das 1884 erlassene Wahlgesetz vervollständigt.

Der Verfälschung und fälschlichen Anfertigung inländischer öffentlicher Obligationen und Banknoten wurde die Verfälschung und fälschliche Anfertigung der von ausländischen G. zugelassenen, sowie der Gebrauch solcher gleichgestellt. Den Bestimmungen über die Beleidigungen und Gewaltthätigkeiten gegen Behörden ist der Text des Art. 181 hinzugefügt, nach welchem als Verg. bestraft werden: die öffentliche Aufforderung zum Ungehorsam gegen Gesetze oder Behörden oder zur Verspottung der Religion, die öffentliche Aufforderung zur Begehung strafbarer Handlungen, die Eröffnung einer Subskription zur Aufbringung der wegen einer strafbaren Handlung erkannten Geldstrafe, endlich die Reproduktion von Reden, Schriften, Zeichnungen oder sinnbildlichen Darstellungen, welche durch richterliches Urteil verboten sind.

Die einfachen Körperverletzungen waren in dem ursprünglichen Text des Art. 238 als Verg. behandelt; der Gesetzgeber v. 1874 unterscheidet, je nachdem sie in einer Schankwirtschaft, auf einer Messe oder einem Markte, oder an irgend einem anderen Orte begangen sind: im ersteren Falle werden sie als einfache Polizeiübertretungen, im zweiten jedoch auch ferner als Verg. bestraft. Hier sei gleich erwähnt, dass durch das G. v. 1879 über die Organisation der Friedensgerichte auch diese letztere Gruppe von Körperverletzungen,

trotz ihrer Vergehensnatur, den Friedensrichtern zu Aburteilung in erster Instanz überwiesen ist.

Der Text des Art. 294, betr. die Verleumdung, wurde vervollständigt durch eine dem Art. 367 des französischen Code v. 1810 entnommene Aufzählung der Mittel, durch welche die verleumderischen Behauptungen zum Ausdruck gebracht werden können; übrigens nimmt das G. auf diese Aufzählung in verschiedenen anderen Art. Bezug.

Endlich hat die Novelle v. 1874 in Art. 193 ein neues Delikt geschaffen unter der Bezeichnung: Verweigerung der Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung. Auf Grund dieser Vorschrift werden mit Geldstrafe für jeden Tag der Verzögerung bestraft: die verantwortlichen Herausgeber und Verleger von Zeitungen, welche sich weigern, die gesetzlich zulässigen Antworten der in ihrem Blatte unmittelbar oder mittelbar angegriffenen Personen, die Verurteilungen von Personen, welche vermittelst des betreffenden Blattes ein Pressdelikt begangen haben, oder endlich die amtlichen Mitteilungen, welche zur Widerlegung einer durch das betreffende Blatt verbreiteten irrigen Nachricht bestimmt sind, zum Abdruck zu bringen.

Diese Strafbestimmung bildet eine derjenigen Massregeln, welche die Novelle v. 1874 in Bezug auf die Presse getroffen hat. Die ebenfalls hierher gehörige Vorschrift des Art. 50 über die Teilnahme haben wir bereits erwähnt; eine weitere Bestimmung, und zwar bezüglich des Rückfalls, enthält Art. 43, nach welchem derjenige, welcher sich eines Pressverbrechens oder Pressvergehens schuldig macht, nur dann als rückfällig angesehen wird, wenn die von ihm früher erlittene Verurteilung wegen eines politischen oder eines Pressdelikts erfolgt ist. Übrigens belässt der Art. 398 des StGB. die Strafbestimmungen des Pressgesetzes vom 1. April 1862 in Kraft. Dieses G. enthält die ausdrückliche Anerkennung des litterarischen und künstlerischen Eigentumsrechts und die Grundsätze über Art und Umfang der Pressfreiheit, die Strafbestimmungen zum Schutze des freien Gebrauchs des ersteren und die Präventivmassregeln gegen die letztere. Es zählt ausserdem alle strafbaren Handlungen auf, die mittelst der Presse begangen werden können; sie sind fast alle im StGB. nochmals aufgeführt.

Trotz der allgemeinen Bestimmung des Art. 398 des StGB. finden die zur Durchführung der Präventivmassregeln erlassenen Strafandrohungen des Pressgesetzes v. 1862 keine Anwendung mehr. Durch die rumänische Verfassung (v. 1866 und 1884) sind diese Massregeln und damit auch die auf sie bezüglichen Strafbestimmungen abgeschafft.

Da jedes Werk veröffentlicht werden darf, ohne dass es einer vorhergehenden vorläufigen Genehmigung oder Kautionsstellung bedarf, so werden die früheren Strafvorschriften für diejenigen, welche sich diesen Massregeln entziehen, von selbst gegenstandslos.

Abgesehen von den im StGB. behandelten Verbr., Verg. und Übertretungen finden sich, im gesamten Gebiete der rumänischen Gesetzgebung zerstreut, Handlungen und Unterlassungen, welche der Gesetzgeber mit Strafe bedroht hat, um die Durchführung seiner Anordnungen zu sichern. Die in diesen Spezialgesetzen erwähnten Delikte sind zum Teil mit härterer Strafe bedroht, als die Verbr. des StGB.; so droht das Militärjustizgesetz in verschiedenen Fällen die Todesstrafe an.

Die Durchführung der Vorschriften des materiellen StR. regelt die nach französischem Muster verfasste, noch im J. 1864 erlassene StPO. Für einzelne besondere Arten des Strafverfahrens bestehen besondere Gesetze.

§ 4. Strafrechtliche Nebengesetze.

Neben dem StGB. und der StPO., welche das allgemeine (bürgerliche) Recht enthalten, sind folgende Sondergesetze zu erwähnen:

1. Das Militärjustizgesetz vom 24. Mai 1881, eine getreue Nachahmung des französischen G. vom 9. Juni 1857, das für die Aburteilung sowohl der von Militärpersonen begangenen gemeinrechtlichen Delikte als auch der besonderen militärischen Delikte die Zuständigkeit besonderer Gerichte begründet.

2. Das Marinejustizgesetz vom 6. Juni 1884. Obwohl auf der Grundlage des Militärjustizgesetzes beruhend, weist es doch gegenüber dem französischen G. einige Unterschiede auf.

3. Das Forstgesetz vom 24. Juni 1881 regelt das Forstwesen und droht für Übertretungen Geldstrafen an, die im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Verurteilten in Gef. von 5 Tagen bis zu 3 Monaten umgewandelt werden können.

4. Die G., welche sich auf die Übertretungen der Zoll- und Steuergesetze beziehen und diese mit Geldstrafen belegen, die im Falle der Zahlungsunfähigkeit in Gef. verwandelt werden. Es kommen vor allen in Betracht:

a) Das allgemeine Zollgesetz vom 15. Juni 1874; es bedroht gewisse Fälle des Schmuggels sogar mit Gef.

b) Das G. betr. das Tabakmonopol usw. vom 6. Februar 1872.

c) Das G. über die Besteuerung alkoholhaltiger Getränke vom 14. Februar 1882.

d) Das G. über die Stempel- und Eintragungsgebühren vom 31. Juli 1881.

Das Verfahren bei den in diesen G. erwähnten Übertretungen ist ein besonderes: in erster Instanz entscheidet die Steuerbehörde, gegen deren Erkenntnis der Antrag auf richterliche Entscheidung zulässig ist.

Alle in Rumänien von 1864 bis 1885 in Bezug auf Justizwesen und Recht erlassenen G. sind in der Sammlung abgedruckt, welche bis 1882 von B. Boerescu und seit 1882 von C. Boerescu und C. Vlahuti herausgegeben wird.

5. Serbien.

§ 1. Die Vorgeschichte des geltenden Rechts.

Das gegenwärtig im Königreich Serbien geltende StR. beruht im wesentlichen auf dem G. vom 27. März 1850. Eine Kontinuität zwischen der modernen Rechtsentwickelung und der mittelalterlich serbischen Gesetzgebung, wie sie ihren Ausdruck im GB. des Kaisers Duschan gefunden hat, ist nicht vorhanden. Wenn dies vom rein nationalen Gesichtspunkte aus zu bedauern sein mag, indem das Duschan'sche Gesetzeswerk nicht bloss wegen der für seine Zeit (14. Jahrhundert) hohen Bildungs- und Kulturstufe, die es bei der serbischen Nation voraussetzt, sondern auch wegen seiner vergleichsweise bedeutenden Selbständigkeit und Unberührtheit von fremden Einflüssen, sowie schliesslich wegen der darin sich ausprägenden juristischen Folgerichtigkeit und Gesetzeskunst eins der glänzendsten Geistesdenkmäler aus dem serbischen Mittelalter ist: so lässt sich doch das jähe Abreissen des Fadens organischer Entwickelung im vorliegenden Falle durch den Gang der politischen Ereignisse vollkommen erklären. Nach gewaltigen Stürmen im Innern, die den serbischen Staat bis in seine Grundvesten erschütterten, brach wie eine Sturmflut die osmanische Invasion über die Balkanländer herein, die noch vorgefundene Gesetzlichkeit und Gesittung bis auf unbedeutende Trümmer hinwegspülend, die Balkanslaven zur „Raja“ erniedrigend, über welche während fünfhundertjähriger Knechtschaft statt des G. türkische Willkür waltete, hier und da gemildert durch Ortsgebräuche (welche jedoch nicht schriftlich fixiert wurden). Als im Beginn dieses Jahrhunderts revolutionäre Stösse die Balkanhalbinsel zu erschüttern begannen und die Serben — als die ersten unter den Balkanvölkern — in die Kämpfe um ihre Unabhängigkeit und Befreiung vom Türkenjoche eintraten: da waren alle lebendigen Kräfte der Nation so ausschliesslich mit dieser für das Land ungeheuren Aufgabe beschäftigt, dass an den Ausbau einer modernen Gesetzgebung und Administration in den ersten Jahrzehnten füglich nicht gedacht werden konnte. Erst als das junge Staatswesen nach aussen hin einigermassen gefestigt war, begann man allmählich — im Laufe der vierziger Jahre — strafrechtliche Materien im Wege von Spezialgesetzen zu regeln. Als die wichtigsten unter diesen Spezialgesetzen, welche recht eigentlich als Vorläufer einer kodifizierten StGgebung in Serbien zu betrachten sind, wären zu erwähnen: das G. betr. die Bestrafung von Aufruhr und Empörung vom 22. Oktober 1843; G. betr. Diebstahl und Raub vom 26. Mai 1847; G. wider das Heidukenunwesen vom 13. April 1850; Strafnormen betr. Polizeivergehen und Übertretungen vom 27. Mai 1850; G. über Umwandlung der Strafe des Spiessrutenlaufens in Zuchthäusern vom 6. Mai 1859.

Als endlich ausgangs der fünfziger Jahre das Bedürfnis unabweislich ward, dem (damaligen) Fürstentume Serbien ein einheitliches bis ins Einzelne

planmässig ausgearbeitetes StGB. zu geben, konnte die Aufgabe des Gesetzgebers, bei den damals gärenden Zuständen im Lande und inmitten der politischen Wirren, nicht sowohl diese sein: ein möglichst originelles Gesetzgebungswerk zu stande zu bringen, welches auf der Höhe der Zeit stehend, doch gleichzeitig ein spezifisch serbisches Gepräge trüge: ein Problem, welches einen ungleich höheren Aufwand an Arbeitskraft und juridischer Kunst erfordert hätte, als man damals daran zu wenden gewillt und wohl auch im stande war — sondern es galt vielmehr, unter Anlehnung an eins der bewährten modernen StGB. den dringendsten Anforderungen des veränderten Kulturzustandes in Serbien durch eine Adaptation zu genügen.

Die Wahl fiel auf das preussische StGB. v. 1851, welches ein wohlverdientes Ansehen im Auslande genoss und zugleich den Vorzug hatte, damals eine der modernsten Arbeiten auf diesem Felde zu sein. Dieses StGB. (nebst einzelnen Vorschriften des badensischen StGB., welche später durch Novellen eingeführt wurden und wovon weiter unten die Rede sein soll) wurde in allen wesentlichen Bestimmungen dem serbischen StGB. — welches am 27. März 1860 promulgiert wurde — zu Grunde gelegt. Da das preussische StGB. als bekannt vorausgesetzt werden darf, so ist das serbische StGB. hier hauptsächlich insoweit ins Auge zu fassen, als es charakteristische Abweichungen von seinem Vorbilde — hervorgerufen a) durch die relativ niedrigere Kulturstufe des Landes, b) den Charakter der fast ausschliesslich Ackerbau und Viehzucht treibenden Bevölkerung und c) gewisse historische Entwickelungszustände, die den Balkanländern spezifisch sind (Heiduckenunwesen, Klephten u. dgl.) — aufzuweisen hat.

§ 2. Das StGB. vom 27. März 1860.

Solche Abweichungen machen sich besonders nach folgenden Richtungen hin geltend:

I. In Hinsicht der Strafmittel:

a) Die Prügelstrafe ist im StGB. v. 1860 noch beibehalten. Allerdings können zu derselben nur „Vagabunden, Tagelöhner, Diebe und solche Individuen, deren Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe ihre Angehörigen in eine Notlage versetzen würde“, verurteilt werden. Jedoch formell aufgehoben ward die Prügelstrafe erst durch die Novelle vom 11. Dezember 1873 (als ihren Zweck verfehlend und durch das serbische Mil.-StGB., welches sie nicht mehr kennt, antiquiert). In derselben Novelle wird die Art ihrer Umwandlung in eine Freiheits- oder Geldstrafe für alle die Fälle, in denen das bisherige StG. die körperliche Züchtigung vorschrieb, bestimmt.

b) Auch die Verbannung behauptet noch ihren Platz als Strafe im System des StGB. v. 1860. Ihre endgültige Aufhebung ist erst durch Art. 14 der serbischen Verfassung vom 22. Dezember 1888 erfolgt. Dieser besagt: „Kein serbischer Bürger darf des Landes verwiesen werden. Die Beschränkung oder das Verbot des Aufenthaltes serbischer Bürger an einem bestimmten Orte (Internierung) ist nur in den durch das G. ausdrücklich vorgesehenen Fällen zulässig.“

c) Neben Zuchthaus und Gefängnisstrafe besteht auch im serbischen StGB. als custodia honesta eine Art Festungshaft (genannt zatotschénje), jedoch mit der Besonderheit, dass sie bezüglich ihres Mindest- wie Höchstbetrages (§§ 14, 15) sowie des bei ihrer Umwandlung in eine andere Freiheitsstrafe zu Grunde zu legenden Masses (§ 21) der Zuchthausstrafe vollständig gleichsteht. Beamte und Geistliche sind statt zu Zuchthaus regelmässig zu dieser Strafe zu verurteilen, ausser in Fällen, in denen festgestellt wird, dass die straf-

bar befundene Handlung einer besonders ehrlosen Gesinnung entsprungen ist (§ 24).

d) Die Strafe der Haft als besondere, vom Gef. unterschiedene Hauptstrafe kennt das StGB. v. 1860 nicht.

e) Die Todesstrafe wird, nicht wie im preussischen StGB. durch Enthauptung, sondern durch Erschiessen vollstreckt.

f) Lebenslängliche Freiheitsstrafen kennt das serbische StGB. nicht. Der Höchstbetrag der Zuchthausstrafe und Festungshaft ist 20 Jahre, ihr Mindestbetrag 1 Jahr (§§ 14, 15). Der Mindestbetrag der Gefängnisstrafe ist 30 Tage (§ 20). Der Mindestbetrag der Geldstrafe ist 1 Thaler (eine gegenwärtig ideelle Münze, welche fünf Francs [Dinanen] gleichgerechnet wird), somit ein erheblich höherer Wert als der dem preussischen StGB. zu Grunde gelegte Mindestbetrag der Geldstrafe, wenn man die Zeit der Publikation des serbischen StGB. und die damals in Serbien herrschenden Wertverhältnisse in Betracht zieht.

g) Was die Nebenstrafen betrifft, so kennt das G. v. 1860 die Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht nicht. Durch die Novelle vom 20. März 1863 ist sie als Nebenstrafe eingeführt worden, im wesentlichen mit denselben Wirkungen, wie im preussischen bezw. deutschen StGB. Hinsichtlich ihrer Dauer setzt § 37a fest, dass ihr Mindestbetrag 1 Jahr, ihr Höchstbetrag 5 Jahre zu betragen hat, bis auf bestimmte, gesetzlich vorgesehene Fälle, wo auf zehnjährige Dauer der Polizeiaufsicht erkannt werden konnte. Aber auch diese Fälle sind in neuester Zeit (durch G. vom 29. März 1891) aufgehoben worden.

h) Die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte endlich hat im allgemeinen dieselben Wirkungen, wie im preussisch-deutschen StGB., mit der Besonderheit jedoch, dass die Unfähigkeit, öffentliche Ämter, Würden, Titel, Orden und Ehrenzeichen zu erlangen usw., höchstens für die Dauer von 5 Jahren aberkannt werden kann.

II. Bezüglich des allgemeinen Teils des serbischen StGB. ist noch als charakteristisch zu erwähnen:

a) Der § 51 statuiert eine Anzeigepflicht für Kapitalverbrechen, deren Unterlassung mit Gef. bis zu 5 Jahren bestraft wird.

b) § 57 setzt die Grenzen der Zurechnungsfähigkeit nach dem Alter in folgender Weise fest: 1. Periode der absoluten Unzurechnungsfähigkeit bis zu 7 Jahren; 2. Periode der bedingten Zurechnungsfähigkeit, je nachdem das Bewusstsein der Strafbarkeit als vorhanden angenommen wird oder nicht, bis zu 14 Jahren; 3. Periode, wo das Bewusstsein der Strafbarkeit als vorhanden angenommen wird, gleichwohl aber mildernde Umstände von Rechtswegen in Betracht kommen, bis zu 21 Jahren. Mit dem vollendeten 21. Lebensjahre tritt die volle strafrechtliche Zurechnungsfähigkeit ein.

III. Bezüglich des besonderen Teils des StGB. sind als besonders kennzeichnend für die Anschauungen des serbischen Gesetzgebers die Bestimmungen über Diebstahl und Raub bezw. Heiduckenunwesen hier ausführlicher zu besprechen.

a) Was die Diebstahlsbestimmungen betrifft, so lehnte sich die ursprüngliche Fassung des StGB. (1860) ziemlich eng an das preussische Vorbild an. Aber im Laufe der Jahre sehen wir den Gesetzgeber mit immer strengeren Strafen in dieser Materie vorgehen, gleichzeitig unter Aufstellung verschiedener Kategorieen je nach dem Werte des gestohlenen Objekts.

Besonders scharf tritt dies beim Feld- und Viehdiebstahle einerseits, sowie beim Rückfalle andererseits hervor.

So bestimmte im ursprünglichen Texte des StGB. § 222 Abs. 3: Wer landwirtschaftliche Geräte auf dem Felde, Vieh auf dem Felde oder der Weide,

Leinewand von der Bleiche, gesammelte Früchte vom Felde oder überhaupt Gegenstände, welche im Vertrauen auf die öffentliche Sicherheit ohne Wächter auf freiem Felde belassen werden, stiehlt, ist mit Gef. nicht unter 3 Monaten und Ehrverlust zu bestrafen, und kann mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren bestraft werden.

Hingegen bestimmt die Novelle vom 10. Januar 1879: „Wer landwirtschaftliche Geräte oder Viehstände, wo immer dieselben sich befinden mögen, stiehlt, wird, wenn der Wert der gestohlenen Objekte 200 Piaster = 40 Francs übersteigt, mit Zuchthaus von 2 bis zu 5 Jahren bestraft. Diese Diebstähle sind ohne weiteres zu den schweren Diebstählen zu rechnen und unterliegen der Kompetenz der Schwurgerichte."

Äusserst streng und, verglichen mit den strafgesetzlichen Bestimmungen anderer europäischer Länder, geradezu exorbitant, erscheinen die Bestimmungen über den Diebstahl im Rückfalle. Die Novelle vom 30. März 1863 lautet: „Derjenige, welcher drei oder mehrere schwere Diebstähle, oder ausser zwei oder mehreren einfachen noch zwei schwere Diebstähle begeht, ist mit dem Tode zu bestrafen. Die gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher einen schweren Diebstahl begeht, nach vorgängiger zweimaliger Verurteilung wegen einfachen Diebstahles oder einmaliger Verurteilung wegen schweren Diebstahls.

Indessen ist der Gesetzgeber nicht so weit gegangen, diese drakonischen Bestimmungen auf Diebstähle von Landwirtschaftsgeräten oder Vieh, im Rückfalle oder bei Konkurrenz auszudehnen. Er nimmt diese Fälle ausdrücklich aus.

Die Aufstellung verschiedener Kategorieen mit bestimmtem Minimal- und Maximalstrafmasse, je nachdem das Diebstahlsobjekt unter oder über 200 Piaster (40 Frcs.) oder unter oder über 10 Piaster (2 Frcs.) beträgt, ist durch die Novelle vom 17. Juni 1861 erfolgt, wie derartige Kategorieen analog auch bei Unterschlagung, Betrug und Brandstiftung durch die Novelle vom 21. März 1863 eingeführt worden sind.

Andererseits möge jedoch nicht unerwähnt bleiben, dass der Gesetzgeber den (einfachen) Diebstahl straflos lässt, wenn der Thäter, bevor er entdeckt oder ergriffen worden ist, das gestohlene Gut dem Bestohlenen zurückerstattet oder ihn sonst voll entschädigt.

b) Vollends schwer verständlich müssen die Bestimmungen des serbischen StGB. über das Heiduckenunwesen demjenigen erscheinen, welchem ihre geschichtlichen Voraussetzungen nicht klargelegt sind. Die Erscheinung der Heiducken ist als eine Reaktion, eine Art lebendiger Protest gegen die Türkenherrschaft und ihre Willkür aufzufassen, analog den Klephten im modernen Griechenland. Wer die Rache der Türken fürchtend oder wegen erlittener Unbill selbst auf Rache gegen sie sinnend oder schliesslich überhaupt ausser stande, ihren despotischen Druck länger zu ertragen, sich in die Berge flüchtete, um sein Leben zu schützen oder auf eigene Faust sich Gerechtigkeit zu verschaffen, erhielt den Beinamen eines „Heiducken", eine Bezeichnung, welche von Hause aus keineswegs ehrenrührig war, indem das Volk in den Heiducken nicht sowohl „Räuber" als „Helden" erblickte, die einer tyrannischen Übermacht gegenüber kühn mit der Waffe in der Hand das Recht des kleinen Mannes vertreten, eine Art natürlicher Beschützer der geknechteten Raja: „Viele," sagt Wuk S. Kanerdjič, einer der besten Kenner serbischer Verhältnisse, „ergeben sich dem Heiduckentume, nicht sowohl in verbrecherischer Absicht, um zu plündern und zu morden, sondern um ihr Leben zu retten oder sich an jemand zu rächen oder in Freiheit zu leben; aber wenn nun schon einer (insbesondere von den einfachen Leuten) vom grossen Haufen sich lossagt, so liegt die Gefahr nahe, dass er allmählich auf Abwege gerät und

schlechte Streiche zu begehen anfängt. Gleichwohl kann man auch heute noch einem Heiducken keinen grösseren Schimpf zufügen, als wenn man ihn einen „Dieb“ oder „Frauenschänder“ (przihabe) nennt. Ein echter Heiducke wird nie einen Menschen morden, der ihm kein Leides zugefügt hat, ausser wenn ihn ein Freund oder Helfershelfer (jatak) dazu aufstachelt. Es scheint ihm eine Schande, einem Armen etwas zu rauben, ausser etwa schöne Waffen; aber Kaufleuten auf dem Wege aufzulauern und in die Häuser reicher Leute einbrechen, dünkt ihm keine Schande.“

Mit dem allmählichen Erstarken der serbischen Staatsgewalt und dem Verschwinden der Türkengefahr einerseits, dem Eindringen moderner Anschauungen über Raubwesen und Wegelagerer andererseits, wurde natürlicherweise der Daseinsberechtigung der Heiducken immer mehr der Boden entzogen. An Stelle des Helden trat der Charakter des Räubers immer stärker in den Vordergrund, wobei jedoch immer noch ein blasser Abglanz des alten Heldenschimmers in den Augen des Volkes die Gestalten dieser Heiducken umwob, sie zu einem Gegenstande besonderer Berücksichtigung für den serbischen Gesetzgeber machend. Dieser musste es aus Gründen legislativer Politik für geratener halten, dem Heiducken eine goldene Brücke zu bauen und ihm den Rückzug in eine bürgerliche Existenz auf alle Weise zu erleichtern, als durch ausschliesslich terroristische Massregeln ihn zum äussersten Widerstande aufzureizen und so die Gefahr, die der Gesellschaft von diesen kühnen Raubgesellen und ihren zahlreichen überall im Lande zerstreuten Helfershelfern drohte, noch zu vergrössern.

Daher bestimmt § 244 des StGB.: „Wer zu den Heiducken übergeht, ist zwar von Rechtswegen mit Gef. bis zu 5 Jahren nebst Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte zu bestrafen. Wenn er jedoch, ohne noch eine That von Heiduckenwillkür verübt zu haben, freiwillig von diesem Treiben absteht und der Behörde sich ausliefert, so ist er mit jeder Strafe zu verschonen.

Steht er ab, zwar noch ohne ein Delikt als Heiducke begangen zu haben, jedoch erst nach vorgängiger Aufforderung seitens der Behörden, und stellt er sich der Behörde auf Gnade und Ungnade, so wird er mit Gef. bis zu 6 Monaten bestraft.“ § 245: „Der Heiducke, welcher als solcher ein Verbr. begeht, ist mit dem Tode zu bestrafen; wenn er ein Verg. begeht, mit Zuchthaus von 10 bis zu 20 Jahren. — Wenn ein Heiducke nach begangenem Verbr. sich aus eigenem Antriebe der Behörde stellt, so ist er mit Zuchthaus bis zu 15 Jahren zu bestrafen; nach verübtem Verg. mit Gef. bis zu 5 Jahren und Ehrverlust. Stellt er sich nach verübtem Verbr., jedoch erst infolge Aufforderung der Obrigkeit, so ist er mit Zuchthaus bis zu 20 Jahren zu bestrafen, nach verübtem Verg. mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren.“

Endlich bestimmt § 250 bezüglich der Helfershelfer (jatak) der Heiducken: „Wer Heiducken an die Hand geht, um sie der behördlichen Verfolgung zu entziehen oder um ihnen die Vorteile ihrer strafbaren Handlung zu sichern, wird mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren bestraft. Betreibt er die Beihülfe gewohnheits- oder gewerbsmässig, so wird er mit Zuchthaus bis zu 15 Jahren bestraft.“

§ 3. **Nachtragsgesetze.**

Zum StGB. vom 27. März 1860 sind, wie bereits im Vorstehenden mehrfach erwähnt, zahlreiche Novellen erschienen, von welchen die wichtigsten die G. vom 17. Juni 1861, vom 20. März 1863, vom 15. Juni 1863 und vom 11. Dezember 1873 sind. Diese Novellen, welche zum Teil der badischen Gesetzgebung entlehnt, bezw. nachgebildet sind, tragen sämtlich den Charakter einer fortschreitenden Annäherung der serbischen Landesgesetze an die modernen

europäischen Gesetzgebungen. Durch die erstgenannten G. sind insbesondere, abgesehen von der Einführung der Zulässigkeit der Stellung unter polizeiliche Aufsicht als Nebenstrafe, und der Modifikation der Bestimmungen über Versuch und Konkurrenz, die Kap. über Hochverrat, Landesverrat und Beleidigung des Landesfürsten gründlich umgestaltet worden. (Wenn diese Delikte durch die Presse begangen werden, so ist das G. vom 24. Oktober 1870 massgebend.) Des Ferneren ist durch diese Novellen sowie durch diejenigen vom 23. Oktober 1871 und 10. Januar 1876 das Kap. Widerstand gegen die Staatsgewalt erheblich modifiziert worden. Das G. vom 11. Dezember 1873 endlich ist besonders wichtig wegen der durch dasselbe bewirkten Aufhebung der Prügelstrafe.

§ 4. Strafrechtliche Nebengesetze.

Von Spezialgesetzen, welche strafrechtliche Bestimmungen enthalten, sind hervorzuheben:

a) Das serbische Mil.-StGB. vom 28. April 1864, ergänzt und umgestaltet durch die Novellen vom 17. Juni 1876 und 12. bezw. 23. August 1876.

b) Die Konkursordnung vom 17. März 1861, welche, unabhängig vom Kap. XXVI des StGB. über Bankerutt, in den Art. 130, 131 Strafbestimmungen wider den Cridar enthält.

c) Das G. über die Presse vom Januar 1890. Dasselbe beruht im wesentlichen auf Art. 22 der Verfassung vom 24. Dezember 1888, welcher neue Grundlagen für das Presswesen geschaffen hat, indem er die Präventivzensur aufhob, von dem Erlage einer Kaution befreite, und die Beschlagnahme nur in den Fällen von Beleidigung des Landesherrn und seines Hauses sowie fremder Landesfürsten und ihrer Häuser und im Falle der Aufreizung zur Empörung zuliess. Verantwortlich für einen strafbaren Artikel ist in erster Reihe der Verfasser. Wenn derselbe unbekannt oder nicht in Serbien ansässig oder nicht haftbar ist, so fällt die Verantwortlichkeit auf den Redakteur, Drucker oder Verbreiter.

d) Bezüglich des Eisenbahnwesens sind strafgesetzliche Bestimmungen eingeführt worden durch das Sondergesetz vom 30. Juni 1882.

e) Das G. betr. die Organisation der Zollbehörden vom 12. Dezember 1863 enthält im § 119 Strafbestimmungen wider den Schmuggel; hierzu Novelle vom 14. Dezember 1867.

Strafgesetzliche Bestimmungen enthalten ferner die Rechtsanwaltsordnung, die Gesindeordnung usw.

Ein besonderes Wuchergesetz existiert in Serbien nicht.

§ 5. Das Strafverfahren.

Schliesslich sei hier noch mit wenigen Worten die serbische StPO. vom 16. Juni 1865 in ihren Hauptzügen skizziert. Diese lehnt sich durchweg an das österreichische Muster (StPO. v. 1853) an, und baut sich im wesentlichen auf dem Inquisitionsprinzip auf, wiewohl im einzelnen viele Bestimmungen dem Anklageprinzip entlehnt sind.

So liegt

a) die Untersuchung aller strafbaren Handlungen ausschliesslich und von Amtswegen den polizeilichen und richterlichen Behörden ob (§§ 4, 5, 151, 198, 208, 209), und nur bei der Hauptverhandlung ist insofern ein Zugeständnis gemacht worden, als hier ein Richter, in Vertretung der Staatsanwaltschaft, die Anklage erhebt. Seine Funktion ist jedoch keine vom Gerichtshofe gesonderte. Er ist im wesentlichen Gerichtsreferent.

b) Nicht bloss die Vorerhebungen, sondern die ganze Voruntersuchung liegt in den Händen der Polizei. Hier ist jedoch durch die Verfassung vom 24. Dezember 1888 eine einschneidende Änderung getroffen worden, indem die bisherigen Funktionen der Polizei auf eine mit richterlicher Qualität ausgestattete, selbständig fungierende Untersuchungskommission (genannt istrasus suedija) übertragen wurde. Liegt hinreichendes Belastungsmaterial vor, so wird die Strafsache der kompetenten Gerichtsbehörde abgetreten, welche alsdann als eine Art Anklagekammer fungiert und nötigenfalls Ergänzung der Untersuchung bezw. Untersuchungshaft des Inkulpaten verfügt.

c) Zulassung der Mündlichkeit, jedoch nur für die Hauptverhandlung.

d) Zulassung der Öffentlichkeit, jedoch ebenfalls nur für die Hauptverhandlung (vgl. indessen Art. 153 der mehrcitierten Verfassung).

e) Zulassung der Verteidigung, anfangs nur in beschränktem Masse für Minderjährige, Abwesende, Kranke, der Landessprache Unkundige, Frauen, dann durch G. vom 25. Mai 1868 erweitert, und schliesslich durch Art. 154 der Verfassung auf alle wegen eines Verbr. oder Verg. Angeklagten (vom Momente der eröffneten Voruntersuchung ab) erweitert, so zwar, dass diese einen Verteidiger haben müssen, während alle einen Verteidiger haben können.

f) Einführung des Schwurgerichts, jedoch nur für Raub, schweren Diebstahl und Brandstiftung.

§ 6. Litteratur und Rechtsprechung.

Eine Sammlung strafrechtlicher Entscheidungen des obersten Gerichtshofes existiert in Serbien nicht, doch werden diese publiziert in den juristischen Zeitschriften, gegenwärtig in dem von Dr. Wesnitsch herausgegebenen „Pravnik" (der Jurist). Von Kommentaren zum StGB. sei derjenige vom Staatsrate Zenitsch (aus den sechziger Jahren) erwähnt; von systematischen Darstellungen diejenigen von Awakumowitsch gegenwärtig serbischem Minister. Dieselbe ist unter dem Titel „Theorie des Strafrechts" von 1882—1884 erschienen, aber noch nicht beendigt. Den Strafprozess hat Radowitsch (1870) bearbeitet.

VII.

DIE SCHWEIZ.

1. Die deutsche Schweiz
(einschliesslich der Bundesgesetzgebung).

Von **Dr. A. Teichmann,**
ord. Professor der Rechte in Basel.

2. Die französische Schweiz.

Von **Dr. A. Gautier,**
ord. Professor der Rechte in Genf.

(Übersetzung von **Dr. Georg Crusen** in Hannover.)

3. Das Strafrecht des Kantons Tessin.

Von **Stefano Gabuzzi,**
Advokat in Bellinzona.

(Übersetzung von **Dr. Georg Crusen** in Hannover.)

Übersicht.

1. Die deutsche Schweiz (einschliesslich der Bundesgesetzgebung).

2. Die französische Schweiz.

3. Der Kanton Tessin.

1. Das Strafrecht der deutschen Schweiz (einschliesslich der Bundesgesetzgebung).

I. Einleitung. Quellen und Litteratur.

Auch in der Schweiz wird der Satz als richtig anzusehen sein, dass „Gesetz und Richteramt dem Volke sein Recht schafft“. (O. Bülow, Gesetz und Richteramt, Leipzig 1885.) Nur ist hier jedenfalls der Einfluss des letzteren grösser, als anderwärts, wo es als zweckmässig erscheinen kann, das von oben herab eingesetzte, unabhängige, rechtsgelehrte Richtertum an scharf formulierte Bestimmungen des Gesetzes zu binden und eine Kontrolle in dieser Beziehung mittels der Formen eines fein ausgebildeten Rechtsmittelsystems zu gewähren. Demgegenüber weist von vornherein die Gesetzgebung der Schweiz kraft der für die Aufstellung derselben massgebenden Faktoren eine andere Form auf, welche dem Ermessen des Laienrichtertums, das mehr oder minder, direkt oder indirekt, aus Volkswahlen hervorgeht, rücksichtlich Annahme der Strafwürdigkeit einer Handlung weiteren Spielraum einräumt. Nicht überall ist der Satz „nulla poena sine lege“ in der Verfassung oder in dem Straf- oder Strafprozess-Gesetz ausdrücklich ausgesprochen, vielfach nur stillschweigend vorausgesetzt oder als geltend angenommen, auch dann nicht immer ohne gewisse Einschränkungen. Selbst aber wo ersteres der Fall, liegt nicht selten in der Form des Strafgesetzes selbst der Grund, dass die Rechtsprechung der in dieser Richtung angerufenen höheren Gerichte nur in ganz eklatanten Fällen die Verletzung jenes Grundsatzes durch einen Richterspruch anerkennen oder die Unvereinbarkeit der fraglichen Strafbestimmung mit jenem Grundsatze aussprechen kann.

§ 1. Kodifiziertes und nicht kodifiziertes Recht.

Wie in vielen anderen Staaten ist gleichfalls das Strafrecht der Schweiz, nach nur sehr kurzer Periode des Einheitsstaates, erst allmählich seit Beginn dieses Jahrhunderts in 22 Kantonen, sowie für die wichtigsten Interessen des Bundes in modern-systematischer Form kodifiziert worden. Anlass hierzu gab die durch die Ideeen der Aufklärungszeit geweckte und dann durch die idealen Bestrebungen der Helvetik in weiterem Umfange gestärkte Überzeugung von der Notwendigkeit grosser Reformen auf allen Gebieten des staatlichen Lebens, verbunden mit einem in immer weitere Kreise eindringenden Verständnisse für die Anforderungen der angebrochenen neuen Zeit, welche nach Zusammenbruch alles Alten und Überlebten sowie Fortfall fremder Beeinflussung oder Bedrohung eine Regeneration der Eidgenossenschaft aus eigener Kraft

als erstrebenswertes Ziel erscheinen liess. Noch in viel höherem Masse als für manches andere befriedigender ausgestaltete Gebiet musste nun da eine den sehr verschiedenartigen Lebensformen der Bevölkerung in den einzelnen Schweizer Territorien angepasste Kodifikation der die Strafrechtspflege im weitesten Sinne normierenden Sätze wünschenswert sein. Diese Erkenntnis machte sich zuerst hauptsächlich in den leitenden, gebildeteren Kreisen geltend, während das Volk in Äusserung von Wünschen vor der Hand noch sehr massvoll vorging und nur für einzelne Neuerungen ein grösseres Interesse an den Tag legte, dann erst allmählich mit Ausdauer die Erringung der Anerkennung von Freiheitsrechten des Individuums und Gleichheit Aller vor dem Gesetze sich zum Ziele setzte. Namentlich musste man sich überzeugen, dass ohne Trennung der richterlichen Gewalt von Gesetzgebung und Verwaltung ein Fortschritt unmöglich und an Stelle namenlos zersplitterter Gerichtsbarkeiten eine einfachere Gerichtsorganisation als Grundlage für ein öffentliches Verfahren mit Anklagebehörde und Verteidigung notwendig sei. Ebensowenig konnte man verkennen, dass grössere Klarheit und Bestimmtheit des Gesetzes, wie sie in den Kodifikationsarbeiten benachbarter grösserer Staaten mehr und mehr erzielt wurde, ganz einleuchtende Vorzüge aufwiese, sodass ein starres Festhalten an dem chaotischen Gewirr einer nach Inhalt wie Form gleich mangelhaften Gesetzgebung oder aber an schrankenlosem Ermessen des Richters fortan unthunlich und verwerflich sei. Nur Kurzsichtigkeit konnte dem Volke hier und da noch länger eine bessere und tiefere Bildung vorenthalten wollen, während Aufgeklärtere es mit Recht ihres Amtes erachteten, das Volk über das Wesen von Recht und Staat, Rechte und Pflichten des Bürgers und des Richters usw. aufzuklären. Nach und nach forderte dann auch das Volk Anteil an der Leitung des Staates und nahm den Kampf auf gegen Verfassungen, welche der Verklausulierung in Art. 7 des Bundesvertrages vom 7. August 1815 entsprachen, nicht aber dem einfachen Satze des Art. 3 der Mediationsverfassung vom 19. Hornung 1803, Kap. 20: „Es giebt in der Schweiz keine Unterthanenlande mehr. Alle Privilegien, die Wohnort und Abstammung gaben, sowie die einzelner Personen und Familien, sind aufgehoben." Jetzt forderte man Beseitigung der lästigsten Beschränkungen der Presse, freies Niederlassungsrecht, Handels- und Gewerbefreiheit, Vereinsrecht, Beschränkung der Todesstrafe, Milderung anderer schwerer Strafen unter Fallenlassen wenig kostspieliger, aber auch wenig nutzender, wenn nicht sogar schädlicher Strafformen, bei denen man sich lediglich des Delinquenten so schnell als möglich zu entledigen trachtete; endlich auch grössere staatliche Fürsorge in präventiver Beziehung, wo lediglich repressive Massregeln nicht ausreichen konnten. Philanthropische Bestrebungen zum Zwecke der Rettung und Besserung der verwahrlosten Jugend lenkten die Aufmerksamkeit auf die grossen Mängel des damaligen Gefängniswesens und führten zur Einsicht, dass ohne grosse Opfer in dieser Richtung jede Strafrechtsreform von vornherein undurchführbar sein müsse. Diese und ähnliche Gründe bewogen also die seit der Mediationsverfassung „souveränen" Kantone, je nach Gunst der Zeitverhältnisse bald früher, bald später, auch auf strafrechtlichem Gebiete Kodifikationsarbeiten in Angriff zu nehmen. Gewiss konnte der Erlass eines Strafgesetzbuches als eine der wesentlichsten Bethätigungen der Staatsgewalt gelten. Doch wäre es wohl irrig, wollte man hierin allein den Antrieb zu den allerdings mit ganz besonderem Eifer seitens der Kantone gepflegten Strafgesetzgebungsarbeiten sehen. Bei einem Überblick über die hier entfaltete reiche und ausgedehnte Thätigkeit wird man sich dem Eindruck nicht verschliessen können, dass wirkliches, lebendiges Interesse für Würde und Wohlfahrt des Staates den Ausschlag gab und einige Kantone immer wieder von neuem

nach inzwischen gesammelten Erfahrungen weitere Verbesserungen einzuführen veranlasste. Hierbei war man nun allerdings, da das Strafrecht wenigstens in der deutschen Schweiz niemals eine wissenschaftliche Bearbeitung und Fortbildung gefunden hatte, zumeist auf fremdes Vorbild angewiesen. Die Blicke der Redaktoren richteten sich hier fast naturgemäss nach dem Lande, von dem man schon bisher sehr starke Impulse empfangen hatte und wo gerade das Strafrecht von jeher einer besonderen Pflege sich erfreute. Und dies um so mehr, als gerade in diesem Jahrhundert in Deutschland die Strafrechtswissenschaft sich auf das Glänzendste entfaltete. Von Gesetzgebungswerken fanden zuerst das österreichische Gesetzbuch über Verbrechen von 1803 und dann das noch einflussreichere bayerische von 1813 treffliche Verwertung, später die Gesetze von Hannover, Baden und Preussen, in neuester Zeit das deutsche Reichsstrafgesetzbuch selbst auch ausserhalb des Gebietes der deutschen Schweiz grösste Beachtung. Die bei dieser Anlehnung an fremdes Recht zu überwindenden Schwierigkeiten waren nicht gering. Um sie richtig zu würdigen, fehlt uns noch oft der richtige Massstab. Nüchterne Verständigkeit und volle Hingabe an die grosse Aufgabe trugen wesentlich zu dem Gelingen mancher dieser Arbeiten bei. Abgesehen von den grossen Verschiedenheiten in staatsrechtlicher Beziehung handelte es sich in der Schweiz um Schaffung von einfachen, kurzen, praktisch abgefassten Strafgesetzbüchern ohne philosophischen und doktrinellen Ballast. Es sollten dieselben dem Volke verständlich und durch Laienrichter durchführbar sein. Eigenartige, und dem Volke lieb gewordene und vom Rechtsbewusstsein festgehaltene Institutionen, wo immer solche bestanden, waren möglichst festzuhalten und fortzuentwickeln. Nicht immer ist man in dieser Hinsicht glücklich gewesen. Manches der Erhaltung nicht Unwerte wurde dem nur scheinbar Besseren geopfert, öfters unzweckmässig in kleinlicher Änderungssucht von dem anderwärts Geltenden abgegangen, wo solche Originalität sehr unangebracht war — oder aber in Vereinfachung und Zusammenziehung so weit gegangen, dass darin eine klare und feste Regelung kaum mehr zu sehen war. Von Schweizern selbst wurde eine Zeitlang die geringe Selbständigkeit beklagt, die man bei einzelnen Gesetzgebungsarbeiten beobachten konnte, während doch damals, noch mehr als heute, die einzelnen Stände eine vollkommen ausgeprägte Sondernatur zeigten. Manches hat sich freilich später gebessert, wie denn zweifellos die Gesetzbücher von Appenzell A.-Rh., Schwyz und Glarus landeseigentümliche Werke von unerreichter Einfachheit darstellen. Ist dies nicht in weiterem Umfange gelungen, so liegt der Grund gewiss weniger in dem Willen und Verständnis der mit solchen Arbeiten betrauten Personen, als in allgemeinen Verhältnissen. Denn auch die Schweiz konnte sich nicht auf die Dauer dem Nivellierungsprozesse entziehen, der mehr und mehr die strafrechtlichen Institutionen der einzelnen Völker einander ähnlich gestaltet und dem Eindringen kosmopolitischer Gesichtspunkte Vorschub leistet. Diesem Momente ist es wohl auch zuzuschreiben, dass die unzweifelhaft vorhandenen Spuren eines nationalen Gepräges der Schweizer Strafgesetzgebung keine rechte Entfaltung gewinnen konnten. Vom patriotischen Standpunkte aus mag dieses Bekenntnis dem Einzelnen recht schwer fallen und es ist deshalb bei echten Patrioten auch nicht zu verwundern, wenn sie hierzu sich nicht verstehen wollen, wobei ganz gern anzuerkennen ist, dass einzelne Fragen noch nicht genügend aufgeklärt sind, weil überhaupt über den Zustand der Strafrechtspflege in den einzelnen Kantonen mangels geeigneter Veröffentlichungen sich nur schwer ein völlig zutreffendes Urteil gewinnen lässt. Übrigens machten sich in neuerer Zeit auch besondere Schwierigkeiten geltend, da neben die ursprünglich allein über das Geschick eines Entwurfes entscheidenden

gesetzgebenden Behörden von der Mitte dieses Jahrhunderts an noch in einer stetig steigenden Zahl von Kantonen eine Volksabstimmung trat, welche Beschränkungen auferlegte, mit denen man anderwärts nicht zu rechnen hatte. Mehr und mehr drängten sich die kantonalen Kodifikationen, gelegentlich bei Änderungen der Gerichtsverfassung oder des Verfahrens sowie durch einzelne Gelegenheitsgesetze durchbrochen und den jeweiligen Zeitströmungen Rechnung tragend. Hatte die deutsche Partikulargesetzgebung bis 1870 allmählich einige 20 Gesetzbücher geschaffen, so traten im gleichen Zeitraume in der Schweiz nach und nach einige 40 Gesetzbücher, einander in Geltungskraft ablösend, auf und gelten auch zur Zeit noch neben zwei Gesetzen des Bundes in 22 Kantonen 22 verschiedene Strafgesetze (vom Polizeistrafrecht ganz abgesehen). Wohl konnten die Strafgesetze der grösseren deutschen Staaten wissenschaftliche Bearbeiter finden; das war dagegen schon aus Gründen des oftmals geringen Herrschaftskreises bei Schweizer Gesetzen meist von vornherein ausgeschlossen. Die mit einer solchen Rechtszersplitterung verbundenen grossen Nachteile mussten sich, während auf vielen anderen Gebieten Rechtseinheit erzielt wurde, immer mehr als jeden Fortschritt, namentlich auch auf dem Gebiete des Strafvollzuges, hemmend erweisen.

Ganz ähnlich wie in Deutschland Mitte 1870 nur drei Gebiete (die beiden Mecklenburg, Lippe-Schaumburg und Bremen) kodifikationslos waren, so sind trotz einiger Versuche in dieser Richtung auch drei Gebiete der Schweiz (die beiden Halbkantone Appenzell I.-Rh. und Nidwalden, sowie Uri) bisher ohne Kodifikation geblieben. Letztgenannter Kanton scheint allerdings einer solchen zur Zeit nicht abgeneigt zu sein. Von den Vätern ererbter Freiheitssinn sträubt sich hier in engem Kreise, wo das Rechtsbewusstsein des Volkes sich ganz unmittelbar zur Geltung bringen kann, gegen jede, wie man meint, künstliche Massregelung durch mehr oder minder gelehrte Gesetzesparagraphen. In vollem Vertrauen überlässt man den Richtern als Männern des Volkes die Rechtsprechung, sei es mit oder ohne Anhalt an ältere modernisierte oder im heutigen Sinne anzuwendende Quellen, und anerkennt dieselben auch willig als Schöpfer des Rechts.

§ 2. Bundesstrafrecht und Kantonalstrafrecht.

Neben die Scheidung in kodifiziertes und nicht kodifiziertes Recht tritt die weitere in Bundesstrafrecht und Kantonalstrafrecht. Es entspricht dies dem Wesen des Bundesstaates als der jetzigen Staatsform der Eidgenossenschaft seit der Bundesverfassung vom 12. September 1848. Denn selbst der Einheitsstaat kann wenigstens auf strafrechtlichem Gebiete nicht nur gemeinsames, einheitliches Recht haben, sondern muss daneben in Rücksicht auf manche durch örtliche Bedingungen eigentümlich gestaltete Verhältnisse, welche eine sachgemässe Ordnung nur durch partikulare Rechtssätze empfangen können, nicht gemeinsames anerkennen, mag er nun selbst durch seine Gesetzgebung Gesetze mit Geltung nur für einen Teil des Staatsgebietes erlassen oder durch Übertragung der Gesetzgebungsbefugnis an Behörden, Selbstverwaltungskörper oder Körperschaften hierfür sorgen. Im Bundesstaate ist eine solche Verschiedenheit des Rechts noch in viel höherem Masse bedeutungsvoll und zweckmässig. Allerdings kann diese Kompetenzregulierung zwischen Gesamtstaat und Gliedstaaten eine sehr verschiedene sein, wie dies die Erfahrung bestätigt.[1]) Die Bezeichnung „Bundesstaat“ ist ja eben — wie neuestens

[1]) Vgl. Trieps, Das deutsche Reich und die deutschen Bundesstaaten in ihren rechtlichen Beziehungen. Berlin 1890; Westerkamp, Staatenbund und Bundesstaat. Leipzig 1892.

namentlich Hänel, Deutsches Staatsrecht, Leipzig 1892, Bd. I, S. 200 gezeigt hat — nur ein Ausdruck „für den Thatbestand, den die politischen Einrichtungen Nordamerikas (seit 1787), der Schweiz (seit 1848) und Deutschlands (seit 1867) aufweisen: planmässige Verteilung politischer Aufgaben zwischen einer zentralen und einer Reihe dezentralisierter Organisationen — Ausrüstung der Zentralgewalt und der dezentralisierten Gewalten mit gleichartigen Rechts- und Machtmitteln zur Durchführung der einem jeden Teile gestellten Aufgaben — Willensbildung der zentralen Organisation unter dem doppelten Einflusse sowohl der Einzelstaaten als auch der Staatsbürger". Der Begriff des Bundesstaates ist eben kein unabänderlicher, der Modifikation unzugänglicher, sondern „eine Zusammenfassung der wesentlichen Merkmale, welche das positive Recht dieser drei Staatenverbindungen als ihnen gemeinsame ergiebt". Eingehend und zutreffend hat Hänel dargestellt, wie verschieden diese drei Verfassungen den Wirkungskreis der Zentralgewalt und der Bundesglieder festgestellt haben. So bestrebte sich die Unionsverfassung Nordamerikas, den Grundsatz des Gleichgewichtes auf beide Staatswesen in reiner, rücksichtsloser Durchführung anzuwenden, wonach kein Einzelstaat rechtlich verpflichtet ist, zur Durchführung der der Union obliegenden Aufgaben seine Organisation, seine Gesetzgebung oder Vollziehung bereit zu stellen, ohne Abhängigkeit seiner Organe von denen der Union und ohne ihm drohendes Exekutionsrecht der Union. Die Verfassung der schweizerischen Eidgenossenschaft hat dagegen trotz ihres Art. 2 und Art. 3 (welcher die kantonale „Souveränität" als Regel proklamiert) die Wechselbeziehungen beider Teile nirgends grundsätzlich formuliert, wohl aber in bunter Mannigfaltigkeit die konkurrierenden Zuständigkeiten derselben bestimmt, von der Voraussetzung ausgehend, dass die Kantone zur Mitwirkung berufen sind, auch einem Exekutionsrechte unterliegen. So hat der Bund nach jetziger Verfassung bald Gesetzgebung und Vollziehung (Post, Telegraphie und Telephonie; Zollwesen, Pulverregal und Alkoholmonopol; Münzwesen), bald Gesetzgebung und Aufsicht oder Oberaufsicht (Militär-, Mass- und Gewichtswesen; Wasserbau- und Forstpolizei im Hochgebirge); bald Gesetzgebung und eine gewisse Rechtsprechung (bürgerliches Recht, Urheberrecht, Patentrecht; Betreibungsverfahren und Konkursrecht; Auslieferung) oder aber Gesetzgebung schlechthin (Bau und Betrieb von Eisenbahnen), bezw. nur Erteilung von Direktiven (Press- und Vereinswesen; Kultus-, Handels- und Gewerbefreiheit; Strafarten). Bei diesem Gesetzgebungsprozess und bei Verfassungsänderungen steht den Kantonen ein Mitwirkungsrecht zu, während für die Gesetzgebung des deutschen Reiches innerhalb der Kompetenz desselben den Einzelstaaten, ausserhalb ihrer Stellung im Bundesrate, ein solches nicht gewährt ist (S. 244). Unendlich beschränkter als in Deutschland ist die eidgenössische Kompetenz zu Regelung des Strafrechts ausgefallen. Es handelte sich bei Schaffung einer bundesstaatlichen Organisation überhaupt in erster Linie um Gewinnung eines Bundesgerichts und Strafrechtspflege desselben mit Geschworenen. Natürlich konnte dieser kostspielige und schwerfällige Apparat nur für einen ganz kleinen Kreis von Fällen in Aussicht genommen werden; nur für solche, in denen die höchsten Interessen des Bundesstaates in Frage standen. Die nähere Ausführung dieses Punktes überliess man — da auch der Abschluss des Verfassungswerkes drängte — der späteren Bundesgesetzgebung. Sorgfältig hütete man sich hierbei vor jeglichem Eingriff in die kantonale Souveränität, soweit nicht der zu schaffende Bund notwendigerweise eine eigene Kompetenz zum Schutze seiner Institutionen beanspruchen durfte. Zuerst schritt man, als die wichtigsten durch die Verfassung gebotenen Gesetze erlassen waren, zur Unifikation der Militärstrafgesetzgebung. Einzelne, zum Teil weit zurückreichende Versuche einheitlicher Regelung für die Truppen-

körper des Inlandes oder die in auswärtigem Dienste boten eine erwünschte Grundlage für eine den stetig wachsenden Forderungen der Zeit entsprechende Reform; hier war man auch in der Hauptsache einer Zentralisation in der kräftigeren Hand des Bundes von vornherein nicht abgeneigt, sodass schon 1851 ein Straf-, Gerichtsorganisations- und Prozessgesetz erlassen werden konnte. Bei Inangriffnahme des gemeinen Strafgesetzbuches musste man sich an die verfassungsmässigen Schranken (Art. 104 und 107b der BV. von 1848) halten und ging nur stillschweigend (gestützt auf Art. 106) etwas über jenen Kreis hinaus, ohne hierbei auf Opposition zu stossen. Man errang 1853, was damals irgend möglich war und musste sich mit dem Bewusstsein begnügen, ein in vielen Beziehungen vorbildliches Gesetz geschaffen zu haben. Einzelne Versuche der Ergänzung und Erweiterung des Bundesgesetzes über das Bundesstrafrecht, sowie der Ausdehnung der Bundeskompetenz auf das Strafrecht im weiteren Umfange sind bisher gescheitert; doch ist seit den letzten Jahren die Wünschbarkeit einer eidgenössischen umfassenden Strafgesetzgebung in weiten Kreisen erkannt, erfreulicherweise selbst seitens einzelner Kantone jedes weitere legislative Vorgehen angesichts der schon begonnenen Vorarbeiten für ein eidgenössisches Strafgesetzbuch vor der Hand eingestellt. — Eine grössere Thätigkeit konnte der Bund nur da entfalten, wo es sich um die Fürsorge für die Befriedigung allgemeiner Interessen, gemäss den immer höheren Kulturaufgaben des modernen Staates, handelte. Sonst aber waren und blieben die Kantone, lediglich durch einzelne Direktiven der Bundesverfassung beschränkt, allein zur Regelung in strafrechtlicher Beziehung zuständig und haben denn auch von dieser Befugnis den ausgedehntesten Gebrauch gemacht.

§ 3. Litteratur.

A. Strafrecht. Erst in neuerer Zeit ist die Litteratur des Strafrechts der deutschen Schweiz etwas umfangreicher geworden. Lange Zeit hat die Schweizer Strafgesetzgebung eine eingehendere Berücksichtigung lediglich bei Mittermaier gefunden, der namentlich im „Archiv für Kriminalrecht“ mit grossem Interesse die Entwicklung derselben verfolgte und öfters sich lobend über manche Vorzüge dieser Arbeiten gegenüber ähnlichen deutschen aussprach. Dann hat von Schweizer Gelehrten besonders Johannes Schnell (1812—1889)[1]) als Hauptbegründer der „Zeitschrift für schweizerisches Recht“, Basel 1852 ff., neben Herausgabe älterer Rechtsquellen mit grosser Mühewaltung die kantonale Rechtsgesetzgebung gesammelt und über Entwürfe wie Gesetze, Litteratur und Organismus der kantonalen Gesetzgebungen als scharfer Kritiker berichtet. Ebenso hat Osenbrüggen (1807—1879)[2]) mit liebevoller Versenkung in das Detail der älteren Quellen durch seine bekannten rechtshistorischen und kleinere dem neueren Rechte gewidmete Arbeiten zu besserer Kenntnis der Schweizer Zustände beigetragen, auch A. v. Orelli (1827—1892[3]) mehrfach die Institutionen der Schweiz beleuchtet und speziell Fortschritte im Gefängniswesen angebahnt.

Eine Darstellung des Strafrechts mehrerer Kantone versuchte zuerst Constantin Siegwart-Müller in dem Werke: „Das Strafrecht der Kantone Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Zug und Appenzell“, St. Gallen 1833, wobei er die Mängel desselben zu zeigen und die Strafrechtspflege dieser demokratischen Kantone der Zeit näher zu bringen beabsichtigte. Lange nach ihm veröffentlichte Temme (1798—1881),[4]) der schon früher auf die Schweiz mannigfach hingewiesen hatte, das erste und bisher einzige „Lehrbuch des schweizerischen Strafrechts nach den Strafgesetzbüchern der Schweiz“. Aarau 1855. XV, 684 Seiten.

[1]) Nekrolog von Andreas Heusler in der Zeitschr. für schweiz. Recht, XXXI, 1—8.

[2]) Vgl. Gerichtssaal, Bd. XXXI 321—326; Krit. Vierteljahresschrift, Bd. XXII, 321—326.

[3]) Nekrologe von Rivier in der Revue de droit international 1892, p. 104—108; von Zürcher in der Zeitschr. für Schweizer Strafrecht, Bd. V 84—87; von A. Heusler in der Zeitschr. für Schweizerisches Recht, XXXII, 305—308.

[4]) Vgl. Erinnerungen von J. D. H. Temme herausgegeben von Stephan Born, Leipzig 1883.

Als entschiedener Feind der Zentralisation und Kodifikation war Temme bestrebt, auf das Rechtsbewusstsein des Volkes als die eigentliche Quelle des Rechts zurückzugehen. Er brachte aber nur das Recht von 11 Kantonen mit wesentlich deutschem Recht, sowie ganz kurz das Bundesstrafrecht (ausschliesslich des Militärstrafrechts) zur Darstellung. Leider fand dieses für seine Zeit höchst verdienstliche Werk trotz grosser Änderungen der Strafgesetzgebung keine neue Bearbeitung. Das rasch anwachsende Material der Kantonalrechte schreckte mehr und mehr vor einer zusammenfassenden Behandlung ab. Einheitsbestrebungen aber fanden nur sehr allmählich einige Befürworter. Neben dem stetig steigenden Interesse der rechtsvergleichenden Forschung an Kenntnis auch der Schweizer Rechtszustände kamen neue Anregungen mancherlei Art von zwei Vereinen, denen auch auf strafrechtlichem Gebiete grosses Verdienst zuzuschreiben ist. Es waren dies einerseits der 1861 gegründete „Schweizer Juristenverein", der auch strafrechtliche Themata zur Erörterung brachte;[1]) andererseits der 1867 entstandene „Schweizerische Verein für Straf- und Gefängniswesen", der weitere Kreise zur Förderung seiner Bestrebungen anregte und Berichterstattungen über die Fortschritte auf diesen Gebieten, wie auch über die Entwicklung des kantonalen Rechts bei seinen Versammlungen einführte.[2]) Mehr und mehr fanden die Arbeiten von Strafanstaltsdirektoren der Schweiz (Kühne, Hürbin, Dr. Guillaume u. a.) auch im Auslande wohlverdiente Anerkennung. Schon lange in engen Beziehungen mit Schweizer Fachmännern gab sodann v. Holtzendorff in seinem „Handbuch des deutschen Strafrechts", Bd. I, Berlin 1871, S. 145—152 eine Übersicht über die Strafgesetzgebung der Schweiz und folgte ihm speziell in längerer Ausführung über das Gefängniswesen v. Jagemann in dem mit v. Holtzendorff herausgegebenen „Handbuch des Gefängniswesens", Bd. I, Hamburg 1888, S. 206—222. Endlich wagte Stooss die Herausgabe einer allen Strafrechtsdisziplinen gewidmeten „Zeitschrift für Schweizer Strafrecht", Bern 1888 ff. (französisch als „Revue pénale suisse" bezeichnet), die vermöge vielseitiger Mitwirkung aus allen Kantonen schnell über alle wichtigeren Vorgänge zu berichten in der Lage war und zu gedeihlicher Pflege einer wirklich schweizerischen Strafrechtswissenschaft kräftige Anregung gab. Bald darauf erschien nach jahrelangen Vorarbeiten das in geschichtlicher Beziehung weit zurückgreifende und die einzelnen Strafgesetzbücher von ihrem Entstehen bis auf die jüngste Zeit herab verfolgende Werk von H. Pfenninger, „Das Strafrecht der Schweiz". Berlin 1890, XXVIII, 839 Seiten. Es ermöglichte die Übersicht über die unendliche Fülle des vorhandenen Gesetzgebungsmaterials und verband damit beachtenswerte Erörterungen über Form und Inhalt eines nunmehr in Aussicht genommenen gemeinsamen Strafgesetzbuches. Mit diesen Vorarbeiten wurde vom hohen Bundesrate Stooss betraut. Als notwendige Grundlage zu weiterer Arbeit veröffentlichte derselbe zuerst eine textgetreue, nach Materien geordnete Zusammenstellung des wichtigsten Inhaltes aller Strafgesetzbücher der Schweiz: „Die schweizerischen Strafgesetzbücher zur Vergleichung zusammengestellt und im Auftrage des Bundesrates herausgegeben" (Les codes pénaux suisses. Rangés par ordre de matières et publiés à la demande du conseil fédéral). Basel und Genf (Bâle et Genève) 1890 — XXXI, 867 Seiten, welcher Arbeit sich sehr bald als weiterer Band anschloss: „Grundzüge des schweizerischen Strafrechts". Erster Band 1892. Basel und Genf. X, 470 Seiten. Zweiter Band im Druck.

Dieses Werk giebt eine genaue Übersicht über die kantonalen Strafgesetzbücher wie die Litteratur des Schweizer Strafrechts, eine Darstellung des Bundesstrafrechts in seinen verschiedenen Zweigen, eine besonders eingehende (auf Ermittelungen an Ort und Stelle gestützte) Schilderung der Rechtspflege in den Kantonen ohne Kodifikation, endlich eine rechtsvergleichende Besprechung der Materien des allgemeinen Teils der Gesetzbücher mit besonderer Berücksichtigung der Regelung des Gefängniswesens und sonstiger damit in Verbindung stehender Einrichtungen. In letzterer Beziehung fanden namentlich die neuesten Erhebungen über die Raumverhältnisse der Strafanstalten und die Bewegung der Gefängnisbevölkerung usw. Verwertung, die seit Übertritt von Dr. Guillaume an die Spitze des eidgenössischen statistischen Bureaus im Hinblick auf eine höchst wünschbare Kriminalstatistik der Schweiz mit grösstem Eifer gepflegt werden.

Für Monographieen, einzelne Abhandlungen, früher erschienene und jetzt noch

[1]) Vgl. den Bericht von Prof. A. Zeerleder: Der Schweizer Juristenverein. Übersicht seiner Thätigkeit in den ersten 25 Jahren 1861—1886. Basel, C. Detloffs Buchhandlung, 1887.

[2]) Bisher 17 Versammlungen. Die Vereinshefte erschienen an verschiedenen Orten, in den letzten Jahren zu Aarau (Sauerländer). Jüngst hat sich dem Verein die interkantonale Vereinigung der schweizerischen Schutzaufsichtsvereine auch für die Versammlungen angeschlossen.

erscheinende Zeitschriften muss hier auf die genauen Angaben S. 17 ff. der „Grundzüge“ von Stooss verwiesen werden; für wichtigere Rechtsfälle auf die Angaben von Pfenninger bei den einzelnen Gesetzbüchern und — was die letzten Jahre betrifft — auf die „Zeitschrift für Schweizer Strafrecht“. Dazu noch die Notiz, dass eine erweiterte Ausgabe der „Bibliographie pénale et pénitentiaire suisse“ Lenzbourg 1885 („Actes du congrès pénit. internat. de Rome, II 127—167) zur 25jährigen Feier des Schweizer Vereins für Straf- und Gefängniswesen für 1893 vorbereitet wird. — Eine amtliche Sammlung der Entscheidungen des Schweizer Bundesgerichts (Arrêts du tribunal fédéral suisse) erscheint in Lausanne seit 1876.

B. Neueres Staatsrecht der Schweiz: Blumer, Handbuch des schweiz. Bundesstaatsrechts, 2 Bde., Schaffhausen 1863, 1864; 2. Aufl. von Dr. J. Morel, Schaffhausen und Basel 1877—1887 in 3 Bänden; 3. Aufl. Basel 1891 ff. — Rüttimann, Das nordamerikanische Bundesstaatsrecht verglichen mit den politischen Einrichtungen der Schweiz, 2 Teile, Zürich 1867, 1872, 1876. — A. v. Orelli, Das Staatsrecht der schweiz. Eidgenossenschaft (in Marquardsens Handbuch des öffentlichen Rechts, 4. Bd., 1. Halbbd., 2. Abtl., Freiburg i. B. 1885. — Kaiser (Die Bundesverfassung) in Wirth, Allgemeine Beschreibung und Statistik der Schweiz, II. Bd., Zürich 1873. — Strickler (Bundesverfassungen) im Suppl. zum Volkswirtschafts-Lexikon der Schweiz von A. Forrer, Bern 1891, S. 79—104. — Strickler, Verfassungsbüchlein, 2. Aufl., Bern 1891. — Contuzzi, Il diritto pubblico della confederazione svizzera, Venezia 1889. — Adams et Cunningham, La confédération suisse, préface de L. Ruchonnet, Bâle, Genève, Lyon 1891. — Vincent, State and Federal Government in Switzerland, Baltimore 1891. — A. Bushnell Hart, Introduction to the study of federal government, Boston 1891. — Boyd Winchester, The Swiss Republic, Philadelphia 1891. — Wichtig für die Praxis der Bundesbehörden: Ullmer, Die staatsrechtliche Praxis der schweiz. Bundesbehörden, Bd. I (1848—1860), Zürich 1862, Bd. II (1848—1863), Zürich 1866; französisch von Dr. E. Borel, Neuschâtel 1864, 1867. — Schweizerisches Bundesrecht. Staatsrechtliche und verwaltungsrechtliche Praxis des Bundesrates und der Bundesversammlung seit dem 29. Mai 1874. Im Auftrage des schweizerischen Bundesrates dargestellt von Prof. Dr. L. R. v. Salis, bisher 3 Bde., Bern 1891—1892. Französisch von Generalprokurator Dr. E. Borel (Le droit fédéral suisse, I. Berne 1892); italienisch von Staatsrat Dr. Colombi.

C. Bundesgesetzgebung. Die „Amtliche Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen der schweizerischen Eidgenossenschaft“ erschien für die Jahre 1848 bis 1874 zu Bern, Stämpflische Buchdruckerei, in 11 Bänden;[1]) eine Neue Folge für 1874—1888 ebenda in 10 Bänden; seit 1889 eine Neue Folge II. Serie (unter Fallenlassen dieser Bezeichnung wird der I. Band derselben gewöhnlich als N. F. Bd. XI, der folgende als Bd. XII bezeichnet). Die entsprechende französische Ausgabe ist der „Recueil officiel“, die italienische „Raccolta officiale“. Offizieller, entscheidender Gesetzestext ist aber nur der deutsche (vgl. v. Salis, I 415 ff.). — Das gewöhnliche Publikationsorgan des Bundes ist: Schweizerisches Bundesblatt, Bern. Stämpflische Buchdruckerei, Jahrgang 1848 ff. (auch in französischer Ausgabe).

Eine sehr gewissenhafte und höchst praktische Arbeit ist: Die schweizerische Bundesgesetzgebung. Nach Materien geordnete Sammlung der Gesetze, Beschlüsse, Verordnungen und Staatsverträge der schweizerischen Eidgenossenschaft, sowie der Konkordate mit Anmerkungen von Dr. jur. et lic. P. Wolf, 2 Bde. Basel 1890, 1891.

II. Erste Abteilung. Eidgenössisches (Bundes-)Strafrecht.

§ 4. Das Helvetische peinliche Gesetzbuch.

Während der kurzen Periode der Helvetik (1798—1803) hat die Eidgenossenschaft in ihrem damaligen Bestande der 13 alten Orte (Stände) einheitliches Strafrecht (für die schwereren Verbrechen) besessen, das freilich in jenen Zeitläuften wohl nicht überall zur Anwendung gebracht worden sein mag. Unter französischem Einflusse wurde sie zufolge Proklamation der zu Aarau versammelten Abgeordneten sämtlicher Kantone vom 12. April 1798 plötzlich zu einem Einheitsstaat — zur „République une et indivisible“. Einheit des

[1]) Der erste Band (erschienen 1849, 2. Aufl. 1850) ist betitelt: „Offizielle Sammlung . . .“ (im nachfolgenden mit O. S. bezeichnet). Als Abkürzung wird „A. S.“ gebraucht.

Civil- und Strafrechts, einschliesslich des Prozesses, musste unter den damaligen Verhältnissen, als fast selbstverständliche Folge der Staatseinheit, höchst wünschbar erscheinen, wenn auch dieser Punkt in der ersten helvetischen Verfassung nicht ausdrücklich berührt wurde. Erst die folgenden Verfassungen, besonders die zweite vom 12. Mai 1802, erwähnen dieses Punktes, allerdings für das ausserhalb des Strafrechts und Strafprozesses liegende Gebiet in einschränkendem Sinne.[1]) Jedenfalls schien zur Stütze der neuen Staatsgewalt vor allem eine zeitgemässe Strafgesetzgebung dringend notwendig. Erwünschten Aufschluss über die Einzelheiten der hierauf bezüglichen Arbeiten und Vorgänge geben uns jetzt die im IV. Bande der grossen, von Dr. Johann Strickler[2]) bearbeiteten „Amtlichen Sammlung der Akten aus der Zeit der Helvetischen Republik" (Bd. I—III. Bern 1886—1889) nächstens zur Veröffentlichung kommenden Materialien. Es dürfte nicht ohne Interesse sein, einiges aus denselben hier mitzuteilen.

Schon am 27. April 1798 wurde eine Kommission für die Materien der Strafgerichtsbarkeit bestellt, eine allgemeine Anregung vom Direktorium in der Botschaft vom 4. Oktober gegeben (Bd. III, No. 8, S. 71, 72) und am 10. November erneuert. Es handelte sich um Organisation, Prozess und Strafgesetz. Ein erstes, von B. F. Kuhn verfasstes Gutachten der Grossratskommission „über die Grundideeen einer neuen Einrichtung des Kriminalgerichtswesens" wurde am 24. Januar 1799 vorgelegt (Bd. IV, 415—429). Dasselbe ist separat in kl. 8⁰ (47 Seiten), auch französisch (51 Seiten), veröffentlicht worden. Am 25. März folgte die Vorlage eines Gutachtens, das einen nur wenig veränderten Auszug des französischen Gesetzbuches (code pénal du 25 septembre — 6 octobre 1791) enthielt. Bei den Beratungen erklärte Secretan (Referent), „ein ganz neues Gesetzbuch zu entwerfen und in beiden Räten nach sorgfältiger Behandlung anzunehmen, würde jahrelange Arbeit erfordern, und da man gegenwärtig noch in den verschiedenen Teilen Helvetiens die schrecklichsten Kriminalgesetzbücher befolgen sollte, so sei es selbst der Menschlichkeit eben so sehr als der Klugheit und dem Bedürfnis des Vaterlandes gemäss, dieses auf wahre Grundsätze gebaute System ohne Aufschub und ohne weitere Beratung im Vertrauen auf die Vortrefflichkeit des französischen Gesetzbuches auch für Helvetien anzunehmen". Escher, einverstanden hinsichtlich des dringenden Bedürfnisses, wünschte Beratung und sprach sich namentlich gegen Todesstrafe und Landesverweisung aus. Carrard hielt das Gesetzbuch für allen bekannt, für das menschlichste unter allen und auf die neuesten Grundsätze der Philosophie gegründet, daher ohne weiteres annehmbar. Escher bestritt, dass das Gesetzbuch so bekannt sei und wünschte auch wegen der im Entwurf vorgeschlagenen Änderungen Beratung — was auch beschlossen wurde. — In der Sitzung vom 27. März hielt Escher eine grosse Rede gegen die Todesstrafe und erachtete das Schweizer Volk für würdig, allein und selbständig mit Abschaffung derselben vorzugehen. Dagegen trat namentlich Huber für dieselbe ein, zumal sie weniger grausam sei, als das Schiffziehen Josephs II., forderte aber wegen zu häufiger Androhung derselben, wie auch der 20jährigen Kettenstrafe, Rückweisung an die Kommission. Secretan meinte, dass Abschaffung der Todesstrafe im gegenwärtigen Augenblicke gefährlich sei. Nachdem am 30. März noch einige Redner für die Todesstrafe eingetreten, wurde der Entwurf an-

[1]) C. Hilty, Öffentliche Vorlesungen über die Helvetik, Bern 1878, S. 616 ff.

[2]) Für gefällige Zusendung der betr. Druckbogen bin ich demselben zu Dank verpflichtet. — Dieser IV. Band ist inzwischen erschienen.

Vorschläge und Motive für die Vereinheitlichung des Rechts enthält die neueste Schrift von Oberrichter G. Wolf in Zürich: Rechtswirrwarr und Rechtseinheit oder das jetzige und das zukünftige schweizerische Recht. Zürich 1892.

genommen, jedoch eine Einleitung zu demselben gewünscht. Diese gab am 1. April Secretan, indem er ausführte: Das Bedürfnis einer besseren Gesetzgebung lasse sich nirgends so lebhaft fühlen, als in Rücksicht der peinlichen Gesetzgebung. Noch sei das karolinische „Abscheu erweckende Gesetz" nicht gesetzlich abgeschafft und „die Gesetzbücher der Tyrannen beherrschten freie Männer". Die Gleichförmigkeit der Anstalten der Schweiz mit denen der grossen Republik gebe von vornherein dem französischen Gesetz einen sehr natürlichen Vorzug; derselbe werde aber auch weiter gerechtfertigt, da sich die Kommission überzeugte, dass die „Sammlung von einfachen und deutlichen Gesetzen die Strenge der Gerechtigkeit mit der der Menschheit schuldigen Achtung vereinige". Nirgends sei darin die Todesstrafe verschwenderisch angebracht; überall zwischen Verbrechen und Strafen ein richtiges Verhältnis beobachtet, sodass zur Anpassung in der Schweiz nur sehr geringe Veränderungen notwendig gewesen seien. — Der Entwurf wurde hierauf gutgeheissen. Am 11. April kam derselbe zur Vorlage im Senate, der denselben an eine Kommission wies. Nach Bereinigung einiger Redaktionsversehen durch die Grossratskommission am 29. April von neuem vorgelegt, wurde der Entwurf ohne grosse Debatte in der weiteren Sitzung vom 3. Mai angenommen.

Das hiernach zu Luzern am 1. April 1799 vom Grossen Rat beschlossene, am 4. Mai vom Senat bestätigte „Helvetische peinliche Gesetzbuch" (code pénal) wurde am 8. Mai von dem Präsidenten des vollziehenden Direktoriums, Peter Ochs, dem Minister der Justiz und Polizei F. B. Meyer von Schauensee (Luzern) zum Druck und Mitteilung an die Tribunalien der Republik zugestellt. Der Druck verzögerte sich, sodass ein Dekret vom 4. Juni auf Beschleunigung dringen musste.

Der französische (damals im „Bulletin des loix" II, 542—589 veröffentlichte) Text ist jetzt in sorgfältiger Revision in der Amtlichen Sammlung, Bd. IV, 393—414 mitgeteilt; der deutsche offizielle Text damaliger Zeit steht im „Tageblatt der Gesetze und Dekrete der gesetzgebenden Räte der Helvetischen Republik". Bern 1798, gedruckt in der Nationalbuchdruckerei, 2. Heft, S. 569—621. Eine Separatausgabe in 4° ohne Ort und J. umfasst 38 Seiten; eine des französischen Textes (A Lausanne, de l'imprimerie d'Henri Vincent) 28 Seiten; eine mit italienischem Text in 8° (Lugano, presso Rossi 1 ottobre 1800 mit Dekreten vom 28. I. 1800 und 28. II. 1800) 40 Seiten. — Der deutsche Text (der in einer Nacht abgefasst sein soll) ist vielfach fehlerhaft und mangelhaft, immerhin weniger mangelhaft als die in Strassburg bei F. G. Levrault, des niederrheinischen Departements Buchdrucker, ohne J. erschienene Übersetzung der Loi du 25 septembre 1791. — Dagegen sind als gute Ausgaben des Helvetischen peinlichen GB. zu nennen: 1. Peinliches Gesetzbuch der helvetischen einen und unteilbaren Republik mit XVIII Supplementen, wie es im Kanton Bern noch in Anwendung ist. Genau nach dem Originaltext aufs neue gedruckt und vermehrt durch das Kindermords-, Hochverrats- und Diebstahlsgesetz. Bern 1838. Druck und Verlag von Chr. Fischer. — 2. Helvetisches peinliches Gesetzbuch mit den dasselbe in einzelnen Paragraphen und ganzen Titeln aufhebenden, modifizierenden und ergänzenden späteren Gesetzen für die Republik Bern. 1839 bei C. Langlois in Burgdorf.

Eine Vergleichung des Textes mit dem des französischen Vorbildes[1]) ergiebt, dass nur geringfügige, durch die Schweizer Verhältnisse gebotene Veränderungen daran vorgenommen wurden, natürlich auch einige Weglassungen. Neu ist die durchlaufende Numerierung der Paragraphen („articles"), die in Frankreich erst im Code des délits et des peines du 3 brumaire an IV sich findet. Das Gesetz schliesst eigentlich mit den auf 2 Alinea beschränkten Übergangsbestimmungen hinter § 209. Nun folgt ein Zusatztitel („titre addi-

[1]) Eine eingehendere Besprechung des Gesetzbuches bei Correvon, Avant-projet de code pénal, Lausanne 1879, p. 60—64 (auch in den Actes du congrès pénitentiaire international de Rome, tome II 1. partie, Rome 1888, p. 652—659). — Pfenninger, 142 bis 156. — Stooss, Grundzüge 2—6.

tionnel") über die Gleichheit der Strafen („sur l'égalité des peines") mit 4 Paragraphen. Bisher scheint der Ursprung derselben nicht erkannt worden zu sein. Es sind dieselben nämlich wörtlich der loi du 21 janvier 1790[1]) entnommen.

Schon vorher (12. Mai 1798) war die Folter, soweit sie noch bestand, in ganz Helvetien abgeschafft worden. Ein Gesetz vom 19. Oktober 1798 untersagte die Konfiskation des Vermögens von Selbstmördern und ein weiteres vom 19. Februar 1799 hob alle Strafen der früheren Kantonsregierungen wegen religiöser, sektiererischer Meinungen auf.[2]) Diese Milde zeichnet auch das Gesetzbuch in einzelnen Punkten aus. So soll namentlich die Todesstrafe, welche freilich sehr erklärlich bei Verbrechen gegen die äussere und innere Sicherheit des Staates und manchen Verbrechen gegen die Verfassung angedroht ist, ohne jede Marter durch Enthauptung vollzogen werden. Bisher herkömmliche Strafmittel, wie Galgen, Brandmarkung und Staupenschlag, sind abgeschafft. Die Freiheitsstrafen sind nicht lebenslänglich; Kettenstrafe, ausgeschlossen gegenüber weiblichen Personen, im Maximum auf 24 Jahre beschränkt. Zwangsarbeit ist mit Ketten- und Zuchthausstrafe verbunden. Den zu Stockhaus (ohne Ketten an einem heitern Ort) und den zu Einsperrung Verurteilten steht mit gewissen Beschränkungen die Wahl der Arbeit frei und wird bei Entlassung ein Teil des Arbeitsertrages zugestellt. Mildere Behandlung erfahren Personen über 75 Jahre, wie andererseits solche unter 16 Jahren, die für unterscheidungsfähig („discernement"!) erklärt wurden. Neben Strafverfolgungsverjährung wird auch Verjährung der Strafvollstreckung anerkannt,[3]) dagegen Begnadigung übergangen.[4]) Hart dagegen sind die Ehrenfolgen der Freiheitsstrafen, ungerecht die bald grosse Milde, bald übergrosse Strenge der absoluten Strafdrohungen. Übrigens wurden diese Härten sehr bald beseitigt. Das Dekret vom 27. Januar 1800 erklärte die Strafen des Gesetzbuches bloss für Maxima; gestattete bei mildernden Umständen an Stelle der Todesstrafe elfjährige Kettenstrafe, in allen anderen Fällen Herabsetzung auf ein Viertel der gesetzlichen Strafe und schrieb bestimmte Angabe der Milderungsgründe im Urteil vor. Ebenso liess ein Gesetz vom 6. Mai 1800 die öffentliche Schaustellung des § 28 (doch nur auf 1 Stunde), ausgenommen überhaupt Frauenspersonen, nur gegen solche zu, die zu 10 oder mehr Jahren Kettenstrafe oder zur Verbannung verurteilt waren, verband dieselbe auch nicht mehr mit der bürgerlichen Entsetzung und brachte Pranger nur bei Rückfall und gegen Fremde zur Anwendung. Charakteristisch für die damaligen Gefängniszustände kann man (mit Pfenninger, S. 155) das Gesetz vom 16. Hornung 1801 nennen, das neben näherer Bestimmung von Strafen gegen entwichene Verbrecher, denen, die keinen Entweichungsversuch wagten, für jedes Jahr Freiheitsstrafe 1 Monat in Abzug bringt. Demgegenüber hielt ein Gesetz vom 11. Brachmonat 1801 „in Erwägung der Notwendigkeit, den Ackerbau, Tuch- und Viehhandel als Quellen des Nationalwohlstandes auf kräftigere Weise zu beschützen",

[1]) Vgl. Sagnier, Code criminel de la république française, 2. éd. A Paris an VII, p. 217, 218. — Code judiciaire, 2. éd. Paris 1793, tome II, p. 11, 47 ff.

[2]) Vgl. E. Herzog, Über Religionsfreiheit in der helvetischen Republik, Bern 1884.

[3]) Die Ansicht von L. Meyer-Knonau, Bemerkungen über die Gebrechen des helvetischen Kriminalwesens, Zürich 1802, S. 36: „es solle damit wohl nur gesagt sein, dass die ausgesprochene Strafe nicht ohne Revision angewandt werden könne", ist nicht richtig.

[4]) Der Code pénal de 1791, I. partie titre VII art. 13 verwirft alle Formen des Straferlasses bei Schwurgerichtsfällen. Diese Bestimmung steht mit Verwerfung der lebenslänglichen Strafen und den absoluten Strafdrohungen im Einklang. Vgl. Garraud, Traité théorique et pratique du droit pénal français I (1888) p. 91, 92.

Schärfungen für angezeigt, sodass z. B. bei Angriffen mit Mordgewehr und beim dritten Rückfalle Todesstrafe eintreten soll.

Mehr und mehr anerkennt man heutzutage, wo eine gerechtere Würdigung auch des französischen Vorbildes Platz gegriffen hat, dass das Gesetzbuch, wie kein anderes der damaligen Zeit, geeignet war, den Übergang vom alten Recht zu vermitteln und eine gesunde Fortbildung anzubahnen. In einzelnen Kantonen ist es noch längere Zeit, allerdings durch Novellengesetzgebung hier und da durchbrochen oder mit nur subsidiärer Kraft in Geltung geblieben. So in Luzern bis 1827, in Thurgau bis 1841, in der Waadt bis 1843, in Solothurn bis 1859, in Bern bis 1866. Anderwärts stiess es auf stärkeren Widerstand. Namentlich galt es einzelnen, wie z. B. dem bei Gesetzgebungsarbeiten beteiligten Züricher L. Meyer-Knonau,[1] in vielen Beziehungen als zu wenig streng und bei den damaligen Zuständen der Gefängnislokalitäten als undurchführbar. Zu einer Ergänzung des Gesetzes für die geringeren Vergehen ist es nicht gekommen, sodass die Kantone hier und da durch eigene Gesetze (Waadt 1805, Luzerner Polizeigesetze von 1806, 1815, 1817), durch Inkraftsetzung alter Ordnungen und Gerichtssatzungen (Berner G. vom 27. Juni 1803 u. a.), durch Bestimmungen in Straf- oder Civilprozessordnungen usw. sorgen mussten.

§ 5. Die Periode des Staatenbundes 1803—1848.

Die Mediationsverfassung vom 19. Februar 1803 machte dem Einheitsstaat ein Ende. Die Schweiz wurde durch Hinzutritt der 6 neuen Kantone St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin und Waadt ein Staatenbund von nunmehr 19 in ihrer Souveränität wichtigen Beschränkungen unterworfenen Kantonen. Nur im Wege der Konkordate konnte es zu mehr oder minder einheitlichen Regelungen kommen. In strafrechtlicher Beziehung sind erwähnenswert die Konkordate betr.

1. Ausschreibung, Verfolgung, Festsetzung und Auslieferung von Verbrechern oder Beschuldigten; die diesfälligen Kosten; die Verhöre und Evokation von Zeugen in Kriminalfällen und die Restitution gestohlener Effekten vom 8. Juni 1809, bestätigt den 8. Juli 1818 (noch geltend in Art. 19, 20 neben dem Bundesgesetz vom 24. Juli 1852), wodurch der Grundsatz der Auslieferung von Verbrechern von Regierung zu Regierung zu voller Anerkennung gelangte, während Art. 8 der Mediationsakte nur gesagt hatte, dass kein Kanton einem von der Justizpflege eines anderen Verurteilten oder gesetzlich Verfolgten Zuflucht gestatten dürfe;

2. gegenseitige Stellung von Fehlbaren in Polizeifällen vom 7. Juni 1810, bestätigt 9. Juli 1818, erläutert 1840;

3. Polizeiverfügungen gegen Gauner, Landstreicher und gefährliches Gesindel vom 17. Juni 1812, bestätigt 9. Juli 1818 (Art. 4 nimmt sogar Strafkolonieen und Konkordatszuchthäuser in Aussicht!).[2])

Über die weitere Periode des Staatenbundes (von dem am 7. August 1815 von den Gesandten der nunmehr 22 Kantone beschworenen Bundesvertrage bis zur Bundesverfassung von 1848) ist nur wenig zu berichten. Längere Zeit

---

[1]) Die oben S. 371 Anm. 3 citierte, sehr lesenswerte Schrift desselben ist hervorgerufen durch die Zuschrift des Departements der Justiz vom 7. Juni 1802 an alle Behörden, ihre gesammelten Erfahrungen und Bemerkungen über das gesamte Kriminalwesen der neuen Regierung behufs legislatorischer Arbeiten mitzuteilen. Vgl. über den Verfasser: L. Meyer v. Knonau, Lebenserinnerungen 1769—1841. Herausgegeben von Gerold Meyer v. Knonau, 1883.

[2]) Abgedruckt bei Wolf, die schweiz. Bundesgesetzgebung Bd. I, 1890, S. 321 ff.

bildeten Massregeln gegen die sich freier regende Presse, wie sie von den verschiedensten Seiten gefordert wurden, ein stets wiederkehrendes Traktandum. Schon am 16. Mai 1815 hatte die Tagsatzung beschlossen, die Stände aufzufordern, die bei ihnen gedruckten öffentlichen Blätter einer strengen Zensur zu unterwerfen. Bald mehrten sich die Klagen, sodass sich die Tagsatzung 1819 zur nachdrücklichsten Einladung veranlasst sah, solche Verfügungen zu treffen, dass in Druckschriften, Flugblättern oder Zeitungen keinerlei Beschimpfung oder beleidigende Aufsätze weder gegen das eine noch das andere der beiden Glaubensbekenntnisse abgedruckt und verbreitet werden. Unter dem Drucke des Auslandes erging dann 1823 ein weiteres Konklusum: „Es ergehe an die Stände die nachdrückliche Einladung, die erforderlichen und genügenden Massregeln zu ergreifen:

1. dass in den Zeitungen, Tagesblättern, Flugschriften und Zeitschriften bei Berührung auswärtiger Angelegenheiten alles dasjenige sorgfältig ausgewichen werde, was die schuldige Achtung gegen befreundete Mächte verletzen oder denselben Veranlassung zu begründeten Beschwerden geben könnte;

2. dass bei diesen Vorkehren nicht allein auf Bestrafung von Widerhandlungen, sondern vornehmlich auf Verhütung derselben hingezielt werde."

Von Jahr zu Jahr erneuert, wurde dieses Konklusum erst 1829 fallen gelassen. Mehrere Kantone leisteten solchen Einladungen Folge, teils durch einzelne Artikel der kantonalen Strafgesetzbücher, teils durch eigene Pressgesetze.[1])

Auch auf einem anderen Gebiete, dem des Flüchtlingswesens, konnte die Schweiz gegenüber dem immer bedrohlicheren Drängen des Auslandes nichts anderes thun, als nachgeben. So kam es 11. August 1836 zu dem bekannten Fremdenkonklusum, durch das die Wegweisung ruhestörerischer Fremder unter die Oberaufsicht und Leitung des Vorortes, bezw. der Tagsatzung, gestellt wurde.[2]) Diesem Beschlusse kann endlich der vom 20. März 1845 angereiht werden, der die Bildung und das Auftreten bewaffneter Freikorps ohne Zustimmung oder Mitwirkung der Kantonsregierungen von Bundeswegen verbot und die eidgenössischen Stände zur Ergreifung der geeigneten Massregeln gegen dieselben einlud.

§ 6. Die Strafgesetzgebung des Bundes seit 1848.

Nach Niederwerfung des Sonderbundes schwebte noch einmal eine Zeitlang fremde Intervention über dem Haupte der Eidgenossenschaft. Diese Intervention der sogenannten Vermittelungskonferenz konnte allerdings weder vollendete Thatsachen rückgängig machen, noch das Selbstbestimmungsrecht der Schweiz erschüttern. Noch glaubten die Abgeordneten von Österreich, Preussen und Frankreich über die kleine Schweiz zu Gericht sitzen zu können. Doch schlug der Ausbruch der Februarrevolution 1848 jeden Gedanken an weitere Massnahmen nieder. Die Schweiz war, nachdem sie die geplante Einmischung mit ebenso grosser Gründlichkeit als Entschiedenheit zurückgewiesen, sich selbst überlassen und hatte nunmehr freie Hand, ihre inneren Angelegenheiten zu ordnen. Mehr und mehr klärten sich die Ansichten über das, was notwendig, wünschbar und erreichbar wäre. Mit Recht führte der Entwurf einer Bundesverfassung aus, dass der Kantonalismus zu tiefe Wurzeln, hundertjährige Gewohnheiten zu viel Macht hätten, um die Umgestaltung in einen Einheitsstaat zu gestatten. „Ein Föderativsystem, welches die beiden Ele-

[1]) Als litterarische Arbeit dieser Zeit sei erwähnt L. Frey, Entw. zu einem republikanischen StGB. Bern 1835.

[2]) Feddersen, Geschichte der schweiz. Regeneration, Zürich 1867, S. 228 ff., 401 ff.

mente, welche nun einmal in der Schweiz vorhanden sind, nämlich das nationale oder gemeinsame und das kantonale oder besondere, achtet; welches jedem dieser Elemente giebt, was ihm im Interesse des Ganzen und seiner Teile gehört; welches sie verschmilzt, vereinigt; welches die Glieder dem Ganzen, das Kantonale dem Nationalen unterordnet, indem sonst keine Eidgenossenschaft möglich wäre und die Kantone in ihrer Vereinzelung zu Grunde gehen müssten — das ist's, was die jetzige Schweiz bedarf und das ist der Grundgedanke des ganzen Entwurfs." Man entschied sich für das Zweikammersystem, verwarf die Wahl des Bundesrates durch das Volk, indem man dieselbe vielmehr der vereinigten Bundesversammlung (National- und Ständerat) übertrug und gewährte dem Bunde ein reiches Mass von Kompetenzen, das den neuen Bundesstaat zu einem lebensfähigen Organismus machte. Freilich musste man sich auf einzelnen Gebieten bescheiden, namentlich auf dem hier in Frage stehenden. Der Antrag der Gesandtschaft von Solothurn auf Unifikation des Strafrechts, dem sich auch die von Bern und Freiburg geneigt zeigten, fand bei den übrigen keinen Anklang. Am 12. September 1848[1]) wurde die von $15^1/_2$ Ständen und der überwiegenden Mehrheit der Bevölkerung gebilligte Bundesverfassung als angenommen erklärt. Sie entsprach den damaligen Bedürfnissen und enthielt einen glücklichen Kompromiss zwischen dem Föderalismus im Innern und der notwendigen Zentralisation nach aussen. Aus ihr ging die jetzige Verfassung vom 29. Mai 1874[2]) hervor, die bis zu diesem Augenblicke schon mannigfache Änderungen in Einzelheiten erfahren hat und möglicherweise noch durchgreifenderen entgegengeht. Die Bundesverfassung vom 12. Herbstmonat 1848 (Offizielle Sammlung I, 1—35) bestimmte in

Art. 94: „Zur Ausübung der Rechtspflege, soweit dieselbe in den Bereich des Bundes fällt, wird ein Bundesgericht aufgestellt. Für Beurteilung von Straffällen werden Schwurgerichte (Jury) gebildet."

Art. 103: „Die Mitwirkung des Bundesgerichts bei Beurteilung von Straffällen wird durch die Bundesgesetzgebung bestimmt, welche über Versetzung in Anklagezustand, über Bildung des Assisen- und Kassationsgerichts das Nähere festsetzen wird."

Art. 104: „Das Assisengericht mit Zuziehung von Geschworenen,[3]) welche über die Thatfrage absprechen, urteilt:

a) in Fällen, wo von einer Bundesbehörde die von ihr ernannten Beamten zur strafrechtlichen Beurteilung überwiesen werden;

b) über Fälle von Hochverrat gegen die Eidgenossenschaft, von Aufruhr und Gewaltthat gegen die Bundesbehörden;

c) über Verbrechen und Vergehen gegen das Völkerrecht;

d) über politische Verbrechen und Vergehen, die Ursache oder Folge derjenigen Unruhen sind, durch welche eine bewaffnete eidgenössische Intervention veranlasst worden ist.

Der Bundesversammlung steht das Recht zu, hinsichtlich solcher Verbrechen und Vergehen Amnestie oder Begnadigung auszusprechen."

Art. 106: „Es bleibt der Bundesgesetzgebung[3]) überlassen, ausser den in den Art. 101, 104 und 105 bezeichneten Gegenständen auch noch andere Fälle in die Kompetenz des Bundesgerichtes zu legen."

Art. 107: „Die Bundesgesetzgebung wird das Nähere bestimmen:

[1]) Amtliche Ausgaben der Bundesverfassung (in 3 Sprachen) und der zur Zeit in Kraft stehenden Kantonsverfassungen erschienen Bern 1864, sodann 1880, zuletzt 1891.

[2]) A. S. n. F. I, 1—41, auch separat. Eine kommentierte Ausgabe gab Mann (Schweiz. Bundesgesetze mit Erläuterungen I) Bern, 1888, heraus.

[3]) Über das Verhältnis dieser Art. 104 und 106 vgl. Dr. Hafner in der Zeitschr. für Schweizer Strafrecht I, 250, Leo Weber (ebenda 370).

a) über Aufstellung eines Staatsanwaltes;

b) über die Verbrechen und Vergehen, welche in die Kompetenz des Bundesgerichtes fallen, und über die Strafgesetze, welche anzuwenden sind;

c) über das Verfahren, welches mündlich und öffentlich sein soll;

d) über die Gerichtskosten."

Es handelt sich hier, wie man sieht, um Regelung der Bundesstrafgerichtsbarkeit. Die in Art. 104 erwähnten Fälle gehören ausschliesslich zur Kompetenz des Bundesgerichts; andere können demselben (106) übertragen werden. Die Strafgesetzgebungsgewalt wird nur in Art. 107 b gestreift, und zwar in Zusammenhalt mit Art. 106 sehr unklar. Es scheint, wie Stooss, Grundzüge S. 39, ausführt, die Vorstellung obgewaltet zu haben, dass die Bundesstrafgesetzgebungsgewalt Folge der Bundesstrafgerichtsbarkeit sei und sein solle.

Die durch die Bestimmungen der Bundesverfassung veranlassten gesetzgeberischen Arbeiten führten zu folgenden, hier interessierenden Bundesgesetzen:

1a. BG. über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 5. Brachmonat 1849 (O. S. I, 65—86, Wolff, I, 392 ff.), das in Art. 49, No. 1, 2, 3 den Inhalt der Art. 104 und 106 wiedergab und in No. 4 hinzufügte, dass durch die Gesetzgebung eines Kantons im Einverständnisse mit der Bundesversammlung noch andere Kompetenzen dem Assisengerichte übertragen werden könnten (wovon kein Gebrauch gemacht wurde).

Dieses Gesetz ist (im Zusammenhange mit der neuen Bundesverfassung) ersetzt durch

1b. BG. über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 27. Brachmonat 1874 (A. S. n. F. I, 136—156, Wolf, I, 380 ff.). Art. 32 und 33 entsprechen dem Art. 49 des zuvor genannten, bezw. Art. 112 (alt 104) der BV. unter Berücksichtigung des inzwischen erlassenen Bundesstrafgesetzes vom 4. Hornung 1853. — Ein neues G. wird voraussichtlich 1893 erlassen werden.

2. BG. über die Bundesstrafrechtspflege vom 27. August 1851 (A. S. II, 743 ff., Wolf, I, 412 ff.). — Das eigentliche, noch geltende Strafprozessgesetz des Bundes.

3a. BG. über den Geschäftskreis und die Besoldung des Generalanwaltes vom 20. Christmonat 1850 (A. S. II, 167 ff.). Dasselbe wurde aufgehoben erklärt in Art. 64 No. 2 des Gesetzes ad 1 b. Doch wurde diese Beamtung von neuem eingerichtet im

3b. BG. über die Bundesanwaltschaft vom 28. Juni 1889 (A. S. n. F. X, 243, Wolf, II, 1132). Vgl. Zeitschr. für Schweizer Strafrecht II, 395—398, III, 276, 277.

4. BG. über das Verfahren bei Übertretungen fiskalischer und polizeilicher Bundesgesetze vom 30. Brachmonat 1849 (O. S. I, 87—96, Wolf, I, 433). — Es handelt sich hier um Übertretungen der BG. über Zölle, Posten, Pulver, Münzen, Mass und Gewicht usw. Allein es wurden keine Bestimmungen über Übertretung des Münzregals erlassen; vielmehr verblieb Münzfälschung und Münzbetrug unter dem gemeinen Strafrechte der Kantone, indem man bei dem Entwurfe des Bundesstrafgesetzes geltend machte, dass die kantonalen Strafgesetze genügend hierfür sorgten. Andererseits ist Art. 10 der Mass- und Gewichtsordnung vom 23. Christmonat 1851 (A. S. III, 84 ff.) durch Bundesbeschluss vom 18. Heumonat 1856 (A. S. V, 345 ff., Wolf, I, 709) aufgehoben worden. Dagegen gelten jetzt die Strafbestimmungen der Art. 14—17 des neuen BG. über Mass und Gewicht vom 3. Heumonat 1875 (A. S. n. F. I, 752 ff., Wolf I, 709). Vgl. Leo Weber in der Zeitschr. für Schweizer Strafrecht, I, 378 ff.

5. BG. über die Verantwortlichkeit der eidgenössischen Behörden und Beamten vom 9. Dezember 1850 (A. S. II, 149 ff., Wolf, I, 29 ff.). Das Gesetz weist in Art. 6 und 8 auf nähere Bestimmungen in dem (zu erlassenden) eidgenössischen Strafgesetz hin.

6. BG. über die politischen und polizeilichen Garantieen zu Gunsten der Eidgenossenschaft vom 23. Dezember 1851 (A. S. III, 33 ff., Wolf, I, 27 ff.). Vgl. Blumer, Bundesstaatsrecht II, 75 ff. (Blumer-Morel, 2. Aufl., III, 201 ff.).

7. BG. über die Auslieferung von Verbrechern oder Angeschuldigten vom 24. Juli 1852 (A. S. III, 161 ff., Wolf, I, 429 ff.). Dasselbe ist erlassen gemäss Art. 55 der BV. von 1848, in welchem gesagt wurde: „Die Auslieferung kann jedoch für politische Vergehen und für Pressvergehen nicht verbindlich gemacht werden.“ Wichtig die Bestimmung des Abs. 2 des Art. 1: „Die Auslieferung von Personen, die in einem Kanton verbürgert oder niedergelassen sind, kann jedoch verweigert werden, wenn der Kanton sich verpflichtet, dieselben nach seinen Gesetzen beurteilen und bestrafen oder eine bereits über sie verhängte Strafe vollziehen zu lassen.“ — Hierzu trat BG. vom 24. Heumonat 1867 und BG. vom 2. Hornung 1872 mit kleinen Abänderungen (A. S. IX, 86 ff., X, 672; Wolf, I, 432). Näheres bei Schauberg in der Zeitschr. für Schweizerisches Recht, XVI, 117—220. — Pfenninger, 326 ff. — Blumer-Morel, 3. Aufl. I, 291 ff. — Colombi in der Zeitschr. für Schweizerisches Recht, n. F. VI, 453 ff.

Auch kam im Jahre 1851 ein BG. über die Strafrechtspflege für die eidgenössischen Truppen zu stande, das in seinem materiellen allgemeinen Teile das Vorbild des allgemeinen Teils des im Jahre 1853 erlassenen BG. über das Bundesstrafrecht darstellt.

A. Bundesgesetz über die Strafrechtspflege für die eidgenössischen Truppen vom 27. August 1851.

A. S. II, 606—741. — Recueil officiel II, 598—733. — Raccolta officiale II, 598 bis 733, auch Separatausgaben. Eine Textberichtigung in Art. 132 lit. e des italienischen Textes erfolgte durch Bundesratsbeschluss vom 16. Dezember 1887 (A. S. n. F. X, 433, Wolf, II, 276).

Die Kompetenz zu Erlass dieses Gesetzes lag begründet in Art. 20 der BV. von 1848, bezw. Art. 102 der Militärorganisation vom 8. Mai 1850. Es umfasst drei Bücher, deren erstes die strafrechtlichen Bestimmungen umfasst, während das zweite die Organisation der Rechtspflege und das dritte das Verfahren betrifft. Das erste Buch ist ein vollständiges Militärstrafgesetzbuch mit zwei Teilen. Der erste Teil, dem ein Einleitungstitel (Art. 1—3) vorausgeschickt ist, zerfällt in Abschnitt I (Allgemeine Bestimmungen, Art. 4—40) und Abschnitt II (Von den verschiedenen Arten der Verbrechen im besonderen, Art. 41—165 in 13 Titeln). Der zweite Teil handelt von Disziplin- oder Ordnungsfehlern (Art. 166—197), dem ein Anhangstitel (Art. 198—203) folgt, mit Bestimmungen über die Kompetenz in Civilsachen. Das Gesetz geht in den Art. 1—3 rücksichtlich Unterstellung von Nichtmilitärs unter die Militärstrafgerichtsbarkeit und Militärstrafgesetze weiter als ähnliche Gesetze anderer Länder (vgl. Blumer-Morel, 2. Aufl., II, 349). Es droht: **1.** Todesstrafe. **2.** Zuchthaus von 1—30 Jahren, ausnahmsweise lebenslänglich (Art. 125). **3.** Gefängnis bis zu 6 Jahren. **4.** Landesverweisung. **5.** Kassation. **6.** Entsetzung. **7.** Verlust des Aktivbürgerrechts. Die Bestimmungen des allgemeinen Teils kehren mit geringfügigen Änderungen im Bundesstrafgesetze von 1853 (unten B) wieder; nur wird hier Rückfall (in Art. 32, lit. d) ausdrücklich als allgemeiner „Erschwerungsgrund“ bezeichnet und in Art. 35 dieser „Schärfungsgrund“ besonders behandelt, andererseits bei Personen unter 16 Jahren in Art. 33, lit. c

Minderung der Strafbarkeit angenommen. Milder sind die Bestimmungen des Militärstrafgesetzes als die des gemeinen, insofern bei gemeinen Verbrechen (d. h. den abgesehen von dem militärischen Verhältnisse des Thäters im bürgerlichen Leben mit Strafe bedrohten Handlungen, wie Mord, Raub, Diebstahl, Betrug usw.) die Strafklage nach Art. 38 bei den mit dem Tode oder mit lebenslänglichem Zuchthaus bedrohten in 10 Jahren, bei sonst mit Zuchthaus belegten in 5 Jahren und in allen anderen Fällen in 2 Jahren verjährt, bei rein militärischen innerhalb eines Jahres nach Auflösung des Korps, zu welchem der Thäter gehörte. Als gemeine Verbrechen werden aber aufgeführt: Titel VI die Tötung (Mord, Totschlag, Totschlag aus Fahrlässigkeit, in Raufhändeln, Duell); Tit. VII Körperverletzungen und Gewaltthätigkeit gegen Personen (Notzucht, Schändung, Menschenraub und Entführung, widerrechtliches Gefangenhalten, Verletzung des Hausrechts); Tit. VIII Brandstiftung, Verheerungen, Verwüstungen und Eigentumsbeschädigungen; Tit. IX Diebstahl, Raub, Erpressung und Plünderung; Tit. X Veruntreuung, Betrug und falsches Zeugnis; Tit. XI Ehrverletzungen; Tit. XII Religionsstörung; Tit. XIII Drohungen.

Als Mängel des Gesetzes erkannte man sehr bald den engen Anschluss an die Gesetzgebung der Jahre 1836 und 1837,[1]) die ihrerseits wieder auf Arbeiten der Jahre 1806—1817, d. h. auf Strafgesetzen für die Schweizertruppen in fremden Diensten beruhte;[2]) die völlige Vermischung militärischer und gemeiner Verbrechen, sowie solcher Verbrechen, die nur im aktiven Dienste oder Kriege vorkommen, mit denen des Instruktionsdienstes oft in einem und demselben Artikel; die Berechnung des Verfahrens als Ganzes betrachtet auf den aktiven Dienst, womit die Neuerung des nunmehr eingeführten Geschworenengerichts in scharfem Kontrast stand; endlich die sehr hohen Minimalstrafen einzelner im Instruktionsdienste häufig vorkommender Verbrechen, während umgekehrt sehr schwere, wie Verrat im Kriege gegen die Eidgenossenschaft, mit einer relativ sehr grossen Milde behandelt, manche gar nicht bedroht oder mangelhaft bestimmt waren. So schlug schon eine am 21. Juli 1863 im Ständerat gestellte (aber abgelehnte) Motion Herabsetzung der Minimalstrafansätze für die kriegsgerichtliche Behandlung der Straffälle, dagegen Erhöhung der Disziplinarstrafkompetenz der Oberkommandanten, der eidgenössischen und kantonalen Militärbehörden zur Ermöglichung der disziplinaren Bestrafung von minder bedeutenden Vergehen gegen das Eigentum vor (Blumer-Morel, 2. Aufl., II, 351). Revisionsarbeiten wurden aber erst nach 1874 (hauptsächlich auch der neuen Militärorganisation vom 13. November 1874)[3]) unternommen. Der im Jahre 1878 von Professor Hilty ausgearbeitete Entwurf wollte ein ganz kurzes Gesetz (von 80 Artikel) aufstellen. Dieses System fand jedoch bei der Kommission im Oktober 1879 keinen Beifall; man wünschte ein Gesetzbuch nach bisheriger Art und Weise. Demzufolge verfasste der Redaktor einen zweiten Entwurf, Bern 1881, mit 140 Artikeln und Anhang,[4]) der 1884 seine Schlussredaktion erhielt und vom Bundesrat mit Botschaft vom 30. Mai 1884 (Bbl. 1884, III, 197 ff.) der Bundesversamm-

[1]) Diese wird in der Botschaft des Bundesrates vom 2. Juni 1851 (BBl. 1851, 1, 633 ff.) als „von den ausgezeichnetsten Juristen der Schweiz verfasst" bezeichnet.

[2]) Über die älteren Kriegsrechte, die französische Übersetzung der Carolina usw.: Zürcher, im Referat über die Wünschbarkeit eines gemeinsamen schweiz. Strafrechts, Frauenfeld 1882; Hilty, Vorlesungen über die Helvetik, Bern 1878, S. 622, 623; Hilty, Grundzüge eines Militärgesetzbuches für die schweiz. Eidgenossenschaft, Bern 1876, 2. Aufl. 1878; Schneider, Zur Geschichte der militärischen Rechtspflege in der zürcherischen Zeitschrift für Gerichtspraxis und Rechtswissenschaft Bd. II, 1875.

[3]) Herausgegeben mit historischer Einleitung und Erläuterungen von Mann (Bd. 2 der Sammlung schweiz. Gesetze), Bern 1890, S. 204 ff.

[4]) Vgl. Hilty in der Zeitschr. für die gesamte StR.-Wissenschaft II, 803 ff.

lung vorgelegt wurde. Die Beratungen darüber im Stände- und Nationalrat führten dahin, dass man im Juni 1886 Oberst Müller den Auftrag erteilte, über die Militärgerichtsorganisation und das Militärstrafverfahren einen Entwurf auf Grund eines schematisierten Antrages einzureichen. Der von demselben schon Ende Juli 1886 vorgelegte Entwurf fand die Billigung der Kommission; doch erkannte man, dass die Annahme desselben eine Umarbeitung auch des materiellen Strafrechts notwendig mache (Beschluss vom 3. Februar 1887). Die auf materielles Strafrecht, Disziplinarstrafordnung und Kriegsartikel bezügliche Arbeit schien aber noch geraume Zeit in Anspruch zu nehmen, sodass man sich für Zurückziehung der Vorlage vom 30. Mai 1884 und Vorlegung eines auf die Militärstrafgerichtsordnung beschränkten Gesetzentwurfes entschied. Am 10. April 1888 wurde derselbe mit Botschaft der Bundesversammlung vorgelegt und von derselben am 28. Juni 1889 mit einigen Änderungen angenommen.[1]) Diese Militärstrafgerichtsordnung trat 1. Januar 1890 in Kraft. Inzwischen ist eine Disziplinarstrafordnung ausgearbeitet.[2]) Weitere Arbeiten sind dagegen verschoben, bis über ein bürgerliches, in Aussicht genommenes Bundesstrafgesetzbuch entschieden sein wird. — Durch die genannte Militärstrafgerichtsordnung sind die oben erwähnten Art. 1—3 des BG. von 1851 durch neue Bestimmungen ersetzt, ebenso Art. 36, 37 aufgehoben. Das 2. und 3. Buch (Art. 204—449) sind fortgefallen; ebenso die Zusatzbestimmungen des Bundesratsbeschlusses vom 10. Juli 1854 (A. S. IV, 225 ff.).

Dubs (Referent über das Gesetz im Nationalrate), das neue schweizerische Militärstrafrecht (im „Gerichtssaal" IV 2, Erlangen 1852, S. 149 ff., 305 ff.) — K. G. König, Grundzüge eines eidgenössischen Militärstrafrechts, Bern 1872. — Stooss, Bemerkungen zu dem Entwurfe eines schweizerischen Militärstrafgesetzbuches. Tötung und Körperverletzung, Bern 1885; in seiner Zeitschr. I, 261; in „Grundzüge" S. 52—55. — Gretener, Zum Entwurfe eines Militärstrafgesetzbuches für die schweiz. Eidgenossenschaft, Bern 1886. — Hilty, Das eidgenössische Militärstrafrecht. („Politisches Jahrbuch der schweiz. Eidgenossenschaft" IV, 747 ff.) — Pfenninger 614 ff.

B. Bundesgesetz über das Bundesstrafrecht der schweizerischen Eidgenossenschaft vom 4. Hornung 1853.

A. S. III, 404—429; Separatausgabe, Bern 1853; Wolf, I, 371—379. Code pénal fédéral du 4 février 1853 (Recueil officiel III, 335—359). Codice penale federale del 4 febbrajo 1853 (Raccolta officiale III, 335—359).

Die Vorarbeiten zu diesem Bundesstrafgesetzbuch hatten schon 1849 begonnen, zogen sich aber wegen anderweiter Beschäftigung des Experten in die Länge. Dem schliesslich zugezogenen Redaktor konnte die für die Ausarbeitung eines solchen Gesetzes wünschbare Musse nicht mehr gewährt werden. Ein erster, nicht veröffentlichter Entwurf wurde im Jahre 1852 dem Bundesrate vorgelegt und von diesem bis zum 1. Juli 1852 durchberaten. Der aus dieser Beratung hervorgegangene Entwurf von 81 Paragraphen (BBl. 1852 II, 539—580) wurde in der Botschaft vom 1. Juli 1852 (S. 581—593) kurz beleuchtet, sehr treffend in dem von Dubs redigierten Berichte der Kommission des Nationalrates (ebenda 1853 I, 1—21) kritisiert und kam im Anfange des Jahres 1853 zur Beratung in der Bundesversammlung. Mit einigen Änderungen wurde er vom Nationalrate am 3. Februar 1853 und vom Ständerate am folgenden Tage angenommen, sodann vom Bundesrate am 6. April 1853 als Gesetz mit Gesetzeskraft vom 1. Mai 1853 veröffentlicht.

[1]) Vgl. Stooss in der Zeitschr. für Schweizer Strafrecht I, 261—303. Der Text in der A. S. n. F. XI, 273 ff.; Wolf, II, 277 ff.
[2]) Vgl. Stooss in der Zeitschr. für Schweizer Strafrecht V, 385 ff.

Das Gesetz sagt in der Eingangsformel nur: „Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft, nach Einsicht des Vorschlages des Bundesrates, beschliesst". Es handelte sich um die Ausführung des Art. 107b der BV. von 1848, d. h. um Strafbestimmungen zum Schutze bundesstaatlicher Interessen und Einrichtungen, für welche man „Emanzipation von der Kantonalgesetzgebung" anstrebte. Hieraus erklärt sich der allerdings minime Umfang dieses Gesetzbuches, das in seinem I. Abschnitt (Allgemeine Bestimmungen) mit 7 Titeln nur 35 Artikel, im II. Abschnitt (Von den verschiedenen Verbrechen im besonderen) mit gleichfalls 7 Titeln weitere 37 Artikel enthält, worauf im Anhangstitel (Art. 73—77) Kompetenzbestimmungen folgen, endlich im Art. 78 die Vollziehungsklausel.

Der allgemeine Teil ist mit geringen Änderungen in den Art. 2—35 übereinstimmend mit Art. 4—35, 38 und 39 des Militärstrafgesetzes (oben S. 376). Unter Weglassung der Todesstrafe werden als Freiheitsstrafen gedroht: 1. Zuchthaus (das stets mit Verlust des Aktivbürgerrechts für eine vom Richter zu bestimmende Frist verbunden ist) von 1—30 Jahren, nur ausnahmsweise nach Art. 36, 37, 62² lebenslänglich und 2. Gefängnis bis zu 6 Jahren, womit Amtsentsetzung wie Verlust des Aktivbürgerrechts nach richterlichem Ermessen verbunden werden kann, während es nicht gestattet ist, „den Verlust der Freiheit durch andere Übel zu erschweren". Immerhin dürfen die Bundesassisen bei Aburteilung gemeiner, in die Kantonalkompetenz fallender Verbrechen nach dem Kantonalrechte alle Strafbefugnisse (die Ausfällung der Todesstrafe inbegriffen) ausüben, sollen aber unter keinen Umständen körperliche Züchtigung, Brandmarkung oder öffentliche Ausstellung aussprechen, vielmehr statt dessen eine verhältnismässige Freiheitsstrafe verhängen (Art. 9 Abs. 2, Art. 76). Mit Amtsentsetzung soll Unfähigkeit zur Bekleidung eines öffentlichen Amtes oder einer Anstellung für eine durch das Urteil zu bestimmende Zeit von 2—10 Jahren verbunden sein und Verlust des Aktivbürgerrechts darin bestehen, dass der mit dieser Strafe Belegte unfähig wird, das ihm nach der Verfassung oder den Gesetzen des Bundes oder eines Kantons zustehende Stimm- und Wahlrecht auszuüben oder ein öffentliches Amt zu bekleiden. Die längste Dauer letzterer Strafe kann sich bei Zuchthaus bis auf Lebenszeit erstrecken, bei Gefängnis dagegen, über diese Strafe hinaus, nicht über 10 Jahre (Art. 6, 7). Im Übrigen kennt das Gesetz noch Landesverweisung und Geldbusse. Erstere Strafe soll Schweizerbürgern gegenüber nie auf länger als 10 Jahre, niemals gegenüber rückfälligen oder gefährlichen Verbrechern ausgesprochen werden, stets nur in Verbindung mit einer Freiheitsstrafe oder Amtsentsetzung und dann, wenn Wahrscheinlichkeit vorhanden ist, dass der zu Verurteilende im stande sei, ausser Landes sich auf eine rechtliche Weise durchzubringen. Es verwendet hiermit der Bund ein den Kantonen später (BV. von 1874, Art. 44) entzogenes Strafmittel. — Geldbusse (Geldstrafe) andrerseits wird bis zu Frs. 10000 angedroht. Hierüber sagt die Botschaft, dass man sich hierfür an das Vorbild der soviel als möglich zu Rate gezogenen Bundesgesetze von Nordamerika gehalten habe, welche neben der Freiheitsstrafe immer auch eine Geldbusse und zwar neben 10jährigem Gefängnis eine solche von 10000 Dollars androhen. Angesichts der grossen Verschiedenheit der Verhältnisse in jenem Lande und derer in der Schweiz hat man diese Begründung vielfach als nicht zutreffend erklärt. Bei Ausfällung solcher Geldbussen soll für den Fall, dass dieselben nicht innerhalb 3 Monaten erhältlich sind, oder bei Zahlungsunfähigkeit Umwandlung in Gefängnisstrafe (für je 5 Frs. Busse 1 Tag) ausgesprochen werden.

Rücksichtlich des Herrschaftskreises geht das Gesetz in Art. 1 von dem Territorialprinzip nur in wenigen Fällen (Abs. 2: Art. 36—40, 45, 61 und 65)

zu beschränkter Anerkennung des Realprinzips über[1]) und giebt schon hier rücksichtlich Abgrenzung der bundesrechtlichen Kompetenz gegenüber kantonaler zu Auslegungsschwierigkeiten Anlass. Jedenfalls zeichnet sich das Gesetz durch Milde aus. Abgesehen von schweren Fällen des Landesverrates (Art. 36, 37) mangeln Minima bei den Strafdrohungen; Maxima kommen nur selten vor, öfters werden mehrere Strafarten zur Wahl gestellt, sodass das richterliche Ermessen weiten Spielraum hat. Fahrlässigkeit wird gleichfalls nur ausnahmsweise (Art. 57, 67b) bestraft. — Als Versuch eines Verbrechens gilt es, wenn jemand, in der Absicht dasselbe zu begehen, eine äussere Handlung vorgenommen hat, welche wenigstens schon als ein Anfang der Ausführung der beabsichtigten Übertretung anzusehen ist. Die Strafe hierfür besteht höchstens in der Hälfte der auf das vollendete Verbrechen gesetzten Strafe, sofern diese teilbar ist. Nähere Anweisung für den Richter giebt Art. 16. — Strafbar werden alle Teilnehmer eines Verbrechens erklärt, d. h. Urheber, Gehülfen und Begünstiger. Die Strafe der Gehülfen ist gewöhnlich zwischen $^3/_4$—$^1/_4$ der Urheberstrafe zu bemessen; die der Begünstiger soll höchstens die Hälfte der auf die That gesetzten Strafe betragen. — Nicht bestraft werden diejenigen, welche in einem Zustande, in dem sie ohne ihr Verschulden der Urteilskraft oder der Willensfreiheit beraubt waren, gehandelt haben. Dahin gehören insbesondere Raserei, Wahnsinn und dergleichen (Art. 27). Art. 28 betrifft den Befehl, Art. 29 gerechte Notwehr, um sein oder seines Nebenmenschen Leib, Leben, Eigentum oder Freiheit zu schützen. Bei Kindern zwischen 12—16 Jahren tritt Bestrafung nur bei Vorhandensein der zur Unterscheidung der Strafbarkeit der Handlung erforderlichen Urteilskraft ein (Art. 30). — Unter den Fällen, in denen der Richter innerhalb der gesetzlichen Grenzen die Strafe erhöhen soll (Art. 31), begegnet auch der Rückfall in der Fassung der lit. d: „je öfter der Schuldige wegen aus gleicher rechtswidriger Neigung entsprungener Verbrechen bestraft worden ist“. Selbstverschuldete Trunkenheit gilt in der Regel nicht als Milderungsgrund (Art. 32 lit. b), wohl dagegen Jugend (Art. 30, 32 lit. c). Ohne Erwähnung der Real- und Idealkonkurrenz verfügt Art. 33 ganz einfach: „Wenn mehrere noch nicht bestrafte Übertretungen des gleichen Thäters so zur Untersuchung kommen, dass darüber in einem und demselben Urteile zu erkennen ist, so soll die Strafe des schwersten dieser Verbrechen angewendet, die übrigen aber als besondere Schärfungsgründe berücksichtigt werden“. — Verjährung wird sowohl für die Strafverfolgung wie die Strafvollstreckung anerkannt. Die Frist beträgt dort bei den mit Zuchthaus bedrohten Verbrechen 15 bezw. 10 Jahre, sonst 3 Jahre; hier dagegen bei lebenslänglicher Zuchthausstrafe 30 Jahre, sonst zwischen 5—25 Jahren, wobei die Dauer der erkannten und noch nicht erstandenen Strafe in Betracht fällt (Art. 35 lit. b). Eigentümlich ist, dass bei Betrug, Fälschung und Unterschlagung die Strafklage erst von dem Tage der Entdeckung an verjähren soll. — Von Begnadigung wird nur in Art. 74 und zwar dahin gesprochen, dass das Begnadigungsrecht hinsichtlich der in diesem Gesetze vorgesehenen Verbrechen, auch wenn sie zur Untersuchung und Beurteilung an die Kantonalbehörden gewiesen werden, der Bundesversammlung zustehen soll (was aber auf alle Bundesstrafsachen, wie Stooss, Grundzüge 461, sagt, Anwendung finden muss). Im Übrigen ist über Begnadigung und Rehabilitation in Art. 169—182 des BG. über die Bundesstrafrechtspflege vom 27. August 1851 Bestimmung getroffen.

Der zweite Abschnitt (besondere Teil) behandelt in auffälliger Reihenfolge in Tit. I Verbrechen gegen die äussere Sicherheit und Ruhe der Eid-

[1]) Vgl. Fervers in der Zeitschr. für Schweizer Strafrecht IV, 330.

genossenschaft — d. h. militärischen wie diplomatischen Landesverrat, auch völkerrechtswidrige Handlungen.[1]) — Tit. II Verbrechen gegen fremde Staaten. — Tit. III Verbrechen gegen die verfassungsmässige Ordnung und die innere Sicherheit. Die hier für einen Bundesstaat zu lösende Frage war besonders dadurch erschwert, dass die BV. Art. 5 eine Garantie des Gebietes der Kantone, ihrer Souveränität, der Verfassungen (sofern deren Gewährleistung nachgesucht und erteilt war), der Freiheit, Rechte des Volkes und der verfassungsmässigen Rechte der Bürger enthält, andrerseits auf das Interventionsrecht des Bundes bei Unruhen Rücksicht zu nehmen war. Hier konnte das Resultat natürlich kein einfaches sein (vgl. Temme, Lehrbuch 350 ff.). Gerade auf diesem Gebiete handelte es sich um wesentliche Beschränkungen der kantonalen Strafgesetzgebungsgewalt, was leider in vielen kantonalen Gesetzen nicht genügend beachtet wurde, sodass darin teils überflüssige, teils sogar ungültige Bestimmungen begegnen. Im Auslande musste es beifällig anerkannt werden, dass schon damals die Schweiz ihren internationalen Verpflichtungen bei politischen Angriffen gegen fremde Staaten nach Kräften nachzukommen trachtete; mochte auch z. B. der Ausdruck in Art. 41: „wer ein fremdes Gebiet verletzt oder eine andere völkerrechtliche Handlung begeht" sehr unbestimmt gefasst sein. Grosse Anfechtung erfuhren aber namentlich die Art. 42—44 (öffentliche Beschimpfung eines fremden Volkes oder seines Souveräns oder einer fremden Regierung usw.) in der Schweiz, da man hier den Druck des Auslandes zu spüren vermeinte (was auch durch die Ausführungen in der Botschaft des Bundesrats nicht geändert wurde). Die Verfolgung wird allerdings in Art. 42 davon abhängig gemacht, dass der Eidgenossenschaft „Gegenrecht gehalten wird". Wie es sich hiermit verhalte, wurde in dem Fall Schill (verhandelt vor den eidgenössischen Assisen zu Basel am 18/19. Juni 1888) eingehend erörtert.[2]) Auch ein anderer Artikel (in Tit. III, Art. 52) hat mehrfach die weitesten Kreise beschäftigt und wird auch bei ferneren Verhandlungen dies von neuem thun. Derselbe sagt:

„Wenn eine der in den Art. 45—50 bezeichneten Handlungen gegen eine durch den Bund garantierte Kantonalverfassung oder gegen eine Behörde oder einen Beamten eines Kantons gerichtet wird, oder auf Wahlen, Abstimmungen und dergl. sich bezieht, so finden die benannten Artikel analoge Anwendung, sofern die betreffenden Handlungen Ursache oder Folge von Unruhen sind, durch welche eine bewaffnete eidgenössische Intervention veranlasst worden ist".

In der Erkenntnis, dass es noch andere politische Verbrechen geben könne, als die in jenen Art. 45—50 genannten, für welche der Art. 104d der BV. einen unparteiischen Richter im Bundesassisengerichte gewähren wollte, wurde 1865 vom Ständerate beschlossen, es sei der Bundesrat einzuladen, zu prüfen, ob und wie eine Revision dieser Bestimmungen vorzunehmen sei. Der Vorschlag des Bundesrats, es solle das Bundesgericht in den Fällen jenes Art. 104d kantonales Strafrecht zur Anwendung bringen, wurde abgelehnt und die Vorlage zu nochmaliger Prüfung zurückgewiesen. Doch liess man die Sache auf sich beruhen. Erst die bekannten Stabiovorgänge vom 24. Oktober 1876 gaben wieder Anlass zur Aufnahme der Arbeiten. Infolge des Stabioprozesses[3]) stellte Ständerat Brosi am 19. Juni 1880 eine vom Ständerat am 28. Juni 1880 erheblich erklärte Motion, worin der Bundesrat eingeladen wurde, den eidgenössischen Räten Bericht und Antrag zu hinterbringen über Revision des Bundesstrafrechts im Sinne einer Erweiterung des Begriffes

[1]) Vgl. Lammasch in der Zeitschr. für die gesamte StR.-Wissenschaft III, 404.
[2]) Vgl. Zeitschr. für Schweizer Strafrecht I, 304—306, 314—320.
[3]) Vgl. Atti del processo di Stabio, Bellinzona 1880; Scartazzini, Der Stabio-Prozess, Zürich 1880; Der Stabio-Prozess im „Neuen Pitaval" n. F. XVI, Leipzig 1881.

der politischen Verbrechen und Vergehen, welche in die Kompetenz der Bundesassisen fallen. Nach Vorlage eines Entwurfes einigte sich zwar am 19. Dezember 1883 die Bundesversammlung, indem sie, gestützt auf Art. 114 der neuen BV. (entsprechend Art. 106 der früheren) einen Zusatzartikel 74*bis* annahm, demzufolge dem Bundesrate zustehen sollte, das Bundesgericht mit Untersuchung und Aburteilung von Verbrechen zu betrauen, auch wenn diese nicht im Bundesstrafrechte vorgesehen seien, falls infolge politischer Aufregung das Vertrauen in die Unabhängigkeit oder Unbefangenheit kantonaler Gerichte in Bezug auf eine ihrer Beurteilung unterstellte, auf ein Verbrechen gerichtete Strafklage als beeinträchtigt angesehen werden muss. Der zufolge Ergreifung des Referendums der Volksabstimmung unterstellte Bundesbeschluss wurde aber am 11. Mai 1884 vom Volke verworfen.[1])

In Tit. IV sind die eigentlichen Amtsverbrechen[2]) der Bundesbeamten aufgenommen: absichtliche Verletzung der Amtspflicht, Überschreitung oder Missbrauch der Amtsgewalt, Bestechlichkeit, schwere Vernachlässigung der Geschäfte; Unterschlagung von Briefen und Paketen durch Postangestellte, Verletzung des Post- und Telegraphengeheimnisses. Es folgen dann (gestützt auf Art. 106 der BV. von 1848), in systematischer Stellung sehr anfechtbar, in Tit. V Verbrechen gegen Bundesbeamte und in Tit. VI (Art. 61—68) vermischte Bestimmungen, nämlich Delikte an Bundesurkunden; falsches Zeugnis vor einer Bundesbehörde; Übertretung einer durch eine Bundesbehörde verfügten Landesverweisung; Hülfeleistung gegenüber einem ausgewiesenen Fremden; verbotene Werbung (aufgehoben durch BG. betr. die Werbung usw. vom 30. Juli 1859); Verletzung und Gefährdung des Telegraphenbetriebes; Beschädigung und Gefährdung von Post- und Eisenbahnzügen.

Im letzten Tit. VII wird die pressrechtliche Verantwortlichkeit im Sinne des „système par cascades" geregelt; im übrigen hat der Bund das ihm in der BV. von 1848 Art. 45 (neu Art. 55) eingeräumte Recht, Strafbestimmungen gegen Missbrauch der Presse, der gegen die Eidgenossenschaft und ihre Behörden gerichtet ist, zu treffen, nicht ausgeübt.

Auf die Kompetenzbestimmungen der Art. 73—76, welche in ihrem Verhältnis zu damals bestehenden und später hinzugetretenen anderweiten Bestimmungen der Auslegung Schwierigkeit bieten, hier einzugehen, ist nicht möglich. Die Umgestaltung des Bundesgerichts zu einem ständigen Gerichtshofe durch die Gesetzgebung von 1874 und eine lange Reihe von Bundesnebengesetzen mit prozessualen Normen hat die Abgrenzung der Bundesstrafgerichtsbarkeit gegenüber den kantonalen zu einer höchst verwickelten, unklaren und unbefriedigenden gemacht, in welcher Beziehung nur durch eine Revision des Bundesstrafrechts und der Bundesstrafrechtspflege in weitem Umfange abgeholfen werden kann. Seit mehreren Jahren ist man hiermit beschäftigt[3]) und gerade jüngst ein neuester Entwurf zur Organisation der Bundesrechtspflege durchberaten wurden. Der Erlass des neuen Gesetzes steht binnen kurzem bevor. Anders liegt es mit der jüngst unternommenen, für den Augenblick notwendigsten Ergänzung des Bundesstrafrechts. Denn die Lückenhaftigkeit desselben, gegenüber den Anforderungen neuester Zeit, ist allerdings mehr und mehr erkannt und offen zugestanden worden. So erklärte namentlich der Vorsteher des eidgenössischen Justizdepartements, Bundesrat Dr. Ruchonnet, in

---

[1]) Näheres bei v. Salis, I, 81 ff.

[2]) Über Disziplinarvergehen (Art. 77d) vgl. Blumer-Morel, 2. Aufl., I, 544, 563; II, 391; III, 215.

[3]) Vgl. die Ausführungen von Dr. Hafner und Dr. Leo Weber in der Zeitschr. für Schweizer Strafrecht I, 228—260, 361—389. Der neueste Entwurf ist im Bundesblatt 1892, II, 273—458 mitgeteilt.

Beantwortung der Motion Forrer am 8. März 1888 (Zeitschr. für Schweizer Strafrecht, I, 208):

„Ce code est suranné. Il ne connaît pas les délits politiques des temps „présents. Il ne connaît ni les anarchistes,[1]) ni la dynamité, ni l'espionnage „politique. Dans un autre ordre d'idées ce code n'a aucune disposition pour „protéger la monnaie,[2]) non plus que les timbres-poste. Il nous laisse désarmés „dans bien des cas où nos rapports internationaux sont en jeu."

Man schritt deshalb, natürlich nicht ohne Rücksicht auf die jetzt geplante Entwerfung eines einheitlichen eidgenössischen Strafgesetzbuches, vor der Hand zum Entwurf einer Novelle. Die aus den Kommissionsberatungen hervorgegangene Arbeit — über welche Stooss in der Zeitschrift III, 160 ff. und in seinen Grundzügen S. 44/45 berichtete — ist aber zur Zeit noch nicht zur Beratung in den Räten gekommen.

Das Bundesstrafrechtsgesetz besteht also vorläufig — abgesehen von einer Abänderung des Art. 26 durch das neue Obligationenrecht (Art. 60, 88) und andrerseits Ersetzung des Art. 65 durch das BG. betr. die Werbung vom 30. Juli 1859 — unverändert in Kraft. Eine der Hauptstreitfragen, welche jetzt mehr und mehr die Praxis und Doktrin beschäftigt, betrifft die Frage, welche Bedeutung den Sätzen desselben im allgemeinen Teil zuzuschreiben sei. Die Nebengesetzgebung des Bundes hat nicht immer in solchen Fragen besondere Verfügung getroffen; wo dieselbe nun z. B. über Verjährung schweigt, ist kontrovers geworden, ob die Lücke durch Anwendung der Bestimmungen des Bundesstrafgesetzes oder etwa der kantonalen Gesetzgebung oder vielleicht sogar nach freiem richterlichen Ermessen auszufüllen sei. Gewiss dürfte die namentlich von Stooss, Grundzüge S. 49 und Zeitschr. V, 159, vertretene Ansicht, dass nur ersteres zulässig sei, dem Zwecke des Gesetzes allein entsprechen. In einem der Räte freilich ist erst jüngst bei Beratung des neuen Fischereigesetzes eine Anschauung zu Tage getreten, die dem Kantonalrechte auf Kosten des Bundesrechts Anwendbarkeit zusprechen möchte (Leo Weber in Zeitschr. für Schweizer Strafrecht I, 389; II, 269).

Eine wissenschaftliche Bearbeitung hat das Gesetz leider nicht gefunden; ausführlichere Besprechung widmeten demselben aber in neuester Zeit Stooss im Gerichtssaal Bd. XL (1888), 121—129 („Grundzüge" 41—43); Pfenninger, 346—360; Blumer-Morel, 2. Aufl., III, 195—205. Interessante Rechtsfälle in der Zeitschr. für Schweizer Strafrecht; namentlich neueste in Bd. V, 88 ff. — Vgl. auch v. Salis, I, 74 ff. 383; III, 335—379.

Einen nicht zu unterschätzenden Erfolg erzielte man dagegen jüngst auf dem Gebiete des Auslieferungswesens. Hier schien bei stets wachsender Zahl der von der Schweiz mit anderen Staaten geschlossenen Auslieferungsverträge oder Vereinbarungen, namentlich zu Beseitigung gewisser Differenzen zwischen der Centralbehörde und den Kantonsregierungen, ein die Kompetenz genau regelndes und die Beurteilung seitens des Bundesgerichts als Staatsgerichtshofes dem Umfange nach erweiterndes Auslieferungsgesetz, wie solches einige andere Staaten besitzen, notwendig. Der von Prof. Dr. Alphons Rivier, schweiz. Generalkonsul in Brüssel, abgefasste Entwurf wurde von der hierzu ernannten Kommission in der Sitzung zu Bern vom 14—23. April 1890 durchberaten und der Bundesversammlung mit Botschaft des Bundesrates vom 9. Juni 1890 (BBl. III, 316—369) vorgelegt. Der hier und da bei den Beratungen abgeänderten Vorlage trat der Nationalrat am 21., der Ständerat am 22. Januar

[1]) Vgl. die Schrift des Bundesanwalts Ed. Müller, Bericht über die Untersuchung betr. die anarchistischen Umtriebe in der Schweiz, Bern 1885.

[2]) Bericht des Justizdepartements im Bundesblatt 1883, II, 839 über den Genfer Prozess wegen Anfertigung ägyptischer Münzen.

1892 bei. Das hiermit zu Stande gekommene Bundesgesetz betr. die Auslieferung gegenüber dem Auslande vom 22. Januar 1892 (BBl. 1892, I, 402 bis 416) ist (nachdem nur eine nicht genügende Zahl von Referendumsbegehren eingelaufen) nunmehr in Kraft erklärt worden (A. S. n. F. XII, 870 ff.). Hiernach kann der Bundesrat, mit oder ausnahmsweise ohne Vorbehalt des Gegenrechts, unter den in diesem Gesetze aufgestellten Voraussetzungen jeden Fremden ausliefern, der durch die zuständigen Gerichtsbehörden des ersuchenden Staates verfolgt, in Untersuchung gezogen oder in Anklagezustand versetzt oder verurteilt ist und auf dem Gebiete der Eidgenossenschaft betroffen wird; ebenso innerhalb der Grenzen dieses Gesetzes seinerseits Gegenrecht zusichern wie Auslieferungsverträge schliessen, auch bei Bestehen eines solchen Vertrages mit oder ohne Vorbehalt des Gegenrechts auch wegen einer darin nicht vorgesehenen Handlung, sofern Auslieferung nach dem gegenwärtigen Gesetze statthaft ist, letztere gewähren oder Gegenrecht zusichern (Art. 1). — Kein Schweizerbürger darf (Art. 2) an einen fremden Staat ausgeliefert werden; vielmehr erteilt der Bundesrat dem verfolgenden Staate auf dessen Ersuchen oder bei Ablehnung des Begehrens die Zusicherung, dass der Verfolgte in der Schweiz nach dem im Gebiete des zuständigen Gerichtes geltenden Rechte beurteilt und gegebenen Falles bestraft werden wird, wofern der ersuchende Staat erklärt, dass der Schweizerbürger nach Verbüssung der in der Schweiz gegen ihn verhängten Strafe auf seinem Gebiete nicht nochmals wegen desselben Verbrechens verfolgt und auch ein von seinen Gerichten gegen ihn ausgefälltes Strafurteil nicht vollzogen werden wird. Wird diese Zusicherung erteilt, so ist der Niederlassungskanton (bezw. Heimatskanton) verpflichtet, gegen denselben vorzugehen, wie wenn die strafbare Handlung im Gebiete des Kantons begangen wäre. — Art. 3 enthält die lange Liste der Auslieferungsdelikte, während Art. 4 die Auslieferung auch gestattet, wenn Nichterwähnung einer Handlung im Strafgesetze des Zufluchtskantons lediglich Folge äusserer Verhältnisse, wie z. B. der Verschiedenheit der geographischen Lage beider Länder, ist. — Nach Art. 9 erfolgt die Auslieferung nur unter der Bedingung, dass der Auszuliefernde nicht vor ein Ausnahmegericht gestellt werden darf. Art. 10 schliesst die Auslieferung wegen politischer Verbrechen und Vergehen aus, gestattet sie jedoch, obgleich der Thäter einen politischen Beweggrund oder Zweck vorschützt,[1]) wenn die Handlung vorwiegend den Charakter eines gemeinen Verbrechens oder Vergehens hat, worüber das Bundesgericht nach freiem Ermessen entscheidet.[2]) — Der Bundesrat bewilligt sofort die Auslieferung, wenn der Verhaftete in dieselbe eingewilligt hat, kein gesetzliches Hindernis entgegensteht oder gegen die Auslieferung nur Einwendungen erhoben werden, welche sich nicht auf das Gesetz, den Staatsvertrag oder eine Gegenrechtserklärung stützen. Im Falle sonstigen Einspruches entscheidet das Bundesgericht (Art. 23). — Nach Art. 30 kann der Bundesrat im Einverständnisse aller Beteiligten gestatten, dass eine im Auslande verhängte Gefängnisstrafe in einer inländischen Verhaftsanstalt erstanden werde und trägt derselbe (Art. 31) die Kosten der von seinen Behörden angeordneten Auslieferungen an auswärtige Staaten. — Der bisher die Stellung des Bundesgerichts und des Bundesrats normierende Art. 58 des BG. über die Bundesrechtspflege vom 27. Juni 1874 (in Ersetzung des früheren vom 5. Juni 1849) wird im letzten

[1]) Der französische Text: „Elle pourra être accordée alors même que le coupable alléguerait un motif ou un but politique . . .“ giebt diesen Sinn vielleicht nicht ganz unzweideutig wieder.

[2]) Vgl. Rolin in Revue de droit international XXIV, 1892, p. 25; Berney ebenda p. 212—223. Vgl. auch Hilty in seinem Jahrbuch VII 96—138, 593; Archiv für öffentliches Recht VII 565—578.

Artikel des Gesetzes (33) aufgehoben. Eine Aufzählung der bestehenden Auslieferungsverträge und Abreden giebt Tabelle II der genannten Botschaft vom 9. Juni 1890. Näheres bei v. Salis, III, 414 ff.

C. Bundesstrafrechtliche Nebengesetze.

Während im Bundesgesetze über das Bundesstrafrecht nach der Aufstellung von Stooss in seinen Grundzügen S. 50 die Bundesinteressen ihren Schutz gefunden haben, nämlich: I. Der Bundesstaat als solcher und im völkerrechtlichen Verkehr, daneben auch der fremde Staat (Art. 36—44); II. Die Bundesgewalt und ihre Organe (Art. 45—51, 59, 60); III. Die Bundesverwaltung a) im allgemeinen (Art. 53 bis 58); b) die Bundesrechtspflege (Art. 61—63); c) Verkehrswesen (Art. 66—68), — hat der Bund natürlich auf den verschiedensten Gebieten von der ihm durch die Verfassung ausdrücklich oder stillschweigend gewährten Gesetzgebungskompetenz mannigfach Gebrauch gemacht und hierbei sich auch zu strafrechtlichen Bestimmungen veranlasst gesehen. Über die Grenzen der Bundes- und der Kantonalsouveränität kann allerdings Streit entstehen, um so mehr, als jedenfalls für das Strafrecht letztere die Regel bildet. Solche Kompetenzstreitigkeiten sollten nach der BV. von 1848, Art. 74, Ziff. 17 und Art. 80 durch die Bundesversammlung entschieden werden; die neue BV. von 1874, Art. 113, lässt das Bundesgericht entscheiden, doch sind „die von der Bundesversammlung erlassenen Gesetze und allgemein verbindlichen Beschlüsse, sowie die von ihr genehmigten Staatsverträge für das Bundesgericht massgebend." Im Gegensatze zur nordamerikanischen Unionsverfassung, welche die Gerichte der Union auch über die Verfassungsmässigkeit der Gesetze entscheiden lässt,[1]) liegt es hiernach allerdings in der Hand der Bundesversammlung, ihre Kompetenzen allmählich weiter auszudehnen, wogegen den Betroffenen nur einige Schutzmittel (fakultatives Referendum, Revisionsmodus)[2]) gewährt sind. Grosser Mässigung in centralisierendem Vorgehen und Achtung kantonaler Selbständigkeit ist es zuzuschreiben, dass es nicht öfter zu grösseren Konflikten zwischen Bund und Kantonen gekommen ist und man sich jeweilig überzeugte, dass die bundesstaatlichen Einrichtungen nach den Bedürfnissen der Zeit einer fortschreitenden Veränderung unterliegen müssen. Strafrechtliche Bestimmungen sind nun in folgenden Bundesgesetzen enthalten, geordnet nach Materien:

I. Civilstand und Heimatlosigkeit.

1. BG. die Heimatlosigkeit betr. v. 3. Dezember 1850 (A. S. II, 138 ff.) Art. 18 (Vaganten); 19 (BG. v. 24. Juli 1867).

Wolf, I, 153. — Gebhardt,[3]) 25—26. — Blumer-Morel, 2. Aufl., II, 221 ff. — v. Salis, I, 477 ff.

2. BG. betr. Feststellung und Beurkundung des Civilstandes und die Ehe v. 24. Christmonat 1874 (A. S. n. F. I, 506 ff.) Art. 59.

Wolf, I, 158 ff. — Gebhardt, 35—38. — Pfenninger, 587. — Blumer-Morel, 2. Aufl., III, 217.

II. Obligationenrecht. Urheberrecht. Schuldbetreibung.

1. BG. über das Obligationenrecht v. 14. Brachmonat 1881 (A. S. n. F.

---

[1]) Vgl über die Bundesrechtspflege in den Vereinigten Staaten Prof. G. Vogt in der Zeitschr. für Schweizerisches Recht XXXI, 566—586; Westerkamp, Staatenbund und Bundesstaat, S. 327.

[2]) Der 3. Abschnitt der BV. von 1874 (Art. 118—121) ist jetzt abgeändert und erweitert zu Art. 118—123, in Kraft seit 29. Juli 1891. Vgl. Westerkamp a. O. 414 ff.

[3]) Gebhardt, Sammlung der eidgenössischen Straf- und Strafprozessgesetze. Luzern 1889.

V, 635 ff.), Art. 864 (Ordnungsbusse wegen Nichteintragung in das Handelsregister). Nach Art. 880 bleiben Strafbestimmungen betr. Führung von Geschäftsbüchern und Aufbewahrung derselben der Kantonalgesetzgebung vorbehalten. Vgl. auch Art. 50—60, 69.

Amtl. Ausgabe (deutsch, französisch, italienisch) Bern 1882. — Kommentar von Schneider & Fick. Grössere unter Benutzung der Praxis bearbeitete Ausgabe. Zürich 1891—93. — Haberstich, Handbuch des schweiz. Obligationenrechts, Zürich 1884—1887. — Textausgabe mit Anmerkungen v. Dr. H. Hafner, Zürich 1892. — Virgile Rossel, Manuel du droit fédéral des obligations, Lausanne 1892.

2. BG. betr. das Urheberrecht an Werken der Litteratur und Kunst v. 23. April 1883 (A. S. n. F. VII, 261 ff.) Art. 13 ff.

Wolf, I, 259 ff. — Gebhardt, 67—72. — Blumer-Morel, 2. Aufl., III, 498 ff. — A. v. Orelli, Das schweiz. Bundesgesetz betr. das Urheberrecht an Werken der Litteratur und Kunst unter Berücksichtigung der bezüglichen Staatsverträge, Zürich 1884. — H. Rüfenacht, Das litterarische und künstlerische Urheberrecht in der Schweiz mit besonderer Rücksicht auf die bestehenden Staatsverträge. Diss. Bern 1892. — Meili, Die schweiz. Gerichtspraxis über das litterarische, künstlerische und industrielle Eigentum, I. Zürich 1890. — Niesper-Meyer, Der Schutz industriellen Eigentums in der Schweiz und im deutschen Reich, Zürich 1892.

3. BG. betr. den Schutz der Fabrik- und Handelsmarken, der Herkunftsbezeichnungen von Waren und der gewerblichen Auszeichnungen v. 26. September 1890 (A. S. n. F. XII, 1 ff.) Art. 24—34.

Meili, Die schweiz. Gesetzgebung über den Schutz der Erfindungen, Marken, Muster und Modelle. Textausgabe, Zürich 1890, S. 9 ff. — Meili, Das Markenstrafrecht, Bern 1888. — Blumer-Morel, 2. Aufl., III, 508 ff. über das frühere BG. v. 19. Dezember 1879 (A. S. n. F. V, 35. Wolf, I, 765).

4. GB. betr. die Erfindungspatente v. 29. Juni 1888 (A. S. n. F. X, 764 ff.) Art. 25 ff.

Wolf, I, 276. — Gebhardt, 101—103. — Meili, Die schweiz. Gesetzgebung . . ., Zürich 1890, S. 21 ff. — Meili, Die Prinzipien des schweiz. Patentgesetzes, Zürich 1890. — Pfenninger, 602. — Simon, Der Patentschutz, Bern 1891.

5. BG. betr. die gewerblichen Muster und Modelle v. 21. Dezember 1888 (A. S. n. F. XI, 73 ff.) Art. 20 ff.

Wolf, II, 1122. — Gebhardt, 179—181. — Meili, Die schweiz. Gesetzgebung . . Zürich 1890, S. 55 ff. — Pfenninger, 603. — Zeitschr. für schweizer Strafrecht II, 268.

6. BG. über Schuldbetreibung und Konkurs v. 11. April 1889 (A. S. n. F. XI, 529 ff.) enthält in Art. 91, 96, 163, 164, 222, 229, 232 Strafandrohungen, verfügt in Art. 25 No. 3, dass die Kantone die zur Vollziehung erforderlichen Strafbestimmungen festzustellen haben; in Art. 26, dass sie ebenso, unter Vorbehalt bundesrechtlicher Bestimmungen über die politischen Rechte der Schweizerbürger (Art. 66 der BV.), die öffentlich rechtlichen Folgen der fruchtlosen Pfändung und des Konkurses feststellen können. Das Konkursstrafrecht der Kantone wird nicht berührt. Das Gesetz ist auch in Romanisch erschienen.

Amtliche Ausgabe, Bern, Stämpfli 1890. — Kommentar von Dr. Leo Weber und Dr. A. Brüstlein, Bern 1892, franz. von Brüstlein und Rambert, Lausanne 1892. — Taschenausgabe von Dr. H. Hafner, Zürich 1892. — Zürcher in der Zeitschr. für Schweizer Strafrecht II, 293—343. — F. Zeerleder (ebenda IV, 401).

III. Gewerbepolizei.

1. BG. betr. die Arbeit in den Fabriken vom 23. März 1877 (A. S. n. F. III, 241 ff.) Art. 19.

Wolf, I, 291. — Gebhardt, 48. — Pfenninger, 588. — Blumer-Morel, 2. Aufl. II, 273 ff. — Das BG. vom 23. März 1877 kommentiert, Bern 1888.

2. BG. betr. die Ausdehnung der Haftpflicht und die Ergänzung des BG. vom 25. Juni 1881, vom 26. April 1887 (A. S. n. F. X, 165 ff.) Art. 8.

Wolf, I, 295. — Gebhardt, 91. — Pfenninger, 601. — Zeerleder, Die schweiz. Haftpflichtgesetzgebung, Bern 1888.

3. BG. betr. die Fabrikation und den Verkauf von Zündhölzchen vom 22. Juni 1882, nebst Reglement vom 17. Oktober 1882, Art. 11 (A. S. n. F. VI, 499 ff.). Ein neues Gesetz in Vorbereitung.

Wolf, I, 299. — Gebhardt, 64—67. — v. Salis, I, 414. — Dr. Leo Weber in der Zeitschr. für Schweizer Strafrecht III, 277.

4a. BG. betr. Kontrollierung und Garantie des Feingehalts der Gold- und Silberwaren vom 23. Christmonat 1880 (A. S. n. F. V, 363 ff.) Art. 6, 7, 9, 10 nebst Zusätzen vom 21. Christmonat 1886 (A. S. n. F. X, 45).

Wolf, I, 302, 305. — Gebhardt, 59—62. — v. Salis, I, 25. — Pfenninger, 594.

4b. BG. über den Handel mit Gold- und Silberabfällen vom 17. Juni 1886 (A. S. n. F. IX, 266 ff.) Art. 6.

Wolf, I, 317. — Gebhardt, 77.

5. BG. über die Ausgabe und Einlösung von Banknoten vom 8. März 1881 (A. S. n. F. V, 400 ff.) Art. 47—50.

Wolf, I, 326. — Gebhardt, 62—64. — Pfenninger, 595. — Blumer-Morel, 2. Aufl. III, 208. — v. Salis, III, 220.

6. BG. über den Geschäftsbetrieb von Auswanderungs-Agenturen vom 22. März 1888 (A. S. n. F. X, 652 ff.) Art. 18—20, nebst Vollziehungsverordnung vom 10. Juli 1888, Art. 35 Abs. 2.

Wolf, I, 358. — Gebhardt, 92—101. — Pfenninger, 601. — Zeitschr. für Schweizer Strafrecht, II, 265.

7. BG. betreffend Beaufsichtigung von Privatunternehmungen im Gebiete des Versicherungswesens vom 25. Juni 1885 (A. S. n. F. VIII, 171 ff.), Art. 10, 11, nebst Regulativ betr. Staatsgebühr vom 29. Oktober 1886, Art. 8.

Wolf, I, 366, 368. — Gebhardt, 74—76. — Pfenninger, 599. — v. Waldkirch, die Staatsaufsicht über die privaten Versicherungsunternehmungen nach Bundesgesetz vom 25. Juni 1885, Zürich 1892.

8. BG. betr. die Patenttaxen der Handelsreisenden vom 24. Juni 1892 Art. 8 und Bundesratsbeschluss vom 1. November 1892 (A. S. n. F. XIII, 43 ff.).

Hilty, Politisches Jahrbuch der schweizerischen Eidgenossenschaft, VII 601.

IV. Forstwesen. Vogelschutz.

1a. BG. betr. die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei im Hochgebirge vom 24. März 1876 (A. S. n. F. II, 353 ff.) Art. 27, 29.

Wolf, I, 776. — Gebhardt, 44—47. — Blumer-Morel, 2. Aufl., II, 198 ff. — Pfenninger, 588.

1b. BG. betr. die Wasserbaupolizei im Hochgebirge vom 22. Brachmonat 1877 (A. S. n. F. III, 193 ff.) Art. 13.

Wolf, I, 906. — Gebhardt, 49. — Blumer-Morel, 2. Aufl., II, 205 ff. — Pfenninger, 588.

2. BG. über Jagd und Vogelschutz vom 17. Herbstmonat 1875 (A. S. n. F. II, 39 ff.) Art. 5, 21, 22.

Wolf, I, 784. — Gebhardt, 40. — Blumer-Morel, 2. Aufl., II, 301 ff. — Pfenninger, 588.

3. BG. betr. die Fischerei vom 21. Dezember 1888 (A. S. n. F. XI, 62 ff.) Art. 31—33.

Wolf, I, 797. — Gebhardt, 181—190. — Zeitschr. für Schweizer Strafrecht II, 268.

V. Gesundheitswesen.

1. BG. über polizeiliche Massregeln gegen Viehseuchen vom 8. Hornung 1872 (A. S. X, 1029 ff.) Art. 26, 36, 37; Zusatzbestimmung vom 19. Heumonat 1873 (A. S. XI, 211 ff.) Art. 2.

Vollziehungsverordnung vom 14. Oktober 1887 (A. S. n. F. X, 305 ff.) Art. 31, 103.

Wolf, I, 747 ff. — Gebhardt, 30—36. — Blumer-Morel, 2. Aufl., II, 265 ff.

2. BG. betr. Massnahmen gegen gemeingefährliche Epidemieen vom 2. Juli 1886 (A. S. n. F. IX, 277 ff.) Art. 9. — Vdg. betr. Leichentransport vom 6. Oktober 1891 (A. S. n. F. XII, 339) Art. 22.

Wolf, I, 893. — Gebhardt, 79—82. — Pfenninger, 600. — v. Salis, I, 5.

3. Vollziehungsreglement betr. Vorkehrungen gegen die Reblaus vom 29. Januar 1886 (A. S. n. F. IX, 3 ff.) Art. 27.

Wolf, I, 740. — v. Salis, I, 13—16. — Blumer-Morel, 2. Aufl., III, 568 ff.

VI. Finanzwesen.

1. BG. über das Zollwesen vom 27. August 1851 (A. S. II, 535 ff.) Art. 50—57. — Ein neues Gesetz in Vorbereitung.

Wolf, I, 442 ff. — v. Salis, III, 88 ff. — Gebhardt, 26—29. — Blumer-Morel, 2. Aufl., II, 379 ff.

2a. BG. über das Postregale vom 2. Juni 1849 (O. S. I, 98 ff.) Art. 6, 9, 11.

Wolf, I, 502. — Gebhardt, 23. — v. Salis, III, 178 ff. — Ein neues Gesetz in Vorbereitung.

2b. BG. betr. die Posttaxen vom 26. Juni 1884 (A. S. n. F. VII, 584 ff.) Art. 21. 36. — Nachtragsgesetz vom 24. Juni 1890 (A. S. n. F. XI, 720 ff.) — Revision einiger Bestimmungen vom 17. Juni 1891 (A. S. n. F. XII, 350 ff.) — Transportordnung vom 7. Oktober 1884 (A. S. n. F. VII, 619 ff.) Art. 15^3, 16^2. — Vdg. des Bundesrats über Konzessionierung von Unternehmungen für den Transport von Personen und deren Gepäck mit Fuhrwerken vom 26. Mai 1891, Art. 11 (A. S. n. F. XII, 118).

Wolf, I, 525 ff. — Gebhardt, 23—25, 72. — Blumer-Morel, 2. Aufl., I, 536 ff.

3. BG. über das Pulverregale vom 30. April 1849 (O. S. I, 165 ff.) Art. 6.

Wolf, I, 956. — Gebhardt, 22. — Blumer-Morel, 2. Aufl., II, 392 ff.

4. BG. betr. gebrannte Wasser vom 23. Dezember 1886 (A. S. n. F. X, 60 ff.) Art. 14—17, 19. Bundesratsbeschluss betr. Denaturieren des Alkohols vom 2. September 1887 (A. S. n. F. X, 135). Reglement vom 24. Juli 1888 (A. S. n. F. X, 742); neues vom 11. Juli 1890 (A. S. n. F. XI, 626 ff.).

Wolf, I, 963 ff. II, 1153. — Gebhardt, 82—91. — v. Salis, III, 194 ff. — Zeitschr. für Schweizer StR. IV, 404.

VII. Verkehrswesen.

1. BG. betr. die Verbindlichkeit zur Abtretung von Privatrechten vom 1. Mai 1850 (O. S. I, 319 ff.) Art. 9.

Wolf, I, 896. — Gebhardt, 25. — Blumer-Morel, 2. Aufl., II, 162 ff.

2a. BG. über den Bau und Betrieb der Eisenbahnen vom 23. Christmonat 1872 (A. S. XI, 1 ff.) Art. 34.

Wolf, I, 588. — Blumer-Morel, 2. Aufl., II, 36 ff. — v. Salis, I, 44 ff. — Hürlimann, Die eidgenössische Eisenbahngesetzgebung mit Angabe der Quellen für die Kenntnis der darauf bezüglichen Praxis der Bundesbehörden bis Ende 1885, Zürich 1887.

2b. BG. betr. Handhabung der Bahnpolizei vom 18. Hornung 1878 (A. S. n. F. III, 422 ff.) Art. 8, 9.

Wolf, I, 608. — Gebhardt, 49—53. — Blumer-Morel, 2. Aufl., II, 106 ff. — Pfenninger, 589.

2c. BG. betr. die Arbeitszeit beim Betriebe der Eisenbahnen und anderer Transportanstalten vom 27. Juni 1890 (A. S. n. F. XI. 713) Art. 7.

F. Zeerleder in der Zeitschr. für Schweizer Strafrecht, IV, 402.

3. BG. über die Organisation der Postverwaltung v. 25. Mai 1849 (O. S. I, 104 ff.) Art. 14, 15. (Wolf, I, 129.)

4a. BG. über die Organisation der Telegraphenverwaltung vom 20. Christmonat 1854 (A. S. V, 1 ff.) Art. 16, 17. (Wolf, I, 135.)

Verordnung über die Disziplinarstrafen der Telegraphenbeamten und Bediensteten vom 22. Januar 1855 (ebenda V, 66 ff.) Art. 1, 4. (Wolf, I, 566, Gebhardt, 29.)

4b. BG. über den telegraphischen Verkehr im Innern der Schweiz vom 22. Brachmonat 1877 (A. S. n. F. III, 161 ff.) Art. 4, aufgehoben durch Verordnung vom 30. Juli 1886.

5a. BG. betr. die Erstellung von Telegraphen- und Telephonlinien vom 26. Juni 1889 (A. S. n. F. XI, 251) Art. 9, 11.

5b. BG. betr. das Telephonwesen vom 27. Juni 1889 (ebenda XI, 256) Art. 19 Abs. 2.

Wolf, II, 1137 ff. — Meili, Das Telephonrecht, Leipzig 1885. — Meili, Das Recht der modernen Verkehrs- und Transportanstalten, Leipzig 1888. — Leo Weber in der Zeitschr. für Schweizer Strafrecht, III, 275. — v. Salis, III, 189 ff.

D. Die Bundesverfassung in ihrem Einfluss auf das kantonale Strafrecht.

Die Bundesverfassung von 1848, wie die jetzige von 1874, enthält mehrfach Bestimmungen, welche auf das kantonale Strafrecht Einfluss üben. Es handelt sich hier um folgende Punkte:

a) Verbot der Todesstrafe. Politische Todesurteile (wie das im Tessin an Advokat Nessi vollzogene und das in Luzern gegen Dr. Robert Steiger ausgefällte, wegen Befreiung aus dem Kerker nicht zur Vollstreckung gelangte) und wohl auch der Vorgang Frankreichs bestimmten dazu, in die BV. von 1848 Art. 54 mit dem Satz aufzunehmen: „Wegen politischer Vergehen darf kein Todesurteil gefällt werden." Diese Bestimmung wurde auf gemeine Verbrechen in Art. 65 der BV. von 1874 erweitert, indem gesagt wurde:

„Die Todesstrafe ist abgeschafft. Die Bestimmungen des Militärstrafgesetzes bleiben jedoch in Kriegszeiten vorbehalten".

Die Abschaffung dieses Verbotes wurde in mehreren Petitionen aus verschiedenen Kantonen gefordert, als Ende der 70er Jahre mehrere schwere Verbrechen in weiten Kreisen grosse Beunruhigung hervorgerufen hatten. Ständerat Freuler von Schaffhausen brachte 2. Dezember 1878 die Motion ein, den Art. 65 aufzuheben und den früheren Rechtszustand wieder herzustellen. Von beiden Räten wurde dieselbe 17. Dezember 1878 erheblich erklärt und dem Bundesrate zur Begutachtung überwiesen. Letzterer beantragte in seiner Botschaft vom 7. März 1879 (BBl. 1879, I, 281—301) auf die Motion und die Petitionen nicht einzutreten. Doch beschloss die Bundesversammlung dem entgegen die Revision des Artikels. Der auf die frühere Bestimmung zurückgehende, durch Bundesbeschluss vom 28. März 1879 vorgelegte Revisionsartikel fand Annahme bei der Bundesversammlung und Gutheissung in der Abstimmung des Volkes und der Stände vom 18. Mai 1879. Es sprachen sich dafür 200 485 (gegen 181 588) Stimmberechtigte, sowie eine Mehrheit von 13 Ständen und 4 halben Ständen (gegen 6 Stände und 2 halbe) aus. Mit dem darauf erlassenen Bundesbeschluss vom 20. Brachmonat 1879 wurden die Kantone nunmehr wieder zur Androhung der Todesstrafe, ausgenommen wegen politischer Vergehen, berechtigt. Hiervon machten Gebrauch:

1. Appenzell I.-Rh. durch Beschluss der Landsgemeinde vom 25. April 1880. **2.** Obwalden durch Gesetz vom 25. April 1880. **3.** Uri durch Landsgemeindebeschluss vom 2. Mai 1880. **4.** Schwyz im Kriminalstrafgesetz vom 20. Mai 1881. **5.** Zug durch Gesetz betr. Abänderung des Strafgesetzes vom 1. Juni 1882. **6.** St. Gallen durch Gesetz vom 2. Dezember 1882. **7.** Luzern durch Gesetz vom 6. März 1883. **8.** Wallis durch Gesetz vom 24. November 1883.

Fast wäre zu diesen Kantonen auch noch Zürich getreten. Denn es sprachen sich bei der Volksabstimmung vom 27. Mai 1883 für die Todesstrafe 28 394, gegen dieselbe nur 25 254 aus. Die hierauf dem Volke gemachte Gesetzvorlage wurde aber abgelehnt. — Eine neue Bewegung zeigt sich jetzt (März 1893) im Kanton Schaffhausen. Der grosse Rat erklärte sich (13. März 1893) dem Initiativbegehren nach Wiedereinführung der Todesstrafe (mit 33 gegen 31 Stimmen) günstig.

Vor dem 29. Mai 1874 war die Todesstrafe abgeschafft im Kanton Freiburg, der hierin vorangegangen war (nach der Verfassung von 1848, Art. 8, bezw. Strafgesetzbuch von 1849 bis 1. Januar 1874 als Datum des Inkrafttretens des neuen StGB.); in Neuenburg (Loi du 13 juin 1854, code pénal du 19 janvier 1856); in Zürich (Verfassung von 1869, Art. 5, StGB. von 1871) — in Genf (Loi du 24 mai 1871); in Basel-Stadt, das im J. 1819 die letzte Hinrichtung vollstreckte, angebahnt durch die Gesetze vom 11. Oktober 1849 und 1. Februar 1869 im StGB. vom 17. Juni 1872), sowie in Basel-Land (StGB. vom 3. Februar 1873); im Tessin (Grossratsbeschluss vom 3. Mai 1871, codice

penale 3 febbrajo 1873). Im Kanton Solothurn hatte der Kantonsrat bei Beratung des neuen StGB. am 19. Mai 1873 mit 70 gegen 11 Stimmen die Abschaffung beschlossen; das StGB. wurde aber erst 12. Juli 1874 in der Volksabstimmung angenommen. Die letzten Hinrichtungen waren 1867 (in Luzern), 1868 (in Waadt) erfolgt, sodass man trotz vorstehend genannter Gesetze, angesichts der namentlich in Luzern zu beobachtenden Begnadigungspraxis, die Todesstrafe für de facto beseitigt erachten konnte; bis am 18. März 1892 nach Ablehnung des Begnadigungsgesuches von Gatti in Luzern von neuem eine Hinrichtung vollzogen wurde.

Stooss, Systematische Zusammenstellung 108—111; Grundzüge 56—58, 285—303 und in seiner Zeitschr. II, 453—455. — Dr. Plazid Meyer v. Schauensee in der Zeitschr. für Schweizer Strafrecht III, 196, V, 68—71, 221—229. — Repond, ebenda III, 47. — Dr. Thurneysen, ebenda IV, 184. — Soldan et Decoppet, ebenda V, 163—201. — Hilty in seinem Jahrbuch VII, 414. — v. Salis, I, 383. — Blumer-Morel, 3. Aufl., I, 574.

b) Körperstrafe. Wohl aus Anlass der Bestrafung eines Schriftsetzers Ryniker im Kanton Uri wegen Gotteslästerung und Religionsbeschimpfung mit 20 Rutenstreichen wurde durch Nationalrat Eytel bei den Beratungen über die neue Bundesverfassung im Jahre 1871 beantragt, auch körperliche Strafen zu untersagen. Dieser Antrag wurde angenommen, sodass jetzt Art. 65 als drittes Alinea den Satz enthält: „Körperliche Strafen sind untersagt". Leider bleibt ungewiss, was der Sinn dieses Satzes sei, ob damit „körperliche Züchtigung" nur als Strafmittel verboten werde, oder auch als Disziplinarmittel; ob damit die in einzelnen Gesetzen gedrohte Kettenstrafe getroffen werde? Blumer-Morel, 3. Aufl., I, 575, erwähnt allerdings Staupbesen, Pranger und Brandmarkung. Letztere beide sind aber — wie Stooss in seinen Grundzügen 59 bemerkt — doch ihrem Wesen nach Ehrenstrafen.[1])

c) Landesverweisung. Während Art. 43 der BV. von 1848 nur verfügte: „Kein Kanton darf einen Bürger des Bürgerrechtes verlustig erklären", bestimmt Art. 44 der jetzigen Verfassung: „Kein Kanton darf einen Kantonsbürger aus seinem Gebiete verbannen oder ihn des Bürgerrechtes verlustig erklären". Gestützt auf Art. 60, welcher vorschreibt, dass sämtliche Kantone verpflichtet sind, alle Schweizerbürger in der Gesetzgebung sowohl als im gerichtlichen Verfahren den Bürgern des eigenen Kantons gleich zu halten, hat das Bundesgericht sich mehrfach dahin ausgesprochen, dass kein Kanton „einen Schweizerbürger" aus seinem Gebiete (natürlich auch nicht aus irgend einem Teile desselben) verweisen dürfe (Entsch. des Bundesgerichts I 75 ff. 263, XII, 512).

Hilty, Über die Landesverweisung nach eidgenöss. Recht (in den Verhandlungen des schweiz. Vereins für Straf- und Gefängniswesen in Luzern vom 4./5. Juni 1876, Luzern 1877, S. 68 ff., auch in der Zeitschr. für schweiz. Rechtspflege und Gesetzgebung Bd. II (Zürich 1876), S. 605—634). — Langhard, Das Recht der politischen Fremdenausweisung mit besonderer Berücksichtigung der Schweiz, Leipzig 1891, S. 49 ff. — A. Chantre, Du séjour et de l'expulsion des étrangers, Genève 1891, p. 7—15. — Blumer-Morel, 3. Aufl., I, 575 ff. — Stooss, Grundzüge 60—65. — v. Salis, I, No. 345, S. 495; II, 325. — Pfenninger, 319, 548, 549.

d) Bestrafung wegen Glaubensansichten in irgend welcher Art ist in Abs. 2 des Art. 49 der jetzigen BV. von 1874 verboten. Eine ausgedehnte Rechtsprechung des Bundesgerichts ist über diesen die Glaubens- und Gewissensfreiheit im weitesten Umfange garantierenden Art. 49 und den folgenden (50) ergangen.

[1]) In seinem Kommentar zur BV. von 1874 bemerkt Mann S. 180, dass der dem Ständerat am 19. Dezember 1873 vorliegende Text auch noch die Worte enthielt „und lebenslängliche Ehrenstrafen". Hierüber scheint nicht abgestimmt worden zu sein. In der Vorlage an das Volk fehlen dieselben. Sie müssen also gestrichen worden sein, was allerdings die Kommission beantragt hatte.

Hierüber und über Rekursentscheide des Bundesrates vgl. Langhard, Die Glaubens- und Kultusfreiheit nach schweizerischem Bundesrecht, Bern 1888, S. 55 ff. — Blumer-Morel, 3. Aufl., I, 425. — Stooss, Grundzüge, 65—68. — v. Salis, II, 289, 432.[1]) — Bundesblatt 1886, I, 63. — Pfenninger, 562, 649. — v. Salis, Die Religionsfreiheit in der Praxis, Bern 1892. — Stooss in seiner Zeitschr. V, 515. — Alb. Mæchler, Das Begräbniswesen nach schweizerischem Bundesrecht. Berner Diss., Herisau 1892.

e) Schuldverhaft. Derselbe ist in Art. 59 der jetzigen BV. abgeschafft. Durch die Rechtsprechung des Bundesgerichts ist festgestellt, dass ein Verhaft als Exekutionsmittel zur Eintreibung von Forderungen, ebenso bei Kosten- und Schadensersatz unzulässig sei. Dagegen sind die Kantone berechtigt, die Umwandlung von Geldstrafen in Freiheitsstrafe vorzusehen.

Pfenninger, 550, 582. — Stooss, Grundzüge 411. — Blumer-Morel, 3. Aufl., I, 580.

f) Pressfreiheit. Schon Art. 45 der BV. von 1848 erklärte: „Die Pressfreiheit ist gewährleistet. Über den Missbrauch derselben trifft die Kantonalgesetzgebung die erforderlichen Bestimmungen, welche jedoch der Genehmigung des Bundesrates bedürfen.“ Art. 55 der neuen BV. ist gleichlautend. Es war Sache der Judikatur, festzustellen, was unter „Pressfreiheit“ und „Missbrauch“ zu verstehen sei, auch was die Folge der Nichtvorlegung solcher Bestimmungen seitens der Kantone sei. Eine völlig befriedigende Lösung dieser Fragen ist bisher nicht erzielt.

Blumer-Morel, 3. Aufl., I, 492—510. — Stooss, Grundzüge 207—212. — Herm. Huber, Der Begriff der Pressfreiheit nach schweizerischem Rechte, Bern 1891. — Pfenninger, 334, 576. — Paccaud, Du régime de la presse en Europe et aux Etats-Unis, Lausanne 1887.

g) Vereinsfreiheit. Art. 46 der früheren und Art. 56 der neuen BV. enthalten die Bestimmung: „Die Bürger haben das Recht, Vereine zu bilden, sofern solche weder in ihrem Zweck, noch in den dafür bestimmten Mitteln rechtswidrig oder staatsgefährlich sind. Über den Missbrauch dieses Rechtes trifft die Kantonalgesetzgebung die erforderlichen Bestimmungen.“ Garantiert scheint hiermit das Vereinsrecht nur den Schweizerbürgern, keineswegs Fremden. Hierin können die kantonalen Verfassungen, wie auch bezüglich des Versammlungsrechts, weiter gehen. Jedenfalls hat aber die BV. die Absicht, gegenüber Vereinen grössere Beschränkungen als gegenüber der Presse zu gestatten, indem sie von vornherein gewisse Vereine ausschliesst, deren Bestehen und Wirken als unvereinbar mit der Staatsordnung erscheint.

Blumer-Morel, 3. Aufl., I, 511 ff. — v. Orelli, Staatsrecht S. 72, 78. — Pfenninger, 335, 579. — v. Orelli, Les droits des étrangers en Suisse (Revue de droit international XIV, 473—489).

h) Gleichheit vor dem Gesetz. Der Satz des Art. 4 der BV.: „Alle Schweizer sind vor dem Gesetze gleich“, wie der oben erwähnte des Art. 60 (alt 48), wonach sämtliche Kantone verpflichtet sind, alle Schweizer Bürger in der Gesetzgebung sowohl als im gerichtlichen Verfahren den Bürgern des eigenen Kantons gleich zu halten, wird namentlich oft in Rekurssachen in Bezug genommen. Eine Verletzung kann darin liegen, dass dem vielfach in dieser oder jener Form aufgestellten Satze „keine Strafe ohne Strafgesetz“ zuwider gehandelt wird.

Hierüber namentlich: Stooss, Grundzüge, 129—135. — Guggenheim in der Zeitschr. für Schweizer Strafrecht I, 306 ff. — Pfenninger, 318, 336, 572 ff.

---

[1]) Über diesen Basler Fall vgl. die Schrift: Der Basler Religionsprozess vom Jahre 1884/85. Bern 1886 und Dr. E. Thurneysen in der Zeitschr. für Schweizer Strafrecht IV, 215 Anm.

III. Zweite Abteilung.

§ 7. Die Kantonalstrafgesetzgebung.

In dem Rahmen dieses Werkes kann nur eine kurze Darstellung der gesetzgeberischen Thätigkeit der Kantone gegeben werden. Eine eingehendere Charakterisierung der einzelnen Gesetzbücher giebt Pfenninger, in kurzer Fassung auch Zürcher in seinem Referate über die Wünschbarkeit eines gemeinsamen schweizerischen Strafrechts (Verhandlungen des schweizerischen Vereins für Straf- und Gefängniswesen, XII. Versamml., Frauenfeld 1882, S. 85 ff., auch separat), eine chronologische Aufzählung Stooss in seinen Grundzügen, S. 8 bis 13. Für die nachfolgende Übersicht wurde der Zeitpunkt der ersten Kodifikation als massgebend erachtet.

1. Kanton Aargau.

Eben erst in die Eidgenossenschaft eingetreten, erliess dieser Kanton schon 1804 im Anschluss an das österreichische Gesetz von 1803 das erste aller kantonalen Strafgesetzbücher. Datiert vom 19. Christmonat 1804, publiziert durch den kleinen Rat des Kantons am 26. desselben Monats, trat dieses 185 Paragraphen umfassende Gesetzbuch am 1. März 1805 in Kraft:

Kanton-Aargauisches Gesetzbuch über Kriminal-Verbrechen. Aarau 1805. Gedruckt in der obrigkeitlichen Buchdruckerey. — GS. von 1826, Bd. I, 220—269.

Dasselbe wurde ersetzt durch

Peinliches Straf-Gesetz für den Kanton Aargau vom 11. Hornung 1857, in Kraft getreten am 1. Mai 1857. GS. Bd. IV, 521—555, auch separat ohne Ort und J.

Von den 174 Paragraphen entfallen 59 auf den allgemeinen Teil; im speziellen Teile werden die einzelnen Verbrechen zwanglos in 34 Titeln aufgeführt. Charakteristisch die übertriebene Einfachheit des Strafensystems und Enge des richterlichen Ermessens. Ein Abänderungsgesetz wurde am 19. Hornung 1868 (ebenda Bd. VI, 334—336) gleichzeitig mit einem Zuchtpolizeigesetz vom 19. Hornung 1868 (Bd. VI, 322—332) erlassen, das sehr wenig präzise Begriffsbestimmungen und unbestimmte Strafdrohungen enthält. Ein Ergänzungsgesetz betr. die Strafrechtspflege vom 7. Juli 1886 (GS. n. F. II, 191—196) hat den Rechtszustand sehr unklar gemacht, sodass jetzt eine Revision im Werke ist (Stooss, Grundzüge S. 137). Eine Textausgabe bietet: G. L. Stierli, Zuchtpolizeigesetz und peinliches Strafgesetz für den Kanton Aargau mit den Abänderungen, Aarau 1887. — Ein von Oberrichter Jakob Heuberger verfasster Entwurf mit 505 Paragraphen erschien vor Kurzem (Brugg 1892).

Ein Wuchergesetz wurde am 26. September 1887 erlassen (GS. n. F. II, 385—386. — Stooss, Systematische Zusammenstellung 830). — Das Einf.G. vom 17. März 1891 zum BG. vom 11. April 1889[1]) enthält in den §§ 40—54 Strafbestimmungen, wie solche auch begegnen im Gesetz über den Bezug von Vermögens- und Erwerbssteuern zu Staatszwecken vom 11. März 1865, §§ 27—29, im Gesetz über die Verwendung der Gemeindegüter und Gemeindesteuern vom 30. November 1866, §§ 48, 49 (vgl. Schanz, Die Steuern der Schweiz, Bd. V (1890), S. 5, 13).

[1]) Hiermit ist im nachfolgenden stets das BG. über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889 gemeint.

Pfenninger, 176—180, 391—400. — Guggenheim, Der Grundsatz „nulla poena sine lege“ im aargauischen Strafrecht (Zeitschr. für Schweizer Strafrecht I, 306 ff.). — Stooss, Grundzüge 130 ff., 137. — Merz, Aargauische Strafrechtsquellen (in der Zeitschr. für Schweizer Strafrecht V, 72—83, 506—514).

2. Kanton St. Gallen.

Schon 1807 erliess dieser Kanton ein 225 Paragraphen umfassendes Strafgesetzbuch über Verbrechen vom 14. Mai 1807. St. Gallen, gedruckt bei Zollikofer und Züblin, sowie ein 194 Artikel enthaltendes Strafgesetz wider geringe Verletzungen und wider Übertretung allgemeiner Polizeiverordnungen vom 10. Dezember 1808 (StGB. 2. Teil über Vergehen. St. Gallen, gedruckt bei Zollikofer und Züblin), das noch jetzt in einzelnen Paragraphen gilt.

An die Stelle des ersteren trat

Strafgesetzbuch (erster Teil) über Verbrechen vom 25. Juni 1819, in Kraft getreten 1. Weinmonat 1819 (mit 222 Artikeln), St. Gallen, gedruckt bei Zollikofer und Züblin (GS. St. Gallen 1842, Bd. I, 779—832);
ersetzt durch

Strafgesetzbuch über Verbrechen und Vergehen vom 4. April 1857, in Kraft getreten am 11. Juni 1857 mit 217 Artikeln (ebenda Bd. V (1868), 154—218), dieses wiederum ersetzt durch

Strafgesetz über Verbrechen und Vergehen vom 25. November 1885, in Kraft getreten am 4. Januar 1886, in Anwendung seit 1. Mai 1886 (GS. n. F. V. 1—88; separat: St. Gallen, Druck der Zollikoferschen Buchdruckerei, 1886), ergänzt durch ein Nachtragsgesetz vom 21. November 1889 betr. die Verjährung (Zeitschr. für Schweizer Strafrecht, III, 297—298) und eines vom 29. Juni 1891 betr. jugendliche Verbrecher (ebenda V, 447 ff.).

Dieses Gesetz mit 207 Artikeln scheidet Verbrechen, Vergehen und Übertretungen und kennt demzufolge als Kriminalstrafen: 1. Todesstrafe, wiedereingeführt durch Gesetz vom 2. Dezember 1882 (GS. n. F. IV, 80 ff.) und 2. Zuchthausstrafe; als Korrektionalstrafen 11 Formen, darunter Arbeitshaus von 3 Monaten bis 6 Jahren. Gefängnis von 1 Tag bis 2 Jahren, Unterbringung in eine Besserungsanstalt auf 1—4 Jahre. Die Übertretungen trifft „polizeiliche Abwandlung“. Ganz besonders häufig wird von Geldstrafe Verwendung gemacht. Der besondere Teil behandelt Verbrechen und Vergehen: A. gegen Vermögen und öffentliche Treue. B. gegen die Ehre. C. gegen die persönliche Freiheit. D. gegen Gesundheit und Leben. E. gegen die öffentliche Ordnung, die Sicherheit und den Bestand des Staates. F. gegen den konfessionellen Frieden. G. gegen die Sittlichkeit. H. gegen besondere Familienpflichten. Art. 193—199 betrifft Pressvergehen.

Wuchergesetz vom 21. Mai 1884 (Stooss, Systematische Zusammenstellung, 841—842). — Einf.G. zum BG. vom 11. April 1889 vom 3. März 1891, Art. 50—78 (wodurch Art. 84 lit. b c bis 87 des StG. aufgehoben werden). — G. über das Steuerwesen vom 24. Hornung 1832, Art. 15 (vgl. Schanz, Steuern der Schweiz, Bd. V, 306).

Pfenninger, 180—190, 400—409, 658—662. — Zeitschr. für die gesamte StR.-Wissenschaft VI, 726 bis 729.

3a. Kanton Basel (Basel-Stadt).

Dieser Kanton war fortwährend bestrebt, seine Strafgesetzgebung auf Grund gemachter Erfahrungen zu verbessern. Nach langen Vorarbeiten erliess er das in seinem materiellen Teile (160 Paragraphen) höchst einfache

Kriminalgesetzbuch. Erster Teil: Über Verbrechen und deren Bestrafung vom 3. April 1821, in Kraft getreten am 1. August 1821 (GS. Bd. V, 147, 148),

ersetzt durch das Kriminalgesetzbuch für den Kanton Basel-Stadtteil vom 18. Mai 1835, in Kraft getreten am 1. August 1835 (ebenda Bd. VIII, 423 bis 503), letzteres ersetzt durch das Kriminalgesetzbuch vom 1. August 1846. Erster Teil: Über Verbrechen und derselben Bestrafung mit 168 Paragraphen (ebenda Bd. XI, 219—296).

Andererseits wurde ein Gesetz über die korrektionelle Gerichtsbarkeit vom 6. Weinmonat 1824 (GS. Bd. VI, 73—107) durch das korrektionelle Gesetz vom 1. August 1846 (Erster Teil: Von Vergehen und deren Bestrafung) ersetzt (ebenda Bd. XI, 367—401). Separatausgaben dieser Gesetze erschienen jeweilig bei Schweighauser.

Unter strenger Scheidung von Verbrechen und Polizeiübertretungen in besonderen Gesetzen wurden erlassen die jetzt geltenden Gesetzbücher:

1. Strafgesetz für den Kanton Basel-Stadt, beschlossen vom Grossen Rate den 17. Juni 1872, in Kraft getreten am 1. Januar 1873, mit sehr kurz gehaltenen 178 Paragraphen, wesentlich im Anschluss an das deutsche Strafgesetzbuch (GS. Bd. XVIII, 1—68).

2. Polizeistrafgesetz vom 23. September 1872, gleichfalls am 1. Januar 1873 in Kraft getreten, mit 165 Paragraphen (ebenda XVIII, 69—142), in welchem — wie Stooss, Grundzüge 168, anerkennt — das Wesen des Polizeiunrechts tiefer erfasst ist, als in anderen schweizerischen Strafgesetzen.

Amtliche Ausgabe: Strafgesetzgebung für den Kanton Basel-Stadt (Juni und September 1872), Basel, Schweighauserische Buchdruckerei 1872. — Eine neuere Ausgabe (ohne amtlichen Charakter): Gesetze betr. die Strafrechtspflege für den Kanton Basel-Stadt. Basel. Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung. 1887.

Wuchergesetz vom 9. April 1883 (§§ 152 a, b, c, d des StG.). — Pressrecht: Strafprozessordnung vom 5. Mai 1862, §§ 163—165 (Stooss, Systematische Zusammenstellung, 838). — Einf.G. zum BG. vom 11. April 1889, vom 22. Juni 1891, §§ 31—34 (mit Zusätzen zu beiden Strafgesetzbüchern und anderer Textierung des § 54 des StG.). — Gesetz betr. die direkten Steuern vom 31. Mai 1880 mit Abänderungen vom 31. März 1887, § 34 (§ 45 des Pol.-StG. in neuer Fassung); Gesetz betr. die Besteuerung der anonymen Erwerbsgesellschaften vom 14. Oktober 1889, § 6 (vgl. Schanz, Die Steuern der Schweiz, Bd. V, 48—50).

Pfenninger, 203—207, 251—262, 646—652. — Dr. E. Thurneysen, Die Strafrechtspflege des Kantons Basel (Zeitschr. für Schweizer Strafrecht IV, 165—230). — Zeitschr. für Schweizerisches Recht XIX, 85, 86. — Regierungsrat Dr. E. Brenner, Entwicklung des Gefängnis- und Strafwesens in Basel (Verhandlungen des schweizerischen Vereins für Straf- und Gefängniswesen, XVII. Versammlung, II. Heft, Aarau 1892. S. 25—81).

3b. Kanton Basel-Landschaft.

Das Basler Kriminalgesetzbuch vom 3. April 1821 und das Basler korrektionelle Gesetz vom 6. Weinmonat 1824, wie auch das Basler Milderungsgesetz vom 2. August 1825, wurden unter Vorbehalt baldiger Revision (welche aber nicht zu stande kam) von Basel-Landschaft nach seiner Trennung von Basel-Stadtteil beibehalten. Einzelne Paragraphen des Gesetzes von 1824 gelten nach dem Einführungsgesetz zum neuen Strafgesetze vom 10. März 1873 auch jetzt noch. Dieses neue Strafgesetz, bei ganz geringen Änderungen mit dem neuen Strafgesetze für Basel-Stadt vom 17. Juni 1872 gleichlautend, wurde vom Landrate am 3. Februar 1873 beschlossen, in der Volksabstimmung vom 11. Mai 1873 angenommen und trat am 1. Juni 1873 in Kraft (Amtsblatt 1873, S. 139—198, 287—295; GS. IX, 683—752). Ausgabe: Kanton Basel-Landschaft. Gesetze und Erlasse betr. Strafrecht und Strafrechtspflege. Liestal, Buchdruckerei von A. Brodbeck, 1889.

Strafbestimmungen enthält das Einf.G. zum BG. vom 11. April 1889, vom 31. August 1891, §§ 43—51. — Ebenso das G. über Vermögens-, Erwerbs- und Einkommensbesteuerung vom 11. August 1856, § 12 und das Abänderungsgesetz vom 16. November 1858, § 8 (vgl. Schanz, Die Steuern der Schweiz, Bd. V, 32, 33). — Wucher: G. über die korrektionelle Gerichtsbarkeit vom 6. Oktober 1824, § 50.

Pfenninger, 256/7. — Zeitschr. für schweizerisches Recht XIX, 86.

4. Kanton Luzern.

Hauptsächlich nach dem Vorbilde des Basler Gesetzes von 1821 erliess dieser Kanton sein Kriminalstrafgesetz vom 18. Hornung 1827 mit 176 Paragraphen, in Kraft getreten 1. Heumonat 1827 und auch ein Polizeistrafgesetz vom 18. Hornung 1827 mit 68 Paragraphen (3. GS. Bd. V [1827], 1—75, 133—158) und ersetzte dieselben durch das

Kriminalstrafgesetzbuch vom 12. März 1836, in Kraft getreten 16. März 1836, mit 281 Paragraphen und das Polizeistrafgesetz vom 23. März 1836, in Kraft getreten 1. Maimonat 1836, mit 167 Paragraphen (4. GS., Bd. IV [1836], 1—104, 105—160) und diese wieder unter dem Eindrucke von Volkspetitionen, welche eine Verschärfung der Strafgesetzgebung, Anwendung von Körperstrafen und Ausdehnung der Todesstrafe verlangten, durch

Kriminalstrafgesetz vom 29. Wintermonat 1860, in Kraft getreten 28. Januar 1861, mit 257 Paragraphen und Polizeistrafgesetz vom 6. Brachmonat 1861, in Kraft getreten 11. Augustmonat 1861 mit 176 Paragraphen. Amtliche Ausgabe ohne Ort und J. — fünfte GS. Bd. III (1861), 325—392, 487—538. — Ausgaben mit erläuternden Anmerkungen von Kasimir Pfyffer, Luzern 1861 und Luzern 1862.

Nach dem Urteile von Pfenninger (491) fiel man hierbei zurück auf den alten doktrinellen Standpunkt und folgte deutschen Mustern auch in regierungspolizeilichen Delikten, wie in der harten Strafe der Amts- und Privatehrverletzung. — Revision geplant (Zeitschr. für Schweizer StR. VI, 112 ff.).

Die Todesstrafe wurde wieder eingeführt durch Gesetz vom 6. März 1883.

Wucher: Bürgerliches GB., §§ 595—600; Polizeistrafgesetz von 1861, §§ 109—111; G. betr. den gewerbsmässigen Betrieb von Kasso-, Abtretungs-, Darleihens- und Wechselgeschäften vom 4. März 1880 (Stooss, Systematische Zusammenstellung 832—834). — Pressrecht: G. über die Freiheit der Presse vom 31. Christmonat 1848 (Stooss, ebenda 845). — Einf.G. zum BG. vom 11. April 1889, vom Mai 1891, § 21. — Steuergesetz vom 18. Herbstmonat 1867, § 38 (vgl. Schanz, Die Steuern der Schweiz, Bd. V, 206/7).

Pfenninger, 207—211, 263—270, 441—450. — Dr. Plazid Meyer v. Schauensee, Luzerns Strafgesetzgebung (Zeitschr. für Schweizer Strafrecht III, 88—93, 195—202, V, 498—505); die Todesstrafe (ebenda V, 68—71); Wuchergesetzgebung (ebenda IV, 80—84). — J. Zimmermann, Über bedingte Freilassung (ebenda III, 203—206). — X. Gretener, Über schwere Körperverletzung (ebenda II, 399—408), über Päderastie in der Zeitschr. des bernischen Juristenvereins XXII, 108 ff. — Dr. Sigrist, Sammlung grundsätzlicher Entscheide und Maximen des Obergerichts, Bd. I, Luzern 1882.

5. Kanton Schaffhausen.

Dem Basler Entwurf von 1833 folgte dieser Kanton in seinem ersten 175 Paragraphen umfassenden Strafgesetz, das am 22. Februar 1834 auf Probe von 4 Jahren als Leitfaden in Kraft trat (Gesetzliche Bestimmungen III. Abt. 1833, S. 160—208) und dem Basler Gesetz von 1824 in dem 93 Paragraphen enthaltenden Zuchtpolizeigesetz vom 25. Februar 1842, das am 1. Mai 1842 in Kraft trat. Offizielle GS., Schaffh. 1846, S. 645—669.

Später behandelte man Verbrechen und Vergehen ungetrennt in dem sehr

kasuistischen und doktrinell gehaltenen Strafgesetz für den Kanton Schaffhausen, gegeben in den Sitzungen des Grossen Rates vom 22. Dezember 1858 und 23. März 1859, in Kraft getreten mit 3. April 1859 (267 Paragraphen). Offizielle GS. n. F. III. Bd., Schaffh. 1861, S. 65—172. Jetzt wesentlich geändert durch Novelle vom 9. November 1891 (Amtsblatt No. 52 vom 29. Dezember 1891), vgl. Stooss, Grundzüge 14—16 und Zeitschr. für Schweizer Strafrecht V, 466 bis 471.

Pressrecht: StG. § 204 (Stooss, Syst. Zus. 845). — Wucher: StG. § 230 (Stooss, Systematische Zusammenstellung 832). — Einf.G. zum BG. vom 11. April 1889, vom 8. Juni 1891, Art. 32—39. — Steuergesetz vom 29. September 1879 und Vollziehungsverordnung vom 20. Mai 1885, Art. 133, 134 (vgl. Schanz, Die Steuern der Schweiz, Bd. V, 275).

Pfenninger, 257, 415—424. — Zeitschr. für Schweizerisches Recht IX, 161 ff. — Stokar, Verbrechen und Strafe in Schaffhausen vom Mittelalter bis in die Neuzeit (Zeitschr. für Schweizer Strafrecht V, 309—384).

6. Kanton Zürich.

Nach langen Vorarbeiten wurde der durch Kürze, Einfachheit, Schärfe der Begriffe und Milde ausgezeichnete Entwurf von Oberrichter Ulrich angenommen und erhoben zum

Strafgesetzbuch für den Kanton Zürich. Von den Verbrechen und deren Bestrafung vom 24. Herbstmonat 1835, in Kraft getreten 1. Januar 1836 (273 Paragraphen), Zürich 1835. Offizielle GS. Bd. IV, 43—148.

An die Stelle desselben trat das von Dr. Rudolf Benz entworfene Strafgesetzbuch für den Kanton Zürich, beschlossen vom Kantonsrate am 24. Oktober 1870, vom Volke angenommen am 8. Januar 1871, in Kraft vom 1. Februar 1871. Es umfasst 227 Paragraphen und ist verbunden mit einem (von A. v. Orelli bearbeiteten) Gesetze über den Vollzug der Freiheitsstrafen in der Kantonalstrafanstalt (18 Paragraphen). Offizielle GS. Bd. XV, 392—475.

Besprechungen des Entwurfes veröffentlichten: Glaser, Bemerkungen. Wien 1867; v. Holtzendorff in der Allgemeinen Deutschen Strafrechts-Zeitung 1866, Spalte 465 ff., 542 ff.; über das Gesetz: A. v. Orelli in der Allgemeinen Deutschen Strafrechts-Zeitung 1871, S. 281—300. — Schnell in der Zeitschr. für Schweiz. Recht XVIII, 105 ff. — Pfenninger 238—251, 637—646. — O. Kronauer, Die Sittlichkeitsvergehen nach Zürcher Strafrecht (Zeitschr. für Schweizer Strafrecht V, 202—216). — Einen Kommentar schrieb Dr. Rudolf Benz, Zürich 1871, in 2. Aufl. herausgegeben von Dr. Emil Zürcher, Zürich 1886. Ferner erschien die Übersetzung: Il codice penale zurighese, versione italiana, preceduta da un' introduzione critica dell' avv. Emilio Brusa, con note del medesimo e del Prof. Francesco Carrara, Venezia 1873.

Wuchergesetz vom 27. Mai 1883 (§ 181 a, b, c des StGB.; Stooss, Systematische Zusammenstellung 837, 838. — Zürcher in der Zeitschr. für Schweizer Strafrecht, III, 207—209). Pressrecht: §§ 222—227 des StGB. — Einf.G. zum BG. vom 11. April 1889 vom 11. Mai 1891, §§ 103—117 (mit Änderungen und Einschiebungen im StGB.). — G. betr. die Vermögens-, Einkommen- und Aktivbürgersteuer vom 24. April 1870, §§ 38, 39 (vgl. Schanz, Die Steuern der Schweiz, Bd. V, 428—429).

7. Kanton Thurgau.

Das von diesem Kantone unter dem 15. Juni 1841 erlassene, am 1. Oktober 1841 in Kraft getretene

Strafgesetzbuch für den Kanton Thurgau, Frauenfeld 1841 (385 Paragraphen), Kantonsblatt Bd. IV, 81—181, war dem badischen Entwurf nachgebildet und wurde wesentlich verbessert im

Strafgesetz für den Kanton Thurgau vom 10. Februar 1868, in Kraft getreten 13. Mai 1868 (287 Paragraphen). Ausgabe ohne Ort und J. — GS. Bd. V, 281—337.

Eigentümlich die Systematik des besonderen Teils. Ausgehend von den Tötungen behandelt das Gesetz dann die Vermögensdelikte, aber auch Meineid und Münzverbrechen, sodann nach Berührung der Ehrverletzung die politischen Delikte, Selbsthülfe und Zweikampf, endlich Religionsdelikte und schliesslich Amtsdelikte.

Wuchergesetz vom 24. April 1887 (neue GS. Bd. V, 387. — Stooss, Systematische Zusammenstellung 830). — Pressrecht: §§ 231—233 des StG. (Stooss, a. O. 843/4). — Einf.G. zum BG. vom 11. April 1889 vom 3. Mai 1891, §§ 52—77 (unter Aufhebung der §§ 162—164 des StGB.). — G. betr. den Bezug einer allgemeinen Vermögens- und Einkommensteuer vom 6. März 1849 mit den 1866 vorgenommenen Änderungen, § 41 (vgl. Schanz, Die Steuern der Schweiz, Bd. V, 355).

Pfenninger, 270—280, 476—482. — Grundsätzliche Entscheidungen des Obergerichts sowie der Rekurskommission und Kriminalkammer, Frauenfeld 1880.

8. Kanton Graubünden.

Aus einem Entwurfe von 1825 ging ein neuer von 1829 mit 133 Paragraphen hervor, der nach Gesetz vom 9. August 1838 der Rechtsprechung zu Grunde lag, bis ein dritter von 1850 vom Volke genehmigt wurde, promulgiert als

Strafgesetzbuch für den Kanton Graubünden mit Abschied vom 8. Juli 1851, gleichzeitig in Kraft getreten (208 Paragraphen). Amtliche GS. II. Bd. Chur 1864, S. 1—62. Diese erscheint auch in italienischer Übersetzung.

Der allgemeine Teil, der den überwiegenden Einfluss deutscher Gesetzbücher zeigt, ist sehr weitschweifig. Minimalgrenzen fehlen bei den Strafdrohungen des besonderen Teiles. — Dazu trat, als Polizeistrafgesetz, das Gesetz über Ausscheidung der Polizeivergehen von den kriminellen, sowie über das bei Aburteilung der ersteren einzuhaltende Verfahren, mit Abschied vom 26. Juli 1873 (GS. IV, 327—337).

Pressrecht: G. wider den Missbrauch der Pressfreiheit vom 13. Juli 1839 (Amtliche GS. II. Bd. Chur 1864, S. 66—70), dazu StGB. § 203, Pol.-G. §§ 37—41. — G. gegen betrügerische, mutwillige und fahrlässige Falliten und Akkorditen vom 1. Januar 1854, beibehalten in den Strafbestimmungen der Ausführungsbestimmungen zum BG. vom 11. April 1889 vom 27. Mai 1891, §§ 38—46. — Steuergesetz vom 28. August 1881, §§ 29, 30 (vgl. Schanz, Die Steuern der Schweiz, Bd. V, 194).

Pfenninger, 371—379. — Zeitschr. für Schweizerisches Recht XIX, 88. — Rechtsquellen des Kanton Graubünden, herausgegeben von Wagner und v. Salis, Basel 1887—92.

9. Kanton Solothurn.

Nachdem die Hoffnungen auf ein mehrere Kantone umfassendes oder sogar ein eidgenössisches Strafgesetzbuch gescheitert waren, unternahm man eine die vielen seit Anfang des Jahrhunderts erlassenen Novellen beseitigende Kodifikation in dem geschickt abgefassten

Strafgesetzbuch vom 3. Juni 1859, in Kraft getreten 1. August 1859, mit 191 Paragraphen (57 für Verbrechen, 55 für Vergehen). Amtliche Sammlung LIV, 101—154.

Behufs Erleichterung der Schaffung einer Strafrechtseinheit schloss man sich dem Zürcher Strafgesetzbuch von 1871 an in dem neuen Strafgesetzbuch vom 21. Mai 1873, vom Volke am 12. Juli 1874 angenommen, in Kraft getreten am 18. Juli 1874, mit 197 Paragraphen. Amtl. Ausgabe, Solothurn. Druck von J. Gassmann Sohn, 1874.

Im Zusammenhang mit weiteren Änderungen des Verfahrens wurde sodann im Anschlusse an das deutsche StGB. erlassen

Strafgesetzbuch für den Kanton Solothurn vom 29. August 1885, vom Volke am 25. Oktober 1885 angenommen, in Kraft mit 1. Juli 1886 (195 Paragraphen). Ausgabe: Solothurn, Druck der Zepfelschen Buchdruckerei 1886.

Wucher: Gesetz über den Betrieb von Geld- und Betreibungsgeschäften vom 25. Februar 1879 (Amtl. Sammlg. Bd. LVIII, 181, Stooss, a. O. 841). — Pressrecht: §§ 182—187 des StGB. (Stooss, a. O. 851). — Einf.G. zum BG. vom 11. April 1889 vom 27. Mai 1891, Art. 5, 6. — G. betr. Organisation des Gemeindewesens vom 8. Oktober 1875 mit Novelle vom 10. Juli 1880, § 82 (vgl. Schanz, Die Steuern der Schweiz, Bd. V, 299).

Pfenninger, 424—433, 652—658. — Zeitschr. für Schweizerisches Recht XXI, 254 ff., XXVII, 475 ff. — Zeitschr. des bernischen Juristenvereins XXI, 497. — Gerichtssaal 1886 (XXXVIII), 396, 397. — Verhandlungen des schweizerischen Vereins für Straf- und Gefängniswesen, X. Versammlung, Solothurn 1880 (Beilage I, Vortrag von Ständerat A. Brosi).

10. Kanton Appenzell Ausser-Rhoden.

Ein echter Repräsentant eigentümlichen und volkstümlichen Rechts ist das durch Einfachheit und Konsequenz, Verwertung gleichzeitiger Wissenschaft und Gesetzgebung sich auszeichnende

Strafgesetzbuch der Landsgemeinde vom 16. Oktober 1859 mit 145 Artikel (Gesetzbuch für Appenzell A.-Rh., Herisau 1864, I, 26—88) revidiert im Strafgesetzbuch der Landsgemeinde vom 28. April 1878, (Gesetzbuch für Appenzell A.-Rh., Herisau 1883, S. 86—162). — Ausgabe ohne Ort und J.

Das Gesetz nennt Verbrechen die mit Zuchthaus, Vergehen die mit Gefängnis bedrohten Handlungen, während Übertretungen (Polizeivergehen) nur mit Haft, Arbeitsstrafe oder Geldbusse belegt werden. Zuchthaus kann bis auf Lebenszeit, Gefängnisstrafe bis auf 2 Jahre, Haft (Bussenumwandlung ausgenommen) bis auf 4 Wochen verhängt werden. Im ganzen sind 15 Strafmittel aufgeführt. Der besondere Teil handelt in den §§ 56—134 von Verbrechen und Vergehen, dann im Anhang § 135 von Wucher, § 136 Lotterie, § 137 Spiel; sodann §§ 138—170 von Übertretungen; endlich sind eidgenössische Vorschriften angeschlossen. Pressvergehen sind in §§ 33—35 behandelt. — Vollziehungsgesetz der Landsgemeinde vom 26. April 1891 zum BG. vom 11. April 1889, §§ 47—51. — G. über das Steuerwesen vom 30. August 1835 und 24. April 1836, § 5 (vgl. Schanz, Die Steuern der Schweiz, Bd. V, 25).

Pfenninger, 433—441, 676—678. — Zeitschr. für Schweizerisches Recht XXII, 142—145.

11. Kanton Unterwalden ob dem Wald (Obwalden).

Nicht die gleichen Vorzüge wie das GB. von Appenzell A.-Rh. weist die Gesetzgebung dieses Kantons auf in dem Kriminalstrafgesetz, beschlossen vom dreifachen Rate den 20. Weinmonat 1864, in Kraft getreten 1. Juli 1865 (116 Art.) und dem Polizeistrafgesetz, beschlossen vom Kantonsrate den 20. April 1870, in Kraft getreten 1. Mai 1870 (152 Art.). Sammlung der Gesetze. Bd. II, 447 bis 501, III, 269—327. — Amtl. Ausgabe des Kriminalstrafgesetzes. Sarnen 1864, Druck von Baumann.

Charakteristisch die ausführlichen Bestimmungen über Ehrverletzung und die strengen zum Schutze von Religion und Sitte. Die Todesstrafe wurde durch Gesetz vom 25. April 1880 wieder eingeführt „in Erwägung, dass sie hinsichtlich der allerschwersten Verbrechen eine gerechte Strafe ist, in den weitaus meisten Ländern zu Recht besteht, dass übrigens das Strafverfahren gegen zu rasche Ausfällung der Todesstrafe besondere Bestimmungen vorsieht und dass überhin dem Kantonsrate das Recht der Strafumwandlung zusteht“ (GS. IV, 405).

Pressrecht: Polizeistrafgesetz § 68 (Stooss, a. O. 486). — Wucher:

Hypothekargesetz vom 20. Hornung 1858, §§ 13, 18, 19, 23, 24; Polizeistrafgesetz §§ 93, 94 (Stooss, a. O. 834—836). — Vollziehungsverordnung vom 21. Mai 1891, Art. 57—82 zum BG. vom 11. April 1889. — Steuergesetz vom 3. März 1870, Art. 36; Polizeistrafgesetz, Art. 41 (vgl. Schanz, Die Steuern der Schweiz, Bd. V, 250).

Pfenninger, 450—459. — Zeitschr. für Schweizerisches Recht XIII, 153 ff., XVIII, 118, 119.

12. Kanton Bern.

Nach langer ruhmloser Periode der Entwürfe — wie Stooss in den einleitenden geschichtlichen Bemerkungen zu seiner Ausgabe sagt — kam es endlich zum

Strafgesetzbuch für den Kanton Bern vom 30. Januar 1866, in Kraft getreten 1. Januar 1867 (258 Art.). Amtl. Ausgabe: Bern, gedruckt bei J. A. Weingart. — Textausgabe mit Anmerkungen von C. Stooss, Bern 1885. — Französischer Text für den Jura in der „Collection des lois pénales du canton de Berne, publiée par J. Feune, avocat.“ Delémont. imprimerie Léon Feune, fils, 1867, p. 3—69. — Kohler, Sammlung von kantonal-bernischen und eidgenössischen strafrechtlichen Bestimmungen, Bern 1886.

Pfenninger (461) bezeichnet das eine Dreiteilung der Delikte aufweisende Gesetz als „mit Geschick redigiert, kurz gefasst, eine eigentümliche Verbindung französischen und deutschen Rechts, mit manchen Reminiscenzen an die alte Gerichts- und Ehegerichtsordnung, zuweilen auch versetzt mit einem Rest aus der gemeinrechtlichen Doktrin“.

Wichtigere spätere gesetzgeberische Erlasse sind:

1. Erklärung betr. Ersetzung der Todesstrafe durch lebenslängliche Zuchthausstrafe und Aufhebung der Verweisungsstrafe vom 30. Wintermonat 1874 (Gesetze, Dekrete und Verordnungen, n. F. XIII, 254).

2. Gesetz betr. einige Abänderungen des Verfahrens in Strafsachen und des Strafgesetzbuches vom 2. Mai 1880 (ebenda XIX, 60—64).

3. Gesetz betr. den Gewerbebetrieb der Gelddarleiher, Darlehnsvermittler, Pfandleiher und Trödler, sowie betr. den Wucher vom 26. Hornung 1888 (ebenda XXVII, 20—37, Zeitschr. für Schweizer Strafrecht, I, 174—181).

4. Gesetz betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genussmitteln und Gebrauchsgegenständen sowie Abänderung der Art. 232 und 233 des StGB. vom 26. Hornung 1888 (ebenda XXVII, 38—48, Zeitschr. für Schweizer Strafrecht, I, 181—185).

Das Pressrecht ist in Art. 240—247 des StGB. geregelt. — Einf.G. zum BG. vom 11. April 1889 vom 18. Oktober 1891, §§ 44—57 (unter Aufhebung der Art. 224—230 des StGB.). — G. über die Vermögenssteuer vom 15. März 1856 mit Modifikation vom 26. Juni 1857, § 39; G. über die Einkommensteuer vom 18. März 1865, § 35; G. über das Steuerwesen in den Gemeinden vom 2. September 1867, § 14 (vgl. Schanz, Die Steuern der Schweiz, Bd. V, 64, 82, 89).

Pfenninger, 459—470. — Pfotenhauer, Beiträge zur Geschichte der Strafgesetzgebung im Kanton Bern seit fünfzig und einigen Jahren (Zeitschr. für vaterländisches Recht XIV [1855], 1—18). — Zeitschr. für Schweizerisches Recht XV, 136 ff. — Türler, Bernische Strafurteile aus dem 16. Jahrhundert (Zeitschr. für Schweizer Strafrecht V, 217—220).

13. Kanton Glarus.

Als eines der besten Schweizer Strafgesetze gilt das von Dr. J. J. Blumer (1819—1875) entworfene Strafgesetzbuch für den Kanton Glarus, erlassen von der Landsgemeinde 1867 (138 Paragraphen).[1] Amtliche GS., Glarus 1867, 2. Heft S. 12—41; Landsbuch des Kanton Glarus, 3. Teil Glarus 1878, S. 289—327. —

[1]) (Dr. J. Heer), Dr. J. J. Blumer, sein Leben und Wirken, 2. Aufl. Glarus 1877.

„Strafrecht und -Prozess für den Kanton Glarus", Glarus. Buchdruckerei von Frid. Schmid, 1878, S. 3—41. Jetzt ersetzt durch Strafgesetzbuch der Landsgemeinde vom 22. Mai 1887 (149 Paragraphen). (Amtsblatt No. 28 vom 9. Juli 1887). Nicht korrekte, aber von den Gerichten benützte Ausgabe: „Strafrecht und -Prozess für den Kanton Glarus". Schwanden, Buchdruckerei von D. Tschudy-Aebly, 1887.

Wucher: § 145 des StGB. (Stooss, a. O. 837). — Pressrecht: § 183 der StPO. vom 22. Mai 1887 (Stooss, a. O. 502).

14. Kanton Schwyz.

Äusserst kurz, mild und volkstümlich gehalten ist das Kriminalstrafgesetz für den Kanton Schwyz, angenommen von den Kreisgemeinden am 31. Januar 1869, in Kraft getreten am 15. April 1869 (115 Paragraphen). GS. des Kantons Schwyz, Bd. VI (Schwyz 1873), 3—36. — Amtliche Ausgabe: Schwyz 1869. Bei A. Eberle & Söhne.

Zufolge Gesetz über die Wiedereinführung der Todesstrafe vom 26. September 1880 und weiteren Abänderungen und Ergänzungen vom 8. Mai 1881 ist es umgeschrieben als Kriminalstrafgesetz für den Kanton Schwyz vom 20. Mai 1881, in Kraft getreten am 1. August 1881 (117 Paragraphen). Amtliche GS. Bd. VIII (1881), 294—333. — Amtliche Ausg. Schwyz 1881, Druck von C. Weber & Co.

Als Polizeistrafgesetz wird nach Weisung des Kantonsrates vom 22. März 1848 das (in Luzern aufgehobenene) Luzerner Polizeistrafgesetz vom 23. März 1836 (doch nicht für das Strafmass) befolgt. Vgl. Entsch. des Bundesgerichts vom 7. Mai 1881 in Sachen Wiser (Bd. VII, 298). Ein eigenes Gesetz wird ausgearbeitet.

Wuchergesetz vom 28. Mai 1854 (Stooss, a. O. 840). — Einf.G. zum BG. vom 11. April 1889 vom 4. September 1891, §§ 73—100. — Steuergesetz vom 10. Herbstmonat 1854, § 22 (vgl. Schanz, Die Steuern der Schweiz, Bd. V, 293).

Pfenninger, 482—488, 679. — Zeitschr. für Schweizerisches Recht XXIII, 278.

15. Kanton Zug.

Nach dem Vorbilde des Züricher StGB. wurde ein kurzes Gesetz von 132 Paragraphen erlassen: Strafgesetz für den Kanton Zug, beschlossen vom Kantonsrate 20. Weinmonat 1876, in Kraft getreten 21. Februar 1877. GS. Bd. VI. No. 2, S. 5—62. — Ausgabe ohne Ort und J.

Hierzu trat ein etwas schärfendes, auch die Todesstrafe wieder einführendes Gesetz vom 1. Juni 1882 (GS. Bd. VI, No. 23, S. 307—313).

Pressrecht: §§ 130—132 des StG. — Einf.Bestimmungen zum BG. vom 11. April 1889 vom 5. Oktober 1891, §§ 38—56. — G. über Bestreitung der Staatsauslagen vom 1. Juni 1876, § 87 (vgl. Schanz, Die Steuern der Schweiz, Bd. V, 449).

Pfenninger, 673—676. — Zeitschr. für Schweizerisches Recht XX, 251; XXIV, 471.

Zum Schluss sei erwähnt, dass jüngst (März 1893) seitens des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements eine Kommission von Fachmännern der einzelnen Kantone (darunter die Herren Leo Weber, Hürbin, Dr. Plazid Meyer v. Schauensee, Correvon, Gabuzzi, die Proff. Zürcher, Gretener, Favey, Gautier) ernannt wurde, welche mit dem Redakteur des eidgenössischen Strafgesetzentwurfes, Herrn Prof. Dr. Carl Stooss, im April 1893 unter Vorsitz des Herrn Bundesrats Ruchonnet über ein in Rücksicht auf den zu verfassenden Entwurf aufgestelltes Fragenschema beraten soll. Näheres in Zeitschr. für Schweizer StR. VI, 115—127.

2. Die französische Schweiz.

(Kantone Waadt, Wallis, Freiburg, Genf, Neuenburg.)

I. Die Quellen.

Allgemeine Litteratur: Pfenninger, Das StR. der Schweiz. Berlin 1890 (Bibliographie S. 1 ff.) (citiert: Pfenninger). — Stooss, Die schweizerischen Strafgesetzbücher. Basel und Genf 1890. — Stooss, Die Grundzüge des schweizer StR. I. Basel und Genf 1892. (Bibliographie S. 17 ff.) (citiert: Stooss). — Zeitschriften: Mémoires et documents publiés par la société d'histoire de la Suisse romande; erscheint in unregelmässigen Zwischenräumen in Lausanne, I. Folge 1838—1884, Bd. 1—36, II. Folge 1887—1891, Bd. 1—3, enthält Mitteilungen über das ältere Recht, insbesondere die Gemeindeverfassungen. — Zeitschrift für schweizerisches Recht (citiert: Z) seit 1852. Neue Folge (Basel, Reich) seit 1882; berücksichtigt die neueren Gesetzbücher und bringt interessante Fälle aus dem Gebiete des Kantonalrechts. Die neue Folge enthält jährliche Berichte von Heusler über neue G. — Revue pénale suisse (citiert: R. P.) (Zeitschrift für schweizer StR.), in deutscher und französischer Sprache herausgegeben von Stooss unter Mitwirkung der Strafrechtslehrer der schweizer Universitäten und Akademieen, Bern, Stämpfli, seit 1888. Centralorgan für StR., Strafprozess, Gerichtsverfassung, Gefängniswesen usw.; berücksichtigt auch die Rechtsprechung der Bundes- und Kantonalgerichte und giebt alljährlich eine genaue Übersicht über neue G. auf dem Gebiete des Bundes- und Kantonalstrafrechts (vgl. I, S. 72, 174; II, S. 265; III, S. 274; IV, S. 401). Die wichtigsten Artikel der R. P. über die StG. der französischen Schweiz: Brodbeck, Die Antragsdelikte der schweizer Kantonalgesetze I, S. 475; Fervers, Das sogenannte internationale StR. in der Schweiz IV, S. 271; Gautier, Études sur les législations pénales de la Suisse romande: 1. Récidive I, S. 15; 2. Prescription I, S. 443; Picot, La tentative dans les c. p. suisses I, S. 111; Picot, Les délits contre les mœurs dans les c. p. suisses II, S. 51. — Verhandlungen des schweizer Vereins für Straf- und Gefängniswesen 1867—91; vgl. insbesondere die Berichte von Dr. Guillaume (Stooss, S. 21, führt sie einzeln auf) über die Fortschritte auf dem Gebiete der StGgebung und des Gefängniswesens. — Journal des Tribunaux et de la jurisprudence, Lausanne 1853—74, fortgesetzt unter dem Titel: Gazette des Tribunaux suisses (1875—76), dann seit 1877 unter dem Namen: Journal des Tribunaux, revue de jurisprudence, Lausanne 1877—91. — Revue judiciaire, journal des Tribunaux suisses et de législation, Lausanne seit 1884. — Semaine judiciaire, journal des Tribunaux, jurisprudence suisse et étrangère, Genf 1879 ff. Die beiden letztgenannten Zeitschriften behandeln vorzugsweise civilrechtliche Fragen.

§ 1. Kanton Waadt.

Code pénal du Canton de Vaud, vom Grossen Rate beschlossen am 18. Februar 1843, in Kraft getreten am 1. Januar 1844. Lausanne, Imprimerie G. Bridel, 1867.

Litteratur: Mittermaier, Die StGgebung in ihrer Fortbildung etc. 1841—43. II, S. 204. — Fehr, Le c. p. expliqué par lui même (Repertorium), Lausanne 1846 und 1867. — Temme, Lehrbuch des schweizer StR. Aarau 1855, S. 53 ff. — Pfenninger, S. 280 ff. — Stooss, passim. — Vorarbeiten: Projet de c. p. présenté par la commission législative 1841. — Projet de c. p. présenté par le Conseil d'État avec exposé des motifs. November 1842. — Rapport de la commission du Grand Conseil sur le projet

de c. p. Lausanne, Imprimerie Vincent fils 1842. — Die Verhandlungen sind abgedruckt in dem Bulletin des Séances du Grand Conseil du Canton de Vaud. Session d'automne 1842, S. 16 ff. — Rechtsprechung: Boven, Répertoire des arrêts rendus 1846—77. — Vorarbeiten für die Revision: Avant-projet de c. p. présenté au Conseil d'État par la commission législative chargée de réviser le c. p. de 1843, précédé du résumé des procès-verbaux des séances de la commission et d'une notice sur le développement historique du droit pénal dans le canton de Vaud. (Verfasser: Obergerichtspräsident Gustave Correvon). Lausanne, Imprimerie Vincent 1879. — Projet de c. p., Lausanne, Imprimerie Genton & Viret, 1882 (enthält auch die Sitzungsberichte der Kommission).

Einteilung. I. Allgemeiner Teil, 7 Titel. **1.** Einleitende Bestimmungen. **2.** Strafen. **3.** Vollendung und Versuch. **4.** Thäterschaft und Teilnahme. **5.** Umstände, welche die Strafbarkeit ausschliessen, aufheben oder mildern usw. **6.** Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen und Rückfall. **7.** Ausschluss der Strafverfolgung und der Strafvollstreckung. — II. Besonderer Teil, 11 Titel. **1.** Strafbare Handlungen gegen die Sicherheit des Staates, den öffentlichen Frieden und die öffentliche Ordnung. **2.** Gegen Treu und Glauben. **3.** Sittlichkeitsdelikte. **4.** Delikte gegen das Leben. **5.** Körperverletzung. **6.** Delikte gegen den Personenstand. **7.** Gegen die Freiheit und die persönliche Sicherheit. **8.** Vermögensangriffe in Aneignungsabsicht. **9.** Vermögensdelikte, begangen durch Beschädigung oder Zerstörung. **10.** Amtsdelikte. **11.** Schluss- und Übergangsbestimmungen. — Gesamtzahl der Art.: 363. Die Polizeiübertretungen behandelt das StGB. nicht.

Geschichtliches. Nach Erlass des „Acte de médiation" (1803) blieb der Code pénal helvétique v. 1799 zunächst bis 1843 in Geltung mit verschiedenen aus der Revolutionszeit stammenden Abänderungen (vgl. insbesondere das G. vom 27. Januar 1800, welches im Widerspruch mit den Grundsätzen des Code helvétique bestimmt, dass die Strafen des Code nur als Maxima angesehen werden sollen und der Richter sie bis auf ein Vierteil ihrer Dauer ermässigen kann; an Stelle der Todesstrafe kann Kettenstrafe nicht unter 11 Jahren treten). Für die im Code helvétique nicht erwähnten strafbaren Handlungen waren die alten Berner Gewohnheiten und Bestimmungen massgebend, später der Code correctionnel vom 30. Mai 1805. Die bemerkenswertesten Grundsätze des letzteren sind: Aufhebung der Strafmindestmasse (ausser für Diebstahl) und die Erteilung der Erlaubnis an den Richter, eine Strafart durch eine andere zu ersetzen. Der Code correctionnel ist in das jetzt geltende StGB. fast vollständig aufgenommen. — Seit Beginn dieses Jahrhunderts erhob sich eine lebhafte Strömung gegen die übergrosse Strenge und Starrheit des im Code helvétique aufgestellten Strafensystems; seit 1810 wurde das Verlangen nach einem neuen StGB. allgemein. Preisausschreiben über die Geschworenengerichte (1819). Zwei (nur handschriftlich vorhandene) Entw. eines StGB. und einer StPO., der erste v. 1826 (ohne Geschworenengerichte), der zweite v. 1827 (mit Geschworenengerichten) gingen nicht durch. Man beschränkte sich dann auf die Reform des Strafprozesses (G. vom 28. Januar 1836, ersetzt durch die StPO. vom 1. Februar 1850) und einzelne Materien des StR. (G. vom 1. Juni 1829 über den Diebstahl usw.). In der Verfassung v. 1831 wird die Revision der StGgebung und der Gerichtsverfassung in Aussicht gestellt. Eine zu diesem Zwecke niedergesetzte Kommission begann ihre Thätigkeit 1832 und legte 1841 dem Staatsrat einen (hauptsächlich von Guisan und Secrétan verfassten) Entw. vor. Nach Prüfung durch den Staatsrat wurde dieser Entw. im Herbst 1842 mit guten Motiven versehen dem Grossen Rat überreicht. Dieser überwies ihn einer Kommission, welche ihn in einem schriftlichen Bericht (Verfasser: Verrey) zur Annahme empfahl. Der Entw. wurde dann am 18. Februar 1843 mit einigen Veränderungen angenommen; die wichtigsten derselben beziehen sich auf den Unterschied zwischen Zuchthaus- und

Gefängnisstrafe und die mit einer dieser beiden Strafarten bedrohten Delikte sowie auf den Begriff der Fälschung (faux).

Grundzüge. Der Code pénal du Canton de Vaud ist nach dem „StG. für den Kanton Thurgau“ v. 1841 das älteste StGB. der Schweiz. In der Litteratur ist er mit Recht als ein, besonders unter Berücksichtigung der Zeit seiner Entstehung, hervorragendes Werk allgemein anerkannt. Während der langen Zeit seiner praktischen Anwendung hat er nur zu so unerheblichen Ausstellungen Veranlassung gegeben, dass die Entw. für das neu zu schaffende StGB. sich auf eine Modernisierung des alten unter Beibehaltung seiner wesentlichen Grundzüge beschränken. Mithin ein wahrhaft nationales, den Bedürfnissen der waadtländischen Bevölkerung durchaus entsprechendes GB. — Der vorwiegende Einfluss der deutschen Wissenschaft wie der deutschen StGB. ist unverkennbar; doch ist die Behauptung Temmes, das StGB. enthalte im wesentlichen deutsches Recht, in dieser absoluten Form nicht zutreffend, denn auch der französische Einfluss ist deutlich zu spüren: richtiger sagt Pfenninger, es bilde eine gelungene Vereinigung beider Systeme. — Milde und weiter Spielraum für das richterliche Ermessen bilden die Grundzüge. Die Anwendung der an und für sich nur in seltenen Fällen angedrohten Todesstrafe ist zahlreichen Einschränkungen unterworfen. Die durch den Code correctionnel eingeführte Neuerung ist insofern beibehalten, als Mindestmasse nur für schwere Strafthaten festgesetzt sind. Häufig ist dem Richter unter mehreren Strafarten die Wahl gelassen. — Allerdings müssen auch einige Vorwürfe gegen das waadtländische StGB. erhoben werden: es ist für die Laienrichter zu kompliziert und daher schwer zu handhaben, die zahlreichen Verweisungen von einem Art. auf andere ermüden und beeinträchtigen die Übersichtlichkeit; die Unterscheidungen sind häufig (beispielsweise bei Rückfall, Körperverletzung, Diebstahl) zu zahlreich und zu sehr ins einzelne gehend; der Höhe des durch die Strafthat verursachten materiellen Schadens (Wert des Gegenstandes, Dauer der Arbeitsunfähigkeit) ist ein zu weit gehender Einfluss auf die Höhe der Strafe eingeräumt. Dagegen ist die Bezeichnung des StGB. als „Professorenarbeit“, wenn im schlechten Sinne gemeint, unverdient, Stil und Begriffsbestimmungen sind von Doktrinarismus und Pedanterie vollkommen frei.

Die wichtigsten der neben dem StGB. in Kraft gebliebenen G. sind: G. über die Presse (loi sur la presse) vom 26. Dezember 1832; G. über die Wahlbeeinflussungen (loi sur la brigue dans les élections) vom 18. Dezember 1832; G. über die religiöse Freiheit (loi sur la liberté religieuse) vom 22. Januar 1834; G. über das Verbot des Wirtshausbesuchs (loi sur l'interdiction de la fréquentation des établissements destinés à la vente des boissons) vom 4. Juni 1841.

Spätere G.: G. betr. die Abänderung des Art. 311 des StGB. (loi modifiant l'article 311 du c. p.) vom 28. Mai 1849 (ermässigt die Strafen für die im Rückfalle begangenen Eigentumsdelikte). StPO. (Code de procédure pénale) vom 1. Februar 1850 (Art. 14 und 15 derselben sind an Stelle des Art. 6 des C. p. getreten). Vdg. betr. die Umrechnung der Geldstrafen in die neue Währung (décret sur le taux de réduction des amendes en nouvelle monnaie) vom 21. November 1850. Vdg. betr. die Anlage von Ackerbaukolonieen für Landstreicher (décret concernant la création de colonies agricoles pour les vagabonds) 1871. Vdg. betr. den Ersatz der Todesstrafe durch die lebenslängliche Zuchthausstrafe (décret établissant la réclusion perpétuelle en remplacement de la peine de mort) vom 20. Januar 1875. Die letzte Hinrichtung im Kanton Waadt hat 1868 stattgefunden. Seitdem ist der Scharfrichter in der Schweiz überhaupt zum erstenmale wieder in Thätigkeit getreten bei der Hinrichtung von Gatti in Luzern am 18. März 1892. Vdg. betr. die Abänderung

der Art. 141—144 des StGB. (décret modifiant les art. 141—144 du c. p.) vom 21. Januar 1875 (setzt an Stelle der Zuchthausstrafe für Bettler, Landstreicher u. a. Unterbringung in eine Ackerbaukolonie und Wirtshausverbot). G. über die Organisation der Strafanstalten (loi sur l'organisation des établissements de détention) vom 17. Mai 1875 (landwirtschaftliche und gewerbliche Kolonieen. bedingte Entlassung. Fürsorge für Entlassene usw.). G. betr. das Verbot der Lotterieen (loi sur la prohibition des loteries) vom 5. Dezember 1876. Vdg. über die Abänderung gewisser Eidesformeln (décret modifiant la formule de certains serments) vom 23. Februar 1877.

Die bereits oben angedeuteten Mängel, die Abänderungen der Bundesgesetzgebung und vor allem die neueren Reformbestrebungen auf dem Gebiete der gesamten Strafrechtswissenschaft liessen eine vollständige Revision des C. p. v. 1843 notwendig erscheinen. Die zu diesem Behufe 1874 vom Staatsrat ernannte Gesetzgebungskommission überreichte 1879 einen vorläufigen, 1882 einen endgültigen Entw. eines StGB.; beide sind von Correvon, dem zeitigen Präsidenten des Kantonalgerichts, ausgearbeitet. Der Entw. v. 1882 enthält 368 Art. und hat die Einteilung des alten C. p. beibehalten; jedoch sind im ersten Titel des besonderen Teils zwei neue Kap. hinzugekommen, von denen eines die Delikte gegen die Ausübung politischer Rechte, das andere Glücksspiele, Lotterien usw. behandelt. Die Übertretungen berücksichtigt der Entw. nicht. Als seine Grundsätze kann man kurz folgende bezeichnen: Erweiterung der in der Praxis vorzüglich bewährten Befugnis des Richters, an Stelle der ursprünglich vom G. angedrohten Strafart eine andere zu setzen; Abschaffung der Strafmindestmasse, abgesehen von wenigen besonderen Fällen, bei gleichzeitiger Erhöhung der Höchstmasse; Bruch mit dem System der Strafabmessung nach dem Wert des Gegenstandes (Eigentumsdelikte) und der Dauer der Arbeitsunfähigkeit (Verg. gegen Leib und Leben); es bleibt dem freien Ermessen des Richters überlassen, inwieweit er die Folgen der That bei der Strafzumessung berücksichtigen will. Das in der Kommission lebhaft erörterte Institut der mildernden Umstände ist nur in zwei Fällen zugelassen: bei strafbaren Handlungen, die mit lebenslänglichem Zuchthaus bedroht sind (für diese kann nach dem Dekret vom 20. Januar 1875 bei Vorliegen mildernder Umstände auf Zuchthaus von 15 bis 30 Jahren erkannt werden) und bei Eigentumsvergehen, wenn sie im einfachen oder wiederholten Rückfalle begangen werden (wegen der für diese Fälle vom Entw. vorgesehenen erheblichen Mindestmasse). Die Kommission ist dabei von dem Grundsatze ausgegangen, dass die Strafzumessung im allgemeinen den Laienrichtern zu entziehen und dem Richterkollegium vorzubehalten sei. Der Grosse Rat hat sich mit diesem, beachtenswerte Neuerungen enthaltenden Entw. noch nicht beschäftigt. Man ist jedenfalls der Ansicht, dass die binnen kurzem zu erwartende Schaffung eines Bundesstrafgesetzbuches die Reformarbeiten der einzelnen Kantone überflüssig machen wird.

§ 2. Kanton Wallis.

Code pénal du Canton du Valais, vom Grossen Rate beschlossen am 26. Mai 1858, in Kraft getreten am 1. Januar 1859, 2. Aufl. Sion, Imprimerie L. Schmid. 1880.

Litteratur: Pfenninger, S. 409 ff.; Stooss passim. Ein Kommentar ist nicht vorhanden. Die wichtigsten Entsch. werden seit einigen Jahren in dem „Rapport annuel du Tribunal supérieur“ abgedruckt.

Einteilung. I. Allgemeiner Teil, 7 Titel, die ersten vier wie im waadtländischen C. p., dann 5. Zusammentreffen mehrerer Strafthaten und Rückfall. 6. Zurechnung. 7. Erschwerende und mildernde Umstände. II. Beson-

derer Teil, zerfällt in 2 Bücher: Erstes Buch. Von den Verbr. und Verg. und deren Bestrafung; 11 Titel. 1. Delikte gegen die Staatsreligion. Die Titel 2—6 entsprechen den Titeln 1—5 von Waadt. 7. Aussetzung. Die Titel 8—11 entsprechen den Titeln 6—9 von Waadt; von den Beamtendelikten handelt Titel II, Kap. 8. — Zweites Buch. Die Polizeiübertretungen und ihre Bestrafung. 2 Titel: 1. Die Polizeiübertretungen. 2. Bestrafung der Übertretungen. — Gesamtzahl der Art.: 353.

Geschichtliches. Die ersten geschriebenen G. sind die Statuta Vallesiae (1571) mit den sich daran schliessenden „Abscheiden". Die Rezeption der Carolina ging nicht ohne Kämpfe vor sich (vgl. H. Gay, Histoire du Valais, II, S. 61 ff., 78), aber die kaiserliche Gesetzgebung fasste allmählich Fuss und der Kommentar von Fröhlichsburg (1710) erlangte Gesetzeskraft (Révision des Abscheids, Art. II). Nach der Revolutionszeit erhielt Fröhlichsburg durch ein G. vom 22. November 1804 von neuem Gesetzeskraft. Vorwalten des freien richterlichen Ermessens; die Wissenschaft holt sich Rat aus den Schriften Feuerbachs, sowie aus dem Gewohnheitsrecht und den Präjudizien der Nachbarkantone. Da von dem jetzt geltenden StGB. weder Vorarbeiten noch Motive oder Sitzungsberichte vorhanden sind, so ist schwer zu sagen, wie der Übergang vom früheren zu dem jetzt geltenden Recht sich vollzogen hat. Die vorstehenden kurzen Bemerkungen sind dem Pfenningerschen Werke (S. 74, 83, 409) entnommen; es war nicht möglich, genauere Nachrichten über den Ursprung des C. p. von Wallis zu erhalten.[1])

Grundzüge. Der C. p. von Wallis ist eine Zusammenstellung von Bestimmungen, welche vorzugsweise dem C. p. von Waadt, zum Teil auch dem französischen und Neuenburger StGB. entnommen sind. Um wörtliche Herübernahme zu vermeiden, hat der Verfasser manchmal geradezu kindliche Mittel angewendet, Umstellungen, Einschaltungen, Wortveränderungen und andre zum Teil monströse Abänderungen, wie z. B. die Schaffung eines besonderen, nur einen einzigen Art. enthaltenden, achten Titels im I. Buche. Die Bestimmungen sind zum Teil veraltet und grausam, insbesondere die des allgemeinen Teils (Art. 25, 27, 29). Die Todesstrafe ist beibehalten, die Zuchthausstrafe kann durch Anlegung von Ketten verschärft werden. Mit der Abschaffung der eigentlichen Körperstrafen ist indessen der C. p. von Wallis der Bundesverfassung v. 1874 voraufgegangen.

Manche Bestimmungen sind naiv; das religiöse Moment ist stark betont (Art. 101 ff.). Durchschnittlich sind aber die Strafen weniger streng, die Mindestmasse niedriger als im C. p. von Waadt; letztere sind, selbst für schwere Delikte, wie Totschlag, Kindesmord, Diebstahl, Zweikampf, Raub, Blutschande u. a., teilweise völlig aufgehoben. Zu beachten ist der internationale Charakter einiger Bestimmungen: bei ausserhalb des Kantons begangenen Delikten wird das ausländische G. angewendet, wenn es milder ist (Art. 14); eine im Aus-

[1]) Durch ein G. v. 1808 war dem Staatsrate aufgegeben, eine Kommission für die Ausarbeitung einer StPO. (durch welche unter anderm die Folter abgeschafft werden sollte) niederzusetzen. Die Vereinigung des Kantons mit dem französischen Kaiserreiche und die verwickelten Verhältnisse bei der Wiederherstellung der Republik nach dem Sturz Napoleons verzögerten jedoch die gesetzliche Regelung dieser Materie. Später drängte die Reform der Civilgesetzgebung die des StR. in den Hintergrund. Aber was der Gesetzgeber versäumte, gelang dem Gewohnheitsrecht: die öffentliche Meinung verurteilte die Prügelstrafe und die Strafe der Brandmarkung ebenso wie die Androhung der Todesstrafe wegen Diebstahls. Die Gerichte kamen von der Anwendung des Fröhlichsburgschen Kommentars ab und legten ihren Urteilen teils die allgemeinen Rechtslehren, teils neuere Kodifikationen zu Grunde. Der Strafprozess wurde 1848 kodifiziert; Verfasser des Entw. der StPO. und des StGB. ist Dr. Cropt, Professor in Sion. (Mitteilung des Herrn Dr. Loretan, Gerichtspräsident zu Leuk-Louèche.)

lande erfolgte Verurteilung genügt zur Begründung des Rückfalls (Art. 79). Die praktische Anwendung des Code durch die wallisischen Gerichte scheint sehr streng zu sein.

Spätere G. G. vom 24. Mai 1876 betr. die Abänderung des Art. 20 des C. p. (loi modifiant l'article 20 du c. p.), G. vom 23. Mai 1879 (erlassen auf Grund des Art. 49 der Bundesverfassung) betr. die Eidesformel (loi concernant la formule du serment), G. vom 24. November 1883 betr. die Wiedereinführung der Todesstrafe und die Abänderung einiger Art. des StGB. und der StPO. (loi rétablissant la peine de mort et modifiant quelques articles du c. p. et du code de procédure pénale). (Wallis ist der einzige Kanton der französischen Schweiz, welcher von der durch Abänderung des Art. 65 der Bundesverfassung den Kantonen verliehenen Befugnis zur Wiedereinführung der Todesstrafe Gebrauch gemacht hat. Vollzogen ist sie jedoch seitdem noch nicht wieder; die letzte Hinrichtung hat 1842 stattgefunden). G. vom 30. November 1887 gegen den Wucher (loi concernant la répression de l'usure et modifiant l'art. 314 du c. p.).

§ 3. Kanton Freiburg.

Code pénal du Canton de Fribourg, vom Grossen Rat beschlossen in der Februar- und Maisitzung 1868, in Kraft getreten am 1. Januar 1874. Freiburg, Imprimerie L. Fragnière, 1873.

Litteratur: Bis zum C. p. v. 1849 vgl. Pfenninger, S. 370. — Über das geltende Recht s. Pfenninger, S. 662; Stooss passim; H. Schaller, Discours d'ouverture sur l'état du droit pénal et du système pénitentiaire dans le Canton de Fribourg in den „Verhandlungen des Vereins für Straf- und Gefängniswesen" 1888, S. 11; J. Repond, Les sources du droit pénal fribourgeois. R. P. III, S. 46. — Vgl. auch Z. XIX, S. 83. — Der Entw. des C. p. ist ohne Angabe des Druckorts und der Jahreszahl gedruckt. — Das „Bulletin officiel des Séances du Grand Conseil" 1868, S. 10 ff., enthält die Verhandlungen.

Die Einteilung des StGB. ist sehr charakteristisch, es behandelt nach einander getrennt Verbr., Verg. und Übertretungen, vier Bücher: Buch I. Allgemeiner Teil, 10 Titel. 1. Einleitende Bestimmungen. 2. Strafen. 3. Vorsatz, Überlegung und Fahrlässigkeit. 4. Versuch. 5. Thäterschaft und Teilnahme. 6. Gründe, welche die Strafbarkeit vermindern oder ausschliessen. 7. Zusammentreffen mehrerer Strafthaten und Rückfall. 8. Verjährung der Strafverfolgung und der Strafvollstreckung. 9. Rehabilitierung. 10. Begnadigung. — Buch II. Besonderer Teil, 12. Titel: 1. Verbr. gegen die Sicherheit des Staates. 2. Aufruhr usw. 3. Verbr. gegen die Religion. 4. Verbr. gegen Personen. 5. Verbr. gegen die Freiheit und Sicherheit der Personen. 6. Verbr. gegen den Personenstand. 7. Verbr. gegen Treu und Glauben. 8. Sittlichkeitsverbrechen. 9. Angriffe auf Sachen, um sie zu zerstören oder zu beschädigen. 10. Angriffe auf Sachen, um sie sich anzueignen. 11. Betrug. 12. Verbr. begangen in Ausübung eines öffentlichen Amtes. — Buch III. Verg. 11 Titel: 1. Allgemeine Bestimmungen. 2. Verg. gegen den Staat. 3. Verg. gegen die Religion. 4. Verg. gegen Treu und Glauben. 5. Verg. gegen Leben und Sicherheit der Personen. 6. Sittlichkeitsvergehen. 7. Landstreicherei und Bettel. 8. Vergehen gegen die Ehre. 9. Eigentumsvergehen. 10. Sachbeschädigung. 11. Beamtenvergehen. — Buch IV. Übertretungen. 2 Titel: 1. Allgemeine Bestimmungen. 2. Die einzelnen Übertretungen. — Von der Anwendung des allgemeinen Teils handeln Art. 295, 456 ff. Die Einteilung innerhalb der Titel ist wenig systematisch. — Die Gesamtzahl der Art. — 464 — ist die höchste in den Schweizer StGB. überhaupt vorkommende.

Geschichtliches. Der von Anfang an durchaus deutsche Grundzug des Freiburger Rechts hat der Karolina die Wege geebnet. Die kaiserliche

Gesetzgebung blieb bis zum Erlass des Code helvétique in Kraft; später, nach dem Acte de médiation, schaffte ein G. vom 28. Juni 1803 die während der Revolution erlassenen G. wieder ab und stellte die Karolina wieder her; die Anwendung der Folter, deren völlige Aufhebung erst durch die Verfassung v. 1830 erfolgte, wurde gleichzeitig eingeschränkt. Bereits 1808 hatte T. Barras, Mitglied des Tribunal d'appel, einen Strafgesetzbuchsentwurf vorgelegt, den Pfenninger (S. 361) analysiert. Ein Beschluss vom 21. Mai 1832 verordnete die Ausarbeitung eines StGB. und einer StPO., „da die Karolina den Einrichtungen der jetzigen Zeit nicht mehr entspreche" (!). Ein Entw. der StPO. wurde 1840 veröffentlicht, 1850 jedoch durch einen neuen ersetzt. Mehrere Entw. eines StGB. (v. 1844 und 1846) gelangten nicht zur Annahme. Im J. 1848 Wechsel in der politischen Richtung der herrschenden Parteien und — zum erstenmale in der Schweiz — Abschaffung der Todesstrafe. Dann im Mai 1849 Annahme eines aus 509 Art. bestehenden C. p., dessen im ganzen sehr milde Bestimmungen den StGB. der Kantone Waadt, Luzern, Zürich und Basel, sowie dem französischen C. p. entnommen sind. Er kennt weder die Todesstrafe noch die körperliche Züchtigung; charakteristisch ist die ausschliessliche Androhung der Verbannung für die Verbr. gegen den Staat. Die Einteilung in drei getrennte Abschnitte für Verbr., Verg. und Übertretungen findet sich hier zum erstenmale; sie reisst Zusammengehöriges auseinander und erschwert das Nachschlagen. Eine ausführliche Analyse und Würdigung findet sich bei Pfenninger, S. 362. — Der Code von 1849 hat bis zum Inkrafttreten des jetzigen gegolten. Der Entw. des letzteren ist durch die Beratungen im Grossen Rat nur in wenigen nebensächlichen Punkten abgeändert; lebhafter Streit entstand nur über die Frage der Todesstrafe.

Grundzüge. Das vom Kantonalrichter Fracheboud verfasste Freiburger StGB. v. 1873 ist mit Recht Gegenstand lebhafter Angriffe gewesen; es atmet politischen und wissenschaftlichen Rückschritt, wie schon die Wiedereinführung der Todesstrafe beweist. Repond (s. o. S. 49) tadelt die Strafandrohung gegen eine Reihe von Handlungen (welche er meint, sagt er nicht), die in anderen Gesetzgebungen straflos seien, und rügt die übertriebene Strenge verschiedener Strafbestimmungen (Art. 205, 411). Während der alte Code fast gar keine Minima hatte, setzt der neue solche fast immer fest. Die Fassung ist oft doktrinär und pedantisch, viele überflüssige Definitionen (z. B. Vollendung, untaugliches Delikt) erwecken den Anschein, als habe der Verfasser sie aus alten Lehrbüchern geschöpft. Die Einteilung in drei getrennte Abschnitte mit allen, besonders bei der Anwendung des allgemeinen Teils hervortretenden Mängeln ist beibehalten. Bezüglich der Vorbilder und der Richtung im allgemeinen ist zu bemerken, dass das StGB. für den norddeutschen Bund in ausgedehntem Masse benutzt und mit Bestimmungen des französischen C. p. (zum Teil recht flüchtig) verarbeitet ist. (Vgl. Art. 228 und 259, „escroquerie" und „fraude".) Repond spricht den wenigen dem Freiburger C. p. eigentümlichen Bestimmungen die Existenzberechtigung ab.

Die wichtigsten neben dem C. p. in Geltung gebliebenen G.: G. vom 28. Mai 1850 über die Gesundheitspolizei (loi sur la police de santé). G. betr. die Distriktsgefängnisse vom 31. Januar 1852 (loi sur le régime des prisons de district). Pressgesetz (loi sur la presse) vom 3. Mai 1854. Forstgesetz (code forestier) vom 18. Dezember 1858. Wahlgesetz (loi électorale) vom 22. Mai 1861. G. über das Armenwesen (loi sur le paupérisme) vom 17. November 1869.

Spätere G.: G. vom 19. August 1874 betr. die Abschaffung der Todesstrafe (loi sur l'abolition de la peine de mort [letzte Hinrichtung 1832]). G. vom 13. Mai 1875 über die Bestrafung des Betruges in leichteren Fällen (loi fixant une peine pour le délit d'escroquerie, lorsqu'il revêt le caractère cor-

rectionnel) zur Vervollständigung des Art. 229. G. vom 27. August 1875 über die Geldstrafen und Gerichtskosten (loi concernant les amendes et frais de justice) zur Abänderung der Art. 26, 28, 303, 455). G. vom 15. November 1875 betr. die Abänderung des Art. 346 des C. p. (Beschimpfung von Kirchen, Religionsgesellschaften usw.). G. vom 20. November 1877 über die Gef. (loi sur les pénitenciers; führt die Möglichkeit eines bedingten Erlasses von einem Zehnteil der erkannten Strafe ein). G. vom 28. September 1888 über die Herbergen (loi sur les auberges). — Über einzelne dieser G. vgl. Z. XXVII S. 482 und XXIX S. 557.

§ 4. Kanton Genf.

Code pénal du Canton de Genève, vom Grossen Rat beschlossen am 21. Oktober 1874, in Kraft getreten am 30. Oktober 1874. Genf, Imprimerie Jarrys, 1874.

Litteratur. Über das ältere Recht: Mémoires et documents publiés par la Société d'histoire et d'archéologie de Genève, erscheinen in unregelmässigen Zwischenräumen; I. Folge (8°) Bd. I—XX, Genf 1841—88; II. Folge (8°) Bd. I—III, Genf 1882 bis 1888; Ausgabe in 4°, Bd. I und II, Genf 1870—92. — Ant. Flammer, Lois pénales, d'instruction criminelle et de police du Canton de Genève (mit einer geschichtlichen Einleitung), Genf 1862. — Alb. Dunant, Notice sur la législation pénale du Canton de Genève. R. P. III, S. 178. — Pfenninger, S. 72, 97, 190. — Über das geltende StGB.: Gutachten von Dunant in dem „Mémorial des Séances du Grand Conseil 1873/74" II, S. 1415; die Verhandlungen finden sich daselbst Bd. II und III. — Pfenninger, S. 670. — Stooss passim. Vgl. auch Z. XXI, S. 266. — J. Hornung, La révision du C. p. de 1810. Genf 1873. Derselbe, Le nouveau C. p. in der Revue de droit international 1875. — Bret und Le Fort, Répertoire des règlements adoptés par le Conseil d'Etat de 1876 à 1887. Genf 1888. — Ein Kommentar ist nicht vorhanden. — Die „Semaine judiciaire" veröffentlicht die wichtigsten Entsch. des Kassationshofes (Cour de cassation cantonale).

Einteilung. Nach französischem Muster sind Verbr. und Verg. zusammen behandelt und nur die Übertretungen abgetrennt. Drei Bücher. Buch I.: Allgemeiner Teil, 7 Titel: 1. Von den strafbaren Handlungen im allgemeinen. 2. Versuch. 3. Strafen. 4. Kreis der strafbaren Personen. 5. Gründe, welche die Strafbarkeit ausschliessen oder vermindern. 6. Strafaufhebung und Strafverjährung. 7. Bedeutung einiger im Code vorkommenden Ausdrücke. — Buch II. Verbr., Verg. und ihre Bestrafung, 9 Titel: 1. Verbr. und Verg. gegen die Sicherheit des Staates. 2. Gegen die durch die Verfassung gewährleisteten Rechte. 3. Gegen öffentliche Treu und Glauben. 4. Verbr. und Verg. gegen die öffentliche Ordnung, begangen von Beamten. 5. Dieselben, begangen von Privatpersonen. 6. Verbr. und Verg. gegen den öffentlichen Frieden und die öffentliche Sicherheit. 7. Gegen die Personen. 8. Gegen das Eigentum. 9. Die verschiedenen Arten des Betruges. — Buch III. Übertretungen und ihre Bestrafung. — Gesamtzahl der Art.: 388.

Geschichtliches. Die Zeit bis zur französischen Revolution wird charakterisiert durch die Rechtsprechung des „Petit Conseil" (exécutif) und die willkürliche Festsetzung der Strafen. Strenge, auf Calvins Einfluss zurückzuführende Praxis auf dem Gebiete der Sittlichkeits- und Religionsdelikte. Reformversuch durch den Code genevois v. 1791. Im J. 1792 Revolution in Genf. Die Verfassung v. 1794 trennt Justiz und Verwaltung und führt Schwurgerichte sowie die Öffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens ein. Nach der französischen Eroberung v. 1798 wurde das G. vom 3 Brumaire des J. IV, später der C. d'instr. crim. und C. p. in Genf eingeführt. Wiederherstellung der Republik (1814) und Vereinigung mit der Schweiz. Der Code v. 1810 blieb bis 1874 in Kraft, aber mit einschneidenden Abänderungen. Die G. vom 6. Januar 1815 und 5. Februar 1816 beliessen die französischen GB. in Geltung, jedoch unter Änderung folgender Punkte: Aufhebung der Laiengerichte, Beschränkung der

Todesstrafe, Einführung des Hausarrestes (nach Muster des C. genevois v. 1791), Abschaffung der Vermögenskonfiskation und der Strafmindestmasse unter Beibehaltung der Höchstmasse des C. p. — Entw. eines völlig revidierten StGB. auf ähnlicher Grundlage v. 1821 und 1829 (Étienne Dumont). Gefängnisreform seit 1822. Die Laiengerichte wurden im Prinzip wieder eingeführt durch ein G. vom 8. Januar 1831 ,dann durch die Verfassung v. 1841. Inzwischen (1838) scheiterte der Entw. eines revidierten GerVerfG. und einer StPO. Das wichtige G. vom 12. Januar 1844 führte die Jury für Verbr. und die mildernden Umstände ersten und zweiten Grades (circonstances atténuantes et très atténuantes) ein und stellte die Mindestmasse wieder her, mit Ausnahme jedoch des Falls des Vorhandenseins mildernder Umstände zweiten Grades. Die seit etwa 20 Jahren bereits nicht mehr angewendeten Strafen der Brandmarkung und des Prangers wurden abgeschafft. Ein nur im Manuskript vorhandener Entw. eines StGB. (Rigaud, Cramer, Duval) ging im Strudel der politischen Wirren des J. 1846 unter. Verfassung v. 1847. Ein G. vom 4. März 1848 dehnte die Einrichtung der Schwurgerichte auf das Verfahren vor den Tribunaux correctionnels aus und schaffte die Mindestmasse für die zur Zuständigkeit derselben gehörigen Sachen ab. Durch G. vom 10. Dezember 1848 wurde dem Grossen Rat das Recht der Begnadigung verliehen. Ein G. v. 1849 garantierte die persönliche Freiheit und die Unverletzlichkeit der Wohnung. Im J. 1856 wurde der bürgerliche Tod durch G. aufgehoben. (Über das Verhältnis des C. p. zu diesen späteren G. vgl. Flammer a. O. S. 333.) Endlich Abschaffung der Todesstrafe durch G. vom 24. Mai 1871 (letzte Hinrichtung 1862). Im J. 1873 beantragte Dunant bei dem Grossen Rat die Revision der gesamten StGgebung, da die zu strengen Bestimmungen der französischen G. den Bedürfnissen der Zeit nicht mehr entsprächen und auf die Rechtsprechung einen verderblichen Einfluss ausübten. Einsetzung einer Kommission von 7, später 9 Mitgliedern (Berichterstatter und Verfasser des Entw.: Dunant). Von August bis Oktober 1874 wurde der Entw. im Grossen Rat artikelweise diskutiert; bedauerlicher Einfluss politischer Meinungsverschiedenheiten; eine Unmenge von teils unüberlegten, teils den Grundgedanken des G. widersprechenden Abänderungsanträgen (so auf Wiederherstellung der vom Entw. aufgegebenen mildernden Umstände zweiten Grades — circonstances très atténuantes — in zweiter Lesung).

Der Grundcharakter des G. ist grosse Milde; die anscheinend oft hohen Minima sind durch die Einführung der mildernden Umstände zweiten Grades thatsächlich wieder aufgehoben und gestatten eine sehr milde Praxis. Eine sehr geistreiche, aber der nationalen Eigentümlichkeit völlig entbehrende Kompilation von Bestimmungen des französischen Rechts, die durch Anleihen aus den modernen Gesetzgebungen gemildert und verbessert sind (vgl. die Bestimmungen über Kindesmord). Die meisten Begriffsbestimmungen sind aus dem Code v. 1810 wörtlich herübergenommen.

Die wichtigsten neben dem Code in Geltung gebliebenen G.: G. vom 27. Februar 1829 betr. gefährliche Anlagen (loi sur les constructions dangereuses). G. vom 5. Februar 1838 betr. die Unterbringung und Überwachung der Geisteskranken (loi sur le placement et la surveillance des aliénés). G. vom 28. Februar 1840 über die Gefängnisverwaltung (loi sur l'administration des prisons). G. vom 23. April 1849 über die persönliche Freiheit und die Unverletzlichkeit der Wohnung (loi sur la liberté individuelle et l'inviolabilité du domicile). G. vom 7. November 1849 über die Verantwortlichkeit des Staatsrats (loi sur la responsabilité du Conseil d'État).

Spätere G.: G. vom 12. Juni 1875 über die Begnadigung (loi sur la grâce). G. vom 15. Juni 1878 und 21. Oktober 1881 über Wahlbetrug (lois sur

les fraudes électorales). G. vom 7. April 1883 über den Weinverkauf (loi sur la vente des vins). StPO. (c. d'instr. pénale) vom 25. Oktober 1884. (Bestimmungen über die Aufhebung anderer G.: Art. 7.) — G. vom 29. Januar 1887 über die zur Nachahmung von Banknoten und Wertpapieren bestimmten Drucksachen (loi pénale relative aux imprimés de papier tendant à imiter des billets de banque ou valeurs fiduciaires). G. vom 19. März 1888 betr. die Stellung einer Frage über den Geisteszustand des Angeklagten an die Geschworenen (loi permettant de poser au jury la question d'aliénation mentale) (in Anlass des Falls Lombardi erlassen). G. vom 26. September 1888 betr. die Verg. und Übertretungen gegen die öffentliche Sittlichkeit (loi concernant les délits et contraventions contre la morale publique). G. vom 1. Oktober 1890 und 28. März 1891 betr. Abänderung der StPO. (loi modifiant le c. d'instr. crim.; das erste dieser G. ordnet die Beteiligung des vorsitzenden Richters an der Beratung der Geschworenen über die Schuldfrage und umgekehrt der Geschworenen an der Beratung des Gerichtshofes über die Strafzumessung an, schafft die mildernden Umstände zweiten Grades — circonstances très atténuantes — für die zur Zuständigkeit des Tribunal correctionnel gehörigen Delikte ab und bestimmt, dass bei Vorhandensein mildernder Umstände die Strafmindestmasse ausser Kraft treten). G. vom 20. Mai 1891 über die väterliche Gewalt (loi sur la puissance paternelle). Vereinbarung vom 3. November 1891 zwischen den Kantonen Aargau, Neuenburg und Genf betr. die Einrichtung einer Strafkolonie für jugendliche Gefangene im Schlosse Aarburg. G. vom 30. März 1892 betr. die verwahrlosten Kinder (loi sur l'enfance abandonnée). Ein vom Staatsrat Richard verfasster Entw. eines G. über die bedingte Verurteilung wird gegenwärtig im Grossen Rate diskutiert; die Aufnahme ist durchaus günstig. (Vgl. R. P. V, S. 17). Dieser Entw., wesentlich umgestaltet durch den mit seiner Prüfung beauftragten Ausschuss, wurde in zweiter Lesung von dem Grossen Rate in der Sitzung vom 22. Juni 1892 angenommen; die endgültige Annahme in dritter Lesung erscheint als sicher. Endlich beabsichtigt der Staatsrat einen Gesetzentwurf betr. die Abänderung der Art. 48 ff. (Einfluss des Lebensalters auf die Zurechnung) und 278 (Sittlichkeitsdelikte gegen Kinder ohne Anwendung von Gewalt) des C. p. v. 1874. Über einzelne dieser G. vgl. Z. XXI, S. 275, XXII, S. 153, XXIX, S. 454 und 458, sowie R. P. II, S. 344 und 536, III, 441, IV, 425.

§ 5. Kanton Neuenburg.

Code pénal de la République et Canton de Neuchâtel, vom Grossen Rate beschlossen am 12. Februar 1891, in Kraft getreten am 1. Juli 1891. Chaux de Fonds, Imprimerie du National Suisse 1891.

Litteratur. Über das ältere Recht: Matile, De l'autorité du droit romain, de la coutume de Bourgogne et de la Caroline dans la principauté de Neuchâtel 1838. — Matile, Histoire des institutions judiciaires et législatives de Neuchâtel 1838. — Guillaume, Esquisse historique du développement de la législation pénale et du système des prisons dans le Canton de Neuchâtel. Verhandlungen des schweizer Vereins für Straf- und Gefängniswesen. Neuchâtel 1872. S. 1. — Pfenninger, S. 76, 84, 379. — Über den C. p. v. 1855: Pfenninger, S. 381, mit Verzeichnis der darüber vorhandenen Litteratur (S. 390). — Über das geltende StGB.: Correvon, De l'Avant-projet de C. p. pour le Canton de Neuchâtel, R. P. II, S. 139. — Avant-projet de C. p. September 1888. Chaux de Fonds, Imprimerie du National Suisse. 1888. — Projet de c. p. (März 1889). Chaux de Fonds, Imprimerie du National Suisse. Die vorzüglichen Vorarbeiten zu demselben sind unter dem Titel: „Bulletin concernant le C. p." als Auszug aus dem Mémorial du Grand Conseil (Bd. 51) erschienen (Société d'imprimerie de Cernier 1891); das Werk enthält: 1. Antrag vom 6. März 1884 betr. Revision des C. p. 2. Entw. (Verfasser Staatsrat Cornaz). 3. Motive (von demselben). 4. Generaldiskussion mit Beschluss auf Zurückverweisung an die Gesetzgebungskommission. 5. Kommissionsbericht (vom Nationalrat

Jeanhenry) und Abänderungsvorschläge. 6. Diskussion, Annahme des Entw. und Schlussanträge. — Vgl. Stooss passim.

Die Einteilung ist der des C. p. von Genf ähnlich, jedoch ist die Unterscheidung zwischen Verbr. und Verg. fallen gelassen. Drei Bücher: Buch I. Allgemeine Bestimmungen, 10 Titel: 1. Einleitung. 2. Strafen. 3. Bedingte Freilassung. 4. Versuch. 5. Thäterschaft, Teilnahme und Begünstigung. 6. Vorsatz und Fahrlässigkeit, Umstände, welche die Strafbarkeit ausschliessen, aufheben oder vermindern. 7. Konkurrenz. 8. Rückfall. 9. Ausschluss der Strafverfolgung und der Strafvollstreckung. 10. Von der Verfolgung der strafbaren Handlungen. Buch II: Die Delikte und ihre Bestrafung, 11 Titel. 1. Politische Delikte. 2. Delikte in Bezug auf die Verwaltung und die Ausübung öffentlicher Ämter. 3. Delikte gegen die Justizverwaltung. 4. Delikte gegen den öffentlichen Frieden und die öffentliche Ordnung. 5. Delikte gegen Treu und Glauben. 6. Delikte gegen die öffentliche Sicherheit. 7. Sittlichkeitsdelikte. 8. Delikte gegen die Person. 9. und 10. wie Titel 8 und 9. des C. p. von Waadt. 11. Pressdelikte. Buch III: Polizeiübertretungen und ihre Bestrafung. — Gesamtzahl der Art.: 448.

Geschichtliches. Die Frage nach der Geltung der Karolina wurde bis 1848 in Neuenburg wiederholt lebhaft erörtert, so am 5. Juni 1848 auch im Grossen Rate gelegentlich eines Antrags auf Abschaffung der kaiserlichen Gesetzgebung. Nach einer sehr verworrenen Debatte, welche die verschiedensten Ansichten zu Tage förderte, wurde beschlossen, sie in Zukunft nicht mehr anzuwenden. Als geschichtliche Kontroverse ist dieselbe Frage bei Gelegenheit der Diskussion über den jetzigen Code erörtert. (Bulletin S. 673). Die grösste Wahrscheinlichkeit hat die Ansicht Matiles (der auch Cornaz und Jeanhenry folgen) für sich, dass die Karolina, ohne jemals förmliche Gesetzeskraft erlangt zu haben, doch die Grundlage des StR., das gemeine Recht, gebildet hat, auf welches die Gerichte in zweifelhaften Fällen zurückgingen. Mehrere Spezialgesetze gingen der allgemeinen Revision voraus, so das wichtige G. vom 8. Juni 1854 über die Abschaffung der Todesstrafe (letzte Hinrichtung: 1834). Das am 1. Januar 1862 in Kraft getretene StGB. vom 21. Dezember 1855 ist durch das jetzige aufgehoben. Von allen Schweizer StGB. schloss es sich am engsten an das französische Recht an und bildete eine mildere Wiederholung des C. p. français v. 1810 (Verfasser: Piaget). Die demselben von Pfenninger gespendeten Lobeserhebungen sind übertrieben; auf Kosten der Vollständigkeit kurz zu sein, ist kein Verdienst. Richtiger bezeichnet es Cornaz als ein übereiltes, unselbständiges Werk ohne nationales — man kann hinzufügen: und originales — Gepräge. Die irrtümliche Auffassung des französischen C. p. über Versuch und Teilnahme ist, wenn auch in abgeschwächter Form, beibehalten. Im ganzen ist das G., das weder Todesstrafe noch körperliche Züchtigung kennt, sehr milde. Über spätere Abänderungen desselben vgl. Pfenninger, S. 390 und Stooss, Die schweizerischen StGB., S. XXIII. — Die Vorarbeiten zum jetzigen C. p. sind bereits oben erwähnt. Die Art und Weise, in welcher über den Entw. diskutiert wurde, verdient eine lobende Erwähnung; man kam demselben mit Achtung entgegen, unterliess es, noch in der letzten Minute Abänderungsanträge einzubringen und beschränkte sich darauf, die von der Kommission vorgeschlagenen wohlüberlegten Änderungen anzunehmen.

Grundzüge. Es ist das jüngste der Schweizer StGB. und steht auf der Höhe moderner Wissenschaft, deren reformatorische Gedanken es glücklich verwertet. Die veraltete Unterscheidung zwischen Verbr. und Verg. ist abgeschafft, die Trennung der Verbrecher in Gewohnheits- und Gelegenheitsverbrecher ist teilweise durchgeführt in den Bestimmungen über Rückfall (Art. 96), gewohnheitsmässigen Diebstahl (399), polizeiliche Überwachung der

Rückfälligen (38) einerseits, andererseits über bedingte Entlassung (43), Schutzfürsorge für Entlassene (38, 81) und vor allem in den Bestimmungen der Art. 86 (Straflosigkeit der geringen Eigentumsdelikte, wenn Schadensersatz geleistet ist) und 400 ff. (Aussetzung der Verurteilung bei dem ersten Eigentumsdelikt). Kinder können ohne vorhergehende richterliche Verurteilung festgehalten werden. Besserung des Verurteilten wird in erster Linie erstrebt; er wird vor der Bekanntschaft mit Gef. zu bewahren gesucht durch Ausdehnung der dem Vermögen angepassten und ratenweise zahlbaren Geldstrafe (27) und der Civilhaft ohne entehrenden Charakter; die an Stelle der Geldstrafe im Falle der Nichtzahlung tretende Freiheitsstrafe kann in Zwangsarbeit ohne Einsperrung umgewandelt werden (28). Einzelne Bestimmungen des c. p. tragen einen internationalen Charakter; eine im Auslande erfolgte Verurteilung wird berücksichtigt bei der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte (37), und der Statuierung des Rückfalls (96); vgl. auch Art. 20 und 91. Das Streben nach möglichster Humanität ist unverkennbar (Art. 21, 25, 29). Häufig kann der Richter zwischen mehreren Strafarten wählen. Mindestmasse sind nur für sehr schwere Delikte festgesetzt, die Höchstmasse erscheinen oft zu niedrig. Zu tadeln ist die Länge des C. p.; er ist mit zahlreichen rein doktrinären Bestimmungen beschwert, die eigentlich in eine wissenschaftliche Abhandlung hineingehören (Art. 1, 51, 59, 69, 95, 112, 232 u. a.). Andere Artikel stehen nicht am richtigen Orte (76, 86). Endlich bildet die, allerdings ausserordentliche, Bestimmung des Art. 16 Z. 3 (Verschärfung der lebenslänglichen Einsperrung durch Anlegung von Ketten im Falle eines neuen Delikts) einen dunklen Punkt im C. p. Über die Frage, ob die Kettenstrafe (als Körperstrafe?) verfassungswidrig ist, vgl. Stooss, S. 59.

Ein wichtiges vom C. p. nicht aufgehobenes G. ist das vom 23. März 1889 über die staatliche Hülfe und Fürsorge für die verwahrloste Jugend (loi sur l'assistance publique et la protection de l'enfance malheureuse). R. P. III, S. 295.

II. Die Grundzüge des StR. der französischen Schweiz.

§ 6. Giebt es ein besonderes französisch-schweizerisches StR.?

Von nationalen Grundsätzen im engsten Sinne des Wortes kann hier nicht die Rede sein; die Schweizer Kriminalisten streiten über das Vorhandensein eines eigenen schweizerischen StR., diejenigen, welche es verneinen, dürften Recht haben (Stooss, S. 7). Es wäre jedenfalls unvorsichtig, dem Einflusse der Rassenverschiedenheit einen besonderen Wert beimessen und die Existenz eines ausgeprägten, von dem der Kantone deutscher Zunge verschiedenen französisch-schweizerischen StR. behaupten zu wollen. Zur Rechtfertigung einer derartigen Behauptung müsste man zunächst das fortdauernde Vorhandensein einer Stammesverwandtschaft, eines gemeinsamen Ursprungs, übereinstimmender Grundanschauungen, kurz eines der gesamten französischen Schweiz gemeinsamen Gewohnheitsrechts nachgewiesen haben. Ein Blick auf die politische Geschichte zeigt die Haltlosigkeit dieser Hypothese für die Vergangenheit. Der Begriff der französischen Schweiz ist ein völlig willkürlicher und künstlicher; die Elemente, aus denen sie besteht, sind so verschieden, dass sie nichts weniger als eine Nation bilden. Die einzelnen Kantone — das erst seit kaum einem Jahrhundert unabhängige Waadtland, das später zur Republik umgewandelte Bistum Wallis, Freiburg, einer der ältesten Kantone des Bundes, die alte Republik Genf und das Fürstentum Neuenburg — haben eine zu verschieden-

artige geschichtliche Vergangenheit, als dass sich ein Stamm gemeinsamer Überlieferungen hätte bilden können. Und trotz der Zusammenfassung zu einem einheitlichen politischen Bunde überwiegen auch in der Gegenwart noch diejenigen Elemente, welche eine Trennung der künstlich zusammengewürfelten, vom Auslande nicht einmal durch natürliche geographische Grenzen getrennten Stämme bedeuten. Die Verschiedenheit der Interessen (Stadt und Land, Industrie und Ackerbau), des Klimas und der Lebensweise (Ebene und Bergland), der Kultur und beinahe sogar der Civilisation, der sehr schroffe Gegensatz der Konfessionen, ja selbst der Sprache, ist zu gross. Jahrhunderte gemeinsamen Lebens würden erforderlich sein, um eine Verschmelzung dieser erst kürzlich vereinigten Elemente zu bewirken. Alle diese Momente haben die Entstehung eines der französischen Schweiz gemeinsamen Nationalgeistes, dessen Spiegelbild unsere Gesetzgebungen wiedergeben könnten, verhindert und machen sie noch heute unmöglich. In sämtlichen geltenden GB. der französichen Schweiz herrscht deshalb auch unumschränkt ein kosmopolitischer Eklektizismus. Im StR. nimmt jeder Kanton das Gute, wo er es findet; die unvermeidlichen Ähnlichkeiten erklären sich ganz einfach durch die Herübernahme von Bestimmungen aus den ältesten StGB. in die modernen oder durch die Benutzung einer gemeinsamen ausländischen Quelle. Von letzterer hat nur der französische C. p. auf alle Gesetzgebungen der französischen Schweiz einen gleichmässigen Einfluss gehabt, aber auch dieser äussert sich, je nach den einzelnen Kantonen, in sehr verschiedener Stärke und in den verschiedenartigsten Punkten. Der einzige in der Geschichte des StR. der französischen Schweiz zu entdeckende gemeinsame Zug ist der, dass keiner der Kantone nach Erlangung der Unabhängigkeit sofort zum Erlass einer neuen Gesetzgebung geschritten ist, sondern dass das geltende Recht (Karolina, Code helvétique oder C. p. français) noch während eines längeren Zeitraums Geltung behalten hat. Doch beruht der späte Eintritt der Kodifikation auf zufälligen, für jeden Kanton verschiedenen Gründen.

Man muss daher nicht nur auf jede geschichtliche, sondern auch auf jede wissenschaftliche Gruppierung verzichten. Denn um eine Einheitlichkeit wenn nicht der Gesetzgebung, so doch wenigstens der Theorie herzustellen, hätte es einer französisch-schweizerischen Wissenschaft bedurft — eine solche giebt es aber nicht. Die alten Kriminalisten, wie Quisard, Seigneux, Matile, deren Namen noch heute mit Stolz genannt werden, lenkten ihren Blick kaum über die Grenzen ihres Kantons hinaus und diese Art des Partikularismus hat sich bis zum heutigen Tage erhalten. Wie dürftig unsere Litteratur ist, ergiebt sich aus der oben gemachten Zusammenstellung. Der Mangel an gemeinsamer wissenschaftlicher Arbeit hat nicht nur eine noch grössere Isolierung der Kantone zur Folge gehabt, sondern erschwert auch eine Vergleichung der StGB. ungemein. Kommentare sind nicht vorhanden; man ist daher auf die Benutzung des Textes und zuweilen der Vorarbeiten angewiesen. Ein vergleichendes Studium sämtlicher einzelner Bestimmungen eines G. ist erforderlich, um die demselben zu Grunde liegenden allgemeinen Grundsätze zu entdecken. Die Resultate dieser Forschungen, welche übrigens auf Vollständigkeit keinen Anspruch machen, seien in folgendem kurz wiedergegeben.

§ 7. Die allgemeinen Lehren.

Allgemeine Einteilung. Der Einfluss des französischen Rechts fehlt hier: unsere StGB. behandeln den allgemeinen Teil in einem einzigen Abschnitt, dann den besonderen Teil in einer Reihe nach Zahl und Inhalt ähn-

licher Titel. Freiburg mit seiner bereits besprochenen Einteilung in drei Bücher steht vereinzelt da.

Einteilung der strafbaren Handlungen. Die aus Frankreich stammende, den früheren drei Arten der Gerichte entsprechende Dreiteilung (C. p. français 1) findet sich in Freiburg (2) und Genf (1), hat in letzterem jedoch nur die Bedeutung einer in Ermangelung von etwas Besserem beibehaltenen Bezeichnung. — Waadt (1) und Neuenburg (1) machen keinen Unterschied zwischen Verbr. und Verg. — Wallis (2) bestimmt, dass das Verg. im Falle eines hohen Grades von Verschulden Verbr. genannt wird, ohne dass jedoch diese Unterscheidung in den späteren Art. des Code praktisch verwendet wird. — Ausser dem C. p. von Waadt regeln sämtliche Codes am Schluss die Übertretungen.

Strafen. Der Begriff der peinlichen und beschimpfenden Strafe (peine afflictive et infamante, C. neuchâtelois v. 1855, Art. 1) ist überall aufgegeben. Die Todesstrafe ist nur in Wallis vorhanden. Von Freiheitsstrafen kennen alle Codes wenigstens zwei Arten: Zuchthaus und Gef. Für Waadt (15, 16) ist die Verwendung beider Arten charakteristisch: beide haben ein sehr bedeutendes Höchstmass und ein Mindestmass von 1 Tag. Man hat also zwei Strafarten von gleicher Dauer, aber verschiedenem Charakter geschaffen; Zuchthaus wird angedroht bei Delikten, die als Ausfluss einer niedrigen Gesinnung erscheinen, Gef. bei solchen, die auf einer momentanen Verirrung des Willens beruhen. (Bericht von Verrey, S. 37.) In den anderen Kantonen ist bei Zuchthaus das Minimum höher als bei Gef. Neuenburg (23) verwendet in ausgedehntem Umfange die Civilhaft als Custodia honesta für leichte, nicht aus niedriger Gesinnung hervorgehende Delikte wie Zweikampf, politische Delikte u. a. Die Bestimmungen über Verschärfung der Zuchthausstrafe durch Anlegung von Ketten (Wallis 25 ff., Neuenburg 16) bilden einen empörenden Anachronismus. Wallis kennt sogar noch die öffentliche Schaustellung als Strafe, die jedoch nicht mehr angewendet wird. Die Strafvollstreckung ist in mancher Beziehung unvollkommen; Personen, die zu Strafen verschiedener Art verurteilt sind, werden zusammen eingesperrt und gleichmässig behandelt. (Stooss S. 303 ff., 334 ff.). Die Kantone Waadt (G. vom 17. Mai 1875), Freiburg (G. vom 20. November 1877; Repond a. a. O., S. 48) und Neuenburg (43 ff.) kennen die bedingte Entlassung. Arbeitshäuser für Landstreicher, Arbeitsscheue u. a. giebt es im Kanton Neuenburg (maison de travail et de correction zu Devens) und Waadt (Kolonieen in Payerne und Orbe). Die auf dem Lande sehr wirksame Strafe des Wirtshausverbotes kennen Waadt 30, Freiburg 309 und Neuenburg 41. Der Verweis ist beibehalten von Waadt 31 (Entw. 35), Freiburg 310 und Neuenburg 8; der Entw. über die bedingte Verurteilung will ihn auch in Genf einführen. — Neuenburg 27 ff. kennt Geldstrafe bis zu 15 000 Frcs. und enthält ausgezeichnete Bestimmungen über die Art der Bezahlung. Alle StGB. ausser Genf lassen die Verwandlung der nicht bezahlten Strafe in Freiheitsstrafe zu. Im Kanton Waadt kann (nach G. vom 17. Mai 1875, Art. 7) letztere durch öffentliche Arbeit abgewendet werden.

Nebenstrafen. Die aus Frankreich stammende polizeiliche Überwachung ist beibehalten in Wallis 29 (die Ausführung ist für den Verurteilten lästig, im Falle des Ungehorsams wird im Verwaltungswege Arrest angeordnet), Freiburg 11, 32 und Neuenburg 8, 38 (insbesondere für Rückfällige). — Die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte mit ihren seltsamen, der französischen „dégradation civique" entlehnten Bestimmungen (Verlust der Fähigkeit, als Zeuge vernommen zu werden, Waffen zu tragen usw.) ist als gesetzliche Folge der Verurteilung zu schwerer Strafe in alle StGB. übergegangen; eine Ausnahme macht Genf 10, 11, wo es glücklicherweise dem Richter freigestellt ist, ob und eventuell welche einzelnen Rechte er aberkennen will.

Richterliches Ermessen. Nur Wallis 96 ff bestimmt im einzelnen die erschwerenden und mildernden Umstände, welche der Richter berücksichtigen muss. Umfassende Befugnisse des Richters: 1. Durch die (im waadtländischen Entw. völlig durchgeführte) Aufhebung der Mindestmasse. Im Grunde genommen führt sie zur Einführung der unbestimmten Strafandrohungen, denn die gleichen Gründe sprechen auch für Aufhebung der (übrigens im waadtländischen Entw. erhöhten) Strafmaxima. Die Aufhebung der Minima ist teilweise in Waadt, Wallis und Freiburg, nahezu vollständig in Neuenburg durchgeführt. In Genf (c. d'instr. crim. 338 und 381) haben die mildernden Umstände ersten Grades (Verfahren vor der Cour correctionelle) und zweiten Grades (Verfahren vor der Cour d'assises) die gleiche Wirkung. 2. Durch die Befugnis des Richters, zwischen mehreren Strafarten zu wählen. Waadt 28, 49, 56, 57, 59, 121, 133, 246, 248, 251, 301, 302 u. s. w. lässt häufig die Wahl zwischen Zuchthaus, Gef. und Geldstrafe, gestattet auch in einzelnen Fällen sogar völlige Straflosigkeit. (Man beachte die sehr interessante Bestimmung des waadtländischen Entw. 56, wo für die Verurteilten von 14 bis 18 J. die Strafe ausgemessen werden kann zwischen einem Verweis und der vollen Deliktstrafe mit der Unterbringung in eine Strafkolonie als Übergangsstrafe.) Die Bestimmungen von Waadt sind von Wallis und Freiburg an verschiedenen Stellen adoptiert. Neuenburg (73, 230 u. a.) gestattet zuweilen die Wahl zwischen Zuchthaus, Gef. und Civilhaft. Genf, dem richterlichen Ermessen weniger Spielraum gewährend, lässt die Wahl nur selten, und dann nur zwischen Gef. und Geldstrafe zu (auf Geldstrafe allein wird sehr selten erkannt). — Charakteristisch ist die Bestimmung von Waadt 270, nach welcher ein erster unbedeutender Diebstahl nur mit Verweis bestraft werden kann, sie findet sich auch in Wallis 301 (Polizeistrafe) und Freiburg 421. Vgl. auch Neuenburg 400, wo die bedingte Verurteilung unter gewissen Voraussetzungen zugelassen wird. — Das französische System der nicht näher bestimmten mildernden Umstände kommt (ausser in Genf) noch vor in Waadt 61 und Freiburg 67 für die mit lebenslänglicher Strafe bedrohten Delikte, umgekehrt in Neuenburg 441 für Übertretungen.

Zurechnungsfähigkeit. Alle StGB. haben den klassischen Begriff der Zurechnungsfähigkeit beibehalten und bezeichnen die Zustände, welche sie ausschliessen bezw. die Eigenschaften, welche vorhanden sein müssen, wenn dieselbe als vorhanden angenommen werden soll. Vgl. Waadt 51, Freiburg 56, Wallis 85, Genf 52 und Neuenburg 70. Freiburg behauptet sogar ausdrücklich die Existenz der Willensfreiheit, und die Motive von Neuenburg sagen zur Widerlegung der italienischen Schule, das StR. setze begrifflich die Existenz zweier inneren Thatsachen voraus: die des Sittengesetzes und der Fähigkeit, dasselbe frei zu befolgen. Bemerkenswert sind Wallis 86 und Neuenburg 70 Abs. 2, die, im Widerspruch mit der französischen Auffassung der Zurechnungsfähigkeit als eines unteilbaren Ganzen, eine geminderte Zurechnungsfähigkeit kennen. Andrerseits ist der französische Begriff der „unwiderstehlichen Gewalt“ (force irrésistible) (C. p. franç. 64) in alle GB. und den waadtländischen Entw. fast wörtlich übergegangen. (Vgl. jedoch Freiburg 56 b.) Über das Verhältnis dieses Begriffes zu dem „Notstand“ des deutschen Rechts vgl. Stooss S. 260. — Unter den Umständen, welche die Zurechnungsfähigkeit beeinflussen, steht das Alter in erster Linie. Alle GB. (anders C. p. français) kennen eine Altersstufe, während welcher das Kind nicht verurteilt werden kann (besser Freiburg 60, welches die strafrechtliche Verfolgung verbietet). Andrerseits hat leider auch die abscheuliche französische Einrichtung der Frage nach dem Unterscheidungsvermögen (question du discernement) überall Eingang gefunden (der waadtländische Entw. hat sie aufgegeben). Der Gipfelpunkt

des Unsinns ist erreicht, wenn die Geschworenen die Frage entscheiden sollen. Der einzig massgebende Gesichtspunkt muss sein: Braucht das Kind eine weitere Erziehung zum Zwecke der Besserung? (Stooss S. 189). Dieser modernen Auffassung entsprechend gestattet Neuenburg 83, ein verwahrlostes Kind auch ohne richterliches Urteil einzusperren. Die schwierige Frage, ob man zwischen der Periode der Strafunmündigkeit und der der vollen Strafmündigkeit eine Zwischenstufe schaffen soll, ist in bejahendem Sinne beantwortet von Wallis 92, Freiburg 63 und Neuenburg 84 (von den beiden letzteren jedoch nur für die mit lebenslänglichem Zuchthaus bedrohten Delikte). Die anderen stellen, wie das französische Recht, die Jugendlichen den Erwachsenen gleich.

Notwehr wird überall als völliger Strafausschliessungsgrund betrachtet anders C. p. français 328; jedoch stösst Wallis den in Art. 95 aufgestellten Grundsatz durch Nachahmung der französischen Bestimmungen bei Mord — Art. 228, 229 — wieder um). Die zu enge Definition des C. p. français von 1810 als „Verteidigung der eigenen oder einer fremden Person" findet sich nur in Genf 55, jedoch mit Hinzusetzung der sehr anfechtbaren, dem C. p. français 329 entnommenen Bestimmungen No. 1 und 2. Die anderen Gesetzbücher lassen die Notwehr auch zu gegen Angriff auf den Hausfrieden und das Eigentum, aber mit der Beschränkung, dass obrigkeitlicher Schutz nicht hat erlangt werden können oder dass die angewandten Mittel im Verhältnis zu der vorhandenen Gefahr stehen. Waadt 57 (ähnlich Wallis 95 und Freiburg 66), Neuenburg 73. Excess der Notwehr ist ein mildernder Umstand. Besondere Bestimmungen über den Notstand hat nur Freiburg 59 (eine veraltete Vorschrift über den Diebstahl an Nahrungsmitteln, dem „Stehlen in echter Hungersnot" der Karolina Art. 166, nachgebildet) und Neuenburg 74 (geht weiter als das deutsche RStGB. §§ 52, 54 insofern, als ein verwandtschaftliches Verhältnis zwischen dem Thäter und der im Notstand befindlichen Person nicht verlangt wird).

Versuch. Waadt 35, Wallis 56, Freiburg 38, Genf 5 enthalten die Definition des C. p. français mit einigen Veränderungen. Neuenburg 52 nähert sich dem deutschen und italienischen StGB. (43 bezw. 58). Alle bestrafen den Versuch milder als das vollendete Delikt. Das fehlgeschlagene Verbr. erwähnen Wallis 54, Freiburg 36 und Neuenburg 57.

Teilnahme. Das französische Recht ist hier fast ohne Einfluss geblieben. Überall wird der Anstifter gleich dem Thäter bestraft (anders C. p. français 60). Die erfolglos versuchte Anstiftung ist straflos nach Waadt 42 (nachgeahmt von Wallis 65 und Freiburg 45) und Neuenburg 60. Wenig klar in dieser Beziehung ist Genf 43 Z. 2 und 3. Vgl. C. p. français 60, und die unverständliche, dem Art. 65 widersprechende Vorschrift von Wallis Art. 66 § 2. — Art. über das Komplott (dem C. p. français 89 entnommen) finden sich in Waadt 47, 48, Wallis 71, 72, Freiburg 52, 53, aber diese Art. haben nur den Wert einer theoretischen Definition und wären für die Praxis völlig zu entbehren (Stooss S. 227), da die Teilnehmer am Komplott nicht, wie in Frankreich, mit schwererer Strafe bedroht sind; ausserdem ist das Komplott nur in dem Falle strafbar, dass das geplante Verbr. wirklich begangen ist (die entgegenstehende Bestimmung von Freiburg 52 § 2 erscheint unanwendbar) und die nicht angenommene Aufforderung ist immer straflos. Wallis 64, 67 (eine mildere Fassung von C. p. français 62) betrachtet die Sachhehlerei als Begünstigung.

Rückfall. Das französische System der Annahme des Rückfalls bei Begehung verschiedener Delikte hat nur Genf 34 ff. angenommen und zwar mit Verbesserungen und mit Ausschluss der Übertretungen (§ 388). Die andern

Gesetzbücher fordern wiederholte Begehung derselben Strafthat. Waadt 68, Freiburg 74 und Neuenburg 97 zählen dieselben einzeln auf. Wallis 79 definiert den Begriff des Rückfalls überhaupt nicht und nimmt denselben auch bei Begehung von Übertretungen verschiedener Art an (352). Überall giebt es eine sog. „Rückfallsverjährung". — In völlig richtiger Würdigung der internationalen Bedeutung des gewohnheitsmässigen Verbrechertums legen Wallis 79 und Neuenburg 96 der im Auslande erfolgten Verurteilung für die Statuierung des Rückfalls dieselbe Wirkung bei, wie der im Inlande erfolgten. Waadt 142, 311 (abgeändert durch G. vom 28. Mai 1849 und Vdg. vom 21. Januar 1875) und Neuenburg 398 suchen die Gesellschaft gegen Vagabunden und Rückfällige durch Erhöhung der Strafminima bei einigen Eigentumsdelikten zu verteidigen. Der waadtländische Entw. (279, 286, 291, 341) droht für den zweiten und dritten Rückfall 3 bezw. 7 Jahre Zuchthaus als niedrigste Strafe an.

Konkurrenz. Nach Genf 39 (eine Nachahmung des französischen Rechts) wird bei dem Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen nur auf die für die schwerste derselben verwirkte Strafe erkannt. Die anderen Strafgesetzbücher lassen die Erhöhung derselben fakultativ zu. Eine praktische Neuerung ist die Bestimmung von Neuenburg 91, wonach der Staatsrat für die Fälle, dass mehrere strafbare Handlungen gleicher Art in verschiedenen Kantonen begangen werden, Verträge abschliessen kann dahingehend, dass nur ein Strafverfahren in einem dieser Kantone stattfindet.

§ 8. Die einzelnen strafbaren Handlungen.

Strafbare Handlungen gegen den Staat. Bezüglich der gegen die äussere Sicherheit desselben gerichteten verweisen Genf 85, Wallis 103 und Neuenburg 113, 114 mit Recht anf das Bundesrecht. Die hier leider unter französischem Einflusse stehenden StGB. von Waadt 89 ff. und Freiburg 102 enthalten besondere Bestimmungen, deren Anwendbarkeit jedoch mindestens zweifelhaft ist (Stooss S. 50). Waadt 95 ff. = C. p. français 75 ff. mit etwas milderen Strafen; diese unglücklichen Art. sind mit sehr fadenscheinigen Argumenten auch im waadtländischen Entw. beibehalten (vgl. Rapport S. 47). Unter den Delikten gegen die innere Sicherheit werden die gegen die Verfassung mit Recht besonders betont. Alle GB. ausser Genf verwenden den so vieldeutigen französischen Begriff des „attentat". Eine andere Nachahmung des französischen Rechts enthalten Waadt 107, Wallis 106 und Neuenburg 116, wo, entgegen den allgemeinen Grundsätzen über den Versuch, die vorbereitenden Handlungen zu Delikten gegen die innere Sicherheit des Staats mit Strafe bedroht werden. Nur Freiburg 106 lässt den Teilnehmer, welcher Anzeige macht, straflos (C. p. français 108). Die Nichterstattung der Anzeige ist nirgends mit Strafe bedroht.

Religionsdelikte. Hier zeigen sich charakteristische Unterschiede zwischen katholischen und protestantischen Kantonen: die ersten schützen die Religion selbst, die letzteren nur den Frieden der Religionsgesellschaften.

Wallis 101, 102 macht aus diesen Delikten den Kardinalpunkt des besonderen Teils; schwere Strafen, auch gegen Gotteslästerung und Kirchenraub. Freiburg 119, 120, 346 ff. bestraft die Entweihung von Hostien oder zum Gottesdienst bestimmten Gefässen, Gotteslästerung, Anmassung des Rechts, die Sakramente auszuteilen (über die Verfassungsmässigkeit dieser Strafandrohungen und die Abänderung des Art. 346 durch das G. vom 15. November 1875 vgl. Stooss S. 65). Waadt 133 und Genf 107 schützen nur die Ausübung des Kultus; Neuenburg 183, 184 bestraft auch Angriffe gegen Kultusgegen-

stände. Eine interessante Bestimmung enthält Neuenburg 185, wonach die bei Kindern unter 16 Jahren gegen den Willen des Familienoberhaupts unternommene Proselytenmacherei, jedoch nur auf Antrag, bestraft wird (gegen die Heilsarmee und ähnliches). Das Vorbild zu diesem Artikel findet sich im waadtländischen Entw. 135, der auch den Bekehrungsversuch bezüglich einer Ehefrau erwähnt (vgl. Rapport S. 56). — Die strengen Bestimmungen des C. p. français 199 ff. gegen die Geistlichkeit haben in der Schweiz keine Aufnahme gefunden. Genf 169 behandelt einen Spezialfall.

Sittlichkeitsdelikte. Hier bestehen einschneidende Gegensätze zwischen den anderen Kantonen und Genf, dessen gegenwärtige Milde besonders auffällig ist, wenn man die Geschichte des Strafrechts in der alten Stadt Calvins betrachtet. Genf 277 ff., noch milder als der C. p. français, lässt den Ehebruch straflos (der Bericht sagt, eine Bestrafung des Ehebruchs bedeute lediglich eine Herabwürdigung der Ehe und die Herbeiführung eines überflüssigen Skandals; die einzige Massregel sei die Ehescheidung, übrigens seien Klagen sehr selten) und bedroht nur Notzucht, gewaltsame Vornahme unzüchtiger Handlungen und Bigamie mit Strafe. Überall sonst wird der Ehebruch an beiden Teilen (anders C. p. français 337, 339) mit Strafe bedroht. Freiburg droht gegen den doppelseitigen Ehebruch in Art. 398 das höchste zulässige Strafmass, gegen den qualifizierten Ehebruch aber in Art. 400 unbegreiflicherweise eine geringere Strafe an, als gegen den einfachen. Freiburg 129 und Wallis 225 bestrafen den Totschlag milder, wenn er von den Eltern begangen ist, die ihre Kinder bei Ehebruch oder Unzucht in flagranti betroffen haben. Blutschande und widernatürliche Unzucht werden von Freiburg 401 und Neuenburg 281, 282 bestraft, wenn öffentlich ein Ärgerniss gegeben ist, Blutschande allein auch ohne diese Voraussetzung von Wallis 202. — Nach Waadt 197, Wallis 198 und Freiburg 395 ist die einfache Prostitution strafbar, nach Neuenburg 291 und dem waadtländischen Entw. 207 nur, wenn eine Aufforderung auf öffentlicher Strasse oder Übertretung der Reglements stattgefunden hat (ähnlich Reglement vom 12. August 1881 für Genf). Notzucht und Vornahme unzüchtiger Handlungen werden, ausser im Falle gleichzeitiger schwerer Körperverletzung oder öffentlichen Ärgernisses, nur auf Antrag bestraft: Waadt 202, Wallis 206, Freiburg 197 und Neuenburg 275, 280 ff. Wallis 196 bestraft sogar die Unterhaltung eines unerlaubten Verkehrs, wenn dadurch öffentliches Ärgernis gegeben wird (vgl. Waadt 343, 344 und Wallis 134, Unzucht, begangen von Beamten) und Freiburg 402, die heimliche Niederkunft einer Unverehelichten. Die Verführung wird bestraft: nach Waadt 205 und Freiburg 397 von Personen beiderlei Geschlechts bis zu 18 Jahren, jedoch nur bei dem Vorliegen eines Autoritätsverhältnisses zwischen dem Verführer und seinem Opfer; nach Neuenburg 269 nur von Mädchen unter 16 Jahren und ohne Altersgrenze nach Wallis 199. — Die Verletzung der Sittlichkeit durch unzüchtige Reden wird mit Strafe bedroht von Waadt 195, Wallis 196, Freiburg 394 (sehr unbestimmt) und Neuenburg 288 (anders Genf 212).

Die beiden letztbehandelten Gruppen von strafbaren Handlungen werden von den einzelnen Kantonen nach so durchaus verschiedenartigen Gesichtspunkten behandelt, dass sie jedem Versuch einer Einigung auf strafrechtlichem Gebiete erhebliche Schwierigkeiten bereiten würden.

Über die (im Waadt und Freiburg) sehr zahlreichen Antragsdelikte vgl. Brodbeck, R. P. I, S. 475. — Über die Bestrafung der Pressvergehen siehe Stooss S. 207.

Endlich sei erwähnt, dass der Einfluss des französischen Rechts sich noch bei folgenden Delikten bemerkbar macht:

1. Die Begriffe der „diffamation“ (Schmähung) und der „injure“ (Beleidigung) sind überall aufgenommen; Wallis 275 fügt zweckloserweise den der „calomnie“ (Verleumdung) hinzu.

2. Das Gleiche gilt von Mord und Totschlag, nur dass Waadt 211, 212 daraus zwei Arten desselben Delikts macht. Die Bestimmung des C. p. français 304, wonach der Totschlag, welcher dazu dienen soll, eine andere Strafthat vorzubereiten oder zu verheimlichen, dem Morde gleich erachtet wird, findet sich auch in Wallis 222 und Genf 253.

3. Der Begriff des Elternmordes (parricide, C. p. français 299) ist in Genf 254 und Wallis 217 übergegangen; nach letzterem liegt bei Tötung der Adoptiveltern nur einfacher Mord vor. Neuenburg 297 sagt ganz allgemein „der Mord an einem Ascendenten“. Waadt 212 stellt den Ascendenten die Descendenten, Ehegatten und Brüder, sowie Beamte in Ausübung ihres Amtes, Freiburg 126 ausser diesen auch die Geistlichen in Ausübung ihres Amtes gleich.

4. Das französische G. erwähnt bekanntlich den Zweikampf nicht und die Rechtsprechung der Cour de Cassation ist in dieser Beziehung sehr streng. Allerdings tritt eine strafrechtliche Verfolgung wohl nur ein im Falle des Todes eines der Beteiligten oder wenn vorsätzliche Überschreitung der herkömmlichen Regeln vorliegt. Dieses Stillschweigen der Gesetzgebung ist nur von Genf nachgeahmt, wo eine Bestrafung des Duells sich niemals als notwendig erwiesen hat. Wallis 244 und Freiburg 382 bedrohen sogar den im Auslande veranstalteten Zweikampf, Freiburg 381 auch die Zeugen mit Strafe.

5. Die Statuierung eines schweren Falls der Körperverletzung, wenn die Arbeitsunfähigkeit des Verletzten von langer Dauer gewesen ist, findet sich überall ausser im waadtländischen Entw. 239 ff. und Neuenburg 314 ff., wo hauptsächlich die Art der Beibringung der Verletzung berücksichtigt wird.

6. Der von C. p. français 321 ff. zu eng gefasste Begriff der Provokation des Thäters seitens des Verletzten als Strafausschliessungsgrund für ersteren ist nicht ohne Einfluss gewesen auf Genf 57, wo selbst schwere Beleidigung nur eine leichte Körperverletzung entschuldigt. Wallis 225 und Neuenburg 296 und 320 erweitern glücklicherweise den Begriff und fassen auch Beleidigungen als Provokation auf.

7. Endlich haben alle GB. die drei Hauptgruppen der Eigentumsdelikte beibehalten; alle ausser Genf haben auch den deutschen Begriff des Raubes (brigandage) aufgenommen. Die Definition des Diebstahls (C. p. français 379) ist beibehalten von Genf 316 und Neuenburg 360; Waadt 269 macht Zusätze und Freiburg 230 ist noch weitschweifiger als die waadtländische Definition. Wallis 288 benutzt die letztere und die französische Definition. Genf 361 und Neuenburg 385 haben die Begriffsbestimmung des „abus de confiance“ (Vertrauensmissbrauch) des C. p. français 408 aufgenommen; sie ist sehr weitläufig und gefährlich insofern, als sie die Deliktsfälle einzeln aufzählt; Wallis 308 verallgemeinert sie daher mit Recht. Waadt 283 und Freiburg 247 definieren selbständig. Die entsetzliche Definition des Betruges (escroquerie, C. p. français 405) hat wörtlich Aufnahme gefunden in Neuenburg 389 und (mit einem verallgemeinernden Zusatze) auch Genf 364. Waadt 282 kürzt die ermüdende Aufzählung des C. p. français ab. Wallis 306 und Freiburg 228 sind aus Waadt herübergenommen. Freiburg kennt ausserdem noch den völlig zwecklosen allgemeinen Begriff der „fraude“ (Betrug).

Fassen wir das Resultat der vorstehenden Untersuchungen kurz zusammen, so können wir sagen, dass — abgesehen von dem Einfluss und der mehr oder weniger geschickten Nachahmung des französischen Rechts — unter den geltenden StGB. der französischen Schweiz keine engere Verwandtschaft besteht, als unter denen anderer Länder, die auf gleicher Kulturstufe stehen, im übrigen aber sich völlig fremd sind. Wenn man aber durchaus die Kodifikationen, deren Grundzüge wir in obigem angedeutet haben, nach Ähnlichkeit und Ursprung klassifizieren will, so könnte man, jedoch ohne Anspruch auf wissenschaftliche Genauigkeit, folgendermassen einteilen: **1.** Gruppe des waadtländischen Rechts, enthaltend ausser dem Code Vaudois die sich an diesen anlehnenden StGB. von Wallis und Freiburg. — **2.** Gruppe des französischen Rechts, die durch den Code de Genève gebildet wird. — **3.** Gruppe des modernen Rechts: das neue Neuenburger StGB.

3. Kanton Tessin.

I. Einleitung.

§ 1. Übersicht über die Litteratur.

Codice penale della Repubblica e Cantone del Ticino, Lugano, Francesco Veladini & Co., 1816. — Progetto di Codice penale per il Cantone Ticino vom Advokaten Carlo Battaglini, November 1868, Lugano, Tipografia e Litografia Cantonale. — Progetto di Codice penale per il Cantone Ticino colla relazione della Commissione governativa, Bellinzona, Tipografia e Litografia Cantonale. 1870. — Emilio Brusa, Studi sui progetti di Codice penale ticinese, Bellinzona, Tipografia Cantonale, 1871. — Carrara, Sul progetto del Codice penale ticinese. Opuscoli vol. II, 4. edizione, Prato 1888, p. 513 sq. — F. Chicherio, Progetto di regolamento organico per il penitenziere cantonale preceduto da un memoriale di giustificazione dei suoi principii fondamentali, Bellinzona, Tipografia cantonale, 1872. — Derselbe: Sistemi penitenziari in Italia e in Svizzera, Relazione del direttore del penitenziere cantonale al Consiglio di Stato coll' aggiunta di due relazioni dei Signori Avv. Carlo Olgiati e Architetto Defilippis, Bellinzona, Tipografia cantonale, 1872. — Derselbe: Relazione accompagnante un progetto di legge per la riduzione delle pene da scontarsi nel penitenziere cantonale, Bellinzona, Tipografia di Carlo Colombi, 1872. — Derselbe: Aperçu historique du droit pénal et des procédures pénales dans le Canton du Tessin et statistique de son mouvement pénitentiaire dans la période de 1873 à 1891, Bellinzona, Eredi Carlo Colombi 1892. — Codice penale per il Cantone Ticino, amtliche Ausgabe, Bellinzona, Tipografia e Litografia Cantonale 1873. — Raccolta officiale delle leggi e degli atti esecutivi della Repubblica e Cantone del Ticino dal 1803 al 1891. — Nuova Raccolta generale delle leggi e dei decreti del Cantone Ticino dal 1803 all 1886 in vigore e degli atti più importanti del diritto pubblico svizzero, 4 Bände, Bellinzona, Tipografia Cantonale 1886—1887. — Processi verbali del Gran Consiglio della Repubblica e Cantone del Ticino 1831—1891. — Karl Stooss: Die schweizerischen StGB. zur Vergleichung zusammengestellt, Basel und Genf, Georg, 1890. — Derselbe: Die Grundzüge des schweizerischen StR. im Auftrage des Bundesrates vergleichend dargestellt, Basel und Genf, Georg, 1892. — Sammlung von Entsch.: Repertorio di gurisprudenza patria; dieselbe erschien von 1866 bis 1878 (13 Bände) unter Leitung des Advokaten Gio. Battista Meschini († 1878); seit 1881 erscheint eine Neue Folge unter Leitung von Dr. Luigi Colombi, Staatsrat und Direktor im Justizdepartement und Stefano Gabuzzi, Anwalt in Bellinzona (Bellinzona, Eredi Carlo Colombi, bislang 12 Bände).

§ 2. Geschichtliche Vorbemerkungen.

Das erste StGB. für den Kanton Tessin wurde am 1. Juli 1816 erlassen und ist am 1. Januar 1817 in Kraft getreten. Abgesehen von der kurzen erregten Periode der helvetischen Republik (1799—1803) war bis zu dieser Zeit das tessinische StR. enthalten in den Statuten der verschiedenen Bezirke, welche die bis zum J. 1799 unter der Herrschaft der Schweizer Kantone gebliebenen acht Ämter bildeten.

Das StGB. von 1816 zeichnete sich durch grosse Strenge aus. Es unterschied zwei Arten von Strafen: schwere (kriminelle) und leichte (korrektionelle).

Die schwerste Strafe war die Todesstrafe, die in 13 Artikeln angedroht wurde und zwar gegen folgende Verbr.: gegen die Sicherheit des Staates (Art. 101 bis 104), gegen die Verfassung (Art. 110 und 111), gegen die Rechtspflege (Art. 121, 122 und 135), gegen das Leben (Art. 250, 252 und 264) und gegen das Eigentum (Art. 338). Die ihr der Schwere nach am nächsten stehenden Strafen waren lebenslängliche Kettenstrafe und zeitige Zwangsarbeit. Das StGB. hat im Laufe der Zeit mehrere Veränderungen erlitten. Ein G. vom 20. Januar 1851 schaffte die Todesstrafe und alle entehrenden Strafen (mit Ausnahme des Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte) für Delikte ausschliesslich politischer Natur ab, für welche es eine besondere Strafe, die Einsperrung, androhte; die Bestimmung über die Art der Verbüssung dieser Strafe war einem späteren G. vorbehalten, das jedoch niemals erlassen ist.

In der Sitzung vom Monat Mai 1863 beschloss der grosse Rat die Ausarbeitung eines neuen StGB. Den Anstoss hierzu hatte die lebhafte, gegen das Fortbestehen der Todesstrafe gerichtete Bewegung gegeben. Drei tessinische Advokaten: Carlo Battaglini in Lugano († 1886), Carlo Olgiati in Bellinzona († 1888) und Vittore Scazziga in Locarno († 1891) wurden mit der Ausarbeitung beauftragt. Der erstere fertigte einen vorläufigen Entw. an und überreichte denselben im J. 1868 dem Staatsrat. Der von der gesamten Kommission verfasste Entw. wurde im J. 1870 fertig gestellt und am 23. Januar 1873 vom grossen Rat zum G. erhoben. Gleichzeitig wurde das alte Zuchthaus in Bellinzona geschlossen und eine neue Gefängnisanstalt in Lugano eröffnet. Der Entw. des StGB. war von dem hervorragenden Rechtslehrer an der Universität Pisa, F. Carrara, einer Durchsicht unterzogen und mit wertvollen Bemerkungen versehen worden, die auf die endgültige Fassung einen bedeutenden Einfluss gehabt haben. Das G. trat am 1. Juli 1873 in Kraft und gilt noch heute.

Es enthält einen einleitenden Titel und drei Bücher. Ersterer behandelt in neun Art. das StG. und seine räumliche und zeitliche Anwendung. Das erste Buch enthält den allgemeinen Teil des StR.; es zerfällt in sieben Titel, welche behandeln: die Strafen; die Gründe, welche die Strafbarkeit ausschliessen oder vermindern; das versuchte und das fehlgeschlagene Delikt; die Beteiligung mehrerer bei Begehung einer strafbaren Handlung; das Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen; den Rückfall; die Verjährung der Strafverfolgung und die Strafvollstreckung. Das zweite Buch handelt von der Bestrafung der einzelnen Verbr. und Verg., das dritte von den Übertretungen.

Zum Zweck der Abänderung des StGB. sind zwei G. ergangen: das G. vom 28. Januar 1886 über die Freiheit der katholischen Kirche und die Verwaltung der Kirchengüter und das G. vom 11. April 1889 betr. die Anwendung des Bundesgesetzes über die Bestrafung des Schuldenmachens und des Bankerutts im Kanton Tessin. Ersteres schaffte alle auf den Missbrauch der Amtsgewalt seitens eines Geistlichen bei Ausübung des Berufs bezüglichen Bestimmungen des StGB. von 1873 ab. Letzteres hob die auf die Bestrafung des Bankerutts als eines handelsrechtlichen Delikts betreffenden Art. 231 bis 232 des StGB. auf.

Es sei bemerkt, dass das StGB. das G. vom 13. Juni 1834 über die Presse (Nuova Raccolta, Bd. 1 S. 113) nicht aufgehoben hat. Dieses behandelt die mittelst der Presse begangenen Verg. gegen die Religion, gegen die guten Sitten und gegen die Obrigkeit. Verantwortlich ist in erster Linie der Verfasser; ist derselbe unbekannt oder nicht der Rechtsprechung der Kantonalgerichte unterworfen, so trifft den Herausgeber und in Ermangelung eines solchen den Drucker die Verantwortlichkeit. Verfasser, Herausgeber und

Drucker haften für die Bezahlung der Kosten des Verfahrens, der erkannten Geldstrafe und des Schadensersatzes in allen Fällen solidarisch.

II. Der allgemeine Teil des StGB.

§ 3. Das Strafgesetzbuch.

Der erste Art. des G. bestimmt, dass eine strafrechtliche Verfolgung nur stattfindet wegen solcher Thatbestände, die vom StGB. als Verbr., Verg. oder Übertretung bezeichnet sind; diese Fassung ist nicht genau. Es giebt mehrere besondere G., welche, unabhängig von den zur Zuständigkeit der Bundesgesetzgebung gehörigen und im Art. 8 des StGB. aufgeführten Thatbeständen, gewisse Handlungen mit Strafe bedrohen. Der Art. 1 sollte lediglich den Grundsatz: nullum crimen, nulla poena sine lege poenali aussprechen. Derselbe gelangt in korrekterer Fassung zum Ausdruck in dem ersten Art. der StPO. vom 8. Dezember 1855, welcher besagt, dass eine Strafe nur von dem zu ihrer Anordnung zuständigen Beamten auf Grund ausdrücklicher gesetzlicher Vorschrift und unter Beachtung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten verhängt werden darf.

Das G. spricht den Grundsatz aus, dass ein StG. niemals zum Nachteil des Angeklagten rückwirkende Kraft haben kann, wohl aber zum Vorteil desselben derart, dass die Wirkungen einer bereits ergangenen Verurteilung von Rechts wegen aufhören, wenn ein späteres G. die Handlung, wegen welcher sie erfolgte, für straflos erklärt. Die Strafen, deren Vollstreckung bereits begonnen hat, und die Wirkungen früher ergangener Verurteilungen werden nach Massgabe des neuen G. ermässigt oder gemildert (Art. 8). Auf demselben Prinzip beruht die Bestimmung des Art. 87, dass bei Verschiedenheit der G. zur Zeit der Begehung und der Aburteilung der That das dem Angeklagten günstigere G. anzuwenden ist.

Bezüglich des räumlichen Geltungsgebietes des StGB. bestimmt der Art. 2, dass dasselbe Anwendung findet auf alle im Gebiet des Kantons Tessin begangenen strafbaren Handlungen. Von der Anwendung auf die ausserhalb dieses Gebietes begangenen Delikte handeln die Art. 3—6. Darnach ist ein Einheimischer oder Fremder, der ausserhalb des Kantons ein Delikt gegen die Sicherheit desselben begeht, oder sich der Fälschung eines Staatssiegels oder eines öffentlichen Kantonal-Kreditpapieres schuldig macht, nach tessinischem Recht zu bestrafen, einerlei ob wegen dieser That bereits im Auslande eine Verurteilung erfolgt ist oder nicht. Jedoch ist im ersteren Falle die im Auslande bereits verbüsste Strafe auf die von den tessinischen Gerichten zu verhängende anzurechnen. Ein tessinischer Staatsangehöriger, der im Auslande einen Mord, einen Kindesmord, eine vorsätzliche Brandstiftung, eine Erpressung, einen Raub, einen schweren Diebstahl an einem Objekt von mehr als 1000 Lire, eine Notzucht oder eine Entführung begeht, wird im Kanton Tessin nach inländischem Recht bestraft, wenn im Auslande ein Strafverfahren nicht stattfand, oder wenn der Schuldige sich der Aburteilung oder dem Strafvollzuge im Auslande entzogen hat. Begeht ein Tessiner im Auslande ein anderes, weniger schweres Verbr. oder Verg., so findet im Kanton ein Strafverfahren und eine Bestrafung nur statt auf Antrag des Verletzten oder auf Verlangen der Regierung desjenigen Landes, in welchem die strafbare Handlung begangen ist, oder welchem der Verletzte angehört. Unter den gleichen Voraussetzungen findet ein Verfahren nach einheimischem Recht gegen einen Ausländer statt, der im Auslande zum Nachteil eines Tessiners ein Verbr. oder

Verg. begangen hat, und sich im Gebiete des Kantons betreffen lässt, vorausgesetzt, dass wegen desselben entweder die Auslieferung nicht zulässig ist, oder die Annahme des Auszuliefernden von der Regierung des Landes, in welchem die That begangen wurde, verweigert wird. Für die ersten beiden Fälle schreibt das G. nicht vor, dass der Thäter sich im Gebiet des Kantons betreffen lassen muss. Diese Voraussetzung ist vielmehr nur wesentlich in dem letzteren Falle, wo es sich um die von einem Ausländer im Auslande begangenen Delikte handelt. In den von den Art. 4 und 5 des StGB. vorgesehenen Fällen muss der tessinische Richter das dem Angeklagten günstigste G. anwenden. Ist die That von den G. des Landes, in welchem sie begangen wurde, nicht mit Strafe bedroht, so findet auch im Gebiet des Kantons ein Strafverfahren nicht statt. Ebenso ist es, wenn nach den G. des Begehungsortes der erforderliche Antrag nicht rechtzeitig gestellt oder die Strafverfolgung verjährt ist. In allen diesen Fällen verjährt die Strafverfolgung in der Hälfte der für die im Gebiete des Kantons begangenen Delikte vorgeschriebenen Verjährungsfrist.

§ 4. Die strafbare Handlung.

1. Einteilung der Delikte. Das StGB. behält die auf der verschiedenen Schwere der angedrohten Strafen beruhende Dreiteilung des französischen C. p. v. 1810 bei. Diese war von praktischer Bedeutung zur Zeit, wo nur die Aburteilung der Verbr. den Schwurgerichten zustand. Sie ist heute praktisch wertlos, da das Strafverfahren wegen Verbr. und Verg. ein einheitliches ist. Die Schwurgerichte wurden im Kanton Tessin durch die Verfassung vom 10. Februar 1883 aufgehoben. Die Aburteilung der Übertretungen geschieht nach dem G. vom 8. Februar 1873 durch die Friedensrichter. Als Übertretungen gelten auch einige geringfügige vorsätzliche Verg., wie einfache Diebstähle und Unterschlagungen, wenn das Objekt unter 5 Lire ist. Trotz der theoretischen Unterscheidung von Verbr. und Verg. behandelt das G. sie gemeinschaftlich und nach denselben Gesichtspunkten.

2. Zurechnung. Nach Art. 46 ist die Zurechnung ausgeschlossen, wenn der Thäter sich bei Begehung der That im Zustande der Bewusstlosigkeit oder unter dem Einfluss eines unwiderstehlichen physischen oder moralischen Zwangs befand. Das G. fügt ausdrücklich hinzu, dass Unkenntnis des G. die Zurechnung nicht ausschliesst. Der Art. 47 handelt von der Verminderung der Zurechnungsfähigkeit und gestattet dem Richter, bei der Ausmessung der Strafe um ein, zwei oder drei Grade herabzugehen, wenn durch die im vorhergehenden Art. angegebenen Umstände die Zurechnungsfähigkeit zwar nicht vollständig ausgeschlossen, aber doch mehr oder weniger vermindert war. Das G. giebt besondere Vorschriften über die Behandlung der Trunkenheit, den Einfluss des Lebensalters und der Taubstummheit. Es unterscheidet vollständige Trunkenheit und solche Trunkenheit, welche eine vollständige Bewusstlosigkeit des Thäters nicht zur Folge gehabt hat. Das Vorhandensein der vollständigen Trunkenheit schliesst den Vorsatz aus, lässt aber die Annahme einer Fahrlässigkeit bestehen. Auch die letztere ist ausgeschlossen, wenn die Trunkenheit eine unverschuldete oder zufällige war. Die teilweise Trunkenheit mindert die Strafe um einen Grad, wenn sie nicht in der Absicht herbeigeführt ist, während des trunkenen Zustandes das Delikt zu begehen. Das StGB. unterscheidet fünf Altersstufen. Die volle Strafmündigkeit tritt mit dem vollendeten 20. Lebensjahre ein; wer noch nicht zehn Jahre alt ist, kann strafrechtlich nicht zur Verantwortung gezogen werden. Ist der Thäter 10, aber noch nicht 14 Jahre alt, so ist zu prüfen, ob er mit der Einsicht in die Strafbarkeit seiner Handlungsweise gehandelt hat. Ist dies der Fall, so wird die für das Verbr.

angedrohte Strafe um zwei oder drei Grade ermässigt. Anderenfalls ordnet der Richter die Unterbringung zur Zwangserziehung auf Kosten der Familie oder Gemeinde an. Für einen Thäter im Alter von 14 bis zu 18 Jahren werden die Strafen um ein oder zwei Grade, und für einen solchen von 18 bis zu 20 Jahren um einen Grad ermässigt. Ein Taubstummer kann vor vollendetem 14. Lebensjahre nicht strafrechtlich verfolgt werden. Vom 14. bis zum 18. Lebensjahre ist auch bei ihm zu prüfen, ob er die Einsicht in die Strafbarkeit seiner That besessen hat, und das Verfahren ist dasselbe wie gegen einen Minderjährigen von 10 bis zu 14 Jahren. Die Frage nach der Einsicht in die Strafbarkeit muss auch für den über 18 Jahre alten taubstummen Angeklagten geprüft und in allen Fällen die Strafe um ein oder zwei Grade ermässigt werden.

Die Anwendung eines allgemeinen Grundsatzes über die Zurechnung enthält der Art. 108, welcher bestimmt, dass ein Untergebener straflos bleibt, wenn er nachweist, dass er die That lediglich in Ausführung eines ausdrücklichen Befehls seines Vorgesetzten und ohne Einverständnis mit diesem begangen hat.

3. Versuch. Das G. unterscheidet Versuch und fehlgeschlagenes Delikt (delitto mancato, Art. 54—57). Wegen eines fehlgeschlagenen Delikts wird bestraft, wer in der Absicht ein Delikt zu begehen, alles gethan hat, was zu dessen Ausführung erforderlich war, so dass die Nichtvollendung lediglich auf zufälligen und vom Willen des Thäters unabhängigen Umständen beruht. Des Versuchs macht sich schuldig, wer durch Handlungen, welche einen Anfang der Ausführung der That bilden und geeignet sind, die Vollendung zu bewirken, seine unmittelbare Absicht bekundet hat, das Delikt zu begehen, jedoch durch zufällige und von seinem Willen unabhängige Umstände verhindert worden ist, alle diejenigen ferneren Handlungen vorzunehmen, welche nötig gewesen wären, um das Delikt zu vollenden. Entsteht ein Zweifel, welches von mehreren Delikten versucht ist, oder welche von mehreren schädigenden Wirkungen herbeigeführt werden sollte, so wird angenommen, dass die Absicht des Thäters auf die Begehung des leichteren Delikts und die Herbeiführung des geringeren Schadens gerichtet war (Art. 55). Der freiwillige Rücktritt vom Versuch macht diesen straflos. Bildet jedoch die bereits vorgenommene Ausführungshandlung den Thatbestand eines Delikts, so wird der Thäter wegen dieses bestraft. Die Strafe des fehlgeschlagenen Delikts ist einen Grad niedriger als die für das vollendete angedrohte, die Strafe des Versuchs zwei bis drei Grade, je nachdem die That der Vollendung mehr oder weniger entgegengeführt war.

4. Beteiligung mehrerer bei Begehung einer strafbaren Handlung. Das G. unterscheidet Thäter und Teilnehmer (Art. 59 und 60). Thäter ist 1. wer die den Thatbestand des Delikts bildende Handlung unmittelbar selbst vornimmt; 2. wer unmittelbar und thatsächlich bei der Ausführung mitgewirkt hat; 3. wer einen anderen durch Auftrag, Geschenke, Versprechungen, Drohungen, Missbrauch des Ansehens oder der Amtsgewalt zur Begehung der That bestimmt hat. Teilnehmer ist 1. wer vorsätzlich die Begehung der That veranlasst, oder dem Thäter zur Begehung Ratschläge erteilt, oder sich mit dem Thäter oder seinen Gehülfen über den nach Begehung der That zur Sicherung der Vorteile aus der That oder der Straflosigkeit des Thäters von ihm zu gewährenden Beistand ins Einvernehmen gesetzt hat; 2. wer dem Thäter Waffen, Werkzeuge oder irgend ein anderes bei der That benutztes Mittel in Kenntnis seiner Bestimmung verschafft hat; 3. wer zu Handlungen, welche die Ausführung der That vorbereiten oder erleichtern sollten, wissentlich Beistand geleistet hat. Persönliche Eigenschaften und Umstände, welche die Strafbarkeit des

Thäters ausschliessen, erhöhen oder vermindern, haben auf die Bestrafung des Gehülfen keinen Einfluss (Art. 61); besondere Umstände, welche in der That selbst liegen, nur insoweit, als der Handelnde sie kannte oder kennen, bezw. vorhersehen musste (Art. 62). Die Strafe des Teilnehmers ist 1—3 Grade niedriger als die des Thäters. Der Teilnehmer wird jedoch gleich dem Thäter bestraft, wenn die That ohne seine Mitwirkung nicht begangen worden wäre (Art. 63).

Die Begünstigung bildet nicht einen Fall der Teilnahme, sondern ein selbständiges Delikt gegen die Justizverwaltung (Art. 171—174).

5. Die Strafbarkeit der Handlung. In keinem Falle überlässt das G. die Erhebung der Anklage einer Privatperson. Nach Art. 3 der StPO. steht die Erhebung der Strafklage, welche stets eine öffentliche Klage ist, nur der Anklagebehörde zu. Indessen ist diese Erhebung in zahlreichen Fällen von dem Antrage des Verletzten abhängig, so bei den Ehrverletzungen (Art. 355), der leichten Körperverletzung (Art. 313), der Entführung (Art. 260), der Notzucht (Art. 256), der Misshandlung seitens eines Familienangehörigen oder Ehegatten (Art. 333), dem Hausfriedensbruch (Art. 342), Diebstahl, Vertrauensmissbrauch, Betrug und Aneignung gefundener Gegenstände zwischen gesetzlich geschiedenen Ehegatten, Geschwistern und Verschwägerten bis zum zweiten Grade, wenn diese nicht zusammen leben (Art. 367, 383, 386 und 393), Betrug, Wucher und Aneignung gefundener Gegenstände in minder schweren Fällen (Art. 380, 381 § 1, 388, 391 § 3), Offenbarung von Privatgeheimnissen (Art. 358), Verletzung des Briefgeheimnisses (Art. 343) und Verfälschung von Urkunden (Art. 220). In mehreren Fällen bleiben an und für sich strafbare Handlungen straflos, wenn der Thäter und die Person, zu deren Gunsten das Delikt begangen war, oder der Thäter und der Verletzte miteinander verwandt sind. Hierher gehören Begünstigungen und Handlungen, welche den Zweck haben, die Spuren eines begangenen Delikts zu verwischen zu Gunsten des Aszendenten, Deszendenten, Bruders, der Schwester, des Schwagers, Onkels, Neffen, Schwiegervaters, Schwiegersohnes oder Ehegatten des Hehlers (Art. 176). Ebenso wird das zu Gunsten eines Angeklagten abgegebene falsche Zeugnis nicht bestraft, wenn der Zeuge mit diesem in einem Grade verwandt ist, der ihn von der eidlichen Vernehmung ausschliesst (Art. 187 des StGB. und Art 185 der StPO.). Das falsche Zeugnis wird ferner nicht bestraft, wenn der Zeuge durch Angabe der Wahrheit sich selbst oder seinen Ehegatten, seine Aszendenten oder Deszendenten, Geschwister, Onkel, Neffen oder Verschwägerte bis zum zweiten Grade der Gefahr einer Strafverfolgung ausgesetzt haben würde (Art. 187 § 2). Diebstahl, und zwar der leichte wie der schwere, Vertrauensmissbrauch, Betrug und Aneignung gefundener Gegenstände werden nicht bestraft, wenn sie begangen sind zwischen gesetzlich nicht geschiedenen Eheleuten, zwischen Geschwistern und Verschwägerten zweiten Grades, welche in häuslicher Gemeinschaft leben, sowie zwischen Aszendenten, Deszendenten, in gerade Linie Verschwägerten und Adoptiveltern und Adoptivkindern (Art. 367, 383, 389 und 392).

In anderen Fällen bewirkt die Reue des Thäters den Eintritt der Straflosigkeit. So bleibt straflos a) wer, nachdem er an einem Aufruhr oder einem Aufstand teilgenommen hat, auf Aufforderung der Obrigkeit sich entfernt oder sich jeder weiteren Beteiligung enthält (Art. 96); b) der Verleumder, der vor der richterlichen Vernehmung des Verleumdeten oder vor Vornahme einer Verhaftung oder Haussuchung freiwillig die Verleumdung zurücknimmt (Art. 181, § 2); c) der Zeuge, Sachverständige oder Dolmetscher, welcher nach Abgabe eines falschen Zeugnisses dieses widerruft zu einer Zeit, wo der Widerruf für die Rechtspflege noch von Bedeutung und das Verfahren noch nicht geschlossen

ist (Art. 188); d) wer den in einem Civilprozess geschworenen falschen Eid vor Abgabe einer Entscheidung widerruft (Art. 190): e) wer nach Fälschung einer Privaturkunde auf die an ihn ergangene richterliche Aufforderung erklärt, dass er von derselben keinen Gebrauch machen werde (Art. 220); f) wer nach Begehung eines leichten Diebstahls, eines Vertrauensmissbrauchs, Betrugs oder der Aneignung eines gefundenen Gegenstandes innerhalb 24 Stunden nach der Begehung, und bevor die That bekannt geworden ist, den entwendeten Gegenstand zurückgiebt und dem Verletzten vollen Schadenersatz leistet (Art. 364, 383, 389 und 392); g) wer, nachdem er einem anderen bei der von diesem beabsichtigten Begehung des Selbstmordes Beistand geleistet hat, seine That bereut und ihn rechtzeitig an der Ausführung seines Vorhabens verhindert (Art. 301).

Die Strafbarkeit einer Handlung ist endlich ausgeschlossen im Fall der Notwehr. Das StGB. handelt von dieser in dem Titel über die Verg. gegen das Leben und die Person. Nach Art. 293 wird die vorsätzliche Tötung nicht bestraft, wenn sie begangen wurde: a) in der unmittelbaren Notwendigkeit der rechtmässigen Verteidigung der eigenen oder einer fremden Person, sowie der eigenen oder fremden Geschlechtsehre; b) in der unmittelbaren Notwendigkeit der rechtmässigen Verteidigung des Eigentums gegen gewaltsamen Diebstahl, Plünderung oder Beschädigung; c) bei dem Widerstand gegen die Veranstalter eines Diebstahls mittels Einbruchs oder Einsteigens, der Brandstiftung an einem bewohnten Gebäude oder dessen Nebengebäuden, wenn die That zur Nachtzeit geschah, oder es sich um ein einsam liegendes Haus handelte und gerechtfertigte Besorgnis für die Sicherheit der sich dort befindenden Personen vorhanden war. Die Überschreitung der Notwehr bewirkt eine bedeutende Ermässigung der Strafe und ist straflos, wenn sie auf besonderen Umstände der Zeit, des Ortes, der Art des Angriffs oder des Angegriffenen beruhte oder der Thäter in Furcht oder Bestürzung handelte.

§ 5. Die Strafen.

1. Freiheitsstrafen. Die schwerste vom G. angedrohte Strafe ist Zuchthaus auf Lebenszeit. Sie wird im Kantonalzuchthause verbüsst; der Verurteilte wird 3 Jahre lang in Einzelhaft gehalten und ist zu vollständigem Stillschweigen und zur Arbeit verpflichtet. Nach Ablauf dieser Zeit wird er nach und nach zur gemeinsamen Arbeit mit anderen Sträflingen zugelassen, jedoch nachts von ihnen getrennt und hat Stillschweigen zu bewahren. Personen über 70 Jahre werden nur 2 Jahre lang in Einzelhaft gehalten. Die ebenfalls für Verbr. angedrohte zeitige Zuchthausstrafe zerfällt in 5 Grade und schwankt zwischen 4 und 24 Jahren. Sie wird ebenfalls im Kantonalzuchthause verbüsst; der Verurteilte ist zum Schweigen verpflichtet, wird während der Nacht isoliert und am Tage zu gemeinsamer Arbeit verwendet. Die Dauer der Einzelhaft beträgt 8 Monate bis zu 1 Jahr.

Die zu Gef. Verurteilten verbüssen ihre Strafe in derselben Anstalt wie die zu Zuchthaus Verurteilten, sind jedoch von diesen räumlich getrennt und durch die Kleidung unterschieden. Sie werden während der Nacht isoliert und am Tage mit anderen Gefangenen gemeinschaftlich unter Verbot jeder Unterhaltung beschäftigt. Der zu Gef. Verurteilte kann sich eine der in der Anstalt zugelassenen Arbeiten auswählen; auch er wird, und zwar für die Zeit von 1 bis zu 6 Monaten, in Einzelhaft gehalten. Die Gefängnisstrafe zerfällt in 5 Grade, deren erster eine Strafdauer von 3 Tagen bis zu 3 Monaten und deren fünfter eine solche von 3 bis zu 4 Jahren umfasst. Aus besonderen Gründen kann der Richter im Urteil anordnen, dass der zu Gef. ersten Grades

Verurteilte seine Strafe in dem Gef. desjenigen Bezirks verbüssen soll, in welchem das Urteil ergangen ist. Beträgt die Strafe nur Gef. auf die Dauer von 3 Tagen, so kann der Richter dem Verurteilten gestatten, sie in seiner Wohnung unter Aufsicht der Obrigkeit zu verbüssen.

Der zu zeitigem Zuchthaus oder Gef. auf die Dauer von mehr als 1 Jahr Verurteilte, welcher mindestens drei Vierteile der Strafe verbüsst und sich während dieser Zeit tadellos geführt hat, kann auf Widerruf entlassen werden, bleibt jedoch der unmittelbaren besonderen Aufsicht des Gefängnisleiters unterstellt. Für die Entscheidung der Frage, ob der Sträfling sich gut geführt hat, und ob die bedingte Entlassung erfolgen oder wegen schlechter Führung des Entlassenen zurückgenommen werden soll, ist die der Gefängnisverwaltung vorgesetzte Strafvollzugskommission zuständig. Diese besteht aus dem mit der Leitung des Justizwesens beauftragten Staatsrat, dem Präsidenten des Appellationsgerichts und dem Staatsanwalt. Sie muss ihre Entscheidung, gegen welche sowohl der Verurteilte, als auch die Strafvollstreckungsbehörde auf Entscheidung des Appellationsgerichts antragen können, mit Gründen versehen.

Für politische Delikte (Art. 88—91) droht das StGB. eine besondere Strafe der Einsperrung (prigionia) an, die zwischen 1 und 20 Jahren schwankt und in 5 Grade zerfällt. Nach Art. 23 ist diese Strafe in einem Staatsgefängnis zu verbüssen, in welchem der Verurteilte während der gesamten Strafdauer einzusperren ist; er darf jedoch sich selbst kleiden, auf eigene Rechnung beköstigen, arbeiten oder sich anderweitig beschäftigen und Besuche empfangen; angewendet ist die Strafe bis heute noch nicht.

Die für Übertretungen angedrohte Haftstrafe (arresto) wird in einem Distrikts-Gefängnisse verbüsst und beträgt mindestens einen Tag und höchstens sieben Tage.

2. Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und Unfähigkeit der Ausübung einzelner Rechte. Die Verurteilung zu lebenslänglichem oder zeitigem Zuchthaus hat den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte für die Dauer der erkannten Strafe von Rechts wegen zur Folge. In den vom G. besonders vorgesehenen Fällen kann der Verlust auch für die Zeit nach der Verbüssung der zeitigen Zuchthausstrafe, sowie bei einer Verurteilung zu Gef. von gewisser Dauer nach Verbüssung dieser letzteren Strafe eintreten. Der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte hat zur Folge: 1. den Verlust aller vom Verurteilten bekleideten öffentlichen Ämter, sowie den Ausschluss von der Erlangung solcher; 2. den Verlust aller staatsbürgerlichen und politischen Rechte; 3. den Ausschluss von der Ausübung des Amtes als Anwalt oder Notar; 4. die Unfähigkeit, Vormund anderer Kinder als der eigenen zu sein; 5. die Unfähigkeit, einen anderen mit Ausnahme seiner Ehefrau oder seiner Kinder gerichtlich oder aussergerichtlich zu vertreten oder als Beistand aufzutreten; 6. die Unfähigkeit, Testamentsvollstrecker zu sein; 7. die Unfähigkeit, als Zeuge oder Sachverständiger gerichtlich vernommen zu werden oder Zeuge bei der Aufnahme von Urkunden zu sein (Art. 31).

Die Strafe des Ausschlusses von der Ausübung einzelner Rechte besteht in dem Ausschluss des Verurteilten von der Ausübung staatsbürgerlicher oder politischer Rechte, von der Bekleidung öffentlicher Ämter, von der Ausübung einer bestimmten öffentlichen Funktion oder eines Gewerbes, einer Beschäftigung oder einer Kunst. Die Strafe zerfällt ihrer Dauer nach in vier Grade: der 1. Grad umfasst den Ausschluss auf die Dauer von 1 Monat bis zu 1 Jahr, der 4. auf die Dauer von 6 bis zu 10 Jahren. Diese Strafe findet nur als Nebenstrafe neben anderen Strafmitteln Anwendung.

3. Geldstrafe. Das G. kennt zwei Geldstrafen: die multa für Verg., die ammenda für Übertretungen. Erstere zerfällt in acht Grade, von denen der

erste die Beträge von 2—25 Lire und der achte die von 350—5000 Lire umfasst. Sie wird allein oder in Verbindung mit anderen Strafen angedroht. Die letztere zerfällt in zwei Grade und schwankt zwischen 2—50 Lire.

Ist der Verurteilte zahlungsunfähig, so wird die multa in Gef. verwandelt und zwar tritt 1 Tag an die Stelle von je 5 Lire, jedoch beträgt die Höchstdauer der Gefängnisstrafe 3 Monate (Art. 30). Ist auf multa neben Zuchthaus oder Gef. erkannt, so wird, wenn sie nicht beizutreiben ist, die Freiheitsstrafe verlängert, indem 1 Tag Zuchthaus für je 15 Lire und 1 Tag Gefängnis für je 10 Lire eintritt. Die Verlängerung darf jedoch die Dauer von 3 Monaten nicht überschreiten (Art. 31).

4. Abstufung und Ausmessung der Strafen. Die Strafzumessung geschieht nach Graden. Der Richter hat die Strafe nach den im G. bestimmten Graden unter Berücksichtigung der Schwere der That, der Intensität, des verbrecherischen Willens, des entstandenen Schadens und der herbeigeführten Gefahr zuzumessen. Liegt ein mildernder Umstand vor, so ist höchstens auf die Hälfte des im allgemeinen angedrohten Grades zu erkennen; liegen zwei mildernde Umstände vor, so tritt eine Ermässigung um einen Grad ein. Trifft ein mildernder Umstand mit einem erschwerenden Umstand zusammen, so gleichen sie sich aus. Mildernde Umstände liegen vor: 1. wenn der Thäter sich früher gut geführt hat; 2. wenn er aus Not gehandelt hat; 3. wenn er freiwillig und unmittelbar nach Begehung der That den Schaden ersetzt hat; 4. wenn er sich freiwillig der Obrigkeit stellt und seine That eingesteht (Art. 53).

Die erlittene Untersuchungshaft kann auf die erkannte Strafe ganz oder teilweise angerechnet werden, sodass 1 Tag Zuchthaus oder Gef., 2 Tage des Ausschlusses von der Ausübung irgend welcher Rechte und 5 Lire Geldstrafe gleich einem Tage Untersuchungshaft gerechnet werden (Art. 33).

Der Rückfall bildet einen Strafschärfungsgrund. Er liegt nur vor, wenn der Verurteilte wegen einer gleichartigen That bereits früher verurteilt war; als gleichartig gelten diejenigen strafbaren Handlungen, welche vom G. in einem und demselben Titel behandelt werden (Art. 69). Bei der Feststellung des Rückfalls werden nicht berücksichtigt: das von einem ausländischen Gerichte oder dem Gerichte eines andern schweizerischen Kantons erlassene Urteil; die Verurteilung auf Grund einer einfachen Nachlässigkeit; die Verurteilung zu einer leichteren Strafe als 6 Monate Gef., wenn die für das neue Delikt angedrohte Strafe Zuchthaus ist (Art. 70). Rückfall liegt nicht vor, wenn wegen des früheren Delikts Amnestie erfolgt war oder seit Beendigung der wegen desselben erkannten Strafe mindestens 10 Jahre verflossen waren. Für die Verschärfung der Strafe unterscheidet das G., ob das neue Delikt während, nach oder vor der Verbüssung der früheren Strafe begangen ist. Der zu lebenslänglichem Zuchthaus Verurteilte, welcher während Verbüssung dieser Strafe ein neues Delikt begeht, wird mit Einzelhaft auf die Dauer eines Jahres wenn es sich um eine mit Gef. bedrohte That, und auf die Dauer von 5 Jahren wenn es sich um eine mit Zuchthaus bedrohte That handelt, bestraft. In allen anderen Fällen wird die im allgemeinen angedrohte Strafe um einen Grad erhöht, wenn der Rückfällige die frühere Strafe vollständig verbüsst hatte. Das zulässige Höchstmass des betreffenden Grades wird angewendet, wenn die neue That während der Verbüssung der ersten Strafe begangen wird; hatte die Vollstreckung noch nicht begonnen, so ist die Verurteilung zu der niedrigsten Strafe des betreffenden Grades ausgeschlossen (Art. 72).

Einen andern Strafschärfungsgrund bildet das Zusammentreffen mehrerer strafbaren Handlungen. Wer durch ein und dieselbe Handlung mehrere StG. verletzt, wird nach der die schwerste Strafe androhenden Bestimmung bestraft

(Art. 64). Bei dem Zusammentreffen mehrerer selbständiger, strafbarer Handlungen befolgt das StGB. im allgemeinen das Kumulations-Prinzip, indem die durch das schwerste Delikt verwirkte Strafe nach Verhältnis der durch das weniger schwerere verwirkten verschärft wird (Art. 65—67).

5. Die Wirkung der Verurteilung. Der zu lebenslänglichem Zuchthaus Verurteilte verliert die Befugnis zur Verwaltung seines Vermögens und die väterliche Gewalt über seine Kinder; er wird wie ein durch gerichtliche Entsch. für abwesend Erklärter behandelt. Der zu zeitiger Zuchthausstrafe Verurteilte geht der Vermögens-Verwaltung und der väterlichen Gewalt über seine Kinder für die Dauer der Strafverbüssung verlustig; er erhält gleich einem Handlungs-Unfähigen einen Vormund. Mehrere Personen, die wegen einer gemeinschaftlich begangenen Handlung verurteilt werden, haften solidarisch für Strafe, Schadensersatz und Kosten. Reicht das Vermögen eines sowohl zu Geldstrafe und Kosten, sowie zu Schadensersatz Verurteilten nicht zur Deckung beider Ansprüche aus, so geht die Befriedigung wegen des letzteren Anspruchs der wegen des ersteren vor (Art. 36). Der Art. 39 stellt die gesetzliche Vermutung auf, dass jede von dem Verurteilten nach Begehung der That vorgenommene entgeltliche oder unentgeltliche Veräusserung oder von ihm übernommene Verpflichtung in der Absicht geschehen bezw. übernommen ist, den Staat oder den Verletzten zu schädigen. — Im Urteil ist die Einziehung des Gegenstandes der That, sowie der bei ihrer Begehung benutzten oder für die Begehung bestimmten Gegenstände anzuordnen, wenn diese dem Verurteilten gehören.

In gewissen Fällen ist die Stellung des Verurteilten unter Aufsicht der Kantonal- oder Ortsbehörde auf die Dauer von höchstens 2 Jahren nach Verbüssung der Strafe zulässig (Art. 22).

§ 6. Endigung der Strafverfolgung und der Strafvollstreckung.

Das Recht zur Strafverfolgung erlischt 1. durch den Tod des Schuldigen, 2. durch Amnestie, 3. durch Verzeihung seitens des Verletzten in den Fällen, in welchen die Strafverfolgung nur auf Antrag eintritt, 4. durch Verjährung (Art. 73). Nach Art. 75 ist die Verzeihung des Beschädigten wirkungslos, wenn der Angeklagte ihre Annahme verweigert; durch Amnestie erlischt das Recht zur Strafverfolgung nur bei den ohne Antrag zu verfolgenden Delikten. Die Verjährungsfristen betragen 20, 15, 10, 5 und 3 Jahre, je nach der Art und dem Umfange der angedrohten Strafe und unter Berücksichtigung aller Umstände, welche auf die Strafzumessung Einfluss haben. Eine singuläre Bestimmung enthält der Art. 78, der anordnet, dass die Verjährung ruht, solange eine strafrechtliche Untersuchung wegen der That schwebt. Wenn jedoch innerhalb der Zeit von 5 Jahren nach Beginn des Verfahrens oder nach Erlass des Einstellungs-Beschlusses eine Verurteilung nicht erfolgt ist, so ist die Strafklage verjährt. Hat also ein Verfahren stattgefunden und sogar zur Erhebung der Anklage geführt, so ist die Fortsetzung desselben unzulässig, wenn nicht binnen 5 Jahren endgültige Verurteilung erfolgt. Man hat durch diese Bestimmung verhindern wollen, dass die Behörden einen Bürger längere Zeit mit der Möglichkeit einer strafrechtlichen Verfolgung bedrohen können. Nach Art. 102 beträgt die Verjährungsfrist für die bei einer Wahl oder gelegentlich einer Wahlversammlung begangenen betrügerischen Handlungen 6 Monate, beginnend vom Augenblick des Abschlusses des Versammlungs-Protokolls (Art. 97—101). Besondere Verjährungsfristen gelten für die strafrechtliche Verfolgung der Ehrverletzungen. Sie betragen nach Art. 357: 1 Jahr für die Ver-

leumdung und 3 Monate für die Beleidigung. Die Strafverfolgung wegen einer Übertretung verjährt in 2 Monaten (Art. 438).

Die erkannte Strafe erlischt: 1. durch Vollstreckung; 2. durch den Tod des Verurteilten; 3. durch Amnestie oder Begnadigung; 4. durch Verzeihung seitens des Verletzten in dem vom G. besonders erwähnten Falle; 5. durch Verjährung (Art. 79). Der Tod des Verurteilten schliesst die Zwangsvollstreckung wegen einer Geldstrafe in den Nachlass nicht aus, wenn das Urteil zu Lebzeiten des Verurteilten rechtskräftig geworden ist. Die Verzeihung seitens des Verletzten bewirkt das Erlöschen der Strafe in den in den Art. 221, 261 und 273 vorgesehenen Fällen. Die Verführung bleibt straflos, wenn der Verführer die Verführte heiratet; das gleiche gilt bei der Entführung. Die einem des Ehebruchs schuldigen Ehegatten seitens des unschuldigen Teils gewährte Verzeihung bewirkt Straflosigkeit für den ersteren und seinen Mitschuldigen. Unverjährbar ist Zuchthausstrafe auf Lebenszeit und auf die Dauer von mehr als 12 Jahren. Die Verjährungsfristen für die übrigen Strafen betragen 30, 25, 20, 15 und 10 Jahre, je nach Art und Mass der Strafe. Mit der Hauptstrafe verjährt auch die ausgesprochene Unfähigkeit zur Ausübung bürgerlicher oder anderer Rechte.

III.

§ 7. Die einzelnen strafbaren Handlungen und ihre Bestrafung.

Wir müssen uns hier darauf beschränken, die Einteilung der strafbaren Handlungen im G. wiederzugeben. Sie beruht auf der Verschiedenheit der Rechtsgüter, gegen welche der strafbare Angriff gerichtet ist. Das G. behandelt sie in 13 Titeln, welche folgende Überschriften haben:

I. Strafbare Handlungen gegen die Verfassung und die innere Sicherheit des Staates. II. Strafbare Handlungen gegen die Ausübung politischer Rechte. III. Strafbare Handlungen gegen die verfassungsmässig zugesicherten Rechte und die öffentliche Verwaltung. IV. Strafbare Handlungen von Privatpersonen gegen die öffentliche Verwaltung und gegen öffentliche Beamte. V. Strafbare Handlungen gegen die Justizverwaltung. VI. Strafbare Handlungen gegen die öffentliche Ordnung. VII. Strafbare Handlungen gegen Treue und Glauben. VIII. Strafbare Handlungen gegen Handel und Gewerbe. IX. Sittlichkeits-Delikte und strafbare Handlungen gegen die Familienordnung. X. Strafbare Handlungen gegen das Leben und die Person. XI. Strafbare Handlungen gegen die persönliche Freiheit. XII. Ehrverletzungen. XIII. Strafbare Handlungen gegen das Eigentum.

Das dritte Buch des Strafgesetzbuches beschäftigt sich mit den Übertretungen und behandelt in verschiedenen Kap. das verbotene Waffentragen, Betteln und Landstreichen, Verletzung sozialer Pflichten, unsittliche Handlungen, Verstösse gegen die öffentliche Gesundheit und die öffentliche Sittlichkeit, endlich Übertretungen gegen das Eigentum.

IV.

§ 8. Strafrechtliche Nebengesetze.

Weitere Thatbestände sind in anderen G. mit Strafe bedroht, welche teils von den Verwaltungs-Behörden, teils von den Gerichten zu verhängen ist. Zu erwähnen sind: Die Gemeindeordnung vom 15. Juni 1854, Kap. 5 und

11 (Nuova Raccolta I, 458); der 5. Titel des G. vom 9. Juni 1853 über die Fremden-Polizei (N. R. I, 385); das G. vom 5. Mai 1875 betr. die staatliche Überwachung explodierender und feuergefährlicher Stoffe (N. R. I, 428); das G. über das Gesundheitswesen vom 26. November 1888 (amtliches GBl. 1889, S. 149); das Reglement vom 11. Juni 1844 über die Ausübung des Notariats (N. R. I, 293); die G. und Reglements vom 28. November 1840, 4. Mai 1870, 13. Februar 1878 und 1. Juni 1880 über die Forst- und Wald-Polizei (N. R. II, 300, 315 ff.). Ferner seien hier kurz erwähnt die G. aus dem Gebiete der Steuerverwaltung: über das Stempelwesen vom 27. November 1858 (N. R. II, 477), über die Spielkarten vom 6. Dezember 1853 (daselbst 484), über die Taxen für Handel und Gewerbe und den Gewerbebetrieb im Umherziehen vom 1. Dezember 1875 und 21. November 1879 (N. R. II, 515 und 525 ff.). Auch auf dem Gebiete der Wahlgesetzgebung, auf welchem in der letzten Zeit im Kanton eine lebhafte Thätigkeit entfaltet ist, giebt es Strafvorschriften für Verg. und Übertretungen. Man vgl. das G. vom 3. Dezember 1888, welches für die Volkswahlen die Benutzung amtlicher Hüllen zum Verschluss der Wahlzettel vorschreibt, die G. vom 1. Dezember 1890 und 24. November 1891, welche für die Wahlen zum grossen Rat und zur konstituierenden Versammlung das System der proportionellen Abstimmung einführen. Diese G. bedrohen mit Geldstrafe bis zu 200 Lire die Gemeinde- oder Wahl-Vorstände, welche die ihnen zur Herbeiführung der ordnungsgemässen Wahl und Abstimmung auferlegten Pflichten nicht erfüllen.

VIII.

1. Frankreich.

Von **Albert Rivière,**
Ehemaligem Richter, Erstem Schriftführer der „Société générale des prisons“ in Paris.

(Übersetzung von **Dr. Georg Crusen** in Hannover.)

2. Belgien.

Von **Adolf Prins,**
Generalinspektor der Gefängnisse, Professor des Strafrechts in Brüssel.

(Übersetzung von **Dr. Georg Crusen** in Hannover.)

3. Luxemburg.

Von **Viktor Berg,**
Advokat in Luxemburg.

(Übersetzung von **Dr. Georg Crusen** in Hannover.)

4. Monaco.

Von **Dr. Georg Crusen**
in Hannover
und
Edmond Turrel,
Generaladvokat und Staatsrat in Monaco.

Übersicht.

1. Frankreich.

I. Die allgemeinen Grundsätze des Strafrechts.[1])

§ 1. Einleitung.

Das französische StGB. stammt aus dem J. 1810.

Als Quelle haben ihm die beiden Rechtssysteme gedient, die nach der Eroberung Galliens durch die Barbaren auf gallischem Boden Geltung hatten. Das gallo-romanische Recht unterschied sich wesentlich von dem germanischen, und es bedurfte des Einflusses von vierzehn Jahrhunderten, um beide mit einander zu verschmelzen. Dies geschah durch die Einwirkung des Christentums und des kanonischen Rechts. Die Grundlagen der Rechtseinheit Frankreichs legte Ludwig XIV. mit Hülfe der bedeutenden Arbeiten der Juristen des 16. Jahrhunderts durch seine allgemeinen Ordonnanzen (ordonnance criminelle von 1670). Die Krönung des Gebäudes blieb jedoch der Revolution vorbehalten, die durch sorgfältige Bearbeitung der ihr überlieferten Grundideeen ein lebenskräftiges Rechtssystem schuf, dessen internationaler Charakter es einer grossen Anzahl fremder Länder ermöglichte, das französische Recht zu dem ihrigen zu machen.

Indes erreichte auch die Revolution dieses Ziel nur allmählich. Zunächst mussten die philosophischen Gedanken des 18. Jahrhunderts für die Entwickelung des Rechts nutzbar gemacht werden. Erst dann gelang die Kodifikation, deren Ergebnis der Code pénal vom 6. Oktober 1791 (ergänzt durch das G. vom 22. Juni 1791) ist, der in Frankreich bis zum Jahre 1810 in Kraft blieb.

Der C. p. beruht auf der Nützlichkeits-Theorie, deren hervorragendster Vertreter Bentham[2]) war, und deren Grundsätze sich durch die Formel ausdrücken lassen: „Die Strafe wird gerechtfertigt durch ihre Zweckmässigkeit oder richtiger: durch ihre Notwendigkeit."

---

[1]) Von den umfassenden Darstellungen des französischen StR. sind zu erwähnen: A. Blanche, Études pratiques sur le code pénal (7 Bde. 8°. Paris 1871—1872; 2. Aufl. von Dutruc 1888—90). Boitard, Leçons de droit criminel (13. Aufl. v. Villey, Paris 1890). Chauveau und Faustin Hélie, Théorie du Code pénal (6 Bde. 8°. Paris 1873; 6. Aufl. von Villey 1887 ff.). Dalloz, Code pénal annoté (4°. Paris 1882) und Répertoire général. R. Garraud, Traité du droit pénal français (im Erscheinen begriffen; Paris, Larose, 1888); dieses letztere Werk ist vor allen zu empfehlen und von mir bei der Ausarbeitung dieser Abhandlung vorzugsweise benutzt. — Von Zeitschriften sind zu erwähnen: Journal de droit criminel, Bulletin des arrêts de la Cour de cassation, Révue pénitentiaire (Organ der Société générale des Prisons).

[2]) Seine Anschauungen über StR. und Gefängniswesen genossen in Frankreich ein solches Ansehen, dass der Konvent ihm den Titel eines französischen Bürgers verlieh.

Dagegen beruhen die seit 1832 vorgenommenen Reformen auf dem in Frankreich hauptsächlich durch Rossi entwickelten Eklektizismus. Die Gerechtigkeit bildet den Grund des Rechts zu strafen, die Zweckmässigkeit bestimmt das Mass seiner Anwendung.

Die Strafbestimmungen des C. p. waren keineswegs musterhaft. Die Dreiteilung der strafbaren Handlungen hatte, weil ihr eine Dreiteilung der Gefängnisanstalten nicht entsprach, mehr den Wert einer theoretischen Spielerei als eine besondere praktische Bedeutung. Die Strafdrohungen waren zum Teil übermässig hart. Immerhin bildete das GB. in seiner damaligen Fassung einen gewaltigen Fortschritt gegenüber der früheren Gesetzgebung.

Heute jedoch, nach Verlauf fast eines Jahrhunderts, ist es, trotz der grossen Reformen der Jahre 1832 und 1863 und der wiederholten, vor allem in den Jahren 1850, 1854, 1874, 1885 und 1891 vorgenommenen Abänderungen, weit davon entfernt auf strafrechtlichem Gebiete den ihm zur Zeit seines Erlasses zukommenden Rang einzunehmen. Verschiedene Länder wie Spanien, Belgien, Luxemburg, Holland und Italien, die ihm einst die Grundzüge für ihre Gesetze entlehnt hatten, haben ihre StGB. von Grund aus umgestaltet und können uns jetzt als Muster dienen.

Die Regierung hat sich der Erkenntnis dieser Sachlage nicht verschlossen und bereits 1887 im Justiz-Ministerium eine Kommission zur Vorbereitung einer Reform der gesamten StGgebung eingesetzt. Diese hat unter dem Vorsitz von Ribot 2 Jahre lang fleissig gearbeitet und den Entw. der 112 ersten Art., d. h. des gesamten allgemeinen Teils fertiggestellt.[1]) Am 30. Juni 1892 wurde sie neu zusammengesetzt und in vier Abteilungen geteilt, von denen je eine die Delikte gegen den Staat, die Delikte gegen die Person, die Delikte gegen das Eigentum und die Sonderstrafgesetze bearbeiten wird. Die baldige Beendigung der Arbeiten steht zu erwarten.

In der folgenden Abhandlung werde ich, soviel als möglich, die Reihenfolge des StGB. beibehalten.

§ 2. Die strafbare Handlung.

Begriff. Die wesentlichen Bestandteile der strafbaren Handlung, deren Definition das GB. unterlässt, sind: 1. eine Handlung oder Unterlassung, welche 2. vom Gesetz verboten, 3. mit Strafe bedroht und 4. dem Thäter in vollem Umfange zur Schuld zuzurechnen ist. Hieraus folgt bereits, dass die strafbare Handlung wie die Strafe vom G. ausdrücklich vorgesehen sein muss und dass die Bestrafung im Namen des Staates geschieht.

Das GB. teilt die strafbaren Handlungen ein: in Verbr. (crimes), Verg. (délits) und Übertretungen (contraventions), je nachdem sie bedroht sind: mit beschimpfenden oder entehrenden Strafen (peines afflictives ou diffamantes), oder mit korrektionellen Strafen (peines correctionnelles) oder mit Polizeistrafen (peines de police) (Art. 1). Diese Dreiteilung ist der Gegenstand heftiger Angriffe gewesen und in den StGB. Hollands und Italiens, die früher dem französischen System folgten, aufgegeben. Sie hat den nicht zu unterschätzenden Vorzug der Klarheit und praktischen Brauchbarkeit.

Ich habe bereits erwähnt, dass eine strafbare Handlung nur vorliegt und eine Strafe nur verhängt werden kann, wenn das G. es ausdrücklich anordnet.

Rückwirkende Kraft. Das G. muss ausserdem bereits erlassen sein zur Zeit, wo die strafbare Handlung begangen wurde (Art. 4).

---

[1]) Der Entw. ist abgedruckt in den Mitteilungen der Internationalen kriminalistischen Vereinigung Bd. IV Heft 4.

Unter dem Ausdruck Gesetz (loi) sind zu verstehen: 1. die von der gesetzgebenden Gewalt erlassenen Gesetze im engeren Sinne; 2. die Vdgn. des Staatsoberhauptes (décrets), der Minister (arrêtés), des Polizei-Präsidenten (ordonnances) und der Gemeinde-Vorsteher (arrêtés).

Räumliches Geltungsgebiet. Das G. findet auf alle innerhalb des französischen Staatsgebiets sich aufhaltenden Personen — Franzosen und Ausländer — Anwendung (Art. 3 des Code civil). Dem G. nicht unterworfen sind nur 1. das Staatsoberhaupt, welches nur wegen Hochverrats zur Verantwortung gezogen werden kann, und die Volksvertreter für die in Ausübung ihres Berufes gemachten Äusserungen oder Abstimmungen; 2. die diplomatischen Vertreter fremder Länder.

Jedoch findet wegen eines Verbr. oder Verg. ein Strafverfahren nicht statt, wenn der Angeklagte nachweist, dass er wegen desselben bereits im Auslande rechtskräftig abgeurteilt ist (Art. 5 des C. d'instr. crim.). Unser GB. ist in dieser Beziehung weniger kühn als das neue italienische StGB., welches davon ausgeht, dass der Grundsatz „non bis in idem“ nur innerhalb der Landesgrenzen Geltung hat. Ein Ausländer kann wegen einer im Auslande begangenen Handlung nur bestraft werden, wenn dieselbe gegen die Sicherheit des Staates oder den öffentlichen Kredit gerichtet war (Art. 7 a. O.). Bedauerlicher Weise trifft unser StGB. keinerlei Bestimmung für den nicht seltenen Fall, dass ein Ausländer, der im Auslande ein schweres Verbr. begangen hat, lediglich deshalb der Bestrafung entgeht, weil es ihm gelingt, in ein anderes Land zu entfliehen. Alle von einem Franzosen im Auslande begangenen Delikte werden ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit des Verletzten bestraft (Art. 5 a. O.).

Die von einem Franzosen im Auslande begangene That wird in Frankreich nur bestraft, wenn sie von den Gesetzen des Begehungsortes mit Strafe bedroht ist; dass dies der Fall ist, hat die Staatsanwaltschaft nachzuweisen.

Die im Auslande gegen einen Franzosen oder einen Ausländer begangene strafbare Handlung wird nur auf Verlangen der Staatsanwaltschaft und auf Antrag des Verletzten oder amtliches Verlangen der Regierung des Landes, in welchem sie begangen wurde, betraft (Art. 5 a. O.).

Die von einem Franzosen im Auslande begangene Übertretung wird nur bestraft, wenn sie gegen die Bestimmungen der Forst-, Feld-, Fischerei-, Zoll- oder Steuergesetze gerichtet war, im Gebiete eines benachbarten Landes begangen wurde und die Gegenseitigkeit gesetzlich und thatsächlich feststeht.

Wie man sieht, huldigt das GB. dem Prinzip der Internationalität des StR. zwar nicht in dem Umfange wie das italienische StGB., berücksichtigt es jedoch seit 1866 in reichem Masse und steht etwa auf dem Standpunkt des sogenannten gemischten Systems, welches der fortschreitenden Verständigung der einzelnen Staaten über die Anwendung der wichtigsten strafrechtlichen Grundsätze am meisten förderlich ist.

Diese Grundsätze haben auch in dem neuen Entw. Aufnahme gefunden.

Ausweisungs-Befugnis. Das G. vom 3. Dezember 1849 ermächtigt die Regierung, Ausländer, deren Führung oder Vergangenheit sie gefährlich erscheinen oder befürchten lässt, dass sie gefährlich werden, aus dem Staatsgebiete auszuweisen.

Auslieferung. Die Auslieferung ist nur bei Ausländern zulässig; ein französischer Staatsangehöriger wird niemals ausgeliefert.[1])

Die Auslieferung erfolgt nur für schwere Delikte nicht politischer Natur,

[1]) Indessen mildert der bereits erwähnte Art. 5 des C. d'instr. crim. die Unzuträglichkeiten, welche sich bei konsequenter Anwendung dieses Grundsatzes in der Praxis ergeben würden.

welche im einzelnen, je nach dem Inhalt der hierüber geschlossenen Verträge verschieden sind. Sie erfolgt wie in den meisten europäischen Ländern durch Vermittelung des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten oder des Justizministers.[1])

Ist die Auslieferung einmal erfolgt, so darf der Richter die Anwesenheit des Angeklagten nicht dazu benutzen, um ihn für eine That zur Verantwortung zu ziehen, wegen welcher die Auslieferung nicht erfolgt ist.

Ausführung des Verbr. Die psychischen Elemente der strafbaren Handlung werde ich in einem besonderen Paragraphen behandeln und mich hier lediglich mit der materiellen Ausführung (Vorbereitung, Versuch und Vollendung) des Delikts beschäftigen.

Vorbereitende Handlungen sind straflos, ebenso wie der Gedanke an ein Verbr. oder die Fassung des Entschlusses, es zu begehen.[2])

Sobald jedoch ein Anfang der Ausführung gemacht ist, liegt ein Versuch vor, wenn der Erfolg nur durch Umstände, die von dem Willen des Thäters unabhängig sind, vereitelt wurde. Der Versuch umfasst also das versuchte, das fehlgeschlagene und das unmögliche Verbr. Letzteres wird niemals bestraft. Die beiden ersteren werden vom GB. in ein und derselben Bestimmung behandelt und bezüglich der Strafbarkeit als dem vollendeten Delikt gleichwertig betrachtet (Art. 2). Diese Gleichstellung (von der es einzelne Ausnahmen, insbesondere für Abtreibung und Abgabe falscher Zeugnisse giebt) steht mit den Grundprinzipien des Rechts in Widerspruch und wird von den meisten modernen Gesetzgebungen missbilligt. Auch in dem Entw. hat sie keine Aufnahme gefunden.

Ebenfalls eine Übertreibung, jedoch nach entgegengesetzter Richtung, enthält der Art. 3, nach welchem das versuchte und das fehlgeschlagene Verg. nur bestraft wird, wenn das GB. dies ausdrücklich anordnet.

Der Versuch einer Übertretung wird niemals bestraft.

§ 3. Das Subjekt des Verbrechens.

Mehrheit der Subjekte: Die Unterscheidung zwischen Thäter und Mitthäter einerseits und Gehülfen andererseits findet sich in den Art. 59 und 60.

Das GB. bezeichnet, ohne den Anstifter besonders hervorzuheben, als Thäter oder Mitthäter diejenigen, welche die den Thatbestand des Delikts bildenden Handlungen physisch vorgenommen, als Teilnehmer diejenigen, welche in anderer Weise als durch eine unmittelbare körperliche Ausführungshandlung sich an der Begehung eines Delikts beteiligt haben.

Dem Gebrauch der in französischer Sprache abgefassten Gesetze entsprechend, zählen die Art. 60—62 die Fälle der Teilnahme erschöpfend auf, während die Gesetze deutscher Zunge übereinstimmend als Teilnehmer ganz allgemein jeden betrachten, der durch Rat oder That bei der Begehung der strafbaren Handlung behülflich gewesen ist. Das G. kennt sechs Fälle der Teilnahme: Anstiftung, Erteilung von Rat, Lieferung von Waffen oder Werkzeugen, thätliche Unterstützung, Personenhehlerei, Sachhehlerei.

Der Teilnehmer wird gleich dem Thäter bestraft, wenn nicht das GB. ausdrücklich etwas anderes anordnet. Die Härte dieser offenbar übertriebenen

[1]) Die Nationalversammlung hatte am 19. Februar 1791 angeordnet, dass die Auslieferung von einer richterlichen Entsch. abhängig zu machen sei. Diese auch von den StGB. Belgiens, Hollands und Italiens eingeführte Garantie findet sich ebenfalls in dem vom Senat am 4. April 1879 angenommenen Entw.

[2]) Eine Ausnahme hiervon gilt nur für die gegen das Staatsoberhaupt gerichtete Verschwörung (Art. 89).

und den meisten ausländischen Gesetzgebungen unbekannten Gleichstellung wird in der Praxis durch weitgehende Zubilligung mildernder Umstände abgeschwächt. Der neue Entw. hat sie beibehalten.

1. *Gründe, welche eine Änderung der Zurechnung herbeiführen.*

Strafausschliessungs- und Strafmilderungsgründe. Umstände, durch welche das Unterscheidungsvermögen und die freie Willensbestimmung, und damit die strafrechtliche Verantwortlichkeit ausgeschlossen wird, sind nach den Art. 64 und 66—72: Geisteskrankheit, jugendliches Alter und Zwang. Die gefährlichen Theorieen der positivistischen Schule über den Atavismus sind in keiner Weise berücksichtigt. Die Überzeugung von der Existenz der Willensfreiheit bildet, ohne dass sie irgendwo einen besonderen gesetzlichen Ausdruck gefunden hätte, eines der unabänderlichen Grundprinzipien unserer Gesetzgebung.

Geisteskrankheit. Neuere Gesetzgebungen vermeiden es, die Krankheiten, durch welche die Zurechnungsfähigkeit ausgeschlossen wird, einzeln zu bezeichnen. So spricht das holländische StGB. von „unvollständiger Entwickelung oder krankhafter Störung der Geisteskräfte", das italienische StGB. von „Geistesschwäche". Andere, wie das englische Recht, geben genaue Vorschriften darüber, wie der Richter die Geisteskrankheit erkennen soll. Die französische Gesetzgebung hat ein gemischtes System; sie vermeidet eine Definition, benützt jedoch den Fachausdruck „démence". Liegt dieselbe vor, so ist nach Art. 64 das Vorhandensein jeder strafbaren Handlung ausgeschlossen.

Das Gericht muss daher, geeignetenfalls im Vorverfahren, einen Einstellungsbeschluss erlassen. Eine Gefahr für die menschliche Gesellschaft entsteht hieraus nicht, da ein G. betr. die Geisteskranken vom J. 1838 den Verwaltungsbehörden gestattet, Personen, deren geistige Erkrankung eine Gefahr für die öffentliche Ordnung oder die Sicherheit anderer Personen befürchten lässt, von Amts wegen in geeigneter Weise unterzubringen. Dieses G. enthält jedoch keinerlei besondere Bestimmungen für geisteskranke Verbrecher und ist wegen dieser Lücke in den letzten Jahren von der einen Seite ebenso heftig angegriffen, wie von der anderen energisch verteidigt worden. Nach Ansicht der einen empfiehlt es sich nicht, besondere Anstalten nach Art der in England, Holland, Italien, Deutschland und den Vereinigten Staaten bestehenden zu schaffen. In der That müssen die in unseren Strafanstalten zu Gaillon, La Santé und Montpellier im Verwaltungswege geschaffenen besonderen Abteilungen für geisteskrank gewordene Verurteilte genügen; Geisteskranke, die nicht verurteilt sind, sind lediglich als Kranke zu behandeln und auf die übrigen Irrenanstalten zu verteilen. Nach Ansicht der anderen darf unbescholtenen Geisteskranken nicht die Gesellschaft Verurteilter aufgenötigt werden, welche wegen geistiger Störung aus den Strafanstalten entfernt wurden. Dieser letzten Ansicht hat sich, wie der Senat, so auch der Ausschuss der Kammer angeschlossen. Aber er verlangt, wie der vom Senat bereits angenommene Entw., besondere Anstalten nur für solche Personen, welche zu einer Verbrechensstrafe oder zu einer mehr als einjährigen Gefängnisstrafe verurteilt worden sind.

Zum Schluss sei darauf aufmerksam gemacht, dass das GB. 1. ein Zwischenstadium zwischen geistiger Gesundheit und Geisteskrankheit, wie es das italienische StGB. annimmt, nicht kennt und 2. der Geisteskrankheit ähnliche Zustände, wie Taubstummheit, Somnambulismus und Hypnotismus, Trunkenheit nicht besonders erwähnt. In dem zweiten Falle muss der Richter nach allgemeinen Grundsätzen entscheiden, ob der Thäter mit oder ohne Bewusstsein gehandelt hat.

Jugendliches Alter. Der Beginn der vollen Strafmündigkeit wird auf das vollendete 16. Lebensjahr festgesetzt. Im Gegensatz zu allen übrigen Gesetzgebungen mit Ausnahme der türkischen und belgischen (welch letztere jedoch zur Zeit damit umgeht, den Beginn der Strafmündigkeit auf das vollendete 10. Lebensjahr gesetzlich festzustellen) kennt das Gesetz kein Lebensalter, in welchem jede strafrechtliche Verfolgung ausgeschlossen ist; es hat die Entscheidung dieser Frage dem vernünftigen richterlichen Ermessen überlassen. Ministerial-Verfügungen aus den J. 1855 und besonders 1876 haben darauf aufmerksam gemacht, dass es angezeigt wäre, Kinder unter 7 oder 8 Jahren überhaupt nicht strafrechtlich zu verfolgen. Thatsächlich scheint das Fehlen einer besonderen gesetzlichen Bestimmung zu schweren Missbräuchen keinen Anlass gegeben zu haben, wenigstens befanden sich nach Ausweis der letzten Gefängnisstatistik unter 5713 jugendlichen Gefangenen, die auf Grund der Art. 66 und 67 verurteilt waren, nur 1 Prozent im Alter unter 6 Jahren und 11 Prozent im Alter von 8 bis zu 10 Jahren. In der Société Générale des Prisons hat dieses Thema in den Sitzungen von Januar bis April 1892 zu sehr leidenschaftlichen Debatten Veranlassung gegeben. Die Mehrheit erkannte die Schwierigkeit der Bestimmung einer unteren Altersgrenze an; trotzdem hat der Entw. sie auf das vollendete 10. Lebensjahr festgesetzt.

Bei Angeklagten unter 16 Jahren muss also der Richter stets untersuchen, ob dieselben im Besitz des Unterscheidungsvermögens gewesen sind.

Steht fest, dass ein Kind ohne Unterscheidungsvermögen gehandelt hat, so wird es freigesprochen, jedoch nach den Umständen des Falls seinen Eltern, anderen Personen (einer anderen anständigen Familie oder einer Wohlthätigkeits-Anstalt)[1]) oder einer Besserungs-Anstalt überwiesen (Art. 66).

Der Angeklagte wird alsdann in einer der staatlichen oder vom Staate genehmigten[2]) Besserungs-Anstalten während der im Urteil bestimmten, jedoch höchstens 20 Jahre betragenden, Zeit untergebracht.

Die Anstalts-Verwaltung hat jederzeit das Recht, den Zögling auf Widerruf zu entlassen (G. von 1850).

Steht fest, dass der jugendliche Angeklagte im Besitz des Unterscheidungsvermögens gewesen ist, so wird die Strafe gemildert. Sie beträgt bei Verbr. Gef. bis zu 20 Jahren,[3]) bei Verg. die Hälfte derjenigen Strafe, welche den Angeklagten hätte treffen können, wenn er das 16. Lebensjahr bereits vollendet hätte (Art. 67).[4])

---

[1]) Nach dem G. vom 24. Juli 1889 wird die Unterbringung in eine Besserungsanstalt häufig dadurch vermieden, dass bereits durch den Untersuchungsrichter die väterliche Gewalt über den Angeklagten dauernd oder zeitweilig für erloschen erklärt und derselbe infolgedessen in dem letzteren Falle unmittelbar ohne mündliche Hauptverhandlung dem Fürsorgeverein überwiesen werden kann.

[2]) Staatliche Anstalten bestehen in: Les Douaires, St. Hilaire, St. Maurice, Val d'Yèvre (landwirtschaftlicher Betrieb), Aniane (Gewerbebetrieb), Belle-Île (Landwirtschaft und Seefahrt), sowie die fünf besonderen Abteilungen in den Anstalten zu Nantes, Rouen, Dijon, Lyon und Villeneuve-sur-Lot, in denen die zu mehr als zweijähriger Strafe Verurteilten und widerspenstige Sträflinge der anderen Anstalten untergebracht werden. Von den Privatanstalten sind zu erwähnen: die von Mettray, Frasnes le Château, Limoges, St. Ilan, Sainte Foy und La Jommelière.

[3]) Zuständig zur Aburteilung sind die Strafkammern (tribunaux correctionnels), wenn nicht gleichzeitig Grossjährige wegen Beteiligung an der That mit angeklagt sind und diese letztere weder mit dem Tode, noch mit lebenslänglicher Zwangsarbeit, mit Deportation oder Festungshaft bedroht ist (Art. 68).

[4]) Die gesetzlichen Bestimmungen über die Vollziehung der Gefängnisstrafe an Minderjährigen sind sehr unvollkommen. Die zu weniger als 6 Monaten Verurteilten bleiben in den Arresthäusern und Gef. des Departements, die zu einer Strafe von 6 Monaten bis zu 2 Jahren Verurteilten werden in die Straf- und Besserungsanstalt geschickt und dort mit den freigesprochenen Jugendlichen zusammen verwahrt, die

Diese Bestimmungen sind in doppelter Hinsicht anfechtbar.

Ein Jugendlicher, der beispielsweise im Alter von 15 Jahren einen Mord oder einen Totschlag begeht, muss stets mit 35 Jahren in Freiheit gesetzt werden.

Bedauerlich und gefährlich ist es, dass gegen einen, zu einer Gefängnisstrafe von häufig nur kurzer Dauer verurteilten Jugendlichen nicht auf Unterbringung in eine Erziehungs-Anstalt bis zum vollendeten 20. Lebensjahre erkannt werden kann.

Es dürfte sich sogar empfehlen, diese Altersgrenze auf das vollendete 21. Lebensjahr festzusetzen, um den unmittelbaren Übergang des Verurteilten aus der Anstalts-Disziplin in die militärische zu ermöglichen.[1])

Die Bestimmungen des Entw. in dieser letzteren Beziehung verdienen vollkommene Billigung.

Zwang. Eine strafbare Handlung liegt nicht vor, wenn der Verurteilte unter dem Einfluss eines unwiderstehlichen körperlichen oder physischen Zwanges gehandelt hat (Art. 64).

Das Gleiche gilt, wenn ein Rechtfertigungsgrund (Cause de justification) vorliegt.

Notwehr und gesetzliche Vorschrift sind die einzigen Rechtfertigungsgründe, die eine allgemeine Bedeutung haben.

„Eine strafbare Handlung liegt nicht vor, wenn eine Tötung oder Körperverletzung durch die unmittelbare Notwendigkeit der rechtmässigen Verteidigung der eigenen oder einer fremden Person geboten war" (Art. 328 C. p.). Erforderlich ist, dass der Angriff 1. gefährlich ist, d. h. den Angegriffenen unmittelbar mit der Zufügung eines nicht wieder gutzumachenden Übels bedroht; 2. rechtswidrig ist, d. h. nicht von einem Polizeibeamten in der rechtmässigen Ausübung seines Amtes ausgeht. Die Verteidigung muss gegen eine unvorhergesehene, unmittelbare, nicht anders zu beseitigende Gefahr gerichtet sein. Sie ist nicht gerechtfertigt bei einem Angriff gegen das Eigentum.

„Eine strafbare Handlung liegt nicht vor, wenn eine Tötung oder Körperverletzung durch gesetzliche Vorschrift angeordnet oder von der rechtmässigen Obrigkeit befohlen war" (Art. 327 C. p.).

Beide Rechtfertigungsgründe, sowohl der letztere wie der im vorhergehenden Absatz erwähnte, sind zu verallgemeinern, denn sie finden nicht nur auf die ausdrücklich angegebenen Fälle, sondern auch auf den Fall der Verhaftung, der Gefangenhaltung, des Hausfriedensbruchs usw. Anwendung.

Die Strafmilderungsgründe zerfallen in Entschuldigungsgründe (excuses) und mildernde Umstände (circonstances atténuantes), je nachdem sie vom Gesetz ausdrücklich vorgesehen oder erst vom Richter im Urteil festgestellt werden.

Die ersteren bewirken teils völlige Straflosigkeit (excuses absolutoires), teils nur Strafmilderung (excuses atténuantes) und sind entweder allgemeine oder besondere, je nachdem sie auf eine Gruppe von Delikten oder nur auf einzelne strafbare Handlungen Anwendung finden.

Das G. kennt nur zwei allgemeine Gründe der Strafmilderung: Jugendliches Alter unter 16 Jahren (die hierauf bezüglichen Vorschriften der Art. 67 und 69 habe ich bereits oben erwähnt) und Provokation (provocation).

---

zu mehr als 2 Jahren Verurteilten werden in besondere Strafanstalten geschickt (G. v. 1850).

[1]) Ich möchte bei dieser Gelegenheit auf die unschätzbaren Dienste hinweisen, welche der jugendlichen Verbrecherwelt durch die „Société de protection des engagés volontaires élevés sous la tutelle administrative" geleistet sind.

Provokation entschuldigt bei den gegen Leib und Leben gerichteten Delikten: Totschlag, Körperverletzung mit tödlichem Ausgang (homicide volontaire), vorsätzlicher Körperverletzung und Kastration (Art. 321—326). Eine Ausnahme hiervon macht jedoch der Aszendenten-Totschlag und der von einem Ehegatten gegen den anderen verübte Totschlag.

Die Provokation bewirkt jedoch nur in folgenden vier Fällen Straflosigkeit: bei schwerer Körperverletzung, schwerer Schamverletzung, auf frischer That betroffenem Ehebruch und Hausfriedensbruch mittels Einsteigens oder Einbruchs am hellen Tage. In allen anderen Fällen bildet die vorausgegangene Reizung des Thäters seitens des Verletzten nicht einen gesetzlichen Entschuldigungsgrund, sondern nur einen mildernden Umstand.

Die Zahl der Entschuldigungsgründe, welche völlige Straflosigkeit bewirken, ist sehr erheblich. Der Grund der Wirkung beruht teils in den persönlichen Beziehungen zwischen Thäter und Opfer (Art. 114, 190, 248, 280), teils in dem Umstande, dass der zugefügte Schaden ersetzt ist (Art. 247, 357), teils in Diensten, welche der Schuldige der menschlichen Gesellschaft geleistet hat (Art. 100, 108, 138, 144, 213, 285) usw.

Mildernde Umstände. Sie sind unbeschränkt und nicht näher zu bestimmen. Seit 1832 ist bei Verg. und Übertretungen der Befugnis des Richters, mildernde Umstände als vorhanden anzunehmen, nahezu keine Schranke gesetzt. Er kann selbst beim Rückfall auf die geringste zulässige Übertretungsstrafe von 1 Frank heruntergehen, während andererseits bei Verbr. dem richterlichen Ermessen enge Grenzen gezogen sind (Art. 463).

Mildernde Umstände können bei allen strafbaren Handlungen einschliesslich der Militär-Delikte, jedoch mit Ausnahme der in den Spezialgesetzen vorgesehenen Strafthaten zugebilligt werden.

Sie bewirken Strafmilderung und zwar bei Verbr. (von gewissen Beschränkungen abgesehen) mindestens um einen Grad und möglicherweise um zwei Grade, bei Verg. ohne gesetzliche Beschränkung, ebenso bei Übertretungen, wo sie sogar beim Rückfall zulässig sind (Art. 483).

Besondere Milderungsgründe. Besondere körperliche Eigenschaften des Verurteilten, namentlich weibliches Geschlecht und hohes Alter, können eine Modifikation der Strafe herbeiführen (Art. 65).

2. *Strafschärfungsgründe.*

Erschwerende Umstände. Es würde ein Zurückgehen auf das von der Revolution gemissbilligte System der willkürlichen Strafzumessung bedeuten, wenn man dem Richter gestatten wollte, das gesetzlich festgesetzte Höchstmass der Strafe zu überschreiten, falls er das Vorliegen besonders schwerer Umstände feststellt. Dagegen bestimmt das GB. von vornherein gewisse Umstände, welche teils bei allen, teils bei einzelnen strafbaren Handlungen eine Strafschärfung bewirken.

Diese Umstände sind zum Teil gesetzlich besonders vorgesehen und bestimmt und bewirken die notwendige Zuerkennung einer härteren als der regelmässigen Strafe; bei Verbr. wird ihr Vorhandensein von den Geschworenen festgestellt.

Bei einem andern Teil ist ihre Feststellung dem Richter überlassen; erschwerende Umstände dieser Art haben jedoch nur zur Folge, dass der Richter auf das Höchstmass der Strafe erkennen darf. Ihr Vorhandensein wird durch den Gerichtshof festgestellt.

Die gesetzlichen erschwerenden Umstände sind entweder besondere oder allgemeine; unter diesen letzteren versteht das GB.: die Beamten- oder Offiziereigenschaft des Thäters (Art. 198) und den Rückfall.

Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen. In übertriebener Reaktion gegen die verkehrte Auslegung der römischen Bestimmungen unter der Herrschaft des älteren Rechts wendet das G. das absolute Absorptionsprinzip an: „Die schwerere Strafe geht in der leichteren auf" (Art. 365 C. d'instr. crim.).

Der Grundsatz der Nichtkumulierung ist ein allgemeiner und findet auf alle Verbr. und Verg. (nicht aber auf Übertretungen) Anwendung, einerlei ob sie im StGB. oder in besonderen Gesetzen vorgesehen sind, abgesehen von den in diesen Gesetzen ausdrücklich gemachten Ausnahmen.

Das Prinzip der Nichtkumulierung der Strafen findet derart Anwendung, dass man von der im StGB. gegebenen Aufzählung der Strafen nach ihrer Schwere ausgeht. Es findet auf alle Strafen einschliesslich der Geldstrafe Anwendung.

Der Rückfall ist allgemeiner Schärfungsgrund, d. h. bewirkt stets eine Strafschärfung ohne Rücksicht auf die Natur des früheren wie des später begangenen Delikts; er wirkt zeitlich unbeschränkt, d. h. die Strafschärfung tritt ein ohne Rücksicht auf den Zeitraum, welcher zwischen der ersten und der späteren Verurteilung liegt.

Zum Vorliegen des Rückfalls ist erforderlich, 1. dass von einem französischen Gericht bereits früher ein rechtskräftiges, auf Strafe lautendes Urteil ergangen war, 2. dass die zweite strafbare Handlung von der ersten unabhängig war.

Die Begehung eines Verbr. nach zuvoriger Verübung ebenfalls eines Verbr. verpflichtet den Richter grundsätzlich, die einen Grad höhere Strafe auszusprechen, bewirkt jedoch nicht, dass an Stelle einer zeitigen eine lebenslängliche Strafe tritt. In diesem Falle wird lediglich die erstere auf das Doppelte des Höchstmasses erhöht. Auch wird nicht leicht von einer politischen zu einer gemeinen Strafe übergegangen (Art. 56).

Die Begehung eines Verg. nach früherer Verübung eines Verbr. hat Verurteilung zum Höchstmasse zur Folge, und dieses kann verdoppelt sowie mit Aufenthaltsbeschränkung verbunden werden. Doch muss die erste Verurteilung mehr als ein Jahr betragen, und sie darf nicht 5 Jahre übersteigen (Art. 57).

Die Begehung eines Verbr. nach früherer Ausführung eines Verg. bewirkt keine besondere Strafschärfung, weil der Gesetzgeber davon ausgeht, dass in diesem Falle die erste Bestrafung zu milde gewesen ist.

Für den Rückfall durch Begehung eines Verg. nach früherer Ausführung eines solchen giebt es besondere Bestimmungen erst seit dem G. v. 26. März 1891, welches den Zweck hat, die wiederholte Begehung leichter Delikte zu unterdrücken (Art. 58). Übrigens ist dieser sogenannte leichte Rückfall (petite récidive) bereits in dem G. v. 1855 über die Verbannung erwähnt, über welches ich hier noch einige Bemerkungen einschalten muss.

Verbannung (relégation). Sie ist zulässig für Inländer und Ausländer männlichen und weiblichen Geschlechts, jedoch ausgeschlossen bei Personen, die zur Zeit der Beendigung der Strafe, welche die Verbannung zur Folge haben würde, über 60 oder unter 21 Jahre alt sein würden (Art. 8 des G. v. 1885). — Das G. stellt eine gesetzliche Vermutung für das Vorhandensein der Unverbesserlichkeit auf, wenn gegen eine Person innerhalb des Zeitraumes von 10 Jahren nachstehende Verurteilungen ergangen sind: 1. zwei Verurteilungen zu Zwangsarbeit oder Zuchthaus; 2. drei Verurteilungen, von denen eine auf Zwangsarbeit oder Zuchthaus und zwei auf Gef. von mehr als 3 Monaten lauten; 3. vier Verurteilungen zu Gefängnis über 3 Monate; 4. sieben Verurteilungen wegen bestimmter Delikte (Art. 4 des G.). Diese Bestimmungen lassen erkennen, dass das G. den dreifachen Zweck verfolgte, 1. die schweren Ver-

brecher, deren Zahl bereits durch die gegen sie gerichteten Bestimmungen des G. v. 1854 erheblich vermindert war, 2. die rückfälligen leichten Verbrecher, 3. die Bettler und Landstreicher, diese Hauptstütze der Verbrecherwelt, zu treffen. Ich werde auf diese wichtigen Gegenstände später zurückkommen.

§ 4. Die Strafen.

Das GB. zählt in den Art. 6—11 und 464 die verschiedenen Strafarten auf und teilt sie in drei Klassen: 1. Verbrechensstrafen (peines en matière criminelle), die entweder beschimpfend und entehrend oder nur entehrend sind, 2. Vergehensstrafen (peines en matière correctionnelle), 3. Übertretungsstrafen (peines de police).

Die beschimpfenden und entehrenden Strafen sind: 1. die Todesstrafe, 2. Zwangsarbeit auf Lebenszeit, 3. Deportation in einen befestigten Platz, 4. einfache Deportation, 5. zeitige Zwangsarbeit, 6. Festungshaft (détention), 7. Zuchthaus (réclusion), 8. Ausschluss von der Ausübung gewisser Rechte (interdiction légale), 9. die Unfähigkeit, unentgeltlich unter Lebenden oder von Todes wegen zu erwerben oder zu verfügen, 10. die Anweisung eines Wohnsitzes nach Endigung der Strafe.

Die nur entehrenden Strafen sind: 1. Aufenthaltsbeschränkung (banissement), 2. Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte (dégradation civique).

Deportation, Festungshaft, Aufenthaltsbeschränkung und Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bilden das System der politischen Strafen.

Vergehensstrafen sind: 1. Gef. von 6 Tagen bis zu 5 Jahren, 2. zeitweiliger Ausschluss von der Ausübung gewisser staatsbürgerlicher und bürgerlicher Rechte oder Familienbefugnisse, 3. Geldstrafe.

Übertretungsstrafen sind: 1. Gef. von 1 bis zu 5 Tagen, 2. Geldstrafe, 3. Einziehung einzelner Gegenstände.

Diese letztere Strafe, sowie die Veröffentlichung gewisser Verurteilungen findet auch bei Verbr. und Verg. Anwendung.

Ausserdem sind zwei bei Verbr. und Verg. anwendbare, durch besonderes G. vom J. 1885 geregelte Strafen zu erwähnen: 1. das Aufenthaltsverbot, (interdiction de séjour), 2. die Relegation.

Zu bemerken ist, dass 1. der Ausschluss von der Ausübung gewisser Rechte, 2. die Unfähigkeit zu verfügen oder zu erwerben, 3. die Anweisung eines bestimmten Wohnsitzes, 4. die Veröffentlichung eines Urteils, 5. gewisse besondere Unfähigkeiten stets Nebenstrafen sind; — während 1. der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, 2. das Aufenthaltsverbot bald Haupt-, bald Nebenstrafen sind.

Todesstrafe.

Die Todesstrafe wird durch Enthaupten vollstreckt (Art. 12). Die Berechtigung dieses Strafmittels ist in Frankreich, wie in fast allen Ländern, heftig bestritten worden; indessen bilden die Abolitionisten mehr eine Vereinigung von glänzenden Rednern als eine grosse Schar. Bei der Erörterung dieser Frage in der allgemeinen Versammlung der Société Générale des Prisons im Jahre 1887 fand auch die Beibehaltung dieser Strafe eine grosse Anzahl von eifrigen Verteidigern. Die entsetzlichen Verbr., welche von Verworfenen jedes Lebensalters mit unerhörter Frechheit in den letzten Jahren begangen sind, dürften nicht dazu gedient haben, die Zahl der Gegner dieses Strafmittels zu vermehren.[1])

[1]) Es mag an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, mit welcher, oft als Schwäche getadelten Grossmut das Staatsoberhaupt selbst bei den verabscheuungswürdigsten Verbr. von seinem Begnadigungsrechte Gebrauch macht.

Anders steht es mit der Frage der Öffentlichkeit der Hinrichtung. Das Ärgernis, welches durch verschiedene berüchtigte Hinrichtungen gegeben ist, hat in verschiedenen Kreisen den Wunsch hervorgerufen, die Öffentlichkeit derselben, wenn nicht vollständig zu beseitigen, so doch jedenfalls erheblich einzuschränken und zum System der Intramuran-Hinrichtungen überzugehen. Auch das Parlament hat sich bereits im Jahre 1887 mit dieser Frage beschäftigt. Indessen hat die Schwierigkeit, Zahl und Art der erforderlichen Zeugen näher zu bestimmen, bislang eine befriedigende Lösung verhindert.

Verweisung aus dem Vaterlande als Strafmittel.

Zwangsarbeit (Travaux forcés). Die Strafe der Zwangsarbeit wird seit dem G. von 1854 in Guyana und seit der Verordnung von 1863 auch in Neu-Caledonien verbüsst. Ihre Anwendung ist nur für männliche Verurteilte vorgeschrieben und für sie nur zulässig, wenn sie noch nicht 60 Jahre alt sind.

Die Verurteilten werden mit sehr harten Kolonisations- und anderen im öffentlichen Interesse liegenden Arbeiten beschäftigt.

Die zu einer Strafe von weniger als acht Jahren Verurteilten müssen nach Verbüssung derselben in der Kolonie während einer der Strafdauer gleichkommenden Zeit sich aufhalten. Die zu mehr als acht Jahren Verurteilten bleiben lebenslänglich dort.

Ein Verurteilter, dessen gute Führung, Arbeitsleistung und erkennbare Reue eine besondere Berücksichtigung angezeigt erscheinen lassen, kann 1. die Erlaubnis bekommen, für die Einwohner der Kolonie oder die Gemeindeverwaltungen zu arbeiten; 2. Land angewiesen erhalten mit der Ermächtigung, es auf seine eigene Rechnung zu bebauen. — Diese letztere Erlaubnis wird jedoch erst nach Verbüssung der Strafe endgültig.

Ein solcher Gefangener kann ferner 1. die völlige oder teilweise Ausübung der ihm infolge seiner Verurteilung verloren gegangenen Rechte, sowie 2. die Befugnis zur Verwaltung seines Vermögens oder eines Teils desselben, sowie andere Vergünstigungen erlangen.

Einem Sträfling, der nach Verbüssung seiner Strafe in der Kolonie bleibt, kann Land zur Bebauung auf Widerruf oder endgültig angewiesen werden.

Es ist allgemein bekannt, dass die Art der Vollstreckung dieser Strafe von den verschiedensten Seiten mit Recht getadelt ist.

Die Arbeit in den Kolonieen war so wenig anstrengend und intensiv, die Disziplin so locker, die Verpflegung so gut, dass sich in den Zuchthäusern des Mutterlandes die Legende gebildet hatte, Caledonien sei ein Eldorado, und es empfehle sich daher mehr, ein schweres mit Zwangsarbeit bedrohtes Verbr. als eine nur mit Zuchthaus bedrohte That zu begehen. Es kam vor, dass Gefangene ihre Wärter ermordeten, um zur Deportation nach den Strafkolonieen verurteilt zu werden. Im Jahre 1880 sah sich das Parlament genötigt, ein besonderes G. zur Unterdrückung der innerhalb der Gefängnisanstalten begangenen Verbr. zu erlassen.[1])

Die Kosten der Überführung nach den Kolonieen und die Unterhaltungskosten derselben sind sehr beträchtlich, die positiven Ergebnisse dagegen in Bezug auf Anlage von Landstrassen, Häfen und Urbarmachung von Land ausserordentlich gering. Die oben erwähnten Straferleichterungen wurden mit beklagenswertem Leichtsinn gänzlich unwürdigen Sträflingen gewährt. Hunderte von Individuen, die kaum in der Kolonie angekommen waren und noch keinerlei

[1]) Am 2. März 1889 hat der Senat einem G.-Entw. seine Zustimmung erteilt, welcher anordnet, dass im Falle der Umwandlung der Todesstrafe in Zwangsarbeit zunächst eine sechsjährige Einzelhaft in Frankreich zu verbüssen ist.

Gelegenheit gehabt hatten, Beweise ihrer Besserung zu geben, erhielten auf einmal die Erlaubnis, bei Privatpersonen zu arbeiten.

Das vollständige Zusammenleben der Sträflinge bei Tag und Nacht hatte eine völlige Demoralisation zur Folge.

Es ist daher keine Übertreibung, wenn man sagt, dass von den Grunderfordernissen eines jeden Strafmittels: Strafübel, gutes Beispiel und Besserung — bei der Zwangsarbeit auch nicht ein einziges zu entdecken war.

Durch neuere Vdgn. ist der Strafvollzug vollständig abgeändert und einem Teil der vorerwähnten Übelstände abgeholfen worden.

Besonders die Vdg. vom 4. September 1891 über die Disziplinar-Massregeln hat die Zwangsgewalt des Beamtenpersonals erheblich verstärkt und eine wirksame und unmittelbare Vollstreckung der verhängten Disziplinar-Strafen gesichert; die Unverbesserlichen werden von den anderen getrennt und in besonderen Räumen untergebracht. Die Gefangenen werden nach dem Grade ihres Fortschritts in der Besserung in drei Klassen geteilt, von denen die der untersten Klasse zu den schwersten Arbeiten verwendet werden; die Dauer und die Intensität der Arbeit sind vermehrt, die Lässigen werden auf Wasser und Brot gesetzt oder mit Entziehung oder Einschränkung ihres Arbeitsverdienst-Anteils bestraft usw.

Die Vdg. vom 15. September 1891 regelt die Anweisung von Land und beschränkt die Zulässigkeit derselben, sowie die Überlassung der Sträflinge an die Gemeinde-Verwaltungen zur Leistung von Arbeiten; diese letztere wird jedoch zugelassen zu Gunsten der Kolonieen ohne Strafcharakter.

Andere Vdgn. beziehen sich auf die Anzahl und die Voraussetzungen für die Erteilung der besonderen Vergünstigungen, die Lage der entlassenen Sträflinge, die Bestrafung von Fluchtversuchen, die Verteilung der Verurteilten auf die beiden Strafkolonieen nach der Dauer ihrer Strafe und den Inspektions-Dienst, der früher dauernd war, jetzt aber nur zeitweilig funktioniert usw.

Deportation. Nach dem G. vom 8. Juni 1850 giebt es zwei Arten der Deportation; beide erfolgen auf Lebenszeit, sind beschimpfend und entehrend und unterscheiden sich nur durch die Art der Vollstreckung.

Die zur Deportation in einen befestigten Platz (déportation dans une enceinte fortifiée) Verurteilten haben nach dem Wortlaut des G. v. 1872 Freiheit der Bewegung, soweit diese mit der Notwendigkeit ihrer Überwachung und der Aufrechterhaltung der Ordnung vereinbar ist.

Die zu einfacher Deportation (déportation simple) Verurteilten erfreuen sich einer noch weiter gehenden Freiheit und sind in dieser lediglich durch die gegen Fluchtversuche und Unordnung getroffenen Massregeln beschränkt.

Zur Aufnahme der zu der ersteren Strafe Verurteilten dient die Halbinsel Ducos in Neu-Caledonien; für die zu der letzteren Verurteilten die zu dieser Kolonie gehörende Insel Pins.

Die Verurteilten haben das Recht zum vollständigen Müssiggang, es ist nicht gestattet, sie zur Arbeit zu zwingen. Die Abschaffung dieser Strafart ist dringend zu empfehlen, vor allem aus dem Grunde, weil doch infolge der von Zeit zu Zeit regelmässig sich wiederholenden allgemeinen Gnadenakte die politischen Verbrecher immer wieder in die Hauptstadt zurückkehren. Die Strafe ist daher nicht nur kostspielig, sondern auch in der That kurzzeitig und bildet eine erhebliche Erschwerung der Vollstreckung der Zwangsarbeit und der Relegation in Neu-Caledonien.

Der Entw. des StGB. erwähnt sie nicht mehr.

Relegation. Diese Strafart mag an dieser Stelle erwähnt werden, weil sie durch die Art ihrer Vollstreckung mit den beiden vorhergenannten eng zusammenhängt, obgleich sie eigentlich keine Verbrechensstrafe ist.

Thatsächlich ist der Unterschied in der Behandlung der „Relegierten“[1]) von der der „Deportierten“ ein rein theoretischer.[2])

Beide Arten von Sträflingen werden entweder nach Guyana oder Neu-Caledonien geschafft, sind zu Kolonisations-Arbeiten verpflichtet, können zur Arbeit bei freien Bauern zugelassen, mit Land versehen oder in den Besitz des ihnen verloren gegangenen ganz oder teilweise wieder eingesetzt werden usw.

Der einzige praktische Unterschied besteht darin, dass den Relegierten in Haute-Maronée in Guyana und auf der Insel Pins in Caledonien besondere Landstriche angewiesen werden.

Bei welchen Klassen von Personen die Relegation zulässig ist, habe ich bereits oben erwähnt. Ich will hier auf den sonderbaren Charakter dieser Strafart nicht näher eingehen. Sie macht eine Nebenstrafe zu einer dauernden und in den Kolonieen zu verbüssenden Hauptstrafe, während die eigentliche Hauptstrafe nur auf Zeit erkannt und in Frankreich verbüsst wird; der nach Verbüssung der letzteren freigelassene Verurteilte wird auf diese Weise einem zur Zwangsarbeit Verurteilten gleichgestellt.

Nach dem G. v. 1885 ist die Relegation entweder kollektiv oder individuell. Im ersteren Falle unterscheidet sich die Behandlung des Verurteilten nicht von der eines anderen Transportierten. Im letzteren Falle hat der Verurteilte verhältnismässig viele Freiheit, und seine Stellung ist annähernd die eines Deportierten. Er ist lediglich aus dem Vaterlande ausgewiesen unter Anweisung eines bestimmten Wohnsitzes, der nicht immer eine Strafkolonie zu sein braucht. Er untersteht den Vorschriften des gemeinen bürgerlichen Rechts und der ordentlichen Gerichtsbarkeit.

Um des Vorteils der individuellen Einzel-Relegation teilhaftig zu werden, braucht der Verurteilte nur entweder nachzuweisen, dass er fähig ist, sich selbst zu unterhalten, oder geeignet ist, eine Landanweisung oder die Erlaubnis zu bekommen, einen Arbeitsvertrag für Rechnung des Staates, einer Kolonie oder einer Privatperson abzuschliessen.

Es leuchtet ein, dass diese Art der Strafverbüssung dem Grundbegriffe der Gleichheit der Strafe für alle Verurteilten widerspricht. Der Besitz von Geldmitteln, die vielleicht aus einem früheren Diebstahl herrühren, genügt, um den Verurteilten in den Stand zu setzen, auf ein Leben Anspruch zu machen, das im Vergleich zu dem eines zur Kollektiv-Relegation Verurteilten paradiesisch genannt werden kann. Als einzigen Entschuldigungsgrund für die haarsträubende Ungerechtigkeit dieser Strafart kann man anführen, dass Relegierte, die sich im Besitz dieser Mittel befinden, nur selten vorkommen.

Freiheitsstrafen.

Es giebt vier Strafarten, deren Vollzug durch Einsperrung auf dem Kontinent erfolgt: Festungshaft, Zuchthaus, Gefängnis, Haft.

Festungshaft (détention). Die Festungshaft hat für das Gebiet der politischen Strafen die Bedeutung, welche das Zuchthaus für die gemeinen beansprucht, unterscheidet sich von diesen jedoch durch die Dauer, die Art der Vollziehung und den Vollstreckungsort (Art. 20).

Die mindeste Dauer der Festungshaft ist 5, die höchste 20 Jahre, während die höchste zulässige Zuchthausstrafe 10 Jahre beträgt. Infolge der Art

[1]) Von den zur Einzelrelegation Verurteilten, die die Ausnahme bilden, ist hier keine Rede.

[2]) Die Relegation hat den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und den Ausschluss von der Ausübung gewisser Rechte, sowie die Unfähigkeit zu verfügen und zu erwerben, nicht von Rechts wegen zur Folge. In der Regel jedoch sind diese Folgen bereits auf Grund früherer Verurteilungen des Relegierten eingetreten.

der Vollziehung ist die Festungshaft weniger schwer als Zuchthaus, denn der Verurteilte ist nicht zur Arbeit verpflichtet und darf mit dritten Personen frei verkehren. Die Vollstreckung geschieht nicht in einem Zuchthaus, sondern in einer Festung.

Zuchthaus (réclusion). Die Verurteilung zu Zuchthaus hat den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und den Ausschluss von der Ausübung gewisser Rechte und Befugnisse von Rechts wegen zur Folge. In der Verbrecherwelt gilt diese Strafe für die allerschwerste. Der harte Arbeitszwang, die geringe Vergütung der Arbeit, das absolute Verbot der Unterhaltung, die Eintönigkeit dieses Lebens zwischen hohen Mauern und engen Anstaltshöfen, dessen einzige Abwechslung besteht in dem Übergang vom Schlafsaal zum Arbeitsraum, vom Arbeitsraum zum Speisesaal und von diesem zum Gefängnishof, in welchem die Sträflinge abgemessenen Schrittes „im Gänsemarsch“ spazieren gehen, — alles dieses übt auf die Verbrecher eine äusserst abschreckende Wirkung aus.

In allen Zuchthäusern werden gewerbliche Arbeiten in grossem Massstabe ausgeführt, teils im Auftrage des Staates wie in Melun, Fontevrault, Gaillon, Clairvaux, Loos, Beaulieu u. a., teils im Auftrage von Privatunternehmern, wie beispielsweise in Poissy, Albertville und Embrun.

Der zu Zuchthaus Verurteilte hat nur auf $^1/_{10}$ des Ertrages seiner Arbeit Anspruch, von welchem ihm jedoch nur die Hälfte zu freier Verfügung überlassen wird; die andere Hälfte dient zur Bildung eines Kapitals, das ihm bei seiner Entlassung ausgehändigt wird.

Der grösste Teil unserer Zuchthäuser ist jetzt nach dem Auburnschen System eingerichtet; die Gefangenen befinden sich den Tag über gemeinschaftlich in Werkstätte, Speisesaal, Spazierhof, Kirche und Schule, werden aber des Nachts in Schlafzellen (dortoirs) getrennt (Melun).

Der Vollständigkeit wegen sei erwähnt, dass in den drei Strafkolonieen zu Castelluccio und Chiavari auf der Insel Corsica und Berruagia in der Provinz Algier die Zuchthausstrafe im Freien vollstreckt wird. Diesen Anstalten werden jedoch fast ausschliesslich arabische Sträflinge zugeteilt. Der Ertrag ihrer Beschäftigung (Wein- und Getreidebau, Forstarbeiten usw.) bleibt zwar hinter den berechtigten Erwartungen zurück, ist jedoch nicht unbeträchtlich.

Gefängnis (emprisonnement correctionnel). Die Gefängnisstrafe wird, je nach ihrer Dauer, in verschiedenartigen Anstalten vollstreckt.

Die Vollstreckung von Strafen bis zu 1 Jahr und 1 Tag einschliesslich erfolgt in den Arresthäusern, Gerichtsgefängnissen und Arbeits-Anstalten der Departements, die also zur Aufnahme der vorläufig Festgenommenen, der Untersuchungsgefangenen und der zu Strafen bis zu der oben erwähnten Dauer Verurteilten bestimmt sind. Zu diesen kommen noch jugendliche Verurteilte, deren Strafdauer weniger als 6 Monate beträgt, sowie die wegen Schulden gegen den Staat Verhafteten und die weiter unten zu erwähnenden zu Haftstrafe Verurteilten.

Die Gefängnisstrafen, deren Dauer mehr als 1 Jahr und 1 Tag beträgt, werden in den grossen Centralanstalten verbüsst. Diese gehören dem Staat und haben dieselben Reglements wie die Zuchthäuser, mit denen sie häufig in ein und demselben Gebäude untergebracht sind. Ohne auf Einzelheiten näher einzugehen, muss ich doch darauf hinweisen, dass die immer noch nicht beseitigte Zusammenbringung von Zuchthäuslern und Gefängnis-Gefangenen, die Überfüllung der Anstalten, deren Gebäude (alte Klöster und Schlösser usw.) häufig für ganz andere Zwecke erbaut worden sind, sowie die in einem Teile derselben herrschende Gemeinschaftlichkeit nicht nur bei Tage, sondern auch bei Nacht eine durchgreifende Reform dringend erforderlich machen.

Ganz anders steht es mit der Verbüssung der kurzzeitigen Gefängnisstrafen. Sie werden nach dem G. v. 1875 in vollständiger Einzelhaft bei Tag und Nacht verbüsst; die Sträflinge kommen miteinander überhaupt nicht in Berührung, machen ihre Spaziergänge in getrennten Spazierhöfen und wohnen dem Unterricht wie dem Gottesdienst in geschlossenen Verschlägen bei, die nur nach der Seite des Lehrers oder Geistlichen geöffnet sind. Dagegen ist es ihnen gestattet, in ihren Zellen den Besuch solcher Personen zu erhalten, von denen man einen besonders günstigen Einfluss erwartet, wie des Direktors, des Anstalt-Personals, des Armenvorstehers, Arztes, Lehrers, der Mitglieder der Fürsorge-Vereine, des Werkmeisters usw. Die Verbüssung einer Strafe in dieser Weise hat die Verkürzung der Strafdauer um $^1/_4$ von Rechts wegen zur Folge. Diese Massregel rechtfertigt sich durch die grössere Strenge und die bedeutendere erziehliche Wirkung dieser Verbüssungsweise. Sie findet jedoch nur auf Strafen über 3 Monate Anwendung.

Auf Antrag können auch die zu Gef. über 1 Jahr Verurteilten ihre Strafe in dieser Weise verbüssen.

Leider hat die durch dieses G. angeordnete Umwandlung der Gefängnis-Anstalten infolge der Gleichgültigkeit der Departements in allen auf das Gefängniswesen bezüglichen Fragen bislang nur geringe Fortschritte gemacht. Von 382 Departemental-Gefängnissen sind bis jetzt nur 23 nach den Vorschriften des G. v. 1875 umgebaut und neu organisiert; allerdings darf dabei nicht verschwiegen werden, dass von 26 815 überhaupt erforderlichen Zellen auf diese 23 die Zahl von 4072 entfallen. Auch ist im Januar 1893 ein G. angenommen worden, dass den Zweck verfolgt, diese Reform zu beschleunigen.

Die Überwachung der Ausführung der Reform geschieht durch eine besondere Gefängnis-Kommission, zu deren Mitgliedern solche Personen ernannt werden, die sich mit dem Gefängniswesen besonders beschäftigt haben. Die Arbeit der Gefangenen wird, abgesehen von den Gefängnissen weniger Departements, an Unternehmer vergeben. Der besonders für die in Einzelhaft gehaltenen Sträflinge durchaus erforderliche Arbeitszwang ist jedoch keineswegs vollständig durchgeführt. Die vorzugsweise betriebenen Beschäftigungen sind: Schuhmacherei, Korbmacherei, Schneiderei, Anfertigung von Bürsten, Spielzeug, künstlichen Blumen usw. Der Gefangene kann sich seine Beschäftigung selbst wählen. Da jedoch die Zahl der Industrieen nur gering ist, so ist diese Befugnis meist eine rein theoretische. Die Gefangenen erhalten von dem Ertrage ihrer Arbeit $^5/_{10}$, jedoch vermindert sich dieser Anteil um $^1/_{10}$ für jede vorausgegangene anderweite Verurteilung, beträgt indes mindestens $^3/_{10}$. Über die Hälfte des Verdienst-Anteils kann der Gefangene frei verfügen, die andere Hälfte dient zur Bildung eines Kapitals, welches ihm bei seiner Entlassung ausgehändigt wird.

An der Spitze der Verwaltung steht, je nach der Grösse der Anstalt, ein Direktor oder ein Oberaufseher, dessen Aufsicht das übrige Anstalts-Personal untergeordnet ist. Dieses besteht für weibliche Gefangene zum Teil aus Ordensschwestern. Die Oberaufseher unterstehen der dienstlichen Aufsicht des Direktors des Gefängnis-Bezirks, von denen es in Frankreich und Algier zusammen 35 giebt. Die Vorgesetzten der Direktoren sind die General-Inspektoren, welche direkt an den Minister des Innern Bericht erstatten. Eine Art von Aufsicht wird ausser durch die von der StPO. (Art. 611—613) dem Präfekten, Unterpräfekten und anderen Beamten zur Pflicht gemachten Besuche durch die infolge einer Vdg. v. 1819 eingesetzten besonderen Kommissionen ausgeübt, von denen noch weiter unten die Rede sein wird.

Haft (emprisonnement de simple police). Ich habe bereits erwähnt, dass diese Strafe in den Arresthäusern der Departements verbüsst wird und zwar,

wenn die Anstalt noch nicht in ein Zellengefängnis umgewandelt ist, in einem besonderen Teile derselben. Die Vollstreckung kann jedoch auch in den kleinen Bezirks- oder Orts-Gefängnissen erfolgen; Arbeitszwang herrscht nicht.

Freiheitsbeschränkungen.

Für die Aufhebung oder Beschränkung des Rechts zum beliebigen Aufenthaltswechsel durch Ausweisung aus dem bisherigen Wohnort oder Anweisung eines bestimmten Wohnsitzes kennt das G. drei Formen:

1. Verbannung (bannissement). Diese Strafart findet seit 1863 nur noch auf leichte politische Delikte Anwendung und besteht in einer besonderen Art der Ausweisung auf die Dauer von 5 bis zu 10 Jahren. Betritt der Verurteilte, dem Ausweisungsbefehl zuwider, das französische Gebiet, so wird der noch nicht verbüsste Rest seiner Strafe, der in diesem Falle auf die doppelte Dauer erhöht werden kann, in Festungshaft umgewandelt. (Art. 32 und 33.) — Die Strafe wird selten angewendet und ist von geringer Bedeutung; sie wirkt ungleichmässig je nach der Person des Verurteilten, entbehrt jeder bessernden Wirkung und gefährdet die guten Beziehungen Frankreichs zu anderen Ländern — alles Eigenschaften, die ihre Abschaffung wünschenswert erscheinen lassen.

2. Aufenthaltsverbot (interdiction de séjour). Diese Strafe ist infolge eines G. v. J. 1885 an die Stelle der Stellung unter Polizeiaufsicht getreten, deren grosse Unzuträglichkeiten schon längst zu lebhaften Klagen Veranlassung gegeben hatten, ohne dass es den zahlreichen gesetzgeberischen Versuchen gelungen wäre, diese zu beseitigen.

Die Verwaltungsbehörde hat das Recht, dem zu dieser Strafe Verurteilten nach Verbüssung seiner Hauptstrafe bestimmte Bezirke zu bezeichnen, deren Betreten ihm verboten ist. Der Aufenthalt in gewissen Orten (nach allgemeiner Vorschrift Lyon, Marseille, Bordeaux, dem Seine-Département, dem Département de la Seine et Oise u. a. m.) ist allen diesen Verurteilten untersagt; ausserdem können ihnen durch besondere Vorschrift auch noch andere Gegenden verschlossen werden.

Obwohl das Aufenthaltsverbot seiner Natur nach weniger zur Bestrafung begangener, als zur Verhütung zukünftiger Delikte geeignet ist, wird es doch als Strafmittel betrachtet und bildet bald eine Haupt-, bald eine Nebenstrafe.

Die Dauer des Verbots beträgt höchstens 20 Jahre. Die Übertretung der durch dasselbe auferlegten Verpflichtungen wird mit Gefängnis bestraft.

3. Besondere Aufenthaltsbeschränkungen (interdiction de certains séjours). Neben dem allgemeinen Aufenthaltsverbot kennt die französische Gesetzgebung noch gewisse besondere Beschränkungen der Aufenthalts- und Bewegungsfreiheit. Beispiele: Art. 229 des StGB. und Art. 635 der StPO.

Verlust von Rechten und Befugnissen.

Der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte (dégradation civique) bewirkt den Verlust aller politischen, gewisser staatsbürgerlicher Rechte und einzelner familienrechtlicher Befugnisse. Er ist unteilbar und dauernd, seine Wirkungen können nur infolge einer Amnestie oder einer Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (réhabilitation) erlöschen (Art. 34).

Diese Strafe ist ihrem Wesen nach äusserst ungerecht und bedarf dringend der von der Revisionskommission für sie beabsichtigten Änderungen.

Ausschluss von der Ausübung gewisser staatsbürgerlicher, privatrechtlicher und familienrechtlicher Befugnisse. Bei der Aburteilung gewisser Verg. kann der Richter auf eine Strafe erkennen, die in dem völligen oder teilweisen Verlust gewisser Rechte besteht und mit dem

Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte nahe verwandt ist, sich von diesem aber dadurch unterscheidet, dass sie weniger schwer ist und nur auf Zeit verhängt wird. Der Art. 42 erwähnt acht Gruppen von Befugnissen, welche durch das Urteil entzogen werden können.

Die civilrechtliche Handlungsunfähigkeit (interdiction légale) bildet die von Rechts wegen eintretende Folge gewisser Verurteilungen. Die unklare Fassung der auf sie bezüglichen Art. 29—31 hat zu zahlreichen Kontroversen Veranlassung gegeben. Sie dient dem doppelten Zwecke, einerseits die Wirksamkeit der Hauptstrafe dadurch zu erhöhen, dass dem Verurteilten die Verwaltung seines Vermögens entzogen, andrerseits die Interessen desselben dadurch zu wahren, dass ihm ein Vormund bestellt wird. Ihre Wirkung erlischt gleichzeitig mit der Beendigung der Hauptstrafe.

Rechtsbeschränkungen an Stelle des bürgerlichen Todes. Das G. v. 1854, durch welches die Strafe des bürgerlichen Todes abgeschafft wurde, ersetzt diese durch 1. den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte (dégradation civique), 2. die civilrechtliche Handlungsunfähigkeit (interdiction légale), 3. die Unfähigkeit, unentgeltliche Verfügungen zu treffen oder durch solche etwas zu erwerben, wozu noch die Nichtigkeit eines etwa früher gemachten Testamentes hinzukommt. Jede Verurteilung zu einer lebenslänglichen Strafe hat alle vorstehend erwähnten Rechtsbeschränkungen, die Verurteilung zu einer entehrenden, aber nicht lebenslänglichen Strafe nur die unter 1. und 2. erwähnten zur Folge.

Die auf besonderen G. beruhenden Rechtsbeschränkungen. Hier sind zu erwähnen: 1. der in den Wahlgesetzen vorgesehene Verlust gewisser Rechte; 2. gewisse Beschränkungen, die eine Folge des Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte bilden und vom Richter in einigen Fällen neben den in Art. 42 ausgesprochenen Folgen im Urteil ausdrücklich auferlegt werden können.

Vermögensstrafen.

Geldstrafe. Sie ist die einzige Strafe, welche bei richtiger Ausmessung alle Verurteilten gerecht und gleichmässig trifft; ohne die Freiheit des Schuldigen zu beeinträchtigen und ohne die den Freiheitsstrafen anhaftende ungünstige moralische Wirkung auszuüben, bildet sie eine Einnahmequelle für den Staatsschatz. Bentham hat sie „die Strafe par excellence“, genannt und es ist bedauerlich, dass der französische Gesetzgeber sie nicht in einer grösseren Zahl von Fällen an die Stelle der verschwenderisch angedrohten Gefängnisstrafe gesetzt hat. Der Grund für diese Thatsache liegt in der Schwierigkeit der Einziehung der Geldstrafe. Die Mehrzahl der Verurteilten gehört der besitzlosen Klasse an; ihre Zahlungsunfähigkeit hat meistens zur Folge, dass an Stelle der nicht beizutreibenden Geldstrafe schliesslich doch die Freiheitsstrafe tritt, wenn nicht etwa gar durch Verschulden der Vollstreckungsbehörden auch dieses unterbleibt und damit die Wirkung des Urteils völlig illusorisch wird. Gerade dieser letztere Umstand trägt nicht wenig dazu bei, dass die Gerichte immer seltener auf Geldstrafe erkennen.

Von verschiedenen Seiten wird die Verallgemeinerung der Bestimmung des Art. 210 des Forstgesetzes (Code forestier) befürwortet, der die Umwandlung einer nicht einziehbaren Geldstrafe in Arbeitsleistung gestattet.

Einziehung. Die Vermögenskonfiskation ist durch die Charte von 1814 endgültig aufgehoben; gegenwärtig ist nur noch die Einzichung einzelner Gegenstände zulässig, die mit der strafbaren Handlung — als Gegenstand, Mittel oder Produkt derselben — in irgend welcher Beziehung stehen (Art. 11, 464 und 470).

Im Prinzip wird der Staat Eigentümer der eingezogenen Sache; in ein-

zelnen Fällen jedoch wird dieselbe einer öffentlichen Anstalt (z. B. einem Krankenhause) oder dem Verletzten als Schadensersatz überlassen. In gewissen Fällen wird auch im Interesse der öffentlichen Sittlichkeit, Gesundheit oder Sicherheit die Vernichtung des eingezogenen Gegenstandes angeordnet.

Die Einziehung ist also bald ein reines Strafmittel, bald eine polizeiliche Massregel, deren Anwendung aber den gerichtlichen Behörden überlassen ist, bald ein Weg zur Erfüllung der dem Schuldigen obliegenden Schadensersatzverbindlichkeit.

Entehrende Strafen.

Die im älteren Recht so häufige Strafe der öffentlichen Abbitte (amende honorable) wird nur noch in zwei Fällen (Art. 226 und 227) angedroht.

Dagegen wird von der Strafe der Veröffentlichung des Urteils ein umfassender Gebrauch gemacht.

Verschiedene Bestimmungen.

Die Verurteilung zu den vom G. angedrohten Strafen hat auf die Schadensersatzverbindlichkeit des Schuldigen keinerlei Einfluss. Die im Urteil auferlegte Verpflichtung zur Leistung von Schadensersatz, zur Herausgabe von Sachen und zur Tragung der Kosten kann durch die Anwendung von Zwangshaft (contrainte par corps) verwirklicht werden (Art. 51 und 52). Mehrere Angeklagte haften hierfür solidarisch (Art. 55).

Die Dauer einer erkannten zeitigen Freiheitsstrafe wird berechnet von dem Tage, an welchem der Verurteilte auf Grund des rechtskräftigen Urteils in Haft genommen ist. War er bereits vorher in Haft, so wird diese Zeit von Rechts wegen auf die erkannte Strafe angerechnet, wenn nicht der Richter das Gegenteil anordnet (Art. 23 und 24 der StPO. in der durch G. vom 15. November 1892 hergestellten Fassung).

Bezüglich der unschuldig Verurteilten ist zu erwähnen, dass die Kammer am 7. April 1892 einem G. ihre Zustimmung erteilt hat, das die Fälle der Wiederaufnahme des Verfahrens wegen Verbr. und Verg. vermehrt und Bestimmung über die Entschädigung der zu Unrecht Verurteilten trifft (Art. 443 bis 446 der StPO.). Zur Zeit liegt das G. dem Senate vor, der es zunächst dem Staatsrate zur Begutachtung überwiesen hat.

Vorbeugungs- und Schutzfürsorge-Massregeln.

Bedingte Verurteilung. Unsere Gesetzgebung kennt eine Reihe von Massregeln, die den Zweck haben, denjenigen, der nur einmal vom rechten Wege abgewichen ist, vor weiteren Fehltritten zu bewahren und ihm die Wiederbegründung einer ehrlichen Existenz zu ermöglichen.

An Stelle des im älteren Recht vorkommenden Verweises (blâme judiciaire) und der Verwarnung (ammonizione) des neuen italienischen StGB. verwendet der französische Gesetzgeber die eindrucksvollere bedingte Verurteilung, deren Vorbild er in England (Probation of first offenders Act), Amerika und vor allem Belgien (G. vom 31. Mai 1888) vorfand.[1]) Das G. vom 26. März 1891 verleiht dem Richter die Befugnis, die Strafvollstreckung bei der ersten Verurteilung auszusetzen; nach fünf Jahren erlöschen sämtliche Wirkungen der Verurteilung (la condamnation est considérée comme non avenue, art. 1).

Bedingte Entlassung. Schutzfürsorge. Rehabilitation. Die durch ein G. vom 14. August 1885 eingeführte bedingte Entlassung bildet die Be-

---

[1]) Es ist nur gerecht zu bemerken, dass Belgien den Hauptteil seines G. dem Entw. von Bérenger entlehnt hat, welcher bereits auf den Tisch des Senates niedergelegt war.

lohnung derjenigen Gefangenen, deren Führung und Fleiss auf ernstliche Besserung schliessen lassen (Art. 1). Sie ist nur bei solchen zulässig, die zu einer mindestens sechsmonatigen Strafe verurteilt sind und von dieser die Hälfte verbüsst haben. Sie findet auch bei solchen Strafen Anwendung, welche Verbannung (rélégation) zur Folge haben (Art. 2).

Zur Vervollständigung der Einrichtungen dieses G. dienen die Bestimmungen desselben über die Sorge für vorläufig entlassene Gefangene (Art. 7 und 8).

Dasselbe G. führt erhebliche Vereinfachungen für die bei der Rehabilitation vorgeschriebenen Formen ein (Art. 10). Letztere vernichtet jede Wirkung des Urteils einschliesslich der auf Grund desselben erfolgten Eintragungen in die Strafregister; sie bildet heute eine richterliche Handlung.

Erlöschen der Strafklage und der Strafe.

Der Tod des Schuldigen bringt die Strafklage zum Erlöschen und hindert die Vollstreckung der rechtskräftig erkannten körperlichen Strafen; für die Vermögensstrafen bestehen Ausnahmen.

Begnadigung und Amnestie. Die Begnadigung besteht in dem völligen oder teilweisen Erlass der Strafe.

Die Amnestie beseitigt auch die in der Vergangenheit liegenden Folgen des Urteils; sie wird durch G. erlassen (Art. 3 der Verfassung vom 25. Februar 1875). Der Gesetzgeber hat von diesem Recht wiederholt, insbesondere 1878, 1879, 1880 und 1881, Gebrauch gemacht.

Verjährung. Die Verjährung hat Berührungspunkte mit der Amnestie, insofern sie das Erlöschen der Strafklage bewirkt, und mit der Begnadigung, insofern sie die Strafvollstreckung hindert. Die Verjährungsfrist der öffentlichen Klage beträgt zehn Jahre bei Verbr., drei Jahre bei Verg. und ein Jahr bei Übertretungen (Art. 637, 638 und 640 StPO.). Die Fristen sind grundsätzlich dieselben bei der Privatklage. Beide werden durch Untersuchungs- und Verfolgungshandlungen unterbrochen.

Die rechtskräftig erkannte Strafe verjährt in 20, 5 und 2 Jahren (Art. 635, 636 und 639 der StPO.).

II. Der besondere Teil des Strafrechts.

§ 5. Das Strafrecht des Strafgesetzbuchs.

Das GB. teilt die Verbr. und Verg. ein in: I. Verbr. und Verg. gegen den Staat; II. Verbr. und Verg. gegen Privatpersonen.

Der Titel I zerfällt in drei Kap.: I. Verbr. und Verg. gegen die (äussere und innere) Sicherheit des Staates; II. gegen die Verfassung; III. gegen den öffentlichen Frieden (Fälschungsdelikte, Amtsdelikte — forfaiture —, strafbare Handlungen der Geistlichkeit, Widerstand gegen die Staatsgewalt, Vereinigungen von Verbrechern [Landstreicherei und Bettelei], unerlaubte Vereine und Versammlungen) (Art. 75—294).

Der Titel II enthält zwei Kap.: I. Verbr. und Verg. gegen die Person (Tötungsdelikte, Körperverletzung, Sittlichkeitsdelikte, strafbare Handlungen gegen die Freiheit, die Justizverwaltung usw.); II. Verbr. und Verg. gegen das Eigentum (Diebstahl, Bankerutt, Betrug, Sachbeschädigung usw.) (Art. 295 bis 463).

Die Übertretungen zerfallen nach dem Strafmass in drei Klassen (Art. 464—483).

Der beschränkte Raum dieser Abhandlung gestattet mir nicht, auf alle einzelnen Delikte näher einzugehen; es würde dieses auch zum Teil deshalb überflüssig sein, weil andere auf der unsrigen beruhende Gesetzgebungen die Bestimmungen des StGB. erheblich verbessert haben. Ich beschränke mich daher auf eine kurze Betrachtung der am häufigsten vorkommenden strafbaren Handlungen und auf die Hervorhebung derjenigen Materien, deren Regelung durch Spezialgesetze erfolgt ist oder hätte erfolgen sollen.

In Titel I Kap. I ist nur zu erwähnen, dass die auf den Schutz der Person des Kaisers und seiner Familie bezüglichen Art. 86, 87 (in der Mitte) und 90 durch den 1870 erfolgten Wechsel der Regierungsform thatsächlich ausser Wirksamkeit gesetzt sind. Der Angriff auf das Leben des Präsidenten der Republik und seiner Angehörigen ist kein politisches Delikt; die Auslieferung wegen desselben ist daher zulässig.

Das II. Kap. handelt von den Verbr. und Verg. gegen die freie Ausübung der politischen Rechte, insbesondere des Wahlrechts (Art. 109—113), und von den Eingriffen in die Freiheit seitens der öffentlichen Beamten (abgesehen von dem Falle, dass diese lediglich den Befehl eines Vorgesetzten ausführen), der Minister, Richter und Gefangenaufseher (Art. 114—122). Der richterliche Beamte, welcher eine zur Zuständigkeit der Verwaltungsbeamten gehörige Handlung, und umgekehrt der Verwaltungsbeamte, welcher eine zur Kompetenz des Richters gehörige Handlung vornimmt, wird mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft. In welchen Fällen und unter welchen Formen die Präfekten den Kompetenzkonflikt erheben dürfen, wird in der Vdg. vom 1. Juni 1828 bestimmt.

Kap. III. Zu den Fälschungsdelikten gehören: Münzfälschung, Nachahmung von Staatssiegeln, Banknoten usw., von öffentlichen und Privaturkunden, Pässen, Jagdscheinen u. a. m. (Art. 132—165). Die vom G. nicht genügend hervorgehobenen wesentlichen Bestandteile der Fälschung — 1. falsche Thatsache, 2. Beschädigungsabsicht, 3. Möglichkeit einer Beschädigung — sind erst von der Wissenschaft aufgedeckt worden.

Alle von öffentlichen Beamten in Ausübung ihres Amtes begangenen strafbaren Handlungen ziehen den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte nach sich (Art. 166 und 167). Hierher gehören: Veruntreuungen durch Kassenbeamte (Art. 169), Gebührenüberhebung (concussion, Art. 174), die eigennützige Beteiligung an Geschäften seitens eines Beamten, der die Aufsicht über diese zu führen hat (Art. 175), Annahme von Geschenken und Bestechung (corruption, Art. 177—183), Missbrauch der Amtsgewalt zum Nachteil einer Privatperson oder des Staates (Art. 184—191), unbefugte Amtsausübung seitens einer noch nicht in das Amt eingeführten oder aus demselben entfernten Person (Art. 196 und 197).

Geistliche können die öffentliche Ordnung stören, indem sie: 1. eine Eheschliessung vor der standesamtlichen Trauung vornehmen; 2. in der Predigt oder in einem Hirtenbriefe Massregeln der Obrigkeit einer abfälligen Kritik unterziehen; 3. mit einer fremden Macht einen Schriftwechsel über religiöse Gegenstände unterhalten (Art. 199—208).

Als Widerstand, Ungehorsam und andere Vergehungen gegen die öffentliche Obrigkeit (Art. 209—264) werden betrachtet: 1. der mit oder ohne Waffen, von einzelnen oder von einer Menschenmenge verübte Widerstand gegen Polizeibeamte (G. vom 9. Juni 1848); 2. Beleidigung und Verübung von Thätlichkeiten gegen öffentliche Beamte in Bezug auf die Ausübung ihres Amtes (outrages ou violences envers les dépositaires de l'autorité); 3. Verweigerung eines gesetzmässig geschuldeten Dienstes (bezieht sich auf Polizeikommandanten und Geschworene); 4. Entweichen von Gefangenen; 5. Siegelbruch und Entwendung

von Akten aus einer öffentlichen Verwahrungsstelle; 6. Beschädigung von öffentlichen Kunstgegenständen (Denkmälern, Standbildern usw.); 7. unbefugte Beilegung eines Titels oder einer Amtseigenschaft, unbefugtes Tragen von Uniformen und Ehrenzeichen; 8. Beeinträchtigung der Kultusfreiheit. Als unter die letztere Kategorie fallend wird bestraft: a) die Störung der Feier religiöser Feste und des Gottesdienstes, b) Beschimpfung der Geistlichen und der zum Gottesdienst bestimmten Gegenstände (Art. 260—264).

Die organisierte Verbindung von Verbrechern ist strafbar; die Rädelsführer werden mit zeitiger Zwangsarbeit, die übrigen Beteiligten mit Zuchthaus bestraft (Art. 265—268).

Zum Thatbestande der Landstreicherei genügt es, dass jemand keinen festen Wohnsitz, keine Mittel zur Bestreitung seines Lebensunterhalts und keinen bestimmten Beruf hat. (Nach Art. 4 des G. v. 27. Mai 1885 sind Bauernfänger [bonneteurs] und Zuhälter [souteneurs] den Landstreichern auch dann gleichzustellen, wenn sie einen festen Wohnsitz haben.) Die Landstreicherei wird mit Gefängnis von 3—6 Monaten und Aufenthaltsbeschränkung (interdiction de séjour) bestraft. Kinder unter 16 Jahren dürfen nicht zu Gefängnis verurteilt werden, der Kassationshof hat aber in einer Entscheidung vom 30. Juni 1892 ausgesprochen, dass die Strafe der Aufenthaltsbeschränkung gegen sie zur Anwendung gebracht werden kann. Diese Auffassung widerspricht den allgemeinen Rechtsgrundsätzen und ist sowohl in der Litteratur wie von den Schutzfürsorge-Vereinen auf das schärfste angegriffen.

Ausländische Landstreicher werden ausgewiesen; französische Staatsangehörige können auf Verlangen der Gemeinde, welcher sie angehören, oder einer Privatperson, die für sie Bürgschaft leistet, mit Genehmigung der Regierung auf freien Fuss gesetzt werden (Art. 269—273).

Die Bettelei ist nur strafbar, wenn sie an einem Orte geschieht, an welchem ein Arbeitshaus (dépôt de mendicité) besteht (Art. 274); diese sind zur Bekämpfung der Bettelei durch eine Vdg. vom 5. Juli 1808 ins Leben gerufen, erfüllen aber nur zum Teil ihren Zweck, sodass die Gerichte oft, um eine Strafe aussprechen zu können, ihr Nichtvorhandensein ignorieren müssen. Wo nämlich ein Arbeitshaus nicht existiert, ist die Bettelei nur strafbar, wenn sie gewohnheitsmässig und von einer arbeitsfähigen Person begangen wird; die Strafe beträgt nur Gef. von 1—3 Monaten (Art. 275). Die Bettelei im Falle des Art. 274 wird mit Gef. von 3—6 Monaten bestraft; nach Verbüssung der Strafe ist der Verurteilte dem Arbeitshause zuzuführen. Diese willkürliche Verlängerung der Strafzeit, deren Vollstreckung den Präfekten übertragen ist, bildet den Gegenstand heftiger Angriffe und hat so wenig günstige Resultate gehabt, dass der „Conseil supérieur de l'Assistance publique" bereits die Befürwortung ihrer Abschaffung in Erwägung gezogen hat. Sie ist jedoch im Entw. des StGB., allerdings unter Einführung der erforderlichen richterlichen Garantieen, beibehalten worden.

Von den unerlaubten Vereinigungen und Versammlungen handeln die Art. 291—294, die durch die G. vom 10. April 1834 und 6. Juni 1868 eine Vervollständigung erfahren haben. Die Frage, ob die Art. 291 und 292 auf die geistlichen Orden Anwendung finden, hat im J. 1880 eine heftige Polemik hervorgerufen, deren Entscheidung, anstatt durch den Erlass der berühmten Ausweisungsbefehle für diese Orden, besser durch die Gerichte erfolgt wäre.

Von dem zweiten Titel enthält das von den Delikten gegen die Person handelnde erste Kapitel sieben Abschnitte.

Der erste beschäftigt sich mit Mord und Totschlag; das Bestehen eines verwandtschaftlichen Verhältnisses zwischen dem Thäter und dem Opfer bildet mit Recht einen Straferschwerungsgrund (Art. 295—308). Zu bedauern ist,

dass nicht an dieser Stelle — ähnlich wie im neuen italienischen StGB. — die unerlaubte Selbsthülfe mit Strafe bedroht ist. Keine gesetzliche Vorschrift, sagt Lacointa sehr richtig, ist, wenn sie von den Gerichten streng gehandhabt wird, so sehr geeignet, auf ein freies Volk erziehlich zu wirken. Folgerichtig hätte dann auch der Zweikampf, und selbst die erfolglose Herausforderung zu demselben, unter Strafe gestellt werden müssen. Die Anstrengungen der Wissenschaft, durch eine gezwungene Auslegung des Art. 302, den Zweikampf zu einer strafbaren Handlung zu stempeln, sind nicht im stande, dem immer mehr überhandnehmenden Duellunwesen Einhalt zu thun. Der Zweikampf ist nicht nur eine Übertretung göttlicher Gebote, sondern bildet auch einen Eingriff in die dem Staate vorbehaltenen Funktionen und wird auch als solcher in fast allen Staaten mit Recht bestraft. Am 2. Juli 1892 hat die Kammer die Ausarbeitung eines Gesetzentwurfes gegen diese barbarische Sitte in Erwägung gezogen. — Das vorstehend Gesagte gilt auch bezüglich der Beihülfe zum Selbstmord, den das italienische StGB. streng bestraft, das unsrige dagegen straflos lässt.

Der zweite Abschnitt handelt von der Körperverletzung (Art. 309—318). Den „Schlägen und Verwundungen" (coups et blessures) werden die übrigen Fälle der Körperverletzung gleichgestellt; für die leichten Körperverletzungen gelten noch die Bestimmungen des Art. 8 No. 8 des GB. vom Brumaire des Jahres IV; die vorsätzlichen gegen einen Aszendenten, die mit Vorbedacht und die von einer aufrührerischen Menge verübten werden mit verschärfter Strafe belegt. — Die Abtreibung wird streng geahndet; jedoch dürfte es sich empfehlen, den wegen derselben verurteilten Ärzten, Apothekern und Hebammen die fernere Ausübung ihres Berufes zu untersagen (Art. 317).

Die im dritten Abschnitte stehenden Art. 319 und 320 über die fahrlässigen Tötungs- und Verletzungsdelikte gelangen bei Unglücksfällen auf der Jagd, im Transportwesen, im Bergbau usw. fast täglich zur Anwendung. — Die in Art. 321—329 aufgeführten Entschuldigungsgründe sind bereits oben erwähnt.

Die Sittlichkeitsdelikte (Abschnitt 4) werden mit verschärfter Strafe belegt, wenn sie gegen Kinder unter 13 Jahren, oder von Aszendenten oder anderen Respektspersonen begangen werden (Art. 330—333). Die Kunstgriffe, welche die menschliche Verderbtheit unter Benutzung der wissenschaftlichen Entdeckungen neuerdings zur Anwendung bringt, fallen nicht unter das G., und eine Ergänzung desselben in dieser Beziehung — etwa nach dem Vorbilde des italienischen und des holländischen StGB. — ist dringend zu empfehlen. Die Verleitung zur Ausschweifung wird mit besonderen Strafen belegt, wenn sie von seiten eines Aszendenten geschieht (Art. 335 und G. vom 24. Juli 1889, Art. 1). Die Blutschande ist nicht strafbar, selbst wenn durch sie öffentliches Ärgernis erregt ist. Der Ehebruch wird nur auf Verlangen des beleidigten Ehegatten bestraft, und zwar an dem Ehemanne nur, wenn dieser eine Konkubine in der ehelichen Wohnung unterhalten hat; da dieser Fall nur äusserst selten vorkommt, bleibt der Ehebruch des Ehemannes fast immer ungesühnt (Art. 336 und 339).

Die Vorschrift, dass eine Bestrafung des Ehebruchs nur auf Antrag des Verletzten eintritt, ist durchaus zu billigen; dagegen würde es sehr bedenklich sein, auch bei den in den vorhergehenden Artikeln behandelten Sittlichkeitsdelikten die Einleitung des Strafverfahrens von einem Antrage abhängig zu machen; zweifellos würden dann viele schwere Verbr. unbestraft bleiben. — In vielen anderen Fällen ist dagegen eine weitere Ausdehnung des Antragserfordernisses zu empfehlen.

Der sechste Abschnitt beschützt das Kind gegen die Gefahren, welche

seinem Leben, seinem Personenstande und seiner Sittlichkeit drohen. Zu bemerken ist, dass eine Person, die es unterlässt, ein von ihr aufgefundenes Kind der Polizei abzuliefern, nur bestraft wird, wenn das Kind ein neugeborenes ist. Der französische Gesetzgeber sollte sich die fürsorgliche Bestimmung des italienischen Rechts zum Muster nehmen, nach welcher diese pflichtwidrige Unterlassung selbst dann bestraft wird, wenn sie einem sechsjährigen Kinde oder einem hülflosen Erwachsenen gegenüber begangen wird. — Die Strafe der Entführung ist schwerer oder leichter, je nach dem Alter des Entführers und der Entführten und je nachdem letztere eingewilligt hatte oder nicht (Art. 354—356). Der Entführer wird nur auf Antrag bestraft, wenn er die Entführte geheiratet hat (Art. 357).

Der siebente Abschnitt besteht aus zwei Paragraphen. Der erste bedroht das falsche Zeugnis, und zwar auch das in einer Zivilsache abgegebene, mit Strafe (Art. 361—366). Zu bedauern ist das Fehlen einer Strafbestimmung für die erdichtete Anzeige einer strafbaren Handlung; diese Lücke zwingt die Gerichte, diese als Beleidigung derjenigen Behörde, bei der sie angebracht ist, anzusehen.

Der zweite Paragraph beschäftigt sich mit der wissentlich falschen Anschuldigung einer bestimmten Person; zu vermissen ist eine Strafermässigung für den Fall der Zurücknahme der Anschuldigung (Art. 373). — Der Verrat von Geheimnissen durch Anwälte, Ärzte und andere Vertrauenspersonen wird mit Gef. von 1—6 Monaten bestraft; diese können ihre Aussage über solche Punkte verweigern.

Das von den Delikten gegen das Eigentum handelnde Kapitel enthält nur drei Abschnitte: 1. Diebstahl; 2. Bankerutt und andere betrügerische Handlungen; 3. Sachbeschädigung.

Das Thatbestandsmerkmal, welches den Diebstahl von Betrug und Untreue (abus de confiance) unterscheidet, besteht in der heimlichen Wegnahme der Sache im Gegensatz zu dem „sich geben lassen“ und „sich aneignen“. Diebstahl unter Ehegatten ist nicht strafbar (Art. 380); der unter gewissen, in den Art. 381—399 aufgeführten Umständen begangene Diebstahl ist ein Verbr. Erpressung, Pfandbruch (détournement d'objets saisis), Entwendung (larcin) und die Entwendung von Nahrungsmitteln werden in den Art. 400 und 401 erwähnt.

Der zweite Abschnitt bezieht sich auf: Bankerutt (einfachen und betrügerischen); Betrug (escroquerie); Untreue (abus de confiance, Art. 406—409); Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über Spielhäuser und Verlosungen (G. vom 21. Mai 1836), sowie über Pfandleihanstalten (G. vom 24. Juni 1851); Beeinträchtigung der Freiheit der öffentlichen Versteigerungen; Eingriffe in die Freiheit der Arbeit usw. (Art. 414—429); Verzögerungen und Betrügereien seitens der Lieferanten (Art. 423, 424, 430—433); Brandstiftung und Zerstörung von öffentlichen oder Privatgebäuden (Art. 95, 434—438; verschärft durch das Dynamitgesetz vom 3. April 1892); Vernichtung von Registern, Lebensmitteln, Erntevorräten, landwirtschaftlichen Geräten und Tieren usw. (Art. 439—462). Zahlreiche Delikte, welche der Vervollkommnung der Technik ihr Entstehen verdanken, so vor allem auf dem Gebiete der Nahrungsmittelfälschung, der Verwendung explodierender, narkotischer oder aus anderen Gründen gefährlicher Stoffe, des Transportwesens, des Seeraubs, des Handels, des Versicherungswesens, des Emissionswesens usw. sind vom Gesetze nicht berücksichtigt.

Bezüglich der Übertretungen wäre zu wünschen, dass die systematische Einteilung nach Deliktsgruppen auch auf sie Anwendung gefunden hätte.

Die Art. 471—483 enthalten eine genaue Aufzählung von Bestimmungen zur Durchführung der Vorschriften über Strassenpolizei, Fuhrwesen, Gasthäuser,

Bewachung von Geisteskranken und wilden Tieren, über den Schutz der Erntevorräte und des beweglichen Eigentums, über die Verweigerung von Hülfeleistung bei Unglücksfällen, verbotenes Waffentragen, Benutzung falscher Masse und Gewichte usw.

Zu ihrer Vervollständigung sind mehrere spätere Gesetze ergangen, so das G. über die Trunkenheit; abgesehen von wenigen Punkten, bezüglich deren die Nachahmung von Vorschriften fremder StGB. zu empfehlen wäre, bilden sie einen genügenden Schutz gegen alle Handlungen, welche irgendwie geeignet sind, die öffentliche Ruhe und Ordnung zu stören.

§ 6. Das StR. der Spezialgesetze.

Das StGB. v. 1810 konnte nicht alle strafbaren Handlungen vorsehen, welche die fortschreitende Entwickelung der menschlichen Gesellschaft täglich neu entstehen lässt. Ein Teil derselben ist ihm nachträglich eingefügt, ein noch grösserer Teil aber in Spezialgesetzen behandelt worden.

Zu diesen gehören zunächst die umfangreichen Spezialgesetze, wie die Militärgesetze, das Forstgesetz, ausserdem die kleineren G. mit strafrechtlichen Bestimmungen, wie die G. über Feld- und Forstpolizei, Presse, Kinderschutz usw.

Das Militärjustizgesetz für das Landheer ist am 9. Juni 1857, das für die Marine am 4. Juni 1858 erlassen. Militärgerichte sind: 1. der Kriegsrat (conseil de guerre); 2. der Revisionsrat (conseil de révision). In bestimmten Fällen werden bei den einzelnen Heeresteilen besondere Gerichte (Prévôtés) gebildet. — Alle aktiven Militärpersonen, einerlei ob sie sich bei der Truppe befinden oder beurlaubt sind, unterstehen für Verbr. und Verg. jeder Art der Zuständigkeit der Kriegsgerichte. — Sind mehrere Thäter oder Teilnehmer vorhanden, von denen einige der Kompetenz der Civilgerichte unterliegen, so werden alle Angeklagten von diesen abgeurteilt; die Strafvollstreckung erfolgt jedoch bezüglich der Militärpersonen durch die Militärbehörde. Die Verbrechensstrafen sind dieselben wie im bürgerlichen StR. (Art. 185, C. p. Art. 7 und 8), nur dass an Stelle des Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte der Verlust der militärischen Grade (dégradation militaire) tritt. Die Todesstrafe wird durch Erschiessen vollstreckt. Vergehensstrafen sind: Verlust des Ranges (destitution), Zwangsarbeit (travaux publics), Gef. und Geldstrafe. — Die Art. 204—266 zählen die einzelnen Delikte und die für sie angedrohten Strafen auf. — Zu erwähnen sind auch die Strafbestimmungen des G. vom 15. Juli 1889 über die Rekrutierung des Heeres, und des G. gegen die Spionage vom 18. April 1886.

Das Forstgesetz (Code forestier) stammt aus dem Jahre 1827. Es regelt die Ausübung der Forstpolizei zum Schutze und zur Erhaltung der Gehölze und Wälder, die Strafverfolgung der innerhalb derselben begangenen Delikte durch die Forstverwaltung, sowie die Art und die Vollstreckung der wegen derselben zu erkennenden Strafen (Geld und Gef.).

Unser Feldgesetz (Code rural) ist bruchstückweise erlassen; es besteht aus den G.: vom 6. Oktober 1791 über die ländlichen Gebräuche und die Feldpolizei (vgl. G. vom 21. Juli 1881); vom 3. Mai 1844 über die Jagd (dessen Bestimmungen, besonders soweit sie sich auf den Verkauf von Wild während der Schonzeit beziehen, gegenwärtig revidiert werden); vom 31. Mai 1865 über den Fischfang; vom 20. August 1881 über die Feldwege und deren Benutzung; vom 9. April 1889 über die Haustiere; vom 9. Juli 1889 über das Triftrecht (parcours), die Weinlese, das Mieten von Dienstboten usw.

Seit Erlass des G. vom 29. Juli 1881, durch das zahlreiche auf Pressdelikte sich beziehende Gesetze abgeschafft sind, besitzt Frankreich ein vollständiges Pressgesetz. Die Bestimmungen desselben über Druckereien und Buchhandel,

Herausgabe von periodischen Druckschriften, Anschlagwesen, Kolportage und Verkauf, Bestrafung der mittels der Presse begangenen oder hervorgerufenen strafbaren Handlungen gegen den Staat, gegen Private und gegen auswärtige Staatsoberhäupter oder Gesandte, über Straffreiheit von parlamentlichen oder gerichtlichen Referaten, über den Kreis der verantwortlichen Personen — sind äusserst liberal. Den Druckern oder Herausgebern werden keinerlei Präventivmassregeln auferlegt. Die Verletzung der Vorschriften wird teils durch die Schwurgerichte, teils durch die Strafkammern (tribunaux correctionnels), teils durch die Polizeigerichte (tribunaux de police) abgeurteilt.

Unter den eigentlichen Spezialgesetzen verdienen die zum Schutze der Kinder erlassenen an erster Stelle erwähnt zu werden. Das G. vom 24. Juli 1889 ergänzt die völlig ungenügenden Bestimmungen des Code civil und des C. p. über den Missbrauch der väterlichen Gewalt; dieser hat, je nach der Schwere des Falls, den Verlust der väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt von Rechts wegen oder auf Grund besonderer Anordnung zur Folge. Das G. hätte andrerseits es nicht unterlassen sollen, den Eltern geeignete Mittel an die Hand zu geben, um gegen das ungebührliche Verhalten ihrer Kinder einzuschreiten; die durch die Art. 375—383 des Code civil zugelassenen Strafmittel (Haft bis zu 6 Wochen) sind völlig ungenügend und unwirksam. — Die G. vom 23. Dezember 1874 über den Schutz und die Ernährung der Kinder im frühesten Lebensalter, vom 2. November 1892 über die Beschäftigung von Kindern und minderjährigen Mädchen in der Industrie, und vom 7. Dezember 1874 (Art. 2) über den Gewerbebetrieb im Umherziehen, gewähren, bei energischer Handhabung, dem Leben, der Gesundheit und der Sittlichkeit der Jugend einen grossen Teil des derselben sonst fehlenden Schutzes. — Ein G.-Entw. über die unterstützungsbedürftigen Kinder (enfants assistés) wird vorbereitet.

Dem Schutze der Sittlichkeit und der Gesundheit der Erwachsenen dient zunächst das G. zur Bekämpfung der Trunksucht vom 23. Januar 1873. Die weisen Bestimmungen desselben werden leider einerseits nicht energisch genug gehandhabt, andrerseits dadurch völlig illusorisch gemacht, dass seit dem G. vom 17. Juli 1880 die Errichtung von Schankstellen völlig frei und nur von einer Anzeige bei der Behörde abhängig ist. — Dem gleichen Zwecke dienen die Gesetze und Vdgn. über ungesunde Wohnungen (25. Mai 1864), ungesunde Werkstätten usw.

Zum Schutze der erwachsenen Arbeiter in den Fabriken, sowie über Arbeiterversicherungswesen werden gegenwärtig G.-Entw. ausgearbeitet; indes ist, bei den ungeheueren Schwierigkeiten, welche die Lösung der mit diesen umfassenden Materien zusammenhängenden Fragen durch den Staat bietet, kaum anzunehmen, dass dieselben in absehbarer Zeit zur Annahme gelangen werden. — Bezüglich der Handhabung der Gesundheitspolizei an den Land- und Wassergrenzen gilt das G. vom 3. März 1822, welches gegen Zuwiderhandlungen teils Todesstrafe, teils mildere Strafen androht, zu denen Geldstrafe von 200—20000 Frcs. hinzutreten können. Vgl. das G. über die Veterinärpolizei vom 21. Juli 1881.

Die öffentliche Sicherheit wird geschützt durch die G.: über das Vereinswesen (10. April 1834), über die Klubs (21. Juni 1851), über die Abhaltung von öffentlichen Versammlungen (9. Juni 1868), über die Vereinigungen (coalitions) (25. Mai 1864), über öffentliche Ansammlungen (ist bereits oben bei Art. 213 erwähnt), über internationale Verbindungen (14. März 1872) usw.

Die Solidität des Handels und des öffentlichen Kredits wird, soweit die Ausgabe und der Vertrieb von Aktien, die Verteilung fingierter Dividenden und die Gründung von Handelsgesellschaften in Frage kommt, sichergestellt

durch die Art. 13—16, 45, 56 und 61 des G. über die Handelsgesellschaften vom 24. Juli 1867. — Eine Abänderung dieses G. sowie des Art. 241 des StGB. über Wetten und Börsenspiel ist seit längerer Zeit beabsichtigt.

Das geistige Eigentum an litterarischen Werken und an Werken der bildenden Kunst, sowie das Recht auf ausschliessliche Ausnutzung von Patenten, Fabrikmarken usw. wird — ausser durch die Art. 425—429 des StGB. — zu Gunsten von Inländern und Ausländern geschützt durch die Verordnungen vom 24. Juli 1793 und 28. März 1852, welche den Nachdruck mit Geldstrafe bedrohen; durch das Patentgesetz (loi sur les brevets d'invention) vom 5. Juli 1844 (Art. 40—49), und das G. über die Fabrik- und Handelsmarken vom 23. Juni 1857 (Art. 7—15).

Die Sicherheit der Eisenbahntransporte wird geschützt durch das G. vom 15. Juli 1845 über die Bahnpolizei; die Aufsicht liegt in den Händen besonderer Kommissare (G. vom 27. Februar 1850).

Die Verletzung des Brief- und Telegrammgeheimnisses wird durch G. mit Strafe bedroht, welche den völlig ungenügenden Art. 187 des StGB. ergänzen.

Endlich ist noch die Steuer- und Zollgesetzgebung zu erwähnen, die zahlreiche Strafandrohungen enthält. Das G. vom 22. Frimaire des Jahres VII (Art. 33—40) droht gegen die Hinterziehung von gewissen Eintragsgebühren Geldstrafen an, die in der Regel in einem Vielfachen des hinterzogenen Betrages bestehen; es wird ergänzt durch die G. vom 23. August 1871 und vom 21. Juni 1875, die den Zollbeamten die Vornahme von Untersuchungshandlungen zur Feststellung des Thatbestandes gestatten. Das G. vom 23. August 1871 modifiziert die früher erlassenen Stempelgesetze, insbesondere das G. vom 13. Brumaire des Jahres VII (Art. 26—30). Die Einziehung der direkten Steuern wird gesichert durch die G. vom 12. November 1808 und vom 28. Pluviôse des Jahres VIII (Art. 4), die der indirekten Steuern sowie der verschiedenen Taxen durch die Gesetze, durch welche sie eingeführt sind. Während die gegen die letzteren verübten Delikte von den ordentlichen Strafgerichten abgeurteilt werden, gehört die Rechtsprechung über die bei den direkten Steuern vorgekommenen Unregelmässigkeiten zur Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden.

Der Wucher ist nur strafbar, wenn er gewohnheitsmässig betrieben wird. Der Zinsfuss bei Darlehen ist für die Handelsgewerbe nicht beschränkt; im übrigen darf er nicht mehr als 5 % jährlich betragen. Der gesetzliche Zinsfuss beträgt bei Handelssachen 6, bei anderen Sachen 5 % (G. v. 19. Dezember 1850 und 12. Januar 1886).

III. Das Strafrecht der französischen Kolonieen.

§ 7.

Das in Frankreich geltende Strafrecht ist zum grössten Teil auch auf die französischen Kolonieen ausgedehnt. Eine Aufzählung der gesetzgeberischen Akte, durch welche die Strafgesetze in denselben veröffentlicht sind, enthält: Sauvel, Les codes criminels des établissements français de l'Inde, Paris 1884.

Die wenigen vorhandenen besonderen Bestimmungen hier aufzuzählen, verbietet der beschränkte Raum. Bezüglich Algiers verweise ich auf zwei Werke von Jacquey: De l'application des lois françaises en Algérie, 1883, und von Albert Desjardins: De l'application des lois criminelles en Algérie et dans les colonies (Revue critique, 1886).

2. Belgien.

I. Der Code pénal.[1])

§ 1. Geschichtliches.

Nachdem Belgien anfangs unter der Herrschaft der Lex Salica gestanden hatte, galt im Mittelalter lokales StR., wie es in den Keuren oder Gemeindesatzungen enthalten war. Von der Zeit Karls V. bis zum 18. Jahrhundert wurden strafrechtliche Bestimmungen erlassen in „Edikten" und „Ordonnanzen", Verfügungen des Herrschers, die nach besonderer Verkündigung in jeder Provinz im ganzen Lande Geltung hatten. Nach der Zeit Karls V. und Philipps II. versuchten Maria Theresia und Joseph II. einzelne Teile der StGgebung zu reformieren. Doch gelang bis zur französischen Revolution eine Kodifizierung des StR. in Belgien ebensowenig wie in den übrigen europäischen Staaten. Nur das Strafprozessrecht wurde kodifiziert. Die strafrechtlichen Bestimmungen hatten daher ihren gewohnheitsrechtlichen und damit durchaus nationalen Charakter bewahrt, bis sie im Strudel der Revolution verschwanden und neuen Gesetzen fremden Ursprungs Platz machten. Als am Ende des J. 1792 die belgischen Provinzen von der französischen Armee besetzt und durch Dekret vom 9. Vendémiaire des J. IV (1. Oktober 1795) mit Frankreich vereinigt wurden, gelangten alle seit 1789 erlassenen Gesetze und mit ihnen der von der konstituierenden Nationalversammlung angenommene C. p. von 1791 auch in Belgien unmittelbar zur Einführung.

Bis 1815 blieben die Geschicke des Landes an die Frankreichs gekettet; die napoleonische Gesetzgebung wurde auch hier eingeführt, und wie in allen dem französischen Kaiserreiche angehörigen Ländern von Rom bis Hamburg trat auch in Belgien der berühmte C. p. von 1810 in Kraft. Bei der Teilung des Kaiserreichs wurde Belgien mit Holland zu dem Königreich der Niederlande vereinigt, dessen Regierung die Strafmasse herabsetzte, die Vermögenskonfiskation abschaffte, im übrigen aber die wesentlichen Bestimmungen des C. von 1810 nicht antastete.

Nachdem Belgien 1830 endlich die Unabhängigkeit erlangt und der Nationalkongress die Notwendigkeit einer nationalen Gesetzgebung anerkannt

---

[1]) J. J. Haus, Principes généraux du droit pénal belge. 2 Bde. 3. Aufl. Gent 1874. Patria Belgica, Encyclopédie nationale par von Bemmel Bd. II, S. 619. Nypels, Le droit pénal. 3 Bde. Brüssel, Christophe Bruylant, 1873. — Nypels, Le code pénal belge interprété. 3 Bde. Brüssel, Christophe Bruylant, 1867. — Nypels, Législation criminelle de la Belgique ou Commentaire et Complément du code pénal belge. 4 Bde. Brüssel, Christophe Bruylant, 1872. — Thiry, Cours de Droit criminel. 1 Bd. Lüttich, Desoer, 1892. — Prins, Criminalité et Répression. 1 Bd. Brüssel, Muquardt, 1886.

hatte, ordnete die Verfassung von 1831 die Revision der GB. an. Durch die Verfassung selbst wurde ausserdem gleichzeitig die Abschaffung der Strafe des bürgerlichen Todes neu verfügt, die der Vermögenskonfiskation dagegen aufrecht erhalten.

Die Vorarbeiten für das StGB. begannen 1834 mit der Ausarbeitung eines Revisionsplanes durch eine Spezialkommission. Im Jahre 1848 wurde durch königliche Vdg. zur Ausführung weiterer Vorarbeiten eine neue Kommission (der unter anderen Haus und Nypels als Mitglieder angehörten) niedergesetzt; dieselbe legte den Kammern alsbald den ersten Teil ihres Werkes vor. Nachdem Belgien 56 Jahre lang unter der Herrschaft des französischen C. p. gestanden hatte, wurde am 15. Oktober 1867 der jetzt geltende C. p. ein Werk achtzehnjähriger Arbeit und Thätigkeit, publiziert.

§ 2. Der Code pénal von 1867.

Die theoretische Grundlage des C. p. v. 1867 und die Anschauungen, von denen seine Verfasser ausgingen, sind den im Code v. 1810 herrschenden diametral entgegengesetzt. Die Verfasser des letzteren gehörten zu der unter Benthams Einflusse stehenden Schule, welche in der Notwendigkeit der Strafe deren einzige Rechtfertigung sahen. „C'est la nécessité de la peine qui la rend légitime", sagte Target. Diese Theorie von der Notwendigkeit der Strafe gefiel dem despotischen Sinne Napoleons, der auch dem StGB. den Stempel seines Geistes aufprägte. Indem er den Kriminalisten die Abschreckung als Hauptzweck der Strafe empfahl, verleitete er sie zu einer übertriebenen Verschärfung der Strafmittel. Handlungen, welche an und für sich zum Teil überhaupt keine Strafe verdienten, werden als Verbr. und Verg. charakterisiert; der Versuch wird stets mit gleichem Masse gemessen wie das vollendete Delikt, die Beihülfe der Mitthäterschaft gleichgestellt; die nicht selten durch Verstümmelung verschärfte Todesstrafe wird in erschreckendem Umfange angedroht. Der Code v. 1810 kennt noch körperliche und entehrende Strafen, den bürgerlichen Tod, die Vermögenskonfiskation, die Brandmarkung, den Pranger, die Stellung unter Polizeiaufsicht. Häufig finden sich die verschiedenartigsten Fälle in einem Paragraphen behandelt, sodass man Rossi beistimmen muss, wenn er sagt: „der Verfasser des Code v. 1810 bedroht mit einer gewissen Gleichgültigkeit eine Unmasse von Handlungen mit Strafe". Thatbestände, die miteinander keinerlei Ähnlichkeit haben, werden unter einen zu engen Begriff zusammengefasst, die Schwere der Strafen steht in empörendem Missverhältnis zu der der Strafthaten, das System der erschwerenden Umstände ist schwerfällig.

Auf diese Missstände wurde von der Strafrechtswissenschaft zur Zeit der Ausarbeitung des neuen StGB. nachdrücklich hingewiesen; man betonte, dass der Code v. 1810 nicht dem Geiste des Fortschritts, sondern dem des Rückschritts seine Entstehung verdanke; jedenfalls müsse die neu zu schaffende StGgebung mit den seit dem Erlass der Kodifikationen des Kaiserreichs in Europa entstandenen Reformen wie mit den Ideeen moderner Civilisation in Einklang gebracht werden.

In diesem Sinne wurde der Code v. 1867 ausgearbeitet. Die Rechtfertigung der Strafe wird nicht in ihrer Notwendigkeit, sondern in ihrer Gerechtigkeit gefunden — nicht mehr Benthams, sondern Rossis Schüler sind für dieses Grundprinzip des GB. massgebend gewesen. Die Überzeugung von der Nützlichkeit der Strafe ist ebenfalls von Einfluss, dient aber nicht dazu, das Recht zu strafen zu begründen, sondern lediglich dazu, die Anwendung desselben auf das notwendige Mass zu beschränken. Dem Gesetzgeber v. 1867

ist die Wiederherstellung der öffentlichen Ordnung der Hauptzweck der Strafe. Die menschliche Gesellschaft straft nicht mehr ausschliesslich um abzuschrecken; gewiss soll die Strafe auch zur Warnung dienen, sie soll aber vor allem bessern und den Schuldigen auf den Weg des Guten zurückführen. Man kann das Grundprinzip des Code v. 1867 kurz bezeichnen als: Reaktion gegen das Verbr. in den Grenzen der Notwendigkeit und Gerechtigkeit, in der Hoffnung auf Besserung des Verurteilten. Von diesen Anschauungen liessen sich die Verfasser bei der Ausarbeitung sowohl des allgemeinen wie des besonderen Teils leiten.

§ 3. Allgemeine Grundsätze.

Im allgemeinen Teile (Art. 1—100) ist das Bestreben nach Milderung an den Bestimmungen über den Versuch zu erkennen; die Strafe desselben ist diejenige, welche der Schwere nach auf die für das vollendete Verbr. festgesetzte unmittelbar folgt (Art. 52). Auch der Gehülfe wird milder bestraft als der Mitthäter. — In Bezug auf den Rückfall hatte der Code v. 1810 drakonische Vorschriften und zwang den Richter, stets eine schwerere Strafart anzuwenden; das belgische StGB. verfällt dem entgegengesetzten Extrem, leitet aus dem Rückfall lediglich die Vermutung für einen höheren Grad des Verschuldens her und stellt es in allen Fällen in das Ermessen des Richters, ob er das Strafmass erhöhen will oder nicht. Wenn er es erhöht, so bezieht sich die Erhöhung nur auf die Dauer, nicht auch auf die Art der Strafe, da der Rückfall die Art der Strafthat nicht verändert (Art. 54 und 19). — Andrerseits kennt der Gesetzgeber ein vollständiges und sehr weitgehendes System mildernder Umstände, die nicht nur bei allen Verbr. und Verg., sondern sogar bei Übertretungen zugebilligt werden können. Bei Verbr. hat die Zubilligung stets eine Modifikation der Normalstrafe, nämlich die Herabsetzung um mindestens einen Grad, zur Folge; bei Verg. kann der Richter die Strafe bis zum Mindestmass der Polizeistrafen, bei Übertretungen bis zu Geldstrafe von 1 Frc. ermässigen. Selbst einem Rückfälligen kann der Gerichtshof mildernde Umstände zubilligen und damit die Strafe herabsetzen. — Wie man sieht, ist der Grundsatz der Milde bis zur äussersten Grenze des Zulässigen durchgeführt; zur Strenge ist der Richter gesetzlich nicht gezwungen, seiner Milde und Menschlichkeit sind dagegen keinerlei Schranken gesetzt.

Die Behandlung der Fälle des Zusammentreffens mehrerer strafbarer Handlungen (Art. 58 ff.) will die zu harte Wirkung des Prinzips der Kumulierung der Strafen abschwächen, ohne in die übertriebene Nachsicht des Absorptionsprinzips zu verfallen.

Der Code enthält nichts über die Frage der Verantwortlichkeit. Der Gesetzgeber hat eine Definition des Begriffs der Zurechnungsfähigkeit nicht für erforderlich erachtet und den Ausbau dieses wesentlichen Teils der Strafrechtslehre der Wissenschaft und Praxis überlassen. Übrigens hatte das Problem der Verantwortlichkeit zu der Zeit, wo die Art. des Code v. 1867 in den gesetzgebenden Körperschaften beraten wurden, noch nicht diejenige hohe Bedeutung, welche es heute beansprucht. Die Verfasser des Code und vor allen ihr hervorragendes geistiges Oberhaupt, Haus, sahen in dem Verbrecher lediglich den abstrakten Typus des hinreichend intelligenten und willensfähigen Normalmenschen; dass die Beurteilung des Willens und des Unterscheidungsvermögens Änderungen unterliegen und Schwierigkeiten verursachen könnte, kam ihnen nicht in den Sinn, sie beschränkten sich deshalb darauf, negativ diejenigen Umstände gesetzlich zu fixieren, bei deren Vorhandensein die Zurechnung ausgeschlossen ist. Diese letzteren sind: Geisteskrankheit und Zwang

(Art. 71), ferner, vorausgesetzt, dass der Richter das Vorhandensein des Unterscheidungsvermögens verneint, Taubstummheit und Alter unter 16 Jahren (Art. 72 und 76). Es sei darauf hingewiesen, dass das GB. eine Altersstufe, in welcher jede Strafverfolgung unzulässig ist, nicht kennt.[1])

Das System der Ausschliessungsgründe für die Strafzumessung ist unvollständig; Theorie und Praxis haben sich daher genötigt gesehen, dasselbe unter Zurückgehen auf allgemeine Grundsätze zu ergänzen.

Neben den Gründen, welche die Zurechnung ausschliessen, kennt das G. auch solche, welche sie vermindern und damit eine Strafmilderung bewirken. Dieses sind: jugendliches Alter und Taubstummheit, wenn der Richter das Vorhandensein des Unterscheidungsvermögens feststellt (Art. 73 und 76), ausserdem bei Körperverletzung und bei den Tötungsdelikten der Umstand, dass der Thäter entweder von dem Verletzten durch schwere widerrechtliche Gewaltthätigkeiten zum Zorne gereizt ist oder ihn beim Ehebruch auf frischer That betroffen hat (Art. 411 ff.).

§ 4. Einteilung der strafbaren Handlungen.

Bezüglich der Einteilung der strafbaren Handlungen befolgt auch der Code v. 1867 das System der Dreiteilung der Delikte in Verbr., Verg. und Übertretungen je nach der für eine Handlung angedrohten Strafart (peine criminelle, peine correctionnelle, peine de police). Dem gegen diese Einteilung erhobenen Vorwurf der Willkürlichkeit haben die Verfasser des Gesetzes entgegengehalten, dass dieselbe durchaus folgerichtig und gerecht sei, da ja die Schwere der Strafe von der Schwere der That abhängig sei. Bei der Tendenz der Gegenwart, unter den Strafmitteln die Freiheitsstrafe besonders zu betonen und so durch Schaffung einer nur der Dauer nach verschiedenen Straffolge dem Strafensystem einen immer mehr einheitlichen Charakter zu verleihen, würde wohl die einfachere Einteilung der Delikte in schwere und leichte den Vorzug verdienen; der Gesetzgeber ist jedoch dieser Frage nicht näher getreten.

Bei der weiteren Einteilung der Verbr. und Verg. in Deliktgruppen ist der Gegenstand, auf welchen sich der strafbare Angriff richtet, massgebend. Dementsprechend kennt der Code 9 Gruppen von Verbr. und Verg.: gegen die Sicherheit des Staates, gegen die von der Verfassung gewährleisteten Rechte, gegen Treu und Glauben, Angriffe gegen die öffentliche Ordnung von seiten eines Beamten, ebensolche von seiten eines Privatmannes, Delikte gegen die öffentliche Sicherheit, gegen die Ordnung des Familienlebens, gegen die öffentliche Sittlichkeit, Verletzung von Personen und Sachbeschädigung. Die Übertretungen sind nach der Höhe des Strafmasses in 4 Klassen eingeteilt. Diese Einteilung ist eine summarische und hauptsächlich der Übersichtlichkeit wegen vorgenommen; eine vollkommen genaue Einteilung der strafbaren Handlungen dürfte überhaupt unmöglich sein. Immerhin hat der Gesetzgeber durch Schaffung von Unterabteilungen innerhalb der einzelnen Gruppen und durch Aufstellung eines der Spezialisierung der Strafthaten entsprechend spezialisierten Strafensystems auch in dieser Beziehung eine massvolle Reaktion gegen das Verbr. gesichert.

§ 5. Die Strafen.

Über das Strafensystem des Code möge folgendes bemerkt werden.

Verbrechensstrafen sind: Die Todesstrafe, die jedoch seit einer langen

[1]) Der G.-Entw. über den Kinderschutz füllt diese Lücke aus und setzt das zehnte Lebensjahr als Grenze für die Zulässigkeit der Strafverfolgung fest.

Reihe von Jahren in Belgien stets umgewandelt wird, sodass Hinrichtungen thatsächlich nicht mehr stattfinden; Zwangsarbeit auf Zeit oder lebenslänglich; Einsperrung auf Zeit oder lebenslänglich (für politische Delikte); Zuchthaus von 5 bis 10 Jahren.

Vergehens- und Übertretungsstrafe ist Gefängnis (emprisonnement), welches als „emprisonnement correctionnel“ eine Dauer von mindestens 8 Tagen und höchstens 5 Jahren, als „emprisonnement de police“ eine solche von mindestens 1 Tage und höchstens 7 Tagen hat.

Die Aberkennung gewisser politischer und bürgerlicher Ehrenrechte findet sich als Strafe für Verbr. und Verg. angedroht, Geldstrafe und Einziehung einzelner Gegenstände bei allen Deliktsarten.

Wegen einer Übertretung kann auf Geldstrafe von 1 bis 25 Frcs. erkannt werden; die geringste Summe bei Verbr. und Verg. ist 26 Frcs., die höchste in einigen Artikeln vorkommende 10 000 Frcs. Eine Betrachtung der einschlägigen Artikel des C. p. ergiebt, dass der Gesetzgeber den Bestimmungen über die Geldstrafe die nötige Beweglichkeit und Anpassung an die Lebensverhältnisse gegeben hat. In der Praxis freilich hat man sich dieses nicht zu nutze gemacht, vielmehr leidet die Handhabung der Geldstrafe in Belgien an den gleichen Mängeln wie in den übrigen Ländern: die Verurteilten gehören fast immer der besitzlosen Klasse an, die Strafe ist daher in den meisten Fällen nicht beizutreiben und muss in Freiheitsstrafe umgewandelt werden.

Ausgehend von dem Grundsatz, dass die Strafe innerhalb der Grenzen des Notwendigen bleiben muss und die Besserung des Schuldigen stets zu erstreben ist, hat der Gesetzgeber v. 1867 die Brandmarkung, den Pranger, die körperlichen und die entehrenden Strafen abgeschafft, indem er richtig erkannt hat, dass alle diese Bestimmungen des älteren Rechts nicht nur unpraktisch, sondern auch gefährlich sind.

Ebenso wird von der Verbannung und der Landesverweisung, als der bessernden Wirkung der Strafe widersprechend, kein Gebrauch gemacht. Da im J. 1867 eine Aussicht auf Erwerbung von Kolonieen für Belgien nicht bestand, so sind auch Deportation und Relegation nicht angedroht.

Da die Todesstrafe durch die Ausübung des Begnadigungsrechts thatsächlich abgeschafft ist und die Geldstrafe nur eine nebensächliche Rolle spielt, so beruht das gesamte belgische Strafensystem auf der Gefängnisstrafe, die damit den Beruf hat, die drei vom Gesetzgeber erstrebten wesentlichen Wirkungen der Strafe — Züchtigung, Abschreckung und Besserung — in sich zu vereinigen. Um diese zu erreichen, hat man als Modus der Strafvollstreckung die Einzelhaft gewählt, die im G. vom 4. März 1870 vorgeschrieben wird. Die Folge davon ist, dass die klassische Unterscheidung der Freiheitsstrafen in Zwangsarbeit, Zuchthaus und Gef. ihre wesentliche Bedeutung eingebüsst hat und lediglich auf dem Papiere steht. Da das Zellensystem eine grosse Gleichmässigkeit in der Behandlung der Gefangenen mit sich bringt, so unterscheiden sich die Strafarten nur noch durch ihre Dauer und gewisse Bestimmungen über die Höhe des den Sträflingen zu belassenden Arbeitsverdienstanteils.

Die zu lebenslänglicher oder langjähriger Einsperrung Verurteilten dürfen ohne ihre Einwilligung nicht länger als 10 Jahre in Einzelhaft gehalten werden. Da ferner die Einzelhaft als die schwerere Strafe gegenüber der gemeinsamen Haft betrachtet wird, so bestimmt das G. v. 1870, dass die Dauer der in Einzelhaft verbüssten Strafen nach einem im G. aufgestellten Massstabe verkürzt werden soll; die Kürzung ist um so grösser, je länger die Dauer der zu verbüssenden Strafe ist. Diese auf alle Freiheitsstrafen von mehr als 1 Monat Gef. Anwendung findende milde Bestimmung bedeutet eine Abschwächung der Reaktion gegen das Verbr., vor allem bei leichteren Straf-

thaten. Denn wenn man auch eine Strafverkürzung bei langer Dauer der Einzelhaft für erforderlich erachten mag, so ist doch nicht einzusehen, weshalb es notwendig oder auch nur zweckmässig ist, die Dauer der kurzzeitigen Freiheitsstrafen noch weiter zu vermindern. Diese Verkürzung ist um so weniger gerechtfertigt, als der Strafrichter sich darauf beschränkt, die vom G. vorgeschriebene Strafe anzuwenden ohne Rücksicht auf die etwa im Verwaltungswege vorzunehmende Reduzierung; die Folge ist, dass der Verurteilte die ihm von Rechts wegen durch den Richter zudiktierte Strafe thatsächlich nicht erleidet.

Die vorstehenden Ausführungen über das belgische Strafensystem müssen der Vollständigkeit wegen ergänzt werden durch Erwähnung des G. vom 31. Mai 1888 über die bedingte Verurteilung und die bedingte Freilassung (loi établissant la libération conditionnelle et les condamnations conditionnelles dans le système pénal).

Dieses G. schafft ein neues Strafmittel, die bedingte Verurteilung zu Gunsten solcher Verurteilten, die noch keine Bestrafung erlitten haben und deren Strafe nicht mehr als 6 Monate Gefängnis beträgt. Es schafft ferner eine neue Strafvollstreckungsart, die bedingte Entlassung, zu Gunsten solcher Gefangenen, die sich einer besonderen Berücksichtigung würdig erzeigen und eine Strafe von mindestens 9 Monaten zu verbüssen haben.[1])

Man darf behaupten, dass der Code v. 1867 in Beziehung auf die Befolgung humaner Grundsätze einen wesentlichen Fortschritt gegenüber dem v. 1810 bedeutet. Er atmet den menschenfreundlichen Geist seiner Zeit, das Abschreckungsprinzip findet in den Strafmitteln keinen Ausdruck mehr, wogegen der Schwerpunkt in den Besserungszweck verlegt wird. Andererseits ist er wohl, ohne der widerspenstigen Natur gewisser Verbrecher genügend Rechnung zu tragen, auf dem Wege der Milde zu weit gegangen.

Zwei neue, von den Kammern noch nicht beratene Gesetzentwürfe wollen diesen Mangel beseitigen. Ein Entw. vom 5. Juli 1889 über die Anwendung der Einzelhaft hebt die in dem G. v. 1870 zu Gunsten der in Einzelhaft gehaltenen Sträflinge vorgesehene Verkürzung der Strafdauer auf. Ein anderer Entw. vom 15. April 1890 will die Mängel beseitigen, welche dem Code in Bezug auf die Behandlung der Rückfälligen anhaften, und enthält ein System fortschreitender Strafschärfung entsprechend der Zahl der vom Verurteilten bereits erlittenen Vorstrafen.

II. Die übrigen Gesetze strafrechtlichen Inhalts.

§ 6.

Der Code v. 1867 regelt nicht die Gesamtheit der strafrechtlichen Materien, es giebt neben ihm andere G. strafrechtlichen Inhalts: das Mil.-GB. (C. militaire), das Feldgesetz (C. rural), das Forstgesetz (C. forestier) und eine Reihe anderer Spezialgesetze, deren strafrechtliche Bestimmungen in den Rahmen des StGB. keine Aufnahme gefunden haben, weil sie sich teils auf besondere Materien, teils auf besondere Klassen der Bevölkerung, teils auf Gegenstände veränderlicher Natur beziehen. —

Das Militärstrafgesetzbuch (C. p. militaire) ist vom 17. Mai 1870. — Die Militärpersonen sind, wie alle anderen Bürger, zunächst den Vorschriften des

[1]) Prins, La loi sur la libération conditionnelle et les condamnations conditionnelles. Brüssel, Muquardt, 1888.

Code v. 1867 unterworfen; in ihrer Eigenschaft als Personen des Soldatenstandes unterstehen sie jedoch besonderen strafrechtlichen Bestimmungen, welche im Mil.-StGB. enthalten sind. Da diese durchaus exzeptioneller Natur sind und lediglich in den Bedürfnissen der militärischen Disziplin ihre Rechtfertigung finden, so müssen sie sich in den engsten Grenzen halten und die Abweichungen von den gewöhnlichen StG. auf das geringste zulässige Mass beschränken.

Demgemäss enthält der C. p. militaire nur 58 Artikel. Er behandelt vor allem Verrat, Spionage, Kapitulation, Verlassen des Postens, Beleidigung von Vorgesetzten, Ungehorsam im Dienst und Revolte, Gewaltthätigkeiten und Beschimpfungen, Desertion, endlich Unterschlagung, Diebstahl und Verkauf von Dienstgegenständen.

Militärstrafen sind: Tod durch die Waffe, Einreihung in eine Strafkompanie, Degradation und Dienstentlassung. —

Das Feldgesetz vom 7. Oktober 1886, Art. 86—92, bedroht eine Reihe von feldpolizeilichen Übertretungen mit Polizeistrafe von 1 Fr. Geldstrafe bis zu 7 Tagen Gefängnis.

Endlich enthält das Forstgesetz vom 19. Oktober 1854 Bestimmungen über die Verg. und Übertretungen, welche in den der Forstverwaltung unterstehenden Wäldern und Forsten verübt werden. Dieselben werden mit Geldstrafen und in gewissen Fällen mit Gef. bedroht; die Strafverfolgung ist Aufgabe der Forstverwaltung. Die Flussfischerei, für die bislang noch der Titel XXXI der französischen „Ordonnance des eaux et forêts" v. 1669 und das G. vom 14. Floréal des J. X massgebend war, wird jetzt durch das G. über Flussfischerei (loi sur le pêche fluviale) vom 19. Januar 1883 geregelt, durch welches die Aufsicht über die Flüsse ebenfalls der Forstverwaltung zugewiesen wird.

Von den eigentlichen Spezialgesetzen ist das vom 27. November 1891 über die Unterdrückung der Landstreicherei und der Bettelei (loi sur la répression du vagabondage et de la mendicité) wegen seiner hervorragend sozialen Bedeutung und seines Einflusses auf die Kriminalität überhaupt eines der wichtigsten. Zum Zwecke der wirksameren Unterdrückung der erwähnten Delikte organisiert das G. Asylhäuser, Freischulen und Korrektionsanstalten unter der Bezeichnung „dépôts de mendicité", in denen Bettler, Landstreicher und Dirnenbeschützer auf die Dauer von höchstens 7 Jahren untergebracht werden können.

Andererseits betont das G. den jugendlichen (noch nicht 16 Jahre alten) Verbrechern gegenüber weniger die Bestrafung als die Schutzfürsorge, welche es in den Art. 25 ff. vollkommen systematisch organisiert.

Kinder, denen nur leichte Delikte zur Last fallen (und solche bilden unter den zur Aburteilung gelangenden die grosse Mehrzahl) können nun nicht mehr zu Gefängnis verurteilt werden. Der Friedensrichter kann sie entweder freisprechen oder der Regierung überweisen.

Kinder, welche wegen einer schwereren Strafthat von einem Tribunal correctionnel zu Gef. verurteilt werden, dürfen nach Verbüssung der Strafe der Regierung für die Zeit bis zum Eintritt ihrer Volljährigkeit überwiesen werden.

Die Regierung bringt die ihr überwiesenen Kinder in den staatlichen Freischulen unter; nach einer Beobachtungszeit von 6 Monaten kann sie dieselben einem öffentlichen oder privaten Unterrichts- oder Wohlthätigkeitsinstitut übergeben oder sie auch zu Landwirten oder Handwerkern in die Lehre schicken.

Dieses G. bekämpft das Verbrechertum in seiner Wurzel, nämlich der verwahrlosten und infolgedessen dem Verbrechen verfallenden Jugend; seine

Bestimmungen bedeuten einen hervorragenden Fortschritt, der darin liegt, dass das Kind so lange wie möglich vor der Bekanntschaft mit dem Gef. behütet und so gleichzeitig die Zukunft des Kindes wie das Interesse der Gesellschaft gewahrt wird.

Von den übrigen Spezialgesetzen sind die folgenden zu erwähnen:

1. Das G. vom 20. Dezember 1852 betr. die Bestrafung von Beleidigungen gegen die Spitzen auswärtiger Regierungen (loi relative à la répression des offenses envers les chefs des gouvernements étrangers) und das G. vom 12. März 1858 über die Verbr. und Verg. gegen die internationalen Beziehungen des Landes (loi sur les crimes et les délits qui portent atteinte aux relations internationales).

Beide G. gehören dem Gebiete des Völkerrechts an und sind unmittelbar zurückzuführen auf das Prinzip der Neutralität des Landes. Der Umstand, dass das belgische Gebiet den politischen Flüchtlingen offensteht, bringt die Gefahr für das Land mit sich, ein Zufluchtsort für Verschwörer zu werden. Die für Belgien bei dieser Sachlage den übrigen Nationen gegenüber bestehenden Verpflichtungen werden durch die G. v. 1852 und 1858 geregelt.

2. Das G. vom 7. Juli 1875 beruht auf derselben Erwägung; es enthält Strafandrohungen gegen die Aufforderung und das Angebot zur Begehung gewisser Verbr. und die Annahme derartiger Angebote. Es verdankt seine Entstehung dem Umstande, dass 1873 ein Kupferschmied aus Seraing dem Erzbischof von Paris brieflich das Anerbieten machte, gegen eine Belohnung von 60 000 Frcs. den Fürsten Bismarck zu ermorden. Der Erzbischof sandte den Brief an die belgische Regierung, die jedoch ausser stande war, eine Verurteilung des Schuldigen herbeizuführen, weil seine That nach richtiger Auffassung unter keine Bestimmung der Strafgesetze fiel. Um diese Lücke auszufüllen, wurde auf Betreiben der Regierung das G. v. 1875 erlassen.

3. Das G. vom 15. Oktober 1881 über die Aufbewahrung, den Verkauf und den Transport von Schiesspulver, Dynamit und anderen Sprengstoffen (loi sur les dépôts, débits et transports de la poudre à tirer, de la dynamite et de toutes autres substances explosives) bedroht die Nichtbefolgung der erlassenen reglementarischen Vorschriften mit Gef. von 15 Tagen bis zu 2 Jahren und mit Geldstrafe von 100—1000 Frcs. Wenn die verbotswidrige Handlung den Tod eines Menschen zur Folge gehabt hat, kann auf Gef. bis zu 5 Jahren erkannt werden. Eine königliche Vdg. vom 1. Dezember 1891 enthält eine Zusammenstellung von Ausführungsvorschriften für dieses Gesetz.

4. Das G. vom 26. Dezember 1881 bestraft die Aufstellung unrichtiger Bilanzen und Geschäftsübersichten von Handelsgesellschaften. Im Sinne dieses G. existiert eine Bilanz von dem Augenblicke an, wo sie den Aktionären oder Gesellschaftern zur Kenntnisnahme vorgelegt ist. Wer von einer gefälschten Bilanz usw. Gebrauch macht, wird gleich demjenigen bestraft, der sie fälschlich angefertigt hat. Als Strafe wird angedroht: Zuchthaus und Geldstrafe von 26 bis 2000 Frcs.

5. Das Jagdgesetz (loi sur la chasse) vom 28. Februar 1882 will einen dreifachen Zweck besser erreichen, als es vordem möglich war: die Bestrafung des Wilddiebstahls, den Schutz der Forstschutzbeamten und die Erhaltung des Wildstandes. Den Kammern waren zahlreiche Petitionen zugegangen, in welchen um energische Massnahmen gegen die in fortwährender Zunahme begriffenen Wilddiebstähle und die dieser Erscheinung zu Grunde liegenden Ursachen gebeten wurde. Der Hauptanreiz für die Wilddiebe bestand in der Leichtigkeit, die Früchte ihrer Verbr. zu verkaufen und die niedrigen Strafen, die im Falle ihrer Verurteilung über sie verhängt wurden. Diesen Übelständen sucht das erwähnte G. abzuhelfen.

6. Das Gesetz gegen die Trunksucht (loi sur l'ivresse publique) vom August 1887 bildet den ersten Schritt der Gesetzgebung auf dem Wege des Kampfes gegen den Alkoholismus. Das G. bestraft als Verg.: die Trunkenheit, insofern sie öffentlich wahrgenommen wird; die Verabreichung von Spirituosen an offenbar Betrunkene oder solche Personen unter 16 Jahren, die sich nicht unter der Aufsicht eines Erwachsenen befinden, seitens der Schankwirte und Kaufleute; die Aufforderung zu einer Trinkwette oder die Annahme einer solchen, wenn der Austrag derselben Trunkenheit zur Folge gehabt hat; das Feilbieten und Verkaufen von Spirituosen ausserhalb der Cafés, Schenken oder Verkaufsstellen. Auch der Verkauf von Getränken und Genussmitteln in solchen Häusern, in denen gewerbsmässig Unzucht getrieben wird, ist mit Strafe bedroht.

Übertretung dieser Vorschriften wird mit Geldstrafe und Gef. bestraft; für den Rückfall sind bei jedem einzelnen Delikt besondere Verschärfungen vorgesehen. Es kann auch auf Verbot des Betriebes der Schankwirtschaft erkannt werden.

7. G. über die Presse. Der Art. 18 der belgischen Verfassung beschäftigt sich mit der Presse, stellt den Grundsatz der Freiheit derselben auf, verbietet die Censur und die Forderung einer Kaution und ordnet, entgegen den allgemeinen Regeln von der Teilnahme, an, dass, wenn der Verfasser einer Schrift bekannt und in Belgien wohnhaft ist, weder der Drucker noch der Verbreiter strafrechtlich verfolgt werden dürfen.

Die übrigen auf die Presse bezüglichen Bestimmungen enthalten: die Vdg. über die Presse vom 20. Juli 1831, das G. vom 6. April 1847 und den Art. 384 des C. p. v. 1867.

Das Eigentümliche der belgischen Pressgesetzgebung liegt darin, dass sie eine reine Strafgesetzgebung ist; die Anwendung von Präventivmassregeln ist gänzlich untersagt, und die Obrigkeit schreitet nur ein, um bereits begangene Delikte zu bestrafen.

Der Begriff des Pressdelikts ist gesetzlich nicht festgestellt. Wissenschaft und Praxis nehmen ein solches dann als vorliegend an, wenn eine mittels der Presse begangene, nach gemeinem Recht strafbare Handlung eine missbräuchliche Gedankenkundgebung enthält. Die Geschworenen haben daher die der That zu Grunde liegende Verschuldung zu prüfen; eine objektiv rechtswidrige, jedoch ohne Vorsatz begangene Handlung bildet kein Pressdelikt. — So gehören zu denselben namentlich: der böswillige Angriff auf die verbindliche Kraft der Gesetze und die Aufforderung zum Ungehorsam gegen dieselben; der böswillige Angriff gegen die verfassungsmässigen Rechte des Königs, gegen die Unverletzlichkeit seiner Person, gegen die Rechte des königlichen Hauses, gegen die Rechte oder die Autorität der Kammern; der böswillige Angriff auf die Ehre einer Person; die Aufreizung zum Zweikampf — vorausgesetzt, dass alle diese Handlungen mittels der Presse vorgenommen werden. Bemerkt sei, dass die Verfassung unter „Presse" die typographische, autographische und lithographische Presse, sowie den Bilder- und Schriftdruck versteht.

8. Die Gewerbegesetzgebung ist in Belgien noch im Entstehen begriffen. Von den bereits erlassenen G. sind folgende zu erwähnen:

a) Das G. vom 21. Oktober 1887 über die Auszahlung des Arbeitslohnes (loi sur la réglementation du payement des salaires aux ouvriers).

Dieses G. schreibt vor, dass die Arbeitslöhne in Metallgeld oder Papiergeld mit Zwangskurs bezahlt werden müssen, und zwar diejenigen, welche 5 Frcs. täglich nicht übersteigen, mindestens zweimal monatlich; es untersagt die Auszahlung in Schankwirtschaften, Destillationen, Verkaufsstellen von geistigen Getränken oder den an derartige Lokale anstossenden Räumlich-

keiten und verbietet ferner den Arbeitgebern den Abschluss von Verträgen, durch welche sich die Arbeiter der freien Verfügung über ihren Lohn begeben.

Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe von 50 bis 2000 Frcs. bedroht.

b) Das G. vom 22. Dezember 1889 über die Beschäftigung von Frauen, jugendlichen Arbeitern und Kindern in gewerblichen Betrieben (loi sur le travail des femmes, des adolescents et des enfants dans les établissements industriels).

Dieses G. untersagt die Beschäftigung von Kindern unter 12 Jahren, die Verwendung von Mädchen und Frauen unter 21 Jahren zu unterirdischen Arbeiten in Gruben, Bergwerken und Steinbrüchen, ferner unter gewissen Umständen die Beschäftigung von Kindern, jugendlichen Arbeitern, sowie Mädchen und Frauen unter 21 Jahren mit Arbeiten, welche gefährlich sind oder offenbar ihre Kräfte übersteigen.

Leiter industrieller Betriebe, Aufseher usw., die das G. wissentlich übertreten, werden mit Geldstrafe bis zu 1000 Frcs. bedroht. Auf Grund der Art. 269—274 des C. p. werden diejenigen, welche der gesetzlich organisierten Überwachung Hindernisse in den Weg stellen, mit Gefängnis bestraft.

9. Steuergesetzgebung. Das wichtigste G. ist das vom 26. August 1822; es bildet die Grundlage aller späteren auf Verwaltung der direkten und indirekten Steuern bezüglichen Gesetze. Obgleich die Bestimmungen desselben ursprünglich nur für die Zölle und Verbrauchsabgaben erlassen waren, sind sie doch zum Teil später auch auf einige Arten der direkten Steuern ausgedehnt. — Zahlreiche Abänderungen, welche das G. später erlitten hat, Ausführungsbestimmungen und auf dasselbe bezügliche Spezialgesetze erschweren das Studium ungemein. Für die hier in Betracht kommende Materie genügt es, zu citieren: das G. vom 6. April 1843 über die Bestrafung der Defraudationen (loi sur la répression de la fraude) und das G. vom 6. August 1849 über die Behandlung der Transit-Waren (loi sur les marchandises en transit).

Das G. vom 26. August 1822 enthält in Kap. XX Art. 205—232 Bestimmungen über die Strafen im allgemeinen: Beschlagnahme, Einziehung, Gef. und Schliessung von Fabriken, Hüttenwerken und Werkstätten.

Durch die Art. 18—36 des G. v. 1843 über die Bestrafung der Defraudationen wird eine grosse Anzahl von Bestimmungen des G. vom 26. August 1822 teils abgeändert, teils aufgehoben. Das erstere schliesst sich eng an das letztere an und bildet mit ihm gewissermassen ein einheitliches Ganzes. Das G. wurde seiner Zeit mit Rücksicht darauf erlassen, dass die erfolgte Erhöhung der Abgaben einen starken Anreiz zur Steuerhinterziehung bildete. Seitdem hat die Regierung durch ein Reglement vom 27. Februar 1852 und verschiedene Verordnungen einige Erleichterungen auf dem Gebiete des Steuerwesens zu Gunsten von Handel und Industrie eintreten lassen. Das G. v. 1849 über den Transitverkehr (modifiziert durch die G. vom 3. März 1851, 1. Mai 1858 und 27. Mai 1861) enthält im Kap. V ein Strafensystem, nach welchem es die Übertretungen des G. mit Geldstrafen bedroht.

Wenn mildernde Umstände vorliegen und anzunehmen ist, dass die Gesetzesübertretung nicht in betrügerischer Absicht, sondern aus Nachlässigkeit oder Versehen begangen ist, kann die Verwaltung sich mit dem Thäter in Güte einigen (Art. 229 des G. v. 1822).[1]

Es giebt in Belgien kein besonderes StG. gegen den Bankerutt. Die

[1] Vgl. über die belgische Steuergesetzgebung den Kommentar zu dem G. vom 26. August 1822 von H. P. Adam. Brüssel, Ad. Wahlen & Co., 1837. Code de contributions directes, douanes et accises. Imprimerie Guyot, 1871.

Konkursordnung vom 18. April 1851 (loi sur les faillites, banqueroutes et sursis) bestimmt die Begriffe des einfachen und des betrügerischen Bankerutts und giebt in den Art. 573—578 an, wann die eine oder andere Art vorliegt. Die Strafbestimmungen gegen den einfachen und den betrügerischen Bankerutt, sowie gewisse betrügerische Manipulationen innerhalb eines Konkursverfahrens, enthalten die Art. 489 und 490 des C. p.

Der Wucher als besonderes Delikt ist dem belgischen Recht fremd: die Gewährung von Darlehn zu einem höheren als dem gesetzlichen Zinsfusse wird lediglich dann, und zwar als Vertrauensmissbrauch (abus de confiance) bestraft, wenn der Darlehnsgeber gewohnheitsmässig handelt und die Leidenschaften und Schwächen des Darlehnsnehmers ausbeutet. Dieses ist der Inhalt des Art. 494 des C. p. — Abgesehen von diesem Falle herrscht völlige Freiheit der Gewährung von Darlehen. Ein G. vom 5. Mai 1865 spricht aus, dass der vertragsmässige Zinsfuss von den Vertragschliessenden beliebig hoch festgesetzt werden kann.

3. Luxemburg.

Die StGgebung des Grossherzogtums Luxemburg darf auf Originalität keinen Anspruch erheben: das Hauptstrafgesetz bildet, abgesehen von geringfügigen Abänderungen, eine wörtliche Wiederholung des belgischen StGB. v. 1867, die Strafnebengesetze sind meistens der Gesetzgebung der Nachbarländer entlehnt.

Nach der Lostrennung von Frankreich hatte Luxemburg zunächst die französische Gesetzgebung beibehalten. Indes hatte schon vor der Annahme der belgischen StGgebung das französische System erhebliche Abänderungen erfahren. Wie in anderen Ländern, in welche das französische StGB. Eingang gefunden hatte, war auch in Luxemburg der Gesetzgeber bestrebt gewesen, die dem Repressionssystem des Kaiserreichs innewohnenden ausserordentlichen Härten zu mildern und durch Einführung der von der fortschreitenden Civilisation und der Entwicklung gewisser Institutionen des öffentlichen Lebens geforderten Bestimmungen zu modifizieren.

So war durch G. vom 9. September 1814 und königliche Vdg. vom 20. Januar 1815 den Gerichten gestattet, im Falle des Vorliegens mildernder Umstände die Strafmasse bei Zuchthaus und Zwangsarbeit herabzusetzen. Durch königliche Vdg. vom 31. Dezember 1841 und die G. vom 9. Dezember 1861 und 10. Januar 1863 war diese Befugnis nach und nach auf alle Strafarten ausgedehnt worden. (Mémorial du Grand-Duché de Luxembourg, Jahrg. 1862 I S. 126; Jahrg. 1863 I S. 25.) Jetzt gilt bezüglich dieser Materie das G. vom 18. Juni 1879, welches den Gerichten ganz allgemein die Befugnis beilegt, mildernde Umstände zu berücksichtigen (Pasinomie luxembourgeoise, Luxemburg, bei Buck).

Das Grundgesetz (loi fondamentale) v. 1815 hatte die Strafe der Vermögenseinziehung aufgehoben; die Verfassung vom 17. Oktober 1868, welche die Wiedereinführung der Konfiskation für die Zukunft als unstatthaft erklärt, schafft ausserdem die Todesstrafe für politische Delikte, den bürgerlichen Tod und die Brandmarkung (flétrissure) ab. (Art. 17 und 18,) (Ruppert: Organisation politique, judiciaire et administrative du Grand-Duché de Luxembourg, Luxemburg bei Buck.)

Schon vor der allgemeinen Reform des StR. hatten die G. vom 25. November 1854 betr. die Körperverletzungen, Sittlichkeitsdelikte und den Arrestbruch (loi sur les coups et blessures, sur l'attentat aux mœurs et sur l'enlèvement et la destruction d'objets saisis) und vom 18. Dezember 1855 über die Tötungsdelikte (loi sur l'infanticide et l'homicide) Verbesserungen eingeführt, welche den Forderungen der Theorie und der Praxis entsprachen.

Ausser einigen weniger bedeutenden G. sind hier ferner zu erwähnen die G. über die Eisenbahnpolizei (sur la police des chemins de fer) vom

17. Dezember 1859; über die Zuständigkeit der Polizeigerichte (sur la compétence des tribunaux de police) vom 20. Januar 1863; über die Presse (sur la presse) vom 20. Juli 1869; über die Wahlen (sur les élections) vom 28. Mai 1879 (vgl. Pasinomie luxembourgeoise zu den betreffenden Daten).

Die meisten Bestimmungen dieser Spezialgesetze sind mit Abänderungen und im allgemeinen milderen Strafrahmen aufgenommen in den am 18. Juni 1879 veröffentlichten C. p. luxembourgeois.

Die in demselben vorkommenden Abweichungen von dem Texte des belgischen StGB. zerfallen in drei Arten:

1. solche, welche lediglich eine Textverbesserung, nicht aber eine Abänderung der Bestimmung enthalten;

2. solche, die den Zweck haben, eine Bestimmung den besonderen Einrichtungen (z. B. des Gefängniswesens) Luxemburgs anzupassen;

3. solche, die materielle Änderungen herbeiführen.

In der (bei Buck erschienenen) amtlichen Ausgabe sind diese Abänderungen kenntlich gemacht, indem Abänderungen und Zusätze zu den entsprechenden belgischen Paragraphen, sowie völlig neue Bestimmungen mit Kursivschrift gedruckt sind.

Die wesentlichsten Änderungen beziehen sich auf die Behandlung der zu Zuchthaus und Zwangsarbeit Verurteilten (Art. 14), die Bestimmungen über das Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen (59—62), bedingte Freilassung (100), Aufforderungen und Angebote zur Begehung gewisser Verbr. (331), Totschlag, begangen um die Verübung einer Notzucht zu erleichtern oder sich die Straflosigkeit für dieselbe zu sichern (376), Zweikampf (426 und 432), Chantage (besondere Art der Erpressung) (470), Verheimlichung des Leichnams eines Neugeborenen (340), Schamverletzung (373), Kindesmord (419), Delikte gegen gesetzlich bestehende Körperschaften (448) und Arrestbruch (507).

Diese teils durch die Erfahrung als zweckmässig erkannten, teils durch die besonderen Verhältnisse des Landes bedingten Neuerungen atmen denselben Geist der Milde und Gerechtigkeit wie das Werk des belgischen Gesetzgebers von 1867. Sie sind Gegenstand eingehender Erörterungen in den juristischen Körperschaften und dem Staatsrat gewesen, dessen Äusserungen abgedruckt sind in dem Compte rendu des séances de la chambre des députés du Grand-Duché de Luxembourg, session extraordinaire du 19—20 juillet 1875 et session législative de 1875 à 1876 (9. November 1875 — 21. Juni 1876, Schriftstücke und Anlagen). Nypels, Professor des StR. an der Universität Lüttich, war von der luxemburgischen Regierung beauftragt, die in der Praxis zum Vorschein gekommenen Lücken und Mängel des belgischen StGB. zu bezeichnen und Abänderungsvorschläge zu machen. Seine, vom Gesetzgeber im weitesten Umfange berücksichtigten Bemerkungen sind in dem erwähnten Compte rendu a. O. enthalten.

Diese vorbereitenden Studien mit den darüber stattgehabten Debatten der luxemburgischen Deputiertenkammer (Compte rendu, sessions législatives de 1876—1877 und 1878—1879) finden ihre natürliche Ergänzung in den Kommissionsvorarbeiten und den Sitzungsberichten der belgischen Kammern.

Die Entsch. der luxemburger Gerichte werden in der „Pasicrisie luxembourgeoise“ (bei Buck erscheinend) abgedruckt; für das Studium von Spezialfragen ist die Berücksichtigung der belgischen Litteratur und Rechtsprechung unumgänglich.

Vor und nach dem C. von 1879 ist eine grosse Anzahl von Spezialgesetzen strafrechtlichen Inhalts erlassen, welche am Ende der offiziellen Ausgabe des C. (Ausg. v. 1879, S. XXXVII ff.) vollzählig aufgeführt sind.

Bezüglich des Wortlauts ihrer Bestimmungen und die Verweise auf die Vorarbeiten genügt der Hinweis auf die Pasinomie luxembourgeoise, wo auch die nach dem 19. Juni 1879 erlassenen Spezialgesetze angegeben sind.

Der geringe Umfang der speziell luxemburgischen StR.-Litteratur erklärt sich zur Genüge aus der Abhängigkeit seiner Gesetzgebung von der der Nachbarländer. Erwähnt seien: Eyschen, Le droit public du Grand-Duché de Luxembourg (Freiburg i. B., Mohr, 1890). Speyer, Das Polizeigericht. Luxemburg 1880, bei Schroell. Keucker, Le code de la pêche. Luxemburg 1888, bei Buck. Ulveling, Les étrangers dans le Luxembourg. Paris 1890, bei Arth. Rousseau.

4. Monaco.

Bibliographie. Amtliche Textausgabe des Code pénal vom 17. Dezember 1874. Monaco, Imprimerie du Journal, 1875.

Eine besondere Litteratur für das StR. von Monaco dürfte nicht vorhanden sein, ist auch, wegen der völligen Abhängigkeit desselben von der französischen Gesetzgebung und Wissenschaft, entbehrlich. Fortlaufende Berichte über die in Monaco erlassenen G. (Ordonnances souveraines) enthält das von der „Société de législation comparée“ zu Paris herausgegebene „Annuaire de législation étrangère“. Mitteilungen strafrechtlichen Inhalts finden sich in Bd. VII (1877) S. 485, XII (1882) S. 729, XIII (1883) S. 489, XV (1885) S. 356, XVI (1886) S. 445—447, XVII (1887) S. 542, XVIII (1888) S. 582, XIX (1889) S. 489, XX (1890) S. 462. Diese sind, mit Ausnahme des ersten von M. Georges Louis herrührenden, sämtlich von Dr. Christian Daguin, Advokaten an der „Cour d'Appel“ in Paris verfasst und bei der Ausarbeitung der folgenden kurzen Skizze benutzt.

I. Einleitung. Das selbständige Fürstentum Monaco (Flächeninhalt von 15 Quadratkilometer und etwa 12000 ansässige Einwohner) wurde von Frankreich, unter dessen Schutzherrschaft es bereits seit der Zeit Ludwig des XIII. gestanden hatte, im J. 1792 annektiert, erhielt durch den Pariser Frieden (1814) die Selbständigkeit wieder und wurde durch den zweiten Pariser Frieden vom 20. November 1815 dem Protektorat des Königreichs Sardinien unterstellt. Infolge einer Unruhe in dem Fürstentume liess Karl Albert von Sardinien 1848 von den drei Städten desselben zwei (Mentone und Roccabruna) besetzen und mit Sardinien vereinigen, zu dem sie gehörten, bis sie im J. 1860 gleichzeitig mit der Grafschaft Nizza von Frankreich einverleibt wurden.

Die wichtigste Grundlage der staatsrechtlichen Verhältnisse bildet die am 9. November 1865 mit Frankreich abgeschlossene „Convention relative à l'union douanière et aux rapports de voisinage“. Wichtige Zweige der Verwaltung werden durch französische Beamte versehen; so die Erhebung der Zölle, Post- und Telegraphenwesen, Münzprägung. Abgesehen von diesen freiwillig vorgenommenen Beschränkungen ist der regierende Fürst im Vollbesitze der Souveränetät. Die Gesetze werden vom Staatsrate, der lediglich beratende Stimme hat, ausgearbeitet, vom Fürsten unter Gegenzeichnung des Staatssekretärs erlassen und vom „Tribunal supérieur“ in das Gesetzesregister eingetragen. Der Staatsrat, dessen Organisation vom J. 1857 datiert, besteht aus fünf Mitgliedern; der Vorsitzende führt den Titel Gouverneur général und ist der erste Beamte des Landes; die anderen Mitglieder werden vom Fürsten aus den rechtskundigen Einwohnern des Fürstentums ernannt.

Die Gerichtsverfassung des Landes ist einfach. In erster Instanz entscheidet der Friedensrichter (juge de paix); das Obergericht (Tribunal supérieur), dessen Verhältnisse durch eine Ordonnance vom 10. Juni 1859 (abgeändert am

31. Januar 1883) geregelt sind, entscheidet in letzter Instanz über die Berufungen gegen die Erkenntnisse des Friedensrichters, sowie in erster und letzter Instanz in den die Zuständigkeit desselben überschreitenden Sachen. Das Obergericht besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und drei Mitgliedern. Schwurgerichte sind in Monaco unbekannt; bei der Aburteilung von Verbr. wirken ausser drei rechtsgelehrten Mitgliedern des Obergerichts drei aus dem Gemeinderat von Monaco genommene Laienrichter mit.

Wie es bei der Lage und den Verwaltungsverhältnissen des Landes natürlich ist, steht auch die Gesetzgebung von Monaco, zwar nicht formell-staatsrechtlich, aber doch inhaltlich in einem vollständigen Abhängigkeitsverhältnis zu Frankreich. In der Zeit von 1792—1815 war die Gültigkeit der französischen Gesetze auf Monaco ausgedehnt. Nach Wiedererlangung der Selbständigkeit wurde eine Gesetzgebungskommission eingesetzt, um die französischen Gesetze auf ihre Brauchbarkeit für Monaco zu prüfen. Gegenwärtig besitzt das Land eine grosse Anzahl eigener Gesetze, von denen auf strafrechtlichem Gebiete die StPO. (C. d'instr. crim.) vom 31. Dezember 1873 und das StGB. die wichtigsten sind.

II. Das StGB. vom 19. Dezember 1874 und sein Verhältnis zum französischen Code pénal von 1810. Das gegenwärtig in Monaco geltende StGB. ist vom regierenden Fürsten Karl auf Vorschlag der Gesetzgebungskommission und nach Anhörung des Staatsrats am 18. Dezember 1874 erlassen und am 1. Januar 1875 in Kraft getreten. Es ist, abgesehen von wenigen, später zu erwähnenden Einzelheiten, eine fast wörtliche Wiederholung des französischen C. p. von 1810 in der Gestalt, die dieser zur Zeit der Ausarbeitung des GB. hatte. Die vorhandenen Abweichungen erklären sich teils — wie die einfachere Gestaltung des Strafensystems — aus den räumlichen Verhältnissen des Fürstentums, teils — wie die Aufnahme civilrechtlicher oder pressrechtlicher Vorschriften (Art. 67, 266—273) in das StGB. — aus einer anderen Auffassung über die gesetzgeberische Technik. Unterschiede, die auf eine abweichende Auffassung der Grundprinzipien des StR. zurückzuführen wären, sind nicht nachweisbar. Im übrigen finden sich redaktionelle Änderungen einzelner Art. und geringe Abweichungen in den Strafandrohungen, sowie in der systematischen Anordnung, von denen besonders die letzteren nicht immer als Verbesserungen des Originals bezeichnet werden können. Immerhin hat aber das GB. vor dem französischen C. p., der in seiner heutigen Gestalt nur noch den an allen Ecken und Enden mit Ergänzungs- und Abänderungsgesetzen aller Art bis zur Unkenntlichkeit entstellten Rumpf eines einstmals glänzenden Gesetzgebungswerkes bildet, den nicht zu unterschätzenden Vorzug der grösseren Übersichtlichkeit und praktischen Brauchbarkeit.

Das GB. (abgekürzt: Mon.) enthält 485 Art. und zerfällt in vier Bücher. Ich verweise für die Analyse desselben im allgemeinen auf den in diesem Bande enthaltenen Aufsatz Albert Rivières über das StR. der französischen Republik und beschränke mich im folgenden auf die Hervorhebung derjenigen Punkte, in denen es von dem französischen StGB. (abgekürzt: C. p. fr.) abweicht, jedoch unter Ausserachtlassung aller lediglich die Fassung oder das Strafmass berührenden Unterschiede.

Buch I. Einleitende Bestimmungen. Art. 1—4 (Einteilung der Strafthaten, Versuch, nullum crimen sine lege) = C. p. fr. Art. 1—4. Die Anordnung des Art. 5 des letzteren, dass die Bestimmungen des StGB. auf Militärdelikte keine Anwendung finden, fehlt bei Monaco.

Einziger Titel: Strafensystem (Des peines en matière criminelle, correctionnelle et de police); enthält die Art. 5—55, die im wesentlichen den Art. 6—58 und, soweit sie sich auf Übertretungsstrafen beziehen, den Art.

464—466 des C. p. fr. entsprechen. Jedoch hat Monaco den Vorzug eines einfacheren Strafensystems und kennt weder die Verbannung in der Form der „déportation“ noch die Haft (détention). Die Todesstrafe ist beibehalten, und wird in folgenden Fällen angedroht: Angriff auf das Leben oder die Person des Fürsten, Art. 76; auf das Leben der Mitglieder der fürstlichen Familie, Art. 77; Mord, Art. 281, 287; Aszendententotschlag, Art. 284, 287; Kindesmord, Art. 285, 287; Vergiftung, Art. 286, 287; für gewisse schwere Fälle des Totschlags, Art. 289; Brandstiftung in mehreren Fällen, Art. 441, 442 und Wasserverunreinigung, wenn dieselbe den Tod eines Menschen verursacht hat, Art. 470. — Die für Frankreich erst durch ein G. v. 1885 durch eine andere Strafe (interdiction de séjour) ersetzte Stellung unter Polizeiaufsicht (renvoi sous la surveillance spéciale de la haute police) ist in das StGB. von Monaco übergegangen (Art. 10, 41—44). — Die in Monaco zu Gef., Zuchthaus und Zwangsarbeit verurteilten Personen verbüssen ihre Strafe in französischen Anstalten (Art. 21 des Abkommens von 1865).

Buch II (Überschrift: Des personnes punissables, excusables ou responsables, pour crimes ou pour délits) zerfällt in drei Kap. und enthält die Art. 56—69, die den Art. 59—74 des C. p. fr. entsprechen, abgesehen von folgenden Punkten. Nach Art. 57 Abs. 4 wird als Teilnehmer an einem Verbr. und Verg. auch angesehen, wer zur Begehung desselben in irgend einer Weise öffentlich mit Erfolg aufgefordert hat. Der Art. 67 statuiert eine sehr weitgehende Schadensersatzverbindlichkeit für solche Personen, die zwar bei der Begehung des Delikts nicht beteiligt sind, aber zu dem Thäter in einem nahen persönlichen Verhältnis stehen (Eltern, Vormünder, Lehrherren, Schiffskommandanten usw.). Der Gastwirt, der eine Person länger als 24 Stunden beherbergt, haftet, wenn diese während dieser Zeit ein Delikt begeht, dem Beschädigten, wenn er es unterlassen hat, den Namen des ersteren in seine Bücher einzutragen (Mon. Art. 68, C. p. fr. Art. 73).

Buch III. Die einzelnen Verbr. und Verg. (Des crimes et délits et de leur punition); Art. 70—471; zwei Titel.

Erster Titel. Strafbare Handlungen gegen den Staat (Crimes et délits contre la chose publique); Art. 70—279; drei Kap. — Kap. I. Verbr. und Verg. gegen die Sicherheit des Staates; vier Abschnitte. — 1. Abschn. Delikte gegen die äussere Sicherheit des Staates; Art. 70—75 = Art. 75, 77, 78, 80, 82, 85 C. p. fr.; jedoch wird das Waffentragen gegen das Fürstentum und der Landesverrat nicht, wie in Frankreich, mit dem Tode, sondern mit lebenslänglicher Zwangsarbeit bedroht. — 2. Abschnitt. Anschläge gegen das Staatsoberhaupt und dessen Angehörige; Art. 76—86 entsprechen im wesentlichen den Art. 86—90 des C. p. fr.; der Art. 87 enthält eine dem französischen Rechte fremde Strafandrohung gegen die Beschimpfung von Abzeichen der Obrigkeit und das Tragen gewisser Abzeichen. — 3. Abschnitt. Strafbare Handlungen gegen die innere Ruhe und Ordnung des Staates (Des crimes tendant à troubler l'État par la guerre civile, l'illégal emploi de la force armée, la dévastation et le pillage); Art. 88—94 = Art. 91—100 C. p. fr. — 4. Abschnitt. Anzeige und Nichtanzeige geplanter Angriffe auf die Sicherheit des Staates; einziger Art. 95 = Art. 108 C. p. fr. — Kap. II. Angriffe gegen die Freiheit (Attentats à la liberté) Art. 96—100 = C. p. fr. Art. 114, 117, 119—121. — Kap. III. Verbr. und Verg. gegen den öffentlichen Frieden (Crimes et délits contre la paix publique). 1. Abschnitt. Fälschungsdelikte (Du faux); die Art. 101—129 entsprechen mit geringen Abweichungen den Art. 132—164 des C. p. fr.; jedoch enthält das StGB. von Monaco keine Bestimmungen, die den Art. 155—158 des C. p. fr., und umgekehrt letztere keine Vorschriften, die den Art. 107 und 126 von Monaco entsprechen. —

2. Abschnitt. Strafbare Handlungen öffentlicher Beamten im Amte (De la forfaiture et des crimes et délits des fonctionnaires publics dans l'exercice de leurs fonctions); Art. 130—160 = C. p. fr. Art. 166—175, 177—181, 184—186, 188—198; die Art. 176, 182, 183 des letzteren fehlen bei Monaco; Art. 187 C. p. fr. (Verletzung des Briefgeheimnisses) = Monaco Art. 410. Unbegreiflicherweise wird in diesem Abschnitt sowohl vom C. p. fr. (Art. 184 am Ende) als auch von Monaco (Art. 157) der von einer Privatperson begangene Hausfriedensbruch behandelt. — 3. Abschnitt. Störungen der öffentlichen Ordnung durch Geistliche in Ausübung ihres Amtes (Des troubles apportés à l'ordre public pas des ministres des cultes dans l'exercice de leur ministère); Art. 161—168 = C. p. fr. Art. 199—206. — 4. Abschnitt. Auflauf, Widerstand, Ungehorsam und andere Verstösse gegen die Obrigkeit (Attroupements, résistance, désobéissance et autres manquements envers l'autorité publique); die Art. 169—174 über Auflauf fehlen im C. p. fr., entsprechen aber dem französischen Spezialgesetze vom 9. Juni 1848; Art. 175—218 = C. p. fr. Art. 209—216, 218—226, 228—234, 236—246, 247—257; die Art. 217 (aufgehoben), 227, 235, 246 des C. p. fr. fehlen bei Monaco; die Art. 219—230 behandeln Delikte gegen Eisenbahnen und Telegraphen, die in Frankreich durch besondere G. (bezüglich der Eisenbahnen: G. vom 15. Juli 1845) geregelt sind und daher im C. p. fehlen; Monaco Art. 231, 232, 234—240 = C. p. fr. Art. 258—264; Monaco Art. 233 verbietet das Tragen von Maskeradenanzügen, Anzügen ausserhalb der zugelassenen Zeit, sowie das Tragen von religiösen und weltlichen Amtstrachten als solchen überhaupt. — 5. Abschnitt. Verbindungen von Verbrechern, Landstreicherei, Bettelei, Trunkenheit; Art. 241—254 = C. p. fr. Art. 265—272, 274, 276—281; die Art. 255—258 bezwecken die Bekämpfung der öffentlich zu Tage tretenden Trunkenheit; dem gleichen Zwecke dient das französische Spezialgesetz vom 23. Januar 1873. — 6. Abschnitt. Delikte, welche begangen werden durch Verteilung von Schriften, Bildern oder Druckwerken, die den Namen des Verfassers, Druckers oder Zeichners nicht enthalten; die Art. 259—264 entsprechen den (jetzt aufgehobenen) Art. 283—289 des C. p. fr.; die Art. 265—273 enthalten erhebliche Erweiterungen der früheren französischen Bestimmungen; vgl. über diesen Abschnitt und das Verhältnis desselben zum französischen Pressgesetze vom 29. Juli 1881 den Aufsatz von Daguin im Annuaire des législations étrangères Bd. XIX. S. 493 Anm. 1. — 7. Abschnitt. Unerlaubte Vereine und Versammlungen; Art. 274—279 = C. p. fr. Art. 291—294 in der durch die G. vom 10. April 1834 und 6. Juni 1868 hergestellten Fassung.

Zweiter Titel. Verbr. und Verg. gegen Privatpersonen Art. 280—471. Zwei Kap. — Kap. I. Verbr. und Verg. gegen die Person; 7 Abschnitte. — 1. Abschnitt. Tötungsdelikte und Bedrohung; Art. 280—295 = C. p. fr. Art. 295—308 mit unwesentlichen Abweichungen. — 2. Abschnitt. Vorsätzliche Körperverletzung und die anderen vorsätzlichen Delikte gegen die Person; Art. 296—306 = C. p. fr. Art. 309—318 und Art. 101. Die Art. 307—313 von Monaco enthalten Strafandrohungen gegen den Zweikampf, der nach französischem Recht straflos ist oder wenigstens nur durch eine erkünstelte und sehr anfechtbare Auslegung des Gesetzes zu einer strafbaren Handlung gestempelt werden kann; die von Monaco angedrohten Strafen sind nicht milde; die Herausforderung zum Zweikampf ist nicht strafbar; nur der Zweikampf selbst, d. h. das Zusammentreffen zweier, von Zeugen begleiteter, bewaffneter Personen auf Grund zuvoriger Vereinbarung und die Anwendung von Waffen, wird bestraft: wenn keine Verwundung erfolgt ist: mit Gef. von 1—3 Monaten, wenn eine Verwundung erfolgt ist, je nach den Folgen, mit Gef. von 3 Monaten bis zu 3 Jahren, wenn der Tod eingetreten ist, mit Gef. von 2—5

Jahren. Zeugen werden als Teilnehmer bestraft, Ärzte sind straffrei. Von den übrigen fünf Abschnitten dieses Kap. entsprechen die Art. 314—365 (mit Ausnahme der unbedeutende Zusätze enthaltenden Art. 334 und 335) den Art. 319—366 des C. p. fr.; die Art. 366—376 von Monaco handeln von der Beleidigung; von den entsprechenden Art. 367—378 des C. p. fr. sind nur noch Art. 373, 376 und 378 in Kraft. — Kap. II. Verbr. und Verg. gegen das Eigentum; drei Abschnitte. Art. 377—407 = C. p. fr. Art. 379—409. — Die Art. 408—416 enthalten Bestimmungen über die Verletzung des Briefgeheimnisses und andere Delikte in Bezug auf das Briefpostwesen; für Frankreich ist diese Materie, abgesehen von der ungenügenden Vorschrift des Art. 187 C. p. (= Monaco Art. 410) durch Spezialgesetze geregelt. — Die Art. 417—425 von Monaco über die Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen betr. die Glücksspiele, Verlosungen, sowie die Pfandleihanstalten und das Darlehnswesen, sind erheblich ausführlicher als die den gleichen Gegenstand behandelnden Art. 410 und 411 der C. p. fr. Erwähnt sei, dass jeder, der ohne Erlaubnis der Regierung Spielhäuser einrichtet oder Lotterieen veranstaltet, mit Gef. von 2 bis 6 Monaten und Geld von 100 bis 6000 Frcs. bestraft wird (Art. 417). Als Wucher (Art. 424) gilt die Gewährung eines Darlehns zu einem Zinsfusse von mehr als 6 % jährlich; nur der gewohnheitsmässige Wucher ist strafbar (Art. 425); abweichend die französischen G. v. 1850 und 1886. Die Art. 426—436 = C. p. fr. Art. 412—424; die Art. 437—440 von Monaco (betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln und Arzneien) fehlen im C. p. fr.; die den Art. 425—429 des letzteren entsprechenden Strafandrohungen gegen unbefugten Nachdruck enthält die für Monaco am 27. Februar 1889 erlassene „Ordonnance souveraine sur la protection des œuvres artistiques et littéraires“ in Art. 17—26. — Monaco Art. 441—469 (mit Ausnahme des Art. 454, welcher die Beschädigung der für das Land besonders wichtigen Oliven-, Orangen- und Citronenbäume mit schärferer Strafe bedroht) entsprechen den Art. 434—461 des C. p. fr.; Art. 470 enthält eine Bestimmung gegen Wasserverunreinigung. — Monaco Art. 471 = C. p. fr. Art. 463.

Buch IV. Übertretungen. (Contraventions de police.) Sie zerfallen in drei Klassen, je nachdem sie mit Geldstrafe von 1—5, von 6—10 und von 11—15 Frcs. bedroht sind. Der Inhalt der Art. 464—470 C. p. fr., welcher von den Übertretungsstrafen handelt, ist von Monaco schon im ersten Buche erledigt; im übrigen entsprechen die Art. 472—484 von Monaco den Art. 471—483 des C. p. fr. — Der letzte Art. von Monaco (485) hebt alle dem StGB. widersprechenden G. auf.

III. Die übrigen G. strafrechtlichen Inhalts. Ausser dem StGB. enthalten die nachstehend aufgeführten, in Monaco gültigen Gesetze Bestimmungen strafrechtlichen Inhalts.

1. Die StPO. (C. d'instr. crim.) vom 31. Dezember 1873 (amtliche Textausgabe Nice, Cauvin & Co., 1874) enthält in Art. 14—22 die von den meisten Gesetzgebern zu den materiell-rechtlichen Bestimmungen gerechneten Grundsätze des „internationalen StR.“ Das G. steht auf dem Boden des Territorialitätsprinzips; im Auslande begangene Delikte werden nur in besonderen Fällen bestraft. — Nach Art. 22 erfolgt die wechselseitige Auslieferung von Verbrechern nach Massgabe der Auslieferungsverträge; solche sind abgeschlossen mit: Italien am 26. Mai 1866, Belgien am 29. Juni 1874 (vervollständigt durch Erklärung vom 30. Dezember 1881), Frankreich am 8. Juli 1876, Holland am 10. August 1876, Spanien am 3. April 1882, Russland am 5. September 1883, der Schweiz am 10. Dezember 1885, Österreich am 22. Februar 1886, England am 17. Dezember 1891. Genaue Angaben über den Inhalt der Verträge finden sich im Annuaire des législations étrangères von Bd. XII an.

Die Art. 76. 355, 358 und 444 der StPO. sind später durch eine Ordonnance vom 16. August 1888 abgeändert.

2. Das französische G. vom 3. März 1822 über die Gesundheitspolizei (loi relative à la police sanitaire), dessen Einführung in Monaco bereits in der Convention vom 9. November 1865 in Aussicht genommen war, ist durch Verfügungen des Gouverneur général vom 21. Juni und 4. Juli 1890 thatsächlich in Kraft gesetzt.

3. G. vom 29. April 1828 über die Eintragungsgebühren und den Stempel (loi sur l'enregistrement et le timbre): die Art. 73—75, 77, 89 und 90 desselben sind abgeändert durch das Stempelgesetz vom 23. August 1887 (Ordonnance sur les timbres mobiles).

4. Vdg. vom 4. Mai 1853 Art. 6 und Vdg. vom 2. Oktober 1880 Art. 3 mit Strafbestimmungen betr. die städtische Polizei.

5. Vdg. vom 16. Januar 1863 betr. den Orden des heiligen Karl: Art. 18—21. 25—28 enthalten die Strafdrohungen.

6. Die bereits mehrfach erwähnte, mit Frankreich abgeschlossene „Convention relative à l'union douanière et aux rapports de voisinage" vom 9. November 1865 enthält in Art. 13 und 21 Bestimmungen über die Verbüssung der in Monaco verhängten Freiheitsstrafen in französischen Anstalten.

7. Vdg. vom 6. Juni 1867 über die allgemeine Polizei.

8. Vdg. vom 2. Oktober 1880 und Vdg. vom 30. Juli 1883 über Vornahme von Sprengungen und den Verkehr mit explodierenden Stoffen.

9. Notariatsordnung (Ordonnance sur le notariat) vom 4. März 1886: Titel III: Strafbestimmungen.

10. Vdg. Die öffentlichen Versteigerungen (Ordonnance sur les ventes publiques aux enchères) vom 7. April 1887; Strafbestimmung Art. 18.

11. Nachdrucks-Vdg. (Ordonnance souveraine sur la protection des oeuvres artistiques et littéraires) vom 27. Februar 1889; Strafbestimmungen Titel III, Art. 17—26.

12. Vdg. vom 18. März 1891 betr. die Anwendung der zum Schutze des elektrischen Telegraphen und des Briefgeheimnisses erlassenen Strafdrohungen auf das Telephon.

13. Vdg. vom 24. Juni 1892, betr. Abänderungen des Art. 471 C. p.

14. Vdg. vom 8. September 1892 betr. die Unterdrückung gewisser an Briefmarken und im Postdienste begangenen Betrügereien.

15. Vdg. vom 6. Februar 1893, Art. 5 und 6 mit Strafdrohungen gegen Übertretungen gesundheitspolizeilicher Anordnungen.

IX.

DIE IBERISCHE HALBINSEL.

1. Spanien.

Von Dr. Ernst Rosenfeld
in Halle a/S.

2. Portugal.

Von J. J. Tavares de Medeiros,
Advokat in Lissabon.

Übersetzung von Dr. Georg Crusen in Hannover.)

Übersicht.

1. Spanien.

2. Portugal.

1. Spanien.

I. Die geschichtliche Entwicklung des spanischen StR.

Litteratur. Martínez Marina, Ensayo histórico-crítico sobre la antigua legislación .. de Leon y Castilla, especialmente sobre .. las Siete Partidas (Madrid, 1. ed. 1808, 3. ed. 1845). Prieto, Historia del Derecho real de España. Madrid 1821 (1. ed. 1738). Manresa y Sanchez, Historia legal de España, desde la dominación goda hasta nuestros dias. Madrid 1841—43. Sempere, Historia del Derecho español continuada hasta nuestros dias. 3. ed. Madrid 1846 (fortgesetzte Ausgabe von Moreno, Madrid 1847). Marqués de Pidal, Lecciones sobre la historia del gobierno y legislación de España, pronunciadas en el Ateneo de Madrid en los años de 1841 y 1842. Madrid 1880. Antequera, Historia de la legislación española, desde los tiempos más remotos hasta nuestros dias. 2. ed. Madrid 1884. (1. ed. 1849, nuevamente escrita 1874). Muro Martínez, Recopilación histórico-critica de la legislación de España desde que ésta en el siglo IV se constituyó en nación independiente hasta nuestros dias. Ilustrada con los retratos de los reyes autores de los respectivos Códigos. 2 Bde. Madrid, Gomez 1881. Hinojosa, Historia general del Derecho español. Bd. I. 1887. Ferreiro Lago y Carreras y Martínez, La legislación penal especial. Obra que comprende la Historia de la Legislación penal de España con todas los leyes y disposiciones así comunes come especiales. Madrid, Campuzano. Bd. I, 1. Lieferung. 1887. Pacheco, El Código penal. Introducción (S. 1—63); 6. ed. Madrid 1888. v. Brauchitsch, Geschichte des spanischen Rechts. Berlin 1852. du Boys, Histoire du droit criminel de l'Espagne. Paris 1870. — Los Códigos españoles concordados y anotados. 12 Bde. 2. ed. Madrid, 1872—73. Juan de la Reguera Valdelomar, Colección general de Códigos antiguos y modernos de España. (Extractos) Barcelona 1845—48. Muñoz y Romero, Colección de fueros municipales y cartas pueblas de los reinos de Castilla, León, Corona de Aragón y Navarra. Bd. I. Madrid 1847. Marcelo Martinez Alcubilla, Códigos antiguos de España. 2 Bde. Madrid 1885. — Fuero Juzgo en latin y castellano cotejado con las más antiguos y preciosos códices por la Real Academia Española. Madrid 1815. Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte. Leipzig 1887. Bd. I, S. 320, 402. v. Savigny, Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter. Bd. II, § 25. Bluhme, Zur Textkritik des Westgotenrechts 1872 (Beilage: Pariser Fragmente). Gaudenzi, Un' antica compilazione di diritto Romano e Visigoto con alcuni frammenti delle leggi di Eurico. 1886. — (Gonzalez), Colección de cédulas etc. concernientes á las Provincias Vascongadas. Madrid 1829—30 und Colección de privilegios etc. de la Corona de Castilla. Madrid 1830—33. 6 Bde. Legislación Foral de España. Madrid, Nuñez, 1887 ff. (Castells y de Bassols-Cataluña; Berges-Aragón; Castejou-Navarra; Manra-Mallorca; Lecanda-Vizcaya). Llorente, Noticias históricas de las tres Provincias Vascongadas. 5 Bde. Madrid 1806—1808. Soraluce, Fueros de Guipúzcoa. Madrid 1866. Ilarregui y Lapuerta, Fuero general de Navarra. Pamplona 1869. Representación de los vascongados y navarros residentes en Madrid, pidiendo la conservación de los fueros de sus provincias. Madrid 1839. Calatrava, La abolición de los fueros vasco-navarros. Madrid 1876. Oliver, Historia del Derecho en Cataluña, Mallorca y Valencia. Código de las costumbres de Tortosa. 4 Bde. Madrid 1876—1881. Ruano, Fuero de Salamanca, 1870. — D. Jgnacio Jordan de Asso y del Rio y D. Miguel de Manuel y Rodriguez, El Fuero viejo de Castilla, sacado y comprobado con el ejemplar de la misma obra que existe en la Real Biblioteca de esta corte y con otros manuscritos. Con notas históricas y legales. Madrid 1771. Neue Ausgabe mit discurso preliminar von Pidal, Madrid 1847.

Opúsculos legales del Rey Don Alfonso el Sabio, publicados por la Real Academia de la Historia. 2 Bde. Madrid 1836. Las Siete Partidas, herausgegeben von Diaz Montalvo, 1. Ausgabe 1491; von Gregorio Lopez (mit Glosse), 1. Ausgabe 1555; von der Academia de la Historia, 1. Ausgabe 1807. Llamas y Molina, Comentario crítico, jurídico, literal á las leyes de Toro. Madrid, 1. ed. 1827, 5. ed. 1876. Pacheco, Comentario históricocrítico y jurídico á las leyes de Toro. Madrid 1862 (fortgesetzt 1876 von Gonzalez y Serrano). Novísima Recopilación de las leyes de España, dividida en 12 libros en que se reforma la recopilación publicada por el Sr. D. Felipe II. en el año 1567, reimpresa últimamente en el de 1775, y se incorporan las pragmáticas etc. expedidas hasta el de 1804, mandado formar por el Sr. D. Carlos IV. Madrid 1805—7. 6 Bde. Martínez Marina, Juicio crítico de la Novísima Recopilación. Madrid 1820. Colección de decretos y órdenes (de las Cortes 1810—23). 10 Bde. Madrid 1820—23. Colección de decretos y órdenes. Serien: 1814—23, 1824—36, 1837—45, 1846—56, 1856—79. Zusammen 123 Bde. — Lardizábal y Uribe, Discurso sobre las penas, contraido a las leyes criminales de España, para facilitar su reforma. Madrid, 1. ed. 1782, 2. ed. 1828. Puga y Araujo, Diccionario cronológico penal de toda la legislación española. Santiago 1842. — Código penal español decretado por las Cortes en 8 de Junio, sancionado por el Rey y mandado promulgar en 9 de Julio de 1822. Madrid 1822. Discusión del proyecto en las Cortes extraordinarias de 1821, und Variaciones que . . . propone la Comisión etc. Zusammen 4 Bde. Madrid 1822. Proyecto de Código criminal presentado por una Comisión nombrada por el Gobierno de S. M. 1834. Fernandez de la Hoz, Código criminal redactado con arreglo á la legislación vigente. 1843. Proyecto de Código penal de 1847. Barcelona 1847. Código penal vom 19. März 1848 und 21./22. September 1848. Amtliche Ausgabe. Madrid 1848. Código penal de España vom 30. Juni 1850. Edición oficial reformada, Madrid 1850. 2. ed. 1863. Código penal reformado, mandado publicar provisionalmente, en virtud de autorización concedida al Gobierno por la ley de 17 de Junio de 1870. Edición oficial, Madrid 1870.

§ 1. Das StR. auf vorwiegend westgotischer Grundlage.

I. „Aus den Wäldern Germaniens und den Steppen Skythiens“ ist den Bewohnern der iberischen Halbinsel gleich den übrigen römischen Provinzialbevölkerungen das wichtigste Ferment zur Bildung einer eigenen Nation, eigenartigen Kultur- und Rechtslebens gekommen. Der ohne Zweifel höchst assimilationsfähige Westgotenstamm trug freilich in der ersten Zeit seiner Herrschaft die strenge Scheidung der Sieger und Besiegten in der als Personalitätsprinzip bekannten Weise in die älteste spanische Gesetzgebung hinein. Hierher gehören die Bruchstücke von Eurichs (466—484) Gesetzen (Pariser Fragmente), die von Gaudenzi entdeckte Kompilation aus der Provence, das Breviarium Alarichs II. (484—507), ein grosser Teil der unsicher begrenzten Leges antiquae, die in Córdoba verfassten formulae Wisigothicae. Nach dem wenig fruchtbaren ersten Drittel des 7. Jahrhunderts jedoch tritt ein Umschwung in der Gesetzgebung ein, der durch Rekkareds I. (586—601) Übertritt zur katholischen Kirche in die Wege geleitet war und in dem von Chindasuinth (641—652) vorbereiteten, von Rekkessuinth (649—672) in der Zeit seiner Alleinherrschaft durchgeführten Reformwerk der Lex Wisigothorum seinen Abschluss findet. Charakteristisch ist die systematische Durcharbeitung des gesamten Rechtsgebietes, allerdings in unselbständiger Anlehnung an die römischen Vorbilder, und das Aufgeben der Sonderung der Goten von den Römern. Seit 642 wendet sich der Gesetzgeber an alle seine Unterthanen gleichmässig. Das Ehehindernis nationaler Abstammung ist beseitigt, die Anwendung römischer Rechtsquellen (damit auch des Breviarii) wird verboten, der Preis des neuen GB. auf 6 solidi festgesetzt. Das bereits von Rekkessuinth nochmals völlig umgearbeitete GB. macht bis zum Ende des westgotischen Königtums noch mindestens eine Neuredaktion und verschiedene Erweiterungen durch (Erwigiana 682. Lex Wisigothorum Vulgata). Seine jüngste Form, in der es die Maurenherrschaft überdauert hat, ist die für Córdoba 1229 unter Fernando III. el Santo von Kastilien angefertigte altkastilianische Übersetzung: das berühmte Fuero Juzgo, Forum Judicum der Spanier.

II. Dem StR. ist ein verhältnismässig grosser Teil des Fuero Juzgo gewidmet: ausser 4 Büchern (6.—9.) ziemlich ganz das 12. und Partieen des 2. und 3. Die behandelten Materien sind: falsches Zeugnis; Frauenraub, Ehebruch, Hurerei, verbotene Ehen, Päderastie, Sodomie; Zauberei, Wahrsagerei, Abtreibung, Wunden und Schläge, Tötung; Diebstahl,[1]) Menschenraub, Gefangenenbefreiung und ungerechtes Richten, Urkundenfälschung, Falschmünzen; Gewalt, Brandstiftung, Schäden in Feld und Forst, an Vieh und durch Vieh, Schaden durch Bienen, Diebstahl an Bienen; Aufnahme und Unterstützung entflohener Sklaven, Befreiung von Sklaven und Hülfe zur Selbstbefreiung, Fahnenflucht (nebst verschiedenen Ansätzen zu einem Militärstrafrecht), Missachtung kirchlichen Asylrechts; Ketzer- und Judenverfolgung,[2]) Ehrenbeleidigung. Die Grundsätze, die der Gesetzgeber bisweilen ausspricht, wie Gleichheit aller vor dem Gesetz, — Persönlichkeit der Strafe, die mit dem Schuldigen sterben soll, — Kürze und Unzweideutigkeit der Vorschriften — haben ebensowenig, wie die dürftigen Rudimente des allgemeinen Teils, über den konkreten Fall hinaus das Ganze zu durchdringen vermocht, wenn auch die treffende und sichere Formulierung öfters überrascht. Im Gegensatz zu dem Prinzip stösst man fortwährend auf Ausartungen der römischen Unterschiede in der Behandlung der nobiliores und humiliores: hier als ome de mejor guisa, de grand guisa, poderoso und als ome de menor guisa, de vil guisa bezeichnet. Noch bevorrechteter sind einigemale der Hofmann und der Adaling (fijodalgo). Am schlimmsten ist der Sklave dran. Im allgemeinen ist das Verhältnis dies, dass der Höherstehende mehr oder alleine zahlt, während der Niedere mehr Prügel oder bloss Prügel (azotes) erhält. Dies nebst der Umwandlung unbeitreiblicher Geld- in Prügelstrafe nach ziemlich festen Sätzen ist für ein weites Gebiet der Bestimmungen charakteristisch. Im Widerstreit mit dem proklamierten Grundsatz ist ferner die Ausdrucksweise sehr weitschweifig, und Antinomieen wimmeln. Als einigermassen durchgeführt kann man allenfalls das wiederholt in mannigfachen Wendungen (etwa motiviert mit der Häufigkeit des Verbr., wie bei der Abtreibung) aufgestellte Prinzip der Abschreckung ansehen. Dem Geist der Zeit entsprechend, finden sich häufig Todes- und Leibesstrafen (Abhauen einer Hand, eines Daumens, Entmannung, besonders oft Brandmarkung). Eigentümlich ist die Hingabe des Verbrechers in die Willkür des Verletzten (oder seiner Verwandten oder des Königs), der ihn nur nicht töten darf, öfters bei Unbeitreiblichkeit der Geldbusse, bisweilen ablösbar durch Komposition. Die Idee der Talion zeigt sich in einer Reihe von Bestimmungen deutlich, und zwar teils identischer Talion (bei falscher Anschuldigung, Zauberei!, Verstümmelungen und Freiheitsberaubungen,[3]) Verwandtenmord, ungerechtem Todesurteil), teils analoger Talion (z. B. bei Päderastie, Gefangenenbefreiung, Unvermögen, den gehehlten Räuber zu gestellen). Sehr zahlreich sind, wie erwähnt, die Fälle der Prügelstrafe und die Vermögensstrafen, in bestimmten Summen oder als Mehrfaches (2-, 4-, 6-, 7-, 9-, 11-faches) eines Wertes, Betrages oder einer Sache angedroht, ferner in Einziehung des ganzen Vermögens oder bestimmter Sachen (z. B. Karren und Ochsen bei Forstdiebstahl) bestehend. Strafen an Ehren und Rechten, Testier- und Zeugnisfähigkeit sind häufig.

---

[1]) Hier eine Reihe von Bestimmungen, die auf Sicherung der Rechtspflege durch allgemeine Rechtshülfepflicht hinauslaufen (7, 2, 20 ff., auch 7, 4).

[2]) Die ersten Judengesetze rühren von König Sisibut (612—620) her, eine erste Petition der Juden von Toledo an König Rekkessuinth v. J. 654.

[3]) Bei vorgewandter Unkenntnis oder Unzulänglichkeit des Rechts sogar darüber hinausschiessend 6, 4, 5: „Die ganze Gefahr und die ganze Verunehrung und die ganze Qual und den ganzen Schaden, den er dem andern zufügte, erleide er an seinem Leib und ausserdem empfange er 100 Hiebe und werde entstellend gebrandmarkt als Schande für alle Zeiten."

Das Urteil über das Fuero Juzgo lautet sehr verschieden. Deutsche Schriftsteller nennen es ein Merkmal gesetzgeberischer Unfähigkeit, der Sprache nach von endlosem Schwulst, dem Inhalt nach in greisenhafter Abhängigkeit von römischem Muster und unter untüchtigem kirchlichem Einflusse. Spanier wieder rühmen das Fuero Juzgo als unvergleichlich hoch über den sonstigen gesetzgeberischen Schöpfungen des 7. Jahrhunderts stehend, als ebenbürtig den Gesetzen Roms, in einigem an humanem Geist ihnen überlegen; seine Denkweise wird exakt, sein Ausdruck klar genannt. Beide Urteile sind übertrieben: in vielen Punkten lässt germanischer Einfluss sich nachweisen (in den Garantieen bei der Folterung 6, 1, 2. 3.; in der Tarifierung der Wunden und der einzelnen Glieder 6, 4, 1. 3.; in den Vieh- und Nutzpflanzentarifen 7, 2, 11. 8, 3—5; in den Wergeldstarifen der einzelnen Lebensalter 8, 4, 16), — dass er nicht hingereicht hat, um für den Zweck einer umfassenden systematischen Gesetzgebung das durchgearbeitetere Römerrecht zu überwinden, wer wollte das verwunderlich finden? Ebenso ist ohne weiteres zuzugeben, dass es oft schwer hält, aus frömmelnder Salbaderei den Kern einer Vorschrift herauszufinden; aber gelegentlich laufen auch feine, jedes Gesetzgebers würdige Aussprüche unter. Besonders hoch zu veranschlagen ist der durch die Westgotensatzungen sich ziehende Anklang an moderne staatsrechtliche Auffassung. Die Strafe ist kein Paktieren der Einzelnen, von Sippenfeindschaft und Blutrache ist im Fuero Juzgo keine Spur. Hier redet der König eines in straffer Einheit zusammengehaltenen Landes zu seinen Unterthanen: das Bild wird nicht durch das Streben mächtiger, anmasslich dem Herrscher sich gleich stellender Grosser (ricos hombres, fijosdalgo) gestört. Damit war ein Grundstein zu wahrem staatlichem StR. gelegt, und mit Recht kann Pacheco das Fuero Juzgo „un verdadero código“ — „ein wirkliches Gesetzbuch“ nennen.

III. Das ändert sich gründlich in der Folgezeit. Nach dem Sturze der westgotischen Monarchie und der Entstehung vieler kleiner Königreiche im Norden Spaniens brechen in der Zeit der Partikulargesetze, der lokalen Fueros, alle bisher unterdrückten Äusserungen germanischen Individualitätsgefühls hervor und der Kampf gegen sie überdauert weit das Mittelalter. Zwar wird die Einheitlichkeit der spanischen Nation in der Hinsicht nie in Frage gestellt, dass man auf den Unterschied zwischen Goten und Römern zurückkäme, — vielmehr ist die Verschmelzung eine durchgreifende und endgültige; aber mächtig regt sich das Personalitätsprinzip wieder gegenüber Juden und Mauren und in jedem der neuen Einzelstaaten und Fuerogebiete gegen alle nicht Einheimischen. Die Monarchie wird wieder wesentlich zu dem Stande altgermanischen Heerkönigtums herabgedrückt; unter dem Adel (den infanzones, ricos hombres, fijosdalgo, caballeros), ist der König nur der erste, oft in seiner freien rechtlichen Beweglichkeit beschränkteste; ihm sagen gleich den übrigen Standesgenossen die herrschsüchtigen Grossen Fehde an. Gerichtliche Zweikämpfe und Gottesurteile, Sippenfeindschaft und Abkauf der Rache durch Zahlung des geteilten, ein- oder mehrfachen Wergeldes kennzeichnen die Strafrechtsquellen. Nimmt man hinzu, dass jeder grosse Lehnsmann zum Selbstherrscher seines Territoriums, jede Stadt zur Militärrepublik sich auszubilden bestrebt ist; dass alle diese Jahrhunderte eine einzige Schlacht gegen die sarazenische Fremdherrschaft darstellen, — so ist das unübersehbare Chaos kapriziöser Vorschriften verständlich, in dem „das StR. eine Lotterie und das Verfahren ein Kampfspiel oder eine lächerliche Versuchung des Himmels“ wird. (Pacheco.)

Deuten wir nun kurz für die Hauptteile des heutigen Spaniens die Etappen der Entwickelung an, und zwar für die ausserkastilianischen Länder auch über die hier zunächst behandelte Periode hinaus.

Das früheste Zeugnis für den oligarchischen, dem Königtum feindseligen Geist legt das meist tendenziös bis in die Zeiten von Pelagius und Inigo Arista hinaufgerückte Fuero von Sobrarbe (in der Landessprache um 1030) ab, das den Ausgangspunkt der Entwickelung für Aragonien und Navarra bildet, wobei von letzterem wieder die baskischen Provinzen nicht zu trennen sind. In Aragonien, wo der Gegensatz zwischen Königtum und Adel am schärfsten war und zu wiederholten Demütigungen des ersteren führte, bis seit 1348 die Monarchie zu erstarken anfing, wurde die erste GS. von Jakob I. auf den Cortes von Huesca 1247 veranstaltet. Das dem StR. gewidmete Buch 8 der Observancias wird um 1400 von Martin Didaci d'Aux neu kompiliert. Der starrsinnige Unabhängigkeitsgeist, vor dem sogar noch Philipp II. in der Affaire Perez zurückweichen musste, wurde erst von Philipp V. gebrochen, der nach einem verunglückten Aufstande den Aragoniern ihre Fueros und Privilegien nahm und sie völlig unter kastilisches Recht stellte (1707). — Länger, und am längsten unter allen spanischen Provinzen, hielt das Sonderrecht sich in Navarra und den Baskenbezirken, in der sogenannten España foral. Navarra, an das Fuero von Sobrarbe sich anlehnend und seit 1076 bestimmter unter aragonischem Einfluss, erhielt eine erste Sammlung seiner Leyes y Fueros 1237 in dem Codex diplomaticus Theobalds I., dessen Besserung 1330 Philipp d'Evreux unternahm, bis im zweiten Drittel des 16. Jahrhunderts ein Fuero reducido (Redaktoren: Pasquier und Otalora) zu stande kam, das durch die Neusammlungen v. 1735 und 1815 ergänzt wurde. Die Baskenländer, deren unabhängige Sonderstellung Llorente sich ohne grossen Erfolg bemüht hat, als erst ziemlich moderner Zeit angehörig zu erweisen, finden den Abschluss der Entwicklung in Biscaya mit dem GB. v. 1452, reformiert 1527, und der vollen Durchführung einheitlicher Gesetzgebung 1632; in Guipúzcoa mit der Fuerosammlung von Tolosa 1375, umredigiert 1463, vermehrt 1526 und 1583 und der neuen Kompilation v. 1692 (1696); in Alava, das Kastilien am nächsten stand und teilweise dem Fuero Real (S. 489 ff.) unterlag, mit dem GB. v. 1463, feierlich bestätigt 1483 (1488). Erst das 19. Jahrhundert sah das Ende der stolzen España foral, die in den letzten Resten sogar noch dem gegenwärtigen StGB. trotzen konnte. Der den Karlistenkrieg v. 1839 im wesentlichen beendende Vertrag von Vergara raubte den Navarresen und Basken ihre Sonderrechte grossenteils, — der Karlistenfeldzug von 1875/76, in dem ihr Land den Herd des Aufstandes bildete, nahm sie ihnen vollends (G. vom 19. Juli 1876 und 7. Mai 1877). — Zur Krone Aragonien gehören ferner Katalonien (Usatici Barcinonenses 1068, mit bewusster Ablehnung des Fuero Juzgo), die Balearen (Fuero von Mallorca, 1230 unter Jakob I., ausgezeichnet durch die Beseitigung des gerichtlichen Zweikampfes) und Valencia (Fueros oder Furs von Valencia, am stärksten unter römischem Einfluss). Diese Sonderrechte sind mit den aragonischen untergegangen.

Weit wichtiger für die Rechtsentwicklung sind die Länder der Krone Kastilien, teils durch das etwa doppelt so grosse Areal, teils weil hier der Gedanke der Rechtseinheit am zähesten festgehalten und immer wieder in Gesetzgebungswerken, die mit der Prätension der Allgemeingültigkeit auftraten, durchzuführen versucht wurde. Die Entwicklung von León und Kastilien ist dabei, abgesehen von der Vereinigungszeit 1037—1157, etwas getrennt, bis das Jahr 1230 die Verbindung zu einer unlöslichen machte. Für ersteres (und Asturien, Galicien, Portugal) ist der Ausgangspunkt Alfonso V. von León, der 1003 das Fuero Juzgo bestätigt und 1020 das Fuero Leonés erlässt. In Kastilien bestätigt Alfonso VI. (el Viejo) 1076 das auf Ferdinand Gonzalez (um 923) zurückgeführte Fuero von Sepúlveda und stellt in dem 1085 wiedereroberten Toledo die kastilischen Christen unter das Fuero Juzgo —

andere Bevölkerungsklassen haben ihre besonderen Fueros. Mit der Zeit wurde das Verleihen von Sonderrechten an die wiedereroberten oder neugegründeten Städte — etwa in León an Salamanca, Zamora, Bono Burgo de Caldelas, Caceres; in Kastilien an Burgos (um 1050), Madrid, Talavera (1118), Escalona, Lara (1130), Baeza, Cuenca (1177), Santander (1190) — zum förmlichen System, in dem der Gedanke der Einheitlichkeit dadurch festgehalten wurde, dass man entweder durch gleichlautende Verleihungen ein GB. zu verallgemeinern suchte (so Alfonso VII. el Emperador sein Fuero general), oder dass man die Berufung nach Toledo vor das westgotische Forum gehen liess. Namentlich der erste Weg ist derjenige, den auch noch Alfonso X. zur Durchführung seiner Reformwerke (S. 490, 496) einschlagen musste. Seit Fernando III. el Santo (1217—1252) bedient die Gesetzgebung sich der Vulgärsprache statt der lateinischen.

IV. Während der grösseren Hälfte des Mittelalters herrschte infolge der geschilderten Verhältnisse im spanischen StR. die äusserste Uneinigkeit und Zerrissenheit, und zwischen gleichzeitigen oder benachbarten Satzungen bestanden die schreiendsten Dissonanzen. Einerseits ausgesuchte Grausamkeit, andererseits nachsichtigste Milde. Die Mörder werden in Escalona gehängt, in Toledo gesteinigt, in Cuenca lebendig begraben; in Logroño und in Sahagun haben sie 500 solidi zu zahlen, in Nájera zahlt der Mörder eines Edelmanns 250, eines Unedlen 100, eines Mauren $12^1/_2$ solidi, d. h. in letzterem Falle soviel wie bei Tötung eines Esels. In Nájera bezeichnen übrigens diese Summen das fredum, wie denn dieses Fuero nur die Beziehungen des Monarchen zu den Gemeindegliedern regelt, während Wergeld und Busse deren innerer Vereinbarung überlassen ist. Mannigfach sind verstümmelnde Strafen: in Cuenca schneidet man dem Badedieb die Ohren ab, in Soria bricht man dem Fälscher die Zähne aus; dem, der seinen Pflegevater schlägt, hackt man in Fuentes die Faust ab, der auf dem Ehebruch ertappten Frau schlitzt man in Plasencia die Nasenlöcher auf. Man wütet geradezu mit Strafdrohungen gegen den, der die Rechtsverfassung zu brechen unternimmt; doch es sieht mehr nach einem Schreckgespenst aus, wenn das Fuero Leonés von solchem Verbrecher sagt: Evulsis oculis, fracta manu, pede et cervice, fusis intestinis, percussus lepra una cum gladio anathematis in aeterna damnatione cum diabolo et angelis ejus luat. Fast unverständlich sind uns ferner die Strafen der Insolvenz: häufig genug ist Hungertod dem angedroht, der seine Geldstrafe nicht zahlt.

Die Ungleichheit wird durch die thatsächlich sehr oft eintretende Straflosigkeit ungeheuer gesteigert. Teils begiebt sich der Verbrecher in den Schutz eines Rico-hombre, der in seinen antimonarchischen Bestrebungen sich auf die Abenteurer und Verbrecher recht eigentlich stützte; teils stellt ihn, wie den Mörder in León, eine Frist von 9 Tagen, während deren er nicht ergriffen wurde, gegen die staatliche Reaktion, oder das Asylrecht auch gegen die Blutrache sicher. Dazu kommt die gewaltige Einschränkung des StR. durch die Privatvereinbarungen und die, freilich immer häufiger vom Staat genau geregelten, Privatfehden (rieptos y desafios, das Vorfordern und Ausheischen). Gerichtliche Zweikämpfe und Ordalien beherrschen vielfach die Beweislehre; in Aragonien ist das römische Verfahren (die pesquisa, inquisitio) für den Regelfall verboten. Mit der krassesten Ungleichheit werden die Stammes- oder Gemeindefremden behandelt: in Sepúlveda wird für die Tötung eines Auswärtigen nur $^1/_8$ der Busse entrichtet. Der Vernichtungskrieg gegen Juden und Mauren setzt sich bis ins 18. Jahrhundert fort.

Das Urteil, dass die Jahrhunderte nach dem Fuero Juzgo einen jähen Rückschritt bedeuten, ist einleuchtend und allgemein; „nicht einmal mehr von

gesundem Instinkt, geschweige von wissenschaftlichen Ideeen, sind die Gesetzgeber geleitet" — so etwa drückt sich Pacheco aus. Von der neu erwachenden Barbarei ist auch die Blutrache wieder heraufgeführt und zersetzt vollends jede soziale Ordnung.

V. Nominell ist dabei das Fuero Juzgo die gemeinsame Gesetzgebung Spaniens geblieben, wie das für Kastilien aus dem Gesagten hervorgeht und auch für Aragonien und Navarra bis zum 13. Jahrhundert ziemlich ausgemacht ist. Nachdem aber die Entwickelung des Nationalcharakters durch das stürmische Hervorbrechen altgermanischer Vorstellungen eine ganz andere Richtung genommen hatte, musste die Unzulänglichkeit der Lex Wisigothorum sich herausstellen, und die dem erstarkten Nationalgefühl entgegenkommende Übersetzung ins Altkastilianische musste dieses Schicksal sogar beschleunigen. Um so befremdender muss es anmuten, dass zu einer Zeit, wo die gleich zu besprechenden neuen Gemeinrechte sich bereits unverrückbar festgesetzt hatten, wo sogar die Siete Partidas bereits zu anerkannter Geltung durchgedrungen waren, noch immer ohne jeden Zweifel auch das Fuero Juzgo in der Praxis angezogen wurde. Ja noch mehr, es überlebte die Nueva Recopilación (1567) und deren letzte Auflage (1775) und galt in thesi noch in unserm Jahrhundert; denn eine Cédula Karls III. v. 1778 weist das Hofgericht in Granada an, im Vorzug vor den Siete Partidas das Fuero Juzgo anzuwenden, da ihm niemals derogiert sei. Diese Erscheinung ist m. E. nur aus dem Fehlen fester staatsrechtlicher Begriffe, insbesondere des der Gesetzeskraft, zu erklären; einen solchen Rechtszustand, in dem der Satz: lex posterior derogat priori, nicht existiert, in dem über die gleiche Materie die verschiedensten Gesetze nebeneinander bestehen, für den Richter zu alternativer Auswahl, vermögen wir uns freilich kaum vorzustellen. Der einzig richtige Ausweg war daher der des Ordenamiento de Alcalá von 1348 (l. 1 tit. 28), bei der Festsetzung des Rangverhältnisses zwischen den gemeinen Gesetzgebungen und den örtlichen Sonderrechten das Fuero Juzgo in der Masse der letzteren ohne Erwähnung verschwinden und ihr Schicksal teilen zu lassen; denn formell war es einfach zum Sonderrecht von Córdoba geworden.

VI. Die Könige des 12. Jahrhunderts, trotzdem sie gegen die Banden der Räuber und der Aufrührer gelegentlich mit äusserster Grausamkeit zu Felde zogen, sie sotten und schunden, verbrannten und von Türmen stürzten, trugen im Kampfe mit dem ungeheuer angewachsenen Verbrechertum nennenswerte Erfolge nicht davon. Erst nachdem die Siege Ferdinands III. die feste territoriale Grundlage eines grossen Reiches geschaffen hatten, konnte sein Sohn Alfonso X.[1]) an dessen inneren Ausbau gehen, durch die Gesetzgebungswerke, die dem vielwissenden Herrscher den Beinamen des Weisen (el Sabio) einbrachten. Auf seinem Wirken ruht die weitere Rechtsentwicklung Kastiliens und damit Spaniens.

Sein erstes Unternehmen war, das Recht seines Reiches, das neben den Fueros grösstenteils auf Einzelentscheidungen (fazañas) und Willküren (alvedríos) ruhte, in einem einheitlichen, der Hauptsache nach dem bisherigen Rechtszustande sich anschliessenden GB. zusammenzufassen: dies GB. ist das 1255 abgeschlossene Fuero Real (Forum regale),[2]) dessen Veröffentlichung in der schon angedeuteten Weise durch Verleihung als Munizipalrecht an einzelne

[1]) Er selbst nennt sich „Alonso el Nono", indem der nur León beherrschende Alfonso IX. (1188—1230) nicht mitgezählt wird. Bekanntlich war er während des Interregnums eine Zeit lang deutscher Kaiser.

[2]) Andere Namen sind: Fuero de las Leyes, Libro de los Concejos de Castiella, Fuero de Libro, Fuero de Castilla, Flores de las Leyes. Da es auf wesentlich westgotischer Grundlage ruht, so gehört es in unsern § 1.

Stadtobrigkeiten (Concejos) erfolgte, so in den J. 1255—61 an Aguilar de Campó, Sahagun, Soria, Burgos, Valladolid, Escalona. Doch scheint es auch an einer feierlichen Promulgation nicht gefehlt zu haben, und wir müssen bis 1270 das Fuero Real als im ganzen Reiche Alfons X., also in Castilla, Toledo, León, Galicia, Sevilla, Córdoba, Murcia, Jaen, Badojoz, Baeza und Algarbe, in Kraft stehend betrachten. In gewissem Betracht nennt Pacheco mit Recht das Fuero Real ein unglückliches GB.; es steht dem weltberühmten siebenteiligen GB. Alfons X., den Siete Partidas, zeitlich zu nahe, als dass nicht für die geschichtliche Betrachtung sein bescheideneres Verdienst verdunkelt werden müsste. Die Mitwelt dachte anders. Sie fand im Fuero Real ein ihren Sitten und Gewohnheiten, ihrem Streben und Sehnen entgegenkommendes GB., das auf volles Verständnis stiess und warmblütige Empfindungen (der Freundschaft oder des Hasses) auslöste. Die auf tiefer Forschung und immenser Gelehrsamkeit beruhenden Siete Partidas, in denen der König die Linien eines Rechts der Zukunft vorzeichnete, blieben der damaligen Zeit fremd, ihnen wurde nur ein mit Verachtung untermischter stumpfer Widerstand entgegengesetzt.

Das Fuero Real ist in allen gedruckten Ausgaben von Erläuterungen zu einzelnen seiner Bestimmungen, den 252 „Gesetzen des Gerichtsbrauches“ (Leyes del Estilo oder Declaraciones de las leyes del Fuero Real) begleitet. Es sind dies oft sichtlich an konkrete Einzelfälle sich anlehnende Rechtssprüche aus der Praxis. Die Leyes del Estilo, die sich hohen Ansehens in der Wissenschaft und bei den Gerichten erfreuten, auch in der Novísima Recopilación berücksichtigt sind, rühren also von keinem König und keinen Cortes her, insbesondere nicht von Alfonso X. Vielmehr stammen sie aus etwas späterer Zeit, wie aus der Benutzung und Anführung römischen[1]) und kanonischen Rechts, der Siete Partidas und des Speculum judiciale des Durantis erhellt.

VII. Das StR. ist in Buch IV enthalten (doch vgl. passim I, 2—7. II, 3. 8. III, 1. 8. 10.), dessen Stoffanordnung gänzlich systemlos ist. Am meisten angedroht sind Todesstrafen (bisweilen mit Bezeichnung der Art: Feuer, Hängen; bei verräterischem und Meuchelmord mit Schleifung zur Richtstatt) und Geldstrafen (Tarif für Verletzungen in IV, 5, 3,[2]) für Schmähungen in IV, 3, 2,[3]) allenfalls Verbannung. Der Zahlungsunfähige wird, was auch als Hauptstrafe oft vorkommt, in die Verfügungsgewalt oder Sklaverei des Verletzten oder des Königs übergeben; doch kommt auch contrainte par corps mit Begrenzung auf 1 Jahr vor. Verstümmelnde Strafen sind bei einzelnen Delikten angedroht, so Augenausstechen (dem begnadigten Hochverräter I, 2, 1); Handabhauen, (bei Urkundenfälschung durch einen Notar IV, 12, 1; s. II, 3, 3; ferner beim ersten grossen Diebstahl, wenn der Dieb den neunfachen Wert nicht erstatten kann IV, 5, 6; hier auch) Ohrenabschneiden; Entmannung (neben Hängen bei Sodomiterei IV, 9, 2); Zähneausbrechen (dem falschen Zeugen IV, 12, 3); Brandmarkung (dem Geistlichen, der das Siegel des Königs fälscht IV, 12, 2). Sehr charakteristisch für den Abstand vom Fuero Juzgo einerseits und für die den Sonderrechten kraftvoll entgegentretende Monarchie andrer-

---

[1]) So wird in l. 57 Estilo beim Raufhandel der Paragraph Sed si plures servum (l. 11 § 2) D. ad legem Aquiliam (9, 2) citiert.

[2]) Höchstmass bei Realkonkurrenz ist das volle Wergeld von 500 solidi, das auch bei allen fahrlässigen Tötungen in IV, 17 angedroht ist. Von diesen Summen fallen $^3/_5$ an den König, $^2/_5$ an den Verletzten oder seine Erben.

[3]) Dazu l. 83 Estilo. Fallen in einem Zank mehrere Schimpfworte, so tritt nur die Strafe des schwerstgeahndeten ein. Auch Aufrechnung findet statt. Vgl. l. 11 Leyes Nuevas.

seits, ist IV, 21: De los rieptos y desafios. Ausgehend von dem unter Alfons VII. el Emperador in Nájera 1128 abgeschlossenen Freundschafts- und Treuebund der Fijosdalgo, wird eine von der Überzeugung des Gottesgnadentums der Monarchie getragene Regelung der Fehdeansagung, des Treubruchs (alevosia), des Verfahrens darüber vor dem König und des etwaigen als Gottesurteil aufgefassten Zweikampfs gegeben.[1])

Die Sprache des GB. ist wenig knapper als die des Fuero Juzgo; fast nie erspart uns der Gesetzgeber seine, oft religiöser Überzeugung entlehnten Gründe. Das harte Urteil Semperes, der das GB. konfuse nennt, halte ich nicht für ungerecht. Ein Verdienst des Fuero Real soll nicht unerwähnt bleiben: die ersten Anfänge eines Offizialverfahrens. Bei offenkundigen Verbrechen hat der Alkalde ohne Anklage einzuschreiten; auch sonst kann er oder der König eine abgebrochene Untersuchung weiterführen (IV, 20, 8. 10).

VIII. Die Edelleute von Kastilien und Burgos widersetzten sich energisch dem Fuero Real und verlangten auch weiterhin nach ihrem „alten“ GB., ihren Rechtssprüchen und Willküren zu leben, den Königen gegenüber in stolzer Koordination. Dieses Fuero „Viejo“ (auch Fuero de los Fijosdalgo, de las fazañas, de alvedrio bezeichnet) geht nach sagenhafter Überlieferung — die Karls V. (I.) Zeitgenosse Espinosa und nach ihm andere Gelehrte aufrecht erhielten — auf ein Fuero general des Comes Castiliae Don Sancho García († 1035) zurück und soll von Ferdinand I. 1050 in Coyanca bestätigt sein. Diese Ansicht wurde auf missverstandene Wendungen in einigen Sonderrechten und auf den Beinamen Sanchos „de los buenos fueros“ (mit den guten Rechten), der sich indess auf die Privilegienverleihung an eroberte Grenzstädte bezieht, gestützt, ist aber seit Marina als widerlegt anzusehen. Vielmehr sind die Quellen des Fuero Viejo verschiedene Ordnungen, insbesondere die von Nájera (1128), und Gewohnheitsrecht, Urteilssprüche; seine Abfassung fällt in die Zeit Alfonsos VIII. (1188—1214), trotz dessen Veto es in Wirksamkeit gesetzt wurde. Alfonso X. el Sabio wollte es durch das Fuero Real abschaffen, doch der Adel zwang ihn 1270 und 1272 mit Waffen in der Hand, in Burgos und Kastilien den alten Zustand fortbestehen zu lassen. Die uns bekannte Redaktion ist die von Pedro IV. el Cruel 1356 vorgenommene Umarbeitung, deren Geltung man trotz einiger Zweifel für die Folgezeit bis zu einem nicht recht zu präzisierenden Verschwinden annehmen muss.

Der grösste Teil des Inhalts ist staatsrechtlich und giebt ein getreues Bild des turbulenten Adels im Verhältnis zum Suverän, zu den Genossen und den Vasallen im 13. und 14. Jahrhundert. Das Buch II enthält das StR.: doch auch hier hat alles mehr oder minder den Zweck, Rechte und Pflichten der Fijosdalgo zu verdeutlichen. Scharf hebt sich dabei eine ältere, die Unabhängigkeit der Grossen begünstigende Schicht gegen jüngere auf Vermehrung der königlichen Macht, insbesondere Richtergewalt, gerichtete Bestimmungen ab. Der ersteren gehören die interessanten, an nordische Rechte gemahnenden Vorschriften über den vogelfreien Verbrecher an und die alten Urteile mit vollem Thatbestand über Talion bei schwerer Körperverletzung (I, 5, 14) und über die Bestrafung der Notzucht (II, 2, 2. 3). Die unheilbaren Antinomieen, der Mangel an Einheitlichkeit musste es dem Fuero Viejo unmöglich machen, sich lange als Ganzes in Kraft zu erhalten; doch ist es bis zum Ausgange des 15. Jahrhunderts noch wiederholt bestätigt worden.

---

[1]) Du Boys, S. 196, drückt sich dahin aus, es sei dieser Gegenstand im Fuero Real behandelt „comme une espèce de procédure barbare, débris d'un autre âge“.

§ 2. Die Siete Partidas.

I. Unmittelbar nach dem Abschlusse des Fuero Real, das Alfonso el Sabio später noch durch 27 Gesetze und 17 Mandate und Responsen, die Leyes Nuevas, ergänzte, begab er sich an das grosse Hauptwerk seines Lebens. War schon seit Beginn des 13. Jahrhunderts durch die Begründung der Universitäten Palencia (1209) und Salamanca (1222) ein internationalerer Zug in das spanische Geistesleben hineingekommen, so musste es unter einem Herrscher, der jedem Wissenschaftszweige Interesse entgegentrug und in, wie es scheint, auch interkonfessioneller Vorurteilslosigkeit Gelehrten jedes Schlages eine Freistatt bot, natürlich erscheinen, wenn man auch in das Rechtsleben die Fortschritte der römischen und kanonischen Jurisprudenz hineinbrachte. Es kam hinzu, dass dies bei dem Kampfe zwischen Fueros particulares, Fuero Viejo und Fuero Real politisch ein neutrales Gebiet war, das mit seinem universellen Anstrich den Stoff für eine einheitliche Gesetzgebung zu gewähren versprach. Endlich handelte Alfonso in Verfolg der Wünsche und Vorarbeiten seines Vaters, der, die Unzulänglichkeit des Fuero Juzgo erkennend, den Plan eines siebenteiligen GB. in dem Entw. gebliebenen Septenario auszuführen begonnen hatte.[1]) Auf dieser Grundlage entstanden in den Jahren 1256—1265 (20. August) die Siete Partidas, die demnach als gesetzgeberische Festlegung der Resultate damaliger römischrechtlicher Wissenschaft einen Bruch mit der westgotischen Vergangenheit und die bedeutendste Wendung der spanischen Strafrechtsentwicklung darstellen.

Während früher heftiger Streit darüber herrschte, ob der König selbst die Partidas geschrieben oder doch einheitlich redigiert habe, erscheint es uns heute als selbstverständlich, dass er seinen Tribonian und Theophilus hatte. Als Mitarbeiter haben wir etwa anzusehen: den Erzieher des Königs, Doktor Jacome Ruiz (Micer Jacobo de las leyes), Verfasser einer Summa legum; den Archidiakon von Zamora, Fernando Martinez, der als Gesandter zu Gregor X. ging; und den Maestre Roldan, der 1276 zur Bekämpfung der Spielwut die strengen, sehr kasuistisch gehaltenen, aber bald in Vergessenheit geratenen Verordnungen wider die Spielhäuser (Ordenanzas de las Tafurerías, 44 Gesetze) verfasste.

Die 7 (in tituli und leges zerfallenden) Teile enthalten der Reihe nach: Kirchenrecht; Staatsverfassung; Rechtsverfassung, Verfahren und Sachenrecht; Ehe-, Familien- und Statusrecht; Obligationenrecht; Erbrecht; Strafrecht. Doch sind von strafrechtlichem Interesse auch andere Titel, so I, 9 (Exkommunikation), I, 11 (Asyle), I, 18 (Sacrilegium), II, 13—19 (Treuepflichten gegenüber dem König, seiner Familie, seinen Beamten usw.), II, 28 (Strafrecht im Kriege), III, 7 (gerichtliche Vorladungen), III, 27 (Urteilsvollstreckung), IV, 3 (heimliche Ehen), und einzelne Gesetze, so III, 11, 26—29. 16, 42 (Meineid) und V, 5, 22 (Verkauf von Waffen an Ungläubige).

II. Die Siete Partidas dürften das früheste GB. sein, das einen unverkennbaren Ansatz zur Ausbildung eines allgemeinen Teils des StR. zeigt (tit. VII, 31. Von den Strafen)[2]). Natürlich sind aber noch sehr viele Fragen,

---

[1]) Den ersten Entw. der Siete Partidas erblickt die Academia de la Historia und mit ihr verschiedene Autoren in den unvollständigen fünf Büchern des Espéculo. Marina setzte den Espéculo sogar zeitlich vor das Fuero Real. Angesichts der Widersinnigkeiten, zu denen diese Ansicht führt, und angesichts der Beschaffenheit der einzigen Handschrift kann ein Zweifel nicht bestehen, dass wir es hier mit einer für die Praxis bestimmten Privatarbeit aus der 2. Hälfte des 14. Jahrhunderts zu thun haben.

[2]) Die folgenden Anführungen aus diesem Titel, sowie aus VII, 1 (von den Anklagen) beziehen sich also auf das ganze Gebiet strafbarer Handlungen.

namentlich Rechtswidrigkeit, Schuld, Teilnahme, teils nur angedeutet, teils rein kasuistisch, insbesondere bei Behandlung der Tötungen (VII, 8) geregelt.

1. Die Verbr. — gelegentlich in der Einleitung zu P. VII ohne erhellende Absicht einer Definition beschrieben als „böse Thaten, begangen zum Behagen des einen Teils und zum Schaden und Verunehrung des andern“ — werden in VII, 31, 3 äusserlich nach dem Mittel der Ausführung gruppiert. Wichtiger ist jedoch die verschiedentlich vorschwebende Absonderung der schwersten Verbrechensfälle (Hochverrat, Mord, Frauenraub und Notzucht) von minder schweren. Zurechenbarkeit der That wird verlangt und daher jede Anklageerhebung gegen Wahnsinnige, Rasende und Blödsinnige ausgeschlossen (VII, 1, 9; doch Haftung der schlecht überwachenden Verwandten wegen Kulpa, vgl. heutiges StR.); ebenso gegen Kinder unter $10^1/_2$ Jahren allgemein, gegen solche unter 14 Jahren bei Verbr., die auf luxuria („Üppigkeit“) zurückzuführen sind (und bei Sodomiterei VII, 21, 2); Alter unter 17 Jahren wirkt immer als Strafminderungsgrund (VII, 31, 8). Noch das heutige StR. unterscheidet drei Stufen jugendlichen Alters. Trunkenheit ist kasuistisch behandelt; bei Majestätsbeleidigung befreit sie von Strafe, bei Tötung tritt die sonst für fahrlässige Tötungen verwendete Strafe ein. — Subjektiv muss mit Vorsatz gehandelt sein (VII, 31, 3: a sabiendas con mala intencion — scienter cum mala intentione), wobei unbestimmter Vorsatz zu genügen scheint (arg. VII, 17, 5: straflos ist das Zusammenliegen mit einem Weib, das verheiratet ist, wenn man dies nicht weiss, sich auch keine Gedanken darüber macht, dass sie es sei). Die Fahrlässigkeit ist nicht als allgemeiner Begriff aufgestellt; bei den Tötungen sind Einzelfälle erörtert und durch gleiche Strafe verbunden. Die Definitionen von dolus und culpa (VII, 33, 11) beziehen sich nur auf das Civilrecht. Der Vollendung steht der Versuch gleich. VII, 31, 2 bemüht sich, an Beispielen die Grenze zwischen dem blossen bösen Gedanken (mal pensamiento) und dem Anfang der Verwirklichung (comenzar á meter en obra) zu ziehen. Nur bei minder schweren Verbr. wirkt Rücktritt strafbefreiend (kasuistisch vgl. VII, 2, 5 Anzeige des Mitschuldigen bei Staatsverschwörung). Die Teilnahme ist nirgend im Zusammenhang behandelt; doch werden wiederholt neben den Hauptthätern (fazedores) die Auftrag- oder Ratgebenden, Beihelfenden, Einverstandenen, Hehler mit gleicher Strafe bedroht, vgl. auch die „Regel der alten Weisen“ in VII, 34, 19, und unten S. 506 Anm. Bemerkenswert ist bei Diebstahl die Rücksichtnahme auf den ursächlichen Zusammenhang (VII, 14, 18: nur so viel büsse er doppelt, als durch seine Hülfe gestohlen ist und nicht mehr). — Einige Male zeigen sich Wirkungen der Verjährung: der 5 Jahre lang nicht verfolgte Dieb kann nicht mehr zum Tode verurteilt werden (VII, 14, 18); bei Ehebruch muss binnen 5 Jahren Anklage erhoben werden, bei gewaltsamem binnen 30 (VII, 17, 4); die Busse bei Raub verjährt in einem annus utilis (VII, 13, 3).

2. In der Strafe werden zwei Elemente unterschieden: ein emendierendes, dem Verletzten ein Gut zuführendes — Busse (pecho), und ein eigentlich pönales, dem Thäter ein Übel zufügendes — Züchtigung (escarmiento). VII, 31, 4 stellt eine wenig gelungene Stufenleiter der Strafen nach ihrer relativen Schwere auf. Das Strafensystem ist sehr umfänglich. Etwa gleich häufig werden Vermögensstrafen und Lebensstrafen angedroht sein, je in über 40 Fällen. Bei der Todesstrafe ist meist die Art nicht näher bezeichnet. Etwa je 30 Male werden Leibesstrafen (Verstümmelung, Brandmarkung, Prügel) und Freiheitsstrafen angedroht. Letztere sind meist Verbannung, lebenslänglich und zeitlich; selten lebenslängliche Ketten- und Eisen- oder Arbeitsstrafe in den Werkstätten des Königs, letztere auch zeitlich. Für Teilnahme am Sakrament der Ketzer ist alternativ Einsperrung im Gefängnis bis zur Besserung und

Bekehrung angedroht (VII, 26, 2), während sonst der Grundsatz der l. 8 § 9 Dig. de poenis 48, 19 festgehalten wird (carcer ad continendos homines, non ad puniendos haberi debet — vgl. P. VII, 29, 11. 31, 4). Strafe an Ehren und Rechten sind wie noch heute häufig (eigenartig ist die Mindergeltung, menos valere, der Grundlage nach Satisfaktionsunfähigkeit) (tit. VII, 5). Daneben stehen vielfach absolut unbestimmte und seltener relativ bestimmte Strafdrohungen; doch auch bezüglich der andern hat der Richter eine gewisse Freiheit, sodass sich schon eine Strafzumessungslehre entwickeln musste, deren Grundzüge, wie heute, im allgemeinen Teil (VII, 31, 8) behandelt sind. Der richterlichen Freiheit in Auswahl der Strafart und des Vollstreckungsmodus — ein dem heutigen spanischen StR. völlig entgegengesetztes Prinzip — setzt nur VII, 31, 6 Schranken: es werden gewisse Strafmittel absolut verboten, die aber der Gesetzgeber selbst bisweilen androht (vgl. dazu l. 8 § 1. l. 25 § 1 Dig. 48, 19).

III. Von den beiden Elementen der Strafe wird kriminal-politisch bereits das erstere, die Busse (gelegentlich charakterisiert durch die Rachefunktion, venganza), als etwas dem staatlichen Ahndungsrecht Fremdes empfunden; das Wesen der Strafe liegt im escarmiento, dessen Zweck der Gesetzgeber in doppeltem sieht (tit. VII, 1): 1. porque los fazedores resciban la pena que merescen, damit die Verbrecher die Strafe empfangen, die sie verdienen; 2. porque los otros que lo oyeren ayan miedo oder se espanten oder se guarden despues de fazer atales cosas, damit die andern, die es hören, Furcht haben, oder: sich entsetzen, oder: sich fortan hüten, solche Dinge zu thun (also Generalprävention). Der Schwerpunkt liegt dabei in ersterem: es erscheint mit der rechten Gerechtigkeit, der justicia derecha (tit. II, 28) unvereinbar, dass ein Verbrecher ungestraft bleibe. Den Massstab giebt unverkennbar der gelegentlich bis zur Talion sich steigernde Gedanke der Wiedervergeltung ab. In der Regel wird Strafe nie ohne Schuld verhängt, und die grössere Zähigkeit der bösen Gesinnung ist Grund zur strengeren Bestrafung des Rückfalls. Bisweilen wirkt aber auch der schwere Erfolg qualifizierend (z. B. VII, 10, 8). Strafe ohne Schuld trifft die Söhne des Hochverräters (VII, 2, 2 unter Modifikationen gleich der Lex quisquis, c. 5 Cod. 9, 8). Die staatliche Natur des StR. ist nicht immer gewahrt, bei Strafen an Hals und Hand gilt Privatvereinbarung (avenencia VII, 1, 22: guisada cosa es e derecha que todo ome pueda redemir su sangre — es ist ziemlich einem jeglichen, dass er sein Blut erlösen mag)[1]); bei Ehebruch wirkt die Verzeihung des Ehemannes straftilgend, bei Grabschändung haben die Verwandten die Wahl zwischen peinlicher Anklage und Busse (pecho).

IV. Die Tötungen behandelt Tit. 8. **1.** Er teilt sie ein (l. 1) in a) Ungerechte Tötungen (tortizeramente), ohne Unterschied der Person des Verletzten bestraft am fidalgo mit lebenslänglicher Verbannung (deportatio in insulam), am humilior mit dem Tod (2. 15). Hervorgehoben sind die Unterlassung der Sklaven, ihrem Herrn zu helfen; der fälschlich auf eine Kapitalstrafe erkennende Richter und der falsche Zeuge in solchem Prozess; der Gehülfe, der dem Mörder (oder Selbstmörder) die Waffen liefert (16. 11. 10). Erschwerte Fälle sind Tötung mit traición oder aleve (15: nach spanischem Gewohnheitsrecht, fuero de España, vgl. V, stets Todesstrafe — Keim des heutigen gemeinspanischen Assassinats); Verwandtenmord (12: culeus, ebenso für den helfenden Extraneus, ebenso für Vorbereitungshandlungen zum Giftmord am Vater), Giftmord (7: der Giftkäufer und -verkäufer werden mit dem Tode bestraft; bei Vollendung damnatio ad bestias, vgl. l. 3 § 5 Dig. 48, 8). b) Gerechtfertigte Tötungen. Hauptfall Notwehr (tornando sobre si, 2: non ha de esperar que el otro le fiera pri-

[1]) Deutscher Klagspiegel bei Stintzing, Populäre Litteratur, S. 401.

meramente — ist auch mit seiner Gegenwehr bis er geschlagen wird zu warten nit schuldig). Erlaubt ist ferner die Tötung der Gattin, Tochter, Schwester, die auf unehelichem Beischlaf betroffen wird; des bewaffneten nächtlichen Diebes; des der Festnahme sich widersetzenden Deserteurs; des nächtlichen Brandstifters, des fur famosus (ladron conoscido), des Räubers auf offenem Weg. Straflos ist die Entmannung zu Heilzwecken (13.). c) Zufällige Tötungen. An sich straflos, doch muss der Urheber des Todes einen Reinigungseid leisten, auch mit boni homines beweisen, dass er gegen den Getöteten keine Feindschaft hegte. Vermag er eines nicht, so ist er wegen des möglichen Verdachtes nach dem arbitrium judicis zu strafen (4.). Hierher zieht das GB. auch die kulposen Tötungen, die kasuistisch im Anschluss an Digestenbeispiele (so l. si putator 31 D. ad legem Aquiliam 9, 2) abgehandelt sind. Der Baumputzer, der den Warnungsruf unterlässt; der Reiter, der nicht in der Bahn bleibt; der Schlafwandler, der die andern von seiner üblen Gewohnheit nicht benachrichtigt; der Trunkene; der unwissende Arzt und Chirurg; der Vater, Señor oder Lehrmeister, der das Züchtigungsrecht überschreitet — sie alle werden, wenn sie einen Menschen ums Leben bringen, auf fünf Jahre nach einer Insel verbannt.[1]) Dem Chirurg, der bewusst einen Kunstfehler begeht; dem Apotheker, der ohne ärztlichen Auftrag gefährliche Arzeneien verabfolgt, ist der Tod angedroht (5. 6. 9). 2. Gewisse gefährliche Handlungen sind gleichgestellt a) den vorsätzlichen Tötungen: Abtreibung der „schon lebenden“ Frucht, Entmannung, Verabfolgung einer Waffe an einen Selbstmörder (8. 13. 10); b) den kulposen: Abtreibung der „noch nicht lebenden“ Frucht; Unterlassung der Warnung des Vaters, gegen den ein Bruder einen Mordplan hegt (8. 12).

V. Zwei für die spanische Strafrechtsentwicklung höchst wichtige Begriffe sind traición und aleve — Verräterei und Treulosigkeit. Die letztere als Bruch des zwischen den Fidalgos bestehenden Treuebundes ist bereits oben erwähnt (S. 491), ihre schwersten Formen werden als traición bezeichnet. Partida VII, 2, 1 zählt 14 Arten von Verräterei auf — Hinarbeiten auf den Tod oder die Entthronung des Königs, Verbündung mit den Feinden zum Kriege, Abfall und Anreizung zum Aufstande usw. — und schliesst mit den Worten: „Und allgemein sagen wir, wenn eines der vorbezeichneten Vergehen begangen wird gegen den König oder seine Herrschaft oder wider das gemeine Wohl des Landes, so heisst das traición im eigentlichen Sinne, und wenn es gegen andere Menschen verübt wird, so heisst es aleve, nach spanischem Gewohnheitsrecht.“ Die traición musste danach, namentlich da sie als Übersetzung des Ausdrucks laesae majestatis crimen verwandt wird und ihrem Begriff auch die Verletzung aller im Verfassungsrechte aufgezählten Treuepflichten wider den König unterstellt wird (II, 13—19), in den Begriff der Staatsverbrechen, des Hoch- und Landesverrats sich auflösen. Die heute sogenannte alevosía dagegen wird zu einer allgemein erschwerenden Art der Ausführung eines Delikts — ursprünglich das Handeln gegen die Person des im Gefühl der Rechtssicherheit sorglosen Anderen ohne Fehdeansagung, dann überhaupt alles durch Feigheit und Hinterlist gekennzeichnete Handeln, heute nach der Legaldefinition (spanisches StGB. 10 Z. 2) bei Verbrechen gegen die Person die Anwendung von Mitteln, Arten und Weisen der Ausführung, die unmittelbar und besonders darauf hinauslaufen, die Ausführung ohne Risiko für die Person des Thäters, wie es aus einer etwaigen Verteidigung des Angegriffenen folgen könnte, zu sichern. Die Praxis rechnet hierher insbesondere auch das Handeln gegen einen Blinden, einen Greis oder ein Kind. Es ist für die auf spanischer Grundlage ruhenden StR. eigentümlich, dass die mit alevosía ausgeführte Tötung

[1]) Dem Arzt wird auch die Befugnis zu praktizieren entzogen.

allein oder mit andern Erschwerungen den Mordbegriff (asesinato) konstituiert (spanisches StGB. Art. 418 Z 1. vgl. oben IV).

VI. Suchen wir ohne weiteres Eingehen auf Einzelheiten ein zusammenfassendes Urteil über das StR. der Siete Partidas zu gewinnen, so wird man wohl sagen dürfen, dass dieses GB. in dem Masse wie kein anderes Spanien auf die Höhe der wissenschaftlichen Anschauungen der Zeit hob. Auch Marina stimmt dahin ein, dass man hier die Kraft und das Mark finde, dessen die meisten Gesetzgebungswerke dieser Zeit und der folgenden Jahrhunderte ermangeln. Sempere hat den nicht ganz zu entkräftenden Einwand, dass in dem GB. ein zu starker Ultramontanismus herrsche und dass dem Dekretalenrecht zu viel Raum gegeben werde. Es mag richtig sein, dass gerade diese Tendenz für Spanien in den folgenden Zeiten verhängnisvoll wurde, — für Alfons X. hatte sie nur einen augenblicklichen politischen Wert, um im Streit um die deutsche Kaiserkrone den Papst auf seine Seite zu ziehen. Jedenfalls kann die Würdigung der strafrechtlichen Seite hierdurch nicht gestört werden, indem nur die Vorschriften über Juden, Mauren und Ketzer dem kanonischen Recht angepasst sind. Pacheco, der überhaupt die 7. Partida weit geringer bewertet als die anderen, hat mannigfache, zum Teil auf handgreifliche Misverständnisse zurückgehende Einwendungen; vornehmlich scheint er die Strafbestimmungen zu hart zu finden. Indessen wird dies durch die Notwendigkeit energischer Bekämpfung des mächtig angewachsenen Verbrechertums vollauf gerechtfertigt. Du Boys vermisst in der Sprache die Präzision und Knappheit; es sei mehr Lehrbuch als Gesetz. Ich vermag in letzterem kaum einen Tadel zu sehen: die Ausführungen ruhen meist auf einer fein durchdachten Disposition, die den Überblick erleichtert; der nie (wie im Fuero Juzgo und Real) in konfuse Redereien ausartende, sondern stets wissenschaftliche Ton bringt sofort die ratio legis dem Verständnis nahe. Bei der Vorbildung des Gros damaliger Richter dürfte darin ein Vorzug liegen. Trotz aller Einschränkungen gilt eben, was schliesslich auch Pacheco zugiebt: „Hätten Alfonso und seine Mitarbeiter eine ebenso gute StGgebung geschaffen, wie sie eine bürgerliche schufen, so wären sie nicht nur grosse Gesetzgeber und bedeutende Männer gewesen, sondern wir hätten ein mysteriöses Wunderwerk, ein nicht zu entzifferndes Phänomen vor uns."

§ 3. Das gemein-spanische StR.

I. Als Alfonso el Sabio 1284 starb, galten die Siete Partidas noch nicht als Gesetz. Eine Publikation würde sie in unlöslichen Widerspruch zum Fuero Real gestellt haben, dessen Geltung unbedingt vorgeschrieben war. Wenn sich trotzdem das Ordenamiento de Alcalá dahin ausdrückt, Alfonso X. hätte die Partidas einzuhalten befohlen (mandó ordenar), so zielt dies nur darauf, dass der König an einige Städte Abschriften verteilen und seinen Richtern das GB. als Anweisung zum Rechtsprechen zukommen liess. Dieser gewissermassen theoretische Wert steigerte sich in der Folgezeit, ohne dass die nächsten Könige den Weg zur Vereinheitlichung energischer beschritten hätten. Jetzt beginnen die sechs Jahrhunderte der gesetzbuchlosen Zeit: es werden mehr oder weniger umfangreiche Ordnungen (Ordenamientos), aus Einzelbestimmungen bestehend, erlassen, und ab und zu werden die unendlich vielen Spezialgesetze in der Mosaikarbeit von Sammlungen (Recopilaciones) zusammengefasst. Somit reiht sich an die westgotisch-nationale und an die römisch-wissenschaftliche Epoche eine chaotische Epoche, in der die Gesetzgebung von Fall zu Fall entscheidet, völlig unter der Herrschaft des Augenblicks Gesetze erlässt und des einheitlichen Grundgedankens entbehrt.

II. Wenn man bezweifeln zu müssen geglaubt hat, ob die Partidas überhaupt gegolten haben, d. h. Gesetz gewesen sind, so erbringt den bündigen Gegenbeweis die erste der erwähnten Ordnungen, das 1348 von den durch 17 Städte beschickten Cortes erlassene, später unzählige Male bestätigte Ordenamiento de Alcalá. Die Quellen dieses GB. Alfonsos XI. (el Justiciero) sind die Cortes von Villa-Real, die Ordnung von Nájera, z. T. die Partidas, ferner die Ordnungen von Valladolid 1325 und Segovia 1347. Inhaltlich macht das G. den missglückten Versuch, zwischen den Fueros und den Siete Partidas einen Mittelweg zu finden: der Widerstreit zwischen der Partikulargesetzgebung und dem monarchischen Gemeinrecht bleibt bestehen. Von strafrechtlichem Interesse sind die Titel 20 (Amtsdelikte des Richters, Gefangenwächters usw.), 21 (Ehebruch und Hurerei), 22 (Tötung), 23 (Wucher), 30 (Wegnahme und Zerstörung fremder Schlösser und Häuser), 31 (Pflichten des Vasallen gegen den König), 32 (Zusammenrottung; ferner traición und rieptos, beides wörtlich aus den Partidas). Der Tit. 22 stellt gegenüber dem Gewohnheitsrecht einiger Orte fest, 1. dass die asechanza (ausgespähte, mit gedungenen Helfern verübte Tötung — noch jetzt manchen südromanischen GB. eigentümlich) als erschwerter Fall, auch wenn es bloss zu Schlägen gekommen, 2. dass der Totschlag im Raufhandel (pelea) mit dem Tode zu bestrafen sei.

Die grosse Bedeutung des Ordenamiento liegt auf der formellen Seite, in der sogenannten ley de prelación (Vorzugsgesetz, l. 1 tit. 28), wodurch den Siete Partidas Gesetzeskraft verliehen wurde. 1. Danach sollen in erster Linie die (wenigen) Bestimmungen des Ordenamiento selber gelten; wo sie nicht zureichen, kommen die Fueros zur Anwendung, mit Ausnahme derer, a) die der König etwa bessert oder ändert, b) die gegen Gott, c) die gegen die Vernunft verstossen. In dritter Linie stehen die Siete Partidas, denen hier mit vollem Bewusstsein und ausdrücklich zum ersten Mal Gesetzeskraft verliehen wird; die verhältnismässige Länge der betreffenden Ausführungen zeigt, wie sehr dem König dies am Herzen lag. Sie haben zu gelten in allem, worin sie nicht dem Ordenamiento und den Fueros widersprechen; d. h. also, subsidiär galt das römische Recht, wie es 1265 kodifiziert wurde. 2. Wo die Fidalgos nebst ihren Vasallen nach einem Fuero de albedrío (dem Fuero Viejo) sich richten, soll es dabei bleiben. In den rieptos und desafíos soll es nach der Gewohnheit gehalten werden, wie sie massgebend in Tit. 32 des Ordenamiento festgestellt ist. 3. Alle nötigen Auslegungen, Erläuterungen, Besserungen, Ergänzungen der G., jede Lösung von Widersprüchen innerhalb eines G. sind vom König einzuholen.

III. Begreiflicher Weise herrschte trotzdem bald wieder Wirrnis, namentlich da in dem folgenden Jahrhundert an die StGgebung neue Aufgaben herantraten. Es waren Einführungsverbote (von Wein aus Aragonien, Navarra, Portugal) und Ausfuhrverbote (von Pferden, Gold, Silber) mit Strafsanktionen zu versehen, und vor allem war eine energische Bekämpfung des überhand nehmenden Bettler- und Landstreicherwesens (rufflanes, gleich den italienischen bravi im Sold von Caballeros) von nöten. Bereits 1433 verlangten die Cortes von Madrid von König Johann II. eine Sammlung der geltenden G. unter Ausscheidung der überflüssigen und Sonderung der provisorischen von den bleibenden. Diese Bitte wurde 1458 unter Heinrich IV. wiederholt. Aber erst unter Isabellas Regierung, als durch ihre Vermählung mit Ferdinand II. von Aragonien ganz Spanien vereint war, dachte man an Abhülfe. Alfonso Diaz de Montalvo, leider damals schon ein überalter Mann (geboren 1405), wurde 1480 mit der Zusammenstellung beauftragt und legte 1483 eine Sammlung von 1163 G. in 115 Titeln und 8 Büchern vor, die die königliche Genehmigung fand. Dies sind die Ordenanzas Reales de Castilla, auch als Ordenamiento Real oder Ordena-

miento de Montalvo bezeichnet, gedruckt zuerst 1485 in Huete. Sie enthalten die Hauptsätze des Fuero Real, das Ordenamiento de Alcalá und die geltenden späteren G., Ordnungen und Pragmatiken, vielfach übrigens wörtliche Wiedergaben aus den Siete Partidas; das StR. ist in den 19 Titeln des 8. Buches enthalten. Montalvo vollendete sein Lebenswerk durch Veranstaltung der ersten gedruckten Ausgabe der Siete Partidas (Sevilla 1491), zu denen er ebenso wie zum Fuero Real einen Kommentar schrieb. Seine Arbeit bildete bis 1567 das Haupthülfsbuch der Gerichte, obwohl sie alle Fehler der späteren Recopilaciones teilte.

IV. Zur Aufklärung einiger Dunkelheiten im Ordenamiento de Montalvo erbaten sich 1502 die Cortes von Toledo ein GB. Die von Isabella dem Dr. Palacios Rubios anvertraute sorgfältige Revision hatte die 83 Leyes de Toro (Leges Taurinae), publiziert 1505 auf den in Toro abgehaltenen Cortes, zum Ergebnisse. Dieses hochberühmte und sehr oft, von Gomez bis auf Pacheco, kommentierte GB. ist fast ausschliesslich civilrechtlichen Inhalts und berührt das StR. nur in leyes 80—83 über Ehebruch und falsches Zeugnis. Wichtig ist ley 1, worin die ley de prelación wiederholt und dahin ergänzt (und verschlechtert) wird, dass in erster Linie neben dem Ordenamiento de Alcalá und dem gegenwärtigen G. alle Ordnungen und Pragmatiken der bisherigen und künftigen Könige gelten sollen.

V. Es folgten wieder 60 Jahre des Stillstandes der Gesetzgebung. Trotzdem Isabella († 1504) in ihrem Testamente die Notwendigkeit eines kurzen und möglichst vollständigen GB. betont hatte, trotzdem fortwährend die Petitionen der Städte sich erneuerten (1532, 1548, 1552, 1560, 1563), trotzdem das ganze Sehnen der Zeit nach einem grossen, nationalen, alle früheren abschaffenden GB. ging, — konnte Karl I., der zur gleichen Zeit in Deutschland auf stets wiederholte Petitionen hin die Peinliche Halsgerichtsordnung erlassen hatte, für seine Spanier keine Hülfe finden. Und als Philipp II. endlich 1567 zu einer Sammlung schritt, griff man doch wieder auf die fehlerhafte Methode Montalvos zurück und benutzte einfach dessen Werk und die ähnlichen Arbeiten von Juan Ramirez 1503 und Miguel de Eguia 1528. Das Resultat war eine grosse Enttäuschung: es war kein neues Kleid, sondern man hatte wieder die alten Flicken, nur buntscheckiger, weniger übersichtlich, unbrauchbarer aneinander gesetzt. Das war die Nueva Recopilación, die in den folgenden Jahrhunderten wiederholt neu herausgegeben wurde, zuletzt 1775. Das StR. ist in Buch VIII enthalten, wo Tit. 23 von den Tötungen handelt, auf die, um ein Urteil doch in etwas zu ermöglichen, ein Blick geworfen werden soll. Grundlage sind wieder, wie schon bei Montalvo, die Bestimmungen des Fuero Real (IV, 17) über entschuldigte und zufällige Tötungen, über Mord mit traición oder aleve, über Raufhandel. Andere G. qualifizieren Tötung am Hof des Königs (Entblössen des Schwertes wird mit Abhauen der Hand gestraft), Tötung mittels Brandstiftung, mit Pfeilen, beim Raub, mittels Feuerwaffen. Bei allen letzteren Arten tritt ein fiskalischer Zug hervor: ausnahmslos wird die Einziehung des halben Vermögens (oder eines Drittels) für die königliche Kammer angeordnet.

Die schärfste Kritik an den oft untereinander, oft innerlich widerspruchsvollen G. der Nueva Recopilación hat Marina (im Juicio Crítico) geübt: „Verkannt ist das eigentümliche Verdienst der Partidas. Statt dem zu folgen, was an ihnen der Bewunderung so wert ist, dem schönen System und der feinen Methode, — haben die Gesetzgeber den Stil der ältesten Kompilationen wieder aufgenommen, die successiv und durch Anhäufung gebildet waren. In einem solchen Agglomerat, in dem unendlichen Wust alter und neuer G. nach Plan, Ordnung, Methode zu suchen, das wäre das gleiche, als wollte

man an den ärmlichen Kathen eines Dorfes die Gesetze der Architektur darlegen."

VI. Erst nach $2^1/_2$ Jahrhunderten nahm die Gesetzgebung wieder einen Anlauf. Karl IV. beauftragte 1798 D. Juan de la Reguera Valdelomar mit der Abfassung eines GB. Dem tüchtigen Kritiker des Bestehenden gelang die Schaffung eines Werkes für die Zukunft nicht. Die mit Spannung erwartete Novísima Recopilación v. 1805 war lediglich eine erweiterte und womöglich verschlechterte Nueva. Das noch kapriziöser in 12 Bücher eingeteilte Werk enthält in den 42 Titeln des letzten StR. und Strafprozess. Die wichtigsten Änderungen des Strafensystems — Aufkommen der Galeren- und anderer Freiheitsstrafen — gehören noch dem Zeitalter Philipps II. an. Marina, der mit dem bereits angeführten schonungslosen Urteil auch gegen die Novísima Recopilación auftrat, wurde deswegen gerichtlich verfolgt. (Sein Buch Juicio crítico erschien 1820.) Zur Novísima Recopilación erschien noch ein Suplemento 1808.

VII. Dies auch in sämtliche spanische Kolonieen eingeführte, somit gemeinspanische StR., das im Mutterland (mit der kurzen Unterbrechung v. 1822 bis 1823) bis 1848 galt, kann in seiner ganzen tollen Disharmonie, in der es — ein Stück sich überlebt habenden Mittelalters — zu dem Geist des 19. Jahrhunderts stand, nicht besser charakterisiert werden, als mit den berühmten, von jedem Schriftsteller über spanisches StR. angeführten Sätzen PACHECOS: „Alle Abgeschmacktheiten, alle Grausamkeiten, die unserer StGgebung seit sechs Jahrhunderten anhafteten, sie alle sind in ihrer ganzen Roheit bis in unser Jahrhundert gelangt. Die Folter nur ist von den Cortes 1812 und vom König Ferdinand 1817 abgeschafft worden. Mit der Vermögenskonfiskation indessen räumten nur jene auf.[1]) Die Auspeitschung (los azotes), die Brandmarkung, die Verstümmelung standen auch ferner in Kraft, und wir alle haben die erste dieser drei Strafen vollziehen sehen; wenn die anderen beiden nicht angewendet wurden (was ich nicht weiss), so war das eine Wirkung der ungebundenen Willkür der Richter, dieses seltsamen Dogmas unserer neueren StGB. Die Todesstrafe traf diejenigen, die in irgend einem Teile des Königreiches 5 Schafe oder den Wert einer Peseta (= 1 frc.) in Madrid raubten; und in diesem Punkte stand die Androhung nicht nur in den Gesetzen, sondern man führte auch bis vor wenigen Jahren diese Gesetze mit drakonischer Strenge aus. Die Sodomie und die Ketzerei waren gleichfalls todeswürdige Verbr., und die Scheiterhaufen der Inquisition entflammten sich mehr als einmal für Hexen und für judaisierende Sektierer."

§ 4. Das neunzehnte Jahrhundert.

I. Mit mächtigerer Sehnsucht als je und mit einer durch die Zeitereignisse der französischen Revolution und der erschütternden Kämpfe im Innern gesteigerten Spannkraft ging man seit Beginn des 19. Jahrhunderts daran, aus der chaotischen Epoche sich loszuringen. Während aus früherer Zeit nur der Strafgesetzentwurf des Ministers Marqués de la Caseñada (1752 unter Ferdinand VI.) bekannt ist, ruhte jetzt das Kodifikationsbestreben nicht mehr. Hätte José Bonaparte (6. Juni 1808 bis 11. Dezember 1813) länger in Spanien regiert, so würde er seinen Plan, die französischen G. hier einzuführen, sicher verwirklicht haben. Immerhin gab, wie es ja nicht anders sein konnte, Napoleons Code pénal das Hauptvorbild ab für das während der ersten konstitutionellen Periode von den Cortes erlassene StGB. Entworfen von dem

[1]) d. h. also, nach 1823 bestand sie wieder im StR. fort, vgl. § 4, I.

früheren Justizminister Calatrava, wurde es in wenigen Monaten durchberaten und trat am 9. Juli 1822 in Kraft. Seine Dauer war nur $^5/_4$ Jahre. Die Reaktion Ferdinands VII. beseitigte alle Cortesbeschlüsse vom 7. März 1820 bis zum 1. Oktober 1823.

II. Ein Titulo preliminar (13 Kap., §§ 1—187) stellt den allgemeinen Teil dar, in dem sich auch Anklagerecht, Kontumazialverfahren, Begnadigung und Entschädigung Unschuldiger finden (Kap. 7. 8. 10. 12.). In vielem Wesentlichen sind schon die Züge des heutigen spanischen StR. sichtlich. Zweiteilung der strafbaren Handlungen in delitos (mit malicia) und culpas (ohne malicia). Versuch und Vorbereitung bleiben trotz Aufnahme der französischen Fassung ungetrennt; Entschlussfassung und -äusserung sind straflos, die aus letzterer hervorgehobenen „Verbindung" und „Vorschlag" (conjuración und proposición) sind im besonderen Teile einigemale unter Strafe gestellt. Rücktritt macht den Versuch als solchen straflos. Über Thäter (autores), Teilnehmer (cómplices), Helfer und Förderer (auxiliadores y fautores), Verheimlicher und Hehler (receptadores y encubridores) sind sehr komplizierte Bestimmungen vorhanden, die überall in eine kasuistische Aufzählung hinauslaufen, ohne dass in einer Definition das diesen Fällen Gemeinsame zum Begriff zusammengefasst würde; — wie diese Sucht, nie die Begriffsmerkmale zu geben, sondern durch eine vermeintlich lückenlose Aufzählung den Umfang des Begriffes zu erschöpfen, überhaupt dem GB. v. 1822 eigentümlich ist. Zurechnung ist ausgeschlossen bei völlig unwiderstehlichem Zwang, bei Kindern unter 7 Jahren, bei Jugendlichen ohne discernimiento unter 17 Jahren, und während der Zeit nicht voller Geisteskräfte (Trunkenheit nicht). Verjährung ist nur für die Verfolgung zugelassen und wird durch ein neues Verbr. unterbrochen.

Das Strafensystem unterscheidet 11 Arten körperlicher, 13 unkörperlicher und 2 von Vermögensstrafen. Zur Strafausmessung (Strafmehrungs- und -minderungsgründe, §§ 106, 107) dient eine künstliche Arithmetik, bei der die unteilbaren Strafen übergrossen Dauern teilbarer gleich gesetzt werden. Das Resultat der Bestimmungen über die drei Grade jeder Strafe lässt sich unter Zusammenziehung des Inhaltes mehrerer Art. am kürzesten folgendermassen ausdrücken: sind die beiden Grenzen des Strafrahmens a und b ($a < b$), so ist der Strafrahmen des ersten (untersten) Grades a bis $\frac{6a + b}{6}$, des mittleren $\frac{3a + 2b}{6}$ bis $\frac{3a + 4b}{6}$, des obersten Grades $\frac{5}{6}$ b bis b. Ein Einsetzen von Zahlen ergiebt, dass bei verschieden weiten Deliktsstrafrahmen die Gradstrafrahmen bald sich berühren, bald ineinander übergreifen, bald auseinander klaffen. Noch komplizierter wird das durch die herabgesetzten Strafrahmen für Versuch ($\frac{1}{4}$—$\frac{1}{2}$); für Teilnahme ($\frac{1}{4}$—$\frac{1}{3}$), Förderung ($\frac{1}{2}$—$\frac{2}{3}$), Hehlerei ($\frac{1}{4}$—$\frac{1}{2}$), und durch die hiermit sich wieder kreuzenden Herabsetzungen für Jugendliche mit discernimiento ($\frac{1}{4}$—$\frac{1}{2}$) und für nicht völlig unwiderstehlichen Zwang ($\frac{1}{3}$—$\frac{2}{3}$). — Über Rückfall und teilweisen Erlass der noch nicht ganz verbüssten Strafe wegen guter Führung finden sich bemerkenswerte Bestimmungen (Kap. 5. 9.).

III. Das gleiche Übermass von Distinktionen ohne das Vermögen begrifflicher fester Fassung beherrscht den besonderen Teil (Teil I: Verbr. gegen die Gesellschaft, 9 Titel, §§ 188—604; Teil II: Verbr. gegen die Einzelnen, 3 Titel, §§ 605—816). Ein besonders einleuchtendes Beispiel dafür ist die Behandlung der Verbr. gegen die innere Sicherheit des Staates, wo Rebellion und Sedition in je drei Klassen, daneben Tumult, Auflauf, Parteiungen und sonstiger Widerstand gegen die Staatsgewalt in einfach unübersehbarer und praktisch doch nicht auseinander zu haltender Weise unterschieden werden. Sowohl dieses Herzählen von immer neuen Alternativen und die Besorgnis, durch

irgend einen abstrakteren Ausdruck eine etwas weitere Auslegung zu gestatten, als namentlich die Behandlung der Strafzumessungslehre beweisen, dass der Gesetzgeber, durchaus im Geiste des Aufklärungszeitalters, darauf ausging, dem Richter des Rechts (juez de derecho) jedwede Willkür abzuschneiden. Ähnliche Graduationen und Abstufungen der Strafe (escalas graduales, escalamiento) charakterisieren übrigens auch das heutige System, in dem sogar die Würdigung der erschwerenden und mildernden Umstände dem Richter noch einschneidender beschränkt ist. Dem StGB. v. 1822 kann man den Vorwurf nicht ersparen, dass seine Satzungen zu sehr vom grünen Tische aus diktiert sind; zudem erweckt es den bestimmten Eindruck, dass es mit äusserster Hast gearbeitet worden ist. Es würde sich darum bei längerem Bestehen trotz seiner zum Teil grossen Milde kaum als brauchbar erwiesen haben.

IV. Auch der Reaktion, die wieder mit dem alten Elend der Novísima Recopilación weiter wirtschaftete, konnte die Notwendigkeit eines StGB. nicht verborgen bleiben. Ferdinand VII. beauftragte 1829 eine Kommission mit Abfassung eines Entw., der erst nach des Königs Tode 1834 den Cortes vorgelegt wurde, und den Pacheco mit den Worten „gearbeitet von der absoluten Monarchie für die absolute Monarchie" kennzeichnet. Ein zweiter, von einer anderen Kommission im J. 1839/40 abgeschlossener, durch knappe Fassung sich auszeichnender Entw. ist nicht zur Beratung in den gesetzgebenden Körperschaften gelangt. Da setzte endlich im J. 1843 die provisorische Regierung von Barcelona auf Initiative von Joaquín López eine Kommission unter dessen Vorsitz ein, der die berühmtesten Rechtslehrer Spaniens angehörten, — so Cortina, García Goyena, Bravo Murillo, Castro y Orozco, Pacheco, Perez y Hernandez, Ortiz de Zúñiga. Leider besitzen wir weder ihre Sitzungsprotokolle, noch die Kammerdebatten, da man offizielle Tachygraphen nicht hatte. Das Ergebnis war das StGB. v. 1848, am 19. März von der Königin Isabella II. publiziert, in Kraft seit dem 1. Juli, und in einigem berichtigt durch die königliche Vdg. vom 21. und 22. September. Das GB. (494 Art.) behandelt den allgemeinen Teil (Buch I) in 6 Titeln (Art. 1—127), den besonderen nach der Zweiteilung in Verbr. (delitos) und Übertretungen (faltas) in Buch II (Titel I—VIII, Verbr. gegen die Gesamtheit, Art. 1—322; Titel IX—XV, Verbr. gegen die Einzelnen, Art. 323—467) und Buch III (2 Klassen von Übertretungen, Art. 468—479 und 480—494). Seine Quellen sind ausser dem GB. v. 1822 und dem gemeinspanischen StR., insbesondere den Siete Partidas, der französische C. p. (wohl nur in wenigem), nach Pachecos Mitteilung vor allem das StGB. von Brasilien (1830) und von Neapel (1819), die namentlich für die Formulierung vieler Rechtsgedanken schlechthin massgebend waren. Die Regierung hatte sich im Einf.G. Art. 2 einen Besserungsvorschlag auf Grund der zu sammelnden Erfahrungen binnen 3 Jahren vorbehalten und schon durch königliche Vdg. vom 30. Juni 1850 wurde eine Revision als edición reformada verkündet (eine 2. amtliche Ausgabe erfolgte 1863). Das GB. umfasste nunmehr 506 Art.: Buch I wie bisher; Buch II, Titel I—VIII wie bisher; Titel IX bis XV, Art. 323—480; Buch III, Art. 481—505 und Schlussbestimmung. In dieser Gestalt blieb es 20 Jahre lang und rief eine grosse Litteratur hervor, die für die Jetztzeit keineswegs das Interesse verloren hat, da das heutige StGB. nur eine abermalige, allerdings genauere Umarbeitung des v. 1850 ist. Insbesondere ist der berühmteste der Kommentare, der von Joaquín Francisco Pacheco, noch heute unentbehrliche Grundlage für die Praxis und das Studium des StGB.

V. Der Gedanke einer neuen Umarbeitung wurde durch die politischen Wechselfälle des Herbstes 1868 heraufgeführt. Wie seit Anfang des Jahrhunderts jede Verfassungsänderung Umformungen auf dem Rechtsgebiete und h-

sonders im StR. nach sich zog, so erschien auch jetzt in Anlehnung an die demokratisch-progressistische Verfassung vom 1. (6.) Juni 1869 ein Entw. zur Reform des StGB., ausgearbeitet vom Justizminister Montero Rios. Durch G. vom 17. Juni 1870 wurde von den konstituierenden Cortes dessen vorläufige Beobachtung angeordnet und der somit geschaffene Código penal reformado wurde am 30. August vom Regenten Serrano publiziert. Die Durchberatung und Veröffentlichung war aber mit solcher Hast geschehen, dass das GB. viele Flüchtigkeits-, Druck- und Redaktionsfehler enthielt. Noch kurz ehe König Amadeus am 2. Januar 1871 in Madrid eintraf, wurde daher durch Vdg. des Regenten vom 1. Januar 1871 der Justizminister beauftragt, eine neue Ausgabe des Código zu veranstalten, die die in der Vdg. des Näheren aufgezählten Verbesserungen enthielt. Den Cortes ist trotz eines dahin gehenden Versprechens der definitiv festgestellte Text nicht mehr zur Beratung mitgeteilt worden. Ein späteres Abänderungsgesetz vom 17. Juli 1876 betraf unwichtige Punkte.[1]) Dies ist die heutige Gestalt des spanischen StGB. (Buch I: Allgemeiner Teil, Art. 1—135; Buch II: Verbr., Art. 136—583; Buch III: Übertretungen, Art. 584—626.)

VI. An der weiteren Vervollkommnung des spanischen StR. wird eifrig fortgearbeitet. und in der ersten Hälfte des verflossenen Jahrzehnts brachte, wie in Italien, fast jeder Justizminister einen neuen Entw. ein. Am 17. Juni 1880 legte Bugallal den Cortes den ersten derartigen Entw. vor und erneuerte ihn am 31. Januar 1881; dann folgte Manuel Alonso Martínez mit seinem Entw. vom 11. April 1882; endlich Francisco Silvela am 29. Dezember 1884 (Proyecto de Código penal, gedruckt 1885, Madrid, García). Einen anderen Weg schlug 1886 wieder der genannte Alonso Martínez ein: er brachte am 19. November den Entw. eines G. betr. die Grundlagen der Reform des StGB. (Ley estableciendo bases para la reforma del Código penal) in 10 Art. im Senat ein. Dort wurde der Entw. auf 15 Art. gebracht und ging so dem Kongresse am 28. Februar 1887 zu.[2]) Dasselbe Projekt tauchte auch noch in den Sitzungsperioden 1887/88 und 1888/89 auf, ist aber seitdem — wie es scheint — wieder ganz von der Tagesordnung verschwunden. Sollte über kurz oder lang die Frage nach der Reform des StGB. in Spanien akut werden, so wird man wohl in erster Linie auf den Entw. Silvela zurückgreifen. Er steht fast durchgängig mit dem geltenden GB. auf gleichem Boden, und vielfach disponiert er das Bestehende nur besser und formuliert es klarer. Vieles, insbesondere das Strafensystem und die Bemessung, ist vereinfacht, jedoch ohne Aufgabe des Prinzipes. Die bedeutendsten Neuerungen finden sich in der Teilnahmelehre, und bei der Regelung der Verantwortlichkeit von Körperschaften (s. u.).

II. Das geltende spanische StGB.

Litteratur. Empfehlenswerteste Ausgabe MEDINA und MARAÑÓN, Leyes penales de España (in der Biblioteca manual de Derecho español, 2. ed. Madrid 1891. ABELLA, Los códigos españoles vigentes en la Peninsula y Ultramar. Madrid 1890. MARTÍ, Cód. p. de 1870. reformado según las disposiciones legales promulgadas hasta el día y ampliado con un apéndice. 9. ed. Valencia 1889. Die von der Redaktion der Zeitschrift EL CONSULTOR de los Ayuntamientos y de los Juzgados Municipales (Ratgeber der Gemeinderäte und Munizipalgerichtshöfe) fast jährlich veranstalteten Ausgaben. 12. ed. Madrid 1890. Von älteren Werken sind noch heute unentbehrlich und werden immer

[1]) In § 608 wurden die Übertretungen des Betretens fremder Grundstücke etwas abgeändert, und ferner wurde § 606[1] kleinster Diebstahl, Mundraub, Holzdiebstahl) aus den Übertretungen unter die Verbr. nach § 531[5] versetzt. In § 530 ist das Citat des weggefallenen § 606[1] fälschlich stehen geblieben.

[2]) In dieser Gestalt hat ihn S. Mayer, Gerichtssaal Bd. 40 S. 272, besprochen.

wieder aufgelegt: Pacheco, Estudios de Derecho penal. Lecciones pronunciadas en el Ateneo de Madrid en 1839 y 1840. Madrid, 1. ed. 1842, 5. ed. 1887, und Pacheco, El Código penal concordado y comentado. Madrid 3 Bde. 1. ed. 1848, 6. ed. 1888 (letztere Bd. III—V der im Verlag von Tello herausgegebenen Obras Jurídicas de Pacheco). Dazu der das Werk für den heutigen Richter unmittelbar brauchbar machende Anhang von Gonzalez y Serrano: Apéndice a los comentarios del Código penal de Pacheco, ó sea El Nuevo Código, comentadas las adiciones que contiene. Madrid, Jubera. 1. ed. 1870, 4. ed. 1889. Sonst sind von Werken über das StGB. 1850 zu nennen: Castro y Orozco und Ortiz de Zúñiga, Código penal explicado para la común inteligencia y fácil aplicación de sus disposiciones. Granada 1848. Vizmanos und Alvarez Martínez, Comentarios al nuevo Código penal. 2. ed. Madrid 1848. 2 Bde. Vicente y Caravantes, Código penal reformado, comentado novisimamente. Madrid 1851. Aurioles Montero, Instituciones del Derecho penal español, escritas con arreglo al nuevo Código. Madrid 1849 (auch in der Biblioteca de Jurisprudencia y Legislación). Saavedra und Colmenares, Gran cuadro sinóptico del Derecho penal de España. Madrid 1848. Castillo-Valero, Observaciones críticas sobre el Código penal de España. Madrid 1860. Hernandez de la Rua, Código penal, con notas y observaciones. Madrid 1863. Rada y Delgado, Código penal con formularios y un diccionario del Código. Madrid 1867. — Über das StGB. 1871 sind folgende Werke zu nennen: Hauptdarstellung Luis Silvela, El Derecho penal estudiado en principios y en la legislación vigente en España. 2 Bde. Madrid 1874, 1879. Hauptkommentar Viada y Vilaseca, Código penal usw., concordado y comentado para su mejor inteligencia y fácil aplicación, con una multitud de ejemplos y cuestiones prácticas extractadas de la jurisprudencia del Tribunal Supremo en materia de casación criminal. 4 Bde. 1. ed. Barcelona, Granada 1874, 1876. 4. ed. Madrid 1890. Sodann Ramón Ramiro Rueda, Elementos de Derecho penal con arreglo al programa de esta asignatura en la Universidad de Santiago. 2. ed. Santiago 1889 (seinen Zuhörern gewidmetes Lehrbuch). Groizard y Gomez de la Serna, El Código penal de 1870 concordado y comentado. 3 Bde. Burgos 1870—1883. Azcutía, La ley penal. Estudios prácticos sobre la interpretación, inteligencia y aplicación del Código de 1870, en su relación con los de 1848 y 1850, con nuestras antiguas leyes patrias y con las principales legislaciones extranjeras. Madrid 1876. Varela, Derecho penal español. Madrid 1878. Crespo, Exposición del Derecho penal español según los principios de la filosofía y los proyectos presentados á las Cortes para su reforma. Madrid 1886. Laget-Valdeson, Théorie du Código penal español comparée avec la législation française. 2. ed. Paris 1881. — Sammlung von Entsch. in der Jurisprudencia criminal, Colección completa de las sentencias dictadas por el Tribunal Supremo en los recursos de casación y competencias en materia criminal, desde la instalación de sus Salas segunda y tercera en 1870. Herausgegeben in der Biblioteca jurídica de la Revista general von Pantoja. Bd. 1 bis 37, Madrid 1871—88 u. ff. Martínez Alcubilla, Diccionario de la jurisprudencia penal de España. Anhang zu dem alle paar Jahre herausgegebenen Diccionario de la Administración española. Von sonstigen Zeitschriften ist zu erwähnen die Revista General de Legislación y Jurisprudencia, begründet von José Reus y García, jetzt herausgegeben von Manresa y Navarro. Bd. 1—81. Madrid 1853—1892. Boletin de la Revista general. Periódico oficial del ilustre Colegio de Abogados de Madrid. Bd. 74 ff., Madrid 1885 ff. Revista de Antropologia Criminal, begründet von Taladriz. Bd. I, Madrid 1888. — Die Monographieenlitteratur ist, ausser der über Gefängniswissenschaft und über die Todesstrafe, sehr geringfügig; zu erwähnen sind die folgenden über die Übertretungen (Buch III. des StGB.), über Duelle, Selbstmord und Staatsverbrechen: Mirete, Tratado general sobre faltas. Alicante 1848. Montaut y Trigueros, Delitos y faltos, ó sea estudio sistemático del libro III del Código penal, con la jurisprudencia del Tribunal Supremo en materia de faltas. Madrid 1879. Pastor, Los desafíos, su origen etc. Madrid 1840. Alvarez Martínez, Ensayo histórico-filosófico-legal sobre el duelo. Madrid 1847. Alvarez Arenas, Cuestiones filosófico-político-legales sobre los delitos del suicidio y del duelo. Madrid 1859. Sierra Valenzuela, Duelos, rieptos y desafíos. Madrid 1878. Prax, El suicidio, consideraciones filosóficas. Madrid 1875. Rivera Delgado, El criterio legal de los delitos políticos. Madrid 1873.

§ 5. Der allgemeine Teil, insbesondere das Verbrechen.

I. GB. Art. 1 teilt die strafbaren Handlungen in Verbr. und Übertretungen (delitos und faltas), und dieser Zweiteilung entspricht durchaus der besondere Teil, wo die Verbr. in Buch II, die Übertretungen in Buch III abgehandelt werden. Trotzdem stellt GB. Art. 6 eine — nach der unwissenschaftlichen Definition

durch die Strafen dem französischen Recht entlehnte — Dreiteilung auf, indem die Verbr. in schwere und weniger schwere gespalten werden. Angewendet ist diese Unterteilung nur in GB. Art. 8 Z. 1, Abs. 2. 3: gegen den Geisteskranken, der ein delito grave begangen hat, muss auf Unterbringung in eine Irrenanstalt erkannt werden; — in GB. Art. 74, wo eine besondere Art von Hehlern im Fall eines delito grave mit lebenslänglicher, sonst aber mit zeitlicher spezieller Amtsunfähigkeit bedroht ist; und in GB. Art. 581, wo sie zur Strafabstufung innerhalb der Fahrlässigkeit dient. Im übrigen hat die angebliche Dreiteilung keinen Wert, auch keinen prozessualen; mit Recht nennt sie daher Pacheco überflüssig: dass es Abstufungen in der Schwere der Strafthaten gebe, sei ja leicht einzusehen, man könne aber ebensogut tausend Kategorieen machen. In der That liessen sich mit dem gleichen Recht auch die Übertretungen in 2 Klassen teilen; denn bei Übertretungen gegen die Person und das Eigentum ist auch die fehlgeschlagene Übertretung (falta frustrada) strafbar, bei den übrigen nicht (Art. 5). Als wäre das GB. sich seines Versteckspiels bewusst, sagt es in Art. 6 mit einer von den Kommentatoren wohl bemerkten Ausdrucksweise: Übertretungen sind die und die Handlungen, dagegen: als schwere (weniger schwere) Verbr. werden die und die angesehen, — gleichsam einen geringeren Grad der Wirklichkeit bezeichnend. Zu beachten ist auch die feine Abstufung, wonach die schweren Verbr. durch afflikive Strafen geahndet, die weniger schweren Verbr. durch korrektionelle zurückgedrängt werden, während für die Übertretungen das G. leichte Strafen anzeigt. Nach Pacheco soll darin ein Hinweis auf die Strafzwecke der Vergeltung, — der Besserung, — der Mahnung liegen. — (Den gleichen Zwitterstandpunkt, wie das GB., nimmt auch der Entw. Silvela ein).

II. Die Definition der strafbaren Handlungen in Art. 1 geht nur auf vorsätzliche Handlungen und Unterlassungen, — das G. redet von willentlich, voluntario. Diese Fassung bezieht sich auf die Absicht (intención) oder, wie sich die Schriftsteller mit Vorliebe ausdrücken (auch der Entw. Silvela thut es) auf die Boshaftigkeit (malicia). Diese synonymen Bezeichnungen wendet auch die Sprache des G. öfters an; desgleichen entscheidet der Höchste Gerichtshof[1]) in diesem Sinne. Für den Fall, dass die Absicht nicht voll bewiesen ist, aber auch das Gegenteil nicht feststeht, enthält GB. Art. 1 § 2 eine Präsumtion für das Vorliegen der Absicht. Es ist unstreitig, dass diese Präsumtion durch Gegenbeweis entkräftet werden kann. Wenn sich das vorgesetzte und das ausgeführte Übel nicht decken, so sind zu beachten einerseits GB. Art. 1 § 3: „Wer willentlich ein Verbr. oder eine Übertretung begeht, verfällt in strafrechtliche Verantwortlichkeit, auch wenn das ausgeführte Übel von dem vorgesetzten verschieden war" nebst den Strafanwendungsvorschriften Art. 65: ist das ausgeführte Übel das schwerer strafbare, so tritt die Strafe des vorgesetzten im höchsten Grade ein; ist das vorgesetzte Übel das schwerer strafbare, so tritt die Strafe des ausgeführten im höchsten Grade ein, es liege denn in den Ausführungshandlungen der schwerer strafbare Versuch oder die Fehlschlagung des vorgesetzten Übels, alsdann ist der höchste Grad der Versuchs-(Fehlschlagungs-) strafe anzuwenden; — und andererseits GB. Art. 9, Z. 3: „Ein mildernder Umstand ist der, dass der Thäter nicht die Absicht hatte, ein Übel von so grosser Schwere zu verursachen, wie das, welches er herbeiführte." Im GB. von 1850 bezog sich Art. 1 § 3 (entsprechend den in romanischen GBB. öfter

---

[1]) Der Höchste Gerichtshof (Tribunal Supremo) ist gemäss dem GerVerfG. (Ley orgánica del Poder judicial) Art. 279 ff. zuständig, und zwar für Revisionen und Nichtigkeitsrekurse; in letzteren, soweit Verletzungen des materiellen StR. in Betracht kommen, der zweite Senat (Sala segunda).

bei den Tötungsdelikten vorkommenden Bestimmungen) nur auf den Fall, wo das Übel eine von der Person, die zu verletzen man vorhat, verschiedene Person trifft; Art. 9, Z. 3 sprach davon, dass der Thäter nicht das „ganze Übel“ zu verursachen beabsichtigte; die Bestimmungen des heutigen Art. 65 fehlten. Durch die heutige Fassung ist das bereits früher vorhandene Dilemma offensichtlich geworden; die Lösung ist gegen Pacheco und den sich widersprechenden Groizard mit Rueda darin zu finden, dass in Art. 9, Z. 3 zwar das verwirklichte Übel in seinem schädigenden Umfang über das gewollte hinausschiesst, aber ohne den Charakter der Strafthat zu ändern (es bleibt der selbe Art. anzuwenden); während in dem andern Fall der äusseren Erscheinung nach ein völlig anderes, selbständiges Verbr. zu stande gekommen ist.[1] Gerade dieses unterscheidende Moment ist in der heutigen Fassung des Art. 9 etwas verwischt, während in Art. 1 die neuere, über den error in persona und die davon nicht getrennte aberratio ictus hinaus erweiterte Ausdrucksweise wohl zu billigen ist (dagegen Serrano).

Der Definition nach fallen nicht-willentliche, ohne malicia begangene Handlungen nicht unter den Begriff der Verbr. und Übertretungen. Dem entsprechend giebt es über die Fahrlässigkeit keine allgemeinen Bestimmungen; sind fahrlässige Handlungen strafbar, so wären sie etwa als Quasidelikt zu bezeichnen, wie es manche südromanischen StGB. auch thun (Chile 490). Das spanische StGB. stellt im Einklang damit an den Schluss des II. Buches den Tit. von der „verwegenen Unvorsichtigkeit“ (imprudencia temeraria, Art. 581), auf den im allgemeinen Teil Art. 8, Z. 8 und Art. 85 hinleiten.[2] Unterschieden ist die „verwegene“ von der „einfachen“ Unvorsichtigkeit oder Nachlässigkeit (simple imprudencia ó negligencia). Im erstern Falle wird die That, die bei unterlaufender malicia ein delito grave darstellen würde, mit 4—6 Monaten härteren Arrestes, 6 Monaten bis zu 4 Jahren 2 Monaten korrektionellen Gefängnisses gestraft; würde die That ein delito menos grave darstellen, so tritt 1—4 Monat härterer Arrest ein; doch darf nicht härter als bei vorhandener Absicht gestraft werden. Im zweiten Fall wird die That, wenn dabei ein Zuwiderhandeln gegen Vorschriften (infracción de los Reglamentos) stattgefunden hat, mit 2—6 Monaten härteren Arrestes, sonst aber (als falta in Buch III) mit Geldstrafe und Verweis (Art. 605, Z. 3) geahndet. (Vgl. noch Eisenbahn-G. vom 23. November 1877, Art. 21. 22; StGB. Art. 20.[3]) 366.[4]) 619.[5]) Der Entw. Silvela stellt die Fahrlässigkeit in den allgemeinen Teil, ohne die Auffassung der fahrlässigen Handlungen als Quasidelikte aufzugeben.

III. GB. Art. 3 unterscheidet nach Vorgang des StGB. von Neapel zwischen Vollendung (delito consumado), Fehlschlagung (delito frustrado) und Versuch (tentativa) des Verbr.; wozu in Art. 4 noch die Verbindung (conspiración) und der Vorschlag (proposición) treten, vgl. StGB. 1822. An den Fassungen der

---

[1]) Der Entw. Silvela umgeht die Lösung: er überlässt dem Richter die Wahl zwischen Art. 9 Z. 3 (Entw. Art. 33 Z. 3) und Art. 1. 65 (Entw. Art. 14. 89).

[2]) Art. 8 Z. 8: „Straflos ist, wer bei Ausführung einer erlaubten Handlung mit der erforderlichen Sorgfalt, durch reinen Zufall ein Übel verursacht, ohne Kulpa, noch Absicht es zu verursachen.“ Liegen nicht alle Requisite dieses Art. vor, so verweist Art. 85 auf Art. 581.

[3]) Schankwirte usw., in deren Lokalen ein Verbr. begangen wird, haften civilrechtlich subsidiär, falls von ihrer Seite oder von der ihrer Angestellten eine Zuwiderhandlung gegen Polizeivorschriften untergelaufen ist.

[4]) Der aus Nachlässigkeit oder unentschuldbarer Unwissenheit offensichtlich ungerecht urteilende Richter wird mit spezieller Amtsunfähigkeit von 10—12 Jahren oder lebenslänglich bestraft.

[5]) Clausula generalis für Vermögensschädigungen, auch fahrlässige einschliessend, s. u. S. 526.

Fehlschlagung und des Versuchs ist viel herumgearbeitet worden: nach den heutigen Worten des GB. liegt die erstere vor, „wenn der Schuldige alle Ausführungshandlungen vornimmt, die als Ergebnis das Verbr. hätten hervorbringen müssen (deberían producir) und es trotzdem nicht hervorbringen aus Ursachen, die vom Willen des Handelnden unabhängig sind“. Der Versuch wird dahin beschrieben, dass „der Schuldige den Anfang der Ausführung des Verbr. unmittelbar durch äussere Thaten setzt und dass er wegen eines Grundes oder Ereignisses, das nicht sein eigenes und freiwilliges Abstehen ist, nicht sämtliche Ausführungshandlungen vornimmt, die das Verbrechen hervorbringen müssten (debieran)“. Die Praxis bezieht sowohl untauglichen Versuch als untaugliche Fehlschlagung unter Art. 3 ein; dagegen wendet sich der Entw. Silvela, indem er schon in die Definition das Moment der Tauglichkeit aufnimmt. Bei der Fehlschlagung (Art. 20) verlangt er, dass „die Handlungen ihrer Natur nach zur Hervorbringung des Erfolges hätten ausreichend sein können“; beim Versuch (Art. 21. Z. 1) müssen die äusseren Akte „zur Hervorbringung des Erfolges notwendig“ gewesen sein. Daneben aber stellt er diejenige Fehlschlagung, bei der die vom Thäter für notwendig gehaltenen Handlungen ihrer Natur nach unwirksam waren, als zweite Gattung des Versuchs (sic! Art. 21, Z. 2, natürlich nur in Rücksicht auf die Straffolgen) auf, während der absolut untaugliche Versuch (tentativa) straflos bleibt. Dieser bewusst unlogischen Gestaltung dürfte die des StGB. noch vorzuziehen sein. StGB. Art. 66, 67 ordnen an, dass die Strafe für Fehlschlagung um 1, für Versuch um 2 Stufen geringer sei, als die für Vollendung. Abweichungen hiervon finden sich im besonderen Teil (Art. 137: Landesverrat im Kriege — gleiche Strafbarkeit mit der Vollendung; Art. 158. 163: Mord des Königs und des Thronfolgers — gleiche oder geringere Strafbarkeit; Art. 519: Raubmord — besonderer Strafrahmen, höher als nach Art. 66. 67; Art. 422: Mord — Möglichkeit noch geringerer Bestrafung als nach Art. 66. 67). Verbindung und Vorschlag stehen nur kraft ausdrücklicher Bestimmungen unter einer in diesen angegebenen Strafe (Art. 139: Landesverrat; Art. 158. 163: Mord des Königs und des Thronfolgers; Art. 249. 254: Rebellion und Sedition). Ebenso Silvela, nur dass er Entw. Art. 93 die Strafe allgemein relativ bestimmt. — Vorbereitungshandlungen sind z. B. bei Urkundenfälschung, Art. 326—329, unter Strafe gestellt.

Die an einer Strafthat Beteiligten zerfallen — unter Vereinfachung der Unterscheidungen im StGB. v. 1822 und im Anschluss an die alte gemeinspanische Auffassung[1]) — in Urheber (autores), Teilnehmer (cómplices) und Begünstiger (encubridores). (Art. 11, bei Übertretungen ist Begünstigung straflos). Urheber (Art. 13) ist **1.** wer unmittelbaren Anteil an der Ausführung nimmt; **2.** wer andere zur Ausführung direkt zwingt oder anleitet; **3.** wer bei der Ausführung mitwirkt durch eine Handlung, ohne die sich das Verbr. nicht verwirklicht haben würde (Beispiele aus der Praxis: Schmierestehen; Wehrlosmachen des zu Tötenden). Teilnehmer (Art. 15) ist, wer sonst durch vorhergehende oder gleichzeitige Handlungen bei der Ausführung mitwirkt. (In der Praxis wird das Erfordernis eines besondern Gehülfendolus aufgestellt.) Begünstiger (Art. 16) ist, wer mit Kenntnis der Vollbringung des Verbr. und ohne daran beteiligt zu sein, hinterher nach der Ausführung **1.** entweder sich die Vorteile des Verbr. nutzbar macht oder den Thätern dazu verhilft, sie sich nutzbar zu machen; **2.** oder den Gegenstand, die Hervorbringungen oder Mittel des Verbr. verbirgt oder vernichtet, um eine Entdeckung zu verhindern;

---

[1]) Die sich auf die „Regel der alten Weisen“ in Partida VII, 34, 19 berufen konnte, wonach Missethäter, Ratgeber und Verheimlicher gleiche Strafe empfangen.

3. oder den Schuldigen beherbergt, verbirgt oder seine Flucht fördert, falls (a) der Hehler dabei sich eines Missbrauchs öffentlicher Amtsgewalt schuldig macht, oder (b) der Thäter Landesverrat, Königsmord, Verwandtenmord, Assassinat begangen hat oder sonst ein bekannter Gewohnheitsverbrecher ist; **4.** oder wer als Familienhaupt den Gerichtsbehörden den nächtlichen Eintritt in seine Wohnräume, um den darin befindlichen Thäter festzunehmen, verweigert. Begünstigung der Angehörigen ist, mit Ausnahme des Falles 1, straflos (Art. 17). Für die Begünstiger unter 3a droht Art. 74 eine bestimmte Strafe an (s. ob. S. 504); im übrigen stehen die Teilnehmer um 1[1]), die Begünstiger um 2 Stufen unter der Strafe des Urhebers des betr. vollendeten, fehlgeschlagenen oder versuchten Verbrechens, sodass sich daraus 5 verschiedene Stufen der Bestrafung ergeben. (Art. 68—73.) Die Teilnehmer an der Übertretung werden mit dem niedrigsten Grad der Urheberstrafe belegt. — Der Entw. Silvela stellt die Begünstigung in den besonderen Teil und ist ausserdem (Entw. Art. 26, Z. 3 u. Art. 90) so gefasst, dass versuchte Anstiftung auch strafbar ist und dass die thätige Reue des Anstifters seine Strafbarkeit beseitigt. Ausserdem trifft Entw. Art. 25 Bestimmungen über die Bestrafung von Körperschaften.

IV. Die Strafausschliessungsgründe sind in Art. 8 geregelt, dessen Ziffern ich folge. Zunächst kommt der Gesichtspunkt mangelnder geistiger Fähigkeiten in Betracht. **1.** Der Blödsinnige und der Geisteskranke; ausgenommen das lucidum intervallum. Im Fall eines delito grave muss Unterbringung ins Irrenhaus erfolgen, aus dem der Thäter nur mit vorgängiger Genehmigung desselben Gerichtshofs entlassen wird; im Fall eines delito menos grave kann das Gericht den Geisteskranken seiner Familie überlassen, wenn diese genügende Garantieen für Bewachung bietet. Weder Taubstummheit noch Schlafwandel fällt hierunter; die Schriftsteller betrachten in letzterem Falle die Verbrechensdefinition des Art. 1 als unzutreffend, weil es an einer willentlichen Handlung fehle. Obwohl ferner die Trunkenheit nur mildernder Umstand ist (s. u.), so wird höchster, sinnloser Rausch doch gleichfalls von den Kommentatoren hierhergezogen, nötigenfalls wieder unter Berufung auf Art. 1.[2]) (Die Behandlung der geisteskranken Sträflinge regelt StGB. Art. 101 und Königl. Vdg. v. 13. Januar 1864). **2.** Alter unter 9 Jahren. **3.** Alter zwischen 9 und 15 Jahren, wenn es am Unterscheidungsvermögen (discernimiento) fehlte. Der Jugendliche wird alsdann seiner Familie mit der Verpflichtung zur Überwachung und Erziehung übergeben, oder (wenn es an geeigneten Persönlichkeiten fehlt) in ein Waisen- und Findelhaus verbracht. Lag discernimiento vor, so wird nach Art. 86 eine mindestens um zwei Stufen niedere Strafe angewendet. Höheres Alter macht unbedingt strafbar, doch ist Alter unter 18 Jahren Strafmilderungsgrund, und es ist stets die nächstniedere Strafe anzuwenden (Art. 9 Z. 2, 86 § 2). Nicht mehr die Zurechnungsfähigkeit, wohl aber die Rechtswidrigkeit[3]) schliessen die folgenden aus den Gesichtspunkten der Notwehr und des Notstandes zu erklärenden Umstände aus. **4.** Verteidigung der eigenen Person und Rechte, wenn vorliegt a) ein widerrechtlicher Angriff, b) vernünftige Notwendigkeit des zu seiner Hinderung oder

[1]) Ausnahme in Art. 465 für gewisse Personen bei Sittlichkeitsverbrechen.

[2]) Entw. Silvela Art. 31 Z. 3 schiebt hier den Geisteszustand, in dem der Thäter des Bewusstseins seiner Handlungen gänzlich beraubt ist, als gleichfalls Zurechnungsunfähigkeit begründend ein. Bei der nicht absichtlich herbeigeführten Trunkenheit kommt Silvela interessanter Weise auf den Standpunkt der Siete Partidas zurück, indem er die Bestrafung der begangenen Handlungen als imprudencia dem klugen Ermessen des Richters anheimstellt.

[3]) Dieser verschiedenen Bedeutung ist im Entw. Silvela durch Verweisung in verschiedene Art. (Art. 31: falta de imputabilidad; Art. 32: justificación) Rechnung getragen.

Abwehr angewendeten Mittels, c) keine ausreichende Provokation von seiten dessen, der sich verteidigt. **5.** Verteidigung der Person oder Rechte von Angehörigen,[1]) wenn 4 a) und b) vorliegt und c) der Handelnde an der Provokation keinen Teil genommen hat. **6.** Verteidigung der Person oder Rechte eines Fremden, wenn 4 a) und b) vorliegt und c) der Verteidigende nicht aus Rache, Gehässigkeit oder sonst widerrechtlichen Motiven handelt. **7.** Verursachung eines Schadens an fremdem Eigentum, um ein drohendes Übel zu vermeiden, a) wenn Realität d. h. nächste Greifbarkeit (Pacheco) des zu vermeidenden Übels vorliegt; b) wenn das zu vermeidende Übel grösser ist, als das zur Vermeidung verursachte; c) wenn es kein anderes thunliches und minderschädliches Mittel zur Verhinderung giebt. **8.** Zufall, oben betrachtet (S. 505 Anm. 2); dem Gesetzgeber scheint er dem Notstand ähnlich zu gelten. **9.** Nötigung durch unwiderstehlichen Zwang. **10.** Unüberwindliche Furcht vor einem gleichen oder grösseren Übel. Endlich befreit Rechtspflicht von Strafbarkeit: **11.** Erfüllung einer Pflicht oder gesetzmässige Ausübung eines Rechtes, Dienstes oder Amtes. **12.** Geschuldeter Gehorsam. **13.** Unterlassung, weil man durch eine auf dem Gesetz beruhende oder durch eine unüberwindliche Ursache gehindert ist. — Im allgemeinen weicht der Entw. Silvela nicht ab; nur ist Punkt 8 in die Schuldlehre gestellt (Entw. Art. 18) und Punkt 9 und 10 werden als Ausschlussgründe der Zurechnungsfähigkeit angesehen (Entw. Art. 31 Z. 6. 7). Überschreitung der Notwehr aus Schreck und Bestürzung ist gleichgestellt (Entw. Art. 32 Z. 1 § 2).

V. In Kap. III und IV, Art. 9 und 10, zählt das G. die mildernden und erschwerenden Umstände auf, letztere erschöpfend, erstere unter Zulassung analoger Ausdehnung auf gleichgeartete Fälle (Art. 9, Z. 8 — von der Praxis des Höchsten Gerichtshofes sehr eng ausgelegt; im StGB 1850 waren auch die erschwerenden Umstände analoger Ausdehnung fähig). Mildernde Umstände: **1.** Die Umstände des Art. 8, wenn nicht alle zur Ausschliessung der Verantwortlichkeit in dem betreffenden Fall notwendigen Erfordernisse vorliegen. Die Auslegung ist sehr streitig; man trennt nach Pacheco die Umstände des Art. 8 in 3 Gruppen: a) solche, die aus einem einzigen, strikt beweisbaren Faktum bestehen, das entweder vorliegt oder nicht, wobei es ein Drittes nicht giebt — lediglich Z. 2; b) solche, die zwar dem Ausdrucke nach einfach sind, aber doch nicht aus einem materiellen, greifbaren Faktum, sondern aus einem moralischen (ideellen), das der Verstand von vielen Richtungen her würdigen muss, weil es verschiedene Grundlagen hat, bestehen, also doch zusammengesetzt, kompliziert sind — Z. 1, 3, 9, 10, 11, 12, 13; c) solche, deren umständliche Erfordernisse das G. einzeln aufzählt — Z. 4—8. Es ist klar, dass Art. 9 Z. 1 bei Gruppe a ausgeschlossen, bei Gruppe c zugelassen ist; das Kampfobjekt ist Gruppe b. Die Kommentatoren behaupten durchweg, diese strafausschliessenden Umstände könnten sämtlich, wie sie sich ausdrücken, „in mildernde degenerieren", — die Praxis leugnet dies ebenso bestimmt. Eine Mittelstellung nimmt Rueda ein, er betrachtet jenes „Degenerieren" als möglich bei Z. 10, 11, 12 und Z. 13, so weit sie von Hinderung durch eine auf dem G. beruhende Ursache redet; als ausgeschlossen in den sonstigen Fällen. Denselben Standpunkt hat der Entw. Silvela Art. 33 Z. 1, der die Frage legislatorisch löst.[2]) Damit ist insbesondere die geminderte Zurechnungsfähigkeit (für die Fälle, in denen man von Geisteskrankheit noch nicht sprechen kann) verneint, wie das früher schon

---

[1]) Gatte, eheliche, uneheliche und adoptive Aszendenten, Deszendenten und Geschwister, die in diesen Graden Verschwägerten, sonstige Verwandte bis zum vierten Grad.

[2]) Nur ist Z. 13 = Entw. Art. 32 Z. 5 nicht zerrissen.

im Kommentar von Alvarez Martínez geschah. **2.** Alter unter 18 Jahren, und **3.** schwereres Übel, als beabsichtigt — schon S. 504f. besprochen. **4.** Adäquate Provokation oder Drohung. **5.** Rache im unmittelbaren Anschluss an eine schwere Verletzung des Thäters oder seiner Angehörigen. **6.** Trunkenheit, es sei denn diese gewohnheitsmässig (habitual) oder folge erst dem verbrecherischen Entschluss (also actiones liberae in causa). Gewohnheitsmässige Trunkenheit wirkt mithin weder strafmindernd noch strafausschliessend — doch s. o. S. 507 zu Art. 8 Z. 1; was unter ihr zu verstehen sei, darüber schwieg das StGB. 1848, das StGB. 1871 überlässt es dem richterlichen Ermessen, während das StGB. 1850 eine der denkbar unglücklichsten Definitionen gab.[1] **7.** Affekt.

Erschwerende Umstände sind unter andern **2.** alevosía (s. o. S. 495), **3.** Gedungensein, **4.** Anwendung von Gift oder gemeingefährlichen Mitteln (vgl. 13), **6.** überlegte, unnütze Vermehrung des schädigenden Erfolges. Ferner **7.** bewusster Vorbedacht (premeditación conocida), nach der Rechtsprechung des Höchsten Gerichtshofes mit der Überlegung nicht zusammenfallend, **9.** Missbrauch der Überlegenheit, **10.** Missbrauch des Vertrauens, **18.** Rückfall (reincidencia) d. h. frühere rechtskräftige Verurteilung wegen eines in dem gleichen Tit. des StGB. enthaltenen Verbr. Ist in demselben früheren Urteil über zwei selbstständige Verbr. gleicher Art erkannt, so liegt nach dem Höchsten Gerichtshof doppelter Rückfall vor (s. u. S. 524 zu Art. 533 Z. 3). **21.** Einsteigen d. h. Eintreten auf einem nicht dazu bestimmten Wege. **23.** Beschäftigungslosigkeit (ser vago el culpable). Unter den erschwerenden Umständen sind zwei kleine Gruppen hervorzuheben: a) solche, die das Gericht nach Beschaffenheit der That und des Thäters als erschwerend ansehen kann, nicht muss — Z. 15: Ausführung bei Nacht oder im freien Feld (en despoblado),[2] oder im freien Feld und in Bande (en cuadrilla — gelegentlich beim Raub Art. 518 als Zusammenwirken von mehr als drei bewaffneten Missethätern definiert), diese Umstände müssen nach der Praxis ausdrücklich vom Thäter aufgesucht sein; Z. 17: frühere Verbüssung einer Strafe wegen eines ebenso oder schwerer bestraften Verbr., oder zwei oder mehrerer gelinder bestraften Verbr. (sogenannte reiteración; reincidencia wird als reiteración especifica bezeichnet). b) Solche, die das Gericht nach Beschaffenheit der That auch als mildernde Umstände ansehen kann, die der Entw. Silvela Art. 35 als circunstancias mixtas zusammenfasst: Z. 1 dass der Verletzte ein Angehöriger des Thäters ist; Z. 5 Benutzung der Presse, Lithographie, Photographie u. dgl. — Noch sind zwei Art. aus der Strafanwendungslehre herzuziehen, die der Entw. Silvela richtig einreiht, nämlich Art. 79: die einen Verbrechensbegriff konstituierenden oder ihm inhärenten Umstände können nie erschwerend wirken; und Art. 80: in einem persönlichen Grunde beruhende strafändernde Umstände sind nur denjenigen Urhebern, Teilnehmern und Begünstigern zuzurechnen, bei denen sie vorliegen; in der Art der Ausführung beruhende allen, denen sie bewusst sind. Da sich Art. 80 nicht auf den Fall der einen neuen Verbrechensbegriff konstituierenden Umstände bezieht, so ist dieser streitig und in widersprechenden Entsch. ist der Extraneus beim Verwandtenmord als Begünstiger aus Art. 417 (parricidio), als Miturheber aus Art. 419 (homicidio) bestraft worden.

---

[1]) „Für gewohnheitsmässig gilt eine Thatsache, wenn sie drei- oder mehrmal mit mindestens 24 Stunden Zwischenzeit zwischen der einen und der andern Handlung ausgeführt wird.“ Ganz richtig deduziert Pacheco daraus, dass ein Gewohnheitssäufer ist, wer dreimal in seinem Leben einen Rausch gehabt hat, dagegen nicht, wer sich alle Tage zweimal betrinkt.

[2]) Das ursprüngliche StGB. 1870 hatte nur diese Worte, die Vdg. 1871 fügte die folgenden hinzu. Ob die Worte „oder im freien Feld“ zweimal stehen sollten, war sehr streitig, — früher vier Entsch. dagegen, jetzt vier dafür.

VI. Ausser mehreren bereits erwähnten Bestimmungen über Fälle der Gesetzeskonkurrenz handeln die Art. 88—90 von der Verbrechenseinheit und -Mehrheit. Wegen mehrerer Verbr. oder Übertretungen werden alle Strafen vollstreckt, die schwersten zuerst; die Strafdauer darf den dreifachen Betrag der erkannten höchsten Strafe und jedenfalls 40 Jahre nicht übersteigen. Stellt eine einzige That zwei oder mehrere Verbr. dar, oder ist das eine Verbr. notwendiges Mittel zur Ausführung des andern, so wird nur die Strafe des schwerstbedrohten in ihrem höchsten Grad angewendet. (Vgl. StGB. Art. 188. 273. 279. 423. 503 und dazu Königl. Vdg. v. 22. April 1889. 501 § 3. 516, Z. 1—4. 519. 530 § 3. 579 § 2 u. 3. 585 und 276 und dazu Königl. Vdg. v. 22. September 1848, Art. 5, unten S. 518; Ley de Enjuiciamiento Criminal v. 14. September 1882 = StPO., Art. 733. 912 Z. 3; anders G. v. 30. Juni 1887 Art. 10 § 4).

VII. Das spanische StGB. enthält ausführliche Bestimmungen über die civilrechtliche Verantwortlichkeit für Verbr. und Übertretungen, die über die strafrechtliche weit hinausgeht und z. B. auch die Z. 1, 2, 3, 7, 10 Art. 8 (Strafausschliessungsgründe) umfasst. Die haftenden Personen bestimmt Art. 18—21, den Umfang der Haftung Art. 121—128 (vgl. Art. 24 § 2, Art. 135).

VIII. Der Bruch der Strafe (el quebrantamiento de la condena), d. h. das Unternehmen, sich der Strafvollstreckung zu entziehen, und die Begehung neuer Verbr. vor beendeter Strafvollstreckung bilden seit Alters ein besonderes Kapitel in den spanischen Strafrechten. Im ersteren Fall werden Freiheit entziehende Strafen erhöht, Freiheit beschränkende in Freiheit entziehende verwandelt, den Rechte entziehenden Strafen wird eine Geldstrafe hinzugefügt. Im letzteren, der Realkonkurrenz nahe stehenden Falle wird das neue Verbr. besonders schwer gestraft. (Tit. V, Art. 129—131.)

IX. Das staatliche StR. erlischt durch Tod, Verbüssung, Amnestie, Begnadigung, Verzeihung des Verletzten bei Antragsdelikten und Verjährung, die sich in Verbr.-Verjährung und Strafverjährung teilt. Letztere wird unter anderm durch Aufenthalt in einem Land, mit dem keine Auslieferungsverträge bestehen, und durch ein neues Verbr. unterbrochen (Tit. VI, Art. 132—135).

X. Über das zeitliche Geltungsgebiet der Strafrechtssätze vgl. Art. 22. 23. 2. Das G. findet nur auf die nach seinem Inkrafttreten begangenen Handlungen Anwendung; das mildere G. hat rückwirkende Kraft, auch für den seine Strafe schon Verbüssenden. Fällt eine strafwürdige Handlung nicht unter das G., oder ist eine Strafe übertrieben streng, so hat das Gericht der Regierung motivierten Bericht zu erstatten. Die Analogie ist also ausgeschlossen; ausnahmsweise ist sie für einige Fälle zugelassen oder notwendig, vgl. Art. 9 Z. 3, 10 Z. 5, 76 Z. 5, 98. — Über das räumliche Geltungsgebiet bestimmt GerVerfG. (Ley orgánica del Poder judicial v. 15. September 1870) Art. 333—346. — Über das persönliche vgl. Constitución v. 30. Juni 1876 Art. 48 (König), Art. 46, 47 (Senatoren und Abgeordnete); GerVerfG. Art. 334 (auswärtige Staatshäupter, Gesandte usw.). Das sachliche Geltungsgebiet berühren StGB. Art. 7 und 626. Marine-StGB. Art. 3.

§ 6. Das Strafensystem.

I. An der Spitze der 30 Strafmittel umfassenden Klassifikation des Art. 26 steht die Todesstrafe, angedroht, und zwar stets alternativ mit schwerer Freiheitsstrafe, in 14 Fällen,[1]) vollzogen mittels der Würgschraube (garrote) gemäss

[1]) Art. 136, 137 (schwerster Landesverrat in Vollendung, Fehlschlagung und Versuch), 138 (einfacherer Landesverrat), 156 (Piraterie), 153, 157, 158, 163 (Mord des Königs und des Thronfolgers in Vollendung, Fehlschlagung und Versuch), 184 Z. 1. 2,

Art. 102—105. Im Fall der Begnadigung (vgl. G. vom 18. Juni 1870 über die Ausübung des Begnadigungsrechts) tritt die gesetzliche Nebenstrafe lebenslänglicher absoluter Amtsunfähigkeit ein (Art. 53).

II. Freiheitentziehungsstrafen. Mit den Freiheitsstrafen überhaupt treibt das spanische StR. einen förmlichen Luxus, wenn man auch sagen muss, dass oft an sich gleiche, nur in der Dauer verschiedene Strafen anders benannt sind, oder dass hinter der Verschiedenheit des Namens nur eine nicht allzu grosse Verschiedenheit der Vollzugsart steckt. Hierin liegen die Elemente der vom Entw. Silvela versuchten Vereinfachung des Strafensystems. Von unten aufsteigend bilden die Freiheitentziehungsstrafen folgende Stufenleiter: 1—30 Tage arresto menor (einfacher Arrest); 1 Monat 1 Tag bis 6 Monate arresto mayor (schärferer Arrest); 6 Monate 1 Tag bis 6 Jahre prisión correccional und presidio correccional (korrektionelles Gef. und korrektionelle Festungshaft); 6 Jahre 1 Tag bis 12 Jahre prisión mayor und presidio mayor (schweres Gef. und schwere Festungshaft); 12 Jahre 1 Tag bis 20 Jahre reclusión temporal und cadena temporal (zeitliches Zuchthaus und zeitliche Kettenstrafe); endlich reclusión perpetua und cadena perpetua (lebenslängliches Zuchthaus und lebenslängliche Kettenstrafe). Jede der zeitlichen Strafen zerfällt zu Strafabmessungszwecken (vgl. oben StGB. 1822, S. 500) in 3 Grade (grado mínimo, medio und máximo, deren Grenzen wir im folgenden mit den noch den je niederen Graden angehörenden Zahlen bezeichnen (Art. 97): 1—10—20—30 Tage; 1—2—4—6 Monate; 6 Monate bis 2 Jahre 4 Monate bis 4 Jahre 2 Monate bis 6 Jahre; 6—8—10—12 Jahre; 12 Jahre bis 14 Jahre 8 Monate bis 17 Jahre 4 Monate bis 20 Jahre. Auch bei den lebenslänglichen Strafen ist in gewissem Sinne eine Graduation erreicht, indem im allgemeinen nach 30 Jahren Begnadigung eintritt, ausgenommen den Fall der Unwürdigkeit (Art. 29 § 1), der Strafheraufsetzung (Art. 94 Z. 1) und des quebrantamiento (Art. 129 Z. 1 § 2). — 1. Kettenstrafe ist harte mühevolle Arbeit (trabajos duros y penosos) für den Staat, wobei der Sträfling eine vom Gürtel nach dem Fuss führende Kette trägt. 2. Zuchthaus ist Zwangsarbeit (trabajo forzoso) für den Staat innerhalb der Strafanstalt. Verbüsst werden Kettenstrafe und lebenslängliches, nach ministerieller Anordnung auch zeitliches, Zuchthaus in Ceuta, Melilla, Alhucemas, Peñón de la Gomera und auf den Islas Chafarinas; sonst zeitliches Zuchthaus in Cartagena, Santoña, San Miguel de los Reyes de Valencia und Tarragona. Bei Alter über 60 Jahren wird die Kettenstrafe in einer Anstalt für schwere Festungshaft (Burgos, Chinchilla usw.) verbüsst. Bei Weibern tritt statt Kettenstrafe stets Zuchthaus ein. Vgl. über dies alles und über Verbüssung bei Alter über 70 Jahre, Blindheit, Gicht, chronischer Krankheit StGB. Art. 96, 106—110. Königliche Vdg. vom 13. Januar 1864, 13. Dezember 1886 und 11. August 1888, Art. 1, 2, 5, 7. Nebenstrafe ist bei der lebenslänglichen Kettenstrafe a) die Degradation: wenn ein öffentlicher Beamter die That unter Missbrauch seines Amtes begangen hat, so reisst ihm der Büttel öffentlich auf feierlichen Befehl des Gerichtsvorsitzenden seine Uniform, Insignien und Ehrenzeichen ab (Art. 54, 120). Ferner b) Rechtsverlust (interdicción civil), d. h. der Thäter büsst seine väterliche Gewalt, Vormundschaft, Pflegschaft, Teilnahme am Familienrate usw. ein (Art. 43). Lebenslängliche absolute Amtsunfähigkeit bleibt auch nach der Begnadigung. Nebenstrafe bei zeitlicher Kettenstrafe ist bürgerlicher Rechtsverlust und lebenslängliche ab-

244, 245 (Hochverrat und Rebellion an den Anführern und in schweren Fällen auch an Unteranführern). 361 (der wissentlich ungerechte Richter wird mit der an dem Unschuldigen wirklich vollzogenen Strafe bedroht). 417 (Verwandtenmord). 418 (Assassinat). 516 Z. 1 (Raubmord). Vgl. Vdg. v. 21. Januar 1874 Art. 1, und S. 518 § 7, III 2.

solute Amtsunfähigkeit; bei lebenslänglichem Zuchthaus nur letzteres; bei zeitlichem Zuchthaus ebensolange zeitliche absolute Amtsunfähigkeit (Art. 54, 55, 57, 60). **3.** Festungshaft (presidio) ist mit Arbeitszwang in der Strafanstalt verbunden, der Arbeitsertrag kommt teilweise den Sträflingen zu Gute. **4.** Gef. ist nur teilweise mit Arbeitszwang verbunden. Die Verbüssung aller Festungshaft und des schweren Gef. geschieht in den besonderen Anstalten in Burgos, Chinchilla, Granada, Ocaña, Puerto de Santa Maria, San Augustin de Valencia, Valladolid und Zaragoza; das korrektionelle Gef. ist im Bezirk des erkennenden Gerichts (cárcel de la Audiencia) zu verbüssen, unter Abtrennung von den Untersuchungsgefangenen, eventuell in der nächsten passenden allgemeinen Strafanstalt. Bei Weibern tritt statt Festungshaft Gef. ein. Vgl. StGB. Art. 96, 113—115, königliche Vdg. vom 11. August 1888, Art. 3 und vom 15. April 1886. Nebenstrafen: bei schwerer Festungshaft ebensolange zeitliche absolute Amtsunfähigkeit, bei korrektioneller Amtsenthebung, bei Gef. Amtsenthebung für die Zeit der Verurteilung (Art. 58, 59, 62). Die Scheidung zwischen schwerer und korrektioneller Festungshaft bezw. Gef. läuft, wie man sieht, nur auf eine Verschiedenheit der Dauer hinaus; dies zeigt wieder die Künstlichkeit der Dreiteilung der strafbaren Handlungen, da die schweren Freiheitsstrafen als penas aflictivas die delitos graves, die korrektionellen die delitos menos graves charakterisieren. **5.** Schärferer Arrest ist wie Gef. mit teilweisem Arbeitszwang verbunden und wird in dem dazu bestimmten öffentlichen Gebäude des Hauptortes des Amtsbezirkes (partido) verbüsst; Nebenstrafe: Amtsenthebung für die Dauer der Verurteilung. Einfacher Arrest ist blosse Freiheitsentziehung und wird je nach Anordnung des Urteils im Gemeindehause, einem anderen öffentlichen Gebäude oder als Hausarrest verbüsst; er ist nur Übertretungsstrafe. Vgl. Art. 118, 119, 62, 26.

III. Freiheitbeschränkungsstrafen sind, sogleich mit Bezeichnung der 3 Grade wie oben: 6 Monate bis 2 Jahre 4 Monate bis 4 Jahre 2 Monate bis 6 Jahre Aufenthaltsverbot (destierro); 6—8—10—12 Jahre Verschickung (confinamiento); 12 Jahre bis 14 Jahre 8 Monate bis 17 Jahre 4 Monate bis 20 Jahre Landesverweisung (extrañamiento) und Verbannung (relegación); endlich lebenslängliche Landesverweisung und lebenslängliche Verbannung mit oder ohne Begnadigung nach 30 Jahren. **1.** Verbannung ist freie Beschäftigung in den überseeischen Landen (Ultramar) innerhalb eines angewiesenen Bezirkes unter Aufsicht der Behörde. **2.** Landesverweisung ist Austreibung aus dem spanischen Staatsgebiet. Nebenstrafen sind die gleichen wie bei den entsprechenden Zuchthausstrafen (Art. 111, 112, 56, 60). **3.** Verschickung ist Überführung zu freiem Aufenthalt (wenn der Verurteilte will, zu Militärdienst) nach den Balearen oder den Kanarischen Inseln unter möglichster Rücksichtnahme auf Beruf und Lebensweise des Verurteilten. Nebenstrafe ist absolute Amtsunfähigkeit für die Dauer der Verurteilung (Art. 116 § 1—3, 61). **4.** Aufenthaltsverbot ist das Verbot, bestimmte Ortschaften und ihren Umkreis, dessen Radius im Urteil zwischen 25 und 250 km festzusetzen ist, zu betreten (Art. 116 § 4).

IV. Strafen an Rechten sind nach der Gradfolge: 1 Monat bis 2—4—6 Jahre Enthebung (suspensión); 6—8—10—12 Jahre spezielle und absolute Unfähigkeit (inhabilitación); endlich lebenslängliche Unfähigkeit. Wo diese Strafen gesetzlich als Nebenstrafen erscheinen, ist bereits gesagt; für ihre Dauer gilt dann das dort Bemerkte (Art. 28 § 1, 30). **1.** Inhabilitación absoluta perpetua umfasst a) Verlust aller öffentlichen Ehren, Ämter und Stellungen, mögen sie auch auf Volkswahl beruhen; b) Unfähigkeit, solche wieder zu erlangen; c) Verlust des passiven und aktiven Wahlrechts; d) Verlust jedes Ruhegehaltes, Wartegeldes u. dgl. **2.** Inhabilitación absoluta temporal umfasst

a bis c; b und c nur für die bestimmte Zeit. **3.** Inhabilitación especial perpetua und **4.** temporal, sowie **5.** Suspensión (Enthebung) zerfallen in solche a) für öffentliche Ämter, b) für aktives und passives Wahlrecht, c) für ein bestimmtes Gewerbe oder einen bestimmten Beruf. Ihrem Inhalte nach sind diese Strafen von selbst klar. Alle Rechtsstrafen lassen bei Personen geistlichen Standes die von der Kirche herrührenden Ehren, Ämter und Rechte unberührt. Vgl. Art. 32—42, und über die Rehabilitation Art. 45, 46.

V. Sonstige Strafarten sind: **1.** Verweis (reprensión), in der Gerichtssitzung erteilt, und zwar entweder als öffentlicher oder als privater, d. h. unter Ausschluss der Öffentlichkeit (Art. 117). Ersterer ist bei zwei Verbr. öffentlichen Ärgernisses (Art. 455, 456) ausdrücklich angedroht und stellt in den Strafskalen (s. u. VI) gegenüber dem destierro die „pena inferior“ (nächstniedere Strafe) dar; letzterer ist nur Übertretungsstrafe (Art. 589, 596, 599, 603, 605). Wo Verweis ausdrücklich angedroht wird, geschieht es kumulativ. **2.** Geldstrafe, bis zu 125 pesetas (frcs.) Übertretungsstrafe; über 2500 pesetas gilt sie als pena aflictiva (Art. 27). Bei der Strafausmessung sind die Richter nicht sowohl an erschwerende und mildernde Umstände gebunden, als an die Berücksichtigung des Vermögens und der Leistungsfähigkeit des Schuldigen (Art. 84). Sie gilt als unterste Strafe sämtlicher Strafskalen (Art. 93 § 1). Muss sie selber um einen oder mehrere Grade erhöht oder erniedrigt werden, so geschieht das durch Heraufsetzung des Maximums um $^1/_4$ und Herabsetzung des Minimums um $^1/_4$, auch wenn der Betrag nicht fest, sondern proportional ausgedrückt ist (Art. 95). Liegen dem Schuldigen mehrere Geldverpflichtungen ob, so folgen sie sich in dieser Reihe: a) Schadensersatz, b) Schadloshaltung des Staates für den Betrag an Stempelpapier und sonstige Aufwendungen, c) Kosten des Privatklägers, d) übrige Prozess- einschliesslich Verteidigungskosten, e) Geldstrafe. Ist der Schuldige zahlungsunfähig, so tritt wegen der Geldverbindlichkeiten unter a, c, e subsidiäre Schuldhaft ein, nämlich bei solchen Freiheitsstrafen, die nicht über korrektionelle Festungshaft hinausgehen, Erhöhung um 1 Tag für je 5 pesetas, doch höchstens um $^1/_3$ und nicht über 1 Jahr; bei Verweis, Geldstrafe oder Bürgschaft Haft (detención) im Amtsbezirksgefängnis, für je 5 pesetas 1 Tag, bei Verbr. höchstens 6 Monate, bei Übertretungen höchstens 15 Tage (vgl. Art. 49—52, 624). **3.** Bürgschaft (caución, in Art. 92 caución de conducta) legt dem Bestraften die Pflicht auf, einen sicheren Bürgen zu stellen, der dafür eintritt, dass der Bestrafte das Übel, um dessen Verhütung es sich dreht, nicht ausführen werde, und sich anderenfalls zur Zahlung einer Summe verpflichtet. Erfüllt der Bestrafte diese seine Pflicht nicht, so tritt destierro (Aufenthaltsverbot) ein. Höhe und Dauer der Bürgschaft bestimmt das Gericht (Art. 44, 29 § 9). Die Bürgschaft ist in Art. 509 für alle Fälle der Bedrohung fakultativ zugelassen; ausserdem ist sie in den Strafskalen pena inferior gegenüber dem öffentlichen Verweis (Art. 92). — Als Nebenstrafen nennt Art. 26 neben der schon behandelten degradación und interdicción civil **4.** den Verlust oder die Einziehung der Werkzeuge des Verbr. und der durch das Verbr. hervorgebrachten Gegenstände. Art. 63 ordnet diese Einziehung bei jedem Verbr. an, wenn die Werkzeuge und Gegenstände nicht Unbeteiligten gehören. Für Übertretungen gelten Art. 622, 623. **5.** Die Kostenzahlung gilt als Nebenstrafe. (Art. 28 § 2, 47, 48.)

Art. 25 hebt hervor, dass als Strafen nicht anzusehen sind a) Präventivhaft und Untersuchungsgefängnis, b) Enthebung von Dienst und Amt während des Verfahrens oder zu Untersuchungszwecken, c) Geldstrafen und sonstige Zurechtweisungen (correcciones), die im Verwaltungs- oder Disziplinarwege von Vorgesetzten verhängt werden, d) Rechtsverlust und Schadensersatz nach bürgerlichen Gesetzen.

Damit ist das eigentliche Strafensystem mit seinen 26 Haupt- und 4 Nebenstrafen erschöpft. Es sei noch betr. die Vollstreckung hervorgehoben, dass das spanische StGB. über Einzelhaft keine Bestimmungen trifft und dass es die vorläufige Entlassung nicht kennt. Wir gehen nunmehr zu den höchst charakteristischen Regeln über die Strafausmessung und die Graduation der Strafen über.

VI. Wenn der Richter bei der Strafausmessung angewiesen wird, für gewisse Fälle die nächstniedere oder nächsthöhere Strafe (pena inferior oder superior) zu wählen, oder, was gleichbedeutend ist: die Strafe um einen oder mehrere Grade (grados, besser: Stufen) zu erniedrigen oder zu erhöhen, so braucht er zu diesem Zwecke offenbar eine Stufenfolge (Escalamiento) der Strafen, an die er sich halten kann. Es sind daher die Strafen in 6 verschiedene Stufenleitern (escalas graduales) eingereiht, auf denen der Richter, wenn er die pena inferior oder superior ermitteln soll, von der dem betreffenden Delikt angedrohten Strafe, die als Stufe in einer Stufenleiter vorkommt, ausgeht und nun um eine Stufe herab- oder heraufsteigt. Mehrfach ist eine Stufe mehreren Stufenleitern gemeinsam, alsdann hält sich der Richter an diejenige Stufenleiter, deren Stufen in dem betreffenden Abschnitt, Titel oder Kap. am häufigsten vorkommen.

Für die Freiheitentziehungsstrafen bestehen zwei Stufenleitern, die von der Todesstrafe zum schärferen Arrest führen, einerseits auf dem Wege über lebenslängliche und zeitliche Kettenstrafe, schwere und korrektionelle Festungshaft (presidio), andererseits auf dem Wege über lebenslängliches und zeitliches Zuchthaus (reclusión), schweres und korrektionelles Gef. Die Freiheitbeschränkungsstrafen haben ebenfalls zwei Stufenleitern, die eine anhebend mit lebenslänglicher und zeitlicher Verbannung (relegación), die andere anhebend mit lebenslänglicher und zeitlicher Landesverweisung (extrañamiento), beide fortfahrend mit Verschickung (confinamiento), Aufenthaltsverbot (destierro), öffentlichem Verweis, Bürgschaft. Die zwei Stufenleitern der Strafen an Rechten sind einerseits die absoluten, andererseits die speziellen mit der gemeinsamen untersten Stufe: Enthebung (suspensión). Die unterste Stufe aller sechs Stufenleitern ist die Geldstrafe; wie zu verfahren ist, wenn noch niedriger gegangen werden soll, ist bereits gesagt (s. o. S. 513). Beim Aufsteigen finden einige Abweichungen von den Stufenleitern statt, einmal bei der Geldstrafe, wie schon oben bemerkt; sodann wenn über die Stufenleiter nach oben hinaus oder zur Todesstrafe geschritten werden müsste. Man steigt dann auf: von lebenslänglicher Landesverweisung zu lebenslänglicher Verbannung, von dieser zu lebenslänglichem Zuchthaus, von diesem und von lebenslänglicher Kettenstrafe und lebenslänglicher Unfähigkeit zu denselben Strafen, wobei dann aber erst nach 40 Jahren die Begnadigungsmöglichkeit des Art. 29 eintritt.

Wie bei der Erörterung der einzelnen Strafmittel hervorgehoben wurde, zerfällt jede der nach der Dauer sich berechnenden Strafen (penas divisibles, teilbare Strafen) in einen grado mínimo, medio und máximo; jede derartige Stufe jeder Stufenleiter hat also drei verschiedene Grade. Dies bringt die Möglichkeit der Androhung gewissermassen gebrochener Stufen und der Aufstellung gebrochener Stufenleitern mit sich, z. B. ist gewöhnlicher Diebstahl über 2500 pesetas mit presidio correccional im grado medio und máximo bedroht (Art. 531 Z. 1, d. h. also korrektionelle Festungshaft von 2 Jahren 4 Monaten 1 Tag bis zu 6 Jahren), gewöhnlicher Diebstahl zwischen 500 und 2500 pesetas mit presidio correccional im grado mínimo und medio (Art. 531 Z. 2, d. h. also korrektionelle Festungshaft von 6 Monaten 1 Tag bis 4 Jahre 2 Monate). Das Aufsteigen und Absteigen erfolgt hier zu den nächst sich anschliessenden Graden derselben Stufe oder zu den benachbarten Graden der

nächst sich anschliessenden Stufe. Die pena inferior oder superior setzt sich dabei aus ebensoviel Graden dieser Stufen zusammen, als die Ausgangsstufe Grade umfasste.[1]) Sind also die angeführten Diebstahlsstrafen in schwereren Fällen nach Art. 533 um eine Stufe zu erhöhen, so treten ein: presidio mayor im grado mínimo und medio (d. h. schwere Festungshaft von 6—10 Jahren), — bezw. presidio correccional im grado máximo bis zu presidio mayor im grado mínimo (d. h. korrektionelle Festungshaft von 4 Jahren 2 Monaten 1 Tag bis zu 8 Jahren schwerer Festungshaft). Muss man für den Teilnehmer (cómplice) Herabsetzung vornehmen, so treten ein: arresto mayor im grado máximo bis zu presidio correccional im grado mínimo (d. h. schärferer Arrest von 4 Monaten 1 Tag bis zu 2 Jahren 4 Monaten korrektioneller Festungshaft), — bezw. arresto mayor im grado medio und máximo (d. h. schärferer Arrest von 2 Monaten 1 Tag bis zu 6 Monaten). — Zu der aus drei Graden bestehenden Strafe: prisión mayor im grado medio bis zu reclusión temporal im grado minimo (z. B. Art. 246 bloss Gehorchende bei Rebellion in schwereren Fällen) ist die pena inferior: prisión correccional im grado medio bis zu prisión mayor im grado mínimo; die pena superior: reclusión temporal im grado medio bis zu reclusión perpetua usw. — Vgl. Art. 92—98, 68, 76, 77.

VII. Wir haben oben bei Betrachtung der Erscheinungsformen eines Verbr. und der Formen der Beteiligung an einem Verbr. (S. 507) gesehen, dass zum Ausdruck der verschiedenen Schwere der Verantwortlichkeit fünf Stufen der Strafe nötig sind.[2]) Diesem Zwecke dienen die Stufen der Escalas graduales und diejenigen auszurechnenden Stufen, die wir oben als „gebrochene" bezeichnet haben. Innerhalb jeder solchen Stufe richtet sich dann die Strafe nach den erschwerenden und mildernden Umständen, und diesem Zwecke dienen die drei Grade, die jede Stufe hat. **1.** Für die Abstufungen der That und des Thäters kommen noch folgende Regeln in Betracht: a) Von mehreren alternativen Ausgangsstrafen ist immer die unterste massgebend für die Bestimmung der pena inferior. b) Besteht die Ausgangsstrafe aus einer oder mehreren unteilbaren und dem grado máximo einer teilbaren Strafe, so wird die pena inferior gebildet durch den grado medio und mínimo dieser teilbaren und den grado máximo der nächst niederen. Die übrigen Regeln sind bereits in die Darstellung eingeflochten. Vgl. Art. 64—77. **2.** Für die Würdigung der erschwerenden und mildernden Umstände ist zu beachten: a) Bei einer einzigen unteilbaren Strafe ist eine solche ausgeschlossen; bei der Geldstrafe ist das Gericht in der Würdigung frei (o. S. 513). b) Von zwei unteilbaren Strafen ist bei einem erschwerenden Umstand, oder wenn bei vernünftiger Kompensation die erschwerenden Umstände überwiegen, die schwerere,[3]) sonst die leichtere zu verhängen. c) Alle übrigen Strafen (Stufen) müssen je 3 Grade haben; eventuell, falls sie weniger Grade umfassen, werden sie rechnungsmässig in 3 gleiche Zeitabschnitte aufgeteilt. Für die beiden oben angeführten

[1]) Zwar spricht das StGB. diesen Grundsatz nicht aus, er folgt aber aus Art. 76 Z. 4 und 5 in Verbindung mit der Rechtsprechung des Höchsten Gerichtshofes (Urteil des II. Senats vom 30. November 1876.)

[2]) **1.** Autor del delito consumado — Urheber bei Vollendung. **2.** Autor del delito frustrado, und cómplice del delito consumado — Urheber bei Fehlschlagung, Teilnehmer bei Vollendung. **3.** Autor de la tentativa, cómplice del delito frustrado und encubridor del delito consumado — Urheber bei Versuch, Teilnehmer bei Fehlschlagung, Begünstiger bei Vollendung. **4.** Cómplice de la tentativa und encubridor del delito frustrado — Teilnehmer bei Versuch, Begünstigung bei Fehlschlagung. **5.** Encubridor de la tentativa — Begünstiger bei Versuch.

[3]) Ist dies Todes-, lebenslängliche Ketten- oder Zuchthausstrafe, so erfordern StPO. Art. 145, 153 drei hierfür sich aussprechende Stimmen. Die Praxis sieht den Art. 81 § 1 Z. 1 StGB. als durch diese Bestimmungen modifiziert an.

Diebstahlsstrafen ergeben sich also beispielsweise die folgenden Grade: 2 Jahre 4 Monate 1 Tag bis 3 Jahre 6 Monate 20 Tage bis 4 Jahre 9 Monate 10 Tage bis 6 Jahre korrektionelle Festungshaft einerseits und 6 Monate 1 Tag bis 1 Jahr 8 Monate 20 Tage bis 2 Jahre 11 Monate 10 Tage bis 4 Jahre 2 Monate korrektionelle Festungshaft andererseits. d) Für die Anwendung dieser 3 Grade giebt es 7 Regeln: *I.* Weder erschwerende noch mildernde Umstände — grado medio. *II.* Ein mildernder Umstand — grado mínimo. *III.* Ein erschwerender Umstand — grado máximo. *IV.* Zusammentreffen von mildernden und erschwerenden Umständen — Kompensation nach vernünftigem Ermessen, wobei nicht alle Umstände als gleichwertig anzusetzen sind — Bestimmung nach dem Überwiegenden. *V.* Mehrere und erheblichere mildernde Umstände — Übergang zur pena inferior, deren Grad nach freiem Ermessen zu bestimmen. *VI.* Mehrere erschwerende Umstände — immer nur grado máximo. *VII.* Abmessung der Quantität innerhalb des grado in erster Linie nach Zahl und Wesenheit der strafändernden Umstände, in zweiter Linie nach der Schwere des Erfolges. e) Falls zur Begründung eines strafausschliessenden Umstandes nur die kleinere Anzahl der Erfordernisse fehlt (Art. 8, 9 Z. 1 — o. S. 508), so ist die Strafe um 1—2 Stufen herabzusetzen, nach freiem Ermessen des Gerichts. Vgl. zu diesem allen Art. 78—87.

Wir schliessen damit die Darstellung des spanischen Strafensystems und der Lehre von seiner Anwendung. Die Ausführlichkeit war bei diesem charakteristischsten Punkte unentbehrliche Vorbedingung für das Verständnis der südromanischen Strafensysteme überhaupt. Nur das eine sei noch bemerkt, dass wir „Stufen“ und „Grade“ streng auseinander gehalten haben, dass aber das spanische StGB. für beides den Ausdruck „grado“ verwendet.

§ 7. Die Verbrechen gegen die Gesamtheit.

I. Von den 15 Tit. des 2. Buches lassen sich die ersten sieben als Verbr. gegen die Gesamtheit zusammenfassen. Tit. I handelt von den Verbr. gegen die äussere Sicherheit des Staates. Kap. 1. Landesverrat (traición, Art. 136—143, vgl. o. S. 495, 506, 510 Anm. 1). Schwerste Fälle sind: die Kriegserklärung durch eine auswärtige Macht herbeizuführen, den Feind ins Land zu geleiten, ihm Plätze, Schiffe, Munition in die Hände zu spielen; Verleitung spanischer Truppen zum Feinde überzugehen, Kriegswerbung in Spanien für eine auswärtige Macht gegen Spanien. Nächst schwer bestraft wird es, im feindlichen Heer Dienste zu thun, den Feind mit Waffen und Munition zu versehen oder sonst zu fördern, ihm Festungspläne zu überliefern, die Versorgung der spanischen Truppen mit Waffen u. a. zu hindern. Pena inferior tritt für den Ausländer ein, und wenn das Verbr. sich gegen eine mit Spanien im Krieg verbündete Macht richtet. Eine kleine Gruppe stellen die Verbr. der Staatsminister dar, die der Verfassung zuwider Gebietsabtretungen, Einmarsch fremder Truppen, Abschluss von Allianz- oder Subsidienverträgen geschehen lassen. Kap. 2. betrifft Handlungen, die den Frieden und die Unabhängigkeit des Staates gefährden: Verkündigung oder Ausführung von päpstlichen Bullen oder Anordnungen fremder Regierungen, geringere Fälle des Landesverrats, besonders Korrespondenz mit dem feindlichen Land in Kriegszeiten (Art. 144—152). Kap. 3. behandelt die Verbr. gegen das Völkerrecht (Tötung fremder Staatsoberhäupter, sonstige Attentate gegen sie, Missachtung ihrer Immunität). Voraussetzung dieser exzeptionellen Stellung ist gesetzlich verbürgte Gegenseitigkeit (Art. 153, 154). Kap. 4. schliesst hieran die Piraterie (Art. 155, 156).

II. Gegen den inneren Bestand des Staates und seiner Rechtsordnung

richten sich die Verbr. der Tit. II (gegen die Verfassung) und III (gegen die öffentliche Ordnung). **1.** Tit. II, Kap. 1, Art. 157—188 Majestätsverbr., Verbr. gegen die Cortes, das Ministerium, die Regierungsform. Hierher gehören vor allem Tötung des Königs (Art. 157) und des Thronfolgers oder Regenten (Art. 163 s. o. S. 506, 510 Anm. 1); sodann Freiheitsberaubung, schwere und minder schwere Nötigung und Körperverletzung, Beleidigung und Bedrohung in An- oder Abwesenheit, Hausfriedensbruch — wenn diese Verbr. sich gegen den König richten; je pena inferior, wenn sie sich gegen Thronfolger oder Regent richten. Die Antastung der Rechte der Cortes zur Einsetzung einer Regentschaft wird an den Mitgliedern der königlichen Familie, den Ministern, Behörden, Beamten mit relegación temporal im grado máximo bis zu relegación perpetua gestraft. Verbannung trifft die Minister, wenn der König gewisse verfassungsmässige Pflichten nicht erfüllt. Art. 167—177 sichern das Hausrecht der Cortes und die Sicherheit jedes Mitgliedes gegen Beleidigung, Bedrohung, Nötigung oder Gefangenhaltung zuwider der Verfassung. Einen ähnlichen Schutz geniesst der Ministerrat und seine Mitglieder. Die Verbr. gegen die Regierungform zerfallen in 3 Gruppen, deren oberste und wichtigste (Art. 181) das unmittelbare Unternehmen umfasst, mit ungesetzlichen Mitteln die Staatsverfassung der konstitutionellen Monarchie zu ändern, die Cortes, den König, den Regenten ihrer verfassungsmässigen Rechte zu berauben, die Thronfolge zu ändern, den provisorischen Regenten an Übernahme dieses Amtes zu hindern. Diese Verbr. können in 2 Formen verübt werden, durch Erhebung mit Waffen und in offener Feindseligkeit, oder ohne solche Erhebung. Bei der ersten Form werden unterschieden (Art. 184) Anführer (principales autores), Unteranführer (los que ejercieren un mando subalterno) und bloss Gehorchende (meros ejecutores). Für die beiden letzten Arten der Teilnehmer giebt es wieder leichtere und schwerere Fälle (wenn ein Kampf mit der Regierungsmacht, Eigentumsschäden, schwere Misshandlungen, Unterbrechungen der Telegraphen- und Eisenbahnstrecken stattgefunden haben, wenn Kontributionen eingetrieben oder öffentliche Gelder ihrem Zweck entfremdet sind). **2.** Tit. II. Kap. 2, Abschnitt 1 und 2, Art. 189—235, Verbr. in Bezug auf die Ausübung der von der Verfassung gewährleisteten individuellen Rechte. — wenn von Privaten begangen, Abschnitt 1 (Missbräuche des Versammlungsrechtes vgl. G. vom 15. Juni 1880, und des Vereinsrechtes vgl. G. vom 30. Juni 1887; s. u. § 10, II); — wenn von Beamten begangen, Abschnitt 2 (ausserordentlich ausführlich). **3.** Tit. II, Kap. 2, Abschnitt 3, Art. 236—241, Verbr. betr. die freie Ausübung eines Glaubensbekenntnisses. Vgl. königl. Vdg. vom 23. Oktober 1876 über die religiöse Duldung, wonach in Gemässheit des Art. 11 § 3 der Verfassung jede manifestación pública eines von der katholischen Staatsreligion abweichenden Kultus verboten bleibt. **4.** Tit. III, Kap. 1—3, Art. 243—262: Rebellion und Sedition. Beide sind noch durchaus kasuistisch behandelt, wie im GB. v. 1822, nur dass die Fülle der Unterscheidungen nicht mehr so gross ist. Der Rebellion machen sich diejenigen schuldig, die sich öffentlich und in erklärter Feindseligkeit wider die Regierung erheben, um den König oder Regenten abzusetzen, der Freiheit zu berauben oder zu etwas zu nötigen; um die Abhaltung der Cortes-wahlen im ganzen Königreich zu hindern; um die Kammern aufzulösen, an der Beratung zu hindern oder ihnen einen Beschluss abzupressen; um die Rechte der Cortes zur Einsetzung einer Regentschaft zu verletzen; um einen Teil des Reiches oder einen Truppenteil dem Gehorsam gegen die oberste Regierung zu entziehen; um in ähnlicher Weise die Rechte der Minister anzutasten. Der Sedition machen sich diejenigen schuldig, die sich öffentlich und tumultuarisch erheben, um mit Gewalt oder auf ungesetzlichem Wege die Verkündung oder Ausführung der Gesetze, oder die freie Abhaltung der Volks-

wahlen in einer Provinz, einem Wahlbezirk oder -kreis zu hindern; um desgl. eine Behörde an der freien Ausübung ihrer Befugnisse oder an der Erfüllung ihrer administrativen und richterlichen Obliegenheiten zu hindern; um desgl. einen Akt des Hasses oder der Rache an der Person oder dem Eigentum einer Behörde oder ihrer Angestellten oder mit einem politischen Zwecke an Privaten zu begehen u. a. Strafabstufungen ergeben sich aus der Unterscheidung von Anführern, Unteranführern und bloss Gehorchenden, und bisweilen in Anlehnung an die Bestimmungen über Hochverrat. Die Verwaltungsbehörde hat, ausser wenn die Aufständischen Feuer legen, an sie 2 Aufforderungen (intimaciones) zur Auflösung zu erlassen; gehorchen sie, so treten bedeutende Strafermässigungen, z. T. Straffreiheit ein. Wenn die Urheber eines in einem Aufstand begangenen gewöhnlichen Verbr. nicht zu ermitteln sind, so haften die Anführer der Rebellion oder Sedition als Urheber. **5.** Tit. III, Kap. 4 bedroht unter dem Namen atentado die gewaltsamen Angriffe gegen eine Behörde (ohne öffentliche Erhebung), Widerstand und Ungehorsam gegen die Staatsgewalt; Kap. 5 unter dem Namen desacato die Verleumdungen, Schmähungen, Beleidigungen (darunter auch Herausforderung zum Zweikampf) gegen einen Minister oder eine Behörde bei Gelegenheit ihrer Amtsausübung (Strafabstufung nach Anwesenheit oder Abwesenheit des Geschmähten); die gleichen Handlungen eines Beamten gegen seinen Vorgesetzten; Kap. 6 sonstige Störungen der öffentlichen Ordnung (desórdenes públicos) z. B. Ruhestörung in der Gerichtssitzung, cris séditieux (gritos provocativos), Gefangenenbefreiung, Verkehrsstörung auf Eisenbahnen oder Telegraphenlinien (vgl. das Eisenbahnpolizeigesetz vom 23. November 1877; das Kabelgesetz vom 12. Januar 1887), Beschädigung öffentlicher Monumente. Kap. 7 enthält erhöhte Strafdrohungen gegen die Angestellten einer Behörde, die sich die Verbr. der Kap. 4—6 zu schulden kommen lassen, und gegen die Geistlichen, die zu solchen Verbr. aufreizen. Vgl. zu diesem allem Art. 263—279. Zu Art. 276 (Beschädigung von Monumenten) vgl. die gleichartige Übertretung in Art. 585 und über das Verhältnis beider königl. Vdg. vom 22. September 1848 betr. die Auslegung des StGB., Art. 5: die Gerichte haben je nach dem Ergebnisse einer Erwägung der Ausdehnung und des Erfolges der Strafthat vorzugehen.

III. Für die eben behandelten Verbr. sind zwei Gesetze von Wichtigkeit. **1.** G. v. 15. Februar 1873 über die politischen Verbr. Als solche sind anzusehen die Verbr. der Tit. I, Kap. 1—3, Tit. II, Kap. 1, Kap. 2, Abschnitt 1 und 3, Abschnitt 2 nur in wenigen Art., Tit. III, Kap. 1—3; Kap. 4 u. 5, wenn mit Rücksicht auf den Charakter der Behörde oder der Amtshandlung das Verbr. als politisches angesehen werden kann. Ferner alle Verbr. des StGB., wenn sie durch die Presse begangen werden, es trete denn Verfolgung auf Antrag der Partei ein; und die mit politischen Verbr. in Konnex stehenden Verbr., deren Beschaffenheit, Tendenz, Gegenstand und Beziehung zum Hauptdelikt zu würdigen jedoch dem Gericht anheimgestellt ist, besonders die Entziehung öffentlicher Kapitalien, die Eintreibung von Waffen, Munition, Pferden, Unterbrechung der Eisenbahn- und Telegraphenlinien, Aufhaltung der Korrespondenz und sonstige, die ein natürliches und häufiges Mittel zur Vorbereitung, Verwirklichung oder Beförderung des Verbr. der Rebellion sind. Die Untersuchungshaft und das Gef. wegen politischer Verbr. ist in gesonderten Räumen zu verbüssen, die von denen für gewöhnliche Verbrecher absolut getrennt sind; die Verwaltungs-, Militär- und Gerichtsbehörden, die hiergegen verstossen, werden wegen des Amtsverbr. der Freiheitsberaubung (Art. 210—214 StGB.) bestraft. **2.** Vdg. vom 21. Januar 1874 über Verbr. gegen die öffentliche Ordnung. Als solche gelten und werden mit dem Tode oder den in Tit. III, Kap. 1 und 2 vorgesehenen sonstigen Strafen geahndet: das Ausheben der Eisenbahnschienen, die Abschneidung des Weges

auf irgend welche Weise, die Zerstörung von Brücken, der bewaffnete Angriff auf Züge, die Zerstörung oder Verschlechterung der Eisenbahnbaumaterialien und die übrigen Schäden an Eisenbahnen, die der Sicherheit der Reisenden oder Güter Nachteil bringen können. Über das Verfahren bestimmt Art. 2, vgl. G. vom 23. April 1870.

IV. Tit. IV behandelt die Fälschungen, und zwar in Kap. 1 Fälschung der Namensunterschrift, des Namenssiegels des Königs, des Regenten, der Minister, auswärtiger Staatshäupter (Strafabstufung nach Gebrauch innerhalb oder ausserhalb Spaniens), des Staatssiegels, eines auswärtigen Staatssiegels, der Siegel und Stempel verschiedener Behörden, industrieller und Handelsunternehmungen u. a. Der blosse Gebrauch der verfälschten Unterschrift usw. wird meist eine Stufe niedriger gestraft (Art. 280—293). Kap. 2. Münzfälschung und Münzbeschneidung (cercenar) mit Strafabstufung danach, ob die Münze Kurs im Lande hat oder nicht, aus Gold und Silber oder Kupfer geprägt ist, von gleichem oder geringerem Wert ist, wie die echte. Wer in gutem Glauben falsche Münze eingenommen hat und sie nach Erkenntnis der Unechtheit ausgiebt, wird bei Beträgen über 125 pesetas mit einer Geldstrafe in 2—3fachem Betrage der Münze bestraft. (Bei Beträgen unter 125 pesetas liegt nur die Übertretung des Art. 592 Z. 2: 1—10 Tage Arrest oder 5—50 pesetas Geldstrafe, vor). Art. 294—302. Kap. 3. Fälschung von Bankbilleten, Kreditpapieren, Stempelpapier, Telegraphensiegeln, Postmarken und sonstigen vom Staat verausgabten Gebührenmarken. Art. 303—313. Kap. 4. Fälschung öffentlicher, amtlicher, kaufmännischer Urkunden (Strafabstufung nach der Person des Thäters: Beamter, Geistlicher, Privater; bei blosser Benutzung 2 Stufen niedriger, vgl. hierzu das Wahlgesetz vom 26. Juni 1890, Art. 85ff.), telegraphischer Depeschen, privater Urkunden, von Aufenthaltskarten und Zeugnissen. Art. 314—325. Kap. 5: Zu Kap. 1—4 bedroht Art. 326—329 gewisse Vorbereitungshandlungen, Art. 330 bestimmt, dass die Geldstrafe das 2—3fache des wirklichen oder erhofften Gewinnes zu betragen habe, wenn nicht eine höhere angedroht sei. Kap. 6 umfasst a) Verheimlichung des Vermögens und des Gewerbes, um den Einkommen- oder Gewerbesteuern zu entgehen (Art. 331; vgl. über das Verfahren und über kleinere Übertretungen die Instruktion vom 12. Mai 1888); b) falsches Zeugnis (Strafabstufung, ob Civil- oder Kriminalsache, ob in letzterer gleichgültig oder für oder gegen den Angeklagten, endlich 9 Unterscheidungen nach den erzielten Verurteilungen und je nachdem die Strafe angetreten ist oder nicht) und Gutachten (hier ist immer der grado máximo anzuwenden), geringere Abweichungen von der Wahrheit dabei, Produzierung falscher Zeugen oder Urkunden (Art. 332—339); c) falsche Anschuldigung bei Gericht: es muss wegen des angedichteten Verbr. ein Einstellungsbeschluss vorliegen — Strafabstufung danach, ob ein delito grave, menos grave oder eine falta angedichtet wurde (Art. 340, 341). Kap. 7 behandelt Anmassung von Funktionen, Eigenschaften, Titeln; unberechtigten Gebrauch von Namen, Uniformen, Abzeichen, Dekorationen (Art. 342—348).

V. Tit. V behandelt Zuwiderhandlungen gegen die G. über Beerdigungen, Grabschändung (gegen das Rechtsgut der Pietät, respeto debido á la memoria de los muertos) — Kap. 1, Art. 349, 350; Verbr. gegen den öffentlichen Gesundheitszustand — Kap. 2, Art. 351—357. Tit. VI redet von Zufalls- und Hasardspielen, Lotterieen, Verlosungen, Würfelspielen — Art. 358—360.

VI. Tit. VII, Art. 361—416 umfasst in 13 Kap. das Beamtenstrafrecht. Den Begriff des Beamten bestimmt Art. 416: jeder, der durch unmittelbare Anordnung des Gesetzes oder durch Volkswahl, oder durch Ernennung von Seiten der zuständigen Behörde an der Ausübung öffentlicher Amtsverrichtungen (funciones públicas) teilnimmt. Die einzelnen Gegenstände sind: Amtsuntreue

(prevaricación), ungetreue Bewachung der Gefangenen, ungetreue Bewahrung von Urkunden, Verletzung von Geheimnissen, Ungehorsam und Rechtshülfeverweigerung, voreilige und verlängerte Amtsausübung und -Nichtausübung (abandono), Anmassung von Befugnissen und Titeln, Sittlichkeitsvergehungen, Bestechung (cohecho), Veruntreuung öffentlicher Gelder, Betrügereien und ungesetzliche Erhebungen, verbotene Beschäftigungen. Beamtendelikte sind auch sonst, wie teilweise erwähnt, im Buch II, Tit. I—VI verstreut. Auch in Nebengesetzen kommen mehrfach Amtsdelikte vor. vgl. königl. Verfügung vom 5. Dezember 1862 über Rechtshülfegesuche und Revisionsschriften, Art. 3, 4; G. vom 15. Februar 1873 über die politischen Verbr., Art. 4; Ordnung vom 18. Oktober 1887 über Sicherheits- und Wachtmannschaften (Cuerpos de Seguridad y Vigilancia) Art. 54 ff., 120 ff.; Instruktion vom 12. Mai 1888 über das Verfahren gegen die Schuldner der Finanzverwaltung, Art. 81 Z. 3—6; Wahlgesetz vom 26. Juni 1890, Art. 88, 90, 98 u. a. Das Disziplinarstrafrecht findet sich für richterliche Beamte und Advokaten in der Ley orgánica del poder judicial (GerVerfG. vom 15. September 1870) Art. 731—762; vgl. Ordnung vom 17. April 1890 über das justizministerielle Verwaltungsverfahren, Art. 117 bis 127. Im übrigen ist zu vgl. für Notare G. vom 28. Mai 1862, Art. 41—44; für Verwaltungsbeamte G. vom 2. Oktober 1877 (Gemeindeordnung — Organización de los ayuntamientos), Art. 182 ff., 203 und G. vom 29. August 1882 (über die Provinzialverwaltung) Art. 130 ff.; für Gefängnisbeamte königl. Vdg. vom 16. März 1891, Art. 43 ff.

§ 8. **Die Verbrechen gegen die Einzelnen.**

I. Verbr. gegen die Person — Tit. VIII, Art. 417—447. **1.** Die Tötungen. Erschwerte Fälle sind a) Verwandtentötung (parricidio), d. h. des (ehelichen oder unehelichen) Vaters, der Mutter, des Sohnes, sonstiger Verwandter auf- oder absteigender Linie, des Gatten — Art. 417, Strafe: cadena perpetua bis Todesstrafe, vgl. o. S. 509 über Behandlung des Extraneus; b) Mord (asesinato vgl. S. 494, 495, 506), d. h. Tötung mit alevosía, für einen Preis oder eine versprochene Belohnung, mittels Überschwemmung, Brandstiftung oder Giftes, mit bewusstem Vorbedacht (s. o. S. 509), in der Wut (ensañamiento) unter überlegter und unmenschlicher Vermehrung der Schmerzen des Opfers — Art. 418, Strafe: cadena temporal im grado máximo bis Todesstrafe; c) Raubmord s. Art. 516 Z. 1. Gewöhnlicher Fall: Totschlag (homicidio) — Art. 419, Strafe: reclusión temporal. Für die Fälle der Art. 417—419 können die an sich auf Fehlschlagung und Versuch stehenden Strafen um eine Stufe herabgesetzt werden — Art. 422. Mildere Fälle sind a) Kindestötung (infanticidio), sie muss geschehen, um die Schande (deshonra, in andern spanischen Gesetzgebungen häufig fragilidad) zu verdecken, das Kind darf noch nicht 3 Tage alt sein; privilegiert sind die Mutter und in geringerem Grade deren Eltern — Art. 424; b) der Gehülfe des Selbstmörders, in geringerem Masse, wenn er selbst die Ausführungshandlung vornimmt — Art. 421; c) der Gatte, der seine Frau beim Ehebruch überrascht und sie oder den Ehebrecher tötet; desgleichen der Vater, der seine noch nicht 23 jährige Tochter mit ihrem Verführer in seinem Hause überrascht — sofern jene Personen die Unzucht nicht angeregt oder erleichtert haben — Art. 438, Strafe destierro. **2.** Das Abschiessen einer Feuerwaffe gegen eine Person steht, wenn darin nicht Fehlschlagung oder Versuch des parricidio, asesinato oder homicidio oder ein anderes Verbrechen liegt, unter einer besondern Strafe — Art. 423. In der Anwendung dieses Artikels und in der Abgrenzung seines Gebietes gegen den versuchten Totschlag ist die Rechtsprechung des Höchsten Gerichtshofes sehr kasuistisch und

widerspruchsvoll. In einer ganzen Reihe von Fällen sind wiederholte Drohungen längere Zeit oder unmittelbar vor dem Abfeuern oder während dessen oder wiederholte Schüsse nicht als genügendes Anzeichen dafür erachtet worden, dass die Willensrichtung auf Tötung ging. Ehe der Höchste Gerichtshof sich entschliesst, von Art. 423 abzusehen, müssen meistens schon Umstände vorliegen, die den asesinato konstituieren. Bewusstsein der Richtung gegen eine bestimmte Person wird verlangt, sonst liegt nur die Übertretung des Art. 587 vor. **3.** Abtreibung. Art. 425—428. Besondere Strafdrohungen gegen Arzt und Apotheker. **4.** Körperverletzungen. Schwerste Fälle a) Entmannung — Art. 429, Strafe: cadena temporal bis cadena perpetua; b) absichtliche (de proposito) Verstümmelung — Art. 430, Strafe: reclusión temporal; c) beim Raube die schweren Verletzungen des Art. 431, Z. 1 und 2 — Art. 516 Z. 2 und 3, Strafe cadena temporal im grado medio bis zu cadena perpetua, und cadena temporal; d) bei der Freiheitsberaubung schwere Körperverletzung — Art. 496, Z. 3, Strafe reclusión temporal. Schwere Verletzungen (lesiones graves) sind vier nach dem Erfolg unterschiedene Fälle: a) Blödsinn, Impotenz, Blindheit, b) Verlust eines Auges, eines wichtigen Gliedes, dauernde Unfähigheit zu der bisher betriebenen Arbeit, c) Entstellung, Verlust eines minder wichtigen Gliedes, Arbeitsunfähigkeit über 90 Tage (Berechnung a momento ad momentum), d) Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit über 30 Tage (Art. 431, Z. 1—4). Die Strafen sind bedeutend höher, wenn die Umstände des parricidio oder asesinato vorliegen. Überschreitung des Züchtigungsrechts von seiten des Vaters gegenüber dem Sohn gehört nicht hierher. Die Verletzung kann auch mittels Giftbeibringung oder Benutzung der Leichtgläubigkeit oder Geistesschwachheit des Verletzten geschehen. Privilegiert ist wieder der Fall der Ertappung auf Unzucht (Strafe destierro). Vgl. Art. 431, 432, 438. Minder schwere Verletzungen (lesiones menos graves) liegen vor, wenn die Arbeitsunfähigkeit 8—30 Tage betrug oder ärztliche Behandlung von dieser Dauer nötig war. Die Strafen sind höher a) bei offenbar beleidigender Absicht oder unter beschimpfenden Umständen, b) wenn Aszendenten, Vormünder, Lehrherren oder obrigkeitliche Personen verletzt wurden. (Art. 433, 434.) Straflosigkeit tritt im Fall des Art. 438 (Ertappung auf Unzucht) ein. Eigenartig gestaltet ist der Fall der Verstümmelung und Selbstverstümmelung, um sich dem Militärdienst zu entziehen (Art. 436). Leichte Verletzungen gehören zu den Übertretungen: a) Verursachung einer Arbeitsunfähigkeit oder ärztlichen Behandlung von 1—7 Tagen — Art. 602; b) Verletzung ohne Arbeitsunfähigkeit oder Notwendigkeit ärztlicher Behandlung — Art. 603 Z. 1, vgl. Z. 2; c) Schlagen und Misshandeln ohne äussere Verletzung — Art. 604, Z. 1. **5.** Raufhandel (riña tumultuaria). Ist der Tod erfolgt, ohne dass man den Urheber kennt, so haften diejenigen, die lesiones graves beigebracht haben, mit prisión mayor; sind auch diese nicht bekannt, so werden alle, die Gewaltthätigkeiten an der Person des Erschlagenen begangen haben, mit prisión correccional im grado medio und máximo bestraft. Diesen letzteren Personen ist für den Fall, dass schwere Verletzungen erfolgt sind und man deren Urheber nicht kennt, die den Verletzungen entsprechende Strafe um eine Stufe erniedrigt angedroht. Art. 420. 435 und die Übertretungen 603 Z. 12. **6.** Zweikampf, Art. 439—447; vgl. ob. Art. 268.

II. Sittlichkeitsverbr. — Tit. IX, Art. 448—466. **1.** Ehebruch begeht die Frau, die mit einem Dritten den Beischlaf vollzieht; der Mann nur, wenn er eine Kebse im Ehehause oder zu öffentlichem Ärgernis ausserhalb dessen hat. Die Klage muss vom Ehegatten ausgehen, der auch die Strafe erlassen kann; das Schicksal des schuldigen Ehegatten wird von dem mitschuldigen Dritten geteilt. **2.** Notzucht, d. h. Beischlaf mit einem Weib oder widernatürliche

Unzucht mit irgend einer Person, wenn sie a) durch Gewalt oder Einschüchterung erzwungen sind, b) mit Geisteskranken oder Willenlosen, c) mit Personen unter 12 Jahren geschehen. **3.** Erregung öffentlichen Ärgernisses, darunter auch Abschluss einer Civilehe, wenn die frühere kirchliche noch ungelöst ist. **4.** Unzucht a) einer obrigkeitlichen Person, eines Priesters, Vormundes u. a. oder b) einer andern Person unter Anwendung von List, mit einem Mädchen von 12—23 Jahren; Unzucht mit der Schwester oder Deszendentin; gewohnheitsmässige oder unter Missbrauch des Ansehens vorgenommene Verkuppelung Minderjähriger. **5.** Entführung (rapto).

III. Verbr. gegen die Ehre — Tit. X, Art. 467—482. Es ist unterschieden Verleumdung (calumnia) d. h. falsche Anschuldigung eines Verbr., wegen dessen amtlich eingeschritten werden muss, — und Beleidigung (injuria) d. h. jede zur Verunehrung, Diskreditierung oder Verächtlichmachung einer andern Person vorgebrachte Äusserung oder vorgenommene Handlung. Strafabstufung nach schweren (z. B. falsche Anschuldigung wegen eines Verbr., das nicht Offizialdelikt ist u. a.) und leichten Beleidigungen, bei letzteren sind die nichtöffentlichen Übertretungen (s. Art. 605 Z. 1). Wahrheitsbeweis ist nur bei Verleumdung zugelassen.

IV. Verbr. gegen den Personenstand, Kindesunterschiebung, Schliessung ungesetzlicher Ehen — Tit. XI, Art. 483—494.

V. Verbr. gegen die Freiheit und Rechtssicherheit — Tit. XII, Art. 495—514. **1.** Einsperrung eines andern, gewöhnlicher Fall, Art. 495. Strafe prisión mayor; wer das Gef. hergiebt, steht gleich. Bedeutend milder bei Freilassung binnen 3 Tagen, wenn noch nicht gerichtlich eingeschritten ist. Schwere Fälle (Strafe reclusión temporal): a) Dauer der Einsperrung über 20 Tage, b) unter Anmassung obrigkeitlicher Gewalt, c) wenn dem Eingesperrten schwere Körperverletzungen beigebracht sind, oder er mit dem Tode bedroht worden ist. Am leichtesten ist vorläufige Festnahme eines andern gestraft. (Art. 497.) **2.** Entführung (sustracción) Minderjähriger, mit cadena temporal gestraft. Dieselbe Strafe trifft denjenigen, dem die Person eines Minderjährigen anvertraut war, und der ihn seinen Eltern oder Vormündern nicht zurückliefert, auch über sein Verschwinden keine genügende Erklärung zu geben vermag. Wesentlich milder gestraft wird, wer einen über 7 Jahre alten Minderjährigen verleitet, das Haus der ihn überwachenden Personen zu verlassen. **3.** Kindesaussetzung (abandono de niño, Art. 501); Objekt ein Kind unter 7 Jahren; erhöhte Strafe, wenn eine Lebensgefährdung oder der Tod des Kindes erfolgt ist. **4.** Wer einen Menschen widerrechtlich eingesperrt, oder einen unter 7 Jahre alten Menschen entführt hat und über seinen Aufenthaltsort keine Rechenschaft giebt, auch nicht glaubhaft macht, dass er ihn freigelassen hat; desgl. wer ein Kind unter 7 Jahren verlässt und nicht glaubhaft macht, dass er es ohne Begehung eines weiteren Verbr. in verlassener Lage zurückliess, wird nach Art. 503 mit cadena temporal im grado máximo bis zu cadena perpetua gestraft. **5.** Hausfriedensbruch, Art. 504—506. **6.** Bedrohung und Nötigung (amenaza und coacción) in mehrfachen Abstufungen, Art. 507—511. Die leichtesten Fälle sind Übertretungen (Art. 604 Z. 2—5). **7.** Enthüllung fremder Geheimnisse. Unter Strafe gestellt ist das Ansichbringen fremder Papiere, um die Geheimnisse eines andern zu entdecken (ausgenommen der Gattin, des Sohnes, des Mündels); erhöhte Strafe bei Verbreitung dieser Geheimnisse. Etwas schwerer ist der Fall, wo der Verwalter, Angestellte oder Zögling die Geheimnisse seines Prinzipals verbreitet; am schwersten gestraft wird die Verbreitung von Geschäftsgeheimnissen durch die Angestellten des betreffenden industriellen Unternehmens. (Art. 512—514.)

VI. Die Verbr. gegen das Eigentum behandelt Tit. XIII in 9 Kap.,

Art. 515—580. 1. An der Spitze steht der Raub (robo), Art. 515—529. Ihn begeht (Art. 515), wer in gewinnsüchtiger Absicht sich einer fremden beweglichen Sache mit Gewalt (violencia) oder Drohungen (intimidación) gegen die Person oder mit Gewalt (fuerza) an Sachen bemächtigt. Gleichgestellt (Art. 520) ist der Fall, wenn jemand zu betrügerischen Zwecken einen Andern mit Gewalt oder Drohung nötigt, eine öffentliche Schrift oder eine Urkunde zu unterzeichnen, zu überlassen oder auszuhändigen. Schwerste Fälle des Raubes mit Gewalt oder Drohung gegen Personen sind, a) wenn aus Veranlassung oder bei Gelegenheit des Raubes ein Totschlag begangen wird (o. S. 520, cadena perpetua bis Todesstrafe, für Versuch und Fehlschlagung cadena temporal im grado máximo bis zu cadena perpetua); b) wenn der Raub von absichtlich begangenen Gewaltthätigkeiten oder Verstümmelungen begleitet war, oder wenn bei Gelegenheit oder aus Veranlassung des Raubes eine der Verletzungen des Art. 431, Z. 1 (Blödsinn, Impotenz, Blindheit) verursacht worden ist, oder wenn der Beraubte zur Erlangung eines Lösegeldes (bajo rescate) oder über 1 Tag gefangen gehalten worden ist — Strafe: cadena temporal im grado medio bis zu cadena perpetua; c) wenn aus Veranlassung oder bei Gelegenheit des Raubes eine der Verletzungen des Art. 431 Z. 2 (Verlust eines Auges oder wichtigen Gliedes oder Unfähigkeit zu der bisher verrichteten Arbeit) verursacht worden ist — Strafe: cadena temporal; d) wenn die angewendete Gewalt oder Drohung von offenbar unnötiger Schwere war, oder wenn einer der Thäter einer für den Raub nicht verantwortlichen Person eine der Verletzungen des Art. 431, Z. 3 u. 4 (Entstellung, Verlust eines weniger wichtigen Gliedes, Arbeitsunfähigkeit über 90 oder über 30 Tage) beigebracht hat — Strafe: presidio mayor im grado medio bis zu cadena temporal im grado mínimo; e) die übrigen Fälle der Gewalt oder Drohung gegen Personen — Strafe: presidio correccional bis zu presidio mayor im grado medio. Eine zweite Gruppe schwerer Fälle bildet der Raub in einem Wohnhause (Definition Art. 523 § 1) oder öffentlichen oder zum Gottesdienst bestimmten Gebäude, wenn die Thäter in das Wohnhaus, das Gebäude oder eine ihrer Pertinenzen (Definition Art. 523 § 2, 3) gelangt sind a) mittels escalamiento (S. 509 Art. 9 Z. 21), b) mittels Durchbrechens von Wand, Boden oder Decke, Aufbrechens von Thüren oder Fenstern, c) unter Anwendung von falschen Schlüsseln (Definition Art. 529), Dietrichen oder ähnlichen Werkzeugen, d) unter Erbrechen von Thüren, Schränken, Kästen oder anderen verschlossenen oder versiegelten Behältnissen, oder unter ihrer Wegnahme, um sie draussen gewaltsam zu öffnen, e) unter angenommenem Namen oder dem Schein einer obrigkeitlichen Person. Bei dieser zweiten Gruppe tritt presidio mayor im grado medio bis zu cadena temporal im grado mínimo ein, wenn Waffen mitgeführt wurden oder der Wert des Geraubten 500 pesetas überstieg; um eine Stufe niedere Strafe, wenn eine der beiden Bedingungen fehlte; um 2 Stufen niedere, wenn beide fehlten; waren die geraubten Gegenstände zum Gottesdienst bestimmt, so ist je der grado máximo der betreffenden Stufen anzuwenden. Der grado máximo ist ferner in allen Fällen der zweiten Gruppe und in denen der ersten Gruppe unter c bis e zu verhängen, wenn der Raub im freien Felde (en despoblado) und in Bande (en cuadrilla, Definition Art. 518 § 2: mehr als drei bewaffnete Übelthäter) begangen wird. Der Bandenführer haftet in den Fällen der ersten Gruppe auch bei nur teilweiser Bewaffnung der Bande mit der pena superior. Die bei einem derartigen Raub anwesenden Missethäter werden als Urheber der begangenen körperlichen Angriffe bestraft, wenn sie nicht nachweislich diese zu hindern versuchten; aus der gewöhnlichen Zusammengehörigkeit mit einer Bande wird Anwesenheit präsumiert (Art. 518 § 2, 3). Über die etwaige Zuständigkeit der Militärgerichte vgl. den nach verschiedenen Urteilen des Höchsten Gerichts-

hofes noch gültigen (?) Art. 8 der Vdg. der Cortes vom 17. April 1821. Mildere Fälle sind zunächst in ganz bedeutendem Masse die der zweiten Gruppe, wenn der Raub in einer Pertinenz jener Gebäude unter Übersteigung einer Aussenmauer ausgeführt ist und sich auf die Entwendung von Halmfrüchten in der Gestalt von Nahrungsmitteln, Früchten oder Holz im Werte von höchstens 25 pesetas beschränkt hat. Ferner die nicht unter die zweite Gruppe fallenden Raube, bei denen die Mittel a bis d der zweiten Gruppe angewendet sind; erste Strafdrohung: presidio correccional im grado medio und máximo für Raub über 500 pesetas, pena inferior für solchen von 25—500 pesetas; zweite Strafdrohung: arresto mayor im grado medio und máximo für Raub unter 25 pesetas, pena inferior, wenn Nahrungsmittel, Früchte, Holz geraubt werden. In allen milderen Fällen tritt für den zweiten und ferneren Rückfall pena superior ein (Art. 527). — Endlich stellt Art. 528 einige Vorbereitungshandlungen (Besitz und Anfertigung von Dietrichen u. a.) unter Strafe. **2.** Diebstahl (Art. 530—533) begeht, a) wer in gewinnsüchtiger Absicht, ohne Gewalt oder Drohung gegen Person und ohne Gewalt an Sachen, eine fremde bewegliche Sache ohne den Willen ihres Eigentümers wegnimmt; b) wer in gewinnsüchtiger Absicht sich eine gefundene Sache, deren Eigentümer er kennt, aneignet; c) wer den Ertrag oder den Gegenstand einer von ihm begangenen Sachbeschädigung entzieht oder ausnutzt (dieser Fall ist sehr kasuistisch geregelt, es fallen nicht hierher die Übertretungen der Art. 607 Z. 1—3, 608 Z. 1, 610 Z. 1, 611, 613, 617 § 2, 618; dagegen vgl. Art. 50 des Jagdgesetzes vom 10. Januar 1879), Strafabstufung nach dem Wert des Gestohlenen: über 2500 pesetas, 500—2500 pesetas, 100 bis 500 pesetas, 10—100 pesetas, unter 10 pesetas; dem letzteren Falle steht Diebstahl von Nahrungsmitteln, Früchten oder Holz unter 20 pesetas gleich.[1]) Art. 532 regelt Fälle gewaltsamen oder unbefugten Eindringens in fremde Grundstücke Jagens oder Fischens halber. Art. 533 setzt die Strafen um eine Stufe herauf für den Diebstahl a) gottesdienstlicher Gegenstände oder aus gottesdienstlichen Gebäuden, b) des Bediensteten oder unter grobem Vertrauensbruch, c) im zweiten oder ferneren Rückfall. **3.** Besitzanmassung unbeweglicher Sachen oder Rechte unter Gewalt oder Drohung gegen die Person stellt das Delikt der usurpación dar (Kap. 3). Hierher ist auch die Grenzsteinverrückung gezogen (Art. 535). **4.** Betrügereien (defraudaciones), Art. 536 bis 554, zerfallen in (Abschnitt 1) Exekutionsvereitelung, Bankerutt (quiebra) und strafbare Zahlungsunfähigkeit (Strafabstufung, jenachdem ob nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches Art. 888—890 der Konkursschuldner als in insolvencia fraudulenta oder in insolvencia culpable verfallen erklärt wird) — Art. 536—546, und in (Abschnitt 2) Betrug und andere Gaunereien (estafas y otros engaños), worunter auch Veräusserung oder Verpfändung einer fremden Sache, Entziehung der eigenen Sache aus dem Besitz des Berechtigten, Abschluss eines Scheinvertrages zum Schaden Dritter, Ausbeutung Minderjähriger gebracht sind — Art. 547—554. **5.** Kap. 5 umfasst die Machenschaften, durch die der Preis von Gegenständen geändert werden soll: Abhaltung vom Mitbieten bei Versteigerungen, missbräuchliche Bildung von Preisringen, Aussprengung falscher Gerüchte usw. — Art. 555—558. **6.** Art. 559 und 560 handeln von Verbr. der Pfandleiher (prestamistas). **7.** Die gemeingefährlichen Verbr. anderer StGB. sind etwa durch Art. 561—574 repräsentiert. Die Brandstiftung wird in den verschiedensten Abstufungen (von cadena perpetua bis zu arresto mayor im gradio medio) geahndet, je nach der Art des Objekts und der Grösse des angerichteten Schadens. Die Gefahr der Weiterverbreitung

---

[1]) Vgl. über das falsche Citat des Art. 601 Z. 1 und über den kleinsten Diebstahl und den Mundraub o. S. 502 Anm. 1.

wirkt straferhöhend. Mit gleichen Strafen ist bedroht die Herbeiführung anderer Unglücksfälle (estragos): Untergang oder Strandung eines Schiffes, Überschwemmung, Explosion, Zugentgleisung, Signalverstellung, Zerstörung telegraphischer Leitungen u. a. (Art. 572 vgl. oben S. 518/519). Brandstiftung an der eigenen Sache steht unter Strafe, wenn sie geschieht, um absichtlich einen Dritten zu schädigen, oder wenn eine solche Schädigung eingetreten ist, oder wenn ein Gebäude in einer Ortschaft angezündet wird. Kap. **8.** behandelt die Sachbeschädigungen (daños), deren Begriff (Art. 575) eine Art clausula generalis zu den sonstigen Vermögensverbrechen bildet. Art. 575—579. Die leichtesten Fälle sind Übertretungen, vgl. Art. 585, 616, 619. **9.** Art. 580 bestimmt den Ausschluss der Strafbarkeit bei Diebstählen, Betrügereien und Sachbeschädigungen, die vorgenommen werden zwischen Ehegatten,[1] Verwandten und Verschwägerten auf- und absteigender Linie, zusammenlebenden Brüdern und Schwägern. Weder die civile Verantwortlichkeit, noch die strafrechtliche eines Extraneus werden hierdurch berührt.

VII. Tit. XIV, Art. 581 von der imprudencia temeraria (Fahrlässigkeit) ist bereits oben S. 505 behandelt. Titel XV s. u. S. 528, § 10, I 6.

§ 9. Die Übertretungen.

I. Von den Bestimmungen des allgemeinen Teiles werden für Buch III einige abgeändert (Titel V, Art. 620—625). So ist in der Strafzumessung das Gericht nicht an die sonstigen komplizierten Vorschriften gebunden, sondern würdigt den Fall nach freiem Ermessen (vgl. oben S. 515). Auf die Teilnehmer (cómplices) findet die Strafe der Urheber (autores) im grado mínimo Anwendung. Die Begünstiger (encubridores) sind, wie oben S. 506 gesagt, straflos. Die Nebenstrafe der Einziehung ist nicht so bindend, wie in Art. 63 (S. 513) für Verbr., vorgeschrieben; sondern auf die in Art. 622 genannten Gegenstände beschränkt und auch hier fakultativ. Bei Unfähigkeit, die Geldstrafe zu zahlen und sonstigen Geldverbindlichkeiten aus einer Übertretung gegen einen Dritten zu genügen, tritt für je 5 pesetas ein Tag Arrest ein. In künftigen Polizei-Vdgn. dürfen keine höheren Strafen, als die des III. Buches angedroht sein. Vgl. hierzu die Gemeindeordnung (Organización de los Ayuntamientos), G. vom 2. Oktober 1877, Art. 77 (je nach Grösse des Ortes dürfen nur Strafen bis zu 50, 25, 15 pesetas ortspolizeilich angedroht werden). Art 72 § 2, secundo. Art. 74 Z. 1.

II. Unter den einzelnen Übertretungen sind gemäss Art. 5 § 2 als die schwereren die gegen Rechtsgüter der einzelnen gerichteten anzusehen, da bei ihnen auch die Fehlschlagung strafbar ist (s. o. S. 504). **1.** Titel III, Art. 602 bis 605 umfasst Übertretungen gegen die Person. Art. 602, 603 Z. 1, 2, 12, 604 Z. 1, 2—5, 605 Z. 1 und 3 sind bereits oben zu Art. 431, 435, 474, 507 ff., 581 angeführt. Art. 603 Z. 2—8 bestraft verschiedene Übertretungen ehelicher und von Familien-, Vormunds- und Mündelpflichten. Arrest von 5—15 Tagen und Verweis erhalten nach Art. 603 Z. 9 diejenigen, die ein Kind unter 7 Jahren in verlassener und sein Leben gefährdender Lage antreffen und es nicht der Behörde oder seiner Familie übergeben; nach Art. 603 Z. 11 diejenigen, die auf freiem Felde einer Person, die sie geschlagen oder in Gefahr umzukommen antreffen, nicht zu Hülfe eilen, wenn sie es ohne eigenen Nachteil thun könnten. Ähnlich ist der Fall des Art. 605 Z. 2: diejenigen, die trotz Ersuchens anderer es unterlassen, diesen zur Vermeidung eines grösseren Übels

[1]) Auch wenn der andere bereits verstorben ist, aber noch kein Dritter die Sachen in Besitz hat.

die erbetene Hülfe zu gewähren, obwohl ihnen daraus kein Nachteil erwachsen konnte, werden mit Geldstrafe von 5—25 pesetas und Verweis gestraft. 2. Tit. IV, Art. 606—619 behandelt die Übertretungen gegen das Eigentum, auch bereits teilweise erwähnt. Der komplementäre Charakter des Übertretungsstrafrechts zeigt sich hier besonders deutlich. Mit Strafe bedroht werden die in Buch II nicht einzureihenden Fälle von Hausfriedensbruch, Betreten fremder Grundstücke (insbesondere Jagens und Fischens halber, Art. 608, 609), Sachbeschädigung (insbesondere durch Vieh, das auf fremden Grundstücken Schaden anrichtet, Art. 611—613 — zum Teil sehr kleine Geldstrafen für das Stück Vieh herab bis zu $^1/_4$ und $^1/_8$ peseta), Brandstiftung und Baumschaden. Art. 606 straft mit arresto menor diejenigen, die um Vorteils oder Gewinnes willen prophezeien und wahrsagen oder in ähnlicher Weise die Leichtgläubigkeit des Publikums missbrauchen. Art. 619 behandelt die fahrlässige Vermögensschädigung (s. o. S. 505 Anm. 5, 525; Strafe: $^1/_2$—$^1/_1$ des verursachten abschätzbaren Schadens, sonst 5—75 pesetas).

III. Titel I, Kap. 1 umfasst die Pressübertretungen (Zuwiderhandlungen gegen Ordnungsvorschriften des Pressgesetzes — Art. 584, s. u. § 10); Kap. 2 die Übertretungen gegen die öffentliche Ordnung, wovon Art. 587 schon behandelt ist (S. 521, § 8, I 2), während die übrigen leichtere Beschädigungen von Denkmälern und Gemälden,[1]) leichtere Störungen des Gottesdienstes, des öffentlichen Anstandes, der Gerichtssitzungen u. a.; ferner die Verheimlichung der Personalien vor der Behörde (Art. 590), die Ausübung eines Gewerbes, den Mummenschanz, das Waffentragen ohne bestimmte Erlaubnis ahnden. Titel II behandelt viele kleine Übertretungen gegen die allgemeinen Interessen und gegen ortspolizeiliche Vorschriften allgemein vorbeugenden Charakters, z. B. kleine Münzdelikte (so Art. 592 Z. 2, oben S. 519, § 7, IV 2), Verstösse gegen das richtige Mass und Gewicht, gegen die Unverfälschtheit der Lebensmittel, gegen Verbot von Hazardspielen u. a. — Art. 592—601.

III. Das Spezialstrafrecht.[2])

Litteratur. Colección Legislativa de España. (Amtliche GS.) Madrid, Imprenta de Ministerio de Gracia y Justicia. Bis 1891 144 Bde. Ausgaben: am empfehlenswertesten die oben citierten Leyes penales de España v. Medina und Marañón, Madrid 1891: Apéndice que contiene las Leyes, Reales decretos, Reales órdenes, Reglamentos y Circulares de aplicación mas frecuenta en los Tribunales ordinarios. Sodann Compilación de disposiciones penales no comprendidas en el Código penal, herausgegeben von der Redaktion der Zeitschrift: El Consultor de los Ayuntamientos etc. Madrid 1884. Bravo, Legislación penal especial. Madrid, Núñez. 3 Bde. und Anhang, 1884, 1887. — Über spezielle Gegenstände: Presse — Leyes de Imprenta, Reunión y Asociación vigentes en la Peninsula, anotadas, con la jurisprudencia y disposiciones dictadas para la mejor inteligencia de sus preceptos hasta 1892. Herausgegeben von der Redaktion der Revista de los Tribunales. Madrid, Góngora. 2 ed., 1892. Bergwerke — Freixa y Rabasó, Legislación de Minas. 2. ed. Madrid 1892. Sánchez de Ocaña, La Legislación minera. Madrid 1892. Eisenbahnen — Colección legislativa de ferrocarriles, herausgegeben von der Leitung der 1856 gegründeten Zeitschrift: Gaceta de los cáminos de hierro. Madrid 1891/92. Molto, Legislación de ferrocarriles. Madrid 1891. Steuern und Gebühren — Ordenanzas generales de la renta de aduanas, Bd. I = Bd. 90 der bei Núñez in Madrid erscheinenden Biblioteca judicial. Agut y Fernandez, Legislación del impuesto de timbre usw., concordada con la antigua renta del sello del Estado y anotada con los códigos de comercio y penal. Madrid 1882. Forst-

[1]) Art. 585 vgl. oben zu Art. 276.

[2]) Im folgenden ist Ley durch G., Decreto durch Vdg., Orden durch Verfügung, Reglamento durch Odg., Ordenanzas durch Vorschrift wiedergegeben.

und Jagdrecht — Diaz Rocafull, Legislación forestal. Madrid 1881. Abella, Manual del Derecho de Caza. Madrid 1883 (mit geschichtlichem Abriss). Ramos, Legislación de Montes. 1888. Bravo, Legislación de Montes. Madrid, Núñez, 1892.

§ 10. Press- und Vereinsstrafrecht.

I. Art. 13 der spanischen Verfassung bestimmt: „Jeder Spanier hat das Recht, seine Ansichten und Meinungen frei zu äussern, sei es in Worten, sei es durch die Schrift, indem er sich der Presse oder eines andern ähnlichen Verfahrens bedient, ohne einer vorgängigen Censur unterworfen zu sein.“ **1.** Die Ausübung dieses Rechtes regelt das Pressgesetz vom 26. Juli 1883, das unter Druckwerk (Art. 1) versteht „jede Äusserung eines Gedankens auf dem Wege der Druckerpresse, Lithographie, Photographie oder eines andern mechanischen Verfahrens, das zur Wiedergabe von Worten, Zeichen und Bildern auf Papier, Leinwand oder einem beliebigen andern Stoffe dient.“ Die Druckwerke zerfallen in Bücher (über 200 S.), Broschüren, Flugblätter (höchstens 8 S.), Zettel und Zeitschriften (periódicos); bei den letzteren darf der zwischen dem Erscheinen zweier Folgen liegende Zeitraum nicht 30 Tage überschreiten (Art. 3 § 5, — anders die Definition der Zeitschrift im Sinne der Odg. betr. das geistige Eigentum vom 3. September 1880, Art. 15).

Für jede Art von Druckwerk sind zur Veröffentlichung verschiedene Erfordernisse aufgestellt (Abgabe von 3 oder mehr Exemplaren an bestimmte Behörden, Ausstellung von schriftlichen Erklärungen u. a.); insbesondere für die periodischen Zeitschriften in Bezug auf die Gründung, die Ausgabe jeder Nummer, die Einstellung des Erscheinens (wenn der Vertreter zum Verlust bürgerlicher und politischer Rechte verurteilt ist) — Art. 4—13. **2.** Verg. gegen diese Vorschriften sind teils Verbr. nach Art. 203: — für publicaciones clandestinas, heimliche Veröffentlichungen (s. Art. 18 Pressgesetz, d. h. solche ohne [oder mit falscher] Angabe der Druckerei; — Flugblätter, Zettel und Zeitschriften, bei denen die Veröffentlichungserfordernisse nicht beachtet sind; — einzustellende Zeitschriften, die weiter erscheinen) haften Urheber, Direktoren usw. in ihrer gleich zu erörternden Reihenfolge; für unterlassene Meldung des Namens des Direktors[1]) und eventuell des Herausgebers einer periodischen Zeitschrift haften deren Direktoren usw. Die Zuwiderhandlungen gegen die übrigen Ordnungsvorschriften des Pressgesetzes werden nach StGB. Art. 584 als Übertretung bestraft; der Erlass dieser „correcciones“ erfolgt im Verwaltungswege, wogegen es Berufung auf den Rechtsweg giebt. Verjährung tritt in 8 Tagen ein. Pressgesetz Art. 19. **3.** Art. 14—16 regeln die Verpflichtung zur Aufnahme von Erklärungen oder Berichtigungen solcher Personen, die sich durch eine Veröffentlichung verletzt fühlen. Die Ausübung des Rechts dieser Personen und das an eine Verweigerung der Aufnahme sich anknüpfende Verfahren sind genau geregelt, und für unberechtigte Weigerung ist eine Geldstrafe von 300 pesetas angedroht. **4.** Die Verantwortung für Pressdelikte ist abweichend von den sonstigen Vorschriften geregelt. Nach StGB. Art. 12 haften nur die Urheber, also nicht die Teilnehmer und Begünstiger. Urheber ist (Art. 14 StGB.) in erster Linie der wirkliche Verfasser, er sei denn a) nicht bekannt, oder b) nicht in Spanien wohnhaft, oder c) von strafrechtlicher Verantwortlichkeit gemäss Art. 8 StGB. (s. o. S. 507) frei; in dessen Ermangelung in zweiter Linie die Direktoren (Verleger) unter gleichen Voraussetzungen; in dritter Linie ebenso die Herausgeber, in letzter die Drucker, d. h. Leiter der Druckanstalt. Nach der StPO. Art. 816—823 kann ein in früherer Linie Haftender

[1]) Oder beim Wechsel in der Direktion des neuen Direktors (Rechtsprechung).

noch im Laufe des Verfahrens statt des ursprünglichen Beschuldigten belangt werden; doch kann auf einen in früherer Linie Haftenden nicht mehr zurückgegriffen werden, wenn ein ihm Nachstehender rechtskräftig verurteilt ist (Art. 821, 820 § 2). Über sofortige Beschlagnahme und demnächstige Einziehung aller Exemplare und des Satzes s. StPO. Art. 816, 822, vgl. StGB. Art. 63. **5.** Wie wir früher sahen (o. S. 509), stellt die Begehung eines Verbr. vermittels der Presse einen gemischten Umstand dar, den die Gerichte als mildernd oder als erschwerend ansehen können. Es ist durchaus im Sinne des G., wenn der höchste Gerichtshof diesen Umstand bei Beleidigungen niemals als mildernden ansieht; denn gerade die Begehung durch die Presse ist es, die die leichten Beleidigungen aus Übertretungen zu Verbr. macht (Art. 605 Z. 1, 474. Genugthuung durch Urteilseinrückung Art. 479). Auch die Veröffentlichung nicht beleidigender Thatsachen aus dem Privatleben ist unter Umständen strafbar, Art. 584, Z. 2. **6.** Wird durch die Presse zur Begehung eines Verbr. aufgefordert, so tritt dessen Strafe, herabgesetzt um eine Stufe, ein, wenn die Aufforderung Erfolg hatte; sonst wird sie um zwei Stufen herabgesetzt — Art. 583, 582. Die Ärgernis erregende Darstellung der öffentlichen Moral zuwiderlaufender Lehren wird nach Art. 457 mit Geldstrafe von 125 bis 1250 pesetas gestraft. Bloss Übertretungen sind die Aufforderung zum Ungehorsam gegen Gesetz und Obrigkeit, die Verteidigung eines Verbr., die Verletzung der Moral, der guten Sitten und des öffentlichen Anstandes — Art. 584 Z. 4 (25—125 pesetas Geldstrafe). **7.** Über Benutzung der Presse durch Justizbeamte und Offiziere und die etwa darin liegenden Amtsdelikte s. Ley orgánica (GerVerfG.) Art. 734 Z. 9 und Código de Justicia militar (Mil.-GB., unten § 15) Art. 329 Z. 4. Über die Stellung der Pressvergehen unter den politischen Delikten s. o. § 7, III 1.

II. Art. 13 der Verfassung garantiert ferner allen Spaniern das Recht, sich friedlich zu versammeln und sich für die Zwecke des menschlichen Lebens in Vereinen zusammenzuschliessen. **1.** Als Voraussetzungen der Ausübung des Versammlungsrechtes bestimmt das G. vom 15. Juni 1880 nur die 24 Stunden vorher erfolgende schriftliche Anzeige an die Obrigkeit, bei Versammlungen auf Strassen und Plätzen deren schriftliche Erlaubnis. Die Obrigkeit kann den Versammlungen beiwohnen und sie in den Fällen des Art. 5 auflösen. Als nicht friedliche Versammlungen gelten (StGB. Art. 189) die unter Verstoss gegen nicht bloss provisorische Polizeiverordnungen zusammengetretenen, die nächtlichen, die zum grösseren Teil bewaffneten und die, in denen eines der Verbr. des StGB. Buch II, Titel III (s. o. § 7, II 4, 5) geplant oder ausgeführt wird. Vgl. die Strafbestimmungen StGB. Art. 189—197, und Übertretungen wider die Anzeigepflicht Art. 597 Z. 1. Sonst verbotene Versammlungen sind die im Vorhof des Gebäudes der tagenden Cortes (StGB. Art. 168, 169) und die zu hochverräterischen Unternehmungen in Beziehung stehenden (StGB. Art. 182, 186, 188). Den Vorschriften des Versammlungsgesetzes unterliegen nach seinem Art. 7 nicht: die katholischen Prozessionen, die Versammlungen der katholischen und sonst tolerierter Religionsgesellschaften (vgl. königl. Verfügung über die religiöse Duldung vom 23. Oktober 1876 und oben § 7, II 3), die von behördlich genehmigten Vereinen und Unternehmungen, die zu Zwecken des Theaters und der Schaustellung erfolgenden, doch sind hier die Bestimmungen der Vdg. vom 2. August 1886 betr. die Schaustellungspolizei und des Art. 597 Z. 1 StGB. zu beachten. — Für richterliche Beamte vgl. Ley orgánica Art. 7 Z. 5. **2.** Das Vereinsrecht ist enthalten im G. vom 30. Juni 1887. S. Art. 10 über die Strafbefugnis der Provinzialbehörden. Verbr. wider dieses Recht Art. 198—201. Unerlaubte Vereine sind a) solche, die ihrem Objekt oder den Umständen nach der öffentlichen Moral zuwiderlaufen; b) solche, die

zum Gegenstand die Begehung eines Verbr. haben. Die Rechtsprechung des Höchsten Gerichtshofes sieht als nicht unter Art. 13 der Verfassung fallend solche Vereine an, die die Anarchie oder den Kollektivismus predigen, da dies nach natürlichen Gesetzen mit den Zwecken des menschlichen Lebens unverträglich sei. — Die Verbr., die öffentliche Beamte durch Missachtung des Vereins- und Versammlungsrechts begehen, s. in Art. 229—235 StGB.

§ 11. Schutz des geistigen Eigentums.

I. Von dem geistigen Eigentum an wissenschaftlichen, litterarischen und künstlerischen Werken handelt das G. vom 10. Januar 1879 nebst der dazu ergangenen Odg. vom 3. September 1880. Über diesen Gegenstand ist ferner der (oben S. 49 unter Deutschland) behandelte Vertrag (Convenio) vom 9. September 1886 geschlossen, betr. die Errichtung eines internationalen Verbandes zum Schutze künstlerischer und schriftstellerischer Werke, in Kraft getreten am 5. Dezember 1887 —; an ihm sind ausser Spanien nebst Kolonieen beteiligt Belgien, Deutschland, Frankreich nebst Kolonieen, Grossbritannien und Irland nebst Kolonieen, Haiti, Italien, Liberia, Schweiz, Tunis. Über den gleichen Gegenstand sind noch die besonderen Verträge mit Belgien vom 26. Juni 1880, Frankreich vom 16. Juni 1880, Grossbritannien vom 11. August 1880, Italien vom 28. Juni 1880, Portugal vom 9. August 1880 vorhanden, und mit Kolumbia ist der Vertrag vom 28. November 1885, in Geltung seit 1. Januar 1887, geschlossen. — Die Verletzung der geistigen Eigentumsrechte anderer (defraudación de la propiedad intelectual) ist mit Strafen bedroht nach Art. 45—49, G. vom 10. Januar 1879; Art. 52, 53, Vdg. vom 3. September 1880 unter Hinweis auf den Art. 552 StGB.

II. Den Schutz des geistigen Eigentums an gewerblichen Erfindungen (propiedad industrial) bezweckt das Patent-G. vom 30. Juli 1878. Die Anmassung eines Patentes (usurpación) wird nach Art. 49—52 mit Geldstrafe von 200—2000, im Rückfalle 2001—4000 pesetas, an den Teilnehmern mit Geldstrafe von 50—200, im Rückfall 201—2000 pesetas gestraft. Fälschung von Patenten unterliegt dem StGB., Buch II. Titel IV, Kap. 1 — s. o. § 7, IV 1. Diese Bestimmungen finden gemäss dem Internationalen Vertrage vom 20. März 1883 betr. Schutz des gewerblichen Eigentums auch Anwendung auf die Unterthanen von Belgien, Frankreich, Guatemala, Italien, Niederlande, Portugal, Salvador, Schweiz, Serbien; nach späteren Beitrittserklärungen auch auf die von Grossbritannien, Tunis und Ecuador.

III. Der Schutz der Fabrikmarken ist geregelt in der Königl. Vdg. vom 20. November 1850 und Art. 291—293 StGB.

§ 12. Verkehrsstrafrecht.

I. In Erfüllung des Internationalen Kabelvertrages vom 14. März 1884 (oben S. 42/43 unter Deutschland), in Spanien verkündet am 19. Mai 1888, in Kraft getreten am 1. Mai 1888, ist das G. vom 12. Januar 1887 über den Schutz unterseeischer Kabel ergangen. Der Bruch oder die Verschlechterung eines solchen Kabels mit Willen oder aus verschuldeter Nachlässigkeit (descuido culpable), sodass der telegraphische Verkehr ganz oder teilweise unterbrochen oder gestört wird, wird nach Art. 3 mit prisión correccional im grado medio und máximo gestraft; ausgenommen den Fall des Notstandes für das Leben und für die Sicherheit eines Schiffes, falls die nötigen Vorkehrungsmassregeln gegen das Zerreissen oder die Verschlechterung des Kabels getroffen waren; sind in solchem Fall, um die Beschädigung des Kabels zu vermeiden,

Anker, Netze oder andere Fischereigeräte zurückgelassen worden, so haftet der Kabeleigentümer nach Art. 6 für Schadensersatz. Auch schon für Bewegungen usw. eines Schiffes, die der Unversehrtheit des Kabels gefährlich werden können, haftet der Führer des Schiffes mit Geldstrafe (Art. 7). Sind jene Operationen boshafter Weise (maliciosamente) vorgenommen, so wird das als das fehlgeschlagene Verbr. des Art. 3 angesehen; die Boshaftigkeit wird beim zweiten Rückfall ohne Zulässigkeit eines Gegenbeweises präsumiert. Ordnungsstrafen für den Fall, dass das ein Kabel legende oder ausbessernde Fahrzeug nicht die vorgeschriebenen Signale giebt, oder dass andere Fahrzeuge diese Signale nicht beachten und von ihnen 1 Seemeile, von den Kabelbojen $^1/_4$ Seemeile entfernt bleiben, finden sich in Art. 4. Zuständigkeit der Marinegerichte, Art. 11.

II. Für die Verbr. gegen Eisenbahnen ist 1. grundlegend das Eisenbahnpolizeigesetz vom 23. November 1877: Art. 16 Zerstörung des Schienenwegs oder Bereitung von Hindernissen, Bewirken einer Entgleisung; Art. 17 subsidiäre Haftung der Anführer bei einer Rebellion oder Sedition, s. o. § 7, II 4, III 2 zu StGB. Art. 243, 250 und Vdg. vom 21. Januar 1874, Art. 1. Bei Idealkonkurrenz (mit Totschlag, Körperverletzung u. a.) ist die schwerere Strafe im grado máximo zu verhängen (Art. 19). Widerstand gegen Bahnbeamte wird nach StGB. 263 als atentado gestraft (Art. 23); Drohung mit dem Verbr. der Art. 16 und 17 nach StGB. Art. 507, jedoch im grado máximo, oder im grado mínimo der nächsthöheren Stufe. Art. 21 behandelt die fahrlässigen Delikte (vgl. StGB. Art. 581), Art. 24 die Übertretungen. Vgl. noch Art. 572 StGB. unter den gemeingefährlichen Verbr. 2. Nähere Ausführung giebt die Vdg. vom 8. September 1878 über die Eisenbahnpolizei, s. Art. 184, 180 und über das Verfahren Art. 160—168. 3. Zum örtlichen Geltungsgebiet ist zu vgl. Vdg. vom 2. Oktober 1885 über die Eisenbahnen zwischen Spanien und Portugal.

§ 13. Das Zollstrafrecht.

I. Die Grundlage bildet die königl. Vdg. vom 20. Juni 1852 über Konterbande und Defraudation, deren Art. 17—35 für das StR. besonders wichtig sind. Die wichtigste Erläuterung bilden die Zollvorschriften (Ordenanzas de Aduanas) vom 19. November 1884, die in Art. 246—265 das Übertretungs-StR. in Zollsachen sehr ausführlich und kasuistisch, häufig unter Androhung absoluter Geldstrafen regeln. Vgl. ausserdem königl. Vdg. vom 16. März 1886, und Vdg. vom 5. Mai 1886 über die Staatsanwaltschaften, Art. 59.

II. Die Zolldelikte zerfallen in Konterbande, Defraudation und konnexe Delikte. 1. Die Fälle der Konterbande werden in den 13 Ziffern des Art. 18 aufgezählt; sie betreffen der Hauptsache nach Herstellung und Verkauf von in Regie genommenen Gegenständen, Einfuhr solcher, deren Import, Ausfuhr solcher, deren Export verboten ist, nebst Vorbereitungshandlungen u. a. Strafe ist Einziehung (comiso) der in Art. 24 aufgezählten Waren, Maschinen, Transportmittel usw., und nach Art. 25 Geldstrafe in Höhe des drei- bis sechsfachen Wertes des Gegenstandes der Konterbande. 2. Art. 19, Z. 1—11 umfasst die Defraudation, die im wesentlichen Hinterziehung des Eingangs- oder Verbrauchszolles und allgemein solche Verletzung von Verwaltungsvorschriften darstellt, deren offenbare Tendenz es ist, die Zahlung gesetzlich zu entrichtender Gebühren zu umgehen oder zu verringern. Strafe ist nach Art. 26 in den meisten Fällen die Einziehung des Gegenstandes der Defraudation und nach Art. 27 Geldstrafe im zwei- bis vierfachen Betrage der hinterzogenen Steuer. 3. Die konnexen Delikte (Beamtenbestechung, Widerstand gegen Beamte, um eine Konterbande oder Defraudation durchzusetzen u. a.) zählt Art. 17 und 20 auf;

sie werden nach den gewöhnlichen Gesetzen abgeurteilt (Art. 31). 4. Die Art. 21—23 enthalten eine Abweichung vom allgemeinen Teil des StGB., indem sie die erschwerenden und mildernden Umstände, die in Sachen der Konterbande und Defraudation zu gelten haben, aufzählen und in deren Würdigung dem Richter freiere Hand lassen. 5. Für Geldstrafen haften Eltern und Ehegatten — Art. 34, 35. Uneinbringliche Geldstrafen werden in prisión correccional von höchstens 2 Jahren verwandelt — Art. 28. Liegt der erschwerende Umstand des Art. 22 Z. 4 (bewaffnete Geleitung der Konterbande) oder dritter Rückfall vor, so tritt neben den schon erwähnten Strafen 7 Monate bis 3 Jahre presidio correccional ein — Art. 29, 36.

§ 14. Gesetze allgemeinen polizeilichen Charakters.

I. G. vom 23. April 1870 über die öffentliche Ordnung (Belagerungs- und Kriegszustand, Aufhebung der verfassungsmässigen Garantieen). Vdg. vom 10. August 1876 betr. die Führung von Waffen.

II. Apotheken-Odg. vom 18. April 1860. — Königl. Verfügung vom 31. Dezember 1887 betr. die Fleischläden. StGB. Art. 356. Königl. Verfügung vom 28. Juli 1887 betr. alkoholische Getränke. — Königl. Verfügung vom 27. November 1858 betr. die Gasthäuser. StGB. Art. 600 Z. 1.

III. Vdg. vom 13. Mai 1857 betr. öffentliche Fuhrwerke. G. vom 13. Juni 1879 über das Wasserrecht. Königl. Vdg. vom 8. Mai 1884, das Forst-StGB. (Legislación penal de Montes) darstellend.

IV. Jagd-G. vom 10. Januar 1879 (strafrechtlich insbesondere Art. 44 bis 54) vgl. StGB. Art. 532, 608 Z. 1 und 3, 615 Z. 2. — Vdg. vom 3. Juni 1834, Titel V ff., Art. 36 ff. über die Fischerei (strafrechtlich vgl. Art. 53—55), vgl. auch hier die genannten Art. des StGB., und zu Art. 53 der Vdg. StGB. Art. 576 Z. 3. S. ferner über die Küstenfischerei zwischen Spanien und Portugal Odg. vom 2. Oktober 1885 und über den Fischfang in der Bidasoa die Verträge mit Frankreich vom 18. Februar 1886 und 20. September 1888.

IV. Das Militärstrafrecht.

Litteratur: Handausgaben von Medina und Marañón, Legislación penal de Guerra y Marina (in der Biblioteca manual de Derecho penal). Madrid, Tello, 1891. Bacardi, Diccionario de legislación militar, ó sea Repertorio general y completo de legislación militar. 4 Bde. Barcelona 1887. — Sánchez Ocaña, Código de Justicia militar, anotado y concordado con la legislación anterior. Madrid 1890. Benito é Infante, Código de Justicia militar. Madrid 1891. — Código penal de la Marina de Guerra, con algunas notas y concordancias con los Códigos penal común y para el ejército. (Herausgegeben von der Redacción de la Revista de los Tribunales.) Madrid 1888. Romero y Villanuova, Código penal de la Marina de guerra, con comentario y citas del Tribunal Supremo. Madrid 1888.

§ 15. Das StR. für das Landheer.

I. Auf das Mil.-StGB. vom 1. Januar 1885 ist das umfassende GB. der Militärgerichtsbarkeit vom 27. September 1890 (Código de Justicia Militar) gefolgt, das in 3 Abteilungen (Tratados) zerfällt: 1. Organisation und Amtsgewalt der Militärgerichte. 2. Strafgesetze. 3. Militärprozessordnung. Nur die zweite Abteilung mit ihren 11 Titeln, Art. 171—339, interessiert uns hier.

II. Titel I—IV stellen den allgemeinen Teil dar, in dem meistens auf die Bestimmungen des Civil-StGB. verwiesen ist. Doch ist zu bemerken 1. Den

im G. mit Strafe bedrohten Handlungen stehen die in Erlassen (bandos) eines General-en-Chef oder Gouverneurs eines belagerten oder blockierten Platzes bezeichneten gleich (Art. 171 § 2). **2.** In der Würdigung der Strafzumessungsgründe ist das Gericht frei. Art. 172, 173. **3.** Trunkenheit ist nie ein mildernder Umstand, Art. 173 § 2. **4.** Autoritätsmissbrauch bei augenblicklicher Erwiderung einer Insubordination kann mildernder Umstand sein. (Herabsetzung der Strafe um 1—2 Stufen). **5.** Mord, Totschlag, Körperverletzung, Raub, Diebstahl, Betrug, die im allgemeinen unter dem Civil-StGB. stehen, müssen, wenn eine Beziehung zum Dienst vorhanden ist, mit der angedrohten Strafe im grádo máximo oder mit einer um 1—2 Stufen erhöhten belegt werden; beim Raub steht die Fehlschlagung dann der Vollendung gleich; Notzucht wird um 1—2 Stufen höher gestraft; Unterschlagungen öffentlicher Gelder und Fälschungen immer so, als seien sie von einem Beamten verübt, und im grado máximo. Art. 175. **6.** Desertion verjährt mit dem 50. Lebensjahr oder Unfähigkeit zum Militärdienst. Art. 217.

III. Das Strafensystem (Titel II, Art. 176—215) unterscheidet Strafen, penas, und Zurechtweisungen, correcciones. Erstere zerfallen in militärische Strafen und gemeine Strafen, dazu Nebenstrafen. Militärische Strafen sind: 1. Todesstrafe. 2. Lebenslängliches militärisches Zuchthaus (ist in 30 Jahren verbüsst), 3. Zeitliches militärisches Zuchthaus. 4. Schweres Militärgefängnis. 5. Dienstentlassung. 6. Korrektionelles Militärgefängnis von 3—6 Jahren. 7. Enthebung vom aktiven Dienst. 8. Korrektionelles Militärgefängnis bis zu 3 Jahren. Nebenstrafen sind: militärische Degradation, zeitliche Dienstenthebung (wobei die Stelle anderweit besetzt wird — suspensión de empleo; oder nicht — deposición de empleo), Überweisung an eine Diszipliniertenabteilung, Ausstossung aus dem Heere.

IV. Titel V—IX ist der besondere Teil für Verbr., Art. 222—306. Tit. V enthält Verbr. gegen die Sicherheit des Vaterlandes: Landesverrat, Spionage, Verbr. gegen das Völkerrecht, Verheerung und Plünderung. Tit. VI umfasst die Verbr. gegen die Sicherheit des Staates und des Heeres: Rebellion, Sedition, Insulte gegen Schildwachen, Posten und bewaffnete Macht. Die Verbr. gegen die militärische Disziplin sind in Titel VII zu finden: Insulte gegen Vorgesetzte, Ungehorsam, Autoritätsmissbrauch, Anmassung einer Charge. Titel VIII bezeichnet seinen Inhalt: Verlassung des Dienstes, Pflichtvernachlässigung, Weigerung der Hülfe, Verletzung der Pflichten des Postens, Verletzung der Residenzpflicht, Desertion in mehrfachen Abstufungen und Teilnahmehandlungen daran, Selbstherbeiführung der Unbrauchbarkeit zum Dienst, Verbr. gegen die militärische Ehre — als „Verbr. gegen die Zwecke und Mittel der Thätigkeit des Heeres". Titel IX. spricht von Verbr. gegen die Interessen des Heeres (Betrug, Lebensmittelverfälschung).

V. Titel XI, Art. 310—339, entspricht dem 3. Buch des Civil-StGB., er enthält die Übertretungen, deren Ahndungen als correcciones bezeichnet werden. Es werden faltas graves und leves unterschieden; correcciones für erstere sind beim Offizier: Suspensión de empleo von 2 Monaten bis 1 Jahr, Arrest von 2—6 Monaten; beim Gemeinen: Versetzung zur Diszipliniertenabteilung auf 1—6 Jahre, Dienstverlängerung (recargo en el servicio) auf 2 Monate bis 4 Jahre, Arrest von 2—6 Monaten. Correcciones der faltas leves sind beim Offizier: Hausarrest bis zu 8 Tagen, Kasernenarrest von 15 Tagen bis zu 2 Monaten, Warnung, Verweis; beim Gemeinen: Deposición de empleo, Arrest in 3 Abstufungen bis zu 8, bis zu 15 Tagen, bis zu 2 Monaten, Nachexerzieren. Der mehrmalige Rückfall in dieselbe Übertretung macht sie zum Verbrechen, s. hierüber Titel X, Art. 307—309.

§ 16. Das StR. für die Marine.

Es existiert ein eigenes StGB. v. 24. August 1888 für die Marine, in Kraft getreten am 1. Januar 1889 (343 Art.). Gleich dem Civil-StGB. ist es in 3 Bücher geteilt, enthält wenig Verweisungen auf jenes, reproduziert auch kurz die gemeinen Verbr. und lässt in vielem, namentlich im Strafensystem, eine unverkennbare Anlehnung an den Entw. Silvela beobachten, wie ein Blick auf das System der Graduation der Freiheitsstrafen zeigen mag. Die 14 Grade sind (Art. 36): Zuchthaus (reclusión), lebenslänglich, zeitlich von 17—20 Jahren, von 14—17 Jahren, von 12—14 Jahren, Festung (presidio) von 10—12 Jahren, von 8—10 Jahren, von 6—8 Jahren, Gef. (prisión) von 4—6 Jahren, von 2—4 Jahren, von $^1/_2$—2 Jahren, Arrest von 4—6 Monaten, von 2—4 Monaten, von 1—2 Monaten, von 1—30 Tagen. Die Stoffanordnung ist im allgemeinen die des Civil-StGB. Zu Buch III (Übertr.-StR.) ist die Einteilung in 2 Titel zu bemerken, je nachdem die Übertretungen vor einem Disziplinargerichtshof abgeurteilt werden müssen oder im Aufsichtswege erledigt werden können (Art. 317—325, 326—332). Die Ahndungen für die ersteren sind als penas, Strafen, die für die letzteren als correcciones, Zurechtweisungen, bezeichnet. Zum Verfahren vgl. ausser dem GB. der Militärgerichtsbarkeit vom 27. September 1890 die Vdg. v. 30. November 1892 und die zu ihrer Ausführung erlassene, von besonderen Verfahrensarten, insbesondere vom summarischen Verfahren handelnde Instruktion vom 4. Juni 1873 (138 Art.). Vgl. endlich GerVerfG. für das Oberste Kriegs- und Marinegericht (Reglamento orgánico del Consejo Supremo de Guerra y Marina) vom 17. Dezember 1890.

V. Das StR. der Kolonieen.

Litteratur. Cacho Negrete, Instituto criminal teórico-práctico. Habana 1833. Valdés, Diccionario de Legislación y Jurisprudencia criminal en que se comprenden todas las disposiciones que rigen en la isla de Cuba. Habana 1858. Recopilación de leyes de los reinos de las Indias (auf Carlos' II. Befehl veranstaltete Sammlung) 2. ed. 1756. 5. ed. (corregida por la Sala de Indias del Tribunal Supremo). Madrid 1841. Rodriguez San Pedro, Legislación ultramarina concordada y anotada. 16 Bde. Madrid 1865—69. — Ausgaben der StGB.: für Westindien Código penal para las islas de Cuba y Puerto Rico. Madrid, Centro editorial de Gongora, 1886 und Apéndices, 1887, enthaltend Nebengesetze. Für die Philippinen: Bravo, Código penal vigente en las islas Filipinas, mit Anmerkungen und Rechtsprechung. Madrid (Nuñez, Biblioteca judicial) 1887. Die in Habana erscheinende von Ramon J. Carbonell y Ruiz herausgegebene Revista General de Derecho (Bd. XIII abgeschlossen mit 1892) bringt auch strafrechtliche Aufsätze und Entsch. des höchsten Gerichtshofes in Strafsachen.

§ 17. Die afrikanischen Besitzungen.

Die bereits früher (S. 511) als Verbüssungsort der Ketten- und Zuchthausstrafe genannten Presidios in Marokko, nebst den gleichfalls dort erwähnten Islas Chafarinas, und ebenso die als Verbüssungsort für die Verschickung (confinamiento, S. 512) bezeichneten Kanarischen Inseln gehören administrativ zum Hauptlande und unterstehen also dem StGB. v. 1871. Die übrigen afrikanischen Besitzungen: Fernando Póo, Annobon, Corisco, Elobey und das Kap San Juan bilden zwar ein eigenes Generalkapitanat Guinea, doch giebt es kein besonderes StGB. für sie. Die dort ansässigen Spanier unterstehen also jedenfalls dem StGB. v. 1871; wie es mit den Eingeborenen gehalten wird, ist nicht zu ermitteln gewesen.

§ 18. Die westindischen Besitzungen.

Für das Generalkapitanat Habana, umfassend die Insel Kuba und die Isla de Pinos, und das Generalkapitanat Puerto-Rico, umfassend die Insel Puerto-Rico nebst Culebra, Culebrita und Vieques, ist durch königliche Vdg. vom 21. Mai 1879 ein StGB. erlassen worden, das grösstenteils wörtlich mit dem spanischen StGB. übereinstimmt. Die auf die Presse bezüglichen Art. sind fortgeblieben; unter den Nebenstrafen figuriert, wie im spanischen StGB. v. 1850, die polizeiliche Aufsicht (Art. 24, 42). Im besonderen Teil sind die Verbr. gegen die Cortes und die Verbr. der Beamten gegen die verfassungsmässig garantierten Rechte leicht abgeändert und ein wenig vereinfacht; stärker umgearbeitet sind die Religionsdelikte. In dem Kap. von Schliessung ungesetzlicher Ehen ist ein Art. eingefügt (Art. 493). Ganz neu waren die Bestimmungen der Art. 415, 417, 429 § ult., 430, 448, 454, 460, 461, 464, 465 § 2. 539—544, die sich sämtlich auf die von Sklaven begangenen Verbr. bezogen. Doch war in Puerto-Rico die Sklaverei schon durch G. vom 22. März 1873 aufgehoben und in Kuba ist dies durch G. vom 13. Februar 1880 geschehen. Der letzte Rest, das Patronatsverhältnis, ist durch königl. Vdg. vom 8. Oktober 1886 beseitigt worden.

§ 19. Die Philippinen.

Die Spanien gehörigen Inselgruppen der Südsee (Generalkapitanat Manila) stehen unter dem Código penal de las Islas Filipinas. Durch die königliche Vdg. vom 4. September 1884 und 17. Dezember 1886 ist das spanische StGB. dort mit sehr geringen Modifikationen eingeführt worden.

Für die beiden zuletzt genannten StGB., die sogenannten Códigos penales de Ultramar, muss bemerkt werden, dass in ihnen die Höhen der Geldstrafen gegenüber dem spanischen StGB. durchweg $2^1/_2$—3 Mal so gross sind. Es stimmt dies überein mit dem Prinzip des Art. 99 des alten StGB. v. 1822: in Ultramar sollen alle angedrohten Geldstrafen, soweit sie nicht relativ ausgedrückt sind, verdoppelt werden.

2. Portugal.

I. Ursprung und geschichtliche Entwicklung des portugiesischen StR.

§ 1. Die ältere Geschichte des StR.

Der Ursprung des portugiesischen StR. reicht bis in die Zeit vor der Entstehung des Königreichs Portugal zurück. Als dieses im 11. Jahrhundert aus dem Gebiet des alten Lusitanien und einem Teil des Königreichs Leon entstand, zu welchem später die Trümmer des Mauren-Reiches hinzukamen, galten in seinem Gebiete die Lex Visigothorum und die Sammlung von Konzilsbeschlüssen, welche die Grundlage des in Portugal, Galicien und (nach dem Beschluss des Konzils von Coyanca v. 1050) auch in Asturien geltenden Fuero de Leon bildeten. Die StG. bildeten damals den wichtigsten Teil der Gesetzgebung; die Strafen waren Geldstrafen oder konnten wenigstens durch solche ersetzt werden. Diese Gesetzgebung erfuhr eine bedeutende Verbreitung durch die „Foraes", Gesetze, welche nach dem Muster des Fuero de Leon von den Königen und Herren für ihre Städte erlassen wurden. — Allmählich jedoch schritt man zur Anwendung von Körperstrafen, Tod und Verstümmelung, die zweifellos auf das unter der Herrschaft der westgotischen Gesetze nahezu verschwundene Gefühl der Privatrache zurückzuführen sind. Dem Wiedererscheinen dieser Strafmittel ist wohl hauptsächlich das Bedürfnis nach den von den Königen Alphons IV. und Peter I. in ihren G. v. 1364 und 1385 zugesicherten Gnaden- und Asyl-Briefen zuzuschreiben. Der König Johann I. bereitete eine vollständige Reform der geltenden Gesetze vor, die jedoch erst unter der Herrschaft seines Grosssohnes Alphons V. im J. 1446 abgeschlossen wurde und in den „alphonsischen Ordonnanzen" ihren Ausdruck fand. Obgleich diese Ordonnanzen auf den Beschlüssen der Cortes und den Sitten und Gewohnheiten des Landes beruhten, verleugneten sie doch nicht den Einfluss des römisch-kanonischen Rechts, das von Tag zu Tag erhöhte Bedeutung gewann, seitdem es auf der Universität Coimbra gelehrt wurde. Die Einteilung des Stoffes ist bei dem neuen G. dieselbe gewesen, wie bei den Dekretalen, aus denen mehrere Bestimmungen herübergenommen wurden. Die Grundprinzipien waren: Abschreckung und Rache; das wahre Ziel der StGgebung, die Unterdrückung des Verbr. und die gerechte Ausmessung der Strafe nach Verhältnis der That, fand keinerlei Berücksichtigung. Von den grausamen Strafen wurde eine ausgedehnte Anwendung gemacht.

Tod, Verstümmelung, Verbrennung, Brandmarkung und Prügelstrafe wurden für die geringsten Verg., ja selbst für Sünden angedroht, andererseits machte man, den Ideeen des Feudal-Staates entsprechend, bei der Bestrafung einen Unterschied zwischen Adligen und Nichtadligen. Erst unter dem König Emanuel im J. 1521 fand eine Abänderung der alphonsischen Ordonnanzen statt,

die jedoch die Einteilung des Stoffes, das Strafensystem und die Grundprinzipien desselben unangetastet liess. — Im J. 1603 erschienen die philippinischen Ordonnanzen; auf denselben Quellen beruhend, haben sie dieselben Fehler. Die Definitionen der strafbaren Handlung sind ungenau. Die Begriffe „Delikt" und „Sünde" werden nicht auseinandergehalten. Die Begriffsbestimmung des Verbrechens der Majestätsbeleidigung ist ebenso vage, wie in der Konstitution von Arcadius und Honorius. Das Strafensystem ist barbarisch, grausame Todesarten, Prügelstrafe, Handabhauen, alle Arten der Folter sind zulässig. Die Ehrlosigkeit erstreckt sich nicht nur auf den Thäter selbst, sondern auch auf seine Verwandten. Kurz, diese Ordonnanzen fügten zu den Fehlern ihrer Vorgängerinnen noch die Auswüchse des täglich wachsenden Despotismus und die Schrecken des von Johann III. eingeführten Inquisitions-Gerichts hinzu. Das System der Folter wurde später durch andere Gesetze, wie die vom 6. Dezember 1612 und vom 31. März 1742, durch Einführung der Brandmarkung auf den Rücken und der Wippe vervollständigt.

Indes fanden die philosophische Bewegung des 18. Jahrhunderts und die in Frankreich, Österreich, Bayern und Preussen vorgenommenen strafrechtlichen Reformen auch in Portugal ein Echo. Nach mehreren fruchtlosen Versuchen beauftragte die Königin Maria am 22. März 1783 den Gelehrten Dr. Paschoal José de Mello Freire, Professor an der Universität, mit der Ausarbeitung von Gesetzen über das öffentliche Recht und das StR. Aber auch die von diesem hervorragenden Rechtsgelehrten nach 5 Jahren vorgelegten Entwürfe vermochten dem zähen Widerstande, den bereits ihre Vorgänger gefunden hatten, nicht Stand zu halten. Man verzichtete auf eine umfassende Verbesserung und beschränkte sich darauf, durch die Dekrete vom 12. Dezember 1801 und 11. Januar 1802 den Richtern die Befugnis zu geben, bei schweren Delikten die Todesstrafe durch die Galeerenstrafe zu ersetzen.

§ 2. Die Entstehungsgeschichte des geltenden StGB.

Die Verfassung v. 1822 stellte auch die Grundzüge für ein neues StGB. fest. Da sie aber nur vorübergehend in Geltung war, so blieb es dem Grundgesetz v. 1826 vorbehalten, eine vollständige Reform der StGgebung herbeizuführen. Dasselbe nahm die Schaffung eines auf der Grundlage der Gerechtigkeit und der Gleichheit beruhenden StGB. in Aussicht und ordnete die sofortige Abschaffung der Prügelstrafe, der Folter, der Brandmarkung, sowie aller grausamen und entehrenden Strafen an. Es stellte den Grundsatz auf, dass die Strafe nur die Person des Verbrechers treffen und weder die Vermögenseinziehung, noch die Ehrlosigkeit der Verwandten des Schuldigen nach sich ziehen sollte. Demselben G. verdankt das Land auch die Gewissensfreiheit und die Freiheit des Gedankenausdrucks durch Wort und Schrift sowie die Garantie gegen willkürliche Verhaftung (habeas-corpus-Acte). Die letztere beruht auf der Bestimmung, dass niemand, falls er nicht auf frischer That betroffen wird, oder eines schweren Verbr. verdächtig ist, verhaftet werden darf, ohne dass ihm mitgeteilt wird, welcher That man ihn beschuldigt, und ohne dass ein schriftlicher Haftbefehl des Richters vorliegt. — Indes verzögerten die bald darauf eintretenden, durch den Sieg des konstitutionellen Systems im J. 1832 abgeschlossenen politischen Ereignisse und die sich hieran anschliessenden ununterbrochenen inneren Wirren die Kodifikation bis zum J. 1851. Erst am 10. Dezember dieses Jahres erlangte das erste portugiesische StGB., ein Werk der durch Verfügung vom 10. Januar 1845 eingesetzten Kommission von Rechtsgelehrten, Gesetzeskraft. — Seine Quellen waren das französische und spanische, in gewissen Punkten auch das brasilianische, neapolitanische und österreichische

StGB., das belgische G. über den Zweikampf, einige Bestimmungen des römischen Rechts und der nationalen Gewohnheiten, endlich die Werke von Rossi, Chauveau und Faustin Hélie. — Das G. vom 14. Juni 1884 ist lediglich eine teilweise Umarbeitung des G. v. 1852 und beschränkt sich darauf, die Bestimmungen desselben mit dem durch das G. vom 1. Juli 1867 eingeführten System der Zellengefängnisse in Einklang zu bringen. Zu diesem Zwecke schaffte es die Todesstrafe und alle lebenslänglichen Freiheitsstrafen ab und änderte einige Bestimmungen über die zeitigen Freiheitsstrafen, über die strafrechtliche Verantwortlichkeit im allgemeinen und einzelne Verbr. im besonderen. — Ähnliche Änderungen enthält auch das jetzt geltende StGB. vom 16. September 1886. Es zerfällt in zwei Bücher: das erste enthält die allgemeinen Regeln über strafbare Handlungen, die strafrechtliche Verantwortlichkeit, die Strafen, ihre Wirkung, Zumessung und Vollziehung, endlich Übergangsbestimmungen; das zweite Buch behandelt die einzelnen Deliktsarten, nämlich die Delikte gegen die Staatsregierung und den Missbrauch der religiösen Funktionen, die Delikte gegen die Sicherheit des Staates, gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung, gegen die Person und gegen das Eigentum.

Aus der gleichen Übergangsperiode stammt auch das Militärjustizgesetz vom 9. April 1875. Es zerfällt in vier Teile: strafbare Handlungen und Strafen, Gerichtsverfassung, Zuständigkeit, Verfahren. Das erste Buch behandelt das eigentliche Mil.-StR. Es enthält allgemeine Vorschriften und Bestimmungen über die Verbr. gegen die Sicherheit des Staates, gegen die militärische Ehre und den militärischen Mut, gegen die öffentliche Ordnung und die Armee, über die bei Ausübung einer militärischen Funktion begangenen strafbaren Handlungen, über die Verbr. gegen die Sicherheit der Person und die Verbr. gegen das Eigentum. Dies ist gegenwärtig der Stand der Gesetzgebung auf strafrechtlichem Gebiete in Portugal. Von den portugiesischen Kolonieen haben einzelne kein besonderes StR. Die Gerichtsverfassung ist mannigfaltig, Schwurgerichte und Zellengefängnisse giebt es nicht. Im übrigen sind die Strafen dieselben wie im Mutterlande. Zu bemerken ist, dass die Deportation nur nach Afrika geschieht, wo die Verurteilten der Aufsicht der Gouverneure unterstellt sind.

II. Litteratur-Übersicht.

§ 3.

Das erste klassische Werk über das portugiesische StR. sind die Institutiones juris criminalis Lusitani des berühmten Professors Dr. Paschoal José de Mello Freire; in lateinischer Sprache verfasst und anfangs in Lissabon, später im J. 1815 in Coimbra erschienen (184 Seiten), wurden sie seit diesem Jahre die Grundlage der an der dortigen Rechtsfakultät gehaltenen Vorlesungen. Auf dem römischen Recht, den Ordonnanzen und der ausländischen Litteratur beruhend, war dieses Werk seiner Zeit mustergültig; heute hat es jedoch nur noch einen geschichtlichen Wert. — Zu derselben Zeit erschien die systematische Abhandlung des Gelehrten Joaquim José Caetano Pereira e Sousa, Anwalt am Supplikationshofe zu Lissabon über die Verbr. und ihre Bestrafungen nach dem geltenden Recht (Lissabon, 3. Aufl. 1830. 8°. 388 Seiten). Ebenfalls auf den Ordonnanzen und der späteren Gesetzgebung beruhend, verrät dieses Werk eine umfassende Kenntnis der auswärtigen Gesetzgebung und Litteratur und ist noch heute seines geschichtlichen Wertes wegen sehr geschätzt. — Ferner sind zu erwähnen: die Vorlesungen über Strafrecht des Dr. Basilio Alberto de Sousa Pinto, Professors, dann Rektors der Universität Coimbra (Coimbra 1863, 1 Bd. in 8°, 454 Seiten). Sie bilden die Fortsetzung der Institutiones juris criminalis und enthalten eine Erklärung des StGB. v. 1852. Sie behandeln nach einer hervorragenden geschichtlichen Einleitung im ersten Buch die strafbaren Handlungen, ihre Urheber und deren Bestrafung im allgemeinen, im zweiten Buche einige Verbr. im besonderen. — Als Kommentar zum StGB. v. 1852 ist der von Anwalt Dr. Levy

Maria Jordao zu erwähnen (Lissabon 1854, 4 Bde. in 8⁰ mit je 300 Seiten). Nach einer ausgezeichneten geschichtlichen Einleitung erklärt der Verfasser die einzelnen Art. des StGB., dessen Text und Quellen er anführt. — Ein sowohl als Kommentar zum StGB., wie als geschichtliche und rechtsvergleichende Abhandlung äusserst wertvolles Werk ist die Theorie des portugiesischen StR. in ihrer Anwendung auf das portugiesische StGB. unter Berücksichtigung der auswärtigen älteren und modernen Gesetzgebung von A. J. da **Silva Ferrao**, Rat am höchsten Gerichtshofe (Lissabon 1856, 8 Bde. in gr. 8⁰, jeder zu über 300 Seiten). — Ferner ist zu erwähnen der im J. 1864 von **Ferreira de Lima** und **Levy Maria Jordao** veröffentlichte, auch im Auslande bekannte Entw. eines StGB. Die diesem vorangeschickte Einleitung (1 Bd. in 8⁰, 255 Seiten) verrät umfassende wissenschaftliche und praktische Kenntnisse. Der Entw. selbst (1 Bd., 200 Seiten) enthält einen einleitenden Titel und drei Bücher mit 510 Artikeln.

Für die **Rechtssprechung der verschiedenen Gerichtshöfe** giebt es keine einheitliche Sammlung, sie finden sich vielmehr in verschiedenen juristischen Zeitschriften zerstreut. Besonders wichtig ist die Sammlung von Entsch. des höchsten Gerichtshofes aus allen zur Zuständigkeit dieses Gerichts gehörenden Gebieten. Zu erwähnen ist hier ausserdem die Ausgabe des StGB. mit Anmerkungen von Dr. **Henriques Secco**, ehemaligem Professor an der Universität Coimbra (Coimbra 1881, 1 Bd. in 8⁰, 340 Seiten), in welcher eine grosse Menge von Entsch. angeführt werden. Über die **Motive** zu den verschiedenen G. strafrechtlichen Inhalts vgl. man die im Staatsanzeiger abgedruckten Ministerialberichte und parlamentarischen Verhandlungen.

III. Das StGB. vom 16. September 1886.

§ 4. Allgemeiner Teil.

Das die allgemeinen Bestimmungen enthaltende erste Buch zerfällt in vier Titel: 1. von den Verbr. und ihren Urhebern im allgemeinen; 2. von den Strafen und ihren Wirkungen; 3. von der Strafzumessung und dem Strafvollzuge; 4. Übergangsbestimmungen.

1. **Einleitende Bestimmungen.** Die ersten Art. des ersten Titels geben die Definition der Begriffe: Verbr., Verg. und Übertretung. Verbr. oder Verg. ist jede vorsätzliche und vom G. mit Strafe bedrohte Handlung, Übertretung jede vorsätzliche strafbare, jedoch lediglich durch Verletzung oder Nichtbeachtung polizeilicher Sicherheits- und Ordnungsvorschriften begangene That. Die fahrlässige Begehung von Übertretungen wird immer, die eines Verbr. oder Verg. nur dann bestraft, wenn sie die Verletzung einer Pflicht enthält, oder die Strafbarkeit vom G. ausdrücklich ausgesprochen ist. Der Grundsatz nullum crimen, nulla poena sine lege gilt auch im portugiesischen StR.

Rückwirkende Kraft hat ein StG. nur dann, wenn es die Straflosigkeit einer nach früherem Recht strafbaren Handlung oder die mildere Bestrafung einer nach früherem Recht mit schwerer Strafe bedrohten That anordnet, oder ganz allgemein, wenn es Bestimmungen enthält, die dem Angeklagten günstiger sind, ohne dass jedoch die Rechte Dritter hierunter leiden dürfen.

Der Beginn der Strafmündigkeit fällt mit dem der civilrechtlichen Grossjährigkeit zusammen und tritt für beide Geschlechter mit dem vollendeten 21. Lebensjahre ein (Kap. 1, Art. 1—7).

Mil.-Verbr. und Mil.-Verg. ist jedes Delikt gegen das Militärjustizgesetz (Militärjustizgesetz Art. 1).

2. **Die strafbaren Handlungen im allgemeinen.** Das G. bestraft das vollendete, das fehlgeschlagene und das versuchte Delikt (Art. 8). Die Strafandrohungen gelten jedoch, ausser wo das G. es besonders vorschreibt, nur für die vollendeten Delikte (Art. 9). Ein fehlgeschlagenes Verbr.

liegt vor, wenn der Thäter vorsätzlich alle Ausführungshandlungen vorgenommen hat, die die Vollendung der strafbaren Handlung zur Folge gehabt haben würden, wenn nicht Umstände, die von seinem Willen unabhängig waren, dieselbe gehindert hätten (Art. 10). Strafbarer Versuch liegt vor, wenn der Thäter 1. vorsätzlich gehandelt; 2. den Anfang der Ausführung von Handlungen, welche die Vollendung des Delikts hätten nach sich ziehen müssen, gemacht hat; 3. in der Ausführung unterbrochen ist durch Umstände, welche — abgesehen von dem Fall des Art. 13 — von seinem Willen unabhängig waren; 4. wenn das vollendete Delikt mit „schwerer Strafe" („pena maior") bedroht ist. Der Versuch eines nur mit korrektioneller Strafe („pena correccional") bedrohten Vergehens ist nur in den vom G. besonders vorgesehenen Fällen strafbar (Art. 11). In den Fällen, in denen weder Versuch noch Vorbereitungs-Handlungen zu einem Delikt als solche für strafbar erklärt sind, werden diese nur dann bestraft, wenn sie an und für sich eine nach allgemeinen Grundsätzen als Verbr., Verg. oder Übertretung strafbare Handlung bilden (Art. 12 und 14). — In den Fällen, in welchen das G. das versuchte Delikt dem vollendeten bezüglich der Strafbarkeit gleichstellt, ist letzteres strafbar, auch wenn der Thäter freiwillig von der Vollendung zurücktrat (Art. 13).

Verbr. sind nur diejenigen Handlungen, welche von dem StGB., von anderen StG. oder von der Militär-Strafgesetzgebung als solche bezeichnet sind (Art. 15). Militärverbr. sind diejenigen Handlungen, welche unmittelbar gegen die Disziplin des Heeres und der Marine gerichtet sind, und welche das Militärgesetz als Verletzungen der militärischen Pflicht bezeichnet und bestraft, ohne Unterschied, ob sie von Militärpersonen oder von anderen zur Armee oder Marine gehörigen Personen begangen werden. Die von den letzteren Klassen begangenen Delikte des gemeinen Rechts werden nach dem bürgerlichen StGB. geahndet, obgleich die Aburteilung über sie den Militär-Gerichten zusteht (Art. 16; Militärjustizgesetz Art. 2 und 8).

Abgesehen von besonders erwähnten Fällen ändert das StGB. nichts an den Bestimmungen der Civilgesetze, nach welchen die Begehung oder Unterlassung gewisser Handlungen den völligen oder teilweisen Verlust gewisser Befugnisse oder die Verpflichtung zum Schadenersatz zur Folge hat, sowie an den Bestimmungen, nach welchen in gewissen Fällen wegen einer Handlung nur der Weg der Civilklage beschritten werden darf (Art. 17). Die analoge Anwendung der Bestimmungen des StGB. ist ausgeschlossen; weder aus dem Gesichtspunkte der Gleichheit des Motivs noch der Argumentation a maiori ad minus darf ein Thatbestand, welcher nicht unter die Bestimmungen des StGB. fällt, zu einem Delikt gestempelt werden (Art. 18). — (Die Art. 8—18 bilden das Kap. II.)

3. Die Urheber der strafbaren Handlung. Die Urheber des Verbr. sind entweder Thäter oder Gehülfen oder Begünstiger (encobridores).

Thäter ist 1. wer das Delikt selbst begeht oder an der Begehung unmittelbaren Anteil nimmt; 2. wer durch physische Gewalt, Drohung, Missbrauch des Ansehens oder des Amtes einen anderen zur Begehung zwingt, einerlei, ob der Zwang ein unwiderstehlicher war oder nicht; 3. wer durch Vertrag, Geschenke, Versprechen, Auftrag, Bitten oder irgend welche betrügerische Mittel einen anderen zur Begehung bestimmt; 4. wer durch Erteilung von Rat oder Aufforderung einen anderen zur Begehung antreibt, wenn ohne diese Thätigkeit das Delikt nicht begangen sein würde; 5. wer unmittelbar dazu beiträgt, die Ausführung eines Delikts zu erleichtern oder vorzubereiten, wenn ohne diese Thätigkeit die strafbare Handlung nicht begangen sein

würde. — Der Widerruf des erteilten Auftrages wird als „besonders mildernder Umstand“ betrachtet, wenn er vor dem Beginn der Ausführung, als „mildernder Umstand“, wenn er nach Beginn der Ausführung erfolgte (Art. 19 und 20).

Der Thäter, welcher den Auftrag zu einem Delikt erteilt oder zur Begehung desselben angestiftet hat, wird auch als Thäter betrachtet: 1. bezüglich der zur Durchführung des Delikts notwendigen Handlungen, selbst wenn diese nicht Ausführungshandlungen sind; 2. bezüglich der Überschreitung des Auftrages, welcher sich die mit der Ausführung beauftragte Person schuldig macht, wenn diese Überschreitung als wahrscheinliche Folge des Auftrages oder der Anstiftung vorhergesehen werden konnte (Art. 21).

Gehülfe ist 1. wer, ohne unter die Bestimmung des Art. 20 zu fallen, einen anderen durch Rat oder Zureden unmittelbar zur Begehung eines Delikts veranlasst; 2. wer unmittelbar dazu beiträgt, die Ausführung einer strafbaren Handlung zu erleichtern oder vorzubereiten, wenn diese auch ohne diese Thätigkeit begangen wäre (Art. 22).

Begünstiger ist 1. wer die Spuren der That verdunkelt oder vernichtet, um die Strafverfolgung zu erschweren oder unmöglich zu machen; 2. wer die Beweismittel der That, die bei derselben benutzten Werkzeuge und den Gegenstand einer solchen verbirgt, um die Straflosigkeit des Thäters herbeizuführen; 3. wer bei Vornahme einer ihm vermöge seines Gewerbes, seiner Beschäftigung, seines Berufs oder seines Amtes obliegenden, auf eine strafbare Handlung Bezug habenden Untersuchung Thatsachen unterdrückt oder verändert, um dem Schuldigen einen Dienst zu erweisen; 4. wer durch Kauf, Verpfändung, Schenkung oder auf irgend eine andere Weise die Früchte der That an sich bringt oder dem Schuldigen deren Aneignung erleichtert; 5. wer dem Thäter Unterkommen gewährt, oder seine Flucht begünstigt, um ihn der Bestrafung zu entziehen. Der Ehegatte, die Aszendenten und Deszendenten, sowie Seitenverwandte und Verschwägerte des Thäters bis zum dritten Grade bleiben straflos, wenn sie eine der unter 1, 2 und 5 des Art. 23 aufgeführten Handlungen begehen.

Wo es an einem Thäter fehlt, ist auch das Vorhandensein eines Begünstigers oder Gehülfen ausgeschlossen. Die Bestrafung des Thäters ist jedoch von der der anderen Personen, welche bei der Begehung der That als Gehülfen oder Hehler mitwirkten, unabhängig, und ebenso umgekehrt (Art. 24).

Die in Bezug auf eine Übertretung gewährte Teilnahme oder Hehlerei bleibt straflos (Art. 25). (Die Art. 14—25 bilden das Kap. III.)

4. Die strafrechtliche Verantwortlichkeit. Die sich mit der strafrechtlichen Verantwortlichkeit beschäftigenden Art. 26—53 enthalten ausser einigen allgemeinen Bestimmungen die Aufzählung der erschwerenden und mildernden Umstände, sowie der Fälle, in welchen die Verantwortlichkeit ausgeschlossen ist.

Strafrechtliche Verantwortlichkeit ist die Verpflichtung, das der Gesellschaft zugefügte Übel durch Erleiden der vom G. angedrohten und von dem zuständigen Gerichte verhängten Strafe zu sühnen. Sie trifft ausschliesslich die Person des Thäters i. w. S. (Art. 26—28). Sie wird nicht ausgeschlossen durch Unkenntnis des Gesetzes, Irrtum über die Strafbarkeit der That, die Person des Verletzten oder den Gegenstand der Verletzung, die Überzeugung von der Erlaubtheit des erstrebten Zweckes oder der bestimmenden Motive, die Einwilligung des Verletzten (abgesehen von den im G. ausdrücklich bestimmten Fällen), die Absicht, ein anderes oder weniger schweres Delikt zu begehen. Weder Gesetzesunkenntnis noch Irrtum über die Strafbarkeit der That bilden je einen mildernden Umstand. Der Irrtum über die Person des Verletzten

macht je nach den Umständen des Falles die That mehr oder weniger strafbar (Art. 29).

Die Verantwortlichkeit und damit die Strafe ist grösser oder geringer, je nach den besonderen persönlichen Eigenschaften des Thäters, abgesehen von dem Fall der Begehung einer Übertretung, bei welchem lediglich der innerhalb 6 Monaten erfolgte Rückfall einen Strafschärfungsgrund bildet (Art. 30—33 und 36).

Ein erschwerender Umstand liegt vor, wenn die That begangen ist mit Überlegung; — infolge von Geschenken oder Versprechungen; — auf Grund der Weigerung des Verletzten, eine dem Gesetze oder der Moral widersprechende Handlung vorzunehmen oder zu dulden; — in der Absicht, ein anderes Verbr. auszuführen; — im Anschluss an Beleidigungen, Drohungen oder einen ausdrücklichen Befehl von seiten des Schuldigen; — nachdem ein erster Versuch gescheitert ist; — mit mehreren Personen gemeinschaftlich nach zuvoriger Verabredung; — aus dem Hinterhalt, mittels Überfalls, Missbrauchs der Gewalt oder des Vertrauens, oder auf irgend eine betrügerische Weise; — mittels Einsteigens, Einbruchs oder falscher Schlüssel; — mittels Gift, Überschwemmung, Brandstiftung, Entgleisung, Verursachung eines Schiffsbruchs oder verbotener Waffen; — in dem Hause des Verletzten oder in dem des Thäters, ohne dass in dem letzteren Falle eine Provokation seitens des Angegriffenen stattgefunden hat; — in einer Kirche, einem Gerichtsgebäude oder einem öffentlichen Gebäude; — auf einer Landstrasse oder an einem verlassenen Orte; — zur Nachtzeit, falls nicht die Strafbarkeit der That eine höhere ist, wenn sie unter Erregung öffentlichen Ärgernisses begangen wird; — öffentlich, wenn dieser Umstand die Schwere der That zu erhöhen geeignet ist; — im Ungehorsam gegen einen in der Ausübung seines Amtes befindlichen öffentlichen Beamten; — bei Gelegenheit eines Unglücksfalls oder eines öffentlichen Notstandes; — unter Anwendung von grausamen Mitteln, Plünderung oder Zerstörung, die zur Ausführung der That nicht erforderlich waren; — durch einen öffentlichen Beamten unter Benutzung seiner amtlichen Eigenschaft; — unter Ausserachtlassung einer dem Thäter besonders obliegenden Verpflichtung, das Delikt nicht zu begehen, es zu verhindern oder an seiner Unterdrückung mitzuwirken; — gegen einen Aszendenten, Deszendenten, Ehegatten, Verwandten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade, Lehrer, Schüler, Vormund oder Mündel, Dienstherrn oder Dienstboten und ganz allgemein gegen einen Vorgesetzten oder einen Untergebenen; — von einer dem Opfer durch Alter, Geschlecht oder mitgebrachte Waffen offenbar überlegenen Person; — unter Ausserachtlassung der dem Alter, dem weiblichen Geschlecht oder der Gebrechlichkeit des Angegriffenen geschuldeten Rücksicht. — Ein erschwerender Umstand liegt ferner vor, wenn das Delikt, abgesehen von seiner unmittelbaren Folge, noch weitere Nachteile für den Verletzten zur Folge hat; — wenn die Folge der That dem Angegriffenen Schande bringt; — wenn Rückfall, Aufeinanderfolge oder Zusammentreffen mehrerer Strafthaten vorliegt. Diese erschwerenden Umstände erhöhen die Strafbarkeit des Schuldigen nur insoweit, als dieser sie gekannt hat oder hätte kennen bezw. voraussehen müssen; sie bleiben als solche ausser Berücksichtigung, wenn sie nach Vorschrift des G. zum Thatbestande des begangenen Delikts gehören (Art. 34, 32 und 40).

Rückfall liegt vor, wenn der Thäter nach rechtskräftiger Verurteilung wegen eines Verbr. ein zweites derselben Art innerhalb des Zeitraums von 8 Jahren nach der ersten Verurteilung begeht, mag auch die wegen des ersten gegen ihn erkannte Strafe verjährt oder erlassen sein. Jedoch liegt Rückfall nicht vor, wenn der Erlass die Folge einer Amnestie war, wenn nur eines der

beiden Delikte vorsätzlich begangen war, wenn eines derselben unter das Militärgesetz fällt oder eine der Verurteilungen von einem ausländischen Gericht ergangen war. Andererseits wird Rückfall angenommen, wenn der Verurteilte an der einen That als Thäter, an der anderen etwa als Gehülfe beteiligt war, und wenn auch eine der beiden strafbaren Handlungen nicht zur Vollendung gelangte (Art. 35).

Wenn zwei strafbare Handlungen derselben Art in einem Zwischenraum von mehr als 8 Jahren begangen werden, oder wenn ein Thäter mehrere Delikte verschiedener Art selbst innerhalb der Zeit von 8 Jahren begeht, so liegt Aufeinanderfolge von Delikten vor (Art. 37).

Das G. spricht von dem Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen, wenn der Thäter bei ein und derselben Gelegenheit mehrere Delikte, oder nach Begehung eines Delikts ein anderes begeht, bevor er wegen des ersteren rechtskräftig verurteilt ist. Der Umstand, dass eine That von verschiedenen rechtlichen Gesichtspunkten aus strafbar ist, ist nicht geeignet, ein Zusammentreffen strafbarer Handlungen als vorliegend erscheinen zu lassen (Art. 38).

Mildernde Umstände sind die nachstehenden: 1. frühere gute Führung; 2. gute Dienste, welche der Thäter der menschlichen Gesellschaft geleistet hat; 3. Lebensalter unter 14, 18 oder 21, sowie über 70 Jahre; 4. voraufgegangene Reizung durch den Verletzten; 5. die Absicht, einen Nachteil von sich abzuwenden oder nur einen geringeren Schaden, als eingetreten ist, zuzufügen; 6. unvollkommene Kenntnis des durch die That unmittelbar verursachten Schadens; 7. physischer Zwang, dessen Überwindung möglich gewesen wäre; 8. mangelnde Voraussicht oder unvollkommene Kenntnis der Folgen des Delikts; 9. freiwilliges Geständnis des Verbr.; 10. freiwilliger Ersatz des verursachten Schadens; 11. Befehl oder Rat eines Aszendenten, Vormundes, Lehrers oder Hausvorstandes, wenn der Thäter ein noch unter Gewalt stehender Minderjähriger ist; 12. Befehl eines kirchlichen Oberen, falls derselbe nicht die That straflos macht; 13. persönliche Beleidigung des Thäters, seines Ehegatten, sowie eines nahen Verwandten oder Verschwägerten; 14. plötzliche Aufwallung in gerechtem Zorn; 15. unüberwindliche Furcht; 16. Widerstand gegen den Befehl eines kirchlichen Oberen, wenn der Thäter demselben keinen Gehorsam schuldig war, und wenn die Ausführung des Befehls ein schwereres Verbr. gebildet haben würde; 17. Überschreitung der Notwehr; 18. freiwillige Gestellung bei einer Behörde; 19. der Umstand, dass der Schaden nur gering oder leicht wieder gut zu machen ist; 20. wahrheitsgemässe und zur Erleichterung der Strafverfolgung dienende Namhaftmachung der Mitschuldigen oder Auslieferung der bei der That benutzten Werkzeuge und des Gegenstandes des Verbr.; 21. Trunkenheit, wenn sie entweder nicht vollständig und vom Thäter nicht vorherzusehen war, einerlei, ob sie der Fassung des verbrecherischen Entschlusses vorherging oder nachfolgte; oder wenn sie nicht vollständig war und vom Thäter, jedoch ohne verbrecherische Absicht, selbst verschuldet war aber der Fassung des Entschlusses vorherging; oder endlich vollständig und vom Thäter, jedoch ohne verbrecherische Absicht und nach Fassung des Entschlusses, selbst verschuldet war; 22. alle die vom G. besonders als mildernd bezeichneten Umstände; 23. ganz allgemein alle der That vorhergehenden, sie begleitenden oder ihr nachfolgenden Umstände, die geeignet sind, die Schuld des Thäters, die That oder ihre Wirkung in milderndem Lichte erscheinen zu lassen (Art. 39). — Solche Umstände, welche nach der Vorschrift des Gesetzes zum Thatbestand eines Delikts gehören, können nicht als mildernde Umstände in Betracht gezogen werden. —

Die strafrechtliche Verantwortlichkeit ist ausgeschlossen 1. bei mangelnder Zurechnungsfähigkeit des Thäters; 2. wenn die That entschuldbar ist (Art. 41). Absolut unzurechnungsfähig sind Personen unter 10 Jahren und Geisteskranke, welche keine lichten Zwischenräume haben (Art. 42). Ferner sind unzurechnungsfähig 1. die Minderjährigen von 10 bis zu 14 Jahren, welche bei Begehung der That das Unterscheidungsvermögen nicht besessen haben; 2. die Geisteskranken, die, obwohl sie zuweilen lichte Zwischenräume haben, doch bei der Begehung der That sich in dem Zustande der Umnachtung befanden; 3. diejenigen, welche im Augenblick der Begehung der That aus irgend einem, von ihrem Willen unabhängigen Grunde vorübergehend des freien Gebrauchs ihrer geistigen Fähigkeiten beraubt waren; eine Nachlässigkeit oder eine Unterlassung wird immer als ein von dem Willen des Thäters abhängiger Umstand angesehen (Art. 43).

Die That ist entschuldbar, wenn sie begangen ist 1. unter dem Einfluss einer unwiderstehlichen physischen Gewalt; 2. unter dem Einfluss einer unüberwindlichen Furcht vor einem gegenwärtig oder unmittelbar drohenden Übel, welches mindestens ebenso schwer oder schwerer ist als das dem Verletzten zugefügte; 3. auf Grund des einem rechtsmässigen Vorgesetzten gesetzlich geschuldeten Gehorsams, wenn nicht der Befehl durch die Handlung selbst oder die Art ihrer Ausführung überschritten ist; 4. auf Grund gesetzlicher Vorschriften in Ausübung eines Rechts oder in Erfüllung einer Verbindlichkeit, falls der Thäter die erforderliche Vorsicht angewendet hat, oder die That sich als das Ergebnis rein zufälliger Umstände darstellt; 5. im Zustande der Notwehr. Eine That ist ferner entschuldbar, wenn ihre Strafbarkeit lediglich auf solchen, dem Verletzten oder der Handlung eigentümlichen Umständen beruhte, welche der Thäter weder kannte, noch kennen musste, und endlich ganz allgemein, wenn der Thäter weder vorsätzlich noch fahrlässig gehandelt hat (Art. 44).

Damit eine unter dem Einfluss der Furcht begangene Handlung entschuldbar ist, ist erforderlich: thatsächliches Vorhandensein des gefürchteten Übels, Unmöglichkeit, die Obrigkeit um Schutz anzugehen oder von dem Recht der Notwehr Gebrauch zu machen, oder ein anderes, eine weniger schwere Verletzung verursachendes Mittel anzuwenden, Wahrscheinlichkeit der Wirksamkeit des angewendeten Mittels (Art. 45).

Das Vorliegen des Falles der Notwehr ist an drei Vorbedingungen geknüpft: 1. bereits ausgeführter oder drohender, vom Thäter nicht durch Provokation, Beleidigung oder Begehung einer strafbaren Handlung veranlasster, ungesetzlicher Angriff seitens des Verletzten; 2. Unmöglichkeit, den Schutz der Staatsgewalt in Anspruch zu nehmen; 3. Notwendigkeit, sich des angewendeten Mittels zu bedienen, um den Angriff zu verhindern oder aufzuhalten (Art. 46).

Das G. bestimmt die Fälle, in welchen die unzurechnungsfähigen Geisteskranken und Minderjährigen ihren Familien übergeben oder in Irrenanstalten bezw. Korrektionshäusern untergebracht werden sollen (Art. 47—49).

Die durch den Thäter selbst herbeigeführte vorübergehende Beraubung des freien Gebrauchs der Vernunft einschliesslich der vollständigen, selbst verschuldeten Trunkenheit im Augenblick der Begehung der That hebt die strafrechtliche Verantwortlichkeit keineswegs auf, selbst wenn diese Zustände nicht in der Absicht hervorgerufen sind, während derselben das Delikt zu begehen. Indessen bilden sie einen mildernden Umstand besonderer Art in folgenden beiden Fällen: 1. wenn die Beraubung des freien Gebrauchs der Vernunft oder die vollständige Trunkenheit vom Thäter nicht vorhergesehen werden konnte, einerlei, ob sie der Fassung des verbrecherischen Entschlusses

vorausging oder nachfolgte; 2. wenn dieselbe ohne verbrecherische Absicht verursacht ist und der Fassung des Entschlusses vorausging (Art. 50). Der Ausschluss der strafrechtlichen Verantwortlichkeit hat nicht den der civilrechtlichen zur Folge, wenn das G. eine solche statuiert (Art. 51).

5. Das räumliche Geltungsgebiet der portugiesischen Strafgesetzgebung. Falls nicht besondere internationale Verträge entgegenstehen, finden die portugiesischen Strafgesetze Anwendung: 1. auf alle im Gebiete des Königreichs oder seiner Kolonieen begangenen strafbaren Handlungen, ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit des Thäters, falls es sich nicht um ein Verg. handelt, das in einem portugiesischen Hafen oder Gewässer an Bord eines ausländischen Kriegsschiffes oder Handelsschiffes begangen ist, wenn in diesem letzteren Falle die That nur die Schiffsbesatzung angeht, und die öffentliche Ruhe im Hafen nicht gestört ist; 2. auf die an Bord eines portugiesischen Schiffes auf hoher See oder die an Bord eines in einem fremden Hafen vor Anker liegenden portugiesischen Kriegs- oder Handelsschiffes begangenen strafbaren Handlungen, wenn die That nur die Schiffsbesatzung angeht und eine Störung der öffentlichen Ruhe im Hafen nicht eingetreten ist; 3. auf die von einem Portugiesen im Auslande begangenen Handlungen, welche sich gegen die innere oder äussere Sicherheit des portugiesischen Staates richten, einschliesslich der Nachmachung öffentlicher Siegel, portugiesischer Münzen oder Kreditpapiere, Noten der Nationalbank oder der gesetzlich zur Ausgabe von Banknoten autorisierten Banken, falls nicht der Schuldige bereits von den Gerichten des Landes, in welchem die That begangen wurde, abgeurteilt ist; 4. auf diejenigen Ausländer, welche im Auslande eines der vorstehend erwähnten Delikte begehen, wenn sie sich auf portugiesischem Gebiet betreffen lassen oder ihre Auslieferung erfolgt; 5. auf jedes von einem Portugiesen im Auslande begangene Verbr. oder Verg., wenn a) der Thäter in Portugal verhaftet wird, b) die That durch die G. des Begehungsortes als Verbr. oder Verg. mit Strafe bedroht ist, c) der Schuldige nicht bereits durch die G. dieses Landes abgeurteilt ist. Wenn in diesem letzteren Falle die That nur mit leichter (korrektioneller) Strafe bedroht ist, darf die Staatsanwaltschaft die Strafverfolgung nur auf Antrag des Verletzten oder auf ausdrückliches amtliches Verlangen des Landes, in welchem die That begangen ist, vornehmen. Wenn in den Fällen No. 3 und 5 der im Lande des Begehungsorts bereits verurteilte Thäter der Strafverbüssung sich ganz oder teilweise entzieht, so kann gegen ihn vor den portugiesischen Gerichten ein neues Strafverfahren stattfinden (Art. 53).

6. Die Strafen und ihre Wirkung. Die Strafen zerfallen in schwere (penas maiores), leichte (penas correccionaes) und besondere (penas especiaes), diese letzteren finden nur auf öffentliche Beamte Anwendung.

Schwere Strafen sind die im G. v. 1. Juli 1867 erwähnten, nämlich: Einschliessung in Einzelhaft (prisão maior cellular) auf die Dauer von 8 Jahren mit nachfolgender Deportation (degredo) für 20 Jahre, von denen nach richterlichem Ermessen bis zu 2 Jahren an dem Deportationsorte im Gefängnis verbüsst werden können; Einschliessung in Einzelhaft auf die Dauer von 8 Jahren mit nachfolgender 12jähriger Deportation; Einschliessung für 6 Jahre mit 10jähriger Deportation; 4jährige Einschliessung mit 8jähriger Deportation; Einschliessung auf die Dauer von 2 bis zu 8 Jahren (Art. 54—56).

Die Einschliessung in Einzelhaft hat zur Folge: 1. vollständige Trennung von anderen Gefangenen bei Tag und Nacht; 2. die Verpflichtung zur Arbeit innerhalb der Zelle für alle Verurteilten, mit Ausnahme derjenigen, die wegen ihres hohen Alters oder ihrer Gesundheit hierzu ausser stande sind; die Gefangenen dürfen Besuche seitens ihrer Verwandten, Freunde, der Mitglieder

der Schutzvereine und anderen sich ihrer Belehrung oder Besserung widmenden Personen empfangen. Indessen wird dieser Verkehr mit anderen Personen als den Gefängnisbeamten, den Lehrern und Anstaltsgeistlichen nur als ausnahmsweise Vergünstigung gestattet. — Der Arbeitsverdienst der Gefangenen wird in vier gleiche Teile geteilt, von denen ein Viertel der Staatskasse zufällt, ein Viertel zur Entschädigung des Verletzten, falls eine solche angebracht ist, ein anderes Viertel für die Frau und die Kinder des Gefangenen verwendet wird, während das letzte Viertel zur Bildung eines Kapitals dient, das dem Sträfling bei seiner Entlassung ausgehändigt wird. Das zweite und dritte Viertel fliesst der Staatskasse zu, wenn es zu dem Zwecke, zu welchem es bestimmt ist, nicht verwendet wird (G. v. 1. Juli 1867, Art. 20—23). Solange die beabsichtigte Gefängnisreform nicht durchgeführt ist, muss der Richter im Urteil angeben, welche Strafe der Verurteilte als Ersatz für die im G. eigentlich angedrohte zu verbüssen hat (Art. 129). Nach Art. 57 sind die Ersatzstrafen folgende: 28jährige Verbannung mit 8—10jähriger Einsperrung am Deportationsorte; Deportation auf die Dauer von 25, 20 und 15 Jahren, schwere zeitige Gefängnisstrafe (prisão maior temporaria); zeitige Verbannung (degredo temporario); Ausweisung aus dem Staatsgebiet auf bestimmte oder unbestimmte Zeit; Ausschliessung von der Ausübung politischer Rechte auf die Dauer von 15—20 Jahren.

Korrektionelle Strafen sind: 1. Gef. (prisão correccional); 2. Aufenthaltsbeschränkung oder Eingrenzung (desterro); 3. zeitweiliger Ausschluss von der Ausübung politischer Rechte; 4. Geldstrafe (multa); 5. Verweis (reprensão). Die Gefängnisstrafe wird in den Bezirksgefängnissen verbüsst. Der Gefangene wird von anderen Gefangenen vollständig getrennt gehalten, und ist, wenn er für die Benutzung und seinen Unterhalt während der Strafdauer bezahlt, zur Arbeit nicht verpflichtet; soweit die Arbeit für ihn freiwillig ist, kommt ihr Ertrag ihm zu gute. Die Dauer der Gefängnisstrafe beträgt höchstens 2 Jahre (Art. 64 und G. v. 1867, Art. 33 ff.).

Die Strafe der Aufenthaltsbeschränkung (Eingrenzung) verpflichtet den Verurteilten, innerhalb eines im Urteil bezeichneten, von dem Bezirk, in welchem die That begangen ist, verschiedenen Bezirkes sich aufzuhalten oder den Bezirk auf die Dauer von höchstens 3 Jahren zu verlassen. (Art. 65.)

Der zu einer Geldstrafe Verurteilte hat dem Staat einen der Höhe seines Einkommens entsprechenden 3 Jahreseinnahmen nicht übersteigenden, im Urteil bestimmten Betrag zu zahlen. Die Höhe der Strafe beträgt, abgesehen von den Fällen, in welchen die Strafandrohung des Gesetzes auf eine bestimmte Summe lautet, für jeden Tag mindestens 100 Reis ($= \frac{100}{180}$ Franken = 0,45 Mark) und höchstens 2000 Reis ($= \frac{2000}{180}$ Franken = 9,07 Mark). (Art. 67.)

Der Verweis wird in öffentlicher Gerichtssitzung erteilt (Art. 68).

Die auf die öffentlichen Beamten Anwendung findenden besonderen Strafen sind die Amtsentsetzung, die zeitweilige Enthebung vom Amt und die Rüge (Art. 59).

Das Militärjustizgesetz droht folgende Strafen an: 1. die Todesstrafe, die jedoch thatsächlich nicht mehr vollzogen wird; 2. Zwangsarbeit; 3. schwere Einschliessung in Einzelhaft; 4. Verbannung in eine Kolonie (degredo); 5. Verlust der militärischen Würde; 6. Dienstentlassung; 7. Festungshaft; 8. militärische Deportation, d. h. die Versetzung in eine überseeische Provinz; 9. Militärarrest (Art. 9 ff.).

Die Wirkung der Strafen (Art. 74—83). — Jede Verurteilung hat die Einziehung der bei der strafbaren Handlung benutzten Werkzeuge zur Folge,

ohne dass der Verletzte oder ein Dritter das Recht hat, sich diese zusprechen zu lassen. Der Verurteilte ist ausserdem verpflichtet, 1. dem Beschädigten die ihm genommenen Gegenstände oder ihren Wert zu ersetzen; 2. ihm auf Verlangen Schadenersatz zu leisten; 3. die Prozesskosten und die Kosten des Entschädigungsverfahrens zu tragen (Art. 75 und 76). — Jede Verurteilung zu einer „schweren Strafe“ hat ausserdem zur Folge 1. den Verlust aller von dem Verurteilten bekleideten öffentlichen Ämter, Stellungen, der ihm verliehenen Titel, Adelsprädikate, Orden und Auszeichnungen; 2. die zeitige Unfähigkeit zu wählen oder gewählt zu werden; 3. die Unfähigkeit, Vormund, Pfleger, Sachwalter oder Mitglied eines Familienrats zu sein (Art. 76—78).

Die Verurteilung zu einer leichten Strafe bringt diese Folgen nur für die Zeit der Strafdauer mit sich (Art. 77 und 78).

Die Wirkung der Strafen tritt von Rechts wegen ein (Art. 83).

7. Strafzumessung und Strafvollzug (Titel III, Art. 84—128).

a) Strafzumessung im allgemeinen. Ohne besondere gesetzliche Vorschrift kann eine Strafe weder verhängt noch durch eine andere ersetzt werden. — Die in den No. 2, 3 und 4 der Art. 55 und 57 erwähnten Strafen kann der Richter nur unter den dort angegebenen Bedingungen verhängen, ohne befugt zu sein, ihre Dauer zu erhöhen oder zu ermässigen. Dasselbe gilt von den unter No. 1 der Art. 55 und 57 erwähnten Strafen; jedoch kann der Richter in diesen Fällen mit Rücksicht auf den Charakter der That, selbst wenn besonders erschwerende Umstände nicht vorliegen, in dem Urteil aussprechen, dass der Verurteilte in dem Deportationsorte für die Dauer von 2 bis zu 10 Jahren einzusperren ist. Wenn die schweren Freiheits- und Deportationsstrafen die Dauer von 3 Jahren nicht überschreiten, ist der Verurteilte nicht verpflichtet zu arbeiten, vorausgesetzt, dass er in der Lage ist, seinen Unterhalt selbst zu bestreiten. — Was die Ersetzung der schweren Einzelhaft durch andere Freiheitsstrafen betrifft, so wird die Dauer der ersteren gleich $^2/_3$ der Dauer der letzteren gerechnet. Schwere Einzelhaft gilt gleich $^6/_{10}$ bis zu $^2/_3$ der zeitigen Deportation von gleicher Dauer. Wenn die Geldstrafe neben der umzuwandelnden Strafe anwendbar ist, so kann auf sie auch im Falle der Umwandlung erkannt werden. — Wenn eine sich nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindende Person ein mit dem Verlust oder dem zeitweiligen Ausschluss von der Ausübung dieser Rechte bedrohtes Delikt begeht, so tritt an Stelle dieser Strafe leichtes Gefängnis von 20 Tagen bei der ersten und von höchstens 1 Jahr bei der zweiten Begehung (Art. 84—90).

b) Strafzumessung bei erschwerenden oder mildernden Umständen. — Liegen erschwerende Umstände vor, so kann die schwerste zulässige Strafe bis zu Einzelhaft auf die Dauer von 10 an Stelle von 8 Jahren erhöht werden. Liegen mildernde Umstände vor, so können die leichten Strafen bis auf eine dem 3tägigen Einkommen entsprechende Geldstrafe ermässigt werden (Art. 91—99).

c) Strafzumessung bei Rückfall, Aufeinanderfolge und Zusammentreffen von Delikten, Teilnahme, fehlgeschlagenem Delikte und Versuch. — Der Rückfall bewirkt für die schweren Strafen, dass an Stelle der Verbannung teilweise Gefängnis tritt. Ist die Verbannung im Einzelfalle nicht angedroht, oder ist sie die einzig angedrohte Strafe, so muss der Richter mindestens auf $^2/_3$ der höchsten zulässigen Strafe beim ersten Rückfall und auf das höchste Mass bei jedem späteren Rückfall erkennen (Art. 100). Bei der Aufeinanderfolge von strafbaren Handlungen wird die schwerste Strafe angewendet, welche von dem Gesetz für dasjenige Delikt angedroht wird, wegen dessen der Thäter bereits rechtskräftig verurteilt ist (Art. 101). Wenn es sich um das Zusammentreffen zweier mit derselben Strafe bedrohten Delikte

handelt, so ist auf die um einen Grad schwerere Strafe, und wenn es eine solche nicht giebt, mindestens auf die Hälfte der zulässigen schwersten Strafe zu erkennen. Sind beide Thaten mit Strafen verschiedener Art bedroht, so wird die schwerste Strafart, und zwar unter Verschärfung, angewendet. Mehrere verwirkte Geldstrafen werden stets zusammengezählt (Art. 102). — Im Falle der Teilnahme wird der Gehülfe, welcher bei dem vollendeten Delikt mitgewirkt hat, bestraft wie der Thäter eines fehlgeschlagenen; der Gehülfe, welcher bei einer fehlgeschlagenen Strafthat beteiligt war, wie der Urheber eines Versuchs; der Gehülfe, der bei einem versuchten Delikt mitwirkte, wie der Thäter desselben, jedoch unter Anwendung der geringsten zulässigen Strafe. — Die für das fehlgeschlagene Verbrechen zu verhängende Strafe ist im allgemeinen einen Grad niedriger als die für das vollendete angedrohte; die für das versuchte Verbrechen zu erkennende ist gleich der für ein fehlgeschlagenes verwirkten, wenn bei letzterem mildernde Umstände vorliegen (Art. 103—105).

d) Strafzumessung in einzelnen besonderen Fällen. Die Strafe des Begünstigers richtet sich nach der des Thäters. Sie besteht in leichtem Gef., wenn der Thäter eine schwere Strafe verwirkt hat, in leichtem Gef. von 3 Monaten oder mehr, wenn der Thäter selbst leichtes Gef. verwirkt hat (Art. 106).

Gegen den noch nicht 21 Jahre alten Verbrecher kann auf keine schwerere Strafe als Einzelhaft auf die Dauer von 6 Jahren mit Deportation auf die Dauer von 10 Jahren oder auf 20jährige Deportation erkannt werden. Ist er noch nicht 18 Jahr alt, so ist das Höchstmass der zulässigen Strafe Einzelhaft von 2—8 Jahren oder schweres Gef. oder zeitige Deportation; wenn er das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und die Bestimmungen der Art. 55 und 57 auf seine That keine Anwendung finden, so kann er nicht schwerer bestraft werden, als mit Einzelhaft auf die Dauer von 4 Jahren oder zeitigem schweren Gef. oder zeitiger Deportation. Ist die That an und für sich bereits nur mit einer dieser Strafen bedroht, so wird sie für den Minderjährigen auf das zulässige Mindestmass ermässigt oder in leichtes Gef. umgewandelt (Art. 108 und 109). Ist die strafbare Handlung nur fahrlässig begangen oder liegt einer der Fälle des Art. 50 vor, so kann nur auf leichtes Gef. mit entsprechender Geldstrafe erkannt werden.

e) Der Strafvollzug. — Die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe an einer schwangeren Frauensperson ist nur zulässig, wenn sie in leichtem Gef. besteht und darf nicht bis über den Zeitraum von 1 Monat nach erfolgter Niederkunft ausgedehnt werden (Art. 113). Wird eine strafbare Handlung während der Vollstreckung der wegen einer früheren That erkannten Strafe begangen, so wird die wegen dieser verwirkte Strafe mit der ersten gleichzeitig oder nach Verbüssung derselben vollstreckt, wenn dies ausführbar ist, andernfalls wird die schwerste Strafe verschärft (Art. 115). —

Die Verpflichtung zur Zahlung einer Geldstrafe geht auf die Erben des Verurteilten über, wenn das Urteil zur Zeit des Todes des letzteren bereits rechtskräftig war (Art. 122). Ist eine Geldstrafe uneinziehbar, so tritt an ihre Stelle Gef., und zwar 1 Tag für je 500 Reis.

Alle Strafen mit Ausnahme der Geldstrafen sind lediglich gegen die Person des Schuldigen gerichtet; sie können weder zur Kompensation verwendet, noch zum Gegenstand eines Vergleichs gemacht werden (Art. 123 u. 124).

f) Der Untergang der strafrechtlichen Verantwortlichkeit. — Die strafrechtliche Verantwortlichkeit erlischt 1. durch den Tod des Schuldigen (abgesehen von der für Geldstrafen bestehenden Ausnahme); 2. durch Verjährung; 3. durch Amnestie; 4. durch Verzeihung seitens des Verletzten in den vom Gesetz zugelassenen Fällen. Die Verjährungsfrist beträgt 15 Jahre für

die mit einer schweren Strafe, 5 Jahre für die mit einer leichten Strafe bedrohten Delikte, 1 Jahr für diejenigen Polizeidelikte, für deren Aburteilung der Richter gesetzlich zuständig ist. —

Die Verjährungszeit rechtskräftig erkannter Strafen beträgt 20 Jahre für schwere, 10 Jahre für leichte und 1 Jahr für die wegen einer Übertretung erkannten Strafen. — Die Verzeihung des Verletzten hat nur Einfluss, wenn sie vor Stellung eines Strafantrags oder vor Eröffnung des Strafverfahrens gewährt wird, falls nicht das G. etwas anderes bestimmt (Art. 125).

Die Strafen endigen durch ihre Verbüssung, durch königliche Begnadigung (perdão real) und durch Rehabilitation (Art. 126). In dem letzteren Falle wird dem unschuldig Verurteilten auf seinen Antrag in einem seine Unschuld aussprechenden Rehabilitationsurteil eine Entschädigung für den durch die erlittene Strafe verursachten Schaden zuerkannt, abgesehen jedoch von dem Fall der Verurteilung zu einer einfachen Geldstrafe, in welchem lediglich die Zurückerstattung des gezahlten Betrages erfolgt.

Der Schadensersatz und die Zurückzahlung sind von der Staatskasse zu bewirken. Das Rehabilitationsurteil wird an drei aufeinanderfolgenden Tagen im Staatsanzeiger (Diario do Governo) veröffentlicht und an die Tafel des Gerichts, welches das erste Urteil gesprochen hatte, sowie des Gerichts, in dessen Bezirk der Verurteilte seinen Wohnsitz hat, angeheftet (Art. 126).

Der Umfang der aus einer strafbaren Handlung entspringenden civilrechtlichen Verantwortlichkeit wird durch die Vorschriften der Art. 2367 ff. des Civilgesetzbuchs bestimmt (Art. 127).

Der freigesprochene Angeklagte hat keinerlei Prozesskosten zu tragen; von dem Verurteilten werden sie erst eingezogen, wenn das Urteil rechtskräftig geworden ist (Art. 128).

g) Übergangsbestimmungen. — In diesen wird angeordnet, dass der Richter bis zur vollständigen Durchführung des oben erwähnten Gefängnissystems im Urteil sowohl die vom G. angedrohten, wie die an ihre Stelle tretenden Freiheitsstrafen anzugeben hat (Art. 129).

§ 5. Der besondere Teil des StGB.

Das in 7 Titel zerfallende zweite Buch beschäftigt sich mit den verschiedenen Verbrechen und Vergehen, nämlich: den Verbrechen gegen die Staatsreligion und dem Missbrauch kirchlicher Ämter; den Verbrechen gegen die Sicherheit des Staates; gegen die öffentliche Ruhe und Sicherheit; gegen die Person; gegen das Eigentum. Die letzten beiden Titel des Buchs enthalten Bestimmungen über die öffentliche Aufforderung zur Begehung einer strafbaren Handlung und die Polizei-Übertretungen.

Titel I.

1. Verbrechen gegen die Staatsreligion. — Der Mangel an Achtung gegenüber dem apostolischen, römisch-katholischen Glaubensbekenntnis, der durch öffentliche Beleidigung, durch Handlungen, Schriften, durch Verbreitung von Irrlehren oder durch Vornahme einer einem anderen Kultus angehörenden Ceremonie geäussert wird, wird mit leichtem Gef. auf die Dauer von 1 bis zu 2 Jahren und einer dem Einkommen von 3 Monaten bis zu 3 Jahren entsprechenden Geldstrafe geahndet. Ist der Thäter ein Ausländer, so kann er für die Zeit bis zu 12 Jahren aus dem Königreich ausgewiesen werden. Ist die That begangen ohne die Absicht, die katholische Religion zu schmähen oder jemand zu einem anderen Bekenntnis zu bekehren, so besteht die Strafe in einem Verweis, neben welchem auf Gef. von 3 bis zu 15 Tagen erkannt

werden kann. Die Beschimpfung des heiligen Abendmahls, sowie gewaltsame Handlungen, welche vorgenommen sind, um die freie Religionsübung zu verhindern, werden mit Einzelhaft von 2 bis zu 8 Jahren oder schwerem Gef. bestraft (Art. 130 und 131).

Die Beleidigung eines Geistlichen während der Ausübung seiner kirchlichen Funktionen wird ebenso bestraft, wie die gleiche, gegen einen öffentlichen Beamten gerichtete Handlung (Art. 132). Gewalt und Drohungen, um einen Geistlichen an der Ausübung seines Amtes zu verhindern, werden mit Gef. von höchstens 6 Monaten bestraft, falls sie nicht nach allgemeinen Grundsätzen eine schwerere Strafe nach sich ziehen (Art. 131). Die unbefugte Vornahme einer gottesdienstlichen Handlung wird mit schwerer Einzelhaft von 2 bis zu 8 Jahren oder zeitiger Verbannung bedroht (Art. 134).

Der öffentliche Abfall von dem katholischen Glaubensbekenntnis zieht den Ausschluss von der Ausübung politischer Rechte auf die Dauer von 20 Jahren, und wenn der Schuldige ein Geistlicher ist, auf unbestimmte Zeit nach sich. Die Wirkung hört auf, wenn der Thäter zum katholischen Glaubensbekenntnis zurückkehrt (Art. 135).

2. Strafbarer Missbrauch des geistlichen Amtes. Ein Geistlicher, der seine Amtsgewalt in einer vom G. verbotenen Weise missbraucht, wird mit leichtem Gef. und einer dem Einkommen von 1 Monat bis zu 3 Monaten entsprechenden Geldstrafe belegt. Die Verletzung des Beichtgeheimnisses oder die Verleitung einer Beichtenden in unmoralischer Absicht zieht schwere Einzelhaft für die Dauer von 4 Jahren mit darauf folgender 8jähriger Deportation oder 15jährige Deportation nach sich. Die Vornahme der Eheschliessung ohne Beachtung der vorgeschriebenen gesetzlichen Förmlichkeiten wird mit leichtem Gef. von 1 bis zu 2 Jahren und einer dem Einkommen von 1 Monat bis zu 3 Jahren entsprechenden Geldbusse bestraft (Art. 136). Die Beleidigung einer öffentlichen Behörde, das tadelnde Urteil über die Amtshandlung einer solchen, über Massnahmen der Regierung oder die geltenden Gesetze, die Leugnung oder Anzweiflung der der Krone in kirchenrechtlicher Beziehung zustehenden Befugnisse, sowie die Aufreizung zu einer strafbaren Handlung mittels der Predigt oder der Veröffentlichung von Schriften sind mit Gef. von 1 bis zu 2 Jahren und einer dem Einkommen von 3 Monaten bis zu 3 Jahren entsprechenden Geldstrafe bedroht (Art. 137). Die unterlassene Ausführung von Urteilen der Civilgerichte, die Befolgung päpstlicher Bullen oder Breven, welche das gesetzliche Placet nicht erhalten haben, werden mit einer dem Einkommen von 1 bis zu 3 Jahren entsprechenden Geldstrafe geahndet, wenn nicht erschwerende Umstände vorliegen (Art. 138). Die Ausübung kirchlicher Funktionen trotz erfolgter Suspendierung vom Amte, die Verweigerung der Sakramente oder einer kirchlichen Amtshandlung ohne gesetzlichen Grund wird mit Gef. auf die Dauer von 2 bis zu 3 Jahren bestraft (Art. 139). Wer trotz gesetzlichen Verbots in eine erlaubte Religionsgemeinschaft aufgenommen wird, oder wer eine solche Aufnahme bewirkt oder bei derselben mitwirkt, wird mit einer dem Einkommen von 1 Monat bis zu 1 Jahr entsprechenden Geldstrafe belegt (Art. 140).

Titel II.

3. Verbrechen gegen die äussere Sicherheit des Staates. Jeder Portugiese, der gegen sein Vaterland die Waffen trägt, wird zu schwerer Einzelhaft auf die Dauer von 8 Jahren mit nachfolgender 20jähriger Deportation und nach richterlichem Ermessen mit Einsperrung in dem Deportationsorte für die Dauer von 2 Jahren oder an Stelle dieser Strafen mit Deportation für 28 Jahre und 8—10jähriger Einsperrung im Deportationsorte bestraft. Wenn

der Schuldige, bevor die Kriegserklärung erfolgte, mit Genehmigung der portugiesischen Regierung im Dienste der fremden Regierung stand, so wird die Strafe auf 6jährige Einzelhaft mit nachfolgender 10jähriger Deportation festgesetzt (Art. 141).[1])

Der Portugiese, der sich mit einer fremden Macht in Verbindung setzt, um sie zu bewegen, Portugal den Krieg zu erklären, oder ihr zu diesem Zwecke falsche Thatsachen vorspiegelt oder vorzuspiegeln versucht, wird mit Einzelhaft auf die Dauer von 6 Jahren mit nachfolgender 10jähriger Deportation, wenn der Krieg infolge seiner Handlungsweise ausgebrochen ist, und mit 4jähriger Einzelhaft und nachfolgender 8jähriger Deportation im entgegengesetzten Falle bestraft (Art. 142). — Der Portugiese, welcher einer feindlichen Macht bei der Ausführung feindseliger Handlungen gegen Portugal behülflich ist, wird mit 6jähriger Einzelhaft und nachfolgender 10jähriger Deportation bestraft.

Ist der Thäter eines der vorerwähnten Verbr. ein Minister oder ein zur Vornahme diplomatischer Verhandlungen mit der fremden Macht beauftragter Beamter, so wird die That mit 8jähriger Einzelhaft mit nachfolgender 20jähriger Deportation und zwei- oder mehrjähriger Einsperrung am Deportationsorte nach richterlichem Ermessen belegt, vorausgesetzt, dass es zu feindseligen Handlungen gekommen ist (Art. 143). Die Verschwörung gegen die äussere Sicherheit des Staates wird mit 4jähriger Einzelhaft und nachfolgender 8jähriger Deportation, wenn der Anfang zur Ausführung gemacht ist, und mit 2- bis zu 8jähriger Einzelhaft nebst nachfolgender zeitiger Deportation im entgegengesetzten Falle bestraft (Art. 144). — Jeder Portugiese, der mit dem Angehörigen eines feindlichen Landes einen durch G. oder obrigkeitliche Vorschrift verbotenen Briefwechsel unterhält und diesem, ohne gegen die Vorschrift des Art. 143 zu verstossen, Nachrichten mitteilt, welche dem portugiesischen Staat schaden oder dem feindlichen Staat nützen können, wird mit Gef. von 6 Monaten bis zu 2 Jahren bestraft. Ist weder für Portugal ein Schaden, noch für den feindlichen Staat ein Nutzen eingetreten, so beträgt das Höchstmass der Strafe 6 Monate Gef. und eine dem einmonatlichen Einkommen entsprechende Geldstrafe (Art. 145). Der Portugiese, der zu einer feindlichen Nation übergeht, ohne sich jedoch an dem Kriege gegen sein Vaterland zu beteiligen, wird mit leichtem Gef. von 1 bis zu 2 Jahren und mit einer dem Einkommen von 1 Monat bis zu 1 Jahre entsprechenden Geldstrafe belegt (Art. 146). Der Portugiese, der, während er mit oder ohne Erlaubnis seiner Regierung im Dienste einer feindlichen Regierung steht, nach Ausbruch eines Krieges mit Portugal in seiner Stellung verbleibt, wird aus dem Lande ausgewiesen (Art. 147).

Wer durch Mittel, welche seitens der Regierung nicht genehmigt sind, den Staat veranlasst, einen Krieg zu erklären oder Repressalien von seiten einer fremden Macht hervorruft, verwirkt schwere Einzelhaft von 2 bis zu 8 Jahren, wenn der Krieg ausgebrochen ist oder die Repressalien erfolgt sind, leichtes Gef. von 1 bis zu 2 Jahren, wenn dies nicht der Fall ist (Art. 148). Ein Portugiese, der den Spion einer feindlichen Macht in Kenntnis dieser Eigenschaft bei sich aufnimmt, wird mit schwerer Einzelhaft von 6 Jahren und nachfolgender 10jähriger Deportation bestraft. Dieselbe Strafe trifft den Fremden, der, während er in portugiesischen Staatsdiensten steht, eines der in den vorerwähnten Art. (149 und 150) aufgeführten Verbr. begeht. Ein Fremder, der während seines Aufenthalts im Königreich Portugal eines der in den Art. 143, 145 und 149 erwähnten Delikte begeht, wird, von den im G. be-

[1]) Wenn in dem folgenden von mehreren Freiheitsstrafen nebeneinander die Rede ist, so ist, falls nicht das Gegenteil ausdrücklich gesagt wird, stets anzunehmen, dass dieselben wahlweise angedroht sind.

sonders erwähnten Fällen abgesehen, zu der einen Grad niedrigeren Strafe verurteilt (Art. 151). — Soldaten und die ihnen gleichgestellten Personen werden mit dem Tode und zuvoriger Degradation bestraft (Militärjustizgesetz, Art. 47—49).[1])

4. Verbrechen gegen die Interessen des portugiesischen Staates in seiner Beziehung zu auswärtigen Mächten. Wer als amtlicher Vertreter der portugiesischen Regierung bei einer fremden Macht von seiner Vollmacht zum Nachteil seines Staates Gebrauch macht und die Würde, die Interessen oder die Stellung der portugiesischen Nation verletzt, oder ohne Genehmigung seiner Regierung Verträge abschliesst, verwirkt Einzelhaft von 2 bis zu 8 Jahren. Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher einer befreundeten oder neutralen Macht von einer beabsichtigten Unternehmung oder Unterhandlung, deren Geheimhaltung erforderlich war, Mitteilung macht oder derselben Pläne von Verteidigungsmitteln ausliefert (Art. 152 und 153).

Jeder Portugiese, der sich im Auslande naturalisieren lässt, oder ohne Genehmigung seiner Regierung von einer fremden Macht ein Amt oder eine Auszeichnung annimmt, wird mit 20jährigem Ausschluss von der Ausübung der politischen Rechte bestraft. Leichtes Gef. verwirkt, wer bei der Handels- oder Kriegsmarine einer fremden Macht in Dienst tritt (Art. 155). Die Anwerbung oder Besoldung von Mannschaften, die für ausländische Kriegsdienste bestimmt sind, sowie die Ansammlung von Waffen, Fahrzeugen oder Munition zu diesem Zwecke wird mit dem Höchstmass der leichten Gefängnisstrafe und mit Geldstrafe bedroht (Art. 156). — Mit Amtsentsetzung oder zeitweiliger Amtsenthebung oder leichtem Gef. in Verbindung mit einer einem Einkommen von höchstens 6 Monaten entsprechenden Geldstrafe wird der diplomatische Vertreter des portugiesischen Staates bestraft, welcher die ihm gesetzlich obliegende Fürsorge für die in dem Staate seines Aufenthaltsorts wohnenden Portugiesen ausser acht lässt (Art. 157). — Die ungesetzliche Ausübung eines Amtes, dessen Dauer abgelaufen war, oder die Verweigerung seiner ferneren Ausübung vor Erledigung der Amtsgeschäfte seitens eines diplomatischen Vertreters wird neben der auf diese Handlungsweise für alle Beamten gesetzten Strafe mit Ausschluss von der Ausübung der politischen Rechte auf die Dauer von 20 Jahren bestraft (Art. 158). — Die Beleidigung eines in Portugal sich aufhaltenden fremden Staatsoberhauptes, oder eines auswärtigen Diplomaten oder seiner Angehörigen, die Verletzung seiner Wohnung oder der ihm nach völkerrechtlichen Grundsätzen zustehenden Vorrechte, der Angriff auf die persönliche Sicherheit von Geiseln, Parlementären oder mit einem Geleitbrief versehenen Personen wird mit dem Höchstmass der für das betr. Delikt allgemein angedrohten Strafe belegt (Art. 159). Die einem fremden Staatsoberhaupte zugefügte öffentliche, durch Worte, Schrift oder öffentliche Anheftung von Zeichnungen begangene Beleidigung wird mit leichtem Gef. von höchstens 6 Monaten und einer einem Einkommen von höchstens 1 Monat entsprechenden Geldstrafe belegt (Art. 160). Wenn ein Portugiese, der mit Erlaubnis der portugiesischen Regierung ein fremdes Schiff befehligt, in Friedenszeiten einem portugiesischen Fahrzeuge Schaden zufügt, wird er mit Einzelhaft auf die Dauer von 2 bis zu 8 Jahren, und wenn er ohne Erlaubnis befehligte, mit 6jährigem Gef. nebst nachfolgender Deportation und dem Höchstmass der Geldstrafe bestraft (Art. 161). — Der Seeraub und das Beutemachen für Rechnung eines fremden Staatsoberhauptes wird mit 8jährigem Gef. und Geldstrafe

[1]) Vgl. die Art. 43—49 des Militärjustizgesetzes, welche die Bestimmungen über Todesstrafe mit zuvoriger Degradation und lebenslängliches Gef., sowie die Art. 56 bis 75, welche die Vorschriften über die Verbrechen der Feigheit und der Desertion enthalten.

belegt. Ist dabei der Tod eines Menschen verursacht, so tritt Verschärfung der Strafe ein (Art. 162).

5. Verbrechen gegen die innere Sicherheit des Staates.

a) Angriff auf den König und seine Familie und Beleidigung derselben. Der Anschlag auf das Leben des Königs oder seines unmittelbaren Thronfolgers wird mit 8jähriger Einzelhaft und nachfolgender 20jähriger Deportation nebst Einsperrung am Deportationsorte nach richterlichem Ermessen bestraft. — Der versuchte Anschlag wird dem vollendeten gleich erachtet. Handelt es sich um einen Regenten, so wird der vollendete Mord oder der fehlgeschlagene Mordversuch mit derselben Strafe belegt, als wenn er gegen den König gerichtet gewesen wäre, die Strafe des Versuchs beträgt jedoch höchstens 6 Jahre Einzelhaft mit 10jähriger Deportation (Art. 163). Der einfache Entschluss, eines dieser Verbr. zu begehen, mit darauf folgenden vorbereitenden Handlungen wird mit Einzelhaft von 2 bis zu 10 Jahren bestraft (Art. 164); die Verabredung zu dem gleichen Zweck mit 4 Jahren derselben Strafe und nachfolgender 8jähriger Deportation, wenn es zu vorbereitenden Handlungen gekommen ist, mit 2- bis zu 8jährigem Gef., wenn dies nicht der Fall ist. War dieses Verbr. gegen ein Mitglied der königlichen Familie gerichtet, so tritt Einzelhaft von 8 Jahren mit 20jähriger Deportation und Einsperrung am Deportationsorte ein (Art. 166).

Jeder mit Gewalt verübte Angriff auf die Person des regierenden Königs, der Königin oder des unmittelbaren Thronfolgers hat Einzelhaft für die Dauer von 6 Jahren mit nachfolgender 10jähriger Deportation zur Folge. Richtete er sich gegen ein Mitglied der königlichen Familie oder einen Regenten, so tritt 4jährige Einzelhaft mit nachfolgender 8jähriger Deportation ein (Art. 167). — Der bei einer der vorbezeichneten Personen begangene Hausfriedensbruch wird mit Einzelhaft von 2 bis zu 8 Jahren bestraft; Beleidigungen und beleidigende Handlungen, welche unmittelbar gegen sie gerichtet sind, mit leichtem Gef. und Geldstrafe; der einfache Mangel an Ehrerbietung mit Gef. bis zu 1 Monat (Art. 168). Die öffentliche Majestätsbeleidigung kann mit 6monatlichem, leichtem Gef. und einer dem Einkommen eines Monats entsprechenden Geldstrafe belegt werden; die Beleidigung der anderen vorerwähnten Personen nur mit 6 Monaten Gef. Der Beweis der Wahrheit der behaupteten Thatsachen ist unzulässig (Art. 169). Man vgl. in dieser Beziehung die Art. 407 ff. des StGB., das G. vom 17. Mai 1866, die mit Gesetzeskraft ausgestattete Vdg. vom 29. März 1890 und das G. v. 7. August 1890 über die Freiheit der Presse, in denen neben leichtem Gef. Geldstrafe von 30000 bis zu 500000 Reis ($= \frac{30000}{180}$ Franken = ungefähr 136,05 Mark) und zeitweiliges oder dauerndes Verbot des Weitererscheinens oder der Weiterverbreitung der Druckschrift angedroht wird. Für die Bezahlung dieser Geldstrafe haftet das Druckerei-Inventar; ist die Bestrafung des Thäters nicht ausführbar, so haften die Herausgeber.

b) Rebellion. Wer es unternimmt, die Regierungsform oder die Thronfolge zu verändern, den König oder den Regenten abzusetzen, oder gefangen zu nehmen, wird mit Gef. auf die Dauer von 6 Jahren mit nachfolgender 10jähriger Deportation bestraft. Gleiche Strafe trifft denjenigen, der es unternimmt, die Einheit des Staates zu zerstören, einen Bürgerkrieg oder einen Aufstand gegen die königliche Gewalt oder das Ministerium zu erregen, oder einen Angriff auf die Freiheit der Versammlung und der Beratung der gesetzgebenden Kammern zu machen. Die Verabredung zu den gleichen Zwecken wird mit der im Art. 144 erwähnten Strafe bedroht (Art. 170, 171 und 172). Wer bei einem Aufstande oder in einer Menschenmenge, die sich in der Ab-

sicht eines der vorbezeichneten Verbr. zu begehen zusammengerottet hat, die Führung übernimmt, ferner, wer in der gleichen Absicht zum Aufruhr aufwiegelt, hat 6jährige Einzelhaft mit nachfolgender 8jähriger Deportation zu gewärtigen, die anderen hierbei beteiligten Personen vierjährige Einzelhaft mit 8jähriger Deportation (Art. 173 und 174). Wer von den bei einem Aufruhr Beteiligten freiwillig den Haufen der Aufrührer verlässt, bleibt straflos. War er aber Anführer oder Anstifter zum Aufruhr, so wird die Strafe auf leichtes Gef. ermässigt (Art. 175). Ein Straferlass ist ferner den Thätern eines der in den Art. 144, 165, 172 und 174 behandelten Delikte zugesichert, welche vor Bekanntwerden der Thäter oder vor Einleitung eines Strafverfahrens der Obrigkeit die Namen der ersteren angeben.

Titel III.

6. Strafbare Versammlungen, Aufruhr und Auflauf.

a) Allgemeine Bestimmungen. Die Veranstalter einer jeden ungesetzlichen Versammlung werden mit der gegen den Ungehorsam angedrohten Strafe belegt, ebenso diejenigen, welche der Aufforderung zum Auseinandergehen nicht Folge leisten, vorausgesetzt, dass nicht ein schwereres Verbr. vorliegt (Art. 177). Unter bewaffneter Versammlung versteht das G. eine Versammlung, in der wenigstens zwei Personen Waffen offen tragen. In diesem Falle sind alle diejenigen Personen strafbar, die Waffen getragen haben, selbst wenn dieselben verborgen waren, vorausgesetzt, dass sie dieselben nicht nur zufällig oder zum Gebrauch des täglichen Lebens oder ohne böse Absicht bei sich führten (Art. 178).

b) Aufruhr. Aufruhr und die Zusammenrottung, welche ohne Verübung eines Angriffs auf die innere Sicherheit des Staates unter Vornahme von Gewaltthätigkeiten, Drohungen, Beleidigungen oder des Versuchs, in ein öffentliches Gebäude oder den Dienstraum eines Beamten einzudringen erfolgt, 1. um die Ausführung eines Gesetzes oder einer gesetzmässigen obrigkeitlichen Vorschrift zu verhindern, oder 2. um eine gesetzgebende Körperschaft, einen Gemeinde-Vorstand oder einen Beamten zur Vornahme einer Amtshandlung zu zwingen, ihn an der Vornahme zu hindern oder bei derselben zu stören, oder 3. um die Erfüllung irgend einer Verpflichtung zu verhindern, oder 4. um gegen einen Beamten oder das Mitglied einer gesetzgebenden Körperschaft einen Racheakt oder eine gehässige Handlung vorzunehmen — wird mit leichtem Gef. bis zu 1 Jahre, wenn der Aufruhr nicht unter Anwendung von Waffen stattfand, mit Einzelhaft im entgegengesetzten Falle bestraft. Ist es weder zur Vornahme von Gewalthandlungen noch zu Drohungen oder Beleidigungen gekommen, so beträgt das Höchstmass 6 Monate, hat aber der Aufruhr seinen Zweck erreicht, so wird die Strafe erhöht und schwankt zwischen 2 und 8 Jahren Einzelhaft. Die Verabredung zum Zwecke des Aufruhrs bewirkt leichtes Gef. von höchstens 3 Monaten in Verbindung von Geldstrafe, wenn der Aufruhr nicht stattgefunden hat, im entgegengesetzten Falle bildet das Stattfinden des Aufruhrs einen erschwerenden Umstand (Art. 179).

c) Landfriedensbruch (assuada). Die Zusammenrottung an einem öffentlichen Orte in der Absicht, gegen eine Privatperson einen Racheakt oder eine gehässige Handlung vorzunehmen, oder dieselbe in der Ausübung ihrer Privatrechte zu stören, oder in der Absicht, eine strafbare Handlung zu begehen, wird mit leichtem Gef. bis zu 6 Monaten bestraft, wenn die Versammlung bewaffnet war, aber ein Anfang der Ausführung nicht stattgefunden hat; war die Versammlung nicht bewaffnet, so wird das Höchstmass auf 3 Monate erniedrigt. Die Verabredung zu dem gleichen Zweck verwirkt Gef. von höch-

stens 3 Monaten, jedoch nur, wenn es zum Beginn der Zusammenrottung oder irgend einer vorbereitenden Handlung gekommen ist (Art. 180).[1])

7. Beleidigung öffentlicher Beamten. Die einem Minister, einem Staatsrat, einem Mitgliede der gesetzgebenden Körperschaften, einem Gerichts- oder Verwaltungs-Beamten, einem Mitgliede der Staatsanwaltschaft, einem öffentlichen Lehrer oder Mitglied einer öffentlichen Prüfungs-Kommission, einem Geschworenen oder einem Polizei-Befehlshaber in Ausübung ihres Amtes oder in Bezug auf dieselbe durch Worte, Drohungen oder andere Schmähungen unmittelbar zugefügte Beleidigung wird mit leichtem Gef. von höchstens 1 Jahre bestraft. Geschah die Beleidigung nicht öffentlich, so beträgt das Höchstmass nur 6 Monate. Ist der Beleidigende ein öffentlicher Beamter und der Beleidigte sein dienstlicher Vorgesetzter, so wird das Höchstmass von 1 Jahr aufrecht erhalten und ausserdem auf Geldstrafe erkannt, selbst wenn die Beleidigung nicht öffentlich erfolgte. Die gleiche Strafe wird angedroht für die in der öffentlichen Sitzung einer gesetzgebenden Körperschaft dieser Körperschaft selbst, einem ihrer Mitglieder oder einem Staatsminister, einerlei, ob die letztgenannten Personen anwesend waren oder nicht, ferner in öffentlicher Gerichtssitzung dem Gerichte selbst oder einem seiner Mitglieder, auch wenn es abwesend war, zugefügte Beleidigung (Art. 181). Das Höchstmass beträgt drei Monate, wenn ein Polizei- oder Vollstreckungs-Beamter, ein Zeuge oder ein Sachverständiger bei der Ausübung seiner Funktionen beleidigt ist (Art. 182).

8. Gewalthandlungen gegen öffentliche Beamte. Die einer der im Art. 181 bezeichneten Personen unter den dort angegebenen Voraussetzungen zugefügte thatsächliche Beleidigung wird mit leichtem Gef. von 1 Jahr und Geldstrafe geahndet. Erfolgte eine Drohung mit bewaffneter Hand oder unter Ansammlung von mehr als 3 Personen in der Absicht, den Bedrohten unmittelbar anzugreifen, so tritt leichtes Gef. in Verbindung mit Geldstrafe ein. — Hat die Gewaltthätigkeit Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit des Angegriffenen im Sinne des Art. 360 No. 1 und 4 zur Folge gehabt, so wird die Strafe auf Einzelhaft von 2 bis zu 8 Jahren erhöht. Die Strafe der No. 5 des erwähnten Art., und zwar in verschärfter Form, tritt ein, wenn die Verletzung oder der Verlust eines Gliedes oder eines Organs verursacht ist (Art. 183). Werden dieselben Handlungen von einer der im Art. 182 erwähnten Person begangen, so treten die im Art. 359 ff. erwähnten Strafen und zwar in verschärfter Form ein (Art. 184). — Das Ausstossen von beleidigenden Rufen gegen die im Art. 181 erwähnten Personen wird mit 6monatlichem Gef. bestraft. Wer bei einer öffentlichen Feierlichkeit oder an einem öffentlichen Orte die Ordnung stört oder daselbst Rufe ausstösst, welche der Sicherheit des Staates oder der öffentlichen Ordnung gefährlich sind, wird mit 3monatlichem leichtem Gef. bestraft. Wer an einem öffentlichen Orte in trunkenem Zustande betroffen wird, macht sich einer Übertretung schuldig und wird beim erstenmale mit einer dem Arbeitsverdienst von 8 Tagen gleichkommenden Geldstrafe, beim ersten Rückfall mit 10tägigem Gef., beim zweiten Rückfall mit 14tägigem Gef. und jedes folgende Mal mit einer dem Arbeitsverdienst eines Monats gleichkommenden Geldstrafe belegt. Wer die auf obrigkeitliche Anordnung angelegten Siegel oder angehefteten Anschläge entfernt oder zerreisst, wird mit leichtem Gef. von 3 Monaten bestraft. Waren die verletzten Siegel an Gegenstände angelegt, die einer eines schweren Verbr. beschuldigten Person angehörten, so tritt die höchste zulässige leichte Gefängnisstrafe ein (Art. 185).

---

[1]) Vgl. die Art. 76—83 des Militärjustizgesetzes über militärische Revolte, Ungehorsam im Dienst und Aufstand. Die Strafen schwanken zwischen der Todesstrafe für die Anstifter, Gef. von 5 bis zu 10 Jahren für die anderen Schuldigen und verschärfter Dienstentlassung für Offiziere.

9. Widerstand gegen die Staatsgewalt. Wer durch Gewalt oder Drohung einem öffentlichen Beamten oder einer von einem solchen beauftragten Person in der Ausübung des Amtes zum Zwecke der Vollstreckung eines G. oder der Vollziehung eines Auftrages Widerstand leistet, verwirkt 1. leichtes Gef. und eine dem Arbeitsertrage von höchstens 2 Jahren gleichkommende Geldstrafe, wenn der Widerstand von Erfolg war, mit bewaffneter Hand oder von mehr als 2 Personen ausgeführt wurde; 2. Gef. auf die Dauer von 2 Jahren und Geldstrafe in Höhe des monatlichen Arbeitsertrages, wenn die Thäter nicht bewaffnet und weniger als 3 Personen waren; 3. Gef. auf die Dauer von 1 Jahre in allen anderen Fällen. Die Vorschriften über das Zusammentreffen von strafbaren Handlungen werden durch diese Bestimmungen nicht berührt (Art. 186). Jede gewaltsame Handlung, die in der Absicht vorgenommen wird, einen Beamten zur Vornahme einer Amtshandlung, zu der er nicht verpflichtet ist, zu zwingen, wird, wenn sie von Erfolg gewesen ist, mit der gegen den Widerstand angedrohten Strafe belegt (Art. 187).

10. Ungehorsam. Wer sich weigert, eine im öffentlichen Interesse liegende Handlung vorzunehmen, zu welcher er seitens des zuständigen Beamten mit Recht aufgefordert ist, oder den berechtigten Anordnungen eines öffentlichen Beamten oder der von einem solchen beauftragten Person zu gehorchen, wird mit leichtem Gef. von höchstens bis zu 3 Monaten bestraft. Der qualifizierte Ungehorsam wird mit leichtem Gef. von 6 Monaten in Verbindung mit Geldstrafe belegt. Hierunter versteht das G. die oben erwähnte Weigerung, wenn die Dienstleistung verlangt ist im Falle eines auf frischer That entdeckten Delikts, der Entweichung eines Gefangenen, eines Auflaufs, eines Schiffbruchs, einer Feuersbrunst usw. (Art. 188), oder wenn sie ausging von einem Geschworenen, einem Zeugen, einem Sachverständigen, einem Dolmetscher, einem Vormund oder dem Mitglied eines Familienrats (Art. 189).

11. Entweichen von Gefangenen. Wer einen Gefangenen aus der Gewalt der ihn bewachenden Personen durch Gewalt oder Drohungen gegen dieselben befreit oder zu befreien sucht, wird mit der gegen den Widerstand gegen die Staatsgewalt angedrohten Strafe belegt. Sind betrügerische Mittel angewendet, so kann die Strafe bis zu einjährigem leichten Gef. erhöht werden (Art. 190). Der Gefangene, der vor seiner rechtskräftigen Aburteilung entweicht, wird nach Massgabe der Gefängnis-Reglements disziplinarisch bestraft; war er bereits verurteilt, so bildet diese Thatsache einen erschwerenden Umstand (Art. 191). Wer einen Gefangenen, mit dessen Aufsicht er beauftragt ist, entweichen lässt, oder die Entweichung erleichtert, wird mit schwerer Einzelhaft von 2 bis zu 8 Jahren bestraft, wenn der Gefangene mindestens zu schwerem zeitigem Gef. verurteilt war. Andernfalls kann die Strafe bis zum Höchstmass der leichten Gefängnisstrafe ermässigt werden (Art. 192). Jede, auch die geringste Nachlässigkeit des Aufsehers wird mit Gef. von 1 Monat bis zu 1 Jahre oder von 14 Tagen bis zu 6 Monaten bestraft, je nachdem der eine oder der andere Fall des Art. 192 vorliegt. Die Strafe endigt mit der Wiederfestnahme des Entwichenen, falls derselbe nicht im Zustande der Freiheit ein mit Gef. bedrohtes Delikt begangen hat (Art. 193). Hat die Flucht mittels Ausbrechens, Aussteigens, Anwendung falscher Schlüssel oder Gewalt stattgefunden, so trifft den Aufseher schwere Einzelhaft von 4 Jahren mit nachfolgender 8jähriger Deportation oder Gef. von 2 bis zu 8 Jahren je nach den Umständen des Falls. Die gleiche Strafe von 2 bis zu 8 Jahren trifft denjenigen, der, ohne Beamter zu sein, die Flucht veranlasst oder begünstigt, selbst wenn er sich darauf beschränkt hat, die Waffen oder Instrumente dazu zu beschaffen, vorausgesetzt, dass in letzterem Falle die Entweichung thatsächlich geglückt ist; war dies nicht der Fall, so tritt nur leichtes Gef. ein. Aszenden-

ten, Deszendenten, Ehegatten, Geschwister oder Verschwägerte zweiten Grades des Gefangenen werden nur bestraft, wenn der Entwichene von seinen Waffen oder Werkzeugen gegen eine Person Gebrauch gemacht hat (Art. 194). — Abgesehen von den Fällen des Art. 193 werden die Schuldigen für eine im Urteil bestimmte Zeit unter Polizeiaufsicht gestellt (Art. 195).

Die während der Verbüssung einer Strafe bewerkstelligte Flucht verlängert die Dauer der ersteren um die doppelte Zeit der Entweichung, vorausgesetzt, dass diese Verlängerung die Hälfte der erkannten Strafe nicht überschreitet (Art. 196).

12. Begünstigung von Verbrechern. Wer eine zu einer schweren Strafe verurteilte Person direkt oder indirekt begünstigt, wird mit Gef. bis zu 2 Jahren und einer den Umständen des Falls angemessenen Geldstrafe belegt, wenn er von der Verurteilung Kenntnis hatte. — Handelte es sich um einen Angeklagten, so tritt Ermässigung der Strafe bis zu Gef. von 1 Monat ein, oder es wird nur auf Geldstrafe erkannt. — Diese Strafbestimmung gilt nicht für die im Art. 194 erwähnten Verwandten und Verschwägerten (Art. 197). Wer vorsätzlich und gewohnheitsmässig Verbrecher bei sich aufnimmt, wird bestraft, als wenn er sich an der von dem Verbrecher verübten strafbaren Handlung als Gehülfe beteiligt hätte (Art. 198).

13. Verbr. gegen die Ausübung politischer Rechte. Wer eine Wahlversammlung an der Ausübung ihrer gesetzlichen Befugnisse mit Gewalt verhindert, wird, wenn er Thäter ist, mit Einzelhaft von 2 bis zu 8 Jahren, wenn er nicht Thäter ist, mit leichtem Gef. von 6 Monaten bis zu 2 Jahren und Ausschluss von der Ausübung politischer Rechte auf die Dauer von 5 Jahren (Art. 199) bestraft. Mit Gef. von 3 Monaten bis zu 2 Jahren in Verbindung mit Ausschluss von der Ausübung politischer Rechte für 5 Jahre wird bestraft, wer diese Handlungen mit Gewalt oder Drohungen gegen eine Privatperson begeht (Art. 200). Die Verabredung zu diesem Zwecke wird gleich dem Verbr. des Aufruhrs bestraft (Art. 201). Die Beleidigung, welche dem Vorsitzenden oder den Mitgliedern eines Wahlvorstandes während der Wahlhandlung zugefügt wird, wird wie die Beleidigung des Mitgliedes einer gesetzgebenden Körperschaft bestraft (Art. 202). Die im Verlauf einer Wahlhandlung entdeckte Betrügerei in Bezug auf die Wahllisten oder die Abstimmung, sowie die Wegnahme oder die Hinzufügung einer Liste oder die Verfälschung des Wahlergebnisses wird mit Ausschluss von der Ausübung politischer Rechte auf die Dauer von 20 Jahren und Gef. von 1 Jahre bestraft, wenn der Thäter Mitglied des Wahlvorstandes, mit 5jährigem Ausschluss von der Ausübung politischer Rechte und Gef. bis zu 1 Jahre, wenn der Thäter eine andere Person war (Art. 203). Der Stimmenkauf und der Stimmenverkauf wird mit 10jährigem Ausschluss von der Ausübung politischer Rechte und einer dem doppelten Betrage der bezahlten Summe entsprechenden Geldbusse bestraft (Art. 204). Die Bestrafung anderer Verg. ähnlicher Art erfolgt nach Massgabe der Wahlgesetze (Art. 205).

14. Verfälschung von Metallgeld, Banknoten und Staatsschuldscheinen. Wer Gold- oder Silbermünzen, die im Königreich Portugal einen gesetzlichen Kurs haben, nachmacht, in Umlauf setzt, benutzt oder zum Verkauf ausbietet, wird mit Einzelhaft von 8 Jahren und nachfolgender 12jähriger Deportation bestraft. Die gleiche Strafe trifft denjenigen, der dem Fälscher oder seinem Gehülfen bei der Inumlaufsetzung Beistand leistet. Dieselbe Strafe verwirkt ferner, wer Noten der Nationalbank, sowie Schuldscheine oder Obligationen der Staatsschuld nachmacht. Hat lediglich die Anfertigung stattgefunden, so wird die Strafe auf 4 Jahre ermässigt (Art. 206). Wer ohne Verabredung mit dem Fälscher die nachgemachten Gegenstände in Verkehr bringt

oder zum Verkauf ausbietet, wird mit Einzelhaft von 2 bis zu 8 Jahren bestraft (Art. 207). Derselben Strafe unterliegt: 1. wer ohne gesetzliche Genehmigung Gold- oder Silbermünzen, deren Wert den offiziellen Münzen entspricht, anfertigt, in Verkehr bringt oder zum Verkauf ausbietet; 2. wer Münzen als vollgültig in Verkehr bringt oder verkauft, die er entweder selbst auf irgend eine Art verringert hat, oder von denen er weiss, dass ein anderer, mit ihm im Einverständnis Handelnder sie verringert hat. Die einfache Verringerung, ohne dass die Münzen in Verkehr gebracht oder verkauft werden, ist mit leichtem Gef. bedroht, ebenso die Vornahme der vorerwähnten Handlungen, wenn kein Einverständnis vorliegt (Art. 208). Wer falsche Münzen in Verkehr bringt, wissend, dass sie falsch sind, wird mit einer Geldstrafe belegt, deren Betrag sich nach seinem Einkommen richtet, mindestens dem Einkommen von 14 Tagen, höchstens einem solchen von 1 Jahre gleichkommt, jedoch niemals weniger als das Doppelte der in Verkehr gebrachten Münzen beträgt (Art. 209). — Die gleichen Strafen finden auf denjenigen Anwendung, der falsche Münzen in das Königreich einführt. — Wer Werkzeuge, die ausschliesslich zur Nachahmung von Metallgeld, Banknoten oder Papiergeld bestimmt sind, anfertigt, in das Inland einführt, zum Verkauf ausbietet, verkauft, einem andern verschafft, oder bei sich verwahrt, wird mit Einzelhaft von 2 bis zu 8 Jahren bestraft. Die Strafe beträgt nur leichtes Gef. und Geldstrafe, wenn die Instrumente zwar nicht ausschliesslich zur Nachahmung bestimmt waren, die Regierung jedoch ihre Anfertigung nicht gestattet hatte (Art. 210). Die vorerwähnten Strafen werden um einen oder mehrere Grade ermässigt, wenn es sich um Münzen aus anderm Metall als Gold oder Silber, oder um ausländische Münzen, die im Königreich keinen gesetzlichen Kurs haben, handelt (Art. 211 und 212). — Die Thäter der in den vorerwähnten Art. aufgezählten strafbaren Handlungen bleiben straflos, wenn sie vor Vollendung des Verbr. und vor Beginn einer Strafverfolgung wegen derselben der Obrigkeit von dem Verbr. und den Personen der Thäter Kenntnis geben; jedoch kann der Richter sie trotzdem für eine von ihm zu bestimmende Zeit unter Polizeiaufsicht stellen. Der Käufer wird in allen Fällen als Gehülfe des Verkäufers bestraft (Art. 213). — Die Weigerung, eine mit Zwangskurs versehene Münze in Zahlung zu nehmen, wird mit einer Geldstrafe belegt, welche dem neunfachen Werte der zurückgewiesenen Münze entspricht.

15. Urkundenfälschung. Die Nachahmung eines Checks oder eines andern in den vorstehenden Art. nicht erwähnten Wertpapieres, dessen Ausgabe gesetzlich zulässig ist, sowie das Inumlaufsetzen oder die Einführung einer solchen Nachahmung in das Gebiet des Königreichs wird mit Einzelhaft von 4 Jahren und nachfolgender 8jähriger Deportation bestraft. Die Strafe wird auf Gef. von 2 bis zu 8 Jahren ermässigt, wenn die Ausgabe des verfälschten Wertpapieres nur im Auslande zulässig war. Bestand zwischen dem Verfälscher und demjenigen, welcher das Inumlaufsetzen vornahm, kein Einverständnis, so findet ebenfalls eine Strafermässigung statt. Die Strafe besteht dann lediglich in leichtem Gef. und Geldstrafe (Art. 215). Mit Einzelhaft von 2 bis zu 8 Jahren wird bestraft, wer zum Nachteil des Staates oder einer Privatperson 1. auf einer öffentlichen Urkunde oder einer Urkunde, welcher die Beweiskraft einer solchen zukommt, Verfügungen, Schuldverschreibungen oder Quittungen vornimmt; 2. unter eine solche Urkunde eine falsche Unterschrift setzt, oder auf einer solchen Urkunde eine Vertauschung von Namen vornimmt; 3. falsche Behauptungen über die Wahrheit einer Thatsache aufstellt, welche die vorerwähnten Urkunden authentisch beweisen sollen, oder deren Wahrheit zu ihrer Gültigkeit erforderlich ist; 4. auf einer solchen Urkunde nach Abschluss derselben einen Zusatz oder eine Veränderung vornimmt, in der Absicht, ihren

Inhalt und ihre Bedeutung zu verändern; 5. derartige Urkunden fälschlich anfertigt.

Die gleichen Bestimmungen gelten auch für Wechsel oder andere Inhaberpapiere, wenn der Schuldige ein öffentlicher Beamter ist und in Ausübung seines Amtes handelt. — Liegt eine einfache Nachlässigkeit vor, so wird der Schuldige mit leichtem Gef., und wenn er öffentlicher Beamter ist ausserdem mit Geldstrafe belegt (Art. 216—218).

Jede andere Fälschung, sowie der Missbrauch einer Blankounterschrift wird mit leichtem Gef. und Geldstrafe belegt (Art. 219 und 220). — Als Gehülfe wird bestraft, wer bei der Aufnahme einer öffentlichen oder Privaturkunde, von deren falschem Inhalt er Kenntnis hat, als Zeuge mitwirkt (Art. 221). Wer von einer falschen Urkunde dadurch Gebrauch macht, dass er sie wissentlich in ein öffentliches Register eintragen oder in demselben löschen lässt, wird bestraft, als ob er die Fälschung selbst begangen hätte (Art. 222). — Die vorstehenden Regeln erleiden folgende Ausnahmen: Mit leichtem Gef. und Geldstrafe wird bestraft 1. jeder Arzt und jede andere gesetzlich zur Ausstellung von Attesten über Krankheiten oder Verwundungen befugte Person, die eine falsche Bescheinigung ausstellt, um jemand von öffentlichen Dienstleistungen zu befreien; 2. wer falsche Zeugnisse dieser Art anfertigt; 3. wer im Namen eines öffentlichen Beamten eine Bescheinigung ausstellt, in welcher zu Gunsten der darin bezeichneten Person unwahre Thatsachen bescheinigt oder die Bescheinigung des betreffenden öffentlichen Beamten abgeändert werden; 4. der öffentliche Beamte, welcher falsche Bescheinigungen ausstellt, abgesehen von der ihn nach Art. 218 treffenden Verantwortung; 5. wer falsche Zeugnisse, wissend, dass sie falsch sind, benutzt; 6. der Beamte oder die Privatperson, welche eine telegraphische Depesche unterschiebt, verfälscht oder von einer solchen, wissend, dass sie falsch ist, Gebrauch macht. Jede Fälschung eines Zeugnisses und das Gebrauchmachen von einem solchen seitens einer anderen Person als der in den vorstehenden Art. erwähnten wird mit leichtem Gef. von höchstens 3 Monaten und Geldstrafe bedroht (Art. 224). — Die Verabfolgung eines falschen Passes zu dem Zwecke, jemand der gesetzlichen Aufsicht der Obrigkeit zu entziehen, wird mit 2jährigem Gef. und der Entlassung des schuldigen Beamten bestraft. Liegt eine einfache Vernachlässigung vor, so tritt Geldstrafe, welche dem Einkommen von 1 Monat bis zu 1 Jahr entspricht, ein (Art. 225). — Wer sich einen falschen Namen beilegt, eine falsche Passkarte anfertigt, eine echte verändert, oder von einer so verfälschten bezw. veränderten Passkarte Gebrauch macht, wird mit Gef. von 2 Monaten bis zu 2 Jahren bestraft. — Zeugen werden als Teilnehmer bestraft (Art. 226). — Als militärisches Verbr. wird die Urkundenfälschung mit zeitiger Zwangsarbeit oder Gef. nicht unter 2 Jahren bestraft. Die Ausstellung eines falschen Zeugnisses seitens eines Militärarztes zieht Gef. von 1 bis zu 3 Jahren nach sich (Militärjustizgesetz, Art. 85 und 86).

16. Verfälschung von öffentlichen Siegeln, Marken und Stempeln. Die fälschliche Anfertigung öffentlicher Siegel, Marken oder Stempel, sowie ihre Einführung in das portugiesische Gebiet, oder ihre Benutzung wird mit Einzelhaft von 2 bis zu 8 Jahren bestraft (Art. 228). Die gleiche Strafbestimmung gilt für Briefmarken und ganz allgemein für diejenigen stempelpflichtigen Gegenstände, für welche der Staat ein Monopol besitzt (Art. 229).

Die Benutzung falscher Siegel oder Stempel, welche bestimmt sind, die Siegel oder Stempel solcher öffentlicher Kontrollbeamten oder anderer Beamten nachzuahmen, deren Zeugnisse öffentlichen Glauben besitzen, wird mit Gef. von 1 bis zu 6 Monaten bestraft. Entstammen die mit dem falschen Abdruck versehenen Gegenstände einer Fabrik oder einer Handlung, so tritt Strafe von

1 bis zu 3 Monaten ein. Ausserdem ist der Schuldige zur Entschädigung des beschädigten Teiles verpflichtet. Mit derselben Strafe wird bedroht, wer Gegenstände unter erdichteter Fabrikmarke oder unter der Marke einer andern Fabrik als derjenigen, in welcher die Gegenstände hergestellt sind, zum Verkauf ausbietet oder in Verkehr bringt. Ferner wer von Marken, Fahrkarten oder Transportscheinen, die bereits benutzt sind, den Entwertungsstempel entfernt und dieselben nochmals benutzt. Die Fälschung der Nummer, des Datums oder des Wertes einer Eintrittskarte für öffentliche Vergnügungen oder Veranstaltungen, sowie von Lotterielosen, das Gebrauchmachen oder das Verkaufen von derartigen Gegenständen wird mit leichtem Gef. bestraft (Art. 230). Straflos bleibt, wer einen derartig verfälschten Gegenstand benutzt, ohne von der Fälschung Kenntnis zu haben. Wird einer der erwähnten Gegenstände zwar verfälscht, aber nicht benutzt, oder wird durch die erfolgte Benutzung ein Schaden nicht verursacht, so gilt dies als mildernder Umstand. Im Urteil ist die Einziehung der bei der strafbaren Handlung benutzten Werkzeuge, sowie der verfälschten Gegenstände zu Gunsten des Verletzten anzuordnen (Art. 232).[1])

17. Unbefugte Führung eines Namens, Titels oder Abzeichens. Mit Gef. von 15 Tagen bis zu 6 Monaten wird bestraft, wer in der Absicht, sich der Überwachung der Obrigkeit zu entziehen, oder dem Staat oder einer Privatperson Schaden zuzufügen, sich unbefugter Weise eines falschen Namens bedient (Art. 233). Die unbefugte Annahme eines andern Namens unter Umgehung der gesetzlichen Förmlichkeiten, jedoch ohne das Vorhandensein der vorerwähnten Absicht, wird mit einer dem Arbeitsertrage eines Monats gleichkommenden Geldstrafe belegt; ausserdem ist gegebenen Falls der Verletzte zu entschädigen (Art. 234). Das unbefugte Tragen einer Uniform oder eines Ordens ist mit 6monatlichem Gef. und einer dem Einkommen eines Monats entsprechenden Geldstrafe bedroht (Art. 235). Die unbefugte Anmassung eines öffentlichen Amtes, sowie der Stellung eines Lehrers oder Sachverständigen zieht Gef. von 1 bis zu 2 Jahren und Geldstrafe nach sich (Art. 236). Die gleiche Strafe trifft denjenigen, der unbefugter Weise sich ein Adelsprädikat oder ein ihm nicht zustehendes Wappen beilegt (Art. 237).[2])

18. Falsches Zeugnis und falsche Erklärungen vor einer Behörde. Das in einer Civil- oder Strafsache über wesentliche Punkte des Verfahrens abgegebene falsche Zeugnis wird mit Einzelhaft von 2 bis zu 8 Jahren oder derjenigen Strafe belegt, zu welcher der Angeklagte verurteilt ist, wenn diese letztere schwerer ist als 8jährige Einzelhaft. Das in einer Voruntersuchung abgegebene falsche Zeugnis wird mit der unmittelbar niedrigeren Strafe bedroht (Art. 238). — Der Thäter bleibt straflos, wenn er vor dem Abschluss des Verfahrens oder der Voruntersuchung seine Aussage widerruft (Art. 239). — Hat eine Verleitung zur Abgabe des falschen Zeugnisses stattgefunden, so treffen den Verleiter dieselben Strafen und zwar in verschärfter Form (Art. 240). — Dieselbe Strafe wird angedroht gegen die Verletzung des Sachverständigen-Eides. Jede andere eidlich oder uneidlich abgegebene falsche Aussage zieht den Ausschluss von der Ausübung der politischen Rechte und Gef. bis zu 6 Monaten nach sich (Art. 242). Die Ausschliessung kann jedoch auf die Dauer von 20 Jahren erkannt werden, wenn die falsche Angabe in der Verletzung eines Parteieides bestand (Art. 243). — Die in böswilliger Ab-

---

[1]) Vgl. die Art. 88 und 89 des Militärjustizgesetzes, welche die Verfälschung von Siegeln und Stempeln mit zeitiger Zwangsarbeit und die Benutzung echter Stempel oder Siegel zum Nachteil des Staates mit Degradation bedrohen.

[2]) Vgl. Art. 90 des Militärjustizgesetzes, nach welchem das unbefugte Tragen von Uniformen, militärischen Abzeichen oder Orden mit Gef. von 3 Monaten bis zu 2 Jahren bestraft wird.

sicht erstattete, wissentlich falsche Anzeige wird mit Gef. von 2 bis zu 8 Jahren bestraft, abgesehen von dem Fall, wo die That, wegen welcher Anzeige erstattet wurde, nur mit leichtem Gef. bedroht war (Art. 244). Jede anderweitige verleumderische Eingabe gegen einen andern zieht Gef. von 1 Monat bis zu 1 Jahre und Ausschluss von der Ausübung der politischen Rechte für den Zeitraum von 5 Jahren nach sich (Art. 245).

19. Übertretung der Vorschriften über die Beerdigungen, Verletzung von Gräbern und Verbr. gegen die öffentliche Gesundheit. Die Übertretung der über das Beerdigungswesen erlassenen G. und Vdgn. wird mit leichtem Gef. bedroht. Die gleiche Strafe in Verbindung mit Geldstrafe trifft den Arzt, der ohne rechtswidrige Absicht den Tod einer noch am Leben befindlichen Person bescheinigt (Art. 246). Die Verletzung von Gräbern oder Grabstätten und ähnliche Handlungen ziehen leichtes Gef. und Geldstrafe nach sich. Hat eine thatsächliche Beschädigung nicht stattgefunden, so wird nur auf Geldstrafe erkannt. Ist die Handlung derartig, dass sie, an einer lebenden Person begangen, den Thatbestand eines Delikts gegen das Schamgefühl oder der Notzucht darstellen würde (vgl. Art. 393), so wird die Strafe erhöht und zwar auf Einzelhaft von 2 bis zu 8 Jahren (Art. 247). Das Feilbieten und Verkaufen von Gift oder Abtreibungsmitteln ohne obrigkeitliche Erlaubnis und ohne Befolgung der gesetzlichen Förmlichkeiten wird mit Gef. auf die Dauer von 3 Monaten und entsprechender Geldstrafe belegt (Art. 248). Der Apotheker, der Medikamente vertauscht oder verändert, verwirkt Gefängnisstrafe von 1 Monat (Art. 249). — Ein Arzt, der im Falle dringender Not oder nach Aufforderung seitens eines Beamten seine Dienste verweigert, wird mit Gef. von 2 Monaten bis zu 1 Jahre bestraft (Art. 250). — Die Verfälschung und der Verkauf von Nahrungs- oder Genussmitteln wird mit Gef. von 2 Monaten bis zu 2 Jahren bestraft (Art. 251). Ausserdem ist die Befolgung der im Interesse der Gesundheitspolizei erlassenen Vorschriften vorgeschrieben (Art. 252).[1])

20. Verbotene Waffen, verbotene Jagd und verbotener Fischfang. Wer Maschinen, die geeignet sind, eine Explosion hervorzurufen und den Tod von Personen oder die Zerstörung von Gebäuden herbeizuführen, anfertigt, verkauft, liefert oder bei sich verwahrt, wird mit Einzelhaft auf die Dauer von 4 Jahren und nachfolgender 8jähriger Deportation bestraft. Wer blanke Waffen oder Feuerwaffen ohne obrigkeitliche Erlaubnis anfertigt, einführt, verkauft, liefert oder in Verwahrung nimmt, verwirkt leichtes Gef. von 6 Monaten und Geldstrafe. Die einfache Aufbewahrung derartiger Gegenstände wird mit einer dem Arbeitsertrage von 1 Woche bis zu 1 Monat entsprechenden Geldstrafe bedroht, falls es sich nicht um Kunst- oder Schmuckgegenstände handelt. In allen Fällen werden die Waffen konfisziert (Art. 253). Die Ausübung der Jagd während der Schonzeit, sowie die unerlaubte Ausübung derselben innerhalb eines abgeschlossenen Besitztums wird mit 1 Monat Gef. und Geldstrafe belegt (Art. 254). — Dieselben Strafbestimmungen gelten für den unberechtigten Fischfang (Art. 255).

21. Landstreicherei, Bettelei und Vereinigung von Verbrechern.

---

[1]) Vgl. die Vdg. vom 21. August 1890, welche auf Grund der früheren Vdgn. vom 30. Dezember 1868 und 4. Oktober 1889 Bestimmungen zur Verhütung der Einschleppung der Cholera giebt. Sie bedroht mit Geldstrafe von 10000—20000 Reis denjenigen, der die gesundheitspolizeiliche Grenze zur Zeit der Grenzsperre durchbricht, oder einem andern bei der Durchbrechung behülflich ist; der Gegenstände, deren Unbrauchbarmachung oder Desinfektion vorgeschrieben ist, verheimlicht, verkauft, kauft oder bei ihrer Verheimlichung mitwirkt, unbeschadet jedoch der Vorschriften der Art. 318 und 321 des StGB.

Wer ohne festen Wohnsitz, sowie ohne Subsistenzmittel oder Gewerbe betroffen wird, ist, wenn er nicht nachweisen kann, dass er ohne sein Verschulden in diesen Zustand geraten ist, für einen Landstreicher zu erklären und mit leichtem Gef. bis zu 6 Monaten zu bestrafen, ausserdem während einer bestimmten Zeit der Regierung zur Verfügung zu stellen, die ihm Arbeit verschafft (Art. 256). Die Strafe endigt mit der Hinterlegung eines Pfandes oder dem Angebot einer Bürgschaft, jedoch behält die Regierung das Recht, dem Landstreicher einen Aufenthaltsort anzuweisen. Die heimliche Entfernung aus diesem zieht die Verbüssung des Restes der Strafe nach sich (Art. 257). Der Landstreicher, der ohne Grund in eine Wohnung oder in ein befriedetes Besitztum eindringt, oder sich in Verkleidung oder im Besitz von Gegenständen im Wert von mehr als 10000 Reis, deren rechtmässigen Erwerb er nicht nachweisen kann, betreffen lässt, wird mit Gef. von 1 bis zu 2 Jahren bestraft, und, wenn er Portugiese ist, der Regierung überwiesen, wenn er Ausländer ist, ausgewiesen (Art. 258 und 259). — Wer, obwohl er imstande ist, sich seinen Unterhalt selbst zu verschaffen, bettelt, wird als Landstreicher, wer sich krank stellt, wer unter Drohungen oder Beleidigungen, oder gemeinschaftlich mit mehreren bettelt, mit Gef. von 2 Monaten bis zu 2 Jahren bestraft. Hierher gehören jedoch nicht die Fälle, in welchen Blinde oder Krüppel, die sich nicht allein bewegen können, mit ihren Angehörigen gemeinschaftlich betteln (Art. 260—262). — Die Mitglieder von vertragsmässig oder auf andere Weise gebildeten Vereinigungen, die zum Zwecke der Begehung von Verbr. geschlossen sind, werden mit Einzelhaft von 2 bis zu 8 Jahren, die Anführer und Anstifter mit schwererer Strafe belegt. Wer einer solchen Vereinigung vorsätzlich Waffen oder Unterkunft gewährt, wird als Gehülfe bestraft (Art. 263).

22. Spiel, Lotterieen, Börsenspiel und strafbare Handlungen der Eigentümer von Pfandleihanstalten. Wer aus dem Spiel seine Hauptbeschäftigung und seine Haupteinnahmequelle macht, wird als Landstreicher bestraft. Wer sich an einem Hazardspiel beteiligt, verwirkt das erste Mal einen Verweis, die folgenden Male Geldstrafe im Betrage des Arbeitsverdienstes von 14 Tagen bis zu 1 Monat. Wer mit einem Minderjährigen spielt oder einen solchen zum Spiel, zu lasterhaften Gewohnheiten oder zum Ungehorsam gegen seine Eltern oder Vormünder verführt, wird mit Gef. von 1 bis zu 6 Monaten und Geldstrafe belegt. Wer die Leitung und Verwaltung von Glücksspielen innehat, ohne aus denselben sein stehendes Gewerbe zu machen, verwirkt Gef. von 2 Monaten bis zu 1 Jahre nebst entsprechender Geldstrafe. Die bei dem Spiel benutzten Gegenstände und Möbel werden eingezogen und fallen zur Hälfte dem Staate, zur Hälfte demjenigen zu, der die Einziehung bewirkt. Das G. bedroht ferner denjenigen mit Strafe, der durch Anwendung von Gewalt oder Drohungen jemanden zur Teilnahme am Spiel zwingt, und stellt denjenigen, der sich durch betrügerische Mittel den Gewinn beim Spiel sichert, auf eine Stufe mit dem Dieb (Art. 264—269). — Unbeschadet der Bestimmungen des G. vom 28. Juli 1885 ist jede Lotterie verboten; die bei einer solchen thätigen Veranstalter, Unternehmer oder Agenten verwirken eine dem Einkommen von 1 bis zu 10 Monaten entsprechende Geldstrafe und die Einziehung der Lose (Art. 270). Geringere Strafe trifft denjenigen, welcher Lose verkauft oder den Verkauf derselben erleichtert (Art 271 und 272). — Wer Obligationen einheimischer oder fremder Anleihen, ähnlicher Institute oder Aktiengesellschaften zu liefern oder zu kaufen verspricht, ohne im Augenblick des Vertragsabschlusses oder der Lieferung im Besitz derselben zu sein, wird mit Gef. von 6 Monaten und der höchsten zulässigen Geldstrafe bedroht. Der Käufer, der in Kenntnis dieser Umstände gehandelt hat, verwirkt die Hälfte dieser Strafe (Art. 273). — Vorsteher von Pfandleih-Instituten, die nicht

polizeilich konzessioniert sind oder keine regelmässige Buchführung haben, werden mit Gef. bis zu 3 Monaten und Geldstrafe belegt (Art. 274).

23. Monopol und Schmuggel. Ein Verkäufer von Waren, die zum Unterhalt des täglichen Lebens notwendig sind, wird mit einer dem Einkommen von 1 bis zu 6 Monaten entsprechenden Geldstrafe belegt, wenn er die in seinem Besitz befindlichen Waren verbirgt oder zu verkaufen weigert. Wer allein oder durch Verabredung mit mehreren durch betrügerische Mittel den Preis von Waren herabdrückt, um die Konkurrenten zu schädigen, wird mit einer dem Einkommen von 3 Monaten entsprechenden Geldstrafe belegt (Art. 276). Die Verabredung von Arbeitgebern zum Zwecke unzulässiger Herabdrückung der Arbeitslöhne, sowie die Vereinigung von Arbeitern zur Herbeiführung einer Arbeitseinstellung oder einer Lohnerhöhung wird mit Gef. bis zu 6 Monaten und Geldstrafe von 5000—200000 Reis bedroht. In beiden Fällen muss es jedoch zum Anfang der Ausführung der erwähnten Handlungen gekommen sein. Wer dabei als Anführer thätig gewesen ist, oder Gewalt und Drohungen angewendet hat, verwirkt Gefängnisstrafe auf die Dauer von 1 bis zu 2 Jahren und Stellung unter Polizeiaufsicht (Art. 277).

Der Schmuggel wird mit einer Geldstrafe von 1 Million Reis und Gef. bis zu 1 Jahr bestraft. Ausserdem trifft den Thäter die im Civilgesetzbuch angedrohte Ersatzpflicht. — Die bei der Zahlung der gesetzlichen Zölle und Gebrauchsabgaben verübte Hinterziehung wird mit einer Geldstrafe belegt, deren Höhe zwischen dem doppelten und dem fünffachen Werte der hinterzogenen Beträge schwankt (G. vom 31. März 1885 und Vdg. No. V vom 17. September 1885).

24. Strafbare Vereinigungen. Jede unerlaubte Vereinigung von mehr als 20 Personen wird aufgelöst; die Mitglieder werden, je nach der Art ihrer Beteiligung, mit leichten Strafen belegt (Art. 282). Die Genehmigung wird nicht erteilt für Vereine, deren Mitglieder sich verpflichten, den Zweck und die Verfassung derselben vor der Obrigkeit geheimzuhalten. Die Vorsteher verwirken Gef. von 2 Monaten bis zu 2 Jahren, die Mitglieder die Hälfte dieser Strafen. Dieselben bleiben aber straflos, wenn sie der Obrigkeit von dem Zweck des Vereins freiwillig Anzeige machen (Art. 283).

25. Verbr. öffentlicher Beamten bei Ausübung ihres Amtes. a) Prävarikation. Der Richter, welcher aus Abneigung oder Vorliebe für eine Partei eine ungerechte endgültige Entscheidung trifft, wird mit Ausschluss von der Ausübung der politischen Rechte auf die Dauer von 5 Jahren bestraft. Handelte es sich um die Verurteilung zu einer Strafe, so trifft ihn ausserdem Einzelhaft auf die Dauer von 2 bis zu 8 Jahren, andernfalls die höchste zulässige Geldstrafe. War die Entscheidung keine endgültige, so tritt nur Ausschluss von der Ausübung der politischen Rechte ein. Dieselben Strafen treffen den Richter, der in einem schwebenden Prozesse einer Partei einen Rat erteilt, sowie jeden andern öffentlichen Beamten, der eine ihm zur amtlichen Erledigung überwiesene Angelegenheit ungerecht entscheidet (Art. 284). — Die Justizverweigerung zieht den Ausschluss von der Ausübung der politischen Rechte nach sich (Art. 286). — Die betrügerische oder wissentlich falsche Berichterstattung eines Beamten an einen Vorgesetzten wird mit Amtsentsetzung und Gef. von 6 Monaten bestraft. Amtsentsetzung trifft ebenfalls den Beamten, der seine Pflichten dadurch vernachlässigt, dass er vorsätzlich einen Verbrecher nicht verfolgt, oder es unterlässt, alle ihm zu Gebote stehenden Mittel anzuwenden, um die Ausführung eines Verbr. zu verhindern (Art. 285 und 287). Der Staatsanwalt, der gegen jemand eine Anklage erhebt, wissend, dass die von ihm angegebenen Beweismittel falsch sind, wird wegen Fälschung bestraft, wenn falsche Urkunden die Grundlage der Anklage bilden, in allen übrigen

Fällen mit Amtsentsetzung und Gef. auf die Dauer von 6 Monaten. Mit zeitweiliger Amtsenthebung und der einem Einkommen von 3 Monaten bis zu 2 Jahren entsprechenden Geldstrafe wird belegt: 1. der Anwalt oder Sachwalter, der das Dienstgeheimnis verletzt; 2. der gegen Entgelt oder unentgeltlich fungierende Bevollmächtigte, welcher der Gegenpartei einen Rat giebt, oder von derselben Vorteile annimmt; 3. ein Mitglied der Staatsanwaltschaft, welches sich der gleichen Handlung schuldig macht (Art. 289). — Mit leichtem Gef. und Geldstrafe, abgesehen von der wegen Beleidigung oder Verleumdung verwirkten Strafe, wird belegt: 1. wer ein Geheimnis verrät, von welchem er bei Ausübung seines Gewerbes Kenntnis erhalten hat; 2. wer eine Urkunde oder die Abschrift einer solchen veröffentlicht, wenn die Veröffentlichung nur mit Erlaubnis desjenigen erfolgen durfte, der ihm die Urkunde anvertraut hatte (Art. 290).

b) Missbrauch der Amtsgewalt. Mit Gef. von 3 Monaten bis zu 1 Jahre und Geldstrafe, je nach den Umständen des Falls, wird bestraft: 1. der öffentliche Beamte, der, ohne dazu befugt zu sein, eine Verhaftung vornimmt oder vornehmen lässt; 2. wer von der Befugnis zur Vornahme einer Verhaftung einen ungesetzlichen Gebrauch macht; 3. wer einen Gefangenen, zu dessen Entlassung er verpflichtet ist, im Gef. behält, sowie, wer in Widerspruch mit den gesetzlichen Vorschriften die Verheimlichung oder die Verlängerung der Haft eines Gefangenen anordnet; 4. der Richter, der sich weigert, einem gefangenen Angeklagten von der Anklageschrift, sowie von dem Namen des Anklägers und der Zeugen Kenntnis zu geben (Art. 291). Mit Ausschluss von der Ausübung der politischen Rechte und, je nach den Umständen des Falls, mit Geldstrafe wird bedroht: 1. der öffentliche Beamte, der ohne Beachtung der gesetzlichen Förmlichkeiten eine Verhaftung vornimmt oder vornehmen lässt; 2. wer einen anderen ausserhalb des Gefängnisses oder des vorgeschriebenen Verwahrungsortes selbst gefangen hält oder die Gefangenhaltung anordnet; 3. der zuständige Beamte, der sich weigert, die Strafvollzugs-Bescheinigung zu erteilen; 4. der zur gerichtlichen oder zur Verwaltungs-Polizei gehörige Beamte, der es unterlässt, eine von ihm eigenmächtig vorgenommene Verhaftung zur Kenntnis der vorgesetzten Behörde zu bringen; 5. jeder mit der Beaufsichtigung von Gefangenen beauftragte Beamte, der einen solchen ohne schriftlichen Aufnahmebefehl aufnimmt (Art. 292). Mit Gef. bis zu 6 Monaten wird der Gefangenaufseher bestraft, der gegen seine Gefangenen sich einer ungesetzlichen Härte schuldig macht (Art. 293). Der öffentliche Beamte, der seine Amtsgewalt missbraucht, um in die Wohnung eines Bürgers ohne dessen Erlaubnis oder ohne Beobachtung der gesetzlichen Förmlichkeiten oder der gesetzlichen Voraussetzungen einzudringen, wird mit Gef. von 6 Monaten und Geldstrafe belegt (Art. 294). Der Postbeamte, der einen Brief unterschlägt oder öffnet, oder zu einer dieser Handlungen behülflich ist, verwirkt leichtes Gef. und Geldstrafe (Art. 295). Mit Ausschluss von der Ausübung der politischen Rechte auf die Dauer von höchstens 5 Jahren wird der Beamte bestraft, der seine Amtsgewalt missbraucht, um einen Bürger in der Ausübung dieser Rechte zu beeinträchtigen (Art. 296). Der Beamte, welcher berechtigt ist, die Hülfeleistung der bewaffneten Macht in Anspruch zu nehmen oder anzuordnen, wird mit Gef. auf die Dauer von 1 Jahre und Geldstrafe bedroht, wenn er von dieser Befugnis Gebrauch macht, um die Ausführung eines Gesetzes oder einer obrigkeitlichen Anordnung zu verhindern. Die Strafe wird auf Einzelhaft für die Dauer von 2 bis zu 8 Jahren erhöht, wenn er seinen Zweck erreicht (Art. 297). Er bleibt straflos, wenn er nachweist, dass er lediglich auf Befehl seines Vorgesetzten gehandelt hat (Art. 298). Wer bei der Ausführung eines rechtmässigen dienstlichen Auftrages

unnötige Gewaltmassregeln anwendet, verwirkt Gef. bis zu sechs Monaten (Art. 299).[1])

Die Verabredung zwischen öffentlichen Beamten oder Behörden zu dem Zwecke, die Ausführung von G. oder Beschlüssen zu verhindern, wird mit Amtsentsetzung und 6monatlichem Gef. bestraft (Art. 300).

c) Ausschreitungen bei Ausübung des Amtes und Ungehorsam. Mit Amtsentsetzung und Einzelhaft von 2 bis zu 8 Jahren wird bestraft: 1. der öffentliche Beamte, der sich in die Thätigkeit der gesetzgebenden Körperschaften einmischt, um die Wirksamkeit eines G. zu hindern; 2. der Richter, welcher eine zur Zuständigkeit der Verwaltungs-Behörden gehörige Verfügung erlässt, oder die Vollziehung von rechtmässigen Verfügungen dieser Behörden verbietet; 3. der Beamte, welcher sich des im Art. 291 No. 1 vorgesehenen Verbr. gegen ein Mitglied der gesetzgebenden Gewalt oder eine im Auftrage derselben handelnde Person schuldig macht; 4. der Beauftragte einer Verwaltungs-Behörde, der die Ausübung der richterlichen Gewalt verhindert oder zu beeinträchtigen sucht (Art. 301). Mit Amtsentsetzung und einer dem Einkommen von 2 Jahren entsprechenden Geldstrafe wird belegt 1. der Richter, der nach Erhebung des Kompetenz-Konfliktes zwischen dem Gericht und einer Verwaltungs-Behörde fortfährt, sein Amt auszuüben; 2. der Verwaltungsbeamte, welcher Funktionen ausübt, deren Ausübung nur dem Richter zusteht (Art. 302). Der öffentliche Civil- oder Militär-Beamte, der ohne genügenden Grund die Ausführung eines ihm von der zuständigen Behörde aufgetragenen Dienstes verweigert, verwirkt Gef. von 2 Monaten bis zu 1 Jahre und Entsetzung vom Amt (Art. 304). Wer die Übernahme eines Amtes, zu welchem er im öffentlichen Wahlverfahren erwählt ist, ohne Dispens seitens der zuständigen Behörde verweigert, wird mit einer Geldstrafe von 10000—100000 Reis und 2jährigem Ausschluss von der Ausübung der politischen Rechte belegt (Art. 305).

d) Unbefugte Ausübung eines Amtes. Die Ausübung eines öffentlichen Amtes ohne zuvorige Ableistung des Diensteides wird mit Geldstrafe von 2000—10000 Reis bedroht (Art. 306). Wer ein Amt ausübt, nachdem er dasselbe niedergelegt hat, oder von demselben enthoben ist, verwirkt Gef. von 1 bis zu 2 Jahren, neben der Strafe der Fälschung, falls eine solche begangen ist. Das Gleiche gilt von militärischen Funktionen, falls nicht hier besondere Gesetze Anwendung finden (Art. 307). — Das unbefugte Verlassen eines Amtes wird mit Ausschluss von der Ausübung der politischen Rechte bestraft (Art. 308). — Die Bestrafung der Desertion richtet sich nach den Vorschriften des Mil.-StGB. Die gleiche Strafe trifft denjenigen, der einen Soldaten zur Desertion verführt oder veranlasst, wenn die Verleitung Erfolg gehabt hat, andernfalls tritt die für versuchte Desertion angedrohte Strafe ein (Art. 309). —

e) Siegelbruch und Entwendung von Aktenstücken. Der öffentliche Beamte, welcher Siegel unbefugter Weise ablöst, die auf in seiner Verwahrung befindliche Gegenstände gelegt sind, verwirkt Einzelhaft von 2 bis zu 8 Jahren, bezw. 4jährige Einzelhaft mit nachfolgender 8jähriger Deportation, wenn gleichzeitig ein Diebstahl vorliegt. Ist der Thäter kein öffentlicher Beamter, so tritt an Stelle dieser Strafen leichtes Gef. und Einzelhaft auf die Dauer von 2 bis zu 8 Jahren (Art. 310). — Einzelhaft wird ferner angedroht gegen die Entwendung von Urkunden und Aktenstücken, abgesehen von dem Fall einfacher Nachlässigkeit, in welchem Amtsenthebung auf die Dauer von

[1]) Vgl. die Art. 98 und 99 des Militärjustizgesetzes, welche für dieses Verbr. Freiheitsstrafe von 3 Monaten bis zu 2 Jahren und von 3 bis zu 5 Jahren androhen.

höchstens 6 Monaten eintritt (Art. 311). Ist die Entwendung oder die Vernichtung von einem öffentlichen Beamten bewirkt, welchem die Urkunden oder Aktenstücke anvertraut waren, so wird derselbe, wenn er vorsätzlich gehandelt und einer Privatperson oder dem Staat Schaden zugefügt hat, mit Einzelhaft auf die Dauer von 2 bis zu 8 Jahren bestraft (Art. 312).

f) Amtsunterschlagung und Bestechung. Der öffentliche Beamte, der Geld, Schuldverschreibungen oder bewegliche Gegenstände, mit deren Bewachung er beauftragt war, unterschlägt oder die Unterschlagung derselben zulässt, wird mit Einzelhaft von 2 bis zu 8 Jahren bestraft, wenn der Wert der unterschlagenen Gegenstände 600 000 Reis oder mindestens den dritten Teil der von ihm in einem Male oder im Laufe eines Monats empfangenen Summe übersteigt. Daneben ist in allen Fällen auf eine dem Einkommen von 1 bis zu 2 Jahren entsprechende Geldstrafe zu erkennen. Handelte es sich um Gegenstände von geringerem Wert, oder wurde die That unter anderen Umständen begangen (z. B. wenn es sich um die Unterschlagung einer zu früh gezahlten Summe oder eines in Pfand gegebenen Gegenstandes, oder um die vorschriftswidrige Verwendung öffentlicher Gelder handelt), so wird die Strafe auf 6monatliche Amtsenthebung in Verbindung mit Geldstrafe in Höhe von 60 000 Reis ermässigt (Art 313). — Der öffentliche Beamte, der Drohungen oder Gewalt anwendet, um einen anderen zu zwingen, ihm Geld zu geben oder gewisse Dienste zu leisten, wird mit 8jähriger Einzelhaft und nachfolgender 12jähriger Deportation bestraft. Jedoch kann, je nach den Umständen des Falles, die Strafe auf leichtes Gef. ermässigt werden (Art. 314). — Geldstrafe in Höhe des Einkommens von 1 bis zu 3 Jahren trifft den öffentlichen Beamten, der ohne gesetzliche Befugnis willkürlich Steuern erhebt oder einen Teil der erhobenen Steuern nicht in die Staatskasse abführt. Die gleiche Strafe trifft einen solchen, wenn er, mit der Eintreibung von Steuern oder anderen Leistungen zu Gunsten des Staates oder einer öffentlichen Behörde beauftragt, wissentlich mehr als zulässig oder eine überhaupt nicht geschuldete Steuer oder Leistung eintreibt. Die Vorgesetzten desselben verwirken eine dem Einkommen von 1 bis zu 2 Jahren entsprechende Geldstrafe; verwendet der Schuldige die so vereinnahmten Gelder zu seinem Vorteil, so findet auf ihn die Bestimmung des Art. 313 Anwendung (Art. 315). — Der öffentliche Beamte, der in rechtswidriger Absicht ohne Erlaubnis Vergütungen annimmt, auf deren Empfang er keinen Anspruch hat, wird mit Entlassung aus dem Amt oder Ausschluss von der Ausübung der politischen Rechte und einer dem Einkommen von 1 Monat bis zu 3 Jahren entsprechenden Geldstrafe belegt, selbst wenn die Gewährung freiwillig geschehen ist, vorausgesetzt, dass nicht ein Fall der Bestechung vorliegt (Art 316). — Gef. von 2 Jahren und Geldstrafe trifft den öffentlichen Beamten, der in einer Angelegenheit, deren Erledigung, Verwaltung, Kontrolle oder Beaufsichtigung ihm zusteht, oder bei einer Zahlung oder einer Liquidation, mit deren Vornahme er beauftragt ist, direkt oder indirekt Vorteile für sich erwirkt. Das Gleiche gilt für Vorgesetzte, Depositare, Sachverständige, Schiedsrichter, Verteiler, Vormünder, Pfleger und Testamentsvollstrecker (Art. 317).

g) Bestechung (peita, suborno und corrupção). Jeder Beamte, der für Vornahme einer Amtshandlung Geschenke oder Vorteile annimmt, wird mit Einzelhaft von 2 bis zu 8 Jahren und einer dem Einkommen eines Jahres entsprechenden Geldstrafe belegt, wenn die Amtshandlung eine rechtmässige war und zur Ausführung gelangt ist; mit Ausschluss von der Ausübung politischer Rechte und Geldstrafe, wenn die Handlung nicht ausgeführt wurde. War die Handlung strafbar, so tritt die für diese ausgesetzte Strafe ein. War sie gesetzmässig, und gehört sie zu den Amtshandlungen des Handelnden, so

wird dieser mit Ausschluss von der Ausübung aller politischen Rechte für 1 Jahr und Geldstrafe belegt.

Das Gleiche gilt von demjenigen, der sich in derselben Absicht ein öffentliches Amt anmasst, sowie von den Sachverständigen, Schiedsrichtern und den anderen in Art. 317 aufgeführten Personen, die ausserdem mit dem Ausschluss vom Amt und von der Ausübung politischer Rechte bestraft werden (Art. 318 und 322). — Ein Richter oder ein Geschworener, der sich bestechen lässt, verwirkt Einzelhaft auf die Dauer von 4 Jahren und 8jährige Deportation; der Bestechende wird mit einer Geldstrafe in Höhe von 1 Million Reis belegt (Art. 319). Den bestochenen Richter oder den Geschworenen trifft die von ihnen erkannte Strafe, wenn die Bestechung die schärfere Bestrafung eines Angeklagten zur Folge gehabt hat (Art. 321). Die vorerwähnten Strafen finden auf den Bestechenden Anwendung, abgesehen von dem Fall, wo er Thäter oder Gehülfe des abzuurteilenden Verbr. oder Ehegatte, Aszendent, Deszendent, Bruder, Schwester oder im zweiten Grade Verschwägerter des Thäters oder Gehülfen ist (Art. 321). Die von dem Bestechenden dem Bestochenen gegebenen Gegenstände sind zu Gunsten des Staates einzuziehen (Art. 323).[1]

h) Allgemeine Bestimmungen. Als Gehülfe des öffentlichen Beamten wird derjenige betrachtet, der in Kenntnis des von seinem Untergebenen begangenen Verbr. es unterlässt, die nötigen Schritte zu thun, um die Bestrafung desselben herbeizuführen (Art. 324). Als öffentlicher Beamter gilt derjenige, welcher öffentliche Funktionen irgend welcher Art ausübt, oder an der Ausübung von solchen beteiligt ist, ohne Rücksicht darauf, ob er durch Gesetz, Wahl oder Ernennung seitens des Königs oder der zuständigen Obrigkeit hierzu berufen ist (Art. 327).

Titel IV.

26. Verbr. gegen die individuelle Freiheit.

a) Gewaltthätigkeit (violencias). Wer eine Person in Sklaverei bringt, wird mit Einzelhaft von 2 bis zu 8 Jahren und Geldstrafe bestraft (Art. 328). Wer unbefugterweise Gewalt anwendet, um jemand zur Vornahme oder Unterlassung einer Handlung zu zwingen, wird mit Gef. von 1 Monat bis zu 1 Jahre und Geldstrafe bestraft (Art. 329).

b) Einfache Freiheits-Beraubung (carcere privado). Wer ungesetzlicherweise eine Person für die Zeit von 24 Stunden ihrer Freiheit beraubt oder berauben lässt, wird mit Gef. von 1 Monat bis zu 1 Jahr bestraft. Die Freiheits-Beraubung für die Dauer von weniger als 24 Stunden wird als Gewaltthätigkeit bestraft; die Strafe wird erhöht, wenn die Freiheits-Beraubung längere Zeit dauert und beträgt 2 bis 8 Jahre Einzelhaft und Geldstrafe, wenn sie 24 Tage übersteigt (Art. 330). — Die Strafe beträgt 2 bis 8 Jahre Einzelhaft in allen Fällen, wo der Thäter sich amtliche Befugnisse beigelegt oder mit Tod, Marterung oder Gewaltmassregeln gedroht hat (Art. 331). Die Strafe beträgt 8 Jahre Einzelhaft mit nachfolgender 12jähriger Deportation, wenn der Schuldige nicht nachweist, dass er sein Opfer in Freiheit gesetzt hat, oder sich weigert, den Aufenthaltsort desselben anzugeben. — Jede ungesetzliche Einsperrung wird mit Gef. von 3 Tagen bis zu 1 Monat bestraft (Art. 332—335).

27. Verbr. gegen den Personenstand.

a) Anmassung eines falschen Personenstandes; Eingehung einer

---

[1]) Dieselben Verbr. werden, wenn von Militärpersonen begangen, mit Degradation bestraft, jedoch unbeschadet der den begangenen Verbr. entsprechenden verwirkten schwereren Strafen der zeitigen Zwangsarbeit und der Gefängnisstrafe in Gemässheit der Art. 320, 316 und 317 des bürgerlichen StGB. (Militärjustizgesetz, Art. 91—97.)

Scheinehe und einer ungesetzlichen Ehe. Wer betrügerischerweise sich den Personenstand eines anderen anmasst, sowie wer, um die Rechte eines Dritten zu schädigen, den Abschluss einer Ehe vorspiegelt oder eine ungesetzliche Ehe eingeht, wird mit Gef. von 2 bis zu 8 Jahren bestraft (Art. 336). Dieselbe Strafe trifft denjenigen, der eine zweite Ehe eingeht, bevor die erste gelöst ist (Art. 337). Der zweite Ehegatte wird als Teilnehmer bestraft, wenn er von dem Bestehen der ersten Ehe des Schuldigen Kenntnis hatte (Art. 338).

b) Kindesunterschiebung. Wer ein Kind für ein anderes oder wer einer Frau, die überhaupt nicht niedergekommen ist, ein Kind unterschiebt, wird bestraft: und zwar die Frau und ihr Ehegatte, wenn dieser von der Unterschiebung Kenntnis gehabt und in sie eingewilligt hat, mit Einzelhaft von 2 bis zu 8 Jahren; andere dabei beteiligte Personen nach den Regeln über Thäterschaft und Teilnahme, je nach den Umständen des Falls. — Das Gleiche gilt von der Abgabe falscher Erklärungen bezüglich der Vaterschaft, der Geburt oder des Ablebens eines Kindes, welche in der Absicht abgegeben werden, einem anderen Schaden zuzufügen (Art. 340 und 341).

c) Entführung von Minderjährigen. Wer mittels Betruges oder Gewalt ein noch nicht 7 Jahre altes Kind entführt oder entführen lässt, wird mit Einzelhaft von 2 bis zu 8 Jahren bestraft (Art. 342). — Dieselbe Strafe verwirkt, wer ein noch nicht 7 Jahre altes Kind verborgen hält oder von seinem Aufenthaltsort entfernt (Art. 344). — Die Entführung einer minderjährigen Person unter 17 Jahren wird mit leichtem Gefängnis bestraft (Art. 343). Mit Einzelhaft von 2 bis zu 8 Jahren wird belegt, wer eine bereits 7 Jahre, aber noch nicht 18 Jahre alte Person verbirgt oder an einen andern Ort bringt. Die Strafe wird auf 8jährige Einzelhaft mit nachfolgender 12jähriger Deportation erhöht, wenn der Schuldige nicht den Aufenthaltsort des Minderjährigen angiebt. Wer eine minderjährige Person, mit deren Beaufsichtigung er beauftragt ist, demjenigen, der die Zurückgabe verlangen kann, nicht zurückgiebt, oder die Abwesenheit des Minderjährigen nicht genügend erklärt, wird mit Einzelhaft von 2 bis zu 8 Jahren bestraft (Art. 344 No. 1—3).

d) Kindesaussetzung. Wer ein noch nicht 7 Jahre altes Kind an einem andern Ort, als der zur Aufnahme von solchen bestimmten öffentlichen Anstalt aussetzt oder verlässt, verwirkt leichtes Gef. und Geldstrafe; das Verlassen eines Kindes an einem einsamen Orte wird mit Gef. von 2 bis zu 8 Jahren bestraft. Wird die That von dem ehelichen Vater oder der ehelichen Mutter oder dem Vormund des Kindes begangen, so tritt ausserdem Geldstrafe hinzu. Hat die Aussetzung eine schwere Körperverletzung oder den Tod des Opfers verursacht, so wird der Thäter mit Gef. auf die Dauer von 8 Jahren bestraft (Art. 345).

Wer ein neugeborenes, oder ein an einem einsamen Ort verlassenes, noch nicht 7 Jahre altes Kind findet, ist bei Vermeidung einer Gefängnisstrafe von 1 bis zu 2 Jahren verpflichtet, es der nächsten Polizei-Behörde zuzuführen (Art. 346). Mit Gef. von 1 Monat bis zu 1 Jahre und Geldstrafe wird bestraft, wer ein noch nicht 7 Jahre altes Kind, mit dessen Ernährung und Erziehung er beauftragt ist, unbefugterweise einem Findelhause übergiebt (Art. 347). Eltern, die ein Kind einem solchen Findelhause übergeben, obgleich sie in der Lage sind, es selbst aufzuziehen, werden mit Geldstrafe bis zum Betrage des Einkommens von 1 Jahre bestraft (Art. 348).

28. Tötung und Vergiftung.

Die vorsätzliche Tötung wird mit Einzelhaft auf die Dauer von 8 Jahren und nachfolgender 12jähriger Deportation bedroht (Art. 349). Die Zufügung von Körperverletzungen in Tötungsabsicht wird, wenn dieselbe den Tod nicht zur Folge hat, oder wenn der Tod infolge einer andern zufällig hinzugetrete-

nen Ursache erfolgte, gleich einem versuchten oder fehlgeschlagenen Totschlage bestraft (Art. 350). Die Strafe beträgt 8jährige Einzelhaft nebst nachfolgender 20jähriger Deportation mit Einsperrung am Verbannungsorte, je nach richterlichem Ermessen: wenn die That begangen wurde mit Vorbedacht, unter Martern oder grausamen Handlungen; um die Ausführung eines andern Verbr. zu erleichtern oder dessen Straflosigkeit zu sichern; wenn derselben eine andere, mit Gefängnis von mehr als 2 Jahren bedrohte strafbare Handlung vorausging oder folgte; diese beiden letzteren Bestimmungen beziehen sich jedoch nicht auf die Verbr. gegen die Sicherheit des Staates (Art. 351). Vorbedacht liegt vor, wenn der Plan, das Verbr. zu begehen, mindestens 24 Stunden vor der Ausführung gefasst wurde (Art. 352).[1] — Die Vergiftung wird ebenso bestraft wie der Totschlag. Sie ist der Angriff auf das Leben eines andern, welcher mittelst Substanzen geschieht, die geeignet sind, den Tod des Verletzten in kürzerer oder längerer Zeit herbeizuführen, einerlei, auf welche Weise sie beigebracht wird, und welche Folgen sie hat (Art. 353). — Wer dem Thäter bei einem Totschlag behülflich ist, wird mit leichtem Gef. bestraft, wenn er nicht als Werkzeug zur unmittelbaren Ausführung des Verbr. gedient hat. In diesem Falle hat er 4jährige Einzelhaft mit nachfolgender 8jähriger Deportation verwirkt (Art. 354).

29. Erschwerung der Tötung mit Rücksicht auf die Person des Getöteten. Die Tötung, welche an dem Vater oder der Mutter ohne Unterschied, ob die Abstammung eine eheliche oder aussereheliche ist, sowie ferner an einem Aszendenten begangen wird, wird mit 8jähriger Einzelhaft nebst nachfolgender 20jähriger Deportation und, nach richterlichem Ermessen, Einsperrung am Verbannungsorte auf die Dauer von 2 Jahren bestraft. Wurde die Handlung ohne Vorbedacht begangen, oder war der Thäter durch das Opfer gereizt, so liegen mildernde Umstände vor; handelte aber der Thäter mit Vorbedacht, so werden keinerlei mildernde Umstände berücksichtigt. Der Versuch dieses Verbr. ist mit sechsjähriger Einzelhaft und nachfolgender 8jähriger Deportation bedroht (Art. 355). — Wer ein noch nicht 8 Tage altes Kind tötet, wird mit Einzelhaft von 8 Jahren und nachfolgender 20jähriger Deportation bestraft. Die Strafe beträgt 2 bis 8 Jahre Einzelhaft, wenn die That von der Mutter des Kindes, um ihre eigene Ehre, oder von dem Vater der Mutter, um die Ehre seiner Tochter zu retten, begangen wird (Art. 356).

30. Abtreibung. Die Anwendung von Gewalt oder anderen Mitteln, um eine Fehlgeburt mit oder ohne Einwilligung der schwangeren Person zu bewirken, wird mit Einzelhaft von 2 bis zu 8 Jahren bestraft (Art. 358). Gleiche Strafe trifft die Frau, die zur Abtreibung ihre Einwilligung giebt, oder diese selbst vornimmt. Wurde das Verbr. begangen, um die Ehre der Schwangeren zu retten, so wird es mit leichtem Gef. bestraft. Gleiche Strafe trifft den Arzt oder Apotheker, der zur Ausführung des Verbr. behülflich ist.

31. Körperverletzung und Misshandlung. Die vorsätzliche Misshandlung wird mit Gef. bis zu 3 Monaten bestraft (Art. 359). Hat sie eine Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit des Verletzten zur Folge gehabt, so kann die Strafe bis auf die Dauer von 6 Monaten erhöht werden, je nach der Dauer der Krankheit oder der Arbeitsunfähigkeit. Sie wird bis zu 8 Jahren Einzelhaft erhöht, wenn die Handlung eine Verstümmelung, Entstellung, den Verlust eines Gliedes oder Organs, des Gebrauchs der Vernunft, den dauernden Ver-

[1] Nach dem Art. 101 des Militärjustizgesetzes wird der von einer Militärperson gegen die Person, bei welcher sie im Quartier liegt, begangene Totschlag mit Todesstrafe und Degradation bedroht.

lust der Arbeitsfähigkeit oder den Tod des Verletzten zur Folge gehabt hat. In dem letzteren Falle ist Voraussetzung, dass die Handlung nicht in Tötungsabsicht begangen wurde (Art. 360 und 361).[1]) Trat der Tod infolge eines zufälligen Ereignisses und nicht infolge der erlittenen Misshandlung ein, so findet eine Strafverschärfung nicht statt (Art. 362). — Der Gebrauch von Feuer- oder Schusswaffen, ohne dass ein Mordversuch vorliegt oder eine Verwundung oder Beschädigung stattgefunden hat, wird mit Gef. bis zu 6 Monaten bestraft. Die Drohung mit diesen Waffen, sowie Drohungen, die von mehreren gemeinschaftlich in der Absicht, einen unmittelbaren Schaden zuzufügen, ausgestossen sind, werden mit Gef. auf die Dauer von 3 Monaten bestraft (Art. 363). — Das Gleiche gilt für diejenigen, welche anderen vorsätzlich und in der Absicht, Schaden zuzufügen, Stoffe liefern, die zwar nicht geeignet sind, den Tod einer Person herbeizuführen, aber doch eine Gesundheitsbeschädigung zur Folge haben können (Art. 364). — Ist der Verletzte der Vater, die Mutter oder ein ehelicher Aszendent des Thäters, so erleiden die angedrohten Strafen folgende Veränderungen: an Stelle von 3monatlichem Gef. tritt Gef. auf die Dauer eines Jahres, an Stelle des leichten Gef. tritt Gef. von 2 bis zu 8 Jahren; schwankte die Strafe zwischen 2 und 8 Jahren, so tritt verschärftes Gef. ein, in allen schwereren Fällen endlich wird auf verschärftes Gef. von 2 bis zu 8 Jahren erkannt (Art. 365). — Die Kastration wird mit Einzelhaft von 2 bis zu 8 Jahren bestraft. Hat sie den Tod des Verletzten binnen 40 Tagen zur Folge gehabt, so tritt 8jähriges Gef. mit nachfolgender 12jähriger Deportation ein (Art. 366). Wer sich selbst verstümmelt, um dem Militärdienst zu entgehen, wird mit Gef. von 3 Monaten bis zu 1 Jahre bestraft. Das Gleiche gilt von dem Arzt, Wundarzt und Apotheker, welcher sich an der Handlung beteiligt (Art. 367). Wer den Leichnam des Opfers verbirgt, wird mit Gef. von 3 Monaten bis zu 2 Jahren bestraft (Art. 389).

32. Fahrlässige Tötung und fahrlässige Körperverletzung. Die durch Unerfahrenheit, Nachlässigkeit, Ungeschicklichkeit oder Nichtbeachtung einer Vorschrift herbeigeführte Tötung wird mit Gef. auf die Dauer von 1 Monat bis zu 2 Jahren und Geldstrafe bedroht (Art. 368). Die unter den gleichen Umständen herbeigeführte Körperverletzung oder Misshandlung wird mit Gef. von 3 Tagen bis zu 6 Monaten bestraft (Art. 369).

33. Besondere mildernde Umstände bei fahrlässiger Tötung, bei Körperverletzung und Misshandlung. War eine dieser Handlungen ohne Vorbedacht oder nachdem der Thäter den Verletzten durch Gewalthandlungen gereizt hatte, begangen, so wird die ursprünglich angedrohte 8jährige Einzelhaft mit nachfolgender Deportation auf leichtes Gef. von 1 bis zu 2 Jahren und Geldstrafe ermässigt; an Stelle der zeitigen Einzelhaft tritt Gef. von 6 Monaten bis zu 2 Jahren; die Dauer der leichten Gefängnisstrafe kann auf den Zeitraum von 3 Tagen bis zu 6 Monaten herabgesetzt werden. Die gleiche Strafmilderung tritt ein, wenn diese Delikte begangen sind, um einen am hellen Tage beabsichtigten Einbruch in ein bewohntes Haus oder dessen Nebengebäude zu verhindern (Art. 371). Der Ehegatte, der seine Ehefrau beim Ehebruch auf frischer That überrascht und sie nebst ihrem Mitschuldigen oder einen von beiden tötet oder gewaltsam angreift, wird, wenn er ihre Verurteilung auf Grund des Art. 404 hätte herbeiführen können, mit Ausschluss aus der Gemeinde-Versammlung (comarca) auf die Dauer von

[1]) Die von einer Militärperson verübten, von schweren Folgen nicht begleiteten Misshandlungen werden mit Gef. von 3 Monaten bis zu 2 Jahren bestraft, wenn der Verletzte eine Militärperson, und von 3 Monaten bis zu 20 Jahren, wenn er der Vorgesetzte des Thäters ist (Militärjustizgesetz, Art. 100 und 102—105).

6 Monaten bestraft. Das Gleiche gilt für die von der Ehefrau vorgenommene Tötung, wenn der Ehemann mit einer öffentlichen Dirne in der ehelichen Wohnung Ehebruch getrieben hatte, ferner für die Eltern bezüglich ihrer noch nicht 21 Jahre alten Töchter und deren Verführer, falls sie nicht selbst die Verführung begünstigt haben (Art. 373). Die für die Kastration angedrohte Strafe kann nur gemildert werden, wenn der Verletzte sich der Vornahme unzüchtiger Handlungen mit Gewalt schuldig gemacht hatte. — Zu beachten ist, dass wörtliche Beleidigungen, Schmähungen oder Drohungen, welche nicht die im Art. 366 gestellten Bedingungen erfüllen, nicht als Provokation im Sinne des Art. 370 anzusehen sind. Andererseits bezieht sich aber dieser Artikel nicht auf den Aszendenten-Totschlag; in beiden Fällen finden die Vorschriften des allgemeinen Teils Anwendung.

34. Besondere Rechtfertigungsgründe bei Tötungen, Körperverletzungen und anderen gewaltsamen Handlungen. Nach den Vorschriften der Art. 43—46 liegt eine strafbare Handlung nicht vor, wenn die Tötung, Körperverletzung oder Gewalthandlung unter einem der in Art. 41 aufgeführten Umstände vorgenommen ist. Zu den im Art. 44 No. 5 erwähnten Fällen gehört auch die Verhinderung eines zur Nachtzeit oder mittels Einsteigens oder Einbruchs in ein bewohntes Haus oder dessen Nebengebäude versuchten Diebstahls, sowie die Verteidigung gegen einen Dieb oder denjenigen, der mit Gewalt eine Sachbeschädigung begeht (Art. 376—377). Die Verteidigung wird jedoch nach den Umständen des Falls mit leichtem Gef. oder der Verpflichtung zu civilrechtlichem Schadensersatz bedroht, wenn sie das zulässige Mass überschreitet (Art. 378).

35. Bedrohung und Hausfriedensbruch. Wer mündlich oder schriftlich einen andern mit oder ohne Hinzufügung einer Bedingung mit der Begehung eines Verbr. bedroht, wird mit leichtem Gef. bis zu 3 Monaten und Geldstrafe bis zum Betrag des Einkommens eines Monats bestraft. — Geschieht die Bedrohung in der Absicht, den Bedrohten zur Vornahme oder Unterlassung einer Handlung, zu deren Vornahme oder Unterlassung er gesetzlich nicht verpflichtet ist, zu zwingen, so tritt Gef. bis zu 2 Monaten ein (Art. 379). Wer, abgesehen von den im G. vorgesehenen Fällen, in die Wohnung eines andern ohne dessen Einwilligung eindringt, wird mit Gef. bis zu 6 Monaten bestraft. Wird die That unter Drohungen oder Thätlichkeiten, mittelst Einsteigens, Einbruchs oder Anwendung falscher Schlüssel begangen, so tritt leichtes Gef. ein; der Versuch ist strafbar. Wer unter den gleichen Voraussetzungen sich weigert, die Wohnung eines andern zu verlassen, verwirkt Gef. auf die Dauer von 3 Monaten, wenn er keine Gewalt anwendet, von 6 Monaten im entgegengesetzten Falle (Art. 380).

36. Zweikampf. Die Herausforderung zum Zweikampf wird mit Gef. von 1 bis zu 3 Monaten und mit Geldstrafe bis zum Betrag des Einkommens eines Monats bestraft (Art. 381). Gleich der Herausforderung wird bestraft die öffentliche Verspottung eines andern aus dem Grunde, weil derselbe sich geweigert hat, eine Herausforderung zum Zweikampf anzunehmen (Art. 382). Wer einen andern antreibt, eine Herausforderung anzunehmen oder durch Zufügung einer Beleidigung eine solche hervorruft, wird mit Gef. von 1 Monat bis zu 1 Jahre und Geldstrafe bedroht (Art. 383). Wer bei einem Zweikampf von der Waffe Gebrauch macht, ohne dass es zum Blutvergiessen kommt, verwirkt Gefängnisstrafe von 2 Monaten bis zu 1 Jahre und Geldstrafe (Art. 384). Wer seinen Gegner im Zweikampf tötet, wird mit Gef. von 1 bis zu 2 Jahren und der höchsten zulässigen Geldstrafe belegt; hat der Zweikampf die Arbeitsunfähigkeit oder eine länger als 20 Tage dauernde Krankheit, sowie den Verlust eines Gliedes oder eines Organs für den Verletzten zur Folge, so

beträgt die Strafe Gef. von 6 Monaten bis zu 2 Jahren und entsprechende Geldstrafe; wegen anderer Verwundungen wird Gef. und Geldstrafe im Betrage des Einkommens von 3 bis zu 18 Monaten angedroht (Art. 385). Die Zeugen werden, wenn sie nicht als Thäter oder Teilnehmer anzusehen sind, mit Gef. auf die Dauer von 6 Monaten und einer dem Einkommen bis zu 1 Monat entsprechenden Geldstrafe belegt (Art. 386). Die gegen Tötung und Körperverletzung angedrohten Strafen finden Anwendung, wenn der Zweikampf ohne Zeugen stattgefunden hat, oder einer der Kämpfenden sich betrügerischer Mittel bedient, oder die hergebrachten Regeln überschritten hat, sowie auf denjenigen, der in gewinnsüchtiger Absicht zum Zweikampf herausgefordert oder zur Annahme der Herausforderung angetrieben hat (Art. 387).

Ist der Schuldige ein öffentlicher Beamter, so kann gegen ihn auf Amtsentsetzung erkannt werden (Art. 388).

37. Sittlichkeitsdelikte.

a) Verletzung der Sittlichkeit und Erregung öffentlichen Ärgernisses durch unzüchtige Handlungen. Die Erregung öffentlichen Ärgernisses durch Vornahme unzüchtiger Handlungen wird, wenn die That durch öffentliche Reden begangen wird, mit Gef. auf die Dauer von 3 Monaten und einer dem Einkommen bis zu 1 Monat entsprechenden Geldstrafe, wenn sie durch Veröffentlichung von Schriften oder Zeichnungen begangen wird oder in unzüchtigen Handlungen ohne Verletzung einer einzelnen Person besteht, mit Gef. von 6 Monaten und Geldstrafe in Höhe eines einmonatlichen Einkommens belegt (Art. 420 und 390).

b) Vornahme unzüchtiger Handlungen und Notzucht. Die gewaltsame Vornahme unzüchtiger Handlungen an einer Frauensperson wird mit leichtem Gef. bestraft. Die gleiche Strafe findet Anwendung, wenn die That ohne Gewalt, jedoch an einer noch nicht 12 Jahre alten Person begangen ist (Art. 391). Die Verführung einer bereits 12, aber noch nicht 18 Jahre alten Jungfrau zum Beischlaf wird mit Einzelhaft von 2 bis zu 8 Jahren bestraft, ebenso die Erzwingung des Beischlafs mit einer Frauensperson ohne Rücksicht auf deren Alter, wenn die That mit Gewalt unter schweren Drohungen oder Anwendung betrügerischer Mittel begangen wurde, oder das Opfer des Gebrauchs seiner Vernunft beraubt war. Die einfache Notzüchtigung einer noch nicht 12 Jahre alten Frauensperson wird mit Gef. auf die Dauer von 4 Jahren und nachfolgender 8jähriger Deportation bestraft (Art. 393, 394). Die unter den in den vorerwähnten Artikeln bezeichneten Umständen begangene Entführung in unsittlicher Absicht wird als Vornahme unzüchtiger Handlungen mit Gewalt bestraft, wenn die Vollziehung des Beischlafs nicht stattgefunden hat, andernfalls bildet die Entführung einen erschwerenden Umstand; ist das Opfer noch nicht 12 Jahre alt, so wird stets angenommen, dass die Entführung gewaltsam stattgefunden hat (Art. 395). Die Entführung einer bereits 12, aber noch nicht 18 Jahre alten Jungfrau mit deren Einwilligung bildet einen erschwerenden Umstand des Verbr. der Notzucht, wenn die Vollziehung des Beischlafs stattgefunden hat, und wird wie Entführung mit nachfolgender Verführung bestraft; andernfalls tritt Gef. bis zu 1 Jahre ein (Art. 396 und 397). Die vorerwähnten Strafen werden durch die unmittelbar höheren Strafen ersetzt: 1. wenn der Thäter ein Aszendent oder ein Bruder des Opfers, 2. wenn er dessen Vormund, Pfleger, Lehrer oder Geistlicher, 3. wenn er dessen Hausgenosse oder Verwandter ist, oder auf dasselbe durch seinen Beruf einen besonderen Einfluss hatte, 4. wenn er auf das Opfer eine syphilitische oder venerische Krankheit überträgt (Art. 398). — Die Verfolgung dieser Delikte tritt ohne Antrag des Verletzten nur ein 1. wenn das Opfer noch nicht 12 Jahre alt ist, 2. wenn die bei Begehung der That angewendeten Gewalthandlungen

als Verbr. strafbar sind, 3. wenn sich das Opfer in Not befand (Art. 399). — Wer eine Jungfrau verführt oder genotzüchtigt hat, muss sie heiraten oder ihr eine angemessene Aussteuer geben (Art. 400).

c) Ehebruch. Der Ehebruch der Frau wird mit Einzelhaft von 2 bis zu 8 Jahren bestraft. Die gleiche Strafe trifft den Mitschuldigen, wenn er wusste, dass die Schuldige verheiratet war; derselbe ist ausserdem dem hintergangenen Ehemann zum Schadensersatz verpflichtet; der Beweis der Schuld kann nur durch Betreffen auf frischer That oder durch Briefe und andere Schriftstücke geführt werden. Die Strafverfolgung findet nur auf Antrag des verletzten Ehegatten statt, derselbe muss gegen beide Schuldigen gerichtet sein. Der Antrag bleibt wirkungslos, und das Verfahren wird einstweilen eingestellt, wenn der Ehemann seiner Frau oder ihrem Mitschuldigen verzeiht, oder sich mit seiner Frau aussöhnt (Art. 401 und 402). Das Civilurteil, welches die auf den Ehebruch gestützte Klage abweist, hat auch die Beendigung des Strafverfahrens zur Folge; lautet es jedoch auf Ehescheidung, so wird das Strafverfahren fortgesetzt (Art. 403). Der Ehemann, der in der gemeinsamen ehelichen Wohnung eine Beischläferin unterhält, wird mit einer dem Einkommen von 3 Monaten bis zu 3 Jahren entsprechenden Geldstrafe belegt; die Strafverfolgung findet nur auf Antrag der Ehefrau und unter den Voraussetzungen der Art. 401—403 statt. Der Ehemann ist nicht berechtigt, gegen seine Ehefrau Strafantrag zu stellen, wenn er selbst des Ehebruchs überführt wird, oder seine Frau zur Führung eines unsittlichen Lebenswandels veranlasst hat (Art. 404).

d) Kuppelei (lenocinio). Der Aszendent, der, um die Leidenschaften eines andern zu befriedigen, die Prostitution oder die Verführung seiner Deszendentin begünstigt oder erleichtert, wird mit Gef. von 1 bis zu 2 Jahren, Geldstrafe und Ausschluss von der Ausübung der politischen Rechte auf die Dauer von 12 Jahren bestraft; ist der Schuldige der Ehegatte des Opfers, so verwirkt er neben dem Ausschluss von der Ausübung der politischen Rechte die zeitweilige Verweisung aus seinem Aufenthaltsorte und eine dem Einkommen von 3 Monaten bis zu 3 Jahren entsprechende Geldstrafe; die Strafe wird gleichfalls erhöht, wenn der Thäter der Vormund oder Erzieher der verkuppelten Person ist (Art. 405). — Wer den unsittlichen Lebenswandel oder die Verführung minderjähriger Personen unter 21 Jahren gewohnheitsmässig begünstigt oder erleichtert, wird mit Gef. von 3 Monaten bis zu 1 Jahre, Geldstrafe und Ausschluss von der Ausübung politischer Rechte auf die Dauer von 5 Jahren bestraft (Art. 406).

38. Verbreitung falscher Thatsachen, Verleumdung und Beleidigung. — Pressdelikte. Die öffentliche, mündliche oder schriftliche Verbreitung beleidigender Thatsachen, als welche auch schon die einfache Weitererzählung einer für den Betroffenen ehrenrührigen Behauptung angesehen wird, ist mit Gef. auf die Dauer von 4 Monaten und einer dem Einkommen von 1 Monat entsprechenden Geldstrafe bedroht (Art. 407). Der Beweis der Wahrheit der behaupteten Thatsachen wird nur zugelassen, wenn es sich um Behauptungen handelt, welche gegen einen öffentlichen Beamten gerichtet sind und sich auf die Ausübung seines Amtes beziehen, oder wenn sie gegen eine Privatperson gerichtet sind, die wegen einer strafbaren Handlung unter Anklage gestellt, aber noch nicht rechtskräftig verurteilt ist (Art. 408). Die öffentliche Beleidigung zieht Gef. auf die Dauer von 2 Monaten und Geldstrafe bis zum Betrage eines Monatseinkommens nach sich; der Beweis der Wahrheit der behaupteten Thatsachen ist unzulässig (Art. 410). Die Beleidigung der gesetzgebenden Kammer wird mit Gef. bis zu 6 Monaten bestraft (Art. 411). War die Beleidigung nicht öffentlich, so beträgt das Mindestmass der Strafe 2 Monate (Art. 412). Öffentliche Thätlichkeit in Beleidigungsabsicht wird mit der

erschwerten Strafe der Verbreitung falscher Thatsachen bedroht, falls nicht nach allgemeinen Regeln eine schwerere Strafe verwirkt ist (Art. 413). Die Beleidigung eines ehelichen Aszendenten oder Deszendenten hat stets die Verurteilung zur höchsten zulässigen Strafe zur Folge (Art. 415). Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag des Beleidigten ein, wenn nicht das Delikt in Gegenwart eines öffentlichen Beamten, eines in Ausübung seiner Funktionen befindlichen Geistlichen oder in einem zum öffentlichen Dienst oder zum Gottesdienst bestimmten Gebäude oder im königlichen Schlosse begangen wurde (Art. 416). Richtete sich die Beleidigung gegen das Andenken eines Verstorbenen, so sind die Aszendenten, Deszendenten, der Ehegatte, sowie die Erben zur Stellung des Antrages berechtigt (Art. 417). Bittet der Thäter den Beleidigten in öffentlicher Gerichtssitzung um Verzeihung, so bleibt er straflos, wenn Letzterer sich damit einverstanden erklärt (Art. 418). Die in einer vor Gericht gehaltenen Rede oder durch Vorlage von Schriften verleumderischen oder beleidigenden Inhalts vor Gericht begangene Beleidigung zieht für den Anwalt oder Sachwalter, welcher sich derselben schuldig gemacht hat, die Amtsenthebung auf die Dauer bis zu 6 Monaten nach sich; das Gericht ist befugt, die Unterdrückung der beleidigenden Abschnitte anzuordnen (Art. 419).

Die Pressfreiheit wird geregelt durch das G. vom 17. Mai 1866, die Vdg. vom 29. März 1890 und das G. vom 12. August 1890. Zur Herausgabe einer Zeitung bedarf es keiner besonderen obrigkeitlichen Erlaubnis; es genügt, dass der Herausgeber eine Woche vor Beginn der Veröffentlichung der Verwaltungsbehörde und der Staatsanwaltschaft nachweist, dass er im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist, und seinen Wohnsitz in dem Bezirk hat, in welchem die Veröffentlichung stattfinden soll. Die Verantwortlichkeit für den Inhalt einer Druckschrift trifft der Reihe nach: den Verfasser, den Herausgeber, den Eigentümer des zur Herstellung verwendeten Materials, den Verkäufer und denjenigen, der die Druckschrift öffentlich anheftet oder aushängt. Der Eigentümer des Materials haftet stets für die verwirkten Geldstrafen. Der Herausgeber ist verpflichtet, das wegen des Inhalts der Druckschrift ergangene Strafurteil zu veröffentlichen und kann mit der zeitigen oder dauernden Unterdrückung der Druckschrift bestraft werden.

Versammlungen, die zum öffentlichen Gedankenaustausch bestimmt sind, müssen von der Polizei 24 Stunden vor Beginn genehmigt werden; die Polizei kann verlangen, dass die Einberufer die Verantwortlichkeit für die erfolgende Störung der öffentlichen Ordnung übernehmen und Sicherheit für die etwa zu erkennenden Geldstrafen hinterlegen; jedoch bleibt trotz dieser Massregeln der Polizei das Recht, die Versammlung aufzulösen, wenn Unordnung entsteht.

Theatralische Veranstaltungen können untersagt werden, wenn sie die öffentliche Sittlichkeit gefährden oder Beleidigungen gegen Behörden oder Privatpersonen enthalten. Den Verfassern der aufgeführten Stücke ist jedoch gestattet, sich durch Unterwerfung unter eine vorherige Censur vor dem Aufführungsverbot zu sichern.

Titel V.

39. Diebstahl und unbefugte Inbesitznahme von Grundstücken. Die strafbare Entwendung von beweglichen Sachen (furto) wird, je nach dem Wert des gestohlenen Gegenstandes, mit Gef. auf die Dauer von 6 Monaten und Geldstrafe, mit 2jährigem Gef. und einer dem Einkommen von 6 Monaten entsprechenden Geldstrafe, mit Einzelhaft von 2 bis zu 8 Jahren und einer dem Einkommen von 1 Jahre entsprechenden Geldstrafe bedroht; der Versuch ist strafbar. — Gleiche Strafen treffen den Eigentümer, welcher in betrügerischer Absicht eine durch Vertrag oder Richterspruch ihm gehörige, den Gegenstand

einer Verpfändung oder eines Depositums bildende bewegliche Sache sich aneignet oder zerstört (Art. 422). Wer eine fremde Sache findet, hat die für den Diebstahl angedrohten Strafen, jedoch in gemilderter Form verwirkt, wenn er in betrügerischer Absicht es unterlässt, diese dem Eigentümer zurückzugeben, oder die gesetzlich vorgeschriebenen Schritte zu thun, um denselben von der Auffindung in Kenntnis zu setzen (Art. 423). Der Diebstahl oder die Zerstörung von Prozessakten, Registern oder Urkunden wird mit Einzelhaft von 2 bis zu 8 Jahren und Geldstrafe belegt; der Umstand, dass diese Gegenstände an einem öffentlichen Verwahrungsorte niedergelegt, oder für einen solchen bestimmt waren, wirkt erschwerend. Dienstboten, welche ihrer Dienstherrschaft gehörige oder in dem von ihnen bewohnten Hause befindliche, einem Dritten gehörige Gegenstände entwenden; Lohndiener und Arbeiter jeder Art, die am Orte der That regelmässig beschäftigt sind; Gastwirte und ihre Auftraggeber, Schiffer, Führer von Fuhrwerken oder ihre Auftraggeber, welche eine ihnen anvertraute Sache stehlen, werden, je nach dem Wert des gestohlenen Gegenstandes mit Gef. auf die Dauer von 6 Monaten und Geldstrafe, mit Gef. auf die Dauer von 2 Jahren und einer dem Einkommen von 6 Monaten entsprechenden Geldstrafe oder mit Einzelhaft von 2 bis zu 8 Jahren und Geldstrafe belegt (Art. 424 und 425). Schwerer Diebstahl liegt vor: 1. wenn der Thäter Waffen bei sich führte; 2. wenn die That begangen wurde an einem einsamen Orte oder zur Nachtzeit; oder 3. wenn der Diebstahl begangen wurde von zwei oder mehr Personen; oder 4. in einem bewohnten oder zum Bewohnen bestimmten Gebäude, in einem öffentlichen oder zum Gottesdienst bestimmten Gebäude oder auf einem Kirchhofe; 5. wenn Gegenstände während des Transports auf einer öffentlichen Strasse gestohlen wurden; 6. wenn der Thäter sich den Titel eines öffentlichen Beamten beigelegt oder die Uniform eines solchen angelegt hatte; 7. wenn der Diebstahl mittelst Einsteigens, Erbrechens von Behältnissen oder Anwendung falscher Schlüssel in einem unbewohnten Gebäude begangen wurde (Art. 426).[1])

Die im Art. 426 erwähnten Umstände führen die Verschärfung der Strafe herbei, lassen jedoch die Wirkung der anderen erschwerenden Umstände unberührt (Art. 429). — Bei allen Diebstählen findet, wenn der Thäter nicht Gewohnheitsverbrecher ist, die Strafverfolgung nur auf Antrag des Bestohlenen statt, wenn der Wert des entwendeten Gegenstandes unter 500 Reis beträgt; das Gleiche gilt von der Entwendung von Früchten zum alsbaldigen Verbrauch, die mit der Strafe des Verweises bedroht ist (Mundraub). Wer ein fremdes Grundstück betritt, um noch nicht abgeerntete Früchte zu entwenden, verwirkt Gef. bis zu 6 Tagen, wenn der Verletzte Bestrafung beantragt. Indessen tritt in diesen beiden letzteren Fällen leichte Gefängnisstrafe ein, wenn der

[1]) Als falscher Schlüssel gilt nicht nur der nachgemachte oder nachgeahmte, sondern auch der rechte Schlüssel, der durch Zufall oder infolge einer List sich nicht in Händen des Eigentümers befindet, ferner ein Dietrich oder jedes andere zur Eröffnung eines Schlosses geeignete Instrument. — Erbrechen von Behältnissen wird auch dann als vorliegend angenommen, wenn der erbrochene Gegenstand erst ausserhalb des Ortes, an welchem er sich befand, geöffnet oder erbrochen ist (Art. 442). — Wer sich im Besitz von Dietrichen oder anderen zur Eröffnung von Schlössern geeigneten Instrumenten betreffen lässt, wird mit Gef. von 3 Monaten und einer dem Einkommen von 1 Monat entsprechenden Geldstrafe belegt; der Gebrauch dieser Instrumente in der Absicht Schaden zuzufügen zieht leichtes Gef. auf die Dauer von 1 Jahr und Geldstrafe bis zum Betrage des Einkommens eines Monats nach sich; die Anfertigung derartiger Instrumente, sowie die Nachmachung und Unbrauchbarmachung von Schlüsseln wird mit leichtem Gef. nicht unter 1 Jahr und Geldstrafe bis zum Betrage des Einkommens von 6 Monaten bestraft; die letztere Strafe wird bis zum Höchstmass der leichten Gefängnisstrafe erhöht, wenn der Schuldige Schlosser von Beruf ist (Art. 443 und 444).

Thäter gewohnheitsmässiger Dieb ist (Art. 430). Der unter Ehegatten, sowie der von einem Aszendenten zum Nachteil seines Deszendenten verübte Diebstahl bleibt straflos. Ist der Bestohlene der Aszendent, Bruder, Schwager, Schwiegersohn, Schwiegervater, Vormund oder Dienstherr des Thäters, so findet die Strafverfolgung nur auf Antrag statt, dessen Zurücknahme zulässig ist (Art. 431). — Gewaltsame Handlungen und Drohungen (roubo) bilden erschwerende Umstände. — War das Haus, in welches der Thäter mittelst Einbruchs, Einsteigens oder falscher Schlüssel eingedrungen ist, zur Zeit der Ausführung des Diebstahls bewohnt, so wird der Diebstahl zugleich als Vornahme gewaltsamer Handlungen gegen die betreffende Person angesehen (Art. 432).

Trifft ein vollendeter oder versuchter Diebstahl mit einer Tötung zusammen, so beträgt die Strafe Einzelhaft auf die Dauer von 8 Jahren mit nachfolgender 20jähriger Deportation und Einsperrung am Verbannungsorte (Art. 433); trifft Diebstahl mit Freiheitsberaubung, Notzucht oder einer der im Art. 361 aufgeführten Gewalthandlungen zusammen, so beträgt die Strafe 6jährige Einzelhaft mit nachfolgender 10jähriger Deportation. — Mit Einzelhaft nicht unter 5 Jahren und 4 Monaten wird der Diebstahl bestraft, wenn er an einem einsamen Orte von mehreren bewaffneten Personen begangen ist, und die von diesen dem Bestohlenen zugefügten Gewalthandlungen eine Verwundung, Beschädigung oder irgend welches Schmerzgefühl für denselben zur Folge ge, habt haben. Der unter gleichen Umständen versuchte Diebstahl wird bestraft- als wenn ein vollendeter Diebstahl mit mildernden Umständen vorläge (Art. 434). Die Strafe beträgt Einzelhaft von 2 bis zu 8 Jahren, wenn der Diebstahl an einem verlassenen Orte durch eine bewaffnete Person begangen ist, oder wenn derselbe zwar von zwei oder mehr Personen begangen ist, aber nicht den Thatbestand des Art. 434 erfüllt (Art. 435). — Derjenige, welcher die Mitthäter vereinigt oder verleitet, ihnen Instruktionen erteilt oder die Ausführung der That geleitet hat, wird mit einer Strafe belegt, die, je nach den Umständen des Falls, zwischen Gef. von 5 Jahren und 4 Monaten und Einzelhaft von 8 Jahren mit nachfolgender 20jähriger Deportation mit oder ohne Einsperrung am Verbannungsorte schwankt (Art. 436). Strafmilderung tritt ein, wenn der Thäter der Gläubiger des Bestohlenen war, und die That begangen hat, um seine Forderung einzutreiben (Art. 439). Wer mittels Gewalt oder Drohungen einen andern zur Unterzeichnung eines Schuldscheines oder einer Quittung zwingt, wird mit der Strafe des gewaltsamen Diebstahls (roubo) belegt (Art. 440). — Der Diebstahl von zum Gottesdienst bestimmten Gegenständen aus einem dem gleichen Zwecke dienenden Gebäude während der Vornahme einer gottesdienstlichen Handlung zieht Erhöhung der Strafe auf das Höchstmass nach sich (Art. 441).

Wer mittels Gewalt oder Drohungen ein Grundstück, an welchem er ungerechtfertigter Weise ein Eigentums-, Gebrauchs- oder Besitzrecht zu haben behauptet, in Besitz nimmt, wird mit leichtem Gef. bestraft (Art. 445). — Die Entfernung, Versetzung oder Unkenntlichmachung von Grenzzeichen ohne gerichtliche Erlaubnis und Einwilligung des Eigentümers wird mit Gef. von 1 Monat bis zu 1 Jahre und entsprechender Geldstrafe belegt (Art. 446).[1])

40. Bankerutt, Benachteiligung von Gläubigern und Betrug (burla). Der betrügerische Bankerutt im Sinne des Handelsgesetzbuches wird mit Einzelhaft auf die Dauer von 4 Jahren nebst nachfolgender 8jähriger Deportation bestraft; der einfache, sowie der durch Fahrlässigkeit herbeigeführte zieht leichtes Gef. nach sich; die gleiche Strafe trifft den Teilnehmer (Art. 447 und 448). — Der Nichtkaufmann, welcher seine Zahlungen einstellt

[1]) Vgl. Militärjustizgesetz, Art. 108—118.

und Vermögensstücke in betrügerischer Absicht verheimlicht oder veräussert, wird mit Gef. von 3 Monaten bis zu 2 Jahren bestraft (Art. 449). — Mit leichtem Gef. nicht unter 6 Monate mit oder ohne Geldstrafe und Ausschluss von der Ausübung der politischen Rechte auf die Dauer von 2 Jahren wird bestraft: 1. wer eine Sache, als deren Eigentümer er sich ausgiebt, veräussert, vermietet oder verpfändet; 2. wer eine bewegliche oder unbewegliche Sache an zwei verschiedene Personen verkauft; 3. wer einen Gegenstand für zwei Forderungen gleichzeitig verpfändet, wissend, dass der Wert desselben nicht ausreicht, um beide Forderungen zu decken; 4. wer eine verpfändete Sache in betrügerischer Absicht als pfandfrei veräussert (Art. 450). Gleich einem Diebe wird, je nach dem Werte des Gegenstandes oder des entstandenen Schadens, bestraft, wer sich Geld, Schuldverschreibungen oder bewegliche Gegenstände aushändigen lässt 1. unter Angabe eines falschen Namens oder Beilegung einer falschen Eigenschaft, 2. auf Grund gefälschter Urkunden, 3. unter betrügerischer Vorspiegelung eines nicht vorhandenen Unternehmens oder des nichtvorhandenen Besitzes von Vermögensstücken oder Forderungen oder unter Benutzung der Hoffnung auf einen zukünftigen möglichen Gewinn (Art. 451). — Wer sich zur Abwickelung eines Geschäfts einen Gegenstand oder ein Versprechen geben lässt unter der Vorspiegelung, er habe Kredit oder mittelbaren oder unmittelbaren Einfluss bei einer Behörde, oder er müsse einem öffentlichen Beamten eine Belohnung zukommen lassen, wird mit dem zulässigen Höchstmass der leichten Gefängnisstrafe und einer dem Einkommen bis zu 1 Jahr entsprechenden Geldstrafe belegt, abgesehen von der wegen Beleidigung etwa verwirkten Strafe (Art. 452).

41. Vertrauensmissbrauch, Vorspiegelung falscher Thatsachen und andere betrügerische Handlungen. Mit der Diebstahlsstrafe wird belegt, wer Geld, Schuldverschreibungen oder bewegliche Sachen, welche ihm in Verwahrung, zur Miete, in Kommission, zur Verwaltung, leihweise oder zu irgend einem andern bestimmten Zwecke mit der Verpflichtung zur Rückgabe, sei es der Sachen selbst oder ihres Wertes, gegeben sind, unterschlägt oder für sich verwendet (Art. 453). — Wer unter Benutzung der Notlage oder der Leidenschaften eines unter Gewalt stehenden Minderjährigen oder entmündigten Verschwenders einen solchen veranlasst, eine Verpfändung von Geld oder beweglichen Gegenständen vorzunehmen, oder mittels irgend eines anderen Scheinvertrages mündliche oder schriftliche Verbindlichkeiten einzugehen oder einem Dritten Rechte irgend welcher Art zu übertragen, wird mit leichtem Gef. und Geldstrafe belegt (Art. 454). — Die Vorspiegelung falscher Thatsachen zum Nachteil eines Dritten oder des Staates wird mit Gef. von 1 Monat bis zu 2 Jahren und Geldstrafe von 50 000—300 000 Reis, welche von allen dabei Beteiligten gemeinschaftlich zu tragen ist, bestraft (Art. 455). Gef. von 1 Monat bis zu 1 Jahre und Geldstrafe verwirkt 1. wer einen Käufer über die Beschaffenheit der ihm verkauften Ware täuscht; 2. wer Waren oder Nahrungs- und Genussmittel verkauft, die in der Absicht, ihr Gewicht oder ihren Umfang zu vermehren, verfälscht oder nachgemacht sind, selbst wenn sie nicht gesundheitsschädlich sind; 3. wer in der gleichen Absicht falsches Mass oder falsche Gewichte anwendet. — Die Strafe wird verschärft, wenn der Thäter ein Juwelier ist. — Die einfache Führung falscher Gewichte oder Masse wird mit Geldstrafe von 1000—5000 Reis bedroht; falsch sind alle Gewichte und Masse, die nicht ausdrücklich gesetzlich zugelassen sind (Art. 456). Der in Widerspruch mit den über das Eigentumsrecht an litterarischen oder künstlerischen Werken erlassenen Gesetzen oder Bestimmungen vorgenommene Nachdruck oder die Nachahmung von solchen wird mit Geldstrafe von 30 000—300 000 Reis bedroht und zieht den Verlust der nachgedruckten

bezw. nachgeahmten Werke, sowie der zur Herstellung benutzten Maschinen usw. nach sich. Die gleiche Bestimmung greift Platz, wenn ein in Portugal verfertigtes, im Auslande nachgedrucktes oder nachgeahmtes Werk in das Gebiet des Königreichs eingeführt ist. Die Ausstellung eines derartigen Werkes zum Verkauf wird mit Geldstrafe von 10 000—100 000 Reis bedroht. Die gleiche Strafe findet auf die ungesetzliche Aufführung eines dramatischen oder musikalischen Werkes Anwendung (Art. 458). Die betrügerische Verletzung der Rechte eines Erfinders wird mit Geldstrafe von 50 000—300 000 Reis und Verlust der zur Herstellung benutzten Instrumente bedroht (Art. 459). — In allen diesen Fällen werden die eingezogenen Gegenstände dem Verletzten als Entschädigung ausgeliefert, ohne dass dies jedoch auf die Civilklage Einfluss hat (Art. 460).

42. Verletzung von Geheimnissen. Wer in böswilliger Absicht einen ihm nicht gehörigen Brief oder ein anderes verschlossenes Schriftstück öffnet, wird mit 1 Jahr Gef. und einer Geldstrafe bis zum Betrage des Einkommens von 3 Monaten bestraft, wenn er vom Inhalt der Schriftstücke Kenntnis genommen und denselben weiter verbreitet hat; mit Gef. bis zu 6 Monaten, wenn er ihn nicht weiter verbreitet, mit Gef. bis zu 3 Monaten, wenn er vom Inhalt keine Kenntnis genommen hat. Diese Strafbestimmung findet jedoch keine Anwendung auf Ehemänner, Eltern und Vormünder bezüglich der für ihre Ehefrauen, Kinder oder Mündel bestimmten Briefe. Andererseits wird die Strafe erhöht, wenn der Schuldige der Dienstbote oder Verwalter des Verletzten ist, oder wenn es sich um Schriftstücke einer Verwaltungsbehörde oder eines Gerichts handelt (Art. 461). — Jede in einem Geschäft oder einer Fabrik als Direktor angestellte oder als Arbeiter beschäftigte Person, welche zum Nachteil des Eigentümers Betriebs- oder Fabrikgeheimnisse veröffentlicht, verwirkt Gef. von 3 Monaten bis zu 2 Jahren und Geldstrafe (Art. 462).

43. Brandstiftung und Sachbeschädigung. Mit Einzelhaft von 8 Jahren und nachfolgender Deportation von 12 Jahren wird bestraft, wer vorsätzlich ganz oder teilweise in Brand setzt oder zerstört: 1. ein Fabrikgebäude oder ein dem Staate gehöriges Gebäude oder Bauwerk; 2. ein bewohntes Gebäude; 3. ein gesetzlich zur Versammlung der Bürger bestimmtes Gebäude; 4. ein zum Bewohnen bestimmtes und in bewohnter Gegend belegenes Gebäude; als Ort, der zum Bewohnen bestimmt ist, werden auch die Wagen eines in Bewegung befindlichen oder zum Abfahren bereiten Eisenbahnzuges angesehen, selbst wenn einzelne Wagen des Zuges leer sind (Art. 463). Die Strafe beträgt 4jährige Einzelhaft mit nachfolgender 8jähriger Deportation, wenn der Gegenstand der That ist: 1. ein Schiff, ein Magazin oder irgend ein zum Bewohnen bestimmtes Gebäude; 2. Getreide-Vorräte, Waldungen, Gehölz oder Weinberge (Art. 464). Hat die Brandstiftung den Tod einer Person herbeigeführt, die sich im Augenblick der Begehung der That am Orte derselben befand, so beträgt die Strafe Einzelhaft auf die Dauer von 8 Jahren mit nachfolgender 20jähriger Deportation mit oder ohne Einsperrung am Verbannungsorte (Art. 466). War der Thäter der Eigentümer des in Brand gesetzten Gegenstandes, so wird er, wenn es sich um ein bewohntes Gebäude handelt, nach Art. 463, andernfalls, vorausgesetzt, dass er die Absicht gehabt hat, einen andern zu schädigen, nach Art. 464 bestraft. Wurde die That begangen, um die Schadensersatzpflicht eines Dritten zu begründen oder einen andern eines ihm zustehenden Rechtes zu berauben, so tritt Gef. von 1 bis zu 2 Jahren und entsprechende Geldstrafe ein (Art. 468). Abgesehen von den in den Art. 463 und 469 vorgesehenen Fällen wird im allgemeinen die vorsätzliche Brandstiftung mit den für die Sachbeschädigung unter erschwerenden Umständen angedrohten Strafen belegt (Art. 470). Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung

auf das Versinkenlassen von Schiffen, die Herbeiführung einer Strandung, sowie der Explosion einer Mine oder einer Dampfmaschine (Art. 471).

Die ohne böswillige Absicht begangene Brandstiftung wird, wenn sie einen Schaden verursacht hat, mit einer dem Einkommen eines Monats entsprechenden Geldstrafe belegt, vorausgesetzt, dass sie auf der Nichtbeachtung einer reglementarischen Vorschrift beruht (Art. 482).

Die durch Zerstörung eines Gebäudes verübte Sachbeschädigung wird mit Strafe bedroht, die je nach der Höhe des verursachten Schadens zwischen Gef. auf die Dauer von 3 Monaten und einer dem Einkommen von 2 Wochen entsprechenden Geldstrafe einerseits und leichtem Gef. auf die Dauer von 2 Jahren und einer dem Einkommen von 6 Monaten entsprechenden Geldstrafe andererseits schwankt. — Übersteigt der verursachte Schaden nicht die Summe von 500 Reis, so tritt die Strafverfolgung nur auf Antrag des Verletzten ein.

Wer vorsätzlich eine Eisenbahnlinie beschädigt, oder einen Eisenbahntransport gefährdet, wird mit Einzelhaft auf die Dauer von 2 bis zu 8 Jahren, und wenn die That den Tod eines Menschen zur Folge gehabt hat, auf die Dauer von 8 Jahren mit nachfolgender 20jähriger Deportation mit oder ohne Einsperrung am Verbannungsorte bestraft; ist infolge der That eine Körperverletzung oder Krankheit (Art. 360 und 361) eingetreten, so wird die Strafe entsprechend abgeändert. Das StGB. bestraft ferner die Zerstörung von Telegraphen- und Telephon-Anlagen, sowie die Widersetzung gegen die Anbringung von solchen (Art. 472). — Die Zerstörung oder Beschädigung eines Denkmals oder eines andern zum öffentlichen Schmuck dienenden Gegenstandes wird mit Gef. von 2 Monaten bis zu 2 Jahren und entsprechender Geldstrafe bedroht (Art. 474). Die Zerstörung von Erntevorräten, Weinbergen, Pflanzungen, Schonungen, Saaten wird, wenn sie vorsätzlich und mit Gewalt oder unter Erregung von Lärm oder mittels schädlicher Substanzen begangen ist, mit Einzelhaft auf die Dauer von 2 bis zu 8 Jahren bestraft (Art. 478). Die vorsätzliche Tötung oder Beschädigung eines einem andern gehörigen Haustieres wird mit Gef. von 1 Monat bis zu 1 Jahre oder entsprechender Geldstrafe belegt (Art. 479 und 480). Jede in vorstehendem noch nicht erwähnte, zum Nachteil eines andern begangene Sachbeschädigung wird mit Gef. auf die Dauer von 6 Monaten und der höchsten zulässigen Geldstrafe, und, wenn keine erschwerenden Umstände vorliegen, nur mit einer dem Einkommen eines Monats entsprechenden Geldstrafe belegt, wenn der Beschädigte Strafantrag stellt und nicht eine Übertretung vorliegt (Art. 481).

Titel VI.

44. Öffentliche Aufforderung zur Begehung einer strafbaren Handlung. Wer durch öffentliche Reden oder öffentliche Verbreitung von Schriften oder in irgend einer anderen Weise öffentlich zur Begehung einer bestimmten strafbaren Handlung auffordert, wird, wenn die Aufforderung ohne Erfolg geblieben ist, mit Gef. von 3 Monaten bis zu 3 Jahren und Geldstrafe, und, wenn sie Erfolg gehabt hat, mit der für den Gehülfen des begangenen Verbr. angedrohten Strafe belegt (Art. 483).

Titel VII.

Übertretungen. In Beziehung auf die Übertretungen gelten die Gesetze und Vdgn. der Verwaltungs- und Polizei-Behörden, welche das StGB. in Geltung gelassen hat. Die Vdgn. können, wenn nicht das G. ausdrücklich das Gegenteil bestimmt, keine höherere Strafe als Gef. von 1 Monat und Geldstrafe von 20000 Reis androhen. Die Einziehung der im Augenblick der Begehung der Übertretung beschlagnahmten Gegenstände und Werkzeuge kann nur in den vom G. besonders vorgesehenen Fällen angeordnet werden (Art. 484—486).

X.

DIE ITALIENISCHE HALBINSEL.

Von **Dr. Bernardino Alimena,**
Professor an der Universität Neapel.

(Übersetzung von **Dr. Georg Crusen** in Hannover.)

Übersicht.

1. Italien nebst Kolonieen.

2. San Marino.

1. Italien nebst Kolonieen.

I. Einleitung.

§ 1. Die geschichtlichen und wissenschaftlichen Grundlagen der StGgebung.

Man hat Italien das klassische Land des StR. genannt: es liess im Mittelalter die strafrechtliche Praxis aufblühen und wurde im 18. Jahrhundert, als eine einheitliche Gesetzgebung durch die Verworrenheit seiner politischen Verhältnisse unmöglich gemacht war und der Schatz überlieferter Wissenschaft nur in den Universitäten eine Zufluchtsstätte fand, der Nährboden für die kühnen Ideeen, denen die veralteten StGesetze bald Platz machen mussten. Mit der französischen Revolution, die, ohne sich vom römischen Recht loszulösen, die Anschauungen des Italieners Cesare Beccaria verwirklichte, sind diese neuen Gedanken gross geworden. Als daher die französischen Gesetzbücher durch die Erfolge der französischen Waffen in allen Ländern Europas Geltung erlangten, fanden sie in Italien den Boden wieder, dem sie entstammten. Der juristische Sinn des italienischen Volkes erwachte nach langem Schlummer und führte zu neuen gesetzgeberischen Thaten.

So entstehen im Anfange dieses Jahrhunderts in Norditalien die Progetti di codice penale e di codice di procedura penale per il Regno italico v. 1807 und in Süditalien das beachtenswerte StG. v. 1808. Diese G. machen der trotz ihrer Jugend auf rechtlichem Gebiete bereits hervorragenden Nation wie ihren Verfassern, den damals viel gelesenen Schriftstellern Romagnosi, Renazzi, Cremani, Nani und Lauria, alle Ehre.

Nach dem Sturz der französischen Herrschaft erblühte neues gesetzgeberisches Leben in den italienischen Kleinstaaten, wo neben wenigen vom alten despotischen Geiste beherrschten Gesetzen eine Reihe anderer entstand, in denen die grossen Gedanken der Revolution verarbeitet waren.

In Sardinien begegnen wir seit 1837 gesetzgeberischen Bestrebungen, die zur Schaffung des Codice di procedura criminale per gli stati sardi v. 1847 führten. Dieses GB., das dem französischen Recht gegenüber wesentliche Verbesserungen enthält, bildet einen Triumph der internationalen Rechtsauffassung, denn es bestraft auch die von Inländern im Auslande, und zwar auch gegen Ausländer, begangenen Delikte. Es enthält eingehende Vorschriften über Thäterschaft und Teilnahme, Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen, Falschmünzerei, Zweikampf und die Fälle der Straflosigkeit des Parricidiums und der Vergiftung.

In Toscana stand die Gesetzgebung auf einer hohen Stufe; die Wirksamkeit der noch in Kraft befindlichen G. v. 1786 wurde durch die im J. 1838 erfolgte Reform der Gerichtsverfassung noch gehoben.

Das StGB. für Parma vom J. 1820 führte wichtige Verbesserungen ein, beispielsweise durch die Bestimmungen über Thäterschaft und Teilnahme, sowie über den Zweikampf.

Den Höhepunkt dieser stetig fortschreitenden Bewegung bildet die neapolitanische Gesetzgebung v. 1819; durch sie wurden der entehrende Charakter der Strafen beseitigt, der bürgerliche Tod abgeschafft, die Begriffe von Mord und Totschlag, die Bedeutung der Ehre beim Kindesmord, der Unterschied zwischen strafrechtlichem Betruge und civilrechtlicher Übervorteilung verfeinert. Das StGB. ist ein glänzendes Denkmal italienischer Wissenschaft und Praxis.

Die Gesetzgebung Roms unter Papst Gregor XVI. war die einzige, die an dem allgemeinen Fortschritt nicht teilnahm und ihre veralteten Prinzipien, insbesondere den Inquisitionsprozess, vor jedem modernen Luftzuge ängstlich hütete.

Die in dieser Zeit geschaffenen italienischen Gesetzgebungen verdanken ihren Gehalt teils den französischen Kodifikationen v. 1808 und 1810, teils den modernen Ideeen, die damals die juristische Welt bewegten. Daraus erklärt sich der auf allen Gebieten, mit Ausnahme der politischen und der gegen die Religion gerichteten Delikte, bemerkbare Fortschritt. Er zeigt sich in der Berücksichtigung schwieriger Fragen, wie z. B.: der Verantwortlichkeit der Kinder (hier finden sich Anklänge an das römische Recht), der Lehre vom Versuch, von den Strafausschliessungsgründen mit besonderer Berücksichtigung der voraufgegangenen Reizung durch den Verletzten. Das Strafverfahren wurde nach französischem Muster abgeändert und verbessert; die Schwurgerichte fanden jedoch keine Aufnahme.

Wissenschaft und Praxis, vor allem die Rechtsprechung des neapolitanischen und des florentiner Gerichtshofes beeilten sich, mit den Fortschritten der Gesetzgebung gleichen Schritt zu halten. Die Wissenschaft feierte Triumphe, die durch die Namen Rossi, Baroli, De Giorgi, später durch Mamiani, Mancini, Nicolini und andere hervorragende Schriftsteller bezeichnet werden.

Seit jener Zeit bilden die Königreiche Sardinien, Toscana und Neapel den Mittelpunkt aller Reformbestrebungen auf wissenschaftlichem und gesetzgeberischem Gebiete.

Bei der Darstellung des italienischen StR. sind folgende Perioden zu unterscheiden. I. Periode: das StR. der italienischen Einzelstaaten bis zur Einigung des Landes im J. 1860; II. Periode: das StR. bis zum Abschluss der neuen Gesetzgebung; III. Periode: das geltende StGB. v. 1889.

Unsere Betrachtung führt uns zuerst zu Piemont, der Wiege der italienischen Unabhängigkeit, das zunächst die Freiheit erlangte durch die vom König Karl Albert verliehene Verfassung von 1848, die noch heute das Grundgesetz des geeinigten Italiens bildet. Eine von der Regierung eingesetzte Kommission nahm Vorarbeiten für die Revision des StGB. in Angriff, ein ziemlich liberales Pressgesetz wurde am 26. Mai 1848 erlassen, durch das gleichzeitig für die Aburteilung der mittelst der Presse begangenen strafbaren Handlungen Geschworenengerichte eingesetzt wurden; durch G. vom 20. Juni 1859 wurden die für die letzteren geltenden Vorschriften verbessert, gleichzeitig auch die Erweiterung ihrer Zuständigkeit auf die Aburteilung anderer Delikte vorgeschlagen. Diesen gesetzgeberischen Akten folgten Reformen auf dem Gebiete des Gefängniswesens und die Schaffung einer Kriminalstatistik. Das Land beherbergte damals eine Menge tüchtiger Juristen, die teils, wie Sclopis, Vegezzi, Onnis, Poletti, Landesangehörige waren, teils, wie Mancini, Zuppetta und Pisanelli, der Apostel der Schwurgerichte, Neapel verlassen hatten, um in Piemont eine Zufluchtsstätte vor der bourbonischen Gewaltherrschaft zu suchen.

Für Toscana wurde im J. 1853 ein StGB. erlassen, die Frucht sorgfältigen juristischen Nachdenkens und eingehenden Studiums der GB. Deutschlands und Frankreichs. Über dasselbe erschienen Abhandlungen von Carmignani, Puccioni, Mori und Buonfanti. Das StGB. macht Gebrauch von der Todesstrafe, die bereits früher durch Vdg. vom 11. Oktober 1847 abgeschafft gewesen, jedoch durch ein G. v. 1852 wieder eingeführt war. Im Gegensatz zum sardischen StGB. verzichtet es auf die Dreiteilung der strafbaren Handlungen in Verbr., Verg. und Übertretungen, behandelt vielmehr nur die ersteren beiden Gruppen unter der Gesamtbezeichnung „delitti" und überlässt die Regelung der Übertretungen, wie auch manche neuere Gesetzgebungen, einem besonderen G. Die bereits bei Gelegenheit des sardischen StGB. erwähnten Fortschritte auf dem Gebiete des internationalen StR. und der Lehre von der Zurechnung sind glücklich verwertet, das Strafensystem verbessert. Im übrigen sind bemerkenswert: die Behandlung von Thäterschaft und Teilnahme, die Begriffsbestimmung des fortgesetzten Delikts, die Beschränkung des Rückfalls auf die wiederholte Begehung ein- und desselben Delikts oder gleichartiger Delikte, die Abschaffung der Einsperrung als Präventivmassregel. Die Strafandrohungen sind im ganzen milde, selbst gegen politische Delikte, und verraten scharfes Durchdenken der in Frage kommenden Begriffe; man vgl. beispielsweise die Bestimmungen über die Beschimpfung des Andenkens Verstorbener, Falschmünzerei, Mord und Totschlag, Körperverletzung, Beihülfe zum Selbstmord, Kindesmord, die Eigentumsdelikte. An das StGB. schliesst sich, wie bereits erwähnt, ein besonderes Reglement betr. die Übertretungen an.

Die übrigen italienischen Staaten haben derartige gesetzgeberische Thaten nicht aufzuweisen. In der Lombardei und Venedig galt nicht italienisches, sondern österreichisches Recht und zwar zunächst das StGB. v. 1803, später das v. 1852.

Modena veröffentlichte 1855 ein StGB., das jedoch auf irgendwelche Bedeutung keinen Anspruch erheben kann.

In Neapel verschwanden die Errungenschaften des StGB. v. 1819 in den Wogen der politischen Reaktion.

Wenn aber auch die politischen Verhältnisse der gesetzgeberischen Thätigkeit hinderlich waren, so schritt doch die Wissenschaft, die vor den Verfolgungen seitens der Regierungen in den Universitäten eine sichere Zufluchtsstätte fand, unaufhaltsam vorwärts. So finden wir auf juristischem Gebiete in ganz Italien zerstreut, eine Reihe glänzender Namen: in der Lombardei und Venedig: Tolomei und Ambrosoli; in Mittelitalien: Giuliani; in Neapel: Nicolini, Roberti, Ulloa.

Auch das StGB. der Insel Malta v. 1854 gehört in gewisser Weise hierher, da es zum Teil die Resultate italienischer Forschung verwertet.

Die Wirkung moderner Anschauungen, zunächst auf politischem Gebiete bemerkbar, äusserte auch auf die Gesetzgebung ihren Einfluss.

Die Revolution brach aus, Italien erhob sich unter Führung Karl Alberts und sah voll stolzer Hoffnung auf Viktor Emanuel als seinen zukünftigen König. Piemont erhielt 1859 zwei neue GB., die, im Vergleich zu ihren Vorgängern, dem früheren StGB. und der früheren StPO., bedeutende Vorzüge aufwiesen. Die Fortschritte auf dem Gebiete des materiellen StR. zeigen sich vor allem in der Abschaffung der öffentlichen Abbitte und des Prangers, sowie in den Bestimmungen über die Delikte gegen Religion, Landesherrn und Staat. Auch die Vorschriften über Falschmünzerei, Sittlichkeitsdelikte und Zweikampf enthalten manches Neue; im ganzen sind jedoch die Strafandrohungen der älteren StGB. unverändert geblieben.

Die StPO. ist nicht viel mehr als eine Übersetzung der französischen

v. 1808 mit allen ihren Mängeln. Immerhin verschaffte sie einer wichtigen Neuerung in Italien Eingang: den Schwurgerichten. Noch in demselben Jahre wurde mit der Einführung des Mil.-StGB. und des GerVerfG. die Justizreform zum Abschluss gebracht.

Im J. 1860 wurde der Sieg der Revolution entschieden, König und Volk hatten ihr Ziel erreicht, die Freiheit und Einigkeit Italiens, der sehnsüchtige Wunsch Dantes und Macchiavellis war verwirklicht. Mit Jubel sah die Bevölkerung die verhassten Dynastieen verschwinden. Da mit ihnen auch ihre Gesetze untergingen, so hatte die politische Einheit bald den Wunsch nach einheitlicher Gesetzgebung zur Folge.

In Norditalien und in einem Teile von Mittelitalien schritt man zur Einführung der sardischen G., des StGB. und der StPO. v. 1859; Toscana und Süditalien jedoch widersetzten sich derselben, Toscana, weil es sich nicht zur Wiederzulassung der bereits durch die Vdg. v. 1860 abgeschafften Todesstrafe entschliessen konnte, Süditalien, weil es auf die Errungenschaften der neapolitanischen G. v. 1819 nicht verzichten wollte. Während also in Norditalien sardisches Recht galt, behielt Toscana sein StGB. v. 1853; Süditalien liess das sardische StGB. durch eine besondere Kommission abändern und führte es mit diesen Modifikationen durch Dekret vom 17. Februar 1861 ein.

Im Jahre 1862 wurde die sardische StPO. fast in ganz Italien, mit Ausnahme von Toscana, eingeführt.

Nur Rom hatte noch immer keinerlei Gemeinschaft mit dem neuerstandenen Italien!

Im neuen Reiche herrschte auf dem Gebiete des Rechts eine reiche, fruchtbringende Thätigkeit. Ganz besonders wichtig für die Entstehung eines einheitlichen Rechts war das J. 1865, in dessen Verlauf der Erlass des bürgerlichen GB., des Handelsgesetzbuches (das 1882 durch ein neues ersetzt wurde), des G. über die Handelsmarine, des GerVerfG., der Civilprozessordnung und der StPO. fällt; die letztere gelangte in ganz Italien, auch in Toscana, zur Annahme und enthielt als wichtigen Fortschritt gegenüber der französischen StPO. die Öffentlichkeit des Strafverfahrens.

Als Rom 1870 Hauptstadt Italiens wurde, musste das Regolamento gregoriano v. 1832 den nunmehr eingeführten sardischen Gesetzen weichen. Damit war, abgesehen von der fortdauernden Geltung der drei verschiedenen StGB. und einiger unwichtiger G. die Einheitlichkeit auch auf dem Gebiete der Gesetzgebung hergestellt. Den Haupthinderungsgrund für die Schaffung eines einheitlichen StR. bildete die Todesstrafe, die in Piemont und Neapel zahlreiche Anhänger hatte, während man sie in Florenz verabscheute. An diesem Punkte, über den eine Einigung nicht zu erzielen war, scheiterten alle Anstrengungen der Regierung, des Parlaments und der Wissenschaft.

Von der letzteren wurde indes dieses Zwischenstadium keineswegs unbenutzt gelassen. Der alte juristische Geist des italienischen Volkes war durch das frisch pulsierende politische Leben und die eben errungene Freiheit zu neuem Leben erweckt und der lebhafte Wunsch, der politischen Einheit auch die völlige Einheit der Gesetzgebung folgen zu lassen, führte zu der Ausarbeitung zahlreicher Entw. eines StGB., die wertvolle Vorarbeiten für das jetzt geltende G. bildeten. Von Beccaria ausgehend entstand eine neue, die sogenannte „klassische Schule" des StR., als deren hervorragendste Vertreter Mancini, Pessina, Carrara, Tolomei, Lucchini, Canonico, Brusa, Ellero, Nocito, Faranda, Buccellati zu nennen sind. Ihre Bedeutung liegt in dem Studium des Verbrechens vom juristisch-logischen Standpunkte aus, während sie sich mit der Person des Verbrechers erst in zweiter Linie, ja man kann fast sagen, überhaupt nicht beschäftigt hat.

Gleichzeitig sind auch auf dem Gebiete der Kriminalstatistik und des Gefängniswesens bedeutsame Fortschritte zu verzeichnen, die in erster Beziehung vor allem auf Bodio, den Generaldirektor des statistischen Amtes, in letzterer Beziehung auf Beltrani-Scalia, den Generaldirektor des Gefängniswesens, zurückzuführen sind.

Der klassischen Schule folgte bald die „positivistische" oder „anthropologische", deren Entstehen und Aufblühen durch die Namen Lombroso, Garofalo und Ferri bezeichnet wird. Sie lässt das StR. in der Kriminal-Soziologie aufgehen, studiert den Verbrecher vom biologischen Standpunkte aus und betrachtet das Verbr. vorzugsweise als soziale Erscheinung.

Aus den Kämpfen zwischen diesen beiden Schulen ging eine neue Richtung hervor, die, empirisch in ihrer Methode, kritisch in ihrem inneren Wesen, ein Aufgehen des StR. in der Kriminalsoziologie nicht anerkennt. Sie geht davon aus, dass der Verbrecher zwar eine Anzahl besonderer somatischer Kennzeichen aufweist, dass diese aber keineswegs typisch sind; sie würdigt die Bedeutung des Verbrechens als einer vorzugsweisen sozialen Erscheinung, ohne im übrigen die komplizierte Natur desselben zu verkennen und sieht in der Strafe eines von den Mitteln der Sozial-Hygiene.

Zu den Begründern und Anhängern dieser Schule gehören in Italien: ausser mir, Colajanni, Poletti, Vaccaro, Carnevale, Impallomeni und teilweise auch Morselli; in Deutschland: v. Liszt; in Frankreich: Tarde und Lacassagne; in Russland: Drill und Foinitski.

Ihre kritischen Bestrebungen haben eine wichtige Unterstützung erhalten durch die Begründung der „Internationalen kriminalistischen Vereinigung" (Union internationale de droit pénal. 1889).[1])

§ 2. Die Herstellung der Einheit auf dem Gebiete des StR. im J. 1889.

Wir haben soeben gesehen, auf welcher wissenschaftlichen und geschichtlichen Grundlage das italienische StR. ruht. Die Herstellung der Einheit auf diesem Gebiete geschah erst 1889 durch den Siegelbewahrer Zanardelli, der eine systematische Bearbeitung der ihm von seinen Vorgängern hinterlassenen Entw. vornahm.

Zwei Fragen haben wir zunächst zu beantworten: war die einheitliche Kodifikation zweckmässig? und: welche Schule durfte den Anspruch erheben, ihr den Stempel ihres Geistes aufzudrücken?

Die erste Frage sollte eigentlich kaum einer Beantwortung bedürfen. Da in allen anderen Ländern der Fortschritt der Wissenschaft in der Schaffung neuer StGB. beredten Ausdruck gefunden hatte, so durfte Italien nicht zurückstehen. Andrerseits war durch die Herstellung der politischen Einheit die Einheit des Rechts zu einem notwenigen Erfordernis geworden, dessen Verwirklichung 30 Jahre lang nahezu einstimmig gewünscht wurde. Und doch muss auf diese Frage eingegangen werden, weil die anthropologische Schule sie, unter Berufung auf das Beispiel der Schweiz, in der ebenfalls jeder Kanton sein besonderes StGB. besitzt, verneint hat. Sie behauptet, Italien sei wohl „einig aber nicht einheitlich" und stellt statistische Berechnungen und Übersichten auf, aus denen die Verschiedenheit der einzelnen Landesteile in Bezug auf das Lebensalter der Einwohner, auf Eheschliessung, Stand, Gewerbe und

[1]) Über die Geschichte des neueren italienischen StR. vgl. Pessina, Dei progressi del diritto penale in Italia nel secolo XIX, in den Opuscoli di diritto penale, Neapel 1874. Über die „terza scuola" Rosenfeld in den Mitteilungen der Internationalen kriminalistischen Vereinigung IV, 1.

die Begehung der strafbaren Handlungen hervorgehen soll.[1]) Der Vollständigkeit wegen muss ich hinzufügen, dass auch Carrara sich gegen die Kodifikation ausgesprochen hat. Wahrscheinlich war aber dieser Widerstand lediglich der Ausdruck der Besorgnis, den Scharfrichter wieder in Toscana seines Amtes walten zu sehen;[2]) wenigstens spricht hierfür der Umstand, dass er kurz vor seinem Tode in einem offenen Briefe sich als Anhänger der Einheitsbestrebungen bekannte. Ihr einziger Gegner ist nunmehr die anthropologische Schule, auf deren Standpunkt kurz einzugehen ist.

Nach der Ansicht Lombrosos und seiner Schüler hätte der italienische Gesetzgeber nicht etwa die drei vorhandenen StGB. bestehen lassen, sondern neunundsechzig neue, nämlich eines für jeden Regierungsbezirk, ausarbeiten müssen. Der Hinweis auf die Schweiz beweist für jene Behauptung nichts, denn die Schweiz ist ein Konglomerat verschiedener Volksstämme mit vier verschiedenen Sprachen — Deutsch, Französisch, Italienisch, Rhäto-Romanisch —, während Italien eine einheitliche Bevölkerung mit nur einer Sprache hat. Andrerseits findet sich der von Lombroso und Rossi für Italien behauptete „Regionalismus", das Bestehen gewisser Verschiedenheiten bei den Bevölkerungen der verschiedenen Landesteile, auch in allen anderen Ländern und genau dasselbe gilt für die ungleichmässige Anteilnahme der verschiedenen Bevölkerungen an der Begehung strafbarer Handlungen. Auch in den anderen Ländern hat die Verschiedenheit der Beschäftigung, des Alters, des Familienstandes auf Zahl und Art der Verbr. erheblichen Einfluss, und wer behauptet, dass diese Erscheinung eine für Italien spezifische sei, beweist damit nur, dass er die Untersuchungen von Mayr's über die Sterblichkeit und die Berufsarten in Bayern, die von Quetelet über die Moralstatistik in Frankreich und die von Guerry über die gleichen Verhältnisse in England nicht kennt. In allen Ländern der Welt finden wir Bezirke, deren Kriminalität besonders gross ist, Städte die eine aussergewöhnlich geringe Zahl von Verbr. aufweisen, Gegenden, in denen die Ziffer der Delikte gegen die Person, der Eigentumsvergehen oder der Sittlichkeitsdelikte eine besondere Höhe erreicht, Städte in denen die Anzahl der Analphabeten auffallend gross, andere, in denen sie auffallend niedrig ist. Wenn also die Überzeugung Lombrosos von der Existenz des Regionalismus in Italien auf diesen statistischen Verschiedenheiten beruht, so sollte man meinen, Lombroso müsse dieselbe auch für Frankreich und Deutschland annehmen. Sind doch die Verschiedenheiten zwischen Sizilien und der Lombardei nicht grösser als die zwischen dem Département de la Seine und dem Département de la Creuse, zwischen Ostpreussen und Schleswig-Holstein. Ja, man hat sogar behauptet, dass in London die Kriminalität nach den Stadtteilen verschieden sei. In jedem Lande und zu jeder Zeit finden wir eine „regionalistische" Litteratur von der Ilias und der Aeneide bis auf die Romane Daudet's. Es ist also völlig ungerechtfertigt, von diesen Verschiedenheiten als einer besonderen Eigentümlichkeit Italiens sprechen zu wollen. Höchstens könnte man vom pessimistischen Standpunkte aus sagen, dass der Regionalismus, wenn er auch überall vorkommt, doch in Italien als Folge der unseligen politischen Vergangenheit des Landes besonders fühlbar ist. Aber wenn man auch Lombroso mit seiner Behauptung, dass Italien zwar ein geeinigtes, aber kein einheitliches Land ist, Recht geben will, muss man dann nicht gerade diese Einheitlichkeit herbeizuführen suchen, indem man die natürliche Anpassung durch

---

[1]) Lombroso, Troppo presto, Turin 1888. — Ferri, Sociologia criminale S. 334. Turin 1892.

[2]) Carrara, Lineamenti di pratica legislativa penale XXIV. Turin 1882.

die künstliche unterstützt?[1]) Der Gesetzgeber kann und soll das Land einigen und die wichtigsten Mittel hierzu sind der Unterricht in der gemeinsamen Landessprache — das siegreiche Volk zwingt daher stets das besiegte, seine Sprache anzunehmen — und die Gemeinsamkeit der Gesetzgebung.

Ich will durchaus nicht leugnen, dass Spezialgesetze für jeden Bezirk, für jede Stadt, ja vielleicht für jede Strasse den gegebenen Verhältnissen sich besser anpassen würden als eine gemeinsame Gesetzgebung für das ganze Land es vermag; indes, eine derartige Möglichkeit kann man wohl theoretisch erörtern, aber nicht in der Praxis ausführen, denn die örtlichen Verschiedenheiten beschränken sich nicht auf das Gebiet des StR., sondern erstrecken sich auf das gesamte Rechtsleben, ja auf die Grundlagen des Volkslebens. Wir wären dann genötigt, eine Unzahl von Gesetzen zu schaffen, die einen baldigen Zerfall der politischen Einheit unfehlbar zur Folge haben müsste. Gewiss müssen bei einer einheitlichen Gesetzgebung die Wünsche einzelner Gemeinden wie einzelner Personen dem allgemeinen Interesse geopfert werden; aber dennoch ist sie unentbehrlich, denn sie bildet die notwendige Ergänzung der politischen Einheit. So kann z. B. die Verfassung für die verschiedenen Bezirke des Staates einen verschiedenen Wert haben; sie kann für einige, auf hoher Kulturstufe stehende zu reaktionär, für andere, in der Entwicklung zurückgebliebene zu liberal sein.[2]) Jede Provinz muss daher Opfer bringen: die Einheit des Vaterlandes ist ein Gut, das teuer erkauft werden muss. Die Aufgabe des Strafrichters ist, die hierdurch entstehenden Härten weniger fühlbar zu machen. Jedenfalls muss man den ersten Schritt einmal thun, und hierzu ist es nie „zu früh".

Ich wende mich nunmehr zur Erörterung der zweiten Frage: „Bedeutet das neue StGB. einen Fortschritt?" und beantworte sie mit „ja", denn es ist immer besser, e i n StGB. zu haben, als drei.

Unser StGB. hat das Geschick gehabt, von den einen zu hoch erhoben und von den anderen zu tief herabgesetzt zu werden. Es bildet weder das Ideal eines gesetzgeberischen Werkes, noch ist es — wie die anthropologische Schule und einzelne Klassiker zu wiederholen nicht müde werden —, eine Sammlung von Dummheiten. Die anthropologische Schule hatte auf ein nach ihren Grundsätzen gearbeitetes GB. gehofft. Wer mit mir, wie ich bereits auf dem pariser Kongresse für Kriminalanthropologie ausgeführt habe, der Ansicht ist, dass der Gesetzgeber, „auf bleiernen Sandalen fortschreitend", nur diejenigen Ideeen praktisch verwerten darf, deren Richtigkeit in der Theorie nicht mehr bestritten wird, kann über die Unerfüllbarkeit dieser Forderung nicht im Zweifel sein.

Vergegenwärtigen wir uns den Stand der Wissenschaft am Vorabend des Erlasses des neuen StGB. Zu dem heftigen Kampfe zwischen der klassischen und der anthropologischen Schule erschien eine neue vermittelnde Richtung, die ihren Schwerpunkt in die Kritik verlegte. Gleichzeitig erfolgte eine allgemeine Verjüngung auf gesetzgeberischem Gebiete, die sich von Russland bis Portugal, von der argentinischen Republik bis Japan erstreckte und auf der Verschmelzung des überlieferten Stoffes mit modernen Ideeen beruhte. So bildet auch das italienische StGB., wie alle Gesetze der Übergangszeit, trotz

---

[1]) Alimena, La législation comparée dans ses rapports avec l'anthropologie, l'ethnographie et l'histoire in den Archives de l'anthropologie criminelle et des sciences pénales V.

[2]) Vgl. über diese Frage Ch. Comte, Traité de législation, Brüssel 1837. — Pi y Margoll, Les nationalités 1879; Donnat, La politique expérimentale, Paris 1885; Bagehot, Lois scientifiques du développement des nations, Paris 1885; Bordier, La vie des sociétés, Paris 1887.

seiner völlig juristischen Grundlage, zum Teil einen Kompromiss zwischen Altem und Neuen, zwischen Veraltetem und Verfrühtem. Die Kriminalanthropologen haben es als „eklektisch“ getadelt, ohne zu bedenken, dass der Eklektizismus durch die Umstände geboten war. Das StGB. ist für die anthropologischen Heisssporne zu veraltet, für einige klassische Juristen zu modern; aber um es gerecht zu beurteilen, darf man sich nicht auf einen einseitigen Schulstandpunkt stellen.

II. Das heute geltende Recht.

§ 3. Der allgemeine Teil des StGB.

Das italienische StGB. verzichtet auf die dem französischen Rechte entlehnte Einteilung der strafbaren Handlungen in crimes, délits und contraventions und unterscheidet lediglich Verg. (delitti) und Übertretungen (contravvenzioni). — Das Problem der „Zweiteilung“ oder „Dreiteilung“ hat während der Beratung des Entw. zu lebhaften Debatten geführt, die meines Erachtens zu der geringen Bedeutung dieser Frage in keinem Verhältnis stehen.

Das StGB. enthält drei Bücher: das erste handelt von den strafbaren Handlungen und den Strafen im allgemeinen, das zweite von den Vergehen und ihrer Bestrafung, das dritte von den Übertretungen. Es stimmt in dieser Beziehung mit dem belgischen, spanischen, holländischen, portugiesischen und genfer StGB. und dem österreichischen Entw. überein, während es sich von denen der Kantone Zürich, Waadt und Basel, die die Übertretungen in einem besonderen G. behandeln, unterscheidet.

Das GB. enthält 498 Art., etwa 200 weniger als das aus 692 Art. bestehende sardo-neapolitanische StGB., und nähert sich in dem Bestreben nach Knappheit des Ausdrucks und Vermeidung unnötiger Definitionen der in den deutschen GB. befolgten Methode. Es versucht, die „natürlichen Delikte“ von den Handlungen zu scheiden, die nur nach positiver gesetzlicher Vorschrift strafbar sind, ebenso die aus gemeinen Motiven von den aus edlen Beweggründen hervorgegangenen.

Das erste Buch zerfällt in neun Titel: I. von der Anwendung der StG. (Art. 1—10); II. von den Strafen (Art. 11—30); III. von der Wirkung und der Vollstreckung der Strafurteile (Art. 31—43); IV. von der Zurechnung und den Gründen, welche die Strafbarkeit ausschliessen oder vermindern (Art. 44—60); V. vom Versuch (Art. 61 und 62); VI. von der Beteiligung mehrerer an der Begehung einer strafbaren Handlung (Art. 63—66); VII. von dem Zusammentreffen mehrerer strafbaren Handlungen und mehrerer Bestrafungen (Art. 67—69); VIII. vom Rückfall (Art. 80—84); IX. von der Verjährung der Strafverfolgung und der Strafvollstreckung (Art. 85—103).

Der erste Art. enthält den Grundsatz: nullum crimen sine lege, der zweite die Vorschrift, dass im Falle der Verschiedenheit der Gesetze zur Zeit der Begehung und der Aburteilung der That das mildere Gesetz anzuwenden ist.

Die Zuständigkeit der italienischen Gerichte erstreckt sich auf alle in Italien und auf alle von Italienern begangenen Delikte, auch wenn wegen der letzteren bereits im Auslande eine Verurteilung erfolgt ist, vorausgesetzt, dass wegen derselben ein erneutes Verfahren vor italienischen Gerichten stattfindet. Die Vorschriften über die Bestrafung der von Ausländern im Auslande begangenen strafbaren Handlungen gegen den italienischen Staat entsprechen den vom Internationalen Institut für Völkerrecht gebilligten Grundsätzen. Die Formel über die Feststellung der Auslieferungspflicht ist so allgemein gehalten, dass man sagen kann: die Auslieferung ist die Regel, die

Nichtauslieferung die Ausnahme. Nicht zulässig ist die erstere in Bezug auf italienische Staatsangehörige und politische Verbrecher.

Die zur Anwendung kommenden Strafen sind folgende:

1. Für Verg. (delitti): schweres Zuchthaus (ergastolo), zeitliche Zuchthausstrafe (reclusione), Gefängnis (detenzione), Beschränkung des Aufenthalts auf einen bestimmten Bezirk durch obrigkeitliche Anordnung — Eingrenzung — (confino), Ausschluss von der Bekleidung öffentlicher Ämter (interdizione dei pubblici uffici), Geldstrafe von 10 bis 10 000 Lire (multa).

2. Für Übertretungen: Haft (arresto), Geldstrafe von einer bis 2000 Lire (ammenda), Ausschluss von der Ausübung eines Gewerbes oder eines Berufs (sospensione dell' esercizio d'una professione e arte).

Als Nebenstrafe findet sich die Stellung unter Polizeiaufsicht (vigilanza della publica sicurezza), als Strafersatzmittel der richterliche Verweis (riprensione giudiziale).[1]) Der Verfasser hatte auch die Einführung der bedingten Verurteilung in Vorschlag gebracht, jedoch ohne Erfolg.[2]).

Das Strafensystem ist einfach und übersichtlich. Die grosse Gefahr, die in der Aufstellung einer komplizierten Auswahl von Strafmitteln liegt, mit denen die Praxis meist nicht viel anzufangen weiss, hat der Gesetzgeber glücklich vermieden.

Die Todesstrafe, thatsächlich zur Zeit des Erlasses des StGB. bereits nicht mehr in Anwendung, ist nun auch von Rechts wegen abgeschafft. Auf Grund der gemachten Erfahrungen erfolgte die Abschaffung ohne Diskussion und für alle Delikte, selbst für den Königsmord. Die an ihre Stelle getretene Strafe des ergastolo besteht in lebenslänglicher Zwangsarbeit mit Einzelhaft während der ersten sieben Jahre der Strafverbüssung. Um zu verhindern, dass im Falle des Vorliegens mildernder Umstände bei den mit dieser Strafe bedrohten Delikten eine zu milde Praxis Platz greift, bestimmt das GB, dass dann auf die ausserordentliche Strafe von 30jährigem Zuchthaus erkannt werden soll. Selbstverständlich ist die bedingte Entlassung nicht zulässig; nach Ablauf der Strafzeit wird der Entlassene unter polizeiliche Aufsicht gestellt. Um den zu lebenslänglicher Einsperrung Verurteilten Gelegenheit zur Besserung zu geben, werden sie nach siebenjähriger Einzelhaft mit anderen Sträflingen gemeinsam beschäftigt, jedoch mit der Verpflichtung vollständigen Stillschweigens und strenger Trennung während der Nacht. Bei unangemessenem Verhalten des Gefangenen wird ihm diese Vergünstigung im Disziplinarwege entzogen.

Die nach irländischem Muster (mit Progressivsystem) geregelte Verbüssung der Zuchthausstrafe (reclusione), sowie die der Gefängnisstrafe (detenzione) erfolgt in Einzelhaft. Arbeit ist obligatorisch, die bedingte Entlassung zulässig.

Die Freiheit des richterlichen Ermessens bei der Auswahl der Strafart hat dadurch eine erhebliche Einschränkung erfahren, dass der Gesetzgeber diese, je nach den Beweggründen der That, im voraus bestimmt hat. Die Berücksichtigung der Motive, welche zur Begehung der That geführt haben, findet sich ausserdem noch in den StGB. von Russland (Art. 129 No. 3), Zürich (§ 125), Brasilien (Art. 16 No. 4), nur für politische Delikte auch in dem von Tessin (Art. 24). Sehr weitgehende Bestimmungen enthalten das deutsche StGB. (§ 20) und der österreichische Entw. (§ 14). Die vom italienischen Gesetzgeber befolgte Methode hat vielleicht keine unmittelbar in die Augen

---

[1]) Alimena, La riprensione giudiziale e la sospensione della pena in der Rivista penale, Bd. XXVII.

[2]) Alimena, Le projet du nouveau Code pénal italien. Paris-Lyon 1888 und in den Archives de l'Anthropologie criminelle et des sciences pénales, Bd. III.

fallenden Vorteile, immerhin aber bildet sie den ersten entscheidenden Schritt auf dem von der modernen Wissenschaft angebahnten Wege zur Anpassung der Strafe an die Individualität des Thäters und an den Charakter seiner That.

Der Verweis ist im italienischen Recht keine eigentliche Strafe für bestimmte Delikte, wie im russischen, spanischen und portugiesischen StGB., sondern ein Strafersatzmittel, von dem in einigen Fällen Gebrauch gemacht wird, um die Gefahren kurzzeitiger Freiheitsstrafen abzuwenden.

Die Strafen sind nicht in Grade eingeteilt, sondern das GB. bestimmt für jedes Delikt ein Höchst- und ein Mindestmass; die Strafrahmen sind genügend weit, um die ausreichende Berücksichtigung der Verschiedenheit aller unter einen Deliktsbegriff fallenden Handlungen zu ermöglichen.

Im Falle der Beleidigung einer Person oder einer Familie kann der Richter dem Beleidigten eine Entschädigung (Art. 38) zuerkennen, die der „Busse“ des deutschen StGB. (§§ 186—188, 231) entspricht. Bei dieser Gelegenheit will ich mein Bedauern nicht unterdrücken, dass die Gesetzgeber noch immer ein Mindestmass der Freiheitsstrafen bis zu 3 Tagen herunter zulassen — als ob nicht längst feststände, dass die kurzzeitigen Freiheitsentziehungen nicht nur nichts nützen, sondern sogar schaden, indem sie die Zunahme der sogenannten „kleinen Kriminalität“ (petite criminalité) befördern. Neben der Zwangsarbeit ohne Einsperrung wäre hier ein geeignetes Gebiet für die ausgedehntere Anwendung der Privatstrafe.[1])

Ich komme jetzt zu dem alten und doch ewig neuen Problem der Zurechnung.[2])

Für Verg. gilt, falls nicht das GB. das Gegenteil bestimmt, die Regel, dass jemand wegen eines solchen nur dann strafbar ist, wenn er die dasselbe bildende That gewollt hat. Bei Übertretungen braucht die Absicht des Thäters, dass er eine rechtswidrige That begehen wollte, nicht besonders bewiesen zu werden (Art. 45).

Der Thäter bleibt straflos, wenn er zur Zeit der Begehung der Handlung sich in einem solchen krankhaften Geisteszustande befand, dass ihm dadurch das „Bewusstsein oder die Freiheit seiner Handlung“ genommen war: eine unglückliche Bestimmung, die leicht dazu führen kann, der Willkür Thor und Thür zu öffnen. Steht doch nicht einmal fest, was unter „coscienza“ zu verstehen ist! Das Wort hat, wie das französische „conscience“, die doppelte Bedeutung „Bewusstsein“ und „Gewissen“. Die deutsche Sprache, die für die beiden verschiedenen Begriffe auch zwei verschiedene Bezeichnungen hat, ist daher gegenüber dem Italienischen und Französischen im Vorteil. In welchem Sinne ist nun „coscienza“ hier zu verstehen? Bedeutet es ganz allgemein „Bewusstsein“? Es dürfte nur wenig Geisteskranke geben, die desselben vollständig beraubt sind; der Wahnsinnige, der einen anderen mit dem Dolche durchbohrt, kann sehr wohl das „Bewusstsein“ seiner Handlungsweise haben; demnach würde eine grosse Anzahl Geisteskranker von Rechts wegen zu verurteilen sein. Oder bedeutet es „Gewissen“? Dann hätte der Gesetzgeber sich wohl deutlicher ausgedrückt. Aber angenommen, es sei dem so — ist der Gesetzgeber dann völlig sicher, dass der nicht-geisteskranke Verbrecher ein normales Gewissen hat?

Meiner Ansicht nach führt jede zu ausführliche Bestimmung zu prak-

---

[1]) Den gleichen Vorschlag habe ich bereits dem internationalen Kongress für Gefängniswesen zu St. Petersburg (1890) und dem internationalen Kongress für Kriminalanthropologie zu Brüssel (1892) unterbreitet.

[2]) Über die Lösung dieser Frage, sowie der mit ihr zusammenhängenden Probleme in den verschiedenen Gesetzgebungen vgl. mein Werk: I limiti e i modificatori dell'imputabilità. Turin 1893.

tischen Übelständen und ist deshalb zu verwerfen; es empfiehlt sich, nach dem Beispiele Belgiens, Spaniens, Portugals, auch Hollands, lediglich zu sagen: die Zurechnung ist ausgeschlossen, wenn der Angeklagte zur Zeit der Begehung der That sich im Zustande einer Geisteskrankheit oder krankhaften Störung seiner Geistesthätigkeit befand.

Die Unterbringung des verbrecherischen Geisteskranken in eine Irrenanstalt ist zulässig, aber — was sehr zu bedauern ist — nicht vorgeschrieben (Art. 46).

Wenn die oben erwähnten Zustände krankhafter Geistesthätigkeit nicht derartig sind, dass sie die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Thäters völlig ausschliessen, aber doch die That in milderem Lichte erscheinen lassen, so tritt verhältnismässige Strafminderung ein (Art. 47).

Eine an und für sich strafbare Handlung ist straflos, wenn ihre Begehung auf gesetzlicher Vorschrift oder Befehl der zuständigen Obrigkeit beruht, oder wenn sie begangen ist im Zustande der Notwehr oder des Notstandes (Art. 49). Wenn hierbei aber die Schranken der Gesetzesvorschrift, des Befehls oder der notwendigen Verteidigung überschritten sind, so tritt lediglich Strafminderung ein (Art. 50). Der Entw. ordnete an, dass eine Bestrafung nicht eintreten sollte, wenn die Überschreitung auf Furcht zurückzuführen sei; diese Bestimmung ist jedoch in das StGB. nicht aufgenommen worden.

Strafminderung tritt ferner ein, wenn die That in der Aufregung des Zornes oder des übermächtigen Schmerzes über eine unverschuldete Beleidigung begangen ist; der Grad der Minderung ist verschieden, je nachdem es sich um eine leichte oder um eine schwere Beleidigung handelt (Art. 51). Als der Entw. des StGB. noch nicht zum Gesetz erhoben war, habe ich darauf aufmerksam gemacht, dass, nachdem der Begriff der „unwiderstehlichen Gewalt" (force irresistible) im StGB. nicht mehr verwendet wird, die Wirkungen des gerechten Schmerzes und des Zornes verschieden zu behandeln seien, da das GB. dem verschiedenartigen ethischen Werte beider Empfindungen Rechnung tragen müsse. Der Umstand, dass diese Warnung unbeachtet gelassen ist, führt häufig zu einer sehr gezwungenen Auslegung des GB.

Die Trunkenheit ist bald Strafausschliessungs-, bald Strafminderungsgrund, bald keines von beiden (Art. 48).

Besondere Vorschriften sind für die Taubstummen erlassen (Art. 57 und 58).

Leider ist als Beginn der vollen Strafmündigkeit die Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres beibehalten worden, während der Entw. dieselbe vom vollendeten achtzehnten Jahre an eintreten lassen wollte. Die Zeit bis zur Strafmündigkeit zerfällt in zwei Perioden: in der ersten wird niemals gestraft, in der zweiten nur dann, wenn der Thäter das Unterscheidungsvermögen besessen hat (Art. 53, 54, 55, 56).

Endlich kennt das StGB. auch die Einrichtung der „mildernden Umstände" im allgemeinen (Art. 59).

Wie man sieht, behandelt das GB. die bislang erwähnten Strafausschliessungs- und Minderungsgründe im allgemeinen Teil. Es giebt aber auch Ausnahmen von diesem Prinzip.

Unter den Begriff der Notwehr fällt nicht die Verteidigung des Eigentums, die in dem von den Totschlagsdelikten handelnden Art. 376 erwähnt wird. Das GB. statuiert ferner zwei besondere Strafminderungsgründe: 1. für den Totschlag, der im Augenblicke der Ertappung bei Ehebruch oder ausserehelichem Beischlaf seitens des Ehegatten oder eines nahen Verwandten begangen wird (Art. 377); 2. für die Teilnehmer an einer gemeinschaftlichen Tötung oder Körperverletzung, wenn der eigentliche Urheber derselben unbekannt ist (Art. 378).

Fernere Strafminderungsgründe bei besonderen Delikten sind: die vorausgegangene schwere Kränkung oder Schmähung bei dem Zweikampf (Art. 240) und der Beleidigung (Art. 397); die Absicht, die eigene Ehre oder die einer nahen Verwandten zu retten, bei der Abtreibung (Art. 385), der Unterschiebung eines Kindes und der Unterdrückung des Personenstandes eines solchen (Art. 363); die vor Einleitung des Strafverfahrens erfolgte Entschädigung des durch die strafbare Handlung Verletzten (Art. 432) und die Geringfügigkeit des Objektes (Art. 431) bei den Eigentumsdelikten; der geringe Grad der Gefahr und die thätige Reue bei gemeingefährlichen Verbr. (Art. 330); die freiwillige Gestellung des Gefangenen, der sich selbst befreit hat (Art. 232); der Umstand, dass eine Fälschung in der Absicht begangen ist, Beweismittel für eine wahre Thatsache zu beschaffen (Art. 282); der Widerruf bei der Verleumdung (Art. 212, 213); bei dem Widerstand gegen die Staatsgewalt: der Umstand, dass der Thäter in der Absicht handelt, sich oder einen nahen Verwandten der Verhaftung zu entziehen (Art. 190, 191), und andres mehr. Das GB. lässt ferner straflos: die Angriffe auf einen öffentlichen Beamten, wenn dieser zu der Handlung dadurch Veranlassung gegeben hat, dass er durch unerlaubte Handlungen die Grenzen seiner Amtsbefugnisse überschritt (Art. 199); Sittlichkeitsdelikte, wenn vor der Aburteilung der Thäter die Verletzte heiratet (Art. 352); den Meineid und das falsche Zeugnis in gewissen Fällen (Art. 215 und 216); die Zeugen, die bemüht gewesen sind, den Zweikampf zu verhindern (Art. 241).

Mit dem Versuch beschäftigt sich das StGB. nur, insofern es sich um den Versuch eines Verg. handelt; der Versuch einer Übertretung ist straflos. Das GB. hat die Unterscheidung zwischen versuchtem und fehlgeschlagenem Verg. (delitto tentato — mancato) beibehalten. In beiden Fällen muss jedoch die Vollendung der That aus Gründen unterblieben sein, die von dem Willen des Handelnden unabhängig sind; andernfalls — wenn der Thäter freiwillig die Vollendung der That aufgegeben hat — wird er nicht wegen eines versuchten, sondern, insoweit der zur Ausführung gelangte Teil der That ein selbständiges Delikt bildet, wegen dieses vollendeten Delikts bestraft (Art. 61). Mit Recht hat der Gesetzgeber an Stelle der veralteten Formulierung des Versuchs als der „kundgegebenen Absicht, das Delikt zu begehen", die Definition desselben als „Anfang der Ausführung" gesetzt; diese ist genauer und entspricht dem deutschen und französischen Recht (commencement d'exécution).

Im Gegensatz zu den StGB. von Deutschland (§ 43), Ungarn (§ 65) und Holland (§ 45), die die Kontroverse über den „unmöglichen Versuch" nicht entschieden haben, sowie zum griechischen StGB., das ihn ausdrücklich für strafbar erklärt (Art. 53), lässt das G. denjenigen Versuch straflos, der wegen des angewandten Mittels nicht zur Vollendung führen kann. Diese Bestimmung, die auch in den letzten englischen Entw. (sec. 32) Aufnahme gefunden hat, entspricht den überlieferten Anschauungen der italienischen Wissenschaft.

Rückhaltloses Lob verdienen die Grundsätze, welche das StGB. über Thäterschaft und Teilnahme aufstellt (Art. 63). Sie beruhen auf einer doppelten Unterscheidung: einmal zwischen Thätern und Mitthätern einerseits und Gehülfen andererseits, zweitens zwischen solchen besonderen Umständen, die in der Person des Handelnden, und solchen, die in der Sache liegen.

Bei dem Zusammentreffen mehrerer strafbaren Handlungen tritt eine Erhöhung der verwirkten Strafe ein (Art. 67 ff.).

Das GB. kennt zwei Arten des Rückfalls: den Rückfall durch Begehung von Delikten der gleichen Gattung und den Rückfall durch wiederholte Begehung ein und desselben Delikts. Im ersteren Falle darf nicht auf das Mindestmass der angedrohten Strafe erkannt werden, im letzteren hängt der

Grad der Strafschärfung davon ab, ob einmaliger oder wiederholter Rückfall vorliegt (Art. 80 ff.).

Der Schluss des ersten Buches beschäftigt sich mit dem Erlöschen der Strafklage und der Aufhebung der Strafvollstreckung; sie werden bewirkt durch den Tod des Schuldigen, königliche Begnadigung, Verjährung, Rehabilitation, Verzeihung des Verletzten, freiwillige Zahlung bei geringen, nur mit Geldstrafe bedrohten Übertretungen (Art. 85 ff.). Hier ist auf eine wichtige Neuerung hinzuweisen. Im sardo-neapolitanischen StGB. herrschte infolge ungenauer Redaktion Unklarheit darüber, ob die Verjährungszeit zu berechnen sei nach der für das begangene Delikt in abstracto angedrohten oder nach der in concreto, unter Berücksichtigung aller begleitenden Umstände, angemessenen Strafe. Das neue StGB. hat sich für die zweite Alternative entschieden.

§ 4. Der besondere Teil des StGB.

Das zweite Buch ist folgendermassen eingeteilt:

I. Verg. gegen die Sicherheit des Staates (Art. 104—138); II. Verg. gegen die Freiheit (Art. 139—167); III. Verg. gegen die öffentliche Verwaltung (Art. 168—209); IV. Verg. gegen die Justizverwaltung (Art. 210—245); V. Verg. gegen die öffentliche Ordnung (Art. 246—255); VI. Verg. gegen die öffentliche Treue (Art. 256—299); VII. Gemeingefährliche Verg. (Art. 300 bis 330); VIII. Verg. gegen die gute Sitte und die Familienordnung (Art. 331—363); IX. Verg. gegen die Person (Art. 364—401); X. Verg. gegen das Eigentum (Art. 402—433).

In der sorgfältigen, auf wissenschaftlicher Methode beruhenden Anordnung der strafbaren Handlungen übertrifft das neue StGB. seine Vorgänger bei weitem.

Die Delikte gegen die innere und die äussere Sicherheit des Staates werden nicht getrennt, sondern beide im ersten Titel behandelt. Die Strafbestimmungen gegen den Streik, den manche StGB. als handelsrechtliches Verg. betrachten, finden sich in dem Titel „Verg. gegen die Freiheit", und zwar in dem Kapitel, das von der Freiheit der Arbeit handelt. Die Bedrohung, die früher als Delikt gegen die öffentliche Ruhe angesehen wurde, findet jetzt ihren Platz unter den Verg. gegen die individuelle Freiheit, ebenso wie die Freiheitsberaubung und die Nötigung. Die gänzlich unhaltbare Auffassung der strafbaren Handlungen gegen Gräber als Verstösse gegen die Vorschriften über die Beerdigungen ist aufgegeben; sie werden unter den Religionsdelikten erwähnt. Die fälschliche Vorspiegelung einer strafbaren Handlung, Verleumdung, falsches Zeugnis, Zweikampf sind Verg. gegen die Justizverwaltung. Brandstiftung und Verursachung einer Überschwemmung (früher als Eigentumsdelikte betrachtet), Nahrungsmittelvergehen und schwere Delikte gegen die Eisenbahnen gelten als gemeingefährliche Verg.

Der erste Titel — Verg. gegen die Sicherheit des Staates — enthält: Verg. gegen das Vaterland, d. h. Angriffe auf die nationale Einheit und Unabhängigkeit, feindselige Handlungen gegen den Staat, Verrat von Staatsgeheimnissen, Festungs-, Arsenal- und Schiffsplänen, Untreue bei dem Abschluss von Staatsgeschäften mit fremden Regierungen, Spionage, die Herbeiführung einer Kriegsgefahr für den Staat, die Annahme von Auszeichnungen, Pensionen oder anderen Vorteilen von einem mit Italien im Kriege befindlichen Staate; ferner die Verg. gegen die Staatsgewalten, nämlich: Angriffe auf den König, die Königin, den Kronprinzen, den Regenten, strafbare Handlungen gegen die Verfassung und das Parlament, Aufruhr, Anmassung eines öffentlichen Amtes; endlich die Verg. gegen auswärtige Staaten und die Oberhäupter und Reprä-

sentanten derselben. Gewisse, gegen verbündete Staaten begangene Delikte werden ebenso bestraft, als wenn sie gegen Italien begangen wären.

Alle diese Delikte werden mit Gef. bestraft, wenn ein politisches, mit Zuchthaus, wenn ein gemeines Motiv vorliegt.

Zu den strafbaren Handlungen gegen die Freiheit zählt das StGB.: die Delikte gegen die politische Freiheit; die Delikte gegen die Kultusfreiheit; die Delikte gegen die individuelle Freiheit; die Delikte gegen die Unverletzlichkeit der Wohnung; die Verletzungen des Briefgeheimnisses; die Delikte gegen die Freiheit der Arbeit.

Bei den in diesem Titel behandelten Strafthaten finden sich verschärfte Strafandrohungen gegen Staatsbeamte, weil diese besonders leicht in die Lage kommen, die individuelle Freiheit anzugreifen. Der Streik und die Vereinigung von Arbeitern zur Erzielung von Lohnerhöhungen und anderen Vorteilen werden nicht als solche bestraft, sondern nur dann, wenn die Streikenden Gewalt oder Drohungen anwenden, um die anderen an der Fortsetzung oder Aufnahme der Arbeit zu hindern.

Bei den Verbr. gegen die öffentliche Verwaltung kann sowohl eine Privatperson als ein öffentlicher Beamter der Thäter sein. Zu dieser Gruppe gehören: Unterschlagung und Entwendung im Amte, sowie alle sonstigen Übergriffe der öffentlichen Beamten, Bestechung, Erpressung, Missbrauch der Amtsgewalt seitens eines Beamten oder Religionsdieners, Anmassung öffentlicher Funktionen, Titel oder Auszeichnungen, Widerstand gegen die Staatsgewalt, Beamtenbeleidigung, Verletzung von Siegeln und Entwendungen aus öffentlichen Verwahrungsstellen. — Besondere Beachtung verdienen die Strafbestimmungen gegen die Religionsdiener. Es lag keineswegs in der Absicht des Gesetzgebers, die Gewissensfreiheit anzutasten oder die freie Meinungsäusserung zu unterdrücken, aber er wollte eine Handhabe schaffen, um diejenigen Priester der verdienten Strafe zu unterwerfen, die unter Missbrauch ihres amtlichen und moralischen Einflusses das Gesetz verletzen und das Volk zur Missachtung der Staatseinrichtungen, zur Vernachlässigung ihrer Pflichten gegen Familie und Vaterland aufhetzen. Jeder Staat, der sich nicht selbst dem Untergange weihen will, hat das Recht und die Pflicht der Selbstverteidigung gegen diejenigen, die ihn unter dem Deckmantel der Religion zu vernichten suchen. Der Vorwurf, den man dem GB. daraus gemacht hat, dass es nicht die Religionsdiener den übrigen Staatsbürgern gleichgestellt, sondern für sie besonders scharfe Strafandrohungen geschaffen hat, ist nicht schwer zu entkräften. Werden nicht auch andere Klassen von Personen wegen eines Delikts um so härter gestraft, je grösser für sie die Versuchung ist, es zu begehen? so der Aszendent wegen Notzucht an der Deszendentin, der öffentliche Beamte wegen eines Verbr. gegen die persönliche Freiheit, die Hebamme wegen Abtreibung, der Notar wegen Urkundenfälschung? Man darf nicht vergessen, dass der Geistliche vermöge seines Standes, des Ansehens, den ihm sein geistliches Amt verleiht, einen besonders grossen Einfluss hat und dass in Italien weltliche und geistliche Macht einen beständigen erbitterten Kampf miteinander führen. Selbst Belgien, in welchem die klerikale Partei meist die Regierungspartei ist, hat besondere Strafvorschriften gegen die Religionsdiener, und zwar viel härtere als Italien.

Auffallend schwer wird der Widerstand gegen die Staatsgewalt bestraft. Öffentlicher Beamter ist jeder, der ein öffentliches Amt, sei es auch nur zeitweilig und unentgeltlich, versieht. Jedoch wird bei der Beamtenbeleidigung die Strafe verschieden bemessen, je nachdem sie gegen einen Polizeibediensteten oder einen anderen öffentlichen Beamten gerichtet war. Streitig ist, ob der Widerstand straflos bleibt, wenn er durch ungesetzliches Verhalten

des angegriffenen Beamten hervorgerufen wurde. In der Litteratur sind zwei Ansichten vertreten; nach der einen hat der Unterthan blindlings zu gehorchen und ist nicht befugt, die Gesetzmässigkeit der Handlungsweise des Beamten zu prüfen; nach der anderen wird der Beamte nur in der rechtmässigen Ausübung seines Amtes geschützt und verliert diesen Schutz, sobald er seine Befugnisse überschreitet. Zweifellos ist die erstere Ansicht eines freien Landes unwürdig. Das GB. stellt nicht die Person des Beamten, sondern die Ausübung des Amtes unter besonderen Schutz. Wenn also der Beamte vom Wege des Gesetzes abweicht, so handelt er nicht mehr in Ausübung seines Amtes und verwirkt den besonderen gesetzlichen Schutz. Es ist nicht zu bezweifeln, dass diese Auffassung die des GB. ist.

Die Verg. gegen die Justizverwaltung umfassen: die Weigerung, gesetzliche Pflichten zu erfüllen; die fälschliche Vorspiegelung einer strafbaren Handlung; die falsche Anschuldigung; die falsche Aussage vor Gericht, wozu auch die Verleitung eines Zeugen oder Sachverständigen zu falscher Aussage sowie die falsche Ableistung eines Parteieides im Civilverfahren gehören; die Untreue der Sachwalter; die Begünstigung; Entweichung eines Gefangenen und Ungehorsam gegen das Strafurteil; unerlaubte Selbsthülfe; Zweikampf.

Das GB. bestraft die Herausforderung zum Zweikampf, auch wenn sie nicht angenommen wird, und in allen Fällen denjenigen, der Veranlassung zur Herausforderung gegeben hat. Die Zeugen sind strafbar, wenn sie nicht ernstlich bemüht gewesen sind, den Kampf zu verhindern. Wer beim Zweikampf von den Waffen Gebrauch macht, wird bestraft, auch wenn er dem Gegner keine Verletzung beibringt. Sehr wichtig und beachtenswert sind die Strafandrohungen gegen den, welcher einen anderen öffentlich beleidigt oder der öffentlichen Verachtung aussetzt, weil er eine Herausforderung nicht angenommen hat, sowie gegen den, welcher die Thatsache der Ablehnung der Forderung öffentlich verbreitet, oder unter Androhung oder Bezeugung von Verachtung oder in der Absicht, Geld oder andere Vorteile zu erlangen, einen anderen herausfordert. Die Bestrafung einer beim Zweikampf erfolgten Tötung oder Körperverletzung geschieht nach den für diese Delikte erlassenen besonderen Vorschriften.

Unter den Verg. gegen die öffentliche Ordnung finden wir die Aufforderung zur Begehung einer strafbaren Handlung, die Verbindung zur Begehung von solchen, die Aufreizung zum Bürgerkrieg, die Bildung von bewaffneten Banden und öffentliche Einschüchterung.

Als Verg. gegen die öffentliche Treue führt das GB. auf: die Fälschung von Münzen und öffentlichen Kreditpapieren; von Siegeln, öffentlichen Stempeln und Abdrücken derselben; die Fälschung von öffentlichen und Privat-Urkunden; von Pässen, Erlaubnisscheinen, Beglaubigungen, Zeugnissen und Erklärungen; Betrügereien im Handel, bei der Industrie und bei Versteigerungen.

Bei der Fälschung von Privaturkunden finden wir eine wichtige Neuerung, die eingehende Diskussionen hervorgerufen hat. Früher pflegte der Untersuchungsrichter auf Grund einer Bestimmung der neapolitanischen Gesetzgebung dem Angeklagten die Frage vorzulegen, ob er die Absicht gehabt habe, sich der als verfälscht angesehenen Urkunde zu bedienen. Verneinte der Angeklagte die Frage, so war damit das Verfahren zu Ende und er wurde freigesprochen. Nach dem neuen StGB. ist dieses Fragesystem hinfällig, weil das Verbr. mit dem Vorzeigen der Urkunde vollendet ist. Die Erklärung des rechtskundigen Angeklagten, er habe nicht die Absicht gehabt, von der Urkunde Gebrauch zu machen, nützt ihm daher ebensowenig, wie dem Dieb die Beteuerung, er sei willens gewesen, die gestohlene Sache dem Eigentümer zurückzubringen.

Der siebente Titel enthält: Brandstiftung, Verursachung einer Überschwemmung, Sinkenlassen von Schiffen und die anderen gemeingefährlichen Verg.; die Verg. gegen die Sicherheit der Beförderungs- oder Verkehrsmittel; die Verg. gegen die öffentliche Gesundheit und Ernährung.

Der Staat soll die Verg. gegen die gute Sitte und die Familienordnung bestrafen, aber er muss sich vor Übertreibungen auf diesem Gebiete hüten und darf nicht soweit gehen, dass seine Vorschriften gefährlicher werden als die Handlungen, für die sie erlassen sind und die jungen Mädchen einer gesetzlichen Tugendaufsicht unterstellt werden.

Die Sittlichkeitsdelikte werden deshalb auch, abgesehen von den Fällen, in denen ein öffentliches Ärgernis gegeben ist und einigen besonders schweren Thaten, nur auf Antrag der verletzten Person bestraft. Das GB. unterscheidet: geschlechtliche Vergewaltigung, Schändung Minderjähriger und Verletzung des Sittlichkeitsgefühls; Entführung Minderjähriger; Kuppelei; Ehebruch; Bigamie; Kindesunterschiebung und Unterdrückung des Personenstandes.

Ich komme nunmehr zu den Verg. gegen die Person.

Als solche finden wir zunächst: vorsätzliche Tötung, Körperverletzung mit tötlichem Ausgange, Beihülfe zum Selbstmord, Kindesmord und fahrlässige Tötung.

Der Totschlag (vorsätzliche Tötung ohne Vorbedacht) wird mit Zuchthaus von 18—21 Jahren bestraft; mildere Strafe tritt ein, wenn der Tod nicht ohne die Mitwirkung vorher bestehender, dem Thäter unbekannter Bedingungen oder später hinzugekommener und von seinem Handeln unabhängiger Ursachen eingetreten wäre. Die vorher bestehenden, dem Thäter bekannten besonderen Bedingungen lässt das GB. mit Recht unberücksichtigt, denn indem der Thäter sie kannte, benutzte er sie bei seiner That und machte sie damit zu einem Faktor seines verbrecherischen Vorsatzes. Nach einer, jetzt aufgegebenen, Theorie der älteren italienischen Strafrechtsdoktrin wurde früher ein Totschlag in allen Fällen als vorliegend angenommen, wenn die dem Opfer zugefügten Verletzungen binnen 40 Tagen den Tod herbeiführten, jedoch trat Strafmilderung ein in allen Fällen, in denen der tötliche Ausgang nicht voraussehbar gewesen war. Dagegen geht das StGB. davon aus, dass in allen Fällen, in denen der Vorsatz des Thäters lediglich darauf gerichtet war, den anderen zu verletzen, selbst wenn später der Tod eintrat, nur ein — allerdings besonders strafwürdiger — Fall der Körperverletzung vorliegt. Diese Auffassung verdient entschieden den Vorzug vor dem alten Dogma der Gleichheit von Totschlag und Körperverletzung mit tötlichem Ausgange, denn wenn auch der Erfolg in beiden Fällen der gleiche ist, so besteht doch zwischen dem Vorsatz des Thäters in dem einen und dem anderen Falle eine grundlegende Verschiedenheit. Die Absicht zu töten ist eine andere, als die Absicht zu verletzen. Deshalb ist auch die zeitliche Beschränkung von 40 Tagen aufgegeben; denn wenn der Thäter einmal den Tötungswillen hatte, so bleibt es sich gleich, ob der Tod früher oder später eintritt, ebenso wie umgekehrt die ursprüngliche Verletzungsabsicht durch den später eintretenden Tod nicht nachträglich in Tötungsabsicht umgewandelt wird.

Das GB. zählt mehrere schwere Fälle der Tötung auf (omicidi aggravati), die mit Zuchthaus von 22—24 Jahren bestraft werden; hierhin gehört die Tötung, welche verübt wird an dem Ehegatten, dem Bruder, der Schwester, dem Adoptivvater, der Adoptivmutter, dem Adoptivsohne, oder einem in gerader Linie Verschwägerten; ferner die Tötung begangen an einem Mitgliede des Parlaments oder einem öffentlichen Beamten aus Anlass ihrer Funktionen; endlich die Tötung vermittels giftiger Substanzen. Die schwersten Arten der Tötung (omicidi qualificati) werden mit lebenslänglichem schwerem Zuchthaus

(ergastolo) bedroht; zu ihnen rechnet das GB.: die Tötung, welche begangen wird an dem Vater, der Mutter und einem Aszendenten oder Deszendenten, und zwar auch im Falle der unehelichen Verwandtschaft, wenn diese gesetzlich anerkannt oder erklärt ist; die Tötung mit Vorbedacht; die aus brutaler Ruchlosigkeit oder mit schwerer Grausamkeit (brutale malvagità) begangene Tötung; ferner die mittels eines gemeingefährlichen Delikts (Brandstiftung, Überschwemmung usw.) begangene; endlich die Tötung, welche den Zweck hat, die Vollziehung einer geplanten anderen strafbaren Handlung vorzubereiten oder zu erleichtern oder aber nach Begehung einer solchen die Spuren der That zu verwischen, bezw. den Gewinn in Sicherheit zu bringen.

Was unter „Vorbedacht“ (Überlegung) zu verstehen ist, überlässt der Gesetzgeber, dem Beispiele fast aller anderen Länder folgend, der Auslegung. Eine Definition dieses Begriffes fehlt auch in dem alten toskanischen StGB. und in den geltenden StGB. von Spanien, San Marino, Genf, Freiburg, Wallis, Bern, Waadtland, Graubünden, Glarus, Appenzell, Aargau, Thurgau, Basel-Land, Basel-Stadt, Zug, Luzern, St. Gallen, Schwyz, Solothurn, Zürich, Belgien, Luxemburg, Holland, Schweden, Norwegen, Finnland, Dänemark, Deutschland, Österreich, Ungarn, Bosnien, Herzegovina, Griechenland, Russland, sowie in einigen StGB. Süd- und Centralamerikas.

Auch England, Malta, Indien, die englischen Teile von Amerika, die Vereinigten Staaten von Nordamerika definieren den Unterschied von Mord und Totschlag (murder — manslaughter) nicht besonders.

Diejenigen, welche unserem StGB. aus der Weglassung dieser Begriffsbestimmung einen Vorwurf gemacht haben, können sich nur auf die StGB. von Frankreich, Portugal, der Türkei, das ehemalige sardo-neapolitanische StGB. und einige andere weniger wichtige berufen.

Dem Wesen der „Überlegung“ bei den Tötungsdelikten muss ich noch eine kurze Betrachtung widmen. Meines Erachtens ist nicht zu bezweifeln, dass der charakteristische Unterschied zwischen „Mord“ und „Totschlag“ in den Beweggründen zu suchen ist; ich habe daher auf Grund eingehender kritischer Betrachtung der für und gegen die Berücksichtigung der „Überlegung“ vorgebrachten Gründe einen neuen rechtlichen Begriff derselben aufgestellt. Nach meiner Ansicht ist sie die bei kaltem Blute und bei voller geistiger Klarheit erfolgte Entwicklung der Gedanken des Thäters, welche zur Fassung des verbrecherischen Entschlusses führt und diesen wie den Charakter des Thäters als einen ganz besonders boshaften und der Rechtsordnung feindlichen erscheinen lässt.[1])

Meine in dieser Beziehung angestellten Untersuchungen sind nicht ohne Einfluss auf die entsprechenden Vorschriften des GB. geblieben.[2])

Nicht zu billigen ist, dass das GB. für die mit Überlegung ausgeführte Tötung nur eine unveränderliche Strafe kennt.

Die mittels hinterlistigen Auflauerns begangenen Tötungen hat das GB. aus den Fällen des eigentlichen „Mordes“ ausgeschieden, weil sie nicht immer mit Überlegung ausgeführt werden.

Der Kindesmord ist nicht mehr, wie im alten StGB., ein Mord im technischen Sinne, sondern eine gewöhnliche Tötung, die ihr charakteristisches Gepräge durch das ihr zu Grunde liegende Motiv der Ehrenrettung erhält. Dieses Motiv, das in vielen anderen StGB. lediglich einen Strafmilderungs-

---

[1]) Alimena, La premeditazione in rapporto alla psicologia, al diritto, alla legislazione comparata. Turin 1887.

[2]) Relazione officiale CXXXIX. — Lucchini in der Rivista penale: Bullettino bibliografico (Sez. II. p. 787, p. 370) Vol. XVII, 1, III.

grund für die Kindestötung bildet, ist im italienischen Recht Thatbestandsmerkmal; — eine sehr wichtige Bestimmung!

Das StGB. bestraft die Beihülfe zum Selbstmord. Verschiedene Schriftsteller hatten die Straflosigkeit derselben befürwortet; mit Unrecht. Allerdings soll das Gesetz die Beweggründe einer That berücksichtigen: wer den Selbstmord eines geliebten Wesens unterstützt aus aufrichtigem, tiefem Mitgefühl mit ihm, um es vor schwerem Unglück oder tiefer Schande zu bewahren, wird auf Entschuldigung seiner That rechnen können. Die Geschichte ist reich an Beispielen einer solchen Handlungsweise; ich erinnere an die Gräfin Batthyani, die ihrem Gatten ein Messer zusteckte, mit dem er sich im Gef. den Tod gab, an den Oberst Combes, der seinem in der Schlacht tötlich verwundeten Kameraden den Gnadenstoss beibrachte; an Olga Protafow, die ihre Freundin Vera Gerebsow durch den Tod vor einem elenden Leben bewahrte; an den Vater, von dem Coletta berichtet, dass er seinem wegen eines politischen Verbr. zum Tode verurteilten Sohne Gift verschaffte. Aber man vergesse nicht, dass alle diese Fälle, wie auch diejenigen, in denen Liebende sich gegenseitig den Tod geben (Ixonte, die Nero tötete, um ihn vor der Wut des Pöbels zu retten, Arria, die ihrem Gemahl Paetus mit den Worten „non dolet" den Dolch reicht, mit dem sie sich durchbohrt hat) Ausnahmen sind, aus welchen der Gesetzgeber keine allgemeinen Schlüsse ziehen darf.

Nachdem in Art. 371 die Strafbarkeit der fahrlässigen Tötung geregelt ist, wendet sich das GB. zu der Körperverletzung. Die Strafbarkeit ist verschieden nach den Folgen der Verletzung.

In den den Tötungsdelikten und den Körperverletzungen gemeinschaftlichen Vorschriften wird unter andern die Straflosigkeit einer Tötung ausgesprochen, die an einem Urheber gewisser Eigentumsdelikte begangen wird. Die Bestimmung bildet die Ergänzung des Art. über die Notwehr, der ohne sie zu bedenklichen praktischen Konsequenzen führen müsste.

Der Abtreibung, der Aussetzung von Kindern und anderen hülflosen Personen, sowie dem Missbrauch des Züchtigungsrechts sind besondere Kap. gewidmet.

Es ist ein besonderes Verdienst des StGB., dass es, wie gegen den Zweikampf, so auch gegen Verleumdung und Beleidigung schwere Strafen androht und die Begehung dieser Delikte durch die Presse in keiner Weise vor der auf anderem Wege erfolgten bevorzugt. Wenn schwere Beleidigungen mit wenigen Tagen Gef. gesühnt werden können, so ist es kein Wunder, dass der Beleidigte sich mit Waffengewalt selbst die Genugthuung zu verschaffen sucht, die ihm das Gesetz versagt. Wer den Zweikampf unterdrücken will, muss deshalb auch auf eine energische Bestrafung der Beleidigung Bedacht nehmen.

Auch die Verleumdung oder Beleidigung eines Verstorbenen ist strafbar (Art. 400).

Straflos bleibt, wer durch persönliche Vergewaltigung zur Beleidigung hingerissen wurde; war der Beleidigte die bestimmende und ungerechtfertigte Ursache der Handlung, so wird die Strafe ermässigt. Bei wechselseitigen Beleidigungen kann der Richter eine oder beide Parteien für straffrei erklären. Die „exceptio veritatis" wird im allgemeinen nicht zugelassen; ausnahmsweise kann der Beweis der Wahrheit angetreten werden, wenn es sich um Beleidigung eines öffentlichen Beamten in Bezug auf sein Amt handelt, wenn wegen der der beleidigten Person beigemessenen Handlung ein Strafverfahren schwebt oder eingeleitet wird, endlich wenn der Beleidigte ausdrücklich verlangt, dass die Beurteilung sich auch auf Feststellung der Wahrheit oder Unwahrheit der behaupteten Handlung erstreckt.

Den Schluss des zweiten Buches bilden die Verg. gegen das Eigen-

tum. Sie umfassen: Diebstahl, Raub (rapina), Erpressung, Betrug, Vertrauensmissbrauch (abus de confiance) und Unterschlagung, Hehlerei, unrechtmässige Besitznahme und Sachbeschädigung. Die Strafbestimmungen über Bankerutt, von denen später die Rede sein wird, enthält das Handelsgesetzbuch.

Der Diebstahl kann ein einfacher sein oder unter erschwerenden Umständen begangen werden. Letztere sind nach ihrer Schwere in zwei Klassen eingeteilt. Als Diebstahl gilt auch die expilatio hereditatis, die Wegnahme von Sachen aus einer noch nicht angetretenen oder verteilten Erbschaft oder von Sachen, die im Miteigentume des Thäters und anderer Personen stehen. Der mittels Gewalt oder Drohungen verübte Diebstahl (Raub) wird streng geahndet. Sehr klar sind die Bestimmungen über die Erpressung. Unter den Begriff des Betrugs fallen viele Handlungen, die früher straflos waren, so die Ausbeutung der Leidenschaften oder der Unerfahrenheit Minderjähriger und die Verleitung zur Auswanderung unter Vorspiegelung falscher Thatsachen.

Nach älterem italienischen Recht lag ein schwerer Diebstahl vor, sobald der Wert der gestohlenen Sache eine bestimmte Grenze erreichte. Wenn demnach zwei Personen einen Diebstahl verübten, so konnte ihre Strafe bedeutende Verschiedenheiten aufweisen, falls der eine in dem von ihm geöffneten Koffer 50, der andere 51 Lire gefunden hatte. Ein schlauer, im StGB. wohl bewanderter Verbr. hatte es also in der Hand, seine Strafe erheblich zu vermindern, indem er auf die Mitnahme dieser einen Lire verzichtete. Das neue StGB. hat von dieser unpraktischen Vorschrift abgesehen und bestimmt, dass bei allen Eigentumsdelikten die Strafe um die Hälfte bezw. ein Drittel ermässigt werden kann, wenn der Wert des Objekts gering oder sehr gering ist, und umgekehrt um die Hälfte erhöht werden kann, wenn der Wert sehr gross ist. Die Strafminderung ist unzulässig, wenn der Diebstahl im Rückfall, sowie mit Gewalt oder Drohungen begangen ist. Eine Ermässigung der Strafe findet ferner auch statt, wenn der Thäter vor jedem gerichtlichen Verfahren die unrechtmässig erworbene Sache oder deren Wert dem Beschädigten erstattet.

Das dritte Buch des StGB. behandelt die Übertretungen, Handlungen, die an und für sich nicht auf verbrecherischer Gesinnung zu beruhen brauchen, deren Bestrafung vielmehr lediglich aus Gründen der gesellschaftlichen Ordnung und der Zweckmässigkeit erfolgt.

Das Buch enthält vier Titel:

I. Übertretungen gegen die öffentliche Ordnung (Art. 434—459); II. Übertretungen gegen die öffentliche Sicherheit (Art. 460—483); III. Übertretungen gegen die öffentliche Sittlichkeit (Art. 484—491); IV. Übertretungen gegen den öffentlichen Schutz des Eigentums (Art. 492—498).

Der erste Titel behandelt: Verweigerung des Gehorsams gegen die Obrigkeit; Unterlassung der Berichterstattung durch Ärzte und ihnen gleichgestellte Personen; Übertretungen in Bezug auf das Münzwesen; Übertretungen betr. die Ausübung des Buchdruckereigewerbes, die Verbreitung von Druckwerken und den Anschlag; Übertretungen betr. die Schauspiele und die öffentlichen Anstalten und Betriebe; Anwerbungen ohne Erlaubnis der Obrigkeit; Bettelei; Störung der öffentlichen Ruhe und des Privatfriedens; Missbrauch fremder Leichtgläubigkeit.

Der zweite Titel enthält: Übertretungen betr. den Waffengebrauch und den Verkehr mit Sprengstoffen; Einsturz und Unterlassen der Ausbesserung von Gebäuden; Übertretungen betreffend die Signale und Apparate des öffentlichen Dienstes; Werfen und gefährliches Hinstellen von Gegenständen; Unterlassen der Bewachung geisteskranker Personen; Unterlassen der Bewachung oder schlechte Leitung von Tieren oder Gefährten; endlich andere gemeingefährliche Übertretungen.

Der dritte Titel behandelt: Glücksspiel; Trunkenheit; Verletzung des öffentlichen Anstandes; Tierquälerei.

Den Inhalt des vierten Titels bilden: Ungerechtfertigter Besitz von Gegenständen; unvorsichtiger Abschluss von Handels- und Pfandgeschäften; unerlaubter Verkauf von Schlüsseln und Dietrichen, sowie unerlaubte Öffnung von Schlössern; Benutzung unrichtiger Masse und Gewichte.

Ich habe versucht, in Vorstehendem eine kurze Skizze des italienischen StGB. zu geben. Es ist, wie ich bereits erwähnte, von den einen über Verdienst gelobt; von anderen mit Unrecht getadelt worden. Jedenfalls wird man, wenn man es als Ganzes betrachtet, sagen müssen: es ist ein würdiges Monument italienischen Geistes.

§ 5. Das Strafverfahren.

Unsere StPO. beruht zum Teil auf dem französischen Code d'instruction criminelle. Das Verfahren ist im ersten Stadium inquisitorisch, im zweiten akkusatorisch.

Nur die Anklagebehörde, die durch die Staatsanwaltschaften vertreten wird, ist berechtigt, eine strafbare Handlung zu verfolgen und zwar auch in den Fällen, in denen der Antrag des Verletzten erforderlich ist.

Der Urteilsfällung geht ein „Eröffnungsbeschluss" voraus. Dieser wird von der beschliessenden Strafkammer erlassen, die bei den Landgerichten (I. Instanz) die Bezeichnung „Camera di consiglio", bei den Oberlandesgerichten (Berufungsgerichten) die Bezeichnung „sezione d'accusa" führt. Das italienische Verfahren hat einen grossen Vorzug vor dem französischen. Während in letzterem die Voruntersuchung bis zum Erlass des Eröffnungsbeschlusses geheim ist und der Angeklagte lediglich das Recht hat, schriftliche Eingaben zu machen, wird in Italien das Verfahren kontradiktorisch mit dem Antrage des Staatsanwalts auf Eröffnung des Verfahrens. Wenn der Angeklagte sich bestimmten gesetzlichen Bedingungen unterwirft, hat er von diesem Augenblicke an das Recht der Akteneinsicht und Verteidigung. Indes ist zu erwähnen, dass für Bagatellsachen auch ein abgekürztes Verfahren ohne Eröffnungsbeschluss zulässig ist.

Zur Ausübung der Strafgerichtsbarkeit sind in Italien folgende Personen berufen: 1. der Prätor (pretore, Friedensrichter); 2. die Strafkammer, die auch über die Berufung gegen den Ausspruch des Prätors erkennt; 3. das Oberlandesgericht (Appellationsgericht); 4. das Schwurgericht; endlich 5. der Kassationshof, dessen Sitz in Rom ist. Da, wie man sieht, unser Strafverfahren nicht auf der Höhe moderner Wissenschaft und Praxis steht, so ist seit dem „Koordinationsdekret" vom 1. Dezember 1889 vielfach von einer organischen Reform desselben die Rede.

Der italienische Juristentag hat in seiner zu Florenz im J. 1891 abgehaltenen Sitzung den Wünschen der italienischen Richter, Professoren, Anwälte und Regierungsbeamten in einem Beschlusse Ausdruck verliehen. Es wurden als wünschenswert bezeichnet: auf Vorschlag Cassutos: eine Ausdehnung der Öffentlichkeit der Voruntersuchung; auf meine Anregung hin: die Abschaffung der eröffnenden Strafkammern bei den Landgerichten und Oberlandesgerichten, sowie des Eröffnungsbeschlusses und Ersetzung desselben durch den „Einspruch" des österreichischen Rechts; auf Antrag von De Notter: die Beteiligung des durch die That Verletzten am Strafverfahren; auf Vorschlag Garofalos: die ausreichende Entschädigung der Opfer einer strafbaren Handlung und der unschuldig Verurteilten; auf Antrag von Codacci-Pisanalli: die Zulassung der actio popularis für gewisse Delikte.

Wie man sieht, existiert auf dem Gebiete des Strafverfahrens in Italien eine lebhafte Bewegung, die bald zum Erlasse einer neuen, auf der Höhe der modernen italienischen Wissenschaft stehenden StPO. führen wird.

§ 6. Die Delikte des Handelsgesetzbuches.

Das Handelsgesetzbuch enthält die Bestimmungen über diejenigen Delikte, welche vorzugsweise mit der Ausübung des Handelsgewerbes zusammenhängen.

Sie zerfallen in drei Gruppen:

1. Die bei der Errichtung von Handelsgesellschaften begangenen Delikte (Fälschungen, Abschluss von Scheingeschäften usw.). **2.** Die unterlassene Datierung, die Falschdatierung und der Mangel genügender Deckung in Metallgeld beim Chekverkehr. **3.** Bankerutt und andere Konkursvergehen.

Nach italienischem Recht wird, sobald der Konkurs eröffnet ist, seitens der Staatsanwaltschaft das Strafverfahren eingeleitet, um zu ermitteln, ob eine strafbare Handlung vorliegt. In der Litteratur ist die Ansicht vertreten, dass ein solches auch zulässig ist ohne Vorliegen einer Konkurserklärung; ich halte sie jedoch für irrtümlich, auch ist sie von anderen Schriftstellern lebhaft bekämpft.

Bei den Konkursdelikten sind zu unterscheiden: **1.** der einfache Bankerutt (Nachlässigkeiten in der Buchführung usw. ohne betrügerische Absicht); **2.** der betrügerische Bankerutt; **3.** strafbare Handlungen, die bei Gelegenheit eines Konkurses, nicht von dem Gemeinschuldner, sondern von dritten Personen — Hehlern, Verwaltern usw. — begangen werden.

Selbstverständlich sind für die Aburteilung dieser Delikte die Strafgerichte zuständig.

§ 7. Die in Spezialgesetzen behandelten Delikte.

Ausser dem StGB. giebt es zahlreiche Nebengesetze strafrechtlichen Inhalts, von denen das Pressgesetz vom 26. März 1848 und das G. über die öffentliche Sicherheit vom 30. Juni 1889 die wichtigsten sind.

Das Pressgesetz enthält nachstehende Kap.: **1.** Allgemeine Bestimmungen; **2.** Öffentliche Aufforderung zur Begehung von strafbaren Handlungen; **3.** Verg. gegen die Staatsreligion, gegen andere Kulte und die öffentliche Sittlichkeit; **4.** Öffentliche Beleidigung des Königs; **5.** Öffentliche Beleidigung des Parlaments und fremder Regierungen; **6.** Öffentliche Beleidigung, Verleumdung und Verbreitung von Schmähschriften; **7.** Besondere Bestimmungen; **8.** Periodische Druckschriften; **9.** Zeichnungen, Steindrucke und andere sinnbildliche Darstellungen. **10.** Zuständigkeit und Verfahren.

Als das G. erlassen wurde, hatte es noch mehrere Art. über das Verfahren und die Zuständigkeit der Schwurgerichte, die jedoch nach Einführung der letzteren für alle schwereren Delikte und der einheitlichen Gestaltung des Verfahrens überflüssig geworden sind.

Das G. über die öffentliche Sicherheit enthält vier Titel: I. Bestimmungen betr. die öffentliche Ordnung und die öffentliche Unversehrtheit. Sie beziehen sich auf öffentliche Versammlungen, religiöse Ceremonien ausserhalb der Gotteshäuser, kirchliche und bürgerliche Aufzüge, Waffenansammlungen, Verhütung von Unglücksfällen, Aufsicht über unsaubere und gefährliche Gewerbe. — II. Bestimmungen über Theater und andere Aufführungen; öffentliche Betriebe, Schankwirtschaften, Herbergen, Druckereien, öffentliche Agenturen; Gewerbe, die im Umherziehen betrieben werden; Arbeiter, Dienstboten und Direktoren von Etablissements. — III. Bestimmungen, die sich gegen ge-

fährliche Klassen der Bevölkerung richten: Bettler, Landstreicher, entlassene Sträflinge, auszuweisende Ausländer. Hier begegnen wir der Vermahnung (ammonizione), die nicht mit dem Verweise zu verwechseln ist, der bereits oben erwähnten Stellung unter Polizeiaufsicht und dem Zwangswohnsitz (domicilio coatto), der jedoch mit der Eingrenzung nicht identisch ist. — IV. Schluss- und Übergangsbestimmungen.

Neben diesen beiden Gesetzen giebt es eine grosse Anzahl von Spezialgesetzen mit Bestimmungen strafrechtlichen Inhalts. Da ihre vollständige Aufzählung nicht möglich ist, so beschränke ich mich darauf, die wichtigsten derselben zu erwähnen.

Vorschriften strafrechtlichen Inhalts finden sich in den G. und Vdgn., die sich beziehen auf: kohlensäurehaltige Wasser (Vdg. vom 25. September 1870, No. 5902); Forsten (G. vom 20. Juni 1877, No. 3917); Erteilung von Konzessionen seitens der Regierung (G. vom 13. September 1874, No. 2086); Gebrauchsabgaben (G. vom 3. Juli 1864, No. 1827); Zölle (Vdg. vom 7. September 1862); Auswanderung (G. vom 30. Dezember 1888, No. 5866, dritte Serie); Bierfabrikation (Vdg. vom 19. November 1874, zweite Serie); Reblaus (Phylloxera) (G. vom 31. Juli 1881, No. 380, dritte Serie); Verbot des Umherziehens von Kindern (G. vom 21. Dezember 1873, No. 1733, zweite Serie); obligatorischen Elementarunterricht (G. vom 15. Juli 1877, No. 396, zweite Serie); Beschäftigung jugendlicher Arbeiter (G. vom 11. Februar 1886, No. 3657, dritte Serie); Lotto und Lotterieen (Vdg. vom 21. November 1880, No. 5744, zweite Serie); Münzwesen (G. vom 24. August 1862, No. 788); Fischerei (G. vom 4. März 1877, No. 3706, zweite Serie); Masse und Gewichte (G. vom 23. August 1890, No. 7088, dritte Serie); Schiesspulver (G. vom 5. Juni 1869, No. 5111); Postwesen (G. vom 5. Mai 1862, No. 604); Salz- und Tabak-Regal (G. vom 15. Juni 1865, No. 2397); militärische Requisitionen von Wagen und Pferden (G. vom 30. Juni 1889, No. 6168, dritte Serie); Anbau von Reis (G. vom 12. Juni 1866, No. 2967); Schiffs-Gesundheitspolizei (G. vom 31. Juli 1859, No. 3544); öffentliches Gesundheitswesen (G. vom 22. Dezember 1888, No. 5849, dritte Serie); Alkohol (G. vom 12. Oktober 1883, No. 1640, dritte Serie); öffentliche Arbeiten (G. vom 20. März 1865, No. 2848); Bergwerke (G. vom 20. November 1859); Jagd (G. vom 13. September 1874) und viele andere.

Einzelne Strafbestimmungen enthalten auch: G. betr. die politischen Wahlen vom 24. September 1882; G. betr. die Kommunal- und Provinzialwahlen vom 10. Februar 1889; G. über das Konsulatswesen vom 28. Januar 1866; G. über das Urheberrecht vom 25. Juni 1865 und 10. August 1875, das G. über das gewerbliche Eigentum vom 30. Oktober 1859 und 31. Januar 1864; G. über die Fabrikmarken vom 30. August 1868 und G. über die Handelsmarine vom 24. Oktober 1877.[1])

§ 8. Das Militärstrafrecht.

Auf dem Gebiete des Militärstrafrechts gelten: das StGB. für das Landheer vom J. 1870 und das StGB. für die Marine vom J. 1869.

Jedes derselben zerfällt in zwei Teile, von denen der erste von den strafbaren Handlungen und deren Bestrafung, der zweite von dem Strafverfahren im Frieden und im Kriege handelt. In beiden GB. zerfallen die Strafen

[1]) Alle auf diese Spezialgesetze bezüglichen Kommentare und Abhandlungen zu citieren, ist unmöglich. Dieselben sind vollständig abgedruckt in der mehrbändigen Sammlung: „Le leggi speciali", herausgegeben von der Unione tipografico-editrice torinese.

in solche, welche den Verlust der Zugehörigkeit zum Soldatenstande wegen Unwürdigkeit des Bestraften zur Folge hat, und solche, mit denen diese Wirkung nicht verbunden ist. Zu ersteren gehören: die Todesstrafe, wenn sie durch Schuss in den Rücken vollstreckt wird, lebenslängliche und zeitige Zwangsarbeit, Zuchthaus, Degradierung, Verlust der militärischen Würde. Zu letzteren werden gerechnet: die Todesstrafe, wenn sie durch Schuss in die Brust vollzogen wird, militärische Einschliessung, Militärgefängnis, Entlassung, Verlust des Ranges, die zeitweilige Suspendierung vom Dienst.[1])

Zur Zeit ist eine Kommission mit dem Studium der Reform des Militärstrafrechts beschäftigt. Zu bemerken ist, dass die Todesstrafe trotz ihrer Abschaffung für das Civilstrafrecht bestehen bleiben wird.

III.

§ 9. Das StR. der Kolonieen.

Die Regierung hat in den afrikanischen Kolonieen[2]) das italienische Civil- und die Mil.-StGB. eingeführt.

Durch eine königl. Vdg. vom 13. Mai 1886 ist der Sklavenhandel bezüglich der Strafbarkeit dem Raube gleichgestellt (grassazione, rapina).[3])

Nach den Vdgn. vom 1. Januar und 3. April 1890 entscheidet in Massauah das Militärgericht über alle Militärdelikte und die schwereren, das Civilstrafgericht über die leichteren von Civilpersonen begangenen Verbr., der Vorsitzende des letzteren über alle Übertretungen.

In Asmara ist ein besonderes Gericht eingesetzt, das die von Civilpersonen begangenen schweren Delikte auf Grund des Mil.-StGB., die übrigen Delikte auf Grund der Gesetze und Gebräuche des Landes aburteilt. In den letzteren Fällen befragt nach äthiopischer Sitte der Gerichtsvorsitzende vor Abgabe einer Entscheidung die der Gesetze und Sitten des Landes kundigen Häuptlinge, angesehene Personen und Priester um ihre Ansicht.

Die am häufigsten verhängten Strafen sind Einsperrung mit Arbeitszwang, Geldstrafe und Verbannung; einige Male ist auch der Tod durch Erschiessen zur Anwendung gebracht. Die Prügelstrafe, auf die anfangs erkannt wurde, ist jetzt abgeschafft.

Auch in Keren existiert ein eigenes Gericht.

Eine von der Regierung eingesetzte Kommission hat in Anregung gebracht, den Militärgerichten die Jurisdiktion über einen Teil der von Civilpersonen begangenen Verbr. zu nehmen und dieselbe ausschliesslich den Civilstrafgerichten zu übertragen.[4])

IV.

§ 10. Litteratur-Übersicht.

I. Vorarbeiten zum StGB. Progetto di codice penale presentato dal Ministro di Grazia e Giustizia e dei Culti (Zanardelli). Rom 1887. — Relazione ministeriale sul

[1]) Über das Militärstrafrecht vgl. die von dem Militäranwalt Mel veröffentlichten Sammlungen.

[2]) Eritrea (Massauah, Assab und das Protektorat über die Somaliküste).

[3]) Memoria sull' ordinamento politico-amministrativo e sulle condizioni economiche di Massaua presentata del ministro degli affari esteri (Di Robilant). Rom 1886.

[4]) Relazione generale politica e amministrativa della commissione reale d'inchiesta sull' Eritrea diretta a S. E. il Ministro degli affari esteri (Gazetta ufficiale del Regno d'Italia 1891).

libro primo. Rom 1887. — Relazione ministeriale sul libro secondo e sul libro terzo. Rom 1887. — Relazione alla camera dei deputati (Villa). Rom 1888. — Relazione al senato (Pessina, Canonico, Costa, Puccioni). Rom 1888. — Discussioni alla Camera dei Deputati (vom 26. Mai bis 9. Juni 1888). — Discussioni al Senato (vom 8. bis 17. November 1888). — Proposte, voti ed osservazioni delle commissioni parlamentari, dei singoli deputati e senatori e dei cultori della scienza (im Druck). — Verbali della commissione. Rom 1889. — Progetto del Codice penale con le modificazioni della sottocommissione e della commissione di revisione. Rom 1889. — Progetto delle disposizioni per l'attuazione del Codice penale. Rom 1890. — Verbali della commissione. Rom 1890. — Relazione del Ministro a S. Maestà. Rom 1889. — Die vorstehend angeführten Ausgaben sind die amtlichen; ausserdem sind die Vorarbeiten aber auch von der Unione tipografico-editrice torinese herausgegeben.

II. Übersetzungen. Das italienische StGB. ist übersetzt: in das Französische von Lacointa (C. p. d'Italie, traduit, annoté et précédé d'une introduction. Paris 1890); von Sarraute (Le C. p. pour le royaume d'Italie, traduit, annoté et précédé d'une introduction. Paris 1890); endlich von Turrel (C. p. italien, Paris 1890); ins Deutsche von Stephan (StGB. für das Königreich Italien. Berlin 1890) und Teichmann (Das italienische StGB. vom 30. Juni 1889 nebst dem G. über die öffentliche Sicherheit vom 30. Juni 1889. Berlin 1890 im X. Bde. der „Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft“.

III. Kritiken des Entw. Alimena, Le projet du nouveau C. p. italien. Paris 1888. — Appunti al nuovo codice penale (mit Beiträgen von Lombroso, Garofalo u. a.). Turin 1889. — Brusa, Sul sistema penale del nuovo progetto di codice in der „Rivista italiana per le scienze giuridiche“ B. VII. — Benoist, Les principes économiques et le nouveau C. p. italien, Journal des Économistes 1888. — Barzilai, Il nuovo codice penale in der „Rivista di discipline carcerarie“ 1888/89. — Benedikt, Der neue italienische StG.-Entw. Wien 1888. — Bennati, Brevi osservazioni sul progetto del nuovo codice penale. Pontremoli 1888. — Buccellati, Progetto di codice penale pel Regno d'Italia (Akten des „Istituto Lombardo“, zweite Folge, Bd. XXXI). — von Buri, Bemerkungen zum Entw. des StGB. (dem Minister handschriftlich überreicht und der Bibliothek des Justizministeriums einverleibt). — Castori, Prolezione ad un corso sui progetti del codice penale. Padua 1889. — Carcani, Il duello e il codice penale in der „Rivista militare“ 1888. — Cavagnari, Sul libro primo del progetto di codice penale italiano. Savona 1888. — Conti, I minorenni delinquenti e il progetto Zanardelli in „Filangieri“, XIII. Jahrgang. — Cogliolo, Il prossimo codice penale. Florenz 1889. — Delogu, Progetto di codice penale per il regno d'Italia in der „Antologia giuridica“, II. Jahrgang. — De Pedys, Osservazioni medico-legali sul nuovo codice penale. Rom 1888. — Fiore, Considerazioni sull' efficacia extraterritoriale della sentenza penale straniera nel progetto di codice penale in dem „Monitore des tribunali“ 1888. — Garofalo, Contro la corrente. Neapel 1888. — Garbasso, Delle contravenzioni in der „Legge“, Bd. XXVIII. — Gelli, Responsabilità penale dei duellanti. Florenz 1888. — Giannelia, Del secondo progetto Zanardelli in der „Gazzetta dei tribunali di Trieste 1888. — von Holtzendorff, Die Strafandrohungen im neuesten italienischen StG.-Entw. im „Gerichtssaal“, Bd. V, 1888. — Lacointa, Le dernier projet de C. p. italien. Paris 1888. — v. Liszt, Der italienische StG.-Entw. Marburg 1888. — Lombroso, Troppo presto, Turin 1888. — Lucchini, Critici di fantasia in der „Rivista penale“, Bd. XXVII. — Majno, Il progetto Zanardelli in dem „Monitore dei tribunali“ 1888. — Mayer, Der Entw. eines StG. für das Königreich Italien. Berlin 1888. — Orestano, Progetto di codice penale in dem „Circolo giuridico“, Jahrgang XX. — Porto, Progetto del codice penale. Rom 1888. — Pugliese, Il nuovo codice penale italiano. Trani 1888. — Semmola, Un quesito intorno alla retroattività del nuovo codice penale. Neapel 1888. — Seuffert, Mitteilungen aus dem Entw. eines StGB. für Italien. Breslau 1888. — Stoppato, Presunzioni inique nelle contravenzioni. Venedig 1888. — Tamassia, Il progetto del codice penale presentato da Zanardelli (Akten des „Istituto veneto“, Bd. VI). — Tedeschi, Il presente e l'avvenire nell'opera legislativa della codificazione d'Italia. Turin 1888. — Tolomei, Sui progetti di codice penale commune a tutto il regno (Akten des „Istituto veneto“, Bd. VI). — Tolomei, Sull' odierna questione degli abusi dei ministri dei culti nell' esercizio delle loro funzioni. Padua 1888. — Tuozzi, Le prime impressioni del Progetto di codice penale. Neapel 1888. — Torres Campos, El nuevo proyecto de código penal italiano (Revista de los tribunales, Bd. XVII). — Wahlberg, Die StGgebung für das Königreich Italien. Wien 1888. — Zucker in der „Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart, Bd. XV.

IV. Kommentare, Abhandlungen, Monographieen. Arabia, I principi del diritto penale applicati al codice italiano. Neapel 1891. — Alimena, La premeditazione in rapporto alla psicologia, al diritto, alla legislazione comparata. Turin 1887. — Derselbe, I limiti e i modificatori dell' imputabilità. Turin 1893. — Bozzo, Il codice

penale italiano e la sua genesi. Rom 1891. — Curcio, Osservazioni storiche, statistiche, giuridiche intorno al codice penale italiano. Neapel 1890. — Crivellari, Il codice penale per il regno d'Italia interpretato. Turin 1889—90. — Completo trattato teorico e pratico di diritto penale secondo il codice unico del Regno d'Italia pubblicato da Cogliolo con la collaborazione di avvocati e professori. Mailand 1888—91. — Fioretti, Il nuovo codice penale italiano annotato. Neapel 1889. — Derselbe, La legitima difesa. Neapel 1885. — Giustiniani, Tavole delle referenze degli articoli dei codici sardo e toscano col codice penale per il regno d'Italia. Turin 1889. — Impallomeni, Il codice penale italiano illustrato. Florenz 1890. — Derselbe, I caratteri dei moventi nell' omicidio premeditato. Rom 1888. — Lombardi, Il codice penale per il regno d'Italia. Syrakus 1889—90. — Lozzi, Libertà e giustizia secondo il nuovo codice penale e la scuola positiva. Turin 1890. — Masucci, Il codice penale italiano. Neapel 1891. — Majno, Commento al codice penale italiano. Verona 1890. — Masse, Le code pénal italien. Besançon 1890. — Mel, Il nuovo codice penale italiano con le disposizione transitorie e di coordinamento. Rom 1889. — Norcen, Il codice penale per il Regno d'Italia. Arcona 1890. — Nicola, Das neue italienische StGB. (Revue pénale suisse 1890). — Olivecrona, Om Zanardelli förslag till ny Strafflag för Konungariket Italien och om de deri upptagna Straff. Kristiania-Stockholm. 1890. — Pessina, Il nuovo codice penale italiano. Mailand 1890. — Perrone-Ferrante, Del nesso casuale e della sua imputazione. Palermo 1888. — Puglia, Manuale di diritto penale secondo il nuovo codice penale italiano. Neapel 1890. — Peratoner, Dei delitti contro la libertà. Catania 1891. — Pincherli, Il codice penale italiano annotato. Turin 1889—90. — Precone, Dei reati contro il buon costume. Mailand 1892. — Paoli, Le nouveau code pénal italien et son système pénal (La France judiciaire 1890). — Setti, Dell' imputabilità secondo gli art. 44, 45, 46, 47, 48 del codice penale italiano. Turin 1892. — Stephan, Das neue italienische StGB. (Preussische Jahrbücher 1890). — Scarlata, La imputabilità e le cause che la escludono o la diminiscono. Messina 1891. — Speciale, Il codice penale per il Regno d'Italia. Studio dei progetti comparati. Rom 1889—90. — Travaglia, Il nuovo codice penale italiano. Rom 1889. — Tuozzi, Corso di diritto penale secondo il nuovo codice d'Italia. Neapel 1890.

V. Litteratur über die Delikte des Handelsgesetzbuchs. Abgesehen von den Spezialwerken über Handels- und Konkursrecht sind hier zu erwähnen: Alfani, Bancarotta in „Digesto italiano". — Carfora, Del reato di bancarotta nel vigente diritto italiano. Neapel 1887. — Casorati, Della Bancarotta (Rivista penale, Bd. XVII). — Fioretti, Le disposizioni penali del codice di commercio. Neapel 1891. — Lemmo, Dei reati in materia di fallimento. Neapel 1890.

VI. Rechtsprechung. Entsch. werden in fast allen juristischen Zeitschriften abgedruckt. Solche sind: Annali di giurisprudenza italiana. — Il foro italiano. — Rivista penale. — Giurisprudenza italiana. — La corte suprema di Roma. — La legge. — La cassazione unica. — Giurisprudenza penale. — Il foro penale. — Temi veneta. — La giustizia. — La pratica legale. — Annuario di diritto penale. — La scuola positiva.

Es giebt auch Handbücher der Rechtsprechung in Strafsachen. Ich erwähne: Coen, Mauale di giurisprudenza sul codice penale italiano, Livorno 1891 und Angiolini, Il Massimario penale della cassazione italiana.

2. San Marino.

Die frühere StGgebung der Republik San Marino war enthalten in den Leges statutae Reipublicae Sancti Marini.[1])

Zupetta, Professor an der Universität Neapel, wurde von den „regierenden Kapitänen" mit der Ausarbeitung eines StGB. betraut. Der Entw. wurde 1859 veröffentlicht, von Giuliani revidiert und 1865 zum G. erhoben. Dasselbe hat nicht die Form eines GB., sondern, wie von Pessina und anderen Schriftstellern mit Recht hervorgehoben ist, die einer wissenschaftlichen Abhandlung; es ist, wie ich hinzufügen muss, in vielen Punkten zu doktrinär.

Es zerfällt in zwei Teile.

Der erste behandelt das StG., die Strafe und die Strafe im allgemeinen und ist folgendermassen eingeteilt:

Erstes Buch: von den StG. im allgemeinen (Art. 1—12); zweites Buch: von den strafbaren Handlungen im allgemeinen (Art. 13—140); drittes Buch: von den Strafen im allgemeinen (Art. 141—190).

Den Anfang des G. bilden Bestimmungen, man kann fast sagen, Auseinandersetzungen über die Grenzen des richterlichen Ermessens, die Bestimmung des Begriffs der strafbaren Handlung, die Bestandteile derselben und andere Begriffe, deren Entwicklung die meisten StGB. der allgemeinen Rechtslehre überlassen.

Die strafbaren Handlungen werden eingeteilt in Verbr. (misfatti), Verg. (delitti) und Übertretungen (contravvenzioni).

Die Verbr. zerfallen ihrer Schwere nach in sieben Klassen.

Das G. berücksichtigt: Geisteskrankheit, verminderte Zurechnungsfähigkeit, die Verschiedenheit der Altersstufen, den rechtlichen und thatsächlichen Irrtum, den unwiderstehlichen physischen und psychischen Zwang.

Der Versuch umfasst, auf Grund überlieferter italienischer Auffassung, das versuchte und das fehlgeschlagene Delikt.

Die Einrichtung der mildernden Umstände im allgemeinen ist dem G. unbekannt, jedoch finden sich im einzelnen zahlreiche mildernde und erschwerende Umstände.

Rückfall liegt nur vor, wenn dasselbe Delikt mehrfach begangen ist und hat eine der Zahl der Wiederholungen entsprechende Erhöhung der Strafe bis zu zwei Graden zur Folge.

Beachtenswert ist die in dem Titel über Thäterschaft und Teilnahme enthaltene Bestimmung über die „korrespektive Mitthäterschaft", die dann vorliegt, wenn mehrere Personen sich an der Begehung einer strafbaren Handlung beteiligt haben, deren Hauptthäter unbekannt ist. Der Begriff ist dem älteren neapolitanischen Recht entlehnt.

Die Verjährung einer in Abwesenheit des Angeklagten erkannten Strafe wird als Verjährung der Strafverfolgung, nicht der Strafvollstreckung aufgefasst.

---

[1]) Delfico, Memoire storiche della repubblica di San Marino. Florenz 1842—44 Brizzi, Quadro storico-statistico della senerissima repubblica di San Marino. Florenz 1842. Fanti, De la législation pénale de la République de Saint-Marin. Imola 1878. — Zupetta, Testo del progetto del codice penale di San Marino. Napoli 1867.

Die Strafen sind in Grade eingeteilt und sind teils Haupt-, teils Nebenstrafen.

Hauptstrafen sind: Zwangsarbeit auf Lebenszeit (lavori pubblici a vita) und auf bestimmte Zeit (lavori pubblici a tempo), lebenslängliches Gef. (prigione a vita) und Gef. auf bestimmte Zeit (prigione a tempo), der Ausschluss von der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte (interdizione) und Geldstrafe (multa) von 5—500 Lire.

Nebenstrafen sind: die Aufenthaltsbeschränkung (bando) und die accessorische Geldstrafe.

Die Strafe der Zwangsarbeit ist in sieben, die Gefängnisstrafe in zwölf Grade eingeteilt.

Welche Strafart anzuwenden ist, richtet sich nach den Beweggründen der That; das niedrige Motiv wird als straferschwerender Umstand betrachtet.

Der zweite Teil enthält drei Bücher. Erstes Buch: Von den Verbr. Erste Klasse: Verbr. gegen die Sicherheit des Staates (Art. 191—217); zweite Klasse: Verbr. gegen die gesellschaftliche Ordnung (Art. 218—405); dritte Klasse: Verbr. gegen die Familienordnung (Art. 406—445); vierte Klasse: Verbr. gegen die einzelnen Personen (Art. 446—538). — Zweites Buch: Von den Vergehen. Erster Titel: Die Verg., für sich allein betrachtet (Art. 539 bis 542); zweiter Titel: Zusammentreffen von Verbr. und Verg. (Art. 543—548). — Drittes Buch: Von den Übertretungen (Art. 549—551).

Zu den Verbr. gegen die Sicherheit des Staates, die im allgemeinen mit Gef. und Geldstrafe bedroht sind, gehören sowohl die gegen die äussere, als die gegen die innere Sicherheit des Staates.

Zu der zweiten Verbrechensklasse gehören: Beteiligung am Bürgerkriege, Massenmord, Plünderung, Verwüstung; die Verbr. gegen die Verwaltung der Republik seitens eines Beamten oder einer Privatperson; die Verbr. gegen die Justizverwaltung; die Verbr. gegen die Religion und die von Religionsdienern gegen die Regierung begangenen Verbr.; die Sittlichkeitsverbrechen; die Verbr. gegen die öffentliche Gesundheit; die Verbr. gegen die von der Obrigkeit in Bezug auf den Kauf und Verkauf von Getreide und Früchten erlassenen Bestimmungen; die Verbr. gegen den Handel und die Freiheit der öffentlichen Versteigerungen; die Fälschungsverbrechen; die Verbr. gegen das öffentliche Finanzwesen; Betrug; gemeingefährliche Verbr.; Anmassung des öffentlichen Ansehens; Verletzung der gesellschaftlichen Solidarität.

Unter den Verbr. gegen die Familienordnung finden wir: Verbr. gegen die Ehe; Verbr. gegen die Familienehre; Entführung; Verbr. gegen den Personenstand; Abtreibung, Kindestötung und Aussetzung eines neugeborenen Kindes.

Zu der letzten Klasse von Verbr. gehören: Verbr. gegen das Leben; Verbr. gegen die körperliche Unversehrtheit der Personen (ein besonderer Abschnitt behandelt die Fälle, in denen sie straflos bleiben oder milder bestraft werden); Verbr. gegen die persönliche Freiheit; Beleidigung, Verleumdung und Verbreitung von Schmähschriften; Verbr. gegen das Eigentum, begangen in gewinnsüchtiger Absicht; Verbr. gegen das Eigentum, begangen in gewinnsüchtiger Absicht.

Als Verg. bezeichnet das StGB. von San Marino nur die aus Fahrlässigkeit begangenen strafbaren Handlungen. Ihre Bestrafung ist verschieden, je nachdem sie allein oder in Verbindung mit Verbr. begangen sind.

Die Übertretungen sind in 47 Gruppen eingeteilt. Das G. hebt ausdrücklich hervor, dass der Nachweis der vorsätzlichen Begehung oder der gesetzwidrigen Absicht des Thäters zu ihrer Bestrafung nicht erforderlich ist.

XI.

GROSSBRITANNIEN.

1. England und Irland.

2. Schottland.

Von

Dr. Ernst Schuster,
Barrister-at-Law in London.

Übersicht.

1. England und Irland.

2. Schottland.

1. England und Irland.

I. Einleitung.

§ 1. Geschichtlicher Überblick.

I. Vornormannische Zeit. Die angelsächsischen G. enthalten nur dürftige Angaben über Strafrechtspflege.[1]) Die Privatfehde herrschte noch zur Zeit der Eroberung vielfach vor, war jedoch eingeschränkt durch die Bestimmungen über die verschiedenen Gebiete und Zeiten, in welchen und zu welchen Frieden gehalten werden musste (Königsfriede, grundherrlicher Friede, Bischofsfriede). Gegen diese Friedensstörungen wandte sich die Strafrechtspflege, indem sie dem Verletzten oder seiner Sippe Entschädigung (wer bei Tötungen, bot bei sonstigen Verletzungen) zuerkannte, aber auch den Schuldigen mit dem Verlust des Lebens oder eines Gliedes oder wenigstens einer Busse (wite) an den König bestrafte. Die Klage wurde im Volksgericht gehört, auf Antrag des Verletzten oder eines Verwandten oder auch auf Antrag der Zehnschaft (Tithing), welcher der Friedensstörer angehörte. Der oberste Beamte der Grafschaft (shir-gerefa = sheriff) führte den Vorsitz bei den Verhandlungen (daher der Name Sheriff's Tourn). Der Beklagte konnte sich durch Reinigungseid oder Gottesurteil verteidigen. Daneben bestand das Recht des „infangthief", welches den Grundherren gestattete, die auf ihrem Gebiete ergriffenen Räuber mit dem Tode zu bestrafen.

II. Zeitraum von der normannischen Eroberung (1066) bis zur Zeit Bractons (etwa 1240). Wilhelm der Eroberer setzte an die Stelle der Privatfehde das Duell, das in der Folge bei Privatklagen (appeals) angewandt wurde; bei der öffentlichen Klage blieb das Gottesurteil vorläufig bestehen, aber der Reinigungseid wurde abgeschafft. Die unter den normannischen Königen wachsende Macht der königlichen Centralgewalt machte sich bald auch in der Rechtspflege fühlbar, namentlich seit Henry II. die Richter des Obergerichtshofes (Curia Regis) auf die Rundreisen (itinera) sandte, die noch heute ein charakteristisches Merkmal des englischen Gerichtswesens bilden. Die schwereren Strafsachen kamen nunmehr nicht mehr bei dem Sheriff's tourn, sondern nur vor den reisenden Richtern zu Verhandlung, und die betreffenden Klagen wurden, weil der besonderen Gerichtsbarkeit der Krone unterstehend, Placita coronae — Pleas of the Crown genannt.[2]) Eine andere normannische Einrichtung wurde nun ebenfalls für die Rechtspflege verwertet. Es waren dies die sogenannten

---

[1]) Vgl. Sir F. Pollock: Anglo-Saxon Law, English Historical Review, April 1893.
[2]) Die hauptsächlichen älteren Werke über englisches StR. führen daher den Titel: Pleas of the Crown.

Inquests, d. h. Untersuchungen über thatsächliche Verhältnisse durch die Vernehmung angesehener Personen an Ort und Stelle. Solche Untersuchungen waren nunmehr in jeder Grafschaft über die daselbst begangenen Verbr. abzuhalten und aus den zu diesem Zwecke gebildeten Kommissionen entwickelte sich das System der Anklagejuries (grand juries), welche in der Folge statt der Gemeinden die öffentliche Strafklage einleiteten. Allmählich wurde auch die Urteilsfindung von der eidlichen Aussage angesehener, mit den örtlichen Verhältnissen vertrauter Leute abhängig gemacht, denen später der Befund über die Thatfragen ganz überlassen wurde, und welche sich somit zur Urteilsjury (petty jury) entwickelten. Nachdem durch das lateranensische Konzil die Gottesurteile beseitigt waren, blieben nur zwei Arten der Beweisführung: das allmählich ganz an Bedeutung verlierende Duell und der Beweis durch das Volk (per patriam) — d. h. durch die jury. Zu der Zeit Henry's II. ist wahrscheinlich das Werk des Ranulphus Glanvilla: Tractatus de Legibus et Consuetudinibus Regni Angliae entstanden, das auch ein kurzes Kapitel über die vor den königlichen Richtern zu verhandelnden Strafsachen hat. Es werden in demselben folgende Verbr. aufgezählt: 1. laesa majestas (mors regis vel seditio regni vel exercitus), 2. occultatio inventi thesauri, 3. homicidium, das in zwei Unterabteilungen zerfällt: die heimliche Tötung — die als murdrum[1]) bezeichnet wird — und das einfache homicidium, 4. incendium, 5. roberia (Raub), 6. raptus (Notzucht) — wobei bemerkt wird, dass der Thäter sich nur mit Genehmigung des Königs und der Eltern durch Ehelichung der Geschändeten der Strafe entziehen kann, 7. falsum — unter welcher Kategorie aufgezählt werden: Urkundenfälschung, Falschmünzerei und Fälschung von Massen und Gewichten. Die Fälschung von öffentlichen Urkunden war als laesa majestas zu bestrafen. Die Bemerkung, dass über Diebstahl und andere Verbr., die zur Zuständigkeit des Sheriff gehören, eine weitere Erörterung nicht am Platze sei, da dieselbe nach den Gebräuchen der einzelnen Grafschaften abgeurteilt werden, deutet darauf hin, dass erst durch die Rundreisen der Richter ein einheitliches StR. in England entstanden ist.

III. Zeitraum von Bracton[2]) (etwa 1240) bis zur Veröffentlichung von Coke's Third Institute (etwa 1620). Der unter Henry III. schreibende Bracton ist der erste Schriftsteller, der ausführliche Angaben über StR. hat. Dieselben finden sich im dritten Buch seines Werkes: De Legibus et Consuetudinibus Angliae unter dem Titel „de Corona" und enthalten auch genaueres über die Strafen. Mit Todesstrafe wird Hochverrat (laesa majestas) bestraft, wozu bereits damals Vorbereitungshandlungen gerechnet werden („si quis ausu temerario machinatus sit mortem domini regis .... licet id quod in voluntate habuerit non perduxerit ad effectum etc."), und wobei der Gehülfe ebenso wie der Hauptthäter bestraft wird. Zur laesa majestas wird auch die Fälschung öffentlicher Urkunden und die Falschmünzerei gerechnet. Die Unterscheidung zwischen homicidium und murdrum ist dieselbe wie bei Glanvilla; beide Verbr. sind mit dem Tode strafbar. Körperverletzung (plaga) wird entweder mit dem Tode oder mit lebenslänglicher

---

[1]) Murdrum ist der Name des Strafgeldes, welches der Bezirk zu zahlen hatte, wenn nicht nachgewiesen wurde, dass der Getötete ein Angelsachse war — das sogenannte „presentment of Englishry". Die besondere Hervorhebung der heimlichen Tötung und ihre Bezeichnung mit dem Namen des Strafgeldes hängt wohl mit der Erinnerung an dieses Verfahren zusammen.

[2]) Über die Zeit zwischen Glanvilla und Bracton geben interessante Aufschlüsse die von Maitland veröffentlichten Berichte über Gerichtsverhandlungen in der Grafschaft Gloucester aus dem Anfang des 13. Jahrhunderts: Pleas of the Crown of the County of Gloucester.

Verbannung bestraft; als schwere Körperverletzung gilt die Verstümmelung (mahemium — englisch: maim). Raub (roberia) ist je nach Umständen mit Todesstrafe oder mit dem Verlust eines Gliedes bedroht, böswillige Brandstiftung[1]) (iniqua conbustio) mit dem Tode, Notzucht — wenn zugleich Deflorierung — mit Kastration und dem Verlust der Augen („oculos amittat propter aspectum decoris et testiculos quia calorem stupri induxerunt"), andernfalls mit einer leichteren körperlichen Strafe,[2]) Diebstahl je nach dem Werte des Objekts, mit dem Tode, Verbannung oder auch nur mit Prügelstrafe.[3]) Die Tötung des nächtlichen Diebes ist dem Verletzten gestattet, „si parcere ei sine periculo suo non poterit", womit die Grundlage zu der späteren Lehre von der Notwehr gelegt wird. Die schweren Verbr. (feloniae) d. h. solche Verbr., die mit dem Tode, der Verstümmelung oder Freiheitsstrafe bedroht sind, müssen vor die königlichen Richter gebracht werden; für die anderen, welche als transgressiones bezeichnet werden, ist der Sheriff zuständig. Als Bracton schrieb, beruhte noch das ganze StR. auf Gewohnheitsrecht und Gerichtspraxis, doch beginnt bald nach ihm das Eingreifen der Gesetzgebung. Unter den in den beiden folgenden Jahrhunderten erlassenen Gesetzen, die noch heute teilweise in Kraft sind, sind hauptsächlich zu erwähnen: der im J. 1351 erlassene Statute of Treasons — 25 Ed. III st. 5 cap. 2 —, der die von Bracton gegebene Definition des Hochverrats als Grundlage benutzt; ferner G. gegen Personenhehlerei (3 Ed. I cap. 9), gegen Verbreitung falscher politischer Nachrichten (3 Ed. I cap. 34), gegen Verabredung zu strafrechtlicher Verfolgung unschuldiger Personen (33 Ed. I — Statute de conspiratoribus), gegen die Entweichung aus Gefängnissen (23 Ed. I de frangentibus prisonam) und gegen Hausfriedensbruch (forcible entry 5 Ric. II st. 1 cap. 7). Der erste Schritt auf der Bahn, welcher zu der jetzt geltenden Definition des Mords geführt hat, ist eine im J. 1389 erlassene Erklärung Richard's II., welche verspricht, das Begnadigungsrecht im Falle der Tötung in gewissen Fällen, unter welchen „malice prepense" besonders genannt wird, nicht mehr auszuüben. Im J. 1400 wird das erste G. gegen Ketzerei erlassen.

Auch in die Organisation der strafrechtlichen Gerichtshöfe griff die Gesetzgebung des 14. Jahrhunderts ein. Durch das Gesetz 34 Ed. III cap. 1 wurden die Friedensrichter — unbesoldete, vom König für die Zwecke der Friedensbewahrung aus den Grundbesitzern der Grafschaft gewählte Beamte — ermächtigt, in ihren Vierteljahrssitzungen (Quarter Sessions) Strafklagen zu hören, wenn es sich um leichtere Verbr. handelte und damit die noch heute für die Strafrechtspflege hauptsächlich thätigen Courts of Quarter Sessions geschaffen. Der Sheriff's Tourn wurde in der Folge allmählich beseitigt.

Die strengen Strafen, welche zu Bractons Zeit noch bestanden, wurden im 14. Jahrhundert wesentlich gemildert durch das sogenannte „benefit of clergy". Zu Bractons Zeit war dasselbe nur ein Vorrecht der Geistlichkeit, und bestand darin, dass strafrechtlich verfolgte Mitglieder dieses Standes die Verweisung des Verfahrens an den geistlichen Gerichtshof beanspruchen konnten. Durch ein G. vom J. 1351 — 25 Ed. III stat. 6 — wurde dieses Privileg auf alle clerici — geistliche und weltliche — ausgedehnt und eine wohlwollende

---

[1]) „Incendia fortuita vel negligentia facta ... non sic puniuntur, quia civiliter agitur contra tales." Noch heute ist fahrlässige Brandstiftung nach englischem Recht nicht strafbar.

[2]) Früher sei in allen Fällen Todesstrafe verhängt worden, aber „modernis temporibus" sei dies gemildert worden.

[3]) Die Definition von furtum ist „contrectatio rei alienae fraudulenta cum animo furandi invito illo domino cujus res illa fuerit". Die Ähnlichkeit und zugleich der Unterschied gegenüber der bekannten Definition in l. 1 § 3 D. 47 : 2 ist interessant.

Interpretation führte schliesslich dahin, dass alle Leute, welche lesen und schreiben konnten,[1]) die Rechtswohlthat genossen; nur Frauen, die zu keinem religiösen Orden gehörten, und „Bigami" waren ausgeschlossen. Das Privileg auch der wirklichen Geistlichen wurde später darauf eingeschränkt, dass nur die Bestimmung der Strafe nach erfolgter Verurteilung an den geistlichen Gerichtshof verwiesen werden konnte; dieselbe war ganz dem Ermessen des Bischofs anheimgestellt: er konnte den Schuldigen auf Lebenszeit in sein Gef. einsperren oder ihn mit einer Vermahnung entlassen.

Die Entwickelung des StR. in der zweiten Hälfte des 15. und im 16. Jahrhundert besteht hauptsächlich in einer Einschränkung des benefit of clergy. Zunächst wurde 1488 durch ein G. (4 Henry VII cap. 13) bestimmt, dass Laien nur einmal von der Rechtswohlthat Gebrauch machen konnten und zur besseren Kontrollierung bei der ersten Inanspruchnahme derselben am Daumen zu brandmarken seien. Bei Hochverrat war das benefit of clergy nie anwendbar, und durch eine Reihe von G. unter Heinrich VII, Heinrich VIII, Edward VI und Elizabeth wurde auch Personen, welche wegen Mordes, Einbruchs, Raubes, gewisser Arten des Diebstahls und Notzucht verurteilt wurden, die Rechtswohlthat entzogen. Die G., welche das Privileg im Falle des Mords entziehen, bilden einen weiteren Schritt in der Entwickelung des heutigen Begriffs des Mords; nur bei „wilfully prepensed murders" soll die Rechtswohlthat entzogen werden.[2])

Demnach zerfallen am Ende des 16. Jahrhunderts die Verbr. in „felonies without benefit of clergy", „clergyable felonies" und „misdemeanors". Die ersteren sind mit dem Tode strafbar, die zweiten nach Belieben des Bischofs, die dritten mit geringeren Strafen.

Unter den strafrechtlichen G. des 15. und 16. Jahrhunderts sind ferner zu erwähnen: die gegen Beamtenbestechung (11 Henry IV; Coke Third Institute cap. 68), gegen Entführung (3 Henry VII cap. 2; Coke cap. 12), gegen widernatürliche Unzucht (25 Henry VIII cap. 6; 5 Elizabeth cap. 17; Coke cap. 10) und gegen Meineid (5 Elizabeth cap. 9; Coke cap. 74) gerichteten Bestimmungen. Die von Coke noch berücksichtigte Gesetzgebung des 17. Jahrhunderts umfasst ein G., welches Bigamie (1 Jac. cap. 11) und eines, welches das Ausgehen von Personen, die Pestbeulen haben, mit Strafe bedroht (1 Jac. cap. 31; Coke cap. 28). Als nach gemeinem Recht strafbare Verbr. erwähnt Coke Verleumdung (cap. 76) und die als unlawful assemblies und riots (vgl. unten § 8 II 1) bezeichneten Störungen der öffentlichen Ordnung (Coke cap. 79). Eigentümlich ist das bereits bei Britton und dem Mirror of justices als felony gekennzeichnete Verbr. des Exports von Silber (Coke cap. 35). Eine weitere Entwickelung des StR., die vor Coke stattgefunden haben muss, wird durch die Anerkennung des Rückfalls als strafbestimmenden Moments gekennzeichnet; so wird z. B. Fälschung im Rückfalle als ganz gesondertes Verbr. behandelt (Coke cap. 71, 75). Über Thäterschaft und Teilnahme hatten sich ebenfalls allgemeine Grundsätze ausgebildet (Coke cap. 64). Auf dem Gebiete der strafrechtlichen Litteratur während dieses Zeitraumes sind zu erwähnen: Staunforde, Pleas of the Crown (etwa 1550) und Lambarda, Eirenarcha Friedensrichter (1579).

IV. Zeitraum von der Veröffentlichung von Coke's Third Institute (etwa 1620) bis auf die neueste Zeit. Die Gesetzgebung schreitet auch im 17. und 18. Jahrhundert in derselben planlosen Weise weiter wie früher; neue G. gegen strafbare Handlungen werden erlassen, wenn durch

---

[1]) Auch hiermit wurde es später nicht sehr genau genommen. Es genügte das Lesen der Worte „Miserere mei Deus" vgl. Stephen, General View S. 35.

[2]) Das erste dieser G. wurde im J. 1496 erlassen (12 Henry VII cap. 7).

irgend einen bemerkenswerten Vorfall eine Lücke zum Vorschein kommt oder politische Vorgänge die Abänderung besonderer Bestimmungen herbeiführen. Das oben unter III erwähnte G. gegen Ketzerei, das unter Henry VIII. wesentlich abgeändert, von Edward VI. aufgehoben, aber von Mary wieder eingeführt worden war, wurde von Elisabeth endgültig aufgehoben, aber die bereits im 14. Jahrhundert aufgestellte Fiktion, nach welcher Ketzerei nach gemeinem Recht mit Verbrennung zu bestrafen war, wurde noch im 17. Jahrhundert aufrechterhalten, und es fanden auf Grund derselben unter James I. Ketzerverbrennungen statt. Im J. 1677 wurde sie durch das G. 29 Car. 2 cap. 9 endgültig beseitigt.

Das benefit of clergy wurde einer weitern Reihe von Arten des Diebstahls durch unter Charles II., William III., Anna und George II. erlassene G. entzogen, sodass schliesslich jeder Diebstahl, wenn es sich nicht um ganz unbedeutende Objekte handelte, mit dem Tode strafbar war. Dabei blieben gewisse dem Diebstahl verwandte Verbr. ganz straflos, so z. B. die Unterschlagung durch Vertrauenspersonen, gegen welche erst im J. 1812 ein G. erlassen wurde, nachdem ein Börsenmakler einen Sir Thomas Plumer um £ 22000 benachteiligt hatte (52 Geo. III cap. 63).

Die harte Bestrafung der Felonies, welchen das benefit of clergy entzogen war, wurde allmählich wieder gemildert. Schon im 17. Jahrhundert bildete sich die Gewohnheit aus, die zum Tode Verurteilten unter der Bedingung der Deportation nach den Kolonieen zu begnadigen.[1]) Ein im J. 1768 erlassenes G. (8 Geo. III cap. 15) ermächtigte sodann die Assisenrichter in den Provinzen, gegen Verurteilte, die vom benefit of clergy ausgeschlossen waren, die Strafe der Deportation statt der Todesstrafe zu verhängen; bei den in London Verurteilten hingegen konnte dasselbe Resultat weiter nur auf dem Gnadenwege erreicht werden. Die Strafe der Deportation wurde inzwischen auch in neueren G. von vornherein als Strafe bestimmt.

Die Reformbestrebungen, welche am Ende des letzten und am Anfange dieses Jahrhunderts auf allen Gebieten sich geltend machten, ergriffen auch das StR. In den Jahren 1826—1832 wurden eine Reihe von G. erlassen, die unter dem Namen Sir Robert Peel's Acts bekannt sind, und welche die veralteten Teile des StR. zum grossen Teil beseitigten und die zahlreichen G. über Diebstahl, Verbr. gegen die Person, Fälschung und Falschmünzerei in je ein G. zusammenfassten. Im J. 1827 wurde auch das Institut des benefit of clergy gesetzlich (7 und 8 George IV cap. 28) beseitigt.

Die Deportationsstrafe wurde einer Reihe von Umwandlungen unterworfen, die schliesslich im J. 1857 zur Abschaffung dieser Strafe und zur Substitution der schon früher teilweise angewandten Zuchthausstrafe führte.[2])

Unmittelbar nach Erlass der erwähnten, von Sir Robert Peel's Ministerium veranlassten Gesetzgebung traten verschiedene Kommissionen hintereinander zusammen, um weitere Reformen zu beraten. Das Resultat dieser Beratungen sind die fünf zusammenfassenden als Consolidation Acts bezeichneten G. vom J. 1861, von welchen 24 u. 25 Vict. cap. 96 den Diebstahl (mit Einschluss von Unterschlagung, Raub, Untreue usw.), cap. 97 die Sachbeschädigung, cap. 98 die Fälschung, cap. 99 die Falschmünzerei, cap. 100 Verbr. gegen die Person (Mord, Körperverletzung, Notzucht, Verbr. gegen die Sittlichkeit, Verleumdung usw.) behandelt.

---

[1]) Die Gewohnheit wird gesetzlich anerkannt durch 31 Car. II cap. 2 §§ 13 und 14.

[2]) Näheres hierüber bei Aschrott, Strafensystem und Gefängniswesen in England, S. 39—50; über die parallel gehende Entwickelung des Gefängniswesens a. a. O. S. 77—91.

Im J. 1878 wurde auf Anregung von Sir James Stephen der Versuch gemacht, das ganze StR. zu kodifizieren. Der von diesem — dem bedeutendsten aller englischen Kriminalisten — auf der Grundlage seines *Digest* verfasste Entwurf wurde von einer Kommission geprüft und in etwas veränderter Gestalt 1879 dem Parlamente vorgelegt, wurde aber, da sich keine der politischen Parteien für eine Reform interessierte, die sich nicht in leicht verständlichen Schlagworten zusammenfassen liess, zu den Akten gelegt.

Welcher Augiasstall durch Annahme des Entwurfs gereinigt worden wäre, geht daraus hervor, dass, obwohl durch die Gesetzgebung Peel's und durch die fünf Gesetze v. 1861 schon eine erhebliche Beseitigung von Wust bewirkt war, nach Annahme des Entw. 83 G. ganz oder teilweise aufgehoben worden wären.

Unter den seither erlassenen G. ist in erster Linie zu nennen: die Summary Jurisdiction Act v. 1879, welche die Zuständigkeit der Friedensrichter und Polizeirichter ausdehnt (vgl. unten § 3), die Criminal Law Amendment Act v. 1885, welche die Bestimmungen über Sittlichkeitsverbrechen wesentlich verschärft, und die Probation of First Offenders Act v. 1887, ferner die Penal Servitude Act v. 1891, welche das Minimum der Zuchthausstrafe von 5 auf 3 Jahre reduziert.

Eine Kodifikationsarbeit erscheint jetzt aussichtsloser als vor 14 Jahren. Weitere Reformen werden in der Beseitigung veralteter Bestimmungen und der Ausfüllung von Lücken bestehen, vielleicht auch in der Einschränkung des jetzt noch sehr weitgehenden Ermessens der Richter in Bezug auf die Strafbestimmung. Eine verbessernde Thätigkeit auf der Grundlage durchdachter und einheitlicher Grundsätze ist nicht zu erwarten, da England zwar eine strafrechtliche Litteratur, aber keine strafrechtliche Wissenschaft hat.

§ 2. Die Quellen und die Litteratur des geltenden StR.

I. Die Quellen. Das geltende StR. beruht teilweise auf dem gemeinen Rechte (Common Law), teilweise auf Gesetz (Statute Law). Das gemeine Recht ist Gewohnheitsrecht, das in den Präjudizien der Gerichte niedergelegt ist, oder Recht, das nach Analogie geltender Bestimmungen vom Richter neu geschaffen wird. Die gesetzgebende Befugnis des Richters darf selbstverständlich nur mit grosser Vorsicht ausgeübt werden, wird aber auch in Bezug auf das StR. anerkannt.[1]) Auf dem gemeinen Rechte beruhen noch heute die Definitionen der meisten schweren Verbr. (wie z. B. von Mord, Diebstahl usw.), ferner auch einzelne Strafbestimmungen (z. B. jede Urkundenfälschung, die nicht besonders in der Forgery Act erwähnt ist, ist nach gemeinem Recht mit Gef. bis zu zwei Jahren strafbar). Die meisten Strafbestimmungen und ein grosser Teil der Definitionen der Delikte beruhen aber jetzt auf Gesetzen, unter welchen die oben (§ 1 IV) erwähnten fünf Consolidation Acts aus dem J. 1861 die hervorragendste Bedeutung haben.[2]) In Bezug auf die Anwendung dieser Rechtsquellen nach Ort und Zeit ist noch folgendes zu bemerken. Das gemeine englische Recht gilt in England und Irland; Schottland hat sein eigenes ge-

[1]) Vgl. die bei Stephen, Digest S. 108 citierte Äusserung eines Richters in der Entsch. in Sachen Millar v. Taylor (4 Burr. 2312) und die am selben Orte citierte Billigung dieser Äusserung in der Entsch. in Sachen Jefferys v. Boosey, 4 House of Lords Cases 936.

[2]) Dieselben werden nach der Short Titles Act v. 1892 in Zukunft bezeichnet als Larceny Act 1861; Malicious Damage Act 1861; Forgery Act 1861; Coinage Offences Act 1861; Offences against the Person Act 1861. In dieser Darstellung werden die folgenden Abkürzungen angewandt: L. A.; M. D. A.; F. A.; C. A.; O. P. A.

meines Recht. Die meisten in Kraft stehenden Gesetze sind auch für Irland in Kraft und eine grosse Anzahl derselben auch in Schottland. Die nachfolgende Darstellung giebt das englische Recht; eine Darstellung des irischen Rechts ist nicht nötig, da dasselbe fast ganz mit dem englischen StR. übereinstimmt. (Über das schottische StR. vgl. unten: 2. Schottland.)

Ein G., das nicht ausdrücklich bestimmt, an welchem Tage es in Kraft tritt, tritt an dem Tage in Kraft, an welchem es die königliche Genehmigung erhält (33 Geo. III cap. 13). Englische G. werden sehr oft auf eine bestimmte Zeit erlassen und später auf bestimmte oder unbestimmte Zeit erneuert.[1])

II. Die Litteratur. Die Litteratur hat auf strafrechtlichem Gebiete eine grössere Bedeutung als auf vielen anderen Gebieten, indem einige Bücher eine derartige Autorität erworben haben, dass Citate aus denselben als Beleg für die Geltung eines gemeinrechtlichen Satzes von den Gerichten gebilligt werden. Derartige Bücher sind das bereits citierte Third Institute von Coke; ferner Hale's Pleas of the Crown (1694) und Hawkins' Pleas of the Crown (1716). Viel citiert wird ebenfalls Foster Report of Proceedings &c. To which are added Discourses upon a few branches of the Crown Law (1762). [Diese Discourses beziehen sich auf Hochverrat, Tötung und Beihülfe bei Kapitalverbrechen.] Blackstone's bekannte Commentaries on the Law of England (erschienen 1765—1769), die auch das StR. behandeln, haben ebenfalls noch immer ein ziemliches Ansehen, ebenso East, Pleas of the Crown, 2 Bde. (1803). Unter neueren Büchern über das geltende StR. ist das ausführlichste Russell On Crimes and Misdemeanors, drei starke Bände, 5. Aufl. 1877. Dasselbe ist ein für den Praktiker unentbehrliches Hülfsmittel, aber wie die meisten ähnlichen englischen Werke eine ziemlich systemlose Zusammenstellung von Gesetzen und Präjudizien. Das hervorragendste strafrechtliche Werk ist Sir James F. Stephen: Digest of the Criminal Law (in der Folge nur unter der Bezeichnung Stephen citiert), 4. Aufl. 1887, welches namentlich durch die relative[2]) Prägnanz und absolute Zuverlässigkeit seiner Definitionen sich vor allen anderen Werken auszeichnet und auch eine vollkommen genügende Zusammenstellung von Präjudizien enthält (dieselben werden als Beispiele — Illustrations — für die einzelnen Sätze verwertet). Dieses Buch geniesst eine besondere Autorität, weil der Verfasser als Richter am Obergerichtshof eine grosse strafrechtliche Erfahrung hatte, und weil es auch dem von demselben Verfasser redigierten oben § 1 IV erwähnten Entw. zu einem englischen StGB. (in der Folge als „Entw.“ citiert) zur Grundlage gedient hat. Desselben Verfassers General View of the Criminal Law, 2. Aufl. 1890, erleichtert das Verständnis des Digest, giebt aber an und für sich keine genügende Übersicht über das englische StR. Von den für Studenten bestimmten Büchern ist das ausführlichste: Harris, Principles of the Criminal Law, 6. Aufl. 1892, entspricht aber nicht den Anforderungen, welche deutsche Leser an ein Lehrbuch zu stellen gewohnt sind und darf auch in Bezug auf die Zuverlässigkeit seiner Angaben nur mit Vorsicht gebraucht werden. Die hauptsächlichen Präjudizien stellt zusammen Warburton: Leading Cases in the Criminal Law [Founded on Shirley's Leading Cases] 1892, jedoch ist diese Sammlung nicht empfehlenswert, da sie weder in den Geist der Entsch. einzudringen weiss, noch den Versuch macht, dieselben systematisch zu ordnen. Die Geschichte des StR. behandelt Stephen's History of the Criminal Law of England, 3 Bde. 1883; ferner, im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen und kulturellen Entwickelung, Pike: History of

---

[1]) In derartigen Fällen wird in dieser Darstellung nur das ursprüngliche G. citiert.

[2]) Bei der kasuistischen Natur des Rechts ist mehr nicht zu erwarten.

Crime in England, 2 Bde. 1873—1876. Über die Philosophie des StR. handelt: Jeremy Bentham: The Rationale of Punishments.

Die strafrechtlichen Präjudizien sind in einer Reihe von Sammlungen zusammengestellt, die hier nicht aufgezählt werden können. Von den noch fortlaufenden Sammlungen sind zu erwähnen: die autorisierten Law Reports (beginnend im J. 1866), die anfangs die strafrechtlichen Fälle getrennt unter der Rubrik: Crown Cases Reserved, später mit anderen Entsch. zusammen unter der Rubrik Queen's Bench und Queen's Bench Division geben;[1]) ferner Cox Criminal Cases (beginnend 1843); und die Berichte über Strafsachen in den Wochenschriften: Law Journal und Justice of the Peace. Eine Zusammenstellung des wesentlichen Inhalts (in knapper Form) der strafrechtlichen Entsch. von 1756—1883 giebt Mews: Criminal Digest 1884. Eine vortreffliche Übersicht über den Inhalt der strafrechtlichen Gesetze (bis 1889 inkl.) giebt das von der englischen Regierung veröffentlichte Werk: Chronological Table and Index of the Statutes 1890 unter der Rubrik Criminal Law.

Strafrechtliche Monographieen sind nicht sehr zahlreich; zu erwähnen sind: Aschrott, Strafensystem und Gefängniswesen in England (eine in jeder Beziehung vorzügliche Arbeit) 1887; Wright, Criminal Conspiracies; Pollock and Wright, Possession in the Common Law (die dritte von Wright — jetzt Richter des Obergerichtshofes — bearbeitete Abteilung behandelt die Besitztheorie im Zusammenhang mit dem Diebstahl und ähnlichen Delikten). Odgers, The Law of Libel and Slander, 2. Aufl. mit Supplement 1890, behandelt neben der civilrechtlichen auch die strafrechtliche Seite des Gegenstandes, welcher die Verbreitung strafbarer schriftlicher Äusserungen a) gegen den Staat, b) gegen die Religion, c) gegen die Sittlichkeit, d) gegen den guten Ruf von Einzelpersonen umfasst, und demnach auch die Behandlung der Pressdelikte erörtert. Das Buch ist sehr reichhaltig und durchaus zuverlässig.

§ 3. Grundsätze über die Einleitung des Strafverfahrens.

I. Einleitung der Strafverfolgung. Eine Darstellung des englischen StR. ist nicht verständlich ohne eine Erwähnung dieser Grundsätze. Dieselben lassen sich kurz dahin zusammenfassen, dass zur Einleitung des Strafverfahrens in der Regel niemand verpflichtet und jedermann berechtigt ist, gleichviel ob er der Verletzte ist oder nicht, dass aber die böswillige Einleitung des Strafverfahrens (malicious prosecution) dem Angeklagten ein Recht auf Schadensersatz giebt. Der sogenannte Director of Public Prosecutions übernimmt die Verfolgung im Namen der Regierung in besonders schweren Fällen, und meistens wird dieselbe durch die Polizei eingeleitet; aber wenn dies nicht geschieht, kann sich niemand beschweren, da derjenige, welcher geneigt sein würde Beschwerde zu führen, ja selbst in der Lage wäre als Prosecutor aufzutreten.[2]) Es ist diesem Umstande zuzuschreiben, dass eine Reihe von strafrechtlichen Bestimmungen noch zu Recht bestehen, die gar keine praktische Bedeutung mehr haben. Da bei einer Verletzung derartiger Bestimmungen niemand verpflichtet ist, einzuschreiten, bleibt eine solche regelmässig unbestraft und auf diese Weise sind die meisten Personen in Unkenntnis über die fortdauernde Gültigkeit der betr. Rechtsregel; niemand hat deshalb Ver-

[1]) Wenn bei einem Citat die Sammlung nicht besonders genannt ist, handelt es sich stets um diese Law Reports.

[2]) Der Prosecutor ist nicht der Kläger, denn die Klage wird stets im Namen der Krone geführt; er ist vielmehr die Person, auf deren Veranlassung das Verfahren eingeleitet wird.

anlassung, sich für ihre Beseitigung durch die Gesetzgebung zu interessieren (Beispiele derartiger obsoleter Bestimmungen finden sich unten § 8 IV 2, unter c und § 8 V 1).

II. Summarisches Verfahren und Indictment. Es giebt verschiedene Arten der Strafverfolgung, unter welchen jedoch nur die hier dargestellte regelmässig vorkommt, es ist dies das Verfahren, das mit einer Verhandlung vor einem oder mehreren Friedensrichtern[1]) (bezw. in den Städten, die besoldete Polizeirichter — stipendiary magistrates — haben, vor einem solchen) anfängt. Bei leichten Verg. können die Beamten (bezw. der Beamte), vor welchen diese Verhandlung geführt wird, die Sache summarisch aburteilen, bei schweren Fällen ist sie an den höheren Gerichtshof (Quarter Sessions oder Assisengericht, bezw. für London und Umkreis: Central Criminal Court) zu verweisen und daselbst durch Klageschrift (indictment) einzuleiten. Delikte, bei welchen diese Verweisung einzutreten hat, werden als indictable offences bezeichnet und bei einer Verhandlung auf Grund eines indictment haben stets zwölf Geschworene über die Schuldfrage zu entscheiden (zur Verurteilung ist Einstimmigkeit erforderlich). Auf Grund der Summary Jurisdiction Act 1879 können gewisse Delikte, die an und für sich indictable offences sind, unter gewissen Voraussetzungen summarisch behandelt werden, wenn dies der Gerichtshof, vor welchem die erste Verhandlung geführt wird, für zweckmässig hält. Es kann dies geschehen: 1. im Falle von Kindern von 7—12 Jahren, wenn es sich nicht um ein Tötungsdelikt handelt und der Vater oder Vormund keinen Einspruch erhebt (S. J. A. 1879 § 10); 2. im Falle von Kindern von 12—16 Jahren, wenn es sich um gewisse Delikte (Diebstahl ohne Anwendung von Gewalt, Unterschlagung, Sachhehlerei usw.) handelt und der Angeklagte es wünscht (daselbst § 11); 3. im Falle von Personen im Alter von über 16 Jahren, wenn es sich um die unter 2. erwähnten Delikte handelt und der Angeklagte seine Schuld bekennt, oder wenn es sich um gewisse leichtere Diebstahlsdelikte handelt und der Angeklagte die summarische Verhandlung wünscht. In beiden Fällen müssen noch gewisse andere Voraussetzungen zutreffen (daselbst §§ 12—14).

In der folgenden Darstellung wird die Bezeichnung „summarisches Verfahren" in allen Fällen beigefügt, wo summarisches Verfahren an und für sich eintreten muss; wo sich diese Angabe nicht findet, wird daher das Verfahren durch indictment stets angewandt, wenn nicht auf Grund der oben erwähnten Bestimmungen das summarische Verfahren eintritt.

§ 4. Räumliches Geltungsgebiet des englischen StR. und Rechtshülfe.

I. Räumliches Geltungsgebiet. Das Territorialitätsprinzip ist im allgemeinen für das englische StR. massgebend, d. h. nur in England und Wales (nicht in Schottland oder Irland) begangene Verbr. sind der Regel nach in England strafbar. Gewisse Verbr. werden indessen ohne Rücksicht auf den Ort der That in England bestraft, insofern sie von einem britischen Unterthan (d. h. einem Unterthan des englischen Souveräns, also auch von jemand, der Staatsbürger einer englischen Kolonie ist) begangen werden. Es sind dies Hochverrat, Hehlerei im Falle von Hochverrat, die Tötungsdelikte, Bigamie, gewisse Vorbereitungshandlungen zu dem widerrechtlichen Gebrauch von Sprengstoffen usw.[2]) (35 Henry VIII cap. 2; Offences against the Person Act §§ 9 und 27; und vgl. unten § 9 V 1), ferner alle Verbr., welche von einem britischen

---

[1]) Das Amt wird in der Regel von Laien bekleidet und ist ein Ehrenamt.

[2]) Die Bestimmungen über Seeraub und Sklavenhandel bleiben in dieser Darstellung überhaupt unberücksichtigt.

Unterthan auf einem britischen Schiff oder auf einem nichtbritischen Schiffe, zu dessen Mannschaft er nicht gehört, begangen werden (Merchant Shipping Act 1867 § 11), und ebenso Verbr. gegen die Person und gegen das Vermögen, welche von dem Schiffer oder einem Mitgliede der Mannschaft eines britischen Schiffs während seiner Zugehörigkeit zu diesem Schiffe oder spätestens drei Monate später begangen werden (Merchant Shipping Act 1854 § 267).

Ferner sind alle Verbr., die nicht felonies sind (vgl. § 6 I 1) und von einem königlichen Staatsbeamten in einer englischen Kolonie begangen werden, in England strafbar (11 William III cap. 12; 42 Geo. III cap. 85 § 1 und vgl. die Entsch. in Sachen R. v. Shawe 5, Maule and Selwyn 403).

Endlich sind alle von britischen europäischen Unterthanen in Indien begangenen Verbr. in England strafbar (13 Geo III cap. 63 § 39, vgl. Stephen, Digest of the Law of Criminal Procedure art. 7).

II. Rechtshülfe. 1. Anderen Teilen des britischen Reichs gegenüber. Auf Grund der Fugitive Offenders Act sind Flüchtlinge, die in einem anderen Teile des britischen Reiches eines Verbr. angeschuldigt sind, das zu den „indictable offences“ (bezw. einer analogen Klasse) (vgl. unten § 6 I 2) gehört und mit einer Maximalstrafe von mindestens 1 Jahr Gef. und Zwangsarbeit bedroht ist, an den betreffenden Staat auf Verlangen auszuliefern, wenn die Wahrscheinlichkeit der Schuld dem zuständigen englischen Beamten glaubhaft gemacht wird.

Wenn das Verfahren gegen den Ausgelieferten nicht binnen 6 Monaten nach seiner Ankunft eröffnet wird, oder wenn derselbe freigesprochen wird, so kann er auf Staatskosten nach England zurückgesandt werden, wenn dies der zuständige Beamte für angemessen hält (Fug. Off. Act 1881 §§ 2, 9, 8).

2. Auswärtigen Staaten gegenüber. Die Auslieferung von Verbrechern an fremde Staaten wird geregelt durch die Extradition Acts von 1870 und 1873. Diese G. ermächtigen die englische Regierung in allen Fällen, in welchen dahin gehende Verträge mit anderen Staaten abgeschlossen sind, durch königliche Vdg. (Order in Council) die Bestimmung zu treffen, dass flüchtige Angeklagte an die betreffenden Staaten wegen gewisser Verbr. auszuliefern sind. Die Auslieferung ist jedoch in allen Fällen untersagt, in welchen a) es sich um politische Delikte handelt,[1]) b) es nicht durch die G. des betreffenden Staates bezw. durch Vertrag ausgeschlossen ist, dass der ausgelieferte Flüchtling wegen eines anderen Verbr. als des Verbr., wegen dessen seine Auslieferung beansprucht wurde, in Untersuchung gebracht wird; c) der verlangte Flüchtling in England eine Strafe wegen eines anderen Verbr. abzubüssen hat. Extradition Act 1870 § 3 (1—3). Die Auslieferung kann erfolgen wegen folgender Verbr.: Tötungsdelikte, Münzdelikte, Fälschungsdelikte, Delikte, welche auf Grund der Larceny Act (vgl. unten § 9 IV A 1) „indictables offences“ sind, Notzucht, Entführung und Menschenraub, Einbruch, Brandstiftung, Raub, Erpressung, Seeraub usw. Meineid, Delikte gegen das Konkursrecht (vgl. unten § 9 IV C 2). (Extradition Act 1870, erster Anhang und Extr. Act 1873 § 8.)

Auslieferungsverträge bestehen mit folgenden Staaten: Österreich-Ungarn, Belgien, Brasilien, Kolumbia, Dänemark, Ecuador, Frankreich, Deutsches Reich, Guatemala, Haiti, Honduras, Italien, Luxemburg, Mexiko, Niederlande, Oranje Freistaat, Portugal, Russland, Salvador, Spanien, Schweden und Norwegen, Schweiz, Tonga, Transvaal, Tunis, Vereinigte Staaten von Nord-Amerika, Uruguay.

---

[1]) Die Frage, unter welchen Umständen ein Mord ein politisches Delikt ist, wurde im Fall des Tessiners Castioni — (1891) 1 Queen's Bench 149 —, der bei den Unruhen im September 1890 den Staatsrat Rossi getötet haben soll, eingehend erörtert. Die Auslieferung wurde verweigert.

§ 5. Persönliches Geltungsgebiet. Besonderes und ausnahmsweises StR.

I. Persönliche Befreiungen. Von der Herrschaft des StR. sind befreit: α) der Souverän, β) die diplomatischen Vertreter auswärtiger Staaten und ihre Familien und Gefolge.[1])

II. Besonderes StR. 1) Militärstrafrecht. Dasselbe beruht auf der Regulation of the Forces Act 1881, ferner auf der Army Act 1881 und den darauf folgenden jährlichen Army Acts. Das Verhältnis des Militärstrafrechts zum gemeinen StR. wird durch § 162 des zuerst genannten G. dahin bestimmt, dass I. wenn jemand vor den ordentlichen Gerichten wegen eines Delikts verurteilt wird, wegen dessen er bereits nach Militärstrafrecht verurteilt ist, die auf Grund des letzteren Urteils bereits verbüsste Strafe bei der Strafbemessung zu berücksichtigen ist; II. dass, abgesehen von der unter I. erwähnten Bestimmung, Offiziere und Soldaten den Bestimmungen des gemeinen StR. ebenso wie andere Personen unterworfen sind und III. dass, wenn jemand, der dem Militärstrafrecht unterworfen ist, wegen eines strafrechtlichen Delikts bereits von den ordentlichen Gerichten freigesprochen oder verurteilt worden ist, ein Verfahren nach Militärstrafrecht wegen desselben Delikts zu unterbleiben hat.

2. StR. für die Flotte. Dasselbe beruht auf der Naval Discipline Act v. 1866 und der Naval Discipline Act v. 1884; § 101 des erstgenannten G. bestimmt, dass die Gerichtsbarkeit der ordentlichen Gerichte durch dasselbe in keiner Weise beeinträchtigt sei.

3. Kirchliches StR. Die geistlichen Gerichtshöfe haben wenigstens theoretisch die Befugnis, auch Laien für Delikte, welche nach ordentlichem Recht nicht strafbar sind (z. B. Incest, vgl. unten § 8 VII 4) zu bestrafen, ihre Hauptthätigkeit richtet sich aber gegen Geistliche und zwar nicht nur in Bezug auf die Verletzung ihrer direkten Amtspflichten, sondern auch in Bezug auf strafrechtliche Delikte,[2]) unsittlichen Lebenswandel usw. Dabei steht ihnen ausser den kirchlichen Zwangsmitteln auch die Befugnis zu, unter gewissen Umständen Freiheitsstrafen zu verhängen. Auf die quasi-strafrechtliche Gerichtsbarkeit gegen Geistliche bezieht sich die Clergy Discipline Act v. 1892.

4. Strafrechtliche Sonderbestimmungen für die Universitäten Oxford und Cambridge. Dieselben erstrecken sich nicht nur auf die Studenten (in Bezug auf Verletzungen der akademischen Vorschriften), sondern teilweise auch auf solche Personen, von welchen ein schlechter Einfluss auf die Studenten ausgeübt wird.

Die Universität Cambridge hat durch ihre akademischen Polizeibeamten (Proctors) Umschau zu halten „de . . . publicis mulieribus, pronubis, vagabondis et aliis personis de malo suspectis“ und kann dieselben auf unbestimmte Zeit in ein als „Spinning House“ bezeichnetes Gef. einsperren. Derartige Fälle sind in neuer und neuester Zeit vorgekommen und von den höheren Gerichten anerkannt worden. Kemp v. Neville, 10 Common Bench, New Series 523; Ex parte Hopkins, 17 Cox Criminal Cases 444.

In Oxford besteht keine ähnliche Bestimmung, doch sind daselbst Prostituierte als solche (auch wenn sie keine nach gemeinem StR. strafbare Handlung begangen haben) von den ordentlichen Gerichten zu bestrafen 6 Geo. IV cap. 97 § 3.

III. Ausnahmsweises StR., wie z. B. die Erklärung des Belagerungs-

---

[1]) 7 Anne cap. 12 § 2. Sowohl die Dienerschaft als das Gesandtschaftspersonal ist befreit; auch unbesoldete Attachés (Parkinson v. Potter, 16 Queen's Bench Division 152) und selbst britische Unterthanen, die als Beamte einer auswärtigen Gesandtschaft oder Botschaft fungieren (Macartney v. Garbutt, 24 Queen's Bench Division 368).

[2]) Dieselben unterstehen selbstverständlich auch den ordentlichen Gerichten.

zustandes, kommt in England nicht vor.[1] Die jetzt aufgehobene Crimes Act v. 1887 hatte für Irland dem Vertreter der Regierungsgewalt (Lord-Lieutenant) die Befugnis gegeben, die Bezirke, in welchen er dies für nöthig befindet, zu „proklamieren“, was eine Reihe von Veränderungen im Strafverfahren zur Folge hatte, und auch eine besondere Behandlung verbotener Vereine gestattet, aber eine Veränderung des materiellen StR. konnte auch dort unter keinen Umständen eintreten.

II. Allgemeiner Teil.

§ 6. a) Das Verbrechen.

I. Einteilung der Verbr. 1. nach ihrer Gattung (treason, felonies und misdemeanors). Die Verbr. zerfallen in drei Klassen: Treason, felonies und misdemeanors. Als treason werden nur die durch den Statute of Treasons und die sich an denselben anschliessenden Bestimmungen mit Strafe bedrohten Delikte bezeichnet[2]) (vgl. § 8 I 1); als felonies meistens nur schwere Verbr., als misdemeanors alle nicht zu den beiden erstgenannten Klassen gehörenden strafbaren Handlungen. Dem Begriffe nach können misdemeanors von felonies nicht unterschieden werden, sondern nur nach den Folgen und zwar:

a) In Bezug auf die Strafe: die Maximalstrafe für felonies ist in der Regel Zuchthaus, für misdemeanors in der Regel Gef. mit oder ohne Zwangsarbeit, doch ist dies nicht immer der Fall, es giebt eine ziemliche Anzahl von misdemeanors die mit Zuchthaus strafbar sind, und eine allerdings geringe Anzahl von felonies, die nur mit Gef. strafbar sind.[3])

Vor 1870 fiel das Vermögen eines wegen treason oder felony Verurteilten der Krone anheim. Diese Folge wurde durch das G. 33 und 34 Vict. cap. 23 beseitigt und statt dessen bestimmt, dass eine wegen felony zu Zuchthaus oder Gef. mit Zwangsarbeit, oder Gef. über 1 Jahr verurteilte Person alle Ämter und Pensionen verliert und dass alle wegen treason oder felony Verurteilten zur Zahlung der Kosten und einer Busse im Maximalbetrag von £ 100 verurteilt werden können (33 und 34 Vict. cap. 23 §§ 1—4).[4])

b) In Bezug auf die Voruntersuchung: bei Klagen wegen treason und felony kann: a) eine Verhaftung auf den blossen Verdacht hin und ohne Verhaftungsbefehl vorgenommen werden; b) der Beamte, vor welchem die erste Verhandlung stattfindet (vgl. oben § 3), die Entlassung aus der Haft gegen Bürgschaft verweigern (bei misdemeanors ist der Angeklagte berechtigt, gegen genügende Bürgschaft freigelassen zu werden).

c) in Bezug auf die Beurteilung der Beihülfe, Begünstigung usw.; vgl. unten unter VII und § 8 IV 2.

2. Nach der Art ihrer Verfolgung. (Indictable offences und summarisch zu behandelnde Delikte.) Die Delikte, die von dem ersten Richter, falls Verdachtgründe vorliegen, an den höheren Gerichtshof verwiesen werden müssen (wenn nicht einer der Fälle der Summary Jurisdiction Act gegeben ist, vgl. § 3 II), heissen „indictable offences“ im Gegensatz zu den Delikten, über

---

[1]) Vgl. Dicey, Law of the Constitution S. 296 ff.

[2]) Einige derselben sind zugleich als felonies strafbar (nach 11 Vict. cap. 12) und werden mit dem Ausdruck treason felony bezeichnet.

[3]) In der im besonderen Teile dieser Darstellung folgenden Erörterung der einzelnen Delikte findet sich in allen Fällen, wo die Regel nicht zutrifft, hinter der Angabe über die Strafe die Bemerkung „jedoch misd.“ oder „jedoch felony“.

[4]) Über die anderen Folgen der Zuchthausstrafe vgl. § 7 I 1.

welche regelmässig summarisch verhandelt werden kann.[1]) Der Entw. (vgl. § 1 IV) behandelte nur die indictable offences und wollte den Unterschied zwischen felonies und misdemeanors beseitigen, wodurch es indessen nötig wurde, in jedem einzelnen Falle, wenn es sich um eine felony handelte, bei der Strafbestimmung auch die oben erwähnten Folgen in Bezug auf die Voruntersuchung zu erwähnen.

II. Das Verbr. als rechtswidrige Handlung. 1. Der Ausschluss der Rechtswidrigkeit im allgemeinen. Das englische Wort für rechtswidrig ist unlawful. Die Zufügung des Adverbs „unlawfully" in einem G. hat nicht die Bedeutung, dass der Thäter das Bewusstsein der Rechtswidrigkeit haben muss. Das Wort findet sich z. B. in den fünf Consolidation Acts fast in allen Fällen, in welchen der Ausschluss der Rechtswidrigkeit nicht überhaupt undenkbar ist.[2]) Es muss im einzelnen Falle nach dem Zusammenhang und nach den Präjudizien erwogen werden, ob das Wort nicht ohne Bedeutung ist oder ob es nicht eine andere Bedeutung als widerrechtlich hat. Das Wort kann manchmal auch die Bedeutung von „schuldhaft", oder eine kombinierte Bedeutung haben, wie z. B. in der Wendung „unlawful homicide", wo es sowohl Rechtswidrigkeit als gewisse Arten der Schuld in sich begreift (vgl. unten § 9 II 1).

Die Voraussetzungen, unter welchen die Rechtswidrigkeit nach englischem Recht ausgeschlossen ist, sind teilweise allgemeiner Natur, teilweise beziehen sie sich nur auf besondere Delikte. Es kann deshalb auch über die Wirkung und die Grenzen des Ausschlusses keine allgemeine Regel aufgestellt werden.

2. Ausschluss der Rechtswidrigkeit bei Handlungen unter dem Einflusse der Gefahr. a) Notwehr (Self-Defence). *α*) Im allgemeinen. Die Notwehr im Sinne des deutschen StR. wird vom englischen Recht nicht in ihrer ganzen Ausdehnung anerkannt, nur gegen gewaltsame Angriffe ist Notwehr gestattet und nur gegen solche gewaltsame Angriffe, welche entweder die Natur einer felony haben, oder sich direkt gegen die Person des die Notwehr gebrauchenden richten (und auch dann nur unter bestimmten Voraussetzungen). Auch ist Bestürzung, Furcht oder Schrecken keineswegs in allen Fällen eine Rechtfertigung der Überschreitung der Notwehr. — *β*) Tötung und schwere Körperverletzung im Falle der Notwehr. Nicht strafbar ist die vorsätzliche Tötung oder Körperverletzung in folgenden Fällen: I. wenn dieselbe zur Verhinderung einer felony erfolgt, deren Thäter der Person, welche ihn tötet oder körperlich verletzt, Grund zur Annahme giebt, er beabsichtige sein Ziel unter Anwendung von Gewalt zu erreichen und wenn der Zweck, der die Tötung oder Körperverletzung veranlasst, auf andere Weise nicht erreicht werden kann (Stephen art. 199, Entw. § 54); II. wenn dieselbe zur Verhinderung eines gewaltsamen Angriffs gegen die Person desjenigen, der den Angreifenden tötet oder körperlich verletzt, erfolgt. Das subjektive Ermessen genügt in diesem Falle, um festzustellen, wie weit die Verteidigung gehen darf, insofern dasselbe in gutem Glauben und in ver-

---

[1]) In der nachfolgenden Erörterung der Delikte im besonderen Teil wird bei den Delikten, die nicht indictable off. sind, stets bei der Strafbestimmung die Angabe: summ. Verf. beigefügt.

[2]) Immer trifft dies nicht zu: das Wort fehlt manchmal in Fällen, wo der Ausschluss der Rechtswidrigkeit wohl denkbar ist, z. B. O. P. A. § 36 (Gewaltsame Verhinderung eines Geistlichen bei einer gottesdienstlichen Handlung — es ist denkbar, dass ein Vorgesetzter dies unter gewissen Umständen für notwendig hält); andrerseits steht es in manchen Fällen da, wo der Ausschluss der Rechtswidrigkeit ganz undenkbar ist, z. B. O. P. A. § 32 (Vorsätzliche Gefährdung des Eisenbahnbetriebes in der Absicht die Sicherheit einer Person zu gefährden).

ständiger Weise ausgeübt wird, und insofern die folgenden Regeln beobachtet werden: A. Wenn der Angriff so geartet ist, dass der Tod oder eine schwere Körperverletzung in offenbarer Weise den Angegriffenen unmittelbar bedroht, darf derselbe den Angreifer ohne weiteres töten oder verwunden. B. Wenn jemand in seinem eigenen Hause angegriffen wird, darf er sich ohne weiteres verteidigen und einen der Heftigkeit des Angriffs entsprechenden Grad von Gewalt anwenden. C. Wenn der Angriff als Widerstand gegen eine rechtmässige Ausübung von Gewalt erfolgt (z. B. als Widerstand gegen die Notwehr), so darf nicht nur der unmittelbar nötige, sondern auch der für die Erreichung des ursprünglichen Zweckes nötige Grad von Gewalt angewandt werden (Stephen art. 200 [a und b], Entw. § 55 [bedeutend vereinfacht]). — γ) Andere Formen der Notwehr. Gewalt, die nicht die Form vorsätzlicher Tötung oder schwerer Körperverletzung annimmt, darf allen widerrechtlichen Angriffen gegen die Person des Angegriffenen entgegengesetzt werden (Stephen art. 200 [c]).

b) Notstand (Necessity). Dieser Begriff wird anerkannt, ist aber nie scharf definiert worden. Stephen sagt folgendes (art. 32): „Eine Handlung, die an und für sich ein Verbr. wäre, mag in einigen Fällen entschuldigt werden, wenn der Angeklagte nachweisen kann, dass sie geschah, um Folgen zu vermeiden, welche dem Thäter oder einer unter seiner Obhut stehenden Person ein unvermeidliches und nicht wieder gut zu machendes Übel zugefügt hätten (also nicht ausschliesslich Gefährdung von Leib und Leben), dass die Ausdehnung der That der Notwendigkeit des Falls entsprach, und endlich, dass das durch die That bewirkte Übel nicht ausser Verhältnis zu dem vermiedenen Übel stand. Die Tragweite dieses Grundsatzes ist nicht festgestellt. Er geht nicht weit genug, um die That schiffbrüchiger Matrosen zu entschuldigen, welche einen Schiffsjungen töten, um sein Fleisch zu essen." Das am Schlusse des Artikels stehende Beispiel ist in dem bekannten sogenannten Mignonette-Case (R. v. Dudley und Stephens, 14 Queen's Bench Division 273) vor die Gerichte gekommen[1]) und in dem obigen Sinne entschieden worden.

c) Nötigung (Compulsion) α) im allgemeinen. Die Nötigung, welche die Rechtswidrigkeit nach englischem Recht allgemein ausschliesst, erstreckt sich über ein weit engeres Gebiet als die Nötigung des RStGB. Art. 52, indem sie von zwei Voraussetzungen abhängig ist. I. Es muss gegenwärtige Gefahr des Todes oder einer schweren Verwundung des Genötigten (nicht eines Angehörigen) vorliegen. II. Es muss sich um ein von mehreren Personen begangenes Delikt handeln, und die Beteiligung darf nur so weit gehen, dass im Falle der Abwesenheit der Nötigung Beihülfe, nicht aber Mitthäterschaft vorhanden gewesen wäre (Stephen art. 31). — β) Bei der Beteiligung an staatsfeindlichen und anderen widerrechtlichen Verschwörungen. In diesem Falle ist die Nötigung durch Gewalt oder Drohungen ein Entschuldigungsgrund, wenn der Genötigte spätestens 14 Tage nach Leistung des Eides usw. (bezw. im Falle der Verhinderung 14 Tage nach Wegfall der Verhinderung) Anzeige macht (vgl. unten § 8 I 2). Es muss also eine Kombination von Nötigung und thätiger Reue vorliegen. — γ) Fingierte Nötigung der Ehefrau. Auf Grund einer Rechtsfiktion wird angenommen, dass eine Ehefrau in der Gegenwart ihres Ehemannes, wenn es sich um die Begehung gewisser Delikte (namentlich Diebstahl, Unterschlagung, Sachhehlerei, Falschmünzerei usw.) handelt, stets sich in der Lage

[1]) Vgl. Herbert Stephen: Homicide by Necessity, Law Quarterly Review, Bd. I S. 51, vgl. auch Simonson: Der Mignonette-Fall in England. Zeitschr. für die gesamte Strafrechtswissenschaft V 367.

der Nötigung befindet, und eine Ehefrau kann daher unter solchen Umständen nicht verurteilt werden, wenn nicht der Nachweis geliefert wird, dass sie thatsächlich nicht gezwungen handelte (Stephen art. 30; der Entw. § 23, letzter Absatz, wollte die Fiktion beseitigen).

3. Ausschluss der Rechtswidrigkeit in anderen Fällen. a) Ausübung eines öffentlichen Amts und Vornahme gesetzlich vorgeschriebener Handlungen. Vorsätzliche Tötung und Körperverletzung ist nicht strafbar in folgenden Fällen: α) Gesetzmässige Vollstreckung einer von einem zuständigen Gerichtshof verhängten Strafe (Stephen art. 197). — β) Verhinderung von treason oder felonies bezw. Ergreifung der Thäter insofern der Zweck nicht durch andere Mittel erreicht werden kann (Stephen art. 199). — γ) Vollstreckung eines Verhaftungsbefehls durch Polizeibeamte gegen Personen, welche wegen treason oder felony in Anklagezustand sind, insofern der Zweck nicht durch andere Mittel erreicht werden kann (Stephen art. 199). — δ) Unterdrückung gewaltthätiger Zusammenrottungen (vgl. § 8 II 1), insofern andere Mittel nicht genügen, durch Soldaten, Polizeibeamte oder andere Personen (vgl. die in der Anmerkung[1]) im Auszug wiedergegebene Äusserung des Oberrichters Tindal bei seiner Anrede an die Geschworenen in Bristol, vor welchen die Vorgänge bei den Unruhen im J. 1832 verhandelt wurden, citiert in der Entsch. in Sachen Phillips v. Eyre, Law Reports 6 Queen's Bench auf S. 15).

b) Chirurgische Operationen. Bei denselben ist die Rechtswidrigkeit der Tötung oder Körperverletzung ausgeschlossen (insofern sachverständige Sorgfalt angewandt wird): α) Wenn der Operierte (bezw. im Falle von Kindern, welche noch nicht imstande sind, sich ein selbständiges Urteil zu bilden, der Gewalthaber) seine Genehmigung erteilt. — β) Wenn der Operierte sich in einem Gesundheitszustande befindet, welcher die Erteilung der Genehmigung unmöglich macht (Stephen art. 200).

c) Einwilligung des Verletzten. Dieselbe schliesst die Rechtswidrigkeit stets aus, wenn nicht einer der folgenden Fälle vorliegt: I. Die Einwilligung zur Tötung oder zu einer lebensgefährlichen Körperverletzung, ausser im Fall einer chirurgischen Operation (vgl. § 9 I 1). II. Die Einwilligung zum Verlust eines Sinnes oder eines zum Kampfe brauchbaren Gliedes oder eines Gliedes, dessen Verlust dauernde Körperschwäche zur Folge hat, ausser im Falle einer chirurgischen Operation. (Stephen art. 204.) III. Die Einwilligung jugendlicher Personen (d. h. von Personen unter 13 Jahren) zu unzüchtigen Handlungen. (43 und 44 Vict. cap. 45 § 2.) IV. Die Einwilligung von Mädchen unter 16 Jahren zum ausserehelichen Beischlaf. (Crim. Law Am. Act §§ 3 und 4.)

d) Erlaubte Selbsthülfe. Eine allgemeine Regel hierüber kann nicht aufgestellt werden. Die einzige Bestimmung, welche durch die Präjudizien festgestellt scheint, ist die, dass jemand, der ein fremdes Tier, das sich auf seinem Grundstücke befindet, tötet oder verwundet, eine widerrechtliche Hand-

[1]) „Die Hilfe, welche Leute gewähren, die unter den Anordnungen der Obrigkeit und in Übereinstimmung mit derselben handeln, ist wirksamer für den gewünschten Zweck als die grössten Bemühungen getrennter und zerstreuter Individuen, so wohl gemeint sie auch sein mögen; aber wenn die Notwendigkeit der Lage unmittelbares Handeln erheischt und es nicht möglich ist, den Rat oder die Genehmigung der Obrigkeit einzuholen, so ist es die Pflicht jedes Unterthans, allein und auf eigene Verantwortlichkeit bei der Unterdrückung gewaltthätiger Zusammenrottungen mitzuwirken, und jeder Unterthan kann sich darauf verlassen, dass, was er in gutem Glauben zur Erreichung dieses Zweckes thut, vom gemeinen Recht unterstützt und gerechtfertigt wird."

lung nicht begeht (Daniel v. Janes, 2 Common Pleas Division 351; Smith v. Williams — 26. Oktober 1892. Justice of the Peace S. 840).

III. Das Verbr. als schuldhafte Handlung. 1. Zurechnungsfähigkeit. a) In Hinsicht auf die Natur des Subjekts. Ein strafrechtliches Verfahren gegen juristische Personen ist nach englischem Recht zulässig.[1]) Dasselbe kommt indessen nur in Fällen zur Anwendung, in welchen durch positive Gesetzesbestimmung die Form der Strafklage zur Erzwingung gewisser, im öffentlichen Interesse gebotener Handlungen (z. B. die Erbauung einer Brücke oder Strasse) aus Zweckmässigkeitsrücksichten eingeführt wurde. Da eine juristische Person nur durch Vertreter handeln kann und die Schuld des Vertreters dem Vertretenen nach englischem Recht regelmässig nicht imputiert werden kann, ist eine strafrechtliche Verantwortlichkeit der juristischen Person nur in den Ausnahmsfällen möglich, in welchen auch das schuldlose Delikt bestraft wird (vgl. unter 2).

b) In Hinsicht auf das Alter des Subjekts. Die strafrechtliche Zurechnungsfähigkeit beginnt nach Vollendung des siebenten Lebensjahres; bei Kindern im Alter von 7—14 Jahren muss der Theorie nach der Nachweis beigebracht werden, dass sie die erforderliche geistige Reife haben, um Recht und Unrecht unterscheiden zu können. In der Praxis wird dies aber bei Kindern im Alter von über 10 Jahren regelmässig ohne weiteren Nachweis angenommen.[2]) Eine eigentümliche Bestimmung besteht über das Delikt der Notzucht, indem eine praesumtio juris et de jure dafür besteht, dass ein Knabe, der das 14. Lebensjahr nicht vollendet hat, zur Begehung dieses Verbrechens physisch unfähig ist.

c) In Hinsicht auf die geistige Gesundheit des Subjekts. Nicht zurechnungsfähig ist, wer I. infolge von Geistesschwäche, II. infolge von Geisteskrankheit nicht fähig ist: 1. die wahre Natur der That zu erkennen oder 2. zu wissen, dass die That wider das Strafrecht oder das Sittengesetz verstösst, oder 3. freie Willensbestimmung auszuüben (mit Ausnahme des Falls, in welchem der Thäter die fehlende Selbstbeherrschung selbst herbeigeführt hat) — Stephen art. 27.

Demnach genügt der Mangel intellektueller Erkenntnis zur Befreiung auch in den Fällen, in welchen die freie Willensbestimmung nicht gehemmt ist.

Die Trunkenheit ist kein Entschuldigungsgrund, kann aber unter Umständen in Betracht kommen, wenn der Thatbestand eines Delikts eine bestimmte Absicht oder eine bestimmte Kenntnis in sich begreift (Stephen art. 29).

Der Nachweis der Unzurechnungsfähigkeit wegen Geisteskrankheit bewirkt übrigens nicht notwendigerweise die Freilassung. Wenn durch das Beweisverfahren festgestellt wird, dass der Angeklagte zur Zeit der in Frage stehenden Handlung oder Unterlassung in einer Weise geisteskrank war, welche seine strafrechtliche Zurechnungsfähigkeit nach den oben aufgestellten Grundsätzen ausschloss, „so haben die Geschworenen, wenn dieselben der Ansicht sind, dass derselbe der Handlung oder Unterlassung, welche Gegenstand der Klage ist, schuldig, aber zur Zeit der Handlung oder Unterlassung in der erwähnten Weise geisteskrank war“, ein entsprechendes Verdikt abzugeben. Das Resultat eines derartigen Verdikts ist Einsperrung in einem der besonders für geisteskranke Verbrecher eingerichteten Irrenhäuser auf unbestimmte Zeit, d. h. bis der Staatssekretär die Freilassung (bedingt oder unbedingt) oder die Ent-

[1]) Vgl. die Entsch. in Sachen R. v. Birmingham and Gloucester Railway Company (1842) 3 Queen's Bench Reports 223.

[2]) Stephen, General View S. 68. Über das besondere Verfahren bei jugendlichen Personen vgl. oben § 3 (2) und unten § 7 II 2.

fernung nach einem gewöhnlichen Irrenhause anordnet (Trial of Lunatics Act 1883 § 2; Criminal Lunatics Act 1884 § 5).

2. Die Schuld. a) Im allgemeinen. Eine aus neuer Zeit (1889) herrührende richterliche Äusserung giebt Aufschluss über diesen Gegenstand. Dieselbe lautet: „Die allgemeine Rechtsregel ist, dass jemand nicht strafrechtlich verurteilt und bestraft werden kann, wenn nicht nachgewiesen werden kann, dass Schuld (guilty mind)[1]) vorhanden war. Wenn auch die Gesetzgebung bestimmen kann .... dass strafrechtliche Verantwortlichkeit für gewisse Handlungen auch ohne Schuld bestehen kann, so ist es doch in jedem einzelnen Falle Sache des Klägers, nachzuweisen, dass die betreffende Bestimmung thatsächlich diese Bedeutung hatte" (Chisholm v. Doulton Law Reports 22 Queen's Bench Division auf S. 739).[2])

Demnach ist der Regel nach das schuldlose Verbrechen nicht strafbar. Die angeblichen Ausnahmen lassen sich in drei Klassen unterscheiden: I. Gewisse polizeiliche Vorschriften werden ohne Rücksicht auf Schuld auf dem Wege der Strafklage erzwungen — auch gegen Korporationen, vgl. oben unter III. II. In gewissen Fällen wird die Schuld präsumiert; meistens ist die Rechtsvermutung eine praesumtio juris (wie z. B. bei dem Besitz von Werkzeugen, die für Falschmünzerei geeignet sind, oder von Sprengstoffen — vgl. § 9 V 6 und § 9 V 1), und dann liegt selbstverständlich keine Ausnahme der Regel vor. Etwas schwieriger gestaltet sich die Sache bei unwiderleglichen Präsumtionen, besonders, wenn sie das Gesetz nach seinem Wortlaut nicht als Präsumtionen behandelt. Der Hauptfall ist die Strafbarkeit des Beischlafs mit einem nicht dreizehnjährigen Mädchen (vgl. unten § 9 II 3). Bei der Erwägung dieses Falls ist zu berücksichtigen, dass auch der Beischlaf mit nicht 16jährigen Mädchen strafbar ist, wenn auch in diesem Falle ein entschuldbarer Irrtum entschuldigt. Der Gesetzgeber konnte daher wohl annehmen, dass der Thäter des zuerst erwähnten Delikts wenigstens die Möglichkeit des zweiten berücksichtigen muss und dass daher mindestens Fahrlässigkeit in allen Fällen vorhanden sein wird. III. In gewissen Fällen haftet scheinbar der Vertretene für die Schuld des Vertreters. Der Hauptfall kommt vor bei den Bestimmungen über die Verantwortlichkeit für die Verbreitung staatsfeindlicher, gotteslästerlicher, unzüchtiger und verleumderischer Darstellungen (vgl. unten § 9 II 1). Aber auch hier handelt es sich nur um eine Präsumtion. Auf den ersten Blick entsteht allerdings die Schwierigkeit, dass die Schuld, deren Abwesenheit der Vertretene nachweisen muss, sich meistens nur als Fahrlässigkeit konstruieren lässt, während das G. anscheinend nur den Vorsatz bestrafen will.[3]) Es ist hier nicht nötig, den Versuch zu machen, diese scheinbare Antinomie zu erklären, da ja festgestellt ist, dass der Vertretene sich durch Beweis der Nicht-Schuld von seiner Verantwortlichkeit befreien kann, und somit auch sein Delikt nur als schuldhafte Handlung bestraft wird. Dass der allgemeinen Regel nach der Vertretene nicht strafrechtlich für die Schuld des Vertreters haftet, wird in der oben citierten Entscheidung: Chisholm v. Doulton ausdrücklich festgestellt.

Die Ausnahmen II und III fallen somit weg, und da die Ausnahmen, die unter I erwähnt sind, nur ein kleines Gebiet umfassen, kann der Satz

[1]) Das Wort ist an und für sich zweideutig, aber dem Zusammenhang nach kann kein Zweifel darüber sein, dass Schuld im weiteren Sinne gemeint war; denn es handelte sich um eine Strafklage wegen Fahrlässigkeit, und es erfolgte Freisprechung, weil eine schuldhafte Fahrlässigkeit nicht nachgewiesen war.

[2]) Vgl. auch die Entsch. in Sachen R. v. Tolson 23 Queen's Bench Division 168 (1889).

[3]) Die Unterscheidung, welche das deutsche Pressgesetz in dieser Beziehung aufstellt (§ 20 und § 21), existiert im englischen Recht nicht.

aufgestellt werden: dass fast in allen Fällen nur die schuldhafte Handlung oder Unterlassung strafbar ist.

b) Die schuldhafte Unterlassung. Schuldhafte Unterlassungen sind in einer Reihe von Fällen strafbar, z. B. bei den Tötungsdelikten (vgl. unten § 9 II 1), bei der Gefährdung der Gesundheit von Pflegebefohlenen (vgl. unten § 9 II 2), bei der bereits oben erwähnten Haftung für strafbare Äusserungen eines Vertreters (d. h. für die Unterlassung der Warnung oder Aufsicht). Es sind dies lauter einzelne Fälle, in welchen gesetzliche Bestimmungen oder Präjudizien eine strafrechtlich erzwingbare Pflicht zu Handlungen unter gewissen Voraussetzungen festgestellt haben.

c) Der Vorsatz. Der Mangel einer einheitlichen Terminologie erschwert die Begriffsbestimmung hier ebenso wie bei der Widerrechtlichkeit (vgl. oben unter II 1). Das Wort, das hauptsächlich für Vorsatz angewandt wird, ist „malice“; das entsprechende Adverb ist „maliciously“. Die Definition dieses Begriffes, welche ursprünglich von Lord Blackburn formuliert und später auch von anderen Richtern anerkannt wurde, lautet: „Jemand handelt maliciously, wenn er wissentlich (wilfully) etwas thut, von dem er weiss, dass es die Person oder das Vermögen eines anderen schädigen wird“ (vgl. R. v. Martin, 8 Queen's Bench Division 54). Die malice des englischen Rechts ist daher die Vorstellung der durch ein Thun bezw. Nicht-Thun entstehenden Wirkung. In dem erwähnten Sinne wird das Wort malice in den Consolidation Acts meistens angewandt. Es giebt indessen eine Anzahl von Fällen, bei welchen dasselbe eine andere Bedeutung angenommen hat. Namentlich ist dies der Fall in Bezug auf die malice aforethought, welche das murder im Unterschied zum manslaughter kennzeichnet, und die malice, welche bei der Verbreitung verleumderischer schriftlicher oder bildlicher Darstellungen in Betracht kommt. In beiden Fällen ist neben dem Vorsatz eine gewisse Absicht entweder nachzuweisen oder aus gewissen konkreten Umständen zu folgern, ehe malice festgestellt werden kann. Der Vorsatz wird auch häufig durch andere Wendungen, als das Wort malice wiedergegeben, namentlich bei Delikten gegen das Vermögen, wo die Bezeichnungen „fraudulently“, „falsely and deceitfully“ häufig nichts anderes als vorsätzlich bezeichnen. Auch die Ausdrücke „wilfully“ und „feloniously“ kommen vor.

Bei vielen Delikten wird eine bestimmte Absicht oder eine bestimmte Kenntnis als Teil des Thatbestandes ausdrücklich erwähnt. Wo dies geschieht, wird ein Wort für vorsätzlich — weil selbstverständlich — oft weggelassen, häufig aber auch hinzugefügt, ohne den Sinn zu ändern.

Das Bewusstsein der Rechtswidrigkeit ist, wenn dies nicht aus dem Wortlaut einer gesetzlichen Bestimmung mit Klarheit hervorgeht, nicht ein Element des Vorsatzes. Ein Ausländer, der in England den Gegner im Duell tötet, ist z. B. wegen Mordes zum Tode zu verurteilen, obwohl nach dem Recht seiner Heimat, dessen allgemeine Geltung er irrtümlich annimmt, die Tötung im Zweikampf nicht als Mord anzusehen ist. (Exp. Barronet, 1 Ellis and Blackburn 1. Vgl. auch Stephen art. 33 und Entw. § 24.)

d) Der Irrtum. Wie wir oben gesehen haben (unter 1) ist in der Regel nur das schuldhafte Verbr. mit Strafe bedroht. In den Ausnahmefällen, in welchen ein strafrechtliches Verfahren auch ohne Rücksicht auf Schuld eintritt, ist selbstverständlich der Irrtum unerheblich. Ebenso da, wo auf Grund einer praesumtio juris et de jure eine Handlung unter gewissen objektiven Voraussetzungen als schuldhaft angesehen wird (wie z. B. der Beischlaf mit nicht 13jährigem Mädchen). In allen anderen Fällen muss selbstverständlich der Irrtum über einen wesentlichen Teil einer Handlung für die strafrechtliche Beurteilung derselben erheblich sein.

Die Frage ist im J. 1889 vor die Gerichte gekommen und in der Entsch. in Sachen R. v. Tolson eingehend erörtert worden (23 Queen's Bench Division S. 168). Es wurde in dieser Entsch. erkannt, dass eine Frau, die zur zweiten Ehe schreitet, indem sie in gutem Glauben und unter dem Einflusse subjektiv berechtigter Gründe ihren ersten Mann irrtümlich für tot hält, nicht wegen Doppelehe verurteilt werden kann. Unter den Motivierungen zeichnet sich namentlich die des Richters Cave durch Klarheit aus. Er sagt: „Nach gemeinem Recht ist ein ehrlicher und subjektiv berechtigter Glaube an das Vorhandensein gewisser Thatsachen, deren wirkliches Vorhandensein die That, welche der Gegenstand der Klage ist, zur erlaubten Handlung gemacht hätte, ein genügender Entschuldigungsgrund ... So viel ich weiss, ist nie behauptet worden, dass solche Entschuldigungsgründe nicht auch bei den durch Gesetz definierten Delikten in gleicher Weise anwendbar sind, wenn sie nicht ausdrücklich oder durch notwendige Folgerung ausgeschlossen sind."

Es ist Sache der Interpretation, festzustellen, ob im gegebenen Falle eine gesetzliche Bestimmung den erwähnten Entschuldigungsgrund ausschliesst; eine Prüfung der Gesetze und Präjudizien ergiebt, dass dies nur in Fällen geschieht, die zu den oben erwähnten Gattungen (Polizeidelikte und gesetzliche Präsumtionen in Fällen, wo nach der Lage der Dinge fast stets Schuld vorhanden sein muss) gehören.

Die einzige gerichtliche Entsch., die in dieser Beziehung einige Schwierigkeit verursacht, ist die in Sachen R. v. Bishop (5 Q. B. D. 259), durch welche jemand, der Geisteskranke der gesetzlichen Bestimmung zuwider bei sich aufnahm, verurteilt wurde, obgleich er in gutem Glauben dieselben nicht für geisteskrank hielt. Dieser Fall ist in gewisser Beziehung dem des Beischlafs mit jugendlichen Personen ähnlich. Wie dort die unverkennbare Jugend den Thäter zur Vorsicht mahnen muss, so müssen sich hier auch gewisse Symptome gezeigt haben, die auf einen gestörten geistigen Zustand hindeuteten. Das Recht schreibt in derartigen Fällen summa diligentia vor und von diesem Standpunkt ist bei denselben ein entschuldbarer Irrtum kaum möglich.

e) Die Fahrlässigkeit. Es ist bereits oben (unter 1) erwähnt worden, dass unter gewissen Voraussetzungen infolge einer gesetzlichen Präsumtion die Fahrlässigkeit ebenso wie der Vorsatz bestraft wird; ausserdem giebt es noch eine Anzahl von Fällen, in welchen ausdrücklich fahrlässige Delikte mit Strafe bedroht sind.

Es gehört hierher: 1. fahrlässige Tötung (vgl. § 9 I 1), 2. fahrlässige Gefährdung des Eisenbahnverkehrs (vgl. § 9 V 2), 3. fahrlässiges Verhalten bei der Entweichung von Gefangenen (vgl. § 8 III 3), 4. fahrlässige Körperverletzung in gewissen Ausnahmsfällen (vgl. § 9 I 2).

Der fahrlässige Meineid, die fahrlässige Brandstiftung und die fahrlässigen Delikte, welche RStGB. Art. 326 und 329 Abs. 2 erwähnt sind, werden nach englischem Recht nicht bestraft.

IV. Strafausschliessungsgründe. 1. Wegfall der Strafe. Ebenso wie im deutschen Recht, kommen auch im englischen Bestimmungen vor, nach welchen die Strafbarkeit einer Handlung von äusseren aus der That selbst sich nicht ergebenden Umständen abhängig ist. Beispielsweise sind zu nennen: die Regel, nach welcher Tötungsdelikte als solche nur bestraft werden, wenn der Tod des Verletzten spätestens ein Jahr und einen Tag nach erfolgter That eintritt; ferner die Bestimmung, welche eine Reihe von Handlungen strafbar macht, wenn mindestens vier Monate später der Konkurs des Thäters eintritt (vgl. unten § 9 IV C. 2).

2. Prozessvoraussetzungen. a) Im allgemeinen. Wie aus der oben gegebenen Darstellung über die Einleitung des Verfahrens erhellt, be-

steht ein Unterschied zwischen Antragsverbrechen und anderen Verbr. nicht im englischen Recht. Das einzige Delikt, das nur auf Grund einer Anzeige des Verletzten vor die Gerichte kommen kann, ist der Angriff gegen die Person (assault, vgl. § 9 I 2); andrerseits kann, wie es scheint, eine Strafklage gegen Eltern wegen Vernachlässigung ihrer Kinder (vgl. § 9 I 2) nur von der Armenbehörde veranlasst werden (Poor Law Amendment Act 1868 § 37), und eine Strafklage wegen eines Pressdelikts ist nur unter richterlicher Genehmigung zulässig (vgl. unten § 8 V 2). Ferner kann in allen Fällen der erste Anwalt der Krone (Attorney General) durch ein sogenanntes „Nolle prosequi" die Einstellung des Verfahrens herbeiführen, doch wird dieses Verfahren in der Praxis fast gar nicht angewandt. — b) Die Verjährung. Das englische StR. hat weder eine Vollstreckungsverjährung, noch in der Regel eine Klagenverjährung. Die letztere ist in Bezug auf einzelne Delikte gesetzlich eingeführt; eine einheitliche Frist besteht dabei nicht.

3. Die Begnadigung kann stets eintreten. Dieselbe ist ganz dem Ermessen des Staatssekretärs für das Innere anheimgestellt.

V. Der Versuch. Derselbe wird von Stephen art. 49 definiert als „eine Handlung, welche in der Absicht erfolgt, ein Delikt zu begehen, und welche zu einer Reihe von Handlungen gehört, deren ununterbrochene Vollendung das erwähnte Delikt vollenden würde". Der Punkt, an welchem diese Reihe beginnt, kann nicht näher bestimmt werden; derselbe hängt vielmehr von den besonderen Umständen des einzelnen Falles ab.

Wenn der Versuch nicht im einzelnen Falle mit einer besonderen Strafe bedroht ist, so ist er als misdemeanor mit Gef. zu bestrafen (Stephen art 50). Die Anschauungen über den Versuch am untauglichen Objekt und über den Versuch mit untauglichen Mitteln haben sich in den letzten Jahren wesentlich geändert. Das früher massgebende Präjudiz (R. v. Collins, Leigh and Cave 471) muss jetzt als aufgehoben und die Strafbarkeit des Versuchs am untauglichen Objekt als festgestellt betrachtet werden (Reg. v. Ring 66 Law Times 300, vgl. auch R. v. Brown, 24 Queen's Bench Division 357). Ebenso ist die Autorität der Entsch. in Sachen R. v. Lewis, 9 Carrington and Payne 523, welche den Versuch, eine untaugliche Flinte abzufeuern, für straflos erklärt durch die Äusserung des Hauptoberrichters Lord Coleridge bei Gelegenheit der Entsch. in Sachen R. v. Duckworth (1892), 2 Queen's Bench 83, wesentlich erschüttert worden, und demnach wird voraussichtlich auch die Strafbarkeit des Versuchs mit untauglichen Mitteln anerkannt werden, sobald sich eine Gelegenheit findet.

Der Entw. wollte bereits bestimmen, dass jedermann, der im Glauben, dass bestimmte Umstände vorliegen, etwas thut oder unterlässt, was, wenn die betreffenden Umstände wirklich vorliegen würden, als Versuch ein Delikt zu begehen behandelt werden würde, des Versuchs dieses Delikt zu begehen auch dann für schuldig zu befinden ist, wenn infolge der Abwesenheit der erwähnten Umstände zur Zeit der erwähnten Handlung oder Unterlassung, die Begehung des erwähnten Delikts in der beabsichtigten Weise unmöglich ist.

VI. Aufforderung (incitement) und Komplott (conspiracy), d. h. die Verabredung, ein Verbr. gemeinschaftlich zu begehen, sind selbständige Verbr., die auch dann strafbar sind, wenn überhaupt kein anderes Verbr. begangen wird. Beide sind in Abwesenheit anderer Bestimmungen als misdemeanors mit Gef. strafbar. Die Verabredung ist in gewissen Fällen auch strafbar, wenn die Handlung, welche der Gegenstand der Verabredung ist, kein strafrechtliches Delikt ist, sondern nur unsittliche oder gemeinschädliche Ziele verfolgt oder auch nur zu einem civilrechtlichen Anspruch ex delicto Anlass giebt. Namentlich ist als misdemeanor strafbar: I. die Verabredung, welche zum Zwecke hat, eine weibliche Person zum ausserehelichen Beischlaf

zu bestimmen (Stephen art. 174); II. die Verabredung zu Handlungen, welche die Schädigung der Gesamtheit oder eines Einzelnen durch hinterlistige, aber nicht mit Strafe bedrohte Mittel bezwecken (Stephen art. 336); III. jede Verabredung zu einem civilrechtlichen Delikt oder wenigstens zu einem solchen civilrechtlichen Delikt, welches auch öffentliche Interessen bedroht (z. B. die Verabredung aller Pächter in einem Bezirk, die Zahlung der Pacht zu unterlassen).[1]) Verabredungen von Arbeitern zu Ausständen sind (infolge der Conspiracy and Protection of Property Act v. 1875, welche bestimmt, dass Verabredungen zu Handlungen, welche das Verhältnis zwischen Arbeitern und Arbeitgebern betreffen und an und für sich nicht strafbar sind, nicht als strafbare Conspiracies zu bestrafen seien), von dieser Regel ausgeschlossen.

Anlass zu Kontroversen haben auch die Verabredungen zur Hemmung des freien Geschäftsbetriebes (in restraint of trade) gegeben (dahin gehört die sogenannte concurrence déloyale); doch hat die Entsch. des House of Lords in Sachen Mogul Steamship Company v. Mc. Greger (1892) Appeal Cases 25 den Grundsatz aufgestellt, dass dieselben an und für sich nicht widerrechtlich sind und damit den Gegenstand nach dieser Seite erledigt.

Die Bedenken gegen die Strafbarkeit von Verabredungen zu an und für sich nicht strafbaren Handlungen, die ohnehin schon schwerwiegend sind, werden durch die Unsicherheit, mit welcher der Gegenstand von der gerichtlichen Praxis behandelt wird, noch erheblich erhöht, und es ist wohl anzunehmen, dass die Gesetzgebung bald eingreifen wird.

Die Beteiligung einer grösseren Anzahl von Personen bildet bei verschiedenen Delikten einen Teil des Thatbestands; so z. B. bei dem schweren Fall der Zusammenrottung (riot — vgl. § 8 II 1); bei der Vereinigung zum Zwecke des Schmuggels (vgl. § 8 IV 4) bei dem nächtlichen bewaffneten Betreten eines Grundstücks zum Zwecke des Wilddiebstahls (vgl. § 9 IV B) usw.

VII. Thäterschaft und Teilnahme. Anstifter und Gehülfen werden genau in derselben Weise bestraft wie die Hauptthäter (principal) und im Falle von treason und misdemeanors auch als Hauptthäter bezeichnet. Bei felonies nennt man den Anstifter: „accessory before the fact"[2]) und den Gehülfen: „principal of the second degree". Früher konnten bei einer felony der Anstifter und der Gehülfe erst nach der Verurteilung des Hauptthäters in Anklagezustand versetzt werden, doch ist diese Unterscheidung durch das G. 11 und 12 Vict. cap. 46 § 1 beseitigt worden und die Behandlung bei felonies ist jetzt genau dieselbe wie bei anderen Delikten.

VIII. Handlungseinheit und Verbrechensmehrheit. 1. Im Allgemeinen. Eine Erörterung dieses Gegenstandes wird wesentlich erschwert durch die verschiedenartigen gesetzlichen Einzelbestimmungen und ebenso durch die überaus technischen Regeln des Strafverfahrens. Es lassen sich indessen einige Hauptgrundsätze aufstellen, namentlich auf Grund der ausführlichen Urteilsbegründung bei der Entsch. in Sachen R. v. Miles (1890), 24 Queen's Bench Division 423, welche auch die früheren Präjudizien eingehend bespricht. Demnach kann durch eine Handlung nur ein Verbr. begangen werden, auch wenn dieselbe Handlung mehrere StG. verletzt (vgl. Wemyss v. Hopkins Law Reports, 10 Queen's Bench 378, R. v. Elrington, 1 Best and Smith 688). Es

---

[1]) Die Strafbarkeit der unter III. erwähnten Art der Verabredung wird vielfach geleugnet. Dieselbe ist namentlich mit Rücksicht auf die irischen Verhältnisse zur Sprache gekommen. Vgl. die Kontroverse zwischen Digby und Butcher in der Law Quarterly Review (VI, 129 ff.; 247 ff.; 363 ff.). Vgl. ferner Wright, Law of Criminal Conspiracies 1873.

[2]) „Accessory after the fact" ist die Bezeichnung für den Hehler (vgl. unten § 8 IV 2).

muss dabei aber berücksichtigt werden, dass, wenn der Thatbestand eines Delikts aus einer Reihe von Handlungen besteht und eine dieser Handlungen an und für sich den Thatbestand eines anderen Delikts bildet, die Handlung, welche im Zusammenhang mit anderen Handlungen eine verbrecherische That ist, auch für sich allein diese Qualität hat. So gehört zu dem Thatbestand der als Mord bestraften Handlungen und ebenso zu dem Thatbestand der Notzucht regelmässig eine Handlung, welche auch allein als widerrechtlicher Angriff (Assault vgl. § 9 I 2) strafbar ist, und jemand, der wegen eines solchen Angriffs bereits bestraft oder freigesprochen ist, kann wegen des schwereren Delikts von neuem zur Verantwortlichkeit gezogen werden (R. v. Morris, 1 Crown Cases Reserved S. 90).

2. Die juristische Handlungseinheit. Das fortgesetzte Verbr. wird vom englischen Recht nicht als einheitliches Verbr. anerkannt, jede einzelne Handlung ist stets besonders strafbar.

Wenn z. B. jemand, um ein gewisses Vermögensobjekt sich anzueignen, bei verschiedenen Gelegenheiten dieselbe Thatsache meineidlich aussagt, ist er für jeden einzelnen Meineid besonders strafbar (Castro v. R., 6 Appeal Cases 229 — Entsch. des House of Lords).

Als fortdauerndes Verbr. wird es z. B. angesehen, wenn jemand an einer Hauptgasröhre eine Röhre anbringt, die sich stets neu füllen muss, wenn der widerrechtlich angebrachten Röhre Gas entnommen wird (R. v. Firth, 1 Crown Cases Reserved 172). Der Diebstahl wird nach positiver Rechtsbestimmung als fortdauerndes Verbr. angesehen, so lange die gestohlenen Gegenstände im faktischen oder juristischen Besitze des Diebes bleiben[1]) (Larceny Act § 114 (1), vgl. auch R. v. Rogers, 1 Crown Cases Reserved 136).

3. Das Kollektivdelikt. Dasselbe kommt in verschiedenen Formen vor:

a) Als gewerbsmässiges Verbr. kann das Halten unordentlicher Häuser (vgl. § 8 VIII 4) bezeichnet werden.

b) Als gewohnheitsmässige Delikte werden verschiedene der Landstreicherei beigeordnete Handlungen bestraft, wenn sie regelmässig vorkommen (vgl § 8 VIII 9). Hierher gehört auch die eigentümliche Steigerung in der Bezeichnung der Personen, welche derartige Delikte begehen, wenn dieselben öfters vorkommen. Jemand, der im ersten Fall als „idle and disorderly person" bestraft wird, erhält im Rückfall die Benennung: „rogue and vagabond" und die entsprechende Strafe, und wird im zweiten Rückfall als „incorrigible rogue" bezeichnet und bestraft.

Als besonders gegen gewohnheitsmässige Verbrecher gerichtet müssen die Bestimmungen der Prevention of Crime Act 1871 angesehen werden, welche anordnen, dass alle Personen, die zweimal wegen felony und gewisser anderer Delikte bestraft worden sind, auf 7 Jahre unter polizeiliche Aufsicht gestellt werden können, und dieselben ferner mit einjährigem Gef. und Zwangsarbeit bedrohen, wenn sie spätestens 7 Jahre nach der letzten Verurteilung: 1. ihren Lebensunterhalt anscheinend auf unehrliche Weise erwarben; 2. bei ihrer Ergreifung einen falschen Namen angaben; 3. unter Umständen angetroffen werden, welche die Absicht, ein Verbr. zu begehen, wahrscheinlich erscheinen lassen; 4. in einem geschlossenen Raume angetroffen werden, ohne sich über die Rechtmässigkeit ihres Aufenthalts ausweisen zu können. Prev. of Crime Act §§ 7, 8 und 20. Vgl. auch Penal Serv. Act 1891 § 6.

Ebenso gehört hierher die Bestimmung, nach welcher bei einer zweiten

---

[1]) Die praktische Bedeutung dieser Bestimmung besteht in der Zuständigkeit des Gerichts am Ort, wo die gestohlene Sache sich befindet, so lange sie im Besitze des Diebes bleibt.

Verurteilung wegen felony in allen Fällen eine lebenslängliche Zuchthausstrafe verhängt werden kann (7 und 8 Geo. IV cap. 28 § 11).

4. Der Rückfall. Für denselben sind in den einzelnen Fällen vielfach besondere Strafen bestimmt, namentlich bei den diebstahlähnlichen Delikten und der Sachbeschädigung; häufig kommt es auch vor, dass dasselbe Delikt im ersten Fall als misdemeanor und im ersten und zweiten Rückfall als felony behandelt wird. Eine Rückfallverjährung kennt das englische Recht nicht (vgl. z. B. § 9 IV A 1 und A 3).

5. Die Realkonkurrenz. Nach geltendem Recht[1]) kann für jedes einzelne Delikt eine besondere Strafe verhängt werden. Eine Milderung der Strafenhäufung (wie nach RStGB. Art. 74—79) existiert nur für den Fall summarischer Verurteilung wegen „assault", vgl. § 9 I 2, in welcher die Gesamtstrafe 6 Monate Gef. nicht überschreiten darf (S. J. A. 1879 § 18).

In anderen Fällen kann der Richter indessen nach seinem Ermessen bestimmen, dass die Strafen nicht nacheinander, sondern gleichzeitig zu verbüssen sind, was thatsächlich einer Strafmilderung gleichkommt. (Der Gegenstand wurde bei Gelegenheit des berühmten Prozesses gegen Wilkes erörtert, siehe 19 State Trials 1132—1133).

§ 7. b) Die Strafen.[2])

I. Arten der Strafen. 1. Hauptstrafen. a) Die Todesstrafe. Dieselbe wird vollstreckt durch Hängen und zwar seit 1868 (Capital Punishment Act 1868) innerhalb der Mauern des Gefängnisses.[3]) Mit dem Tode ist strafbar das als murder bezeichnete Tötungsdelikt (das ein weit umfassenderes Gebiet in sich begreift als der Mord des deutschen StR., vgl. unten § 9 I 1), der Hochverrat und die vorsätzliche Inbrandsetzung von Kriegsschiffen (vgl. § 8 I 1).

b) Die Zuchthausstrafe. In Bezug auf die Vollstreckung dieser Strafe sind noch vier Gesetze (16 und 17 Vict. cap. 99; 20 und 21 Vict. cap. 3; 27 und 28 Vict. cap. 47; 54 und 55 Vict. cap. 69) ganz oder teilweise in Kraft, welche unter der Bezeichnung „The Penal Servitude Acts 1853 to 1891" zusammengefasst werden; ferner beziehen sich auf dieselbe die Prevention of Crime Acts v. 1871 und 1879 und teilweise auch die unten unter c citierten Prison Acts.

Das Minimum der Zuchthausstrafe ist seit 1891 auf 3 Jahre herabgesetzt worden. Nach Ablauf einer gewissen Zeit kann die bedingte Entlassung der Sträflinge erfolgen. Es hängt von dem Betragen des einzelnen Sträflings ab, wann dieser Zeitpunkt eintritt. Im günstigsten Falle kann bei männlichen Sträflingen etwa $^1/_4$, bei weiblichen etwa $^1/_3$ der Strafzeit in Abzug kommen. Bei den zu lebenslänglichem Zuchthaus Verurteilten entscheidet der Staatssekretär auf Grund eines nach einer Verbüssung von 20 Jahren auszustellenden Berichts, was in Bezug auf die weitere Behandlung zu geschehen hat.[4])

Die Verurteilung zur Zuchthausstrafe hat (ausser im Falle der Begnadigung) den Verlust aller Ämter und aller Ansprüche auf Pension usw. und ferner die Entmündigung und die Ernennung eines Pflegers zur Folge (33 und 34 Victoria cap. 23 § 2).

[1]) Die früher bestehende anderweitige Bestimmung in Bezug auf felonies ist durch 7 und 8 George IV cap. 28 § 10 beseitigt.

[2]) Vgl. Aschrott, Strafensystem und Gefängniswesen in England.

[3]) Das G. 42 und 43 Vict. cap. 1 § 1 enthält weitere Bestimmungen über die Vollstreckung der Todesstrafe, die indessen keine wesentliche Änderung bewirken.

[4]) Vgl. Aschrott a. O. S. 287 ff.

Bei einer Verurteilung wegen felony treten auch die weiteren in § 6 I 1 erwähnten Folgen ein. Zuchthausstrafe kann fast bei allen schweren Verbr. verhängt werden.

c) Gefängnisstrafe. α) Im allgemeinen. Auf diese Strafe beziehen sich sieben unter der Bezeichnung „The Prison Acts 1865 to 1886" zusammengefasste Gesetze.[1]) Die Dauer der Gefängnisstrafe übersteigt nur in Ausnahmsfällen 2 Jahre. Es kann in einer Anzahl von Fällen Einzelhaft bei dieser Strafe verhängt werden, da aber durch die Prison Act 1865 § 17 bestimmt ist, dass für die Trennung der Gefangenen allgemeine Vorkehrungen zu treffen sind, kommt eine Verhängung der Einzelhaft nicht mehr vor (Stephen art. 5[3]). Es giebt drei Arten der Gefängnisstrafe, die einzeln zu erörtern sind.

β) Gefängnisstrafe mit Zwangsarbeit. Bei gewissen Delikten muss mit der Gefängnisstrafe auch Zwangsarbeit angeordnet werden (z. B. bei der Verurteilung wegen des Haltens eines unordentlichen Hauses [Bordell, Spielhaus usw.] — vgl. § 8 VIII 4 —, bei gewissen mit der Landstreicherei zusammen hängenden Delikten usw.). In den meisten Fällen ist jedoch die Anwendung dieser Strafverschärfung dem Ermessen des Richters überlassen, und in einigen kann sie überhaupt nicht verhängt werden (z. B. bei dem einfachen Falle der Verbreitung verleumderischer Darstellungen vgl. § 9 II 1).

Es giebt eine harte und eine leichtere Art der Zwangsarbeit; welche Art zu verhängen ist, hängt in jedem Falle teilweise von allgemeinen Regeln, teilweise von dem Ermessen der Gefängnisbehörde ab. Das richterliche Urteil kann hierüber nichts bestimmen.

Eine Verurteilung zu mehr als einjähriger Zwangsarbeit hat dieselbe Wirkung in Bezug auf den Verlust von Ämtern usw. wie die Verurteilung zu Zuchthausstrafe.

γ) Gefängnisstrafe ohne Zwangsarbeit in gewöhnlichen Fällen. Auch die ohne Hinzufügung von Zwangsarbeit verurteilten Gefangenen sind zu beschäftigen, können aber wegen Vernachlässigung der Arbeit nur durch Änderungen in der Kost bestraft werden (Prisons Act 1865, Anhang I, 38).

δ) Gemilderte Gefängnisstrafe (as a misdemeanant of the first division). In allen Fällen, in welchen nicht Zwangsarbeit unbedingt vorgeschrieben ist, kann die Einsperrung eines zur Gefängnisstrafe Verurteilten als misdemeanant of the first division angeordnet werden. Eine in dieser Art verurteilte Person ist nicht als Verbrecher zu behandeln, sondern den in Schuldhaft[2]) befindlichen Personen gleichzustellen. Sie darf ihre eigenen Möbel benutzen und sich selbst verköstigen, jedoch unter gewissen von der Gefängnisbehörde zu bestimmenden Einschränkungen.

d) Geldstrafe und Busse. In einer grossen Anzahl von Fällen darf statt einer Freiheitsstrafe oder neben einer Freiheitsstrafe auf Geldstrafe erkannt werden. Der Begriff der Geldstrafe ist von dem der Busse nicht scharf getrennt, so ist z. B. bei einer Verletzung des Urheberrechts an Schriftwerken ein Teil der Strafe dem Eigentümer des Urheberrechts auszuzahlen.[3])

Über die im Fall einer Verurteilung wegen felony zu zahlende Busse vgl. oben § 6 I 1. Ausserdem kommen vielfach Einzelbestimmungen vor. Über die Umwandlung der Geldstrafen in Freiheitsstrafen besteht keine allgemein giltige Regel.

2. Nebenstrafen. a) Unterbringung in eine Besserungsanstalt

---

[1]) 28 und 29 Vict. cap. 126; 29 und 30 Vict. cap. 100; 31 und 32 Vict. cap. 21; 40 und 41 Vict. cap. 21; 41 und 42 Vict. cap. 63; 47 und 48 Vict. cap. 51; 49 und 50 Vict. cap. 9.

[2]) Die Schuldhaft kommt jetzt nur in besonderen Ausnahmefällen vor.

[3]) 5 und 6 Vict. cap. 45 § 17.

auf eine Dauer von 2—5 Jahren kann im Falle von jugendlichen Verurteilten als Nebenstrafe angeordnet werden, wenn dieselben das 16. Lebensjahr nicht vollendet haben und zu einer Freiheitsstrafe von mindestens 10 Tagen verurteilt werden (Reformatory Schools Act 1866 § 14). Bei guter Aufführung kann der Leiter der Anstalt den Jugendlichen auch vor Ablauf der Zeit als Lehrling unterbringen oder seine Auswanderung veranlassen und hat in dieser Beziehung dieselben Rechte wie die Eltern (Reformatory and Jndustrial School Act 1891).

b) Stellung unter Polizeiaufsicht. Dieselbe äussert sich in einer Anmeldungspflicht in gewissen Zeiträumen und unter gewissen Umständen. Dieselbe kann auf einen Zeitraum von höchstens 7 Jahren als Nebenstrafe verhängt werden, wenn jemand im Rückfall wegen einer felony oder einem zur Zahl gewisser schwerer Delikte gehörenden anderen Verbr. verurteilt wird. (Prevention of Crimes Act 1871 §§ 8 und 20; vgl. auch Penal Servitude Act 1891 § 4.)

c) Verlust der Ehrenrechte. Die Verurteilung zur Zuchthausstrafe und mehr als einjähriger Zwangsarbeit hat, wie bereits erwähnt, ohne weiteres den Verlust aller öffentlichen Ämter zur Folge; eine ähnliche Folge hat auch die Konkurseröffnung (vgl. § 9 IV C 1). Eine besonders verhängbare Strafe dieser Art existiert im englischen Rechte nicht.

d) Körperliche Züchtigung. Es bestehen über dieselbe folgende Regeln. I. Bei summarischer Verurteilung darf nur einmaliges Peitschen angeordnet werden; bei Kindern unter 14 Jahren ist die Maximalzahl der Streiche zwölf und es muss eine gewöhnliche Rute (birch rod) angewandt werden (25 Vict. cap. 18); II. Bei Verurteilung auf Grund der O. P. A., der M. D. A. und der L. A. darf nur einmaliges nicht öffentliches Peitschen angeordnet werden. Die Zahl der Streiche und das Instrument ist dem Ermessen des Gerichtshofs überlassen, welcher das Urteil fällt. Nur männliche Verurteilte, welche das 16. Lebensjahr nicht vollendet haben, sind auf Grund dieser Gesetze mit körperlicher Züchtigung bedroht. Vgl. L. A. § 119; M. D. A. § 75; O. P. A. § 70. III. Bei einer Verurteilung, auf welche die Garrotters Act 1863 anwendbar ist (Raub vgl. § 9 IV A 2 und Knebelung usw. vgl. § 9 I 3), kann höchstens dreimaliges Peitschen angeordnet werden; bei Kindern unter 16 Jahren ist die Maximalzahl der Streiche bei einer Peitschung 25, bei Erwachsenen 50. Nur männliche Gefangene sind dieser Strafe zu unterwerfen. Die Strafe darf nach Ablauf von sechs Monaten nach der Verurteilung nicht mehr vollstreckt werden (Garrotters Act 1863 § 1). Die unter I., II. und III. erwähnten Fälle bilden die Hauptfälle, in welchen körperliche Züchtigung angewandt wird und die Fälle der Garrotters Act sind die einzigen, bei welchen dieselbe bei Erwachsenen vorkommt (vgl. Aschrott a. O. S. 105). Das letztere G. hat zu einer wesentlichen Verminderung der Raubanfälle beigetragen.

e) Die Verpflichtung zu ordentlichem Lebenswandel. Eine vielfach statthafte Form der Nebenstrafe ist der Zwang zur Unterzeichnung einer Urkunde, durch welche sich der Verurteilte verpflichtet, eine bestimmte Summe zu zahlen, wenn er nicht einen ordentlichen Lebenswandel führt oder den öffentlichen Frieden stört. Man nennt dies „to enter into recognizances to be of good behaviour“ oder „to keep the peace“. Das Urteil bestimmt die Höhe der Summe und ob die Stellung von Bürgen verlangt wird. (Über die Anwendung solcher Urkunden bei der bedingten Verurteilung vgl. unten unter II 2).

II. Fälle der Strafmilderung. 1. Im allgemeinen. Der Begriff der mildernden Umstände existiert im allgemeinen im englischen StR. nicht, doch ist dies insofern ohne Bedeutung, als ohnehin die festgesetzten Strafen nur Maximalstrafen sind.

2. Jugend des Verurteilten, wenn derselbe sich der summarischen Gerichtsbarkeit unterstellt (vgl. § 3). a) Bei Kindern im Alter von 7—11 Jahren, ist in diesem Falle die höchste Freiheitsstrafe 1 Monat Gef., die höchste Geldstrafe 40 Shillings, auch kann bei Knaben körperliche Züchtigung angeordnet werden. (Summary Jurisd. Act 1879 § 10.)

b) Bei Kindern im Alter von 12—16 Jahren[1]) kann in diesem Falle höchstens Geldstrafe bis zu £ 10 oder Gef. mit Zwangsarbeit bis zu 3 Monaten, bei Knaben unter 14 Jahren auch körperliche Züchtigung angeordnet werden. (Summ. Jurisd. Act 1879 § 11.)

3. Unbescholtenheit des Verurteilten (bedingte Verurteilung). Jemand, der wegen eines mit einer Strafe von höchstens 2 Jahren Gef. bedrohten Verbr. verurteilt wird, kann, wenn eine frühere strafrechtliche Verurteilung gegen denselben nicht vorliegt, in Anbetracht seiner Unbescholtenheit oder in Anbetracht der geringfügigen Natur des Vergehens oder in Anbetracht anderer mildernder Umstände, nur zur Unterzeichnung einer Verpflichtungsurkunde mit oder ohne Bürgen (vgl. oben unter I 2 e) verurteilt werden, durch welche er sich bindet, vor dem Gerichtshof auf Aufforderung zu erscheinen und sein Urteil entgegenzunehmen, in der Zwischenzeit aber den öffentlichen Frieden nicht zu stören und einen ordentlichen Lebenswandel zu führen. Sobald ein eidliches Zeugnis vorliegt, dass ein bedingt Verruteilter seiner Verpflichtung nicht nachgekommen ist, kann ein Verhaftungsbefehl gegen denselben ergehen (Probation of First Offenders Act 1887).

4. Unterwerfung des Angeklagten unter die summarische Gerichtsbarkeit. Erwachsene können, wie in § 3 erwähnt worden ist, sich in Bezug auf einen engen Kreis von Delikten ohne weiteres der summarischen Gerichtsbarkeit unterwerfen, in Bezug auf einen etwas weiteren Kreis nur insofern sie ihre Schuld bekennen. Die im ersten Falle zu verhängende Maximalstrafe ist 3 Monate Gef. und Zwangsarbeit oder Geldstrafe von £ 20, im zweiten 6 Monate Gef. und Zwangsarbeit. Summ. Jur. Act. 1879 §§ 12 und 13.

III. Richterliches Ermessen bei der Strafbestimmung. Nur in den Fällen, wo die Todesstrafe einzutreten hat, fällt das richterliche Ermessen weg. In allen anderen Fällen sind die angegebenen Strafen nur Maximalstrafen, wobei folgende Grundsätze massgebend sind:

1. In allen Fällen, wo Zuchthaus verhängt werden kann, darf der Richter statt der Zuchthausstrafe auf Gef. bis zu 2 Jahren mit oder ohne Zwangsarbeit erkennen (Penal Servitude Act 1891 § 1 [2]).

2. Die Maximalzeit für die Gefängnisstrafe ist in der Regel zwei Jahre. Wenn Gef. verhängt werden kann und eine Geldstrafe nicht alternativ zulässig ist, muss die Strafe auf wenigstens einen Tag Gef. lauten.

III. Besonderer Teil.[2])

§ 8. Strafbare Handlungen gegen die Rechtsgüter der Gesamtheit.

I. Erster Abschnitt. Strafbare Handlungen gegen den Staat

---

[1]) Es kann sich bei diesen nur um einen beschränkten Kreis von Delikten handeln.

[2]) In der nachfolgenden Darstellung bedeuten die mitgeteilten Strafen die Maximalstrafen, ein zugefügtes (P) bedeutet, dass bei männlichen Verurteilten, welche das 16. Lebensjahr nicht vollendet haben, auch körperliche Züchtigung angeordnet werden darf, ein zugefügtes (E), dass im Fall einer Verurteilung zu Gefängnisstrafe Einzelhaft verhängt werden darf. Wenn die Maximalzeit der Gefängnisstrafe mehr

und den Souverän. 1. Hochverrat. a) Übersicht.[1]) Die Grundlage der Bestimmungen über den Hochverrat ist noch immer der 1352 erlassene Statute of Treasons (25 Edw. III stat. 5 cap. 2), der seinerseits teilweise eine Wiederholung der bereits zu Bractons Zeit in Kraft stehenden Bestimmungen enthält. Eine Reihe von Gesetzen und die extensive Interpretation der Gerichte haben seitdem das Gebiet der als High Treason mit dem Tode strafbaren Handlungen wesentlich erweitert. Nachdem aber ein im J. 1848 erlassenes G. (11 Vict. cap. 12) gerade die Delikte, welche in der erwähnten Weise hinzugefügt worden waren, als treasonable felonies mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe bedroht, und seitdem das mildere G. stets angewandt wird, wo es möglich ist, wird thatsächlich der Statute of Treasons nur in seiner ursprünglichen Einschränkung angewandt, wenn er auch theoretisch noch immer auf die nach dem erwähnten G. v. 1848 strafbaren Delikte anwendbar wäre. Die nachfolgende Aufstellung der nach dem Statute of Treasons strafbaren Handlungen nimmt daher auf diejenigen, die in der Praxis nicht als Kapitalverbrechen behandelt werden, keine Rücksicht.

b) Hochverrat nach dem Statute of Treasons ist nach der heutigen Praxis α) die Veranstaltung kriegerischer und aufrührerischer Unternehmungen[2]) gegen den Souverän oder das Parlament und die Verabredung zu solchen Unternehmungen. Stephen art. 53, Entw. § 75. — β) Die thätige Unterstützung eines öffentlichen Feindes. Stephen art. 54, Entw. § 75. — γ) Die Kundgebung der Absicht, sei es durch Vorbereitungshandlungen, sei es durch die Verbreitung geschriebener oder gedruckter Äusserungen[3]) — den Souverän oder seine Gattin oder den Thronfolger zu töten oder der Freiheit zu berauben, und ebenso die Verabredung zu einer dieser Handlungen, insofern sie sich auf den Souverän beziehen. — Stephen art. 51, Entw. § 75. — δ) Der aussereheliche Beischlaf mit der Gattin oder ältesten Tochter des Souveräns oder der Gattin des Thronfolgers. Stephen art. 58, Entw. § 75.

Strafe in allen vier Fällen: Todesstrafe. Stephen art. 60, Entw. § 71. Die Anstiftung und Begünstigung wird als Mitthäterschaft bestraft (Stephen art. 61, Entw. § 75).

Es ergiebt sich aus der obigen Aufstellung, dass High Treason sowohl Hochverrat als Landesverrat einschliesst.

c) Treasonable felonies nach 11 Vict. cap. 12. Hierher gehört die Kundgebung — sei es durch Vorbereitungshandlungen, sei es durch die Verbreitung geschriebener oder gedruckter Äusserungen — einer der folgenden Absichten:

1. der Absicht, den Souverän seiner Machtbefugnisse in irgend einem Teile des britischen Reiches zu berauben;

2. der Absicht, durch kriegerische oder aufrührerische Unternehmungen den Souverän oder das Parlament in irgend einem Teile des britischen Reichs zur Abänderung staatlicher Einrichtungen zu veranlassen;

3. der Absicht, den Führer eines fremden Heeres zu einem Angriffe gegen irgend einen Teil des britischen Reichs zu verleiten.

---

oder weniger als zwei Jahre ist, ist dieselbe ausdrücklich genannt; Gef. ohne Zeitangabe bedeutet Gef. bis zu zwei Jahren. Wenn bei Gef. Zwangsarbeit angeordnet werden muss, so ist die Strafe nur als „Zwangsarbeit" angeführt; wenn die Verhängung im richterlichen Ermessen steht, als „Gef. und Zwangsarbeit", wenn Zwangsarbeit nicht verhängt werden darf, nur als „Gef."

[1]) Vgl. Stephen, History II 241—285; General View S. 87.

[2]) Zu solchen Unternehmungen gehört auch die Benutzung von Sprengstoffen in staatsfeindlicher Absicht, wenn auch nur wenige Personen dabei beteiligt sind. R. v. Gallagher 15 Cox 291.

[3]) Gesprochene Äusserungen gehören nicht hierher. Stephen art 57.

Die Verabredung zu einem der erwähnten Unternehmen gilt als Vorbereitungshandlung.

Strafe: lebenslängliches Zuchthaus. Stephen art. 62, Entw. § 79.

d) Andere hochverräterische und landesverräterische Handlungen: Hierher gehören eine Anzahl von Delikten, die weder als treason, noch als treasonable felonies bezeichnet werden, nämlich: α) Die vorsätzliche In-Brand-Setzung von Kriegsschiffen, Materialien zum Bau von Kriegsschiffen, Zeughäusern oder Pulvermagazinen. Strafe: Todesstrafe. 12 Geo. III cap. 24. Stephen art. 376, Entw. § 81. — β) Das Abfeuern von Schiesswaffen gegen Fahrzeuge, die zur Kriegsflotte oder Zollpolizei gehören. Strafe: lebenslängliches Zuchthaus. 39 und 40 Vict. cap. 36 § 193. Stephen art. 236 (f). — γ) Die Aufforderung zur Desertion oder Meuterei. Strafe: lebenslängliches Zuchthaus (f). 37 Geo. III cap. 70 § 1; 7 Will. IV und 1 Vict. cap. 91 § 1; Stephen art. 63; Entw. § 82. — δ) Die Begünstigung von Kriegsgefangenen durch Beihülfe zur Entweichung aus der Haft oder (wenn dieselben auf Parole freigelassen sind) aus England; ferner die Hülfeleistung an entwichene Kriegsgefangene auf der offenen See, insoweit dieselbe durch britische Unterthanen erfolgt. Strafe: lebenslängliches Zuchthaus. (52 Geo. III cap. 156, Stephen art. 149, Entw. § 81). — ε) Die Auslieferung von Plänen, Modellen und Mitteilungen, welche Aufschluss über Festungen, Zeughäuser usw. und über irgend welche Verhältnisse der Kriegsmacht geben, an andere Personen in der Absicht der Übergabe an einen auswärtigen Staat. — Strafe: lebenslängliches Zuchthaus. Die widerrechtliche Beschaffung oder widerrechtliche Übergabe derartiger Pläne oder Mitteilungen im allgemeinen ist mit 1 Jahr Gef. und Zwangsarbeit strafbar. Die Aufforderung zu einem hierher gehörigen Delikt ist mit derselben Strafe bedroht, wie das Hauptdelikt. Ist der Thäter ein britischer Unterthan, so ist er ohne Rücksicht auf den Ort der Begehung strafbar. Official Secrets Act 1889.

2. Staatsfeindliche Verabredungen und Verschwörungen. a) Einfacher Fall (Seditious conspiracy). Als eine solche wird angesehen jede Verabredung in der Absicht,[1]) Hass und Verachtung gegen den Souverän, das königliche Haus, die Verfassung des Vereinigten Königreichs, das Parlament oder die Rechtspflege zu erzeugen, oder britische Unterthanen zum Umsturz staatlicher oder kirchlicher Einrichtungen auf ungesetzlichem Wege zu verleiten. Strafe: Gef.; Stephen art. 92, Entw. § 102.

b) Verschwörung. Die Abnahme und Leistung von Eiden, durch welche sich der Schwörende verpflichtet α) zur Beteiligung bei Meuterei oder anderen staatsfeindlichen oder den öffentlichen Frieden gefährdenden Unternehmungen; β) zur Mitgliedschaft bei einem für die unter α) genannten Zwecke gegründeten Vereine; γ) zum Gehorsam gegen Körperschaften oder Personen, welche nicht gesetzlich befugt sind, einen derartigen Gehorsam zu beanspruchen; δ) zur Verheimlichung hierher gehöriger Delikte.

Wenn jemand einen derartigen Eid unter Zwang geleistet hat, entgeht er den strafrechtlichen Folgen, wenn er innerhalb 14 Tagen (oder wenn er durch Krankheit oder Zwang verhindert war, innerhalb 14 Tagen nach Wegfall des Hindernisses) der zuständigen Behörde Anzeige macht. Strafe: 7 Jahre Zuchthaus. 37 Geo. III cap. 123 §§ 1, 2 und 5. Stephen art. 184,[2]) Entw. § 100.

---

[1]) Diese Absicht wird als staatsfeindliche Absicht „Seditious intention" bezeichnet, vgl. 60 Geo. III und 1 Geo. IV cap. 8 § 1.

[2]) Stephen giebt als Strafminimum 5 Jahre Zuchthaus, ist aber etwas zweifelhaft über diesen Punkt. Die Penal Servitude Act 1891 § 1 (2) bestimmt indessen jetzt allgemein, dass, wenn das G. Zuchthaus vorschreibt, stets das Urteil auch auf Gef. mit oder ohne Zwangsarbeit lauten kann.

3. Persönliche Angriffe gegen den Souverän. Hierzu gehört *α*) die Abfeuerung von Waffen oder Sprengstoffen in der Nähe des Souveräns und jeder Angriff gegen den Souverän durch Schläge oder durch das Schleudern von Gegenständen und ebenso der Versuch einer dieser Handlungen; ferner das blosse Zielen gegen den Souverän auch mit einer nicht geladenen Waffe, in der Absicht, den Souverän zu verletzen oder zu erschrecken oder die öffentliche Ruhe zu stören; — *β*) die Führung von Waffen oder sonstigen gefährlichen Gegenständen in der Nähe des Souveräns in der Absicht, dieselben zur Verletzung oder Erschreckung des Souveräns zu benutzen. Strafe: 7 Jahre Zuchthaus (P). 5 und 6 Vict. cap. 51 §§ 1—2.

4. Staatsfeindliche Äusserungen. Hierher gehören: a) die Beleidigung des Souveräns oder der königlichen Würde durch Worte oder Handlungen. Strafe: Gef. Stephen art. 65;

b) die Verbreitung geschriebener oder gedruckter verleumderischer Angaben in staatsfeindlicher Absicht (vgl. oben unter 2 a) wird als seditious libel bezeichnet. Über die Verantwortlichkeit für die Verbreitung gelten die gleichen Grundsätze wie bei der Verleumdung von Privatpersonen (vgl. § 9 II 1). Mündliche Äusserungen in staatsfeindlicher Absicht (seditious words) sind in der gleichen Weise strafbar. Strafe: Gef. Stephen art. 91, Entw. § 102;

c) die Verbreitung geschriebener oder gedruckter verleumderischer Angaben gegen auswärtige Staatsoberhäupter und deren Vertreter ist ebenfalls strafbar, wenn sie in der Absicht erfolgt, den Frieden und die Freundschaft zwischen dem Vereinigten Königreich und dem von der verleumdeten Person regierten bezw. vertretenen Lande zu stören. Strafe: Gef. Stephen art. 99, Entw. § 104.

II. Zweiter Abschnitt. Strafbare Handlungen gegen den öffentlichen Frieden. 1. Öffentliche Zusammenrottungen (unlawful assemblies, routs, riots). Strafbare Versammlungen und Zusammenrottungen stufen sich bereits nach gemeinem Recht (vgl. Coke, 3d Jnstitute cap. 79) in folgender Weise ab:

a) Unerlaubte Zusammenrottungen (unlawful assemblies) heissen Versammlungen von mindestens drei Personen in der Absicht, entweder ein gewaltsames Verbr. zu begehen oder einen erlaubten Zweck durch Störung des öffentlichen Friedens zu verfolgen. Strafe: Gef. Stephen art. 70, Entw. §§ 84 und 86;

b) drohende Zusammenrottungen (routs) heissen diejenigen unerlaubten Zusammenrottungen, welche sich zur Ausführung ihres Unternehmens bereits in Bewegung gesetzt haben. Strafe: Gef. Stephen art. 71, Entw. §§ 85 und 87;

c) gewaltthätige Zusammenrottungen (riots) heissen diejenigen Zusammenrottungen, welche die Ausführung ihres Unternehmens thatsächlich begonnen haben. Dabei ist zu unterscheiden zwischen: *α*) einfachem riot — Strafe: Zwangsarbeit. 3 Geo. IV cap. 114, Stephen art. 72, Entw. § 8; — *β*) qualifiziertem riot, d. h. Fortsetzung der Zusammenrottung bei einer Beteiligung von mindestens 12 Personen nach Verlesung der durch die Riot Act vorgeschriebenen Proklamation[1]), bezw. die gewaltsame Verhinderung der Verlesung. Strafe: lebenslängliches Zuchthaus. 1 Geo. I stat. 2 cap. 5 §§ 1—3,

[1]) Diese Proklamation lautet: „Unser Souverän der König (die Königin) befiehlt allen hier versammelten Personen auseinanderzugehen und sich friedlich in ihre Wohnungen oder zu ihren berechtigten Geschäften zu begeben, oder die Strafe zu gewärtigen, welche das G. aus dem ersten Regierungsjahre des Königs Georg zur Verhinderung gewaltthätiger Zusammenrottungen verhängt. Gott erhalte den König (die Königin)."

Stephen art. 73 Entw. §§ 88 und 89; — γ) riot, verbunden mit Sachbeschädigung, wobei wiederum zu unterscheiden ist zwischen $\alpha\alpha$) einfacher Sachbeschädigung. Strafe: 7 Jahre Zuchthaus; $\beta\beta$) Beschädigung von Maschinen oder von öffentlichen Gebäuden. Strafe: lebenslängliches Zuchthaus. 24 und 25 Vict. cap. 97 §§ 11 und 12, Stephen art. 74—75 Entw. 90—91.

2. Störung des öffentlichen Friedens durch Streit und Tragen von Waffen: a) Öffentlicher Kampf zwischen zwei oder mehr Personen, insofern er die Umgebung beunruhigt (affray). Strafe: Gef. Stephen art. 69 Entw. § 96 (jedoch mit Veränderung der Strafe).

b) Das unbefugte Tragen von Waffen, insoweit es die Umgebung beunruhigt. Strafe: Gef. 2 Ed. III cap. 3, 1 Hawkins Pleas of the Crown 488—489.

c) Die Herausforderung zum Zweikampf. Strafe: Gef. Stephen art. 67 Entw. § 97 (jedoch unter Veränderung der Strafe).

d) Sogenannte prize fights, d. h. öffentliche Faustkämpfe. Dieselben werden als widerrechtliche Angriffe (assault) bestraft,[1]) und die Einwilligung der Beteiligten bleibt in anbetracht der Störung des öffentlichen Friedens unberücksichtigt.[2])

3. Unbefugte militärische Übungen. Als unlawful assembly (vgl. oben unter 1) gilt jede Versammlung, in welcher militärische Übungen ohne gesetzmässige Ermächtigung veranstaltet werden.

Die Beteiligung an derartigen Versammlungen ist strafbar, d. h.:

a) die Beteiligung in der Absicht, die Übungen zu leiten oder die Leitung der Übungen. Strafe: 7 Jahre Zuchthaus;

b) die anderweitige Beteiligung. Strafe: Gef. und Geldstrafe. 60 Geo. III und 1 Geo. IV cap. 1 § 1.

III. Dritter Abschnitt. Strafbare Handlungen gegen die Autorität der Staatsgewalt. 1. Widerstand gegen Beamte bei der Erfüllung ihrer Amtspflicht.[3]) Es gehört hierher:

a) Der Widerstand gegen einen Beamten, der im Begriffe ist, die durch die Riot Act vorgeschriebene Proklamation (vgl. oben unter II 1) zu verlesen. Strafe: lebenslängliches Zuchthaus (Riot Act § 5).

b) Das Abfeuern von Schiesswaffen und die Verstümmelung oder Verwundung von Beamten bei der Erfüllung ihrer Amtspflicht im Dienste der Zollpolizei. Strafe: lebenslängliches Zuchthaus (39 und 40 Vict. cap. 36 § 193). Der einfache Widerstand ist nur mit Geldstrafe bedroht (daselbst § 187).

c) Thätlicher Angriff oder Verwundung eines Beamten bei der Erfüllung seiner Amtspflicht in Bezug auf die Erhaltung notleidender Schiffe und gestrandeter Waren. Strafe: 7 Jahre Zuchthaus (O. P. A. § 37).

d) Verhinderung eines Geistlichen bei der Erfüllung seiner Amtspflicht durch Drohungen oder Gewalt. Strafe: Gef. und Zwangsarbeit (O. P. A. § 60).

e) Widerstand gegen einen Polizeibeamten bei Erfüllung seiner Amtspflicht. Strafe: Gef. und Zwangsarbeit (O. P. A. § 38).

f) Ungehorsam gegen die pflichtmässig gegebenen Befehle von Beamten,

---

[1]) Vergl. § 9 I 2.

[2]) Die Ansicht, dass die Gegenwart bei einem solchen Faustkampf als Anstiftung zu bestrafen ist, wurde bei der Entsch. in Sachen R. v. Coney (8 Queen's Bench Division 534) von vier Richtern ausgesprochen; dieselben wurden indessen von der (aus acht Richtern bestehenden) Majorität überstimmt.

[3]) Wenn der Widerstand gegen einen Beamten bei der Verhaftung oder Bewachung eines rechtmässig in seiner Obhut befindlichen Gefangenen den Tod desselben zur Folge hat, ist der Thäter wegen murder (vgl. § 9 I 1) zum Tode zu verurteilen.

z. B. gegen die Aufforderung eines Polizeibeamten, bei der Verhaftung einer Person Unterstützung zu leisten.[1]) Strafe: Gef. Stephen art. 125, Entw. § 115.

2. Entweichung und Befreiung von Gefangenen. a) Entweichung. *α*) Durch gewaltsamen Ausbruch (d. h. unter Verletzung der Sachsubstanz des Gebäudes). Strafe, falls der Gefangene wegen treason oder felony verurteilt wird:[2]) lebenslängliches Zuchthaus, in anderen Fällen Zwangsarbeit. Stephen art. 153, Entw. § 132, 14 und 15 Vict. cap. 100 § 29; — *β*) Im allgemeinen. Strafe: Zwangsarbeit. 14 und 15 Vict. cap. 100 § 29.[3])

b) Vorsätzliche, gewaltsame Befreiung *α*) von Personen, gegen welche wegen Mord das Hauptverfahren eröffnet oder ein Urteil erlassen ist. Strafe: lebenslängliches Zuchthaus. 25 Geo. II cap. 37 § 9, 7 Will. IV und 1 Vict. cap. 91; — *β*) von Personen, welche sich in Untersuchungshaft befinden oder verurteilt sind (ausser in dem unter *α*) erwähntem Falle): *αα*) wegen high treason — Todesstrafe (Stephen art. 146); *ββ*) wegen felony. Strafe: 7 Jahre Zuchthaus (Stephen art. 146 und 147; 1 und 2 Geo. 4 cap. 88 § 1); *γγ*) wegen misdemeanor. Strafe: Zwangarbeit (14 und 15 Vict. cap. 100 § 29).

c) Begünstigung der Entweichung *α*) im allgemeinen. Strafe: Zwangsarbeit (jedoch felony). 28 und 29 Vict. cap. 126 § 37; — *β*) durch Beamte, in deren Obhut der Gefangene ist: *αα*) Vorsätzliche Begünstigung, wenn der Gefangene schuldig ist: I. des Hochverrats — Todesstrafe; II. einer felony — Strafe: 7 Jahre Zuchthaus; III. eines misdemeanor — Strafe: Zwangsarbeit. Stephen art. 143; 14 und 15 Vict. cap. 100 § 29. *ββ*) Fahrlässige Begünstigung. Strafe: Zwangsarbeit. Stephen art. 144, 14 und 15 Vict. cap. 100 § 29.

IV. Vierter Abschnitt. Strafbare Handlungen gegen den Gang der Staatsverwaltung. 1. Amtsdelikte. Hierher gehören:

a) Missbrauch der Amtsgewalt zum Zwecke der Erpressung oder zu einem anderweitigen Zwecke. Strafe: Gef. Stephen art. 119.

b) Betrug im Amte. Strafe: Gef. Stephen art. 121.

c) Vernachlässigung der Amtspflicht. Strafe: Gef. Stephen Art. 122.

d) Verweigerung der Annahme eines obligatorischen Ehrenamts, wenn kein genügender Entschuldigungsgrund vorhanden ist. Strafe: Gef. Stephen art. 123.

e) Aktive und passive Bestechung von Richtern und aktive Bestechung von anderen Beamten. Strafe: Gef. Stephen art. 126 und 127.

f) Kauf und Verkauf von Ämtern. Strafe: Gef. und für den Käufer Verlust des Amts und lebenslängliche Unfähigkeit, dasselbe zu bekleiden (5 und 6 Edw. VI cap. 16 § 1, 49 Geo. III cap. 126 § 1, Stephen art. 132 und 133).

g) Delikte bei der Eheschliessung *α*) in Bezug auf Mitglieder der königlichen Familie: Die vorsätzliche Mitwirkung bei der Eheschliessung von Nachkommen von George II. (mit Ausnahme der Nachkommen von Prinzessinnen, die sich mit ausländischen Häusern verbunden haben), ohne königliche Genehmigung. Strafe: Gef. auf unbestimmte Zeit. 12 Geo. III cap. 11, Stephen art. 66. — *β*) In einer anglikanischen Kirche: vorsätzliche Eheschliessung ohne Beobachtung der gesetzlichen vorgeschriebenen Bedingungen oder unter Simulierung des geistlichen Berufs. Strafe: 14 Jahre Zuchthaus. Die Klage verjährt in 3 Jahren. 4 Geo. IV cap. 76 § 21, Stephen art. 259. *γ*) In einer nicht-anglikanischen Kirche oder auf dem Standesamt: Vorsätzliche Eheschliessung ohne Beobachtung der gesetzlich vorgeschriebenen Bedingungen.

---

[1]) Vgl. R. v. Sherlock, 1 Crown Cases Reserved 20 (1866).

[2]) Diese Bestimmung beruht auf dem G. von Edward II. „De frangentibus prisonam."

[3]) In Bezug auf gewisse Gefängnisse bestehen Spezialbestimmungen, vgl. Stephen art. 154.

Strafe: 7 Jahre Zuchthaus; die Klage verjährt in 3 Jahren. 6 und 7 Will. IV cap. 85 §§ 39—41, Stephen art. 260.

h) Ungehorsam eines Offiziers gegen die Anordnungen der ordentlichen Gerichte oder der Polizei in Bezug auf die Verhaftung eines unter seinem Befehl stehenden Soldaten wegen eines strafrechtlichen Delikts. Strafe: Gef. Army Act 1881 § 162 (3).

2. Strafbare Handlungen gegen die Rechtspflege. a) Eidesdelikte α) im allgemeinen. Das englische Recht bestraft den Meineid nur, insoweit derselbe vor einem Gerichte oder einem im Auftrage eines Gerichtes handelnden Beamten und in gewissen Angelegenheiten vor einem im Auftrage von Verwaltungsbehörden handelnden Beamten[1]) geleistet worden ist. Den Parteieneid als solchen kennt das englische Recht nicht. Die Parteien in Civilprozessen sind berechtigt, als Zeugen vernommen zu werden, doch wird das Zeugnis in eigener Sache genau nach denselben Grundsätzen beurteilt, wie das Zeugnis in einer fremden Sache. Als Meineid wird eine wissentlich falsche oder in wissentlicher Unkenntnis der Wahrheit erfolgende Aussage über eine wesentliche Thatsache, Meinung oder Annahme angesehen, welche unter Anwendung der Eidesform oder der in gewissen Fällen für dieselbe substituierte Form[2]) in der Absicht erfolgt, den Gerichtshof bezw. die Geschworenen oder den Beamten, vor welchem dieselbe abgegeben wird, irre zu führen (vgl. Stephen art. 135, Entw. § 119). Ein dem Meineid verwandtes Delikt ist das Abgeben einer falschen eidesstattlichen Erklärung. Derartige Erklärungen sind in England bei einer Reihe von Angelegenheiten statthaft und gebräuchlich. Einen fahrlässigen Falscheid kennt das englische Recht nicht. Auch wird die Thatsache, dass die Angabe der Wahrheit eine strafrechtliche Verfolgung nach sich ziehen konnte, in Bezug auf die Beurteilung des Meineids, vom Gesetze nicht berücksichtigt. — β) Arten der Eidesdelikte: αα) Vorsätzlicher Meineid (perjury). Strafe: 7 Jahre Zuchthaus (jedoch misdemeanor). 2 Geo. II cap. 25 § 2, Stephen art. 137, vgl. auch Commissioners for Oaths Act 1889 § 7. — ββ) Anstiftung zum Meineid (Subornation of Perjury). Strafe wie bei dem Meineid. Die Verleitung zum Meineid wäre als strafbare Aufforderung (incitement vgl. oben § 6 VI) zu bestrafen. γγ) Falsche eidesstattliche Erklärung. Strafe: Gef. 5 und 6 Will. IV cap. 62 § 21.

b) Verabredung zu falscher Anschuldigung. Die falsche Anschuldigung an und für sich ist nicht strafbar,[3]) wohl aber die Verabredung zu derselben (wie überhaupt jede Verabredung, welche die Störung der Rechtspflege bezweckt). Strafe Gef. und Zwangsarbeit. 14 und 15 Vict. cap. 100 § 29, Stephen art. 142, Entw. §§ 126—127, vgl. jedoch Wright Conspiraces S. 30.

c) Unbefugte Beteiligung bei Rechtsstreitigkeiten. Die hierher bezüglichen Bestimmungen haben hauptsächlich historisches Interesse, indem sie aus einer Zeit herrühren, in der mächtige Personen, welche die Lust zum Prozessieren ermutigten, zugleich die Macht hatten den Erfolg zu beeinflussen. Strafrechtliche Verfolgungen der hier zu erwähnenden Delikte kommen jetzt

---

[1]) Vgl. z. B. 5 und 6 Vict. cap. 35; Stephen nennt nur den Meineid in einem gerichtlichen Verfahren perjury, Meineid vor Verwaltungsbehörden hingegen false swearing, doch liegt zu einer solchen Unterscheidung keine Veranlassung vor.

[2]) Jemand, der bei seiner Vernehmung erklärt, dass er gegen die Leistung eines Eides Einwendungen erhebt und dafür als Grund angiebt, dass er ohne religiösen Glauben ist, oder dass die Leistung eines Eides nach seinem religiösen Glauben nicht statthaft ist, darf für den Eid eine in vorgeschriebener Form abzugebende feierliche Erklärung (nicht zu verwechseln mit der unten erwähnten eidesstattlichen Erklärung) substituieren. Oaths Act 1888 §§ 1 und 2.

[3]) Strafbar ist auch die Bedrohung mit einer Anschuldigung zum Zwecke der Erpressung in gewissen Fällen (vgl. § 9 IV D 2).

nicht mehr vor, aber die Feststellung ihres Thatbestandes ist noch immer von Bedeutung, weil derselbe zugleich eine Civilklage auf Schadensersatz begründet[1]) und weil Verträge, deren Inhalt ein derartiges Delikt begründen würde, nichtig sind.

Als maintenance wird die Unterstützung eines Prozesses durch Geldbeiträge usw. bezeichnet, an dessen Ausgang der Unterstützende kein pekuniäres Interesse hat; als champerty (campus partitus), wenn dem Unterstützenden als Entschädigung für seine Unterstützung eine Beteiligung an dem in dem Prozesse beanspruchten Gegenstande zugesagt wird. Jemand, der gewohnheitsmässig sich mit maintenance oder champerty befasst, wird als common barrator bezeichnet. Maintenance und champerty sind als misdemeanors mit Gef. strafbar. Stephen art. 141 und Anhang Anm. III.[2])

d) Verletzung der Anzeigepflicht, Hehlerei und Begünstigung. Eine Anzeigepflicht in Bezug auf beabsichtigte Verbr. (nach Analogie von RStGB. Art. 139) kennt das englische Recht nicht.

Jemand, der der Begünstigung und Hehlerei im Falle einer felony schuldig ist,[3]) wird als „accessory after the fact" bezeichnet, Strafe: Gef. und Zwangsarbeit (jedoch felony). Die Verfolgung kann auch eintreten, wenn gegen den Thäter selbst kein Strafverfahren stattfindet (24 und 25 Vict. cap. 94 §§ 3—4). Ausserdem kann aber auch Strafe wegen Unterlassung der Anzeige eintreten; im Falle von Hochverrat heisst das Delikt misprision of treason und muss mit lebenslänglicher Gefängnisstrafe bestraft werden. Im Falle anderer felonies heisst dasselbe misprision of felony und ist als misdemeanor mit Gef. strafbar (Stephen art. 156 und 157).

Ebenfalls mit Gef. ist strafbar, wer sich gegen Entgelt verpflichtet, von der strafrechtlichen Verfolgung einer felony abzustehen (Stephen art. 158).

e) Verschwörung zur Begehung von Verbr.,[4]) d. h. die Abnahme und Leistung von Eiden, durch welche der Schwörende sich verpflichtet, zur Begehung eines mit der Todesstrafe bedrohten Verbr. oder gewisser anderer schwerer Verbr. oder die Beihülfe zur Abnahme eines solchen Eides. Strafe: lebenslängliches Zuchthaus.

Im Falle des Zwanges gelten dieselben Bestimmungen wie bei der Leistung eines der unter I 2b erwähnten Eide. 52 Geo. III cap. 104.

f) Störung der Rechtspflege durch: α) strafbare Beeinflussung der Geschworenen (als „embracery" bezeichnet). Stephen art. 28, Entw. § 129 (b). — β) Versuchte Verhinderung der Abgabe von Zeugnissen durch Überredung oder Zwang. Stephen art. 142 (b), Entw. § 129 (a). — γ) Vorsätzliche Verhinderung der Zustellung von Prozessschriften. Stephen art. 142. Strafe in allen drei Fällen Gef.

In diesem Zusammenhang mag auch erwähnt werden: δ) die Bedrohung oder versuchte oder vollendete Schädigung eines Zeugen wegen seines Zeugnisses vor einer parlamentarischen oder königlichen Untersuchungskommission. Strafe: Geldstrafe bis zu £ 100 oder 3 Monate Gef. (Witnesses [Public Jnquiry] Protection Act 1892).[5])

[1]) Vgl. z. B. Bradlaugh v. Newdegate, 11 Queen's Bench Division S. 1.

[2]) Der Entw. berücksichtigt diese Delikte nicht.

[3]) d. h. Jemand, der den Thäter einer felony wissentlich aufnimmt oder unterstützt in der Absicht, denselben der Strafe zu entziehen oder seine Verhaftung verhindert oder seine Entweichung begünstigt. Die Begünstigung von seiten der Ehefrau ist nicht strafbar. Stephen art. 45.

[4]) Es ist schwer, dieses Verbr. im System unterzubringen; dasselbe gehört eigentlich nicht hierher.

[5]) Anlass zu dieser Bestimmung gab die Entlassung von Beamten durch eine Eisenbahngesellschaft infolge des Zeugnisses, welches dieselben vor einer Königlichen Untersuchungskommission über Arbeiterverhältnisse abgegeben hatten.

3. **Strafbare Handlungen gegen das öffentliche Wahl- und Stimmrecht**, d. h. bei den Wahlen zum Parlament und zu den Körperschaften und Beamtenstellen der Kommunalverwaltung.[1])

Es gehören hierher: *a*) Die Beeinflussung bezw. die Verhinderung der Ausübung des Wahlrechts durch Drohung oder Gewalt (undue influence). — Corrupt Practices Prevention Act 1883 § 2.

β) Stimmenkauf und Verkauf (bribery and treating). Unter „treating“ ist zu verstehen die gänzliche oder teilweise Zahlung von Speisen, Getränken und Unterhaltungen, in der Absicht die Ausübung des Wahlrechts zu belohnen, zu beeinflussen oder zu verhindern und ebenso die Annahme der erwähnten Dinge unter den erwähnten Umständen (C. Pr. Pr. Act 1883 § 1); unter „Bribery“ die Hingabe oder das Versprechen von Vermögensvorteilen oder von Ämtern in der Absicht die Ausübung des Wahlrechts zu belohnen, zu beeinflussen oder zu verhindern (C. Pr. Pr. Act 1854 §§ 2 und 3; Representation of the People Act 1875 § 49). Die Strafe für beide Delikte ist 1 Jahr Gef. und Zwangsarbeit oder Geldstrafe bis zu £ 100. Der Verurteilte verliert ausserdem für einen Zeitraum von 7 Jahren und unter gewissen Umständen für immer die aktive und passive Wahlfähigkeit und die Fähigkeit zur Ausübung öffentlicher Ämter (C. Pr. Pr. Act 1883 §§ 4, 5, 6, [1. 3. 4]; Municipal Corporations Act 1882 §§ 78—79 — vgl. auch Parliamentary Elections Act 1868 § 44).

γ) Wahlfälschung d. h. *αα*) Fälschung von Stimmzetteln und ebenso betrügerische Zerstörung von Stimmzetteln, Hingabe von Stimmzetteln an unbefugte Personen usw. Strafe: wenn das Delikt von einem im Wahllokal beschäftigten Beamten begangen wird Gef. und Zwangsarbeit, in anderen Fällen 6 Monate Gef. und Zwangsarbeit (Ballot Act 1872 § 3). — *ββ*) Ausübung des Wahlrechts im Namen einer andern Person (Personation) und ebenso die Anstiftung und Beihülfe zu diesem Delikt. Strafe: Zwangsarbeit (jedoch felony) und ferner die gleichen Folgen in Bezug auf die Wahlfähigkeit wie unter *β*) erwähnt. (C. Pr. Pr. Act 1883 §§ 3, 4, 5, 6 (2—4), Ballot Act 1872 § 24.)

δ) Unregelmässigkeiten der Wahl. Ausser den erwähnten Delikten (unter welchen die unter *α*) *β*) und *γ*) *ββ*) erwähnten mit dem Kollektivnamen „corrupt practices“ bezeichnet werden) bedroht das G. gewisse Unregelmässigkeiten, die unter der Bezeichnung „illegal practices“ zusammengefasst sind (namentlich die Verwendung grösserer als der gesetzlich festgestellten Summen für gewisse mit den Wahlen im Zusammenhang stehende Ausgaben) mit einer Maximalgeldstrafe von £ 100 und gewissen Folgen in Bezug auf die Wahlfähigkeit (C. Pr. Pr. Act 1883 § 10, vgl. auch § 11 und Municipal Elections [Corrupt Practices] Act 1884 §§ 9—11).

4. **Strafbare Handlungen gegen die Zollgesetze.** a) Einfacher Schmuggel. Strafe: Geldstrafe (nach Wahl der Behörde auf den dreifachen Wert der eingeschmuggelten Ware oder auf £ 100 zu bemessen) und Konfiskation der eingeschmuggelten Ware. — (Customs Consolidation Act 1876 § 186.) b) Schmuggel in Gemeinschaft mit mindestens zwei anderen Personen. Strafe: Geldstrafe von £ 100 bis £ 500 (Customs and Inland Revenue Act 1879 § 10). c) Die Verleitung anderer zu gemeinschaftlichem Schmuggel. Strafe: 1 Jahr Gef. (Cust. Cons. Act 1876 § 189). d) Schmuggel durch bewaffnete oder verkleidete Personen. Strafe 3 Jahre Gef. und Zwangsarbeit (Cust. Cons. Act 1876 § 189).

V. **Fünfter Abschnitt. Strafbare Handlungen gegen das Vereins- und Pressrecht. 1. Gegen das Vereinsrecht. a) Unerlaubte Vereine im allgemeinen.** Als solche Vereine gelten in erster Linie Vereine,

[1]) Vgl. ausser den im Text citierten Gesetzen Elementary Education Act 1870 §§ 91—92; El. Ed. Act 1873 §§ 6, 8, 23, 24; Local Government Act 1888 § 75.

deren Mitglieder sich eidlich zu der Begehung von Verbr., staatsfeindlichen Unternehmungen, unbedingtem Gehorsam usw. (vgl. oben unter I 2 (b) und IV 2 (e)) verpflichten müssen; ferner Vereine deren Organisation und Zusammensetzung den Mitgliedern teilweise oder ganz geheim bleibt oder die sonstige geheimen Vereinigungen eigentümliche Einrichtungen haben, oder endlich Vereine, deren Zweck es ist, die bestehenden Eigentumsverhältnisse gewaltsam zu ändern. Strafe der Mitgliedschaft: 7 Jahre Zuchthaus; doch genügt unter gewöhnlichen Umständen das summarische Verfahren, wobei eine Maximalstrafe von 3 Monaten Gef. oder Geldstrafe verhängt werden kann. Die Beherbergung eines solchen Vereins ist im ersten Fall mit Geldstrafe bis zu £ 5, im Rückfall ebenso wie die Mitgliedschaft strafbar (39 Geo. III cap. 79 §§ 2, 8, 9 und 13; 57 Geo. III cap. 19 §§ 25 und 28).[1])

b) Jesuiten und Mönchsorden. Die Catholic Emancipation Act von 1830 (10 Geo. IV cap. 7) bedroht die Jesuiten und die Mitglieder von Mönchsorden, die nach dem vereinigten Königreich kommen oder im vereinigten Königreich als Mitglieder eines solchen Ordens aufgenommen werden, mit lebenslänglicher Verbannung, eventuell, wenn ein solcher Mönch später als 3 Monate nach erfolgter Verbannung noch im vereinigten Königreich angetroffen wird, mit lebenslänglichem Zuchthaus. Ein Staatssekretär, der Protestant ist, kann jedoch einem Mönch Erlaubnis geben, nicht länger als 6 Monate im vereinigten Königreich zu bleiben; diese Erlaubnis kann jederzeit widerrufen werden (vgl. das erwähnte G. §§ 28 und 29, 31 und 32, 34—37).

2. Pressdelikte. Die strafrechtliche Verfolgung von Äusserungen, welche durch die Presse verbreitet werden, kann erfolgen, wenn eine solche Äusserung charakterisiert werden kann: a) als staatsfeindliche (vgl. oben unter I 4), b) als gotteslästerliche (vgl. unten unter VI 1), c) als unzüchtige (vgl. unten unter VII 3), d) als Verletzung der Ehre einer Person (vgl. § 9 II 1, wo auch die Grundsätze über die Verantwortlichkeit erörtert werden).

Zeitungen (Newspapers), d. h. „Schriften, welche Nachrichten über öffentliche Vorfälle und Bemerkungen über dieselben oder auch nur Ankündigungen bringen und in regelmässigen Zwischenräumen von höchstens 26 Tagen periodisch erscheinen“,[2]) geniessen gewisse Privilegien; d. h. eine Verfolgung wegen Äusserungen, welche sich in der unter a) und d) erwähnten Art kennzeichnen lassen, kann gegen eine Zeitung in Bezug auf Berichte über Gerichtsverhandlungen überhaupt nicht, und in Bezug auf Berichte über öffentliche Versammlungen und Versammlungen der mit der Lokalverwaltung betrauten Körperschaften oder königlicher bezw. parlamentarischer Kommissionen,[3]) nur dann eintreten, wenn eine böswillige Absicht (vgl. § 9 II 1) nachgewiesen werden kann und wenn die Zeitung verweigert, eine Berichtigung aufzunehmen.

Ferner kann ein strafrechtliches Verfahren gegen die für die Äusserungen in einer Zeitung verantwortlichen Personen (vgl. § 9 II 1) nur mit richterlicher Genehmigung erfolgen (Law of Libel Am. Act 1888 §§ 3 und 4, § 8).

VI. Sechster Abschnitt. Strafbare Handungen gegen die Religion.[4])

---

[1]) Vgl. auch Stephen Hist. II S. 294—296, III S. 363. Diese Bestimmungen und ebenso die unter b) erwähnten haben augenblicklich keine praktische Bedeutung, bestehen aber weiter.

[2]) Die Definition ist enthalten in der Newspaper Libel Act v. 1881 § 1 und bestätigt in der Law of Libel Amendment Act 1888 § 1.

[3]) In Bezug auf die Verhandlungen des Parlaments vgl. § 9 II 1.

[4]) Die theoretische Auffassung des geltenden Rechts geht von dem Gedanken aus, dass die anglikanische Kirche zu den Einrichtungen des Staats gehört, und dass daher eine Befehdung derselben ein Angriff gegen die Rechtsgüter der Gesellschaft ist. Dieser Gedanke geht aus den noch in Kraft stehenden Rechtsbestimmungen

Von praktischer Bedeutung sind die Bestimmungen gegen: 1. Gotteslästerung, d. h. Äusserungen über Gott, Christus, die Bibel oder das anglikanische Gebetbuch, in der Absicht Ärgernis zu erregen, die anglikanische Kirche zu beschimpfen oder Unsittlichkeit zu fördern. Die Verbreitung gotteslästerlicher Darstellungen durch Schriftwerke usw. wird als „blasphemous libel" bezeichnet. Die Grundsätze über die Verantwortlichkeit für die Verbreitung sind dieselben wie bei dem gewöhnlichen libel (vgl. § 9 II 1). Strafe: Gef., Stephen art. 161, Entw. § 141.

2. Unbefugte Handlungen in Bezug auf Leichen, d. h. Unterlassung oder Verhinderung des Begräbnisses oder der Ausgrabung. Strafe: Gef., Stephen art. 175 erster und zweiter Absatz, Entw. § 158.[1])

Die Leichenverbrennung ist erlaubt, insofern sie in einer Weise ausgeführt wird, welche weder für die öffentliche Gesundheit schädlich noch anstössig ist. R. v. Price, 12 Queen's Bench Division, 247, vgl. auch Williams v. Williams, 20 Chancery Division 659 und In re Dixon (1892) Probate 386.

VII. Siebenter Abschnitt. Strafbare Handlungen gegen die Sittlichkeit.[2]) 1. Widernatürliche Unzucht (Buggery), d. h. a) Sodomie (beischlafähnliche Handlung per anum — auch zwischen einer männlichen und einer weiblichen Person). b) Bestialität. Strafe: lebenslängliches Zuchthaus. Die Strafe des Versuchs ist 10 Jahre Zuchthaus (jedoch misdemeanor). — O. P. A. §§ 61 und 62, Stephen art. 169, Entw. §§ 144 und 145.

2. Unzüchtige Handlungen zwischen Personen männlichen Geschlechts. — Strafe: Gef. und Zwangsarbeit. Beihülfe, Anstiftung und Versuch sind mit der gleichen Strafe bedroht. C. L. A. A. § 11. — Stephen art. 169a.

3. Unzüchtige Veröffentlichungen und Ausstellungen. Hierzu gehört der öffentliche Verkauf und die Feilbietung oder öffentliche Ausstellung

---

deutlich hervor. Dieselben gestatten sogar den geistlichen Gerichtshöfen, jedermann „wegen Atheismus, Gotteslästerung, Ketzerei, Schisma oder irgend welcher anderen verdammenswerten Lehre oder Meinung" (die nicht schon nach gemeinem Rechte strafbar ist) zu sechsmonatlichem Gef. zu verurteilen (29 Car. II cap. 29; 53 Geo. III cap. 127 §§ 1—3, Stephen art. 162). Dass eine derartige Bestimmung heutzutage keine praktische Bedeutung mehr hat, bedarf wohl kaum der Erwähnung und dasselbe gilt von den Bestimmungen, welche jeden, der zu irgend einer Zeit sich zum christlichen Glauben in England bekannt hat, mit Gef. und anderen Strafen bedroht, wenn er im Rückfall die Wahrheit der christlichen Lehre (selbstverständlich nach der Auslegung der anglikanischen Kirche) oder die Inspiration der Bibel bestreitet (9 Will. III cap. 35; 53 Geo. III cap. 160; Stephen art. 163), und selbst die ungünstige Kritik des anglikanischen Gebetbuchs mit Strafe bedrohen (1 Elizabeth cap. 2 § 3; 14 Car. II cap. 4 § 20; Stephen art. 165). Im Text sind nur die Bestimmungen berücksichtigt, die noch praktische Bedeutung haben. Unter denselben hat das Delikt der Gotteslästerung zu Kontroversen Anlass gegeben. Während nach der herrschenden Meinung die Absicht, die Gefühle der Menschheit zu verwunden oder Hass und Verachtung gegen die anglikanische Kirche zu erzeugen oder die Förderung der Unsittlichkeit zu dem Thatbestand dieses Deliktes gehört, ist nach Stephen's Ansicht auch eine in würdigem wissenschaftlichem Tone gehaltene Bestreitung der rechtgläubigen christlichen Lehre als Gotteslästerung strafbar, vgl. Stephen art. 161[2]; ebenso dessen Aufsatz in der Fortnightly Review März 1884. Stephen's Interpretation der Präjudizien ist wahrscheinlich richtig, aber es ist nicht denkbar, dass ein Richter in jetziger Zeit dieselbe zur Grundlage seiner Rechtsbelehrung an die Geschworenen machen würde. Vgl. über den ganzen Gegenstand auch Dicey, English Constitution, 2. Aufl. S. 259.

[1]) Die Bestimmungen über die Störung des öffentlichen Gottesdienstes (Strafe: Geldstrafe) gehören nicht eigentlich hierher. Vgl. 52 Geo. III cap. 155 § 12, Stephen 167, Entw. § 143.

[2]) Die sogenannten Sittlichkeitsdelikte zerfallen in zwei Klassen, d. h. diejenigen, die sich als Angriff gegen die Geschlechtsehre kennzeichnen und solche, welche ausschliesslich deshalb bestraft werden, weil sie in schroffer Weise gegen die Anschauungen der Gesellschaft in Bezug auf die geschlechtliche Sittlichkeit verstossen. Nur die letzteren gehören hierher. Über die ersteren vgl. § 9 II 3.

von unzüchtigen Schriften, Bildwerken oder Darstellungen und ferner die Verbreitung[1]) von Aufforderungen zu Handlungen, welche den allgemeinen Anschauungen über geschlechtliche Sittlichkeit widerstreiten, auch wenn dieselben in gutem Glauben und in der Absicht, das öffentliche Wohl zu fördern, erfolgen.[2]) Stephen art. 172, Entw. § 147. Wer anstössige Bilder usw. öffentlich ausstellt, kann auch auf Grund der Bestimmungen der Vagrant Act als Strolch und Landstreicher bestraft werden, vgl. unten VIII 9. Durch ein G. v. 1889 ist die Ausstellung unzüchtiger Annoncen an Mauern, Säulen usw. mit Geldstrafe oder Gef. und Zwangsarbeit bis zu 3 Monaten bedroht (Indecent Advertisements Act 1889).

4. Inzest ist in den ordentlichen Gerichtshöfen nicht strafbar und aus diesem Grunde ist die Gerichtsbarkeit der kirchlichen Gerichtshöfe über dieses Delikt erhalten geblieben.[3]) (Die aus demselben Grunde ebenfalls noch erhaltene Gerichtsbarkeit über Ehebruch und stuprum ist seit langer Zeit nicht mehr ausgeübt worden — vgl. Stephen History II, S. 428.) Die Strafe ist kirchliche Busse und im Falle des Ungehorsams 6 Monate Gef. (13 Edw. I stat. 4 [Circumspecte agatis] und 53 Geo. III cap. 127 §§ 1—3.)

VIII. Achter Abschnitt. Strafbare Handlungen gegen die polizeilichen Vorschriften zum Schutze der Gesundheit, der öffentlichen Wohlfahrt und des öffentlichen Anstands. Es gehören hierher:

1. Alle als common nuisances[4]) bezeichneten Handlungen (z. B. Hindernisse des öffentlichen Verkehrs, ungewöhnlicher Lärm, gesundheitsschädliche Gerüche usw.). Strafe: Gef. Stephen art. 176, 187—191, Entw. §§ 150—152.

2. Vorsätzliches Feilhalten von verdorbenen Getränken und Esswaren. Strafe: Gef. Stephen art. 187, Entwurf § 153.[5])

3. Verletzung der Bestimmungen in Bezug auf ansteckende Krankheiten. Eine Reihe hierher gehöriger Bestimmungen sind enthalten in der Public Health Act 1875 §§ 120—130; der Infectious Diseases Notification Act 1889; der Infectious Diseases Prevention Act 1890 und der Public Health (London) Act 1891 §§ 58—74. Die Strafen sind durchgängig Geldstrafen mit Ausnahme des Falles, in welchem der Vermieter einer möblierten Wohnung auf Befragen, ob innerhalb der letzten 6 Wochen jemand mit einer ansteckenden Krankheit dieselbe bewohnt hat, eine vorsätzlich falsche Antwort giebt. In diesem Falle kann auf Gef. bis zu einem Monat und Zwangsarbeit erkannt werden (summarisches Verfahren). Public Health Act 1875 § 129; Public Health (London) Act § 64.

4. Das Halten unordentlicher Häuser (disorderly houses). Es gehören dahin: a) Bordelle (Common Bawdy Houses) — als solches gilt auch ein Teil eines Hauses und selbst ein einzelnes Zimmer, das zur Prostitution verwandt wird. Stephen art. 180. — b) Spielhäuser (Common Gaming Houses)

---

[1]) Über Verbreitung und Verantwortlichkeit vgl. § 9 II 1.

[2]) Der bekannte Politiker Bradlaugh wurde wegen einer Schrift verurteilt, welche zur Anwendung von Präventivmitteln im ehelichen geschlechtlichen Verkehr aufforderte, obgleich die Geschworenen die Frage, ob dies in gutem Glauben und in der Absicht, das öffentliche Wohl zu fördern, geschehen sei, bejahten.

[3]) Stephen art. 170 ([1]) erwähnt ein in jüngster Zeit erfolgtes Strafverfahren im Gerichtshof des Bischofs von Chichester, erwähnt aber nicht, ob dasselbe zu einer Verurteilung führte.

[4]) Der Begriff der common nuisance (wörtlich übersetzt: gemeinschädliche Handlung) ist noch weiter als der des deutschen groben Unfugs. Der Entwurf definiert dieselbe als „eine widerrechtliche Handlung oder Unterlassung, durch welche die Sicherheit, die Gesundheit, das Eigentum oder das Leben oder Wohlbehagen der Gesamtheit gefährdet wird" (§ 150).

[5]) Auch hier und in den meisten folgenden Fällen wird das Delikt als common nuisance bezeichnet.

— als solches gilt ein Haus, das regelmässig für unerlaubte Spiele benutzt wird. Als unerlaubtes Spiel gilt jedes Spiel, bei dem einer der Spieler (z. B. der Bankhalter) bessere Chancen hat als die anderen. Stephen art. 181, 183. c) Öffentliche Lokale für Wetten (Common Betting Houses). Stephen art. 182. d) Nicht konzessionierte Vergnügungslokale in der Hauptstadt und ihrer unmittelbaren Umgebung (disorderly places of entertainment). Stephen art. 184. Strafe in den Fällen a—d: Zwangsarbeit. 3 Geo. IV cap. 114 § 1, Entw. § 154, vgl. auch 25 Geo. II cap. 36 § 8; 21 Geo. III cap. 49 § 2. e) Unordentliche Wirtshäuser[1]) (d. h. Wirtshäuser, in welchen regelmässig verrufene Personen verkehren). Strafe: Gef. Stephen art. 185.

5. Die unbefugte Veranstaltung von Lotterieen. Strafe: Gef. Stephen art. 186; 10 Will. III cap. 23 § 1; 42 Geo. III cap. 119 § 2.

6. Verletzung der Bestimmungen zum Schutze der Sonntagsruhe. Es gehört hierher das jetzt nicht mehr beachtete aber noch rechtskräftige G. v. 1781, welches einen Hausinhaber, in dessen Hause am Sonntag Unterhaltungen oder Vorlesungen usw. stattfinden, zu welchen der Zutritt nur gegen Entgelt gestattet ist, mit Zwangsarbeit bedroht (21 Geo. III cap. 49) und ferner das G. v. 1677, das jede Sonntagsarbeit bei Geldstrafe verbietet (29 Chas. 2 cap. 7).[2])

7. Verletzung der Bestimmungen gegen die Tierquälerei. Grausamkeit gegen Haustiere ist nach 12 und 13 Vict. cap. 92 mit Geldstrafe und unter gewöhnlichen Umständen mit Busse strafbar, ebenso das Halten von Tieren für grausame Unterhaltungen (Hahnenkämpfe usw.). Gewisse grausame Formen des Sports sind indessen erlaubt. Die schärfsten Bestimmungen richten sich gegen die Verwendung von Tieren zu wissenschaftlichen Untersuchungen. Wenn dieselbe nicht in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften erfolgt, so ist im ersten Fall Geldstrafe bis zu £ 50, im Rückfall Geldstrafe bis zu £ 100 oder Gef. bis zu 3 Monaten zu verhängen (summarisches Verfahren) — 39 und 40 Vict. cap. 77.

8. Verletzung des öffentlichen Anstandes. a) Anstössige oder unzüchtige Handlungen an Orten, welche jedermann zugänglich sind. Strafe: Gef. — unter gewöhnlichen Voraussetzungen mit Zwangsarbeit. — Stephen art. 171, Entw. § 146. b) Jemand, der das unter a) erwähnte Delikt begeht, kann, wenn dasselbe in einer Entblössung der männlichen Geschlechtsteile besteht und in der Absicht erfolgt, eine weibliche Person zu beleidigen oder zu belästigen, auch auf Grund der Vagrant Act (vgl. unter 9) als rogue and vagabond bestraft werden.

9. Die Landstreicherei und ähnliche in der Vagrant Act erwähnte Delikte. — Eine Anzahl von Verletzungen polizeilicher Bestimmungen wird vom englischen Recht in der Weise zusammengefasst, dass der Thäter entweder a) als Müssiggänger (idle and disorderly person) oder b) als Strolch und Landstreicher (rogue and vagabond) oder c) als unverbesserlicher Strolch (incorrigible rogue) bestraft wird. Im Falle a) ist die Maximalstrafe 1 Monat Gef. und Zwangsarbeit; im Falle b) 3 Monate Gef. und Zwangsarbeit (in beiden Fällen summarisches Verfahren), im Falle c) muss der Thäter bis zur Abhaltung der nächsten Quartalsitzungen im Gef. bleiben und kann dann bis zu einjähriger Gefängnisstrafe und Zwangsarbeit verurteilt werden (5 George IV cap. 83 §§ 3—5; Stephen art. 195). Zu den unter a) strafbaren Delikten gehört die schuldhafte Inanspruchnahme der öffentlichen Armenpflege, das ge-

[1]) Als strafbare Handlung gilt es auch, wenn ein Wirt ohne genügenden Grund einen zahlungsfähigen Gast zu bedienen verweigert.

[2]) Eine Reihe andere G. beziehen sich auf einzelne Gewerbe.

wohnheitsmässige Betteln und ähnliche Delikte, zu den unter b) strafbaren die Obdachlosigkeit und verschiedene verdächtige oder anscheinend betrügerische Handlungen, die Ausstellung anstössiger Bilder usw., ferner die Begehung eines unter a) strafbaren Delikts im Rückfall. Als unverbesserlicher Strolch wird jemand angesehen, der α) ein unter b) strafbares Delikt im Rückfall begeht, β) aus dem Gef. entweicht, nachdem er wegen eines unter b) strafbaren Delikts verhaftet worden ist, oder bei seiner Verhaftung wegen eines solchen Delikts (dessen er später für schuldig befunden wird), dem Polizeibeamten, der ihn verhaftet, gewaltsamen Widerstand leistet. 5 Geo. IV cap. 83 §§ 3—5; vgl. auch 34 und 35 Vict. cap. 108 §§ 7 und 10; 1 und 2 Vict. cap. 38 § 2; 36 und 37 Vict. cap. 38 § 3; 34 und 35 Vict. cap. 112 § 15, Stephen art. 192—195.

§ 9. Strafbare Handlungen gegen die Rechtsgüter des Einzelnen.

I. Erster Abschnitt. Strafbare Handlungen gegen die körperliche Unversehrtheit. 1. Die Tötung.[1]) a) Übersicht. Das englische StR. bestraft nur die Tötung menschlicher Wesen als Tötung.[2]) Als menschliches Wesen wird ein Kind erst angesehen, nachdem es vollständig von der Mutter getrennt ist. Es ist unerheblich, ob das Kind bereits geatmet hat, oder ob die Nabelschnur zerschnitten ist (Stephen art. 218, Entw. 166).

Die widerrechtliche Tötung ist strafbar, gleichviel ob sie direkt oder indirekt durch eine schuldhafte Handlung oder ob sie infolge der Unterlassung einer Handlung erfolgte, zu deren Vornahme eine rechtliche Pflicht vorhanden war. Solche Pflichten sind nach positiver Rechtsbestimmung: 1. Die Pflicht des Hausvaters, seinen Pflegebefohlenen die notwendigen Lebensmittel zu gewähren, bezw. wenn dies nicht möglich ist, bei der Behörde für Armenpflege die nötigen Schritte einzuleiten. Stephen art. 213—215, Entw. §§ 159—161. 2. Die Pflicht des Arztes oder Chirurgen, bei lebensgefährlichen Operationen sachverständige Geschicklichkeit und Sorgfalt anzuwenden. Stephen art. 217, Entw. § 162. 3. Die Pflicht der Person, welche gefährliche Vorrichtungen oder gefährliche Tiere unter seiner Obhut hat, die nötigen Vorsichtsmassregeln anzuwenden. Stephen art. 216, Entw. § 163.

Die Strafbarkeit wird ausgeschlossen, wenn zwischen der widerrechtlichen und schuldhaften Handlung bezw. Unterlassung, welche den Tod verursacht, und dem Tode ein Zeitraum von mehr als einem Jahre und einem Tage liegt.

Als schuldhafte Tötung gilt sowohl die vorsätzliche als die fahrlässige Tötung und jede unerlaubte Handlung (auch ein civilrechtliches Delikt), welche den Tod eines Menschen zur Folge hat;[3]) wenn „malice aforethought“ (überlegter Vorsatz) hinzutritt liegt murder vor; in anderen Fällen manslaughter. „Malice aforethought“ wird stets als vorhanden angenommen 1. bei vorsätzlicher Tötung und vorsätzlicher schwerer Körperverletzung mit tödlichem Ausgang, wenn der Thäter nicht durch eine Misshandlung oder schwere Beleidigung zum Zorne gereizt und hierdurch auf der Stelle zur That hingerissen wurde; 2. wenn der Tod verursacht wird durch eine Handlung, deren Absicht es war, eine beliebige felony zu begehen, oder einem Beamten in Kenntnis seiner Eigen-

[1]) Stephen widmet diesem Delikte besondere Beachtung (General View 131—142, History III, S. 23—87, Digest art. 196—235).

[2]) Die Tötung von Tieren kann je nach Umständen als Sachbeschädigung (vgl. z. B. unten IV A 3 c) oder als Wilddiebstahl (unten IV B) bestraft werden.

[3]) Stephen art. 222 giebt eine kasuistische Definition der schuldhaften Tötung, die aber nur deshalb nötig ist, weil die Begriffe des Vorsatzes und der Fahrlässigkeit im englischen Recht nicht genügend festgestellt sind.

schaft bei der Verhaftung und Bewachung von Gefangenen oder der Friedensbewahrung gewaltsamen Widerstand zu leisten. Auch in diesen Fällen entschuldigt die Reizung zum Zorne unter den oben erwähnten Umständen.[1]) Stephen art. 223—225.[2]) Wenn nicht besondere Umstände vorliegen, trifft den Thäter bei jeder Tötung die Beweislast, wenn er den Thatbestand des murder bestreitet. Stephen art. 230.

b) Prüfung der Tötungsdelikte des englischen Rechts nach den Kriterien des deutschen StR. Es erhellt aus den obigen Erläuterungen, dass das murder des englischen Rechts nach deutschem StR. je nach Umständen als eines der folgenden Delikte angesehen würde: 1. Mord (RStGB. Art. 211), 2. Totschlag (RStGB. Art. 212), (in den Fällen berechtigter Reizung, deren Ausdehnung jedoch nicht so weit geht als die der nach Art. 213 milder behandelten Fälle des Totschlags, läge jedoch auch nach englischem Recht nur manslaughter vor). 3. Vorsätzliche schwere Körperverletzung mit tödlichem Ausgang (RStGB. Art. 226). 4. Eines aus einer Reihe von Delikten[3]) mit der Qualifikation des tödlichen Ausgangs (einige derselben werden, wenn diese Qualifikation vorhanden ist, auch vom deutschen Rechte strenger beurteilt, so z. B. Raub — RStGB. Art. 251; Notzucht daselbst Art. 178; Brandstiftung daselbst Art. 307 Ziff. 1; vorsätzliche Beschädigung von Eisenbahnanlagen daselbst Art. 315 usw.). 5. Ein besonderer Fall des Widerstands gegen Beamte bei Erfüllung ihrer Amtspflicht, insofern der Tod des Beamten dadurch herbeigeführt wird (RStGB. Art. 113, jedoch ohne Verschärfung bei herbeigeführtem Tode — in den meisten Fällen liegt wohl vorsätzliche Körperverletzung mit tödlichem Ausgange vor, jedoch nicht immer).

„Manslaughter" wäre eines der folgenden Delikte: 1. Totschlag (meistens unter der Milderung des Art. 213). 2. Fahrlässige Tötung (RStGB. Art. 222) — jedoch nur, wenn ursprünglich veranlasst durch eine unerlaubte Handlung. 3. Eines aus einer Reihe von Delikten[4]) mit der Qualifikation des tödlichen Ausgangs (so z. B. Zweikampf — RStGB. Art. 206, Freiheitsentziehung daselbst Art. 239 usw.).

c) Strafbemessung bei murder und manslaughter. α) Bei murder. Obligatorische Strafe: Todesstrafe (O. P. A. § 1, Entw. § 178). Strafe für Versuch und Begünstigung: 10 Jahre Zuchthaus (E.), O. P. A. §§ 11—15. Der Kindsmord wird ebenso behandelt wie der einfache Mord. Der Selbstmord wird insofern dem Mord gleich behandelt, als Anstifter und Gehülfe mit dem Tode strafbar sind,[5]) jedoch ist der Versuch nicht als Mordversuch strafbar (R. v. Burgess, Leigh and Cave 258), — vgl. Stephen art. 227.[6]) Die Einwilligung des Getöteten ist kein Strafmilderungsgrund (auch nicht im Falle des RStGB. Art. 216), und die Tötung des Gegners im Zweikampf wird ebenso wie jede andere rechtswidrige Tötung behandelt (R. v. Barronet, Dearsley 51). β) Bei manslaughter. Strafe: lebenslängliches Zuchthaus (E.), auch Geldstrafe ist zulässig. O. P. A. § 5. Die Frage, ob bei manslaughter Anstiftung denkbar ist, ist nicht entschieden. Es könnte dies jedenfalls nur der Fall sein, wo nach deutscher Terminologie ein Verg. mit tödlichem Ausgange vorliegt (z. B. A

[1]) Diese Definition giebt in veränderter Form den Inhalt der Definition von Stephen wieder. Stephen bezweifelt neuerdings die Richtigkeit der Ansicht, dass die Absicht, eine beliebige felony zu begehen, genügt. Vgl. General View S. 131.

[2]) Unter welchen Umständen eine derartige Reizung zum Zorne vorliegt, lässt sich wiederum nur kasuistisch feststellen, vgl. die Beispiele zu Stephen art. 224 u. 225.

[3]) D. h. solcher Delikte, die nach englischem Recht felonies sind.

[4]) D. h. solcher Delikte, die nach englischem Recht nicht felonies sind.

[5]) Der Entw. § 183 ermässigt die Strafe auf lebenslängliches Zuchthaus.

[6]) Der Versuch des Selbstmordes ist jedoch ein misdemeanor nach gemeinem Recht und als solches mit Gef. strafbar.

überredet B, dem C ein starkes Brechmittel zu geben, in der Absicht, dem C Unbehagen zu verursachen, und C stirbt infolge der Anwendung des Mittels).

d) Vorbereitungshandlungen und Androhung. *α*) Aufforderung zum Morde (auch wenn dieselbe nicht den Mord einer bestimmten Person im Auge hat).[1] Strafe: 10 Jahre Zuchthaus (jedoch misd.). O. P. A. § 4. — *β*) Verabredung zum Morde. Strafe 10 Jahre Zuchthaus. O. P. A. § 4. — *γ*) Androhung des Mords auf schriftlichem Wege. Strafe 10 Jahre Zuchthaus (E. P.). O. P. A. § 16.

2. Körperverletzung und Angriffe gegen die Person. a) Vorsätzliche Körperverletzung. *α*) Vorsätzliche Verwundung oder schwere körperliche Schädigung, wenn dieselbe in der Absicht der schweren Schädigung oder in der Absicht des Widerstandes bei einer rechtmässigen Verhaftung erfolgt. Strafe: lebenslängliches Zuchthaus (E.). O. P. A. § 18. — *β*) Vorsätzliche Körperverletzung, welche die Verwundung oder schwere körperliche Schädigung des Verletzten herbeiführt. Strafe: 5 Jahre Zuchthaus (jedoch misd.). O. P. A. § 20.

b) Körperverletzung durch Vernachlässigung der Pflicht gegen Pflegebefohlene. — *α*) Vorsätzliche Vernachlässigung eines Dienstboten oder Lehrlings von seiten der Person, welche rechtlich verpflichtet ist, demselben Nahrung, Kleidung oder Obdach zu gewähren[2]) oder vorsätzliche und widerrechtliche Körperverletzung desselben, insofern durch dieselbe Lebensgefahr entsteht, oder die Gesundheit dauernd geschädigt oder gefährdet wird. Strafe: 5 Jahre Zuchthaus (jedoch misd.). O. P. A. § 26. — *β*) Vorsätzliche Unterlassung der Gewährung von Nahrung, Kleidung, Obdach und ärztlicher Hülfe an Kinder unter 14 Jahren von seiten eines der Eltern, unter dessen Obhut das Kind steht, wenn die Gesundheit des Kindes ernstlich geschädigt oder gefährdet wird. Strafe: 6 Monate Gef. und Zwangsarbeit (summ. Verfahren). Bedingte Verurteilung ist in diesem Falle auch statthaft. Die Strafverfolgung muss von der Armenbehörde eingeleitet werden. — Poor Law Amendment Act § 37. — *γ*) Fahrlässige Unterlassung der Gewährung von Nahrung, Kleidern, Bettzeug und anderen notwendigen Gegenständen an junge Kinder von seiten eines der Eltern oder des Dienstherrn — im Falle der Fähigkeit, diese Gegenstände zu gewähren — insofern die Gesundheit des Kindes geschädigt wird. Strafe: Gef. Stephen art. 264.

c) Angriffe gegen die Person (assault und assault and battery). *α*) Übersicht. Jeder Angriff mit der Absicht, wider den Willen einer Person Gewalt gegen dieselbe auszuüben, wird als „assault" bezeichnet, und wenn wirklich, sei es auch nur in ganz unbedeutender Weise, Gewalt ausgeübt wird, als „assault and battery".[3]) *β*) Einfacher Angriff (Common Assault). Das Verfahren kann nur infolge einer Anzeige durch den Verletzten eingeleitet werden. Strafe: 2 Monate Gef. und Zwangsarbeit oder Geldstrafe (summarisches Verfahren). O. P. A. § 42. — *γ*) Angriffe in der Absicht der Störung gewisser Gewerbetriebe, nämlich: *αα*) des Kaufs, Verkaufs und Transports landwirtschaftlicher Produkte, *ββ*) des Schifferei- und Fischereigewerbes. Strafe: 3 Monate Gef. und Zwangsarbeit (summarisches Verfahren). O. P. A. §§ 39 und 40. — *δ*) Schwerere An-

---

[1]) Der in den Klammern stehende Zusatz ist das Resultat der Entsch. in der Klage gegen den bekannten Anarchisten Most (7 Queen's Bench Division 244), der bei der Ermordung des russischen Kaisers Alexander II. dieselbe als gutes Beispiel für Anarchisten in anderen Ländern lobend erwähnte.

[2]) Dieses Delikt ist auch durch 38 und 39 Vict. cap. 86 § 6 für strafbar erklärt — jedoch mit einer viel leichtern Strafe.

[3]) Über Angriffe gegen Beamte vgl. § 8 III 1, über unzüchtige Angriffe vgl. unten II 3 c.

griffe: d. h. alle Angriffe, die nach der Ansicht des ersten Richters als schwerere zu beurteilen sind und ferner alle Angriffe gegen weibliche Personen und Kinder: αα) bei summarischer Verurteilung: Strafe: 6 Monate Gef. und Zwangsarbeit oder Geldstrafe. O. P. A. § 43. ββ) Bei Verurteilung vor einem höheren Gericht: Die Verweisung an das höhere Gericht hat zu erfolgen, wenn der erste Richter der Meinung ist, dass der Angriff mit dem Versuch, eine felony zu begehen, verbunden war oder sonst Gründe vorliegen, die ein Verfahren durch indictment wünschenswert erscheinen lassen. Strafe: 1 Jahr Gef. und Zwangsarbeit. O. P. A. §§ 46 u. 47. Entw. §. 206. — ε) Angriffe in der Absicht, eine felony zu begehen, oder, eine rechtmässige Verhaftung zu verhindern. Strafe: Gef. und Zwangsarbeit. O. P. A. § 38. Entw. § 205a. — ζ) Angriffe, welche thatsächlich Körperverletzung herbeiführen. Strafe: 5 Jahre Zuchthaus (jedoch misd.). O. P. A. § 47. Entw. § 199.

3. Gefährdung von Leib und Leben. a) Die Aussetzung. Die Aussetzung von Kindern unter zwei Jahren,[1]) in einer Weise, durch welche ihre Gesundheit gefährdet oder thatsächlich dauernd gestört ist oder voraussichtlich dauernd gestört werden wird. Strafe: 5 Jahre Zuchthaus (jedoch misd.). O. P. A. § 27; Stephen art. 266, Entw. § 226.

b) Die Vergiftung d. h. vorsätzliches Beibringen von Gift oder anderen gesundheitsschädlichen Stoffen: α) mit der Absicht, die betr. Person zu schädigen oder auch nur zu belästigen.[2]) Strafe: 5 Jahre Zuchthaus, jedoch misd. O. P. A. § 24; Stephen art. 239b. Entw. § 198. β) In einer Weise, welche das Leben der betr. Person gefährdet oder derselben eine schwere körperliche Schädigung zufügt. Strafe: 10 Jahre Zuchthaus. O. P. A. § 23; Stephen art. 238. Entw. § 197.

c) Die Abtreibung. Das englische Recht bestraft nicht die Abtreibung selbst, sondern die Vorbereitungshandlungen, welche dieselbe zu bewirken beabsichtigen, nämlich: α) Die rechtswidrige und vorsätzliche Anwendung von gesundheitsgefährlichen Mitteln oder von Instrumenten, in der Absicht eine Fehlgeburt zu bewirken, gleichviel ob die weibliche Person, bei welcher diese Mittel oder Instrumente angewandt werden, thatsächlich schwanger ist oder nicht. Strafe: lebenslängliches Zuchthaus F.). O. P. A. § 58, Entw. §§ 213 und 214. β) Die rechtswidrige Lieferung oder Beschaffung gesundheitsgefährlicher Mittel oder Instrumente in Kenntnis ihrer Bestimmung als Mittel zur Bewirkung einer Frühgeburt, gleichviel ob die weibliche Person, bei welcher diese Mittel oder Instrumente angewandt werden sollen, thatsächlich schwanger ist oder nicht. Strafe: 5 Jahre Zuchthaus (jedoch misd.) O. P. A. § 59, Entw. § 215.

d) Das sogenannte „Garrottieren" und ähnliche Delikte, d. h. der Versuch a) jemanden durch Knebelung, Erdrosselung oder ähnliche Mittel oder b) durch die Anwendung von Betäubungsmitteln in einen bewusstlosen Zustand zu versetzen, in der Absicht, den Thäter oder eine andere Person in die Lage zu setzen, ein Verbr. zu begehen (d. h. eine durch indictment verfolgbare strafbare Handlung). Strafe: lebenslängliches Zuchthaus und im Falle a) körperliche Züchtigung auch bei Erwachsenen. O. P. A. §§ 21 und 22. Garrotters Act 1863 § 1.

e) Abfeuern von Feuerwaffen in der Absicht, jemandem eine schwere Körperverletzung zuzufügen oder einem Beamten bei der Verhaftung oder

---

[1]) Über die Bestimmungen bezüglich der Vernachlässigung von Kindern von 2—14 Jahren siehe oben unter b.

[2]) Es genügt z. B. die Absicht, den Geschlechtstrieb anzureizen: R. v. Wilkins, Leigh and Cave 89.

Bewachung eines Gefangenen Widerstand zu leisten. Strafe: lebenslängliches Zuchthaus. Der Versuch ist mit der gleichen Strafe bedroht. O. P. A. §§ 18 und 19, Entw. § 191a.

f) Das Stellen lebensgefährlicher Fallen (springguns, mantraps etc.), um Eindringlinge von einem Grundstück fern zu halten, mit Ausnahme solcher Fallen, welche gewöhnlich für die Zerstörung schädlicher Thiere verwandt werden und ferner solcher Vorrichtungen, welche zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang in Wohnhäusern zu deren Schutze angewendet werden. — Strafe: 5 Jahre Zuchthaus (jedoch misd.). O. P. A. § 31 Stephen art. 239 g, Entw. § 200.

g) Die vorsätzliche Hinderung der Errettung schiffbrüchiger Personen. Strafe: lebenslängliches Zuchthaus (E.). O. P. A. § 17; Stephen art. 230i, Entw. § 195.

II. Zweiter Abschnitt. Strafbare Handlungen gegen immaterielle Rechtsgüter. 1. Strafbare Handlungen gegen die Ehre. a) Übersicht. Die Beleidigung als solche ist nach englischem Recht nicht strafbar, das einzige Delikt gegen die Ehre, das strafbar ist, ist die „böswillige (malicious)" Verbreitung einer Verleumdung durch Schrift, Druck oder sonstige dem Auge wahrnehmbare Kundgebungen (z. B. Bilder, Modelle usw.), welche mit dem Ausdruck „libel"[1]) bezeichnet wird. Als Verleumdung ist für diesen Zweck jede Darstellung anzusehen, welche jemanden verhasst, verdächtig oder lächerlich zu machen geeignet ist. (Stephen art. 269, Entw. § 227.)[2]) Strafbar ist die Verbreitung (publication) der Verleumdung. Als strafbare Verbreitung gilt jede Handlung, durch welche die Darstellung, welche die Verleumdung enthält, der verleumdeten oder einer dritten Person bekannt gemacht wird, wenn nicht die Person, welche die Handlung bewirkt oder veranlasst hat, nachweisen kann, dass ihr der Inhalt der Darstellung unbekannt war und dass sie keine Gelegenheit hatte, den Inhalt kennen zu lernen. Handelt es sich um die Verbreitung einer Zeitung oder eines Buches, so genügt der Nachweis, dass der Verbreiter nicht wusste und nicht wissen konnte, dass in der Zeitung oder dem Buche eine verleumderische Darstellung möglicherweise enthalten sein konnte. Stephen art. 270 erster Absatz; Entw. §§ 228, 238 dritter Absatz, 239 erster Absatz.[3])

Als Urheber der Verbreitung in einem Falle, wo dieselbe im regelmässigen Verlaufe eines Gewerbebetriebes erfolgte, gilt nicht nur der Gehülfe, welcher thatsächlich die verleumderische Darstellung verkauft oder ausgestellt hat, sondern auch — insofern er zu einem solchen Verkaufe bezw. zu einer solchen Ausstellung bevollmächtigt war — sein Prinzipal, wenn derselbe nicht nachweisen kann, dass im besonderen Falle der Gehülfe zu der in Frage stehenden Handlung nicht ermächtigt war und dass er (d. h. der Prinzipal) die nötige Vorsicht angewandt hat — Stephen art. 270 zweiter und dritter Absatz. Wenn der Eigentümer einer Zeitung die Leitung dem Redakteur überlässt, so muss Beweis darüber erhoben werden, ob er in einem gegebenen Falle Ermächtigung zur Verbreitung einer verleumderischen Darstellung gegeben hat. Wenn nachgewiesen wird, dass der Eigentümer dem Redakteur

[1]) Die Verleumdung durch gesprochene Worte heisst „slander"; civilrechtlichen Anspruch haben sowohl „slander" als „libel", eine strafrechtliche Verfolgung kann nur in Bezug auf „libel" erfolgen.

[2]) Der Entw. will auch eine Darstellung, deren Absicht es ist, denjenigen, an den sie gerichtet ist, zu beleidigen, bestrafen. Seine Absicht war somit die Schaffung eines neuen Delikts: der Beleidigung durch Schrift, Druck oder sonstige dem Auge wahrnehmbare Darstellung.

[3]) Der Entw. ändert die Bestimmung etwas zu Gunsten der Zeitungsverkäufer und Buchhändler.

gestattet hat, Verleumdungen zu verbreiten, oder dass er sich der Verbreitung von Verleumdungen durch seine Zeitung gegenüber gleichgültig verhielt, so gilt dies als Beweis der Ermächtigung. Stephen art. 270 vierter Absatz, Entw. § 280 zweiter Absatz.

Nur die böswillige (malicious) Verbreitung einer Verleumdung ist strafbar, aber ebenso wie die „malice aforethought" bei den Tötungsdelikten ist der Ausdruck „malice" bei dem „libel" nur eine kurze Bezeichnung für teilweise rein objektive Umstände.[1]) Die Abwesenheit der „malice" wird nämlich nur unter folgenden Umständen angenommen: *α*) wenn die behaupteten Thatsachen wahr sind und der Urheber nachweisen kann, dass ihre Verbreitung im öffentlichen Interesse geboten war (Stephen art. 271, Entw. § 240), *β*) wenn die Verbreitung der Verleumdung unter Umständen erfolgte, für welche das Recht durch spezielle Vorschriften möglichst unbeschränkte Freiheit der Äusserung gesichert hat. Hierbei sind wieder zwei Fälle zu unterscheiden: *αα*) Verleumderische Angaben, welche unter keinen Umständen einer strafrechtlichen Verfolgung wegen Verleumdung unterzogen werden können: es sind dies die im Verlaufe einer gerichtlichen Verhandlung erfolgenden Äusserungen der Richter, Rechtsbeistände, Zeugen und Parteien (Stephen art. 276, Entw. § 230). *ββ*) Verleumderische Angaben, in Bezug auf welche eine strafrechtliche Verurteilung nur erfolgen kann, wenn nachgewiesen wird, dass der Verbreiter derselben thatsächlich von einem böswilligen Motiv[2]) beeinflusst war. Es gehören hierher: *ααα*) Mitteilungen, deren Verbreitung durch eine gesetzliche, sittliche oder soziale Verpflichtung oder ein rechtmässiges persönliches Interesse veranlasst wird, wenn der Verbreiter dieselben in gutem Glauben für wahr hält und der Inhalt derselben die der Gelegenheit angemessenen Grenzen nicht überschreitet (Stephen art. 273, Entw. §§ 237—238). *βββ*) Tadelnde Urteile über Personen, welche Anteil am öffentlichen Leben nehmen, und über wissenschaftliche oder künstlerische Leistungen, insofern ein solches Urteil dem Urheber desselben aus sorgfältig erwogenen Gründen gerechtfertigt erschien (Stephen art. 274, Entw. § 234). *γγγ*) Berichte über Parlamentsverhandlungen (3 und 4 Vict. cap. 951, Stephen art. 275, Entw. § 232) und Gerichtsverhandlungen (Stephen art. 277, Entw. § 232). (Über die besonderen Privilegien der Zeitungen vgl. oben § 8 V 2.)

b) Besondere Fälle des libel: *α*) Libel in Unkenntnis der Unwahrheit der dargestellten Thatsachen. Strafe: 1 Jahr Gef. und Geldstrafe (Libel Act 1843 § 5, Stephen art. 278 dritter Absatz, Entw. § 243). *β*) Libel im Bewusstsein der Unwahrheit der dargestellten Thatsachen. Strafe: Gef. und Geldstrafe (a. a. O. § 4, Stephen art. 278 zweiter Absatz, Entw. § 242). *γ*) Libel oder Androhung eines solchen in der Absicht einen Vermögensvorteil oder die Ernennung zu einem Amte von dem Bedrohten zu erpressen. Strafe: Gef. (dreijährig) und Zwangsarbeit (a. a. O. § 3, Stephen art. 278 erster Absatz, Entw. § 241.)[3])

2. Strafbare Handlungen gegen die persönliche Freiheit. a) Die

[1]) Das Wort malice hat in Beziehung auf die Verleumdung ein ähnliches Schicksal gehabt wie die „malice aforethought" bei den Tötungsdelikten (vgl. oben I 1). Dasselbe ist nur ein kurzer Ausdruck für die Abwesenheit gewisser rein objektiver Umstände.

[2]) Nach der gewöhnlichen Ausdrucksweise unterscheidet man zwischen „malice in law", d. h. der fingierten „malice" und „malice in fact" (auch actual malice), d. h. der thatsächlichen Böswilligkeit, welche unter den im Texte erwähnten Umständen nachgewiesen werden muss. Stephen und der Entwurf wenden im ersten Falle den Ausdruck „indirect motive" an.

[3]) Dieses Delikt gehört unter die Kategorie der Nötigung (vgl. unten 2) bezw. der Erpressung (IV D 2) und wird hier nur der Vollständigkeit halber erwähnt.

Nötigung. α) Die versuchte oder vollendete Nötigung durch Bedrohung mit einem Verbr. wird nur in einem Falle bestraft, nämlich im Falle der bereits erwähnten Bedrohung mit verleumderischen Darstellungen in der Absicht, zu einem Amte ernannt zu werden. Strafe: Gef. (dreijährig) und Zwangsarbeit. 6 und 7 Vict. cap. 96 § 3, Stephen 278, Entw. § 241.[1] β) Die versuchte oder vollendete Nötigung zum Zwecke der Teilnahme bei Ausständen wird durch folgende Bestimmungen betroffen.

„Wer in der Absicht, eine Person zur Unterlassung oder zur Ausführung einer Handlung zu nötigen, welche die betr. Person berechtigt ist auszuführen bezw. zu unterlassen, eines der folgenden Mittel anwendet, nämlich: 1. Gewalt oder Drohungen gegen die betr. Person oder ihre Angehörigen oder Beschädigung von Sachen, welche derselben gehören; 2. Beharrliches Nachfolgen von Ort zu Ort; 3. Verstecken von Werkzeugen, Kleidern oder anderen von der betr. Person benutzten Gegenständen oder Hinderung im Gebrauch derartiger Gegenstände; 4. Auflauern vor dem Hause oder der Werkstätte, wo die betr. Person wohnt oder arbeitet oder ihr Gewerbe betreibt oder in der Nähe; 5. Lärmendes Nachfolgen zusammen mit mindestens zwei anderen Personen auf öffentlicher Strasse — wird mit Geldstrafe bis zu £ 20 oder Gef. und Zwangsarbeit bis zu 3 Monaten bestraft." (Summarisches Verfahren oder Indictment). Conspiracy and Protection of Property Act 1875 § 7.

b) Die Freiheitsberaubung und Gefangenhaltung. Dieselbe kann in allen Fällen als Angriff gegen die Person (vgl. oben § 117) bestraft werden; besonders mit Strafe bedroht sind folgende Fälle: I. Widerrechtliche Einsperrung in einem Irrenhause oder in einem Privathause unter Behandlung des Gefangenen als Geisteskranken. Strafe: Gef. (Lunacy Act 1890 § 315). II. Einsperrung einer weiblichen Person unter folgenden Umständen:[2] α) in der Absicht, einem Manne oder Männern im allgemeinen Gelegenheit zum ausserehelichen Beischlafe mit derselben zu geben; β) in einem Bordell. Strafe: Gef. und Zwangsarbeit. (Crim. Law Am. Act 1885 § 8, Stephen art. 262 b.)

c) Der Menschenraub. Folgende Delikte gehören hierher: α) Die gewaltsame Wegnahme von Menschen in der Absicht, dieselben als Sklaven zu behandeln. Strafe: 14 Jahre Zuchthaus. 5 Geo. IV cap. 113 §§ 2 und 10, Stephen 113. β) Der Kinderraub,[3]) d. h. αα) die Wegnahme eines Kindes, welches das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, unter Anwendung von Gewalt oder List; ββ) die wissentliche Aufnahme und Beherbergung eines in der erwähnten Art weggenommenen Kindes, in der Absicht, das Kind der Obhut der Person, in deren Gewalt dasselbe steht, zu entziehen, oder in der Absicht, demselben Kleidungsstücke oder andere Gegenstände wegzunehmen. Strafe: 7 Jahre Zuchthaus (P.). O. P. A. § 56, Stephen art. 263, Entw. § 222.

3. Strafbare Handlungen gegen die geschlechtliche Freiheit. a) Die Entführung (abduction). Es gehören hierher die folgenden Delikte: α) Die Wegnahme eines unverheirateten Mädchens, welches das sechzehnte Lebensjahr nicht vollendet hat, aus der Obhut der Person, unter deren Gewalt dieselbe steht, gleichviel ob mit dem Willen oder gegen den Willen der Entführten. Die Thatsache, dass der Entführer Grund hatte anzunehmen, dass das entführte Mädchen das Alter von 16 Jahren überschritten hatte, ist kein Entschuldigungsgrund, hingegen fällt die Strafbarkeit der Handlung weg, wenn er nicht

[1]) Die Bedrohung mit Verbr. zum Zwecke der Bereicherung wird unten unter der Rubrik Erpressung (vgl. unten IV D 2) erwähnt.

[2]) Als Mittel der Einsperrung wird auch die Entziehung notwendiger Kleidungsstücke angesehen. Eine Frauensperson, die unter diesen Umständen Kleidungsstücke entwendet, kann weder civilrechtlich noch strafrechtlich belangt werden.

[3]) Über die Entführung von Mädchen s. unten unter 3(a).

wusste, dass die Entführte unter der Obhut des Gewalthabers war. O. P. A. § 55, Stephen art. 262, Entw. § 221. Strafe: Gef. und Zwangsarbeit. β) Die Wegnahme eines unverheirateten Mädchens, welches das achtzehnte Lebensjahr nicht überschritten hat, aus der Obhut der Person, unter deren Gewalt es steht, in der Absicht, einem Manne oder Männern im allgemeinen Gelegenheit zum aussereheIichen Beischlafe mit derselben zu verschaffen, wenn der Entführer nicht Grund hatte anzunehmen, dass die Entführte das achtzehnte Lebensjahr überschritten hatte. Strafe: Gef. und Zwangsarbeit. Cr. Law Am. Act § 7, Stephen art. 262 A. γ) Die Wegnahme bezw. Entführung einer weiblichen Person, welche eigenes Vermögen hat, in der Absicht der Eheschliessung oder des ausserehelichen Beischlafs mit derselben in folgenden Fällen: αα) Wenn dieselbe minderjährig ist und durch betrügerische Mittel der Obhut der Person, unter deren Gewalt sie steht, entzogen wird. ββ) Wenn die Wegnahme bezw. Entführung in gewinnsüchtiger Absicht erfolgt. Strafe: 14 Jahre Zuchthaus. O. P. A. § 53, Stephen art. 261 (a, b), Entw. § 219. δ) Die gewaltsame Entführung einer weiblichen Person im allgemeinen. Strafe: 14 Jahre Zuchthaus. O. P. A. § 54, Stephen art. 261 c, Entw. § 218. ε) Die Verabredung, eine weibliche Person der Obhut ihrer Eltern zu entziehen in der Absicht, dieselbe wider den Willen derselben zur Eingehung der Ehe zu bestimmen. Strafe: Gef. Stephen art. 174.

b) Die Kuppelei. α) Einfache Kuppelei. αα) Die versuchte oder vollendete Verkuppelung unter Anwendung von Drohungen. ββ) Die Anwendung von Betäubungsmitteln bei einer weiblichen Person in der Absicht, einem Manne den ausserehelichen Beischlaf zu ermöglichen.[1]) γγ) Die Verkuppelung einer weiblichen Person, welche nicht einen offenkundigen unsittlichen Lebenswandel führt. I. Wenn dieselbe das 21. Lebensjahr noch nicht überschritten hat (der Versuch ist mit derselben Strafe bedroht). II. Unter Anwendung falscher Vorspiegelungen. δδ) Die versuchte oder vollendete Verleitung einer weiblichen Person: I. zur Prostitution; II. zum Verlassen des vereinigten Königreichs in der Absicht, sie auswärts in einem Bordell unterzubringen; III. zum Verlassen ihrer Wohnung im vereinigten Königreich (insofern dieselbe kein Bordell ist) in der Absicht, sie in einem Bordell unterzubringen. Strafe: Gef. und Zwangsarbeit. Cr. Law Am. A. §§ 2 und 3, Stephen art. 173. — β) Gewährung von Raum zur Ermöglichung des ausserehelichen Beischlafs mit jugendlichen Personen oder wissentliche Duldung desselben durch den Inhaber[2]) der dazu benutzten Wohnung: αα) im Falle von nicht dreizehnjährigen weiblichen Personen. Strafe: lebenslängliches Zuchthaus. Cr. Law Am. A. § 6. ββ) Im Falle von weiblichen Personen im Alter von zwischen dreizehn und sechzehn Jahren. Strafe: Gef. und Zwangsarbeit. Wenn der Angeklagte nachweisen kann, dass er guten Grund hatte anzunehmen, dass die weibliche Person, um die es sich handelt, das Alter von sechszehn Jahren überschritten hatte, so fällt die Strafbarkeit weg. — γ) Verabredung zur Kuppelei. Strafe: Gef. Stephen art. 174, Entw. § 149.

c) Die Nötigung zur Unzucht. Es gehören hierher: α) Die Notzucht (rape), d. h. die Nötigung einer weiblichen Person zur Duldung des ausserehelichen[3]) Beischlafs. Unter den Begriff der Nötigung fallen nach englischem

[1]) Wenn der Beischlaf thatsächlich vollzogen wird, solange der Zustand der Betäubung dauert, wäre der Thatbestand der Beihülfe zur Notzucht gegeben.

[2]) Auch ein Vater, der seiner bei ihm wohnenden Tochter gestattet, seine Wohnung zur Ausübung der Prostitution zu benutzen, wird von der hier erwähnten Bestimmung betroffen. R. v. Webster, 16 Queen's Bench Division 136.

[3]) Vgl. Stephen art. 254[3]. — Stephen ist jedoch der Ansicht, dass eine gewaltsame Erzwingung des Beischlafs von der eigenen Ehefrau unter gewöhnlichen Umständen als unzüchtiger Angriff (s. unter β) bestraft werden könnte.

Recht auch die Fälle, in welchem die genötigte Person in einem Zustande der Bewusstlosigkeit oder Willenlosigkeit war. Durch positive gesetzliche Bestimmung ist die Erschleichung des Beischlafs durch Erregung der Meinung, dass der Mann, welcher den Beischlaf verlangt, der Ehemann der missbrauchten weiblichen Person ist, der Notzucht gleichgestellt worden.[1]) Strafe: lebenslängliches Zuchthaus. O. P. A. § 48, Cr. Law Am. Act 1885 § 4, Stephen art. 253a, 254, 254a, 255, Entw. §§ 207, 208.[2]) *β*) Unzüchtige Angriffe (Indecent assaults). *αα*) Im allgemeinen. Der Begriff des assault ist bereits oben (unter I 2 c) definiert worden, als „ein Angriff gegen eine Person mit der wirklichen oder scheinbaren Absicht, Gewalt gegen dieselbe auszuüben". Erfolgt ein solcher Angriff in unzüchtiger Absicht, so wird er als indecent assault bezeichnet. Der Begriff der Gewalt schliesst selbstverständlich die Einwilligung des Angegriffenen aus, doch wird auf Grund einer zwingenden gesetzlichen Bestimmung angenommen, dass (sowohl männliche als weibliche) Kinder unter 13 Jahren ihre Einwilligung zu unzüchtigen Handlungen nicht freiwillig geben können (Indecent Assault Act 1880).[3]) *ββ*) Unzüchtige Angriffe gegen männliche Personen. Strafe: 10 Jahre Zuchthaus. O. P. A. § 62, Stephen art. 242. *γγ*) Unzüchtige Angriffe gegen weibliche Personen. Strafe: Gef. und Zwangsarbeit. O. P. A. § 52, Stephen art. 245c, Entw. 204a, b. *γ*) Ausserehelicher Beischlaf mit jugendlichen und geistesschwachen weiblichen Personen[4]) wird in folgenden Fällen bestraft: *αα*) Beischlaf mit weiblichen noch nicht dreizehnjährigen Personen. Strafe: lebenslängliches Zuchthaus. Cr. L. Am. Act 1885 § 4, Stephen art. 255b, Entw. §§ 210 und 211 (jedoch mit Strafmilderung, wenn es sich um Personen im Alter von 12—13 Jahren handelt). Der Versuch ist mit Gef. und Zwangsarbeit strafbar. Crim. Law Am. Act § 4, Stephen art. 256 (1). *ββ*) Beischlaf mit weiblichen Personen im Alter von 13—16 Jahren und mit geistesschwachen Personen.[5]) Im ersteren Falle fällt die Strafbarkeit der Handlung weg, wenn der Thäter guten Grund hatte anzunehmen, dass die von ihm gemissbrauchte Person das Alter von 16 Jahren überschritten hatte.[6]) Strafe: Gef. und Zwangsarbeit. Crim. Law Am. Act § 5. *γγ*) Beischlaf mit weiblichen Personen, welche als Geisteskranke in einer Anstalt oder in einem Privathaus untergebracht sind, wenn von einem Anstaltsbeamten oder einer Person, deren Obhut die Kranke anvertraut ist, vollzogen. Strafe: Gef. und Zwangsarbeit. Lunacy Act 1890 § 324.

4. Strafbare Handlungen gegen die Familienrechte. Hierher gehören folgende Delikte: a) Die Verletzung des Personenstandes, d. h. *α*) die vorsätzliche Täuschung des Standesbeamten bei der Anzeige von Geburtsfällen oder Todesfällen und die Fälschung von Bescheinigungen über den Personenstand. Strafe: 7 Jahre Zuchthaus. Births and Deaths Registration Act 1874 (37 und 38 Vict. cap. 88 § 40).[7]) *β*) Die vorsätzliche Entstellung bezw. Unterdrückung erheblicher Thatsachen, über welche vor dem Standesbeamten

---

[1]) Knaben unter 14 Jahren sind durch eine praesumtio juris et de jure von der Strafbarkeit wegen Notzucht befreit (vgl. § 6 III b).

[2]) Der Entw. bedroht den Versuch der Notzucht mit 7 Jahren Zuchthaus (§ 209). Nach geltendem Recht ist keine besondere Strafe für den Versuch festgesetzt.

[3]) Die Anwendung von List wird in diesem Falle der Gewalt gleichgeachtet, z. B. jemand überredet ein Mädchen unter der Vorspiegelung, er sei ein Arzt, ihm zu gestatten, sie auszuziehen, vgl. Stephen art. 241.

[4]) Es ist nicht erheblich, ob die betr. Personen unbescholten sind oder nicht.

[5]) Wenn die geistesschwache Person überhaupt nicht imstande ist, ihre Einwilligung zum Beischlaf zu geben, so wäre das Delikt als Notzucht zu behandeln.

[6]) Bei Mädchen unter 13 Jahren ist die irrtümliche Annahme eines höheren Alters kein Entschuldigungsgrund.

[7]) Über die Amtsdelikte bei der Eheschliessung vgl. § 8 IV 1.

vor Eingehung einer Ehe eine Erklärung abzugeben ist und ebenso die Beanstandung einer Ehe durch eine vorsätzlich falsche Erklärung, nach welcher die Einwilligung des Deklaranten zu der Ehe nötig ist. Strafe: 7 Jahre Zuchthaus (jedoch misd.). 19 und 20 Vict. cap. 119 §§ 2 und 18.[1] γ) Die Fälschung einer zum Zwecke der Eheschliessung von einem Bischof oder von einem Standesbeamten ausgestellten Licenz (Marriage Licence) oder einer Bescheinigung über eine erfolgte Eheschliessung. Strafe: 7 Jahre Zuchthaus (E.). Forgery Act § 35, Stephen art. 361 g.

b) Die Doppelehe,[2] d. h. die vorsetzliche Eingehung einer neuen Ehe durch einen Ehegatten vor Auflösung einer früheren Ehe und ebenso die Eingehung einer Ehe durch eine unverheiratete Person mit einem Ehegatten in Kenntnis seiner bestehenden Ehe. Strafe: 7 Jahre Zuchthaus. Nach siebenjähriger Abwesenheit eines Ehegatten ist der andere Ehegatte nach positiver Rechtsbestimmung berechtigt anzunehmen, dass letzterer gestorben ist, wenn er nicht weiss, dass derselbe während der erwähnten Zeit gelebt hat (präsumiert wird die Abwesenheit dieser Kenntnis), es fällt daher unter diesen Umständen das Element des Vorsatzes weg und das Gleiche ist der Fall, wenn — auch vor Ablauf der siebenjährigen Frist — der Ehegatte, der zur zweiten Ehe schritt, aus entschuldbarem Irrtum den Tod des anderen Ehegatten annahm. O. P. A. § 57, Stephen art. 257, Entw. §§ 216 und 217.[3]

5. Hausfriedensbruch. Das gewaltsame Eindringen in ein Besitztum, das sich im thatsächlichen Besitze eines anderen befindet, gleichviel ob der Eindringende eine Recht auf den Besitz hat oder nicht, bildet den Thatbestand eines Delikts, das als „forcible entry“ bezeichnet wird. Die gewaltsame Behauptung eines widerrechtlich erworbenen Besitzes wird als „forcible detainer“ bezeichnet. Strafe in beiden Fällen: Gef. Stephen art. 79, Entw. § 95.[4]

6. Die Bedrohung. Nur die Bedrohung mit der Begehung einzelner besonders hervorgehobener Delikte wird vom englischen Recht mit Strafe bedroht.

Es gehört hierher: a) die schriftliche Androhung des Mords (d. h. der Ermordung einer beliebigen auch dem Bedrohten unbekannten Person). Strafe: 10 Jahre Zuchthaus (E. P.). O. P. A. § 16, Stephen art. 234. b) Die schriftliche Androhung der Brandstiftung, sowie der Tötung oder Verstümmelung nützlicher Tiere. Strafe: 10 Jahre Zuchthaus (E.). M. D. A. § 50, Stephen art. 379.[5]

III. Dritter Abschnitt. Strafbare Handlungen gegen Individualrechte. a) Die Verletzung des Urheberrechts. α) An Schriftwerken. Bestraft wird die Importation auswärtiger Nachdrucksexemplare und das vorsätzliche Feilhalten derselben. Strafe: Geldstrafe im Betrage von £ 10 ausser dem doppelten Werte der importierten Nachdrucksexemplare; ferner Vernich-

[1] Diese Bestimmung bezieht sich nur auf solche Eheschliessungen, in Bezug auf welche Erklärungen vor dem Standesbeamten abzugeben sind. Bei Eheschliessungen, die in der englischen Kirche nach dreimaligem Aufgebot vollzogen werden, ist eine derartige Erklärung nicht vorgeschrieben.

[2] Der Ehebruch und die Delikte des StGB. § 170 sind nach englischem Recht nicht strafbar.

[3] Der Entw. lässt den entschuldbaren Irrtum nicht gelten. Seit der Entsch. in Sachen Reg. v. Tolson 23 Q. B. D. 168 muss indessen die Frage als erledigt betrachtet werden. Vgl. oben § 6 III 2 d.

[4] Es bestehen eine Reihe gesetzlicher Bestimmungen über den Gegenstand. Das älteste noch unverändert in Kraft stehende G. wurde im J. 1381 erlassen. (5 Ric. II stat. 2 cap. 7).

[5] Die Androhung von Verleumdungen gehört teilweise in das Gebiet der Nötigung (vgl. oben unter II 2), teilweise in das der Erpressung (vgl. unten unter IV D 2). In das letztere Gebiet gehört auch die Bedrohung mit falscher Anschuldigung.

tung der letzteren. 5 und 6 Vict. cap. 45 § 17. *β)* An Gemälden, Zeichnungen und Photographieen. Bestraft wird die unbefugte Nachahmung oder Vervielfältigung derselben, ebenso ihre vorsätzliche Importierung oder Feilhaltung. Strafe £ 10 Geldstrafe für jedes Exemplar und Verwirkung der betr. Exemplare. (25 und 26 Vict. cap. 68 §§ 7, 10, 11).[1])

b) Die Verletzung des Markenrechts. Strafbar ist *α)* die widerrechtliche Nachahmung einer geschützten Marke oder die Entstellung einer echten Marke und ebenso gewisse hiermit im Zusammenhang stehende Vorbereitungshandlungen, und ebenso die Bezeichnung von Waren oder deren Verpackung mit derartigen Marken. *β)* Das vorsätzliche Feilhalten von widerrechtlich bezeichneten Waren. Strafe: 2 Jahre Gef. und Zwangsarbeit oder Geldstrafe. (Merchandise Marks Act 1887, 50 und 51 Vict. cap. 28 §§ 2—6.)

IV. Vierter Abschnitt. Strafbare Handlungen gegen Vermögensrechte. A. Strafbare Handlungen gegen Sachenrechte.

1. Widerrechtliche Aneignung von Sachen ohne Anwendung von Gewalt oder Drohungen (larceny). a) Übersicht. Kein Teil des englischen StR. befindet sich in einem so chaotischen Zustande wie die Bestimmungen über Diebstahl und Unterschlagung (larceny). Nach gemeinem Rechte war larceny die Wegnahme einer fremden, beweglichen, einen selbständigen Geldwert habenden Sache in der Absicht der rechtswidrigen Aneignung. Unter Wegnahme verstand man Wegnahme aus dem Besitze, wobei aber vielfach Verwirrungen infolge der inkonsequenten Anwendung des Begriffs „Besitz“ entstanden, der bald als juristischer bald als faktischer Besitz konstruiert wurde. Ebenso gab das Erfordernis der Beweglichkeit zu eigentümlichen Unterscheidungen Anlass, so waren Urkunden über Grundstücke oder persönliche Forderungen (z. B. Banknoten) nicht stehlbar, Urkunden über Rechte an beweglichen Sachen wurden hingegen als bewegliche Sachen angesehen. Das Erfordernis des selbständigen Geldwerts führte ebenfalls zu Anomalieen, indem durch Präjudizien ein für allemal festgestellt wurde, dass gewisse Sachen (z. B. Hunde oder Katzen) keinen Geldwert haben und die Wegnahme derselben daher auch nicht strafbar ist.

Die Strafbemessung hing davon ab, ob der Wert der gestohlenen Sache einen Shilling überschritt oder nicht. Im letzteren Falle lag kleine larceny vor, die mit leichten Strafen bedroht war, im ersteren die als felony mit dem Tode bedrohte grosse larceny, deren Bestrafung indessen durch das benefit of clergy (vgl. § 1) eine Zeitlang in unregelmässiger Weise gemildert wurde. Die Gesetzgebung veränderte diesen Zustand allmählich. Das benefit of clergy wurde einer Reihe von Arten des Diebstahls allmählich entzogen, eine Anzahl von Sachen, die nach common law nicht gestohlen werden konnten, wurden durch G. für stehlbar erklärt und damit die eigentümliche Unterscheidung zwischen larceny at common law und larceny by statute eingeführt, die noch heute eine gewisse Bedeutung hat. Endlich wurden, um den eigentümlichen Inkonsequenzen zu entgehen, welche durch die oben erwähnte Verwirrung über den Begriff des Besitzes sich ergeben hatten, verschiedene Handlungen durch G. als larceny bezeichnet, welche in die ursprüngliche Definition dieses Delikts überhaupt nicht hineinpassen. Unter diesen Umständen hat der Begriff larceny eine Ausdehnung angenommen, die sich ebenso wie murder und manslaughter

---

[1]) Der strafrechtliche Schutz der Werke der Skulptur ist durch die Patent, Designs und Trade Marks Act v. 1883 aufgehoben. Die Verletzung des Urheberrechts an dramatischen Werken und an musikalischen Bestimmungen wird vom StR. nicht berücksichtigt. Bei den im Text erwähnten Delikten fällt die Geldstrafe teilweise oder ganz dem Inhaber des Urheberrechts zu. Es handelt sich aber um ein rein strafrechtliches Verfahren.

— vgl. oben unter I 1 — durch einen deutschen technischen Ausdruck nicht wiedergeben lässt. Es müssen vielmehr in erster Linie die Handlungen aufgezählt werden, die als larceny gelten, in zweiter Linie muss der Begriff der nach heutigem Rechte stehlbaren Sachen näher festgestellt werden.

b) Larceny und Embezzlement. Jemand begeht larceny I. wenn er eine stehlbare Sache (vgl. unten unter d) in der Absicht widerrechtlicher Aneignung auf eine der folgenden Arten in seinen Gewahrsam bringt. *α*) Durch Wegnahme ohne Genehmigung des rechtmässigen Inhabers[1]) — ohne Rücksicht darauf, in welchem Gewahrsam die Sache sich im Augenblick der Wegnahme befindet; jedoch ist die Wegnahme gefundener Sachen nur dann als larceny strafbar, wenn der Finder zur Zeit der Wegnahme entweder weiss, wer der rechtmässige Inhaber ist oder dies ohne Schwierigkeit hätte ermitteln können. (Stephen art. 296, 302).[2]) *β*) Durch betrügerische Angaben, welche den rechtmässigen Inhaber veranlassen, den Gewahrsam, aber nicht das Eigentum zu übertragen (Larceny by a false pretence,[3]) vgl. Stephen art. 298 und die Entsch. in Sachen Queen v. Russett, 1892, 2 Queen's Bench 312). *γ*) Infolge eines Irrtums des rechtmässigen Eigentümers, welcher in dem Augenblick des in den Gewahrsamnehmens dem Diebe bekannt ist. (Stephen art. 299.)[4]) — II. Wenn er eine stehlbare Sache in einer Weise in seinen Gewahrsam bringt, welche eine Civilklage ex delicto begründen würde und später in widerrechtlicher Weise dieselbe als Eigentümer behandelt. Stephen art. 303. — III. Wenn er eine stehlbare Sache, die auf Grund eines Rechtsgeschäfts in seinem Gewahrsam ist,[5]) in widerrechtlicher Weise als Eigentümer behandelt — jedoch nur dann, wenn es sich nicht um eine der geringwertigen Sachen handelt, deren Diebstahl durch summarisches Verfahren verfolgbar ist (vgl. unten unter e *β*). Stephen art. 300. — IV. Wenn er eine stehlbare Sache, die er als Gehülfe oder Diener (Clerk or Servant)[6]) des rechtmässigen Inhabers in seinem Gewahrsam hat, in widerrechtlicher Weise als Eigentümer behandelt. Wird die Sache von dem Gehülfen oder Diener, ehe sie in den Besitz des rechtmässigen Inhabers gelangt ist, in widerrechtlicher

---

[1]) Rechtmässiger Inhaber giebt am besten den englischen Ausdruck owner wieder; als owner gilt in diesem Sinne jeder, der ein besseres Recht auf den Gewahrsam der Sache hat, als der Wegnehmende (z. B. der Nichteigentümer dem Eigentümer gegenüber, wenn ersterer die Sache auf Grund eines Rechtsgeschäfts in seinem Gewahrsam hat). Einem Fremden gegenüber gilt jeder Inhaber als rechtmässiger Inhaber (vgl. z. B. die bekannte Entsch. in Sachen Armory v. Delamirie, 1 Smith Leading Cases, 8. Aufl. S. 374 und Stephen art. 283).

[2]) Über den Funddiebstahl vgl. ferner Pollock and Wright, Possession in the Common Law. London 1888. S. 180—187.

[3]) Wenn der Eigentümer durch betrügerische Angaben veranlasst wird, das Eigentum zu übertragen, so liegt ein anderes Delikt vor (Obtaining money or goods under false pretences — vgl. unten unter D 1.)

[4]) Es ist zweifelhaft, ob larceny auch vorliegt, wenn der Empfänger den Irrtum erst später merkt. In Sachen Queen v. Ashwell (16 Queen's Bench Division 190, 1885) waren sieben Richter der Meinung, dass Jemand, dem ein Goldstück in der irrtümlichen Annahme übergeben wird, dasselbe sei ein Silberstück, und der dies erst später bemerkt, dann aber das Goldstück widerrechtlich behält, wegen larceny zu bestrafen ist, während die anderen sieben Mitglieder des höchstinstanzlichen Strafsenats der gegenteiligen Meinung waren.

[5]) Rechtsgeschäfte, auf Grund deren der Gewahrsam einer beweglichen Sache dem Nichteigentümer übergeben wird, werden als „bailments", der den Gewahrsam Übergebende als „bailor", die die Sache in seinem Gewahrsam Nehmende als „bailee" bezeichnet.

[6]) Wer in diesem Sinne als Gehülfe und Diener anzusehen ist, kann nur durch eine Aufzählung von einzelnen Fällen erklärt werden, für welche hier kein Raum ist, vgl. Stephen art. 309.

Weise angeeignet, so heisst das Delikt nicht larceny, sondern embezzlement (Stephen art. 297, 309—311).[1])

In allen Fällen ist larceny auch dann vorhanden, wenn der Dieb eine Sache, deren Miteigentümer er war, sich angeeignet hat (31 und 32 Vict. cap. 116 § 1, Stephen art. 301).

c) Vergleichung mit dem deutschen StR. Die unter I. α) aufgeführten Handlungen würden nach deutschem Recht bestraft werden als Diebstahl[2]) (RStGB. Art. 342), als Besitzentziehung (Art. 289) und insofern es sich um Funddiebstahl handelt, als Unterschlagung (Art. 246); die unter I. β) und γ) aufgeführten als Betrug (Art. 263), die unter II., III. und IV. aufgeführten und ebenso embezzlement als Unterschlagung (Art. 246). Die Gebrauchsanmassung (vgl. Art. 290) ist nach englischem Recht nicht strafbar (Stephen art. 306).

d) Begriff der stehlbaren Sachen.[3]) Nach gemeinem Rechte waren nicht stehlbar: I. Sachen, welche nur dadurch beweglich werden, dass sie von einer unbeweglichen Sache losgelöst werden, insofern es sich um das Wegnehmen handelt, welches in unmittelbarem Zusammenhang mit der Loslösung erfolgt (Stephen art. 287, Pollock and Wright S. 230). II. Urkunden, welche sich auf Rechte an unbeweglichen Sachen oder persönliche Forderungsrechte beziehen (Stephen art. 288). III. Folgende Arten von lebenden Tieren: A. Zahme Tiere, welche nicht zur Arbeit, Nahrung oder sonstigen Nutzung verwendet werden (z. B. Hunde oder Katzen). B. Wilde Tiere. C. Niedere Tiere im allgemeinen (Stephen art. 290, 291, Pollock and Wright 231). IV. Herrenlose Sachen, res extra commercium (z. B. menschliche Leichname) und Sachen, die keinen Geldwert haben (Stephen art. 292—299).

Die Qualität der Stehlbarkeit wurde durch G. den folgenden Sachen beigelegt: I. α) Gegenständen, welche in Häusern baulich eingefügt sind (sogenannte fixtures) und mit dem Boden verbundenen Gegenständen aus Metall, welche zum Schutze und Zierrath von Gärten und öffentlichen Plätzen (mit Einschluss von Begräbnisplätzen) bestimmt sind, ferner auch Thoren, Zäunen usw. L. A. §§ 31, 34, 74. β) Bäumen und Pflanzen (teilweise nur insoweit sie den Wert von 1 Shilling überschreiten). (L. A. §§ 32—34, 36—38). II. Gewissen einzeln aufgezählten Urkunden über Forderungsrechte und allen Urkunden über Grundeigentum (L. A. §§ 27 und 30). III. Hunden und anderen Haustieren (L. A. §§ 18 und 21). Larceny bei den unter I, II und III erwähnten Gegenständen heisst Larceny by Statute.

e) Arten der Larceny. α) Einfache larceny. Larceny wird, wenn es sich um nach gemeinem Rechte stehlbare Gegenstände handelt, stets als felony behandelt, handelt es sich hingegen um larceny by statute, so entscheidet die Natur des gestohlenen Gegenstandes, ob im besonderen Falle eine felony

---

[1]) Die Unterscheidung lässt sich am besten durch folgendes Beispiel erläutern. Ein Diener empfängt für seinen Herrn Tafelsilber und eignet sich dasselbe in rechtswidriger Weise an; geschieht dies sofort nach Empfang, so handelt es sich um embezzlement, hat er das Silber aber vorher in den Silberschrank gethan, so handelt es sich um larceny. Vgl. auch Pollock and Wright a. O. S. 198. Die Strafe für embezzlement und larceny ist genau dieselbe und es ist ausdrücklich bestimmt, dass eine Klage nicht abzuweisen ist, weil ein Fall von larceny in der Klageschrift irrtümlich als embezzlement bezeichnet ist oder umgekehrt, aber die Unterscheidung wird noch immer aufrecht erhalten, vgl. Larceny Act §§ 67, 68, 72.

[2]) Auch der Raub würde in die Definition hineinpassen, derselbe wird indessen gesondert behandelt (vgl. unten unter 2).

[3]) Die Electric Lighting Act v. 1882, 45 und 46 Vict. cap. 56 (§ 23), behandelt den unbefugten Gebrauch von Elektrizität als larceny, obgleich man dabei weder von einem Wegnehmen noch von einer Sache sprechen kann.

oder ein milder zu behandelndes Delikt vorliegt; das Normalstrafmaximum für larceny, die als felony bestraft wird, ist 5 Jahre Zuchthaus (Larceny Act § 4, Penal Servitude Act 1864 § 2, Penal Servitude Act 1891 § 1[1]) und das G. bezeichnet larceny, bei welcher dieses Strafmaximum anwendbar ist, als simple larceny. Über den Rückfall vgl. unten unter δ).

β) Milder behandelte Fälle. Eine erhebliche Strafmilderung tritt ein, wenn die folgenden Sachen Gegenstand der larceny sind. αα) Bäume und Pflanzen, insoweit ihr Wert den Betrag von £ 5 (und im Fall von Bäumen und Pflanzen in Gärten und Treibhäusern von £ 1) nicht überschreitet, Zäune, Thore usw. (L. A. § 33.) ββ) Thiere, die nach gemeinem Recht nicht stehlbar sind. (L. A. § 21.) Die Strafen in beiden Fällen wechseln je nach der Natur des besonderen Gegenstandes zwischen Geldstrafe und Gef. bis zu 6 Monaten und das summarische Verfahren ist anwendbar. Über den Rückfall vgl. unten unter δ). γγ) Erze von Metallen, Kohlen und gewisse andere Mineralien. Strafe: 2 Jahre Gef. und Zwangsarbeit (E.) (jedoch felony) L. A. § 38. δδ) Möbel und Hausgerät in Miethäusern, wenn vom Mieter oder einem Gliede seiner Familie entwendet, insofern der Wert £ 5 nicht überschreitet. Strafe: Gef. und Zwangsarbeit (E. P.). L. A. § 74.

γ) Schwere larceny. Die mit schwerer Strafe bedrohten Fälle der larceny lassen sich je nach dem Grund der Erschwerung wie folgt einteilen: αα) Besondere Natur des Gegenstandes: I. Urkunden über letztwillige Verfügungen. Strafe: lebenslängliches Zuchthaus (E.). L. A. § 29. II. Pferde, Rindvieh und Schafe. Strafe: 14 Jahre Zuchthaus (E.). L. A. §§ 10 und 11. III. Möbel und Hausgerät (auch wenn in das Haus baulich eingefügt) in Miethäusern, wenn der Thäter der Mieter oder ein Mitglied seiner Familie ist und der Wert £ 5 überschreitet. Strafe: 7 Jahre Zuchthaus (E. P.). L. A. § 74. — ββ) Besondere Umstände der That: I. Postdiebstahl. Strafe: lebenslängliches Zuchthaus (E.). 7 Will 4 und 1 Vict. cap. 36 §§ 27, 28. II. Diebstahl von der Person.[1]) Strafe: 14 Jahre Zuchthaus (E.). L. A. § 40. III. Diebstahl und Unterschlagung von Garn und gewobenen Stoffen im Werte von über 10 Shillings während der Fabrikation oder Zubereitung. Strafe: 14 Jahre Zuchthaus (E.). L. A. § 62. IV. Diebstahl und Unterschlagung von Waren aus Schiffen oder von den Landungsplätzen. Strafe: 14 Jahre Zuchthaus (E.). L. A. §§ 63 und 64. V. Diebstahl und Unterschlagung aus Wohnhäusern,[2]) wenn der Wert des Gegenstandes £ 5 überschreitet. Strafe: 14 Jahre Zuchthaus (E.). L. A. §§ 60 und 61. — γγ) Besondere Eigenschaften des Thäters: I. Unterschlagung bezw. Veruntreuung von Geld oder Wertpapieren durch Beamte der Bank von England (bezw. der Bank von Irland). Strafe: lebenslängliches Zuchthaus (E.). L. A. § 73. II. Unterschlagung (bezw. Veruntreuung) durch Staatsbeamte und Polizeibeamte und durch Diener und Gehülfen von Geld oder anderen denselben bei der Ausübung ihres Amtes anvertrauten Gegenständen. Strafe: 14 Jahre Zuchthaus (E.). L. A. §§ 67—70. III. Unterschlagung (bezw. Veruntreuung) durch Bankiers, Kommissionäre, Makler, Anwälte, Kuratoren, Beamte von Aktiengesellschaften usw. von Geld oder anderen denselben bei der Ausübung ihrer Berufsthätigkeit anvertrauten Objekten. Strafe: 7 Jahre Zuchthaus (E.) — jedoch misdemeanor. L. A. §§ 75—85, vgl. auch Bankruptcy Act 1890 § 27.[3])

---

[1]) Über den Raub s. unten unter 2.

[2]) Über den Einbruch vgl. unten unter V 3. Der Diebstahl mit falschen Schlüsseln, der bewaffnete Diebstahl und der Bandendiebstahl werden im englischen Recht nicht besonders behandelt.

[3]) Die technische Bezeichnung für ein derartiges Delikt ist „fraudulent breach of trust“. Dasselbe wird nicht als „larceny“ oder „embezzlement“ bezeichnet und

δ) Diebstahl im Rückfall. Die unter β) aufgeführten milder behandelten Fälle sind bereits im ersten Rückfall meistens als misdemeanors durch indictment zu verfolgen und mit Strafen von 6 Monaten bis zu 2 Jahren Gef. bezw. Zwangsarbeit bedroht. Der Diebstahl von Pflanzen usw. aus Gärten oder Miethäusern wird bereits im ersten Rückfall, der Diebstahl von Bäumen usw. im Werte von über 1 Shilling im zweiten Rückfall als felony behandelt und als simple larceny (vgl. oben unter α) bestraft (L. A. §§ 18, 19, 21, 22, 33, 34, 36, 37).

Ausserdem ist bestimmt, dass bei einer Verurteilung wegen simple larceny das Strafmaximum zu erhöhen ist, wenn der Verurteilte bereits früher verurteilt war: I. Wegen felony — auf 10 Jahre Zuchthaus (E. P.). II. Wegen eines nach der Larceny Act als misdemeanor zu behandelnden Delikts oder wegen zweier nach der Larceny Act, der Malicious Damage Act (Sachbeschädigung usw.) oder anderer (einzeln aufgezählter) summarisch verfolgbarer Delikte — auf 7 Jahre Zuchthaus (E. P.). (L. A. §§ 7, 8, 9.)

ε) Besitz von Sachen unter verdächtigen Umständen. Der Besitz oder die Feilhaltung von Gegenständen, welche zu einem gestrandeten Schiff gehören ist strafbar, wenn der Besitzer sich darüber nicht ausweisen kann. Summarisches Verfahren. Strafe: 6 Monate Gef. und Zwangsarbeit. L. A. §§ 65 und 66.

2. Der Raub (Robbery). Der Raub ist nach englischem Recht eine Abart des Diebstahls, gekennzeichnet durch die Anwendung von Gewalt oder Drohungen, gleichviel ob dieselben sich gegen die Person, das Vermögen oder den Ruf der beraubten Person richten. Die englische Robbery begreift daher sowohl den Raub (RStGB. Art. 249), als die räuberische Erpressung (Art. 255) und die Erpressung (Art. 253, 254) des deutschen StR. in sich (über den englischen Begriff der Erpressung siehe unten unter D 2), insoweit die Erpressung den Thäter in den Besitz einer beweglichen Sache setzt.

Es ist zu unterscheiden:

α) Einfacher Raub. Strafe: 7 Jahre Zuchthaus. Der Versuch ist mit 5 Jahren Zuchthaus strafbar. L. A. § 40, 45.

β) Qualifizierter Raub, d. h. Raub: $\alpha\alpha$) durch jemanden, der Waffen führt, $\beta\beta$) unter Beteiligung mehrerer, $\gamma\gamma$) unter thatsächlicher Anwendung von Gewalt. Strafe: lebenslängliches Zuchthaus (P.). L. A. § 43, 26 und 27 Vict. cap. 44 § 1.

γ) Angriff (assault vgl. oben unter I 2) in der Absicht des Raubes: $\alpha\alpha$) im gewöhnlichen Falle. Strafe: 5 Jahre Zuchthaus (E.). L. A. § 42; $\beta\beta$) unter Beteiligung mehrerer. Strafe: lebenslängliches Zuchthaus (P.). L. A. § 43, 26 und 27 Vict. cap. 44 § 1, Stephen art. 296 (zweiter Absatz), 313.

3. Die Sachbeschädigung. a) Einfache Sachbeschädigung,[1]) d. h. vorsätzliche und widerrechtliche Sachbeschädigung, insofern es sich nicht um ein Delikt handelt, für welches besondere Vorschriften bestehen.

α) Wenn der Schaden mehr als £ 5 beträgt. Strafe: Gef. und Zwangsarbeit. M. D. A. § 51.

β) Wenn der Schaden weniger als £ 5 beträgt. Strafe: 2 Monate Gef. und Zwangsarbeit oder Busse bis zu £ 5. Summarisches Verfahren. M. D. A. § 52.

b) Nächtliche Sachbeschädigung, d. h. vorsätzliche und widerrechtliche Sachbeschädigung, die von 9 Uhr abends bis 6 Uhr morgens verübt wird, insofern es sich nicht um ein Delikt handelt, für welches besondere Bestim-

---

würde in vielen Fällen auch nach deutschen Begriffen nicht als Unterschlagung sondern als Untreue (RStGB. Art. 266) behandelt werden.

[1]) Diejenigen Sachbeschädigungen, deren strenge Bestrafung dem Grunde zuzuschreiben ist, dass sie die Sicherheit des Verkehrs stören, werden unter V 2 besprochen.

mungen bestehen, wenn der Schaden mehr als £ 5 beträgt. Strafe: 5 Jahre Zuchthaus. M. D. A. § 51.

c) Besondere Fälle der Sachbeschädigung.[1]) Bei allen den hier zu erwähnenden strafbaren Handlungen gehören Vorsatz und Widerrechtlichkeit zum Thatbestand. Es handelt sich um die folgenden Fälle:

α) Zerstörung (bezw. Beschädigung in der Absicht der Zerstörung) von Stoffen und Maschinen, d. h. *αα*) von Maschinen und Werkzeugen, welche bei der Spinnerei, Weberei, Strumpfwirkerei und ähnlichen Gewerben verwendet werden und den Erzeugnissen dieser Gewerbe, so lange dieselben noch nicht fertig hergestellt sind, und ebenso das gewaltsame Eindringen in die Fabrikräume in der Absicht der Zerstörung. Strafe: lebenslängliches Zuchthaus (E. P.) M. D. A. § 14. *ββ*) Von anderen Maschinen. Strafe: 7 Jahre Zuchthaus (E. P.). M. D. A. § 15.

β) Zerstörung bezw. Beschädigung von Bergwerken. Strafe: 7 Jahre Zuchthaus (E. P.). M. D. A. § 28.

γ) Tötung bezw. Verstümmelung oder Verwundung von Tieren, d. h. *αα*) von Rindvieh und anderen im Betriebe der Landwirtschaft nützlichen Tieren (cattle). Strafe: 14 Jahre Zuchthaus (E.). M. D. A. § 40. *ββ*) Von anderen stehlbaren (vgl. oben 1 d) Tieren. Strafe: 6 Monate Gef.; im Rückfall 1 Jahr Gef. und Zwangsarbeit. M. D. A. § 41.

δ) Zerstörung von Bäumen, Pflanzen und Zäunen, d. h. *αα*) von Hopfen, der in Pflanzungen an Stangen wächst. Strafe: 14 Jahre Zuchthaus (E. P.). M. D. A. § 19. *ββ*) Von Bäumen oder Gebüschen, insofern der Wert des Schadens £ 5 überschreitet, oder insofern sie in einem Garten oder Park stehen und der Wert des Schadens £ 1 überschreitet. Strafe: 5 Jahre Zuchthaus (E. P.). M. D. A. §§ 20 und 21. Insofern der Schaden 1 Shilling überschreitet, aber den oben erwähnten Wert nicht erreicht, ist das Strafmaximum 3 Monate Gef. und Zwangsarbeit oder Geldstrafe (summarisches Verfahren — höhere Strafen bei dem ersten bezw. zweiten Rückfall). M. D. A. § 22. *γγ*) Von Pflanzen I. in Gärten oder Treibhäusern. Strafe: 6 Monate Gef. und Zwangsarbeit oder Geldstrafe (summarisches Verfahren). Im Rückfall wird das Delikt als felony angesehen. Strafe: 5 Jahre Zuchthaus (E. P.). M. D. A. § 23. II. An anderen Orten, insofern dieselben nützlich verwendbar sind. Strafe: 1 Monat Gef. und Zwangsarbeit oder Geldstrafe, im Rückfall 6 Monate Zwangsarbeit. Summarisches Verfahren. M. D. A. § 24. *δδ*) Von Zäunen. Geldstrafe; im Rückfall 12 Monate Zwangsarbeit. Summarisches Verfahren. M. D. A. § 25.

ε) Demolierung von Häusern und Losreissung baulich befestigter Gegenstände durch Mieter. Strafe: Gef. M. D. A. § 13.

ζ) Zerstörung oder Beschädigung von öffentlich ausgestellten oder in öffentlichen Bibliotheken befindlichen Büchern und Schriftwerken, Kunstwerken oder Denkmälern. Strafe: 6 Monate Gef. und Zwangsarbeit (P.). M. D. A. § 39.

B. Strafbare Handlungen gegen Okkupationsrechte.[2]) Die Be-

[1]) Einzelne Fälle der Sachbeschädigung sind mit besonders schweren, andere mit besonders leichten Strafen bedroht. Die Gesetzgebung über diesen Gegenstand ist zum grossen Teil zufälligen Veranlassungen zuzuschreiben. Namentlich auffallend ist die strenge Bestrafung der Zerstörung von Webstühlen, Strumpfwirkmaschinen usw. Die hierauf bezügliche Bestimmung giebt in abgeänderter Form, und unter Ermässigung der Strafe (welche die Todesstrafe war) auf lebenslängliches Zuchthaus, den Inhalt des 1812 unter dem Einfluss der gewaltsamen Handlungen gegen die neu eingeführte Maschinenindustrie (die sogenannten Luddite Riots) erlassenen Gesetzes wieder.

[2]) Die Auffassung des Jagdrechts als eines mit dem Grundbesitz zusammenhängenden Occupationsrechts ist von der englischen Gesetzgebung erst seit 1831 angenommen worden. Früher wurde das Jagdrecht als das Monopol einer privilegierten Klasse angesehen. Vgl. Stephen Hist. III, 275—282.

stimmungen gegen die Verletzung des Jagd- und Fischereirechts sind zu zahlreich, um hier alle wiedergegeben zu werden. Unter den strenger bestraften Handlungen sind hervorzuheben.

1. Das unbefugte nächtliche Jagen von Hasen, Fasanen, Birkhühnern, Moorhühnern, Schwarzhühnern oder Kaninchen. Strafe im zweiten Rückfall: 7 Jahre Zuchthaus (jedoch misd.). 9 Geo. IV cap. 69 §§ 1, 12, 13.

2. Das unbefugte nächtliche Betreten eines Grundstückes in Verbindung mit mindestens zwei anderen Personen, in der Absicht ein unter 1. bezeichnetes Delikt zu begehen. Strafe: 14 Jahre Zuchthaus (jedoch misd.). 9 Geo. IV cap. 69 §§ 9, 12, 13, Entw. § 94.

3. Der Angriff mit einer Waffe oder einem Stock gegen einen Jagdberechtigten oder Wildhüter usw., bei der Begehung eines unter 1. erwähnten Delikts. Strafe: 7 Jahre Zuchthaus (jedoch misd.). 9 Geo. IV cap. 69 § 2.

4. Das unbefugte Jagen von Rehen in einem umhegten Bezirk. Strafe: Gef. und Zwangsarbeit (E. P.) — jedoch felony. L. A. § 13.

5. Der gewaltsame Angriff gegen einen Wildhüter usw. durch jemand, der in der Absicht, ein unter 4. erwähntes Delikt zu begehen, ein Jagdrevier betreten hat. Strafe: Gef. und Zwangsarbeit (E. P.), jedoch felony L. A. § 16.

6. Der unbefugte nächtliche Fischfang in der Nähe des Wohnhauses der zur Fischerei berechtigten Person und ebenso der unbefugte Fischfang unter denselben Umständen bei Tage, insofern er nicht durch Angeln bewirkt wird, (in welchem Falle nur Geldstrafe verhängt werden könnte). Strafe: Gef. L. A. § 24.

Unter den hier nicht angeführten Bestimmungen über denselben Gegenstand beziehen sich auf Wilddieberei L. A. §§ 14, 15, 17; auf den Fischfang der Rest des oben citierten L. A. § 24; auf die Beschädigung von Austerlagern L. A. § 20.

C. Strafbare Handlungen gegen Forderungsrechte. 1. Der Vertragsbruch. Folgende Fälle sind strafbar:

a) Der vorsätzliche und böswillige Vertragsbruch in Kenntnis des Umstandes, dass durch denselben voraussichtlich Lebensgefahr oder eine schwere Körperverletzung entstehen wird, oder dass wertvolle Sachen durch denselben der Zerstörung oder ernstlichem Schaden ausgesetzt werden. Wenn ein guter Grund zur Annahme eines solchen Umstandes vorliegt, ist ein Nachweis, dass derselbe thatsächlich der vertragsbrüchigen Person bekannt war, nicht nötig. Strafe: £ 20 Geldstrafe oder 3 Monate Gef. mit Zwangsarbeit. 38 und 39 Vict. cap. 86 § 5.

b) Der vorsätzliche und böswillige Vertragsbruch durch jemanden, der bei einer öffentlichen Gasfabrik oder Wasserleitungsanstalt angestellt ist. Strafe: wie unter a); 38 und 39 Vict. cap. 86 § 4.

c) Der Bruch des Heuervertrags. *α*) Von seiten des Schiffers in gewissen einzeln aufgezählten Fällen. Strafe: Gef. 17 und 18 Vict. cap. 104 §§ 206—208. *β*) Von seiten eines Mitglieds der Mannschaft, in gewissen einzeln aufgezählten Fällen. Strafen: Busse und teilweise kurze Gefängnisstrafe (die längste Dauer derselben ist 12 Wochen). 17 und 18 Vict. cap. 104 § 243.

2. Der Bankbruch und die mit demselben zusammenhängenden Delikte. a) Der Bankbruch ist nach englischem Recht kein strafrechtlich verfolgbares Delikt. Der Ausdruck „Bankruptcy“ bedeutet „Konkursverfahren“. Unmittelbare Folge der Konkurserklärung ist die Unfähigkeit, gewisse Ämter zu bekleiden (es gehören hierher Sitz und Stimme im Parlament, das Friedensrichteramt und überhaupt alle Ehrenämter bei der Kommunalverwaltung), und diese Unfähigkeit wird nur dann beseitigt, wenn der Gemeinschuldner seine Entlastung (discharge) erwirkt und ihm zugleich vom Konkursgericht eine Be-

scheinigung darüber ausgestellt wird, dass der Konkurs durch Unglücksfälle und nicht durch sein Verschulden herbeigeführt wurde (Bankruptcy Act 1883 §§ 32—34).

b) Delikte des Gemeinschuldners. Folgende Handlungen sind strafbar, wenn sie in betrügerischer Absicht erfolgen. In den meisten Fällen wird eine solche präsumiert. Die Eröffnung des Konkurses ist Bedingung der Strafbarkeit.

α) Die Verheimlichung oder Entfernung von Vermögensstücken im Werte von mindestens £ 10 nach Einreichung des Eröffnungsgesuchs oder frühestens vier Monate vorher. Strafe: Gef. und Zwangsarbeit. Entweicht der Gemeinschuldner aus England mit Vermögensstücken im Werte von mindestens £ 20, so ist die Strafe die gleiche, aber das Delikt wird als felony behandelt. Debtors Act 1869 § 11 (4, 5), § 12.

β) Die Verheimlichung oder Entfernung von Handelsbüchern und Urkunden oder die Vernichtung oder Fälschung derselben nach Einreichung des Eröffnungsgesuches oder frühestens vier Monate vorher. Strafe wie bei α). Debtors Act 1869 §§ 9—11.

γ) Die Verheimlichung und Nichtauslieferung von Vermögensstücken, Büchern und Urkunden an den Masseverwalter und die Hintergehung desselben oder der Gläubiger durch falsche Angaben oder die Unterlassung erheblicher Angaben. Strafe wie bei α). Debtors Act 1869 § 11 (1, 2, 3, 6, 7, 8, 12, 16).

δ) Die Nichtzahlung von Waren und anderen Sachen, welche frühestens vier Monate vor Einreichung des Eröffnungsgesuches auf Kredit gekauft worden waren, wenn die Gewährung des Kredits durch falsche Darstellungen bewirkt wurde.[1]) Strafe wie bei α). Debtors Act 1869 § 11 (13, 14).

ε) Die Verpfändung oder der Verkauf unbezahlter auf Kredit gekaufter Waren, insofern dies nicht im regelmässigen Geschäftsbetrieb und innerhalb eines Zeitraums von vier Monaten vor Einreichung des Eröffnungsgesuches geschieht und insofern der Gemeinschuldner ein Kaufmann ist. Strafe wie bei α). Debtors Act 1869 § 11 (15). Über α)—ε) vgl. auch Bankruptcy Act 1890 § 26 und Bankruptcy Act 1883 § 163.

ζ) Die Erwirkung von Kredit im Betrage von mindestens £ 20 vor erfolgter Entlassung und unter Verschweigung der Konkurserklärung. Eine betrügerische Absicht braucht in diesem Falle nicht nachgewiesen zu werden. Strafe wie bei α). Bankruptcy Act 1883 § 31.

c) Delikte des Konkursgläubigers. Als solches gilt eine in betrügerischer Absicht abgegebene, in einem wesentlichen Punkte falsche Erklärung in Bezug auf einen Anspruch gegen die Masse. Strafe: 1 Jahr Gef. und Zwangsarbeit. Debtors Act 1869 § 12.

D. Strafbare Handlungen gegen das Vermögen überhaupt.

1. Der Betrug. Es gehören hierher:

a) Der Erwerb von Sachen, Geld oder Rechten durch arglistige Darstellungen oder Verschweigungen,[2]) insofern es sich nicht um Sachen handelt, welche nach gemeinem Recht (vgl. oben unter A 1 d) nicht stehlbar sind:

α) Einfacher Fall. Strafe: 5 Jahre Zuchthaus (jedoch misd.), Larceny Act §§ 88—90, Entw. §§ 271 und 272, Stephen art. 329—333.

β) Schwerer Fall. Derselbe liegt vor, wenn die falsche Darstellung darin besteht, dass der Thäter vorgiebt, eine andere Person zu sein. Dieses Delikt

[1]) Über die Erwirkung einer Kreditgewährung durch Betrug im allgemeinen vgl. unten unter D 1 c.

[2]) Vgl. jedoch oben unter A 1 b. Falsches Spiel gehört unter diese Rubrik infolge positiver gesetzlicher Bestimmung. 8 und 9 Vict. cap. 109 § 18.

wird mit dem technischen Ausdruck „personation" bezeichnet und meistens im Zusammenhang mit der Urkundenfälschung besprochen; dementsprechend wird es auch in der Forgery Act 1861 berücksichtigt. Die falsche Darstellung ist strafbar, auch wenn sie ihren Zweck nicht erreicht. Es gehört hierher: *αα*) Die erwähnte falsche Darstellung, wenn sie in der Absicht der Bereicherung erfolgt. Strafe: lebenslängliches Zuchthaus (E.). False Personation Act 1874 § 1. *ββ*) Die erwähnte falsche Darstellung, wenn der Thäter vorgiebt, der Eigentümer gewisser auf den Namen lautender Werte zu sein und auf Grund dieser Darstellung eine Übertragung der erwähnten Werte auf einen anderen Eigentümer bewirkt oder zu bewirken versucht, oder Dividenden einkassiert oder einzukassieren versucht. Strafe: lebenslängliches Zuchthaus (E.). Forgery Act 1861 § 3; Forgery Act 1870 § 21, 26 und 27 Vict. cap. 73 § 111, 30 und 31 Vict. cap. 131 § 35.

b) Andere betrügerische Handlungen. *α*) Die Verheimlichung von Urkunden über den Rechtstitel an Sachen in der betrügerischen Absicht, einen Käufer bezw. Pfandgläubiger zur Genehmigung des Titels zu veranlassen von seiten des beabsichtigten Verkäufers oder Pfandschuldners oder seines Anwalts. Eine Verfolgung kann nur mit Genehmigung des Attorney-General veranlasst werden. Strafe: Gef. und Zwangsarbeit. 22 und 23 Vict. cap. 35 § 24.

β) Die Verheimlichung letztwilliger Verfügungen in betrügerischer Absicht. Strafe: lebenslängliches Zuchthaus (E.). L. A. § 29.

γ) Die betrügerische Verabredung, d. h. die Verabredung, eine Person oder eine Anzahl von Personen zu hintergehen, selbst wenn die verabredete Handlung nicht strafbar ist.[1]) Strafe: Gef. und Zwangsarbeit. Stephen art. 336.

c) Betrug gegen Gläubiger[2]) durch: *α*) Erwirkung von Kredit durch falsche Darstellungen.

β) Weggabe oder Verpfändung von Vermögensstücken in der Absicht, besondere Gläubiger oder die Gesamtheit der Gläubiger zu hintergehen.

γ) Die Verheimlichung von Vermögensstücken durch einen Judikatsschuldner nach Fällung des Urteils oder frühestens zwei Monate vorher. Strafe: 1 Jahr Gef. und Zwangsarbeit, Debtors Act 1869 § 13.

2. Die Erpressung (extortion) wird im englischen Recht nicht scharf von der Bedrohung (vgl. oben unter II 6) unterschieden, auch wird die versuchte ebenso wie die vollendete Erpressung bestraft. An dieser Stelle sind zu erwähnen: die strafbaren Fälle der Bedrohung in gewinnsüchtiger Absicht, d. h.:

a) Die schriftliche widerrechtliche Aufforderung zur Herausgabe von Vermögensgegenständen unter Anwendung von Drohungen. Strafe: lebenslängliches Zuchthaus (E. P.). L. A. § 44.

b) Die Bedrohung mit der Anzeige eines schweren Verbrechens[3]) in der Absicht von dem Bedrohten einen Vermögensanteil zu erlangen. Strafe: lebenslängliches Zuchthaus (E. P.). L. A. § 46.

c) Die Bedrohung mit einer Verleumdung, insofern sie den Charakter des libel (vgl. oben unter II 1) hat und in der Absicht erfolgt, von dem Be-

---

[1]) Z. B. die Verabredung, durch Verbreitung falscher Nachrichten oder durch gemeinsame Manipulationen (z. B. fingierte Käufe) — vgl. die Entsch. in Sachen Scott v. Brown — 1892 — 2 Queens Bench 724 — den Kurs von Börsenpapieren zu beeinflussen.

[2]) Über ähnliche Delikte, die nur bei eintretendem Konkurse strafbar sind, vgl. oben unter C 2.

[3]) Dahin gehören alle Verbr., welche mit einer Maximalstrafe von mindestens 7 Jahren bedroht sind, ferner gewisse unsittliche Angriffe.

drohten einen Vermögensvorteil zu erlangen. Strafe: Gef. (3 Jahre) und Zwangsarbeit. 6 und 7 Vict. cap. 96 § 3. Stephen art. 278.

3. Missbrauch der Unerfahrenheit und Jugend.[1]) a) Die Vorspiegelung von Zauberkünsten, auch wenn dieselbe im besonderen Falle nicht den Erwerb von Vermögensvorteilen bezweckt. Strafe: 1 Jahr Gef. Stephen art. 337, 9 Geo. 2 cap. 5 § 4.

b) Die Versendung von Aufforderungen zum Wetten oder zur Annahme von Darlehen an minderjährige Personen. Strafe: 3 Monate Gef. und Zwangsarbeit. (Betting and Loans [Infants] Act 1892. 55 Vict. cap. 4.)[2])

4. Die Sachhehlerei. Die Empfangnahme von Sachen ist unter den folgenden Umständen strafbar:

a) Wenn dieselben aus einem Postdiebstahl herrühren und der Empfänger weiss, dass dieselben gestohlen und mit der Post versandt wurden oder zur Versendung mit der Post bestimmt waren. Strafe: lebenslängliches Zuchthaus. 7 Will. IV und 1 Vict. cap. 36 § 30, Stephen art. 359.

b) Die Empfangnahme von Sachen, deren widerrechtliche Aneignung eine felony ist (mit Ausschluss der Sachen, die Miteigentümern widerrechtlich entzogen wurden), in Kenntnis der widerrechtlichen Aneignung. Strafe: 14 Jahre Zuchthaus (E. P.). L. A. § 91.

c) Die Empfangnahme von Sachen, deren widerrechtliche Aneignung ein misdemeanor ist, in Kenntnis der widerrechtlichen Aneignung. Strafe: 7 Jahre Zuchthaus (E. P.) L. A. § 95.

Der gewerbsmässige Betrieb der Hehlerei (vgl. RStGB. Art 260) wird im englischen Recht nicht mit einer besonderen Strafe bedroht, auch bestehen über den Rückfall (vgl. a. O. Art. 261) keine besonderen Vorschriften.

V. Fünfter Abschnitt. Die durch das Mittel des Angriffs gekennzeichneten strafbaren Handlungen. 1. Entfesselung gefährlicher Naturkräfte. a. Die Brandstiftung (Arson). Nur die vorsätzliche Brandstiftung ist mit Strafe bedroht. Es gehört hierher:

α) Die Inbrandsetzung von Gebäuden. *αα*) Einfacher Fall. Strafe: 14 Jahre Zuchthaus (E. P.). M. D. A. § 6. *ββ*) Schwere Fälle. Die Inbrandsetzung von I. öffentlichen Gebäuden (mit Einschluss von Gebäuden, welche dem Gottesdienst dienen), und von Gebäuden, die für den Betrieb der Eisenbahnen, der Schiffahrt oder der Hafeneinrichtungen verwendet werden. II. Von öffentlichen Gebäuden im allgemeinen, in der Absicht, jemanden zu benachteiligen oder zu betrügen. III. Von Wohnhäusern, wenn mindestens ein Mensch sich in dem in Brand gesetzten Gebäude befindet. Strafe: lebenslängliches Zuchthaus (E. P.). M. D. A. §§ 1—5. Der Versuch in allen Fällen ist mit 14 Jahren Zuchthaus (E. P.) strafbar. M. D. A. §§ 7—8.

β) Die Inbrandsetzung von Schiffen.[3]) Strafe: lebenslängliches Zuchthaus (E. P.). Der Versuch ist mit 14 Jahren Zuchthaus (E. P.) strafbar. M. D. A. §§ 42, 44.

γ) Die Inbrandsetzung von Kohlenbergwerken (und überhaupt von Bergwerken, aus welchen Brennmaterial gewonnen wird). Strafe: lebenslängliches

---

[1]) Die Ausnutzung der Notlage ist nach englischem Recht nicht strafbar. Die Wuchergesetze wurden 1854 aufgehoben, über die Geschichte derselben vgl. Stephen History III, 193—199.

[2]) Über die Veranstaltung von Lotterieen vgl. § 8 VIII 8.

[3]) Als Kuriosum sei erwähnt, dass der Abschnitt, unter welchem dieses Delikt in der „Malicious Damage Act" angeführt wird, „Injuries to Cattle and other Animals" (Beschädigung von Rindvieh usw. und anderen Tieren) überschrieben ist. Umgekehrt wird bei „Stephen Digest" die Verwundung von Vieh unter dem Titel: „Arson etc." angeführt.

Zuchthaus (E. P.). Versuch strafbar mit 14 Jahren Zuchthaus (E. P.). M. D. A. §§ 26 und 27.

δ) Die Inbrandsetzung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, d. h. αα) Von Früchten auf dem Feld, Waldungen und Gebüschen. Strafe: 14 Jahre Zuchthaus (E. P.). M. D. A. § 16. ββ) Von Vorräten von landwirtschaftlichen Erzeugnissen oder von Bau- und Brennmaterial. Strafe: lebenslängliches Zuchthaus (E. P.). M. D. A. § 17. Der Versuch in beiden Fällen ist mit 7 Jahren Zuchthaus (E. P.) strafbar. M. D. A. § 18.

b) Die Überschwemmung, d. h. die vorsätzliche Verletzung oder Zerstörung eines Dammes oder eines anderen Wasserbaues, wenn dadurch eine Überschwemmung oder die Gefahr einer Überschwemmung entsteht. Strafe: lebenslängliches Zuchthaus (E. P.). M. D. A. § 30.

c) Missbrauch von Sprengstoffen. α) Im allgemeinen. Gegen den Missbrauch von Sprengstoffen richten sich bereits eine Reihe älterer Bestimmungen, namentlich O. P. A. §§ 28—30, (Stephen art. 236 e, f, 237), M. D A. §§ 9, 10, 45 (Stephen art. 377 f., 378 e); O. P. A. § 64; M. D. A. § 54 (Stephen art. 382), welche indessen zum grössten Teil durch die viel weitgehendere und strengere Explosive Substances Act v. 1883 — die wohl teilweise dem deutschen G. v. 1884 zum Vorbilde gedient hat — überflüssig geworden sind. Das G. wendet sich gegen die Herbeiführung von Explosionen, gewisse Vorbereitungshandlungen und die Beihülfe.

β) Herbeiführung einer Explosion. Strafbar ist die widerrechtliche und vorsätzliche Verursachung einer Explosion unter Umständen, welche es wahrscheinlich erscheinen lassen, dass dieselbe das Leben eines Menschen gefährden oder eine schwere Sachbeschädigung zur Folge haben wird.[1] Strafe: lebenslängliches Zuchthaus. Expl. S. A. § 2.

γ) Vorbereitungshandlungen. Als solche werden bestraft: αα) Alle Handlungen, welche in der Absicht der Begehung des unter β) erwähnten Delikts bewirkt werden, und ebenso die Verabredung zu diesem Delikt.[2] ββ) Die Herstellung oder der Besitz von Sprengstoffen oder Maschinen, welche zur Herbeiführung von Explosionen verwendet werden, in der Absicht, dieselben zur Gefährdung von Menschenleben oder zur Verursachung schwerer Sachbeschädigung zu benutzen. Strafe in den Fällen αα) und ββ) 20 Jahre Zuchthaus. Expl. Subst. Act § 3. γγ) Die unter verdächtigen Umständen wahrgenommene Herstellung bezw. der wissentliche Besitz von Sprengstoffen usw., wenn ein erlaubter Zweck nicht nachgewiesen werden kann. Strafe: 14 Jahre Zuchthaus. Expl. Subst. Act § 4.

δ) Beihülfe. Dieselbe wird ebenso bestraft wie die Thäterschaft.[2] Als Beihülfe gilt auch das Geben und Sammeln von Geldbeiträgen, die Gewährung von Räumlichkeiten und die Lieferung von Material.

2. Strafbare Handlungen, welche die Sicherheit des öffentlichen Verkehrs gefährden. a) Gefährdung des Verkehrs im allgemeinen. Es gehört hierher: α) Die widerrechtliche und vorsätzliche Zerstörung von Brücken (gleichviel ob dieselben Wasser überschreiten oder nicht), Viadukten und Wasserleitungen, über welchen oder unter welchen eine öffentliche Strasse, eine Eisenbahn oder ein Kanal geht, und ebenso β) jede widerrechtliche und vorsätzliche Handlung, welche den Verkehr auf Brücken, Viadukten

[1]) Das durch das deutsche Sprengstoffgesetz Art. 5, dritter Absatz, mit dem Tode bedrohte Delikt wäre nach der englischen Auffassung nach allgemeinen Grundsätzen als Mord zu behandeln (vgl. oben unter I 1).

[2]) Wenn die Explosion in England stattfinden soll und der Thäter bezw. Gehülfe ein britischer Unterthan ist, sind Handlungen, die hierher gehören, strafbar, auch wenn sie im Auslande bewirkt werden.

und Wasserleitungen und den darüber oder darunter führenden öffentlichen Strassen, Eisenbahnen und Kanälen unmöglich oder gefährlich macht. Strafe: lebenslängliches Zuchthaus (E. P.). M. D. A. § 33.

b) Gefährdung des Eisenbahnverkehrs. α) Vorsätzliche Gefährdung. Jede vorsätzliche Handlung, welche in der Absicht erfolgt, die Sicherheit einer Person, welche auf einer Eisenbahn reist oder sich auf derselben befindet, zu gefährden, oder in der Absicht, eine Lokomotive oder einen Eisenbahnwagen umzustürzen, zu hemmen oder zu beschädigen, ist strafbar. Strafe: lebenslängliches Zuchthaus (E. P.).[1] O. P. A. §§ 32 und 33, M. D. A. § 35.

β) Fahrlässige Gefährdung. Jede fahrlässige Handlung oder Unterlassung, durch welche die Sicherheit einer Person, welche auf einer Eisenbahn reist, gefährdet wird, ist strafbar. Strafe: Gef. und Zwangsarbeit. O. P. A. § 34.

c) Gefährdung der Schiffahrt. α) Vorsätzliche Zerstörung, Beschädigung oder missbräuchliche Benutzung von Vorrichtungen, welche den Zwecken der Schiffahrt dienen. Es gehören hierher folgende Handlungen, insofern sie vorsätzlich und widerrechtlich sind: αα) Die Zerstörung von Hafen-, Fluss- und Kanalbauten. Strafe: lebenslängliches Zuchthaus (E. P.). M. D. A. § 30 (zweite Hälfte). ββ) Die Entfernung von Stützen an Deichbauten und Dämmen am Meer und an schiffbaren Flüssen und Kanälen. γγ) Der Missbrauch von Schleusen und ähnlichen Vorrichtungen und jede andere Störung des Fahrwassers, in der Absicht, die Schiffahrt auf einem Flusse oder Kanal zu hemmen oder zu verhindern. Strafe in den Fällen ββ) und γγ) 7 Jahre Zuchthaus (E. P.). M. D. A. § 31.

β) Die vorsätzliche Zerstörung und Gefährdung von Schiffen, d. h. αα) Die vorsätzliche und widerrechtliche Preisgabe oder Zerstörung eines Schiffes, gleichviel ob der Bau desselben vollendet ist oder nicht, und jede vorsätzliche und widerrechtliche Handlung, welche die unmittelbare Zerstörung eines Schiffes bezweckt, z. B. die Entfernung, Verhüllung oder Veränderung von Feuerzeichen und Signalen oder die Aufstellung falscher Zeichen. Strafe: lebenslängliches Zuchthaus. M. D. A. §§ 42, 43, 47. ββ) Die vorsätzliche und widerrechtliche Zerstörung von Teilen von Schiffen, welche sich in einer Notlage befinden oder gestrandet sind oder von dem Zubehör solcher Schiffe. Strafe: 14 Jahre Zuchthaus (E.). M. D. A. § 49. γγ) Die vorsätzliche und widerrechtliche Beschädigung vollendeter oder unvollendeter Schiffe[2]) in der Absicht, dieselben zu zerstören oder für die Schiffahrt unbrauchbar zu machen, und die versuchte oder vollendete Entfernung, Veränderung oder Zerstörung von Boten, Bojen und anderen Gegenständen, welche als Zeichen für die Schiffahrt dienen. Strafe: 7 Jahre Zuchthaus (E. P.). M. D. A. § 46.

d) Gefährdung des Telegraphendienstes. Die vorsätzliche und widerrechtliche Zerstörung, Beschädigung oder Entfernung von Vorrichtungen, die bei dem Betriebe elektrischer und magnetischer Telegraphen verwandt werden, und die vorsätzliche und widerrechtliche Hinderung oder Störung bei der Aufgabe, Beförderung und Ablieferung von Telegrammen. Strafe: 2 Jahre Gef. und Zwangsarbeit, unter besonderen Umständen kann summarische Verurteilung mit einem Strafmaximum von 3 Monaten Gef. und Zwangsarbeit eintreten. Die Maximalstrafe für den Versuch ist 3 Monate Gef. und Zwangsarbeit (summarisches Verfahren). M. D. A. §§ 37 und 38.

3. Der Einbruch (housebreaking und burglary). a) Übersicht. Das englische Recht bestraft nicht den Einbruchsdiebstahl als solchen. Der Ein-

[1]) Wurde der Tod eines Menschen herbeigeführt, so wäre der Thatbestand von Murder gegeben (vgl. oben unter I 1).

[2]) Insofern dies nicht durch Brandstiftung oder die Anwendung von Sprengstoffen geschieht.

bruch des englischen Rechts wird bestraft, ohne Rücksicht auf das Rechtsgut, gegen welches er sich richtet, als ein besonders gefährliches Mittel zur Begehung von Verbr. im allgemeinen und findet daher an dieser Stelle seinen richtigen Platz.

Der englische Begriff des Einbruchs ist weiter als der entsprechende Begriff des deutschen StR. (vgl. v. Liszt, Lehrbuch, 5. Aufl. S. 445) und umfasst

I. jedes gewaltsame widerrechtliche Eindringen in einen verschlossenen Raum auch ohne Verletzung der Sachsubstanz; II. jedes widerrechtliche Eindringen in einen umschlossenen Raum unter Anwendung von List oder Drohungen, oder im Einverständnis mit einem Hausbewohner (Stephen art. 315). Die gewaltsame Entweichung aus einem Hause (breaking out) hat ebenfalls strafrechtliche Bedeutung und wird hier der Kürze halber als Ausbruch bezeichnet.

b) Einfacher Fall des Einbruchs, d. h. Einbruch in ein Wohnhaus oder ein im Hofraum eines Wohnhauses befindlichen Gebäudes, in ein zum Gottesdienst bestimmtes Gebäude, eine Schule oder ein Geschäftslokal, in der Absicht daselbst eine felony[1]) zu begehen. Strafe: 7 Jahre Zuchthaus (E.). L. A. §§ 54, 57.

c) Nächtlicher[2]) Einbruch in ein Wohnhaus oder Ausbruch aus demselben, d. h. der nächtliche Einbruch in der Absicht, eine felony zu begehen oder der nächtliche Ausbruch jemands, der sich in das Haus mit der Absicht, eine felony zu begehen, begeben hatte. Beide Handlungen werden als burglary bezeichnet. Strafe: lebenslängliches Zuchthaus (E.). L. A. § 52.

d) Einbruch oder Ausbruch in Verbindung mit der Begehung einer felony, d. h. der Einbruch in eines der unter b) aufgezählten Gebäude in Verbindung mit der Begehung einer felony oder der Ausbruch nach Begehung einer solchen. Strafe: 14 Jahre Zuchthaus (E.). L. A. §§ 50, 51. 55, 56.

e) Vorbereitungshandlungen zum Einbruch. Als solche werden bestraft, insofern sie zur Nachtzeit[3]) wahrgenommen werden: I. Das Tragen von Waffen in der Absicht des Einbruchs in ein Gebäude. II. Das Tragen von Schlüsseln und von zum Einbruch geeigneten Werkzeugen. III. Die Unkenntlichmachung der Person (durch Schwärzung des Gesichts oder anderer Mittel), in der Absicht eine felony zu begehen.

f) Die widerrechtliche Anwesenheit in einem Gebäude, in der Absicht daselbst eine felony zu begehen. Strafe: 5 Jahre Zuchthaus (jedoch misd.); im Rückfall oder nach vorausgegangener Verurteilung wegen einer felony 10 Jahre Zuchthaus. L. A. §§ 58 und 59, Entw. §§ 306 und 307, Stephen art. 320.

4. Die Warenfälschung. Das Hauptgesetz über diesen Gegenstand ist die „Sale of Food and Drugs Act 1875" (verbessert durch die Sale of Food and Drugs Act Amendment Act von 1879), welche bestimmt, dass die vorsätzliche Fälschung von Nahrungsmitteln oder Arzneimitteln in der Absicht des Verkaufs, insofern die gefälschten Gegenstände gesundheitsschädlich werden, oder insofern (im Falle von Arzneimitteln) ihre Qualität und Stärke beeinträchtigt wird, mit Geldstrafe und im Rückfall mit 6 Monaten Gef. und Zwangsarbeit strafbar ist (§§ 3—5).

Verschiedene andere Fälle der Warenfälschung werden durch dasselbe G. mit Geldstrafe bedroht. Ausserdem giebt es eine Reihe anderer G., welche

[1]) In den meisten Fällen wird es sich dabei um Diebstahl handeln, jedoch sind natürlich eine Reihe anderer Verbr. denkbar (z. B. Mord oder Notzucht).

[2]) D. h. zwischen 9 Uhr abends und 6 Uhr morgens. Stephen art. 315.

[3]) D. h. von 9 Uhr abends bis 6 Uhr morgens.

die Fälschung besonderer Gegenstände mit (teilweise sehr hohen) Geldstrafen bedrohen.[1])

5. Die Urkundenfälschung[2]) (Forgery) und verwandte Delikte. a) Im allgemeinen. Der Begriff der Fälschung umfasst sowohl die Fälschung im engeren Sinne wie die Verfälschung (Stephen art. 356 f.). Auch die Blankettausfüllung den Vorschriften des Ausstellers zuwider (StGB. Art. 269) wird als Fälschung angesehen (R. v. Hurt, 7 Carrington and Payne 652; R. v. Bateman, 1 Cox Criminal Cases § 186). Die Absicht zu betrügen gehört zum Thatbestand (Stephen art. 355).

Das Gebrauchen zum Zwecke der Täuschung wird mit dem technischen Ausdrucke to utter bezeichnet (Stephen art. 358). Während das deutsche Recht nur das Gebrauchen gefälschter Urkunden bestraft (StGB. Art. 267, 270), bestraft das englische Recht sowohl die Fälschung als die Gebrauchung gefälschter Urkunden. Zum Thatbestand der Fälschung wird die Absicht des Betrugs vorausgesetzt, zum Thatbestand des Gebrauchs gefälschter Urkunden die Kenntnis der Fälschung. Die Absicht des Betrugs wird präsumiert, wenn zur Zeit der Begehung des Delikts eine Person vorhanden war, welche durch die Benutzung der gefälschten Urkunde geschädigt werden konnte. Durch den Nachweis, dass der Fälscher Vorkehrungen traf, um die Schädigung zu verhindern, wird die Präsumtion nicht umgestossen und ebensowenig durch den Nachweis des Umstandes, dass der Fälscher ein Recht auf den Gegenstand hatte, dessen Erlangung der Zweck der Fälschung war.

Die Fälschung ist ein misdemeanor nach Common Law und als solches mit Gef. strafbar, jedoch sind die meisten Fälle durch die Forgery Act v. 1861 (24 und 25 Vict. cap. 98) und einige ergänzende G. als felonies mit weit höherer Strafe bedroht. Da indessen einzelne Klassen von Urkunden nicht besonders in diesen Gesetzen erwähnt sind — meistens aus rein zufälligen Ursachen — mag es doch zuweilen nötig sein, sich auf die Common Law zu berufen.

b) Fälschung von Urkunden in betrügerischer Absicht bezw. Gebrauch gefälschter Urkunden in Kenntnis der Fälschung, d. h. *α*) Folgender öffentlicher Urkunden: *αα*) Eines Staatssiegels oder königlichen Siegels. Strafe: lebenslängliches Zuchthaus (E.). F. A. § 1. *ββ*) Von Eintragungen in die Standesamtsregister oder von Abschriften aus denselben.[3]) Strafe: lebenslängliches Zuchthaus (E.). F. A. § 36. *γγ*) Von Eintragungen in andere öffentliche und gewisse quasi-öffentliche Register und Abschriften aus denselben. Strafe: in gewissen Fällen 14 Jahre in anderen lebenslängliches Zuchthaus (E.). F. A. §§ 30 und 31. *δδ*) Von Gerichtssiegeln und gerichtlichen Urkunden und von Abschriften derselben. Die Strafen wechseln je nach der Urkunde zwischen 14 Jahren Zuchthaus (E.), 7 Jahren Zuchthaus (E.) und 5 Jahren Zuchthaus. F. A. §§ 27 bis 29, 32—34.[4])

β) Folgender Wertpapiere bezw. Übertragungsurkunden: *αα*) Von Bank-

---

[1]) Dieselben beziehen sich auf Brot, Korn und Mehl (6 und 7 William IV cap. 37 §§ 2, 8—13, abgeändert durch 47 und 48 Vict. cap. 43 § 4 und Anhang); auf Samen (Adulteration of Seed Acts 1869 und 1878); auf Bier (48 und 49 Vict. cap. 51 § 8 [2]); auf Kaffee (5 Geo. I cap. 11 § 23, 11 Geo. I cap. 30 § 9 und 39); auf Hopfen (7 Geo. II cap. 19 §§ 2 und 3); auf Thee (11 Geo. I cap. 30 §§ 5 und 39, 4 Geo. II cap. 14 §§ 10 und 11); auf Tabak (6 und 6 Vict. cap. 93 §§ 1—4, 26 und 27 Vict. cap. 7 § 6, 30 und 31 Vict. cap. 90 § 19, 41 und 42 Vict. cap. 15 § 25 und 42 und 43 Vict. cap. 21 § 27) und auf Butter (50 und 51 Vict. cap. 29 — Margarine Act 1887).

[2]) Als Urkunde (Document) ist nach der englischen Auffassung nur ein Schriftstück anzusehen, vgl. R. v. Closs, Dearsley and Bell S. 460, Entw. § 313.

[3]) Vgl. auch oben unter II 4.

[4]) Hierher gehört auch die Fälschung einer Urkunde über Leistung eines Eides vor einem beauftragten Beamten. Vgl. Commissioners for Oaths Act 1889 § 8.

noten. Strafe: lebenslängliches Zuchthaus (E.). F. A. § 12. ββ) Von englischen und indischen Staatspapieren und Schatzscheinen und teilweise von den dazu gehörigen Dividendenscheinen[1]) und Kupons. Strafe: lebenslängliches Zuchthaus. F. A. §§ 7, 8; Forgery Act 1870 § 3; 25 und 26 Vict. cap. 7 § 14; 26 und 27 Vict. cap. 73 § 13. γγ) Von Obligationen (Debentures) überhaupt. Strafe: 14 Jahre Zuchthaus (E.). F. A. § 26. δδ) Von Übertragungsurkunden bezw. von Vollmachten[2]) zur Übertragung von auf Namen lautenden Werten, welche in den Registern der englischen oder irischen Bank eingetragen sind oder von auf Namen lautenden Aktien englischer Aktiengesellschaften.[3]) Strafe: lebenslängliches Zuchthaus (E.). F. A. § 2. εε) Von Konnossementen, Lagerscheinen, Wechseln, Anweisungen und Quittungen, oder von Accepten, Endossements und anderen Vermerken auf denselben, welche eine Rechtswirkung haben. Strafe: lebenslängliches Zuchthaus (E.). F. A. §§ 22, 23, 25. Die unbefugte Unterschrift als Bevollmächtigter eines anderen ist mit einer Maximalstrafe von 14 Jahren Zuchthaus bedroht. F. A. § 24.

γ) Folgender anderer Urkunden. αα) Von Urkunden über Verträge und Schuldverschreibungen und von Cessionsurkunden über dieselben. ββ) Von letztwilligen Verfügungen. Strafe in beiden Fällen: lebenslängliches Zuchthaus (E.). F. A. §§ 20 und 21.

c) Vorsätzliche Benutzung gefälschter Urkunden irgend welcher Art in der Absicht, auf Grund derselben Vermögensvorteile zu erlangen. Strafe: 14 Jahre Zuchthaus (E.). F. A. 38.

d) Die Falschbeurkundung in betrügerischer Absicht.

α) In Bezug auf Eintragungen von Eigentumsrechten an bei der Bank von England oder Irland eingetragenen öffentlichen Schuldverschreibungen. Strafe: lebenslängliches Zuchthaus (E.). F. A. § 5.

β) In Bezug auf Eintragungen in den Standesamtsregistern. Strafe: lebenslängliches Zuchthaus (E.). F. A. § 36.

e) Vorbereitungshandlungen zur Fälschung von Banknoten und Schatzscheinen. Das G. zählt eine Reihe von Handlungen, welche auf die Anfertigung und beabsichtigte Verwertung gefälschter inländischer oder ausländischer Banknoten oder von Schatzscheinen schliessen lassen, auf (dahin gehört z. B. der Ankauf nicht ausgefüllter Formulare, der Besitz von geeignetem Papier oder von Platten usw.) und bedroht dieselben mit Strafe, wenn der Angeschuldigte die Abwesenheit der widerrechtlichen Bestimmung nicht nachweisen kann. Strafe bei Handlungen, die Banknoten betreffen: 14 Jahre Zuchthaus (E.). F. A. §§ 13—19; bei Handlungen, die Schatzscheine betreffen: 7 Jahre Zuchthaus (E.). F. A. §§ 9—11.

6. Münzdelikte.[4]) a) Falschmünzerei und Münzverfälschung durch Nachahmung:

α) Britischer Gold- und Silbermünzen.[5]) Strafe: lebenslängliches Zuchthaus (E.). Coinage Act §§ 2 und 3, Entw. § 363.

---

[1]) Die Fälschung der nicht einzeln hervorgehobenen Dividendenscheine ist nicht besonders bedroht; ein Bankbeamter, der einen solchen Schein in betrügerischer Absicht mit einem zu grossen oder zu kleinen Betrage ausfüllt, ist mit 7 Jahren Zuchthaus strafbar (E.). F. A. § 6.

[2]) Die Fälschung des Namens eines Zeugen zur Beglaubigung einer solchen Vollmacht ist mit 7 Jahren Zuchthaus strafbar. F. A. § 4.

[3]) Die Fälschung von Übertragungsurkunden von auf Namen lautenden Werten, welche anderswo eingetragen sind, und ebenso die Fälschung von Aktien, die auf den Inhaber lauten, ist nicht mit einer besonderen Strafe bedroht und demnach nur als misdemeanor strafbar.

[4]) Papiergeld ist in England nicht im Verkehr; über die Fälschung von Banknoten vgl. oben unter 5 b.

[5]) Mit britischen Münzen ist hier der Ausdruck „The Queen's Current Coin"

β) Britischer Kupfermünzen. Strafe: 7 Jahre Zuchthaus (E.). C. A. § 14, Entw. § 370a.

γ) Ausländischer Gold- und Silbermünzen. Strafe: 7 Jahre Zuchthaus (E.). C. A. § 18, Entw. § 371 (a und b).

δ) Ausländischer minderwertiger Münzen. Strafe: 1 Jahr Gef. und im Rückfall 7 Jahre Zuchthaus (E.) (jedoch misd.). C. A. § 22, Entw. § 272.

b) Der Handel mit nachgemachten Münzen.

α) Der thatsächliche oder angebotene Kauf oder Verkauf von nachgeahmten britischen Münzen unter dem Nominalwerte oder der Import von nachgeahmten Gold- und Silbermünzen in Kenntnis der Unechtheit ist strafbar, wenn die Abwesenheit der Widerrechtlichkeit nicht nachgewiesen werden kann. Die Strafen sind bei: αα) nachgemachten britischen Gold- und Silbermünzen: lebenslängliches Zuchthaus (E.), ββ) nachgemachten britischen Kupfermünzen:[1] 7 Jahre Zuchthaus (E.), γγ) nachgemachten auswärtigen Gold- und Silbermünzen:[2] 7 Jahre Zuchthaus (E.). Coinage Act §§ 6, 7, 14, 19, Entw. §§ 364, 371.

β) Der Export nachgemachter britischer Münzen in Kenntnis der Fälschung, wenn die Abwesenheit der Widerrechtlichkeit nicht nachgewiesen werden kann. Strafe: Gef. und Zwangsarbeit (E.). C. A. § 8, Entw. § 377.

c) Versuchte oder vollendete Inverkehrsetzung von nachgemachten Münzen in Kenntnis der Unechtheit. Dieselbe ist strafbar bei: α) nachgemachten britischen Gold- und Silbermünzen mit 1 Jahr Gef. und Zwangsarbeit (E.), und wenn der Thäter innerhalb von 10 Tagen mehr als eine Münze in Verkehr bringt mit 2 Jahren Gef. und Zwangsarbeit (E.), im Rückfall mit lebenslänglichem Zuchthaus (E.), β) nachgemachten britischen Kupfermünzen mit 1 Jahr Gef. und Zwangsarbeit (E.), γ) nachgemachten auswärtigen Gold- und Silbermünzen mit 6 Monaten Gef. und Zwangsarbeit, im ersten Rückfall mit Gef. und Zwangsarbeit (E.), im zweiten Rückfall mit lebenslänglichem Zuchthaus (E.). C. A. §§ 9, 10, 12, 15, 20, 21, Entw. §§ 376, 378 (a, c).

Über die Straferhöhung im Falle α) wenn der Thäter eine andere nachgemachte Münze in seinem Besitz hat, vgl. unter dα).

d) Besitz nachgemachter Münzen. Strafbar ist der Besitz von:

α) Einer nachgemachten britischen Gold- oder Silbermünze in Verbindung mit dem unter cα) erwähnten Delikte. Strafe: 2 Jahre Gef. und Zwangsarbeit (E.), im Rückfall lebenslängliches Zuchthaus (E.).

β) Drei nachgemachten britischen Gold- oder Silbermünzen in Kenntnis ihrer Unechtheit und in der Absicht, dieselben in den Verkehr zu bringen. Strafe: 3 Jahre Zuchthaus (E.), jedoch misd., im Rückfall lebenslängliches Zuchthaus (E.).

γ) Sechs nachgemachten auswärtigen Münzen, wenn die Abwesenheit der Widerrechtlichkeit nicht nachgewiesen werden kann. Strafe: Geldstrafe (summarisches Verfahren). C. A. §§ 10—12, 23, Entw. §§ 376a, 378b.

e) Die Münzverringerung und die Entstellung von Münzen d. h.

α) Die Verringerung durch Beschneiden, Abfeilen usw. von britischen Gold- und Silbermünzen, in der Absicht, dieselben als vollgültig in den Verkehr zu bringen. Strafe: 14 Jahre Zuchthaus (E.). Coinage Act § 4, Entw. 368.

β) Der widerrechtliche Besitz der durch Beschneiden usw. gewonnenen

---

übersetzt. Es sind hierunter zu verstehen: Münzen, die in einem beliebigen Teile des britischen Reichs von einer königlichen Münze geprägt wurden oder gesetzliches Zahlungsmittel sind. C. A. § 1.

[1] Der Import ist in diesem Falle nicht mit Strafe bedroht.

[2] Der Kauf und Verkauf ist in diesem Falle nicht mit Strafe bedroht, würde aber als Inverkehrsetzung (vgl. unten unter c) bestraft werden.

Abfälle von britischen Gold- und Silbermünzen in Kenntnis ihres Ursprungs. Strafe: 7 Jahre Zuchthaus (E.). C. A. § 5. Entw. § 369.

γ) Die Entstellung britischer Münzen durch das Aufstempeln von Namen oder Worten. Strafe: 1 Jahr Gef. und Zwangsarbeit. C. A. § 16, Entw. § 378d.

f) Anfertigung und Vertrieb von Maschinen und Werkzeugen, welche der Falschmünzerei dienen, d. h.:

α) Die vorsätzliche Anfertigung oder Reparierung, die Anschaffung und Veräusserung und der Besitz von Maschinen, Werkzeugen, Stempeln, Formen usw., welche zur Herstellung nachgemachter britischer Gold- und Silbermünzen und auswärtiger Münzen geeignet sind, wenn die Abwesenheit der Widerrechtlichkeit nicht nachgewiesen werden kann. Strafe: lebenslängliches Zuchthaus (E.). C. A. § 24, Ent. § 365. Bei Maschinen usw., die zur Herstellung britischer Kupfermünzen geeignet sind, ist die Maximalstrafe 7 Jahre Zuchthaus (E.). C. A. § 14.

β) Die vorsätzliche Entfernung einer der unter *α*) erwähnten Maschinen und Werkzeuge oder von Münzen oder Edelmetallen aus einer der königlichen Münzen, wenn die Abwesenheit der Widerrechtlichkeit nicht nachgewiesen werden kann. Strafe: lebenslängliches Zuchthaus. C. A. § 25, Entw. § 366.

g) Der Münzbetrug, d. h. die widerrechtliche Anfertigung oder betrügerische Inverkehrsetzung von Münzen und Metallstücken, die britischen Gold- oder Silbermünzen ähnlich sind, in der Absicht, dieselben statt der entsprechenden britischen Gold- oder Silbermünzen zu verwerten.[1] Strafe: 1 Jahr Gef. und Zwangsarbeit (E.). C. A. § 13. Counterfeit Medal Act 1883 § 2.

h) Gemeinsame Bestimmung. Bei allen unter a) bis g) erwähnten Delikten gilt das Verbr. als vollendet, auch wenn die angefertigte, angeschaffte oder in den Verkehr gebrachte nachgemachte Münze oder betrügerisch benutzte Münze sich in einem noch unvollendeten Zustande befindet. C. A. § 30.

[1]) Es ist dies kein eigentliches Münzdelikt, sondern nur ein besonderer Fall des Betrugs.

2. Schottland.

I. Einleitung.

§ 1. Quellen und Litteratur.

Das schottische Recht besteht ebenso wie das englische aus dem in den Präjudizien niedergelegten gemeinen Recht und dem in den Gesetzen enthaltenen statute law, doch umfassen die gesetzlichen Bestimmungen über StR. verhältnismässig nur ein kleines Gebiet und bei weitem der grösste Teil dieses Rechtszweiges wird von dem gemeinen ungeschriebenen Recht beherrscht. Die Gesetze bestehen aus den vor der Vereinigung mit England (1707) erlassenen schottischen G. und den seit diesem Zeitpunkte erlassenen G. des britischen Parlamentes. Unter letzteren befinden sich wiederum solche, die sich nur auf Schottland beziehen, andere, die auch in einem anderen Teile oder in beiden anderen Teilen des vereinigten Königreiches Geltung haben. Der englische Statute of Treasons (vgl. England [und Irland] § 8 I 1) wurde durch ein kurz nach der Vereinigung erlassenes G. (7 Anne cap. 21) auch für Schottland eingeführt. Die oben erwähnten zusammenfassenden G. von Sir Robert Peel (vgl. England § 1 IV) und ebenso die Consolidation Acts v. 1861 mit Ausnahme der Coinage Act (vgl. a. O.) beziehen sich nicht auf Schottland und infolge dieses Umstandes ist eine ziemlich grosse Anzahl von G., die für England und Irland aufgehoben sind, in Schottland noch in Kraft.[1]) Da die Fiktion des benefit of clergy in Schottland nie existiert hat, haben selbstverständlich die auf diesen Gegenstand bezüglichen Bestimmungen daselbst keine Geltung, auch die G. über die Abschaffung der Todesstrafe bezogen sich teilweise nicht auf Schottland und daher kam es, dass vor 1887 noch die folgenden Delikte theoretisch mit dem Tode strafbar waren: Raub, Notzucht, vorsätzliche Brandstiftung, gewisse Arten des Diebstahles, Incest und widernatürliche Unzucht. Ein G. v. 1887, dessen Zweck die Reform des Strafprozesses ist, hat (durch § 56) diese Anomalie beseitigt und nur Mord, gewisse Arten des Mordversuches und Hochverrat sind jetzt mit dem Tode strafbar.[2])

Die schottischen Schriftsteller halten es für einen grossen Vorzug ihres StR. vor dem englischen, dass die Richter, wenn nach ihrer Meinung eine

---

[1]) Es gehören hierher 4 George II cap. 32 und 13 Geo. III cap. 32 (Diebstahl); 1 Geo. I stat. 2 cap. 5, 52 Geo. III cap. 130 und 56 Geo. III cap. 125 (Sachbeschädigung); 2 und 3 Will. IV cap. 4 (Unterschlagung); 2 und 3 Will. IV cap. 123 (Fälschung); 21 und 22 Vict. cap. 47 (Betrug) usw.

[2]) § 56 bestimmt kategorisch, dass nur Mord und gewisse Arten des Mordversuchs mit dem Tode zu strafen seien; da aber § 75 die früheren Bestimmungen über Hochverrat als nicht beseitigt erklärt, muss die im Text gegebene Interpretation wohl richtig sein.

strafbare Handlung vorliegt, welche das geltende Recht noch nicht berücksichtigt hat, ohne weiteres die ihnen gutdünkende Strafe verhängen können. Das Hauptbeispiel ist eine Bestrafung (Deportation) wegen einer schriftlichen Bedrohung, welche in der Mitte des 18. Jahrhunderts erfolgte (s. Hume, Commentaries, Bd. I S. 12). Doch liegen auch Beispiele aus neuerer Zeit vor (s. Macdonald, Criminal Law of Scotland S. 247). In der heutigen Praxis geht diese Befugnis wohl schwerlich weiter, als die oben (England § 2 I) erwähnte analoge Befugnis der englischen Richter.

II. Die Litteratur. Die Litteratur des schottischen StR. ist äusserst dürftig. Bei weitem die grösste Autorität hat: Hume, Commentaries on the Laws of Scotland respecting crimes; zwei starke Quartbände; 1. Aufl. 1797. Nur der 1. Bd. behandelt das materielle StR.[1]) Vor Hume war das Hauptwerk: Mackenzie, Treatise Concerning the Laws of Scotland in matters criminal 1678. Unter den neueren Werken sind zu erwähnen Alison, Principles and Practice of the Criminal Law of Scotland 1832, 2 Bde. (von welchen der erste materielles StR. behandelt) und ferner das jetzt am meisten benutzte einbändige Werk von J. H. A. Macdonald, A Practical Treatise on the Criminal Law of Scotland (in der Folge nur mit dem Namen des Verfassers zitiert) (2. Aufl. 1877; S. 1—245 behandelt das materielle StR., S. 246—550 Gerichtsverfassung und Strafprozess), dessen Verfasser jetzt die zweithöchste Richterstelle in Schottland (Lord Justice Clerk) inne hat. N. D. Macdonald, A Manual of the Criminal Procedure (Scotland) Act 1887, behandelt die Veränderungen, welche das erwähnte G. gebracht hat, dieselben betreffen hauptsächlich nur den Strafprozess. Das hervorragendste unter den älteren Werken über das ganze schottische Recht: Erskine, Institute of the Laws of Scotland hat auch einen Abschnitt über StR., der indessen jetzt nur noch historisches Interesse hat. Als Nachschlagebuch für das geltende Recht ist empfehlenswert das Rechtswörterbuch: Bell, Dictionary and Digest of the Law of Scotland (letzte Aufl. 1891), bei welchen indessen ein allgemeiner übersichtlicher Art. über StR. fehlt. Strafrechtliche Präjudizien sind in den grossen allgemeinen Sammlungen (Court of Session Cases, Scotch Law Reporter usw.) mitenthalten. Ausschliesslich strafrechtliche Entsch. enthalten die Sammlungen von Mac Laurin (1670—1770), Shaw (1848—1852) und Syme (1826—1829). Die neuesten Entsch. auf dem Gebiete des StR. enthält die Sammlung von White: Reports of Cases in the High Courts and Circuit Court of Justiciary (1. Bd. 24. Dezember 1885 bis 20. März 1888; 2. Bd. 20. März 1888 bis 13. März 1891; 3. Bd. 5. März 1891 bis 23. Mai 1893 usw.).

§ 2. Übersicht über die mit dem englischen StR. gemeinsamen Bestimmungen.

A. Bestimmungen über Strafvollstreckung:[2])

Die Gesetze über die Einführung, Dauer und Vollstreckung der Zuchthausstrafe (Penal Servitude Acts, vgl. England § 2 I 1 b.) sind auch in Schottland gültig.

B. Bestimmungen über einzelne Delikte:

I. Über Delikte gegen die Rechtsgüter der Gesamtheit. In Schottland sind gültig die Bestimmungen über Hochverrat nach dem Statute of

[1]) Das Buch wird auch in den neueren Entsch. als „höchste Autorität" auf dem Gebiete des StR. angesehen (H. M. Advocate v. M'Donald 2 White 520; 11. August 1890). Hume war ein Neffe des berühmten Philosophen.

[2]) Die englischen Bestimmungen über Rechtshülfe — vgl. oben England § 4 II — sind auch in Schottland giltig.

Treasons und über treasonable felonies (vgl. E. u. I. § 8 I 1 b u. c), ebenso die Bestimmungen über sämtliche a. O. (unter d) unter der Rubrik: „Andere hochverräterische usw. Handlungen" zusammengefasste Delikte und diejenigen über staatsfeindliche Verschwörungen (a. O. § 8 I 2 b) und persönliche Angriffe gegen den Souverän (a. O. § 8 I 3); ferner auch diejenigen über unbefugte militärische Übungen (§ 8 II 3).

Unter den Bestimmungen über Widerstand gegen Beamte sind die in der Riot Act enthaltenen und die zum Schutze der Zollbeamten erlassenen (a. O. § 8 III 1 a u. b) als auch in Schottland gültig zu erwähnen. Die Bestimmungen über strafbare Handlungen gegen das Wahl- und Stimmrecht (a. O. § 8 IV 3) sind in Schottland gültig, insoweit sie sich auf Wahlen zum Parlament beziehen. Auch die Bestimmungen gegen unerlaubte Vereine und Mönchsorden (a. O. § 8 V 1) gelten für Schottland.

II. Über Delikte gegen die Rechtsgüter des Einzelnen. Die englischen Bestimmungen über die folgenden Delikte sind auch für Schottland gültig: Entführung von Mädchen unter 18 Jahren in unsittlicher Absicht (England § 9 I 3 a β), Kuppelei (a. O. I 3 b), ausserehelicher Beischlaf mit Mädchen unter 16 Jahren (a. O. I 3 c γ) und Verletzung des Urheberrechts und Markenrechts (a. O. III); die a. O. unter IV B 1—3 erwähnten strafbaren Handlungen gegen das Jagdrecht; der Vertragsbruch in den a. O. unter IV C 1 angeführten Fällen; die unter der Rubrik: Missbrauch der Unerfahrenheit und Jugend (a. O. unter IV D 3) erwähnten Delikte; der Missbrauch von Sprengstoffen, insoweit die Bestimmungen der Exp. Subst. Act sich gegen denselben richten (vgl. a. O. V 1 c); die Münzdelikte (a. O. V 6).

§ 3. Grundsätze über die Einleitung des Strafverfahrens.[1]

Diese Grundsätze sind wesentlich von den englischen verschieden und nähern sich insofern mehr den auf dem Festlande geltenden, als die Staatsanwaltschaft fast ausschliesslich die Einleitung des Strafverfahrens bewirkt. Hauptstaatsanwälte sind der Lord Advocate und der Solicitor General. Dieselben und ihre vier Vertreter (Advocates Depute) haben die Verfolgung im Hauptgerichtshof (High Court of Justiciary) und den Assisengerichten (Circuit Courts of Justiciary) einzuleiten. In den sogenannten Sheriff Courts, welche für die meisten Strafsachen mit den Courts of Justiciary konkurrierende Zuständigkeit haben, vertreten die Procurators Fiscal die Staatsanwaltschaft. Der Verletzte und seine Angehörigen haben theoretisch ebenfalls das Recht, die Verfolgung einzuleiten, jedoch nur mit Genehmigung der Staatsanwaltschaft. Im Falle einer grundlosen Verweigerung der Genehmigung kann Beschwerde bei dem High Court eingelegt werden, doch wird das Gericht nur unter ganz aussergewöhnlichen Umständen eingreifen (vgl. die Entsch. in Sachen Robertson 2 White 468). Thatsächlich kommen Privatverfolgungen fast gar nicht in Schottland vor. Antragsdelikte existieren im schottischen Recht nicht. Die Unterscheidung zwischen indictable offences und summarisch verfolgbaren Delikten ist dieselbe wie im englischen Recht (vgl. England und Irland § 3 II und § 6 I 1), doch sind die letzteren meistens nur unbedeutende Übertretungen. Bestimmungen, wie die in der englischen Summary Jurisdiction Act 1879 enthaltenen, bestehen im schottischen Rechte nicht. In der hier folgenden Darstellung ist nur von indictable offences die Rede.

[1]) Die meisten der unter England §§ 4 u. 5 erwähnten Grundsätze über das Geltungsgebiet des StR. gelten in analoger Weise auch für Schottland.

II. § 4. Allgemeiner Teil.

A. Das Verbrechen.

I. Einteilung der Verbrechen. Eine der englischen analoge Einteilung in felonies und misdemeanors giebt es im schottischen Rechte nicht, doch ist treason eine Gattung für sich. Früher waren neben treason eine Anzahl schwerer Delikte dadurch hervorgehoben, dass eine Verfolgung wegen derselben nur in dem High Court of Justiciary und den Circuit Courts stattfinden konnte; jetzt sind für alle Delikte mit Ausnahme von Hochverrat, Mord und Notzucht auch die Sheriff Courts zuständig (Criminal Procedure [Scotland] Act 1887 § 56). Jedes Verbr., das durch indictment verfolgt wird, wird nach schottischem Gebrauch als „indictable crime" bezeichnet, die summarisch verfolgbaren Delikte als „crime or offence punishable on summary complaint" (C. P. [Scotland] Act 1887 § 71).

II. Ausschluss der Rechtswidrigkeit: 1. bei Handlungen unter dem Einfluss der Gefahr.

a) Die Notwehr. Die Notwehr ist bisher in Schottland nur in solchen Fällen Gegenstand der Erörterung gewesen, in welchen sie die Tötung eines Menschen zur Folge hatte. Jemand ist nicht strafbar, wenn er einen Menschen tötet: A. um sich oder einen anderen aus Lebensgefahr zu befreien; B. um die Gefahr der Notzüchtigung von sich oder einer anderen abzuwenden; C. um einen Angriff gegen das Eigentum abzuwenden, der mit Gewalt oder Drohung gegen die Person verbunden ist (Macdonald S. 142). Es ist wohl anzunehmen, dass in den Fällen, wo Notwehr die Tötung eines Menschen statthaft macht, auch andere unter gewöhnlichen Verhältnissen strafbare Handlungen ihre Widerrechtlichkeit verlieren, dass z. B. jemand, der, wenn er sich in Lebensgefahr bezw. der Gefahr der Schändung befindet, keine widerrechtliche Handlung begeht, wenn er den Thäter verwundet oder ihm seine Waffe gewaltsam wegnimmt usw.; aber die schottischen Bücher schweigen über diesen Gegenstand.

b) Die Nötigung. Fälle derselben sind hauptsächlich bei öffentlichen Unruhen vorgekommen, bei welchen einzelne freigesprochen wurden, weil sie durch Gewalt zur Beteiligung genötigt worden waren. Macdonald ist indessen der Ansicht, dass Fälle denkbar sind, in welchen auch die von einem einzelnen ausgehende Nötigung die Widerrechtlichkeit ausschliesst, namentlich wenn die Ehefrau oder ein Kind zu einer strafbaren Handlung genötigt werde (Macdonald S. 13). Der Begriff des Notstands ist dem schottischen Rechte fremd.

c) Bei der Ausübung eines öffentlichen Amtes. Tötung (und demnach wohl auch Körperverletzung) ist nicht rechtswidrig in folgenden Fällen[1]: a) bei der Vollstreckung eines Todes-Urteils; b) bei der Vollstreckung eines Haftbefehls, insofern derselben gewaltsamer Widerstand entgegengesetzt wird; c) bei der Unterdrückung gewaltthätiger Zusammenrottungen durch Sicherheitsbeamte;[2]) d) bei der Ausführung von Befehlen von Vorgesetzten durch Soldaten, wenn deren Ungesetzlichkeit nicht augenfällig ist.[3])

---

[1]) Macdonald S. 140—142.

[2]) Der Grundsatz, dass auch andere Personen keine widerrechtliche Handlung begehen, wenn sie bei der Unterdrückung solcher Zusammenrottungen thätlich mitwirken, ist in Bezug auf das schottische Recht noch nicht ausgesprochen worden (vgl. England § 6 II 3a).

[3]) Im englischen Recht ist der Befehl eines Vorgesetzten theoretisch kein Entschuldigungsgrund, würde indessen bei der Beurteilung der That als strafmildernder Umstand berücksichtigt werden.

Inwiefern die Einwilligung des Verletzten die Rechtswidrigkeit ausschliesst, ist nach dem vorliegenden Material schwer zu beurteilen. Dass die Einwilligung von Kindern keine Bedeutung hat, wird in Bezug auf die Handlungen gegen die Geschlechtsehre festgestellt.[1])

III. Zurechnungsfähigkeit, Vorsatz und Fahrlässigkeit.

1. Zurechnungsfähigkeit.

a) in Bezug auf das Alter. Die strafrechtliche Verantwortlichkeit beginnt mit der Vollendung des siebenten Lebensjahres.[2]) Die Todesstrafe ist vollstreckbar: bei männlichen Verbrechern nach vollendetem vierzehnten, bei weiblichen nach vollendetem zwölften Lebensjahre (Macdonald S. 11).

b) in Bezug auf die geistige Gesundheit. Geisteskrankheit entschuldigt, insofern sie den Thäter verhindert, die Natur der That oder ihre Unsittlichkeit oder Rechtswidrigkeit zu erkennen. Trunkenheit entschuldigt nicht (Macdonald S. 11—13).

2. Der Vorsatz.[3]) Das schottische Recht präsumiert bei jeder verbrecherischen Handlung, dass dieselbe vorsätzlich erfolgte (Macdonald S. 2), und ebenso wie im englischen Recht muss unter Vorsatz die Vorstellung über die Wirkung einer Handlung oder Unterlassung verstanden werden. Wenn A den B angreift in der Absicht, denselben gewaltsam zu berauben, oder ihm eine schwere Körperverletzung zuzufügen, und B stirbt, so ist B des Mords schuldig. Der allgemeine Grundsatz ist, dass, wenn das Ereignis, welches durch die verbrecherische Handlung verursacht wurde, als Folge dieser Handlung nicht unwahrscheinlich war, der Thäter für dasselbe strafrechtlich verantwortlich ist (Macdonald S. 3). Es giebt indessen eine Anzahl von Delikten, bei welchen eine bestimmte Absicht einen Teil des Thatbestandes bildet.

3. Die Fahrlässigkeit. Dieselbe wird nur selten bestraft: namentlich bei der Tötung und Gefährdung des Verkehrs und (im Gegensatz zum englischen Recht) im Falle der fahrlässigen Brandstiftung.

IV. Voraussetzungen der Strafbarkeit. Zu erwähnen ist hier nur die Klagenverjährung. Eine allgemeine Klagenverjährung besteht nicht, doch scheint es Regel zu sein, nach Ablauf von 20 Jahren vom Zeitpunkte der Vollendung der That von einer Strafverfolgung abzusehen, wenn nicht durch „Sentence of Fugitation“[4]) die Flucht des Thäters seiner Zeit festgestellt wurde (Macdonald S. 273). In Bezug auf einzelne Delikte besteht, ebenso wie im englischen Recht, eine durch Sonderbestimmung festgesetzte Klagenverjährung.

V. Der Versuch. Vor 1887 bestand keine allgemeine Regel, welche den Versuch strafbar machte, bei vielen Delikten war derselbe auf Grund besonderer Bestimmungen in bestimmter Weise strafbar, doch musste z. B. der Versuch des einfachen Diebstahls und des Einbruchs straflos bleiben (Macdonald S. 76; S. 74), und es war zweifelhaft, ob der Versuch der Sachbeschädigung strafbar sei (Macdonald S. 118). Die Criminal Procedure (Scotland) Act (1887) bestimmt (§ 61), dass in der Folge der Versuch eines „indictable crime“ all-

[1]) Die Widerrechtlichkeit wird in einigen Fällen als zum Thatbestand gehörig besonders hervorgehoben, z. B. bei der Abtreibung (Macdonald S. 152) und der Anwendung betäubender Mittel (Macdonald S. 173). In beiden Fällen werden die Worte „felonious intent“ angewandt, es geht aber aus dem Zusammenhang deutlich hervor, dass „felonious“ in dieser Anwendung mit rechtswidrig übersetzt werden muss.

[2]) Die englische Präsumtion in Bezug auf Notzucht besteht im schottischen StR. nicht (Macdonald S. 169).

[3]) Der schottische Ausdruck für vorsätzlich ist „wilfully“.

[4]) Ein derartiges Urteil wird erlassen, wenn der Angeschuldigte bei der Hauptverhandlung abwesend ist; es hat die Wirkung, dass dem Angeschuldigten im Falle seiner späteren Verhaftung die Rechtswohlthaten entzogen werden. Macdonald S. 458.

gemein als „indictable crime“ zu bestrafen ist. Die Strafbestimmung ist dabei dem richterlichen Ermessen überlassen. Die früher bestehenden besonderen Bestimmungen sind hierdurch selbstverständlich nicht aufgehoben.

VI. Komplott und Aufforderung.

a) Komplott. Das Komplott zur Begehung einer strafbaren Handlung ist mit Gef. oder Zuchthaus strafbar (Macdonald S. 240).

b) Die Aufforderung. Die Aufforderung ist in derselben Weise strafbar, wenn nicht ein Spezialgesetz eine besondere Strafe bestimmt (so z. B. bestimmt das G. über Postdiebstahl, 7 Will IV u. 1 Vict. cap. 36, ein Maximum von 2 J. Gef. für Aufforderung), doch erfolgt eine Klage thatsächlich nur, wenn es sich um die Aufforderung zu einem ernstlicheren Verbr. handelt (z. B. Mord, Brandstiftung, falsche Anschuldigung, s. Macdonald S. 241).

VII. Thäterschaft und Teilnahme. Anstiftung und Teilnahme werden genau ebenso bestraft wie die That selbst und der Anstifter und Gehülfe können auch in Abwesenheit des Hauptthäters verfolgt und bestraft werden (Macdonald S. 3).[1])

VIII. Juristische Handlungseinheit usw.

a) Juristische Handlungseinheit. Über diesen Gegenstand findet sich nur sehr dürftiges Material. Die Möglichkeit eines fortgesetzten Verbr. scheint im schottischen Rechte anerkannt zu werden (vgl. Macdonald S. 310), doch wird dasselbe nicht von dem fortdauernden Verbr. unterschieden und ebenso wie dieses als „crimen continuum“ bezeichnet. Der Diebstahl wird ebenso wie im englischen Recht (s. England § 6 VIII 2) als fortdauerndes Verbr. angesehen, solange die gestohlenen Gegenstände im Besitze des Diebes bleiben (Macdonald S. 244).

b) Kollektivdelikte. Die gewohnheitsmässige Begehung eines Verbr. wird als strafverschärfendes Moment bei Klagen wegen Diebstahl berücksichtigt. Der Angeschuldigte wird in solchen Fällen als „thief by habit and repute“ bezeichnet (Macdonald S. 48—40). Im Falle der Hehlerei kommt die Gewohnheitsmässigkeit nicht in Betracht (Macdonald S. 63).

c) Rückfall. Der Rückfall ist in einer grossen Anzahl von Fällen ein strafverschärfendes Moment. Früher entstanden häufig Kontroversen darüber, ob zwei Delikte einander soweit ähnlich sind, dass die Begehung des zweiten als Rückfall angesehen werden kann (vgl. Macdonald S. 15). Jetzt nennt die Criminal Procedure (Scotland) Act 1887 gewisse Gruppen von Delikten, die sich so ähnlich sind, dass bei einer Verurteilung wegen eines derselben eine frühere Verurteilung wegen eines der anderen aus derselben Gruppe bei der Strafbestimmung zu berücksichtigen ist. Solche Gruppen sind:

A. Raub, Diebstahl, Sachhehlerei, Fälschung, Betrug, Einbruch in der Absicht des Diebstahls, Angriff in der Absicht des Raubes, Unterschlagung, nächtlicher Einbruch, Münzdelikte und ebenso der Versuch eines solchen Deliktes (§ 63).

B. Alle Delikte, bei welchen körperliche Gewalt zum Thatbestand gehört (§ 64).

C. Alle Delikte, bei welchen unzüchtiges oder unanständiges Benehmen zum Thatbestand gehört (§ 65).

Bereits durch ein G. v. J. 1871 (33 u. 34 Vict. cap. 112 § 18) wurde bestimmt, dass bei der Frage, ob Rückfall vorliege, auch Verurteilungen in

[1]) Der Thäter wird als „actor“, der Anstifter oder Gehülfe als „art and part“ bezeichnet, daher musste die Klagschrift die Worte „actor or art and part“ enthalten, um alle Fälle zu decken, doch bestimmt das Gesetz von 1887 § 7, dass diese Worte in der Folge unnötig sind und eine Anklage wegen eines Verbr. zugleich als eine Anklage wegen Anstiftung oder Teilnahme anzusehen ist.

einem anderen Teile des vereinigten Königreichs zu berücksichtigen sind (vgl. auch Crim. Proc. [Scotland] Act 1887 § 63—65).

d) Realkonkurrenz. Ebenso wie im englischen Recht (vgl. England § 6 VIII 5) kann für jedes einzelne Delikt eine besondere Strafe verhängt werden. Auch in Schottland besteht keine Milderung der Strafenhäufung (vgl. Criminal Procedure [Scotland] Act 1887 § 60).

B. Die Strafe.

Die Bestimmungen über die Strafen sind im grossen und ganzen dieselben wie in England (vgl. England § 7). Die Todesstrafe kann in denselben Fällen wie in England und ausserdem in gewissen Fällen des Mordversuchs verhängt werden (10 Geo IV cap. 38; Criminal Procedure [Scotland] Act 1887 § 56) und wird ebenso wie in England vollstreckt. Schottland eigentümlich ist die Bestimmung, dass der Tag der Vollstreckung im Urteil erwähnt werden muss und dass zwischen dem Datum des Urteils und dem der Vollstreckung südlich vom Flusse Forth mindestens 15 Tage, höchstens 21 Tage, nördlich des erwähnten Flusses mindestens 20 Tage, höchstens 27 Tage liegen müssen bezw. dürfen (11 Geo IV u. 1 Will IV cap. 37).

In Bezug auf die Vollstreckung der Zuchthausstrafe gelten die in den Penal Servitude Acts (vgl. England § 7 I 1 b) auch für England niedergelegten Grundsätze, doch haben die in den Prevention of Crime Acts und 33 u. 34 Vict. cap. 23 enthaltenen Bestimmungen in Bezug auf die Folgen einer Verurteilung zur Zuchthausstrafe in Schottland keine Geltung.[1]) Die englischen Prison Acts (vgl. a. O. § 7 I 1 c) beziehen sich nicht auf Schottland. Gefängnisstrafe wird mit oder ohne Zwangsarbeit (vgl. Prisons — Scotland — Act 1877 § 44) und mit oder ohne Einzelhaft nach dem Ermessen des Richters verhängt und überschreitet nur selten die Zeitdauer von 2 J. (Macdonald S. 16). Die Einzelhaft wird, wo sie in Gesetzen als statthaft erklärt wird, meistens auf drei Monate i. J. beschränkt und zwar so, dass nie mehr als ein Monat zusammen in dieser Weise verbüsst wird (Macdonald S. 17). Geldstrafe kann der Richter auch ohne besondere gesetzliche Ermächtigung nach gemeinem Rechte bei weniger schweren Delikten statt Freiheitsstrafe oder als Nebenstrafe zusammen mit Freiheitsstrafe verhängen (Macdonald S. 17). Körperliche Züchtigung ist auch stellenweise statthaft, namentlich bei jugendlichen Verbrechern. Über die Unterbringung jugendlicher Verbrecher in Besserungsanstalten bestehen gleiche Bestimmungen wie in England (vgl. England § 7 I 2 a). Die Verpflichtung zu ordentlichem Lebenswandel in der unter England § 7 I 2 e erwähnten Form kommt in Schottland auch vor und ist daselbst nach gemeinem Rechte bei Friedensstörungen stets statthaft (Macdonald S. 17). Gegensätzlich zum englischen Recht kennt das schottische den Begriff der mildernden Umstände (pleas in mitigation). Als solche mildernde Umstände gelten Unbescholtenheit, Jugend, Zwang des Ehegatten (bei den Delikten einer Ehefrau), Geistesschwäche, die nicht so weit geht, dass sie die strafrechtliche Zurechnungsfähigkeit aufhebt usw. (Macdonald S. 16). Die bedingte Verurteilung nach Massgabe der Probation of First Offenders Act 1887 ist auch in Schottland zulässig (vgl. England § 7 II 3). Das richterliche Ermessen bei der Strafbestimmung geht in Schottland noch weiter als in England. Bei den nach gemeinem Rechte strafbaren indictable crimes — und ebenso bei den auf Grund eines G. strafbaren in Ermangelung einer anderweitigen Feststellung — kann Zuchthausstrafe in beliebiger Ausdehnung oder Gefängnisstrafe verhängt worden.[2])

[1]) Der Verlust der Ehrenrechte kann durch „sentence of infamy“ besonders verhängt werden; es geschieht dies besonders bei Verurteilungen wegen Meineid und Bestechung.

[2]) Wenn in der nachfolgenden Darstellung das Wort „regelmässig“ dem Straf-

III. Besonderer Teil.

§ 5. A. Strafbare Handlungen gegen die Rechtsgüter der Gesamtheit.

1. Strafbare Handlungen gegen den Staat. Ausser den mit dem englischen Recht gemeinschaftlichen Grundsätzen (vgl. die Übersicht oben § 2 I) bestehen Strafbestimmungen gegen Majestätsbeleidigung (der schottische Ausdruck ist leasing making — wohl eine Korruption von laesa majestas) und gegen staatsfeindliche Unternehmungen (sedition). Beide haben heute keine praktische Bedeutung (Macdonald S. 228—229).

2. Strafbare Handlungen gegen den öffentlichen Frieden.

a) Öffentliche Zusammenrottungen. Die Abstufung zwischen unlawful assembly, rout und riot (vgl. England § 8 II 1) besteht in Schottland nicht. Eine strafbare Zusammenrottung wird als „mobbing" oder „mobbing and rioting" bezeichnet. Zum Thatbestand gehört die Mitwirkung mehrerer, eine widerrechtliche Absicht und die Bedrohung des öffentlichen Friedens (Macdonald S. 180—185). Strafe: Zuchthaus oder Gef. Im Falle einer Beteiligung von mindestens zwölf Personen nach Verlesung der durch die auch für Schottland geltende Riot Act vorgeschriebenen Proklamation oder der gewaltsamen Verhinderung der Verlesung und ebenso bei der Beschädigung von Maschinen oder von öffentlichen Gebäuden kommen dieselben gesetzlichen Strafbestimmungen wie die in den analogen Fällen in England geltenden zur Anwendung. (Vgl. England § 8 II c). Es hatte dies früher eine praktische Bedeutung, da die Todesstrafe ursprünglich in der Riot Act vorgeschrieben war. Seit Beseitigung der Todesstrafe besteht nach schottischem Recht zwischen einfachem und qualifiziertem Riot in Bezug auf das Strafmaximum kein Unterschied. (Vgl. Macdonald S. 185b.)

b) Sonstige Störungen des öffentlichen Friedens. Da wo eine Friedensstörung ohne Zusammenrottung stattfindet, spricht man in Schottland von „rioting[1]) and breach of the peace". Strafe regelmässig Gef. oder Geldstrafe (Macdonald S. 188).

c) Unbefugte militärische Übungen sind ebenso wie in England (§ 8 II 3) strafbar.

3. Strafbare Handlungen gegen die Autorität der Staatsgewalt.

a) Widerstand gegen Beamte: Die unter England § 8 III 1 a und b erwähnten besonderen Bestimmungen beziehen sich auch auf Schottland. In den anderen Fällen hängt der Widerstand gewöhnlich mit einem anderen Delikt zusammen (gewaltsamer Angriff, Zusammenrottung, Friedensstörung usw.), welches den eigentlichen Gegenstand der Verfolgung bildet, kann aber auch als besonderes Delikt (Obstructing officers of law) verfolgt werden. Strafe regelmässig Gef. (Macdonald S. 217). Die gewaltsame Verhinderung der Ausführung eines gerichtlichen Befehls und ebenso die gewaltsame Verhinderung eines Steuerbeamten bei der Ausübung seiner Amtspflicht wird als „deforcement" besonders hervorgehoben (Macdonald S. 212—216).

b) Entweichung und Befreiung von Gefangenen. Die Entweichung aus einem Gef. durch gewaltsamen Ausbruch (prison breaking) und der Ein-

---

mass beigefügt wird, so soll damit ausgedrückt werden, dass sowohl Zuchthaus- als Gefängnisstrafe zulässig ist, in der Praxis aber die angegebene Strafe verhängt wird.

[1]) Der Ausdruck riot wird demnach in Schottland in einem ganz anderen Sinne als in England gebraucht.

bruch in ein solches in der Absicht, Gefangene zu befreien, sind mit Zuchthaus oder Gef. strafbar (Macdonald S. 217—219).

4. Strafbare Handlungen gegen den Gang der Staatsverwaltung.

a) Amtsdelikte. Strafbar sind: Vernachlässigung der Amtspflicht (Macdonald S. 191), Missbrauch der Amtsgewalt (Macdonald S. 174) und Bestechung (Macdonald S. 206). Diese Delikte scheinen nur bei untergeordneten Beamten vorzukommen (Macdonald S. 207) und werden regelmässig nur mit Gef. bestraft. Entsetzung vom Amte und „Infamie“ kann zu gleicher Zeit verhängt werden.

b) Strafbare Handlungen gegen die Rechtspflege.

α) Eidesdelikte: Als Meineid wird bestraft eine in eidlicher (oder einer der eidlichen gleichgestellten) Form vor einem richterlichen Beamten abgegebene vorsätzlich falsche Erklärung über eine wesentliche Thatsache (Macdonald S. 207—210). Strafe: Zuchthaus oder Gef. Die Verleitung zum Meineid (subornation of perjury) ist in gleicher Weise strafbar und in beiden Fällen kann „infamy“ verhängt werden (Macdonald S. 211—212).

β) Falsche Anschuldigung. Strafe: Zuchthaus oder Gef. (Macdonald S. 178—179). Ebenso ist die Verabredung zu falscher Anschuldigung strafbar (Macdonald S. 240).

γ) Begünstigung (Personenhehlerei) ist nur im Falle des Hochverrats (auf welchen sich, wie oben erwähnt, die englischen Bestimmungen beziehen) als solche strafbar (Macdonald S. 11).

c) Strafbare Handlungen gegen das öffentliche Wahl- und Stimmrecht. Die englischen (England § 8 IV 3 erwähnten) Bestimmungen beziehen sich auch auf Schottland, insoweit sie sich auf Wahlen für das Parlament beziehen.

d) Strafbare Handlungen gegen die Zollgesetze. Auch auf diese sind die englischen Bestimmungen (vgl. England § 8 IV 4) anwendbar.

5. Strafbare Handlungen gegen das Vereins- und Pressrecht. Die unter England § 8 V 1 erwähnten obsoleten Bestimmungen über unerlaubte Vereine und Mönchsorden sind auch für Schottland anwendbar, aber auch dort ohne praktische Bedeutung. Besondere Bestimmungen über das Pressrecht bestehen in Schottland nicht.

6. Strafbare Handlungen gegen die Religion. Strafrechtliche Verfolgungen wegen solcher Delikte kommen in neuerer Zeit nur vor, wenn es sich um die Verbreitung von Schriften handelt, welche die Bibel oder die christliche Religion beschimpfen, tadeln oder verspotten. Strafe: Gef. mit oder ohne Geldstrafe oder auch nur Geldstrafe (Macdonald S. 203—204).

Die Entfernung einer Leiche aus dem Grabe ist mit Zuchthaus oder Gef. strafbar (Macdonald S. 76).

7. Strafbare Handlungen gegen die Sittlichkeit.

a) Widernatürliche Unzucht d. h. Sodomie (im Gegensatz zum englischen Recht nur zwischen Personen männlichen Geschlechts) und Bestialität. Strafe: Zuchthaus oder Gef. (Macdonald S. 200).

b) Unzüchtige Handlungen zwischen Personen männlichen Geschlechts. Strafe: Zuchthaus oder Gef. (Macdonald S. 201).

c) Verbreitung unzüchtiger Schriften. Strafe: Zuchthaus oder Gef. (Macdonald S. 203).

d) Incest nach den im Leviticus (cap. 18) niedergelegten Regeln. Strafe regelmässig lebenslängliches Zuchthaus (G. von 1567 cap. 14, 15; Macdonald S. 198—200).

8. Strafbare Handlungen gegen die Vorschriften zum Schutze der öffentlichen Wohlfahrt. Hierher gehört die Regel des gemeinen Rechts, nach welcher das Halten von Spielhäusern beliebig bestraft werden

kann (Macdonald S. 205). Unter der Rubrik „profanity“ wird das Offenhalten eines Ladens am Sonntag bestraft (Macdonald S. 204). Im übrigen bestehen keine „indictables crimes“, welche den unter England § 8 VIII aufgezählten entsprechen.

§ 6. B. Strafbare Handlungen gegen die Rechtsgüter des Einzelnen.

1. Strafbare Handlungen gegen die körperliche Unversehrtheit.

a) Die Tötung. Das schottische Recht unterscheidet zwischen murder und culpable homicide. Murder ist die Tötung durch eine vorsätzliche Handlung, gleichviel, ob der Tod eines Menschen beabsichtigt war, oder ob die Handlung ohne Rücksicht auf die Wahrscheinlichkeit des tödlichen Ausgangs erfolgte. Überlegung gehört nicht zum Thatbestand (Macdonald S. 123). Die Reizung wird als strafmildernder Umstand nicht berücksichtigt, jedoch wird im Falle eines gewaltsamen Angriffs gegen den Thäter, der geeignet ist, denselben um sein eigenes Leben besorgt zu machen — insofern die That nicht nach den Grundsätzen über die Notwehr (vgl. oben § 4) ganz entschuldigt wird — die That nicht als murder, sondern als culpable homicide behandelt. (Vgl. Macdonald S. 127.) Als culpable homicide wird auch die fahrlässige Tötung behandelt (Macdonald S. 131). Die Strafe für murder ist der Tod; für culpable homicide und ebenso für Mordversuch Zuchthaus oder Gef. (Macdonald S. 143), doch sind gewisse Arten des Mordversuchs auf Grund des G. 10 Geo. IV cap. 38 (bestätigt durch Criminal Procedure [Scotland] Act 1887 § 56) mit Todesstrafe bedroht, nämlich α) das versuchte oder vollendete Abschiessen von Feuerwaffen gegen eine Person; β) eine der folgenden Handlungen, wenn in der Absicht verübt, jemanden zu töten oder ihm eine schwere Körperverletzung zuzufügen: I. Verwundung durch Stich oder Schnitt; II. Vergiftung; III. Versuchte Erstickung; IV. Versuchte Erdrosselung; V. Versuchte Ertränkung; VI. Das Aufgiessen von Schwefelsäure oder anderen ätzenden Flüssigkeiten.

b) Körperverletzung und Angriffe gegen die Person.

aa) Assault. Dieser Begriff bezeichnet bereits den Angriff, auch wenn keine Körperverletzung stattgefunden hat (Macdonald S. 153). Als erschwerende Umstände gelten α) die Absicht der Tötung, der Notzucht oder Unzucht, der schweren Körperverletzung, der Entführung, des Raubes, der Erpressung, der Nötigung und der Befreiung von Gefangenen (Macdonald S. 156—157); β) die Benutzung von Feuerwaffen (auch nicht geladener) und der Angriff durch Stich oder Schnitt und ebenso die Anwendung ätzender Flüssigkeiten (Macdonald S. 157—158); γ) das Herbeiführen einer schweren Körperverletzung (Macdonald S. 158); δ) die Begehung der That in Gegenwart des Souveräns, im Gebiete einer königlichen Besitzung, in einem der höheren Gerichtshöfe oder in der Wohnung des Angegriffenen (im Falle eines gewaltsamen Angriffs würde im letzteren Falle hamesucken — vgl. unten — vorliegen); ε) die Begehung der That gegen Eltern, Kinder und Pflegebefohlenen, die Ehefrau, eine kranke oder schwangere Person, einen Geistlichen, einen Richter, einen anderen Beamten bei der Ausübung seiner Amtspflicht usw. Reizung durch Worte gilt nicht als mildernder Umstand, wohl aber die Reizung durch Schläge, insofern gewisse Grenzen eingehalten werden (Macdonald S. 154). Strafe: Zuchthaus, Gef. oder auch nur Geldstrafe. Da die thatsächlich erfolgte Körperverletzung ein straferschwerender Umstand ist, werden die meisten in das Gebiet der Körperverletzung gehörenden Delikte unter dieser Rubrik verfolgt.

bb) Stellionat. Dieser Ausdruck wurde unerklärlicherweise früher für alle Realinjurien angewandt, ist aber jetzt ganz ausser Übung gekommen (Macdonald S. 162).

cc) Beating and cursing parents. Ein G. von 1661 (cap. 20) be-

stimmt, dass das Schlagen und Verfluchen von Eltern durch Personen, welche das 16. Lebensjahr überschritten haben und sich nicht in einem Zustande äusserster Reizung befinden (not distracted) mit dem Tode zu bestrafen sind. Das öfters erwähnte G. von 1887 hat die Todesstrafe beseitigt, doch kann noch auf die höchste Zuchthausstrafe erkannt werden (Macdonald S. 162—164).

dd) Hamesucken. Mit diesem Ausdrucke wird ein besonders gewaltsamer Angriff, der in der Wohnung des Angegriffenen stattfindet, bezeichnet. Auch dieses Delikt war bis 1887 mit dem Tode bedroht und wird jetzt regelmässig mit Zuchthausstrafe bestraft (Macdonald S. 164—167).

ee) Vernachlässigung der Pflicht gegen Pflegebefohlene. Dieselbe ist nach gemeinem Rechte mit Zuchthaus oder Gef. strafbar (Macdonald S. 171). Das besonders zum Schutze von Lehrlingen erlassene G. (vgl. England § 9 I 2b Anm. 2), dessen Maximalstrafe sechs Monate Gef. und Zwangsarbeit ist, gilt auch für Schottland (38 u. 39 Vict. cap. 86 § 6).

c) Gefährdung von Leib und Leben.

aa) Die Aussetzung. Dieselbe ist im Gegensatz zum englischen Recht strafbar, auch wenn die Gesundheit des Kindes thatsächlich nicht gefährdet oder geschädigt wird. Auch besteht die Altersgrenze von zwei Jahren nicht im schottischen Recht. Strafe: Zuchthaus oder Gef. (Macdonald S. 172—173).

bb) Die widerrechtliche Anwendung betäubender Stoffe. Dieselbe ist strafbar, insofern Betäubung eintritt ohne Rücksicht auf die Absicht, in welcher sie erfolgte. Strafe: Zuchthaus oder Gef. (Macdonald S. 173).

cc) Die Verheimlichung der Schwangerschaft. Ein besonders für Schottland erlassenes G. (49 Geo. III cap. 14) bedroht eine weibliche Person, welche während der ganzen Zeit der Schwangerschaft dieselbe verheimlicht, und bei der Geburt des Kindes keine Hülfe einholt, insofern das Kind nicht am Leben bleibt, mit einer Maximalstrafe von zwei Jahren Gef.

dd) Abtreibung. Die widerrechtliche Anwendung von Arzneimitteln oder Instrumenten in der Absicht der Abtreibung ist mit Zuchthaus oder Gef. strafbar (Macdonald S. 152—153).[1]

ee) Das Abfeuern von Feuerwaffen ist mit Zuchthaus oder Gef. strafbar, auch wenn dasselbe nicht in strafbarer Absicht erfolgte.

2. Strafbare Handlungen gegen immaterielle Rechtsgüter.[2]

a) Gegen die persönliche Freiheit.

aa) Nötigung und Bedrohung. Die Bedrohung mit Mord, falscher Anschuldigung oder schwerer Sachbeschädigung in der Absicht, eine Handlung oder Unterlassung zu erzwingen, ist mit Zuchthaus oder Gef. strafbar (Macdonald S. 175—177). Die besondere, für den Fall der Ausstände berechnete Bestimmung der Consp. and Prot. of Pr. Act. 1875 (vgl. England § 9 II 2a) gilt auch für Schottland.

bb) Freiheitsberaubung und Entführung. Die Wegnahme von Kindern, welche das Alter der Pubertät nicht erreicht haben, wird als Diebstahl bestraft und als plagium bezeichnet (Macdonald S. 25). Das mit Zuchthaus oder Gef. strafbare Delikt der „abduction“ umfasst: Freiheitsberaubung und Gefangenhaltung; Entführung von Frauenspersonen — auch in der Absicht der Ehelichung und endlich die gewaltsame Entfernung von Wählern von der Wahlurne oder von Zeugen vom Gerichtslokal (Macdonald S. 170—171). Die Entführung nicht 18jähriger Mädchen in unsittlicher Absicht ist ebenso wie in England strafbar (vgl. England § 9 II 3).

[1] Es scheint noch kein Fall vorgekommen zu sein, in welchem die Schwangere selbst wegen Anwendung abtreibender Mittel bestraft wurde.

[2] Ein Delikt, das dem englischen „libel“ entspricht (vgl. England § 9 II 1), besteht im schottischen StR. nicht.

b) Gegen die geschlechtliche Freiheit.

aa) Notzucht (Rape). Als solche wird behandelt die Nötigung einer weiblichen Person zur Duldung des ausserehelichen Beischlafs und ferner die Vollziehung des Beischlafs mit einer zur Einwilligung unfähigen oder mit einer nicht 12jährigen weiblichen Person. Strafe regelmässig mindestens 20 Jahre Zuchthaus (Macdonald S. 166—169). Ebenso gehört hierher die gesetzliche Bestimmung über die Strafbarkeit des ausserehelichen Beischlafs mit nicht 16jährigen Mädchen (England § 9 I 3), welche auch für England gilt.

bb) Erschleichung des ausserehelichen Beischlafs.[1]) Strafe: Zuchthaus oder Gef. (Macdonald S. 169—170).

cc) Unzüchtige Handlungen mit jugendlichen weiblichen Personen. Dieselben sind strafbar, insofern die betreffende weibliche Person die geschlechtliche Reife noch nicht erreicht hat. Eine besondere Altersgrenze besteht nicht. Als erschwerender Umstand gilt es, wenn der Thäter zu dem Kinde in einem Autoritätsverhältnis steht. Strafe: Zuchthaus oder Gef. (Macdonald S. 200—203).

dd) Die Kuppelei ist ebenso wie in England strafbar (England § 9 II 3).

c) Gegen die Familienrechte. Zu erwähnen ist nur die Doppelehe, welche sowohl auf Grund eines Gesetzes (Act. 1551 cap. 19) als nach gemeinem Rechte strafbar ist, aber regelmässig nach den Bestimmungen des gemeinen Rechts behandelt wird.[2]) Der Ablauf von sieben Jahren ist kein Entschuldigungsgrund. Strafe regelmässig Gef. (Macdonald S. 196—198).

3. Strafbare Handlungen gegen Individualrechte. Die unter England (§ 9 III) erwähnten Bestimmungen gelten auch für Schottland.

4. Strafbare Handlungen gegen Vermögensrechte.

A. Gegen Sachenrechte.

a) Theft. Das Delikt besteht in der widerrechtlichen Wegnahme einer beweglichen Sache aus dem Gewahrsam oder aus dem juristischen Besitze eines anderen in der Absicht der Aneignung (Macdonald S. 18). Eine gewinnsüchtige Absicht gehört nicht zum Thatbestand (Macdonald S. 24). Die Gebrauchsanmassung wird nicht als Diebstahl behandelt[3]) (Macdonald S. 22). Als Diebstahl wird (ebenso wie nach dem englischen Recht) auch die Wegnahme aus dem juristischen Besitze eines anderen angesehen, obgleich sich die Sache im Gewahrsam des Diebs befindet, oder (wie im Falle des Funddiebstahls) überhaupt nicht im Gewahrsam einer Person ist. Der schottische Diebstahl entspricht daher teilweise dem Diebstahl, teilweise der Unterschlagung des RStGB. Erschwerende Umstände liegen vor: α) im Falle des Einbruchs (housebreaking), d. h. des widerrechtlichen Eindringens in einen verschlossenen Raum auch ohne Verletzung der Sachsubstanz[4]) (Macdonald S. 30—36); β) im Falle des Öffnens eines Schlosses („opening lockfast places“), gleichviel ob dies durch Gewalt oder falsche Schlüssel oder durch den wirklichen Schlüssel geschieht (Mac-

[1]) Die Erschleichung des Beischlafs unter der täuschenden Angabe, der Thäter sei der Ehemann, wird seit 1885 ebenso wie in England als Notzucht bestraft.

[2]) Viele Schwierigkeiten entstehen dadurch, dass in Schottland noch vortridentinisches Eheschliessungsrecht gilt.

[3]) Macdonald meint jedoch, es sei Diebstahl, wenn jemand zwar die Absicht habe, die Sache zurückzugeben, dieselbe aber in heimlicher und arglistiger Weise benutze, z. B. wenn jemand einem Fabrikanten ein Heft, in welchem sich Notizen über ein Fabrikationsgeheimnis befinden, wegnimmt, um das Geheimnis zu erlernen. Er meint, da in diesem Falle das Eigentum an dem Geheimnis weggenommen werde, müsse Diebstahl vorliegen, vergisst aber dabei, dass ein Geschäftsgeheimnis keine bewegliche Sache ist. Die bewegliche Sache, d. h. das Heft, soll ex hypothesi in der Absicht der Wiedergabe weggenommen worden sein.

[4]) Wenn es sich um widerrechtliches Eindringen in ein Schiff handelt, wird der Ausdruck „shipbreaking“ angewandt.

donald S. 36—38); γ) wenn Kinder ihrer Kleider beraubt werden (Macdonald S. 38); δ) wenn der Bestohlene durch Betäubungsmittel in einen Zustand der Bewusstlosigkeit versetzt wird (Macdonald S. 38); ε) wenn der Dieb ein gewohnheitsmässiger Dieb ist[1]) (Macdonald S. 48); ζ) wenn der Dieb sich in einer Vertrauensstellung befindet (Macdonald S. 51). Auch der Diebstahl gewisser Gegenstände wird besonders streng bestraft, so z. B. die Entführung von Kindern (plagium), die, wie bereits oben erwähnt, als Diebstahl behandelt wird, und die Wegnahme von Pferden, Rindvieh oder Schafen (Macdonald S. 52). Auf Grund einer 1889 aufgehobenen Bestimmung (18 Geo. II cap. 27; 51 Geo. III cap. 41) wurde früher ebenfalls besonders streng bestraft der Diebstahl von Waren während ihrer Bearbeitung in Bleichwerken oder Druckereien. Der Diebstahl von Austern und Muscheln ist mit einer Maximalstrafe von einem Jahr Gef. bedroht (3 u. 4 Vict. cap. 74; 10 u. 11 Vict. cap. 92). Über den Postdiebstahl gelten dieselben Bestimmungen wie im englischen Recht. Im übrigen ist die Bestimmung der Strafe wie bei allen gemeinrechtlichen Delikten ganz dem Ermessen des Richters überlassen.[2])

b) Breach of trust and embezzlement. Mit diesem Ausdruck wird die widerrechtliche Aneignung von Sachen bezeichnet, welche zwar im juristischen Besitz des Delinquenten, aber nicht sein Eigentum sind. Da der Begriff des juristischen Besitzes nicht genau feststeht, ist es häufig schwierig, zu ermitteln, ob das hier in Frage stehende Delikt oder theft vorliegt. Unzweifelhafte Fälle des breach of trust and embezzlement sind: die widerrechtliche Aneignung einer Sache durch einen Verkaufskommissionär, einen Pfandgläubiger, einen Kurator usw. (Macdonald S. 64—70). Da die Strafe ebenso wie bei Diebstahl, ganz im Ermessen des Richters steht, und da seit 1887 eine Klage wegen theft zur Verurteilung führen kann, auch wenn nur der Thatbestand des breach of trust and embezzlement nachgewiesen wird (und umgekehrt) — Criminal Procedure [Scotland] Act 1887 § 59 — hat die Unterscheidung überhaupt keine praktische Bedeutung mehr.

c) Robbery und stouthrief. Zwischen diesen beiden Delikten besteht kein definierbarer Unterschied. Beide bezeichnen die gewaltsame Wegnahme von Sachen. Der zuletzt genannte Ausdruck wird in neuerer Zeit selten angewandt und dann nur, wenn es sich um Gewalt in grösserem Umfang handelt. Strafe regelmässig Zuchthaus (bis 1887 theoretisch Todesstrafe) (Macdonald S. 53—58).

d) Sachbeschädigung. Dieselbe ist strafbar und wird als „malicious mischief", „wanton mischief" oder „wilful mischief" bezeichnet, wenn sie vorsätzlich und in böswilliger Absicht bewirkt wird. Bis 1887 war auf Grund besonderer gesetzlicher Bestimmungen theoretisch mit dem Tode strafbar die Tötung und Verstümmelung von Vieh und das Abschneiden von Holz oder Korn (Acts. 1581 cap. 110 — 1587 cap. 83) und ferner die Zerstörung von Manufakturwaren während ihrer Verarbeitung (29 Geo. 3 cap. 46), in diesen Fällen tritt jetzt Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe ein, in anderen Fällen regelmässig Gef.- oder Geldstrafe. Erschwerende Umstände sind die Absicht, Zwang gegen Brodherren auszuüben und ferner einbrecherisches Eindringen in den Raum, in welchem die Sachbeschädigung verübt wird (Macdonald S. 116—119).

B. Strafbare Handlungen gegen Okkupationsrechte. Die unter England § 9 IV. B 1—3 erwähnten Bestimmungen gelten auch für Schottland.

---

[1]) Der Rückfall gilt als erschwerender Umstand bei allen Delikten und hat im Falle des Diebstahls keine grössere Bedeutung als bei anderen Verbrechen.

[2]) Die Unterscheidung zwischen gewöhnlichem Diebstahl und dem früher mit Todesstrafe bedrohtem furtum grave ist jetzt ohne praktische Bedeutung.

C. Strafbare Handlungen gegen Forderungsrechte.

a) Der Vertragsbruch. Die unter England § 9 C 1 erwähnten Bestimmungen gelten auch für Schottland.

b) Der Bankbruch und die mit demselben zusammenhängenden Delikte. Die unter England § 9 C 2 b und c erwähnten Delikte sind in Schottland mit denselben Strafen wie in England bedroht (43 u. 44 Vict. cap. 44 §§ 13 und 14), ferner ist mit zwei Jahren Gef. und Zwangsarbeit strafbar jemand, dessen Schulden bei der Einreichung des Eröffnungsgesuchs £ 200 überschreiten und der nicht mindestens drei Jahre ordentliche Handelsbücher geführt hat (a. O. § 13).

D. Strafbare Handlungen gegen das Vermögen überhaupt.

a) Der Betrug. Derselbe wird bezeichnet als „falsehood and fraud" oder als „falsehood, fraud and wilful imposition".[1] Es gehört hierher die Amtsanmassung, das Auftreten unter falschem Namen oder in falscher Eigenschaft, falsches Spiel, der Erwerb von Sachen, Geld oder Kredit durch falsche Darstellungen oder durch betrügerische Verschweigung, die Falschbeurkundung, die betrügerische Zerstörung von Urkunden, der Gebrauch falscher Masse und Gewichte, die Verfälschung von Waren usw. Strafe: Zuchthaus oder Gef. (Macdonald S. 89—99).

b) Die Erpressung. Die Androhung des Mords, schwerer Sachbeschädigung, falscher Anschuldigung in der Absicht, einen Vermögensvorteil von dem Bedrohten zu erpressen, ist mit Zuchthaus oder Gef. strafbar (Macdonald S. 175—177).

c) Missbrauch der Unerfahrenheit und Jugend. Die unter England § 9 IV D 3 erwähnten Bestimmungen gelten auch für Schottland.

d) Sachhehlerei. Dieses mit dem Ausdruck „reset" bezeichnete Delikt besteht in der widerrechtlichen Empfangnahme und Verwahrung von Sachen, wenn der Empfänger weiss, dass dieselben durch theft, robbery, breach of trust and embezzlement oder durch Betrug erworben worden waren (Criminal Procedure [Scotland] Act 1887 § 58).[2] Die Strafe ist Zuchthaus oder Gef. (Macdonald S. 60—64). Gewohnheitsmässige oder gewerbsmässige Hehlerei wird nicht mit einer höheren Strafe bedroht. Über die Hehlerei bei Postdiebstählen gelten dieselben Bestimmungen wie in England (vgl. England § 9 IV 4 a).

5. Die durch das Mittel des Angriffs gekennzeichneten strafbaren Handlungen.

a) Entfesselung gefährlicher Naturkräfte.

α) Brandstiftung. Die Strafe für vorsätzliche Brandstiftung (wilful fireraising) ist regelmässig Zuchthausstrafe (vor 1887 konnte Todesstrafe verhängt werden), für fahrlässige Brandstiftung kann Zuchthaus oder Gef. verhängt werden.

β) Missbrauch von Sprengstoffen. Die Bestimmungen der Explosive Substances Act von 1883 (vgl. England § 9 V 1 c) gelten auch für Schottland.

b) Gefährdung des öffentlichen Verkehrs. Über die vorsätzliche Gefährdung des Eisenbahnverkehrs gelten dieselben Bestimmungen wie in England (vgl. E. u. I. § 9 V 2 b). In Schottland ist noch das durch die M. D. A. für England aufgehobene G. (3 u. 4 Vict. cap. 97) in Kraft. In Bezug auf die Sicherheit der Schiffahrt sind zu erwähnen die Bestimmungen des Ge-

[1]) Diese allgemeine Bezeichnung wird auch für die Fälschung angewandt (s. unten unter d.)

[2]) Vor 1877 war die Empfangnahme von Waren nur dann als reset strafbar, wenn dieselbe durch theft oder robbery erworben waren.

setzes (17 u. 18 Vict. cap. 104 § 239), welche einen Schiffer oder Matrosen, der durch vorsätzliche Pflichtverletzung, Vernachlässigung seiner Pflicht oder Trunkenheit die Sicherheit eines Schiffes gefährdet, mit zweijähriger Gefängnisstrafe bedroht, und ferner die Bestimmung des Gesetzes (33 u. 34 Vict. cap. 110 § 11), welche für die Aussendung eines untauglichen Seeschiffs, wenn nicht Abwesenheit von culpa nachgewiesen werden kann, dieselbe Strafe festsetzt.

c) Der Einbruch. Der Einbruch in ein Haus in der Absicht des Diebstahls ist mit Zuchthaus oder Gef. strafbar (Macdonald S. 73—75).

d) Die Urkundenfälschung. Dieselbe fällt unter den allgemeinen Begriff von „falsehood, fraud and wilful imposition" (s. o. unter Betrug), wird aber im engeren Sinne ebenso wie in England als forgery bezeichnet. Die Benutzung der gefälschten Urkunde in betrügerischer Absicht bildet einen Teil des Thatbestands. Strafbar ist die wissentliche Benutzung einer gefälschten Urkunde in betrügerischer Absicht, auch wenn der Urheber der Fälschung nicht ermittelt werden kann. Über einzelne Arten der Fälschung bestehen besondere gesetzliche Bestimmungen, namentlich über die Fälschung von Bonkarten und Postwertzeichen. Es sind dies die für England seither in die Forgery Act aufgenommenen Bestimmungen (vgl. England § 9 V 5). Da indessen forgery in Schottland ohnehin beliebig bestraft werden kann und regelmässig mit Zuchthaus bestraft wird, kommen die erwähnten Gesetze in Schottland nur ganz ausnahmsweise zur Anwendung (Macdonald S. 77—89; 99—100). Die Falschbeurkundung wird als Betrug bestraft. Besonders zu erwähnen ist die Falschbeurkundung in den Standesamtsregistern, welche auf Grund des Gesetzes 17 u. 18 Vict. cap. 80 § 60 mit einer Maximalstrafe von sieben Jahren Zuchthaus bedroht ist.

e) Münzdelikte. Über dieselben gelten die Bestimmungen der Coinage Act. (vgl. England § 9 V 6).

Nachträge.

Zu S. 617.

Zu den für Studenten bestimmten Büchern ist hinzugekommen: Cherry, An Outline of Criminal Law as regards Offences against Individuals 1893.

Zu S. 651 und S. 686.

Unter der Rubrik „Körperverletzung durch Vernachlässigung der Pflicht gegen Pflegebefohlene" ist hinzuzufügen: Die vorsätzliche Misshandlung oder Vernachlässigung von Knaben im Alter von unter 14 und von Mädchen im Alter von unter 16 Jahren von seiten einer Person im Alter von über 16 Jahren, unter deren Obhut das betreffende Kind steht, wird, wenn demselben unnötiger körperlicher Schmerz oder eine Schädigung der Gesundheit verursacht wird, mit einer Maximalstrafe von 2 Jahren Gef. und Zwangsarbeit bedroht. — 52 und 53 Vict. cap. 44 § 1. Die Verwendung von Kindern in den erwähnten Altersklassen zum Betteln auf den Strassen oder zu Vorstellungen oder dem Feilhalten von Waren auf der Strasse oder in Schanklokalen zur Nachtzeit und die Verwendung von nicht zehnjährigen Kindern zu diesen Zwecken überhaupt wird mit Geldstrafe, eventuell mit dreimonatlicher Gefängnisstrafe und Zwangsarbeit bedroht — ibidem § 3.

XII.

DIE TÜRKEI.

1. Die islamitischen Gerichte und die türkische Gerichtsverfassung.

Von **Savvas Pascha,**
ehemaligem türkischen Staatsminister.
(Übersetzung von Dr. Georg Crusen in Hannover.)

2. Das Strafrecht der Türkei.

Von **Dr. L. W. C. van den Berg,**
Professor des mohammedanischen Rechts in Delft.
(Übersetzung von Dr. Georg Crusen in Hannover.)

Übersicht.

1. Die islamitischen Gerichte und die türkische Gerichtsverfassung.

I. § 1. Einleitung.
II. Geschichtliche Entwicklung der Gerichtsverfassung. § 2. Die Entstehung und Arten der Gerichte. § 3. Die Neuordnung der türkischen Gerichtsverfassung.
III. Die heutige Gerichtsverfassung. § 4. Die Gerichte älteren Stils. § 5. Die Gerichte neueren Stils. § 6. Besondere Gerichte für die in der Türkei sich aufhaltenden Ausländer.

2. Das Strafrecht der Türkei.

I. Die geschichtliche Entwicklung des türkischen StR. §. 1. Der allgemeine Charakter und die Grundlagen des mohammedanischen StR. § 2. Das strafrechtliche System des „Multaqâ". § 3. Die Entwicklung bis zum Jahre 1858.
II. Das türkische StR. seit 1858. a) Das türkische StGB. v. 1858. 1. § 4. Der allgemeine Teil. 2. § 5. Der besondere Teil. b) Das ausserhalb des türkischen StGB. v. 1858 stehende StR. § 6. Die türkischen Vdgn. strafrechtlichen Inhalts. c. Schlussbemerkungen. § 7. Theorie und Praxis.
III. Das StR. des Vizekönigreichs Egypten. 1. § 8. Das egyptische StR. bis zum Jahre 1883. 2. § 9. Das StGB. für Eingeborne von 1883. 3. § 10. Die egyptischen Verordnungen strafrechtlichen Inhalts. 4. § 11. Das StR. für gemischte Gerichtshöfe.

1. Die islamitischen Gerichte und die türkische Gerichtsverfassung.

I. Einleitung.

§ 1.

Die Grundlage der islamitischen Gerichtsverfassung ist auf den Propheten selbst zurückzuführen. Mohammed übte in seiner Hauptstadt Medina die richterliche Gewalt in eigener Person aus. Wenn die Regierungsgeschäfte seine Anwesenheit an anderen Orten erforderlich machten, so übertrug er das Richteramt den Weisen der Stadt, die sich dem Islam zugewendet hatten. Nach seiner Rückkehr prüfte er die inzwischen gefällten Entscheidungen, bestätigte oder verwarf sie und erklärte im letzteren Falle seinen Vertretern die Gründe, die ihn zur Abänderung veranlassten. So oft die Bedürfnisse der islamitischen Gesellschaft eine Umgestaltung der Vorschriften des alten Rechts (der Gesetze von Abraham und Moses) oder die Einführung neuer Bestimmungen notwendig erscheinen liessen, veröffentlichte er dieselben, sowie den ihm in Bezug hierauf zu teil gewordenen Befehl Allahs. Nach mohammedanischer Auffassung sind die vom Propheten gefällten und die von seinen Vertretern erlassenen, von ihm bestätigten Urteile, sowie die von ihm ausgehenden Gesetze göttlichen Ursprungs, haben allgemein verbindliche Kraft und bilden einen Teil des mohammedanischen Gesetzes.

In den neuen Teilen des Reiches wurde im Namen des Propheten durch Beauftragte desselben Recht gesprochen. Diese Beamten waren zunächst im Vollbesitze der Regierungsgewalt und hatten nicht nur richterliche, sondern auch militärische und verwaltungsrechtliche Befugnisse. Indes trennte Mohammed, sobald es ging, die Justiz von der Verwaltung und übertrug die ausschliessliche Ausübung der ersteren unabhängigen, rechtskundigen Männern, die in seinem Namen Recht sprachen. Sie galten als „Stellvertreter des Propheten" (Sahabe); ihre Entscheidungen waren daher ebenfalls allgemein verbindlich und wurden auf die Wirksamkeit der göttlichen Offenbarung selbst zurückgeführt.

Grundlage der mohammedanischen Gesetzgebung war von jeher das Wort Gottes (Koran) und das Beispiel des Propheten (Sounnet), d. h. seine Lehre, seine Thaten und seine stillschweigende Billigung; man kann sie als Urquellen des mohammedanischen Rechts bezeichnen.

Die Rechtsgelehrten der drei ersten islamitischen Generationen waren ermächtigt, jede Streitfrage zu entscheiden, bezüglich deren eine Entscheidung weder im Koran, noch durch das Beispiel des Propheten, noch durch zwei andere Rechtsquellen — den Spruch einer Versammlung von Rechtsgelehrten und die Gesetzesanalogie — bereits getroffen war. In die Versammlungen

von Rechtsgelehrten (idjmâ) wurden während der drei ersten mohammedanischen Generationen alle Rechtskundigen zum Zwecke der Beratung schwieriger Fragen berufen. Unter Gesetzesanalogie versteht man die Entscheidung einer noch nicht entschiedenen Frage durch Anwendung eines Rechtssatzes, den man durch rechtliche Analysierung der bereits vorhandenen Entscheidung einer ähnlichen Frage gefunden hat.

Es giebt also im ganzen vier Quellen des mohammedanischen Rechts: 1. den Koran; 2. das Beispiel des Propheten: 3. die Entscheidung der Versammlungen Rechtsgelehrter: 4. die Gesetzesanalogie.

Die unmittelbaren Nachfolger Mohammeds, die vier rechten Khalifen, folgten seinem Beispiel, indem sie selbst die Richtergewalt ausübten und ausserhalb der Reichshauptstadt die bedeutendsten Rechtsgelehrten mit ihrer Vertretung betrauten. Schwierige Rechtsfragen wurden stets dem Rate Sachverständiger vorgelegt, dessen Entscheidungen hohes Ansehen genossen, weil diese Einrichtung auf Mohammed selbst zurückzuführen war. Man kann also für die Zeit vom Auftreten des grossen arabischen Gesetzgebers (Chari) an bis an das Ende der Periode seiner vier unmittelbaren Nachfolger sagen, dass die mohammedanischen Gerichte eine doppelte Aufgabe hatten: eine gesetzgeberisch-juristische, als deren Resultat die Schaffung des allgemeinen mohammedanischen GB. erscheint — und eine richterliche, die in Beurteilung der guten und bösen Thaten der Menschen und in der Entscheidung von Prozessen besteht.

Nach den vier rechten Khalifen bemächtigten sich die Omejjaden der Herrschaft. Mit ihnen trat eine Änderung der Gerichtsverfassung ein, indem das Gericht des Propheten aufhörte, das einzige zu sein.

Unter dem zweiten Abbasiden, dem Khalifen Abu Djafer-el-Mansur, gelangte die Entwicklung der mohammedanischen Gerichtsverfassung zum Abschluss. Die gesetzgeberische Funktion der Gerichte wurde von der richterlichen getrennt und beiden ein genau umschriebener Wirkungskreis zugewiesen.

Die mohammedanische Gerichtsverfassung hat sich bis in unsere Zeit so erhalten, wie sie von den bedeutenden arabischen Gesetzgebern, den Verfassern des ersten GB. (Kutubi-site) von der Zeit Abu Djafer-el-Mansurs bis zur Regierung des berühmtesten aller von Abbas (dem Onkel Mohammeds) abstammenden Khalifen, Harun al Raschid, begründet worden ist.[1])

II. Geschichte der islamitischen Gerichtsverfassung.

§ 2. Entstehung und Arten der Gerichte.

Die mohammedanische Gerichtsverfassung hat niemals wesentliche Veränderungen erlitten. Auch die letzte in der Türkei erfolgte Justizreform hat die von dem Propheten und den bedeutenden Juristen aus der Zeit kurz nach der Hegira (622) geschaffenen Grundlagen unangetastet gelassen und sich darauf beschränkt, eine neue Art von Gerichten ins Leben zu rufen, die neben den alten wirken sollen. Auch die türkische Gerichtsverfassung beruht somit völlig auf der Lehre Mohammeds.

Die neu eingerichteten türkischen Gerichte bilden allerdings ein zusammenhängendes Ganze, das von den Gerichten alten Stils völlig getrennt ist. Nach

[1]) Die genaue Darstellung der geschichtlichen Entwicklung der mohammedanischen Gerichtsverfassung enthält: Savvas Pacha, Théorie du droit musulman. Paris, Marchal & Billard, Place Dauphine. 1892.

völlig modernen Grundsätzen zerfallen sie in drei Klassen: Gerichte erster Instanz, Berufungsgerichte und Revisionsgerichte. Aber das Recht, welches sie zur Anwendung bringen, ist das alte mohammedanische, wenn auch in modernisierter Fassung. Um sich hiervon zu überzeugen, braucht man nur einmal den Bericht zu lesen, welchen die mit der Ausarbeitung des türkischen Civilgesetzbuchs (médjélé) beauftragte Kommission dem Gross-Vezierat[1]) gelegentlich der Veröffentlichung der ersten acht Bücher desselben eingereicht hat. Zu den Mitgliedern dieser Kommission gehören hervorragende türkische Juristen, so z. B. Aladin, Sohn des bedeutenden Schriftstellers Aladin, Verfassers des besten Lehrbuchs über türkisches Recht, und Nachfolger seines Vaters als Professor. Auch der Vorsitzende der Kommission, Djevded Pascha, ist einer der besten lebenden Kenner des türkischen Rechts; er ist wiederholt Justiz- und Unterrichtsminister gewesen und in Europa durch seine geschichtlichen Arbeiten vorteilhaft bekannt.

Dank den prozessrechtlichen Bestimmungen und infolge gewisser Einrichtungen, von denen später (S. 703) die Rede sein wird, ist das Vorkommen von Kompetenzkonflikten völlig ausgeschlossen. Die beiden Arten von Gerichten funktionieren ungestört jede in dem ihr angewiesenen Wirkungskreise, ohne sich gegenseitig zu durchkreuzen. Man kann die eine Kategorie derselben, nämlich diejenige, welche die eigentlichen mohammedanischen Gerichte umfasst, als Gerichte alten Stils, die andere, erst kürzlich eingeführte, als Gerichte neuen Stils bezeichnen.

Die Gerichte alten Stils werden als heilige Gerichte bezeichnet, weil ihre Einsetzung und das von ihnen angewendete Recht auf göttliche Offenbarung zurückgeführt werden. Jedes derartige Gericht besteht aus zwei Faktoren: dem Richter (Kadi) und dem Rechtsgelehrten (Muftî). Ersterer bildet den erkennenden Teil des Gerichts; er entscheidet stets auf Grund kontradiktorischer Verhandlung und erlässt das Urteil, sobald ihm der Rechtsstreit spruchreif zu sein scheint. Letzterer unterstützt den erkennenden Richter in der Ausübung seines Amtes durch Aushändigung schriftlicher Rechtsgutachten (Fétavas) an die Parteien, welche sie dem Richter überreichen, und zwar entweder dem Richter erster Instanz gleichzeitig mit der Stellung der Anträge, oder aber einem Richter höherer Instanz zur Begründung von Rechtsmitteln gegen das erste Urteil.

Zur Zeit der Abbasiden war die Moschee die Amtsstelle des Rechtsgelehrten; hier erteilte er dem rechtsuchenden Publikum Auskunft und gab den Parteien, die ihm Prozessfälle vortrugen, in einer schriftlichen Formel die Entscheidung, die er für richtig hielt.

Der Richter sprach im Gerichtsgebäude Recht. Zu seiner Unterstützung diente ein Gerichtsschreiber, der die Anträge niederschrieb, die Rechtsgutachten in Empfang nahm und den Thatbestand der Civil- oder Strafsache feststellte, also die Akten führte. Der Richter nahm von eingegangenen Anträgen und Gutachten Kenntnis, hörte die Parteien an, erhob die erforderlichen Beweise und fällte dann das Urteil unter Berücksichtigung des Rechtsgutachtens, soweit dasselbe auf die von ihm für festgestellt erachteten Thatsachen Anwendung fand. Meistens stimmte das Urteil mit demselben überein, der Richter hatte jedoch volle Freiheit, anders zu entscheiden, und machte hiervon insbesondere dann Gebrauch, wenn dem Rechtsgelehrten von den Parteien die thatsächlichen Verhältnisse anders vorgetragen waren, als sie sich nach den Ergebnissen der Beweisaufnahme darstellten, oder wenn er in der rechtlichen Beurteilung des Falls eine andere Auffassung hatte, als der Muftî.

---

[1]) Dustur (amtliches GBl.) Bd. I, S. 20.

Die Einführung der Berufungsinstanz im engeren Sinne ist neueren Datums. In älterer Zeit waren die Parteien gegen Irrtümer des ersten Richters nur durch Zulassung der Revision geschützt. Die Einlegung derselben erfolgte durch die Stellung eines Antrags auf Aufhebung des Urteils und bewirkte eine Nachprüfung desselben, die entweder zur Bestätigung oder zur Aufhebung führte. Beruhte die letztere auf heilbaren Mängeln des Urteils, so wurde die Sache an den Richter erster Instanz zurückverwiesen und diesem die Beseitigung der Mängel aufgegeben. Lagen aber unheilbare Mängel vor, so wurde das Urteil für nichtig erklärt und das Verfahren musste von neuem beginnen.

Zur Zeit des zweiten Khalifen aus dem Geschlechte der Abbasiden (754—775) erhielt der hervorragendste der damaligen Rechtsgelehrten, Imam-ebn-Iussuf, den Titel: Richter aller Richter. Er war der höchste rechtskundige Beamte des Reiches und hatte die Urteile aller anderen Richter zu prüfen, um sie zu bestätigen, abzuändern oder zu verwerfen. Ehe er zu dieser Würde berufen wurde, war er ein Rechtsgelehrter, übte aber den Beruf eines solchen ohne amtlichen Auftrag aus. Die Vortrefflichkeit der von ihm erteilten Auskünfte, von welchen man dem Herrscher berichtete, wurde die Veranlassung zu seiner Ernennung. Das eigens für ihn geschaffene hohe Amt ist dann bis heute beibehalten und bildet die Spitze des richterlichen Beamtentums.

Richter und Rechtsgelehrte bilden in der islamitischen Gesellschaft eine besondere, in Grade eingeteilte Hierarchie. Die Gerichte sind stets nur mit einem Richter und einem Gerichtsschreiber besetzt. Die Bedeutung eines Gerichts hängt von dem Sitze desselben und der Anzahl der jährlich zur Aburteilung gelangenden Sachen ab. Die Beförderung von einem weniger wichtigen Richterposten zu einem bedeutenderen erfolgt nach den Fähigkeiten und Kenntnissen der Bewerber, die von diesen durch Ablegung von Prüfungen nachzuweisen sind. Wer sie am besten besteht, erhält damit die Anwartschaft auf Anstellung in den grossen Städten und der Reichshauptstadt.

Die islamitischen Gerichte sind in Civil- und Handelssachen unbeschränkt, in Strafsachen aber nur für die Aburteilung von Verbrechen zuständig. Für die Aburteilung von Vergehen und Übertretungen wurden schon in der ältesten Zeit der mohammedanischen Gerichtsverfassung besondere Strafkammern gebildet; ein Vertreter der Verwaltungsbehörde führte den Vorsitz; unter den Beisitzern, deren Zahl schwankte, befanden sich stets ein Richter und ein Rechtsgelehrter, welche die Aufgabe hatten, die anderen Mitglieder über die in Betracht kommenden rechtlichen Fragen aufzuklären und so auf eine sachgemässe Urteilsfällung hinzuwirken. Ausserdem war diesen Gerichtshöfen eine ausreichende Anzahl von Gerichtsschreibern und Exekutivbeamten zugeteilt. Die Urteile derselben waren meist nicht revisionsfähig, sondern gelangten unmittelbar zur Vollstreckung. Diese Strafkammern haben mit geringen Abänderungen bis zur letzten Justizreorganisation bestanden.

Die vorstehend geschilderte Gerichtsverfassung hat sich während der Herrschaft der Abbasiden (750—1258) unverändert erhalten. Die Seldschuken und die übrigen kleineren mohammedanischen Herrscherfamilien (Tevaifi moluk), die nach dem Zerfall des seldschukischen Reiches die Gewalt an sich rissen, liessen sie in vollem Umfange bestehen, sodass der gelehrte Reisende Ibni Batuta (geb. 1302, gest. 1378) in allen Hauptstädten der kleinasiatischen Provinzen, die damals selbständige mohammedanische Reiche bildeten, die gleiche Besetzung der Gerichte mit einem Richter und einem Rechtsgelehrten vorfand. Auch der Sultan Osman, der Begründer der ottomanischen Dynastie, nahm keine Änderungen vor; seine Nachfolger, vor allem die Sultane Mehmed II der Eroberer und Soliman der Grosse, verbesserten die Stellung der Gerichte,

indem sie die Stellung der Richter und Rechtsgelehrten hoben, dem juristischen Studium ihre besondere Aufmerksamkeit zuwandten und Gesetze erliessen, die zum Teil noch heute von Bedeutung sind.

Unter den ottomanischen Herrschern ist der höchste der Rechtsgelehrten (Schaich-ul-Islâm) der ständige persönliche Berater des Sultans und damit der einflussreichste Minister nach dem Gross-Vezier geworden. Er ist der höchste Justizbeamte des Reichs; auf seinen Vorschlag ernennt der Sultan Richter und Rechtsgelehrte, setzt sie ab und befördert sie in andere Stellen. Er ist aber gleichzeitig auch Minister für Kultus- und geistlichen Unterricht, sowie Obervormund und oberster Verwalter des Vermögens aller Waisen.

§ 3. Die Neuordnung der türkischen Gerichtsverfassung.

Die Wirkung der Änderungen, welche die islamitische Gerichtsverfassung im Laufe der Zeit erlitten hat, liess sich zuerst im J. 1849 überblicken. Die Entwicklung, die im J. 1880 ihren Abschluss gefunden hat, zerfällt in zwei von einander verschiedene Perioden.

Erste Periode. Die ersten Abänderungen der türkischen Gerichtsverfassung sind auf den allerhöchsten Erlass von 1839 — hati-chérif — durch den eine allgemeine Regierungsreform anegordnet wurde, zurückzuführen, obwohl sie erst 10 Jahre später thatsächlich erfolgten. Sie bewirkten zunächst einen Übergangszustand mit ungenügend überlegten und deshalb nicht recht lebensfähigen Einrichtungen. Man errichtete nämlich neben den Einzelgerichten älteren Stils (mehkeme) besondere Kammern für Handels-, Civil- und Strafsachen, die in der Hauptstadt dem Handels- und Polizeiministerium, in den Provinzen den obersten Provinzialbehörden unterstellt und im Gegensatz zu ersteren „Ratskammern" genannt wurden. Sie erhielten ausgedehnte richterliche Befugnisse und wurden für alle drei Instanzen eingerichtet.

Handelskammern. Die erste Handelskammer wurde 1849 zu Konstantinopel im Handelsministerium und als Abteilung desselben unter dem persönlichen Vorsitz des Ministers errichtet. Sie bestand aus 14 Mitgliedern, angesehenen Kaufleuten, und zwar 7 türkischen Unterthanen und 7 Ausländern. Stellvertreter des Ministers in der Kammer und thatsächlicher Vorsitzender war dessen Staatssekretär (Muavin).

Eine weitere Vervollständigung des türkischen Justizwesens erfolgte 1858 durch die Einrichtung einer, ebenfalls dem Handelsministerium unterstellten, Gerichtsschreiberei der Handelskammer. (Über die Zusammensetzung und den Wirkungskreis derselben vgl. das Amtliche GBl. [Dustur] Bd. I S. 814.)

Ein Seegericht wurde in Konstantinopel im J. 1863 errichtet und 1867 durch eine Gerichtsschreiberei ergänzt (Dustur, Bd. I S. 823).

In den J. 1849 und 1850 wurden auch die Bezirkshauptstädte mit Handelskammern versehen, deren Vorsitzende aus den angesehensten türkischen Beamten ausgewählt wurden. Die übrigen Mitglieder, deren Anzahl sich nach der Bedeutung des Gerichtssitzes richtete, wurden auf Vorschlag der Vertretung der Kaufmannschaft von der Regierung ernannt; man nahm hierzu angesehene und gebildete, womöglich auch rechtskundige Kaufleute; die Hälfte derselben waren Mohammedaner, die andere Hälfte Angehörige der verschiedenen christlichen Konfessionen (griechisch-katholische, römisch-katholische, Armenier) und Juden.

Ihre gesetzliche Bestätigung erhielt die Einrichtung der Handelskammern 1850 mit dem Erlass des Handelsgesetzbuchs (Dustur, Bd. I S. 375), ergänzt durch einen Anhang v. J. 1860 (Dustur, Bd. I S. 445). Der Titel II dieses letzteren Gesetzes handelt von der Einrichtung, Titel III von der Zuständigkeit der

Handelskammern. Die Handelsprozessordnung ist ein Jahr später (am 10. Rebi-al-evel d. J. 1278 der Hegira) erlassen.[1])

Strafkammern. Im J. 1850 wurde in Konstantinopel eine Strafkammer errichtet, die mit den bereits früher erwähnten. zur Zeit der Abbasiden bestehenden grosse Ähnlichkeit hatte, vom Polizeiministerium abhängig war und ein Organ desselben bildete. Im J. 1857 wurde sie in drei Unterabteilungen zerlegt. Die erste derselben erhielt die Bezeichnung: Untersuchungskammer (Medjlissi-tahqiq); sie bestand aus mehreren mohammedanischen, christlichen und israelitischen Mitgliedern: die türkische Justiz war in derselben durch einen Richter (Kadi) und einen Rechtsgelehrten (Mufti) vertreten. Diese Kammer entschied unter dem Vorsitz des Unterstaatssekretärs über die Aburteilung von Verbrechen. Die zweite Abt., Polizeigerichtshof (Divani Zaptieh) genannt, war in gleicher Weise zusammengesetzt, hatte einen hohen, vom Sultan ernannten Beamten als Vorsitzenden und war erkennendes Gericht für Vergehen. Die dritte Abt.. Polizeigericht (Medjlissi Zalitah) war ebenso eingerichtet und für die Aburteilung der Übertretungen zuständig: nur war der Vorsitzende, obwohl gleichfalls vom Sultan ernannt, von niedrigerem Range.

Mit der Vornahme der erforderlichen Untersuchungshandlungen bezüglich der bei diesen Gerichten anhängigen Sachen wurden mehrere, dem Justizminister unterstehende Untersuchungsrichter beauftragt.

Die drei vorerwähnten Gerichte standen, trotz ihrer verschiedenartigen Zuständigkeit, zu einander nicht im Verhältnis von Gerichten höherer und niederer Instanz.

Die Spitze dieser Organisation bildete der Polizeiminister, unter dessen dienstlicher Aufsicht die Vorsitzenden der Kammern standen. Er veranlasste auf Verlangen der Parteien oder auch von Amts wegen eine Nachprüfung der von dem Übertretungs- oder dem Vergehensgerichtshof gefällten Entscheidungen durch die Untersuchungskammer. Das Recht hierzu stand dem Minister nicht auf Grund eines Gesetzes zu, sondern ergab sich aus seiner persönlichen Verantwortlichkeit für die Urteile dieser Gerichte, die erst dann als rechtskräftig angesehen wurden, wenn sie durch ministerielle Verfügung bestätigt waren. Natürlich erliess der Minister diese nicht eher, als bis er sich von der Richtigkeit und Gesetzmässigkeit des Urteils überzeugt hatte, und beauftragte die wichtigste Kammer mit der Nachprüfung solcher Entscheidungen, die ihm in irgend einem Punkte zweifelhaft erschienen. Die Erkenntnisse dieser Kammer unterlagen wieder, wie später noch auszuführen sein wird, der Revision durch den höchsten Gerichtshof des Reichs.

In den Provinzen wurde seit dem Erlass verschiedener Verordnungen über die Zuständigkeit der Gerichte älteren Stils i. J. 1854 die Aburteilung von Verbr. und Verg. den Provinzialverwaltungsräten übertragen, in denen der Generalgouverneur bezw. die Gouverneure den Vorsitz führten. Obwohl ihre eigentlichen Aufgaben auf dem Gebiete der Verwaltung lagen, entschieden sie alle nicht vor die Handelskammern und nicht mehr vor die Gerichte älteren Stils gehörigen Sachen, d. h. Verbr., Verg. und einige Civilprozesse. Diesem Provinzialrate gehörten kraft ihres Amtes an: der Generalsteuerdirektor, der oberste Beamte des Verkehrswesens, der Richter und der Rechtsgelehrte des Gerichtes älteren Stils, der Bischof und der Rabbiner; hierzu kam noch eine gleiche Anzahl mohammedanischer und andersgläubiger Notabeln.

---

[1]) Dustur, Bd. I S. 780. — Eine französische Übersetzung dieser G. enthält das ausgezeichnete Werk von Aristarchi Bey (ehemaligem türkischen Gesandten): „Législation ottomane“.

Im J. 1856 erfolgte der Erlass des türkischen StGB.[1]) Gleichzeitig wurden in den wichtigsten Provinzialstädten einzelne Strafgerichte (Medjlissi djinayat) eingesetzt, die von dem Provinzialverwaltungsrat unabhängig waren und unter dem Vorsitz von hohen Staatswürdenträgern tagten, die hierzu aus der Reichshauptstadt gesandt waren. Ihre Mitglieder waren teils Muselmänner, teils Andersgläubige; sie standen unter der Dienstaufsicht der Verwaltungsbehörden und erkannten in solchen Sachen, die ihnen durch Verfügung des Leiters der lokalen Verwaltungsbehörde zur Entscheidung überwiesen waren. In dem Umfange, in welchem diese Strafgerichte in Thätigkeit traten, hörten die Verwaltungsräte auf, sich mit Strafsachen zu befassen.

Diese erste Periode der Gerichtsverfassungsreform hatte also eine Vermehrung der Arten von Gerichten zur Folge. Es bestanden nunmehr nebeneinander: 1. die Gerichte älteren Stils, 2. Handelsgerichte, 3. Strafgerichte, 4. die für gewisse Civilsachen zuständigen Verwaltungsbehörden. Um Kompetenzkonflikte, vor allem zwischen den drei ersten Kategorieen, zu vermeiden, wurden jedem Gerichte diejenigen Sachen, für welche es zuständig war, durch Überweisungsverfügung (havale) zugeteilt. Für den Erlass derselben waren die Verwaltungsbeamten zuständig, die die bei ihnen eingereichten Civil- und Handelssachen, sowie alle zu ihrem Amtskreis gehörigen Strafsachen dem zuständigen Gerichte überwiesen und nötigenfalls einen ihrer Polizeibeamten (qavas) mit der Wahrnehmung der Stelle eines Gerichtsdieners beauftragten.

Der höchste Gerichtshof. Die Urteile aller türkischen Gerichte sind revisionsfähig. Über die Revision entscheidet das Reichsgericht, der höchste Gerichtshof (Medjlisi-valai-adliye) des türkischen Reiches. Mitglieder desselben sind: 1. die höchsten Richter und Rechtsgelehrten der Gerichte älteren Stils, 2. die höchsten Staatswürdenträger, 3. einige hohe Militärs (Marschälle und Divisionsgenerale), deren Amtssitz Konstantinopel ist. Der aus den hervorragendsten türkischen Beamten erwählte Präsident war als solcher Mitglied des kaiserlichen Kabinetts. Der höchste Gerichtshof war lange Jahre hindurch die wichtigste Staatsbehörde; er entschied in letzter Instanz nicht nur über alle Rechtsangelegenheiten, sondern auch über alle Fragen aus dem Gebiete der allgemeinen Staats- und Finanzverwaltung, ja selbst der Militär- und Militärjustizverwaltung.

Der Hauptfehler der in vorstehendem geschilderten Justizverfassung lag in der, übrigens auch den mohammedanischen Anschauungen keineswegs entsprechenden, Vermengung richterlicher und administrativer Aufgaben. Die Regierung erkannte alsbald diesen Mangel und sorgte für Abhülfe. Die Trennung der beiden Befugnisse und der Ausschluss der Verwaltungsbehörden von jeder Einmischung in die Rechtsprechung wurde 1866 herbeigeführt durch ein Gesetz vom 8. Zilhidje d. J. 1284 über die Umgestaltung des höchstenGerichtshofes. Dieser wurde nunmehr in zwei von einander völlig getrennte Körperschaften: den Staatsrat und den höchsten Gerichtshof zerlegt. In der Einleitung des Reglements über die Einrichtung des letzteren (Dustur, Bd. I S. 325) wird ausdrücklich gesagt, dass jede Einwirkung der Verwaltungsbehörden auf die Justiz von jetzt an ausgeschlossen sein soll.

Der höchste Gerichtshof zerfällt in zwei Abteilungen, von denen die eine Kassationshof mit einer Civil- und einer Strafkammer, die andere Berufungsgericht ist. Beide wirkten eine Zeit lang unter dem Vorsitz des Justizministers,

---

[1]) Dustur, Bd. I S. 537. Eine ausgezeichnete französische Übersetzung desselben enthält das bereits erwähnte Werk von Aristarchi Bey, Bd. II S. 212.

der hierin von zwei Vizepräsidenten unterstützt wurde. Alle anderen Gerichte, sowohl in der Hauptstadt, als in den Provinzen, wurden ausdrücklich als vom Reichsgericht abhängig und dem Präsidenten desselben unterstehend bezeichnet.

Die Civil- und Strafgerichte von Konstantinopel sind in den J. 1870 und 1871 durch ein G. vom 21 Ramazan d. J. 1288 und einen Nachtrag hierzu vom 21. Rebi-ul-Akhir 1289 (Dustur, Bd. I S. 353 und 357) reorganisiert.

Nach Art. 2 des Reglements für den höchsten Gerichtshof ist dieser zuständig zur Entscheidung aller den allgemeinen Gesetzen und Vdgn. des Reiches unterliegenden Civil- und Strafsachen, welche 1. entweder in erster Instanz von diesem Gerichte zu entscheiden sind, oder welche 2. nach Erledigung durch ein Gericht erster Instanz auf dem Wege der Berufung, sei es durch die Parteien, sei es von Amts wegen, vor dieses Gericht gebracht werden können. Der Zuständigkeit des höchsten Gerichtshofes sind entzogen: 1. die zur Zuständigkeit der Gerichte älteren Stils gehörigen Sachen; 2. diejenigen besonderen Angelegenheiten, für welche die Zuständigkeit der Gerichte der nicht-mohammedanischen Vereinigungen begründet ist; 3. die den Handelskammern zur Aburteilung überwiesenen Sachen (Handelssachen).

Wenn nun auch hiermit theoretisch die Trennung von Justiz und Verwaltung streng durchgeführt war, so war doch thatsächlich die Einmischung der letzteren in die Geschäfte der ersteren noch keineswegs beseitigt. Die Handhabe hierzu bot einmal der Überweisungsbeschluss, andrerseits die Vollstreckung der von den Gerichten erkannten Strafen, die zunächst in den Händen der Verwaltungsbehörden blieb. Die hierin liegenden Mängel der neuen Gerichtsverfassung wurden beseitigt durch die Errichtung zweier besonderer Behörden in Konstantinopel, von denen die eine, das Überweisungsamt (havale djemijeti), die Verteilung der eingehenden Klagen und Anträge an die zuständigen Gerichte, die andere, das Strafvollstreckungsamt (idjra djemijeti), den Strafvollzug zu besorgen hatte. Beide wurden fast gleichzeitig im J. 1869 ins Leben gerufen (Dustur, Bd. I S. 343 und 349).

Auch die Verhältnisse der gerichtlichen Exekutivbeamten wurden durch zwei Vdgn. (Dustur, Bd. I. S. 209 und 216) neu geregelt. Sie erhielten den Titel Gerichtsdiener (hadémé), wurden in zwei Klassen eingeteilt und der dienstlichen Aufsicht eines Direktors und zweier Unterdirektoren unterstellt.

In demselben J. (1869) wurde in Konstantinopel auch ein Friedensgerichtshof errichtet. Von der Organisation desselben handelt eine Vdg. vom 10. Chual des J. 1292 (Dustur, Bd. III S. 183).

Zweite Periode. Wenn nun auch durch die soeben geschilderten Reformen die beiden Hauptmängel der türkischen Gerichtsverfassung gehoben waren, so blieben doch noch grosse Lücken auszufüllen. Das Institut der Staatsanwaltschaft fehlte gänzlich, Friedensgerichte waren nur vereinzelt vorhanden und das für die Aufnahme von Verträgen so sehr wichtige Notariat existierte nicht. Diesen Übelständen wurde erst im J. 1879 abgeholfen, in welchem, dank der energischen Initiative des regierenden Sultans Abdul Hamid Khan, die Reform ihren Fortgang nahm. Die Arbeiten wurden derartig beschleunigt, dass bereits mit dem J. 1880 die türkische Justizreorganisation als abgeschlossen betrachtet werden kann.

Es wäre verkehrt anzunehmen, dass die neu geschaffenen Einrichtungen mit den alten Grundlagen der mohammedanischen Gesetze im Widerspruch stehen. Sie beruhen im Gegenteil auf ihnen und haben ausserdem die Wirksamkeit der Gerichte älteren Stils völlig unberührt gelassen. Im Gegensatz zu den letzteren, den „heiligen Gerichten“, d. h. denjenigen, welche zur Aufrechterhaltung der heiligen Vorschriften und Institutionen des Islam (arabisch:

Scheri)[1]) berufen sind, bezeichnet man die neuen Gerichte als „Nisamiges“,[2]) d. h. Gerichte neueren Stils.

III. Die heutige Organisation der Gerichte.

§ 4. Gerichte älteren Stils in der Türkei.

Die Gerichte älteren Stils sind zuständig für die Aburteilung aller Prozesse, die in dem Personalstatut der Mohammedaner ihren Grund haben, sowie gewisser anderer civilrechtlicher Materien, deren Entscheidung ihnen durch besondere Vdgn. überwiesen ist.[3])

Der Schaich-ul-Islâm. Die Gesamtheit der Gerichte älteren Stils untersteht der Leitung des Schaich-al-Islâm; dieser ist Mitglied des kaiserlichen Kabinetts und der einzige Staatssekretär, der berechtigt ist, dem Sultan unmittelbar, ohne Vermittelung des Grossveziers über Angelegenheiten seines Ressorts Vortrag zu halten. Er ist ferner aus der Klasse der mohammedanischen Weisen (Ulemas) der einzige, der gleichzeitig Rechtsgelehrter (Muftî) und Richter (Kadi) ist. Als Muftî prüft und unterzeichnet er die von dem zuständigen Rechtsgelehrten erteilten Rechtsgutachten; als Kadi ist er Vorsitzender des höchsten im Khalifat vorhandenen Gerichtshofes.

Die Gerichte älteren Stils im allgemeinen. Die Gerichte älteren Stils unterstehen sämtlich dem Ministerium, dessen Leiter der Schaich-ul-Islâm ist, und sind in Konstantinopel und in den Provinzen völlig übereinstimmend organisiert. Jedes Gericht ist mit einem Einzelrichter besetzt, dem ein erster Gerichtsschreiber zur Unterstützung, sowie mehrere Untergerichtsschreiber beigegeben sind; die Zahl der letzteren richtet sich nach dem Umfang der Geschäfte.

Die Einführung eines geordneten Instanzenzuges bei den Gerichten älteren Stils erfolgte 1879 durch den Schaich-al-Islâm Assad Effendi, einen der hervorragendsten mohammedanischen Juristen. Ohne an den hierarchischen Prinzipien zu rütteln. schuf er durch die planmässige Zulassung von Revisionen eine bestimmte Rangordnung innerhalb dieser Gerichte und erreichte so die grösste Sicherheit gegen das Vorkommen ungesetzlicher Urteile.

Die einzelnen Gerichte älteren Stils. Die Gerichte älteren Stils zerfallen in zwei Klassen: 1. diejenigen, welche „in der Pforte — bab — des Schaich-ul-Islâm“, d. h. an seinem Amtssitze, und 2. diejenigen, welche ausserhalb desselben, in Konstantinopel oder in der Provinz, tagen.

1. Die in der Pforte des Schaich-al-Islâm tagenden Gerichte. Dieselben haben getrennte Organe für die bei den anderen Gerichten den Rechtsgelehrten und die den Richtern obliegende Thätigkeit. Für die erstere sind

---

[1]) Scheri bedeutet wörtlich: Sitte, Gewohnheit, Regel, Gesetz; als Ausdruck der Rechtssprache bezeichnet er das mohammedanische Recht; er findet sich fast immer in Verbindung mit „Scherif“ (= heilig); Scheri-scherif bedeutet: Stand der Richter älteren Stils.

[2]) Von „Nisan“ = System, Anordnung; Nisamiges sind die Gerichte des neuen Systems, der neuen Ordnung.

[3]) Diese Verordnungen sind:
1. Die neue Verordnung über die Zuständigkeit der Gerichte älteren Stils. Dustur, Bd. I S. 301.
2. Der Beschluss des Staatsrats über die infolge der Urteile der Gerichte älteren Stils entstehenden Streitigkeiten wegen der Kosten, Schadensersatzleistungen usw. Dustur, Bd. III S. 196.
3. Die Zirkularverfügung des Justizministers betr. die Prozesse über Grundstücke, Grenzstreitigkeiten usw. Dustur, Bd. IV S. 362.

zuständig: 1. die mit der Erteilung von Rechtsgutachten (Fetwahane) beauftragte Behörde, 2. der sog. Rat der gesetzlichen Untersuchungshandlungen (Medjlisi-tedqiqati-scheriye). Die erstere ist eine beschliessende Behörde; Vorsitzender ist der „Fétwâ-emini", d. h. wörtlich: der mit der Erteilung von Rechtsgutachten Beauftragte, ein Beamter mit dem Range eines Oberrichters (Gazi-asker). Ihm zur Seite stehen zwei Abteilungsvorstände; die Abteilungen bestehen aus mehreren rechtskundigen Mitgliedern. — Der letztere, dessen Vorsitzender ebenfalls den Rang eines Oberrichters hat, ist gleichzeitig Kassationshof und Eröffnungskammer. Er prüft die von den verschiedenen Gerichten älteren Stils gefällten Urteile und bestätigt sie oder verwirft sie durch mit Gründen versehene Urteile, wenn er die gesetzlichen Vorschriften für verletzt erachtet. Handelt es sich bei einem aufgehobenen Urteil um einen Gegenstand unter 5000 Piaster (= 1200 Francs = 960 Mark), so wird die Sache an das Gericht erster Instanz zur Berichtigung des Urteils oder zur nochmaligen Verhandlung zurückverwiesen. Anderenfalls wird die Sache einem höheren Gerichte zur Erledigung überwiesen.

Mit der Erledigung der richterlichen Geschäfte sind betraut: 1. die beiden Oberrichter; 2. der Richter von Stambul; 3. der unter dem Vorsitze des Schaich-al-Islâm tagende höchste Gerichtshof.

Die Oberrichter. Es sind zwei Oberrichter vorhanden, einer für Rumelien, einer für Anatolien; sie folgen im Range unmittelbar auf den Schaich-al-Islâm. Der Amtsbezirk des Oberrichters von Rumelien wird gebildet durch die europäischen Teile des türkischen Reichs und den westlichen Teil von Konstantinopel. Er entscheidet in erster Instanz alle diejenigen Sachen, welche ihm wegen ihrer Wichtigkeit von einem besonderen Ministerialbeamten (von welchem später noch die Rede sein wird) überwiesen werden. Ausserdem erledigt er als Berufungsrichter diejenigen, mit deren Aburteilung ihn der „Medjlisi-tedqiqati-scheriye" (der „Rat der gesetzlichen Untersuchungshandlungen") nach Aufhebung des Urteils erster Instanz beauftragt. Ihm sind zwei andere Organe der Rechtsprechung unterstellt: der „Mahfeti-scheriat",[1] d. h. Kammer der Gesetzlichkeit, für die Erledigung weniger wichtiger, vom Oberrichter an diesen verwiesener Prozesse; und der „Gassami-askeri", d. h. das Erbschaftsteilungsgericht. Letzteres leitet die Verteilung aller in Konstantinopel anfallenden Erbschaften, sowie der in den Provinzen anfallenden, wenn der Wert derselben 20000 Piaster (3600 Mark = 4500 Francs) übersteigt, überwacht die Aufnahme des Inventars und entscheidet alle dabei entstehenden Streitigkeiten. — Der Oberrichter von Anatolien hat die gleichen Amtsbefugnisse für den östlichen Teil von Konstantinopel und die asiatischen Provinzen des Reichs. Unter ihm steht das Gericht zu Scutari (grosse, auf der asiatischen Seite gelegene Vorstadt von Konstantinopel), dessen Kompetenz der des Erbschaftsteilungsgerichts entspricht.

Der Richter von Stambul folgt im Range auf die beiden Oberrichter. Sein Amtsbezirk ist die Stadt Stambul im engeren Sinne; er ist zuständig für die Entscheidungen aller Ehe-, Unterstützungs- und Alimenten-, sowie gewisser Patentsachen (Gedik). Ein am Amtssitze des Schaich-ul-Islâm funktionierendes Gericht (Bab-Mekkemessi, d. h. Hofgericht) erledigt die ihm von dem Richter von Stambul überwiesenen Bagatellsachen.

Der unter dem persönlichen Vorsitz des Schaich-ul-Islâm stehende Gerichtshof führt die Bezeichnung „Husur", d. h. Gegenwärtigkeit wegen der persönlichen Beteiligung des Schaich al-Islâm an den Amtsgeschäften.

---

[1]) Mahfet bedeutet eigentlich: der dem Herrscher vorbehaltene Teil der Moschee, dann aber auch: der Versammlungsort eines Gerichts.

Mitglieder desselben sind: die beiden Oberrichter, der Vorsitzende der mit der Erteilung von Rechtsgutachten beauftragten obersten Behörde, der Richter von Stambul, der den beiden Oberrichtern zugeteilte Rat, der dem Richter von Stambul zugeteilte Rat, die Richter von Galata und von Ejub (beides sind volkreiche Stadtteile von Konstantinopel), endlich der Justizministerialbeamte, welcher mit der Vollstreckung der von den Gerichten älteren Stils erlassenen Urteile beauftragt ist. Dieser Gerichtshof entscheidet in letzter Instanz über die von den Gerichten älteren Stils überhaupt, sowie die von den beiden Oberrichtern und dem Richter von Stambul in der Revisionsinstanz abgeurteilten Sachen.

2. Die ausserhalb des Gerichtssitzes des Schaich-al-Islâm tagenden Gerichte älteren Stils befinden sich teils in Konstantinopel, teils in den Provinzen und sind sehr zahlreich. Der Rang der Richter hängt von der Bedeutung des Gerichtes ab und ist um so höher, je grösser an Zahl und je wichtiger die durchschnittlich zur Erledigung kommenden Sachen sind.[1])

Die Rechtsgelehrten (Muftî). Bei jedem Gerichte älteren Stils befindet sich ein Mufti, der auf Vorschlag der oberen Verwaltungsbehörde von dem Schaich-al-Islâm ernannt wird. Sein Amtssitz ist nicht an der Gerichtsstelle; bei der Fällung der Urteile wirkt er in keiner Weise mit; seine Thätigkeit ist eine rein juristische und besteht, wie bereits ausgeführt ist, in der Erteilung von Rechtsgutachten an die Parteien, welche diese entweder dem Richter erster Instanz zur Benutzung bei der Entscheidung der Sache vorlegen oder zur Begründung von Rechtsmitteln verwenden wollen.

Der Richter und der Rechtsgelehrte sind von Rechts wegen Mitglieder des Verwaltungsrates ihres Amtssitzes; ihre Thätigkeit in demselben ist aber heute lediglich eine beratende und verwaltende, kommt deshalb hier nicht in Betracht.

§ 5. Die Gerichte neueren Stils.

Die Gerichte neueren Stils gehören sämtlich zum Ressort des Justizministeriums. Nach der völligen Neuorganisation i. J. 1879 gehören diesem als Mitglieder an: 1. der Justizminister, der Staatssekretär und Mitglied des kaiserlich-ottomanischen Kabinetts ist; 2. der Unterstaatssekretär; 3. der Generalsekretär; 4. der Direktor der Abt. für Civilsachen; 5. der Direktor der Abt. für Strafsachen; 6. der Direktor der Abt. für Überweisungssachen; 7. der Leiter des Vollstreckungswesens; 8. der Dezernent für Personalangelegenheiten; 9. der Vorstand des Rechnungswesens; 10. der beratende Ausschuss; 11. der Verwaltungsausschuss. Die Vdg. über die innere Organisation des Ministeriums ist 1879 (am 29. Djemazi-ul-Akhir 1296; Dustur, Bd. IV S. 129) veröffentlicht. Die Abt. für Überweisungssachen ist nicht, wie in der älteren Verfassung, bestimmt, alle Sachen durch einen Überweisungsbeschluss bei den zuständigen Gerichten anhängig zu machen, sondern hat nur die Aufgabe, die Entstehung von Kompetenzkonflikten zwischen den Gerichten älteren und neueren Stils zu vermeiden. — Die Thätigkeit des beratenden Ausschusses ist eine lediglich

[1]) Die mohammedanischen Juristen — Richter und Rechtsgelehrte — bilden eine Hierarchie, deren Stufenfolge mit der amtlichen Stellung, auf welche die betreffende Person ein Anrecht hat, in enger Beziehung steht. Ein Beamter erhält den einem bestimmten Amte entsprechenden Titel früher als dieses Amt selbst und erwirbt vielmehr durch die Verleihung des Titels das Recht, das demselben entsprechende Amt zu bekleiden. Wird z. B. jemand zum Richter der beiden heiligen Städte (Mekka und Medina) ernannt, so wird durch diese Ernennung zum Ausdruck gebracht, dass der Ernannte befähigt ist, in Mekka oder Medina Richter zu werden; derselbe wird dann mit der nächsten dort frei werdenden Richterstelle belehnt.

juristische und beschränkt sich auf die Beantwortung der von den Gerichten an das Ministerium gerichteten Anfragen rein rechtlicher Natur. Er ist unverantwortlicher Rechtsbeirat des Ministers; die Gerichte sind an seine Entscheidung nicht gebunden. — Der Verwaltungsausschuss überwacht die Finanzverwaltung des Ministeriums und der in der Hauptstadt befindlichen Gerichte.

Die Gerichte neueren Stils im allgemeinen. Die Gerichte neueren Stils sind i. J. 1879 durch das G. v. 27. Djemasi-ul-Akkir 1296 (Dustur, Bd. IV S. 245) reorganisiert. Nach demselben zerfallen die Gerichte in Civilgerichte, Strafgerichte und Handelsgerichte. Das G. hat die Einrichtung der Friedensgerichte verallgemeinert, den Sitz, sowie die sachliche und örtliche Zuständigkeit jedes einzelnen Gerichts bestimmt, genaue Normen für die Vorbildung und die Anstellung der richterlichen Beamten erlassen und die Institutionen der Staatsanwaltschaft, sowie der richterlichen Eröffnungskammern neu geschaffen. Die völlige Sicherung der richterlichen Unabhängigkeit fällt in die zweite Reformperiode. Das wichtigste der hierfür in Betracht kommenden Gesetze ist das 1879 erlassene G. vom 27. Djemazi-ul-Akhir (Dustur, Bd. IV S. 234); es schliesst jede Einmischung der Verwaltungsbehörden in richterliche Angelegenheiten aus, legt die Zwangsvollstreckung in Civilsachen in die Hand des Richters und unterstellt die Vollstreckungsbeamten (Gerichtsvollzieher) der Dienstaufsicht des letzteren. Zur Vervollständigung des G. dient die Zirkularverfügung des Justizministers vom 1. Djemazi-ul-Akhir 1296 (Dustur, Bd. IV S. 367), die über die Vollstreckung der civil- und handelsgerichtlichen Urteile nähere Anweisungen giebt. Dem gleichen Zwecke der Sicherstellung der richterlichen Unabhängigkeit dienen zwei Erlasse des Gross-Veziers aus demselben Jahre. Der erste ist an den Ersten Staatsanwalt bei dem Kassationshofe gerichtet und beauftragt die Staatsanwaltschaft mit der Vollstreckung der Strafurteile; der zweite besagt, dass als Voraussetzung der Strafvollstreckung die auf dem Urteil vermerkte Rechtskraftbescheinigung (Ischara) des Staatsanwalts genügt und eine Bestätigung des Urteils durch eine Verwaltungsbehörde nicht erforderlich sei. Um jeden Zweifel auszuschliessen, sind ferner folgende Massregeln getroffen: 1. der Erlass von Verfügungen der Verwaltungsbehörden, in denen richterliche Urteile bestätigt werden, ist verboten; 2. die Überweisungsbeschlüsse, durch welche diese Behörden die bei ihnen eingegangenen Sachen vor die zuständigen Gerichte brachten, sind für überflüssig erklärt; 3. es ist angeordnet, dass die zur Zuständigkeit der in den Hauptstädten der Generalgouvernements befindlichen Handelsgerichte gehörigen Sachen bei diesen Gerichten direkt einzureichen sind; den in kleineren Orten befindlichen Gerichten werden die Prozesse durch Überweisungsverfügung des Vorsitzenden der Gerichte erster Instanz übersandt (Zirkularverfügungen vom 21. April und 21. Mai 1295 [1879], Dustur, Bd. IV S. 752); 4. endlich ist (durch Zirkularverfügung vom 26. Djemazi-ul-Akhir 1296, Dustur, Bd. IV S. 747) angeordnet, dass die Ladungen und Urteile der Civil- und Handelsgerichte den Beteiligten direkt durch die gerichtlichen Vollziehungsbeamten zuzustellen sind.

Durch einen Zirkularerlass des Gross-Veziers vom 26. Djemasi-ul-Akkir 1296 (Dustur, Bd. IV S. 747) wurde dem Justizminister bekannt gegeben, dass auf Grund einer kaiserlichen Vdg. die in den Provinzen noch gebräuchlichen, zum Teil unzutreffenden Bezeichnungen für die Gerichte neueren Stils allgemein durch die Bezeichnung: „Gericht erster Instanz“ und „Appellationsgericht“ zu ersetzen seien.

Die einzelnen Gerichte neueren Stils. Zu diesen gehören: 1. die Friedensgerichte, 2. die sogenannten, aus einer Abt. für Civilsachen und einer Abt. für Strafsachen bestehenden, Civilgerichte.

Wegen des engen Zusammenhangs der Gerichtsverfassung mit der ver-

waltungsrechtlichen Einteilung des türkischen Reiches will ich letztere im folgenden kurz skizzieren. Das ungeheuere Gebiet desselben zerfällt in Provinzen (Departements), jede Provinz (Vilajet) in Regierungsbezirke, jeder Regierungsbezirk (Liva) in Unterbezirke, jeder Unterbezirk (Gasa) in Kreise. Der Kreis (Nahiye) ist die Verwaltungseinheit des Reiches, dessen Teile die Dörfer bilden. Die Städte zerfallen ebenfalls in Unterabteilungen (Stadtteile), die den Kreisen nachgebildet sind.

Friedensgerichte. Jeder Ort hat ein Friedensgericht, bestehend aus der Versammlung der Gemeindeältesten. Die Friedensgerichte sind zuständig zur Aburteilung leichter Strafthaten, sowie zur Vornahme von Sühneversuchen in Civilsachen und zur Entscheidung derselben innerhalb der ihnen durch das G. über die ottomanischen Gerichte (Dustur, Bd. IV S. 245) gezogenen Grenzen. Die Kompetenz der in den Kreishauptstädten bestehenden Friedensgerichte ist weiter als die der übrigen.

Provinzialgerichte erster Instanz. In jedem Unterbezirk und in jedem Bezirk ist ein Gericht erster Instanz vorhanden. Die in den Unterbezirken befindlichen bestehen aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, von denen der eine in Strafsachen die Funktionen des Untersuchungsrichters wahrzunehmen hat. Dem Gerichte ist das erforderliche Exekutivpersonal beigegeben. In den Orten, wo der Geschäftsumfang die Einteilung des Gerichts in eine Civil- und eine Strafkammer erforderlich macht, werden zwei Vorsitzende und vier Beisitzer ernannt. — Die für den Regierungsbezirk errichteten Gerichte erster Instanz sind mit einem Vorsitzenden, zwei Richtern und zwei Hülfsrichtern besetzt. Von den Richtern führt einer unter Mitwirkung der beiden Hülfsrichter die Geschäfte des Untersuchungsrichters. Ist das Gericht in zwei Abt. zerlegt, so ist ausserdem ein Vizepräsident vorhanden und von den Hülfsrichtern sitzt einer in der Civilkammer, einer in der Strafkammer. Eine Vollstreckungsbehörde ist auch diesen Gerichten zugeteilt.

Die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Friedensgerichte, der Unterbezirksgerichte und der Bezirksgerichte, sowie ihr Verhältnis untereinander und der zwischen ihnen bestehende Instanzenzug werden geregelt 1. durch das G. über die Organisation der Gerichte neueren Stils (Dustur, Bd. IV S. 245); 2. durch die Civilprozessordnung (ebendas. S. 261) und die StPO. (ebendas. S. 136).

Provinzial-Appellations-Gerichte. In jeder Provinzialhauptstadt besteht ein Appellationsgericht zur Entscheidung über die Berufung gegen die von den Gerichten erster Instanz in Civilsachen und in Bezug auf Vergehen gefällten Urteile, sowie zur erstinstanzlichen Aburteilung von Verbrechen, wenn ihnen dieselbe durch Beschluss der Eröffnungskammer überwiesen werden. Gegen die in letzterer Beziehung von ihnen gefällten Entscheidungen ist nur der Rekurs an den Kassationshof zulässig.

Neben jedem Appellationsgericht funktioniert eine Eröffnungs- (Anklage-) Kammer, bestehend aus den drei Mitgliedern des am Orte befindlichen Gerichts erster Instanz. Die Entscheidungen werden als in erster Instanz erlassen angesehen und unterliegen daher der Berufung.

Die Provinzialappellationsgerichte bestehen aus einem Präsidenten und vier Mitgliedern (Räten) und können, je nach den örtlichen Bedürfnissen, in zwei Kammern, eine für Strafsachen, eine für Civilsachen, zerlegt werden. In diesem Falle wird ein Vizepräsident ernannt und jede Kammer mit zwei Räten besetzt. Bei jedem dieser Gerichte sind ein oder zwei Hülfsrichter, sowie die erforderliche Anzahl von Gerichtsschreibern und Gerichtsvollziehern, vorhanden.

Die Gerichte in Konstantinopel sind ähnlich eingerichtet, wie die

Provinzialgerichte. Es sind vorhanden: 1. zwei Gerichte erster Instanz mit derselben Besetzung wie in der Provinz; 2. ein Appellationsgericht; dieses zerfällt in vier Kammern: a) die Berufungs-Civilkammer, die Berufungsgericht für alle in der Hauptstadt in Civilsachen erlassenen erstinstanzlichen Urteile ist; b) die Vergehenskammer, die über die Berufung gegen Strafurteile der Gerichte erster Instanz entscheidet; c) die Handelskammer; ist Berufungsgericht für die in erster Instanz von den Handelsgerichten der Hauptstadt erledigten Sachen; d) die Verbrechenskammer oder der Kriminalgerichtshof; sie ist erkennendes Gericht erster Instanz für alle in Konstantinopel begangenen Verbrechen. Neben der letzteren besteht eine aus den drei Mitgliedern der Vergehenskammer des Appellationsgerichts gebildete Eröffnungskammer. Die zur Ermittelung eines Verbrechens vorgenommenen Untersuchungshandlungen, sowie der Beschluss der Eröffnungskammer gelten als richterliche Handlungen erster Instanz, unterliegen daher der Berufung.

Staatsanwaltschaft. Das Institut der Staatsanwaltschaft ist, wie bereits erwähnt, in der Türkei erst 1879 geschaffen worden. Die Staatsanwälte sind staatlich ernannte Beamte, deren Aufgabe es ist, die Rechtsgüter des Einzelnen und der Gesamtheit zu schützen, die öffentliche Ruhe und Sicherheit vor jeder Störung zu bewahren und für die richtige Anwendung der Gesetze seitens aller gerichtlichen Behörden Sorge zu tragen. Die Staatsanwälte unterstehen dem Justizministerium, auf dessen Vorschlag sie durch kaiserliche Vdg. ernannt werden. Der höchste Beamte der Staatsanwaltschaft ist der Generalstaatsanwalt bei dem Kassationshofe, dem eine Reihe von Hülfsstaatsanwälten zur Seite steht. Ein Beamter mit dem Titel Oberstaatsanwalt ist bei jedem Appellationsgericht in der Reichshauptstadt und den Bezirkshauptstädten angestellt; ihm ist ein Hülfsbeamter beigegeben. Bei jedem Gerichte erster Instanz befindet sich ein Vertreter der Staatsanwaltschaft mit dem Titel Hülfsstaatsanwalt.

Von der Thätigkeit der Staatsanwaltschaft in Strafsachen handelt die StPO. (Dustur, Bd. IV S. 136), von der Zuständigkeit in Civilsachen das zweite Kap. des zweiten Titels des G. über die Organisation der Gerichte neueren Stils, Art. 65 ff. (Dustur, Bd. IV S. 245). Der Art. 60 des letzteren G. regelt die dienstlichen Verhältnisse der Staatsanwälte untereinander.

Die Staatsanwaltschaft hat die Vollstreckung der Urteile zu besorgen, die von dem Gerichte erlassen sind, bei welchem sie funktioniert; sie kann hierbei die Hülfeleistung sämtlicher Polizeibeamten in Anspruch nehmen. Der Justizminister und die ihn in den Provinzen vertretenden Verwaltungsbeamten können sich mit den Gerichten nur durch Vermittelung der Staatsanwaltschaft in Verbindung setzen.

Das Notariat. Die Einrichtung eines Notariats bei jedem Gerichte erster Instanz erfolgte 1879 durch Vdg. vom 15. Schaban 1296 (Dustur, Bd. IV S. 355). Die Notare werden vom Justizminister ernannt. Je nach der Grösse des Ortes werden dem Notar ein oder mehrere Hülfsnotare beigegeben. Die dienstlichen Verhältnisse und Amtspflichten der Notare werden durch die erwähnte Vdg. geregelt.

Handelsgerichte. Die Handelsgerichte sind, wie bereits erwähnt, i. J. 1860 durch das G. vom 9. Schawal 1276, die sog. Novelle zum Handelsgesetzbuch, reorganisiert (Dustur, Bd. I S. 445, und Aristarchi Bey, Législation ottomane, Bd. II S. 355). Nach Art. 2 dieses G. giebt es in Handelssachen zwei Instanzen, von denen die Handelsgerichte die erste, die Appellationsgerichte die zweite Instanz bilden. Je nach der Grösse des Gerichtsortes bestehen die Handelsgerichte aus einer oder zwei Kammern, von denen eine die seerechtlichen Angelegenheiten erledigt. Bei den aus nur einer Kammer bestehenden

sind vorhanden: ein Präsident, zwei ständige und vier nicht-ständige Richter; bei den aus zwei Kammern bestehenden: ein Präsident, ein Vizepräsident und für jede Kammer zwei ständige und zwei nicht-ständige Richter. Die ständigen Richter werden von der Justizverwaltung ernannt, die nicht-ständigen von der Versammlung der angesehenen Kaufleute bezw. von der Handelskammer, wo eine solche vorhanden ist, gewählt. In Konstantinopel giebt es zwei besondere Gerichte, von denen eines für handelsrechtliche Sachen i. e. S., das andere für seerechtliche Streitigkeiten zuständig ist.

Von den bei allen Handelsgerichten gebildeten Gerichtsschreibereien ist besteht bereits früher die Rede gewesen.

Wie bereits erwähnt, ist für jede Provinz ein Appellationsgericht vorhanden, das auch für die Entscheidung über die Berufung gegen Urteile der Handelsgerichte zuständig ist. Bei dem Appellationsgericht in Konstantinopel besteht hierfür ein besonderer Handelssenat.

Die nicht-mohammedanische geistliche Gerichtsbarkeit. Die zu der nicht-mohammedanischen geistlichen Gerichtsbarkeit gehörenden Gerichte unterstehen der höchsten geistlichen Obrigkeit der nicht-muselmännischen Religionsgesellschaften: den Patriarchen, Erzbischöfen, Bischöfen, Rabbinern und deren Stellvertretern, die in der Türkei auch richterliche Befugnisse bezüglich personenstandsrechtlicher Fragen haben und in den für die Entscheidung derselben zuständigen Gerichten den Vorsitz führen. In den Provinzen ist ein solches Gericht an dem Amtssitze jedes höheren Geistlichen vorhanden; gegen die Entscheidung desselben ist Berufung an das in Konstantinopel bei dem Patriarchat jeder Religionsgesellschaft gebildete Gericht zulässig. Die nicht-mohammedanischen Gerichte der Hauptstadt unterstehen unmittelbar den höchsten Geistlichen der betreffenden Konfessionen. Für das griechisch-katholische Patriarchat z. B. sind vier Gerichte vorhanden, die, von unbedeutenden Abweichungen abgesehen, den der modernen Gerichtsverfassung eigentümlichen Instanzenzug ebenfalls enthalten: 1. Das Gross-Vikariat ist Friedensgericht für alle im Erzbistum Konstantinopel zwischen Ehegatten entstehenden Streitigkeiten; 2. der kirchliche Gerichtshof ist erkennendes Gericht erster Instanz für alle im Erzbistum zwischen orthodoxen Christen anhängigen Verlöbnis- und Ehesachen; 3. der ständige gemischte Nationalrat besteht aus zwölf Mitgliedern, nämlich: vier aus den Mitgliedern des Heiligen Synods genommenen hohen Geistlichen (Erzbischöfen) und acht Laien, die von Vertretern der in Konstantinopel ansässigen Griechen gewählt werden.[1]) Er hat wichtige verwaltungsrechtliche und richterliche Funktionen. In Ausübung der letzteren entscheidet er gewisse Prozesse (über Aussteuern, Mitgiften, Erbschaften u. a. m.) in erster Instanz und ist ausserdem Berufungsgericht für die kirchlichen Gerichtshöfe in der Provinz. Der eigentliche Vorsitzende ist der ökumenische Patriarch, der jedoch thatsächlich den Vorsitz nur bei aussergewöhnlich wichtigen Sachen selbst übernimmt und ihn für gewöhnlich dem im Range höchsten kirchlichen Mitgliede überlässt. 4. Der Heilige Synod bildet die Spitze der hierarchischen Gerichtsbarkeit. Er besteht aus zwölf dem ökumenischen Patriarchen unterstehenden Erzbischöfen (Metropolitanen) und steht unter dem persönlichen Vorsitz des ersteren. Er ist die hervorragendste Verwaltungsbehörde der griechisch-katholischen Kirche, die Hüterin ihrer heiligen Lehren und zugleich der höchste geistliche Gerichtshof. Er entscheidet in letzter Instanz alle zur Zuständigkeit der geistlichen Gerichte gehörenden Sachen.

Die Vdg. über das griechische und armenische Patriarchat, sowie das Rabbinat finden sich Dustur, Bd. II S. 902, 938 und 962.

[1]) Die Versammlung derselben tritt jährlich einmal unter dem Vorsitz des ökumenischen Patriarchen zusammen.

§ 6. Besondere Gerichte für die in der Türkei sich aufhaltenden Ausländer.

Auf Grund verschiedener mit auswärtigen Staaten abgeschlossener Verträge geniessen Ausländer in gewisser Beziehung den Vorzug eines besonderen Gerichtsstandes. Dabei ist zu unterscheiden, ob es sich um Konflikte zwischen Ausländern und Ausländern oder zwischen Ausländern und türkischen Unterthanen handelt. Im ersteren Falle geniessen die Ausländer so umfassende Privilegien, dass man sagen kann, sie haben das Recht der Exterritorialität; im letzteren Falle unterliegen sie zwar der Zuständigkeit der türkischen Gerichte, die aber dann besonders zusammengesetzt sind. Ein Vertreter der Gesandtschaft des betreffenden Landes wohnt als Beistand des Ausländers den Verhandlungen bei und in den meisten Fällen besteht die Hälfte der Richter aus Landsleuten desselben. — Wenn zwischen zwei Angehörigen ein- und desselben Staates oder zweier verschiedener Staaten eine civilrechtliche Streitigkeit entsteht oder ein Ausländer zum Nachteil eines anderen Ausländers eine strafbare Handlung begeht, so werden die in Frage kommenden Personen so angesehen, als befänden sie sich im Gebiete ihres Heimatsstaates, und unterliegen demgemäss nicht den türkischen Gerichten, sondern den Konsulatsgerichten. Letztere bestehen aus einem Vorsitzenden und einer Anzahl von Beisitzern. Den Vorsitz führt entweder der Konsul selbst oder ein anderer Konsulatsbeamter (Konsulatsrichter) oder auch ein mit dem Konsulat in keiner Beziehung stehender Beamter; die beisitzenden Richter wählt der Konsul aus den angesehenen Staatsangehörigen seines Bezirks.

Die in der Türkei bestehenden Konsulatsgerichte werden als Gerichte erster Instanz betrachtet. Die von ihnen in Civilsachen erlassenen Urteile unterliegen, den Bestimmungen jedes Landes entsprechend, der Berufung an ein Appellationsgericht desselben, welches in der Türkei durch diejenige Gesandtschaft vertreten wird, zu deren Bezirk das in Frage kommende Konsulat gehört.[1]) In Strafsachen ist das Konsulatsgericht erkennendes Gericht erster Instanz für Vergehen und Übertretungen. Bei Verbrechen (d. h. den zur Zuständigkeit der Schwurgerichte gehörigen strafbaren Handlungen) führt das Konsulatsgericht die Voruntersuchung und sendet dann den Angeklagten mit den Akten an das nach den Gesetzen des betreffenden Landes zuständige Gericht. Auf Grund der bestehenden internationalen Verträge ist bei Verschiedenheit der Nationalität das Konsulatsgericht desjenigen Staates zuständig,* welchem der Beklagte bezw. Angeklagte angehört.

Die sogenannten gemischten (d. h. zwischen einem Ausländer und einem türkischen Unterthanen anhängigen) Prozesse aller Art unterliegen der Entscheidung durch die türkischen Gerichte, jedoch in besonderen Formen. In Strafsachen erhält der Angeklagte einen Beistand in Gestalt eines seinem Heimatsstaate angehörigen Beamten, meistens des bei der Botschaft oder dem Konsulate angestellten Dolmetschers (Dragomans). Derselbe wohnt der gesamten Verhandlung bei, nimmt an der Beratung teil und unterzeichnet das Protokoll. Die gemischten Civil- und Handelssachen werden in den Provinzen vor den Handelsgerichten erster Instanz verhandelt, in denen alsdann zwei Angehörige des in Frage kommenden fremden Staats Sitz und Stimme haben. Ein solches Gericht besteht mithin aus dem Vorsitzenden, zwei türkischen und zwei nichttürkischen Beisitzern. Der Dragoman leistet stets seinem Landsmanne Beistand. Die Entscheidungen derartiger Gerichte unterliegen der Be-

---

[1]) Nur das englische Konsulatsgericht in Konstantinopel hat eine erste und eine zweite Instanz.

rufung an die erste Kammer für Handelssachen in Konstantinopel. — Alle in der Reichshauptstadt vorkommenden gemischten Civil- und Handelssachen werden von dem zuletzt erwähnten Gericht entschieden. Die Zusammensetzung desselben ist in diesen Fällen eine so aussergewöhnliche, dass man ihm eine Zeit lang die Bezeichnung „Ausnahme-Gerichtshof“ beigelegt hatte. Das Gericht besteht nämlich aus einem Präsidenten, zwei türkischen Richtern und einer gesetzlich festgestellten Anzahl von ausländischen Richtern. Jede auswärtige Macht ist bei demselben durch zwei Richter vertreten; diese werden vom Konsul aus den ortsansässigen angesehenen Kaufleuten ausgewählt, sitzen abwechselnd, d. h. an den für jede Nation im voraus bestimmten Tagen, und haben die gleichen Befugnisse, wie ihre türkischen Kollegen. Das Gericht besteht also aus dem Präsidenten (der in der Regel ein höherer türkischer Beamter ist), zwei türkischen Richtern und zwei Richtern desjenigen fremden Staates, dem eine der Parteien angehört. Die Verhandlungen finden in Anwesenheit des betreffenden Dragomans statt. Das Gericht ist Berufungsgericht für die in erster Instanz vor den Provinzialgerichten verhandelten gemischten Prozesse und ausserdem Gericht erster und letzter Instanz für die in Konstantinopel bei ihm direkt anhängig gemachten Sachen. Die Urteile desselben unterliegen nicht der Kassation; die einzigen dagegen zulässigen Rechtsmittel sind: der Einspruch gegen Versäumnisurteile, der Antrag auf Aufhebung eines kontradiktorischen Urteils und, vorkommenden Falls, der Einspruch Dritter.

Der Zuständigkeit der vorstehend beschriebenen besonderen Gerichte sind jedoch entzogen: 1. Mietstreitigkeiten; 2. Streitigkeiten über unbewegliche Güter; 3. alle Streitigkeiten, deren Gegenstand einen Wert von höchstens 1000 Piaster (208 Mark = 260 Francs) hat. Die in diese drei Kategorieen fallenden Prozesse werden von den türkischen Gerichten in Gegenwart des betreffenden Konsulatsdragomans verhandelt.

Es giebt somit im türkischen Reiche drei völlig verschiedene Kategorieen von Gerichten.

Die erste umfasst alle diejenigen, welche unter dem Vorsitze türkischer Beamten stehen und ausschliesslich aus türkischen Richtern zusammengesetzt sind. Sie zerfallen in vier Klassen: 1. die mohammedanischen Gerichte älteren Stils; 2. die staatlichen Gerichte neueren Stils; 3. die Handelsgerichte; 4. die unter dem Vorsitze türkischer Unterthanen stehenden geistlichen Gerichte.

Die zweite Kategorie bilden die mit der Erledigung der gemischten Prozesse beauftragten besonderen türkischen Gerichte. Sie stehen unter dem Vorsitz türkischer Beamten, die Beisitzer sind aber zu gleichen Teilen Türken und Ausländer.

Die dritte Kategorie endlich sind die Konsulatsgerichte, die, ausschliesslich aus Ausländern bestehend, zwar in der Türkei funktionieren, aber in keinerlei Beziehung zu der übrigen türkischen Gerichtsverfassung stehen.

2. Das Strafrecht der Türkei.

I. Die geschichtliche Entwicklung des türkischen Strafrechts.

§ 1. Der allgemeine Charakter und die Grundlage des mohammedanischen Strafrechts.

Das geltende Strafrecht des ottomanischen Reiches ist eine seltsame Mischung von mohammedanischen Rechtslehren, französischem Strafrecht, nationalen Eigentümlichkeiten und Willkür. Eine klare, allgemein verständliche Darstellung desselben setzt voraus, dass man sich mit einigen geschichtlichen Einzelheiten vertraut macht und sich über den Unterschied von Theorie und Praxis im mohammedanischen Recht klar ist. Dabei darf ich wohl davon ausgehen, dass die Mehrzahl meiner Leser weder in die Einrichtungen der Nachfolger des Propheten eingedrungen sind, noch sich mit den in der Türkei seit 1839 eingeführten Reformen eingehend beschäftigt haben.

Gewöhnlich glaubt man in Europa, dass der türkische Kadi nach den Satzungen des Korans entscheidet — oder wenigstens entscheiden sollte. Das ist ein grosser Irrtum. Allerdings ist der Koran für den Muselmann die wortgetreue und — im vollen Sinne des Wortes — unfehlbare Offenbarung des Willens Allahs; er ist, als das unerschaffene ewige Buch, nicht nur das Grundgesetz für alle Gläubigen, sondern sogar die metaphysische Grundlage[1]) ihres Rechts; in Wirklichkeit aber citiert und interpretiert der Kadi in seinen Entscheidungen den Text des Koran ebensowenig, wie in anderen Staaten der Friedensrichter die Artikel der Verfassung. Dasselbe gilt von der Sonnah, d. h. den überlieferten Aussprüchen und Handlungen Mohammeds, die man in den für kanonisch geltenden Sammlungen[2]) findet. Die Lehren der Sonnah sind, obwohl mit Rücksicht auf ihren Ursprung über die menschliche Kritik erhaben, doch nicht, wie die im Koran enthaltenen, die wörtliche Wiedergabe des Willens Allahs, sondern nur die Aufzeichnung der persönlichen Gedanken des von ihm erleuchteten Propheten. Hieraus folgt ihre Bedeutung als Rechtsquelle zweiter Klasse; andererseits ist trotzdem die Sonnah, als Ganzes betrachtet, für die Gläubigen ebenfalls metaphysische Grundlage des Rechts. Weitere metaphysische Rechtsgrundlagen sind: die übereinstimmenden Entscheidungen[3]) der Männer, die

---

[1]) Im Arabischen: açl, Mehrzahl oçûl, wörtlich „Wurzel“, im Gegensatz zu den Grundsätzen und Lehren des thatsächlich geltenden Rechts, arabisch: far', Mehrzahl forû', wörtlich: „Zweig“.

[2]) Die bekanntesten dieser Sammelwerke sind die von Bochârî und von Moslim, die beide den Titel „çahîh“ führen. Es giebt im ganzen sechs kanonische Sammlungen von Überlieferungen, die sich an die Person des Propheten knüpfen; man nennt sie in der Türkei gewöhnlich „die sechs verehrungswürdigen Bücher“, arabisch: „al-kotub as-sittat al-mu'tabarah“.

[3]) Arabisch: idschmâ' oder dschamâ'ah.

man als die mohammedanischen Apostel und Kirchenväter bezeichnen könnte, und ausserdem die menschliche Vernunft.[1])

Die in der Praxis thatsächlich zur Anwendung gelangenden mohammedanischen Rechtsgrundsätze sind in den Werken der als Autorität anerkannten Rechtsgelehrten niedergelegt. Die Rechtsgelehrten nehmen im Islam etwa die Stellung ein, die sie in Rom vor Justinian inne hatten, und gelten als Autoritäten auf rechtlichem Gebiete; sie erfüllen den doppelten Beruf, das vorhandene Recht auszulegen und, bei Gelegenheit dieser Auslegung, neues Recht zu schaffen: ihre Schriften haben Gesetzeskraft. Selbstverständlich müssen sie von den Grundsätzen des Koran und der Sonnah ausgehen und die bereits erwähnten, aus der Urzeit des Islam stammenden Entscheidungen berücksichtigen. Ausserdem stehen begreiflicherweise nicht alle Rechtsgelehrten in gleichem Ansehen; die weniger bedeutenden müssen daher, wenn sie selbst Anspruch auf Autorität machen wollen, die wohl begründeten Ansichten ihrer bedeutenderen Fachgenossen beachten. Endlich ist nicht zu vergessen, dass die Autorität der muselmännischen Juristen nicht auf Anerkennung durch den Herrscher, wie sie sich in der Verleihung des Jus respondendi in Rom ausdrückte, sondern lediglich auf der öffentlichen Meinung beruht.

Von diesen Rechtsgelehrten unterscheidet man in der mohammedanischen Orthodoxie vier Schulen, deren Anhänger nach ihren Begründern Hanafiten, Malikiten, Schâfi'iten und Hanbaliten heissen. Diese Schulen erkennen sich gegenseitig als in gleicher Weise daseinsberechtigt an. Die Hanafiten sind die im ottomanischen Reiche amtlich anerkannte Schule; zu ihr bekennt sich die grosse Mehrzahl der in Europa und Kleinasien wohnenden Türken, während die Schâfi'iten in Syrien, Mesopotamien, Arabien und Ägypten, die Malikiten in Tripolis überwiegen. Die Hanbaliten sind wenig zahlreich und leben zerstreut in den grossen Städten. Die grundsätzliche Meinungsverschiedenheit zwischen den Schulen bezieht sich auf die Frage, welcher Einfluss der vierten Rechtsgrundlage, d. h. der menschlichen Vernunft, auf das Recht zu gestatten ist. Alle stimmen darin überein, dass sie lediglich da ist, um die drei anderen Quellen zu erklären, und in denjenigen Punkten, in welchen sie nicht unmittelbar praktisch brauchbar sind, zu ergänzen. Jede rechtliche Deduktion muss aber von einer Vorschrift des Korans, der Sonnah oder der islamitischen Weisen aus den ersten Zeiten ausgehen und sich als deren analoge Anwendung darstellen. Der Koran, die Sonnah und die Werke der Rechtsgelehrten bilden zusammen das Gesetz, arabisch Scharî'ah,[2]) und dasjenige rechtswissenschaftliche Werk, dessen Autorität in der Türkei allgemein anerkannt ist, führt den Titel „Multaqâ al-Abhur“, d. h. Zusammenfluss der Meere. Es ist eine von Ibrâhîm al-Halabî († 1549) herrührende, reichhaltige Sammlung von Entscheidungen der hervorragendsten Juristen aus der Schule der Hanafiten, in der fast alle Rechtsgebiete (Civil- und StR., öffentliches Recht, Gerichtsverfassung, Militär-, Luxus- und Steuergesetzgebung, internationales Recht) behandelt sind. Das Werk ist ursprünglich arabisch geschrieben, unter Sultan Mahomet IV aber auch ins Türkische übersetzt und 1824 im Auftrage der Hohen Pforte neu herausgegeben worden.[3])

[1]) Arabisch: qijâs oder râï.

[2]) Die Türken sagen gewöhnlich „Scheri“, vom arabischen schar'î; es ist das nomen relativum von Schar' oder Scharî'ah und bedeutet demnach „gesetzlich“. Da das Arabische auf theologischem und rechtlichem Gebiete die offizielle Sprache für die Mohammedaner aller Länder ist, so empfiehlt es sich die hierauf bezüglichen Ausdrücke in der arabischen Form anzuführen, ohne Rücksicht auf die zum Teil veränderte türkische Aussprache.

[3]) Der Multaqâ al-Abhur und die Fatwâ, d. h. die Entscheidungen seiner be-

Nach mohammedanischen Grundsätzen darf der Kadi örtliches Gewohnheitsrecht nur anwenden, wenn die Scharî'ah eine Entscheidung des fraglichen Falls nicht enthält oder ausdrücklich auf den Ortsgebrauch verweist. Das Gleiche gilt von der gesetzgeberischen Gewalt des Staatsoberhauptes: er darf sie nur bezüglich derjenigen Materien ausüben, über welche die Scharî'ah nicht bereits entschieden hat; er ist daher auf den Erlass von Qânûn, d. h. Vdgn. beschränkt, während die Weiterbildung des Gesetzes im engern Sinn in den Händen der Juristen liegt. Der Einfluss, den der einzelne Schriftsteller in dieser Beziehung ausübt, richtet sich nach dem Ansehen, das er geniesst. Da nun die Autorität der grossen Juristen der älteren Zeit eine bedeutend grössere ist als die unserer Zeitgenossen, so ergiebt sich hieraus, dass es eine Weiterentwicklung im mohammedanischen Recht kaum giebt.

Die im Vorstehenden dargelegten Verhältnisse muss man berücksichtigen, um die jetzt in der Türkei geltende sog. „Reformgesetzgebung" richtig zu würdigen. Wie wir später sehen werden, ist der erste Art. des StGB. v. 1858 ohne diese Erklärung völlig unverständlich.[1])

Ich wende mich nunmehr zu dem strafrechtlichen System der Hanafiten, wie es in dem Multaqâ enthalten ist.[2])

§ 2. Das strafrechtliche System des Multaqâ.

Die modernen europäischen StGBer pflegen in zwei Teile zu zerfallen, von denen der erste die Bestimmungen über Strafensystem, Strafvollzug und die Feststellung der Grundbegriffe des StR.: Versuch, Rückfall, mildernde Umstände, Teilnahme, Zurechnung, Zusammenhang und Zusammentreffen strafbarer Handlungen[3]) enthält, während der zweite von den einzelnen strafbaren Handlungen und ihrer Bestrafung handelt. Dem mohammedanischen Rechte ist eine derartige Trennung des allgemeinen Teils vom besonderen fremd.

---

deutendsten Kommentatoren sind, unter Umstellung einiger Kapitel und Weglassung verschiedener Wiederholungen und Weitschweifigkeiten, ins Französische übersetzt in dem Werke: Tableau général de l'Empire Ottoman von d'Ohsson, Paris 1788. Eine Analyse dieses Universalkodex enthalten auch die Lettres sur la Turquie von Ubicini, Paris 1853, zweite Ausgabe, Bd. I S. 148 ff. Die Revision des Multaqâ v. J. 1824 besteht hauptsächlich in der Einfügung der Fatwâ (Entscheidungen) derjenigen berühmten Juristen, die nach dem Tode al-Halabî's lebten. Zur Vergleichung des arabischen Originals des Multaqâ mit der Ohssonschen Übersetzung habe ich das in der Universitätsbibliothek zu Leyden befindliche arabische Manuskript (No. 1081) benutzt.

[1]) Ausführlichere Mitteilungen über das Wesen des mohammedanischen Rechts, das Gesetz, das Gewohnheitsrecht, die Vdgn. und das Gewicht des Einflusses der einzelnen Juristen enthalten folgende Werke: Das bereits erwähnte Buch von d'Ohsson, Bd. I S. 1 ff., Bd. V S. 7; Hamilton: The Hedâya or Guide, a commentary on the Musulman laws, London 1791, Preliminary discourse; Mirza Kazem Bey in dem Journal Asiatique, Jahrgang 1850 S. 158 ff.; Sachau: Zur ältesten Geschichte des Muhammedanischen Rechts, Wien 1870; von Kremer: Kulturgeschichte des Orients, Wien 1875, Bd. I S. 470 ff.; J. Kohler: Zur Geschichte der Islamitischen Rechtssysteme in der Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft, Jahrgang 1884; Syed Ameer Ali: Lectures on Mahommedan Law, Calcutta 1885, S. 1 ff.; van den Berg: De Beginselen van het Mohammedaansche Recht, 3. Aufl., Batavia und den Haag 1883 S. 1 ff. (hiervon ist eine Übersetzung ins Russische von Girgass, Petersburg 1882, erschienen; eine ebensolche ins Französische von de France de Tersant und Damiens erscheint demnächst).

[2]) In der Ohssonschen Übersetzung sind, infolge der bereits erwähnten Umstellung verschiedener Kapitel, die Grundzüge des StR. nur schwer aufzufinden.

[3]) Die zuletzt erwähnten Begriffe werden allerdings von einigen Gesetzgebern in der StPO. behandelt; sie gehören aber wegen ihrer Einwirkung auf die Schuld und das Strafmass thatsächlich zum materiellen StR.

Die Delikte zerfallen in drei Klassen: Verbr. gegen Allah, Angriffe auf die Person, endlich strafbare Handlungen gegen den öffentlichen Frieden.[1])

Jede dieser drei Klassen wird in einem besonderen Kap. behandelt und hat ein eigenes Strafensystem. Als allgemeine Grundsätze kann man den drei Kap. folgendes entnehmen: 1. der Versuch ist nur insoweit strafbar, als er an sich betrachtet den Thatbestand einer selbständigen strafbaren Handlung darstellt; 2. der Rückfall wirkt nur in den vom Gesetz ausdrücklich angegebenen Fällen straferhöhend; 3. ein mildernder Umstand bewirkt gleichfalls nur unter dieser Voraussetzung eine Ermässigung der Strafe; 4. einen besonderen Fall der strafbaren Teilnahme kennt das Recht nur bei Tötung, Körperverletzung und Unzucht; in allen übrigen Fällen haftet der Teilnehmer nur für die von ihm persönlich begangenen Handlungen, die, für sich allein betrachtet, den Thatbestand eines Delikts bilden; 5. die Zurechnung wird ausgeschlossen durch Geisteskrankheit, Minderjährigkeit, Zwang[2]) und Irrtum; 6. weder der Zusammenhang noch das Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen hat auf das Strafmass Einfluss, jede That wird einzeln abgeurteilt. — Die Schwangerschaft einer verurteilten Person bewirkt einen Strafvollzugsaufschub nur für die körperlichen, nicht auch für die Freiheitsstrafen; weder die rechtskräftig erkannte Strafe noch die Strafverfolgung unterliegt der Verjährung.

Verbrechen gegen Allah sind:

1. Die Unzucht, d. h. jeder unerlaubte fleischliche Verkehr zwischen den beiden Geschlechtern, also nicht nur Ehebruch, Blutschande und Notzucht, sondern auch die freiwillige Vollziehung des Beischlafs zwischen zwei erwachsenen unverheirateten Personen. Nur die Ehe und das Eigentumsrecht an einer Sklavin geben dem Manne die Befugnis, mit einer Frau geschlechtlich zu verkehren. Die Strafe ist: Steinigung oder Geisselung und Verbannung, je nach den Umständen des Falles; sie kann aber nur ausgesprochen werden, wenn die That durch viermaliges Geständnis oder durch das Zeugnis von vier männlichen, einwandsfreien Zeugen (während sonst nur deren zwei gefordert werden) erwiesen ist. Ausserdem liegt strafbare Unzucht nur vor, wenn der Beischlaf vollständig, und zwar in normaler Weise vollzogen ist.

2. Die Verleumdung, d. h. die wissentlich falsche Anschuldigung wegen Unzucht, wenn diese die Strafe der Steinigung zur Folge gehabt haben würde. Als wissentlich falsch gilt nach dem Gesetz die Anzeige desjenigen, der nicht im stande ist, die gesetzlich erforderten Beweise beizubringen; jedoch besteht hiervon eine Ausnahme zu Gunsten des Mannes, der seine Ehefrau des Ehebruchs beschuldigt, um die Ehescheidung herbeizuführen und die Vaterschaft des Kindes, mit dem sie schwanger geht, zu bestreiten: er kann den Mangel der gesetzlichen Beweisführung durch die fünfmalige Wiederholung einer Verwünschung ersetzen. Die Verleumdung wird mit Geisselung bestraft.

3. Der Diebstahl, d. h. die rechtswidrige Zueignung eines Gegenstandes im Werte von mindestens 10 Silberdrachmen, der sich unter einer seiner Beschaffenheit nach genügend sicheren Bewachung oder an einem sicher verwahrten Orte befand. Die Strafe besteht in Abhauen der rechten Hand und — bei vorliegendem Rückfall — des linken Fusses. Weitere Rückfälle werden mit Gef. bestraft. Die verstümmelnden Strafen finden keine Anwendung bei den Diebstählen, die begangen werden: auf einem öffentlichen Platze, zwischen

[1]) Die geschichtliche Erklärung dieser Dreiteilung würde zu weit führen. Es sei daher nur angedeutet, dass die drei Klassen den drei Perioden der Rechtsentwicklung bei den Arabern entsprechen, die durch das Heidentum, die Reformthätigkeit Mohammeds und die Weiterentwicklung unter den Kalifen dargestellt werden.

[2]) In diesem Falle gilt derjenige, welcher den Zwang ausgeübt, nicht der ihn erduldet hat, als Thäter.

Ehegatten oder solchen Verwandten, zwischen welchen die Ehe verboten ist, zwischen Herrn und Sklaven, zum Nachteil der Staatskasse oder an einem Gegenstand, dessen Miteigentümer der Dieb ist.

4. Raub. Der Räuber, welcher einen Diebstahl unter Vornahme von Gewaltthätigkeiten begeht, wird mit Abhauen der rechten Hand und des linken Fusses, wenn er aber einen Menschen tötet, mit dem Tode bestraft. Ob im letzteren Falle der Thäter enthauptet oder gekreuzigt werden soll, bestimmt der Richter. Bei der Kreuzigung wird der Verurteilte lebend an das Kreuz geschlagen, sodann mit der Lanze durchbohrt und darauf, jedoch höchstens drei Tage lang, dem Anblick des Volkes preisgegeben.

5. Weintrinken. Der des Weingenusses überführte Muselmann wird mit Geisselung bestraft.

6. Der Abfall vom mohammedanischen Glauben. Der unbussfertige Abtrünnige wird mit dem Tode bestraft, weibliche Personen dagegen werden eingesperrt und täglich gepeitscht, bis sie zum wahren Glauben zurückkehren. In allen Fällen hat der Abfall vom mohammedanischen Glauben den bürgerlichen Tod zur Folge. Gotteslästerer werden ohne Unterschied des Geschlechts und der Konfession und ohne Gewährung einer Frist zur Reue zum Tode verurteilt.

7. Rebellion, d. h. die Weigerung des Gehorsams gegen die Gesetze oder die rechtmässige Obrigkeit seitens eines Muselmannes,[1]) der im übrigen die Grundlehren des Islam als richtig und die Unterwerfung unter das Gesetz als erforderlich anerkennt. Der hartnäckige Ungehorsam ist mit dem Tode bedroht; da aber der Thäter Muselmann geblieben ist, so findet die Strafe des bürgerlichen Todes auf ihn keine Anwendung; auch sollen, wenn mildere Strafen zur Beugung seiner Hartnäckigkeit ausreichen, diese gegen ihn verhängt werden, bevor das äusserste Mittel gegen ihn gebraucht wird.[2]) Es sei bemerkt, dass die Kommentatoren des Multaqâ den Begriff der Rebellion sehr weit fassen, indem sie jede aufreizende Rede, jede Handlung, welche geeignet ist, die öffentliche Ordnung zu stören, jede Übertretung der gesetzmässigen Anordnungen des Herrschers, die Fälschung, die Amtsunterschlagung, die Erpressung im Amte und ganz allgemein jede Verletzung der Amtspflicht als Rebellion ansehen.[3]) Die Stellung dieses Delikts entspricht also etwa der des Crimen laesae maiestatis im römischen Recht, das, ursprünglich ein bestimmtes Verbrechen mit eng umgrenztem Thatbestande, später der Sammelname für eine Reihe von strafbaren Handlungen wurde. Indes ist der Begriff der Rebellion im türkischen Recht ein erheblich weiterer. Ich komme auf dieses Delikt bei der Besprechung des türkischen StGB. v. 1858 zurück.

Ein Straferlass ist bei den vorerwähnten Strafthaten nicht zulässig, abgesehen von der Verleumdung, die nur auf Antrag des Beleidigten verfolgt wird, und der Rebellion, bei welcher das Staatsoberhaupt von seinem Begnadigungsrechte Gebrauch machen darf. Den Dieb trifft neben seiner Strafe die Verpflichtung zur Herausgabe der gestohlenen Sache als Schadensersatz, wenn er sie noch im Besitz hat; die Verbindlichkeit erlischt, wenn er zur Zeit der Klageerhebung bereits nicht mehr Besitzer war.

---

[1]) Da ein Ungläubiger nur infolge eines Vertrages Unterthan eines mohammedanischen Herrschers werden kann, so bildet die Gehorsamsverweigerung eines solchen nicht einen Fall der Rebellion, sondern nur ein vertragswidriges Verhalten, das zur Folge hat, dass auch die Mohammedaner an die bezüglich der persönlichen Sicherheit des Thäters übernommenen Verpflichtungen nicht mehr gebunden sind.

[2]) Dieselben Grundsätze gelten, wenn es sich nicht um den Ungehorsam eines einzelnen, sondern um den Aufstand einer Volksmenge handelt, zu dessen Unterdrückung militärisches Einschreiten erforderlich ist.

[3]) Vgl. d'Ohsson a. O. Bd. VI S. 253 ff.

Die zweite Klasse von strafbaren Handlungen bilden die Angriffe auf die Person: Tötung und Körperverletzung. Es giebt drei Arten von Tötungen: Tötung mit Vorbedacht, vorsätzliche Tötung ohne Vorbedacht und fahrlässige Tötung. Vorbedacht ist: der Vorsatz, einem anderen mit einer Waffe oder irgend einem unter gewöhnlichen Umständen zur Herbeiführung des Todes geeigneten Mittel das Leben zu nehmen. Also gehört auch die Tötung durch Gift, Verbrennen, Ertränken, sowie die Verursachung eines Todesurteils durch Ablegung falschen Zeugnisses hierher. Vorsätzliche (oder wie es im Arabischen heisst: mit einem Anscheine von Vorbedacht begangene) Tötung liegt vor, wenn der Tod als zufällige Folge eines gegen eine Person, jedoch ohne Tötungsabsicht, gerichteten Angriffs eingetreten ist. Auch hier bestimmt sich die Art der Handlung nach der Beschaffenheit der zur Anwendung gelangten Mittel. Fahrlässig endlich ist jede durch Unaufmerksamkeit, Unerfahrenheit, Nachlässigkeit oder Zufall herbeigeführte Tötung; man unterscheidet demnach vier Arten der fahrlässigen Tötung.[1])

Gegen vorsätzliche mit Vorbedacht begangene Tötung ist die Strafe der Talion angedroht, falls nicht die Erben des Ermordeten erklären, dass sie mit einem Wergelde zufrieden sein wollen, oder der Thäter ein Ascendent des Opfers ist oder ein Herr seinen Sklaven getötet hat. Im letzteren Falle wird nur auf die korrektionelle Strafe erkannt, von der noch später die Rede sein wird; in den beiden ersteren Fällen kann an Stelle der Talion das Wergeld treten; der Betrag desselben ist: 1000 Goldstücke oder 10000 Silberdrachmen für einen Mann, die Hälfte für eine Frau.[2]) Vorsätzliche und fahrlässige Tötung haben stets die Verpflichtung zur Zahlung des Wergeldes zur Folge; sie lastet nicht nur auf dem Thäter, sondern auch auf seiner Korporation und subsidiär seinen Agnaten, seinem Stamme oder dem Staate. Ist der Thäter unbekannt, so haften die Bewohner des Hauses, der Strasse oder Stadtviertels, wo der Leichnam gefunden ist, für die Bezahlung des Wergeldes.

Die gleichen Grundsätze gelten für die Körperverletzung, jedoch mit dem Vorbehalt, dass die Talion selbst bei mit Vorbedacht begangenen Verletzungen dann keine Anwendung findet, wenn die Herstellung völliger Gleichheit zwischen Verletzung und Strafe schwierig oder gar unmöglich sein würde. So ist z. B. die Talion ausgeschlossen, wenn jemand, der seine rechte Hand bereits verloren hat, einen anderen der seinigen beraubt; denn es ist nicht zulässig, als Vergeltung für das Abhauen der rechten Hand dem Thäter die linke zu nehmen. Auch für Fleischwunden ist die Talion nicht zulässig, weil es sehr schwer sein würde, dem Thäter eine Wunde von gleicher Länge, Breite und Tiefe zuzufügen. Ihre Anwendbarkeit beschränkt sich also auf die Fälle der Verstümmelung und der Beraubung eines äusseren Organs. Für alle Verletzungen einschliesslich der Abtreibung ist ein Preisverzeichnis aufgestellt. Als allgemeine Regel gilt, dass das Wergeld für ein Glied oder Organ, von welchem man zwei hat, halb so hoch ist, wie das Wergeld für Tötung; bei den Gliedern, von denen der Mensch zehn hat (Finger, Zehen), ist der Betrag gleich einem Zehntel des Totschlags-Wergeldes; hat die Verletzung den Ver-

[1]) Unaufmerksamkeit liegt z. B. vor, wenn ich, in der Meinung auf ein Stück Wild angelegt zu haben, auf einen Menschen schiesse; Unerfahrenheit, wenn ich anstatt des Feindes, dem ich nachstellte, den Freund treffe; Nachlässigkeit, wenn ich an einem öffentlichen Platze eine Grube anlege, ohne die erforderlichen Vorsichtsmassregeln zu treffen, so dass ein Vorübergehender hineinfällt und an den Folgen des Falles stirbt; Tötung durch Zufall ist es endlich, wenn ein Schlafender beim Umdrehen in der Schlaftrunkenheit ein Kind erstickt.

[2]) Ursprünglich wurde das Wergeld in Kamelen entrichtet, die Zahlung in Geld war nur subsidiär zulässig.

lust eines nur einmal vorhandenen Gliedes,[1]) der Vernunft, eines der fünf Sinne oder einer körperlichen oder geistigen Fähigkeit veranlasst, so ist das volle Wergeld zu zahlen. Dabei ist jedoch stets zu beachten, dass bei allen einer weiblichen Person zugefügten Verletzungen sich der Betrag um die Hälfte ermässigt.

Tötung, Körperverletzung und Verstümmelung bleiben straflos, wenn sie im Falle der Notwehr, auf Anordnung der rechtmässigen Obrigkeit, im Kriege oder zur Vollstreckung eines Urteils ausgeführt wurden.

Die für die obenerwähnten Delikte angedrohten Strafen können dem Schuldigen von dem Verletzten oder dessen Erben erlassen werden; die Handlungen haben den Charakter von Civildelikten, bei denen das Wergeld den an die Stelle des Schadensersatzes tretenden Preis des vergossenen Blutes bildet. Das Staatsoberhaupt ist nicht befugt einzuschreiten, weder, um den Thäter zu begnadigen, wenn der Verletzte auf der Talion besteht, noch um ihn dem Richter zu überliefern, wenn der zur Stellung des Strafantrages Berechtigte hiervon Abstand nimmt.

Wie bereits oben erwähnt ist, kennt das mohammedanische Recht eine dritte Klasse von strafbaren Handlungen: die Vergehen und Übertretungen gegen den öffentlichen Frieden. Der Herrscher und seine Vertreter: die Kadis und, für Übertretungen, die Leiter der Polizei, haben das Recht und die Pflicht, alle Handlungen zu bestrafen, die ihrer Ansicht nach gegen die Gesellschaftsordnung verstossen, sei es, dass sie im Gesetz (Scharî'ah) zwar verboten, aber nicht mit einer bestimmten Strafe bedroht, sei es, dass sie in einer Vdg. (Qânûn) des Landesherrn oder einer Anordnung der zuständigen Behörde, mit oder ohne Festsetzung einer bestimmten Strafe, verboten sind, sei es endlich, dass ein Verbot oder eine Strafandrohung überhaupt nicht vorhanden ist, die That aber nach Ortsgebrauch oder nach der persönlichen Ansicht des Beamten strafrechtliche Ahndung verdient. Hieraus ergiebt sich, dass die Grundregel des in Europa geltenden modernen StR.: nullum delictum, nulla poena sine praevia lege poenali, im mohammedanischen Recht nicht gilt. Indes sind die wegen der Verg. und Übertretungen gegen den öffentlichen Frieden zulässigen Strafen, wenn auch der Willkür der Richter überlassen, so doch dem Masse nach durch die Scharî'ah beschränkt. Sie können nur in Gef., Geisselung, Geldstrafe und richterlichem Verweis bestehen; die Todesstrafe ist ausgeschlossen. Andere als die vorstehenden Strafen darf weder das Staatsoberhaupt noch irgend ein Richter selbständig androhen. Die wegen dieser Klasse von Strafthaten verhängten Strafen können durch den Herrscher und sogar durch den Kadi (bezw. in Übertretungsfällen durch den Leiter der Polizei) erlassen werden; jedoch hat dieser Erlass auf den Schadensersatzanspruch des Verletzten keinerlei Einfluss.

Streng genommen kann man noch eine besondere Klasse von strafbaren Handlungen aufstellen: die Verstösse gegen die Ritualvorschriften und die Moral, die, nach der Scharî'ah Sühne, Geldstrafe und Opfer nach sich ziehen. Bei vorsätzlicher und fahrlässiger Tötung ist die Sühne neben der Zahlung des Wergeldes erforderlich. Da aber diese Handlungen von den Mohammedanern nicht als zum Gebiete des Strafrechts gehörig angesehen werden, so mögen sie auch hier unberücksichtigt bleiben.

Der Multaqâ kennt ein besonderes Militärstrafrecht nicht; der militärische Ungehorsam wird beispielsweise, je nach der Lage der Sache, entweder einen Fall der Rebellion oder ein Delikt gegen den öffentlichen Frieden bilden.

---

[1]) Hierzu rechnet man auch den Verlust des Bartes, des Haupthaars oder der Jungfräulichkeit.

§ 3. Die Entwicklung bis zum Jahre 1858.

Das StR., wie ich es vorstehend in kurzen Zügen[1]) geschildert habe, galt in der Türkei mit geringen Abänderungen bis zum J. 1840 — wenigstens im Prinzip, denn die Praxis wich von dem Buchstaben des Gesetzes erheblich ab. Ich will hier nicht bei nebensächlichen Umständen lange verweilen, z. B. dass die Geisselung seit langer Zeit fast vollständig durch die Bastonnade verdrängt war, dass grausame Strafen, wie die gegen Räuber und Rebellen verhängte Pfählung, zur Anwendung gelangten, die sich durch die Scharî'ah nicht rechtfertigen lassen, da diese im Gegenteil dem Kadi vorschreibt, die Vollziehung der Todesstrafe an dem Verurteilten auf dem schnellsten Wege zu veranlassen, ihm aber allerdings (abgesehen vom Falle der Unzucht) in der Wahl der Mittel völlig freie Hand lässt. Es waren noch viel ärgere Übelstände eingerissen, die der türkischen Justizverwaltung mit vollem Recht den Vorwurf sprichwörtlicher Grausamkeit und Willkür zugezogen hat. Obwohl das mohammedanische Recht ausdrücklich besagt, dass eine Strafe nur von dem zuständigen Richter verhängt werden und kein Beamter eines anderen Verwaltungszweiges sich in die Geschäfte der Justiz einmischen darf, sehen wir doch, wie diese Grundsätze in der Türkei seit Jahrhunderten von Beamten aller Art mit Füssen getreten sind. Ferner enthält die Scharî'ah ausführliche Vorschriften über das gesetzliche Beweisverfahren und den Strafprozess; auch der Souverän muss, wenn er in seiner Eigenschaft als Oberhaupt der Kadis seines Reiches, von seiner Befugnis, eine bei einem Gerichte anhängige Sache vor sein Forum zu ziehen, Gebrauch machen will, ebenso wie der ordentliche Richter die gesetzlichen Formen beachten. Die, oft sogar heimlichen, Hinrichtungen ohne vorhergegangenes ordentliches Verfahren, die von dem Sultan oder selbst von Mitgliedern seiner Familie und von seinen Beamten angeordnet werden, sind nach mohammedanischem Recht ebenso strafwürdig, wie sie es nach den Verfassungen des westlichen Europas sein würden. Die Ausserachtlassung der gesetzlichen Garantieen, die Bestechlichkeit der Richter, die Willkür und Unordnung der Verwaltung, die Diebereien und Erpressungen seitens der Organe des Staats, mit einem Worte, die vom Standpunkte der Moral, der Politik und des Gesetzes gleich beklagenswerte Paschawirtschaft, unter welcher die Türkei im ersten Viertel des neunzehnten Jahrhunderts zu leiden hatte, findet in der Scharî'ah die stärkste Missbilligung.[2])

Politische Ereignisse, deren Schilderung den Rahmen dieser Abhandlung überschreiten würde,[3]) wiesen auf die dringende Notwendigkeit zur Vornahme von Reformen (tanzîm, Mehrzahl: tanzîmât, wörtlich: Organisation) hin. Die Pforte beschloss, sich den christlichen Mächten mehr als bisher zu nähern und vor allem ihnen in der Einrichtung einer geordneten Verwaltung und einer unbestechlichen Justiz nachzueifern. Die Schwierigkeiten waren nicht unerheblich. Die geplanten Reformen fanden zunächst ihre natürliche Gegnerschaft

[1]) Ausführlichere Darstellungen findet der Leser in den Spezialwerken der Hanafitischen Schule; z. B. in den bereits oben ausgeführten Übersetzungen von d'Ohsson und Hamilton und meinem Werke über die Anfangsgründe des muselmännischen Rechts. Eine Aufzählung der noch nicht in eine europäische Sprache übersetzten arabischen Schriften dürfte für die Mehrzahl meiner Leser kein Interesse bieten. Diejenigen von ihnen, welche der arabischen Sprache mächtig sind, bedürfen eines besonderen Hinweises nicht und für die anderen hat er keinen Wert.

[2]) Vgl. Ubicini a. O. Bd. I S. 172, 193.

[3]) Über die genaue Geschichte der Ereignisse, welche die Reformen in der Türkei veranlasst haben, vgl. Engelhardt: La Turquie et le Tanzimat, Paris 1882.

in dem bösen Willen aller derjenigen, welche an der Aufrechterhaltung der alten Misswirtschaft Interesse hatten, d. h. fast aller in Amt und Würden befindlichen Persönlichkeiten. Andererseits musste aber auch auf die Scharî'ah Rücksicht genommen werden; denn wenn sie auch alle die in Frage stehenden Missbräuche verdammte, so verhinderte sie doch die Einführung europäischer Einrichtungen und Gesetze selbst in einer den orientalischen Verhältnissen angepassten Form. Wollte der Sultan überhaupt Anhänger Mohammeds bleiben, so musste er seine reformatorische Thätigkeit beschränken auf diejenigen Fragen untergeordneter Natur, deren Regelung die Scharî'ah der Lokalgesetzgebung überlassen hatte, und auf die Abschaffung der mit dem Gesetz geradezu im Widerspruch stehenden Übelstände, deren Einreissen auf den allgemeinen Niedergang der politischen und sozialen Gewohnheiten zurückzuführen war.[1]) Die Reform konnte höchstens in der Rückkehr zu den alten idealen Zuständen, nicht aber in der Einführung von Neuerungen bestehen, und doch wurden gerade diese letzteren von Europa energisch verlangt.

In dem ersten Aktenstück der ernsthaften Reorganisationsthätigkeit, dem Chatti-Scharîf oder der am 3. November 1839 erlassenen kaiserlichen Erklärung von Gul-Chânah (Kiosk im Serail) wurden alle diese Klippen geschickt umschifft. Der Sultan beschränkt sich auf die Aufhebung der auch von der Scharî'ah gemissbilligten Gebräuche; z. B. (um mich auf das strafrechtliche Gebiet zu beschränken) verbietet er die willkürlichen ohne vorhergehendes ordentliches Verfahren angeordneten Hinrichtungen, die Einziehung des gesamten Vermögens, die Ächtung der unschuldigen Erben eines Verbrechers, die heimliche Hinrichtung durch Gift u. s. w. Um nicht bei den christlichen Mächten einen schlechten Eindruck hervorzurufen, bediente man sich zweideutiger Ausdrücke oder überging wichtige Punkte mit Stillschweigen. Wenn z. B. der Chatti-Scharîf allen Unterthanen des Sultans ohne Unterschied des Bekenntnisses völlige Sicherheit für Leben, Ehre, Ruf und Vermögen „so wie es die Scharî'ah vorschreibt" zusichert, so ist damit keineswegs gesagt, dass Leben, Ehre u. s. w. eines Christen oder Juden den gleichen Schutz geniessen sollen, wie die eines Mohammedaners, sondern nur, dass die Ungläubigen diejenigen Rechte haben sollen, die ihnen nach der Scharî'ah zustehen, noch viel weniger ist aber damit die politische Gleichheit der Konfessionen ausgesprochen. Wenn der Chatti-Scharîf den Erlass einer neuen Strafverordnung[2]) (Qânûn) in Aussicht stellt, so ist hiermit wörtlich lediglich der Erlass einer Vdg. zum Zwecke der besseren Durchführung des bereits geltenden mohammedanischen Rechts zu verstehen. Wer aber geneigt sein sollte, die Hohe Pforte deshalb der Doppelzüngigkeit oder gar des Mangels an Würde gegenüber den europäischen Mächten zu beschuldigen, der darf, um gerecht zu sein, nicht vergessen, dass man der Türkei nicht zumuten kann, aufzuhören, ein mohammedanischer Staat zu sein, und dass der Islam durch seine Grundlehren von der Unfehlbarkeit nicht nur des Sinnes, sondern auch des Wortlauts des Koran und der Autorität der Rechtsgelehrten

[1]) In der Türkei erlangt keine Vdg. (Qânûn) des Sultans Verbindlichkeit ohne die Erklärung (Fatwâ) des Schaich al-Islâm, als des Leiters der amtlichen Juristen, dass sie keinerlei der Scharî'ah widersprechende Bestimmungen enthält. Vgl. Ubicini a. O. Bd. I S. 37 und oben S. 712. In Art. 7 der oktroyierten Verfassung für das ottomanische Reich von 1876 bezeichnet sich der Sultan ausdrücklich als Vollstrecker der Scharî'ah und nimmt die gesetzgeberische Gewalt für sich nur in Bezug auf Vdgn. auf dem Gebiete der Staatsverwaltung in Anspruch. Vgl. Aristarchi Bey: Législation ottomane (Konstantinopel 1873—1888) Bd. V S. 8.

[2]) In den Übersetzungen heisst es unrichtigerweise „StGB." Das Wort „qânûn" bedeutet vielmehr gerade, dass der Multaqâ als StGB. in Kraft bleiben und lediglich zur Ausfüllung seiner Lücken eine Novelle erlassen werden soll.

nicht nur zu einem religiösen, sondern auch zu einem politischen und rechtlichen System geworden ist.

Die im Chatti-Scharîf[1]) versprochene neue Strafverordnung wurde i. J. 1840 veröffentlicht. Sie wurde im Grossen Justizrat (Madjlisi Ahkâm al-'Adlîjah) vorbereitet und von den hervorragendsten türkischen Juristen ausgearbeitet. Ich erinnere hier nur an Raschîd Pâschâ, den bekannten Vorkämpfer der Reform in der Türkei.

In der Einleitung wird die Bestimmung des Chatti-Scharîf wiederholt, dass alle Unterthanen des Sultans „nach Massgabe der ihnen zustehenden Ansprüche" sich völliger Sicherheit für Leben, Vermögen und Ehre erfreuen, dass in Bezug auf die „gesetzlich gewährte" Freiheit alle vor der Scharî'ah und dem Qânûn gleich sein sollen, und dass die Rechtspflege ohne Unterschied der Person ausgeübt werden soll.[2]) Die Vdg., die dreizehn Art. und einen Schluss enthält, verbietet ausserdem die Vornahme einer heimlichen Hinrichtung ohne vorhergehendes Urteil, die Verurteilung in Fällen, in denen der gesetzliche Beweis nicht erbracht ist, die Rebellion, Missbrauch der Amtsgewalt gegen Privatpersonen, Erpressung im Amte, Bestechung, Amtsunterschlagung (worunter auch die Weigerung der Rechnungsablegung zu verstehen ist), die Weigerung eines Beamten, einem anderen Beamten die diesem gesetzlich zukommenden Dienste zu leisten, die Vornahme einer richterlichen Handlung durch einen Verwaltungsbeamten und umgekehrt, die Verweigerung der Steuerzahlung, Ungehorsam gegen Polizeibeamte, Waffengebrauch seitens einer Privatperson, einerlei ob dieser Verwundungen oder Tötungen zur Folge gehabt hat, Raub, den Eingriff in das Ansehen eines Vorgesetzten, der in rechtmässiger Ausübung seines Amtes handelt, sowie die Verstösse eines solchen gegen die ihm von der dazu befugten Person oder Behörde erteilten schriftlichen Verhaltungsmassregeln. Alle diese Handlungen sind im Falle ihrer Begehung mit Strafen bedroht, ohne dass aber angegeben ist, in welchem Verhältniss diese zu den auf Grund der Scharî'ah verhängten stehen.[3])

Die Vdg. hat ferner eine Art Nachprüfung der von den Gerichten erlassenen Todesurteile eingeführt. Sie geschieht durch den Schaich al-Islâm oder Oberhaupt der amtlichen Rechtsgelehrten ('olamâ) und ist von dem dem Sultan als höchstem Richter seines Reiches zustehenden Recht der Revision unabhängig. Ich werde auf diese Einrichtung später zurückkommen.

Sehr bemerkenswert ist, dass der Gross-Herr, nachdem er in der Vdg. seinen Beamten die heimliche Hinrichtung, z. B. durch Vergiftung, die Erpressung im Amte usw. verboten hat, gelobt, dass er auch seinerseits aller derartigen Übergriffe sich enthalten, mit anderen Worten, seine Unterthanen in Zukunft nicht mehr vergiften, berauben und bestehlen wolle (Art. 1 und 4). Endlich ist im Schlusse nochmals wiederholt, dass die Vdg. auf jedermann, ohne irgend welche Rücksicht oder Ausnahme Anwendung finden soll.

Schon aus dieser kurzen Inhaltsangabe kann man entnehmen, dass

---

[1]) Einen Abdruck des türkischen Textes des Chatti-Scharîf und der Strafverordnung v. 1840 nebst deutscher Übersetzung enthält das Werk von Petermann und Ramis Effendi: Beiträge zu einer Geschichte der neuesten Reformen des osmanischen Reiches, Berlin 1842. Eine französische Übersetzung des Chatti-Scharîf enthalten die bereits erwähnten Werke von Ubicini, Bd. I S. 527 ff., Engelhardt, S. 257 ff. und Aristarchi Bey, Bd. II S. 7 ff. Eine eingehende Analyse der Vdg. v. 1840 giebt Ubicini a. O. Bd. I S. 167 ff.

[2]) Ubicini a. O. S. 168 übersetzt unrichtig, „dass alle als vor dem Gesetz gleich angesehen werden sollen". In der Türkei giebt es kein für alle gleiches Recht.

[3]) Man vgl. z. B. Art. 10. Es ist daher unrichtig, wenn Ubicini a. O. S. 164 behauptet, die StGgebung des Multaqâ sei durch die Vdg. v. 1840 grösstenteils ausser Kraft gesetzt.

man im J. 1840 keineswegs die Kodifikation des gesamten StR., sondern lediglich eine Regelung derjenigen Delikte beabsichtigte, welche die Scharî'ah nach türkischer Auffassung der weltlichen Gesetzgebung überlassen hatte. Die Missbräuche, deren Unterdrückung die Vdg. bezweckt, waren von dem mohammedanischen Recht bereits im Mittelalter verboten. Die Vdg. ist daher nichts als ein Nachtrag zum Multaqâ, der das Hauptgesetzbuch[1]) blieb.

Nach 1840 trat in der türkischen StGgebung wieder ein Stillstand ein, der bis 1856 dauerte. Die Pforte suchte so viel als möglich die Missbräuche in der Justizverwaltung, insbesondere die willkürlichen Bestrafungen auszurotten, ohne indes stark genug zu sein, ihre Anordnungen in allen Fällen, oder auch nur in den Mauern des Serails[2]) durchzuführen. Nach dem Krimkriege i. J. 1856 sah sich der Sultan wieder einmal zwischen Hammer und Ambos, oder um es weniger bildlich auszudrücken, zwischen der Scharî'ah und den Vorwürfen seiner christlichen Verbündeten. Letztere verlangten aufs neue gründliche Reformen und zwar in europäischem Sinne, während der Sultan nur Reformen in mohammedanischem Sinne in Aussicht stellen, d. h. das nochmalige Verbot längst vom mohammedanischen Recht gemissbilligter Handlungen oder den Erlass von Vdgn. auf dem beschränkten ihm zur Verfügung stehenden Gebiet versprechen konnte. Die einfache Gegenüberstellung des arabischen Wortes „tanzîmât" und des französischen „réformes" lässt klar werden, dass beide Parteien über die zu unternehmenden Schritte eine völlig verschiedene Auffassung hatten, und der Chatti-Homajûn oder die Erklärung vom 18. Februar 1856,[3]) mit der die Reform eingeleitet wurde, gab einen neuen glänzenden Beweis von der Fähigkeit der türkischen Staatsmänner, es scheinbar allen recht zu machen. In dieser Erklärung, von der hier nur die für das StR. wichtigen Punkte berührt werden sollen, wiederholt der Sultan die bereits in der Erklärung von Gul-Chânah gemachten Versprechungen und verspricht, dass fortan im Reiche völlige Kultusfreiheit herrschen soll, ohne aber die in der Scharî'ah für den Abfall eines Muselmannes von seinem Glauben angedrohten Strafen aufzuheben.[4]) Ausserdem spricht er aus, dass Ungläubige vor Gericht als Zeugen zugelassen werden sollen, allerdings nur in den gemischten Gerichten;[5]) die Unfähigkeit, in gleicher Weise vor rein mohammedanischen Gerichten aufzutreten, blieb in vollem Umfange bestehen; auch hat sich der Sultan sehr wohl gehütet, die Zeugnisablegung seitens eines Ungläubigen gegen einen Mohammedaner vor einem gemischten Gerichtshofe zuzulassen. Die Aussage eines Ungläubigen gegen einen anderen Ungläubigen ist aber

---

[1]) Dieser ergänzende Charakter der Vdg. v. 1840 ist beinahe von allen Schriftstellern, die darüber handelten, verkannt worden. Vgl. z. B. Engelhardt S. 40: „Dieses besondere GB. . . . . war allerdings ebenso unvollständig wie unzusammenhängend."

[2]) Petermann und Ramis Effendi a. O. S. XXXVIII Anm. 2.

[3]) Die Übersetzung des Chatti-Homajûn v. 1856 ist in den erwähnten Werken von Engelhardt S. 263 ff und Aristarchi Bey Bd. II S. 14 ff. enthalten.

[4]) Der Vorschlag Englands, die hierauf bezüglichen Strafbestimmungen aufzuheben, wurde von der Pforte entschieden abgelehnt. Vgl. Engelhardt a. O. S. 130. Übrigens ist eine gewisse Kultusfreiheit, in den von der Scharî'ah gezogenen Schranken, stets in der Türkei sowohl rechtlich wie thatsächlich vorhanden gewesen. Vgl. Ubicini a. O. Bd. II S. 8 ff. Dieser Schriftsteller irrt aber, wenn er (S. 12 No. 1) sagt, dass die Todesstrafe für den Religionswechsel eines Muselmannes abgeschafft sei; der Sultan hat lediglich den Vertretern der Grossmächte mitgeteilt, dass er die deswegen erlassenen Todesurteile in Zukunft nicht mehr bestätigen werde. Vgl. Aristarchi Bey a. O. Bd. II S. 23.

[5]) Die gemischten Gerichte entschieden in solchen Civil- und Strafsachen, bei denen Angehörige verschiedener Konfessionen beteiligt waren. Sie sind niemals sehr zahlreich gewesen und haben den in sie gesetzten Erwartungen nicht entsprochen. Vgl. Engelhardt a. O. S. 242 ff. Bei der späteren Veränderung der Gerichtsverfassung sind sie abgeschafft worden.

nach Ansicht der Hanafiten bereits in der Scharî'ah zugelassen, ebenso wie die im Chatti-Homajûn angeordnete Öffentlichkeit der Gerichtssitzungen. Ferner versprach der Sultan zwar den Erlass von Straf-, Handels- und Prozessgesetzen für die gemischten Gerichtshöfe, ohne aber über eine etwaige neue Gesetzgebung für alle seine Unterthanen etwas zu sagen. In Beziehung auf die Strafgesetzgebung im allgemeinen beschränkte er sich auf die Entwickelung eines ganz allgemein gehaltenen Programms, das sich sowohl vom Standpunkte der Scharî'ah wie von dem der europäischen Mächte verteidigen liess.[1]) Das Versprechen einer Reform des Gefängniswesens, „um den Rechten der Menschlichkeit in der Rechtspflege zum Durchbruch zu verhelfen" war zu unbestimmt gehalten, um erhebliche Schwierigkeiten zu veranlassen. Das Gleiche gilt von dem Verbot, körperliche Strafen in anderen als den durch die Vdgn. zugelassenen Fällen zu verhängen; dagegen steht die Abschaffung der Folter vollkommen im Einklang mit der Scharî'ah, die jedes durch sie erpresste Geständnis und jede unter der Einwirkung eines Zwanges gemachte Aussage für wertlos erklärt. Trotz alledem muss man sagen: der Chatti-Homajûn als Ganzes betrachtet ist ein Anzeichen für das ernstliche Bestreben des Sultans, den Beschwerden der europäischen Mächte soweit nachzugeben, wie dieses mit seiner Würde als Haupt aller rechtgläubigen Muselmänner vereinbar war.[2])

Diese Bereitwilligkeit ergiebt sich auch aus dem Erlass eines für alle Unterthanen giltigen StGB. i. J. 1858; denn wenn dieses keineswegs den in Europa gehegten Erwartungen entsprach, so war es doch ein Beweis für den guten Willen des Sultans.

Man versuchte diese Massregel vom mohammedanischen Standpunkte als mit der Scharî'ah im Einklang stehend in folgender Weise zu rechtfertigen. In Übereinstimmung mit den oben erwähnten Ansichten der alten Kommentatoren des Multaqâ[3]) erklärte die Pforte zunächst, dass nicht nur die unmittelbar gegen den Staat, sondern auch die gegen Privatpersonen gerichteten Angriffe wegen der durch sie herbeigeführten Störung der Ruhe der menschlichen Gesellschaft Fälle des Ungehorsams bildeten. Infolge dessen fallen sie ihrer Natur nach unter den Begriff der Rebellion oder wenigstens der Quasi-Rebellion, die vom Staate nötigenfalls mit der Todesstrafe geahndet werden muss. Als Quasi-Rebellion konnte nun durch kaiserliche Vdg. ein grosser Teil der im französischen C. p. enthaltenen Delikte unter Strafe gestellt werden; nur musste man sich hüten: einmal die, nach der Scharî'ah, aus der Tötung und Körperverletzung entspringenden privatrechtlichen Ansprüche[4]) zu verletzen, und ausserdem, dem europäischen StR. den in Art. 4 des französischen C. p. ausgedrückten Grundsatz zu entlehnen, dass eine Verurteilung und selbst eine strafrechtliche Verfolgung nur zulässig ist wegen einer Handlung, die zur Zeit ihrer Begehung bereits mit Strafe bedroht war.[5]) Infolge dieser

---

[1]) Vgl. Art. VI, VIII, XI—XV und XXIII des Chatti-Homajûn.

[2]) Bekanntlich betrachtet sich die Hohe Pforte als rechtmässige Nachfolgerin der Kalifen und daher auch als Oberhaupt aller Muselmänner, auch derjenigen, welche nicht türkische Unterthanen sind. Vgl. Art. 5 der oktroyierten Verfassung für das ottomanische Reich von 1876 (Aristarchi Bey a. O. Bd. V S. 7). Allerdings ist diese Anschauung, selbst vom Standpunkte des mohammedanischen Rechts aus, vollkommen irrig. Vgl. Baillie: Is the Sultan of the Turks the Caliph of the Mussulmans? London 1877.

[3]) S. o. S. 714.

[4]) S. o. S. 715, 716.

[5]) Allerdings verbietet Art. 10 der vom Sultan im Jahre 1876 oktroyierten Verfassung die Verurteilung zu Strafe in anderen als den gesetzlich bestimmten Fällen; wenn aber dasselbe G. dem Richter gestattet, zu verurteilen ohne an einen gesetzlich bestimmten Thatbestand gebunden zu sein, so ergiebt sich schon hieraus, dass der

letzteren Beschränkung blieben die Verbrechen gegen Allah[1]) von der Reform unberührt, und gleichzeitig überhob man die Richter der Mühe, die Übereinstimmung einer That mit dem gesetzlichen Thatbestande festzustellen und ihre Urteile in dieser Beziehung ausführlich zu begründen; dieses war nicht unwichtig, denn in einem Lande wie die Türkei, wo örtliche Polizeiverordnungen fehlen und die Richter mit wenigen Ausnahmen zu ungebildet sind, um einer solchen Aufgabe gewachsen zu sein, hätte die Einführung einer derartigen Verpflichtung notwendigerweise schwere Übelstände zur Folge gehabt. Bezüglich der Verbr. gegen Allah ist noch zu bemerken, dass die Nachprüfung der Todesurteile durch den Schaich al-Islâm und die nochmalige Revision durch den Sultan bei einigem guten Willen stets Veranlassung giebt, diejenigen Hinrichtungen, die in Europa besonderen Anstoss erregen würden, wie z. B. wegen Abfalles vom mohammedanischen Glauben oder wegen Vollziehung des Beischlafs in einem Falle, der weder als Notzucht, noch als Blutschande oder Ehebruch anzusehen ist, zu verhindern. Es ist sogar nicht unwahrscheinlich, dass die türkischen Staatsmänner beabsichtigt haben, die Todesstrafe in den Fällen, in denen sie vom europäischen Standpunkte aus zu sehr gemissbilligt wurde, wenn nicht rechtlich, so doch thatsächlich zu beseitigen.[2])

Die vorstehenden Ausführungen dürften ausreichen, um eine Vorstellung von den allgemeinen Grundzügen des StGB. v. 1858, wie sie in seinem ersten Art. niedergelegt sind, zu geben. Das Gesetz findet auf alle türkischen Unterthanen[3]) ohne Unterschied der Konfession Anwendung; indes kann sich ein Nichtmohammedaner auf die in der Scharî'ah garantierten Individualrechte nur in den Fällen berufen, in denen erstere auf ihn Anwendung findet. Da die Scharî'ah von dem Grundsatze der Geltung des Personalstatuts für die zu den Unterthanen eines mohammedanischen Fürsten gehörigen Ungläubigen ausgeht, so sind diese Fälle sehr wenig zahlreich; der in Bezug auf diese im Individualrechte im ersten Art. gemachte Vorbehalt ist daher für die Nichtmohammedaner fast bedeutungslos.

Gesetzgeber die Konsequenz aus dem in Art. 10 aufgestellten Grundsatze nicht gezogen hat. Übrigens ist die Verfassung von 1876 infolge verschiedener politischer Ereignisse niemals in Kraft getreten und zur Zeit völlig ausser Geltung gekommen. Die auf Grund dieser Verfassung im Jahre 1877 zusammenberufene Generalversammlung wurde bereits im folgenden Jahre für immer aufgelöst. Vgl. Aristarchi Bey a. O. Bd. V S. 8, Annuaire de législation étrangère, Jahrgang 1889 S. 866, Lawrence: Commentaire etc. (Leipzig 1868—1880) Bd. IV S. 173, 195.

[1]) S. o. S. 713, 714.

[2]) Vgl. Engelhardt a. O. S. 130 und oben S. 720 Anm. 4. Trotz alledem bestehen neben den sogenannten Reform- (tanzîmât) oder regelmässigen (nizâmîjah) Gerichten, d. h. den über die in dem StGB. oder besonderen Vdgn. geregelten Delikte erkennenden Gerichten, jene Gerichte, welche über die nach der Scharî'ah strafbaren Handlungen urteilen, weiter fort. Vgl. Art. 87 der bereits oben S. 721 Anm. 2 und 5 erwähnten Verfassung von 1876 und Aristarchi Bey a. O. Bd. V S. 20. Welche Fülle von Schwierigkeiten aus diesem Nebeneinanderbestehen zweier Arten von Gerichten entstehen, von denen die ältere, wenigstens in Strafsachen, nahezu völlig überflüssig geworden ist, brauche ich kaum zu betonen. Es scheint, als ob die Vorsitzenden der Gerichte neueren Stils regelmässig Mitglieder auch des Gerichts älteren Stils sind. Vgl. Aristarchi Bey a. O. Bd. VI S. 4 ff. Übrigens ist die Gerichtsverfassung der Türkei sehr verwickelt; sie ist oft abgeändert und beruht in ihrer gegenwärtigen Gestaltung auf einem G. von 1879, das keineswegs genügende Sicherheit gegen willkürliche Rechtspflege und Amtsmissbrauch bietet. Ausführliche amtliche Mitteilungen über die Wirkung der G. von 1879 findet man in den dem Englischen Parlamente überreichten Reports on the Administration of Justice in the civil, criminal and commercial Courts in the various Provinces of the Ottoman Empire. London 1881.

[3]) Das türkische G. über die Staatsangehörigkeit ist im J. 1869 erlassen und in den bereits erwähnten Werken von Lawrence Bd. III S. 222 und Aristarchi Bey Bd. I S. 7 ff. abgedruckt.

II. Das türkische StR. seit 1858.

a) Das türkische StGB. von 1858.

1. § 4. Allgemeiner Teil.

Das StGB. v. 1858[1]) ist am 25. Juli dieses Jahres veröffentlicht und enthält einleitende Bestimmungen und drei Bücher.[2]) Die Einleitung zerfällt in vier Kap.: 1. Von den Graden der strafbaren Handlungen und den Strafen im allgemeinen, sowie von einigen allgemeinen Grundsätzen; 2. von den Verbrechensstrafen; 3. von den Vergehens- und Übertretungsstrafen; 4. von den Fällen, in welchen der Angeklagte entschuldbar, verantwortlich oder strafbar ist.

Es giebt drei Arten von Delikten: Verbr., Verg. und Übertretungen (Art. 2), je nachdem sie mit schwerer, korrektioneller oder leichter Strafe bedroht sind. Schwere Strafen[3]) sind: Todesstrafe, lebenslängliche oder zeitige Zwangsarbeit und Festungshaft, mit öffentlicher Ausstellung am Pranger, Verbannung auf Lebenszeit, Verlust aller öffentlichen Grade und Ämter auf Lebenszeit und Ausschluss von der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte (Art. 3). Korrektionelle Strafen sind: Gef. über eine Woche, zeitige Verbannung, Verlust eines öffentlichen Amtes und Geldstrafe über 100 Piaster (Art. 4). Leichte (Polizei-)Strafen sind: Gef. von 24 Stunden bis zu einer Woche und Geldstrafe bis zu 100 Piastern (Art. 5). In den gesetzlich bestimmten Fällen können alle diese Strafen kumulativ oder getrennt verhängt werden (Art. 6). Der Art. 7, zu dessen Ergänzung am 27. September 1867 eine kaiserliche Verordnung erlassen ist, enthält sehr verwickelte Vorschriften über die Strafschärfung derjenigen zu Zwangsarbeit, Festungshaft, Gef. oder Verbannung Verurteilten, welche entfliehen oder während der Strafvollstreckung ein neues Delikt begehen. Der Rückfall bewirkt, abgesehen von den Fällen, in denen das Gesetz etwas anderes bestimmt, die Verdoppelung der über den Thäter wegen der ersten That verhängten Strafe (Art. 8); eine Begriffsbestimmung des Rückfalls enthält das StGB. ebensowenig wie eine solche des Versuchs.[4]) Neben der verhängten Strafe besteht unabhängig von dieser der Ersatzanspruch des Be-

[1]) Eine französische Übersetzung des StGB. giebt Aristarchi Bey a. O. Bd. II S. 212 ff.; vgl. auch daselbst Bd. V S. 72 ff. Eine französische Ausgabe unter Berücksichtigung der seit 1858 erfolgten Abänderungen ist von G. Macridès veröffentlicht (Konstantinopel 1883). Das StGB. v. 1858 ist in der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates (Madjlisi Walâ) unter dem Vorsitz von Mahomet-Ruschdî-Pâschâ ausgearbeitet. Europäische Juristen um Rat zu fragen oder zur Mitarbeit aufzufordern, hat man völlig vermieden. Ich verdanke diese Mitteilung, wie verschiedene andere (die später in den Anmerkungen mit einem Sterne bezeichnet sind), den Herren Gescher Effendi und Gabriel Effendi Nuradungian, Justizräten der Hohen Pforte, die auf Bitten des niederländischen Gesandten in Konstantinopel, Excellenz Ritter Dr. jur. D. A. W. van Tets van Goudriaan, mir über verschiedene wichtige Punkte bereitwilligst Auskunft erteilt haben.

[2]) *Alle früher erlassenen strafrechtlichen Bestimmungen einschliesslich der Strafverordnung von 1840 sind mit der Veröffentlichung des StGB. ausser Kraft gesetzt. Übrigens ist es in der Türkei nicht üblich, neuen G. besondere Einf.G. beizugeben.

[3]) *Alle nach dem StGB. wegen eines Verbr. ergangenen Verurteilungen unterliegen der Nachprüfung durch den Kassationshof, der das Urteil bestätigen, aufheben oder die Sache zur nochmaligen Verhandlung an das erkennende Gericht zurückverweisen kann.

[4]) Nur in wenigen Art. des türkischen StGB. wird das versuchte Delikt dem vollendeten gleichgestellt; vgl. z. B. Art. 55 und 57.

schädigten (Art. 9), dem bezüglich der Zwangsvollstreckung der Vorrang vor der Geldstrafe zusteht (Art. 10). Weigert sich der Verurteilte, Geldstrafe und Schadensersatz zu zahlen oder bewegliche Gegenstände herauszugeben, so tritt gerichtlicher Zwang ein; ist er dagegen zahlungsunfähig, so muss mit der Beitreibung von Gegenständen und Kosten gewartet werden, bis er in Besitz der Mittel gekommen ist.[1]) Nur eine uneinziehbare Geldstrafe wird in Gef. umgewandelt (Art. 11, 37, 39). — Die Stellung unter Polizeiaufsicht, Geldstrafe und die Einziehung von Gegenständen, die durch das Verbr. oder Verg. hervorgebracht sind oder als Mittel zur Begehung gedient haben, sind Nebenstrafen (Art. 12). Die erstere ist von Rechtswegen eintretende Folge jeder Verurteilung wegen eines Verbr. oder Verg. gegen die Sicherheit des Staates (Art. 13). Ihre Wirkung (Art. 14) ist nahezu die gleiche wie im französischen C. p. Art. 15 endlich spricht aus, dass das StG. keine rückwirkende Kraft hat.

Die beiden folgenden Kapitel enthalten nähere Angaben über die vorerwähnten Strafarten, von denen hier nur die wichtigsten wiedergegeben werden sollen. Das StGB. sagt nicht, auf welche Weise die Todesstrafe vollstreckt werden soll; nur darf die Hinrichtung erst nach feierlicher Verlesung des sie gestattenden kaiserlichen Firman erfolgen (Art. 16).[2]) Die Verurteilung zu Zwangsarbeit hat öffentliche Ausstellung am Pranger zur Folge; indes findet diese Bestimmung keine Anwendung auf Personen unter 18 Jahren und über 70 Jahre, ebensowenig auf Geistliche aller Konfessionen (Art. 19 und Kaiserliche Vdg. vom 17. Juni 1862). Weder die Vollstreckung der Todesstrafe noch die öffentliche Ausstellung dürfen an einem Tage stattfinden, der für die Konfession, welcher der Verurteilte angehört, als Festtag gilt (Art. 22). Die Dauer der zeitigen Zwangsarbeit und der zeitigen Festungshaft beträgt mindestens 3 und höchstens 15 Jahre, die der Gefängnisstrafe mindestens 24 Stunden und höchstens 3 Jahre, die der zeitigen Verbannung mindestens 3 Monate und höchstens 3 Jahre. Zwangsarbeit unterscheidet sich von Gefängnisstrafe durch die strengere Behandlung, die grössere Schwere der Arbeit und durch die Kugeln, welche den zu Zwangsarbeit Verurteilten angelegt werden. Den zu Festungshaft Verurteilten ist ein gewisses Mass von Freiheit und Verkehr mit der Aussenwelt gestattet; zur Arbeit sind sie nicht verpflichtet; die Verbüssung erfolgt in einer der Staatsfestungen, und zwar stets ausserhalb des Wohnorts des Verurteilten. Die zur Verbannung Verurteilten werden aus ihrem Aufenthaltsorte entfernt und an einen anderen von der Regierung bezeichneten Ort gebracht. (Art. 21, 23, 24, 28, 34, 35). Die Verurteilung zu Zwangsarbeit und zu Festungshaft hat die civilrechtliche Handlungsunfähigkeit für die Dauer der Strafe zur Folge (Art. 27);[3]) Zwangsarbeit, Festungshaft und Verbannung auf Lebenszeit ausserdem den dauernden Verlust aller öffentlichen Ämter und Grade; jedoch kann bei Verurteilung zu zeitiger Festungshaft die Regierung den Verurteilten rehabilitieren, wenn bewiesen ist, dass er sich gebessert hat (Art. 30). Der vorerwähnte Verlust schliesst auch die Unfähigkeit ein, vom Staate eine Pachtung oder Konzession zu erhalten. Der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte besteht in dem Verlust aller öffentlichen Ämter und Grade, der Unfähigkeit ein

[1]) Diese Bestimmung ist darauf zurückzuführen, dass nach mohammedanischem Recht ein zahlungsunfähiger Schuldner civilrechtlich nur verfolgt werden kann, wenn die Insolvenz vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt ist, um die Gläubiger zu benachteiligen.

[2]) *Es hat sich der Gebrauch herausgebildet, dass die von den Gerichten neueren Stils gefällten Todesurteile durch Hängen, die von den Gerichten älteren Stils ausgehenden durch Köpfen vollstreckt werden. Vgl. S. 722 Anm. 2.

[3]) Eine Vdg. des Grossveziers vom 28. Mai 1875 regelt die Verwendung des Arbeitsverdienstes und bestimmt den den Gefangenen an demselben zu gewährenden Anteil. Vgl. Aristarchi Bey a. O. Bd. V S. 293.

öffentliches Amt irgendwelcher Art (einschliesslich der von den Gemeinden und öffentlichen Korporationen verliehenen) zu erlangen, Zeuge, Prozessbevollmächtigter, Vormund[1]) zu sein oder die Waffen zu tragen (Art. 31). Diese Unfähigkeit ist, je nach der Dauer der Hauptstrafe, zeitig oder dauernd; in den Fällen, in denen sie vom Gesetz allein angedroht ist, tritt Gef. von höchstens 3 Jahren hinzu (Art. 32). Die wegen eines Verbr. erlassenen Urteile müssen im Auszuge durch öffentlichen Anschlag bekannt gemacht werden (Art. 33). Die Enthebung von einem öffentlichen Amte geschieht auf die Dauer von 3 Monaten bis zu 6 Jahren; sie bezieht sich nur auf ein bestimmtes Amt und die damit verbundenen Einkünfte (Art. 36).

An der Spitze des letzten Kapitels der Einleitung steht eine sehr komplizierte und völlig unlogische Bestimmung über die jugendlichen Verbrecher (Art. 40), zu deren Erläuterung und Vervollständigung unter dem 25. Mai 1874 eine Ministerialverfügung erlassen ist. Um den Sinn dieses Artikels richtig zu erfassen, muss man zunächst beachten, dass im mohammedanischen Rechte die Frage, ob jemand bereits grossjährig ist, ex habitu corporis beantwortet wird;[2]) man ist grossjährig, wenn die körperlichen Anzeichen der Pubertät sich eingestellt haben, jedoch muss ein Knabe mindestens das zwölfte, ein Mädchen mindestens das neunte Lebensjahr vollendet haben. Fehlt es an körperlichen Zeichen der Pubertät, so tritt die Grossjährigkeit mit dem fünfzehnten Lebensjahre ein. Das türkische StGB. und die erwähnte Vdg. erklären Kinder unter 13 Jahren für unzurechnungsfähig; sie werden, wenn sie eine strafbare Handlung begehen, ihren Eltern gegen Stellung einer Bürgschaft überwiesen, oder wenn eine solche nicht bestellt wird, eingesperrt, und zwar „auf angemessene Zeit“. Jugendliche Personen zwischen 13 und 15 Jahren, bei denen die körperlichen Zeichen der Pubertät vorhanden sind, werden den Erwachsenen gleich als völlig strafrechtlich verantwortlich behandelt; andernfalls werden sie den Kindern gleichgestellt, wenn sie ohne Unterscheidungsvermögen gehandelt haben; dagegen — auch für begangene Verbr. — mit korrektionellem Gef. bestraft, wenn das Unterscheidungsvermögen als vorhanden festgestellt wird.

Die Zurechnungsfähigkeit wird ausserdem noch ausgeschlossen durch Geisteskrankheit und Zwang (Art. 41, 42). Frauen sind in gleicher Weise verantwortlich wie Männer; eine schwangere Frauensperson soll jedoch der Krankenabteilung des Gefängnisses oder erforderlichen Falls dem Krankenhause zur Pflege überwiesen werden. (Art. 43 und Ministerialverfügung vom 28. Januar 1880.)

Ein gestohlener Gegenstand muss auch von dem gutgläubigen Dritten herausgegeben werden.[3]) (Art. 44.)

Den Teilnehmer trifft die gleiche Strafe wie den Thäter (Art. 45); was unter Teilnahme zu verstehen ist, sagt jedoch das StGB. nicht, sodass der Art. 45 thatsächlich bedeutungslos ist.

Die wegen ein- und derselben Strafthat Verurteilten haften solidarisch für Kosten, Schadensersatz und Herausgabe von Sachen (Art. 47).

Das System der mildernden Umstände ist dem türkischen StGB. fremd. Die Umwandlung einer Strafe durch den Richter ist nur in dem im StGB. ausdrücklich bestimmten Fällen zulässig; der Richter darf dann im allgemeinen

[1]) Im mohammedanischen Recht giebt es nur ein Wort für „Vormund“ und „Pfleger“. Vgl. auch Art. 27.

[2]) Für das römische Recht vgl. Gaius I, 196 und pr. J. Quibus modis tutela finitur (I, 22).

[3]) Der Grundsatz, dass bei beweglichen Sachen der thatsächliche Besitz einen genügenden Rechtstitel bildet, ist dem mohammedanischen Recht unbekannt.

höchstens um einen Grad im Strafmass herabgehen. Jede andere Strafumwandlung kann nur durch Erlass des Sultans erfolgen (Art. 47).[1]

2. § 5. Der besondere Teil des StGB.

Im folgenden will ich eine kurze Inhaltsangabe der den besonderen Teil des StR. enthaltenden drei Bücher des türkischen StGB. geben. Die Mehrzahl ihrer Artikel ist, wenn auch mit einzelnen Vereinfachungen und redaktionellen Änderungen, dem französischen C. p. entlehnt. Um den mir zur Verfügung stehenden Raum nicht zu überschreiten, werde ich im folgenden im allgemeinen nur die unter Strafe gestellten Handlungen kurz bezeichnen und auf Einzelheiten nur bei denjenigen Delikten eingehen, deren Behandlung vom französischen Rechte erheblich abweicht oder deren Besonderheiten entweder aus dem Charakter des mohammedanischen Rechts oder aus den Eigentümlichkeiten der orientalischen Gesellschaft zu erklären sind. Aus dem gleichen Grunde werde ich auf die angedrohten Strafen nur eingehen, wenn sie von den in den europäischen Gesetzgebungen gebräuchlichen nach Mass und Art wesentlich verschieden sind.

Das erste Buch trägt die Überschrift: Von den Verbr. und Verg. gegen den Staat und deren Bestrafung und zerfällt in 16 Kapitel.

Kap. 1. Verbr. und Verg. gegen die äussere Sicherheit des türkischen Reichs. Waffentragen gegen den Staat seitens eines türkischen Unterthanen (Art. 48). Verbindung oder Verständigung mit fremden Regierungen (Art. 49). Die Erleichterung des Betretens türkischen Gebiets durch den Feind, sowie die Erteilung schädlicher Auskunft über die politische oder militärische Lage der Türkei oder ihrer Verbündeten (Art. 50 und 51, abgeändert durch Kaiserliche Vdg. vom 4. Dezember 1880). Verrat des Geheimnisses einer Abmachung, einer militärischen Unternehmung, eines Planes, Entwurfs oder einer militärischen Massregel (Art. 52 und 53, von denen letzterer durch die vorerwähnte Vdg. abgeändert ist). Verbergen von Spionen (Art. 54). Durch die gedachte Vdg. wird ausser dem mit Strafe bedroht: wer Handlungen begeht, welche die Loslösung einer Provinz vom Reiche bezwecken; wer sich unter den Schutz einer fremden Macht begiebt, in der Absicht, dieser einen Vorwand zum Kriege mit der Türkei zu geben; wer fortfährt, in der Armee einer fremden Macht zu dienen, nachdem zwischen dieser und der Türkei Krieg ausgebrochen ist; wer politische Geheimnisse des Reichs verrät; wer Aktenstücke und Urkunden, die für die Rechte oder Beziehungen des Reichs von Bedeutung sind, zerstört oder beschädigt; endlich der mit einer diplomatischen Sendung Beauftragte, welcher sich mit feindlichen Unterhändlern ins Einvernehmen setzt. Nach dieser Vdg. sind wegen Verbr. und Verg. gegen die äussere Sicherheit des Staates nicht nur türkische Staatsangehörige, sondern auch Ausländer strafbar.

Kap. 2. Verbr. und Verg. gegen die innere Sicherheit des türkischen Reichs. Vollendeter und versuchter thätlicher Angriff gegen die Person des Sultans: vollendeter und versuchter Aufruhr; beleidigende Reden gegen den Sultan, vollendeter und versuchter Angriff in der Absicht, eine Änderung der

[1] Die Verjährung der Delikte des StGB. und der aus ihnen entspringenden privatrechtlichen Ersatzansprüche ist in der StPO. vorgeschrieben (Art. 2.), doch selbstverständlich hat dies keine Beziehung auf die Klagen infolge der Scharî'ah. Vgl. oben S. 713. * Das türkische StGB. enthält keine Bestimmung für die Fälle des Zusammenhangs oder des Zusammentreffens von strafbaren Handlungen; nach der StPO. wird im letzteren Falle lediglich wegen der schwersten That auf Strafe erkannt, und die übrigen gelten als erschwerende Umstände. Der Richter hat alsdann auf eine dem gesetzlichen Höchstmass der Strafe nahe kommende Strafe zu erkennen.

Regierungsform oder der Thronfolge herbeizuführen (Art. 55 und die oben erwähnte Vdg.); Aufreizung zum Bürgerkriege (Art. 56, 57); Verabredung zur Begehung eines der vorerwähnten Delikte (Art. 58 und die Vdg.); Erteilung eines ungesetzlichen Befehls (Art. 59): Aufwiegelung von Militärpersonen zur Widersetzlichkeit, Verwendung von Truppen oder Polizeimannschaften gegen die militärische Aushebung (Art. 60 und die Vdg.); Brandstiftung, Zerstörung und Plünderung von Staatseigentum, von mehreren gemeinschaftlich oder von einem einzelnen begangen; Räuberei im allgemeinen (Art. 61—65 und Kaiserliche Vdg. vom 14. Februar 1861); Aufreizung zu den in diesem Kapitel behandelten Delikten mittels Reden, öffentlicher Anschläge oder Drucksachen (Art. 66).

Kap. 3. Bestechung (Art. 62—81). Bestechung ist: „Annahme irgend eines Gegenstandes, welcher gegeben wird, um das Gelingen eines Vorhabens zu sichern". Nur die gewohnheitsmässig bei festlicher Gelegenheit gegebenen Geschenke und Vergütungen sind erlaubt. Die Veräusserung einer beweglichen oder unbeweglichen Sache zu einem offenbar zu niedrigen Preise in der Absicht, sich jemand dadurch zu verpflichten, ist ebenfalls Bestechung. Das Verbot der Annahme von Geschenken bezieht sich auch auf die durch eine Mittelsperson, insbesondere die Ehefrau des zu Bestechenden, gegebenen. Die Bestechung ist nicht notwendigerweise Amtsdelikt; sie kann auch von einem Zeugen (Art. 210) und ganz allgemein von jeder Person, die irgend einen Einfluss ausübt, begangen werden. Wahrscheinlich hat der Gesetzgeber hierbei an die Stammeshäupter usw. gedacht. Strafbar sind: der Bestechende, der Bestochene und die Zwischenpersonen; ersterer bleibt aber straflos, wenn er die That begangen hat, um sein Leben, sein Vermögen, seine Ehre, kurz seine wichtigsten Rechtsgüter zu retten.

Kap. 4. Diebstahl an öffentlichen Geldern und Gebührenüberhebung.[1]) Entwendung von öffentlichen Geldern; Betrug beim Ankauf, Verkauf oder bei der Anfertigung von Gegenständen für Rechnung des Staats, sei es seitens eines mit einem öffentlichen Amte oder einer öffentlichen Stellung Betrauten, sei es seitens eines Privatmannes, mit dem Unterschied jedoch, dass neben der Höhe des der Staatskasse erwachsenen Schadens auch die soziale Stellung des Schuldigen auf das Strafmass erheblichen Einfluss hat (Art. 82—84 und Cirkularverfügung des Gross-Veziers vom 11. Mai 1875). Die Ausstellung von Staatsschuldverschreibungen oder anderen Obligationen der Staatsschuld seitens eines Beamten, seiner Verwandten oder seiner Dienerschaft (Art. 85); die Zurückbehaltung des den im öffentlichen Dienste beschäftigten Arbeitern, Polizeibeamten usw. zukommenden Lohnes durch einen Beamten oder die Verwendung dieser Personen zu Privatarbeiten oder Frohndiensten[2]) (Art. 86, 87); Unregelmässigkeiten bei der Versteigerung und Zuschlagserteilung bezüglich der Verpachtung der Staatseinkünfte. (Art. 88); Spekulation in Lieferungen für den Staat seitens eines Beamten und Verg. der Lieferanten im allgemeinen (Art. 89—93).

Kap. 5. Missbrauch der Amtsgewalt; Vernachlässigung der Amtspflicht. Kein Beamter darf an ein Gericht oder eine Ratsversammlung einen Befehl, ein Gesuch oder eine Bitte richten, und andererseits kein Gericht oder Ratsversammlung sich auf diese Weise beeinflussen lassen (Art. 94—98). Pflicht widrigkeiten bei der Ausführung von Anordnungen der Regierung, Gesetzen oder Verordnungen, sowie bei der Eintreibung der Steuern (Art. 99 und Kaiserliche

[1]) Die „concussion" des französischen StR. ist in Kap. 6 unter Strafe gestellt.
[2]) Die Frohndienste sind im Prinzip durch Art. 24 der Verfassung von 1876 aufgehoben. Vgl. oben S. 721 Anm. 5.

Vdg. vom 18. Februar 1861); Handel mit Nahrungsmitteln usw. seitens einer Person, der gewisse amtliche Befugnisse verliehen sind (Art. 100); Verzögerung der Bekanntmachung von Anordnungen der Regierung (Art. 101); unzulässige Milde oder Nachlässigkeit in der Ausführung oder Nichtausführung der Anordnung eines vorgesetzten durch einen untergebenen Beamten (Art. 102).

Kap. 6. Gewaltthätige Behandlung und Misshandlung einer Privatperson durch einen öffentlichen Beamten: Folterung eines Angeklagten (Art. 103); Verurteilung zu einer schwereren als der gesetzlich zulässigen Strafe (Art. 104); Hausfriedensbruch (Art. 105); die Anwendung von Gewalt bei der Vollstreckung an sich gesetzlicher Anordnungen (Art. 106); Inbesitznahme beweglicher oder unbeweglicher Sachen durch einen Beamten oder Würdenträger (Art. 107); Gebührenüberhebung begangen von Beamten oder Steuerpächtern in Beziehung auf Steuern, Zehnte usw. oder auf Geldstrafen, Frohnarbeiten oder auf requirierte Leistungen (Art. 108—111).

Kap. 7. Widerstand, Ungehorsam und Beleidigung gegen die Staatsgewalt (Art. 112—116). In diesem Kap. wird auch die Weigerung, trotz rechtsförmlicher Vorladung vor einem Gericht oder einer Behörde zu erscheinen, mit Strafe bedroht.

Kap. 8. Entweichenlassen von Gefangenen; Verheimlichung von Verbrechern (Art. 117—121). Mit Rücksicht auf die Bestimmung des Art. 7[1]) ist in diesem Kap. nur von den Wärtern und denjenigen, welche zur Befreiung Hülfe leisteten, nicht aber von den Entwichenen selbst die Rede.

Kap. 9. Siegelbruch und Entwendung amtlich verwahrter Gegenstände (Art. 122—129). Hier wird auch die Verletzung des Briefgeheimnisses durch einen Postbeamten behandelt.

Kap. 10. Anmassung von Titeln und Ämtern (Art. 130 und 131).

Kap. 11. Beeinträchtigung der Kultusfreiheit; Beschädigung von Denkmälern (Art. 132 und 133).

Kap. 12. Störung des Telegraphendienstes[2]) (Art. 134—136): böswillige oder fahrlässige Beeinträchtigung des Dienstes; Beschädigung von Apparaten, Zerreissen der Drähte usw.; wenn diese Handlungen während eines Aufstandes begangen werden, sowie bei bewaffneten Widerstand gegen die Wiederherstellung einer Telegraphenlinie kann die Strafe bis zu zeitiger Zwangsarbeit in Verbindung mit Geldstrafe von 50 bis 200 Gold-Medjidies steigen.

Kap. 13. Anfertigung von Drucksachen ohne Genehmigung; Veröffentlichung schädlicher Schriften; Übertretung der auf den Schulunterricht bezüglichen Vorschriften (Art. 137—142). Strafen: Geldstrafe, Gefängnis, Schliessung der Schule, Entziehung der Befugnis, zu unterrichten.[3])

Kap. 14. Falschmünzerei (Art. 143—147). Als Falschmünzerei gilt auch diejenige Färbung einer Münze, durch welche dieser das Aussehen einer solchen von höherem Werte gegeben wird, z. B. das Vergolden einer Silbermünze.

Kap. 15. Fälschungsdelikte. Fälschung staatlicher Kreditpapiere (Art. 148). Nachahmung amtlicher Siegel und Stempel (Art. 149 und 150). Straffrei bleibt, wer die in Art. 148—150 bezeichneten Verbr. anzeigt (Art. 151). Fälschung amtlicher Urkunden[4]) durch Beamte oder andere Personen; selbstverständlich

[1]) S. o. S. 723.

[2]) Die zur Sicherung des Eisenbahnverkehrs erlassenen Strafvorschriften enthält die allgemeine Eisenbahnpolizeiordnung vom 28. April 1868, Art. 1 ff. Vgl. Aristarchi Bey a. O. Bd. III S. 228 ff.

[3]) Die Vdg. über den öffentlichen Unterricht ist in dem mehrfach erwähnten Werke von Aristarchi Bey Bd. III S. 277 ff., die über die Druckereien und die Presse ebendaselbst S. 318 ff., abgedruckt. Vgl. auch a. O. Bd. V S. 235 ff. und Annuaire de législation étrangère, Jahrgang 1889 S. 869 ff.

[4]) Amtliche Urkunden sind die von einem Beamten innerhalb seiner Amtsbefug-

wird die in Bezug auf das Privatsiegel eines Beamten verübte Fälschung der Nachahmung seiner Unterschrift gleichgestellt (Art. 152 und 153). Gebrauchmachen von gefälschten amtlichen Urkunden (Art. 154). Fälschung von Privaturkunden[1]) und Gebrauchmachen von solchen, die gefälscht sind (Art. 155); Fälschung von Reiseerlaubnisscheinen und Pässen, sowie Gebrauchen von gefälschten Papieren dieser Art (Art. 156, 157, 159); Fäschung von Gasthofsregistern (Art. 158); Fälschung von Krankenscheinen (Art. 160, 161); entschuldbarer Gebrauch gefälschter Urkunden (Art. 162).

Kap. 16. Vorsätzliche Brandstiftung (Art. 163—167). Wer einen anderen zwingt, fremdes Eigentum in Brand zu setzen, wird stets mit Zwangsarbeit bestraft. Die Vorschriften über den Versuch der Brandstiftung sind in der Cirkularverfügung des Gross-Veziers vom 18. Januar 1872 und der Kaiserlichen Vdg. vom 30. September 1864 enthalten; letztere bedroht auch jede Übertretung der bezüglich der privaten Pulverniederlagen erlassen Vorschriften mit Einziehung und dreijähriger Zwangsarbeit; ist eine Explosion erfolgt, so kann die Strafdauer auf 15 Jahre erhöht werden.[2]) Die durch Herbeiführung einer Explosion verursachte Sachbeschädigung ist nicht besonders erwähnt und daher nur, wie Sachbeschädigung im allgemeinen, nach Art. 249 strafbar, der die Strafbarkeit davon abhängig macht, dass die beschädigte Sache eine fremde ist. Die Bedrohung mit Brandstiftung ist eine Art der allgemeinen Bedrohung (Art. 191).

Das zweite Buch trägt die Überschrift: Verbr. und Verg. gegen Privatpersonen und ihre Bestrafung; es zerfällt in 12 Kap., deren Überschriften und wichtigster Inhalt im folgenden mitgeteilt werden soll.

Kap. 1. Tötung, Körperverletzung und Bedrohung (Art. 186—191). Die gegen eine Tötung angedrohte Todesstrafe kann in allen Fällen durch Annahme des Wergeldes seitens der Erben des Getöteten abgewendet werden; der Staat darf alsdann nur die Strafe der Zwangsarbeit nicht unter 15 Jahren zur Anwendung bringen. Nur gewohnheitsmässige Verbrecher, welche die That unter Anwendung von Martern oder Grausamkeiten begangen haben, werden ohne Rücksicht auf die etwaige Verzeihung der Angehörigen mit dem Tode bestraft. Die Gehülfen einer mit dem Tode bedrohten Tötung haben zeitige Zwangsarbeit verwirkt. Körperverletzungen haben, ausser den im StGB. angedrohten Strafen, die in der Scharî'ah festgestellte Verpflichtung zum Schadenersatz zur Folge. Der Giftmord ist eine Unterart der vorsätzlichen und mit Überlegung ausgeführten Tötung. Ascendententotschlag, Kindsmord und Kastration sind keine Spezialdelikte. — Fahrlässige Tötung und Körperverletzung werden nur bestraft, wenn sie auf Unaufmerksamkeit oder auf Nichtbeachtung von Vorschriften beruhen; in allen anderen Fällen entsteht lediglich die auf der Scharî'ah beruhende Ersatzpflicht. Körperverletzungen unterliegen einer schwereren Strafe, wenn sie einen fehlgeschlagenen Mordversuch bilden. Die Ausführung nicht nur einer von der rechtmässigen Obrigkeit befohlenen, sondern ganz allgemein einer von einem Vorgesetzten angeordneten Tötung wird dem Untergebenen nicht zugerechnet, wenn der Befehlende in der Lage war, letzteren im Falle der Weigerung töten zu lassen. Die Tötung ist ent-

---

nisse ausgestellten, aber nicht von der Kaiserlichen Regierung selbst ausgehenden Urkunden. Der Begriff der öffentlichen Beweisurkunde ist dem mohammedanischen Recht unbekannt.

[1]) Die Unterscheidung zwischen der Fälschung von Handelspapieren und der von anderen Arten von Schriftstücken findet sich im StGB. nicht, da das mohammedanische Recht diese beiden Arten von Papieren auch sonst nicht unterscheidet.

[2]) Vgl. die Vdg. über den Verkauf von Schiesspulver vom 1. November 1870; Aristarchi Bey a. O. Bd. III S. 418 ff.

schuldbar, wenn sie von einem Manne verübt wird, der seine Ehefrau oder „eine der Frauen seines Hauses“ [1]) beim Ehebruch ertappt. Dass dieser Strafausschliessungsgrund nicht auch für die von einer Frau bei gleicher Veranlassung verübte Tötung gilt, ist eine notwendige Folge der Polygamie. [2]) Auch der an dem Mitschuldigen der Ehebrecherin verübte Totschlag ist entschuldbar. Der auf die Bedrohung bezügliche Art. 191 ist bereits oben erwähnt; hinzugefügt sei, dass dieser sich auf Drohungen durch Wort oder Schrift bezieht und dass die Kaiserliche Vdg. vom 14. Februar 1861 für die mittels Waffen begangene Drohung eine besondere Strafe festsetzt.

Kap. 2. Abtreibung, Verkauf von gefälschten Getränken, Abgabe giftiger Stoffe, ohne vom Käufer Sicherheit zu verlangen. Die Abtreibung, welche als Folge gewaltsamer, aber ohne Abtreibungsabsicht begangener Handlungen eingetreten ist, zieht lediglich die auf der Scharî'ah beruhende Schadensersatzpflicht nach sich; im Falle vorsätzlicher Vornahme gewaltsamer Handlungen oder Beibringung von Medikamenten tritt ausserdem eine Bestrafung auf Grund des StGB. ein (Art. 192, 193). Das Kap. behandelt ausserdem: Beibringung gesundheitsschädlicher Stoffe (Art. 194); Eröffnung einer Apotheke seitens einer Person, die nicht im Besitze der erforderlichen Genehmigung ist [3]) (Art. 195); Verkauf von giftigen oder gesundheitsschädlichen Getränken oder Stoffen, ohne vom Käufer die „notwendige“ Sicherheit erhalten zu haben (Art. 196).

Kap. 3. Sittlichkeitsdelikte. Schamverletzung mit oder ohne Gewalt gegenüber einer Person männlichen oder weiblichen Geschlechts (Art. 197—199); Notzüchtigung eines nicht verheirateten, jungen Mädchens hat die in der Scharî'ah festgesetzte Schadensersatzpflicht und Bestrafung nach dem StGB. (Art. 200) zur Folge. Kuppelei (Art. 201); öffentliche Schamverletzung (Art. 202). Die Ministerialverfügung vom 25. März 1874 besagt, dass die an einem Kinde unter 13 Jahren vorgenommenen unzüchtigen Handlungen stets, ohne Rücksicht auf die etwaige Einwilligung des Kindes, als mit Gewalt vorgenommen anzusehen und demgemäss zu bestrafen sind. Der Inhalt des hier behandelten Kap. ist ausserdem durch eine Kaiserliche Vdg. vom 14. Februar 1861 wesentlich geändert. Nach dieser Vdg. wird der Versuch der Notzucht mit Gef. nicht unter 3 Monaten und der Beischlaf mit einem erwachsenen jungen Mädchen, welches der Thäter durch Heiratsversprechen getäuscht hat, mit Gef. von einer Woche bis zu sechs Monaten bestraft. Durch dieselbe Vdg. ist auch der Ehebruch für strafbar erklärt. Die ehebrecherische Frau und ihr Mitschuldiger werden auf Antrag des Ehemannes oder des Vormundes [4]) zur Verantwortung gezogen; die Anwesenheit eines Mannes in dem Harem eines Muselmannes genügt, um ihn als Mitschuldigen erscheinen zu lassen. [5]) Endlich wird durch

[1]) D. h.: seine Konkubine; nach der Scharî'ah hat der Mann das Recht, mit allen seinen erwachsenen, nicht verheirateten Sklavinnen geschlechtlich zu verkehren.

[2]) Da das StGB. auf alle türkischen Unterthanen Anwendung findet, so gilt diese Vorschrift auch für Christen und Israeliten, obwohl diese monogam leben. Die Doppelehe ist nach dem StGB. nicht strafbar; nach der Scharî'ah dürfte es der mohammedanischen Frau jedoch nicht gestattet sein, mehrere Männer auf einmal zu haben.

[3]) Die unbefugte Ausübung des ärztlichen Berufs, sowie jede Übertretung der die Ausübung der Heilkunde betreffenden Vorschriften werden nach Titel III der Vdg. über die Ausübung der Heilkunde vom 11. Oktober 1861 bestraft. (Vgl. Aristarchi Bey a. O. Bd. III S. 105 ff.)

[4]) Eine grossjährige Mohammedanerin, welche eine Ehe eingehen will, bedarf hierzu stets eines Vormundes.

[5]) Jeder Muselmann darf zur Zeit vier rechtmässige Frauen haben, wobei die Konkubinen (s. o. Anm. 1) nicht mitgerechnet werden. Nur die Vollziehung des Beischlafs mit der Frau eines anderen (nicht z. B. auch die in der Türkei sehr verbreitete Päderastie) bildet für ihn einen Fall des Ehebruchs. Für Christen und Israeliten

die Vdg. mit Strafe bedroht: wer sich einer jugendlichen Person männlichen oder weiblichen Geschlechts gegenüber unanständiger Ausdrücke bedient; wer eine solche in unzüchtiger Weise berührt; wer einen zur ausschliesslichen Benutzung durch das weibliche Geschlecht bestimmten Ort in Frauenkleidern betritt.

Kap. 4. Ungesetzliche Verhaftung; Freiheitsberaubung; Entführung jugendlicher Personen; Frauenraub. Die Strafen sind: für ungesetzliche Verhaftung und Freiheitsentziehung: Gef. von 6 Monaten bis zu 3 Jahren, bei Vorliegen erschwerender Umstände: zeitige Zwangsarbeit; für die Überlassung eines Raumes zum Zwecke der Freiheitsberaubung: Gef. von 3 Monaten bis zu 3 Jahren (Art. 203, 204); für Unterschiebung, Verwechslung und Unterdrückung von Kindern: Gef. von 6 Monaten bis zu 3 Jahren (Art. 205); für Entführung eines unerwachsenen Kindes mittels Betrugs oder Gewalt: Gef. von 3 Monaten bis zu einem Jahre und, wenn es sich um ein unerwachsenes Mädchen handelt, zeitige Zwangsarbeit; für Entführung eines erwachsenen jungen Mädchens: Gef. von 3 Monaten bis zu 3 Jahren; für Entführung einer verheirateten Frau: zeitige Zwangsarbeit. Der Entführer eines jungen Mädchens, welcher mit der Entführten die Ehe schliesst, wird nach den Vorschriften des StGB. straflos, jedoch finden die Bestimmungen der Scharî'ah[1]) auf ihn Anwendung. Die Beihülfe zur Entführung eines jungen Mädchens wird mit Gef. von 1—6 Monaten bestraft (Art. 206 und Vdg. vom 25. März 1874).

Kap. 5. Meineid und falsches Zeugnis (Art. 207—212). Die Verleitung eines Zeugen zu falscher Aussage bildet eine Art der Bestechung.[2]) Die thätliche Widersetzung gegen die Aussage eines Zeugen und die Erzwingung einer falschen Angabe durch Gewalt werden der Abgabe eines falschen Zeugnisses gleichgestellt.

Kap. 6. Verleumdung; Beleidigung; Offenbarung von Geheimnissen (Art. 213—215). Verleumdung ist: Behauptung einer bestimmten Thatsache, die, wenn sie wahr wäre, entweder strafbar oder geeignet sein würde, den Verleumdeten bei seinen Mitbürgern verächtlich zu machen. Beleidigung ist die Behauptung eines bestimmten Lasters. Bei der Verleumdung muss die Behauptung entweder in einer Rede, in einer Versammlung oder durch Anschlag bezw. Verteilung von Schriften (auch ungedruckten) aufgestellt sein. Die verleumderische Anzeige ist nicht unter Strafe gestellt.

Kap. 7. Diebstahl (Art. 216—230). Das StGB. giebt keine Begriffsbestimmung des Diebstahls. Diebstahl zwischen Ehegatten oder Verwandten in gerader Linie hat nur Verbindlichkeit zum Schadensersatz zur Folge; im ersteren Falle ist jedoch die Strafe verwirkt, wenn die That nach Auflösung der Ehe begangen ist.[3]) Die Straflosigkeit erstreckt sich nicht auch auf Entwendungen unter Verschwägerten. Ein gewohnheitsmässiger Dieb, der nicht im stande ist, den Schaden zu ersetzen, den er durch Diebstahl zum Nachteil seines Ehegatten oder eines seiner Verwandten verursacht hat, wird mit Gef. bestraft. Die erschwerenden Umstände sind dieselben wie im französischen Recht; jedoch hat der Gross-Vezier in einer Cirkularverfügung vom 11. Mai 1875 diejenigen Instrumente näher bezeichnet, welche den falschen Schlüsseln gleichzustellen

bedeutet die fragliche Bestimmung des StGB. das Verbot, in der ehelichen Wohnung eine Beischläferin zu unterhalten. Über die Doppelehe s. o. S. 730 Anm. 2.

[1]) Vgl. o. S 713 und 716 Anm. 1.

[2]) S. o. S. 727.

[3]) Der in Art. 216 enthaltene Zusatz: „ohne Rücksicht darauf, ob sie gemeinschaftlich oder getrennt leben", erklärt sich aus der orientalischen Sitte, dass ein Mann, der mehrere Frauen hat, diesen besondere Häuser, oft sogar verschiedene Orte als Wohnsitz anzuweisen pflegt. Die Scharî'ah kennt den Begriff der ehelichen Wohnung (domicile conjugal) überhaupt nicht.

sind und ausserdem ausgesprochen, dass die Öffnung von Thüren. die nur mit einer Klinke, einen Riegel oder einem Strick verschlossen sind, nicht als Einbruch (effraction) im Sinne des StGB. anzusehen sind. Durch Cirkularverfügung vom 3. Juni 1873 hat ferner der Gross-Vezier entschieden, dass bei Begehung eines Diebstahls die Nacht als eine Stunde nach Sonnenuntergang beginnend angenommen werden soll. Eine Vdg. vom 25. März 1874 setzt die Strafen für Versuch, Beihülfe und Hehlerei fest und sichert dem Gehülfen, welcher den oder die Thäter namhaft macht, Straffreiheit zu.

Kap. 8. Bankerutt und Betrug (Art. 231—233).

Kap. 9. Unterschlagung (abus de confiance) (Art. 234—237).

Kap. 10. Beeinträchtigung der Freiheit öffentlicher Versteigerungen; Missbräuche im Handelsverkehr. Das Kap. behandelt: wörtliche oder thätliche Beeinträchtigung einer Versteigerung[1]) (Art. 238); Massnahmen, welche eine künstliche Erhöhung oder Verminderung der Preise bezwecken; die Strafe wird auf das Doppelte erhöht, wenn es sich um notwendige Lebensbedürfnisse handelt (Art. 239); betrügerische Handlungen in Bezug auf Beschaffenheit und Quantität der Waren; Benutzung falscher Masse und Gewichte (Art. 240). Nachdruck von Büchern zum Nachteil der Verfasser und, ganz allgemein, Nachahmung von Gegenständen, für deren Herstellung jemandem ein Privileg erteilt ist (Art. 241).

Kap. 11. Glücksspiele; Lotterieen (Art. 242, 243). Das StGB. verbietet alle Lotterieen, findet jedoch nach einer Ministerialverordnung vom 23. Februar 1881 auf die zu wohlthätigen Zwecken veranstalteten keine Anwendung.

Kap. 12. Sachbeschädigung: Zerstörung von landwirtschaftlichen Geräten, Viehhürden und Wächterhütten (Art. 244); Tötung oder Vergiftung von Tieren (Art. 245); Zerstörung von Einfriedigungen (Art. 246); Verursachung der Überschwemmung von Landwegen oder Feldern (Art. 247); fahrlässige Brandstiftung (Art. 248); Zerstörung fremder Gebäude, Strassen usw. (Art. 249); Widerstand gegen die Vornahme öffentlicher Arbeiten (Art. 250); Zerstörung von Registern, Urkunden usw. (Art. 251); gemeinsam verübte Plünderungen und Beschädigungen (Art. 252); Vernichtung von Erntevorräten, Bäumen usw. (Art. 253).

Das dritte Buch behandelt die Übertretungen der Vdgn. betr. das öffentliche Gesundheitswesen und die öffentliche Reinlichkeit, sowie der polizeilichen Vorschriften (Art. 254—264 und Kaiserliche Vdg. vom 16. April 1869). Dieses Buch ist meiner Ansicht nach der vollständigste Teil des türkischen StGB. und giebt den Inhalt des vierten Buches des französischen Code pénal ziemlich genau wieder, soweit dessen Bestimmungen auf orientalische Verhältnisse überhaupt anwendbar sind.[2]) Den Inhalt dieses Buches in wenigen Worten wiederzugeben, ist völlig unmöglich.

Endlich ist durch die Vdg. vom 16. April 1869 die Beerdigung an einem verbotenen Platz mit Gef. von einem Monat bis zu einem Jahre und Geldstrafe von 1—10 Gold-Medjidies bedroht; obwohl diese Bestimmung nach dem Wortlaut des Art. 5 StGB. nicht die Androhung einer einfachen Polizeistrafe enthält, hat man sie doch als Zusatz zum letzten Art. des dritten Buches veröffentlicht.

Unzweifelhaft ist das türkische StGB., als Ganzes betrachtet, ein wenig gelungenes, unvollkommenes Werk. Seine Verfasser haben sich zu eng an

---

[1]) D. h. einer Versteigerung zu Gunsten einer Privatperson; die strafbaren Handlungen, welche mit Bezug auf die Verpachtung der Staatseinkünfte begangen werden, sind bereits in Art. 88 behandelt.

[2]) So ist z. B. Wahrsagen, Traumdeuten usw. (Art. 479 C. p. fr.) nicht für strafbar erklärt.

die Scharî'ah gehalten, und es unterlassen, auch nur diejenigen Punkte zu berücksichtigen, in denen die Bestimmungen derselben, ohne völlig aufgehoben zu werden, wenigstens verbessert werden konnten. Verschiedene Art. des französischen C. p. haben keine Aufnahme gefunden, obwohl die Scharî'ah dieser nicht hinderlich gewesen sein würde. Gänzlich überflüssiger Weise hat man die Fassung der französischen Artikel vielfach geändert; auch fragt man sich mit Recht, weshalb wichtige Delikte, wie Landstreicherei, Kindesaussetzung, Grabschändung u. a. nicht herübergenommen sind. Auch der Leser wird der Ansicht sein, dass ein Gesetz, dessen Bestimmungen durch Vdgn., ja sogar durch Sendschreiben der Verwaltungsbehörden, beliebig geändert werden können, kein Gesetz im Sinne der europäischen Rechtswissenschaft ist. Hierzu kommt noch, dass man die Beamten auch in Strafsachen einer besonderen Verwaltungsgerichtsbarkeit unterstellt[1]) und ihnen durch diese einschneidende Massregel, wenigstens für die von ihnen gegen Privatpersonen begangenen strafbaren Handlungen, thatsächlich nahezu einen Freibrief gegeben hat. Man geht wohl nicht fehl, wenn man in diesen Erscheinungen einen Ausfluss türkischer Willkür sieht, die, wie ehemals bei Anwendung der Scharî'ah, jetzt noch bei der Anwendung des StGB. vielfach zu Tage tritt. Der Umstand endlich, dass die Trennung der richterlichen Gewalt von der Gesetzgebungs- und Verwaltungsbefugnis noch heute nicht völlig durchgeführt ist, drängt unwillkürlich zur Aufwerfung der Frage, ob man nicht besser gethan hätte, die Scharî'ah mit einigen den veränderten Umständen entsprechenden Änderungen beizubehalten.[2])

b) Das ausserhalb des türkischen StGB. stehende StR.

§ 6. Die türkischen Vdgn. strafrechtlichen Inhalts.

Das Spezialstrafrecht bedarf einer eingehenden Darstellung nicht. Mehrere zur Ergänzung des StGB. von 1858 erlassene Vdgn. (über die Presse, Sprengstoffe u. a. m.) haben bereits Erwähnung gefunden. Ein Militär-StGB. ist nicht vorhanden, obwohl Art. 51 StGB. ein solches zur Voraussetzung hat. Gemeinden, Kreise, Regierungsbezirke und Provinzen haben ebensowenig gesetzgeberische Befugnisse wie eine besondere, von der des Staats verschiedene juristische Persönlichkeit.[3]) Die für einzelne Orte bestimmten Vdgn. gehen ebenso von der Centralregierung aus, wie die für das ganze Reich geltenden, falls nicht im einzelnen Falle den Lokalbehörden das Recht der Gesetzgebung ausnahmsweise übertragen ist. Infolge dessen ist die durch örtliche Verhältnisse erforderte Lokalgesetzgebung sehr unvollkommen, und die türkischen Unterthanen würden in mancher Beziehung von jeder gesetzlichen Beschränkung frei sein, wenn der Richter, wie bei uns, in der Bestrafung von Übertretungen an den Wortlaut des Gesetzes gebunden wäre. So ist die richterliche Willkür die unvermeidliche Folge der Unzulänglichkeit der Gesetzgebung.

Aus dem vorstehend Gesagten ergiebt sich ferner, dass die Androhung von Strafen in Vdgn. der Verwaltungsbehörden in keiner Weise gesetzlich be-

---

[1]) Vdg. vom 11. Januar 1869; vgl. Aristarchi Bey a. O. Bd. II S. 400 ff.

[2]) *Einen in einer europäischen Sprache verfassten Kommentar zum türkischen StGB. giebt es nicht, dagegen sind mehrere wertvolle in türkischer und arabischer Sprache geschriebene Arbeiten über das moderne türkische StR. vorhanden, von denen die Werke von Schahbaz Effendi, Djalâl Bey, Hatscherian Nazârat Effendi und Châlid Bey die bekanntesten sind.

[3]) Vgl. die Vdg. über die allgemeine Verwaltung der Vilajets vom 22. Januar 1871, Aristarchi Bey Bd. III S. 7 ff. und die Vdg. über die Gemeindeverwaltung vom 27. März 1876, ebendaselbst Bd. V S. 60 ff.

schränkt ist; denn diese Vdgn. sind als gesetzgeberische Akte dem StGB. völlig gleichwertig; sie sind, wie dieses, Anordnungen des Staatsoberhaupts. Wenn es ihm beliebt, kann er auch in einer Steuerverordnung Todesstrafe und Zwangsarbeit androhen. Die für das gesamte Staatsgebiet berechneten Vdgn. sind meist nach europäischem, insbesondere französischem und deutschem Muster verfasst und leiden zum Teil an dem Fehler, die Besonderheiten der sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Orients nicht genügend zu berücksichtigen. Ich glaube daher von einer ausführlichen Besprechung der in ihnen enthaltenen Strafbestimmungen umsomehr absehen zu können, als diese auf Vollständigkeit keinesfalls Anspruch machen könnte. In mehreren Verwaltungs-Vdgn. fehlen die Strafbestimmungen überhaupt, sodass auch hier die Willkür der Richter ergänzend eintreten muss.

Die vorstehenden Andeutungen dürften genügen, um einen allgemeinen Begriff der Spezialstrafgesetzgebung zu geben; wer sie im einzelnen studieren will, wird stets auf den Text derselben zurückgehen müssen.[1])

c) Schlussbemerkungen.

§ 7. Theorie und Praxis.

Das StR., wie es in den vorhergehenden Seiten geschildert ist, gilt offiziell im ganzen türkischen Reiche, auch in den Provinzen, die, wie Libanon und die Inseln Samos und Kreta, eine besondere Organisation haben.[2]) Nur Mekka macht insofern eine Ausnahme, als dort nicht die Schule der Hanafiten, sondern die der Schâfi'iten die herrschende ist, und daher nicht der Multaqâ, sondern die der letzteren Schule angehörenden Juristen die Autorität haben.[3]) Da aber, wie wir bereits gesehen haben, die Geltung der Scharî'ah teils thatsächlich, teils durch gesetzliche Fiktionen zum grossen Teile beseitigt ist, so hat diese Verschiedenheit heute nur noch geringe Bedeutung. Übrigens versteht es sich von selbst, dass eine grosse Anzahl von Bestimmungen des StGB. v. 1858, z. B. die auf die Einrichtung der Gefängnisse und die Stellung unter Polizeiaufsicht bezüglichen, sowie das ganze dritte Buch, in den entfernteren Teilen des Reiches, in denen eine geordnete Verwaltung überhaupt nicht vorhanden ist, nur auf dem Papier stehen. Aber selbst in den übrigen Teilen des Reichs lässt ihre Durchführung in der Praxis viel zu wünschen übrig. Ich erinnere mich lebhaft, mit welchem Erstaunen einige erst kürzlich von Yemen und Mekka nach Batavia gekommene Leute sich darüber äusserten, dass die niederländisch-indische Regierung die Gefangenen mit der notwendigen Nahrung und Kleidung versah. Wie sie mir sagten, denkt in der Türkei niemand daran: jeder muss sich auf eigene Kosten oder mit Hülfe seiner Familie

---

[1]) Das mehrfach erwähnte Werk von Aristarchi Bey enthält in Bd. IV S. 77 ff. und Bd. V S. 113 ff. die gesamte Verwaltungsgesetzgebung des türkischen Reichs bis 1878. Die seitdem erlassenen Vdgn. sind lediglich in dem amtlichen türkischen GBl. (Dustur) enthalten, abgesehen von einigen wenigen, die im Annuaire de législation étrangère von 1889 S. 869 ff. abgedruckt sind. Einige wichtige Gesetze, wie die StPO., sind sogar überhaupt niemals gesetzlich veröffentlicht, existieren vielmehr nur in der Form von Entw., was aber die Gerichte durchaus nicht hindert, sie anzuwenden. Vgl. ebendaselbst S. 866. *Die amtliche Gesetzessprache ist das Türkische; nur auf den Inseln Samos und Kandia (Kreta) geschieht die Veröffentlichung auch in griechischer Sprache.

[2]) Vgl. Aristarchi Bey a. O. Bd. II S. 145 ff. und S. 169 ff.

[3]) Die näheren Angaben über die schâfi'itischen Juristen findet der Leser in der Vorrede meiner Ausgabe und Übersetzung des Minhâdsch at-Tâlibîn von Nawawî, Batavia 1882—1884. Das StR. der Schâfi'iten weicht von dem der Hanafiten lediglich in nebensächlichen Punkten ab. Vgl. Minhâdsch at-Tâlibîn Bd. III S. 106 ff.

nähren und kleiden. Selbst in den meisten grossen Städten sind die Gefängnisse in einem trostlosen Zustande. Der in Art. 25 und 34 StGB. angeordnete Erlass allgemeiner Vorschriften hat niemals stattgefunden; man gab sich, wie z. B. aus einer Ministerialverordnung vom 28. Januar 1880 hervorgeht, der irrigen Ansicht hin, dass jedes Gefängnis eine Krankenstation und getrennte Abteilung für die zu verschiedenen Strafarten Verurteilten habe.[1]) Zu einer durchgreifenden Reform des Gefängniswesens fehlt es im Staatsschatz an den nötigen Mitteln; die feierlichen Versprechungen, die die Hohe Pforte in dieser Richtung abgegeben hat, haben bislang keinerlei praktische Folgen gehabt. Es wäre vielleicht unrecht, hieraus auf mangelnden guten Willen schliessen zu wollen; vielmehr ist meiner Ansicht nach der Türke besser als sein Ruf; aber die Umstände sind stärker als er. Auch bei dieser Gelegenheit muss ich darauf zurückkommen, dass die europäischen Mächte, indem sie von dem Sultan Reformen verlangten, die teils undurchführbar waren, teils mit seiner Würde als Herrscher aller Gläubigen im Widerspruch standen, diesen selbst verleitet hat, zu Zweideutigkeiten und Ausflüchten seine Zuflucht zu nehmen, die bei dieser Lage der Sache, wenn auch nicht entschuldbar, so doch in milderem Lichte zu betrachten sind.

Zur Vervollständigung dieses kurzen Abrisses des türkischen StR. muss ich noch erwähnen, dass der auf Grund besonderer Verträge[2]) ausgeübten Konsulargerichtsbarkeit eine Reihe von Personen unterworfen sind, die weder Landsleute der in Frage kommenden Konsuln, noch überhaupt — infolge von Abstammung oder Naturalisierung — Unterthanen irgend einer europäischen Macht sind. Es sind die sogenannten „Schützlinge“ der Konsuln, die der Gerichtsbarkeit der türkischen Gerichte entzogen und — oft genug auf heimlichem Wege — der eines Konsulargerichts unterstellt sind.[3])

III. Das StR. des Vizekönigreiches Ägypten.

1. § 8. Das ägyptische StR. bis zum J. 1883.

Eine besondere Erwähnung verdient Ägypten. Bald nach der Annexion durch das ottomanische Reich i. J. 1517 wurde dieses Land eine Art aristokratisch-militärischer Republik, die von den Beys oder Häuptlingen der Mamelukken[4]) beherrscht wurde und deren Abhängigkeit von der Pforte nur in der Zahlung eines Tributs zum Ausdruck kam. Nach der Besetzung Ägyptens durch die Franzosen bemächtigte sich Mahomet Ali der Gewalt und erlangte schliesslich von der Pforte seine Anerkennung als Khedive[5]) oder erblicher

[1]) Vgl. Macridès a. O. S. 92. Der Leser, der ein getreues Abbild der in den Gef. der europäischen Türkei herrschenden Zustände kennen zu lernen wünscht, möge die allerdings oberflächliche aber sehr charakteristische Beschreibung des Gef. zu Monastir lesen, die Bérard in seinem Artikel „A travers la Macédoine slave“ giebt (Revue des deux Mondes Bd. CXIX 1892 S. 577). Nur die unmittelbar dem Polizeiministerium unterstellten Gef. der Hauptstadt haben eine gewisse Organisation, und selbst diese besteht zum Teil nur in der Theorie. Vgl. Aristarchi Bey a. O. Bd. III S. 43 ff.

[2]) Bezüglich der mit den verschiedenen christlichen Mächten abgeschlossenen Verträge (Kapitulationen) verweise ich auf die erwähnten Schriften von Lawrence Bd. IV S. 119 ff. und Aristarchi Bey Bd. II S. 403 ff. und IV S. 25 ff. Vgl. auch Du Moiron: Les juridictions françaises en Orient et les tribunaux internationaux en Egypte, Algier 1892.

[3]) Vgl. Lawrence a. O. Bd. IV S. 176 ff.

[4]) Arabisch: mamlûk, wörtlich: Sklave.

[5]) Türkisch: chidîw.

Vizekönig in dem Chatti-Scharîf vom 13. Februar 1841. Seitdem verwaltet Ägypten seine inneren Angelegenheiten nahezu völlig selbständig und zahlt lediglich der Türkei einen jährlichen Tribut. Nur gewissen ausserordentlichen Regierungshandlungen, wie z. B. der Aufnahme von Anleihen muss der Sultan, der ausserdem einige rein formelle Vorrechte geniesst, seine Zustimmung geben.[1]) Mahomet Ali gebührt auch das Verdienst, die Ära der Reformen in Ägypten eingeleitet zu haben, das seitdem wie kein anderer Teil des türkischen Reiches, und zwar auch auf dem Gebiete der Gesetzgebung, unter europäischem Einflusse steht.

In der ersten Hälfte des XIX. Jahrhunderts galt in Ägypten annähernd dasselbe Recht, wie im übrigen türkischen Reiche, d. h. in der Theorie die Scharî'ah, in der Praxis Willkür und Bestechlichkeit.[2]) Zu bemerken ist, dass die Scharî'ah in Ägypten nach der Lehre der Hanafiten angewendet wurde, obwohl die grosse Mehrzahl der Einwohner Schâfi'iten sind. Um die Beachtung der herrschenden Lehre zu überwachen, schickte der Sultan alljährlich einen Kadi als Abgesandten von Konstantinopel nach Ägypten, der sich nach einjährigem Aufenthalt im Lande an die Spitze der Pilgerkarawane zu stellen und mit dieser nach Mekka zu ziehen pflegte. Das Amt des türkischen Kadi in Kairo galt fast als Sinekure, da nahezu alle Sachen von seinem Stellvertreter, dem Nâïb, oder von den vizeköniglichen Gerichten (mahkamah) oder, in den Landbezirken, von den Kadis des Vizekönigs erledigt wurden. Im Widerspruch mit der ausdrücklichen Vorschrift der Scharî'ah verstand der türkische Kadi gewöhnlich nicht einmal die arabische Sprache und beschränkte sich darauf, auf Kosten der Rechtsuchenden sich die Taschen zu füllen.[3]) Die jährliche Sendung eines Kadi von Konstantinopel hat bis 1875 stattgefunden.

Obwohl selbst ein autokratischer Charakter, duldete Mahomet Ali bei seinen Untergebenen keinerlei Missbräuche; er stellte in Ägypten eine Sicherheit für Personen und Sachen her, die sich von den in den übrigen türkischen Provinzen herrschenden Zuständen vorteilhaft unterschied. Schon der Umstand, dass er sich mit energischen, wenn auch nicht in allen Fällen vorwurfsfreien, Europäern umgab, dass er bemüht war, nicht nur Kapitalien, sondern auch Industrielle, Kaufleute und Beamte aus England und Frankreich in das Land zu ziehen, machten es ihm unmöglich, die Bestimmungen der Scharî'ah über die soziale und politische Minderwertigkeit der Ungläubigen, vor allem aber die gegen den Übertritt eines Mohammedaners zu einem anderen Glauben angedrohte Todesstrafe beizubehalten.[4]) Ausserdem darf man nicht vergessen, dass es für den Vizekönig, dem der Sultan nur notgedrungen und mit Widerstreben die nahezu völlige Unabhängigkeit zugestanden hatte, viel leichter war, die Scharî'ah zu beseitigen, als für den Sultan, der sich mit Recht oder Unrecht als Oberhaupt aller Gläubigen ansieht. Jedenfalls konnte Mahomet Ali im Jahre 1839, als er beauftragt wurde, den Chatti-Scharîf von Gul-Chânah zu veröffentlichen, antworten, dass die Grundsätze dieses Erlasses: Gleichheit vor dem Gesetz und Unverletzlichkeit des Privateigentums, überall in seinem Lande seit

[1]) Vgl. von Kremer: Ägypten. Leipzig 1863, Bd. II S. 2; Borelli Bey und Ruelens: La législation égyptienne annotée (Brüssel, Paris, Cairo 1892) Bd. I S. VII ff. und XV; Lawrence a. O. Bd. I (1868) S. 256; Wheaton: Histoire du Progrès du Droit des Gens, Bd. II (Leipzig 1865) S. 252 ff. Der Chatti-Scharîf vom 13. Februar 1841, sowie die späteren auf das Verhältnis Ägyptens zur Türkei bezüglichen Aktenstücke findet man in dem erwähnten Buche von Aristarchi Bey, Bd. II S. 133 ff. und im Annuaire de législation étrangère, Jahrgang 1880 S. 620 ff.

[2]) Vgl. Lane: The modern Egyptians, 5. Aufl., London 1860, S. 104 ff., 110 ff., 120.

[3]) Vgl. von Kremer a. O. Bd. II S. 74; Lane a. O. S. 112 ff.

[4]) Vgl. von Kremer a. O. Bd. II S. 52, 81; Lane a. O. S. 108.

Jahren anerkannt und durchgeführt seien.[1]) Daher ist auch die türkische Strafverordnung von 1840[2]) in Ägypten niemals in Kraft getreten, da der Vizekönig sich weigerte, sie zu veröffentlichen, ganz besonders aber, sich die Nachprüfung der Todesurteile durch den zu Konstantinopel residierenden Schaich al-Islâm und die entgültige Entscheidung durch den Sultan gefallen zu lassen. Diese Neuerung vertrug sich seiner Ansicht nach weder mit der ägyptischen Unabhängigkeit, noch mit der seit Jahrhunderten befolgten Praxis. Die Angelegenheit wurde durch einen Vergleich beendigt: der Sultan bewilligte dem Vizekönig das Recht, Todesurteile zu bestätigen, auf sieben Jahre; nach Ablauf dieser Zeit blieb es stillschweigend beim Alten.[3]) Nach Erledigung dieser Meinungsverschiedenheit erliess der Vizekönig am 24. Januar 1855 für seine Unterthanen ein besonderes StGB., das von der Scharî'ah sich zwar nicht völlig lossagte, aber doch in vieler Beziehung erheblicher abwich als die türkische Strafverordnung von 1840.

Das ägyptische StGB. v. 1855 war in fünf Titel eingeteilt, von denen jeder wieder in mehrere Paragraphen zerfällt. Er enthielt in ziemlich naiver Systemlosigkeit neben Strafbestimmungen auch Vorschriften aus dem Beamten-Disziplinarrecht und sogar civilrechtliche Grundsätze. Handlungen, die in Europa als schwere Verbr. gelten, z. B. Falschmünzerei, Fälschung öffentlicher Urkunden, Bestechung und Amtsmissbrauch, wurden mit einer, allerdings schweren, aber nur kurzzeitigen Gefängnisstrafe bedroht. Da die allgemeinen Lehren des StR. nicht kodifiziert waren, so blieb die Ausmessung der Strafe der Willkür des Richters überlassen, der nur durch die Festsetzung eines allgemeinen Mindest- und Höchstmasses beschränkt war. Im Falle des mit Vorbedacht ausgeführten Mordes stand den Erben des Getöteten auch jetzt noch das ihnen durch die Scharî'ah verliehene Recht des Erlasses der Strafe zu; der Mörder konnte sich also durch Erlegung des Blutgeldes loskaufen. Nur wenn die That von Räubern begangen war, trat im Falle der Verzeihung durch die Erben zeitige Zwangsarbeit ein.[4])

2. § 9. Das StGB. für die Eingeborenen von 1883.

Das türkische StGB. von 1858 ist in Ägypten nicht eingeführt; vielmehr liess der Khedive 1871 einen Entw. eines neuen StGB. ausarbeiten, der, wenn auch in der Anordnung mit dem türkischen StGB. übereinstimmend, sich doch enger an den französischen C. p. anschloss. Um nicht zu ausführlich zu werden, erwähne ich hier nur, dass der Entw. Artikel über Versuch, Teilnahme und mildernde Umstände enthält, dass die Bestechung nur strafbar ist, wenn es sich um einen Beamten handelt, usw.[5]) Dieser Entw. ist die Grundlage des StGB. für die gemischten Gerichtshöfe, von dem später die Rede sein wird, und des StGB. für die eingeborenen Gerichte und Richter von 1883[6]) geworden. Im folgenden seien kurz die Punkte berührt, in denen sich das letztere von dem türkischen und dem französischen StGB. unterscheidet.

Die Anordnung ist dieselbe wie im türkischen StGB., von welchem das

[1]) Vgl. Petermann und Ramis Effendi a. O. S. XLIV.
[2]) S. o. S. 719.
[3]) Vgl. von Kremer a. O. Bd. II S. 53, 54 und 68, und Lane a. O. S. 110.
[4]) Eine ausführliche Analyse des ägyptischen StGB. v. 1855 enthält das erwähnte Buch von von Kremer Bd. II S. 54 ff.
[5]) Der Entw. ist in französischer Sprache zu Alexandria im Jahre 1871 veröffentlicht.
[6]) Eine französische Übersetzung beider G. enthalten das erwähnte Buch von Borelli Bey und Ruelens, sowie das Bulletin des lois et décrets.

ägyptische StGB. gewissermassen eine durchgesehene und verbesserte Ausgabe bildet. Es zerfällt in vier Titel: Einleitende Bestimmungen; Verbr. und Verg. gegen den Staat; Verbr. und Verg. gegen Privatpersonen; Übertretungen. Der erste Titel hat 5 Kap., der zweite 16, der dritte 13 und der vierte nur ein einziges. Die Kapitelüberschriften stimmen mit denen des türkischen StGB. überein. Nur sei bemerkt, dass fahrlässige Brandstiftung im türkischen StGB. ein Delikt gegen den Staat, im ägyptischen dagegen ein solches gegen die Privatperson ist. Der erste Art. beider Gesetze, und mithin auch ihr grundsätzlicher Standpunkt stimmt überein,[1] in Wirklichkeit aber nimmt das ägyptische StGB. auf diesen Standpunkt wenig Rücksicht. Im Entw. fehlte dieser Art. 1. Der in Art. 4 des französischen C. p. enthaltene Grundsatz fehlt auch im ägyptischen StGB. Ein Art., durch welche alle früheren G. für aufgehoben erklärt würden, existiert nicht, sodass auch das ägyptische StGB., theoretisch betrachtet, nur eine Novelle ist, während die Scharî'ah das Hauptgesetz bleibt, ein Verhältnis, das natürlich jeder Willkür Thor und Thür öffnet.[2])

Die gegen Verbr. angedrohten Strafen sind: Tod, lebenslängliche und zeitige Zwangsarbeit, lebenslängliche und zeitige Festungshaft, lebenslängliche Verbannung, dauernder Verlust der Fähigkeit, öffentliche Würden zu erlangen und öffentliche Ämter zu bekleiden, endlich Ausschluss von der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte. Vergehensstrafen sind: Gef. nicht unter einer Woche, zeitige Verbannung, Verlust des bekleideten öffentlichen Amtes und Geldstrafe von mindestens 100 ägyptischen Piastern. Übertretungsstrafen sind: Gef. bis zu einer Woche und Geldstrafe bis zu 100 ägyptischen Piastern (Art. 3—5). Von der jedesmaligen Bestimmung des StGB. hängt es ab, ob diese Strafen nur einzeln oder nebeneinander verhängt werden können. Ausserdem werden vom StGB. in bestimmten Fällen zugelassen: Stellung unter Polizeiaufsicht, Verlust privatrechtlicher (nicht, wie im Entw. stand: familienrechtlicher) Befugnisse, und Einziehung des bei Begehung der Strafthat benutzten Gegenstandes (Art. 7). Die Begriffsbestimmung und die Bestrafung des Versuchs (Art. 8—11) ist die gleiche wie im C. p. Der Rückfall (Art. 12—18) zerfällt in drei Klassen. Er liegt zunächst vor, wenn jemand ein Verg. begeht, nachdem er wegen eines Verbr. oder Verg. zu Gef. oder Verbannung nicht unter einem Jahre oder einer schwereren Strafe verurteilt war; ferner: wenn jemand sich eines Verg. schuldig macht. nachdem er innerhalb der vorhergehenden fünf Jahre zu Gef. oder Verbannung nicht unter einem Jahre oder zu Geldstrafe verurteilt war, vorausgesetzt, dass das später begangene Delikt dem früher begangenen ähnlich ist; endlich: wenn jemand ein Verbr. begeht, nachdem er bereits einmal wegen eines solchen verurteilt war. Das Unlogische dieses Systems liegt auf der Hand. Hinzugefügt sei, dass die Strafe in den ersten beiden Fällen das Doppelte des

---

[1]) Jedoch giebt es die zwei Arten von Gerichten, die in der Türkei vorhanden sind, in Ägypten nicht. Nur sollen die ordentlichen Gerichte bei Verbr., die mit dem Tode bedroht sind, zuvor das Gutachten des Muftî einholen. Vgl. Art. 15 der Vdg. vom 14. Juni 1883 über die Reorganisierung der für die Eingeborenen bestimmten Gerichte. Diese Vdg., sowie die sie ergänzende vom 9. Februar 1887 sind im Annuaire de législation étrangère von 1883 und 1887 S. 769 und 819 abgedruckt; vgl. o. S. 722 Anm. 2.

[2]) Es könnte auf den ersten Blick scheinen, als ob die Lücken des StGB. durch einige Art. der StPO. (z B. 145, 147, 153, 171) in verschiedenen Punkten ausgefüllt würden. Indessen ergiebt sich bei näherer Betrachtung, dass diese Artikel ebenso lediglich auf dem Papiere stehen, wie die türkische Verfassung von 1876, von der o. S. 721 Anm. 5 die Rede gewesen ist. Solange nicht die Scharî'ah auf dem Gebiete des StR. formell ausser Kraft gesetzt ist, hat es keinen Sinn, dem Richter vorzuschreiben, nur in den gesetzlich vorgesehenen Fällen auf Strafe zu erkennen. Indes enthält allerdings die StPO. in den Art. 249—255 über die Strafverjährung Bestimmungen, die entschieden als ein Fortschritt zu begrüssen sind. Vgl. o. S. 713 und 726 Anm. 1.

für das spätere Delikt angedrohten Höchstmasses erreichen kann und im dritten Falle in derjenigen Strafe besteht, die zwei Grade höher ist als die, zu welcher der Thäter verurteilt werden würde, wenn er sich nicht im Rückfall befände.

Kein Todesurteil darf vollstreckt werden ohne Genehmigung des Vizekönigs, dem in jedem Falle das Recht der Strafumwandlung zusteht. Ist seine Entscheidung nicht binnen 14 Tagen nach Einsendung der Akten an ihn eingetroffen, so ist das Urteil als bestätigt anzusehen; dabei ist jedoch zu beachten, dass ein Todesurteil nur gefällt werden kann, wenn entweder der Angeklagte gestanden hat oder mindestens zwei Zeugen bekundet haben, dass sie die Begehung der That durch den Angeklagten „gesehen“ haben (Art. 26—32).[1] Zeitige Zwangsarbeit und zeitige Festungshaft haben eine Dauer von mindestens drei und höchstens 15 Jahren und ziehen den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte nach sich. Personen über 60 Jahre und Frauen (nicht auch unverheiratete weibliche Personen) werden während der Dauer der Zwangsarbeit nicht in Ketten gelegt (Art. 32—39). Die Festungshaft ist in einer Anstalt zu verbüssen, in welcher Arbeitszwang herrscht (Art. 35); dagegen ist die Vollstreckung der Verbannung ebenso geregelt wie in der Türkei (Art. 38, 46). Die dauernde Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Stellungen und Ämter bezieht sich nicht nur auf die Stellungen und Ämter i. e. S., sondern auch auf die Fähigkeit, vom Staate eine Pachtung oder eine Konzession zu erlangen. Sie ist die von Rechtswegen eintretende Folge jeder Verurteilung wegen eines Verbr. Der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte besteht u. a. in dem Verlust des aktiven und passiven Wahlrechts, der Unfähigkeit, Mitglied einer Körperschaft zu sein, in einer solchen oder einer Gemeinde ein Amt zu bekleiden, Geschworener,[2] Sachverständiger, Lehrer oder Aufseher in einer Schule zu sein. Dieser Verlust ist notwendige Folge jeder Verurteilung zu Zwangsarbeit, Festungshaft und Verbannung; er ist dauernd oder auf Zeit, je nach der Dauer der Hauptstrafe, ist er vom StGB. allein angedroht, so tritt ausserdem Gef. bis zu 3 Jahren ein (Art. 39—42). Die wegen eines Verbr. erlassenen Urteile werden durch öffentlichen Anschlag in französischer, italienischer und arabischer Sprache bekannt gemacht (Art. 43).

Die wegen eines Verg. zu erkennende Gefängnisstrafe hat eine Dauer von mindestens 8 Tagen und höchstens 3 Jahren, die wegen einer Übertretung zulässige eine solche von 24 Stunden bis zu einer Woche; die Dauer der zeitigen Verbannung beträgt 3 Monate bis 3 Jahre; die Entfernung aus einem öffentlichen Amte geschieht auf 1—5 Jahre; die Höhe der Geldstrafe beträgt bei Verg. 101—10000, bei Übertretungen 5—100 ägyptische Piaster (Art. 44—48).

Bezüglich der Zurechnungsfähigkeit ist zu bemerken, dass Kinder unter 7 Jahren nicht strafrechtlich verfolgt werden können. Bei einem Kinde zwischen 7 und 15 Jahren muss man unterscheiden, ob es bei Begehung der That im Besitze des Unterscheidungsvermögens war oder nicht; im letzteren Falle wird es freigesprochen, im ersteren milder bestraft, als ein Erwachsener. Die Grundsätze über Geisteskrankheit und Zwang, sowie über Thäterschaft und Teilnahme entsprechen denen des französischen Rechts. Bei weiblichen Angeklagten soll der Richter nach Vorschrift des StGB. bei Ausmessung der Strafe auf ihre körperlichen und geistigen Verhältnisse Rücksicht nehmen (Art. 56—69). Auch

[1]) Das StGB. giebt keine allgemeinen Vorschriften, in welcher Weise die Todesstrafe vollzogen werden soll; der Richter muss daher, wie in der Türkei, in jedem Falle eine besondere Anordnung treffen.

[2]) Für Eingeborene giebt es Schwurgerichte in Ägypten nicht. Vgl. Borelli Bey und Ruelens a. O. Bd. I S. 579 No. 1.

in Beziehung auf die mildernden Umstände, welche unter der Überschrift „Allgemeine Bestimmungen“ in dem letzten Art. (252) des StGB. behandelt werden, gelten die französischen Grundsätze.[1])

Die vorstehenden Ausführungen werden genügen, um die wichtigsten Bestimmungen des ersten Titels des StGB. klar zu legen. Über die drei folgenden Titel kann ich mich kurz fassen. Wie bereits erwähnt, stimmt die Einteilung bis auf eine Ausnahme mit der des türkischen StGB. Dagegen finden sich im Wortlaute der einzelnen Art. manche Verschiedenheiten, da das ägyptische StGB. sich enger an den französischen C. p. anschliesst. Jedoch weicht ersteres auch an manchen Stellen von diesem in der Anordnung und Verbindung der Art., sowie im Wortlaut und im Strafmass verschiedentlich ab, ohne dass die Neuerungen in allen Fällen als Verbesserungen bezeichnet werden könnten. Als Beispiel sei Art. 70 des ägyptischen StGB. angeführt, der nicht nur „jeden Ägypter“, sondern „jede Person“, die gegen Ägypten Waffen trägt, mit dem Tode bedroht.

Von den strafbaren Handlungen des C. p. sind ausgeschieden: das Komplott gegen das Staatsoberhaupt oder seine Familie, Unternehmungen, welche eine Veränderung in der Regierungsform oder in der Thronfolge bezwecken, öffentliche Beleidigung des Staatsoberhaupts oder seiner Angehörigen,[2]) Verbr. und Verg. in Bezug auf die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte, unerlaubte Vereinigung von Beamten, Störung der öffentlichen Ordnung durch Geistliche, Bettelei, Landstreicherei, unerlaubte Vereinigung, Kindesaussetzung, Doppelehe, Grabschändung und die Mehrzahl der auf Handel, Industrie und Kunst bezüglichen Delikte. Alle übrigen nach dem französischen C. p. strafbaren Handlungen sind es mit geringen Ausnahmen auch nach dem ägyptischen StGB., nur ist die Verteilung der Delikte auf die einzelnen Kap. zum Teil abweichend. So bilden z. B. die Verg. der Lieferanten wie im türkischen StGB. eine strafbare Handlung gegen den Staat und werden demgemäss im IV. Kap. des zweiten Titels unter der Überschrift: „Veruntreuung öffentlicher Gelder und Amtserpressung“ behandelt. Nur wenige Art. in den letzten drei Titeln des ägyptischen StGB. tragen den besonderen Verhältnissen des Orients Rechnung, und diese sind noch dazu dem türkischen StGB. entlehnt. So genügt beispielsweise nach dem Wortlaut des Art. 90 und 91 die Thatsache, dass ein Beamter oder ein Beauftragter durch die Veräusserung einer beweglichen oder unbeweglichen Sache oder infolge des Abschlusses irgend eines anderen Vertrages einen aussergewöhnlichen Vorteil zugewendet erhält, zum Thatbestande der Bestechung; eine solche liegt auch dann vor, wenn die Geschenke oder Vorteile einem von dem bestochenen Beamten oder Unterhändler bezeichneten Dritten zugewendet sind.

Ein von der Regierung mit dem Verkauf, dem Ankauf oder der Anfertigung irgend welcher Gegenstände beauftragter Privatmann, der sich bei dieser Gelegenheit irgend einen unerlaubten Vorteil verschafft, wird nach Art. 100 mit der gleichen Strafe belegt, wie ein Beamter, der öffentliche Gelder veruntreut. Die Ausstellung von Anweisungen auf den Staatsschatz oder von anderen öffentlichen Schuldverschreibungen durch einen Beamten, seine Verwandten oder seine Diener wird nach Art. 102 bestraft, während die Amtsunterschlagung nach Art. 103 und 104 auch bei Eintreibung von Frohndiensten, durch Verwendung staatlicher Arbeiter zu Privatzwecken, sowie dadurch begangen werden kann, dass jemand einem Arbeiter oder Angestellten den Lohn.

---

[1]) Das Zusammentreffen und der Zusammenhang mehrerer strafbarer Handlungen sind sowohl im StGB. wie in der StPO. mit Stillschweigen übergangen.

[2]) Vorausgesetzt, dass sie nicht durch die Presse begangen ist; vgl. Art. 153 ff.

den er ihm auszahlen soll, vorenthält, oder weniger Angestellte als vorgeschrieben unterhält, sich aber doch für die volle Anzahl den Lohn ausbezahlen lässt. Die Verwendung eines Beamten für jemanden durch Bitte oder Empfehlung bei einem Richter, ist nach Art. 111 als Missbrauch der Amtsgewalt anzusehen. Unter den gewaltsamen Handlungen öffentlicher Beamten gegen Privatpersonen erwähnt Art. 112 die Folterung eines Angeklagten und Art. 122 die Heranziehung zu Frohnarbeiten, die weder nach Gesetz noch auf Grund der Anordnung einer Behörde dem öffentlichen Wohle dienen, noch im Interesse der Bevölkerung schleunigst vorgenommen werden müssen. Gleich dem Falschmünzer wird nach Art. 179 bestraft, wer einer Münze eine andere Färbung giebt, um sie als eine solche von wertvollerem Metalle erscheinen zu lassen, und Art. 184 erklärt die Nachahmung des Siegels eines öffentlichen Beamten für ebenso strafbar, wie die Fälschung seiner Unterschrift. Die Teilnehmer an einem mit dem Tode bedrohten Morde werden stets nur zu lebenslänglicher Zwangsarbeit verurteilt; die Erben haben das Recht, dem Thäter die Strafe der Talion zu erlassen, die dann in Zwangsarbeit auf Lebenszeit oder auf bestimmte Zeit, jedoch nicht unter 15 Jahren, umgewandelt wird (Art. 214, 215, 230). Ascendententötung, Kindsmord und Kastration bilden keine besonderen Delikte. Der Ehemann wird bestraft, nicht wenn er „eine Beischläferin", sondern wenn er „einen ehebrecherischen Verkehr" in der ehelichen Wohnung unterhält (Art. 255). Das StGB. bestraft die Entführung einer verheirateten Frau (Art. 268); bei der Entführung eines jungen Mädchens bewirkt die Schliessung der Ehe zwischen dem Entführer und der Entführten den Eintritt völliger Straflosigkeit (Art. 269). Endlich wird die Anwendung von Gewalt gegen einen Zeugen um ihn von einer wahrheitsgemässen Angabe abzuhalten oder zur Ablegung eines falschen Zeugnisses zu veranlassen wie das falsche Zeugnis selbst bestraft (Art. 275). Die Störung des Telegraphen-Verkehrs (Art. 150—152), Pressdelikte und die auf den Unterricht bezüglichen strafbaren Handlungen (Art. 153—178), sowie die Eröffnung einer Apotheke ohne Konzession — alles Handlungen, die in vielen Ländern den Gegenstand von Spezialgesetzen bilden — sind im ägyptischen StGB., wie auch im türkischen, mit Strafe bedroht.

Die Übertretungen werden im vierten Titel behandelt. In Bezug auf diesen gilt ebenfalls das für das III. Buch des türkischen StGB. Gesagte.[1])

3. § 10. Die ägyptischen Verordnungen strafrechtlichen Inhalts.

Neben dem StGB. giebt es verschiedene Vdgn. strafrechtlichen Inhalts; einzelne derselben, wie die über die Schiffahrt auf dem Suezkanal, über die sanitären Massregeln bezüglich der Mekka-Pilger, über den Sklavenhandel[2]) usw., haben eine internationale Sanktion erhalten. Diese letzteren sind naturgemäss von bleibender Bedeutung, was man von den lediglich von der vizeköniglichen Regierung und den Ortsbehörden ausgehenden nicht sagen kann. In dieser Beziehung gilt das bereits für die Türkei Gesagte. Da die Trennung der Gewalten nicht durchgeführt ist, mithin der Khedive, seine Minister und sogar die Ortsbehörden durch Verfügungen, Vdgn. und Sendschreiben Vorschriften mit Gesetzeskraft erlassen können, ohne dabei anders als durch ihr Subordinationsverhältnis zu dem vorgesetzten Beamten beschränkt zu sein, so

---

[1]) S. o. S. 732.

[2]) Vgl. Borelli Bey und Ruelens Bd. I S. XIII. Die Verwaltungsverordnungen sind im Annuaire de législation étrangère regelmässig erwähnt; nach dieser Sammlung zu schliessen, scheint die Spezialstrafgesetzgebung noch unvollkommener zu sein als in der Türkei, was aber nach dem oben S. 733 Gesagten kaum als Nachteil anzusehen wäre.

ist klar, dass trotz aller europäischen und halbeuropäischen Formen der Kern auch der ägyptischen Rechtspflege die Willkür ist.[1])

4. § 11. Das Strafrecht für die gemischten Gerichtshöfe.

Ich komme mit einigen kurzen Bemerkungen auf das bereits oben erwähnte StGB. für die gemischten Gerichtshöfe zurück.

Wie in den übrigen Teilen des türkischen Reiches, geniessen die Europäer auch in Ägypten auf Grund internationaler Verträge das Recht der Exterritorialität.[2]) Die Missbräuche, die mit der Befugnis der Konsuln getrieben wurden, Personen, die von Rechtswegen Eingeborene waren, vor ihr Gericht zu ziehen, waren in Ägypten ebenso zahlreich, wie in der Levante.[3]) Ja, die Verhältnisse in diesem Lande, vor allem das ausserordentlich schnelle Anwachsen der ausländischen Einwohner seit der Regierungsübernahme durch Mahomet Ali und die Wichtigkeit der Handelsinteressen, gaben Veranlassung zu ganz besonders schweren Übelständen. Ägypten war das Gelobte Land aller schlechten Zahler und böswilligen Schuldner geworden, welche die leichte Möglichkeit, von der einen Gerichtsbarkeit unter die andere zu schlüpfen, benutzten, um sich der Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten und der Vollstreckung der von ihren ordentlichen Richtern gegen sie gefällten Urteile zu entziehen. Seit langer Zeit war man darüber einig, dass dieser Zustand nicht länger fortbestehen könne, indes gelang eine durchgreifende Reform erst 1875 nach langwierigen diplomatischen Verhandlungen. Die Ausländer und Schutzgenossen wurden in Civil- und Handelssachen, und zwar auch in Bezug auf ihr Verhältnis zu den Eingeborenen, besonderen, aus Vertretern der Eingeborenen und der interessierten europäischen Nationen bestehenden Gerichten, den sogenannten gemischten Gerichtshöfen, unterstellt. Gleichzeitig wurde ein bürgerliches GB., ein Handelgesetzbuch, ein Seehandelsgesetzbuch, eine Civil- und Handelsprozessordnung erlassen, die alle nach dem Muster der französischen Gesetzgebung gearbeitet sind.[4]) Bestrebungen, welche darauf abzielten, diesen Gerichten auch Zuständigkeit in Strafsachen zu geben, waren nur zum Teil erfolgreich. Es wurde vereinbart, dass sie lediglich zuständig sein sollten für die Aburteilung der von Nichtmohammedanern begangenen Übertretungen, der Verbr. und Verg., welche gegen Beamte, Richter oder Polizeibeamte in Ausübung ihres Amtes oder bei Gelegenheit der Ausübung desselben begangen sind, ferner der Verbr. und Verg., die sich unmittelbar gegen die Vollstreckung gerichtlicher Urteile und Aufträge richten, endlich der einem Richter, Geschworenen oder Justizbeamten als in Ausübung ihres Amtes oder mittels Missbrauchs ihrer Amtsgewalt begangen zur Last gelegten Verbr. und Verg.[5]) Ein StGB. und eine StPO. sind als Anhang zu dem für die gemischten Gerichte geltenden Civil- und Handelsgesetzbuch erlassen und daher formell in Geltung; dieselben sind jedoch gerade in Beziehung auf die Delikte, für deren Aburteilung die gemischten Gerichte zuständig sind, später abgeändert. Diese

---

[1]) Ebendaselbst Bd. I S. XV ff. Von allen Verwaltungseinheiten hat nur die Stadtverwaltung von Alexandria eine vom Staate verschiedene juristische Persönlichkeit.

[2]) Vgl. von Kremer a. O. Bd. II S. 100; Borelli Bey und Ruelens a. O. Bd. I S. 10; Lawrence a. O. S. 182 ff.; Du Moiron a. O. S. 52 ff.

[3]) Vgl. von Kremer a. O. Bd. II S. 101; Borelli Bey und Ruelens a. O. Bd. I S. XIX; L'Egypte et l'Europe par un ancien Juge Mixte, Bd. I (Leiden 1882) S. 121 ff.

[4]) Vgl. Lawrence a. O. Bd. IV S. 182 ff.; Borelli Bey und Ruelens a. O. Bd. I S. XXI ff. und XXVII ff.

[5]) Vgl. die Gerichtsverfassungs-Vdg. Titel II Art. 6 ff.; Borelli Bey und Ruelens a. O. Bd. I S. 17.

Delikte, die übrigens selten vorzukommen scheinen, werden jetzt nach einer Zusammenstellung von Strafbestimmungen abgeurteilt, die dem ägyptischen StGB. entnommen und bei den gemischten Gerichten in Gebrauch ist.[1]) Thatsächlich ist bislang die Strafkammer erst zweimal, das Schwurgericht erst einmal in Thätigkeit getreten; eine gerichtliche Polizei ist bei den gemischten Gerichten nicht vorhanden, auch hat man versäumt, ihnen Gefängnisse zur Verfügung zu stellen.[2]) Die Strafen werden in den Konsulatsgefängnissen verbüsst; bei Verurteilung zur Todesstrafe sind die Vertreter der fremden Mächte befugt, ihre Angehörigen zu reklamieren.[3])

Unter diesen Umständen erscheint eine genaue Analyse dieses nur auf dem Papier bestehenden, übrigens auch von dem StGB. für Eingeborene nur wenig abweichenden G. nicht erforderlich. Sollte später die Zuständigkeit der gemischten Gerichte auf alle Strafsachen ausgedehnt werden, so müsste jedenfalls das StGB. einer völligen Umarbeitung unterzogen werden.

---

[1]) Borelli Bey und Ruelens a. O. Bd. I S. CVI ff. und: Procès Verbaux et Rapport de la Commission des Délégués de LL. EE. MM. les Représentants des Puissances près la Sublime Porte, instituée pour l'examen des propositions du Gouvernement égyptien relative à la Réforme judiciaire en matière pénale. Konstantinopel 1873.

[2]) Borelli Bey und Ruelens a. O. Bd. I S. XXIII.

[3]) Gerichtsverfassungs-Vdg. Titel II Art. 36—38; Borelli Bey und Ruelens Bd. I S. 21.

Druck von Oscar Brandstetter in Leipzig.

LITTERARISCHER ANZEIGER.

Satzungen der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung.

Statuts de l'Union Internationale de Droit Pénal.

Art. I. Die IKV. geht von der Überzeugung aus, dass Verbrechen und Strafe ebensosehr vom soziologischen wie vom juristischen Standpunkte aus ins Auge gefasst werden müssen. Sie stellt sich die Aufgabe, diese Ansicht und die aus ihr sich ergebenden Folgerungen in Wissenschaft und Gesetzgebung zur Anerkennung zu bringen. — **Art. II.** Die Vereinigung stellt als Grundlage ihrer Wirksamkeit die folgenden Sätze auf: 1. Aufgabe der Strafe ist die Bekämpfung des Verbrechens als sozialer Erscheinung. 2. Die Ergebnisse der anthropologischen und soziologischen Forschungen sind daher von der Strafrechtswissenschaft wie von der Strafgesetzgebung zu berücksichtigen. 3. Die Strafe ist eines der wirksamsten Mittel zur Bekämpfung des Verbrechens. Sie ist aber nicht das einzige Mittel. Sie darf daher nicht aus dem Zusammenhange mit den übrigen Mitteln zur Bekämpfung, insbesondere mit den übrigen Mitteln zur Verhütung des Verbrechens gerissen werden. 4. Die Unterscheidung der Gelegenheitsverbrecher und der Gewohnheitsverbrecher ist von grundlegender Bedeutung in theoretischer wie in praktischer Beziehung; sie hat daher als Grundlage für die Bestimmungen der Strafgesetzgebung zu dienen. 5. Da Strafrechtspflege und Strafvollzug demselben Zwecke dienen, das strafrechtliche Urteil mithin erst durch die Vollstreckung der Strafe Inhalt und Bedeutung gewinnt, erscheint die dem heutigen Strafrechte eigentümliche Trennung des Strafvollzuges von der Strafrechtspflege als unrichtig und zweckwidrig. 6. Da die Freiheitsstrafe in unserm Strafensystem mit Recht die erste Stelle einnimmt, wird die Vereinigung den Bestrebungen zur Verbesserung der Gefängnisse und der verwandten Anstalten besondere Beachtung widmen. 7. Die Vereinigung hält jedoch den Ersatz der kurzzeitigen Freiheitsstrafe durch andre Strafmittel von gleicher Wirksamkeit für möglich und wünschenswert. 8. Bei langzeitigen Freiheitsstrafen ist die Bemessung der Strafdauer nicht nur von den Ergebnissen des Strafverfahrens, sondern auch von denjenigen des Strafvollzuges abhängig zu machen. 9. Unverbesserliche Gewohnheitsverbrecher hat die Strafgesetzgebung, und zwar auch dann, wenn es sich um die oftmalige Wiederholung kleinerer Vergehungen handelt, für eine möglichst lange Zeitdauer unschädlich zu machen. — **Art. III.** Die Mitglieder der Vereinigung stimmen den in Art. II aufgeführten Grundsätzen bei. Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt auf schriftlichen Vorschlag eines der bisherigen Mitglieder durch Beschluss des geschäftsführenden Ausschusses. — **Art. IX.** Jedes Mitglied zahlt einen Jahresbeitrag von 6 Mark.

I. L'Union estime, que la criminalité et la répression doivent être envisagées aussi bien au point de vue social qu'au point de vue juridique. Elle poursuit la consécration de ce principe et de ses conséquences dans la science du droit criminel comme dans les législations pénales. — **II.** L'Union adopte comme base fondamentale de ses travaux les thèses suivantes: 1. La mission du droit pénal c'est la lutte contre la criminalité envisagée comme phénomène social. 2. La science pénale et la législation pénale doivent donc tenir compte des résultats des études anthropologiques et sociologiques. 3. La peine est un des moyens les plus efficaces dont l'Etat dispose contre la criminalité. Elle n'est pas le moyen unique. Elle ne doit donc pas être isolée des autres remèdes sociaux et notamment ne pas faire oublier les mesures préventives. 4. La distinction entre les délinquants d'accident et les délinquants d'habitude est essentielle en pratique comme en théorie; elle doit être la base des dispositions de la loi pénale. 5. Comme les tribunaux répressifs et l'administration pénitentiaire concourent au même but, et que la condamnation ne vaut que par son mode d'exécution, la séparation consacrée par notre droit moderne entre la fonction répressive et la fonction pénitentiaire est irrationnelle et nuisible. 6. La peine privative de liberté occupant à juste titre la première place dans notre système des peines, l'Union accorde une attention spéciale à tout ce qui concerne l'amélioration des prisons et des institutions qui s'y rattachent. 7. En ce qui concerne toutefois les peines d'emprisonnement de courte durée, l'Union considère que la substitution à l'emprisonnement de mesures d'une efficacité équivalente est possible et désirable. 8. En ce qui concerne les peines d'emprisonnement de longue durée, l'Union estime qu'il faut faire dépendre la durée de l'emprisonnement, non pas uniquement de la gravité matérielle et morale de l'infraction commise, mais aussi des résultats obtenus par le régime pénitentiaire. 9. En ce qui concerne les délinquants d'habitude incorrigibles, l'Union estime qu'indépendamment de la gravité de l'infraction, et quand même il ne s'agit que de la réitération de petits délits, le système pénal doit avant tout avoir pour objectif de mettre ces délinquants hors d'état de nuire, le plus longtemps possible. — **III.** Les membres de l'Union adhèrent aux thèses fondamentales ci-dessus énoncées. La candidature d'un membre nouveau doit être proposée par écrit au bureau par un membre de l'Union. — **IX.** Le taux de la cotisation annuelle est fixé à fr. 7.50.

Druck von Oscar Brandstetter, Leipzig.

